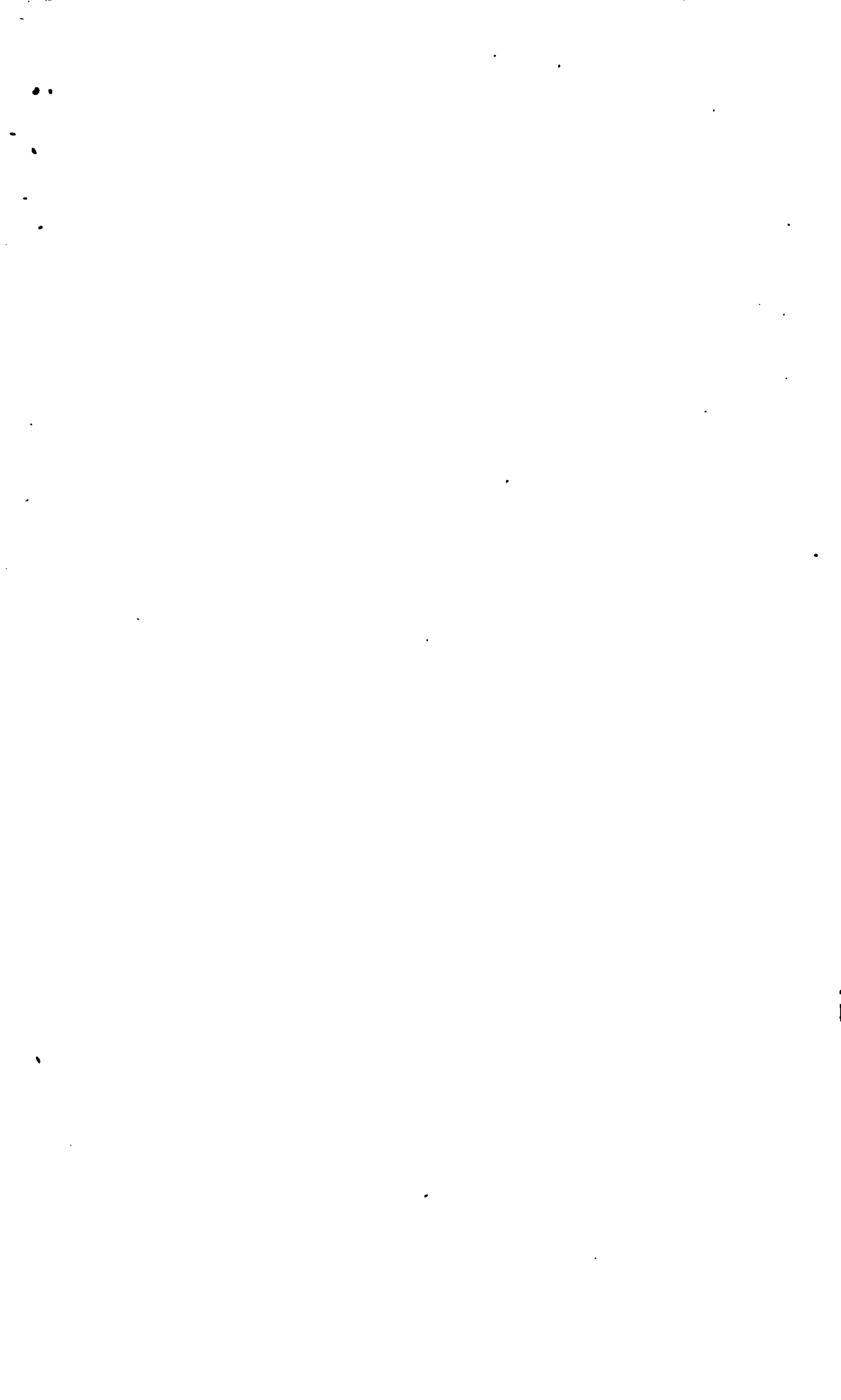
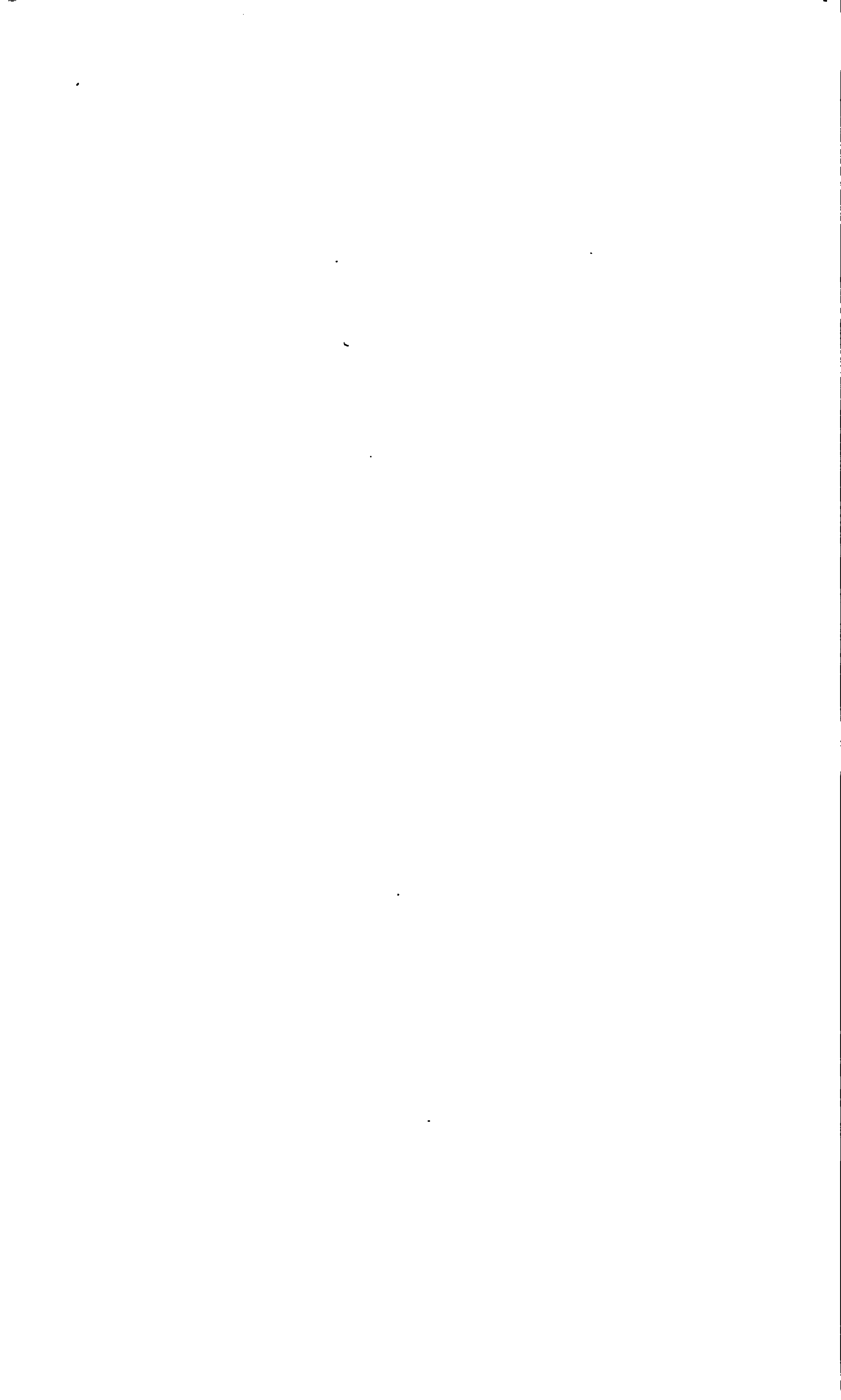








Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

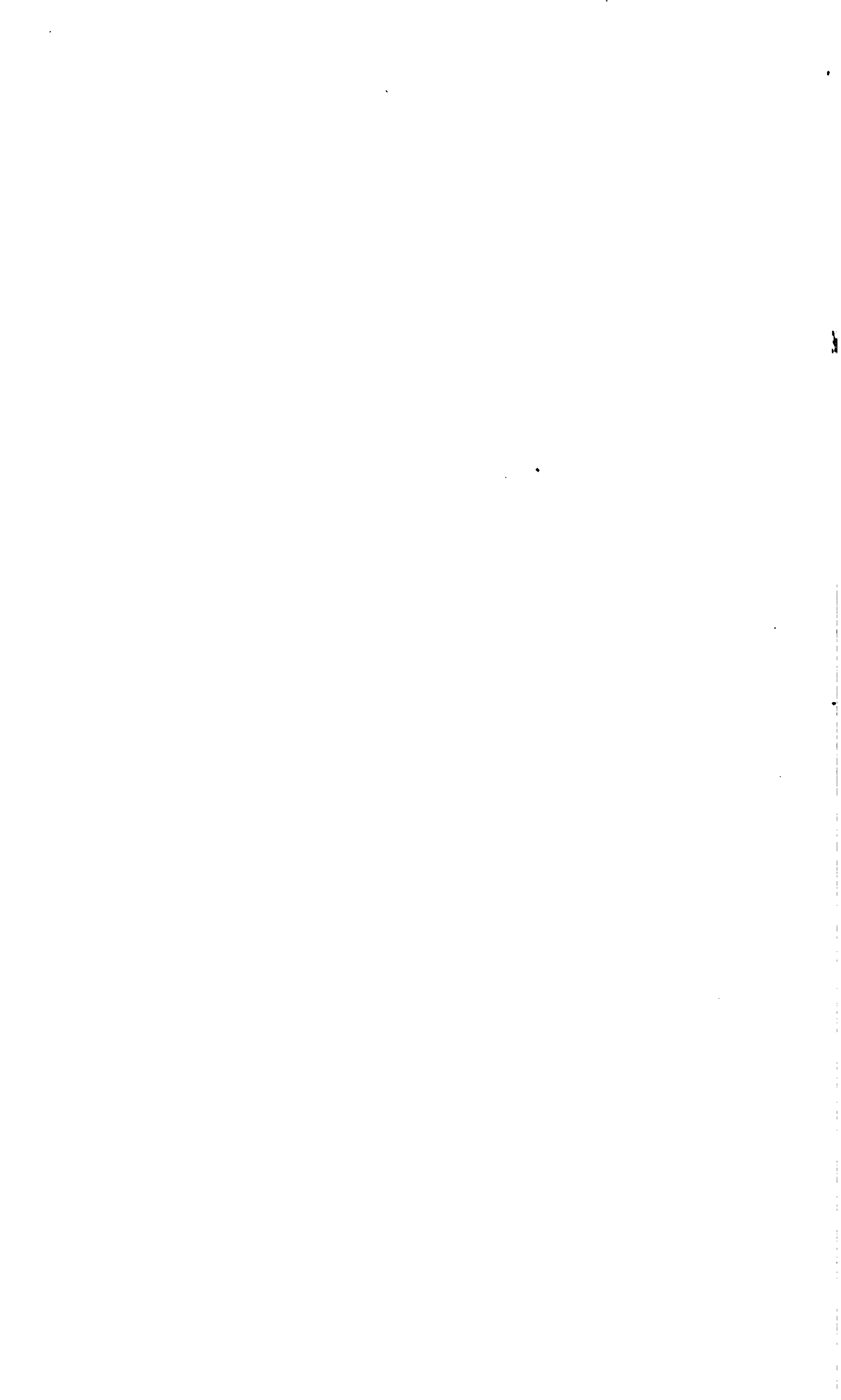
der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1892.

Hannover 1892.

Hahn'sche Buchhandlung.



I.

Die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden

unter schwedischer Herrschaft 1648—1719.

Zugleich Beiträge zur Deutschen Geld- und Münzgeschichte

Von M. Bahrfeldt.

Mit 5 Tafeln und 4 Abbildungen im Text.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Es muß als die Aufgabe der numismatischen Forschung betrachtet werden, das Münzwesen und die Münzen eines politischen Gebietes oder einer Landschaft in ihrem ganzen Umfange zu behandeln, sei es durch eine zusammenhängende Arbeit oder in Einzeldarstellungen, die jene zu ersetzen streben und somit zu demselben Resultate gelangen. Detailforschungen, zu denen die heutige wissenschaftliche Richtung so sehr neigt, können aber trotz der schätzbaren Resultate, die durch sie und vielleicht nur durch sie erreicht werden, dennoch unfruchtbar bleiben, wenn sie den Ueberblick über das Ganze verlieren. Und gerade das Studium der Geldgeschichte, des Münzwesens eines Landes oder eines Münzgebiets — denn die politischen Grenzen bezeichnen hier häufig nichts weniger als eine Scheidelinie — verlangt nothwendig die Gesammtheit der Münzthätigkeit ins Auge zu fassen, da nur so die Wechselbeziehungen klar werden und sich allgemeine Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Wenn wir in diesem Sinne das Gebiet betrachten, dessen Erforschung in historischer Hinsicht der Verein für Geschichte und Alterthümer u. s. w. zu Stade sich zur Aufgabe gestellt hat, d. h. die Landschaft zwischen der unteren Elbe und unteren Weser, so finden wir, daß eine Gesammtdarstellung des Münzwesens und der Münzen desselben zwar mangelt, daß dagegen durch eine Reihe von Special-Studien die einzelnen Theile in älterer und neuerer Zeit mehr oder weniger eingehend behandelt worden sind, daß dennoch aber noch Lücken bleiben, deren Ausfüllung wünschenswerth erscheint.

Ich lasse daher zunächst eine Uebersicht derjenigen Herren und Städte folgen, welche berechtigter oder unberechtigter Weise in dem hier in Rede stehenden Theile Niedersachsens das Münzrecht ausgeübt haben und deren Münzthätigkeit bereits literarisch behandelt worden ist.

I. Die Erzbischöfe von Bremen.

Münzstätten: Bremen, Bremervörde (Vörde), Stade, Buxtehude und Estebrügge.

1. J. Ph. Cassel. Vollständiges Bremisches Münzcabinet der Erzbischöfe, der Herzoge von Bremen und Verden, wie auch der Bischöfe von Verden und der Städte Bremen und Stade. Bremen 1772, 2 Bde.

2. H. Jungk. Die bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbisthums und der Stadt Bremen, mit geschichtlicher Einleitung. Bremen 1875.

3. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. Die Münzstätte Bremervörde. In: Archiv des Vereins zu Stade Bd. XI, 1886, S. 203—261. Erschien auch als Sonderabdruck. — Vorläufer dieser Arbeit sind: Bremervörde als Münzstätte der Erzbischöfe von Bremen (im Numismatisch-sphragistischen Anzeiger Bd. XV, 1884, S. 37—49) und Beiträge zur Bremischen Münzgeschichte (ebenda Bd. XVII, 1886, S. 1—4, 88/89 und 98, Bd. XVIII 1887, S. 27—29).

4. M. Bahrfeldt. Buxtehude eine Münzstätte des Erzbischofs Heinrichs III. von Bremen 1583—85. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 63—71 und im Archiv des Vereins zu Stade Bd. X, 1884, S. 120—128; auch Num.-sphrag. Anz. Bd. XVII, 1886, S. 71.

II. Die Stadt Stade.

Kaiserliche Münzstätte unter den sächsischen Kaisern (?), Münzstätte der Grafen von Stade, Heinrichs des Löwen, der Erzbischöfe von Bremen, städtische Münzstätte, Münzstätte für die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden.

M. Bahrfeldt. Die Münzen der Stadt Stade. Wien 1879. — War Beilage zum Archivband VII des Vereins zu Stade. Nachträge hierzu: im Archiv Bd. VIII, 1880, S. 35—40; in der Wiener numismatischen Zeitschrift Bd. XI, 1879, S. 385 bis 390; im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 56—57; Bd. XI, 1880, S. 79; Bd. XVI, 1885, S. 95; Bd. XX, 1889, S. 9—14; Archiv Bd. IX, 1882, S. 73—75.

M. Schmidt. Sanctus est agnus dei. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 27—32.

H. Buchenau. Stade und Bremen als Münzstätten Heinrichs des Löwen. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 95—99.

Beide Aufsätze Schmidt's und Buchenau's wurden im Archiv Bd. IX, 1882, S. 76—85 wieder abgedruckt.

H. Dannenberg. Stade als Münzstätte Heinrichs des Löwen. In Zeitschrift für Numismatik Bd. VII, 1880, S. 161—163.

Derselbe. Münzen der Grafen Udo I. und Udo II. von Stade. Ebenda Bd. XI, 1884, S. 284—286 u. S. 325, bei Gelegenheit der Beschreibung des Fundes von Boßberg.

Derselbe. Die ältesten Münzen der Grafen von Stade. Ebenda Bd. XIV, 1887, S. 236—239.

III. Die Stadt Buxtehude.

Münzstätte unter Erzbischof Heinrich in den Jahren 1583 und 1584; städtische Münzstätte während der Kipperzeit 1621—22.

Vergl. die Abhandlung unter I, 4 aufgeführt.

IV. Otterndorf im Lande Hadeln.

Münzstätte der Herzoge von Lauenburg Johann IV. (1463 bis 1507) und Magnus I. (1507—1545).

M. Schmidt. Die Münzen und Medaillen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg. Ratzeburg 1884. S. 9—10, 27—28.

V. Bisthum Verden.

H. Grote. Münzen des Bisthums Verden. In Münzstudien Bd. V, 1867, S. 53—80 und 508—516.

M. Bahrfeldt. Zur Münzgeschichte des Bisthums Verden. Im Num.-sphrag. Anz. Bd. XIX. 1888, S. 45—48, 51—56, 62.

Durch die vorstehend verzeichnete, wie man sieht reichhaltige Literatur ist das hier in Betracht kommende Gebiet zwischen der unteren Elbe und unteren Weser bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in münzgeschichtlicher Hinsicht nahezu voll-

ständig bearbeitet worden und im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Es erübrigt daher noch eine Bearbeitung der Münzgeschichte und der Münzen aus der Zeit nach dem westfälischen Frieden, das würde sein die Zeit der schwedischen Herrschaft und der Zugehörigkeit zu den welfischen Landen. Was vorgreifend die letztere Periode betrifft, so besaß während dieser Zeit das Land eine besondere Münzstätte nicht, Hannover ließ ausschließlich in den Harzmünzstätten prägen, und da im Geld- und Münzwesen des Landes die Herzogthümer Bremen und Verden eine Sonderstellung nicht einnahmen, so ist die Münzgeschichte Hannovers zugleich die ihrige, und kann von jener getrennt nicht behandelt werden.

Anders jedoch liegen die Verhältnisse für die schwedische Zeit. Sie bildet für das Land, das zugleich ein Theil des deutschen Reiches und schwedische Provinz war, eine merkwürdige Episode, die in jeder Beziehung eigenartige Verhältnisse schuf. Eine gesonderte Behandlung erscheint daher hier nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten.

Eine umfassende und vollständige Münzgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden fehlt noch. Zwar bringen Cassel in seinem oben erwähnten Bremischen Münzcabinet schätzbare Beiträge, A. W. Stiernstedt in seiner Abhandlung „Om myntorter, myntmästare och myntordningar i Sveriges fordna Östersjöprovinser och Tyska eröfringar", abgedruckt im Bd. V (1878) der Numismatiska Meddelanden der schwedischen numismatischen Gesellschaft und ausführlich besprochen von Baron Köhne in der Revue belge de numismatique Jahrg. 1879, S. 353 ff. einen kurzen münzgeschichtlichen Abriß und in Bd. VI u. VII (1880) ein Verzeichnis seiner reichen Sammlung*), endlich ich selbst neben gelegentlichen kleineren Abhandlungen über einzelne Münzen

*) Die Sammlung schwedischer Münzen des † Freiherrn A. W. Stiernstedt ist, wie Herr Rechtsanwalt Wedberg in Stockholm mir 1882 schrieb, in den Besitz des Dr. med. H. F. Antell in Wasa, Finland, übergegangen, der beabsichtigen sollte, ein neues Verzeichnis mit Tafeln herauszugeben. Meines Wissens ist dasselbe bis jetzt (1892) aber nicht erschienen.

Bremen-Verdens im Archiv Bd. VIII, S. 41—47, Bd. XI, S. 70—73 (Num.-sphrag. Anz. Bd. XI, 1880 u. XIII, 1882), im Numismatisch-sphragistischen Anzeiger Bd. XIV und XV (1883/84) den Beginn einer nicht fortgesetzten Uebersicht über die Münzen — indessen für alle diese Arbeiten stand neben dem Material an Münzen und an nur gelegentlich gedruckten archivalischen Nachrichten actenmäßiges Material nicht zur Verfügung. Ohne archivalische Beweise aber giebt es keine Münzgeschichte!

Ich befinde mich nun in der glücklichen Lage, den münzgeschichtlichen Theil auf die Original-Acten des ehemals Schwedischen Regierungs-Archivs und den münzbeschreibenden Theil auf ein reiches Münzenmaterial stützen zu können. Die auf die Münzprägung und das Geldwesen bezüglichen Acten des schwedischen Regierungs-Archivs sind fast vollständig und in der Hauptsache erhalten. Sie befanden sich ehemals in Stade, sind zum größten Theil aber vor einer Reihe von Jahren an das Königliche Staatsarchiv zu Hannover abgegeben worden; mehrere Actenstücke blieben in Stade. Einige Ausbeute lieferte auch das städtische Archiv zu Stade, das ich zum Zwecke meines Buches über die Münzen der Stadt Stade bereits früher durchgesehen hatte. Mit nicht gewöhnlicher Liberalität wurde mir an allen drei Stellen die umfassendste Benutzung der Acten gestattet.

Von Münzsammlungen konnten außer der bereits erwähnten des Frhrn. Stiernstedt und mehreren kleineren Sammlungen benutzt werden: vor allem die in der städtischen Bibliothek zu Bremen aufbewahrten Münzen, welche von dem im Jahre 1864 verstorbenen Schellhaß seiner Vaterstadt vermacht worden waren, dann die Sammlungen der Herren O. Wedberg in Stockholm und Oldenburg, jetzt im Museum zu Gothenburg befindlich, sowie des Vereins zu Stade. Bei den Münzbeschreibungen findet man nähere Angaben über die Herkunft der verschiedenen Stücke. Die einschlägige Literatur ist jedesmal im Text genau angegeben, so daß ein besonderer Literatur-Nachweis überflüssig erscheint.

I. Vom Beginn der Münzprägung bis zu den Hamburger Conferenzen. 1649—1673.

Der westfälische Frieden beseitigte die staatsrechtliche Existenz des Erzbisthums Bremen und des Bisthums Verden; sie wurden säcularisiert. Im Artikel 10, § 7 des Friedensinstrumentes wurden beide Stifte der Krone Schweden zugesprochen, doch blieben sie Theile des Deutschen Reiches und gingen von diesem zu Lehen, so daß dadurch Schweden Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen erhielt.

Wiewohl das ehemalige Bisthum Verden zum westfälischen Kreise gehörte, das Erzbisthum Bremen aber zum niedersächsischen, vereinigte Schweden beide, nunmehr „Herzogthümer" benannten Gebiete zu einer Provinz, gab ihnen einen Gouverneur und wies diesem Stade als Regierungssitz an. Die Erzbischöfe von Bremen hatten in Bremervörde (Vörde), die Bischöfe von Verden in Rotenburg residiert.

Zur Ordnung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen war seitens der Königin Christine eine „Commission zur Formirung des Estats in den Herzogthumben Bremen und Verden, wie auch Verfassung des Landes" niedergesetzt worden. Dieselbe gelangte erst im Frühjahre 1651 in die Herzogthümer. Alle Einrichtungen waren daher zunächst nur provisorisch und bedurften der Bestätigung. Dies bezieht sich auch auf die Einrichtung einer Münzstätte in Stade, für welche der erste Gouverneur Hans Christoph von Königsmarck anscheinend ein besonderes Interesse hatte.

In dem letzten erzbischöflich bremischen Münzmeister Peter Timpfe*) fand man eine geeignete Person und trat schon zu Anfang des Jahres 1649 mit ihm in Unterhandlung. Der mit ihm unterm 22. März 1649 von der Regierung in Stade auf 5 Jahre abgeschlossene vorläufige Contract ist als Anlage 1 abgedruckt. Seine von der Königin

*) Vergl. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. S. 26 des Sonderabdrucks. — Ueber die Münzmeisterfamilie Timpfe vergl. meinen Aufsatz im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XX, 1889, S. 1—6.

Christine vollzogene Bestallung erfolgte unterm 8. September 1649 (Anlage 2). Der Contract, für welchen der erzbischöfliche vom 19. December 1640 als Anhalt diente, giebt uns Auskunft über den Münzfuß, nach welchem Timpfe prägen sollte; dagegen enthält die Bestallung der Königin keine Details; sie weist nur darauf hin, die Münzen nach „des heil. römischen Reichs Schrot und Korn" zu prägen und des schwedischen Reichswardeins Hans Weiler Instructionen einzuholen, der ebenfalls zu der von Christine eingesetzten Commission gehörte. Zwischen den Vorschriften über Schrot und Korn in Timpfe's Contract und den durch die Münzedicte gegebenen bestehen aber nicht unwesentliche Unterschiede und zwar derart, daß eine Ausmünzung nach den Angaben des Contracts vom 22. März 1649 erheblich vortheilhafter für Timpfe war.

Eine Vergleichung ergiebt dies:

Münzsorte	Schrot		Korn	
	Timpfe's Contract	Reichsfuß	Timpfe's Contract	Reichsfuß
	Stück auf die Mark		Feingehalt.	
1. Dukaten . .	67	67	23 Kar. 6 Grän	23 Kar. 8 Grän
2. Reichsthaler	8	8	14 Loth 4 „	14 Loth 4 „
3. Dütchen oder 3 ß-Stücke.	131	128	13 „ — „	14 „ 4 „
4. Doppel-ß . .	118	108½	7 „ 9 „	8 „ — „
5. Sechslinge .	332	274	5 „ — „	5 „ — „

Alle Münzsorten, mit alleiniger Ausnahme der Thaler, werden nach Timpfe's Contract daher entweder in geringerem Feingehalt (Dukaten, Dütchen, Doppelschillinge) oder in geringerer Schwere (Dütchen, Doppelschillinge, Sechslinge) angesetzt.

Da Timpfe zwar thatsächlich theilweise besser münzte, als in seinem Contract angegeben, er sich aber nicht durchweg an die Bestimmungen der Reichs- und Kreismünzordnungen band, vor allem aber den schwedischen Reichswardein Weiler, an den er zur Empfangnahme von Instructionen in seiner Bestallung ausdrücklich hingewiesen war, völlig ignorierte, ob

gleich dieser 1649 ein halbes Jahr lang in Hamburg sich aufgehalten hatte, so wurde schon gegen Weihnachten 1650 das Weitermünzen verboten und Timpfe zur Verantwortung gezogen. Aus einem Protokoll ergiebt sich über seine Münzthätigkeit Folgendes: Bald nach seiner Anstellung 1649 wurde er an der Wassersucht krank. Während dieser Zeit vertrat ihn sein Vetter Andreas Timpfe, ehemaliger Münzmeister der Stadt Lüneburg. Geprägt sind an Dütchen etwa 6000 Thaler, an Doppelschillingen 30 löthige Mark, d. i. für ca. 142 Thaler, an Reichsthalern nur eine kleine Probe und auf Befehl des Grafen Königsmark einige 10- und 5-Dukatenstücke. Sechslinge sind nicht geprägt worden. Es ergiebt sich ferner, daß aus der auf 7 Loth 9 Grän beschickten Mark 114 Doppelschillinge gemünzt und die Thaler zu 14 Loth 4 Grän ausgebracht worden sind. Bei den Dukaten, welche eigentlich 23 Karat 8 Grän halten sollten, hatte man ihm aber 23 Karat 6 Grän erlaubt.

Die Sache zog sich nun bis Ende des Jahres 1651 hin, ohne daß die Prägung wieder aufgenommen wurde. Am 28. November 1651 wird Timpfe gefragt, wie er bei einer etwaigen Neuanstellung die Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle. Sein Vorschlag, die Mark fein zu 9 Rthlr. 39 ß $\frac{126}{234}$ ₰ auszubringen, wurde für zu hoch erachtet, der schwedische Reichswardein Weiler wollte höchstens 9 Rthlr. 34 ß zugeben und so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weiler trat nun mit dem seitherigen Wardein Henrich Timke in Verbindung, der sich zur Annahme des Münzmeisterpostens auch bereit erklärte, doch wurde er aus nicht ersichtlichen Gründen nicht angestellt, die Münzprägung blieb vielmehr unterbrochen. Am 3. Mai 1652 wendet Peter Timpfe sich in einem jammervollen Briefe an die schwedische Regierung und bittet um 20 Rthlr. Unterstützung, damit er in seine Heimath, die Grafschaft Hanau, reisen könne. Er starb gegen Ende des Jahres 1653.

Zum Verständnis der Vorwürfe, welche Timpfe'n seitens des schwedischen Reichswardeins Weiler gemacht wurden, muß ich die eigenthümliche Stellung des Münzmeisters kurz er-

läutern. Wie uns der zwischen der schwedischen Regierung und Timpfe abgeschlossene Contract zeigt, mußte dieser die gesammte zum Prägen nothwendige Ausrüstung des Münzhauses, die Instrumente u. s. w. selbst liefern und unterhalten, das erforderliche Personal besolden und das zum Prägen nöthige Silber selbst beschaffen. Dagegen erlaubte ihm die Regierung freien Handel zu treiben, soweit er sich auf das Münzwesen bezog, und sicherte ihm Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben zu. Von einem ihm zu zahlenden Gehalt findet sich jedoch nichts. Wovon lebt nun aber der Münzmeister? einfach von dem, was er beim Prägen erübrigte. Je mehr er prägte, desto höher war nun wohl seine Einnahme, um so viel mehr Silber aber mußte er sich zu verschaffen suchen und das war in Ländern, welche keine Bergwerke besaßen, oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Da mußte der Münzmeister mit Silberlieferanten aller Art in Verbindung treten, die im Lande altes Edelmetall aufkauften, ungangbare Münzen einwechselten u. s. w. Wir sehen auch, daß der Contract Timpfe'n ausdrücklich darauf hinweist, spanische Realen zu vermünzen, eine Münzsorte, die zu jener Zeit in ungemein großer Zahl in Hamburg u. s. w. als Handelsartikel eingeführt wurde. Harte Reichsthaler umzuprägen wurde aber streng verboten. Die erhöhte Nachfrage nach dem Silber hatte naturgemäß eine Preissteigerung desselben zur Folge und der Münzmeister mußte sein Edelmetall theurer bezahlen. Da nun aber für die von ihm zu prägenden Münzsorten bindende Vorschriften gegeben waren, so wurde die Einnahme des Münzmeisters mit jeder Preissteigerung des Silbers um so viel geschmälert, als das Silber theurer wurde. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Sollte Timpfe aus der auf 8 Loth beschickten Mark $108\frac{1}{2}$ Doppelschillinge prägen, so würde die feine Mark in 217 Stück Doppelschillinge vermünzt, oder zu 9 Rthlr. 2 ß ausgebracht. Kostete nun die feine Mark im Einkauf beispielsweise $8\frac{1}{2}$ Rthlr., so hatte der Münzmeister an jeder vermünzten feinen Mark anscheinend 22 ß Ueberschuß, doch kamen hiervon der Münzlohn der Gesellen, die Unkosten

für Kohlen, Weinstein, Säure und die Stempel, sowie die Abnutzung der Werkzeuge in Abzug, so daß der wirkliche Reingewinn thatsächlich sehr gering war. Da der Gewinn beim Prägen der groben Sorten am geringsten war, größer aber bei dem der kleinen Münzsorten, so finden wir, daß die Münzmeister wenn irgend möglich nur diese prägten und außerdem in der Weise von den Bestimmungen abwichen, daß sie einmal den Feingehalt verringerten und dann auch in der Stückzahl zulegten, um so einen größeren Ueberschuß zu haben. Alle die vielen Klagen aus dieser Zeit über Unredlichkeit der Münzmeister laufen schließlich auf diese beiden Punkte hinaus und doch trugen im Grunde nicht die Münzmeister die Hauptschuld an dem Uebel, sondern die betreffenden staatlichen Gewalten selbst, in deren Auftrage die Münzprägung erfolgte. Der Münzmeister mußte ohne Interesse an der Münzprägung bleiben dadurch, daß der Staat ihm eine feste Besoldung gab, das Edelmetall selbst beschaffte und ihm lieferte und alle Unkosten der Ausmünzung trug. Damit mußte er freilich auch die sich etwa einstellenden Verluste übernehmen, während er bei dem geübten Verfahren in dieser Beziehung allerdings keine Gefahr lief. Dagegen hätte er aber auch die Genugthuung gehabt, falls wirklich mit Verlust gearbeitet werden sollte, daß Handel und Verkehr mit Vertrauen auf die ihm dargebotene Münze blicken konnten. Aber von dieser Auffassung der staatlichen Pflichten war man damals weit entfernt. Die Münzprägung war eine Einnahmequelle, die ausgenutzt wurde, wie es nur immer möglich war. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung auf einige recht eclatante Fälle dieser Art stoßen. Der Contract mit Timpfe war von ersterem Gesichtspunkte aus noch recht günstig, da die Regierung Zahlungsmittel beschaffte, ohne selbst einen directen Gewinn zu beanspruchen. Anderer Orten, und, wie wir sehen werden, auch von den Nachfolgern Timpfe's in Stade mußte von jeder vermünzten Mark ein gewisser oft nicht unerheblicher Betrag, Schlagschatz genannt, in die Staatskasse gezahlt werden, den der bei rechtlicher Ausmünzung ohnehin schon geringe Ueberschuß des Münzmeisters neben den erwähnten Unkosten auch noch zu tragen hatte. Aber

mit Verlust zu arbeiten, konnte man dem Münzmeister nicht zumuthen; daß es daher auf Kosten der Güte der Münze ging, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Als Wardein stand Timpfe'n der bereits erwähnte Henrich Timke zur Seite. Er war am 11. September 1649 vereidigt worden und erhielt 50 Rthlr. jährlicher Besoldung. Am 22. März 1653 bittet er, da er seit zwei Jahren nichts erhalten, um ein Wartegeld. Später wohnt er in Hamburg; am 30. Mai 1657 berechnet er 12 Rthlr. Unkosten, als er von Hamburg nach Stade zum Probiren verschiedener Münzsorten gerufen worden war. —

Die erste Periode der Münzthätigkeit in den Herzogthümern umfaßt nun folgende Stücke:

1. 1649 · Thaler.

Hs. CHRISTINA : D : G : SUEC : GOT : VAND : REG : M : P : F : ES : C : P : (dei gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque regina, magna princeps Finlandiae, Esthoniae, Careliae. P T verb. Peter Timpfe).

Belorbeertes Brustbild der Königin nach rechts.

Rs. · MONET · NOVA · ARGEN · DVCAT · BREMENS · ET · VERD : (Moneta nova argentea ducatus bremensis et verdensis).

Der gekrönte, von zwei Löwen gehaltene sechsfeldige Wappenschild mit Mittelschild: 1. und 4. Schweden (drei Kronen), 2. und 3. Gothen (Löwe), 5. Bremen (gekreuzte Schlüssel), 6. Verden (Kreuz). Mittelschild: Garbe des Hauses Wasa. Unter dem Schilde ziemlich klein 16 = 49

Dm. 43 Mm. In der Münzsammlung der Hamburger Kunsthalle.

Nach Angabe des Münzmeisters Peter Timpfe ist von diesem Thaler nur eine Probe geprägt worden. Daraus erklärt sich die außerordentliche Seltenheit desselben, von welchem mir nur ein einziges Exemplar bekannt geworden ist, das in der Hamburger Kunsthalle befindliche. Es ist dasselbe, welches der durch seinen Streit mit Lessing berüchtigte, Hauptpastor

Goeze in Hamburg besaß und das in der Beschreibung dieses Münzcabinets (Hamburg 1786) S. 14—16 besprochen, Tfl. II Nr. 8 in Kupfer abgebildet wird. Desselben Stückes wird auch noch im Hamburgischen Correspondenten Nr. 59 vom Jahre 1786 gedacht, wonach Stiernstedt, Num. Meddel. Bd. V, S. 40, Anm. 3, kurz citiert. Während Schultheß, Thalercabinet, diesen Thaler nicht kannte, verzeichnet er Bd. I, S. 624, Nr. 2066 einen Thaler von 1646, den er aber selbst nicht gesehen hatte, sondern nur nach „Freiw. Hamb. gel. Beiträge" von 1778, S. 707, bezw. nach Lengnich, Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde Bd. I, Danzig 1780, S. 374 beschreibt. Wir haben es hier aber thatsächlich mit demselben vorstehend aufgeführten Goeze'schen Thaler von 1649 zu thun, so daß die Angabe, der Thaler sei von 1646, auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Schon das Münzzeichen Peter Timpfe's, welcher erst 1649 angenommen wurde, und der Titel Ducatus Bremensis et Verdensis, von dem vor 1648 doch nicht die Rede sein konnte, machen einen Thaler von 1646 einfach unmöglich und hätten an der richtigen Lesung der Jahreszahl Zweifel erwecken sollen.

2. 1649. $^{1}/_{16}$ **Reichsthaler** (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. c) CHRIST : D : G : S : G : W : Q : RE · P ·

b) ——————————— · ———

Kleines Brustbild der Königin mit Lorbeerkranz nach rechts, im Perlkreise.

Rs. a) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · VER :

b. c) ——————————————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) · XVI · | I REICH : | DALER | · 649 ·

b) ——— | · I · ——————— | 649 ·

c) XVI · | I ——— · | ——— | · —— ·

Dm. 20 Mm., Gew. a) 1.36 Gr. abgenutzt.

a. Bibl. Bremen; b. Sammlung Oldenburg; c. Stiernstedt Nr. 1544.

3. 1650. 10=Dukatenstück (Portugalöser).

Hs. Aus demselben Stempel wie der Thaler Nr. 1.
Rs. ·MONET:NOVA:AUREA:DVCA:BREM:ET:VER·

Der gekrönte an den Seiten verzierte Wappenschild mit Mittelschild wie auf dem Thaler Nr. 1, ohne Schildhalter. Unten ·16=50·

Dm. 42—43 Mm., Gew. 34.90 Gr.

Königl. Cabinet in Stockholm (nach Mittheilung des Herrn Wedberg), auch Stiernstedt Nr. 1543.

Goeze a. a. O. erwähnt Vorrede S. XVII, daß Pastor Horn in Bremen ein Stück im Gewichte von $9^1/_2$ Dukaten besessen habe.

4. 1650. 5=Dukatenstück (halber Portugalöser).

Vom Stempel des ganzen Portugalösers.
Gew. 16.97 Gr.
Bibl: Bremen, auch Sammlung Oldenburg.

Timpfe prägte diese 10= und 5=Dukatenstücke in nur kleiner Anzahl und in einem Feingehalt von 23 Kar. 6 Grän.

Portugalöser sind 10=Dukatenstücke, welche nach dem Vorbilde einer zuerst vom Könige Emanuel von Portugal (1479—1521) geschlagenen Goldmünze ausgemünzt und danach benannt wurden. Wir finden sie im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach in Niedersachsen geprägt, so von Hamburg, Lüneburg, dem Erzbischofe Johann Adolf von Bremen u. a. meist mit der Umschrift: Nach Portugalischem Schrot und Korn.

5. 1650. $^1/_{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. b) CHRIST·D·G·S·G·W·Q·RE ·P·
c—g) ————————————REG·—·
h) ———:—:—:—:—:— ·—:———
i. k) ———·—·—·—·—·—·—·REGI· —
l) ———:—:—:—:—:—:—:———

Kleines Brustbild der Königin wie auf dem Dütchen Nr. 2.

Rs. b. g) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · V ·
c) ———————————— ——:
d. i) ———————————— · ——
e) ————————————VE ·
a. f. k) ————————————VER ·
h. l) ————————————:

In der Mitte in vier Zeilen:

h) · XVI · | · I · REIC · | DALR | 650 ·
a. b. e. f.) —— | ——— | · ——— · | · —— ·
g) —— | ——— | H · ——— | ——
l) —— | I REIC | ——— | ——
c. d) —— | · I · —— | H : ——— | ——
i. k) —— | I · —— | ——— | ——

Dm. 20 Mm., Gew. 7 Exemplare 11.22 Gr., Durchschnitt 1.60 Gr.

a. d. f. g. i. Bibl. Bremen; a. Hamb. Kunsthalle; c. Verein in Stade; h. l. Stiernstedt Nr. 1545 u. 46; d. i. Samml. Oldenburg; b. e. Hr. Wedberg in Stockholm; k. Knyphausen Kat. II, Nr. 9240.

Ein Dütchen in Bibl. Bremen wie a. hat auf der Rs. VR, d. i. E und R monogrammartig verbunden.

Von den Dütchen prägte Timpfe im Ganzen für etwa 6000 Rthlr.

6. 1650. Doppelschilling. — Taf. I, Nr. 6.

Hs. a) CHRIST : D : G : S : G : WQ : REGI : P
b) ————————W : Q : ———:

In der Mitte in quergetheiltem Perlkreise oben die gekreuzten Schlüssel, unten das Kreuz.

Rs. a) MONE · NO · ARG · DVC BREM · E · VER
b) ———————— · ———————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) · II · | SCHIL | LING · | · 650 ·
b) —— | · ————————

Dm. 24 Mm., Gew. b. 1.57 Gr. (abgenutzt).

Christine vollzogene Bestallung erfolgte unterm 8. September 1649 (Anlage 2). Der Contract, für welchen der erzbischöfliche vom 19. December 1640 als Anhalt diente, giebt uns Auskunft über den Münzfuß, nach welchem Timpfe prägen sollte; dagegen enthält die Bestallung der Königin keine Details; sie weist nur darauf hin, die Münzen nach „des heil. römischen Reichs Schrot und Korn“ zu prägen und des schwedischen Reichswardeins Hans Weiler Instructionen einzuholen, der ebenfalls zu der von Christine eingesetzten Commission gehörte. Zwischen den Vorschriften über Schrot und Korn in Timpfe's Contract und den durch die Münzedicte gegebenen bestehen aber nicht unwesentliche Unterschiede und zwar derart, daß eine Ausmünzung nach den Angaben des Contracts vom 22. März 1649 erheblich vortheilhafter für Timpfe war.

Eine Vergleichung ergiebt dies:

Münzsorte	Schrot: Timpfe's Contract	Schrot: Reichsfuß	Korn: Timpfe's Contract	Korn: Reichsfuß
	Stück auf die Mark		Feingehalt.	
1. Dukaten . .	67	67	23 Kar. 6 Grän	23 Kar. 8 Grän
2. Reichsthaler	8	8	14 Loth 4 „	14 Loth 4 „
3. Dütchen oder 3 ß-Stücke.	131	128	13 „ — „	14 „ 4 „
4. Doppel-ß . .	118	108½	7 „ 9 „	8 „ — „
5. Sechslinge .	332	274	5 „ — „	5 „ — „

Alle Münzsorten, mit alleiniger Ausnahme der Thaler, werden nach Timpfe's Contract daher entweder in geringerem Feingehalt (Dukaten, Dütchen, Doppelschillinge) oder in geringerer Schwere (Dütchen, Doppelschillinge, Sechslinge) angesetzt.

Da Timpfe zwar thatsächlich theilweise besser münzte, als in seinem Contract angegeben, er sich aber nicht durchweg an die Bestimmungen der Reichs- und Kreismünzordnungen band, vor allem aber den schwedischen Reichswardein Weiler, an den er zur Empfangnahme von Instructionen in seiner Bestallung ausdrücklich hingewiesen war, völlig ignorierte, ob

gleich dieser 1649 ein halbes Jahr lang in Hamburg sich aufgehalten hatte, so wurde schon gegen Weihnachten 1650 das Weitermünzen verboten und Timpfe zur Verantwortung gezogen. Aus einem Protokoll ergiebt sich über seine Münzthätigkeit Folgendes: Bald nach seiner Anstellung 1649 wurde er an der Wassersucht krank. Während dieser Zeit vertrat ihn sein Vetter Andreas Timpfe, ehemaliger Münzmeister der Stadt Lüneburg. Geprägt sind an Dütchen etwa 6000 Thaler, an Doppelschillingen 30 löthige Mark, d. i. für ca. 142 Thaler, an Reichsthalern nur eine kleine Probe und auf Befehl des Grafen Königsmark einige 10- und 5-Dukatenstücke. Sechslinge sind nicht geprägt worden. Es ergiebt sich ferner, daß aus der auf 7 Loth 9 Grän beschickten Mark 114 Doppelschillinge gemünzt und die Thaler zu 14 Loth 4 Grän ausgebracht worden sind. Bei den Dukaten, welche eigentlich 23 Karat 8 Grän halten sollten, hatte man ihm aber 23 Karat 6 Grän erlaubt.

Die Sache zog sich nun bis Ende des Jahres 1651 hin, ohne daß die Prägung wieder aufgenommen wurde. Am 28. November 1651 wird Timpfe gefragt, wie er bei einer etwaigen Neuanstellung die Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle. Sein Vorschlag, die Mark fein zu 9 Rthlr. 39 ß $\frac{126}{234}$ ₰ auszubringen, wurde für zu hoch erachtet, der schwedische Reichswardein Weiler wollte höchstens 9 Rthlr. 34 ß zugeben und so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weiler trat nun mit dem seitherigen Wardein Henrich Timke in Verbindung, der sich zur Annahme des Münzmeisterpostens auch bereit erklärte, doch wurde er aus nicht ersichtlichen Gründen nicht angestellt, die Münzprägung blieb vielmehr unterbrochen. Am 3. Mai 1652 wendet Peter Timpfe sich in einem jammervollen Briefe an die schwedische Regierung und bittet um 20 Rthlr. Unterstützung, damit er in seine Heimath, die Grafschaft Hanau, reisen könne. Er starb gegen Ende des Jahres 1653.

Zum Verständnis der Vorwürfe, welche Timpfe'n seitens des schwedischen Reichswardeins Weiler gemacht wurden, muß ich die eigenthümliche Stellung des Münzmeisters kurz er-

läutern. Wie uns der zwischen der schwedischen Regierung und Timpfe abgeschlossene Contract zeigt, mußte dieser die gesammte zum Prägen nothwendige Ausrüstung des Münzhauses, die Instrumente u. s. w. selbst liefern und unterhalten, das erforderliche Personal besolden und das zum Prägen nöthige Silber selbst beschaffen. Dagegen erlaubte ihm die Regierung freien Handel zu treiben, soweit er sich auf das Münzwesen bezog, und sicherte ihm Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben zu. Von einem ihm zu zahlenden Gehalt findet sich jedoch nichts. Wovon lebt nun aber der Münzmeister? einfach von dem, was er beim Prägen erübrigte. Je mehr er prägte, desto höher war nun wohl seine Einnahme, um so viel mehr Silber aber mußte er sich zu verschaffen suchen und das war in Ländern, welche keine Bergwerke besaßen, oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Da mußte der Münzmeister mit Silberlieferanten aller Art in Verbindung treten, die im Lande altes Edelmetall aufkauften, ungangbare Münzen einwechselten u. s. w. Wir sehen auch, daß der Contract Timpfe'n ausdrücklich darauf hinweist, spanische Realen zu vermünzen, eine Münzsorte, die zu jener Zeit in ungemein großer Zahl in Hamburg u. s. w. als Handelsartikel eingeführt wurde. Harte Reichsthaler umzuprägen wurde aber streng verboten. Die erhöhte Nachfrage nach dem Silber hatte naturgemäß eine Preissteigerung desselben zur Folge und der Münzmeister mußte sein Edelmetall theurer bezahlen. Da nun aber für die von ihm zu prägenden Münzsorten bindende Vorschriften gegeben waren, so wurde die Einnahme des Münzmeisters mit jeder Preissteigerung des Silbers um so viel geschmälert, als das Silber theurer wurde. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Sollte Timpfe aus der auf 8 Loth beschickten Mark $108^1/_2$ Doppelschillinge prägen, so würde die feine Mark in 217 Stück Doppelschillinge vermünzt, oder zu 9 Rthlr. 2 ß ausgebracht. Kostete nun die feine Mark im Einkauf beispielsweise $8^1/_2$ Rthlr., so hatte der Münzmeister an jeder vermünzten feinen Mark anscheinend 22 ß Ueberschuß, doch kamen hiervon der Münzlohn der Gesellen, die Unkosten

für Kohlen, Weinstein, Säure und die Stempel, sowie die Abnutzung der Werkzeuge in Abzug, so daß der wirkliche Reingewinn thatsächlich sehr gering war. Da der Gewinn beim Prägen der groben Sorten am geringsten war, größer aber bei dem der kleinen Münzsorten, so finden wir, daß die Münzmeister wenn irgend möglich nur diese prägten und außerdem in der Weise von den Bestimmungen abwichen, daß sie einmal den Feingehalt verringerten und dann auch in der Stückzahl zulegten, um so einen größeren Ueberschuß zu haben. Alle die vielen Klagen aus dieser Zeit über Unredlichkeit der Münzmeister laufen schließlich auf diese beiden Punkte hinaus und doch trugen im Grunde nicht die Münzmeister die Hauptschuld an dem Uebel, sondern die betreffenden staatlichen Gewalten selbst, in deren Auftrage die Münzprägung erfolgte. Der Münzmeister mußte ohne Interesse an der Münzprägung bleiben dadurch, daß der Staat ihm eine feste Besoldung gab, das Edelmetall selbst beschaffte und ihm lieferte und alle Unkosten der Ausmünzung trug. Damit mußte er freilich auch die sich etwa einstellenden Verluste übernehmen, während er bei dem geübten Verfahren in dieser Beziehung allerdings keine Gefahr lief. Dagegen hätte er aber auch die Genugthuung gehabt, falls wirklich mit Verlust gearbeitet werden sollte, daß Handel und Verkehr mit Vertrauen auf die ihm dargebotene Münze blicken konnten. Aber von dieser Auffassung der staatlichen Pflichten war man damals weit entfernt. Die Münzprägung war eine Einnahmequelle, die ausgenutzt wurde, wie es nur immer möglich war. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung auf einige recht eclatante Fälle dieser Art stoßen. Der Contract mit Timpfe war von ersterem Gesichtspunkte aus noch recht günstig, da die Regierung Zahlungsmittel beschaffte, ohne selbst einen directen Gewinn zu beanspruchen. Anderer Orten, und, wie wir sehen werden, auch von den Nachfolgern Timpfe's in Stade mußte von jeder vermünzten Mark ein gewisser oft nicht unerheblicher Betrag, Schlagschatz genannt, in die Staatskasse gezahlt werden, den der bei rechtlicher Ausmünzung ohnehin schon geringe Ueberschuß des Münzmeisters neben den erwähnten Unkosten auch noch zu tragen hatte. Aber

mit Verlust zu arbeiten, konnte man dem Münzmeister nicht zumuthen; daß es daher auf Kosten der Güte der Münze ging, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Als Wardein stand Timpfe'n der bereits erwähnte Henrich Timke zur Seite. Er war am 11. September 1649 vereidigt worden und erhielt 50 Rthlr. jährlicher Besoldung. Am 22. März 1653 bittet er, da er seit zwei Jahren nichts erhalten, um ein Wartegeld. Später wohnt er in Hamburg; am 30. Mai 1657 berechnet er 12 Rthlr. Unkosten, als er von Hamburg nach Stade zum Probiren verschiedener Münzsorten gerufen worden war. —

Die erste Periode der Münzthätigkeit in den Herzogthümern umfaßt nun folgende Stücke:

1. 1649 · Thaler.

Hs. CHRISTINA : D : G : SUEC : GOT : VAND : REG : M : P : F : ES : C : P : (dei gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque regina, magna princeps Finlandiae, Esthoniae, Careliae. P T verb. Peter Timpfe).

Belorbeertes Brustbild der Königin nach rechts.

Rs. · MONET · NOVA · ARGEN · DVCAT · BREMENS · ET · VERD : (Moneta nova argentea ducatus bremensis et verdensis).

Der gekrönte, von zwei Löwen gehaltene sechsfeldige Wappenschild mit Mittelschild: 1. und 4. Schweden (drei Kronen), 2. und 3. Gothen (Löwe), 5. Bremen (gekreuzte Schlüssel), 6. Verden (Kreuz). Mittelschild: Garbe des Hauses Wasa. Unter dem Schilde ziemlich klein 16 = 49

Dm. 43 Mm. In der Münzsammlung der Hamburger Kunsthalle.

Nach Angabe des Münzmeisters Peter Timpfe ist von diesem Thaler nur eine Probe geprägt worden. Daraus erklärt sich die außerordentliche Seltenheit desselben, von welchem mir nur ein einziges Exemplar bekannt geworden ist, das in der Hamburger Kunsthalle befindliche. Es ist dasselbe, welches der durch seinen Streit mit Lessing berüchtigte Hauptpastor

Goeze in Hamburg besaß und das in der Beschreibung dieses Münzcabinets (Hamburg 1786) S. 14—16 besprochen, Tfl. II Nr. 8 in Kupfer abgebildet wird. Desselben Stückes wird auch noch im Hamburgischen Correspondenten Nr. 59 vom Jahre 1786 gedacht, wonach Stiernstedt, Num. Meddel. Bd. V, S. 40, Anm. 3, kurz citiert. Während Schultheß, Thalercabinet, diesen Thaler nicht kannte, verzeichnet er Bd. I, S. 624, Nr. 2066 einen Thaler von 1646, den er aber selbst nicht gesehen hatte, sondern nur nach „Freiw. Hamb. gel. Beiträge" von 1778, S. 707, bezw. nach Lengnich, Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde Bd. I, Danzig 1780, S. 374 beschreibt. Wir haben es hier aber thatsächlich mit demselben vorstehend aufgeführten Goeze'schen Thaler von 1649 zu thun, so daß die Angabe, der Thaler sei von 1646, auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Schon das Münzzeichen Peter Timpfe's, welcher erst 1649 angenommen wurde, und der Titel Ducatus Bremensis et Verdensis, von dem vor 1648 doch nicht die Rede sein konnte, machen einen Thaler von 1646 einfach unmöglich und hätten an der richtigen Lesung der Jahreszahl Zweifel erwecken sollen.

2. 1649. $^{1}/_{16}$ **Reichsthaler** (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. c) CHRIST : D : G : S : G : W : Q : RE · P ·
b) ———————————— · ————

Kleines Brustbild der Königin mit Lorbeerkranz nach rechts, im Perlkreise.

Rs. a) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · VER :
b. c) ———————————————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) · XVI · | I REICH : | DALER | · 649 ·
b) ——— | · I · ——————— | 649 ·
c) XVI · | I ——— · | ——— | · —— ·

Dm. 20 Mm., Gew. a) 1.36 Gr. abgenutzt.

a. Bibl. Bremen; b. Sammlung Oldenburg; c. Stiernstedt Nr. 1544.

3. 1650. 10=Dukatenstück (Portugalöser).

Hs. Aus demselben Stempel wie der Thaler Nr. 1.
Rs. ·MONET:NOVA:AUREA:DVCA:BREM:ET:VER·

Der gekrönte an den Seiten verzierte Wappenschild mit Mittelschild wie auf dem Thaler Nr. 1, ohne Schildhalter. Unten ·16=50·

Dm. 42—43 Mm., Gew. 34.90 Gr.

Königl. Cabinet in Stockholm (nach Mittheilung des Herrn Wedberg), auch Stiernstedt Nr. 1543.

Goeze a. a. O. erwähnt Vorrede S. XVII, daß Pastor Horn in Bremen ein Stück im Gewichte von $9^1/_2$ Dukaten besessen habe.

4. 1650. 5=Dukatenstück (halber Portugalöser).

Vom Stempel des ganzen Portugalösers.

Gew. 16.97 Gr.

Bibl: Bremen, auch Sammlung Oldenburg.

Timpfe prägte diese 10= und 5=Dukatenstücke in nur kleiner Anzahl und in einem Feingehalt von 23 Kar. 6 Grän.

Portugalöser sind 10=Dukatenstücke, welche nach dem Vorbilde einer zuerst vom Könige Emanuel von Portugal (1479—1521) geschlagenen Goldmünze ausgemünzt und danach benannt wurden. Wir finden sie im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach in Niedersachsen geprägt, so von Hamburg, Lüneburg, dem Erzbischofe Johann Adolf von Bremen u. a. meist mit der Umschrift: Nach Portugalischem Schrot und Korn.

5. 1650. $^1/_{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. b) CHRIST·D·G·S·G·W·Q·RE ·P·
c—g) ——————————REG · — ·
h) ———:—:—:—:—:— ·—:————
i. k) ———·—·—·—·—·—·REGI· ——
l) ———:—:—:—:—:—:—:————

Kleines Brustbild der Königin wie auf dem Dütchen Nr. 2.

Rs. b. g) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · V ·
c) ——————————————— ———:
d. i) ——————————————— · ———
e) ————————————————————VE ·
a. f. k) ————————————————————VER ·
h. l) ————————————————————————:

In der Mitte in vier Zeilen:

h)	· XVI ·	· I · REIC ·	DALR	650 ·
a. b. e. f.)	———	—————	· ———— ·	· —— ·
g)	———	—————	H · ————	———
l)	———	I REIC	—————	———
c. d)	———	· I · ———	H: ————	———
i. k)	———	I · ———	—————	———

Dm. 20 Mm., Gew. 7 Exemplare 11.22 Gr., Durchschnitt 1.60 Gr.

a. d. f. g. i. Bibl. Bremen; a. Hamb. Kunsthalle; c. Verein in Stade; h. l. Stiernstedt Nr. 1545 u. 46; d. i. Samml. Oldenburg; b. e. Hr. Wedberg in Stockholm; k. Knyphausen Kat. II, Nr. 9240.

Ein Dütchen in Bibl. Bremen wie a. hat auf der Rs. VR, d. i. E und R monogrammartig verbunden.

Von den Dütchen prägte Timpfe im Ganzen für etwa 6000 Rthlr.

6. 1650. Doppelschilling. — Taf. I, Nr. 6.

Hs. a) CHRIST : D : G : S : G : WQ : REGI : P
b) ——————————— W : Q : ————:

In der Mitte in quergetheiltem Perlkreise oben die gekreuzten Schlüssel, unten das Kreuz.

Rs. a) MONE · NO · ARG · DVC BREM · E · VER
b) —————————— · ————————— ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a)	· II ·	SCHIL	LING ·	· 650 ·
b)	——	· ————————		

Dm. 24 Mm., Gew. b. 1.57 Gr. (abgenutzt).

a. Königl. Cab. in Stockholm (nach Mittheilung des Hrn. Wedberg); b. Bibl. Bremen.

Von diesen seltenen Doppelschillingen wurden im Ganzen für etwa 140 Rthlr. geprägt, 114 Stück aus der 7 Loth 9 Gr. feinen Mark.

Zur Fortsetzung der Münzprägung in Stade fanden sich bald verschiedene Bewerber ein. So bietet sich unterm 8. März 1654 Michael Möller als Münzmeister an. Er wollte alle Unkosten der Ausmünzung tragen und der Regierung überdies noch einen Schlagschatz von 1 Mark lübisch für jede vermünzte feine Mark zahlen. Allerdings Thaler könne er nicht prägen, weil das Rohsilber viel zu theuer sei, sondern würde sich auf die Prägung von kleinen Sorten beschränken, besonders von Dütchen, die er 13löthig und 132—133 Stück aus der Mark münzen wollte, also geringwerthiger als Timpfe. Aus der Prägung stellte er eine jährliche Einnahme von 1000 Rthlrn. für den Staat in Aussicht. Die Verhandlungen mit Möller führten jedoch nicht zu einer Anstellung desselben, doch lassen sich die Gründe hierfür aus den Acten nicht erkennen. Möller war, als er sich um die Stelle in Stade bewarb, noch Münzmeister der Stadt Lüneburg, er verließ den dortigen Dienst gegen Ende 1654,*) weil ihm „angemuthet“ worden, nach dem Reichs-Münzfuße zu prägen.

Ein fernerer Bewerber war Johann Schultze in Hamburg, der am 20. November 1656 seine Dienste anbot und sein Gesuch am 4. März 1657 erneuerte. Schultze war im Juli 1656 vom Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg auf 1 Jahr zum Münzmeister in Lauenburg angenommen worden, hat dort jedoch in nur sehr geringem Umfange gemünzt, wobei er sich des Zeichens I S bediente.**)

---

*) Num.-sphrag. Anz. 1884, S. 3. — A. Weyl's Berliner Münzblätter Nr. 31, Sp. 334.

**) M. Schmidt, Beiträge zur Münzgeschichte der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, 1888, S 27. — Num.-sphrag. Anz. 1890 S. 39.

Unterm 12. März 1657 wurde der Contract mit Schultze nach Stade abgeschlossen (Anlage 3), er schickte denselben aber schon am 28. Mai 1657 an die Regierung zurück, weil er gehört, daß dieselbe, obwohl er alles für die Prägung eingerichtet, „sich *an* einen Kerl allhie gewendet, daß er sollte sich hinüber nach Stade machen und allda die Münze fortsetzen". Ob hiermit etwa Henrich Timke der Wardein gemeint ist (s. oben S. 9), erscheint nicht unwahrscheinlich, zu einer Münzprägung seinerseits scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn die Acten vermelden nichts davon und Münzen sind nicht vorhanden. Dagegen kommt zwei Jahre später endlich ein Vertrag mit dem schon erwähnten Michael Möller zu Stande, da *man* „aus bewegenden Ursachen das Münzwesen wiederum anzuordnen beschlossen".

Das im Regierungsarchiv zu Stade befindliche Original des Contracts (Anlage 4) trägt als ursprüngliches Datum den 5. September 1659, das dann in den 13. März 1660 abgeändert ist. Dies erklärt sich dadurch, daß der unter Karl X. Gustaf am 5. September 1659 abgeschlossene Vertrag nach dem am 23. Februar 1660 erfolgten Tode dieses Königs *einfach* in Kraft blieb, am 13. März 1660 neu bestätigt wurde, ohne daß eine besondere Neuaufstellung erfolgte; man ließ es bei der Abänderung des Datums genügen.

Als Wardein wurde dem Münzmeister Möller der Bürger und Goldschmied Jacob Schroeder — in einem späteren Protokolle wird er polnischer Goldschmied genannt — mit einem jährlichen Gehalte von 50 Rthlrn. an die Seite gestellt. Der von ihm vorliegende Vertrag (Anlage 5) ist am 12. März 1660 abgeschlossen, einen älteren aus dem Jahre 1659 besitzen wir nicht. Daraus folgt, daß der Münzmeister im Jahre 1659 entweder noch garnicht gemünzt hat, oder mit einem anderen uns nicht bekannten Wardein, bezw. ganz ohne Wardein. Ich neige zu ersterer Annahme, denn das einzige vom Jahre 1659 herrührende Stück — unten Nr. 7 — erscheint doch recht fraglich.

Im Contract werden Möller für die Ausmünzungen folgende Bedingungen vorgeschrieben. Er sollte münzen:

2- und 1-Markstücke, wie die auf der dänischen Münzstätte zu Glückstadt geprägten und besser, als die von der Stadt Bremen ausgegebenen,

Dütchen 13 löthig,

2- und 1-Schillingstücke, wie die in Hamburg geschlagenen,

Dukaten und Thaler nach dem Reichsfuße.

An Schlagschatz sollte der Münzmeister zahlen 1/4 Rthlr. für jede in Markstücke vermünzte feine Mark, für die kleineren Sorten wie auf der Münzstätte zu Schleswig üblich, doch habe ich die Höhe der Abgabe hierfür nicht in Erfahrung bringen können.

Im Vertrage mit dem Wardein Schröder finden sich nähere Angaben über die auszuprägenden Sorten. Danach waren zu prägen:

Münzsorte	Stück aus der rauhen Mark	Feingehalt		Daher Normalgewicht	Wurde die feine Mark ausgebracht zu		
		Loth	Grän	Gramm	Rthlr.	ß	₰
2 Mark-Kronen, wie die in Glückstadt gemünzten	10½	10	13	22,27	—	—	—
Dütchen oder 3 ß-Stücke, wie die Schleswiger	133	13	—	1,76	10	11	3
Doppel-ß, wie die Hamburger	116	7	9	2,02	10	15	—

Nähere Nachrichten über die thatsächliche Ausprägung finden sich in den Acten leider nur sehr wenig. Am 1. October 1660 schreibt Möller an die Regierung, daß Hamburg alle fremden Münzen verboten habe; in Folge dessen hätte er das Silber, welches er aus Hamburg bezöge, nicht mehr mit den von ihm geprägten 2-Mark-Kronen bezahlen können und die Arbeit habe daher gestockt. Eine diesem Briefe beiliegende Notiz besagt, daß er in Stade Alles in Allem an feinem Silber 765 Mark 15 Loth 9 Grän vermünzt habe.

Die von Möller nach Vorstehendem geprägten Münzen sind recht selten. Wir kennen nur Stücke mit der Bezeichnung

4 Mark und $^1/_{24}$ Thaler (Doppelschillinge), während Dütchen und die 2 Mark-Kronen fehlen. Letztere Münzsorte bereitet einige Schwierigkeit. Geprägt ist sie thatsächlich, wie der erwähnte Brief Möller's klar besagt, wir besitzen sie aber nicht, sondern dafür 4 Mark-Stücke von dem für erstere bestimmten Normalgewicht. Demnach müßten die 2 Mark-Kronen und 4 Mark-Stücke identisch sein. Ich habe mich vergeblich bemüht, mir hierüber nähere Aufklärung zu verschaffen.

(Angeblich) 1658. **Vier Mark.** (?)

Hs. CAROLVS D:G:SUEC·GOT·VANDALORUMQ·REX·

Belorbeertes und geharnischtes Brustbild des Königs n. r.

Rs. **MONETA · NOVA · DUC · BREM · ET · VERDENSIS ·**

In der Mitte die zierliche schwedische Krone, darunter 1658, unten M—M und dazwischen Bergwerkszeichen.

Dm. nach Appel Gr. 27, Gew. $1^3/_{16}$ Loth 17 Gran = 22.02 Gr. wenn, was wahrscheinlich, Wiener Lothe gemeint sind.

Ich gebe die Beschreibung dieses Stückes nach Schultheß, Thalercabinet I, S. 628, Nr. 2079, der es seinerseits Appel Repertorium II, S. 778, Nr. 1 entlehnt hat. Ein Original dieser Münze habe ich nirgends gefunden. Ich bezweifele die richtige Lesung der Jahreszahl, da Michael Möller, dessen Münzzeichen auf dem Stück erscheint, im Jahre 1658 noch garnicht angenommen war und vor allem deswegen, wei Karl Gustaf sich auf den Münzen niemals allein Karl nennt. Ohne Frage hat hier ein 4 Mark-Stück von 1668 aus der zweiten Münzperiode Möller's getäuscht (unten Nr. 17).

7. 1659 (?). Vier Mark.

Diese Münze findet sich aufgeführt in dem „Fortegnelse over en fortrinlig Samling af danske, slesvigske u. s. w. Mynter og Medailler", welche am 26. Mai 1883 durch H. A. Jacobi in Kopenhagen verkauft worden ist. Die Beschreibung S. 53, Nr. 1486 verweist auf Stiernstedt Nr. 1609 (vergl. die folgende Nr. 8), jedoch weicht das Stück durch IEHOUA und VERDENSIS von letzterem ab.

geführt werden sollten. Die Antwort der Königin Hedwig Eleonore, als Vormünderin ihres Sohnes Karls XI., ausgefertigt Stockholm den 11. October 1661, ist sehr interessant, so daß ich sie hier folgen lasse:

„Aus Eurem an Uns abgelassenen Schreiben vom 19. passato haben Wir gnädigst vernommen, welchergestalt sich ein bemittelter Kaufmann von Danzig bei Euch angemeldet und begehret, daß man ihm dort in Unserm Herzogthum das Münzwesen unter die Hand geben und er dabei ein und andere kleine Sorten an Münze zu schlagen frei haben möchte. Nun sind wir zwar in Gnaden zufrieden, daß Ihr ermelten Kaufmann zum Münzmeister allda bestellet, er auch Macht habe dergleichen Münze die im röm. Reiche gänge und gebe in allerlei Sorten zu schlagen, gleichwohl das wie Ihr selbst vernünftig vorgeschlagen, Ihr einen verständigen Wardein ihm zugebet und durch denselben genaue Obacht nehmen lasset, daß alle dergleichen Münze aufrichtig und nach Reichs Schrot und Korn geschlagen sei. Allein dieses haben wir ausdrücklich auszubedingen und zu verbieten, daß er dergleichen kleine Münze, die er nach Moscou zu schicken vermeinet, nicht schlage oder präge, gestalten man sich an Seiten Moscou bei den letztmals vorgelesenen Tractaten sich darüber, daß aus unserm Reich und Landen von den Unterthanen dergleichen kleine Münze hineingepracticiret wurde, hochbeschweret und desfalls unsere gevollmächtigt gewesene Legaten zugesaget, daß dergleichen Unterschleif Unserer Seiten Alles Vermögens gehindert und verwehret werden sollte.“

Es wird also sehr bestimmt auf eine gute, den im Reiche gegebenen Vorschriften gemäße Ausmünzung hingewiesen, der Export von minderwerthigen Sorten aber ausdrücklich untersagt. Letztere Manipulation war damals sehr beliebt. Man prägte minderwerthige Münzen häufig mit Stempeln, welche denen anderer Münzstände ähnelten, um die Herkunft zu verdecken, ja man ahmte in der ausgesprochenen Absicht zu täuschen die Stempel guter auswärtiger Münzsorten nach und machte sich so geradezu der offiziellen Falschmünzerei schuldig.

Es lassen sich hierfür viele Beispiele anführen,*) auch im weiteren Verlaufe dieser Darstellung werde ich einige Male hierauf zurückkommen.

Die Unterhandlungen mit dem „Danziger Kaufmann“ führten zu keinem Abschluß, erst 1666 wurde die Prägung wieder aufgenommen und zwar finden wir den Münzmeister Michael Möller zum zweiten Male angestellt. Der mit ihm am 1. Juni 1666 abgeschlossene Contract ist wörtlich wie der vom 5. Septbr. 1659 (13. März 1660) und lautet nur im Passus 1: „aufs Neue bestellet“.

Da also in der Zeit von 1661—66 actenmäßig nicht gemünzt worden ist, muß man nachstehendes Stück anzweifeln:

1662. $^1/_{24}$ Thaler.

Hs. C · D · G · R · S · D · B · V

Das Bremen- und Verdensche Wappen in einem Kranz von Palmenzweigen.

Rs. ANNO 1662

In der Mitte: 24 · REICHSDALER

Diese Beschreibung ist wörtlich Cassel S. 235 entnommen, das Stück selbst habe ich noch nicht angetroffen. Stiernstedt führt es ganz kurz S. 41 ohne Quellenangabe auf, er selbst besaß es nicht und ich vermuthe, daß auch er es Cassel entlehnt, und daß diesen ein schlecht erhaltener $^1/_{24}$ Thaler von 1682 getäuscht hat. Es bestärkt mich neben dem vorerwähnten Grunde in dieser Annahme noch der Umstand, daß dieser Hs.-Typus erst vom Jahre 1676 ab auf den kleinen Münzen erscheint.

Ebenso unmöglich ist das 4 Mark-Stück vom Jahre 1665, welches ich im Num.-sphrag. Anzeiger 1880, Nr. 10 und 1883, Nr. 2 kurz erwähnte.

---

*) So läßt 1692—95 Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg holländische Dukaten, Brandenburger, Eisenacher, Montforter und Schweden-Pommersche $^2/_3$ nachprägen und die Stempel dazu schneiden. Vergl. Jul. Isenbeck, „Das Nassauische Münzwesen“ Wiesbaden 1890, S. 159 ff.

Während seiner zweiten Anstellung in den Jahren 1666 bis 1670 prägte Möller und zwar zu demselben Feingehalt wie das erste Mal:

4 Mark-Stücke	1666	1667	1668	—
2 Mark-Stücke	—	—	1668	—
1/16 Reichsthaler (Dütchen) ..	1666	1667	1668	1669
1/24 Reichsthaler (Doppel-ß, Groschen)	1666	1667	1668	1669

Der von mir im Num.-sphrag. Anzeiger 1883, Nr. 2, S. 19 beschriebene Sechsling vom Jahre 1666 ist zu streichen, es hat ein mangelhaft erhaltener Sechsling von 1696 getäuscht.

Actenmäßige Nachrichten sind aus diesen Jahren fast garnicht vorhanden, sie beschränken sich auf folgende beide Notizen.

Am 6. April 1668 bittet Möller die 2 Mark-Kronen mit des Königs Brustbild prägen zu dürfen, wie dies bei den dänischen der Fall sei, damit sie im Verkehre lieber genommen werden möchten. Dies wird genehmigt, jedoch hinzugefügt, daß sie an Schrot und Korn nicht geringer ausgemünzt würden. Und am 26. Juni desselben Jahres schreibt er, man werde sich erinnern, daß er, als er vor neun Jahren das erste Mal angestellt gewesen, für jede vermünzte feine Mark 1/4 Reichsthaler bezahlt habe. Er sei nun wieder 1 Jahr in Stade und befürchte, die Regierung werde dasselbe von ihm fordern, aber jetzt sei das Silber viel theurer geworden, daß dies berücksichtigt werden möchte. Möller stirbt zu Anfang des Jahres 1670, ohne in demselben noch gemünzt zu haben.

Aus seiner zweiten Anstellung sind nun folgende Münzen vorhanden:

11. 1666. **Vier Mark.**

Hs. a) DUX · BREMENS · ET VERDENSIS · A · M · DCLXVI
b) ——————— : ——————————————— :

Der gekrönte verschlungene Namenszug *C R S*

Rs. a) MONETA NOUA DUCATUS BREM ET VERDENSIS M ✕ M
b) ———— · ———— · ———————— · ———— :— ————————

Der gekrönte Wappenschild wie auf Nr. 8. Zu beiden Seiten 4 = M

Dm. 41—42 Mm., Gew. b. 21.97 Gr.

a. Stiernstedt Nr. 2127; b. Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 226. Schultheß Anm. zu Nr. 2092.

12. 1666. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLUS · D : G · REX · SVEC

b) ————S D · ———————— · ✤ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. a) MON : NO : DUC · BREM · ET · VERD : ✤

b) ——— · NOV · ————————————D ✤

In der Mitte in fünf Zeilen:

a) XVI | · i · REIC | HS : DA · | 1666 | M✕M

b) XVI | I REIC | HSTAH | —— | ——

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.75 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Hr. Oldenburg.

Auf a, welches von roher Fabrik ist, fehlen sowohl auf Hs. wir auf Rs. die sonst stets vorhandenen, die innere Darstellung von der Umschrift trennenden Perlkreise.

13. 1666. 1/24 Reichsthaler (Doppelschilling, Groschen).

Hs. MON NOVA · DVCATVS BREM · ET VERD ✤

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE · FAC : ✤

In der Mitte in fünf Zeilen:

Z4 | E · REICHS | DALER | 1666 | M✕M

Dm. 23 Mm., Gew. 1.82 Gr.

Bibl. Bremen.

14. 1667. Vier Mark.

Hs. a) DUXBREMENS:ETVERDENSIS · MDCLXVII ·

b) ————————————————M·D:CLXVII

c) ———————————————————— ·

Der gekrönte verschlungene Namenszug *C R S*

Rs. a. c) MONETA·NOUA·DUCATUS·BREM:ET VERDENSIS M⌃M
b) ———————— ————————

Der gekrönte Wappenschild wie auf Nr. 8; zu beiden Seiten 4=M

Dm. 43 Mm., Gew. c. 21.46 Gr.

a. Katalog Knyphausen, photogr. Abb. Tfl. II, Nr. 4677; b. Hr. Oldenburg; c. Bibl. Bremen. — Cassel S. 226; Schultheß Nr. 2092; Madai Nr. 6153; Stiernstedt Nr. 2128 (ungenau).

Eine Abbildung findet sich in dem Kupferwerke „Monnoies en argent du Cabinet de sa Maj. l'Empereur Franciscus", S. 323.

15. 1667. $^{1}/_{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. b) CAROLVS · D : G · REX · SVC :
c) ———————— : ——— · SVEC ·
d) ———— U ————————
e. g) ———————— · ———————— ❀ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r. im Perlkreise, denselben unten durchbrechend.

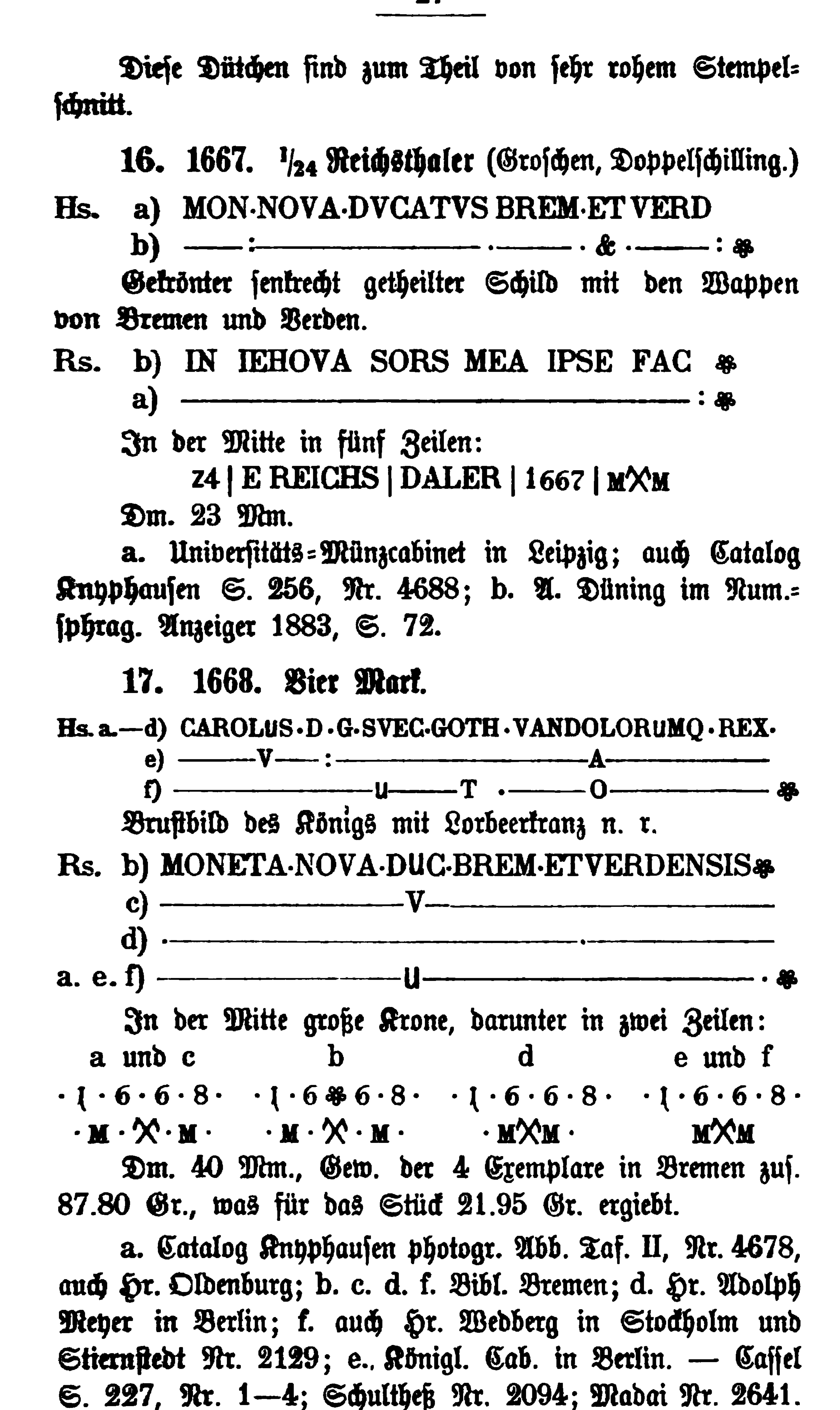
Rs. b) MON·NOV·DVC·BREM·ET·VERD·⁝·
a) —— : —— :DUC: ———————— : ❀
e—g) —— · —— · —— · ———————— ❀
d) —— : —— : —— : —— : — : —— · ❀
c) ———————— · —— : ❀

In der Mitte in fünf Zeilen:

e)	XVI	1 · REIC	HSTAH	1667	M⌃M ·
f)	· ——	1 ——	——	——	——
g)	——	1 · ——	——	——	——
b)	—— ·	1 ——	——	· —— ·	——
d)	——	· 1 · ——	HS·TAHL	· 1 · 6 · 6 · 7 ·	——
c)	—— :	——	——	——	——
a)	—— ?	——	—— HL	——	· ——

Dm. 21 Mm., Gew. 3 Stück in Bibl. Bremen zus. 4.79 Gr., Durchschnitt 1.60 Gr.

a. c. e. Bibl. Bremen; b. d. f. g. Hr. Oldenburg. — Cassel S. 235; Stiernstedt Nr. 2145.



Diese Dütchen sind zum Theil von sehr rohem Stempelschnitt.

16. 1667. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling.)

Hs. a) MON·NOVA·DVCATVS BREM·ET VERD
b) ——:————————·———·&·———: ❀

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. b) IN IEHOVA SORS MEA IPSE FAC ❀
a) ————————————————————: ❀

In der Mitte in fünf Zeilen:
Z4 | E REICHS | DALER | 1667 | M X M

Dm. 23 Mm.

a. Universitäts=Münzcabinet in Leipzig; auch Catalog Knyphausen S. 256, Nr. 4688; b. A. Düning im Num.=sphrag. Anzeiger 1883, S. 72.

17. 1668. Vier Mark.

Hs. a.—d) CAROLVS·D·G·SVEC·GOTH·VANDOLORVMQ·REX·
e) ———V——:————————————A——————
f) ————————U———T ·———O——————— ❀

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. b) MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET VERDENSIS ❀
c) ——————————V——————————
d) ·———————————————·———————
a. e. f) ——————————U———————————· ❀

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:

a und c	b	d	e und f
·1·6·6·8·	·1·6❀6·8·	·1·6·6·8·	·1·6·6·8·
·M·X·M·	·M·X·M·	·M X M·	M X M

Dm. 40 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zus. 87.80 Gr., was für das Stück 21.95 Gr. ergiebt.

a. Catalog Knyphausen photogr. Abb. Taf. II, Nr. 4678, auch Hr. Oldenburg; b. c. d. f. Bibl. Bremen; d. Hr. Adolph Meyer in Berlin; f. auch Hr. Wedberg in Stockholm und Stiernstedt Nr. 2129; e. Königl. Cab. in Berlin. — Cassel S. 227, Nr. 1—4; Schultheß Nr. 2094; Madai Nr. 2641.

Auf einem zweiten Exemplar des Hrn. Wedberg, Stempel a, befindet sich auf der Hs. vor dem Brustbild eine kleine Contremarke N · C ·, für welche ich keine Erklärung habe.

18. 1668. Zwei Mark.

Hs. a) CAROLVS · D · G · SVEG · GOTH · VANDALORVMQ · REX ·
b) ————— : —————————

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., a. im Perlkreise, bei b. denselben unten durchbrechend.

Rs. a) MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET·VERDENSIS·❀
b) ——————————————— ❀❀·

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen;
· 1 · 6 · 6 · 8 ·
· M⨯M ·

Dm. 32 Mm., Gew. a. und b. in Bremen zus. 21.86 Gr., — Durchschn. 10.93 Gr.

a. b. Bibl. Bremen, a. auch Hr. Wedberg; b. Hr. Oldenburg. Cassel S. 228; Stiernstedt Nr. 2134.

19. 1668. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. · CAROLVS · D : G · REX · SVEC ·
Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. MON · NOV · DVC · BREM · ET · VERD ·
In der Mitte in fünf Zeilen:
· XVI · | 1 · REIC | HSTAH | · 16 · 68 · | M⨯M
Dm. 19—20 Mm., Gew. 1.70 Gr.
Bibl. Brem. — Cassel S. 236, Stiernstedt Nr. 2146.

Diese recht häufig vorkommenden Dütchen gliedern sich in zwei Gruppen von gutem und schlechtem Stil, welche indessen in der Darstellung wenig von einander abweichen. Da sich diese durch den mangelhaften Stempelschnitt hervorgerufenen Varietäten im Buchdruck schwer und nicht genau wiedergeben lassen, habe ich auf deren Darstellung verzichtet.

20. 1668. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b) MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·
c) ——————————— —— ———

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC ·
c) ——————— ——— ——— ✿✿✿

In der Mitte in fünf Zeilen:

a) ∗24∗ | I · REICH | S · TALER | · 16∗68 · | MXM
b) ——— | ——— | S · TA · LER | · 1 · 6∗68 · | ———
c) ——— | I ——— | SDALER | · 1 · 6 · 6 · 8 · | ———

Dm. 23 Mm. Gew. a. 1.93 Gr.

a. Bibl. Bremen und Hr. Wedberg; b. A. Düning, im Num.-sphrag. Anz. 1883, S. 72, auch im Univers.-Münzcab. Leipzig; c. Hr. Oldenburg.

21. 1669. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLVS · D : G · REX SVEC
b) · ——————— : ——— · ———
c. d) ——————— · ——————— ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

c) MON · NOVA · DVC · BREM · ET · VERD ·
a. b. d) ——— · NOV · ———————

In der Mitte in fünf Zeilen:

c) XVI | 1 REIC | HSTAH | · 16 · 69 · | MXM
d) · ——— · | · 1 · ——— | ——— | ———
a) ——— | ——— | ——— · | ———
b) ——— | 1 · ——— | HSTAH | ———

Dm. 20 Mm., Gew. 3 Exemplare in Bremen zus. 5.14 Gr., Durchschn. 1.71 Gr.

a. b. Hr. Oldenburg; c. d. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2147.

Von mangelhaftem Stempelschnitt, mit vielen Verschiedenheiten in der Darstellung des Brustbildes.

22. 1669. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ✿ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

❀ 24 ❀ | 1 · REICH | STALER | · 1 · 6 ❀ 6 · 9 · | MXM ·

Dm. 23 Mm., Gew. 1.55 Gr. (abgenutzt).

Bibl. Bremen.

Die durch den Tod Michael Möller's erledigte Münzmeisterstelle wurde sehr bald wieder besetzt; schon am 19. Mai 1670 wurde Andreas Hille als Münzmeister angenommen. Er stammte aus Clausthal, geb. den 16. Decbr. 1635, hatte beim Münzmeister Christian Hartmann in Ostfriesland gelernt, war darauf sieben Jahre an der Münze in Dresden und dann nach einander an den Münzen zu Bautzen, Leipzig, Berlin und Hamburg angestellt gewesen. Von letzterem Orte berief ihn die schwedische Regierung nach Stade; in der Bestallung (s. Anlage 6) wird er Reichsmünzohm genannt.

Hille sollte genau so münzen, wie es von Seiten Möller's geschehen war (s. oben S. 24), doch schlug er auch Schillinge (1/48 Reichsthaler), die jener nicht geprägt hatte; Angaben über Schrot und Korn dieser Münzsorte fehlen indessen. Einen Schlagschatz hatte er des hohen Silberpreises wegen — die Mark fein Silber kostete im Einkauf bereits 9 Rthr. 32 β — zunächst nicht zu zahlen.

Die von ihm zu Anfang seiner Thätigkeit geprägten Münzen sind folgende:

23. 1670. Vier Mark.

Hs. CAROLUS·D:G·SVEC·GOTH·VANDALORUMQ·REX·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlkreis unten durchbrechend.

Rs. MONETA·NOVA·DUC·BREM·ET·VERDENSIS ❀

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:

· 1 · 6 · X · 7 · 0 ·
· A · H ·

Dm. 31 Mm., Gew. 21.84 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 228; Schultheß Nr. 2098; Madai Nr. 6154; Stiernstedt Nr. 2130.

24. 1670. Zwei Mark.

Hs. CAROLVS·D:G·SVEC·GOTH·VANDALORVMQ·REX·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlkreis unten durchbrechend.

Rs. MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET·VERDENSIS ⚒

In der Mitte große Krone, darunter:

·I6·70·

·❀·

Dm. 31 Mm., Gew. 10.77 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2135.

25. 1670. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLVS·D:G:REX·SVEC

b. c) ·————————

d) ————————·

e. f) ·————————·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. c. d. f) MON·NOV·DVC·BREM·ET·VERD ⚒

a. b. e) ———————— ·⚒·

In der Mitte in fünf Zeilen:

c. d. f) ·XVI·|REICHS|DALER|·1670·|·A H·

a. c) ———————— |·A·H·

Dm. 19 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zus. 6.61 Gr., Durchschn. 1.65 Gr.

b.—e. Bibl. Bremen, a. f. Hr. Oldenburg. — Knyphausen Nr. 4687; Stiernstedt Nr. 2148.

Durch die verschiedene Darstellung des Brustbildes werden außerdem noch mehrfach Varietäten hervorgerufen.

26. 1670. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON·NOVA·DVCATVS·BREM·ET·VER·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

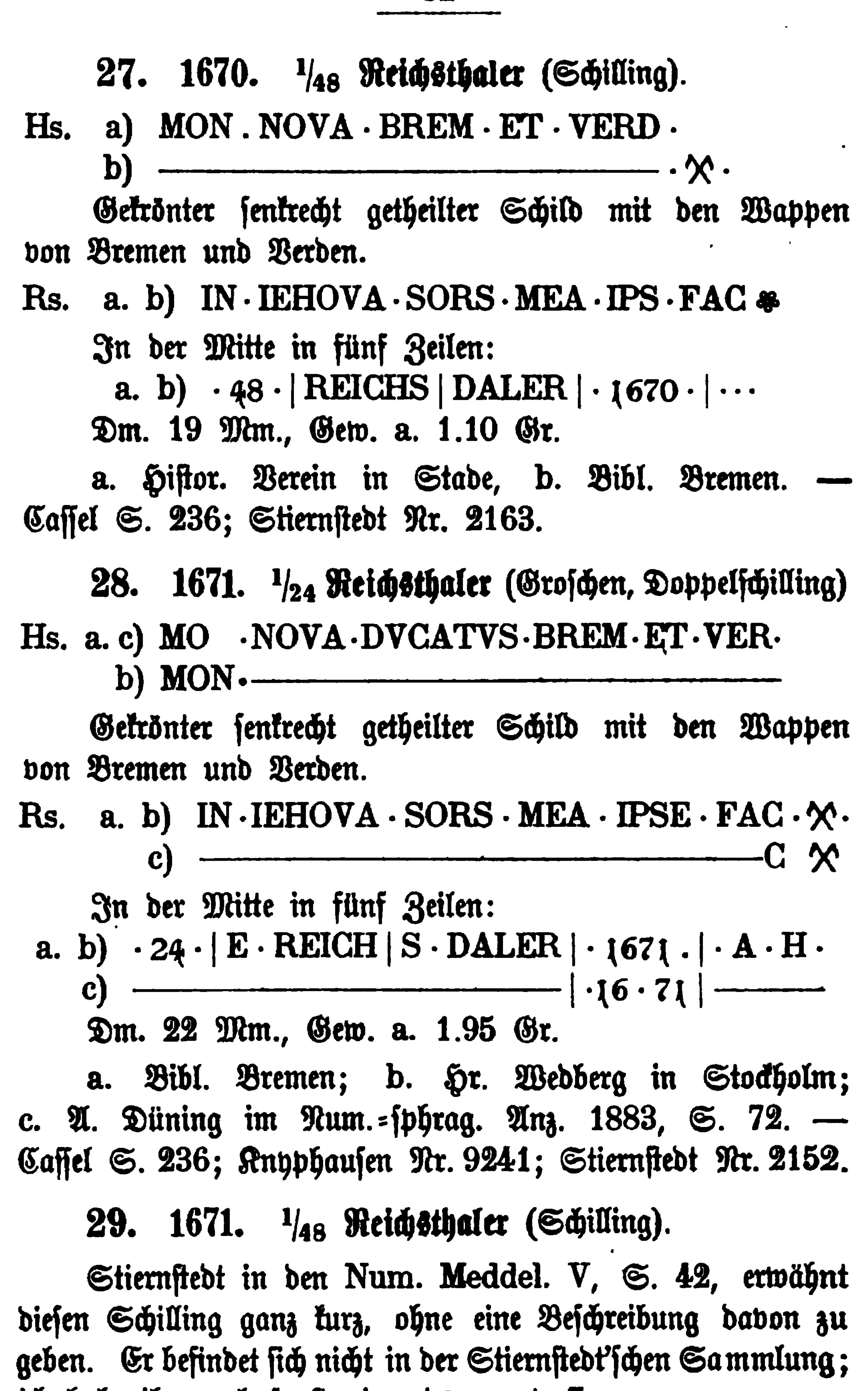
Rs. IN·IEHOVA·SORS·MEA·IPSE·FAC·⚒·

In der Mitte in fünf Zeilen:

·24·|E·REICH|S·DALER|·1670·|·A·H·|

Dm. 22 Mm., Gew. 1.83 Gr.

Bibl. Bremen, Hr. Oldenburg, Hr. Plate in Stade. — Cassel 236; Stiernstedt Nr. 2151.



27. 1670. $^1/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) MON . NOVA · BREM · ET · VERD ·
b) ——————————— · ⚒ ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC ♣

In der Mitte in fünf Zeilen:
a. b) · 48 · | REICHS | DALER | · 1670 · | · · ·

Dm. 19 Mm., Gew. a. 1.10 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen. — Cassel S. 236; Stiernstedt Nr. 2163.

28. 1671. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling)

Hs. a. c) MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·
b) MON · ———————————

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ⚒ ·
c) ———————————C ⚒

In der Mitte in fünf Zeilen:
a. b) · 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1671 . | · A · H ·
c) ——————————— | · 16 · 71 | ———

Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.95 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Hr. Wedberg in Stockholm; c. A. Düning im Num.-sphrag. Anz. 1883, S. 72. — Cassel S. 236; Knyphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2152.

29. 1671. $^1/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Stiernstedt in den Num. Meddel. V, S. 42, erwähnt diesen Schilling ganz kurz, ohne eine Beschreibung davon zu geben. Er befindet sich nicht in der Stiernstedt'schen Sammlung; ich habe ihn auch sonst nirgends angetroffen.

Der Münzmeister A. Hille hat demnach geprägt:

1670	4 Mark	2 Mark	$^1/_{16}$	$^1/_{24}$	$^1/_{48}$
1671	—	—	—	$^1/_{24}$	$^1/_{48}$ (?)

Während er also im ersten Jahre seiner Thätigkeit alle Münzsorten schlug, beschränkte er sich im zweiten lediglich auf die kleinsten Nominale, eine Folge des hohen und immer noch steigenden Silberpreises, der den Münzmeister bei den grösseren Münzstücken nicht auf die Kosten kommen liess und nur bei Prägung der kleinen Sorten einigen Gewinn versprach. Aber auch dieser war sehr mässig, so dass Hille auf wiederholte Vorstellungen die Erlaubnis erhielt, die 2- und 1-ß-Stücke in etwas grösserer Zahl aus der Mark zu schroten, die feine Mark also zu einem höheren Betrage auszubringen und ausserdem Sechslinge zu prägen. Nach seiner Instruction vom 16. Septbr. 1672 durfte er nunmehr schlagen:

Münzsorte	Stücke aus der rauhen Mark	Feingehalt		Normalgewicht in Gramm	Wurde die feine Mark ausgebracht in		
		Loth	Grän		Rthlr.	ß	₰
Doppelschillinge .	131	7	9	1.78	11	32	1
Schillinge	236	6	9	0.09	12	4	—

Für die Sechslinge fehlen dagegen die näheren Angaben.

Die uns aus dem Jahre 1672 erhaltenen Münzen geben diese Veränderung des Münzfußes deutlich wieder. Zu den vor dem 16. September geprägten Münzen rechne ich den 1/24 und 1/48 Reichsthaler Nr. 30 und 31. Beide tragen noch den bisher auf den kleineren Nominalen üblichen Wahlspruch In Jehova sors mea ipse faciet, während der Doppelschilling Nr. 32 die Devise Dominus protector meus trägt, welche auch für die Münzen des folgenden Jahres angewendet wird. Ueberdies ist letzterer Doppelschilling nicht unwesentlich leichter als Nr. 30 und documentiert auch dadurch seine Zugehörigkeit zum leichteren Fuße vom 16. September.

30. 1672 (vor dem 16./9.). 1/24 **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC ⚒
b) ——————————— · ⚒ ·
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·
Dm. 22 Mm., Gew. a. und b. zus. 3.72 Gr., Durchschn. 1.86 Gr.
a. und b. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2153.

31. 1672 (vor dem 16./9.). $^{1}/_{48}$ **Reichsthaler** (Schilling).

Hs. MON · NOVA · BREM · ET · VE · RD ·
Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC · ⚒
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 48 · | REICHS | DALER | · 1672 · | · · ·
Dm. 19 Mm., Gew. 0.84 Gr.

Ich sah dies Stück im Jahre 1884 bei dem inzwischen verstorbenen Münzhändler A. Jungfer in Berlin. Den Ankauf mußte ich wegen zu hoher Forderung ablehnen, konnte jedoch einen Abdruck nehmen. Der Verbleib der Münze ist mir nicht bekannt.

32. 1672 (nach 16./9.). $^{1}/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. Wie auf dem $^{1}/_{24}$ Rthlr. vorher, Nr. 30.

Rs. a) DOMINVS PROTECTOR MEVS ⚒
b) ——————— · ——————— · ———————
In der Mitte in fünf Zeilen:
· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·
Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.86 Gr., b. 1.79 Gr., 1.60 Gr. (gut erhalten Stade).
a. und b. Hist. Verein in Stade; b. auch Bibl. Bremen. — Cassel S. 237.

II. Die Hamburger Conferenzen 1673—74. Occupation der Herzogthümer 1676—1680.

Waren die actenmäßigen Nachrichten über das Münzwesen in den Herzogthümern bis hierher nur gering und wenig umfangreich, so beginnen sie von jetzt ab reichlich zu fließen. Gerade das Jahr 1673 bezeichnet einen Wendepunkt. Wir sehen in demselben die schwedische Regierung der Herzogthümer in weitgehende Verhandlungen münzpolitischer Natur mit den Nachbarstaaten eintreten, die von wesentlichem Einfluß auf das Münzwesen des Landes waren. Eine Darstellung dieser Bestrebungen, dem Münzwesen eine gesunde Basis zu geben, erfordert einen kurzen Rückblick auf die Wandlungen, welche seit der Kipper- und Wipperzeit im deutschen Münzwesen eingetreten waren.

Der Kreisabschied zu Lüneburg vom 12. Juni 1622 endete im Großen und Ganzen die Münzwirren im niedersächsischen Kreise und blieb über 40 Jahre die gesetzliche Grundlage für den Gehalt der in Niedersachsen geprägten Münzen. Der Reichsthaler behielt seinen ursprünglichen Werth, 8 Stück wurden auch fernerhin aus der auf 14 Loth 4 Grän beschickten Mark geprägt, die feine Mark somit zu 9 Reichsthalern ausgebracht. In gleichem Verhältnis sollten auch die halben, viertel und achtel Thaler geprägt werden und als Scheidemünze Groschen, Dreier und Pfennige, doch wurde in letzterem Punkte mehrfach abgewichen. So behielt man in Lübeck und an der Elbe die lübische Währung mit der Rechnung nach Marken und Schillingen bei, in Bremen die Grotenrechnung. Im ehemaligen Erzbisthum Bremen wurden neben Groten und Swaren auch Dütchen und Doppelschillinge geprägt, entsprechend dem Bedürfnisse, da der westliche Theil des Landes der Bremer Rechnung, der östliche der lübischen Währung sich bediente. Während der ersten Zeit der schwedischen Herrschaft sehen wir Peter Timpfe die kleinen Münzsorten lediglich nach lübischer Währung münzen, d. h. Doppelschillinge und Dütchen, erst später treten entsprechend den Beschlüssen des Kreistages von 1622 Groschen als $^1/_{24}$ Reichs-

thaler hinzu, gleichzeitig aber auch nach dänischem Muster geprägte vielfache Markstücke, die augenscheinlich hauptsächlich für den auswärtigen Handel bestimmt waren.

Während nun die Thaler stets vorschriftsmäßig geprägt wurden, von den nicht im Besitze von Silbergruben befindlichen Münzständen in stetig sich vermindernder Anzahl, trat bei den kleinen Sorten, die fast ausschließlich den Verkehr vermittelten, nach und nach doch wieder eine zunehmende Verschlechterung zu Tage. Auf den Kreistagen beschäftigte man sich zwar auch von Zeit zu Zeit mit den Münzsachen, indessen selten,*) wie überhaupt die Kreisversammlungen nicht häufig zusammenberufen wurden. Erfolg haben die Verhandlungen niemals erzielt, es blieb bei Erörterungen und Vorschlägen, ja man erklärte offen, mit dieser schwierigen Materie nichts anfangen zu wissen. Neben der Verringerung der im Lande geprägten kleinen Münzsorten am Feingehalt und am Gewicht machte sich das Einschleppen geringhaltiger Münzsorten und das Ausführen der guten groben Stücke bemerkbar, derart, daß der Reichsthaler nicht mehr für 24 Groschen eingewechselt werden konnte. Es mußte ein Agio, ein Aufgeld, bezahlt werden, welches im Verhältnis mit der zunehmenden Verschlechterung der kleinen Sorten stetig stieg und im Jahre 1667 schon 3—4 % betrug. Da von Kreis- und vor allem von Reichswegen durchgreifende Maßregeln nicht zu erwarten waren, obwohl zuletzt noch 1666 langwierige Verhandlungen in Münzsachen auf dem Reichstage zu Regensburg stattfanden, so entschlossen sich einige Stände zur Selbsthülfe. Am 27. August 1667 vereinigten sich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg in Kloster Zinna zu einem Münzvertrage, demzufolge der Nennwerth des Reichsthalers von 24 auf 28 Groschen erhöht und daneben eine Rechnungsmünze, der Thaler zu 24 Groschen, eingeführt wurde. Der Thaler sollte in unverändertem Gehalte, 9 Stück aus der feinen Mark, geprägt werden, die kleinen Münzsorten

*) Kreistage zu Lüneburg 7. Nov. 1652, zu Braunschweig 4. Dec. 1654, zu Lüneburg 17. Juni 1662.

aber derartig, daß die feine Mark zu $10\frac{1}{2}$ Thaler vermünzt wurde. Die hauptsächlichste Münze, welche nach diesem Vertrage zur Ausprägung kam, war das sogenannte Zweidrittelstück, Guldiner, auch doppeltes Markstück genannt, zu 16 Groschen, demnach $\frac{2}{3}$ des Current- oder Rechnungsthalers zu 24 Groschen oder $\frac{12}{21}$ des Reichsthalers zu 28 Groschen.

„Nachdem beim hochangestiegenen Silberkauf und des also genannten Roten*) unmöglich fallen will“, sagt der Receß,**) „die Schiedsmünze nach der Reichsvalvation de Anno 1559 zu beschicken, unterdessen aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Polen viel untüchtige Münze in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen dringet, das wegen Conformität in der Reichsmünze vertröstete Reichsconclusum in's Stocken gerathen,:.... als wollen Ihre Churfürstl. Durchl. hinführo mit der großen und kleinen Münz-Sorten-Beschickung dergestalt verfahren, daß die feine Mark auf $10\frac{1}{2}$ Rthlr. so lange ausgemünzt werde, bis künftig in diesem Münzpunkt ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget und Ihre Churfürstl. Durchl. hierunter ein anders zu verordnen Ursache haben werden, jedoch daß der Fuß des Reichsthalers verbleibe, wie er in der obgemeldeten Valvation gesetzet ist.“

Durch diese Vereinbarung zweier mächtiger Reichsstände wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatteten, die kleinen Münzsorten noch den alten Bestimmungen gemäß auszuprägen. Eine Münzprägung unter stricter Beobachtung jener Festsetzungen hätte nur unter stetig sich steigernden Verlusten geschehen können; würde man aber mit Rücksicht hierauf die Prägung der kleinen Sorten, deren der Verkehr so sehr bedurfte, ganz aufgegeben haben, hätte man das Land den auswärts auf Speculation geschlagenen geringhaltigen Münzen geöffnet, die ohnehin schon häufig genug einströmten und deren man sich nur durch scharfe Edicte und Werthherabsetzungen erwehren konnte.

---

*) Das ist das zur Legierung der Silbermünzen erforderliche Kupfer.

**) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münz-Archiv Bd. V S. 24.

Man verminderte sonach den inneren Werth der Scheidemünze, aber that dies auf gesetzlichem Wege, so daß jeder wußte, was er mit der neuen Münze bekam und gab, und darin beruht der Unterschied zwischen dieser und den willkürlichen Münzverringerungen, über welche das Publikum absichtlich im Unklaren gelassen wurde.

Den Zinnaschen Abmachungen schlossen sich bald die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg an und so gewann das Gebiet, in welchem nach diesem Münzfuße geprägt wurde, eine nicht unwesentliche Ausdehnung. Dennoch wurde durch diesen Münzvertrag das erstrebte Ziel nicht erreicht. Die Verschlechterung der kleinen Münzen nahm stetig zu, so daß man ohne Schaden auch nach den zu Zinna getroffenen Abmachungen nicht mehr prägen konnte. Es führte dies in der Folge zu dem Leipziger Münzvertrag von 1690, auf den späterhin näher eingegangen werden wird, veranlaßte vorher jedoch eine Reihe von Verhandlungen, bei denen die Bremen-Verdensche Regierung stark betheiligt war und die uns deshalb hier wesentlich interessieren.

Auf Anregung des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg versammelten sich am 8. April 1673 zu Hamburg „zur Redressierung des Münzwesens" Abgesandte einer Reihe von Ständen Niedersachsens, nämlich von Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg-Celle, Dänemark für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Holstein-Gottorf, Hamburg und Lübeck. Ich gebe hier und in den Anlagen die Nachrichten über die Hamburger Verhandlungen etwas ausführlicher, weil über dieselben bisher nur sehr wenig bekannt geworden ist.*) In dem Abschiede vom 2. Mai 1673 (abgedruckt als Anlage Nr. 7) wird ausgesprochen, daß die Theilnehmer der Versammlung etwa viermal des Jahres zu Berathungen zusammenkommen und andere Stände des Kreises zum Beitritt auffordern wollten, daß dieser Sonderbund aber nicht etwa eine Beseitigung der Kreisverfassung erstrebe.

*) Ganz kurz Jungk S. 29—31 u. 88, ausführlicher Evers, Mecklenbg. Münz-Verfassung I, 105 fg., ein trotz des einseitig mecklenburgischen Standpunktes wichtiges und werthvolles Buch.

Zunächst erhoffte man von einer Devalvierung zahlreicher Münzsorten einen durchgreifenden Erfolg, über den auf der nächsten Versammlung vom 1. August 1673 berichtet werden sollte.

Der Abschied dieser Versammlung, welche bereits weniger besucht war, ergiebt schon wichtigere Beschlüsse (Anlage Nr. 8).

1. Der ehemalige Münzmeister von Bremen, Hermann Lüders wird als Oberwardein für die betheiligten Stände bestellt.

2. Das Münzedict vom 2. Mai bleibt in Kraft.

3. Von den Theilnehmern der Münzvereinigung sollen jährlich 200 000, d. i. monatlich 16 666⅔ Stück Thaler geprägt werden. Hiervon übernahmen

Hamburg	75 000	Stück
Lübeck	25 000	„
Lüneburg=Celle	33 332	„
Holstein=Gottorf	24 000	„
Bremen=Verden	24 000	„ ,

doch behielt sich die Regierung der Herzogthümer vor, zunächst noch die Entscheidung des Königs einzuholen. Von den übrigen abwesenden Theilnehmern der ersten Versammlung (Holstein und beide Mecklenburg) erwartete man gleichfalls die Uebernahme einer gewissen Anzahl Thaler.

4. In welchem Umfange die Betheiligten Scheidemünzen prägen wollten, blieb ihnen anheimgestellt. Für die Prägung dieser wurden aber folgende Normen gegeben:

Münzsorte	Schrot	Korn		Die feine Mark ausgemünzt zu:		
	Stück	Loth	Grän	Thlr.	ß	₰
Dütchen	129⅕	14	4	9	4	—
Doppelschillinge und gute Groschen	194	14	4	9	5	4
Doppel = Mariengroschen	145⅓	14	4	9	4	—
Mariengroschen	292⅔	14	4	9	7	—
Schillinge	275⅔	10	—	9	9	—
Rattier und Groten	331½	8	—	9	10	—
Sechslinge	388½	7	—	9	12	—
Dreier	777	7	—	9	12	—

Im Ferneren wird den Theilnehmern die pünktliche Ausführung dieser Beschlüsse ans Herz gelegt und auf die Ueberwachung des Silberhandels und der Ausfuhr von groben Münzsorten hingewiesen.

Auf der dritten Versammlung, der Receß datiert vom 20. Dezember 1673 (Anlage Nr. 9), finden weitere Herabsetzungen geringhaltig befundener kleiner Münzsorten statt, strenge Durchführung der früheren Edicte wird anempfohlen. Mit dem Prägen der übernommenen Summen soll fortgefahren werden, Bremen-Verden erklärte mit der Münzung von vierteljährlich 6000 Reichsthalern den Anfang gemacht zu haben, Mecklenburg-Gustrow hatte 1000 Reichsthaler monatlich übernommen. Auf den späteren Versammlungen sollte zur Kontrole mit dem Probieren der von den Vertragschließenden geprägten Münzen begonnen werden.

Die nächste Versammlung war auf den 1. Mai 1674 angesetzt worden, jedoch scheint sie nicht mehr zu Stande gekommen zu sein, vielmehr die ganze Vereinigung zu Anfang dieses Jahres sich aufgelöst zu haben. Die Acten brechen plötzlich ab und enthalten nichts Bezügliches mehr, selbst Correspondenzen fehlen. Wundern kann es nicht, daß dieses Unternehmen wie so viele vorher und nachher nicht den Erfolg hatte, den man sich davon versprach. Einzelbestrebungen, so löblich sie an sich auch sind, führen selten zum Ziele. Die Münzmisere im Deutschen Reiche sollte sich noch Jahrhunderte hindurch hinschleppen. Erst das Münzgesetz vom 4. Dezember 1871 schaffte auch hier klare Verhältnisse! —

Trotz des Mißerfolges können wir den Theilnehmern der Vereinigung von 1673 unsere Anerkennung dafür nicht versagen, das Gute wenigstens gewollt zu haben. Den alten Reichsthaler tastete man nicht an und bemühte sich die kleinen Sorten so gut als nur immer möglich auszuprägen. Man suchte den alten Vorschriften nahe zu kommen und prägte besser als zu Zinna 1667 vereinbart worden war. Nach dem Zinna'schen Fuße war die feine Mark in kleinen Sorten zu 10½ Thaler auszubringen; hier wurde bestimmt, daß sie in den kleinsten Münzen, den Dreiern und Sechslingen, obwohl

sie am meisten Münzenkosten verursachten, nur zu $9^1/_4$ Thaler, also um 12 ß geringer vermünzt werden durfte. Diese Güte der Münzen war aber auch ihr Verderben, denn sie wurden überall aufgewechselt und in benachbarten Münzstätten in geringhaltigere Sorten umgeprägt. Aus diesem Grunde sind die nach dem Münzfuße von 1673 geprägten kleinen Münzen aller Betheiligten überaus selten geworden.

Um das übernommene Quantum an neuer Vereinsmünze zu prägen, traf man im September 1673 in Stade Anstalten, so daß auf der dritten Versammlung im December berichtet werden konnte, man habe mit dem Münzen den Anfang gemacht. Am 27. September 1673 erhielt der Münzmeister Andreas Hille eine Instruction (Anlage Nr. 10), in welcher er beauftragt wurde, zunächst 3-, 2-, und 1-Schillingstücke zu prägen. Das Wesentliche jedoch war, daß die Prägung völlig auf Staatskosten erfolgte. Der Münzmeister erhielt das Silber geliefert, durfte anders nicht prägen und bekam für jede vermünzte feine Mark 1 ℳ 6 ß lüb. an Unkosten vergütet.

Von den Münzen mit der Jahreszahl 1673 ist die nachstehende zu Anfang des Jahres und noch nach dem bisherigen Münzfuße geprägt worden

33. 1673 (vor 27./9.). $^1/_{24}$ **Reichsthaler** (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. DOMINVS · PROTECTOR · MEVS ⚒

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1673 · | · A · H ·

Dm. 22 Mm., Gew. 1.66 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. — Stiernstedt Nr. 2154,

die folgenden Nrn. 34—40 aber sind in Gemäßheit der Hamburger Beschlüsse geschlagen.

34. 1673. Reichsthaler.

Hs. CAROLUS XI DEI GRATIA REX SVEC:GOTH:ET VAND:
Büste des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET =VERDÆ • 1673 •
Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige A✕H

Dm. 46 Mm., Gew. 29.09 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Wedberg in Stockholm und Hr. Oldenburg. — Schulthess Nr. 2101; Madai Nr. 241; Knyphausen Nr. 4679; Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2123.

Eine Abbildung giebt Brenner, Thesaurus numor. Sueo-Goth. S. 232.

35. 1673. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Erster Typus.

Hs. M·N·DVC·BREM:ET·VERD· (Moneta nova etc.)
Der gekrönte verschlungene Namenszug *CRS*

Rs. N·REICHS·SCHROT·V·KORN ✕ (Nach Reichs ꝛc.)
In der Mitte in vier Zeilen:
·16·|·E·R·T·|·1673·|·A·H· (16 einen Reichsthaler.)

Dm. 20 Mm., Gew. 1.78 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet Berlin. — Cassel S. 237; Stiernstedt Nr. 2150.

36. 1673. 1/16 Reichsthaler (3 Schillinge Dütchen).

Zweiter Typus.

Hs. Genau wie vorher.

Rs. R·TALER·SILBER·A✕H
In der Mitte in vier Zeilen:
·16·|·E·R·T·|·1673·|···

Dm. 20 Mm.

Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2149.

37. 1673. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Erster Typus.

Hs. ·M·N·DVC·B·ET·VERD·
Der gekrönte verschlungene Namenszug *CRS* im Perlkreise.

Rs. N · R · SCHROT · V · KORN ✕
In der Mitte in vier Zeilen:
· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · A · H ·
Dm. 18 Mm., Gew. 1.21 Gr.
Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 9243; Cassel S. 238; Stiernstedt Nr. 2155.

38. 1673. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Zweiter Typus.

Hs. wie vorher erster Typus, doch ist der Namenszug nicht von einem Perlkreise umgeben.
Rs. R · TALER · SILBER A✕H
In der Mitte in vier Zeilen:
· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · · ·
Dm. 18 Mm., Gew. 1.08 und 1.18 Gr.
Hist. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Schillinge, welche Andreas Hille seiner Instruction zufolge ebenfalls prägen sollte, sind mir nicht bekannt geworden.

Sowohl die Dütchen wie die Groschen sind von zwei verschiedenen Typen. Die einen tragen die Aufschrift „Nach Reichs Schrot und Korn“, die andern „Reichsthaler Silber“. Diese letztere Bezeichnung ist auf den Receß der zweiten Hamburger Zusammenkunft zurückzuführen, wonach die Dütchen, Groschen, Zwei- und Einmariengroschen-Stücke zu 14 Loth 4 Gr. d. h. aus Thalersilber geprägt werden sollten. Zufolge welcher Bestimmung aber die Münzen mit ersterer Bezeichnung geschlagen sind, weiß ich nicht. Willkürlich ist die Aenderung der Aufschrift jedoch nicht gewesen, denn auf den von Braunschweig-Lüneburg-Celle geprägten Mariengroschen sind gleicherweise beide Aufschriften verwendet worden (Vergl. Kat. Knyphausen Nr. 2333 und 8575). Eine gesetzliche Bestimmung wird also erlassen worden sein.

Wie weiter vorn erwähnt, wird die Hamburger Vereinigung schon zu Anfang des Jahres 1674 sich aufgelöst haben. Es finden sich auf Grund der dortigen Abmachungen geprägte kleine Münzen von diesem Jahre nicht mehr, sondern allein Thaler, die in nur sehr beschränkter Zahl geprägt zu sein

scheinen. Nachrichten über den Umfang der Prägung aus dieser Zeit fehlen gänzlich, die Akten geben leider keinerlei Auskunft.

39. 1674. Reichsthaler.

Darstellungen und Umschriften genau wie auf dem Reichsthaler Nr. 34, nur auf der Rs. · 1674 · mit runden Punkten.

Dm. 46 Mm., Gew. 29.17 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Oldenburg. — Schultheß Anm. zu Nr. 2101; Stiernstedt Nr. 2124; Cassel S. 230.

Von diesem Thaler kommen auch Stücke von doppelter Schwere vor:

40. 1674. Doppelter Reichsthaler.

Von den Stempeln des Reichsthalers vorher.

Dm. 46 Mm., Gew. 58.38 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. — Madai Nr. 6155; Schultheß Nr. 2102, wo das Münzmeisterzeichen in Folge eines Cassel S. 230 nachgeschriebenen Fehlers als M✕M statt A✕H gegeben wird.

Die nun folgenden Stücke des Jahres 1674, sowie ferner die aus den Jahren 1675 und 1676 sind nicht mehr den Bestimmungen der Hamburger Conferenzen gemäß geprägt worden. Nachrichten über den Münzfuß, welchem sie folgen, fehlen fast völlig, ich vermuthe jedoch, daß sie dem Zinnaschen Münzfuße entsprechen sollten. Dazu würde stimmen, daß als grobe Münzsorte Zweidrittelstücke geprägt wurden.

41. 1674. ⅔ Thaler (Gulden, 2 lübische Mark).

Hs. CAROLUS XI · D · G · REX SVEC : GOTH : & VAND : ❀

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., bei a. mit nacktem Halse, bei b. mit Andeutung des Gewandes.

Rs. DUX BREMÆ & VERDÆ · 1674 · A✕H

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige bei a. $\frac{2}{3}$ bei b. $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. a. 16.58 Gr., b. 16.52 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen. — Schultheß Anm. zu Nr. 2103; Cassel S. 230; Stiernstedt Nr. 2131. — Abbildung bei Lucius, Neuer Münztractat Taf. 2, Nr. 2, auch Hoffmann, Münzschlüssel Taf. 35, Nr. 8.

42. 1674. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, lüb. Mark).
Hs. wie vorher Nr. 41 b, nur GOTH
Rs. wie vorher, jedoch $\frac{1}{3}$
Dm. 30 Mm., Gew. 7.93 und 8.08 Gr.
Hist. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2136.

43. 1674. 1/6 Thaler (4 Groschen, 1/2 lübische Mark).
Hs. CAROLUS·XI·D·G·REX·SVEC:GOTH:&VAND ✱
Brustbild des Königs wie auf Nr. 41 b.
Rs. Umschrift und Darstellung wie auf Nr. 41, nur unten $\frac{1}{6}$
Dm. 25 Mm., Gew. 3.81 Gr.
Bibl. Bremen. — Cassel S. 238; Knyphausen Nr. 4682; Stiernstedt Nr. 2139.

44. 1674. Sechsling.
Hs. a. b) CARL REX SUECIÆ ⚒
In der Mitte in vier Zeilen:
·1·| SECH | S·LIN |·AH·
Rs. a) DUX·BR:&VERD:1674 ✱
b) —— — ——— ———
Die gekreuzten bremischen Schlüssel.
Dm. 16 Mm., Gew. 0.62 und 0.53 Gr. (s. gut erhalten).
a. Histor. Verein in Stade, auch Bremen. b. Hr. Plate in Stade. — Cassel S. 238.
Ein anderes Exemplar in Bremen besteht fast ganz aus Kupfer.

45. 1675. 2/3 Thaler (Gulden, 2 lüb. Mark).
Hs. Genau wie Nr. 41 b.
Rs. a) DUX BREMÆ & VERDÆ 1675·A⚒H·
b. c) ————————·————
Sonst wie Rs. von Nr. 41, a. und b. $\frac{2}{3}$, c. $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. b. 16.50 Gr., a. und b. in Bremen zus. 32.94 Gr.

a. und b. Bremen, b. auch Histor. Verein in Stade, c. Hr. Plate in Stade. — Schultheß Nr. 2103; Madai Nr. 6156; Knyphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2132; Cassel S. 231.

Dieser Gulden muß in nicht unbeträchtlichem Umfange geprägt worden sein. Er ist von den groben Münzsorten das am häufigsten vorkommende Stück, an und für sich aber, wie alle Bremen-Verdenschen Münzen, auch selten.

46. 1675. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, lüb. Mark).

Wie der drittel Thaler Nr. 42, jedoch 1675 ohne Punkt dahinter.

Dm. 30 Mm., Gew. 8.17 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231; Stiernstedt Nr. 2137.

47. 1675. 1/6 Thaler (4 Groschen, 1/2 lüb. Mark).

Wie Nr. 43 nur 1675 ohne Punkt dahinter.

Dm. 26 Mm., Gew. 4.50 Gr.

Histor. Verein in Stade. — Stiernstedt Nr. 2140.

48. 1675. Sechsling.

Hs. Wie der Sechsling Nr. 44, nur · A · H ·

Rs. DUX BR : & VERD · 1675 ✤

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Sammlung der Universität Göttingen. — Cassel S. 238; Stiernstedt Nr. 2169.

49. 1676. Dukat.

Hs. CAROL : XI · D : G · REX · SUECIÆ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1676

In der Mitte der verschlungene Namenszug (doppeltes *C*) links die gekreuzten Schlüssel, rechts das Kreuz; unten A✕H

Dm. 24 Mm., Gew. 3.45 Gr.

Bibl. Bremen, auch im Königl. Münzcabinet Stockholm. — Cassel S. 226; Stiernstedt V, S. 41.

Ein drittes Exemplar dieser höchst seltenen Münze kam mit der Sammlung Missong 1885 durch A. Heß in Frankfurt a. M. zum Verkauf (Auctionscatalog S. 45, Nr. 1040). Das Stück brachte 520 Mark.

50. 1676. 1/24 Thaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. C · D · G · R · = S · D · B · V · ❀

(Carolus dei gratia rex Sveciae, dux Bremae Verdae)

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige, durch einen Strich getrennt, die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO · 1676 · A✕H ·

b) ——— ————

In der Mitte in vier Zeilen:

a. b) · 24 · | REICHS | DALER | · ❀ ·

Dm. 22. Mm., Gew. a. 1.48 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Königl. Cab. in Berlin.

51. 1676. 1/48 Thaler (Schilling).[1]

Hs. C · D · G · R · = * = S · D · B · V = *

Darstellung wie vorher.

Rs. a) ANNO · 1676 · A✕H ·

b) ———— · A·✕·H ·

In der Mitte in vier Zeilen:

· 48 · | REICHS | DALER | · ❀ ·

Dm. 17—18 Mm., Gew. a. 2 Exemplare zus. 1.70 Gr., b. 1.00 Gr.

a. Hr. Oldenburg, auch Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen.

52. 1676. Sechsling.

Genau wie der Sechsling Nr. 44 nur 1676

Hr. Oldenburg.

Nach einer Notiz des späteren Münzmeisters Jacob Schröder sind von Hille geprägt worden:

Am	Münzsorte	Feingehalt Loth	Stück auf die Mark	Die feine Mark ausgebracht zu Mark	Normalgewicht Gramm
24./3. 1676	Doppelschillinge	7	126	36	1.86
29./3. 1676	Schillinge	6	216	36	1.08

Dies war die letzte Ausmünzung Hille's in Stade, die Münzthätigkeit erlitt durch die politischen Verhältnisse eine mehrjährige Unterbrechung.

Wegen seiner Verbindung mit Frankreich und wegen des in Folge dessen unternommenen Einfalles der Schweden in Brandenburg 1675 war König Karl XI. zum Reichsfeinde erklärt worden. Die Reichsexecution zu vollstrecken und zugleich die Reichslehen Schwedens in Besitz zu nehmen, hatten sich König Christian V. von Dänemark, die Herzoge Georg Wilhelm von Celle und Rudolf August von Wolfenbüttel, sowie der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, vereinigt. Letzterer überschritt im September 1675 die Weser, nahm Burg, Ottersberg, Langwedel, Rotenburg und Verden. Die braunschweigischen Herzoge besetzten im October Buxtehude und Börde, die Dänen die Marschen. Gegenseitiges Mißtrauen beeinträchtigte die weiteren Operationen und erst am 13. August 1676 wurde Stade nach vorhergegangener Blockade übergeben. Die Alliierten theilten sich in die Lande; Stade fiel an Braunschweig=Celle.

Es lag keine Veranlassung dafür vor, in dem occupierten Lande eine eigene Münzstätte einzurichten und so blieb denn auch die Münze in Stade geschlossen. Der ehemalige Münzmeister A. Hille wendete sich im Jahre 1677 über starke Einquartierung klagend mehrfach an Herzog Wilhelm und trug ihm seine Dienste an: Nach der Uebergabe der Stadt sei die Münze versiegelt und er seiner Dienste entlassen worden. Er sei in Stade geblieben, weil er berücksichtigt werden sollte, wenn das Münzwerk wieder eingerichtet würde.

Hille verließ 1677 Stade und siedelte nach Hamburg über; im folgenden Jahre wurde er vom Herzog von Mecklenburg als Münzmeister nach Ratzeburg berufen, starb aber dort noch 1678.

Zu erwähnen ist noch, daß Hille zu Anfang des Jahres 1676 auch für die Stadt Stade Schillinge und Sechslinge in beschränktem Umfange geprägt hat. Diese Prägung gab zu weitläuftigen Verhandlungen zwischen Stadt und Regierung Veranlassung, welche letztere das Münzrecht der Stadt nur bedingungsweise anerkennen wolle; vergl. darüber meine „Münzen der Stadt Stade“ Wien 1879, S. 23—26 u. 59 fg.

III. Wiederbeginn der Münzprägung nach Aufhören der Occupation 1680—1685.

Die Herrschaft der Verbündeten in den Herzogthümern ging 1680 zu Ende. Als Folge des Friedens von Nymwegen 1679 und des besonderen Vertrages von Celle wurden die Herzogthümer fast ungeschmälert an Schweden zurückgegeben, am 10. März 1680 wurde Stade von den Celleschen Truppen geräumt. Die schwedische Regierung befestigte sich wiederum und unter anderen Maßregeln wurde auch bald mit Neueinrichtung der Münzstätte begonnen. Um den Münzmeisterposten bewarben sich der bisherige Wardein Jacob Schroeder und ein Münzmeister Namens Wagener, von dem weiterhin noch mehrfach die Rede sein wird; angenommen wurde ersterer. Der mit ihm unterm 8. Septbr. 1680 abgeschlossene Contract, abgedruckt als Anlage Nr. 11, läßt deutlich erkennen, wie weit man davon entfernt war, den zu einem geordneten Münzwesen 1673 eingeschlagenen Weg wiederum zu betreten. Man verfiel in alle die früher erwähnten Fehler; die Münzprägung wurde Einnahmequelle und der Münzmeister wurde so gestellt, daß eine redliche Münzung einfach unmöglich war. Die Folgen blieben denn auch nicht aus.

Schroeder mußte zunächst sämmtliche Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Münzstätte selbst tragen, und bekam für die ersten zwei Jahre keinerlei Gehalt. Es wurde ihm dagegen gestattet, aus selbst beschafftem Silber für 3000 Thaler Sechslinge zu prägen, um an dem hieraus erzielten Ueberschuß sich schadlos zu halten. Falls er Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle, sei vorher mit der Regierung Abrede über einen von ihm zu zahlenden Schlagschatz zu treffen. Von der Ausprägung von Markstücken sei wegen des hohen Silberpreises kein Vortheil zu erwarten.

Die erlaubten Sechslinge sollte Schroeder zu 368 Stück aus der auf 4 Loth 16 Grän beschickten Mark prägen, so daß die feine Mark zu 37 Mark 10 ß ausgebracht wurde. Das Gepräge hierfür, Wappen einer=, Werthbezeichnung und Jahrzahl andererseits, wurde vorgeschrieben.

Ein besonderer Wardein wurde nicht angestellt, vielmehr hat Schroeder die Prüfung, wie aus einer späteren Notiz hervorgeht, jedesmal in Hamburg ausführen lassen.

Die von Jacob Schroeder geprägten Münzen sind zunächst folgende:

53. 1680. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

· I · | SECH | S · LIN | · I · S ·

Rs. DUX BR : & VERD : 1680 ❀

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade.

54. 1681. Sechsling.

Wie vorher nur DUX · und 1681 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. 0.52 und 0.56 Gr.

Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4700.

55. 1682. $^1/_{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a—d) · CAROLUS · XI · REX : SUECIÆ ·
e—g) ——————— · ————
h) ——————————————

Der gekrönte Namenszug auf zwei kurzen unten verbundenen Palmzweigen ruhend.

Rs. a. b) DUX BREMÆ & VERDÆ : 1682 ❀ :
c—h) ——————————————

In der oberen Hälfte des quergetheilten Mittelfeldes die durch einen Strich getrennten Wappenbilder von Bremen und Verden, in der unteren Hälfte in 3 Zeilen:

a. d. f—h) · 12 · | 1 R : TAHLER | · I S ·
b. c. e) ——————HLR | ——

Dm. 24 Mm., Gew. a. 2.95 Gr., 5 Exempl. in Bremen zusammen 14.73 Gr., Durchschnitt 2.95 Gr.

a. Histor. Verein in Stade; b. Hr. Wedberg in Stockholm; c. im Münzhandel; d—h. Bibl. Bremen. — Cassel S. 239, Knyphausen Nr. 4638.

Zahlreiche Verschiedenheiten durch kleine unwesentliche Abweichungen in der Darstellung.

Im „Verzeichnis von Münzen und Medaillen u. s. w." von Adolf Heß in Frankfurt a. M. 1890/91 wird S. 64 unter Nr. 1747 ein klippenförmiger Abschlag dieses $^1/_{12}$ Reichsthalers als $^1/_8$ Thalerklippe beschrieben, also wohl vom Gewichte von 3.65 Gr. Verkaufspreis 100 Mark.

56. 1682. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b. c) · C · D · G · R · : · S · D · B · V · ❀

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO 1682 · I S ·
b) ——— · ————
c) ——— ❀ ————

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | REICHS | DALER | · ❀ ·

Dm. 22 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 9.51 Gr., Durchschnitt 1.58 Gr.

a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4689; Cassel S. 239.

Von diesem Groschen existieren eine große Zahl von Stempelverschiedenheiten. In Stade und Bremen auch je ein Exemplar wie b, bei welchem die Stiele des Kranzes die Umschrift nicht trennen. — Bei Knyphausen Nr. 4689 ist die Mittel-Inschrift auf der Rs. dieses Groschens so gegeben: 24 | EIN : | REICHS | DALER | · ❀ ·; dies ist, wie ich durch einen Abdruck feststellen konnte, ein Irrthum, was sich daher auch auf die Groschen von 1683 und 1684 dortselbst bezieht.

57. 1682. Sechsling.

Wie der Sechsling Nr. 53, nur 1682 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exempl. zus. 0.96 Gr., Durchschnitt 0.48 Gr.

Bibl. Bremen.

58. 1683. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Wie der 1/24 Reichsthaler Nr. 56 b. nur 1683

Dm. 20 Mm., Gew. 1.80 Gr. (Stade), 2 Exempl. zus. 3.22 Gr. (Bremen).

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4690.

59. 1683. Sechsling.

Hs. a) CARL REX SUECIÆ : ❀ :
b) ——————————— ❀

Mittel-Inschrift wie Nr. 53, aber a. und b. · I S ·

Rs. wie Nr. 56, nur DUX · und 1683 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. a. 2 Exempl. zus. 1.33 Gr. b. 0.50 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Histor. Verein in Stade.

In Bremen befindet sich auch ein Goldabschlag dieses Sechslings, Gew. 0.94 Gr., also wohl ein Viertel-Dukat.

60. 1684. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. wie Nr. 56.

Rs. ANNO · 1684 · I S ·

In der Mitte in vier Zeilen:
a) ·24·| REICHS | DALER |·❀·
b) 24 | ———————

Dm. 20—22 Mm., Gew. 4 Exempl. in Bremen zus. 6.20 Gr., 6 Exempl. in Stade zus. 8.85 Gr., Durchschnitt 1.50 Gr.

a. und b. Histor. Verein in Stade. — Knyphausen Nr. 4691.

Durch Darstellung des Kranzes und der Wappenbilder zahlreiche nicht beschreibbare Stempelverschiedenheiten.

61. 1684. Sechsling.

Hs. a) CARL REX SUECIÆ
b) ——————— ❀

Rs. Wie Nr. 56, nur DUX · und 1684 ❀

Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exemplare a. zus. 1.03 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. im Münzhandel.

62. 1685. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Hs. C · D · G · R = ❀ = S · D · B · V = ❀

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich getrennt, die sehr klein dargestellten Wappenbilder von Bremen und Verden.

Rs. ANNO · 1685 · I ❀ S ·

In der Mitte in vier Zeilen:
a) ·48·| REICHS | DALER |·❀·
b) ——————— |·———·|——

Dm. 19 Mm., Gew. Bremen 0.87 Gr., Stade 0.80 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen; b. Knyphausen Nr. 4697.

Im Kataloge Stölting (A. Heß in Frankfurt a. M. 1876) Nr. 1415 wird 1/12 Rthlr. von 1687 aufgeführt, ein gleiches Stück sollte sich im herzogl. Museum in Braunschweig befinden. Letztere Münze sah ich und konnte feststellen, daß hier 1/12 Rthlr. von 1697 getäuscht hatte; ich vermuthe dies auch vom Exemplar Stölting, um so mehr, als 1687 actenmäßig überhaupt nicht geprägt worden ist.

Die dem Münzmeister Schroeder gestattete Prägung von 3000 Rthlrn. in Sechslingen war bereits im Januar 1681 beendigt, er bat mit der Münzung fortfahren zu dürfen, da überall Mangel an Scheidemünze sei und er täglich wegen Lieferung von Sechslingen überlaufen werde. So wurde denn nach und nach die Ausprägung von weiteren 3500 Rthlrn. Sechslinge genehmigt, Ende 1681 aber aus nicht ersichtlichem Grunde die Prägung eingestellt. Aufgenommen wurde sie wieder Mitte 1682 und zwar in größerem Umfange, denn man traf auch Vereinbarungen mit dem Münzmeister wegen Ausprägung von 4- und 2-ß-Stücken. Und zwar sollten geprägt werden:

Münzsorte	Feingehalt		Stück aus der rauhen Mark	Die feine Mark aus-gebracht zu		Zu zahlender Schlag-schatz		Normal-gewicht
	Loth	Grän	Mark	M	ß	M	ß	Gramm
4-ß-Stücke ..	9	—	75	33	—	—	—	3.12
2-ß-Stücke ..	7	9	132	35	—	—	12	1.77
Sechslinge ..	4	16	368	37	10	1	8	0.63
Schillinge wurden erst im Jahre 1685 und nur einmal geprägt und zwar zu.....	6	—	216	36	—	1	4	1.08

Der Münzmeister hatte demnach für die 2- und 1-ß-Stücke sowie Sechslinge einen gewissen Schlagschatz zu zahlen, für die 4-ß-Stücke dagegen nicht, vielmehr erhielt er, wenn er diese Sorte prägte, für die vermünzte feine Mark 8 ß vergütet. Bezeichnend aber ist, daß nur einmal 4-ß-Stücke geprägt worden sind.

Der Münzmeister machte mehrfach den Versuch, die Erlaubnis zur Prägung anderer Münzsorten zu erlangen; so will er Ende 1682 „Thaler mit des Königs Bildnis nach Reichs Schrot und Korn" prägen, 1684 Markstücke und 8-ß-Stücke; beides wird ihm jedoch abgeschlagen, ebenso aber auch ein Gesuch, die feine Mark in Doppelschillingen zu 36 M auszuprägen oder weniger Schlagschatz zahlen zu müssen, weil der Silberpreis, welcher 1681 schon auf 32 M für die feine Mark stand, weiter gestiegen sei.

Ein Blatt vom October 1685 giebt Auskunft über den Umfang der gesammten Ausprägung. Hiernach war Schroeder ermächtigt worden, auszuprägen:

	4 β	2 β	β	Sechslinge	Zusammen
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1680	—	—	—	3000	3000
1681	—	—	—	3500	3500
1682	1000	2500	—	3000	6500
1683	—	2000	—	6000	8000
1684	—	1500	—	3000	4500
1685	—	1000	1000	500	2500
1680—1685	1000	7000	1000	19000	28000

In Wirklichkeit sind diese Summen theils nicht erreicht, theils aber auch überschritten worden. Nach Schroeder's eigenen Aufzeichnungen hat er thatsächlich geprägt:

1 500 Rthlr. . . . . . in 4=β=Stücken,
7 477 „ 44 β „ Doppelschillingen,
427 „ 24 „ „ Schillingen,
19 000 „ — „ „ Sechslingen,

in Summa 28 405 Rthlr. 20 β.

Von allen diesen Münzsorten sind uns Exemplare bekannt, ausgenommen von den Doppelschillingen und Sechslingen des Jahres 1685. Da die Prägung dieses Jahres jedoch zu Anfang desselben am 14. Januar u. fg. erfolgte, so ist es möglich, daß die Doppelschillinge und Sechslinge noch mit den Stempeln des Jahres 1684 geprägt worden sind und daß nur für die Schillinge, die zum ersten Mal geschlagen wurden, eine Neuanfertigung von Stempeln stattfand.

Höherwerthige Stücke sind, wie die Acten positiv nachweisen, nicht geprägt worden; es sind deshalb die Angaben eines Münzedictes des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg vom 8. Febr. 1684, in welchem „des Herzogthums Bremen und Verden bis hieher gemünzte Drittel mit dreien Kronen“ erwähnt und als vollgültig zugelassen werden, als Gegenbeweis nicht anzusehen. Es hat hier zweifellos eine Verwechselung mit schwedischen Münzen stattgefunden.

Ohne mancherlei Widerwärtigkeit lief diese Münzperiode indessen nicht ab. Der Etats-Commissarius Guthrie hatte aus nicht ersichtlicher Veranlassung im Jahre 1683 einen wenig schmeichelhaften Bericht über das Münzwesen in den Herzogthümern an König Karl erstattet. Der Bericht selbst liegt nicht vor, wohl aber ein Gegenbericht, veranlaßt durch den General-Gouverneur der Herzogthümer, Feldmarschall Horn, der sich auf eine Eingabe des Münzmeisters stützt. Dem Guthrie nun werden darin seinerseits Eigenmächtigkeiten im Münzwesen vorgeworfen, er habe sich Unrechtmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und u. A. Geld in seine Tasche gesteckt. Allerdings seien die 4-ß-Stücke mit Schaden vermünzt worden, dagegen habe der Schlagschatz aus den Doppelschillingen und Sechslingen 1682 rund 700 ℳ eingetragen. — Ueber den Ausgang der Sache liegen Nachrichten nicht vor, einen Einfluß auf die Münzprägung hat die Angelegenheit nicht gehabt, da eine Unterbrechung der Ausmünzung im Jahre 1683 nicht ersichtlich ist.

Von größerer Tragweite waren dagegen die Folgen der massenhaften Sechslingprägung. In der ersten Zeit konnte der Münzmeister nicht so viele Sechslinge, wie verlangt wurden, ausprägen. Die wenigsten blieben im Lande, sondern wurden nach auswärts verschickt, wie das der Contract mit Schroeder (Anlage 11) im Punkt 3 auch schon andeutet. Im Ganzen waren für 19000 Thaler Sechslinge geprägt worden, eine unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der Geringfügigkeit des Münzbetriebes überhaupt sehr beträchtliche Summe.

Um sich dieser immerhin minderwerthigen Münzen zu erwehren, wurden die Sechslinge in Holstein, Hamburg und auch Braunschweig-Lüneburg abgesetzt, d. h. sie durften als Zahlmittel nur mit verringertem Werthe verwendet werden, oder wurden auch ganz verboten. Nun begann ein Zurückströmen der Sechslinge in die Herzogthümer, welche damit überhäuft wurden. Im eigenen Lande mußten sie naturgemäß für voll gegeben und genommen werden; Verluste traten aber ein, sobald irgendwie Zahlungen nach auswärts geleistet werden mußten, wo die Sechslinge geringer oder gar-

nicht galten. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß diese Sechslinge und andere Scheidemünze kleinster Art das Hauptzahlungsmittel im Lande bildeten und daß bei dem geringen Umfange des Landes die Beziehungen zu den Nachbarländern sehr lebhaft waren. Somit kann es nicht Wunder nehmen, daß auch im eigenen Lande sich für die Sechslinge ein Kurs bildete.

Die erste Regierungsmaßregel war das Edict vom 9. October 1685 (Anlage Nr. 12). Die Sechslinge behielten ihren Werth, jedoch sollte bei größeren Zahlungen nur der sechste Theil der betr. Summe in Sechslingen erlegt werden, das Zurückbringen größerer Summen von Sechslingen aber wurde streng untersagt. Da sich herausstellte, daß unter den Sechslingen zahlreiche falsche Stücke umliefen, die auswärts geprägt waren und nun ins Land eingeführt wurden, so erfolgte unterm 21. December 1685 ein neues Edict (Anlage Nr. 13), welches mit Ausnahme der Hamburgischen alle fremden und ebenso die falschen Sechslinge verbietet.

Die Klagen über die Sechslingscalamität füllt mehrere Actenbände, aller Orten laufen Klagen ein, auch das Denunziantenthum treibt Blüthen.

Am 12. Dec. 1685 überreicht Stade ein Memoriale über Anhäufung der Sechslinge; man müsse im Handel gegen Markstücke 10%, gegen Thaler in specie 30% Aufgeld bezahlen. Am 27. Januar 1686 berichtet der Grefe des Landes Kehdingen, daß Jemand 120 Thaler Sechslinge in's Land gebracht habe. Am 16. Nov. 1685 beschwert Verden sich wegen Häufung der Sechslinge; es läge am Ende des Herzogthums, da könnten die Soldaten, welche den sechsten Theil des Soldes in Sechslingen bekämen, diese Münze über die Grenze nicht loswerden; auch Handel und Wandel litten, da man meist mit den lüneburgischen Landen verkehre und Herzog Georg Wilhelm mit Patent vom 30. Nov. 1685 die Sechslinge verboten hätte. Auf das Edict vom 21. Dec. 1685 schreibt Verden, daß die falschen Sechslinge zwar verboten seien, da aber Niemand die falschen von den guten Sechslingen zu unterscheiden wisse, blieben alle nach wie vor gänge und gäbe

und es falle nun erst recht Streit zwischen Käufer und Verkäufer vor. Auch Buxtehude klagt, und so laufen Beschwerden, Klagen und Gesuche aller Enden ein.

Da erbietet sich der Münzmeister Jacob Schroeder zur Einwechselung der Sechslinge und schreibt an die Regierung unterm 16. Dec. 1685:

„Es hat mich eine Zeithero nicht wenig gekränket, wann so viel Geschrei wegen der so häufig anhero geführten Sechslinge hören müssen. Wann ich aber weiß, daß die, so von mir geschlagen, nach der mir vorgeschriebenen Probe gemünzet, so habe ich zwar desfalls ferner keine Sorge zu machen, es findet sich aber in der That, daß die Menge, worüber geklaget wird, nicht alle von mir gepräget, besondern verschiedene Sorten sind, wesfalls ich, wiewohl unschuldig, die Blame haben muß, da doch anfangs, wie notorium ist, allhie kaum so viel Sechslinge gepräget werden konnten, als nach Hamburg, Holstein und anderen Orten verthan wurden. Nun aber, da sie in selbigen Orten gefallen, sind sie wie eine Fluth wieder anhero gekommen, wobey denn wohl Manniger, welcher dem äußerlichen Scheine nach über die große Menge mitklaget, nicht geringen Vortheil vermittelst der Wechselei spielet.

Damit ich aber in der That die Bonität dieser Sechslinge zeigen, auch den vielen Klagen hiesiger Bürgerei abgeholfen werden möge, so bin ich erbietig, die Sechslinge aus Hamburg und der Orten wieder an mich zu wechseln, dieselbe zu verschmelzen und dagegen Vierschillinge, auf die Mark 66 Stücke, so 7 Loth 9 Grän, auch Doppelschillinge auf die Mark 132 Stücke, also gleichen Gehaltes wie die vorigen, davon zu schlagen. Wenn ich mir aber der Einwechselungen ohne Erlaubnis Königl. Regierung nicht ermessen darf, so bitte unterthänig, Ew. Excellenz ꝛc. geruhen mir gnädig und hochgeneigt zu gönnen, daß ich auf die Art gleich wie andere thun, die Sechslinge zu mir wechsele und auf beregte Art anderwärtig verarbeiten möge, gestalt auf solche Weise den vielen Querelen leicht abgeholfen werden kann.“

Aber die Regierung wollte durchaus nicht gestatten, daß der Münzmeister selbst in Stade die Sechslinge aufwechsele,

doch würde man es zulassen, daß er zu dem Zweck auswärts, etwa nach Holstein reise oder eine zuverlässige Person dorthin schicke. Fände er in Stade Jemanden, der die Einwechselung besorgen wollte, so wäre man damit einverstanden, aber die Einwechselung solle nicht in seinem Namen und gleichsam approbante regimine, sondern ganz in der Stille geschehen. Später ließ die Regierung aber ihre Scrupel fallen und Anfang Januar 1686 wird der Münzmeister ermächtigt, 12000 Thaler Sechslinge einzuwechseln; zugleich wird ihm für den entstehenden Verlust eine Entschädigung von 100 Thalern für je 1000 Thaler Sechslinge zugesichert. Anfang Februar waren bereits 6050 Thaler Sechslinge eingewechselt.

Der gesammte Zuschuß belief sich auf 1000 Thaler, ihn mußte das Land aufbringen und zwar nach Maßgabe der sonstigen Steuervertheilung. Ein Regierungserlaß setzt die Zahlungsfrist auf Ende Februar fest. Diese Maßregel rief große Aufregung im Lande hervor und die Marschländer beschweren sich mit großer Entrüstung beim Könige: es sei dies eine neue Steuer; ihr Recht wäre es, bei Steuerbewilligungen irgend welcher Art zur Berathung zugezogen zu werden, hiergegen sei verstoßen u. s. w. In der Antwort weist Karl XI. die Stader Regierung zwar an, die verbrieften Rechte zu achten, aber — das Geld war und blieb bezahlt!

Daß die eingewechselten Sechslinge eingeschmolzen und in andere Sorten umgeprägt seien, ist nirgends zu ersehen. Vielleicht ist das Silber an andere Münzstätten verkauft worden und kann so u. A. auch zur Prägung der Stadt-Stadeschen Thaler von 1686 gedient haben.*) Die Kämmereibücher, welche Auskunft geben könnten, liegen nicht vor.

Die Einziehung der Sechslinge räumte unter denselben bald auf, so daß Schroeder der Regierung melden konnte, sie kämen nur noch spärlich vor. Die Einwechselung wurde daher eingestellt, dennoch blieben noch genug im Verkehr, der ihrer bedurfte; man sah sich jedoch veranlaßt, ihren Werth herab-

*) Vergl. M. Bahrfeldt, „Die Münzen der Stadt Stade" S. 60, Tfl. IV, 41 a.

zusetzen, derart, daß nach dem Münzedict vom 12. Juni 1686 nun drei, statt bisher zwei solcher Sechslinge auf den Schilling lübischer Währung gerechnet werden sollten.

IV. Verhandlungen auf den Reichs- und Kreistagen. Der Leipziger Münzvertrag 1690. Der 1. Hamburger Münzreceß von 1691.

Auf den Reichstagen bildeten die Münzangelegenheiten im Reiche fortgesetzt den Gegenstand zahlreicher, wenn auch fruchtloser, Verhandlungen, wie ich schon oben S. 36 gezeigt habe. Wichtig sind die kaiserlichen Münzedicte vom 15. Juni 1676, 6. November 1680 und vom 21. October 1689,*) die im wesentlichen gegen die sogenannten Hecken- oder Winkel-Münzstätten gerichtet sind, da in ihrem Betriebe die Hauptursache der Münzwirren erblickt wurde. Die Edicte fordern Folgendes:

1. Die Prägung geringhaltiger Sorten ist überall einzustellen.

2. Die Aufwechselung und Ummünzung der umlaufenden guten Münzsorten ist verboten.

3. Die Münzprägung darf nur auf bestimmten, für jeden Kreis besonders festgesetzten Münzstätten erfolgen, die Anlage anderer Münzstätten und die Verpachtung derselben wird streng verboten.

4. Die kreisausschreibenden Fürsten werden beauftragt, die etwa im Kreise vorhandenen Heckenmünzstätten zu zerstören und die Pächter, sowie Münzmeister zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Für den niedersächsischen Kreis waren in Folge des Reichsabschiedes von 1570 als ordnungsmäßige Münzstätten zugelassen worden: Lübeck, Hamburg, Bremen, Halle, Braunschweig und Rostock. Alle übrigen mit dem Münzrecht

---

*) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 64, 149 und 256.

beliehenen Stände durften daher keine eigene Münzstätte errichten, sondern waren, im Falle sie münzen lassen wollten, an eine der eben erwähnten Münzstätten gewiesen. An diese Bestimmungen kehrte sich aber Niemand, die bestehenden Münzstätten blieben nicht allein in Thätigkeit, sondern ihre Zahl mehrte sich ständig.

Aber die so viel beklagte große Zahl der Münzstätten an und für sich war nicht schuld an den unleidlichen Zuständen im deutschen Münzwesen, gegen die sich die kaiserlichen Edicte richteten, es war die mit ihrer Verpachtung getriebene Speculation und die Weigerung der Münzberechtigten, die von ihnen ausgegangenen Münzstücke jederzeit zum vollen Werthe wieder anzunehmen und einzulösen. Seit der Festsetzung der sechs Kreismünzstätten waren lange Jahre vergangen und durch die inzwischen stattgehabten mannigfachen politischen Veränderungen waren jene Bestimmungen veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Auch die Münze zu Stade war ungesetzlich und mußte, dem Wortlaute der kaiserlichen Edicte gemäß, zu den Heckenmünzstätten gerechnet werden; aber es liegt auf der Hand, wie wenig dies den thatsächlichen Verhältnissen und dem Bedürfnis des Landes entsprach. Man kann der Instruction, welche der zum Reichstage in Regensburg deputierte schwedische Gesandte Snoilsky bezüglich der Berathungen über das Münzwesen erhielt, nur vollkommen beipflichten, daß nur diejenigen Münzstätten als Heckenmünzen anzusehen seien, die geringer und anders ausmünzen würden, als von Reichswegen vorgeschrieben war. (Anlage 15.) Ebenso sind die Erörterungen völlig zutreffend, in welchen die Nothwendigkeit dargelegt wird, in Stade eine Münzstätte zu besitzen (Anlage 16).

Dem kaiserlichen Münzedicte gemäß geht die Regierung zu Stade in Gemeinschaft mit der Braunschweig-Lüneburgischen zu Celle — beide in der Eigenschaft als Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten — im Jahre 1689 energisch gegen die Heckenmünzen im niedersächsischen Kreise vor. Man hatte es zunächst auf die Münzen zu Ratzeburg, Kaltenhof, Lauenburg und Lübeck abgesehen; später kam es auch zu Auseinandersetzungen mit dem Herzog Hans Adolf von der holsteinischen

Nebenlinie Plön, mit den Herzögen von Mecklenburg und der Stadt Hamburg. Den Verlauf dieser Executionen, welche die Stader Regierung in zum Theil recht unerquickliche Verwickelungen mit anderen Fürsten und Ständen des Kreises brachten, habe ich besonders dargestellt und lasse ihn in Anlage 17 folgen.

Neben diesen gewaltsamen Versuchen, das Münzwesen im niedersächsischen Kreise zu reorganisieren, war man bemüht, auch auf dem Wege der Gesetzgebung fördernd zu wirken. Das erwähnte kaiserliche Mandat vom 6. November 1680 gab Veranlassung, alle Fürsten und Stände des Kreises zu einem Kreistage nach Braunschweig zu berufen, um über die Münzangelegenheiten zu rathschlagen. Der am 28. Juni 1681 unterzeichnete Receß der zahlreich besuchten Versammlung findet sich bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 169 abgedruckt. Er zielt im Wesentlichen darauf hin, den Reichsmünzfuß wieder herzustellen und die kleinen Sorten nach dem Werthe des Reichsthalers zu regeln. Die Ausprägung der Scheidemünze wird zunächst verboten, eine allgemeine Abwürdigung der umlaufenden kleinen Arten vorbehalten, bis zu einer Verständigung mit dem obersächsischen Kreise. Im übrigen wiederholt der Receß die so oft gehörten Klagen über die im Münzwesen eingerissenen Mißbräuche, über die Schädlichkeit der zahllosen Münzstätten und die Folgen des Verpachtens derselben. Strafen werden erneuert und festgesetzt, aber — es blieb Alles beim Alten, weil die meisten der an der Versammlung theilgenommenen Stände auch nicht entfernt daran dachten, von ihrer bisher geübten Praxis abzuweichen. Die Beschlüsse jener Versammlung sind spurlos vorübergegangen und ohne jeden Einfluß geblieben.

Zu großer Bedeutung dagegen gelangte der Leipziger Münzvertrag vom 15./16. Januar 1690, abgeschlossen zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Sachsen, den Unterzeichnern des Zinnaschen Vertrages vom Jahre 1667, sowie den sämmtlichen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Der wichtige Receß und die damit zusammenhängenden Verhandlungen und Edicte sind bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 260 fg.

abgedruckt. In dem Vertrage wird ausgeführt, daß es trotz aller Reichs- und Kreis-Schlüsse und sonstiger Vereinbarungen in Folge der durch die verderbliche Thätigkeit der Hecken-münzen hervorgerufenen Preissteigerung des Silbers unmöglich wäre, für jetzt weder zu einer Ausmünzung der kleinen Sorten in Gemäßheit der alten Reichsordnung zurückzukehren, noch auch nach dem im Jahre 1667 zu Zinna geschlossenen Vertrage (s. oben S. 36) weiterzumünzen. So habe man „Zu Evitirung größeren Unheils und nächstkünftiger Verbesser- und Rectificirung des Münzwesens den Weg einigermaßen zu bahnen, wiewohl ohne einigen Abbruch und Praejudiz derer diesfalls ergangenen Reichs- und Kreis-Schlüsse, das nächste und beste Mittel zu sein erachtet, sich eines gewissen Interims-Remedii zu bedienen.“ Im Wesentlichen wurde vereinbart:

1. Die feine Mark wird in $^2/_3$- und $^1/_3$-Stücken zu 12 Thalern, keinenfalls aber höher, ausgemünzt, vorläufig bis zu Michaelis 1690, da man „einen verhoffentlich näheren und besseren Münzfuß festzustellen die Abrede genommen“.

2. Alle nicht von den Vertragschließenden geprägten Münzsorten sollen verboten, dies Verbot jedoch noch so lange ausgesetzt werden, bis Scheidemünze in genügender Anzahl selbst geprägt sein würde.

3. Schweden, welches stets „in dieser Materie pro publico gute Intention geführt“, solle eingeladen werden, dem Vertrage beizutreten und an alle Münzberechtigten des ober- und niedersächsischen Kreises die Aufforderung ergehen, das ungesetzmäßige und unrechtmäßige Münzen zu unterlassen. Die Zerstörung der Heckenmünzen wird angedroht, die Münzmeister angewiesen, einen Eid vor einer von den vertragschließenden Mächten einzusetzenden Commission abzulegen, und vor Allem davor gewarnt, „falsche Bilder auf die Münzen zu prägen oder gar die Jahrzahl zu verrücken“, d. h. auf die Stempel ein älteres Jahr zu setzen, um den Glauben zu erwecken, daß die betreffenden Münzen nach einem früheren also besseren Fuße geprägt seien. Endlich werden noch über den Handel mit Edelmetallen Bestimmungen getroffen.

Am 18. Februar 1690 folgten zu Torgau nähere Vereinbarungen über die auszuprägende Scheidemünze, in deren kleinsten Sorten die feine Mark zu 13 Thalern ausgebracht werden durfte. Der an Schweden ergangenen Aufforderung, der Leipziger Vereinbarung für seine deutschen Besitzungen: die Herzogthümer Bremen-Verden und Pommern, sich anzuschließen, kam dieses denn auch durch den mit Chur-Brandenburg aufgerichteten Vertrag von Granzau vom 4. Juli 1690 (Hirsch V, S. 282) nach und die Regierung zu Stade läßt es sich angelegen sein, sofort voll in die Bewegung zu Gunsten der Verbesserung des Münzwesens einzutreten. Im Besonderen hatte Bremen-Verden auf sich genommen, auf die seither getriebene schlechte und unbefugte Ausmünzung in Mecklenburg, Holstein und dem Bisthum Lübeck ein wachsames Auge zu haben. Auf die dieserhalb ergriffene Maßregel ist in Anlage 17 näher eingegangen. Erwähnt sei jedoch noch, daß auch gegen Hamburg Klage geführt wurde: es würde daselbst mit den Producten der Heckenmünzen Handel getrieben, Bürger der Stadt lieferten dorthin Silber, vor Allem habe der Rath die nach dem 12 Thalerfuß geprägten ²/₃ sehr ungünstig tarifirt. Dies Letztere hängt mit dem Edict vom 26. März 1690 zusammen, abgedruckt bei Hirsch V, S. 274, woselbst leider die Hauptsache fehlt: die Tarifierung und die Abbildung der Gulden. Man wollte von Seiten Brandenburgs und Bremen-Verdens daher gegen Hamburg, das seit der Execution von 1689 (s. Anlage 17) sowieso noch etwas auf dem Kerbholz hatte, vorgehen, doch nahm man auf Abrathen des Königs von Schweden vorläufig davon Abstand. Diese Angelegenheit hatte aber insofern ihr Gutes, als sie Veranlassung zu Verhandlungen gab, welche, in Ausführung des Punktes 1 des Leipziger Vertrages, auf eine Rückkehr zu dem Zinnaschen, wenn nicht gar zum Reichsfuße hinwirkten.

Ueber diese im Herbste 1690 zu Hamburg zwischen Bremen-Verden und Brandenburg gepflogenen Verhandlungen ist uns sehr wenig bekannt. Die Acten ebenso wie die Literatur lassen uns völlig im Stich; auch das Werk von Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen, Bd. II,

S. 193 ff., ist bezüglich dieser ganzen Münzperiode leider überaus dürftig. Fortgesetzt wurden die Verhandlungen zu Bremen, wohin Brandenburg die Stände des ober- und niedersächsischen, sowie auch des westfälischen Kreises zu einem Münzconvent eingeladen hatte. Beschickt wurde der auf den 5. December 1690 angesetzte Tag im Wesentlichen aber nur von Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg-Celle, Bremen-Verden und Münster. Eine Folge der Berathung war ein Münzedict, in welchem immer wieder ausdrücklich betont wird, daß der Leipziger Fuß nur ad interim geschaffen sei und daß alle diejenigen $^2/_3$ u. s. w. unweigerlich verboten und confisciert werden sollten, welche nicht wenigstens in Gemäßheit dieses Vertrages geprägt wären. Das unterm 18. December 1690 erlassene bezügliche Edict Georg Wilhelm's von Celle findet sich bei Hirsch, Bd. V, S. 295 abgedruckt, die für Brandenburg und Bremen-Verden am 23. December erlassenen sind fast gleichlautend.

Da indessen Chursachsen nach Bremen nicht deputiert hatte und so „ein völliger Schluß nicht gemacht werden konnte“, wurde eine neue Zusammenkunft auf den 14. Februar 1691 in Bremen beschlossen, später aber auf den 24. März verschoben. Celle und Stade luden die Kreisstände zu derselben ein. Beide Mecklenburg und Rantzau antworteten garnicht, Chursachsen lehnte in ausführlicher Darlegung die Beschickung ab, Dänemark für Schleswig stellte sich geradezu feindlich. Da trat auch Celle selbst zurück: der Herzog sei im Haag, man habe keine Instruction u. s. w., ein Aufschub der Conferenz sei erwünscht. Sie wird denn auch auf 16. April verschoben, kommt aber, trotz unsäglich vieler Schreibereien, die einen ganzen Actenband füllen, überhaupt nicht zu Stande. Nun ladet Stade*) allein zu einer allgemeinen Münzconferenz auf den 10. Juli 1691 nach Hamburg ein, die denn auch glücklich zu Stande kommt und zahlreich beschickt wird. Es deputierten: Brandenburg, Bremen-Verden und Pommern, Braunschweig-Lüneburg-Celle und Wolfenbüttel, Osnabrück,

*) Das treibende Element in der Regierung zu Stade war der Regierungsrath Helbberg, ein trefflicher, viel erfahrener Mann.

Münster, Bremen, Hamburg und Lübeck. Nach vielen Verhandlungen einigte man sich zu dem Receß vom 16. Sept. 1691, der von Hirsch V, S. 309—17 in vollem Umfange ababgedruckt ist.*)

Das Wichtigste ist der Entschluß, sofort zur Ausprägung von Thalern nach dem Reichsfuß, also zu 14 Loth 4 Grän, 8 Stück aus der rauhen Mark, in ganzen, halben, viertel und achtel Stücken überzugehen, die Ausprägung von $1/_3$ Thaler- oder Markstücken dagegen einzustellen und den Umlauf dieser Münzsorte überhaupt zu verbieten. Unmöglich erschien es aber, den Nennwerth des Reichsthalers sogleich wieder auf 24 Groschen oder 48 Schillinge zu setzen; man erhöhte ihn vorläufig und zwar um 6 Groschen oder 12 Schillinge, so daß der Thaler auf 30 Groschen oder 60 Schillinge stand. Diese Erhöhung sollte jedoch allmählich reduciert werden, zu Ostern 1692 um die Hälfte, so daß zu Ostern 1693 der alte Nennwerth von 24 Groschen oder 48 Schillingen wieder erreicht wäre.

Von den vorläufig auszuprägenden rund $1^1/_2$ Millionen Thaler übernahm Schweden 150 000 Thaler und zwar für Bremen-Verden bezw. Pommern je die Hälfte. Auf erstere Provinz entfiel daher der Betrag von 75 000 Thalern, die

in 35 000 ganzen
„ 20 000 halben
„ 10 000 vierteln
„ 10 000 achtel
} Thaler-Stücken

auszumünzen waren.

Scheidemünze sollte nur für den Fall dringenden Bedarfs geschlagen werden, dann aber im Verhältnis zum erhöhten Werthe des Reichsthalers. Träte darauf zu Ostern 1693 die völlige Reducierung des Nennwerthes des Thalers ein, so sollte die vorher geschlagene Scheidemünze devalviert, bezw. ganz verrufen und die spätere lediglich nach Reichs-Schrot und Korn gemünzt werden.

*) Original im Staatsarchiv Hannover, Schwed. Archiv, Design. 105c, II. B. Münzsachen, Acte Nr. 29, woselbst auch die Original-Ratificationen liegen.

Endlich wurde noch die Wiedereinrichtung der Münz-Probationstage beschlossen und der erste 2 Monate nach erfolgter Ratificierung des Recesses — für den niedersächsischen Kreis in der Stadt Lüneburg — festgesetzt.

Die genaue Durchführung des Vertrages legte den Theilnehmern nicht unerhebliche Geldopfer auf und sie werden es im Grunde gewesen sein, welche die Veranlassung waren zu dem Scheitern dieses abermaligen und so vortrefflich gedachten Versuchs, das Münzwesen zu verbessern. Schon beim Austausch der Ratificationen ergaben sich Schwierigkeiten. Brandenburg macht den Vorbehalt, daß es „anstatt des im § 1 mentionirten Specie Thalers den sogenannten Bancothaler, welche 14 Loth fein halten und deren $8^{24}/_{197}$ Stück auf die cölnische Mark gehen, erwählet und auf denselben, jedoch ohne einige äußerliche Erhöhung, als welche nur eine Verrückung der Scheidemünze, ausmünzen zu lassen resolviret." Auch Hamburg will Vorbehalte geltend machen. Ihm wird aber kurz bedeutet, wenn es dem Receß, besonders dem Artikel 3 und 5 kein Genüge thue, sowie die übernommene Summe nicht ausmünzen oder sonst im Privatinteresse gegen die Verabredung handeln würde, „daß man dann die im Jahre vorher in ähnlichen Fällen schon angedrohten Mittel ergreifen und zu genauer Beachtung des Recesses anhalten würde." Ebenso erzeigte Bremen sich in der Ausführung der Bestimmungen lässig; auf eine Erinnerung seitens der Regierung zu Stade entschuldigte es sich mit Erkrankung der Münzherren und damit, daß „die benachbarten hohen Puissancen selbst weder mit der Abwürdigung, noch der Ausmünzung bis dahero nach Inhalt des Recesses verfahren" seien.*) Der König von Schweden billigte die von der Stader Regierung gethanen Schritte; am 30. Januar 1692 schreibt er jedoch, daß er „zwar geneigt sei, bei selbigem hamburgischen Münzreceß, als wodurch den schädlichen Kippereien gesteuert und gute Münzsorten wieder etabliert werden, es bewenden zu lassen, jedoch dergestalt und also, daß alle bei solchem Münz-

*) Vergl. hierüber auch Jungk, Bremische Münzen S. 32.

Receß interessierten Stände die Execution und Vollbringung desselben pari passu und zugleich ins Werk richten. Angesehen widrigenfalls derjenige, so vors erst und allein die gebilligte Münzsorten wollte schlagen lassen, daran nur einen merklichen Verlust, andern Gewinnsüchtigen zum Vortheil, erleiden und das Werk dennoch nach wie vor in ihrer Unrichtigkeit würde bestehen bleiben."

Bezeichnend ist auch, was „der Königlich dänische Statthalter und Regierung, in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verordnet" d. d. Glückstadt am 15. Januar 1692 als Antwort auf die Einladung, dem Vertrage beizutreten, schreibt:

Ew..... wird in unentfallenem Andenken sein, was gestalt Dieselbe mittelst Dero gnädigsten Schreibens vom 27. November nächstverwichenen Jahres den von einigen des Ober- und Niedersächs. Kreisesständen Bevollmächtigten zu Hamburg errichteten Münzreceß zu dem Ende uns zugefertigt, daß selbiger auch in diesem Fürstenthum möchte eingeführet werden. Wann aber bekannt ist, daß dergleichen Convention niemand anders als allein die Paciscenten obligiret, dahero einem Tertio ohne dessen vorhergegangene Mitbeliebung nicht kann aufgedrungen werden, auch die Drittel, worauf angeregter Receß eigentlich gerichtet ist, in diesem Herzogthum Holstein ohne dem verboten; zu geschweigen, daß einige der vornehmsten über dieses Münzwesen correspondirenden Stände die desfalls getroffene Convention noch selbsten nicht zur Execution gebracht: So haben auf Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark an uns abgelassenen Befehl wir dieses in Antwort nicht vorenthalten und in Kraft dessen ersuchen sollen, daß Ew. Königl. Maj. und hochfürstl. Durchl. uns hinfüro mit so harten Anmuthungen in Sachen, so nicht von Reichs- oder Kreiseswegen verabredet worden, zu verschonen geruhen wollen!"

Auch der Herzog von Mecklenburg-Güstrow beschwert sich beim Könige von Schweden über das ihm vom Kreis-Ausschreibe-Amt — Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade — gesandte Schreiben, in dem ihm als garnicht Betheiligten die Hamburger Beschlüsse aufgedrungen würden.

In Stade hatte man, wie im nächsten Abschnitt näher dargelegt werden wird, Anstalten zur Prägung gemacht und auch zu Anfang des Jahres 1692 mit der Ausmünzung von Reichsthalern begonnen. Viel hierzu hatte Herzog Georg Wilhelm gethan, der überhaupt mit Stade zusammen die Seele des ganzen Unternehmens war. Er schrieb an die schwedische Regierung in Stade, nur recht bald mit der Thalerprägung zu beginnen, damit daraus die schwankenden Theilnehmer (Brandenburg u. s. w.) ersehen könnten, daß es mit der Verwirklichung des Recesses Ernst sei und sie nicht zurücktreten könnten.

Dennoch gelang es nicht, die Unterzeichner zum Festhalten am Vertrage zu bewegen. Von Brandenburg, welches seine eigenen Wege ging, erfolgte die erste Absage. Es schrieb im März 1692 an Georg Wilhelm, da Chursachsen u. a. dem Hamburger Receß nicht nachlebe, ohne Einheit nicht vorgegangen werden könne, so bände Brandenburg sich auch nicht mehr an den Receß; Alles wäre wieder wie vor demselben, so daß also der Leipziger Fuß wieder in volle Gültigkeit träte. Georg Wilhelm antwortet sehr indigniert: es sei sehr zu bedauern, daß die so viele Zeit und Kosten verursachten Hamburger Verhandlungen resultatlos bleiben sollten. Die Absage Brandenburgs sei deswegen besonders bedauerlich, weil an alle benachbarten Stände, sogar an den Kaiser und an den Reichstag nach Regensburg von dem Abschluß jenes Recesses und von seinem Zustandekommen geschrieben worden sei. Brandenburg hätte Alles doch vor der Ratification sagen sollen.

Von dieser Correspondenz giebt Georg Wilhelm am 14. April 1692 nach Stade Nachricht und fügt hinzu: „ob nun zwar gar sehr zu bedauern, daß man das so hochnöthige Münzverbesserungswerk, zu welchem sonsten durch allerseitige nachdrückliche Handhabung und Execution des hamburgischen Recesses ein guter Grund gelegt und mit der Zeit völlig erhoben werden können, bei der fast von allen Orten herzeigenden Repugnance und widrigen Sentiments, auch Zurücktretung der vornehmsten Herrn Correspondirenden von solchem

Receß dergestalt in Stocken gerathen sehen muß, daß fast keine Hoffnung zu dem von den Wohlgesinnten hierunter intendirten heilsamen Werk zu gelangen, so wird man doch, weil bei sogestalten Sachen weder hierunter etwas Fruchtbares auszurichten, noch denen wenigen Ständen, so bisher noch vor dem Riß gestanden, das Werk allein zu souteniren und über oftgedachten Receß in ihren Landen zu halten unmöglich fallen will, der Noth hierunter weichen, es für erst ein wenig ansehen und ob sich mit der Zeit favorablere Conjuncturen und Dispositionen in diesem so hochnöthigen Werk besser zu reüssiren hervorthun möchte, abwarten wollen."

In Stade hatte man schon vorher die veränderte Sachlage überblickt, mit Fortsetzung der Münzprägung innegehalten und durch Edict vom 3. März 1692 (Anlage 19) dem Lande entsprechende Kenntnis gegeben, gleichzeitig auch die nach dem Leipziger Fuß geprägten, in Folge der Hamburger Beschlüsse devalvierten $^2/_3$ u. s. w. Stücken wieder auf den vollen Werth gesetzt.

Damit waren die Hoffnungen zu Grabe getragen, welche der Vertrag vom 6. September 1691 erweckt hatte, und die Versuche, einen besseren Münzfuß einzuführen, wieder einmal gescheitert.

V. Verhandlungen der Regierung mit den bremischen Landständen und die Ausmünzungen 1691 und 1692.

Gleichzeitig mit den münzpolitischen Verhandlungen mit Brandenburg, Braunschweig=Lüneburg u. s. w. anläßlich des Beitritts zum Leipziger Münzvertrage, fanden regierungsseitig in Stade Erörterungen darüber statt, die seit Anfang 1685 unterbrochene Münzprägung wieder aufzunehmen. Die Sitzungsprotokolle aus dem Ende des Jahres 1690 geben mancherlei interessante Aufschlüsse darüber. Die Ausmünzung wurde in größerem Maßstabe beabsichtigt, so daß wöchentlich 1500—2000 Mark fein verarbeitet werden könnten. Zur

Deckung der Kosten, die durch Einrichtung eines neuen Münzhauses, durch Besoldung des Wardeins, des Eisenschneiders und des Münzsecretärs (je 200 Rthlr.) erstehen würden, „könne man anfänglich 8-, 6- und 4-ß-Stücke, sowie kleinere Münzsorten münzen, da bei diesen trotz des hohen Silberpreises dennoch einiger Nutzen zu erwarten sei. Damit man nun aber später nicht mit diesen Geldern überhäuft werden möchte, so wäre der Silberlieferant Herold erbötig, solche 8-, 6- und 4-ß-Stücke in das Reich und an solche Oerter wegzuschicken, da diese Gelder angenehm und keine Sorge sein kann, daß selbige anhero wieder sich einfinden möchten". In einem Berichte wird ferner gesagt, wenn man etwa 50 000 Rthlr. in 4-ß-Stücke ausmünzen und die Mark fein zu 13—14 Rthlr. ausbringen würde, wie Brandenburg und andere dies bis zu 20 Rthlrn. thäten, so könnte man dabei ca. 3000 Rthlr. gewinnen. Sollte man sie, wenn sie wieder zurückströmten, devalvieren und einwechseln müssen, so wären immer noch 5—600 Rthlr. übrig. Mit der Ausmünzung thäte man überdies ein gutes Werk, denn „diejenigen Provinzen, wohin die Gelder geschickt werden sollen, würden gleichsam damit beneficirt, indem sie dadurch Gelder von weit besserem Gehalte bekämen, als bei ihnen selbst geprägt würden!"

Weiter wird vorgeschlagen, 1-, 2-, 4- und 8-Grotenstücke zu prägen. Solche Stücke seien zu Bremen gemünzt und obwohl sehr geringhaltig, doch durch ganz Westfalen bis nach den Niederlanden, auch in Ostfriesland, Braunschweig-Lüneburg und in Bremen-Verden gänge und gäbe, es sei auch der Graf von Oldenburg als König von Dänemark im Begriff sie in Glückstadt zu prägen; diese Scheidemünze würde wie die bremische sicher überall genommen werden. Bei diesen Verhandlungen wird auch der Sechslingprägung aus den Jahren 1680—1685 gedacht. Es sei „etliche Male der Discours gewesen, wie daß vor einigen Jahren alhie Sechsling gemünzet, welche hiernächst man hinwieder einwechseln müssen und fast noch einmal soviel als davon geschlagen sich angefunden hätten, daher man von aller Scheidemünze fast ein dergleichen Augurium machen wollen. Aber es dienet darauf

zur Antwort, daß ein großer Unterschied zwischen Sechsling- und 8-, 6- und 4-ß-Stücken sich befinden; diese gehen fast durchs ganze Reich, werden auch zum 4. Theil im Wechseln angenommen und wenn sie in andere Länder einmal verführet, so ist nicht leicht zu vermuthen, daß sie wieder herkommen. Sechslinge aber können nicht viel weiter als in dem Lande, wo sie geschlagen und in dessen nächsten Oertern gangbar sein und diese können auch viel leichter von falschen Münzern denn jene nachgeprägt werden."

Bei allen diesen Verhandlungen in Stade machen die Landstände, die verfassungsmäßig wegen der Vornahme der Münzprägung befragt werden mußten, Opposition und nicht mit Unrecht. „Man vermöge nicht einzusehen, wie ein Vortheil daraus erwachsen könne, wenn man kleine Sorten, 4- und 8-ß-Stücke in Menge schlagen, sie aber nicht im Lande selbst ausgeben, sondern an fremde Orte verschicken würde." Und ferner: Das Commercieren mit den Münzen sei den Reichssatzungen zuwider. Wäre Scheidemünze dem Lande nöthig, so möge man zur Deckung des Bedürfnisses kleine Münzen nach dem vereinbarten Leipziger Fuß schlagen. Gewiß wäre ein Vortheil, der rechtmäßig im Interesse des Königs aus dem Münzen flösse, mitzunehmen, aber man glaube nicht, daß dazu umfassende Münzeinrichtungen, wie die Regierung sie plane, nöthig seien. In einem am 3. April 1691 eingereichten Memoriale (Anlage 18) wird den Bedenken gegen Ausmünzung kleinster Sorten weiter Ausdruck gegeben; die Stände warnen unter Hinweis auf den durch die Münzung der Sechslinge dem Lande zugefügten Schaden dringend vor umfangreicher Prägung von Scheidemünzen; sollte diese dem Lande aber unumgänglich nöthig sein, so möge man sie auf den Betrag von 2—3000 Thalern beschränken, unter allen Umständen aber darüber wachen, daß auch nicht ein Pfennig mehr geprägt würde.

Nach dem Receß vom 16. September 1691 war von Seiten Bremen-Verdens der Betrag von 75 000 Thalern in ganzen Thalern und Theilstücken auszuprägen. Ohne Schaden war dies bei dem Silberpreise nicht möglich, er wurde auf

5—6000 Thaler veranschlagt, welche Summe die Stände zu bewilligen hatten. Nach vielen Verhandlungen einigt man sich endlich im December 1691 auf 3000 Thaler, doch machen die Stände die ausdrückliche Bedingung, daß diese Summe ausschließlich für die Ausprägung der Thaler verwendet werden solle, nicht aber für Scheidemünze, deren Schlagung im Receß garnicht geboten wäre; im Gegentheil sei darin die Bestimmung enthalten, etwa geprägte Scheidemünze zu Ostern 1693 wieder zu verrufen.

Zu der Prägung werden fortwährend große Anläufe gemacht, lange Protocolle über die Eintheilung der 75 000 Thaler in die verschiedenen Sorten werden aufgenommen, dennoch kommt es zu nichts. Mit Mühe wird eine unwesentliche Menge Silber zusammengebracht, so daß endlich Ende November 1691 mit der Prägung von Scheidemünzen vorgegangen werden kann. Bei den Verhandlungen wird übrigens auch zur Sprache gebracht, ob man nicht in Bremen eine Münzstätte anlegen könne, wo „dem Vernehmen nach“ zu erzbischöflichen Zeiten eine Münzstätte gewesen sei. Hindernisse wären kaum zu erwarten gewesen, denn Schweden hatte in Bremen selbst verschiedenen Grundbesitz, so z. B. den Dom u. s. w.

Zum Münzmeister hatte man J. C. Ahrensburg von der Münze in Stettin verschrieben und ihn schon am 20. Mai 1691 vereidigt. Jacob Schroeder, der Münzmeister aus den Jahren 1680—1685 und frühere Wardein, wurde als solcher angestellt, erhielt jedoch auf seine Bitte den Titel eines Münzinspectors, „damit er von seinen Mitbürgern nicht höhnisch werde aufgezogen, weil er schon Münzmeister gewesen und als solcher nicht wieder angenommen sei“.

Nach der Instruction vom 29. October bezw. 2. November 1691 sollte Ahrensburg prägen:

Münzsorte	Feingehalt		Stücke aus der Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu Mark	Normalgewicht des Stückes Gramm
	Loth	Grän			
Doppelschillinge.	7	9	127 1/2	34	1.83
Schillinge......	6	—	213	35 1/2	1.10
Sechslinge.....	3	16	fehlt Angabe	37 1/2	?

Zugebilligt wurden ihm als Remedium bei den Doppelschillingen 2, bei den Schillingen 4 und bei den Sechslingen 8 Stück, d. h. um so viel Stücke durfte die Mark bei den verschiedenen Münzsorten zu hoch oder zu niedrig ausgemünzt werden, ohne daß den Münzmeister ein Vorwurf traf. Von der in Scheidemünze vermünzten feinen Mark hatte er 4 ß Schlagsatz zu zahlen; der Wardein erhielt jährlich 200 Thaler.

Die Prägung der Scheidemünze begann im November 1691 und wurde bis Anfang Februar 1692 fortgesetzt.

Im Ganzen wurden ausgemünzt

Zeitpunkt	Rthlr.	Doppel ß		Schillinge		Sechslinge		im Gesammtgewicht von	
		Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Rthlr.	ß	Mark	Loth
1691. November	—	3766	16	1525	24	—	—		
December.	—	—	—	—	—	851	40		
1692. Januar ..	3431	2019	32	—	—	—	—		
Februar .	2680	1902	24	—	—	—	—		
Summe ..	6111	7688	24	1525	24	851	40	2808	9¾

Das Silber hierzu lieferte Commerzienrath Laurenz Wagner, doch wohl derselbe, gegen welchen man 1689 vorgegangen war, im Ganzen fein Silber 418 Mark 7 Loth 16 Grän.

Die Mark fein kostete 27 ℳ 10 ß banco =	3853 Rthlr.	32 ß
Provision für Wagner ½ %	19 „	24 „
Courtage ¼ %	9 „	36 „
	3882 Rthlr.	44 ß
oder bei Zahlung in neuen ⅔ Stücken Agio gegen banco 29 %	4998 Rthlr.	20 ß

Die 1691/92 geprägten Münzen sind nun folgende:

63. 1691. $^1/_{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. CAROL : XI · D : G : REX SUEC ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes *C*) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen klein I C A

Rs. a) DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 ❋
b) —— BREM : — VERD : ——

In der Mitte in vier Zeilen:

a) 24 | EIN : | REICHS | THAL :
b) ————————————.

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.70 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Knyphausen Nr. 4692.

Nach einem auf dem Münzprobationstag zu Nürnberg am 27. Februar 1692 erstatteten Berichte werden diese Bremen-Verdenschen Groschen als die besten bezeichnet (Hirsch, Münzarchiv V, S. 337).

64. 1691. $^1/_{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. CAROL : XI · D · G · REX SUEC :
Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie vorher.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 ❋
In der Mitte in vier Zeilen:
· 48 · | EIN : | REICHS | THAL :

Dm. 18 Mm., Gew. 1.10 Gr.
Histor. Verein in Stade.

65. 1691. Sechsling.

Hs. a) CAROL : XI : D · G · REX SU
b) ————————————.

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.

Rs. DUX BREM : et VERD : 1691 ❋
In der Mitte in drei Zeilen:
· I · | SECHS | LING

Dm. 16 Mm., Gew. a. 0.76, b. 0.70 Gr.
a. Bibl. Bremen, b. Histor. Verein in Stade.

66. 1692. Reichsthaler.

Hs. CAROL : XI · D : G : SUEC : = GOTH : & VAN : REX
Brustbild des Königs mit großer Perrücke und antiker Gewandung n. r. Im Halsabschnitte *ICA*

Rs. DUX BREM : ET VERD : 1692

Der von zwei Löwen gehaltene gekrönte sechsfeldige Wappenschild mit fünffeldigem Mittelschilde, wie auf Nr. 8.

Dm. 41 Mm., Gew. 29.2 Gr. Rand schräg gekerbt ///////

Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2126; Schultheß Nr. 2106; Cassel S. 233; abgebildet Köhler Münzbelustigungen Bd. XIII, S. 273.

Nach Stiernstedt Meddelanden V, S. 41 ist dieser Thaler „slagen i anledning af Bremens och Verdens hyllning 3. April 1692“. Dies trifft indessen nicht zu, denn der Thaler ist, vergl. oben S. 74, im Januar und Februar in Folge der Hamburger Beschlüsse in regelrechter Prägung und nicht als Gelegenheits-Münze geschlagen worden. Die zur Erinnerung an die Huldigung 1692 geprägte Medaille wird weiter unten S. 104 beschrieben werden.

67. 1692. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b) CAROL · XI : D · G · REX SUEC
c) ——— : — · ———
d) ——— : ———

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.

Rs. b—d) DUX BREM : ET VERD : 1692 ✤
a) ——— · ✤

In der Mitte in vier Zeilen:
a. b) 24 | EIN : | REICHS | THAL ·
c. d) ——— :

Dm. 21 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 10.04 Gr., Durchschnitt 1.67 Gr.

Bibl. Bremen, d. auch Hr. Oldenburg.

Schon im Februar 1692 gerieth die Münzprägung in's Stocken. Die 3000 Thaler, schreiben am 16./2. die Stände an die Regierung, wären zur Deckung des bei Ausmünzung der Thaler entstehenden Schadens bewilligt, nun sei aber doch fast nur Scheidemünze geschlagen worden. Mittel zum Ankauf von Silber zur Forsetzung der Prägung schienen nicht vorhanden zu sein, dem Hamburger Receß würde kaum irgendwo nachgelebt und die Unterzeichner desselben seien, wie verlaute, zum Theil zurückgetreten. Da eine fernere Ausmünzung unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht rathsam sei,

so würde die Regierung ersucht, die ausgeschriebene Contribution (d. i. die erwähnten 3000 Thaler) wieder aufzuheben und die bereits gezahlten Gelder anderweitig anzurechnen.

Gleichzeitig schreibt auch Ahrensburg, es würde kein Silber mehr geliefert, weil die Mittel fehlten und fragt an, ob er weiter münzen oder seine Leute entlassen solle; er könne ohne Verdienst zu haben nicht stille sitzen, zumal er die Münzstätte mit großen Unkosten eingerichtet habe. Ein Protocoll vom 2. März besagt: Auf das Münzwesen seien viel Kosten verwendet, ohne Schaden könne nicht gemünzt werden, es sei denn, der Münzmeister fände Lieferanten, die das Silber zu solchem Preise beschafften, daß nach dem Leipziger Fuß geprägt werden könne. Ahrensburg erbietet sich daraufhin selbst das Silber zu beschaffen, alle Unkosten der Prägung zu tragen und dieselbe nach dem Leipziger Fuß vorzunehmen, wenn ihm das „gewöhnliche Remedium als 1 Grän in der Feine und 8 Loth auf 100 Mark im Schrot gut gethan würden.“ Die Prägung indessen wurde nicht fortgesetzt, obwohl noch einmal zu Ende des Jahres 1692 Erörterungen darüber stattfanden.

Am 9. December 1692 nämlich trugen die Stände vor: Es ginge das Gerücht, daß die Regierung von neuem für die Herzogthümer münzen wolle. Man könne dem nicht recht Glauben schenken, „weil bekanntlich der Silberpreis so hoch gestiegen, daß ohne Schaden nicht einst nach dem Leipziger Fuß einige Ausmünzung geschehen könne, es wäre denn, daß man dem sogenannten Remedio ein 2. oder 3. Remedium beischlagen und nach dem Gehalt der Güstrowschen Münzen prägen dürfe, wobei wohl kein großer Segen von Gott über dies mit schweren Sünden und Strafen vorhin ohne dem schon mehr denn zu viel angehäufte arme Land zu hoffen sein möchte“. Sollten die Gerüchte aber wahr sein, so erbäte man in Gemäßheit der garantierten Rechte genauere Nachrichten.

In der That war man regierungsseitig mit dem Münzmeister inzwischen wieder in Unterhandlungen eingetreten, wie sich aus einem Voranschlag desselben ergiebt, der übrigens ein deutliches Beispiel dafür ist, wie rapide der Münzfuß sich wieder verschlechtert hatte. Ahrensburg schreibt:

„Wenn bei jetzigem hohen Silberpreis die hiesige Scheidemünze ohne Schaden der königlichen Kammer sollte gemünzet werden, so müßte der Fuß folgendermaßen eingerichtet werden:

1. Doppel-ß müssen ausgebracht werden die ℳ fein zu 39 ℳ
2. Einfache-ß „ „ „ „ „ „ „ 41 „
3. Sechslinge „ „ „ „ „ „ „ 44 „
4. Dreilinge „ „ „ „ „ „ „ 47 „

Wenn das Silber dazu in Hamburg gekauft und mit neuen $^2/_3$ Stücken bezahlt würde, ergäbe sich Folgendes:

	D-ß			ß			6ling			3ling		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Die Mark Silber kostet in Banco	27	12	—	27	12	—	27	12	—	27	12	—
Agio in Dritteln 28 %	7	12	4	7	12	4	7	12	4	7	12	4
Münzlohn	3	—	—	4	8	—	7	—	—	10	—	—
Kostet die Mark fein	38	8	4	40	—	4	42	8	4	45	8	4
Ausgemünzt nach obigem Fuß	39	—	—	40	—	—	44	—	—	47	—	—
Kosten davon ab, bleibt Ueberschuß	—	7	8	—	15	8	1	7	8	1	7	8

Um keinen Ueberschuß zu machen, könnte man etwas besser ausmünzen, doch würde derselbe wohl durch Provision, Courtage, Porto u. s. w. aufgehen."

Laut Sitzungsprotokoll vom 7. Februar 1692 wollte man thatsächlich Scheidemünze im Betrage von 6000 Rthlrn. ausmünzen und zwar Doppelschillinge für 3000 Rthlr.; Schillinge für 1500 Rthlr.; Sechslinge für 1500 Rthlr. und Dreilinge für 1000 Rthlr. Wenn die Regierung auch sehr bald wieder in münzpolitische Verhandlungen mit den Nachbarstaaten eintrat, so wurde der Münzmeister Ahrensburg doch am 20. October 1693 entlassen, der an die Münzstätte in Stettin ging. Die seit Februar 1692 eingestellte Prägung wurde vorläufig nicht wieder aufgenommen, wenigstens nicht für die Herzogthümer, wohl aber im Interesse Dritter.

Ende 1692 bringen nämlich die Stände bei der Regierung eine Interpellation vor: Es habe verlauten wollen, daß

in Stade „ein Haufen fremder liederlicher Münze“ geschlagen würde. Diese Nachricht wäre unglaublich, „weil es von einer sehr gefährlichen Consequenz zu sein schiene, einem auswärtigen Münzherren zu gestatten, verrufene Sorten an einem Orte, der, soviel wissentlich wäre, nicht einmal zu einer legalen Münzstätte möchte gewidmet sein, prägen zu lassen.“ In geheimer Sitzung beschließt die Regierung am 13. Decbr. 1692, „man könne den Ständen wohl sagen, daß Münze hier geschlagen würde, sie sei aber nicht hier ausgegeben, daher auch die Provinz keine Beschwer davon hätte, übrigens würde auch nicht mehr davon geschlagen.“ Daraus ergiebt sich, daß die Münzprägung mit Wissen und Willen der Regierung erfolgt war. Die den Ständen tags darauf gegebene Antwort lautete aber doch etwas anders: „Sie könnten sicherlich glauben, daß der Königlichen Regierung davon nichts bewußt wäre, jedoch hätte man in der Nachfrage erfahren, daß einige kleine Münze allhier geschlagen worden, so aber außer Landes gegangen und dahero die Unterthanen allhier dadurch nicht gravitiert werden könnten; man hätte aber es dahin veranstaltet, daß mit Ausprägung sothaner Münze nicht weiter verfahren werden sollte, gestalt denn hierunter bereits Inhibation geschehen.“

Die Stände erwidern, sie hätten nicht daran gezweifelt, daß die Regierung von diesem fremden Ausmünzen nichts gewußt habe, denn wenn sie etwas gewußt hätte, würde sie im Sinne des vor einem Jahre erlassenen Münzplacats sicher nicht stillgeschwiegen haben. Es sei somit die Münzung für ein Privatunternehmen zu halten und desto crimineller. Damit die Regierung zeige, daß sie das Directorium im niedersächsischen Kreise führe und auf Nachlebung der Reichsgesetze halte, möge sie Münzmeister, Wardein und Zollbeamten auf der Elbe verhören, damit man erführe, welche Sorten und Summen aus dem Lande gebracht seien; auch müsse des Münzmeisters Buch Auskunft geben“.

Leider ist über diese dunkle Angelegenheit in den Acten nichts weiter zu finden. Damit aber die Satyre nicht fehlt, schreibt gerade um diese Zeit König Karl von Schweden nach Stade, daß ungeachtet aller Edicte in der Nachbarschaft der

schwedischen deutschen Provinzen die Kipperei und Münzmißbräuche fortgesetzt würden, daß man daher scharf vigilieren, confiscieren und gegen die Uebelthäter vorgehen solle!

VI. Weitere Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Der 2. hamburgische Münzvertrag von 1695 und seine Folgen.

Nachdem im Wesentlichen durch den Widerstand Brandenburgs der erste Hamburger Münzvertrag von 1691 von dauerndem Erfolge nicht begleitet gewesen war, muß es einigermaßen Wunder nehmen, daß gerade von hier aus der Anstoß zu neuen Verhandlungen gegeben wurde. So schreibt Brandenburg an die Regierung zu Stade unterm 15. December 1693: Es sei bekannt, daß, ungeachtet aller angewandter Bemühungen und Conferenzen, das Münzwesen im Deutschen Reiche durch die so sehr eingerissene Kipperei in einen ganz verwirrten und desolaten Zustand gerathen sei. Der Silberpreis steige immer mehr, so daß selbst nach dem Leipziger Fuß kaum mehr geschlagen werden könne. Um den Preis herunterzudrücken und dem „Silberwucher der Kaufmannschaft" zu steuern, schlage es ein gemeinsames Vorgehen vor, das Silber nur zu einem bestimmten Preise zu kaufen. Es proponiere eine Conferenz am 15. Februar 1694 in Bremen abzuhalten und habe das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, Chursachsen, Pommern, Pfalz-Neuburg und Münster eingeladen.

Daß dieses Schreiben in Stade Verwunderung erregte, ist erklärlich. Die Regierung wendete sich denn auch am 15. Jan. 1694 um Rath an den Herzog Georg Wilhelm, den alten Verbündeten in allen Münzsachen, nach Celle: Man habe so recht keine Lust zur Theilnahme, stets sei man Betheiligter an den verschiedenen Conferenzen gewesen, habe den Beschlüssen nachgelebt, aber von Anderen wären sie nicht gehalten worden. So mit dem Vertrage von 1691; man habe geprägt, Münzen verrufen

und abgesetzt und habe sie dann später wieder im Werthe erhöhen müssen (vergl. das Edict vom 3. März 1692, Anlage 19), wodurch dem Lande ziemlicher Schaden entstanden sei.

Georg Wilhelm antwortete am 11. Februar 1694, daß den von Brandenburg angeregten Erörterungen zuzustimmen sei, aber die Hauptsache wäre die bündigste Versicherung der bei einer Verabredung Betheiligten, daß keiner das Silber theurer als der andere bezahlen wolle, „weil sonst, und wenn einer oder der andere derselben durch Ausprägung einer großen Quantität Scheidemünzen sich einen Vortheil zu schaffen und das Silber, um selbiges desto häufiger zu erlangen, theurer als die übrigen bezahlen sollte, das ganze Concert wieder übern Haufen gehen würde". Es sei daher nöthig zu bestimmen: 1) den Fuß für die Scheidemünze und 2) eine Conventionalstrafe von wenigstens hunderttausend Thalern für den Stand, der gegen die Verabredung handele.

Die Zusammenkunft wird indessen aus verschiedenen Gründen mehrmals verschoben und kommt dann endlich im Juli 1695 zu Stande. Aber anstatt bei den Verhandlungen gleich auf die Sache einzugehen, werden ganze Tage mit Rangstreitigkeiten und Nebensächlichem aller Art hingebracht. Vor allem drehte es sich um den Vorsitz, auf den Hannover wegen der unlängst (1692) erhaltenen Churwürde Anspruch machte. König Karl von Schweden ließ aber erklären, daß er für seine Abgesandten von Bremen-Verden auf den Vorsitz bestände, „da Hannover, ehe es Schritte zur Erlangung der Churwürde beim Kaiser gethan, die bündigsten Versicherungen abgegeben habe, daß diese Veränderung ohne jeden Einfluß auf die bestehenden Verhältnisse sein solle".

Die Verhandlungen führen sodann zu dem Receß vom 16. Juli 1695. Derselbe ist bei Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 auszugsweise und Bd. VIII, S. 62 fg. in ganzem Umfange abgedruckt, so daß ich mich hier darauf beschränke, kurz den wesentlichen Inhalt anzugeben und zwar nach dem Wortlaute eines in den Acten befindlichen Original-Auszuges:

„1. Die fernere Ausmünzung aller Drittel und bisherigen Scheidemünze (die Stände ausgenommen, welche Silberbergwerke besitzen), wird abgestellt, dagegen

2. die Ausmünzung der Reichsthaler zu $9^1/_4$ Thaler die Mark fein auf Ostern 1696 beliebet, bis dahin

3. keine andere, als auf den Leipziger Fuß geschlagene Drittel in Valore gelassen, von Ostern 1696 aber

4. damit die Sache nicht allzuschwer und unerträglich gemacht werde, die Specie-Thaler in valore externo auf 8 ß, die Albertus- und Kreuzthaler aber,

5. welche als eine Usualmünze mit zu admittieren und die Mark fein zu $9^3/_5$ Thaler auszumünzen beliebet, so lange auf 6 ß erhöhet, hingegen

6. die nach dem Leipziger Fuß vorher ausgemünzten Drittel zu resp. 7, 14 und 28 ß reduciert werden sollen, bis daß man sich darüber weiter würde vereiniget und jede Sorte auf ihren wahrhaften Werth, als nämlich die guten Thlr. zu 24 Ggr. oder 48 ß und die Kreuz- und Albertusthaler nach Proportion dessen wieder herstellen, die obbemelten Drittel aber und übrigen geringen Sorten völlig eleminieren können."

Der Receß enthält dann noch Bestimmungen wider die Heckenmünzen und den Schacher mit ihren Producten, über die Abschaffung der Taschenwerke, über die Ausprägung der Münzen, die von nun ab entweder Randschrift oder Kerbe haben sollten, um das Beschneiden zu verhindern, ferner über die Einsetzung zweier Kreis-Münzwardeine zur Controle der Münzstätten, sowie endlich über die Einrichtung von Probationstagen, wie sie schon im Receß von 1691 vorgesehen, deren erster im Juli 1696 in Hamburg stattfinden sollte.

Am 8. September 1695 sollte die Auswechselung der Ratificationen erfolgen, gleichzeitig hatten sich alle Münzmeister und Wardeine zur Eidesabnahme einzufinden.

Inzwischen war vom Kaiser Leopold aus Luxemburg den 30. Mai 1695 an den König Karl von Schweden ein Schreiben abgegangen, in welchem diesem von dem auf Veranlassung der drei oberen Kreise (Franken, Schwaben, Bayern)

unter dem gleichen Tage erlassenen kaiserlichen Münzedict *) Kenntnis gegeben wird, des Inhalts, das zerrüttete Münzwesen durch Verbot der ganzen, halben und viertel Gulden und Wiederherstellung des alten Reichsthalers mit der Zeit wieder in Ordnung zu bringen. Der König wird als Director des niedersächsischen Kreises ersucht, für Nachachtung des Edictes zu sorgen. Dieser Brief ging irrthümlich nach Stockholm und gelangte von da verspätet nach Stade, so daß erst am 21. September die Antwort an den Kaiser abging. **) Man sei ganz mit dem Kaiser und den drei Kreisen bezüglich der Gulden einverstanden, schreibt die Stader Regierung, aber mit der Prägung schwerer Thaler sei es solche Sache, man käme dadurch zu Schaden, da sie sogleich von den auswärtigen Mächten in sogenannte Bancothaler umgemünzt würden.

Man habe in Hamburg eine Conferenz gehalten, deren Receß dem Schreiben beigefügt würde. Man hoffe das Münzwesen zu verbessern dadurch, daß man, bevor zur Münzung der alten Reichsthaler übergegangen würde, vorerst Bancothaler präge zu $9^1/_4$ Thaler die Mark fein und zunächst um $^1/_6$ im äußeren Werth erhöhe, später aber auf 24 Gr. oder 90 Kreuzer setze. Was den im Receß erwähnten Burgundischen oder Albertusthaler beträfe, so solle damit nur eine „Usual- oder sogenannte Scheide-Münze“ geschaffen werden, „um dadurch die Guldiner desto eher zu eliminieren“.

Man bäte endlich den Kaiser anzuordnen, daß er in seinen, wie in einigen anderen Münzstätten, die sogenannten Taschenwerke abschaffen lassen möge. Die Prägung mittelst derselben sei schlecht und eine Fälschung des darauf gemünzten Geldes leicht möglich. Auch die Stückelung möge besser werden; die schweren Stücke würden ausgekippt und die leichten blieben im Verkehr. Daraus könne scheinen, als ob zu leicht gemünzt würde, so daß der Münzstand die Blame davon habe, andererseits läge die Ausrede des Münzmeisters nahe, es seien die schweren Stücke ausgekippt, wenn er leicht gemünzt habe. —

*) Hirsch V, S. 419.
**) Hirsch V, S. 427.

Die Hamburger Verabredungen fanden aber keineswegs überall Billigung bei den Theilnehmern und bei den zum Beitritt aufgeforderten Nachbarstaaten und Kreisständen. Chursachsen lehnte den Beitritt ab, ebenso Lübeck, auch Braunschweig und Hannover hatten Bedenken. Letzteres motivierte seine Ablehnung mit Folgendem: „Wir sein, weil die bisherige Erfahrung gegeben, daß die von dem Reichsfuß abweichenden Partikular-Münzverfassungen einiger Stände allezeit zu mehrerer Verfall- und Zerrüttung des Münzwesens ausgeschlagen, der Intention, bei dem Leipziger Drittelfuß so lange zu bleiben, bis durch einen gemeinsamen Reichs- oder so vieler Stände und Kreise Schluß, daß ein zuverlässiger Effect davon zu hoffen, etwas Gewisses verordnet, dem wir uns zu conformieren nicht ermangeln werden".

Bei dem Receß vom 16. Juli waren einige Punkte unerledigt gelassen, über welche man bei Auswechselung der Ratificationen am 8. September sich definitiv schlüssig machen wollte. Die Uebergabe derselben verzögerte sich etwas, so daß man erst am 19. October 1695 in Hamburg zusammenkam und sich dabei zu einem Nebenreceß einigte. Da dieser nirgends abgedruckt ist, so gebe ich den Inhalt nach dem Original, bezw. nach einem gleichzeitigen Auszug etwas ausführlicher wieder. Er bestimmt:

1. Es bleibt dabei, die Mark fein in $9^1/_4$ Stück der verabredeten Reichsthaler auszumünzen und zwar genau ohne jedes Remedium, Feingehalt 14 Loth 2 Grän genau; Stückelung auf die Bruttomark $8\frac{91}{576}$ Stück.

2. Man hätte zwar gern gesehen, wenn alle Münzbediente dem Receß zufolge zur Eidesablage erschienen wären. Gekommen sei nur der brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, der von Bremen-Verden und von Zelle. Die anderen sollen auf die dem Receß angehängte Eidesformel an ihrem Wohnsitz vereidet werden. Daß es geschehen, sollte auf dem Münzconvent, angesetzt auf Juni 1696, schriftlich bestätigt werden.

3. Statt der im Receß vorgesehenen 2 Kreiswardeine sollten deren 3 bestellt werden, und ihren Aufenthalt haben

1) in Hamburg „als solchem Ort, allwo die größeste Silber- und Goldverkehrung in Teutschland ist“; 2) in Magdeburg, „um auf die aus den angrenzenden obersächsischen Landen in diesen Kreis kommenden Geldsorten ein Auge zu haben“; 3) „an einem den westfälischen Landen nahe gelegenen Orte“.

Es waren der churfürstlich brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, Johann Christoph Sehle, der braunschweig-lüneburgische Münzmeister Jobst Jacob Jenisch in Celle und der Hamburger Bürger Balthasar thor Moy (auch ter Moyen genannt).

4. Da man wahrgenommen habe, daß der § 5 des Recesses unrichtig ausgelegt sei, als ob „man dadurch, nämlich durch die „Burgundischen oder sogen. Albertus- und Kreuzthaler“, den Reichsthaler zu abandonniren und zu unterdrücken intendire“, so erkläre man hier ausdrücklich: „man habe nur die Absicht gehabt, daß wie der sogenannte Albertusthaler bei dem Reichsthaler von vieler Zeit her auch im römischen Reich seinen proportionirten Valor und Cours gehabt, also man den in der Convention begriffenen Chur- u. s. w. Fürsten, ob deren ein oder anderer nach Convenienz und Angrenzung seiner Lande mit solchen Provinzien, allwo beregter Albertusthaler Cours hat, sothane Münzsorte bloß als eine Usualmünze schlagen und gelten lassen wollte, freistellen, mit nichten aber jemand zu Ausprägung dieser Sorte verbinden, oder andere selbige anzunehmen obligiren wollen, sondern vielmehr sein principales Absehen auf die Wiederherstell- und Einführung des Reichsthalers gerichtet gehabt, solchem auch also beständig zu inhäriren in alle wege gemeint sei. Um aber durch Ausprägung der Albertus- oder Kreuzthaler und dessen äußerlichen Erhöhung à $1^1/_4$ Thlr. die Devalvationes nicht zu multipliciren, noch auch den Silberpreis im jetzigen hohen Pretio dadurch erhalten zu helfen, hat man allerseits gut gefunden und versprochen, mit Ausmünzung sothaner Albertusthaler bis Ostern 1696 stilo novo einzuhalten.“

5. Wegen der zu erlassenden Valvationsedicte wolle man wenigstens 4 Wochen vor dem auf Ostern 1696 festgesetzten Termin sich Mittheilung machen. Wegen der Scheidemünze verbleibe es bei den Abmachungen im Receß.

6. Da zu dem Münzverfall nicht wenig beigetragen, daß die mit dem Münzregal versehenen Stände nicht auf den zugelassenen Kreismünzstätten, sondern auf den bei ihnen angeordneten Heckmünzstätten gemünzt, so würde der § 5 des Torgauer Recesses vom 28. Febr. 1690, welcher hierüber handelt, hiermit erneuert, und man wolle mit vereinigten Kräften auf seine Erfüllung hinstreben.

7. Die dem Receß nicht beigetretenen Stände des niedersächsischen Kreises, sowie den Churfürsten von Sachsen wolle man zum Beitritt einladen."

Unterschrieben ist der Nebenreceß von Brandenburg, Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg-Celle und Schwedisch-Pommern. Die demselben angehängte Eidesformel verpflichtet die Münzmeister 1. genau dem Receß und dem Nebenreceß, sowie der kaiserlichen Probierordnung von 1559 nachzuleben, 2. sich bei der Prägung keines Taschenwerkes, sondern sich nur eines sog. Auswurf- oder Druckwerkes, wenigstens aber eines Hammerwerkes zu bedienen, und 3. die jährlich abzuhaltenden Probationstage mit Büchse und Hauptbuch zu besuchen. —

Im December 1695 lief die Antwort des Kaisers auf Uebersendung des Recesses ein. Er habe aus dem Schreiben vom 21. September ersehen, erwidert der Kaiser unterm 30. November, was in Hamburg beschlossen sei; daß man von dem Fuß des alten Reichsthalers abgehen, und bis man sich eines anderen gemeinsam verglichen haben würde, einen sogenannten Bancothaler nach dem Fuße des Burgundischen, $9^1/_4$ Thaler aus der feinen Mark, wolle prägen, und fährt fort:

„Wie nun aber in dieser, die Wohlfahrt des gesammten Röm. Reichs betreffenden Sache sich nicht geziemen und gebühren will, daß von ein oder anderen Ständen des Niedersächsischen Kreises diesfalls einige Recesses, kraft welcher von dem per sanctionem pragmaticam gesetzten Fuß des alten Reichsthalers, nämlich die Mark fein zu 14 Loth 4 Grän, auch nur interimsweise abgegangen und eigenen Gefallens nach einen andern außer Reichs observirten Gehalt des Thalers angenommen und dazu noch andere Stände zu dergleichen

animirt worden, sondern vielmehr sich hierin unserm unter Eingangs berührtem Dato des 30. Mai ergangenen Verordnung, so lang bis von gesammten Reichswegen man sich eines andern verglichen haben wird, gänzlich nach zu kommen und daher um so viel mehr von wirklicher Ausmünzung solch einseitig beliebten Thaler sich zu enthalten oblieget, als durch solche abermahlige Neuerung die vorige Confusion in dem Münzwesen vergrößert, die Ehre, welche die Deutsche Nation durch Erhaltung eines vor den fremden per constitutiones imperii stabilirten Reichsfußes so sorgfältig erhalten, hintangesetzet, die annoch in großer Quantität hin und wieder befindliche alten und auf deren Fuß seithero ausgemünzte neue Reichsthaler verschlagen, die alten auf Reichsthaler eingerichteten Wechsel und Obligationes und deren Inhaber gefährdet und anstatt der Münzprobationstage in den Kreisen nur ein jeweiliges Accommodement zu dem ungewissen fremden Münzfuß dem Reich aufgebürdet, der Silberkauf und anderer Waaren Preis, welche bisher auf unbilligen gestiegen, nicht abgebracht, sondern vielmehr erhöhet, andere mehrere Beschwerden cultiviret und was durch bisherige unbeschreibliche Mühe und Sorgfalt von uns und den drei oberen Kreisen zur Wiederaufhelfung des zerrütteten Münzwesens vorgenommen worden, auf einmal wieder zernichtet und übern Haufen geworfen würde. Solchem nach sind Wir in Kraft obtragenden allerhöchsten kaiserlichen Amtes gezwungen, obberührten von einigen Ständen des Niedersächsischen Kreises erwählten neuen Reichsthalerfuß hiermit auf alle Weise zu improbiren und Ew. Lbdn. nochmahlen zu ermahnen, in ehrerwähntem Niedersächsischen Kreise kraft Ihres darin führenden Kreisausschreibamtes alles Ernstes daran zu sein, daß mehrgedachtem unserm kayserlichen Rescripto in allem schuldigst nachgelebet, mithin denen zufolge nichts als alte Reichs-Constitutionesgemäße und keine andere Reichsthaler als zu 14 Loth 4 Grän ausgemünzet und selbige ob conformitatem in imperio der Zeit und bis auf fernere gemeinsame Vergleichung um 2 Gulden angenommen, auf die Heckenmünzen, wenn auch gerechtes Geld darauf geprägt werden wollte, kein Silber passiren, sondern selbe destruirt und gar abgethan

werden, bis und so lange von Uns und dem Reich nicht ein anderer Münzfuß per sanctionem pragmaticam gesetzet und beliebt sein wird." *)

Das war allerdings deutlich! Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade antworten auf das kaiserliche Schreiben am 15. April 1696 — man beeilte sich nicht eben sonderlich, sondern ließ sich volle 3 Monate Zeit — in einer sehr langathmigen Auseinandersetzung. Man habe das Beste thun wollen, nichts hätte ferner gelegen, als den Münzfuß des Thalers zu verändern, es sei nur eine Interimsmaßregel gewesen, durch die man zum Ziele zu kommen glaubte.

Ferner machte man von dem kaiserlichen Schreiben an Brandenburg, als Mitunterzeichner der Recesse, Mittheilung und dieses schlägt vor, daß man doch noch einmal und zwar am 20. April 1696 in Hamburg zu Berathungen zusammenkommen möchte. Der Kaiser approbiere den Receß nicht, die drei oberen Kreise hätten starken Anstoß daran genommen,**)

---

*) Nach dem Original. Das Schreiben ist auch bei Hirsch V, S. 432 abgedruckt, jedoch mehrfach fehlerhaft.

**) Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 fg. bringt über die Verhandlungen und Correspondenzen der drei oberen Kreise betr. den hamburgischen Receß von 1695 mehrfach Nachrichten. Ich gebe kurz die Titel der einzelnen Actenstücke: 1) Extract des zu Hamburg von einigen niedersächsischen Kreisständen errichteten Münz-Recesses d. d. 16. Juli 1695. — 2) Extract des zu Nürnberg errichteten Fränkischen Kreis-Abschiedes in der Münzsache, 16. Septbr. 1695. — 3) Antwortschreiben von dem Niedersf. Kreis an Ihre Kaiserl. Maj., die Ausmünzung des neuen Banco-Thalers betreffend, 21. Septbr. 1695. — 4) Der Stadt Hamburg Resolution in puncto monetae, 16. Oct. 1695. — 5) Ursachen, warum man zu Annehmung des Banco Thalerfußes necessirt worden. Nürnberg 24. Oct. 1695. — 6) Kaiserl. Rescript wegen des neuen sogenannten Banco Thalerfußes an das Ausschreibe-Amt in Niedersachsen. Wien 30. Nov. 1695. — 7) Rationes wider die innerliche Vereinigung des Reichsthalers in specie den sogenannten neuen Banco Thaler betreffend. — 8) Schreiben Lotharii Francisci, Churfürsten zu Mainz und Bischoff zu Bamberg, an das Ausschreib-Amt des Niedersächsischen Kreises, super puncto monetae, Bamberg 14. Januar 1696. — 9) Proposition auf dem Münz-Convent der 3 correspondirenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben zu Regensburg, beschehen 9. Februar 1696. — 10) Etliche

Chur-Hannover und Wolfenbüttel seien dagegen, die Angelegenheit stehe schlecht. Aber Brandenburg wolle am Receß festhalten.*) Die Zusammenkunft fand vom 28. Mai bis 2. Juni 1696 zu Hamburg statt. Man einigte sich dabei über folgende Punkte:

1. Weil man wider jegliches Erwarten bis zur Zeit zur Ausführung des ratificierten Recesses nicht habe gelangen können, so solle ohne ferneren Aufschub zu Michaelis oder spätestens Martini die Devalvation der kleinen Sorten ausgesprochen werden.

2. Mit Ausmünzung der $^2/_3$ Stücke solle inne gehalten, Scheidemünze dagegen nach Bedarf geprägt werden. Ebenso sei mit der Ausprägung der Banco- und Albert-Thaler sofort zu beginnen.

3. Zu Ostern 1697 wolle man wieder zusammenkommen, um wegen der Setzung der Thaler auf 24 Groschen zu berathen.

4. Da die oberen 3 Kreise und sogar der Kaiser mit den Beschlüssen nicht einverstanden gewesen, so wolle man die Verhandlungen und Entschließungen, welche zu dem Receß geführt, mit Gründen zur allgemeinen Kenntnis bringen und durch den Druck veröffentlichen, jedoch „tecto nomine et loco und in forma epistolae". Bremen-Verden sollte den Entwurf dieser Publication übernehmen; daß es jedoch dazu gekommen ist, möchte ich bezweifeln, denn ich habe nirgends eine derartige Druckschrift, noch auch eine Notiz über eine solche gefunden.

Bedenklichkeiten, welche im Münzwesen in specie den Niedersächsischen Kreis betreffend vorgefallen, 1696. — 11) Considerationes, warum bei vorhabender Münz-Rectification nicht der alte Species-Reichsthaler zu erwählen, 1696. — 12) Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majestät nomine des zu Regensburg versammelten Münz-Correspondenz-Convents, 12. Februar 1696. — 13) Münzprobations-Abschied der drei correspondirenden Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Regensburg 24. Febr. 1696.

*) Ich bemerke, daß Brandenburg in den Jahren 1695 und 1696 thatsächlich Thaler in Gemäßheit des Hamburger Recesses von 1695 geprägt hat, und zwar mit der Umschrift „Nach dem Fues des Burgund. Thalers. Vergl. Schultheß-Rechberg Thaler-Kabinet Nr. 5979—5982.

Das Ergebnis dieser letzten Hamburger Verhandlungen war: Festhalten am Receß. Dennoch kam es nicht dazu! Was für fernere Verhandlungen und Correspondenzen stattgefunden haben, ist nicht zu ersehen, aber am 22. Dec. 1696 schreibt Georg Wilhelm nach Stade:

„Wir, Unseres Orts, müssen dafür halten, daß da nunmehr wie wohl zu Unserm nicht geringem Mißfallen und Leidwesen alle Hoffnung, obgedachten hamburgischen Receß in den vornehmsten, sonderlich dem Punkt wegen Prägung der Reichsthaler und was dem angängig, wenigstens vor der Hand zu gehörigem Effect zu bringen, verschwunden, man auch an die sich darauf fundirende Einstellung des Zweidrittelgeprägs nicht weiter verbunden, sondern viel mehr bei oberwähnten Umständen höchst nöthig sei, mit Ausmünzung derselben nach dem exacten Leipziger Fuß hinwieder zu verfahren und dadurch zu zeigen, daß ob man gleich an der intendirten Verbesserung und Prägung der Reichsthaler verhindert worden, man doch wenigstens besagten Fuß beizubehalten, noch etwas so zu dessen Verringerung auf eine oder andere Weise Anlaß geben könnte, im Kreise vorgehen zu lassen gemeinet sei.“

Dies Schreiben war jedenfalls Veranlassung zu der 1697 beginnenden 2/3-Prägung in Stade, über welche so wie über die 1696 wieder aufgenommene Münzthätigkeit der folgende Abschnitt handelt.

VII. Wiederaufnahme der Münzprägung 1696. Letzte Münzperiode 1696—98.

Unterm 5. October 1695 bietet sich Lambert Marinus als Münzmeister an, „da bei der hamburgischen Verhandlung man bald zum Schluß kommen und sodann in Stade ein Münzmeister gebraucht werden würde“. Er habe „lange Jahre seine Profession bei seinem Bruder, dem Münzmeister der Stadt und Provinz Gröningen getrieben“. Er wurde angenommen, weil, wie in einer Vorlage an den König gesagt wird, zufolge

des Hamburger Recesses wohl bald nöthig sein würde, eine Anzahl Banco- und Albertusthaler zu schlagen, auch da Scheidemünze nöthig sei. Marinus verstände seine Sache, sei wohlhabend, wolle ein Münzhaus auf seine Kosten kaufen und bauen, sowie alle Unkosten tragen. Der König erklärte sich unterm 30. December 1695 mit der Annahme einverstanden; Marinus solle jährlich 300 Thaler, der Wardein 200 Thaler bekommen. Für diesen Posten meldeten sich: Johann Friedrich Brandt, Georg Christian Sauerbrey und Diedrich Jürgen Schroeder. Ersterer hatte seiner Angabe nach 16 Jahre lang auf den Münzstätten zu Zerbst, Magdeburg, Berlin, Stettin und Hamburg gearbeitet und 1691 auch in Stade gemünzt, Sauerbrey kam aus brandenburgischen Diensten — woher wird nicht angegeben —, und Schroeder war der Sohn des inzwischen verstorbenen ehemaligen Wardeins, Münzmeisters und Münzinspectors an der Münze zu Stade, Jacob Schroeder. Alle drei Bewerber machten eine Probe; die des Sauerbrey fiel nach Aussage des Münz- und Banco-Wardeins Jacob Schroeder *) zu Hamburg am besten aus, so daß er am 26. Febr. 1696 als Wardein angenommen wurde.

Ein besonderer Contract mit Marinus liegt nicht vor. Im December 1695 überreichte er auf Befehl der Regierung einen Entwurf für die auszuprägenden Thaler. In den Verhandlungen darüber wird gesagt, daß das Brustbild auf dem Thaler von 1692 gut sei, doch wäre „der Harnisch unter der Decken (?) etwas zu hoch", auch müßten im Wappen die drei Kronen offen sein, der Thaler überhaupt sei gar zu dick. Auf die neuen Thaler sei noch zu setzen „Nach dem Fuß des Burgundischen Thalers 1696", in der Umschrift DUX BREMÆ ET VERDÆ aber seien die Æ fortzulassen. Ich gewinne aus den Acten den Eindruck, als ob Marinus wirklich ausgeführte Stempel, bezw. geprägte Probemünzen vorgelegt hat, nicht nur Zeichnungen, jedoch sind dergleichen Stücke bis jetzt nirgends bekannt geworden.

---

*) In Hamburg seit 1691, nicht zu verwechseln mit dem vorerwähnten Stader Jacob Schroeder.

Die Ausstattung des Münzhauses machte übrigens Schwierigkeiten, da das Schiff, auf welchem Marinus seine Münzgeräthschaften von Holland verfrachtet hatte, durch einen französischen Kaper in den Gröningenschen Watten genommen worden war. Es bedurfte längerer Verhandlungen und der Vermittlung des schwedischen Residenten Palmquist in Paris, bevor die Herausgabe erfolgte.

In Folge des Schlußsatzes des Nebenrecesses vom 19. October 1695 ersuchte die Stader Regierung unterm 6. December die Stadt Bremen, Abgesandte zu einer Berathung in Münzsachen zu schicken. Dies geschieht am 18. Januar 1696. Die Regierung erklärte, ob der Hamburger Receß von den benachbarten Fürsten gehalten würde oder nicht, dennoch in den Herzogthümern gute Münze einführen zu wollen, Bremen möchte das gute Werk befördern, da auch seine Unterthanen dabei interessiert seien. Die Abgesandten stimmen dem bei; man würde gern die umlaufende geringe Münze verbieten, es sei aber Mangel an Scheidemünze zu befürchten, wenn so viele Tausende mit einem Male verrufen würden; daher wäre erwünscht zu erfahren, wie die Regierung für Ersatz sorgen wolle. Diese will Anstalt machen, wöchentlich 5000 Mark zu münzen und zwar nach dem Leipziger Fuß, excl. des Münzerlohns, also die 4-ß-Stücke zu 37 ℳ 3—4 ß, die 2- und 1-ß-Stücke etwas geringer, besser sei nicht gut möglich, obwohl man befürchten müsse, daß die früher geprägte Scheidemünze sich dann verlieren würde. Zusätzlich wird dann noch am 3. März an Bremen geschrieben, daß man in 14 Tagen mit dem Münzen beginnen würde und zunächst

für	4000	Thlr	4-ß-Stücke	
„	6000	„	2	„
„	2000	„	1	„

zusammen für 12000 Thaler Scheidemünze ausprägen lassen wolle.

Bremen ist ganz einverstanden mit der Ausmünzung von 12000 Thalern kleiner Münze, wollte selbst auch gern münzen, nur sei der gewählte Fuß zu gering, so daß dann die neue Münze schlechter sei, als die jetzt coursierende, welche verboten

werden solle. Weiteres fehlt hierüber, doch hat Bremen thatsächlich nicht gemünzt.*) In Stade dagegen begann die Prägung im März 1696 und war laut vorliegender Abrechnung am 9. Juni beendet.

Im Ganzen sollte für 12000 Thaler Scheidemünze geprägt werden. Thatsächlich ist wie folgt geprägt worden:

Münzsorte	Feingehalt		Stück aus der rauhen Mark	Ausgemünzte Summe		Gewicht brutto		Inhalt an feinem Silber			Die feine Mark wird ausgebracht zu		Remedium des Münzmeisters	Normalgewicht der einzelnen Sorten in Grm.
	Loth	Gr.		Rth.	β	Mk.	Loth	Mk.	Loth	Gr.	Mk.	β	Stck.	
1. 4 β..	8	—	74½	4116	32	657	10½	328	8	8½	37	4	1	3.14
2. 2 β..	7	—	134⁵⁄₁₆	6220	—	1095	6	480	2	4	38	6	2	1.74
3. 1 β....	5	—	201¼	1731	27	406	2	126	14	11¼	40	4	4	1.16
4. Sechslinge.	3	9	300⅓	1514	20	472	8	103	5	13½	42	14	8	0.78

Am 17. Juli 1696 ward Marinus von der Regierung citiert, es würde über seine Doppelschillinge geklagt, weil es schiene, als ob sie zu hoch ausgebracht seien. Damit stimme, daß eine beim Hamburger Wardein ausgeführte Probe 7 Loth ¼ Gr. Feingehalt und 136⁵⁶⁄₇₃ Stück auf die Mark ergeben, so daß die feine Mark zu 38 ℳ 15 β 11⅘ ₰ ausgebracht worden wäre. Marinus erklärte, genau nach der Instruction gemünzt zu haben. Der Unterschied käme nur vom Remedium, das er, wie überall gebräuchlich, bei seiner Instruction auf die Mark brutto und nicht auf die feine Mark bezogen hätte.

Allerdings ist das ein Unterschied, denn das bei den Sechslingen gestattete Remedium würde von 8 Stück auf 36½ steigen, wenn es auf die rauhe und nicht auf die feine Mark zu beziehen ist, mit anderen Worten, die feine Mark würde in diesem Falle um 1 ℳ 2 β 3 ₰ höher als gewollt ausgebracht werden.

*) Jungk, S. 33.

Am 15. Januar 1697 wird dem Münzmeister eröffnet, daß man mit der Münzprägung fortfahren und wiederum 12000 Thaler in kleinen Sorten ausprägen wolle. Es sollten geprägt werden

Münzsorte	Betrag	Feingehalt		Stücke aus der rauhen Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu		
	Thaler	Loth	Grän		Rthlr.	ß	₰
4 ß	2000	8	—	75 1/2	37	12	—
2 ß	5000	7	—	136 5/16	38	14	6 6/7
ß	3000	5	—	205 1/4	41	—	4 4/5
Sechslinge	2000	3	9	308 1/3	44	—	3 1/5

An diese Vorschriften sollte sich der Münzmeister genau halten und ohne jedes Remedium münzen. Ein Vergleich mit den Bestimmungen für die Ausmünzung im Jahre 1696 läßt anscheinend eine Verschlechterung des Münzfußes für 1697 erkennen. Es ist jedoch nicht der Fall, sondern 1697 sollte nur so gemünzt werden, wie 1696 thatsächlich gemünzt worden ist; man bezog das 1696 gestattete Remedium auf die rauhe Mark und kam so zu obigem Betrage, zu welchem die feine Mark nun ausgebracht werden sollte.

Von dieser beabsichtigten Münzprägung gab man abermals der Stadt Bremen Kenntnis; den Schriftwechsel darüber enthält Anlage 20. Die Ausprägung fand vom 15. Januar bis 15. März 1697 statt und zwar in folgendem Umfange:

Münzsorte	Ausgemünzte Summe		Feingehalt		Gewicht		Normalgewicht des Stückes
	Rthlr.	ß	Loth	Grän	Mark	Loth	Gramm
4 ß	2063	20	8	1/4	328	8	3.11
2 ß	5149	26	7	—	906	4	1.71
ß	3006	20	5	—	704	8	1.14
Sechslinge	1841	6 1/2	3	8 3/4	577	—	0.76
Summe...	12060	24 1/2					

Nach den Probierzetteln ist der Feingehalt der Stücke sehr häufig um 1/4—1/2 Grän besser als vorgeschrieben, so daß wenn bei den Sechslingen auch 1/4 Grän fehlt, im Ganzen doch gut gemünzt worden ist.

Noch während dieser Prägung machte es sich geltend, daß Chur-Brandenburgische $^2/_3$-Stücke vielfach in das Land eingebracht wurden; da es aber den Anschein hatte, als ob sie nicht genau nach dem Leipziger Fuß gemünzt seien, sondern um etwa 2 % schlechter ständen, entschloß man sich am 26. März, um das Land mit einer guten Münze zu versorgen, zur eigenen Ausprägung von doppelten und einfachen Markstücken ($^2/_3$ und $^1/_3$) und zwar im Gesammtbetrage von 6000 Thalern, genau nach dem Leipziger Fuße. Die Prägung fand statt, es sind die Nrn. 72 und 73 des nachfolgenden Verzeichnisses. Cassel erwähnt S. 234 eines Drittels vom Jahre 1695; diese Angabe muß aber auf einem Irrthum beruhen, da in diesem Jahre überhaupt nicht, und Drittel zuerst 1697 gemünzt worden sind.

Am 27. Juli 1697 schreiben Marinus und Sauerbrey, sie hätten bisher noch keinen Pfennig Gehalt bekommen, wollten auch nicht drängen, aber man möge ihnen etwas zu arbeiten geben. Dies geschieht auch.

Es sollen 20 000 Thaler ausgemünzt werden und zwar:

10 000 Thaler in $^2/_3$-Stücken		nach dem Leipziger Fuß.
6 000 „ „ $^1/_3$ „		
4 000 „ „ $^1/_6$ „		

Für letztere Münzsorte findet sich eine Angabe: es sollten $40^1/_2$ Stück aus der 9löthigen Mark geschrotet werden, mit 1 Grän Remedium, so daß die feine Mark zu 12 Rthlr. 3 β 7 Pfg. auskäme. Geprägt sind laut Abrechnung vom 29. März 1698:

Jahr	Münzsorte	Ausgemünzte Summe		Gewicht brutto		Feingehalt		Inhalt an feinem Silber			Normalgewicht des Stücks
		Rthlr.	β	Mk.	Loth	Loth	Gr.	Mk.	Loth	Gr.	Grm.
1697	$^2/_3$ und $^1/_3$	4828	32	537	4	12	—	302	15	—	—
	$^1/_6$	1532	16	226	14	8	$17^1/_2$	127	3	$10^1/_2$	4.33
1698	$^2/_3$	19823	32	2202	14	12	—	1751	10	—	19.49

Diese Stücke tragen sämmtlich Brustbild und Titel König Karl's XII., der nach dem Tode Karl's XI. am 15. April 1697 den schwedischen Thron bestiegen hatte, zunächst aber noch unter der Vormundschaft seiner Großmutter Hedwig Eleonore stand.

Die $^2/_3$ des Jahres 1698 sind verhältnismäßig zahlreich geprägt und kommen noch vielfach vor, doch werden sie merkwürdiger Weise von Sammlern und Händlern für selten gehalten; ungleich seltener sind die Stücke von 1697, sowohl von Karl XI. wie von Karl XII.

68. 1696. $^1/_{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a) CAROLVS · XI · D : G : REX · SVEC
b) ———————————————.

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes Doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmenzweigen ruhend; zwischen den Stielen L M

Rs. a) DVX * BREM * ET * VERD * 1696 · *
b) ———————————————*—

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilde in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden. Darunter in drei Zeilen:

a) 12 | EIN : R : D : | · * ·
b) ——————— · ————

Die Rs.-Umschrift beginnt rechts.

Dm. 23 Mm.; Gew. 2 Exempl. in Bremen 5.59 Gr., Durchschnitt 2.79 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen.

In der Sammlung des historischen Vereins zu Stade befindet sich ein Exemplar dieses $^1/_{12}$-Thalers (Gewicht 3.09 Gr.), welches dadurch interessant ist, daß auf der Hs. zu beiden Seiten des Namenszuges ein vertiefter Schlüssel eingestempelt ist. Ich gebe hier eine Abbildung dieser Münze:

Da sie in Stade geprägt und das Stadesche Wappen der Schlüssel ist, so liegt es nahe, die auf diesem Stück eingestempelten Schlüssel in Verbindung mit Stade zu bringen. Leider aber bin ich nicht im Stande, eine befriedigende

Erklärung zu liefern. Die Annahme, daß man durch Signierung dieser Münze mit dem Stadtwappen sie als für vollwichtig befunden, habe bezeichnen und ihr in der Stadt hierdurch einen Umlauf habe geben wollen, wird dadurch hinfällig, daß diese Münzen als ein Product der landesherrlichen Münzstätte in Stade überall unweigerlich in Zahlung genommen werden mußten. Einleuchtender ist schon die Erklärung, daß man während der harten Belagerung durch die Dänen 1712 zur Begegnung der vorhandenen Geldnoth Münzen mit dem Schlüssel abstempelte und ihnen dadurch einen höheren Werth verlieh. Es hat diese Annahme etwas für sich, zumal diese Stücke sehr selten vorzukommen scheinen (das vorliegende ist das einzige mir bekannte), da sie nach aufgehobener Belagerung aufgerufen und eingezogen sein mögen. Actenmäßige Belege hierfür sind jedoch nicht vorhanden.

69.. 1696. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a) CAROL : XI · D : G : REX · SV ·
b. c) ———————— SVEC
d) CAROLVS · XI · D : G : REX · SVEC ·

Der gekrönte Namenszug wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 68.

Rs. a) DUX · BREM : ET : VERD : 1696 · ✤ ·
b) ———— · —— · ——— · —— ✤
c) DVX · ———————— ✤
d) DUX · ——— : —— ——— : ——— · ✤

Die Wappenschilde wie auf Nr. 68, darunter
a) 24 | EIN : R : D : | ✤
b) — | —— · R · D
c) Z4 | ———— ·
d) ▬ | ———— :

Dm. 20 Mm., Gew. 4 Exempl. zus. 6.14 Gr., Durchschnitt 1.54 Gr.

a. b. d. Bibl. Bremen; c. Histor. Verein in Stade.

Im Katalog Bursio (L. Hamburger in Frankfurt a. M. 1873) wird ein einseitiger Abschlag der Rs. dieses 1/24 Thalers unter Nr. 2564 aufgeführt und als Probemünze beschrieben!

70. 1696. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) CAROL · XI D : G : REX · SV ·
b) ——————— · ——————— :
c) ——— : — · —— : ——— EC :
Wie Nr. 68.

Rs. a) DUX * BREM * ET * VERD · 1696 ·
b) ——————————————— *
c) DVX · ——— · — · ——————— · *
Wie Nr. 68, unter den Schilden
a. b) 48 | EIN : R : D ·
c) ——————— : | · ❀ ·
Dm. 18 Mm., Gew. 1.25 Gr.
a. c. Histor. Verein in Stade; b. Bibl. Bremen.

71. 1696. Sechsling.

Hs. a) CAROL · XI · REX · SV ·
b) ——————————— EC ·
Wie Nr. 68.

Rs. a. b) DUX BREM · ET VERD · 1696 ❀
In der Mitte:
a) * I * | SECHS | LING | · * ·
b) ——————————— |
Dm. 15 Mm., Gew. 3 Exempl. zus. 1.82 Gr., Durchschn. 0.61 Gr.
a und b. Bibl. Bremen.

Aus Versehen war ein Theil dieser Sechslinge und zwar im Betrage von 15 Thalern (= 1440 Stück) mit einem Stempel ausgeprägt worden, auf welchem der Buchstabe D verkehrt geschnitten war ᗡ. Der Münzmeister mußte die Sechslinge einschmelzen und umprägen. Ob Stücke davon in den Verkehr gekommen sind, erscheint fraglich, bekannt sind jetzt keine.

72. 1697. 2/3 Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · XI · : D : G : REX · SVEC ❀
b. c) ——————————————— ✠
Brustbild des Königs mit großer Perrücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. a. c) ✤ DUX BREMÆ ✤ & ✤ = ✤ VERDÆ ✤ 1697 ✤
b) DVX: ——— : — · = ——— : ——.

Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 3 Exempl. in Bremen zus. 51.96 Gr., Durchschnitt 17.32 Gr. Rand \\\\\\\\\\\\\\\\

a. b. c. Bibl. Bremen.

73. 1697. 1/3 Thaler (1/2 Gulden, Mark lüb).

Hs. CAROL : XI · = D : G : REX SVEC :
Brustbild des Königs wie auf Nr. 72.

Rs. DVX · BREMÆ : & · = · VERDÆ : 1697 ·
Wie Nr. 72, zwischen den Stielen $\frac{I}{3}$
Dm. 32 Mm., Gew. 8.92 Gr. Rand \\\\\\\\\\
Bibl. Bremen.

74. 1697. 1/12 Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. CAROL · XI · D : G · REX · SVEC ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen L M

Rs. DVX · BREM : ET · VERD : 1697 · ✤

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilde in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden, darunter in zwei Zeilen:

12 | EIN : R · D

Dm. 23 Mm., Gew. 2.86 Gr.

Histor. Verein in Stade.

75. 1697. 1/24 Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. d) CAROL · XI · D · G · REX · SVEC ·
b) ——— : ——— : — : ———[illegible]
c) CAROLVS · ——————— ·

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. b. c) DUX ✿ BREM ✿ ET ✿ VERD ✿ 1697 ✿
a) —— · —— · —— · —— · —— * ✠
d) DVX · —— : —— · —— : —— · ✠

In der Mitte die Wappenschilde wie auf Nr. 74, darunter:
a) Z4 | EIN · R · D · | · ✿ ·
b. c) — | EIN R · D · | ✿
d) —————— |

Dm. 21 Mm., Gew. b. 1.85 Gr., 5 Exempl. in Bremen zus. 7.79 Gr., Durchschnitt 1.56 Gr.

a. d. Bibl. Bremen, b. c. Histor. Verein in Stade.

76. 1697. 1/48 Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) CAROL · XI D G REX SV
b. c) —————— · — · —— · SVEC ·

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD · 1697 · ✿
b) DVX · ——————————
c) —————————— ✿

In der Mitte die Wappenschilde ähnlich wie auf Nr. 74, darunter:
a) 48 | EIN · R · D
b. c) ——— : — : — ·

Dm. 18 M., Gew. a. 0.90 Gr., 2 Exempl. b. in Bremen zus. 1.74 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen.

77. 1697. Sechsling.

Hs. a) CAROL · XI REX SV
b) —————— · —— · —— ·
c) —————— · SVE

Darstellung wie auf dem 1/12 Thaler Nr. 74.

Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD 1697 *
b) —— —— —— ———— ✿
c) DVX ——————

In der Mitte in drei Zeilen:
a. b. c) * I * | SECHS | LING

Dm. 15. Mm., Gew. 0.65 Gr.

a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen.

Prägungen unter Karl XII., seit 15./4. 1697.

78. 1697. ²/₃ **Thaler** (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. CAROL : XII = D : G : REX · SVEC : ✤

Brustbild des Königs mit großer Perrücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. DUX · BREMÆ : & ✤ = ✤ VERDÆ : 1697 ·

Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M Zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 17.04 Gr. Rand \\\\\\\\\\

Bibl. Bremen. — Cassel S. 249.

Das U in der Rs.=Umschrift ist im Stempel verkehrt geschnitten.

79. 1697. ¹/₃ **Thaler** (¹/₂ Gulden, Mark lüb.).

Hs. CAROLVS · XII = D : G · REX · SVEC ·

Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. DVX · BREMÆ : & · = VERDÆ : 1697 ·

Darstellung wie auf dem ²/₃ Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{3}$

Dm. 32 Mm., Gew. 9.15 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Bei Stiernstedt Nr. 2368, irrig als Unicum.

80. 1697. ¹/₆ **Thaler** (¹/₂ Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · = XII · D : C : REX · SVE ·

b) ——————————————EC : ✤

Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. a. b) DUX · BREM : & = VERD : 1697 ·

Darstellung wie auf dem ²/₃ Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{6}$

Dm. 26 Mm., Gew. 5.70 u. 5.91 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen, b. Hr. Oldenburg.

In der Hs.=Umschrift steht durch Stempelfehler Dei Cratia für Gratia.

Cassel führt S. 249 nach W. E. Faber, Entwurf einer numismatischen Käntniß der Europäischen Staaten Nr. 857, S. 193 folgenden „Thaler" von 1698 auf:

Hs. CAROL · XII · D · G · REX SVEC

Geharnischt Brustbild im bloßen Haupte mit langen Haaren.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ

Das doppelte Wappen von Bremen und Verden.

Hier hat zweifellos das folgende $^2/_3$ Stück von 1698 getäuscht, da Thaler in dieser letzten Münzperiode nicht geprägt worden sind.

81. 1698. $^2/_3$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · XII · = D : G : REX · SVEC : ❀
b) CAROL · ———————— :
c. d) ———— : ———————— :

Brustbild des Königs ähnlich wie auf dem $^2/_3$ Thaler Nr. 78.

Rs. a. c. d) DUX · BREMÆ : & ❀ = ❀ VERDÆ : 1698 ❀
b) ———————— · = · ———————— ·

Darstellung wie auf Nr. 78.

Die Hs.=Umschrift von b. c. d. und die Rs.=Umschrift von b. ist in sehr viel größeren Buchstaben gesetzt als gewöhnlich. Bei allen vier Stücken sind für die Rs. alte Stempel vom Jahre 1697 genommen worden, es ist deutlich erkennbar, daß die 7 in eine 8 verändert ist.

Dm. 37. Mm., Gew. 4 Exempl. zus. 68.09, Durchschnitt 17.02 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 250 die Stempel a. und b; Schultheß Nr. 2113 und 2114.

Cassel führt S. 250 einen Drittel=Thaler von 1699 auf. Wohl dasselbe Stück befindet sich in der Bibliothek Bremen. Die letzte Ziffer der Jahreszahl ist nicht deutlich ausgeprägt, augenscheinlich aber liegt ein Stück von 1697 vor. Dieser $^1/_3$ Thaler wiegt 8.80 Gr. Im Jahre 1699 ist für die Herzogthümer nicht mehr geprägt worden.

VIII. Aufgabe der Münzprägung. Ende der schwedischen Herrschaft.

Mit den im Jahre 1698 geprägten ⅔-Stücken schließt die Münzprägung in den Herzogthümern Bremen und Verden. Nach dieser Zeit ist in Stade nicht mehr gemünzt worden, obwohl es an Versuchen, die Münzprägung wieder ins Leben zu rufen, nicht gefehlt hat. Noch am 10. Juni 1698 bittet Marinus, die Fortsetzung des Münzens zu befehlen; sein Gesuch wird jedoch abgeschlagen, doch scheint er sein rückständiges Gehalt bekommen zu haben. Mit Sauerbrey scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, denn noch am 5. Juni 1704 bittet er um Zahlung. Ueber den Verbleib des Marinus ist mir nichts bekannt; Sauerbrey ging 1704 als Wardein an die herzoglich schleswig-holsteinsche Münze nach Tönningen.

Am 10. August 1706 reichte Just Jacob Jenisch, der frühere braunschweig-lüneburgische Münzmeister zu Celle, ein Gutachten ein „in puncto hiesiger renovirender Königlicher Münze" und bot sich als Münzmeister an. Eine Antwort fehlt jedoch. Und endlich machte der Commerzienrath Laurentz Wagner im Jahre 1710 der Regierung Vorschläge, wie durch Ausprägung von Schillingen, Sechslingen und Dreilingen zehntausend Thaler gewonnen werden könnten. Hiergegen wendeten sich die Stände sehr scharf: wie er es ohne Schaden der Einwohner anstellen wolle, solchen Profit zu machen, er hätte mit seinen Vorschlägen zu Hause bleiben sollen!

So reichhaltig die Münzacten bis zum Jahre 1697 waren, so wenig umfangreich und von Bedeutung sind sie aus den letzten Jahren der schwedischen Herrschaft. Einige wenige Edicte, kurz aufgeführt in Anlage 21, und ein die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1705 betreffendes Actenstück ist das Ganze, was das augenscheinlich vollständige Archiv enthält. Es spiegelt sich hierin die schwere Zeit wieder, welche die Herzogthümer durchzumachen hatten. Karl's XII. kriegerische Verwickelungen berührten das Land direct und die Folgen lasteten schwer auf ihm.

Nach harter Belagerung fiel Stade am 7. September 1712 in die Hände der Dänen, die damit das ganze Land in

Besitz hatten. An die Wiedereinrichtung einer besonderen Münzstätte für die Herzogthümer dachte man dänischerseits nicht, wie denn die ganze dänische Zeit überhaupt nur den Character eines Provisoriums trug. Dänemark verkaufte seine Ansprüche auf die Herzogthümer durch Vertrag vom 11. Juli 1715 an Chur-Hannover, welchem das Land durch den Friedensschluß vom 20. November 1719 von Schweden gegen eine fernere Geldentschädigung definitiv abgetreten wurde. Die kaiserliche Belehnung an Hannover erfolgte am 7. Februar 1733. Auch unter hannoverscher Zeit wurde für die Herzogthümer Bremen und Verden weder besonders gemünzt, noch auch eine Münzstätte im Lande errichtet.

IX. Beschreibung der Medaillen und münzartigen Zeichen.

Von Medaillen, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden oder auf besondere Veranlassung für dieselben geprägt sind, kenne ich nur die folgenden beiden:

1. 1692. Denkmünze auf die Huldigung Karl's XI. in den Herzogthümern.

Hs. In dreizehn Zeilen:

IN MEMOR · | CAROLO XI · | D · G · SV · GOTH · VAND · REG · INV | PLENIPOTENT · ILLUSS | S · R^{æ} M · SENATORIBUS · | H · HORNIO · N · BIELKEN | S · T · R · WISM · V · PRÆS · GEN · | I · R · AB OWSTIEN · | PRÆSTITI HOMAGII · | A DUC · BREM · ET VERD · | ORDIN · ET SUBD · | ANNO MDCXCII · | M · APR ·

(In memoriam Carolo XI, dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorum regi invictissimo, plenipotentiariis illustrissimis sacræ regiæ majestatis senatoribus Henrico Hornio, Nicolao Bielken, supremi tribunalis regii Wismariae vice-praesidi generosissimo Joachimo Rutgero ab Owstien praestiti homagii, a ducatus Bremensis et Verdensis ordinibus et subditis, anno 1692, mense aprili.)

Rs. Im Vordergrunde einer bergigen, von einem großen Flusse durchströmten Landschaft befindet sich ein Altar. Auf demselben liegt ein Herz, welches ebenso wie die darüber

schwebenden verschränkten Wappenbilder der beiden Herzogthümer sich nach dem Sternbilde des kleinen Bären (also nach Norden, d. h. nach Schweden), neigt. Umschrift HUC TENDIMUS OMNES

Dm. 44 Mm.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231—233; Schultheß Nr. 2107; abgebildet Köhler Münzbelustigungen XXI, S. 129.

Eine Andeutung, wo und von wem diese Medaille angefertigt ist, fehlt auf derselben.

2. 1698. Denkmünze auf die Huldigung Karl's XII.

Hs. CAROLVS XII ∘ D : G : REX · SVEC :

Das Brustbild des Königs mit großer Perrücke, im Harnisch und Mantel. Am Armabschnitt ganz klein IBC, unten herum (Verzierung) COR : 14 · DEC : 1697 ·

Rs. LÆTITIA ∘ PUBLICA · D : 3 · MARTII ∘

Die linkshin sitzende Laetitia, mit der Linken auf den Bremen-Verdenschen Wappenschild sich stützend, in der Rechten Palm- und Oelzweige haltend. Unten am Saume des Gewandes ganz klein IBC, im Abschnitte 1698

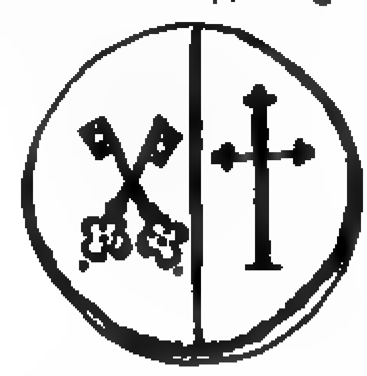
Dm. 32 Mm., Gew. 14.6 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 248—249.

Cassel liest die Münzmeisterbuchstaben unrichtig IEC für IBC; eine Deutung derselben vermag ich nicht zu geben.

An diese Medaillen schließe ich zwei hierher gehörige münzartige Zeichen oder Marken an.

3. Ohne Jahr. Kupferner Soldatenpfennig.



Erste Sorte.

Hs. Unter der Krone der verschlungene Namenszug wie auf den Münzen aus der Zeit Karl's XI.

Rs. Durch einen Strich getrennt die Wappen der Herzogthümer Bremen und Verden. — Ohne Umschrift und Jahreszahl.

Dm. 39 Mm., Gew. 5.0 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Zweite Sorte.

Hs. Darstellung wie vor.

Rs. Aehnlich wie vor, jedoch im Abschnitt in Cursivschrift der Name *Vellingk*

Dm. 32 Mm.

Bibl. Bremen.

Diese Kupfermarken hatten den Zweck, den Desertionen der schwedischen Soldaten vorzubeugen. Jeder beurlaubte Soldat mußte außer seinem Paß einen solchen „Pfennig“ besitzen, ohne welchen er als Deserteur angesehen wurde. Alle Landes-Einwohner mußten etwa sie begegnende Soldaten nach Paß und Pfennig fragen und, falls sie ohne beides betroffen wurden, festnehmen. Das Nähere ergiebt der in Anlage 22 abgedruckte Erlaß des General-Gouverneurs vom 17. October 1682, erneuert am 28. April 1696 und 10. October 1703. Alle drei Verfügungen finden sich in „Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizey-, Teich-, Holtz- und Jagt-Ordnung“, Stade 1732, abgedruckt.

Die Pfennige der zweiten Sorte sind nicht geprägt, sondern die Zeichnung ist auf die Kupferplatten roh eingraviert. Graf Vellingk war der letzte schwedische General-Gouverneur in den Herzogthümern.

Cassel erwähnt diese Soldatenpfennige S. 251.

4. 1667. Bleimarke.



Hs. Der heilige Georg nach rechts, den Drachen tödtend.

Rs. Die gekreuzten Schlüssel, zu beiden Seiten 16 = 67, darüber ein gekröntes Kreuz.

Blei, Dm. 23 Mm.

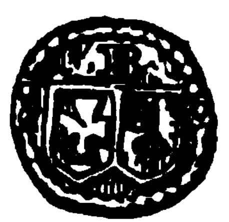
Diese ehemals in der Münzsammlung des Hrn. M. Schmidt zu Ratzeburg befindliche Bleimarke veröffentlichte ich im Archiv des histor. Vereins zu Stade Bd. IX, S. 72 ff., ohne eine Erklärung dafür zu haben und führte dabei Folgendes aus: „Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bleimarke wegen der Rs.=Darstellung auch nach Riga gehören könne, indessen glaube ich dieses nicht annehmen zu müssen, vielmehr halte ich sie für Bremen=Verdischen Ursprungs. Die gekreuzten Schlüssel der Rückseite sind unverkennbar das Wappen des Herzogthums Bremen, das darüber befindliche stehende Kreuz (auf dem Originale übrigens zugespitzt, was die Abbildung nicht wiedergiebt) das Verdens. Daß beide Wappen hier übereinander erscheinen und nicht nebeneinander, wie sonst und auch auf den Münzen üblich, entscheidet nicht, denn nachweislich wird das Wappen auch so geführt, wie es hier dargestellt ist, z. B. gemäß einer Abbildung in v. Puffendorff's „Thaten Karl Gustav's“ auf der bei der Leichenfeier dieses Königs 1660 gebrauchten Bremischen Fahne.

So annehmbar die Erklärung der Rückseite dieser Bleimarke ist, so wenig vermag ich die Vorderseite zu deuten. Unverkennbar ist es der heilige Georg, der den Drachen mit der Lanze tödtet, aber in welcher Beziehung steht er zu den Herzogthümern? An das Georgskloster in Stade darf nicht gedacht werden, da es 1667, welche Jahreszahl das Stück trägt, nicht mehr existierte.“

Auch seither habe ich Näheres über den Zweck und die Zugehörigkeit der Marke nicht ermitteln können, wurde jedoch gelegentlich einer Durchsicht der städtischen Registratur zu Buxtehude darauf aufmerksam, daß diese Stadt in der Mitte des 17. Jahrhunderts des auf Tafel V abgebildeten Siegels sich bediente, das allerdings, abgesehen von Krone und Jahreszahl völlig mit der Rs.=Darstellung auf obiger Bleimarke übereinstimmt.

Endlich muß ich noch ein Münzchen erwähnen, welches neuerdings wiederum als aus der Zeit des schwedischen Besitzes der Herzogthümer stammend angesehen wird.

Ohne Jahr. Silberner Hohlpfennig.



Zwei verbundene Wappenschilde, links Kreuz, rechts Schlüssel, darüber · B ·, umher Perlkreis. Wir kennen davon bis jetzt vier wenig von einander abweichende Exemplare: im Herzogl. Münzcabinet zu Braunschweig (Dm. 13 Mm., Gew. 0.30 Gr., etwa 8löthig), in der Universitäts-Münzsammlung zu Leipzig (13 Mm., 0.20 Gr.), in der Sammlung des Hrn. J. Isenbeck in Wiesbaden und endlich ehemals im Besitz der Münzenhandlung von A. Heß in Frankfurt a. M., als unediert beschrieben in dem Verzeichnis einer Sammlung von Mittelalter- u. s. w. Münzen (1886), S. 5 Nr. 71. Ich habe dies Stück, und wie ich glaube mit gutem Grunde, der Stadt Buxtehude beigelegt (vergl. oben auf S. 3 u. 4 im Vorwort die Literatur-Angabe) und werde nach Durchsicht der Münzacten des schwedischen Archivs, welche auch nicht die leiseste Spur von einer Prägung derartiger Münzen enthalten, in meiner Meinung bestärkt. Das Münzchen gehört seiner ganzen Erscheinung nach der Kipperzeit 1620—22 an.

X. Verzeichnis,

in welchen Jahren die verschiedenen Münzsorten für die Herzogthümer Bremen und Verden geprägt sind.

10 Ducaten (Portugalöser). 1650 (3).
5 Ducaten (halber Portugalöser). 1650 (4).
Ducaten. 1676 (49).
Doppel-Reichsthaler. 1674 (40).
Reichsthaler. 1649 (1), 1673 (34), 1674 (39), 1692 (66).
4 Mark. o. J. (10), 1659 (7), 1660 (8), 1666 (11), 1667 (14), 1668 (17), 1670 (23).
2 Mark. 1668 (18), 1670 (24).
2/3 Thaler (Doppel-Mark). 1674 (41), 1675 (45), 1697 (72,78), 1698 (81).

$^1/_3$ Thaler (Mark). 1674 (42), 1675 (46), 1697 (73,79).
$^1/_6$ Thaler. 1674 (43), 1675 (47), 1697 (80).
$^1/_{12}$ Thaler. 1682 (55), 1696 (68), 1697 (74).
$^1/_{16}$ Thaler (Dütchen). 1649 (2), 1650 (5), 1666 (12), 1667 (15), 1668 (19), 1669 (21), 1670 (25), 1673 (35,36).
$^1/_{24}$ Thaler (Doppelschilling, Groschen). 1660 (9), 1666 (13), 1667 (16), 1668 (20), 1669 (22), 1670 (26), 1671 (28), 1672 (30,32), 1673 (33,37,38), 1676 (50), 1682 (56), 1683 (58), 1684 (60), 1691 (63), 1692 (67), 1696 (69), 1697 (75).
2 Schillinge. 1650 (6).
$^1/_{48}$ Thaler (Schilling). 1670 (27), 1671 (29), 1672 (31), 1676 (51), 1685 (62), 1691 (64), 1696 (70), 1697 (76).
Sechsling. 1674 (44), 1675 (48), 1676 (52), 1680 (53), 1681 (54), 1682 (57), 1683 (59), 1684 (61), 1691 (65), 1696 (71), 1697 (77).

Anmerkung: Die hinter den Jahreszahlen befindlichen Ziffern sind die Nummern, unter welchen im Texte die Beschreibung der betreffenden Stücke gegeben ist.

Auf unrichtiger Lesung beruhen folgende Stücke:

Reichsthaler. 1646 (oben im Text S. 13), 1698 (102).
4 Mark. 1658 (19), 1665 (23).
$^1/_3$ Thaler. 1695 (95), 1699 (102).
$^1/_{12}$ Thaler. 1687 (53).
$^1/_{24}$ Thaler. 1662 (23).
Sechsling. 1666 (24).

Verzeichnis der in den verschiedenen Jahren für die

	10 Ducaten	5 Ducaten	Ducaten	Doppel-Thaler	Thaler	4 Mark	2 Mark
I. Christina.							
1649	—	—	—	—	1	—	—
1650	3	4	—	—	—	—	—
II. Karl X. Gustaf.							
1659	—	—	—	—	—	7	—
1660	—	—	—	—	—	8	—
III. Karl XI.							
o. J.	—	—	—	—	—	10	—
1666	—	—	—	—	—	11	—
1667	—	—	—	—	—	14	—
1668	—	—	—	—	—	17	18
1669	—	—	—	—	—	—	—
1670	—	—	—	—	—	23	24
1671	—	—	—	—	—	—	—
1672	—	—	—	—	—	—	—
1673	—	—	—	—	34	—	—
1674	—	—	—	40	39	—	—
1675	—	—	—	—	—	—	—
1676	—	—	49	—	—	—	—
1680	—	—	—	—	—	—	—
1681	—	—	—	—	—	—	—
1682	—	—	—	—	—	—	—
1683	—	—	—	—	—	—	—
1684	—	—	—	—	—	—	—
1685	—	—	—	—	—	—	—
1691	—	—	—	—	—	—	—
1692	—	—	—	—	66	—	—
1696	—	—	—	—	—	—	—
1697	—	—	—	—	—	—	—
IV. Karl XII.							
1697	—	—	—	—	—	—	—
1698	—	—	—	—	—	—	—

Herzogthümer Bremen und Verden geprägten Münzen.

2/3 Thaler	1/3 Thaler	1/6 Thaler	1/12 Thaler	1/16 Thaler	1/24 Thaler	2 Schilling	1/48 Thaler	Sechsling	
–	–	–	–	2	–	–	–	–	1649
–	–	–	–	5	–	6	–	–	1650
–	–	–	–	–	–	–	–	–	1659
–	–	–	–	–	9	–	–	–	1660
–	–	–	–	–	–	–	–	–	o. J.
–	–	–	–	12	13	–	–	–	1666
–	–	–	–	15	16	–	–	–	1667
–	–	–	–	19	20	–	–	–	1668
–	–	–	–	21	22	–	–	–	1669
–	–	–	–	25	26	–	27	–	1670
–	–	–	–	–	28	–	29	–	1671
–	–	–	–	–	30.32	–	31	–	1672
–	–	–	–	35.36	33.37.38	–	–	–	1673
41	42	43	–	–	–	–	–	44	1674
45	46	47	–	–	–	–	–	48	1675
–	–	–	–	–	50	–	51	52	1676
–	–	–	–	–	–	–	–	53	1680
–	–	–	–	–	–	–	–	54	1681
–	–	–	55	–	56	–	–	57	1682
–	–	–	–	–	58	–	–	59	1683
–	–	–	–	–	60	–	–	61	1684
–	–	–	–	–	–	–	62	–	1685
–	–	–	–	–	63	–	64	65	1691
–	–	–	–	–	67	–	–	–	1692
–	–	–	68	–	69	–	70	71	1696
72	73	–	74	–	75	–	76	77	1697
78	79	80	–	–	–	–	–	–	1697
81	–	–	–	–	–	–	–	–	1698

XI.

Anlage 1.

1649. März 22. Contract mit dem Münzmeister Peter Timpfe.

Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christine, dero Reiche Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc. ꝛc. wir, Ihrer Königl. Majestät zu des Fürstenthums Bremen verordnete Regierung thun kund hiermit gegen Männiglichen, daß auf ertheilten gnädigsten Befehl zu Unterhalt und Fortsetzung J. K. Maj. hohen Münzregalien wir den Ehrsamen Peter Timpfe für einen Münzmeister alhier im Fürstenthum Bremen bis zu fernerer Ratification bestellen und angenommen, thun auch solches vorbesagter Maßen hiermit und in Kraft dieses. Des soll und will er nächst geziemender Treue und Redlichkeit nachfolgender unser Verantwortung sich gemäß verhalten:

1. Erstlich soll er alle Sorten, sowohl an groben goldenen und silbernen, als an kleinen Scheidemünzen, so auf seinen anbetrauten Stockeisen oder Stempeln gepräget nnd verfertigt, vermöge der Reichs- und Kreis-Constitutiones auf den vorkommenden folgenden Probationstagen jederzeit gebührlich verantworten und justificiren.

2. Zu dero Behuf soll ein guter, redlicher Guardin, so benebenst ihm J. K. Majestät die gewöhnliche Pflicht und Eid ablegen wird, verschaffet und beigeordnet, welcher dann dasjenige, was zu vermünzen, allemahl gebührlich vorher aufziehen und daß es niemand anders, als dieser J. K. Maj. Münzgezeuge probiren solle und müsse, was dann richtig befunden wird, ausgearbeitet, das Untaugliche aber wiederum verschmelzet werden.

3. Dies Münzwerk soll er drittens auf seinen selbst eigenen Kosten einrichten, die vielfältig darzu gehörigen Instrumente auch sich selbst verschaffen, so dann die Vorlagen, jedoch aber keine Reichsthaler, damit dadurch einige Steigerung verursacht, aufzuwechseln Macht haben, sondern die silbernen Sorten und Pfenninge, wie sie nachfolgend specificiret, von spanischen Realen und anderem ungemünztem Silber schlagen lassen, alles bei höchster Ungnade und willkürlicher Strafe, so oft er wegen Zerbrechung oder häufig Einwechselung der Reichsthaler beklaget und des beständig überzeuget wird.

4. Soll er ohne J. K. Maj. und der hiesigen bestallten Regierung Vorbewußt unter Ihr. Königl. Maj. Brustbild und Gepräge keine Schau- oder Ehrpfenninge schlagen.

5. Es sollen aber fürs fünfte die Sorten, so er münzen oder prägen soll, diese sein:

1) Ducaten, darin die Kölnische und löthige Mark gehören 67 Stück und fein halten die Mark 23 Karat 6 Grän.

2) Reichsthaler oder deren halbe und Örter, als deren in die Mark geschrotet und wägen sollen 8 Stück, dann fein halten 14 Loth 4 Grän; 2 Grän min oder mehr bringet so eben nicht, doch daß es in den nächstfolgenden so viel wieder verbessert werde.

3) Dütchen oder Dreischillingsstücke, deren von der Stückelscheeren geschrotet und abgestückelt sollen werden 131 Stücke auf die Mark und fein halten 13 Loth.

4) Dubbelschilling, deren auf die Mark löthig gehen 118 Stück und fein halten müssen 7 Loth 9 Grän.

5) Sechsling, deren in die Mark löthig sollen geschrotet werden 332 Stücke und fein halten die Mark 5 Loth.

6. Betreffend das Gepräge an sich, auch Bild und Ueberschrift soll er J. K. Maj. und dero verordneten Regierung Special-Verordnung erwarten, dann die Stempel zuförderst verfertigen und J. K. Maj. oder Dero Regierung zur Ratification vorzeigen lassen.

Damit nun J. K. Maj. des Vorgesetzten mögen versichert und vergewissert sein, so hat obbemelter Münzmeister alle und jede seiner Habe und Güter, beweg- und unbewegliche, wo die belegen und zu finden sein, keine überall ausbeschieden, zu einem wahren und beständigen Unterpfande gesetzet und gestellet, also daß J. K. Maj. selbsten dero Gelegenheit nach aus denselben Gütern auf den Fall einiges Nichthaltens sich mögen bezahlet machen.

Dahingegen wollen J. K. Maj. ihm die Libertät und Freiheit zu negotiiren, zu contrahiren, zu handeln und zu wandeln, sonderlich soviel das Münzwesen erfordert allhier im Fürstenthum Bremen gnädigst concedirt und zugelassen haben, dabei ihm auch gleich andern J. K. Maj. Dienern allerdings obrigkeitlich schützen und handhaben. Dergleichen soll er zusammt seinen Gesellen und Dienern von allen bürgerlichen Beschwerden, wie die Namen haben mögen, vermöge der Reichs- und Kreisabschiede, exempt, frei und verschonet sein.

Damit aber jedoch J. K. Maj. vorher, ob und wie Deroselben deren Landes und Unterthanen hierdurch gedienet, erfahren mögen, soll diese J. K. Maj. Münzbegnadung und Concession länger nicht denn nur auf 3 Jahr von Dato Dieses sich erstrecken. Wenn dann Ihr. Königl. Maj. das Werk richtig und verantwortlich auch dero Fürstenthums nutzbar befinden, seind J. K. Maj. des gnädigsten Erbietens, vorgemelten Peter Timpfen auf Weiteres Gutbefinden solches für einen andern auch zu gönnen und einzuräumen.

Urkundlich J. K. Maj zu Schweden des Fürstenthums Bremen hierunter gedruckten Kanzlei-Sekret geben Stade den 22. Martii Anno 1649.

(L. S.)

Nach dem Original im Königl. Regierungs-Archiv Stade, Fach 130 Nr. 153. — Im Staats-Archiv Hannover, Schwedisches Archiv Des. 105 a, II B, 21 Nr. 1 befindet sich das Concept hierzu. Nach den einleitenden Sätzen folgt: 1. Erstlich NB. wie seine hiebevor in Ao. 1640 den 19. Dembris ertheilte Bestallung lautet.

Das Original ist wohl für einen späteren Contract mit einem anderen Münzmeister als Concept benutzt worden. Am Rande finden sich von anderer Hand folgende Zusätze:

zu Passus 3. Hinter Dütchen „wie sie zu Lübeck geschlagen werden."

„ „ 4. Doppelschilling statt 118 Stück u. 7 Loth 9 Grän.
„ 114 „ „ 7 „ 18 „

„ „ 5. „Schilling und Sechsling wie zu Lübeck und Hamburg geprägt und geschlagen werden."

„ „ 6. Hinter Ueberschrift „der groben Sorten", vor Stempel „anderen".

Anlage 2.

1649. September 8. Bestallung für den Münzmeister Peter Timpfe.

Wir Christine ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit: „Demnach wir in Gnaden gemeinet, das Münzwesen in unserm Herzogthum Bremen und Verden wieder in Gange und Schwange zu bringen und uns Peter Tümpell zu Stade, daß er ein guter Münzer wäre nnd vorhin dem Münzwesen in gedachtem Herzogthum vorgestanden, als haben wir itzt geregten Peter Tümpell zu unserm Münzmeister in oftgedachtem Herzogthum Bremen und Verden constituiret und verordnet, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses, constituiren und verordnen ihn Peter Tümpell zu unserem Münzmeister dergestallt und also, daß er hinfüro das Münzen in oftbenanntem Herzogthum Bremen und Verden in unserem Namen verrichten, nach der ihm von unserm Gouverneur und Regierung daselbst wie auch zugleich unserm Reichs-Wardein und lieben getreuen Hans Weilers zukommenden Instruction alle und jede Münzsorten nach des heil. röm. Reichs Schrot und Korn üblich und gebräuchlich schlagen und münzen, auch sonsten alle dasjenige, was ihm itztbemelte unsere Regierung und Reichs-Wardein in unserm Namen in Instruction geben wird, seinem besten Verstande nach getreu und fleißig verrichten, was zu unsers Estats und solchen Münzwesens Dienst, Besten und Aufnahmen gereichet, getreulich suchen und befordern, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen und aller Möglichkeit nach hindern und abwehren, auch im übrigen sich in allem unverweislich comportiren und was einem redlichen, aufrichtigen Münzmeister zustehet, eignet und gebühret, allewege leisten und thun solle.

Hergegen haben wir in Gnaden verwilliget, daß er dasjenige, was andere Münzmeister im Röm. Reich solch' ihrer Verrichtung halber von den Münzen haben, gleichfalls genießen und haben, auch von Keinem daran turbiret werden solle. Befehlen darauf allen unsern hohen und niedrigen bei dem Bremischen Staat verordneten Ministris, oftmentionirten Peter Tümpelln für unseren Münzmeister zu respectiren und zu achten, auch ihm daneben für männigliches Eintrang gebührenden Schutz zu halten.

Urkundlich haben wir dies eigenhändig unterschrieben und mit unserem Königl. Secret-Insigel bekräftigen lassen. Datum auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 8. September Anno 1649.

Christine.

Nach dem Original in Hannover Des. 105 a, II B, 21, Nr. 1*) Rothes Wachssiegel abgefallen.

Anlage 3.

1657. März 12. Bestallung für den Münzmeister Johann Schultze.

Des durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden Königs 2c. 2c. wir in die Herzogthümber Bremen und Verden verordnete Statthalter und Regiernng thun hiemit Männiglichen kundt, daß auf Höchstgedachter J. K. Maj. Ordre zu Unterhalt und Fortsetzung Deroselben hohen Münzregalien wir den ehrbaren Johann Schultzen zu einem Münzmeister in den Herzogthumben Bremen und Verden bestellet und angenommen, wie dann wir denselben kraft dieses dafür bestellen und annehmen, derogestalt und also, daß mehr höchstbemelter J. K. Maj. und Dero Reiche Schweden, auch diesen Herzogthümbern er getreu, hold und gewärtig sein, Deroselben Bestes nach Vermögen und Verstande suchen, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen, daneben das Münzwesen in obberührten Herzogthümbern in J. K. Maj. Namen, vermöge der ihm zukommenden Instruction verrichten auf seine eigene Kosten die Münze, Schmelzofen, Stempel und was sonsten gehöret, anschaffen, auch wie es einem getreuen und ehrliebenden Münzmeister zusteht, sich bezeigen solle.

Dahingegen soll ihm, so viel das Münzwesen erfordert, in diesen Herzogthümbern zu negotiiren und zu handeln frei gelassen sein und als ein Königl. Bedienter deswegen in Schutz genommen,

*) Wenn bei den folgenden Anlagen nicht besondere Angaben über den Ort der Aufbewahrung der Originale gemacht werden, befinden sich dieselben stets im Staats-Archiv Hannover: Schwedisches Archiv, Designation 105 a, II B, Nr 21 Münzsachen Acten Nr. 1—43.

auch er sowohl als seine Gesellen und Diener vermöge der Reichsconstitutionen von allen bürgerlichen Oneribus und Beschwerungen gleich andern Königl. Bedienten eximiret und befreiet sein.

Urkundlich ist diese Bestallung mit dem Königl. Regierungs-Insiegel befestigt worden. Geschehen Stade, den 12. Martii Anno 1557.

Nach dem Original mit aufgedrucktem rothen Siegel.

Anlage 4.

1659. September 5 (bezw. 1660, März 13). Bestallung für den Münzmeister Michael Müller.

Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König etc. etc. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Vice-Gouverneur und Regierung thun kund hiermit: Demnach aus bewegenden Ursachen in diesen Herzogthümern Bremen und Verden man das Münzwesen wiederum anzuordnen beschlossen, der ehrbar und wohlgeachte Michael Müller, gewesener Münzmeister zu Schleßwig, sich darzu annehmen und bestellen lassen, welchen darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothaniger Verrichtung zu verhalten, zu versehen die Notturft erfordert, als thut

1. Die königl. Regierung sich dahin erkären, daß im Namen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät er Michael Müller zu einem Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern zum Versuch auf ein Jahr lang bestellet und angenommen sei, ihm dabei königl. Schutz, Schirm und Manutenenz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. Röm. Reiche üblich und hergebracht geleistet, dabenebenst freie Behausung oder Wohnung nebst dem Wardein alhier in Stade verschaffet und er darüber in gewöhnliche Eid und Pflicht genommen werden solle.

2. Dargegen nimmt er, Michael Müller, über sich und promittiret, auf seine eigenen Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen, wie auch Gesellen und Arbeitsleute nebst allen anderen Requisitis zu verschaffen und unterhalten und darüber von einer jedweden Mark fein vermünzter einfachen, doppelten und halben Markstücke einen Ort oder Viertheil eines Reichsthalers in die Königl. Rentkammer alhier zu liefern und abzuführen. Was aber die Dütchen und andere kleinern Sorten betrifft, soll es damit wie in der fürstl. holsteinischen Münze zu Schleswig gehalten und er darüber nicht beschweret werden.

3. Verpflichtet er sich und ist gehalten, die Sorten an doppelten und einfachen Markstücken in eben dem Valore und Werth, als sie gegenwärtiger Zeit in der Königl. Dänemarkischen Münze zu Glückstadt und besser, als sie in der Stadt Bremen geschlagen werden, zu prägen und auszugeben.

4. Die Dütchen oder Dreischillingstücke soll und will er dreizehnlöthig, die doppelten und einfachen Schillinge aber nach dem Valore der Hamburgischen und nicht geringer schlagen.

5. Wenn ihm Gold und Silber gereichet wird um Dukaten und Reichsthaler zu münzen, sollen und müssen selbige nach des heilg. Röm. Reichs Schrot und Korn und zwar dergestalt wie auf künftig vorstehenden Probationstagen er es allemal zu justificiren getrauet, geschlagen. Sonsten aber von ihm keine andern Sorten als ihm anbefohlen wird und in Sonderheit ohne der Königl. Regierung Vorwissen und Consens einige Medaillen, Schau- und Ehrenpfennige unter wes Namen, Titel oder Bild es auch sein möchte, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung nicht gepräget oder geschlagen werden.

6. Endlich hat er, der bestellte Münzmeister Michael Müller, angelobet, bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung sich also zu verhalten, wie es einem getreuen, aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch vor Gott, Ihr. Königl. Majestät und sonst Jedermänniglichen zu verantworten gedenket. Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrucket und geben Stade den 13. Martii Anno 1660.*)

(L. S.) gez. Friedrich Moser von Eisfeld m. p.

Nach dem Original im Königl. Regierungs-Archiv zu Stade, Fach 130 Nr. 154.

Anlage 5.

1660. März 12. Bestallung für den Wardein Jacob Schroeder.

Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls, der Schweden etc. König etc. etc. Regierung thun kund hiermit: Demnach hiesiges verfallenes Münzwesen wieder anzurichten vor gut befunden worden, wobei eine gewisse und qualificirte Person zu einem Münzwardein zu bestellen vor nöthig erachtet wird und dann dazu der ehrbare Jacob Schroeder Bürger und Goldschmied dieser Stadt in Vorschlag gekommen, als wird im Namen (tit.) ermelter Jacob Schroeder zu einem Münzwardein hiermit und Kraft dieses constituiret, bestellet und angenommen, dergestalt und also, daß vörderst Ihr. Königl. Maj. und dero in hiesigen Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Regierung er treu, hold und gewärtig sein, denselben und dieser Landen Bestes bestem seinen Verstand und Vermögen nach suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber kehren und wenden wolle und solle.

So viel aber seine Verrichtung in specie betrifft, soll er die allhier angeordnete Münze zum öftern besuchen, ein jegliches Werk

*) Corrigiert aus 5. Septembris Anno 1659.

geprägter Münze aufziehen oder wägen, von selbigen die Proben nehmen, von den kleinen Sorten von jeglichem Werk ein Stück in die Fahrbüchse in Verwahrung legen, auch dabei schreiben, wieviel Stücke auf die Mark löthig gegangen und was es an Schrot und Korn gehalten, damit es gut befunden werde.

Es sollen aber die 2=Markskronen gleich denen zu Glückstadt münzenden 10½ Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 10 Loth 13 Grän halten. Die Dütchen oder 3=Schilling=stücke sollen gleich denen zu Schleswig münzenden 133 Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 13 Loth halten. Die Doppelschillinge aber sollen gleich den Hamburgischen gehen auf die Mark löthig 116 Stück und halten an Schrot und Korn 7 Loth 9 Grän.

Es soll auch der Wardein bei allen anderen in sein Amt fallenden Verrichtungen des heil. Röm. Reichs Münzordnung, wann etwa Reichsthaler geprägt werden, sich gemäß bezeigen, auf die Probationstage, da er gefordert wird, unweigerlich erscheinen, von seinem Amt Rede und Antwort geben, alle ihm vorstellende Münz=sorten recht und redlich aufziehen und valviren und in all' übrigem sich also verhalten, wie einem aufrichtigen, redlichen und gewissen=haften Wardein wohl anstehet, eignet und gebühret.

Wovor und damit er solchem ihm anvertrauten Amt mit soviel mehrer Treue und Fleiß vorstehen und abwarten könne, sind ihm zu einem jährlichen Salario 50 Rthlr. geordnet und vermachet und sollen ihm dieselben von dem Münzmeister alle Quartal von dem an die Cammer schuldigen Geldern entrichtet werden.

Urkundlich ꝛc. den 12. Martii Anno 1660.

Nach dem Concept im Königl. Regierungs=Archive zu Stade, Fach 130 Nr. 155.

Anlage 6.

1670. Mai 19. Bestallung für den Münzmeister Andreas Hille.

Des Durchläuchtigsten ꝛc. Herrn Carl, der Schweden ꝛc. König ꝛc. ꝛc. verordnete Regierung thun kund hiermit: Demnach aus reif= und bewegenden Ursachen vor einigen Jahren in diesen Herzog=thümern Bremen und Verden das Münzwesen wiederum anzuordnen vor gut befunden und neuerlicher Zeit der alhier bestellt gewesene Münzmeister Michael Müller Tods verblichen, daß wir an dessen Statt den ehrbaren und wohlgeachten Andreas Hillen, Reichs=münzohm, hinwieder constituirt und verordnet haben ꝛc.

(Es folgt nun Passus 1—5 fast wörtlich wie in der Instruction Michael Möllers vom $\frac{\text{5. September 1659}}{\text{13. März 1660}}$, nur wird, anstatt daß die dänische Münze in Glückstadt bezüglich der Markstücke und die

hamburgische Münze bezüglich der Schillinge angezogen werden, gesagt, es seien diese Münzsorten so auszubringen, wie sie der vorige Münzmeister geschlagen habe.)

Passus 6 lautet:

Wobei und vors 6. die Königl. Regierung sich vorbehalten, daß wann hiernächst das Silber wohlfeiler wird, und um näheren Preis als jetzo, da der Mark fein Silber 9 Rthlr. 32 β gilt, erhandelt werden kann, solches alsdann Ihr. Königl. Maj. hiesiger Rente Cammer zu Gute kommen solle, gestallt dann auch er, der Münzmeister, sich dazu nach Billigkeit anzuschicken versprochen hat.

(Es folgt dann 7. wörtlich der Schlußpassus der Möller'schen Bestallung, Anlage 4.)

Geben Stade den 19. Mai Anno 1670.

Nach dem Concept im Königl. Regierungsarchiv zu Stade, Fach 130 Nr. 156.

Anlage 7.

1673. Mai 2. Erster Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen, nachdem einige Jahr hero in dem Münzwesen hochschädliche Mißbräuche eingeschlichen und wahrgenommen worden, daß falls denselben länger nachgesehen werden sollte, die Kipperei, durch welche das geliebte Vaterland hiebevor geplaget worden, wiederum völlig einreißen würde, daß solchem Unheil vorzukommen und den dahero noch weiter besorgenden Schaden von sich und ihren Unterthanen abzuwenden Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen und Verden, Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Herr Christian Ludwig und Herr Gustaf Adolf Herzoge zu Mecklenburg, Ihre Königl. Majestät zu Daenemark und Norwegen als Herzog zu Schleswig-Holstein und Herr Christian Albrecht Herzog zu Holstein Gottorf, zusamt den Beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg, nicht zwar von Reichs- oder Kreiswegen, sondern zu nothwendiger Verpflegung der zerfallenen Commercien und also im übrigen unpraejudicirlich für gut und nöthig erachtet, sich einer Zusammenschickung gewisser Ihrer Räthe und Deputirte alhie in der Stadt Hamburg zu vereinigen, vermittelst deren die eingeschlichene Mißbräuche untersuchet, was zu deren Abschaffung dienlich und wie dasselbe zur Execution zu bringen, überleget und darauf ein der gemeinnützlichen Intention ähnlicher und gedeihlicher Schluß getroffen werden möchte. Wann nun die hierzu deputirten Räthe und Bevollmächtigten sich zu beliebter Zeit allhier eingefunden, als neben dieselben noch gepflogenen verschiedenen Deliberationen kraft ihrer Vollmachten und Instructionen sich eines solchen Schlusses, gleich in folgenden Punkten enthalten, verglichen. Und zwar

1. hätten Ihre Königl. Majestäten, Fürstl. Durchlauchten und beide ehrbare Städte Lübeck und Hamburg nichts lieberes sehen mögen, denn das Werk einen weiteren Verzug leiden und sie darüber mit andern Ständen mehr communiciren mögen, man hat darbei sich auch garwohl erinnert, was des Münzwesens halber bei noch währendem Reichstage, wie nicht weniger bei letzt in der Stadt Lüneburg gehaltenem Kreisconvent vorkommen, gleichwie aber der Schade, so aus dergleichen untüchtigen Sorten Einschleichung Land und Leuten bereits zugewachsen, täglich zunimmt, es auch gar die Meinung nicht hat, daß man den Reichs oder Kreis wegreißen wollte, sondern damit zu thun alle des Reichs oder Kreisständen zu Abschaffung berürter Münzgebrechen, wie Herkommens, ichtwas Nützliches wird verordnet werden, demselben sich zu conformiren, nach wie vor willig verbleiben. Also wollen Ihre Königl. Maj. und Fürstl. Durchl., auch beide Städte sich nicht versehen, daß diese für ihrer Unterthanen Wohlfahrt tragende Sorgfalt von Jemandem werde ungleich ausgedrücket werden, vielmehr machen sie ihnen die Zuversicht, daß andere zumal benachbarte Stände gleiche Gedanken mit ihnen fassen und was allhie den Reichsabschieden und Münzordnungen gemäß geschlossen, secundiren werden, maßen dann beliebet, daß bei dem in der Stadt Braunschweig auf den 12. nächstkünftigen Monats Mai bestimmten Kreisconvent ihre ꝛc. Deputirten instruiret werden sollen, von der bei diesem Werk geführten guten Intention behörige Vorstellung zu thun, die übrigen Kreisstände zu Conformität zu invitiren und da ja ein oder andere derselben in diese Correspondenz sich einzulassen Bedenken tragen sollte Instanz zu machen, daß dem jüngsten Kreisabschiede zufolge nach dem Fuß des alten Reichsthalers gemünzet, ein General Wardein bestellet und mithin dasjenige vollzogen werde, was wegen des Münzwesens in den Reichsconstitutionibus vorsehen und einem jeden Kreis zu beobachten auferlegt werden.

2. Nachdem dann man allerseits darin einig gewesen, daß auch diesmal dem Unwesen nicht füglicher abgeholfen werden könne, dann wenn die Münzsorten, so bishero in Schwange gangen, die haben Namen wie sie wollen, nach dem Fuß des alten Reichsthalers und Reichsmünzordnung ad justum valorem reducirt und inskünftig nicht höher angenommen noch ausgegeben werden, als hat man mit Zuziehung verschiedener erfahrener Münzbedienten alle Sorten so viel deren zur Hand gebracht werden können probiren lassen und befunden, daß dieselbe dergestalt herunter zu setzen und zu reduciren, gleich in dem hierbei sub Lit. A begriffenen Münzedict enthalten, welches dann die Kraft, als ob es von Wort zu Wort diesem Receß einverleibet, haben, auch innerhalb 14 Tagen von Signirung dieses Recesses und also den 16. itzigen Monats Mai in Ihrer Majestäten

2c. Fürstenthümern und dero incorporirten Landen, nicht weniger auch obbemelten Städten öffentlich verkünden, affigiret und darüber mit allem Ernst gehalten werden soll.

3. Damit aber sothanes Edict um so viel mehr in unverbrüchlicher Observanz gehalten werde, noch es an tüchtigem guten Gelde mangeln möge, wollen Ihre Maj. 2c. 2c. ungesäumt die Verfügung thun, daß nach des Reichs Schrot und Korn wie oberwähnt, nicht allein an Reichsthalern, sondern auch Land- und Scheidemünze und zwar eine solche Anzahl gepräget werde, als die Nothdurft nach Gelegenheit eines jeden Landes und Gebiets und der darin läufigen Commercien erfordern wird. Und ob man zwar zum Theil darauf bestanden, daß itzt sofort ein jeder der hohen Herren, wie auch Ober- und Committenten sich zu einem gewissen Quanto, so er monatlich münzen zu lassen verbunden sein solle, zu erklären hätte, nachdem jedoch den meisten Abgesandten hierunter an zulänglicher Instruction gefehlet und besorget werden wolle, ob man an diesem Orte sich auch itzt deswegen nicht wohl eines schließlichen würde vereinbaren können, alldieweil man erst nach Publication mehr erwähnten Münzedicts zu sehen und wahrzunehmen hätte, ob und wie viel an guten Sorten zuzumünzen nöthig sein möchte,

4. So ist verglichen, daß die zu oberwähnten Kreistage in Braunschweig deputirenden Gesandten auch hierauf mit zureichender Instruction versehen und was daselbst unter ihnen billig, nötig und nützlich zu sein befunden, E. E. Rath dieser Stadt Hamburg notificiret werden solle, welcher sich dann dahin erklärt, daß er zu dem, was den Umständen nach in der Billigkeit bestehet, sich mit anschicken und bereit finden lassen wolle.

5. Nachdem man sich erinnert, wie zu Behaltung des vorgesetzten Zwecks sonders verträglich sein würde, wenn man auf die Münzsorten, so inskünftig geschlagen werden, eine genaue Aufsicht nehme und verhüte, daß durch diese oder andere Wege das was jetzo allhier geschlossen, nicht eludiret oder vernichtet werde, so ist ferner abgeredet, daß Ihre 2c. 2c. Gevollmächtigte, ohnerwartet anderweitigen Invitations oder Convocationsschreiben den 1. August dieses laufenden Jahres allhie in der Stadt Hamburg sich wiederum zusammenthun und wie dem oberwähnten Münzedict nachgelebet, mit allem Fleiß untersuchen, die Münzsorten so unterdessen in diese Lande und Städte gebracht, probiren und befindenden Dingen nach heruntersetzen, auch sonsten alles das schließen sollen, was das Münzwesen in gutem Stande zu erhalten nöthig.

6. Mit solchen Conventen soll es auch unaussetzlich continuiret und wenigstens alle Quartal einer gehalten werden, es sei denn, daß durch Gottes Hülfe das Münzwesen in dem Reich oder doch diesem löbl. Niedersächs. Kreis den Reichsconstitutionibus nach re-

dressiret und die Münzprobationstage wieder in Gang gebracht, welchenfalls es obberührter Particularconventen weiter nicht bedürfen wird.

7. Insonderheit soll bei nächstem auf den 1. August bestimmten Convent in Berathschlagung gebracht werden, ob nicht einige von denen jetzo abgewürdigten oder andern etwan inzwischen eingeschlichenen geringhaltigen Münzsorten gar abzuschaffen und zu verbieten, damit also der Mißbrauch und Licenz in Münzen um so viel mehr hintertrieben, der gemeine Mann in Ausgeben und Annehmung der Sorten desto weniger versichert und andere aus den vielen Münzsorten entstehenden Beschwerungen um soviel füglicher abgeholfen werde.

8. Nicht weniger ist beliebet, daß wann jemand dem verglichenen Münzedict zugegen handeln würde, derselbe ohne Ansehung mit der in den Reichs Constitutionen benannten Strafe, auch da ein oder andere mit der Relegation angesehen würde, solcher Delinquent in der übrigen correspondirenden hohen Herren Principalen, so dann Committenten Territoriis und Gebieten auf geschehene Notification nicht gelitten oder aufgenommen werden solle.

9. Und wie nun zu hoffen, daß solchergestalt man wiederum zu gutem und schwerem Gelde gelangen werde, der christlichen Billigkeit aber gemäß, daß alles was Handel und Wandel unterworfen und in die Handwerke läuft künftig in geringern Preis angeschlagen und gegeben werde, so soll auch nachdem oberwähntes Münzedict zu seiner Wirklichkeit gelanget, deswegen gebührendes Einsehen genommen und es dahin gerichtet werden, damit allerseits Unterthanen dieser Münzordnung einen erfreulichen Genuß empfinden möge.

Wie nun dieses Alles von den sämmtlichen Abgesandten und Deputirten vollbedächtlich abgeredet und verglichen, also haben sie zu dessen Bekräftigung diesen Receß eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pittschaften beigedrücket. So geschehen Hamburg den 2. Mai Ao. 1673.

(Folgen die 10 Unterschriften.)

Nach dem Original.

Anlage 8.

1673. August 26. Zweiter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Demnach zu Fortsetzung der von correspondirenden Fürsten und den beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg in diesem löbl. Niedersächsischen Kreise zu Redressirung des verfallenen Münzwesens und Abstellung eingeschlichener geringer Sorten gefaßten rühmlichen Intention, Articulo 5 und 6 des jüngsten mense Majo

errichteten Münz-Recessus für dringsam und nöthig erachtet auch beliebet worden, daß alle Viertheil Jahres zum Wenigsten ein Münzconvent gehalten werden möge, so haben zu dem in jetztlaufenden Monat Augusto darauf zum ersten Mal angesetzten Probationstage Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, wie auch Hr. Herzog Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein sammt obgenannte beide Städte ihre Räthe, Abgeordnete und Deputirte mit behufigen Vollmachten und Instructionen dahin respective abgeschicket und verordnet. Und ob man zwar allerseits gern gesehen hätte, daß nicht minder wegen Ihrer Königl. Maj. zu Daenemark und Norwegen als Herzog von Holstein als auch Ihre Fürstl. Durchl. die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und -Güstrow jemand mit gehöriger Legitimation sich eingefunden hätte, welches doch nicht geschehen, ohne daß die Mecklenb.-Schwerinsche Regierung sich schriftlich sub Lit. A erkläret, daß sie alles, was hieselbst von den Anwesenden geschlossen, genehm halten wolle, ausgenommen daß sie zu einem gewissen Quanto an Reichsthalern monatlich zu schlagen sich noch zur Zeit nicht verbindlich erklären könne: so haben die anwesenden Gesandten und Deputirten die Deliberationes anzutreten und eines so löblichen Werks Angelegenheit zu gemeinen Nutzen und männiglichen gewünschten Ersprießlichkeit bestermaßen zu beobachten nicht ermangeln wollen.

Wann nun hierzu für nothwendig angesehen, daß nicht allein im Münzwesen unter vorberegten correspondirenden Fürsten und Städten ein beständig festes Reglement abgefaßet, sondern auch den etwa dabei eräugenden Mängeln abgeholfen, schädlichen Contraventionibus vorgebauet, wie auch zu beständiger Handhabung dessen allen eine zulängliche Verfassung und Abrede gemacht werden möge als ist

1. nach Anleitung jetztgedachten jüngeren Münzrecessus die Nothwendigkeit eines Oberwardeins vorgestellet und nach reifer Erwägung Harmen Lüders, gewesener Münzmeister in Bremen als eine qualificirt befundene Person zu solchem Amt einmüthiglich erwählet, auch im Namen correspondirender Fürsten und Städte vermittelst Instruction sub Lit. B, auch jährlich zu 360 Rthlr. versprochenen Tractaments in Eid und Pflicht (wie die Formula juramenti C ausweiset), auf und angenommen.

2. Wiewohl nun hierauf ferner zu deliberiren vorgekommen, ob zu Verhütung einiger Confusion nicht ein Mittel zu treffen, dadurch die in jüngst publicirtem Münzedict verschiedentlich enthaltenen genauen Ausrechnungen des devalvirten Geldes abgestellet oder sonst beliebigermaßen moderirt werden möchten, so ist doch solches, um

den wahren Werth einer jeden Sorte zu behalten, bedenklich erachtet und wird es dahero bei selbigem Edict, wovon man schädlicher Consequenz halber nicht abtreten mögen, nochmals insoweit gelassen.

3. Weil aber zu Erhalt- und Beförderung dieses heilsamen Münzwerks für nöthig und hochnützlich angesehen, daß correspondirende Fürsten und Städte an grober Reichsmünze ein ansehnliches Quantum, etwan 200tausend Reichsthaler innerhalb Jahres und also monatlich 16666⅔ Reichsthaler dem Reichs Schrot und Korn gemäß zu münzen resolviren möchten, als haben die beiden Städte Lübeck und Hamburg hiervon den Halbschied, nämlich 100tausend Rthlr. und zwar Lübeck 25-, Hamburg aber 75tausend Rthlr. in obbestimmter Zeit zu prägen über sich genommen. Den übrigen Halbschied betreffend, ob zwar Königl. Regierung des Herzogthums Bremen als welche hierüber von Ihro Königl. Maj. selbst gnädigster Resolution gewärtig sein muß, sich zu nichts Gewisses verbinden können, so haben dennoch übrige anwesende Stände und Städte die von dem Königl. Schwedischen Hrn. Reg. Rath und Residenten von Graventhal desfals sub spe rati auf Zeit von drei Monaten beschehene Erklärung der monatlich zu münzenden 2000 Rthlr. wie es die Protokolle geben, vorerst acceptiret, der ungezweifelten Hoffnung, Ihre Königl. Maj. hiernächst gleich übrigen correspondirenden Fürsten und Städten auf ein ganz Jahr zu continuiren sich gnädigst herauslassen werden. Und hat ferner Lüneburg-Zell 33332 Rthlr., Holstein-Gottorf aber 24tausend Rthlr. das Jahr durch über sich genommen also dennoch und mit diesem Beding, maßen hierbei ausdrücklich verabredet, daß obwohl das Quantum solchergestalt auf ein ganzes Jahr angesetzet, die Verbindlichkeit sonderlich bei friedlichen Zeiten dennoch bei solchem Quanto der 16666⅔ Rthlr. das ganze Jahr hindurch zu continuiren dahin moderiret, daß wenn bei den quartalirter anzustellenden Münzconventibus sich ergeben sollte, daß eine so hohe Summe ferner zu münzen nicht nöthig erachtet würde, alsdann man sich eines andern zureichenden Quanti zwar zu vergleichen, doch daß eben dieselbe dispartitionis proportio die in voriger Summe gewesen, verbleibe und die Eintheilung darnach geschehe, wobei dennoch der Königl. Regierung Herzogthums Bremen beschehene Verwahr- und Bedingung ausdrücklich vorbehalten bleibet. Wegen abwesender Mitcorrespondirenden hohen Stände lebet man der ohngezweifelten Hoffnung, sie werden auch das ihrige zu diesem heilsamen Intent mit herbeitragen und ein Erhebliches prägen zu lassen, über sich nehmen.

4. Anlangend die Scheidemünzen ist und bleibet zwar jedweden Ortes Herrschaft und Obrigkeit frei anheimgestellt, ob und wieviel sie zu ihres Landes und Ortes Behuf prägen lassen wolle. Damit aber correspondirende Fürsten und Städte desfalls einen

gewissen Fuß haben, auch, so viel thunlich, gute Gleichförmigkeit unter sich berahmen und halten mögen, so ist wegen Gehaltes und Ausmünzung der etwan jedweden Orts gewöhnlichen und nöthig erachteten Art Scheidemünzen diese den Reichsconstitutionibus und Münzedicten nicht ungemäß befundene Verordnung beliebet und festgestellet, kraft deren

die Dütchen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 4 ß (jeder Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfenning gerechnet) und gehen auf die gemengete Mark 129⅕ Stück.

Doppelte Schillinge und gute Groschen sollen halten 14 Loth 4 Grän, werden ausgebracht in die Mark fein 9 Thlr. 5 ß 2 gute oder 4 gemeine Pfenning, gehen auf die gemengete Mark 194 Stück.

Doppelte Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 4 ß, hält die gemengete Mark 145⅓ Stück.

Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden in der Mark fein ausgebracht zu 9 Thlr. 7 ß und hält die gemengete Mark 292⅔ Stück.

Schillinge sollen halten die Mark fein 10 Loth und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 9 ß, giebt die gemengete Mark 275⅔ Stück.

Mathier und Groten sollen halten die Mark fein 8 Loth und werden ausgebracht zu 9 Thlr. 10 ß, giebt die gemengete Mark 331½ Stück.

Dreier und Sechslinge sollen halten die Mark fein 7 Loth, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 12 ß und giebt die Mark gemenget 388½ Stück.

5. Wann auch über die bereits in vorigem Münzedict devalvirte Sorten noch verschiedene theils alte, theils neugeschlagene geringhaltige Münzen sich befunden, welche bei gegenwärtigem Probationstag auf zu ziehen und zu devalviren die Nothdurft erfordert hat, als ist zu Behuf dessen nebenliegendes Edict sub Lit. D abgefaßt, welches gleiche Kraft und Verbindlichkeit, als ob es diesem Receß mit einverleibet wäre, haben, auch bei correspondirenden Ständen und Städten innerhalb 14 Tagen publiciret und mit gebührenden Nachdruck maintenirt werden soll. Von Aufziehen und Devalviren einiger sowohl groben als anderer schlecht befindlichen Münzen ist bei nächstkünftigem Probationstage behufige Nothdurft weiteres zu verfügen ausgestellet. Wegen der Sechslinge, halbe Groten und Pfenninge aber ist für rathsam angesehen, daß obrigkeitliche Herrschaft durch zulänglich Verbot nach jedes Orts Gelegenheit

und Befindung der Zeit alle ausheimische fremde Sorten aus dero Landen und Städten abzuschaffen und zu eliminiren bedacht, inmittelst von deren Abwürdigung auch künftig ferner zu reden sein möchte.

6. Wegen des durch eingeschlichene geringhaltige Münzen übermäßig gesteigerten Silberkaufs kann man zwar nicht absehen, wie demselben ein gewisser Preis zu praescribiren, jedennoch wollen correspondirende Stände und Städte selbigen dergestalt zu beschränken äußersten Vermögens angelegen sein lassen, daß die höchstschädlichen, den Constitutionibus Imperii und aufgerichteten Münzrecessen entgegen laufende Ausführung des Silbers gehemmet und gesteuert werde. Wesfalls dann die Makler, vornehmlich in den beiden Städten Lübeck und Hamburg, dahin anzuhalten, daß sie keinen Silberkauf, insonderheit zu hohen ansehnlichen Summen ohne der Obrigkeit Part daran zu geben, schließen, widrigenfalls aber mit ernstlichen Strafen zu belegen sein sollen.

7. Gleich dann auch eines jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit darob zu halten erbötig ist, damit unterthanen Bürgern und Einwohnern nach gemeinen Rechten und der bei vorigen Receß § 9 abgeredeter Maße einen wirklichen Genuß dieser heilsamen Münzverfassung spüren möge.

8. Bei Erleuter- und Überlegung bishero verspürter und vorigem hiesigen Orts Receß entgegenstehender Mängel hat man zwar unter anderm befunden, daß etzliche Mitcorrespondirende hohe Stände circa publicationem damals beliebten Edicti sich entweder langsam erzeiget oder auch sonst demselben der Abrede gemäß vollkommentlich nicht nachgesetzet, wie denn auch diesmal Erinnerung deswegen durch abgegangene Schreiben geschehen; so lebet man der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch selbige Stände sich einem so gemeinnützigen löblichen Werk nicht entziehen, sondern vielmehr damit ebenmäßig verfahren und auch ihres hohen Orts, gleichwie sie dies Werk mit dero unsterblichen Ruhm zu gutem Stande haben bringen helfen, also auch der heilsamen Intention einen gedeihlichen Nachdruck geben.

9. Wan aber befunden, daß bei Ausgabe und Annahme der devalvirten Münzen nicht allerdings dem Edict gebührlich nachgegangen werden, als wollen correspondirende Fürsten und Städte dahin trachten und drob halten, daß hiefüro sothanen Unfug gesteuret, dem Edicto stricte nachgelebet, auch die sowohl vorhin, als itzo devalvirten Münzen höher nicht als die Devalvation mit sich bringet, angenommen und ausgegeben werden.

10. Und weil verspüret worden, daß unter dem entlehnten Namen einer Lagie für die abgewürdigten Sorten gegen 10, 11 oder etwan 12 pro Cent gute Bankthaler eingewechselt und nach=

gehends sothane Reichsthaler in fremde Länder haufenweise verführet worden, will jedwede Herrschaft und Obrigkeit ein wachsames darauf haben, wie solchem schädlichen Unfug des Ausführens der Reichsthaler zu begegnen, ingleichen auf den Maklern in den Städten mit auf ihren Eid befohlen werde, keine Münzen höher als das Edict mit sich bringet um zu wechseln und da sie etwas widriges erfahren sollten, solches ihrer Obrigkeit anzumelden.

11. Wie dann auch alle Diejenigen, so durch practiquische Inmuthung das abgewürdigte Geld dem Edict zuwider andern Leuten anzubringen sich unterstehen, oder sonst dem Edict vorsätzlich zugegen handeln möchten, auf Befindung von jeden Orts Obrigkeit zu gebührlicher Strafe allerdings wie in oftgemeldeten vorigen Receß und Edicto enthalten, gezogen werden sollen.

12. Im Übrigen, obwohl bei gegenwärtigem Conventu durch Ausbleiben eines und anderen hohen mitcorrespondirenden Standes nicht geringer Mangel verspüret worden, so lebet man dennoch des guten Vertrauens, selbige werden sich hienächst bei Fortgang der vierteljährigen Münzconventen von selbst einfinden und ihres hochvermögenden Theils an nachdrücklicher Cooperation nichts erwinden lassen.

13. Maßen dann, um obgemeldeten Allem einen so viel besseren Nachdruck zu geben, auch alles was sowohl itzo, als vorhin heilsamlich geschlossen, bei Macht zu erhalten, ein abermaliger Münzconvent in dieser Stadt Hamburg gegen den ersten schierkünftigen Monats Decembris alten Stils angesetzet und berahmet, da correspondirende Fürsten und Städte ihre Bevollmächtigte Gesandten und Abgeordnete ohn weitere Invitation abzufertigen und das hochnützliche Münzinteresse zu befördern ihnen werde angelegen sein lassen.

Zu beständiger Festhaltung dessen allen haben anwesende Gesandte und Deputirte gegenwärtigen Receß eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pittschaften versiegelt. Hamburg den 26. Augusti Anno 1673.

(Folgen acht Unterschriften.)

Nach dem Original.

Beilage A ist dem Inhalte nach im Receß aufgenommen. — In Beilage B und C wird dem Lüders aufgetragen, die Münzstätten häufig zu revidiren, Unordnungen sogleich zur Anzeige zu bringen, den künftigen Probationstagen pünktlich beizuwohnen, keine Gemeinschaft mit Münzmeistern und Gesellen zu machen und während seiner Bestallung als Oberwardein kein Gold- oder Silberschmiede-Handwerk zu treiben. Angestellt wird er auf vierteljährige Kündigung mit jährlichem Gehalt von 360 Rthlrn. Die Vereidigung fand am 26. August 1673 statt.

Nach den Originalen.

In Beilage D, dem Münzedict, werden gesetzt:

Hannoversche Anno 1673 mit dem Brustbilde auf der einen und Emblemata auf der andern Seite geprägte Markstücke zu	13½ ß
Ostfriesische Markstücke mit dem zweiköpfigen Adler und an der andern Seite das fürstliche Wappen zu	13⅔ "
Ostfriesische sogenannte 8 Schilling-Stücke ebenso als die Markstücke gezeichnet zu	4⅓ "
Brandenburgische 6 ß Stücke, auf der einen Seite VIII einen Reichsthaler*)	5 "
5 Grotenstücke zu	3 "
Alle bishero gemünzten doppelten Groten oder Mariengroschen zu	1 "

Von diesen letzteren Sorten aber werden ganz verboten
die neuen jeverschen seit anno 1667 geschlagen,
die hamelnschen seit 1668 und
die paderbornschen seit 1656.

Nach dem Concept.

Anlage 9.

1673. December 20. Dritter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen: Nachdemmal zu gedeihlicher Befoderung des gemeinnützigen Münzwesens und desfalls anderweit gegen den ersten itztlaufenden Monats Decembris berahmten Probationstage Ihro Königl. Maj. zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, Hr. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin, Hr. Herzog Gustaf Adolf zu Mecklenburg-Güstrow und Hr. Christian Albrecht als Herzog zu Holstein, wie auch beide Städte Lübeck und Hamburg ihre besondere Abgesandten und Deputirte mit sattsamen Vollmachten, Creditiven und Instructionen abermals anhero abgefertigt; da dann zwar die Fürstl. Mecklenburgisch-Güstrowische Gesandschaft wegen anderwärts aufgetragener Fürstl. Commission diesem Conventui bis zum Beschluß beizuwohnen nicht vermöchte, jedoch ante discessum namens hochgedachter Fürstl. Durchl. dasjenige, was einmüthig hieselbst beliebet ohnabsetzlich zu beobachten versprochen und anheischig sich gemacht hat, so hätten zwar anwesende Gesandte und Abgeordnete liebers nicht gewünschet, als daß auch Ihro Königl. Maj. zu Daenmark und Norwegen wegen dero Fürstenthum Holstein gleichfalls diese Tagefahrt durch die Ihrigen mit zu beschicken gnädigst beliebet wäre gewesen. Wie aber solches über Verhoffen nicht geschehen, als haben

*) Das sind die zu Minden geprägten ⅛ Thaler.

anwesende Abgesandte und Deputirte die vorigen Recessen und Münzedicten zufolge wegen Erhalt- und Stabilirung beständiger Correspondenz ins Mittel gebrachte Punkte der Gebühr erwogen und sich darüber eines beliebigen Schlusses wie folget vereinbart.

1. Und zwar anfänglich sind die hiezu nächstspecificirte Münzen zur behufiger Probe gestellet und nach ihrem Werth zu valviren nöthig befunden:

Frankfurter doppelte Markstücke oder 60 Kreuzer zu ...... 27 ß.
Dänische Markstücke mit der Aufschrift Justus Jehova judex zu 12 „
Alte lübeckische Dütchen so bis anno 1660 inclusive geschlagen, 3 Stücke zu .... 8 „

Maßen selbige auf sothanen Valor Edictsweise, oder wie sonst jedes Orts üblich sein mag abwürdigen zu lassen ist beliebet worden.

Von den überhäuften geringhaltigen Sechslingen aber sind nachgesetzte Sorten diesmal probirt und Ihrer befindlichen Würde nach taxiret als:

Die alten dänischen Sechslinge (oder so genannte Schillinge dänsch) mit dem Löwen zu $3^1/_8$ leichte Pfenninge.
Die dänische Sechsling mit F3 zu......... 4 „ „
Die kleinen dänischen Sechslinge mit C4 zu $3^1/_2$ „ „
Die Lübeckischen alten und neuen wie auch Wissmarschen Sechslinge zu .... $4^1/_3$ „ „
Die Hamburgischen Sechslinge zu .... 4 „ „

Da dann jeden Orts hoher Herrschaft und Obrigkeit frei anheim gestellet wird, ob sie diese und andere denen gleich befindliche Sorten etwa gar zu verbieten oder nach gestelletem Preis abzuwürdigen rathsam erachtet.

2. Ob denn zwar wegen Devalvirung einiger von des Reichs Schrot und Korn in etwas abgehender groben Sorten fernerer Berathschlagung gepflogen, hat man doch solches itziger Zeit annoch bedenklich gefunden und bleibet es zu nächstkünftigen Deliberationibus ausgestellet.

3. Indessen weil zu ersprießlicher Continuation und Fortstellung dieses höchst nutzbaren Münznegotii für diensam und nöthig angesehen, daß nicht allein die in der Correspondenz bereits begriffenen beizubehalten, sondern auch andere benachbarte Stände und Städte mit herbeizubringen möglichster Fleiß angewendet werden möchte, so will man nicht zweifeln, die an nächst grenzende Chur- und Fürsten, wie auch an Stadt Bremen von diesem Probationsconvent abgelassene Schreiben werden desfalls gewürigen guten Effect erreichen. Gestalt man dann auch dafür hält, daß wann an Ihro Königl. Maj. zu Daenemark-Norwegen von denen Herrn Correspondirenden selbsten derogleichen Schreiben abgehen zu lassen gefällig sein möchte, solches auch nicht ohne gute Wirkung sein werde.

4. Und damit zwischen übrigen correspondirenden Fürsten und Städten die gute Harmonie beständig erhalten, auch um desto mehr befestigt würde, so ist ferner abgeredet und versprochen, daß die einiger Orte verspürte und gegen das Münzedict und Receß vom 2. Mai laufende Toleranz gewisser Abusuum hinkünftig abzustellen, jetztbesagtes Edict aber in vollen Vigor und wirklichen Praxin zu bringen man sich angelegen sein lassen wolle.

5. Da auch dem letzteren Receß vom 26. Augusti und denen dabei errichteten Edicten zuwider einige Mängel und Gebrechen sich finden sollten, will obrigkeitliche Herrschaft aller Orten nachdrücklich dahin trachten, damit solche Contraventiones abgestellet und die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden.

6. Auf daß auch in zu Münzung übernommenen Quanti an grober Reichs- sowohl als behufigen Scheidemünzen kein Mangel gespüret werden möge, so will Königl. Schweden-Bremische Regierung die jüngstens sub spe rati acceptirten 6000 Rthlr. theils an groben theils an kleinen Sorten (als wozu bereits Anstalt und guter Anfang gemacht), fodersamst auf beliebten Fuß ausmünzen lassen, wird auch fürdershin sich nach Vermöge bearbeiten, damit nach dem von übrigen correspondirenden hohen Ständen anzunehmenden Quanto auch ihres Orts proportionabiliter zugepräget werde. Die zu Lüneburg-Zell und Holstein-Gottorf wie auch beide Städte Hamburg und Lübeck versprechen in ihren bei vorigem Receß übernommenen Quantis grober Reichsmünze zu continuiren, wie nicht weniger an Scheidemünzen nach beliebtem Fuß die Nothdurft prägen zu lassen. Gleich denn Ihro Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin schon ein solch Project machen lassen, daſſ künftig ein zulänglich Quantum an groben Sorten gepräget werden soll, und lebet man ganz zuversichtlicher Hoffnung, Ihro Durchl. von Mecklenburg-Güstrow werden auch über der bereits offerirte monatliche Quote der 1000 Rthlr. ein Mehreres so wohl an groben, als an Scheidemünzen auszufertigen sich nicht entgegen sein lassen.

7. Gleichwie es nun wegen des Oberwardeins und ihm anbetraueten Amtsverrichtungen bei der jüngst abgefaßten Bestallung und darauf geleisteten Eid und Pflichten sein Bewenden hat, also ist

8. der Reichs- und Kreis-Probierordnung halber für gut und dienlich angesehen, daß gewisse Punkte, die sich bei dieser Correspondenz täglich appliciren lassen, daraus gezogen und gegen nächstkünftigen Convent zu weiterer Ueberlegung eingeschicket werden möchten. Wie denn auch indessen jedweder Münzstand zur Probierbüchsen mit drei Schlössern (wovon der eine Schlüssel beim Directorio in Stade, der andere bei jedwedem Münzstande selbst und der dritte an dem Ort, wo die Probationstäge gehalten werden, verwahrlich zu deponiren) Anstalt machen wird.

9. Und ist hierauf der 1. Mai des bevorstehenden 1674 Jahres zur abermaligen Beisammenkunft in dieser Stadt Hamburg berahmet, dahin auch ohne fernere Notification von jedweden der correspondirenden Fürsten und Städte sattsam Bevollmächtigte und instruirte Personen abzuschicken und zu verordnen beliebet.

Solches Alles steht fest und unverbrüchlich zu halten, haben anwesende Abgesandte und Deputirte diesen Receß mit eigenen Händen unterzeichnet und vermittelst beigefügten Pitschiren bestätigt. Hamburg den 20. Dezembris Anno 1673.

(Folgen die 6 Unterschriften.)

Nach dem Originale.

Anlage 10.

1673. September 27. Instruction für den Münzmeister Andreas Hille.

Demnach bei dem zwischen denen hochlöbl. correspondirenden Ständen dieses Niedersächsischen Kreises im verwichenen Monat Augusto zu Hamburg gehaltenen Münz- und Probations-Tage vermöge aufgerichteten Receß dahin geschlossen und beliebet worden, daß jeder Stand ein gewisses Quantum an guter und nach dem alten Fuß haltender Reichsmünze zu prägen lassen solle und denn Namens Ihr. Königl. Majestät zu Schweden als Herzogs zu Bremen und Verden, unsers allergnädigsten Königs und Herrn wir hiesigen Orts auch vor gut befunden und beliebet, dazu die Anstalt zu verfügen, daß vorerst zur Scheidemünze ein namhaftes Quantum gemünzet werden möge und zwar solches durch den Münzmeister Andreas Hille, als haben wir denselben unter der nun hierauf zu leistenden Eidespflicht dazu mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothaner seiner Verrichtung zu verhalten, versehen wollen. Zuförderst nun erklären Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß im Namen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. genannter Andreas Hille als Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern ferner beibehalten wird, ihm auch dabei Königl. Schutz, Schirm und Maintenance, wie bei dem Münzwesen im heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet werden solle.

Es soll aber der Münzmeister gehalten sein:

1. Das Silber, so ihm geliefert werden wird, nach besagten zu Hamburg aufgerichteten Recessus Andeutung an innerlichen und Reichsgültigen Valor und zwar in denen Sorten zu vermünzen, daß zwei Viertheile allemal an enkel Schillingen, ein Viertheil an Dubbelschillingen und ein Viertheil an Dreischillingstücken oder Dütchen geschlagen werden sollen, mit dem Gepräge, welches Königl. Gouverneur und Regierung beliebet und ihm zugestellet worden.

Es sollen aber die Dütchen 14 Loth 4 Grän fein halten und die Mark fein zu 9 Rthlr. 4 ß (jeden Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfenninge gerechnet) ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 129$^1/_5$ Stück gehen.

Die doppelten Schillinge sollen 14 Loth 4 Grän halten und jede Mark fein zu 9 Rthlr. 5 ß 2 gute oder 4 gemeine Pfenninge ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 194 Stück gehen.

Die Schillinge sollen die Mark fein 10 Loth halten und in der feinen Mark zu 9 Rthlr. 9 ß ausgebracht werden, die gemengete Mark giebt 275$^2/_3$ Stück. Wobei zu erinnern, daß falls an einem Werke 1 Grän zu arm oder reich befunden oder auch an den Stücken eines zu wenig oder zu viel gemachet werden sollte, bei dem andern darauf folgenden Werke solches wieder remediret werden möge, wie es darunter bei anderen Münzstellen des röm. Reichs gebräuchlich ist und gut gethan wird.

2. Soll der Münzmeister kein Silber einsetzen oder schmelzen ohne des Münzwardeins Gegenwart und daß derselbe zuvor was es wieget, gesehen.

3. Wenn das Silber geschmolzen, soll der Münzmeister eher nichts ausgießen, es sei denn, daß es von dem Münzwardein probiert worden, damit also er alles genau und eigentlich wahrnehmen und wissen möge, ob ein Grän zu gewinnen oder verlieren sei.

4. Es soll ingleichen kein Stock oder Eisen ohne vorher geschehene Notification an die Königl. Regierung gemachet werden, um so viel eigentlicher zu erfahren und wahr zu nehmen, wie lange es gehalten und wieviel damit gemachet worden.

5. Sollte er auch dem Wardein nichts von dem, was in der Münze passiret und ihm zu wissen gebühret, vorhalten, als dem Eid und Gewissens halber, wozu auch der Münzmeister verbunden ist, oblieget, auf Alles, sonderlich wie Ihrer Königl. Maj. Interesse einiger Vortheil zuwachsen möge, fleißige und sorgfältige Aufsicht zu haben.

6. Endlich soll er, der Münzmeister Andreas Hille bei diesen seinen Verrichtungen sich also verhalten, wie einen getreuen aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch allemahl vor Gott, Ihrer Königl. Maj., dero Gouverneur und Regierung allhier und sonst männiglich verantworten kann, will und soll.

Dahingegen sollen ihm dem Münzmeister nebst freier Hausheuer so lange die Münzung währen möchte, auf jeder Mark fein, so er in Dütchen, Doppel- und enkel Schillingen vermünzen wird, an Unkosten gestanden und an

Abgang in Schmelzen, weißmachen und Arbeit....... 4 ß — ₰
Arbeitslohn.................................... 6 „ 6 „

Für Stock und Eisen .... 1 ß 6 ₰
Für andere Münzrüstung.......................... 1 „ — „
Feuerung, Holz und Weinstein.................... 1 „ — „
Provision und Botenlohn......................... 2 „ 6 „

und also in Allem von einer Mark fein, 1 Mark lüb. und 6 gemeine Pfenninge gut gethan werden. Sollte sichs aber befinden, daß mit diesen Unkosten die Schillinge zu münzen nicht zu zureichen sei, worauf der Münzwardein acht zu geben hat, werden ihm dem Münzmeister sodann von jeder Mark fein, in enkeln Schilling vermünzet, über obige Unkostung noch 4 ß zugeleget.

Nach einer Abschrift.

Anlage 11.

1680. September. 8. Vertrag mit dem Münzmeister Jacob Schroeder.

Dero Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung urkunden hiermit: demnach man das Münzwesen in diesen Herzogthümern wiederum anzuordnen vor gut befunden, daß wir den ehrbaren und wohlgeachten Jacob Schroeder zu einem Müntzmeister allhie bestellet und denselben darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei seiner Verrichtung zu verhalten, folgender Gestalt versehen wollen:

1. Zuförderst nun erklären Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß ihm, Jacob Schroedern als Münzmeistern bei solcher seiner Bedienung Königl. Schutz, Schirm und Manutenentz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet, er auch mit keiner Einquartierung beleget werden, sondern davon sowohl als sonsten von andern bürgerlichen Oneribus gleich die Königl. Bediente, befreiet sein und bleiben solle.

2. Dargegen nimmt er der Münzmeister über sich und promittirt, auf seine eigene Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen wie auch Gesellen und Arbeitsleute, nebst allen andern Requisitis zu verschaffen und zu unterhalten.

3. Weiln aber vor jetzo wegen hohen Preises des Silbers keine Markstücke mit Vortheil gemünzet werden können, so soll ihm vergünstiget sein, 3000 Rthlr. an Sechslingen von selbst und aus eigenen Mitteln anschaffendem Silber zu vermünzen, damit nöthige Scheidemünze ins Land kommen möge. Wohingegen er gehalten ist, dieselbige hier im Lande oder außerhalb Landes selbst zu debitiren und das Alles auf seinen Hazard. Er soll aber in zwei Jahren keine Besoldung, noch freie Wohnung von hiesigem Estat, sondern allein dasjenige, so er aus berührten 3000 Rthlrn. an Münzschlag erübrigen kann, für seine Mühe (davon oben beim anderen

Punkt Erwähnung gethan), zugewiesen haben. Und soll er schuldig sein, die Mark fein nicht höher als hiebevor geschehen„ zu 37 ℳ 10 ß und von Gehalt 4 Loth 16 Grän und 368 Stück aus der gemengeten Mark auszumünzen.

4. Soll er verbunden sein, die zu dem Münzen in bemelten 2 Jahren benöthigte Wohnung nebst allem Zugehör für eigene Kosten wie obgedacht sich zu verschaffen und desfalls an den Estat weiter nichts zu praetendiren haben.

5. Soll er nicht Macht haben Medaillen, Schau= und Ehren=pfenninge ohne Vorbewußt und Vergünstigung der Königl. Regierung eigenmächtig zu schlagen oder zu praegen.

6. Alle Werke, so er machen wird, sollen mit Vorbewußt und Probirung eines beeidigten Münzwardeins geschehen, welcher dann auch Alles gebürlich zu notiren und behörige Attestata darüber zu ertheilen hat, damit das eine sowohl als das andere nach vorbeschriebenen Gehalt und Quantität beobachtet werden möge. Es soll auch kein Werk, wann es gemünzet und fertig ist, eher ausgegeben werden, bis es, wie vorerwähnt, vom Münzwardein probiret und attestiret worden.

7. Sobald besagte 3000 Rthlr. Sechslinge verfertiget sein, soll mit fernerer Münzung derselben eingehalten und weiter damit nicht fortgefahren werden.

8. Dütchen und Doppelschillinge, wenn er selbige debitiren kann, sollen ihm auch hiernächst zu münzen vergünstiget werden, wann vorhero vom Königl. Gouvernement, was er alsdann nach dem Preis des Silbers für jede Mark fein monatlich oder quartaliter zur Königl. Rente Kammer geben und zahlen soll, festgestellt sein wird. Jedoch soll die Ausmünzung nach dem ihm vorzuschreibenden Gehalt und Stücke verfüget und alle machende Werke vom Münzwardein probirt und attestirt werden.

9. Soll der Münzmeister schuldig und gehalten sein, seinem Eid und Pflichten gemäß anzuzeigen, was an fremder Münze zu Vortheil des Estats und Landes geschehen und beobachtet werden könne, damit in Sonderheit dem einen so wenig als andern durch Einschleichung der fremden Herrschaften geringhaltigen Münze nichts praejudicirliches zu erwachsen, besondern mittelst guter Correspondenz und fleißiger Probirung der Münzsorten allem daraus besorgenden Nachtheil in Zeiten vorgebauet werden möge.

10. Wenn die Silber und Lagie geringer laufen sollten und man also Markstücke münzen lassen könnte, soll der Münzmeister selbige nach dem Gehalt und Stücken ausmünzen und machen, wie ihm solche ausgegeben und angedeutet werden oder man mit ihm desfalls accordiren wird.

11. Auf den Sechslingen soll auf der einen Seiten das Wapen und auf der andern das Wort Sechsling mit der Jahrzahl gepräget werden.

12. Im Übrigen soll der Münzmeister bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung vermöge seines Eides sich also verhalten, wie einem getreuen Münzmeister und aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret 2c.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrücket. So geschehen Stade den 8. Septembris Anno 1680.

Nach dem Concept.

Anlage 12.

1685. Oktober 9. Münzedict betreffend die Sechslinge.

Ihr. Königl. Maj. zu Schweden in dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung fügen hiemit zu wissen, daß man nicht ohne sonderbares Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt die seither Anno 1681 in diesen Herzogthümern geschlagene und nach und nach aus dem Lande weggeschleppte Scheidemünze, fürnehmlich aber die Sechslinge anjetzo Summenweise wieder eindringen und sich Leute finden sollen, die damit gleichsam eine Handlung treiben und sie nicht allein von denen, welche an benachbarten Örtern unter gewissen Absehen selbige aufgewechselt, gegen grobe Münze an sich lösen und Aufgeld nehmen, sondern auch unter dem Praetext, ihre Waren höher auszubringen, sich mit lauter hiesiger Scheidemünze bezahlen lassen und also das Land von den groben Münzsorten ganz entblößen, hingegen die Sechslinge auf einmal in Quantität wieder auszubringen und ihren Vortheil damit zu suchen sich unterstehen. Wann aber die Münze insgemein zu dem Ende nicht eingeführet worden, daß man damit Schacherei treiben soll, auch vermöge der Reichssatzungen Niemand obligiret ist, die Scheide-Münze bei fürgehenden Bezahlungen in großen Summen anzunehmen: als befehlen im Namen obhöchstged. Ihr. Königl. Maj. zu Schweden unsers allergnädigsten Königs und Herrn wir allen Beamten, Grefen, Richtern, Schultzen und Voigten auf dem Lande, wie auch jedes Orts Obrigkeit in den Städten, Flecken und sonsten, daß sie fleißige Acht darauf haben, damit die Sechslinge auf solche Art und bei Summen nicht wieder ins Land gebracht werden mögen und so sie einige ertappen, welche selbige in Quantität einführen und damit ein Commercium treiben, es sei gleich, daß sie solche freiwillig eingelöset oder für ihre Waaren angenommen, soll nicht allein die attrapirte Münze dem Fisco heimfallen, sondern auch über das die Verbrecher mit einer namhaften willkürlichen Strafe angesehen werden, darnebenst Niemand gehalten

noch obligiret sein, in den Bezahlungen in und außer Landes mehr als den sechsten Theil der ganzen Summe an Sechslingen anzunehmen, wiewohl sie im übrigen bei ihrem vorigen Valor und Würden allerdings verbleiben, auch dergestalt ausgemünzt sind, daß sie an dem Halt die meisten der benachbarten Scheide Münze übertreffen. Wornach alle und jede, absonderlich aber die Beamten und Einnehmer sich zu achten.

Nach dem Original.

Anlage 13.

1685. December 21. Verbot der fremden und falschen Sechslinge.

Nachdem eine Zeithero diese Herzogthümer mit allerhand geringhaltigen Münzsorten angefüllet, worunter sonderlich die falsche nachgeprägte hiesige Sechslinge sich in großer Menge sehen lassen und dadurch den Unterthanen merklicher Schade zugefüget wird, demselben aber zu Zeiten zu wehren und vorzukommen sein will, als werden alle fremden Sechslinge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausgenommen die Hamburger, in den Herzogthümern Bremen und Verden gänzlich hiermit und in Kraft dieses von nun an verboten und abgesetzet, so daß dieselbe überall nicht mehr darin gänge und gebe sein sollen. Und wird solches allen und jeden dieser Herzogthümer Einwohnern, insonderheit den Contributions-Einnehmern auf dem Lande mittelst diesem kund und zu wissen gethan, auch sie daneben verwarnet sich wohl vorzusehen, hinfüro oberwähnte fremde und falsche Sechslinge nicht weiter anzunehmen oder auszugeben 2c. Geben Stade den 21. Decembris Ao. 1685.

Für die Stadt Stade erfolgte noch ein Zusatz:

Weil man auch mißfällig vernimmt, daß man hier in der Stadt die alhier geschlagenen Sechslinge anzunehmen sich verweigert und dadurch Ihrer Königl. Maj. Münze eigenmächtig strafbarer Weise gleichsam abgesetzet werden wolle, als wird hiermit ernstlich und bei willkürlicher Strafe allen und jeden anbefohlen, sich sothaner unverantwortlichen Verweigerung zu enthalten und gemelte Sechslinge als eine ganz gute Scheidemünze willig anzunehmen, wie es denn auch bei dem den 9. Oktober dieses Jahres publizirten Patent, darinnen nur den 6. Theil an Sechslingen anzunehmen befohlen ist, sein Verbleiben hat und solches allein von Zahlung großer Posten und wenigstens 20 oder 30 Rthlr. und darüber zu verstehen. Datum ut supra.

Nach dem Original.

Anlage 14.

1686. Juni 12. Münzedict, Herabsetzung der Sechslinge betreffend.

(Die Regierung habe zu allen Zeiten Sorgfalt darauf verwendet, schlechte Münze vom Lande fernzuhalten, und fährt dann fort):

Wie man nun bei der in vorigen Jahren allhie zu Stade geprägten kleinen Scheide=Münze oder sogenannten Sechslingen auch kein ander Ansehen gehabt, denn allein den gemeinen Nutzen und Frommen zu befördern, in Sonderheit aber dem Commercio und täglich vorgehenden Handel dadurch zu Hülfe zu kommen und denen wegen Mangel einer genugsamen Scheide=Münze sich zum öftern ereigneten Difficultäten vergnüglich abzuhelfen, also hat man auch bei Ausprägung sothaner Sechslinge gar sorgfältig dahin vigiliret, daß solche an der gehörigen innerlichen Bonität, beides nach Schrot und Korn keinen Mangel, sondern vielmehr in Reflexion und Ansehen anderer gröbern Sorten die geziemende Proportion haben und halten möchten, dahero es denn auch gekommen, daß solche nicht allein allhier im Lande, sondern auch aller Örter in der Nachbarschaft, ja auch in weiter abgelegenen und da man sonst in diesem Stücke fast scrupulös zu sein pfleget, gar angenehm und in Gang gebracht worden, so daß sie sich größten Theils aus hiesigen Gränzen verloren, dagegen aber diesem Lande gleichsam die Necessität dadurch aufgeleget worden, ein und andermal zum neuen Schlage zu resolviren, um die benöthigte Scheidemünze zur Hand zu haben. Nachdem man aber nun auch in der That erfahren müssen, wie solche hier geschlagene Sechslinge von eigennützigen unbilligen Leuten aufgewechselt und in statt der hiesigen andere und fremde, wiewohl unter gleichem Gepräge, aber viel geringern Werths gehecket und substituirt worden, welches, nachdem es an andern Örtern wahrgenommen, Anlaß gegeben, solche falsche und weiln man selbige unmöglich so genau urtheilen können, mit denenselben alle andere von gleichem Gepräge zu verbieten und gänzlich abzuschaffen, dadurch denn geschehen, daß dergleichen Sechslinge ohne Unterschied und zwar haufenweise in hiesige Herzogthümer eingebracht und damit gleichsam ein neues Commercium angestellet, dagegen aber nicht wenig Abgang dem ordentlichen Handel zugefüget und eine fast allgemeine Confusion dem gesammtem Lande dadurch verursachet worden, so haben wir solchem und ferner darob zu besorgendem Unheil annoch in Zeiten vorzubauen, das zulänglichste Mittel erachten müssen, angeregte fremde und falsche Sechslinge zwar hierdurch gänzlich zu verbieten und abzuschaffen, allein weiln angeführter Maßen solche wegen ihres gleichen Gepräges soeben nicht zu kennen, mit allen und jeden auch, gleicher gestalt ohne Unterschied eine gewisse Devalvation anzustellen

so daß einer hinfüro nicht höher als vor einen halben Groten genommen werden, und da deren bishero zwei auf einen lübischen Schilling gegangen, hinkünftig deren nicht weniger als drei einen lübischen Schilling gelten sollen.

Nach dem Orignal.

Anlage 15.

1689. Erklärung des Begriffs Heckenmünzstätte.

Der Schwedische Gesandte Snoilsky berichtet über verschiedene Punkte die bezügl. des Münzwesens in Regensburg berathen werden sollen. Er bittet die Regierung in Stade um weitere Instruction hierüber und diese antwortet in Betreff der Beseitigung der Heckenmünzstätten Folgendes.

1. Soviel die Abstellung der Heckenmünzen betrifft, so scheinet es allerdings nöthig, daß man wissen möge, was eigentlich durch „Heckemünze" verstanden werden wolle. Zwar ist bekannt, daß diejenigen Münzstellen damit benamet werden wollten, welche keine ordentliche Kreis Münzstellen sein, dabei es denn auch hinkünftig wohl sein Verbleiben haben wird, wir aber müssen unseres Orts wohl dafür halten, daß an denjenigen Orten, wo andere als Reichsmünzen geschlagen werden, in der That für Heckenmünzen zu halten sein. Weiln es aber bedenklich sein dürfte, in dergleichen Termen zu sprechen, so würde jedoch bei diesem Punkt zu erinnern und festzustellen sein, daß hinkünftig alle diejenigen Stände für Heckemünzen geachtet werden sollten, welche geringer und anders als diejenigen Sorten, so mittelst dieses für der Hand zu errichtenden Reichsconclusi hinkünftig zu münzen beliebet werden dürften, ausprägen lassen würden. Solchen Heckemünzern aber konnte allem Ansehen nach ratione praesentis et futuri nicht besser begegnet werden, als wenn auf kaiserl. hohen Befehl oder vermöge des de novo deshalb zu fassenden Reichsschlusses die Directores circulorum denenselben in ihr Land mit gewaffneter Hand gehen und daran nicht eher zu weichen beständig angeleitet werden möchten, bis man des Schadens ratione praeteriti sich erholet, ratione futuri auch beständige Caution, daß dergleichen liederlichen Wesens man hiefüro müßig gehen wolle, geleistet worden."

2. Wie dem Verpachten der Münzstätten vorzubeugen wird gesagt: Man könnte declariren, daß welcher Stand seine Münzstellen hinkünftig verpachten würde eo ipso als Heckenmünzer geachtet und, wie oben bei dem 1. Punkt erwähnt, tractirt werden sollte.

Anlage 16.

(1689?) Ohngefährliche Ursachen, warum man in denen Herzogthümern Bremen und Verden alsstets eine fertige Münzstelle und Münzmeister haben und halten solle.

1. Scheinet es dem Wohlstande gemäß und Ihr. Königl. Maj. rühmlich zu sein, daß, da andere viel geringere Stände das Münzregale stets exercieren, auch in diesen ansehnlichen Herzogthümern dergleichen geschehen möge.

2. Hat die bisherige Erfahrung gezeiget, daß man bei frembem Gelde nicht gar zu sicher sei und darunter leichtlich abusirt, ja betrogen werden kann, da hingegen, wenn eigene Münzbediente zur Stelle sein, man fremder Herren Gelder täglich probiren und seinen Stalt darnach zu Beförderung des publici machen kann.

3. Scheinet die Situation dieser Herzogthümer für andern zu erfordern, daß wegen der naheangelegenen großen Städte, abwo bisher gleichsam ein großes Commercium mit dem Gelde getrieben, vordem man insonderheit in dem Münzwesen vigilant sein und Münzverständige bei der Hand und in Pflichten haben müsse, damit nichts verabsäumet werden möge.

4. Obwohl ordentlicher Weise kein Vortheil bei der Münze zu suchen, so soll man denselben gleichwohl auch nicht verwerfen, wenn honestis modis dazu zu gelangen, wie denn teste experientia im Hause Braunschweig-Lüneburg ein dreißig Jahr her zwar immer das beste Geld, so noch in Deutschland zu finden gewesen, geprägt worden, gleichwohl ist stets ein guter Ueberschuß dabei abgefallen und zwar nicht von ihrem eigenen in den Bergwerken gewonnenen, sondern angekauftem Silber. Wenn also eine Münzstelle in Bereitschaft stets gehalten wird, so kann pro re nata man denn alsstets mesures nehmen und sein tempo beobachten.

5. Sollte das Rectificationswerk zu Regensburg über kurz oder lang zum Stande kommen, so wird ein jeder Stand eine gewisse Anzahl Species Thaler prägen müssen und wird solchergestalt eine Münzstelle erfordert, dabei dann ferner zu bedenken, daß sodann der Silberpreis auf ein Ansehnliches fallen werde. Welcher Stand alsdann fertig sein wird, daß viel geschlagen werden kann, der wird auch viel gewinnen können, absonderlich wenn die Gelegenheit das Silber anzuschaffen bequem ist und wenn ohne sonderliche Unkosten die Lieferungen bewerkstelligt werden können, wie solches das Exempel der Stadt Lübeck klärlich zeiget, welche Anno 1673 bei damaliger Münzrectification und gefallenem Silberpreise eine gute Menge gerechter Sorten prägen lassen und viele tausend Thaler dabei gewonnen hat.

6. Wenn man stets zur Ausmünzung Bereitschaft hat, füget sich's gar oft, daß andere Stände, ja gar auswärtige Herrschaften eine Quantität Silber gegen Erlegung eines gewissen Schlagschatzes ausmünzen zu lassen verlangen, dabei öfters ein Ansehnliches für die Herrschaft lukrirt werden kann.

Aus welchem allen genugsam abzunehmen, daß wenn gleich Ihre Königl. Maj. etliche hundert Thaler an Besoldung dem Münzmeister zuwenden lassen sollten, dagegen ansehnliche Vortheile hinwieder ohnfehlbar erstritten werden können, zu geschweigen, daß des Landeswohlstand merklich befordert werde, daß man stets in Münzwesen ein wachendes Auge habe.

Anlage 17.

Eine Execution gegen Hecken-Münzstätten 1689.*)

Kaiser Leopold hatte in seinem Münzedict vom 6. November 1680 (abgedruckt bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 149 fg.) strenge Strafen für Münzvergehen angedroht, auch bestimmt, daß die Heckenmünzen, selbst wenn sie „an Schrot und Korn gerechte Sorten" prägten, zerstört und die Münzmeister verhaftet werden sollten. Wie wenig dieses Mandat indessen fruchtete, beweist die Erneuerung desselben vom 21. October 1689. (Hirsch Bd. V, S. 256). Und in der That enthalten die Archive ganze Stöße von Acten, welche lediglich Klagen und Correspondenzen über die geringhaltigen Münzen zum Gegenstande haben.

So schreibt Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg unterm 11. Dezember 1688 an die schwedische Regierung in Stade, daß Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow neuerdings sehr geringhaltige 2- und 1-Markstücke habe prägen lassen, die Mark fein ausgebracht zu 13½ Thaler, also um 2 Thlr. 20 Gr. höher als die Festsetzungen des Zinnaschen Fußes. Diese Ausmünzung sei gewiß auf Anrathen des „famosen Münzmeisters Wagener" geschehen, der vom Herzog als Kammerrath angestellt und vorher Münzmeister in Sachsen-Lauenburg, Eutin und anderen Orten gewesen sei. Wenn von Kreiswegen nichts geschehe, sei zu befürchten, daß erst recht weiter gemünzt würde. — Trotz des an den Herzog daraufhin gerichteten Abmahnungsschreibens läßt er, wie Georg Wilhelm unterm 24. April 1686 schreibt, in verstärktem Umfange weiter münzen, es seien sogar neue Münzstätten angelegt und verpachtet worden, und kürzlich habe man heimlich zwei Millionen Stück geringhaltiger 2-Markstücke durch die Braunschweig-Lüneburgischen Lande nach Westfalen und Amsterdam geschafft. Auch von anderen Ländern

---

*) Dieser Excurs ist größtentheils der Wiederabdruck eines von mir im „Numism.-sphrag. Anz." 1888 Nr. 10 und 11 veröffentlichten Aufsatzes gleichen Titels.

jenseits der Elbe würde ähnlich verfahren, überall sei Wagener im Spiele. — In einem andern Schreiben wird über Lübeck geklagt. Es habe nicht allein Silber nach der benachbarten Heckenmünze auf dem Kaltenhofe im Eutinschen geliefert, sondern es seien auch mit Vorwissen des Raths auf der eigenen Stadtmünze „sehr schlechte Sorten unter des Herzogs zu Holstein-Plön Gepräge und Namen" gefertigt worden.

Ein Druckblatt vom 6. Mai 1689, publicirt von der schwedischen Regierung in Stade, macht uns mit einigen dieser verrufenen $\frac{2}{3}$-Stücken bekannt und sagt: „Wir rc. fügen hiemit zu wissen, wasgestalt man in Erfahrung gelanget, daß eine Zeit hero an verschiedenen fremden Oertern eine große Quantität schlimmer, an Schrot und Korn ganz untüchtiger gedoppelter Markstücke Anno 1688 von fürstl. Meklenburg-Schwerin'scher, Meklenburg-Güstrow'scher, Bischöflich Lübischer und Gräflich Ranzow'scher Seiten, wovon einige hierbei abgedrücket befindlich, mittelst Aufwechsel- und Umschmelzung allerhand guter Sorten gepräget und durch den Niedersächsischen Kreis nach Westfalen und den Nieder-Rhein, auch nach Amsterdam und an andere Oerter insgeheim verführet werden rc."

Die Abbildung des Gräfl. Rantzau'schen $\frac{2}{3}$-Stücks von 1689 entspricht der Nummer 13 Tfl. XVI., 2 des Meyer'schen Aufsatzes*) in der Wiener num. Ztschr. 1882 S. 342, von denselben gingen, wie ferner angegeben wird, $13\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Mark, welche zu 10 Loth 16 Grän beschickt war. —

Bei dem oben erwähnten Mandat allein ließ der Kaiser es indessen nicht bewenden, er versuchte auch durch directe Einwirkung dem Münzunwesen zu steuern. Am 23. Mai 1689 schreiben die kaiserlichen Abgesandten Baron Gödens und Baron Reichenbach aus Hamburg an die Regierung in Stade, daß „wegen der von etlichen Jahren her im deutschen Reiche und sonderlich in diesem Niedersächsischen Kreise eingerissenen Reich- und Landverderblichen Münzconfusion" ihnen vom Kaiser anbefohlen sei, „nach solchen höchst schädlichen Quellen dieses allgemeinen Unheils genau zu forschen, und weiln solche vornehmlich in den von den Reichsconstitutionen höchstverbotenen Hecken- und Winkelmünzen bestehen, solche in der Nachbarschaft aufsuchen zu lassen und niederzulegen". Es solle dies mit Zuthun der ausschreibenden Fürsten des Kreises geschehen. Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (Celle) sei einverstanden, sie wendeten sich jetzt an die Regierung in Stade, da der König von Schweden als Herzog von Bremen-Verden mitausschreibender Fürst und zur Zeit auch Director des Kreises sei.

Die Stader Regierung geht bereitwillig darauf ein und deputirt zu einer auf den 5. Juni 1689 anberaumten Conferenz nach

*) A. Meyer, die Münzen und Medaillen der Herren von Rantzau.

Hamburg den Justizrath v. Engelbrecht, während von Celle der Geheime Rath Fabricius und der Oberhauptmann zu Harburg v. Wackerbarth gesendet werden. Hier kam zur Sprache, es habe das Gerücht vom Zerstören der Hecken-Münzstätten und „der wegen des damals ungewissen Ausganges der befangenen Holsteinschen Tractaten überall angetretene Marsch der Kriegsvölker eine so große Furcht unter die Münzer gebracht", daß sie ihre Münzstätten verlassen und sich mit ihren Geräthschaften nach Hamburg und Lübeck begeben hätten. Man beschließt, „die Verleger der Heckenmünzen und deren Münzmeister an Ort und Stelle, wohin sie sich verstreut, zu fassen", und außerdem aber die Münzstätten selbst zu zerstören. Engelbrecht übernimmt die Münzstätten in Ratzeburg und Kaltenhof, v. Wackerbarth die zu Lauenburg und die Rantzau'sche in Barmstedt. Vorher jedoch wolle man recognosciren und dann zunächst in Hamburg wieder zusammenkommen. Dies geschieht. Ersterer berichtet: Er habe in Erfahrung gebracht, daß in Ratzeburg Michael Wagener die Münze verlege (d. h. Pächter sei) und als Münzmeister einen gewissen Rhodatz habe; die Münze im Kaltenhof aber wäre von dem Lübecker Bürger Hermann Lange unter dem Titel eines bischöflich Eutin'schen Factors versorgt worden. Die Ausmünzung hier habe Caspar Ridder, des Münzmeisters Hans Ridder zu Lübeck Bruder, seit Jahresfrist besorgt, nachdem der vorige Münzmeister Bartold Meyer entlassen worden sei. Wackerbarth meldet, „daß Lorenz Wagener die Münze zu Lauenburg einige Jahre lang versehen und unter der Herren Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch von Sachsen-Lauenburg Namen — als welchen er vor ein jährliches Genanntes, so vor einem jeglichen auf 12 000 Rthlr. extendiret werden wolle, die Münze abgepachtet — daselbst hätte münzen lassen." Die Münze stände jetzt still, auch seien die Stempel und sonstigen Geräthschaften abgeholet worden. Nach der gräflich Rantzau'schen Münzstätte zu Barmstedt hätte er nicht gelangen können, weil die im Anmarsch befindlichen dänischen Truppen die ganze Gegend unsicher machten.

Auf Grund dieser Berichte wird nun beschlossen, Lorenz Wagener in Hamburg, Hermann Lange, Caspar Ridder und Michael Wagener in Lübeck festzunehmen, die Münzstätten zu Ratzeburg und auf dem Kaltenhofe zu zerstören, wozu von dem in Boitzenburg stehenden Dragoner-Regiment des Oberst Frank 30 Mann kommandiert werden sollten. So geht die Sache nun endlich vor sich. Auf dem Kaltenhofe, wo die ganze Werkstätte ausgehoben wurde, fand man zahlreiche Münzstempel, u. a.:

a. „Drei Stempel, womit Ducaten gestempelt, worunter einer mit dem Namen August Friedrich und dessen Brustbild, die andern beiden mit des Herrn Bischofs von Eutin Wappen.

b. Sechs ⅔-Stempel mit dem Brustbild des Bischofs von Eutin.

c. Zwei ⅔-Stempel mit dessen Wappen."

Der Münzmeister war abwesend, Arbeiter sagten aus, daß seit Ostern nicht mehr gemünzt sei.

In Ratzeburg wurde die Münzstätte völlig zerstört und die Geräthe in den See geworfen. Man fand 43 Stempel und zwar:

16 Stück zu Groschen		
6 " " Ducaten		
2 " " Reichsthalern		sämmtlich mit Brustbild, Namen
14 " " ⅔-Stücken		und Wappen des Herzogs Christian
2 " " Dütchen		Ludwig von Mecklenburg-Schwerin.
1 " " Schillingen		
2 " " unkenntlich		

Beabsichtigt war auch, nach Barmstedt zu ziehen, um, wie der Bericht mit einem guten Witz sagt, „dem hochgräflich Rantzowischen Recte faciendo*) durch Destruirung der zu Barmstedt errichteten Heckenstätte auch endlich sein Recht zu thun", doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein, denn die Verhaftung Lorenz Wagener's in Hamburg und ihre Folgen nahm die ganze Aufmerksamkeit der Executions-Commission in Anspruch.

Lorenz Wagener war nämlich am 12. Juli 1689 in seinem Hause in Hamburg dingfest gemacht worden. An den hamburgischen Senat stellte man nun das Ersuchen, ihn in Arrest zu nehmen, doch kam man damit schön an. Der Senat nahm das Vorgehen der Commission gewaltig übel, er protestirte heftig gegen diesen Gewaltact in seiner Stadt, Wagener sei Güstrow'scher Beamter, bei ihnen accreditirt, man könne ihn daher nicht ausliefern. Dennoch zog sich die Sache in die Länge, weil Hamburg trotz scharfer Schreiben der Kaiserlichen Gesandten sowie der Deputierten von Celle und von Stade, „man würde sich wegen der Gemeinschaft mit diesen Leuten (Wagener 2c.) den Reichsfiscal auf den Hals laden", auf seiner Weigerung bestehen blieb.

In Lübeck hatte man ebenfalls kein Glück. Dort waren Michael Wagener und Consorten festgenommen, aber vom Senat gegen Caution entlassen worden. Wagener hatte sich dann, um sich zu salvieren, nach Copenhagen begeben, war dort aber, wie der Bericht mit einem gewissen Behagen sagt, von der dänischen Regierung „beim Kopf genommen und ins Gefängnis geworfen worden".

So berichtete die Commission denn an den Kaiser und von diesem erfolgte unterm 24. October 1689 der strikte Befehl an Ham-

---

*) Umschrift der ⅔-Stücke.

burg und Lübeck zur Auslieferung Wageners 2c. und an beide ein scharfer Verweis wegen der bewiesenen Renitenz, „die Extradition der falschen Münzer pure refüsirt zu haben".

Inzwischen hatte Christian Ludwig von Mecklenburg=Schwerin sich beschwerend an den König von Schweden gewendet, ob er die Zerstörung der Münzstätte zu Ratzeburg billige, mit welchem Rechte ein Stand im Reiche über einen anderen herfalle, der Kaiser möge nur zuerst die Heckenmünzen in seinem eigenen Lande unterdrücken 2c. Als nun die Stader Regierung über die ganzen Vorgänge in Stockholm berichtete, erfolgte unerwartet ein an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Schreiben des Königs: das Vorgehen der Regierung sei dem Herzoge gegenüber unpolitisch, der zudem sein Verwandter, in Betreffs Hamburgs ungerechtfertigt, in Summa durchaus nicht zu billigen. Was Wunder, daß man in Stade keine Lust mehr verspürte, sich an der Sache weiter zu betheiligen. Die Acten lassen uns nicht erkennen, wie man sich mit beiden Städten und mit Wagener und Consorten auseinandergesetzt hat. Schlecht kann es letzterem nicht ergangen sein, denn wir finden ihn in den folgenden Jahren viel genannt und beschäftigt, auch der Stader Regierung widmet er seine Dienste und versucht, sie mit seinen Finanzprojecten zu beglücken (vergl. oben S. 103).

Einen Nutzen hat diese Execution somit kaum gebracht, wohl einen momentanen Schreck erzeugt, aber keinen Wandel geschaffen. Wie war dies auch möglich, wo es an dem guten Willen fehlte, unter Verzichtleistung auf einen Geldgewinn, Ordnung in das zerrüttete Münzwesen zu bringen!

Die Klagen dauern fort. Auch der Kaiser läßt sich vernehmen, sein Brief — datiert Wien 3. April 1691 und gerichtet an den König von Schweden und den Herzog Georg Wilhelm zu Celle als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises, sowie die Antwort vom 29. Mai sind interessant genug, um hier wiedergegeben zu werden.

Ew. 2c. wird genugsam bekannt sein, wie daß Wir Zeitwährender unserer Kayserl. Regierung unaussetzlich dahin getrachtet haben, damit alle in dem heil. Röm.=Reich nach und nach wieder eingeschlichene höchst verderbliche Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten aus dem Grund gehoben und der bei deren ohngehinderten Continuation dem Reich unfehlbar erfolgende äußerste Niedergang zeitig abgewendet und verhütet werden möge. Wie wenig aber solch unser zu des Reichs und eines jedweden Vasallen getreuen Mitstand Besten abgeziehlte Reichsväterliche Vorsorge und zu dem Ende so häufig erlassenen Verordnungen gefruchtet, ist mehr als zuviel am Tage, indem die guten und nach des Reiches Schrot und Korn gemachten Geldsorten durchgehends mit großem Laggio aufgesucht und

nachmals theils in zulässigen Münzstätten, mehrstentheils aber in den verbotenen Heckenmünzen mit unbeschreiblichem Wucher in andere und solche geringe Münzsorten umgepräget, daß deren einige zwei Drittel, die mehrsten aber nur die Hälfte in valore intrinseco mit sich führen. Wie nun dieses Reichs verderbliche Uebel bei Verstattung berührter Heckmünzen gutentheils geheget wird, zu derenselben gänzlicher Ausrottung aber wir unter andern unser gemessene Kayserl. Verordnung an Ew. Lbden. hiervor dahin haben abgehen lassen, in Krafft habenden Kreisausschreib-Amts daran zu sein, damit alle im Niedersf. Kreis sich etwa befindende Heckenmünzen aufgelöst, selbige nochmals zerstört und also dadurch diesem allzugroß bereits eingerissenen Uebel ziemlichermaßen abgeholfen werden möchte, auch außer Zweifel stehen, es werden derselben hierinfalls mit Abschaff- und Ausrottung dieser verbotenen Heckenmünzen ungesäumt verfahren sein. Alldieweil uns aber davon einige Nachricht nicht zugekommen, als ersuchen Wir, Uns, was für Anstalten zu Abschaffung sothaner höchstschädlicher Heckenmünzen bishero gemacht worden, innerhalb Zeit zweier Monat von Ueberkommung dieses ausführlich berichten, auch zugleich die in dem Niedersf. Kreise sich annoch befindende Heckenmünzen alsobald ohne männigliche Einrede und Hinderung zerstören."

In der Antwort wird gesagt, daß man bishero mit allem Fleiße dahin bedacht gewesen, aller Orten im Niedersf. Kreise die Heckenmünzen zu zerstören, man hätte aber bei Vornahme des Werkes soviel Obstacula und Hinderungen befunden, daß man bis dato den intendierten Zweck annoch nicht völlig erreichen können, man werde aber nicht unterlassen, alle gehörige Sorgfalt anzuwenden, damit diesem eingerissenen höchst verderblichen Unwesen mit allem Fleiße begegnet und gewehret werden möchte.

Man läßt es denn auch nicht an Warnungen und Maßregeln fehlen, wenn Nachrichten über nicht ganz einwandfrei Münzprägungen einlaufen. So schreiben die Stader Regierung und Herzog Georg Wilhelm unterm 24/1. 1691 an den Herzog Hans Adolf von Plön, es würden noch immer geringe $^2/_3$-Stücke mit seinem Brustbilde in Lübeck geprägt, wenn dies nicht aufhöre, würde die Münzstätte von Kreiswegen zerstört werden; desgleichen erfolgt eine Warnung an die dänische Regierung in Glückstadt, weil man dort im Begriff sei, geringhaltige $^2/_3$ und mit dem Plön'schen Brustbilde zu prägen und noch unlängst einen Kontract mit einem Hamburger Juden gemacht habe. Gegen Lübeck wird die Execution beschlossen, sie kommt jedoch nicht zur Ausführung, weil man Nachricht erhielt, daß das Münzen dortselbst eingestellt sei. Uebrigens sei, schreibt Georg Wilhelm am 12. Febr. 1691 nach Stade, nicht auf der gewöhnlichen Stadtmünze zu Lübeck, sondern in einem Privathause gemünzt worden; es sei ganz allbekannt, daß viele Bürger, auch einer aus dem Rathe dabei interessiert wären.

Herzog Hans Adolf antwortet am 11. Februar 1691, „er wolle nicht in Abrede stellen, daß er zu Beibehaltung seiner angeerbten und wohlhergebrachten Gerechtsame, da er gleich anderen Reichsfürsten vom Kaiser mit dem jus monetandi begnadigt und diese Gerechtsame bisher verschiedentlich ohne Jemandes Gegenrede gebraucht, goldene und silberne Sorten habe prägen lassen. Also habe er auch vergangenen Herbst ⅔-Stücke geprägt, nur wenig und in ihrem Gehalt besser als manche andere, so daß für das Publikum daraus kein Schade erwachsen sein könne, namentlich dem Niedersächsischen Kreise nicht, da dort kaum ein Stück anzutreffen. Als er aber gehört, daß bei der Münzung einige Unredlichkeit mit unterlaufen könne, habe er das Münzen von selbst einstellen lassen und die Stempel abgefordert."

Nichts desto weniger sahen sich Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade veranlaßt, unterm 21. Oktbr. 1691 abermals an Herzog Hans Adolf wegen seiner schlechten Ausmünzung in Lübeck und Glückstadt zu schreiben. Er antwortet am 30. Nov., daß seit seinem Schreiben vom 11. Februar kein einziges ⅔-Stück unter seinem Namen geprägt worden, wenn auch das Gerücht anders sei. „Nicht weniger ist durch üble Deutung vorgetragen, als wenn um schnöden Gewinnstes willen wir continuirt hätten in der Festung Glückstadt ⅔ zu münzen. Zwar ist es nicht ohne, daß wir auch daselbst mit Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark gnädigen Permission, doch nicht auf einer alldortigen Hecken-, sondern auf Dero eigenen Königl. Münze als Herzog zu Schleswig, auch nicht um eines kleinen Gewinnes willen, sondern aus einem ganz anderen Mouvement einige ⅔ dem Publico unseres geliebten Vaterlandes ohne allen Schaden haben ausmünzen lassen."

Die Acten enthalten nichts weiter über Correspondenzen und Unternehmungen betreffs der Heckenmünzstätten, es würde der Stader Regierung aber auch schlecht angestanden haben, da sie bald darauf selbst die Hand bot zu einer ungesetzmäßigen, speculativen Ausmünzung. Das Nähere über diese dunkle Angelegenheit ist oben im Text S. 79 fg. ausgeführt.

Anlage 18.

1691. April 3. Antwort der Landstände auf die Mittheilung der Stader Regierung über die beabsichtigte Ausmünzung von Scheidemünze.

. . . Wir müssen bekennen, daß diese Sache wegen der vielen dabei sich aufgebenden Difficultäten eine der schwersten sei, welche in bene constituto republ. um so viel sorgfältiger will erwogen und mit einer so viel größeren Circumspection tractirt sein, als die Erfahrung aller Zeiten, daß durch die geringhaltige Münze alle Waaren ver-

theuret und die Unterthanen insensiblement ausgesogen werden, gelehret. Gleichwie nun billig zu rühmen, daß man proponirtermaßen bessere Münzen zu schlagen und darunter dem Zinnaischen Fuß nachzugehen zum Endzweck gesetzet und daher die Heckmünzen zu zerstören und den Silberpreis zu verringern intendiret, also wäre wohl unser aller Wunsch, daß solches zum Effect möge gebracht werden, welches aber daher sehr zweifelhaft scheinet, weil die über diese Sache correspondirende Chur- und Fürsten nicht gleiche Visées haben, noch auch die beregte Media belieben dürften, gestalt unter anderem Chursachsen zu dem nach Bremen zu verschiedenen Malen ausgeschriebenen Convent Gesandten zu senden nicht allein soll haben abgesaget, sondern auch 15 Heckmünzen in Sachsen toleriren. Ebenwenig wird auf das andere Medium zu bauen und vielmehr zu besorgen sein, daß der Silberpreis nicht höher steigen dürfte, da man zum Münzen das Silber aus der Stadt Hamburg würde wahrnehmen müssen, dieselbe aber in dem Münzwesen ganz andere Maximen hat und darunter die Mesures nach ihren Commercien nimmt; mochte es also wohl einer Assecuration bedürfen, daß gestalten Sachen nach aus der Ausmünzung auf dem Leipziger Fuß ein veritables Lucrum zu hoffen, oder zum wenigsten de praesenti von jeder Mark fein 8 ß (wie der Hr. Rg.-R. Heldberg vermeinet) zu profitiren stehe. Zwar wäre dem Lande ein Vortheil wohl zu gönnen, wann man nur wieder den daraus künftig besorgenden Vortheil übersteigenden Schaden versichert sein könnte, dannenhero Stände dieses Werk zu Ihr. Köngl. Maj. ferneren Landesväterlichen Besorgung allerunterthänigst lassen verstellet sein, suchen nur dabei zu verhüten, daß keine kleine Münze, weil davon die Nothdurft sich findet, überdem das Land aus vormaliger Ausmünzung der Sechslinge so viel 1000 Thaler Schaden gelitten, ja nicht mögen geschlagen, oder da an kleinen Sorten ein Mangel sollte zu spüren sein, nur eine geringe Summe und zwar zu 2—3000 ℳ blos an ß ausgemünzet, vorher aber der Wardein, da er keinen Heller über solche Summen schlagen dürft, aufs Bündigste vinculirt werden.

Anlage 19.

1692. März 3. Münzedict betr. die Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden in Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete General-Gouverneur und Regierung ..... fügen hiermit zu wissen und zweifeln nicht, es werde hiesiger Lande Einwohnern zu völligem Genügen aus bisheriger Erfahrung kund worden sein, mit was sorgfältigem Eifer eine Zeit nach einander man sich angelegen sein lassen nebenst einigen des heil. Reichs wolgesinnten Churfürsten und Ständen alle thunliche

Bemühung dahin anzuwenden, welchergestalt denen eine Zeither bei dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen nachdrücklich gesteuret und rechtschaffene redliche Geldsorten nach aufrichtigem Teutschen Schrot und Korn wiederum herbeigeschaffet und zum Gang gebracht werden möchten; wie es denn auch folglich bekanntermaßen das Ansehen gewonnen, als wenn die zu solchem Zweck angewandte Mühe und Kosten nicht so gar außer dem angezielten Effect gewesen, in dem September Monat des letzt abgewichenen Jahrs die darüber geraume Zeit gepflogene Berathschlagungen so weit zum Schluß gediehen, daß gewisse Punkte unter denen hohen Correspondenten einstimmig abgeredet, festgesetzt und in einem ordentlichen und solennen Receß abgefasset und verabschiedet worden, darüber es auch endlich an gehöriger Ratification nicht ermangelt, ja auch weiter ein und andern Örter die behufige Anstalt verfüget worden, so die noch übrige vollkommene Execution zu eines so angelegenen Werkes gänzlicher Einrichtung zu erfordern geschienen. Was zu solchem Ende nach Anleitung Ihr. Königl. Majest. 2c. zu des gesammten röm. Reichs beständigem Wohlsein hierbei so aufrichtig und sorgfältig führenden Intention in hiesigen Dero Provinzen und Herzogthümern angeordnet und zur Richtschnur vorgeschrieben worden, kann um so viel weniger nöthig sein, anhero zu wiederholen, als es vermuthlich noch männiglich in unentfallenem guten Andenken, auch die zu solchem Zweck so wohl in nächst-abgelaufenem als zu Anfang des darauf wieder eingetretenen Jahres, namentlich unterm 1., 10. und 17. Oktober, 20. Dezbr. und noch zuletzt unterm 4. und 30. Januar publicirte Edicte*), wie öffentliches Zeugniß davon ablegen. Ob wir nun auch wohl unsers Theils nichts liebers wünschen mögen, denn daß andere so beim Beginn mit uns gleichen Vorsatz gezeiget, auf dem angetretenen Wege auch zugleich beständig mit fortgehen wollen, und man solchergestalt der beständigen guten Hoffnung nachhängen können, daß auch noch andere durch sothanes vorleuchtendes und anreizendes Exempel zu gleichmäßiger heilsamen Nachfolge sich würden haben bewegen lassen, hat doch dagegen die Erfahrung zu

das so gute Werk ferner aufrecht zu halten, vielmehr aber im Gegentheil durch die Erfahrung sich hervorthun will, wasmaßen die hiesiger Örter so gedeihlich und aufrichtig geführte Meinung dieser Lande Einwohnern zu keinem geringen Nachtheil ausschlagen dürfte, im Fall man nicht in Zeiten auch hierwärts die Mesure verändern und also obangedeuteten sich eräugenden Zufällen darunter zugleich mit nachgeben sollte, so werden Wir dahero nothdringlich veranlasset, vorangezogene der Münz halber bisher geschehenen Verordnungen und derentwegen öffentlich ausgegebenen Edicten, gleichwie auch von einigen andern hohen Reichsgliedern den ihrigen bereits geschehen, ihre Kraft und Würkung so lange aufzuhalten, bis es dem Allerhöchsten dermaleinsten gefällig, das dabei so redlich gefaßte Absehen mit etwanigem glücklichern Succeß zu gesegnen und entweder dem gesammten heil. Reiche oder doch denen dessen zugehörigen Kreisen und Landschaften, so das größte Gewicht darbei geben können, die Gnade widerfahren zu lassen, daß sie aus dem bisherigen Irrwesen einmahl errettet, auch vor fernern Unheil so auf dem Fall, da denen so gefährlichen Münzgebrechen mit kräftigem Nachdruck nicht sollte gewehret werden, unnachbleiblich zu erwarten stehen, noch endlich bewahret bleiben. Solchem nach haben namens Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir hiermit inzwischen es dahin veranstalten und hierdurch zu Männiglicher Kundschaft bringen wollen, daß nicht nur allein die sogenannte alte halbe, ganze und doppelte Markstücke, sondern auch die neuen so von Anno 1687 bis 91 inclus. nach dem bekannten Leipziger Fuß geschlagen, wiederum vor voll, als nämlich resp. zu 8, 16 und 32 ß gleich wie in vorigen Jahren geschehen, also auch hinkünftig ausgegeben und angenommen werden sollen, darunter jedoch keine andern zu verstehen, als so unter Ihr. Königl. Maj. Gepräge und absonderlich auch in hiesigen und denen Pommerschen Provinzien und den unter Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen, wie auch des gesammten Fürstl. Braunschw. Lünebg.schen Hauses Schlag und Namen ausgemünzet, sammt denen Bremischen und Hamburgischen. Zumahlen alle übrige, so vorhin in diesen Herzogthümern außer Gang gehalten und gänzlich verrufen worden, auch noch hinfüro solchergestalt angesehen und keineswegs bei Ausgabe oder Einnahme vor gültig geachtet werden sollen.

Anlage 20.

1697. Januar 15. Schreiben der Regierung zu Stade an die Stadt Bremen.

Denselben wird ohne Zweifel annoch in unentfallenen Angedenken sein, was in dem Münzwesen bishero vorgekommen und welchergestalt man nicht unterlassen, wegen dieser Angelegenheit mit

den Herrn behufige Correspondenz zu pflegen. Ob wir nun wohl hätten wünschen mögen, daß die diesseits desfalls geführte gute Intention zum Effect hätte gebracht werden können, so müssen wir doch nach genauer Einsicht der itzigen Conjuncturen dafür halten, wie fast alle Hoffnung verschwinden wolle, daß den so sehr zerrütteten Münzgebrechen vor der Hand abgeholfen werden könne und man also noch eine Weile, ob die Zeit favorabler darunter erscheinen wolle, abwarten müsse. Wie wir aber inmittelst vor einiger Zeit eine gewisse Quantität Scheidemünze schlagen lassen, wie wir der Zeit denenselben davon auch die Notiz gegeben, selbige aber bereits so gar sich verloren, daß man daran nicht geringen Mangel befindet, also haben wir auch desgleichen wiederum prägen zu lassen resolviren müssen und zwar nur in geringer, zu 12000 Thlr. sich belaufender Quantität, als nämlich 2000 Thlr. an 4 ß Stücken, 5000 Rthlr. an Doppel- und 3000 an einfachen Schillingen, nebst 2000 Thlr. Sechslingen.

Wann nun sothane Scheidemünze allerdings nach dem vorhin adhibirten Fuß ausgepräget worden, jedoch zur Verhütung aller Confusion sine ullo remedio, also leben wir auch der sicheren Hoffnung, es werden die Herren nach dem vor diesem mit denenselben gemachten Concert nicht nur sothane Münze in der Stadt Bremen in völligen Cours behalten, sondern es auch obrigkeitlich in die Wege richten, daß Ihrer Königl. Maj. Unterthanen für ihre etwa dahin bringende Waren mit keiner andern als solcher unserer Münze bezahlt und ihnen keine fremde in diesen Herzogthümern verbotene Münzsorten obtrudiret werden mögen.

1697. Februar 11. Antwortschreiben Bremens an die Regierung in Stade.

Wir . . . können Ew. Exell. u. s. w. nicht verhalten, wie wir gewünschet auch annoch wünschen, daß dem im verwichenen Jahre gethanen Vorschlage gemäß mit Ausmünzung guter und vorhin üblicher Scheide Münze verfahren und so der Weg zur Wiederbringung des guten Thalers gebahnet worden wäre. Nun solches nicht geschehen, haben wir mit Prägen anstehen müssen: indessen ist die da geprägte Scheidemünze auch hieher kommen. Wie es aber alhier in solcher großen Menge der Menschen dahin einzurichten sein werde, daß dasigen Unterthanen ihre sie feil zu bringende Waaren allein mit da geprägtem Gelde bezahlet werden, sehen wir nicht, wie es fast unmöglich und ohne große Confusion auch unüberwindliche tägliche Klagen einzuführen sei, weil geringe Leute oft nur ihren Vorrath anlegen und schwerlich zum Einwechseln andere Sorten alsbald können gelangen. Da das meiste hier gegen alle unsere Verordnungen eingerissene Scheidegeld fast so gut, unsriges aber viel

besser als das neue geprägte sich befindet, hoffen derohalben, ein so beschwerliches werde uns nicht angemuthet, sondern noch eine kleine Weile auf die Verbesserung gewartet oder mit uns resolvirt werden auf hier, zu Lübeck und Hamburg üblichen Fuß die Scheide Münze zu schlagen und also dem Verfall sich entgegen zu setzen.

Anlage 21.

Gedruckte Münzordnungen und -Patente.

1. 1660, Oktober 27. Die nach 1649 gemünzten dänischen doppelten Markstücke werden verboten, die der Stadt Bremen werden auf 28, die oldenburgischen auf 27 ß lüb. gesetzt.

2) 1665, März 30. Die seit 1651 gemünzten dänischen Schillinge werden verboten.

3) 1669, Februar 22. Setzung der dänischen Schillinge auf 6 Pfennige.

4) 1672, Januar 29. Verbot des Einschmelzens und Ausführens der harten Thaler.

5) 1673, März 26. Verbot der dänischen, seit 1662 geschlagenen Schillingstücke, der „rigischen weißen Schillinge" und der „mit dem schwedischen Prägel geschlagenen 4-Schillingstücke".

6) 1673, Mai 15. Tarifierung der Dukatons-Thaler, Mark- oder 12-Groschenstücke.

7) 1673, Oktober 3. Münz-Edict in Folge der Hamburger Versammlungen (Vergl. Anlage 8.)

8) 1675, April 13. Verbot der Honsteinschen und Stollbergischen ganzen und halben Markstücke.

9) 1676, December 28. Verbot der Sechslinge, die „eine Zeithero in dem Herzogthum fast nicht zu sehen gewesen, nunmals aber, nachdem sie in der Nachbarschaft abgesetzet, häufig einschleichen wollen".

10) 1677, November 20. Verbot der zu Braunschweig geprägten neuen Mathier oder Groten, „worauf an einer Seiten ein gekrönter Löwe, auf der anderen diese Schrift: IIII GVTE PENN zu sehen."

11) 1680, Januar 5. Verbot der Annahme der Sachsen-Lauenburgischen 48 ftel.

(Die vorstehenden Edicte Nr. 9, 10 und 11 sind während der Occupation von den „fürstlich braunschweig-lüneburgischen zu der Regierung in dem Herzogthum Bremen verordneten Räthen" erlassen worden.)

12) 1680, März 22. Nur die schwedische Reichsmünze, die im Herzogthume Bremen und Verden geschlagenen, die dänischen, chursächsischen, churbrandenburgischen, erzbischöflich magdeburgischen, bischöflich osnabrückschen, fürstlich braunschweig-lüneburgischen,

fürstlich ostfriesischen und alle städtischen zweidrittel, drittel und sechstel Thaler, d. s. auch 2-, 1- und 1/2-Markstücke, sollen gültig sein und zwar wie vor zu 32, 16 bezw. 8 ß lüb., alle anderen aber bis auf Weiteres nur zu 28, 14 bezw. 7 ß lüb.

13) 1680, April 14. Alle Zollgelder dürfen nur in Reichsthalern in specie angenommen werden.

14) 1680, Mai 15. Die sachsenlauenburgischen Dütchen werden verboten, weil sie viel geringer sind, als andere und haufenweis in's Land kommen.

15) 1680, Juli 15. Herabsetzung aller Dütchen auf 2 1/2 ß. Besonders werden bezeichnet: Königl. dänische, mecklenburgische, holsteinsche uud sachsenlauenburgische.

16) 1681, März 14. In Folge eines Patents der Stadt Bremen vom 24./2. 81*) sieht sich die Regierung veranlaßt, ebenfalls zu bestimmen, daß alle erzbischöflich magdeburgischen alten und neuen sogenannten Augustusstücke, alle elsassischen und „andere oberländischen Städtemünzen, so bisher 32, 16 und 8 ß lüb. gegolten oder, wie sie sonst insgemein genennet werden, doppelte, einfache und halbe Markstücke“ nicht höher als für 28, 14 und 7 ß lüb. zu nehmen seien. Alle anderen im Patent vom 22./3. 80 erwähnten Sorten sollten ihren dort gesetzten Werth behalten, von den Münzen städtischen Schlages aber nur die in Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Stralsund, Wismar, Rostock, Braunschweig, Göttingen, Eimbeck, Hannover, Hameln, Northeim, Magdeburg und Hildesheim, die der anderen sollen den Augustusstücken gleich gelten.

17) 1684, August 15. Wegen ihrer Geringhaltigkeit werden verboten „die fürstlich wolfenbüttelschen ungemein kleinen Doppelschillingstücke mit dem Pferde“.

18) 1685, Oktober 9. Maßregeln wider das Eindringen der Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 12).

19) 1685, Dezember 21. Verbot aller fremden Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 13).

20) 1686, Januar 19. Erneuerung der Edicte vom 22./3. 80 und 14./3. 81. Hinzugefügt wird, daß alle Quedlinburgischen, Anhaltischen, Sachsen-Weimarischen, Halleschen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen, Paderbornschen, Corveyschen, Öttingschen, Rheinsteinschen, Schwarzburgischen, Witgensteinschen, Stollbergschen „insgemein alle gräflichen, ingleichen die also genannten 15 Kreuzerstücke“ gänzlich verboten seien.

---

*) Abgedruckt Jungk, Brem. Münzen S. 163 fg.

21) 1686, Juni 12. Alle Sechslinge werden auf 3 = 1 ß lüb. gesetzt (abgedruckt als Anlage Nr. 14).

22) 1688, Februar 8. Die nach 1686 geprägten Chur-Brandenburgischen 2-, 1- und 1/2-Markstücke werden verboten.

23) 1689, Mai 6. Das unterm 8./2. 88 erlassene Verbot der Chur-Brandenburgischen seit 1686 geprägten 2-, 1- und 1/2-Markstücke wird erneuert, gleichzeitig werden die von Mecklenburg-Schwerin, -Güstrow, vom Bisthum Lübeck und vom Grafen von Rantzau 1688 gemünzten „schlimmen und an Schrot und Korn ganz untüchtigen 2-Markstücke" verboten.

24) 1689, Juli 20. Bremen verbietet am 7./7. 88 die sogenannten Flinderken oder 4-Grotenstücke;*) zur Verhütung der Einschleppung erläßt die Regierung in Stade ein gleiches Verbot und nimmt nur die in Bremen selbst geprägten und „die kleinen silbernen" aus.

25) 1689, August 18. Verbot der neuerdings 1689 geprägten Chur-Brandenburgischen 2/3 und 1/3-Stücke.

26) 1690, November 12. Die in den Jahren 1688 und 1689 verbotenen Chur-Brandenburgischen 1 und 2-Markstücke sollen wieder Geltung haben (vergl. oben lfde. Nr. 22, 23 und 25).

27) 1690, Dezember 23. Bekanntgabe der Vereinbarungen betr. den Leipziger Münz-Fuß (Vergl. oben S. 65).

28) 1691, Oktober 1. Giebt den Hauptinhalt des Hamburger Recesses vom 6. Septbr. wieder.

29) 1691, Oktober. 10. Absetzung der Bremer Groten auf 1 Groten = 1 Sechsling.

30) 1691, Oktober 17. Absetzung aller nach dem 1. Januar 1687 geschlagenen 2/3-, 1/3- und 8 ß-Stücke auf 28, 14 und 7 ß.

31) 1691, Dezember 21. Setzung der 2/3 u. s. w. auf 26, 13 und 6 1/2 ß, der vor 1691 geprägten eigenen Doppelschillinge auf 1 1/2 ß, die vom 1./2. 1692 ab ganz verboten sein sollen.

32) 1692, Januar 4. Alle anderen als Bremen-Verdensche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüneburgische, Bremische und Hamburgische 2/3- und 1/3-Stücke, wenn auch vor 1687 geprägt, werden verboten, jene auf 30, 15 und 7 1/2 ß gesetzt.

33) 1692, Januar 30. Die neu gemünzten Thaler werden auf 56 ß gesetzt, die sonst im Reiche geschlagenen auf 54 ß. Bremer Grote sollen wie in Bremen gangbar sein, 2/3 und 1/3-Stücke von Bremen-Verden und von den übrigen Vertrag-schließenden Ständen sollen zu 30, 15 und 7 1/2 ß gültig bleiben, die anderen zu 28, 14 und 7 ß.

---

*) Jungk S. 164.

34) 1692, März 3. Bekanntmachung betr. Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691 (abgedruckt als Anlage 19).
35) 1696, April 13. Verbot der Brandenburgischen 4-ß- oder 6-Grotenstücke.
36) 1700, September 17. Verbot der neuerdings geprägten 8-Groten-Stücke ausschließlich der Braunschweig-Lüneburgischen aus feinem Silber.
37) 1706, März 9. Erneuerung der Edicte vom 13./4. 1696 und 17./11. 1700 (oben Nr. 35 und 36), welche alle auswärtige Scheidemünze außer der Hamburgischen und Bremischen, sowie der Braunschweig-Lüneburgischen 4-Marien- oder 8-Grotenstücke verbieten.

Anlage 22.

Soldaten ohne Paß und Kupffer-Pfennig nicht aus dem Lande zu lassen.

Dero Königlichen Majestät zu Schweden, in die Hertzogthümer Bremen und Verden Wir verordnete Gouverneur und Regierung

thun hiemit jedermänniglich zuwissen, was gestalt man eine Zeithero mit nicht geringer displicentz verspühren müssen, daß einige Soldaten nach und nach aus den Vestungen, die meisten aber von hier aus der Stadt, der hiebevor verschiedentlich deßfals abgelassenen und publicirten Placaten ohngeachtet, davon gelauffen und theils derselben sich falscher Päſſe bedienet, dahero zu vermuthen, daß die Schiffer und Ewerführer, weiln ihnen deren Subscription und die dabey gebrauchte Petschaften ohnbekandt, dadurch verleitet, und die Ausgerissene von ihnen um so viel ehender an die benachbarte Örter übersetzet und hinwegeführet werden. Wann wir denn, zur Verhütung mehrern Weglaufens und Betrugs der Soldaten, auff andere zureichende Verordnung zu gedenken, und solche mittelst diesem kund zu thun, uns veranlasset gefunden; Als wird im Nahmen vor allerhöchst gedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden dieses Herzogthums Unterthanen auffm Lande hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß sie hinführo keinen Soldaten, es sey dann, daß er auff Execution oder sonst außgeschicket, oder auch ihme für sich zu reisen erlaubet worden, und entweder von mir, dem Gouverneur, oder hiesigen Commendanten, oder auch vom Capitain, bey dessen Compagnie einen subscribirt- und untersiegelten Paß, nebst einem ihm mitgegebenen, in Kupffer gestochenen und hierunter abgedruckten Zeichen vorzuweisen habe, beherbergen, vielweniger über die Weser, Elbe, Osten und andere Ströhme, noch sonsten auf keinerley Arth und Weise, wie es auch geschehen könnte, aus dem Lande wegführen sollen:

mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der- oder diejenige, so hierwider handeln, und die Außreisser, oder mit solchen Päſſen und Zeichen nicht versehene Soldaten überführen werden, nicht allein ein jeder 20 Rthl. Straffe für einen jeglichen Außreisser, den sie also hinwegbringen werden, erlegen, besondern auch in dessen Stelle gezogen, und so lange, biß er 2 andere Soldaten dafür an die Hand geliefert, angehalten werden solle. Hingegen soll denselben Unterhanen, welche die Außreisser, vorigen Placaten gemäß, in arrest nehmen, und entweder anhero oder in die nächste Vestung wohlverwahret bringen lassen, für einem jedweden alsofort 12 Rthl. zum recompense gereichet werden. Im übrigen sollen auch die Unterthanen, wann sie einen Soldaten auffm Lande sehen, schuldig sein, ihn anzureden und zu fragen, von wannen er komme, und ob er einen Paß sampt dem Zeichen, wie oben erwehnet, bey sich habe; Da ihm nun dergleichen mitgegeben, soll er denjenigen Unterthanen, so deßwegen bey ihm Nachfrage thun, beyderley vorzuzeigen gehalten seyn, widrigen fals aber und in Verwegerung dessen, haben die Unterthanen mit gesambter Hand sich seiner alsofort zu bemächtigen, ihn anzuhalten und mit Überschickung desselben vorbedeuteter massen zu verfahren; Würden aber die Unterthanen hierunter nachlässig befunden werden, so daß sie die bey ihnen auffm Lande, in ihren Dörfern und Häusern sich anfindende Soldaten wegen besagter Päſſe und Zeichen nicht befragen thäten, noch solche sich vorzeigen ließen, sollen dieselben gleicher gestalt in vorberührte Strafe verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu achten und respective vor Ungelegenheit zu hüten. — Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 17. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Die Zeichen des Kupffer-Pfennig sind folgende: Auf der einen Seite stehet ein doppel-geschlungenes C, und darüber die Königl. Schwedische Krohne. Auf der andern Seite das Brem- und Verdische Wapen."

Bemühung dahin anzuwenden, welchergestalt denen eine Zeither bei dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen nachdrücklich gesteuret und rechtschaffene redliche Geldsorten nach aufrichtigem Teutschen Schrot und Korn wiederum herbeigeschaffet und zum Gang gebracht werden möchten; wie es denn auch folglich bekanntermaßen das Ansehen gewonnen, als wenn die zu solchem Zweck angewandte Mühe und Kosten nicht so gar außer dem angezielten Effect gewesen, in dem September Monat des letzt abgewichenen Jahrs die darüber geraume Zeit gepflogene Berathschlagungen so weit zum Schluß gediehen, daß gewisse Punkte unter denen hohen Correspondenten einstimmig abgeredet, festgesetzt und in einem ordentlichen und solennen Receß abgefasset und verabschiedet worden, darüber es auch endlich an gehöriger Ratification nicht ermangelt, ja auch weiter ein und andern Örter die behufige Anstalt verfüget worden, so die noch übrige vollkommene Execution zu eines so angelegenen Werkes gänzlicher Einrichtung zu erfordern geschienen. Was zu solchem Ende nach Anleitung Ihr. Königl. Majest. ꝛc. zu des gesammten röm. Reichs beständigem Wohlsein hierbei so aufrichtig und sorgfältig führenden Intention in hiesigen Dero Provinzen und Herzogthümern angeordnet und zur Richtschnur vorgeschrieben worden, kann um so viel weniger nöthig sein, anhero zu wiederholen, als es vermuthlich noch männiglich in unentfallenem guten Andenken, auch die zu solchem Zweck so wohl in nächst-abgelaufenem als zu Anfang des darauf wieder eingetretenen Jahres, namentlich unterm 1., 10. und 17. Oktober, 20. Dezbr. und noch zuletzt unterm 4. und 30. Januar publicirte Edicte*), wie öffentliches Zeugniß davon ablegen. Ob wir nun auch wohl unsers Theils nichts liebers wünschen mögen, denn daß andere so beim Beginn mit uns gleichen Vorsatz gezeiget, auf dem angetretenen Wege auch zugleich beständig mit fortgehen wollen, und man solchergestalt der beständigen guten Hoffnung nachhängen können, daß auch noch andere durch sothanes vorleuchtendes und anreizendes Exempel zu gleichmäßiger heilsamen Nachfolge sich würden haben bewegen lassen, hat doch dagegen die Erfahrung zu erkennen gegeben, wasmaßen aller Örter das Absehen dabei ganz nicht einerlei gewesen, dahero es denn bei etlichen geschehen, daß man auch nicht einsten zu der so fest stipulirten Execution den Anfang gemacht, andere aber auf andere Weise sich sehr laulicht darbei erwiesen, dadurch denn unumgänglich erfolgen müssen, daß auch die übrige, die damit schon ziemlich weit fortgekommen, wiederum zurückeweichen und ihre so heilsame und gemeinnützige Intention noch weiter suspendiren müssen. Wann dann so gestalten Sachen und Umständen nach auch allerdings unmöglich fallen will, diesseits allein

*) Über die hier aufgeführten Edicte vergl. Anlage 21.

das so gute Werk ferner aufrecht zu halten, vielmehr aber im Gegentheil durch die Erfahrung sich hervorthun will, wasmaßen die hiesiger Örter so gedeihlich und aufrichtig geführte Meinung dieser Lande Einwohnern zu keinem geringen Nachtheil ausschlagen dürfte, im Fall man nicht in Zeiten auch hierwärts die Mesure verändern und also obangedeuteten sich eräugenden Zufällen darunter zugleich mit nachgeben sollte, so werden Wir dahero nothdringlich veranlasset, vorangezogene der Münz halber bisher geschehenen Verordnungen und derentwegen öffentlich ausgegebenen Edicten, gleichwie auch von einigen andern hohen Reichsgliedern den ihrigen bereits geschehen, ihre Kraft und Würkung so lange aufzuhalten, bis es dem Allerhöchsten dermaleinsten gefällig, das dabei so redlich gefaßte Absehen mit etwanigem glücklichern Succeß zu gesegnen und entweder dem gesammten heil. Reiche oder doch denen dessen zugehörigen Kreisen und Landschaften, so das größte Gewicht darbei geben können, die Gnade widerfahren zu lassen, daß sie aus dem bisherigen Irrwesen einmahl errettet, auch vor fernern Unheil so auf dem Fall, da denen so gefährlichen Münzgebrechen mit kräftigem Nachdruck nicht sollte gewehret werden, unnachbleiblich zu erwarten stehen, noch endlich bewahret bleiben. Solchem nach haben namens Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir hiermit inzwischen es dahin veranstalten und hierdurch zu Männiglicher Kundschaft bringen wollen, daß nicht nur allein die sogenannte alte halbe, ganze und doppelte Markstücke, sondern auch die neuen so von Anno 1687 bis 91 inclus. nach dem bekannten Leipziger Fuß geschlagen, wiederum vor voll, als nämlich resp. zu 8, 16 und 32 ß gleich wie in vorigen Jahren geschehen, also auch hinkünftig ausgegeben und angenommen werden sollen, darunter jedoch keine andern zu verstehen, als so unter Ihr. Königl. Maj. Gepräge und absonderlich auch in hiesigen und denen Pommerschen Provinzien und den unter Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen, wie auch des gesammten Fürstl. Braunschw. Lünebg.schen Hauses Schlag und Namen ausgemünzet, sammt denen Bremischen und Hamburgischen. Zumahlen alle übrige, so vorhin in diesen Herzogthümern außer Gang gehalten und gänzlich verrufen worden, auch noch hinfüro solchergestalt angesehen und keineswegs bei Ausgabe oder Einnahme vor gültig geachtet werden sollen.

Anlage 20.

1697. Januar 15. Schreiben der Regierung zu Stade an die Stadt Bremen.

Denselben wird ohne Zweifel annoch in unentfallenen Angedenken sein, was in dem Münzwesen bishero vorgekommen und welchergestalt man nicht unterlassen, wegen dieser Angelegenheit mit

den Herrn behufige Correspondenz zu pflegen. Ob wir nun wohl hätten wünschen mögen, daß die diesseits desfalls geführte gute Intention zum Effect hätte gebracht werden können, so müssen wir doch nach genauer Einsicht der itzigen Conjuncturen dafür halten, wie fast alle Hoffnung verschwinden wolle, daß den so sehr zerrütteten Münzgebrechen vor der Hand abgeholfen werden könne und man also noch eine Weile, ob die Zeit favorabler darunter erscheinen wolle, abwarten müsse. Wie wir aber inmittelst vor einiger Zeit eine gewisse Quantität Scheidemünze schlagen lassen, wie wir der Zeit denenselben davon auch die Notiz gegeben, selbige aber bereits so gar sich verloren, daß man daran nicht geringen Mangel befindet, also haben wir auch desgleichen wiederum prägen zu lassen resolviren müssen und zwar nur in geringer, zu 12000 Thlr. sich belaufender Quantität, als nämlich 2000 Thlr. an 4 ß Stücken, 5000 Rthlr. an Doppel= und 3000 an einfachen Schillingen, nebst 2000 Thlr. Sechslingen.

Wann nun sothane Scheidemünze allerdings nach dem vorhin adhibirten Fuß ausgepräget worden, jedoch zur Verhütung aller Confusion sine ullo remedio, also leben wir auch der sicheren Hoffnung, es werden die Herren nach dem vor diesem mit denenselben gemachten Concert nicht nur sothane Münze in der Stadt Bremen in völligen Cours behalten, sondern es auch obrigkeitlich in die Wege richten, daß Ihrer Königl. Maj. Unterthanen für ihre etwa dahin bringende Waren mit keiner andern als solcher unserer Münze bezahlt und ihnen keine fremde in diesen Herzogthümern verbotene Münzsorten obtrudiret werden mögen.

1697. Februar 11. Antwortschreiben Bremens an die Regierung in Stade.

Wir . . . können Ew. Exell. u. s. w. nicht verhalten, wie wir gewünschet auch annoch wünschen, daß dem im verwichenen Jahre gethanen Vorschlage gemäß mit Ausmünzung guter und vorhin üblicher Scheide Münze verfahren und so der Weg zur Wiederbringung des guten Thalers gebahnet worden wäre. Nun solches nicht geschehen, haben wir mit Prägen anstehen müssen: indessen ist die da geprägte Scheidemünze auch hieher kommen. Wie es aber alhier in solcher großen Menge der Menschen dahin einzurichten sein werde, daß dasigen Unterthanen ihre sie feil zu bringende Waaren allein mit da geprägtem Gelde bezahlet werden, sehen wir nicht, wie es fast unmöglich und ohne große Confusion auch unüberwindliche tägliche Klagen einzuführen sei, weil geringe Leute oft nur ihren Vorrath anlegen und schwerlich zum Einwechseln andere Sorten alsbald können gelangen. Da das meiste hier gegen alle unsere Verordnungen eingerissene Scheidegeld fast so gut, unsriges aber viel

besser als das neue geprägte sich befindet, hoffen derohalben, ein so beschwerliches werde uns nicht angemuthet, sondern noch eine kleine Weile auf die Verbesserung gewartet oder mit uns resolvirt werden auf hier, zu Lübeck und Hamburg üblichen Fuß die Scheide Münze zu schlagen und also dem Verfall sich entgegen zu setzen.

Anlage 21.

Gedruckte Münzordnungen und =Patente.

1. 1660, Oktober 27. Die nach 1649 gemünzten dänischen doppelten Markstücke werden verboten, die der Stadt Bremen werden auf 28, die oldenburgischen auf 27 ß lüb. gesetzt.
2) 1665, März 30. Die seit 1651 gemünzten dänischen Schillinge werden verboten.
3) 1669, Februar 22. Setzung der dänischen Schillinge auf 6 Pfennige.
4) 1672, Januar 29. Verbot des Einschmelzens und Ausführens der harten Thaler.
5) 1673, März 26. Verbot der dänischen, seit 1662 geschlagenen Schillingstücke, der „rigischen weißen Schillinge" und der „mit dem schwedischen Prägel geschlagenen 4=Schillingstücke".
6) 1673, Mai 15. Tarifierung der Dukatons=Thaler, Mark= oder 12=Groschenstücke.
7) 1673, Oktober 3. Münz=Edict in Folge der Hamburger Versammlungen (Vergl. Anlage 8.)
8) 1675, April 13. Verbot der Honsteinschen und Stollbergischen ganzen und halben Markstücke.
9) 1676, December 28. Verbot der Sechslinge, die „eine Zeithero in dem Herzogthum fast nicht zu sehen gewesen, nunmals aber, nachdem sie in der Nachbarschaft abgesetzet, häufig einschleichen wollen".
10) 1677, November 20. Verbot der zu Braunschweig geprägten neuen Mathier oder Groten, „worauf an einer Seiten ein gekrönter Löwe, auf der anderen diese Schrift: IIII GVTE PENN zu sehen."
11) 1680, Januar 5. Verbot der Annahme der Sachsen=Lauenburgischen 48 stel.

(Die vorstehenden Edicte Nr. 9, 10 und 11 sind während der Occupation von den „fürstlich braunschweig=lüneburgischen zu der Regierung in dem Herzogthum Bremen verordneten Räthen" erlassen worden.)

12) 1680, März 22. Nur die schwedische Reichsmünze, die im Herzogthume Bremen und Verden geschlagenen, die dänischen, chursächsischen, churbrandenburgischen, erzbischöflich magdeburgischen, bischöflich osnabrückschen, fürstlich braunschweig=lüneburgischen,

fürstlich ostfriesischen und alle städtischen zweidrittel, drittel und sechstel Thaler, d. s. auch 2=, 1= und 1/2 = Markstücke, sollen gültig sein und zwar wie vor zu 32, 16 bezw. 8 ß lüb., alle anderen aber bis auf Weiteres nur zu 28, 14 bezw. 7 ß lüb.

13) 1680, April 14. Alle Zollgelder dürfen nur in Reichsthalern in specie angenommen werden.

14) 1680, Mai 15. Die sachsenlauenburgischen Dütchen werden verboten, weil sie viel geringer sind, als andere und haufenweis in's Land kommen.

15) 1680, Juli 15. Herabsetzung aller Dütchen auf 2 1/2 ß. Besonders werden bezeichnet: Königl. dänische, mecklenburgische, holsteinsche uud sachsenlauenburgische.

16) 1681, März 14. In Folge eines Patents der Stadt Bremen vom 24./2. 81*) sieht sich die Regierung veranlaßt, ebenfalls zu bestimmen, daß alle erzbischöflich magdeburgischen alten und neuen sogenannten Augustusstücke, alle elsassischen und „andere oberländischen Städtemünzen, so bisher 32, 16 und 8 ß lüb. gegolten oder, wie sie sonst insgemein genennet werden, doppelte, einfache und halbe Markstücke“ nicht höher als für 28, 14 und 7 ß lüb. zu nehmen seien. Alle anderen im Patent vom 22./3. 80 erwähnten Sorten sollten ihren dort gesetzten Werth behalten, von den Münzen städtischen Schlages aber nur die in Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Stralsund, Wismar, Rostock, Braunschweig, Göttingen, Eimbeck, Hannover, Hameln, Northeim, Magdeburg und Hildesheim, die der anderen sollen den Augustusstücken gleich gelten.

17) 1684, August 15. Wegen ihrer Geringhaltigkeit werden verboten „die fürstlich wolfenbüttelschen ungemein kleinen Doppelschillingstücke mit dem Pferde“.

18) 1685, Oktober 9. Maßregeln wider das Einbringen der Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 12).

19) 1685, Dezember 21. Verbot aller fremden Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 13).

20) 1686, Januar 19. Erneuerung der Edicte vom 22./3. 80 und 14./3. 81. Hinzugefügt wird, daß alle Quedlinburgischen, Anhaltischen, Sachsen=Weimarischen, Halleschen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen, Paderbornschen, Corveyschen, Öttingschen, Rheinsteinschen, Schwarzburgischen, Witgensteinschen, Stollbergschen „insgemein alle gräflichen, ingleichen die also genannten 15 Kreuzerstücke“ gänzlich verboten seien.

---

*) Abgedruckt Jungk, Brem. Münzen S. 163 fg.

21) 1686, Juni 12. Alle Sechslinge werden auf 3 = 1 ß lüb. gesetzt (abgedruckt als Anlage Nr. 14).

22) 1688, Februar 8. Die nach 1686 geprägten Chur-Brandenburgischen 2-, 1- und 1/2-Markstücke werden verboten.

23) 1689, Mai 6. Das unterm 8./2. 88 erlassene Verbot der Chur-Brandenburgischen seit 1686 geprägten 2-, 1- und 1/2-Markstücke wird erneuert, gleichzeitig werden die von Mecklenburg-Schwerin, -Güstrow, vom Bisthum Lübeck und vom Grafen von Rantzau 1688 gemünzten „schlimmen und an Schrot und Korn ganz untüchtigen 2-Markstücke“ verboten.

24) 1689, Juli 20. Bremen verbietet am 7./7. 88 die sogenannten Flinderken oder 4-Grotenstücke;*) zur Verhütung der Einschleppung erläßt die Regierung in Stade ein gleiches Verbot und nimmt nur die in Bremen selbst geprägten und „die kleinen silbernen“ aus.

25) 1689, August 18. Verbot der neuerdings 1689 geprägten Chur-Brandenburgischen 2/3 und 1/3-Stücke.

26) 1690, November 12. Die in den Jahren 1688 und 1689 verbotenen Chur-Brandenburgischen 1 und 2-Markstücke sollen wieder Geltung haben (vergl. oben lfde. Nr. 22, 23 und 25).

27) 1690, Dezember 23. Bekanntgabe der Vereinbarungen betr. den Leipziger Münz-Fuß (Vergl. oben S. 65).

28) 1691, Oktober 1. Giebt den Hauptinhalt des Hamburger Recesses vom 6. Septbr. wieder.

29) 1691, Oktober. 10. Absetzung der Bremer Groten auf 1 Groten = 1 Sechsling.

30) 1691, Oktober 17. Absetzung aller nach dem 1. Januar 1687 geschlagenen 2/3-, 1/3- und 8 ß-Stücke auf 28, 14 und 7 ß.

31) 1691, Dezember 21. Setzung der 2/3 u. s. w. auf 26, 13 und 6 1/2 ß, der vor 1691 geprägten eigenen Doppelschillinge auf 1 1/2 ß, die vom 1./2. 1692 ab ganz verboten sein sollen.

32) 1692, Januar 4. Alle anderen als Bremen-Verdensche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüneburgische, Bremische und Hamburgische 2/3- und 1/3-Stücke, wenn auch vor 1687 geprägt, werden verboten, jene auf 30, 15 und 7 1/2 ß gesetzt.

33) 1692, Januar 30. Die neu gemünzten Thaler werden auf 56 ß gesetzt, die sonst im Reiche geschlagenen auf 54 ß. Bremer Grote sollen wie in Bremen gangbar sein, 2/3 und 1/3-Stücke von Bremen-Verden und von den übrigen Vertrag-schließenden Ständen sollen zu 30, 15 und 7 1/2 ß gültig bleiben, die anderen zu 28, 14 und 7 ß.

---

*) Jungk S. 164.

34) 1692, März 3. Bekanntmachung betr. Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691 (abgedruckt als Anlage 19).
35) 1696, April 13. Verbot der Brandenburgischen 4-ß- oder 6-Grotenstücke.
36) 1700, September 17. Verbot der neuerdings geprägten 8-Groten-Stücke ausschließlich der Braunschweig-Lüneburgischen aus feinem Silber.
37) 1706, März 9. Erneuerung der Edicte vom 13./4. 1696 und 17./11. 1700 (oben Nr. 35 und 36), welche alle auswärtige Scheidemünze außer der Hamburgischen und Bremischen, sowie der Braunschweig-Lüneburgischen 4-Marien- oder 8-Grotenstücke verbieten.

Anlage 22.

Soldaten ohne Paß und Kupffer-Pfennig nicht aus dem Lande zu lassen.

Dero Königlichen Majestät zu Schweden, in die Hertzogthümer Bremen und Verden Wir verordnete Gouverneur und Regierung

thun hiemit jedermänniglich zuwissen, was gestalt man eine Zeithero mit nicht geringer displicentz verspühren müssen, daß einige Soldaten nach und nach aus den Vestungen, die meisten aber von hier aus der Stadt, der hiebevor verschiedentlich deßfals abgelassenen und publicirten Placaten ohngeachtet, davon gelauffen und theils derselben sich falscher Pässe bedienet, dahero zu vermuthen, daß die Schiffer und Ewerführer, weiln ihnen deren Subscription und die dabey gebrauchte Petschaften ohnbekandt, dadurch verleitet, und die Ausgerissene von ihnen um so viel ehender an die benachbarte Örter übersetzet und hinwegeführet werden. Wann wir denn, zur Verhütung mehrern Weglaufens und Betrugs der Soldaten, auff andere zureichende Verordnung zu gedenken, und solche mittelst diesem kund zu thun, uns veranlasset gefunden; Als wird im Nahmen vor allerhöchst gedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden dieses Herzogthums Unterthanen auffm Lande hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß sie hinführo keinen Soldaten, es sey dann, daß er auff Execution oder sonst außgeschicket, oder auch ihme für sich zu reisen erlaubet worden, und entweder von mir, dem Gouverneur, oder hiesigen Commendanten, oder auch vom Capitain, bey dessen Compagnie einen subscribirt- und untersiegelten Paß, nebst einem ihm mitgegebenen, in Kupffer gestochenen und hierunter abgedruckten Zeichen vorzuweisen habe, beherbergen, vielweniger über die Weser, Elbe, Osten und andere Ströhme, noch sonsten auf keinerley Arth und Weise, wie es auch geschehen könnte, aus dem Lande wegführen sollen:

mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der- oder diejenige, so hierwider handeln, und die Außreisser, oder mit solchen Pässen und Zeichen nicht versehene Soldaten überführten werden, nicht allein ein jeder 20 Rthl. Straffe für einen jeglichen Außreisser, den sie also hinwegbringen werden, erlegen, besondern auch in dessen Stelle gezogen, und so lange, biß er 2 andere Soldaten dafür an die Hand geliefert, angehalten werden solle. Hingegen soll denselben Unterhanen, welche die Außreisser, vorigen Placaten gemäß, in arrest nehmen, und entweder anhero oder in die nächste Vestung wohlverwahret bringen lassen, für einem jedweden alsofort 12 Rthl. zum recompense gereichet werden. Im übrigen sollen auch die Unterthanen, wann sie einen Soldaten auffm Lande sehen, schuldig sein, ihn anzureden und zu fragen, von wannen er komme, und ob er einen Paß sampt dem Zeichen, wie oben erwehnet, bey sich habe; Da ihm nun dergleichen mitgegeben, soll er denjenigen Unterthanen, so deßwegen bey ihm Nachfrage thun, beyderley vorzuzeigen gehalten seyn, widrigen fals aber und in Verwegerung dessen, haben die Unterthanen mit gesambter Hand sich seiner alsofort zu bemächtigen, ihn anzuhalten und mit Überschickung desselben vorbedeuteter massen zu verfahren; Würden aber die Unterthanen hierunter nachlässig befunden werden, so daß sie die bey ihnen auffm Lande, in ihren Dörfern und Häusern sich anfindende Soldaten wegen besagter Pässe und Zeichen nicht befragen thäten, noch solche sich vorzeigen ließen, sollen dieselben gleicher gestalt in vorberührte Strafe verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu achten und respective vor Ungelegenheit zu hüten. — Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 17. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Die Zeichen des Kupffer-Pfennig sind folgende: Auf der einen Seite stehet ein doppel-geschlungenes C, und darüber die Königl. Schwedische Krohne. Auf der andern Seite das Brem- und Verdische Wapen."

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

· I · | SECH | S · LIN | · IS ·

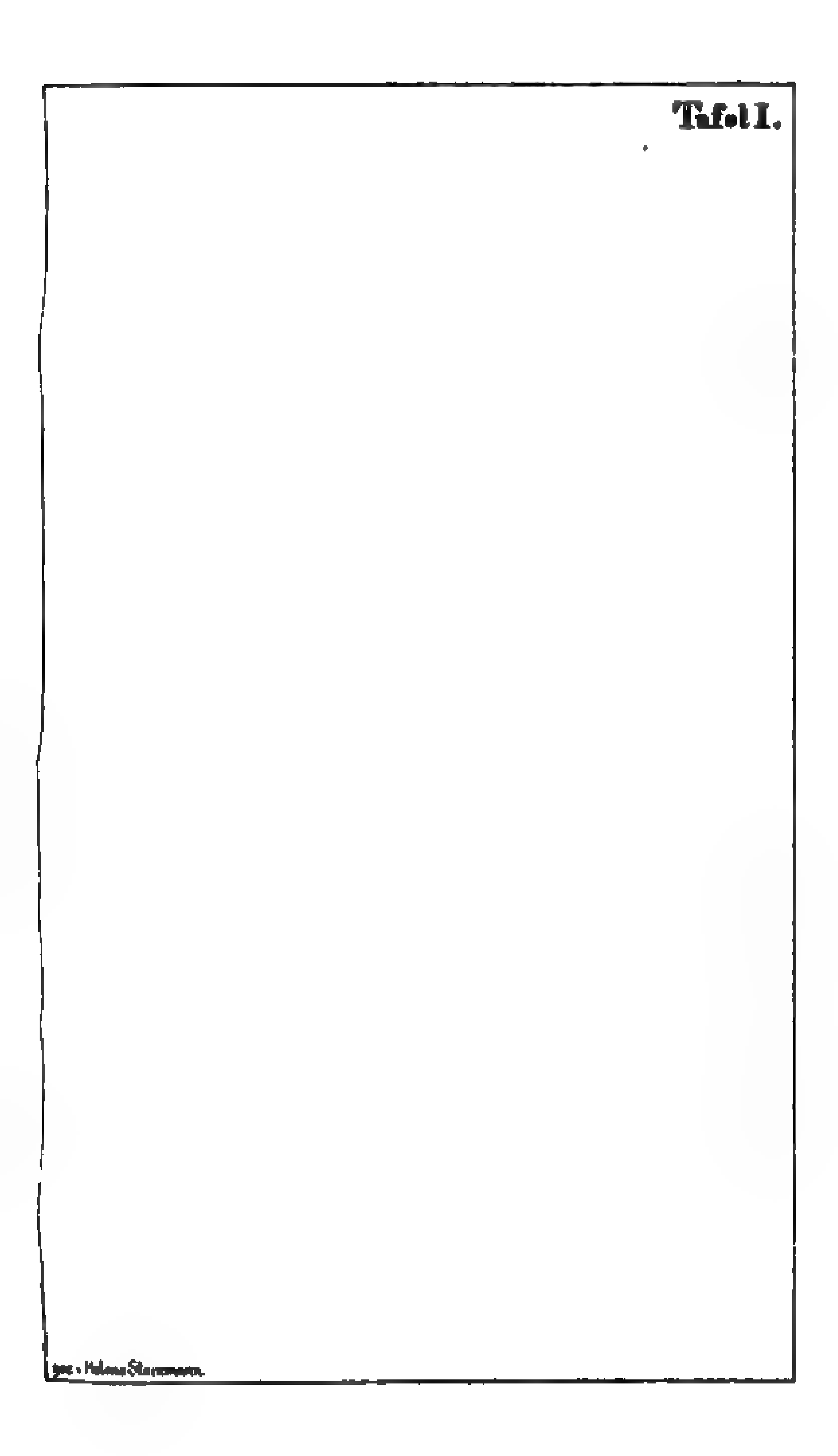
Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ❀

Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.

Tafel I.



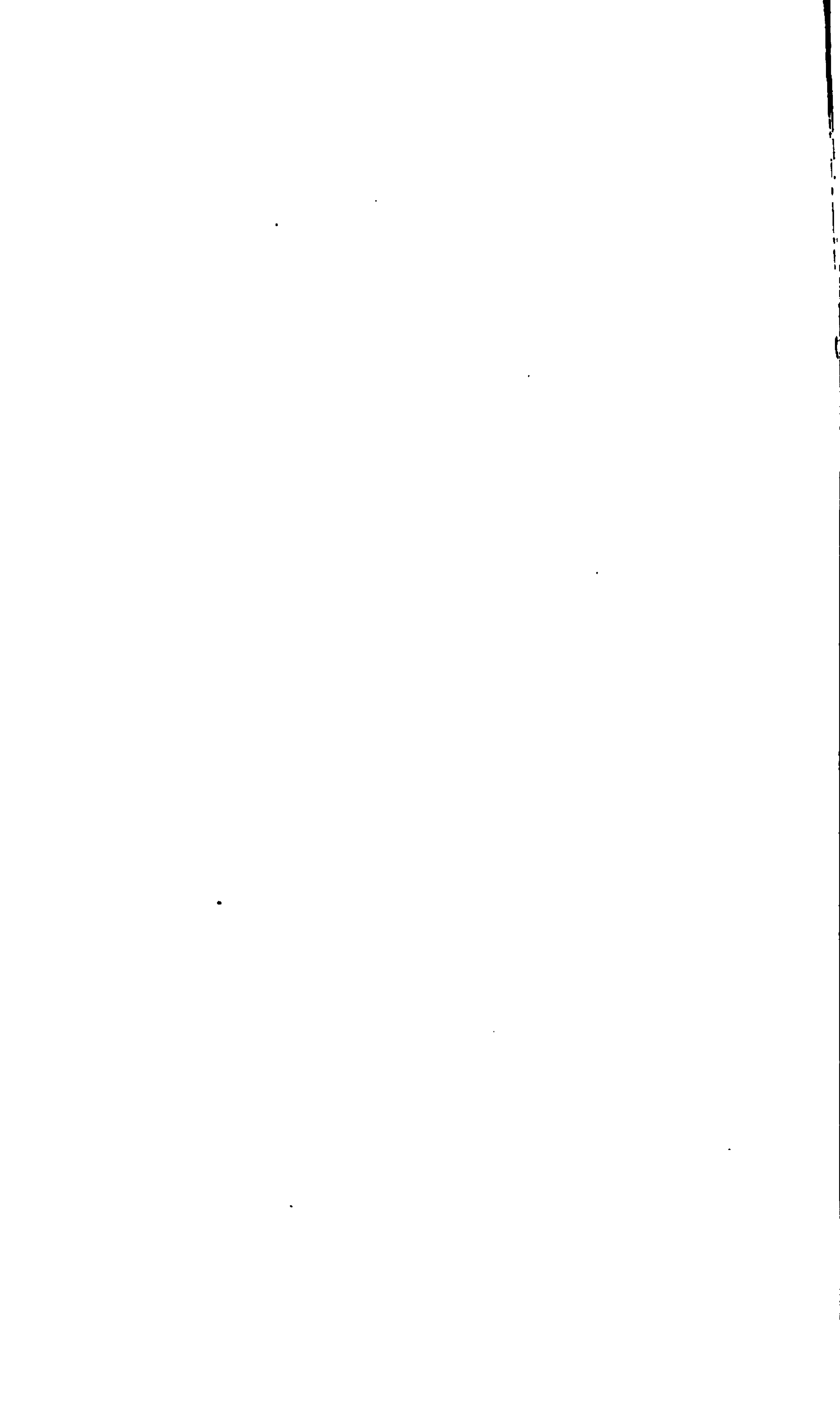
gez. v. Helene St[illegible]



Tafel II.

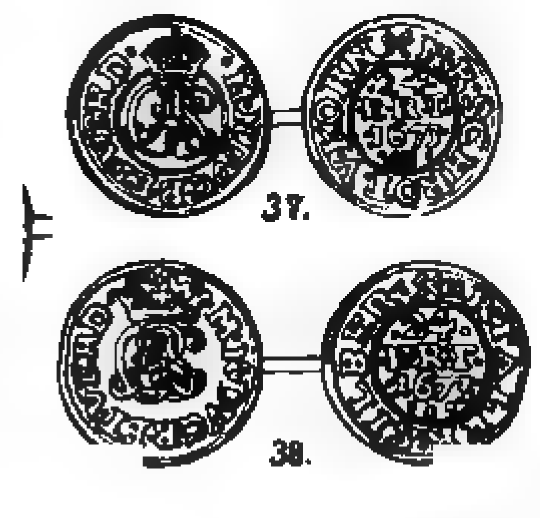
1

31. 35.



Tafel III.

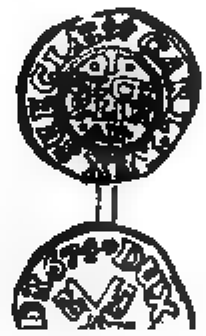
36.



37.

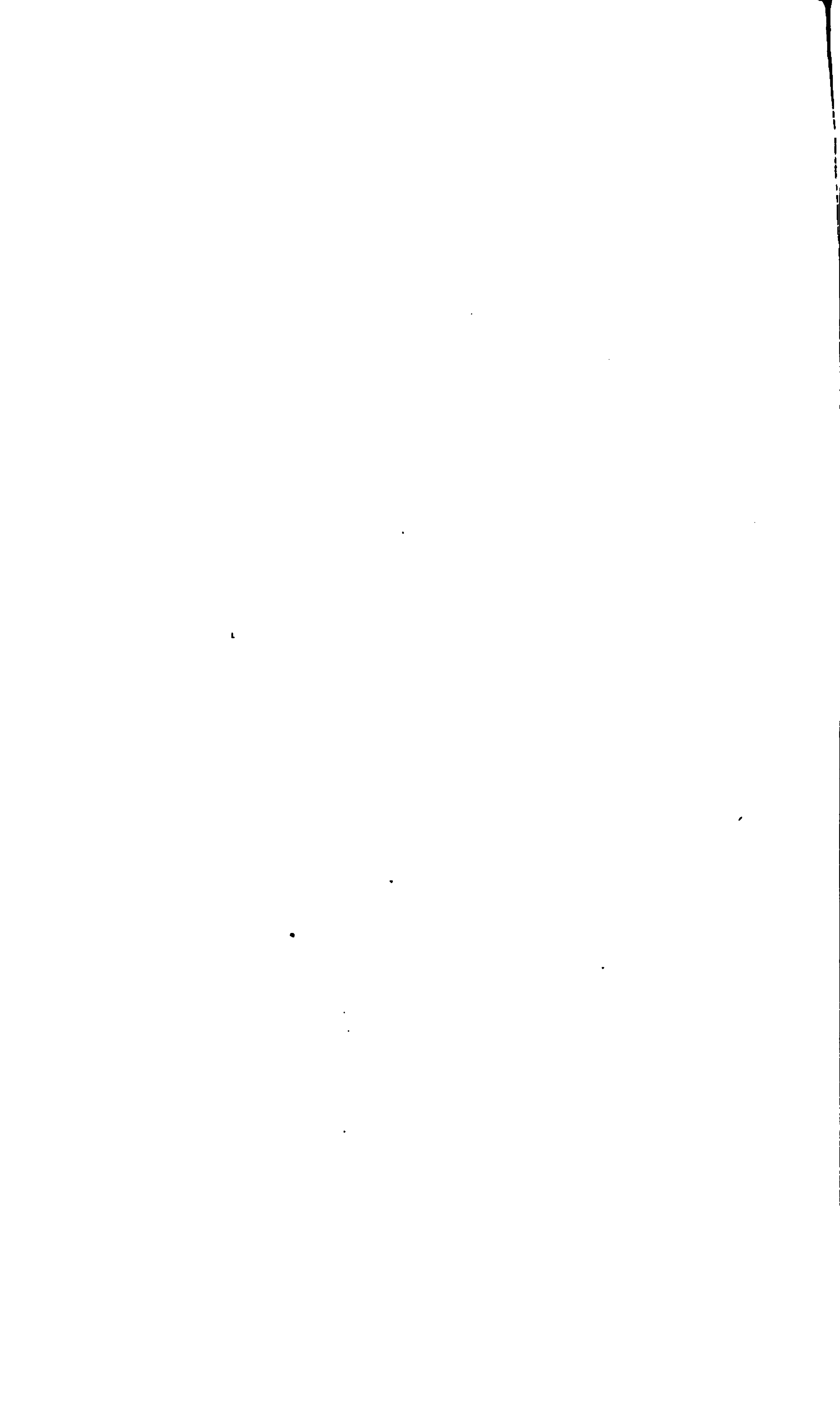
38.

38.

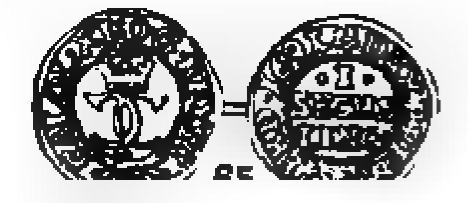


74.

74.



Tafel IV.



gez. v. Holzer Steinmann.

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685. Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

· I · | SECH | S · LIN | · IS ·

Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ❀

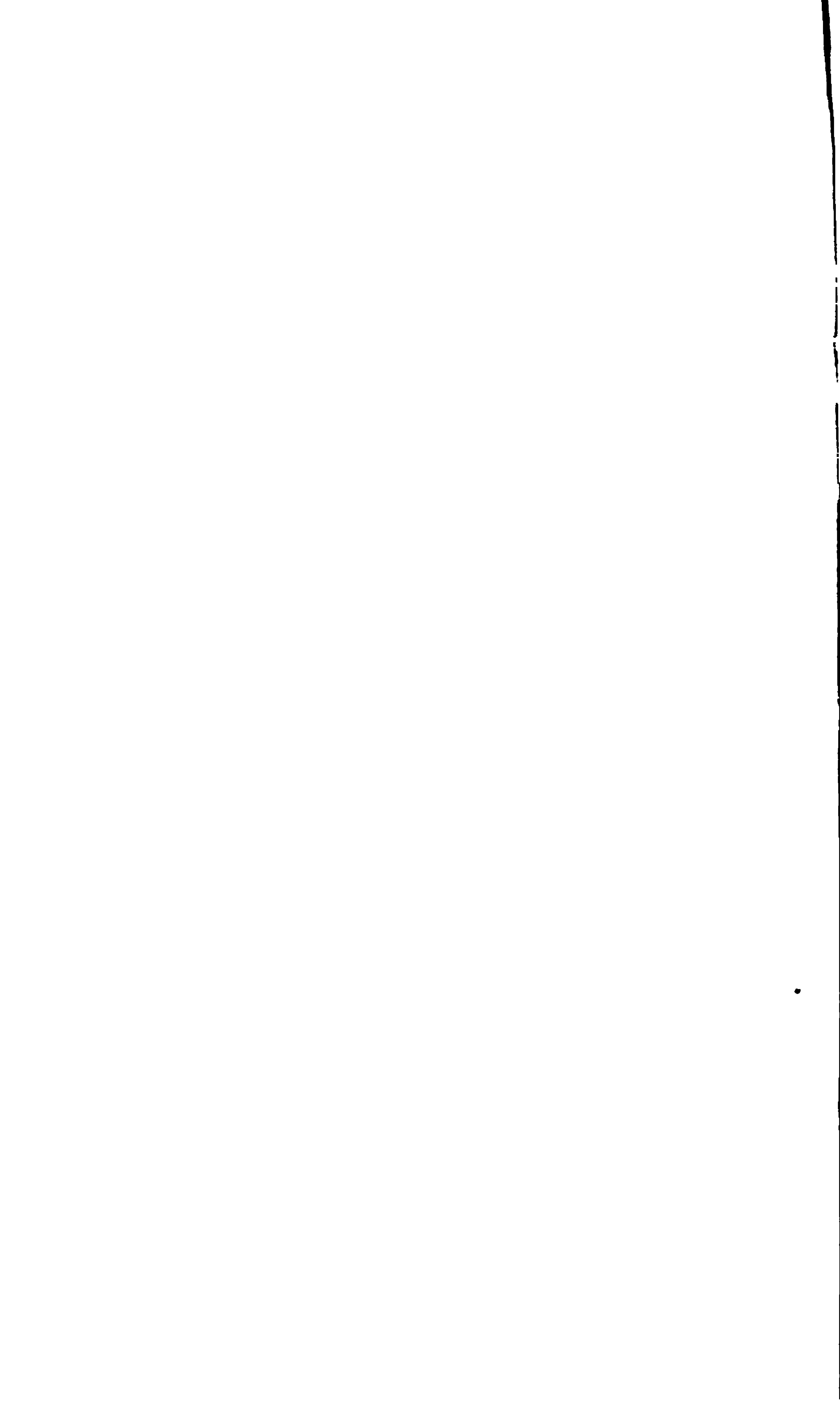
Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.

Tafel I.

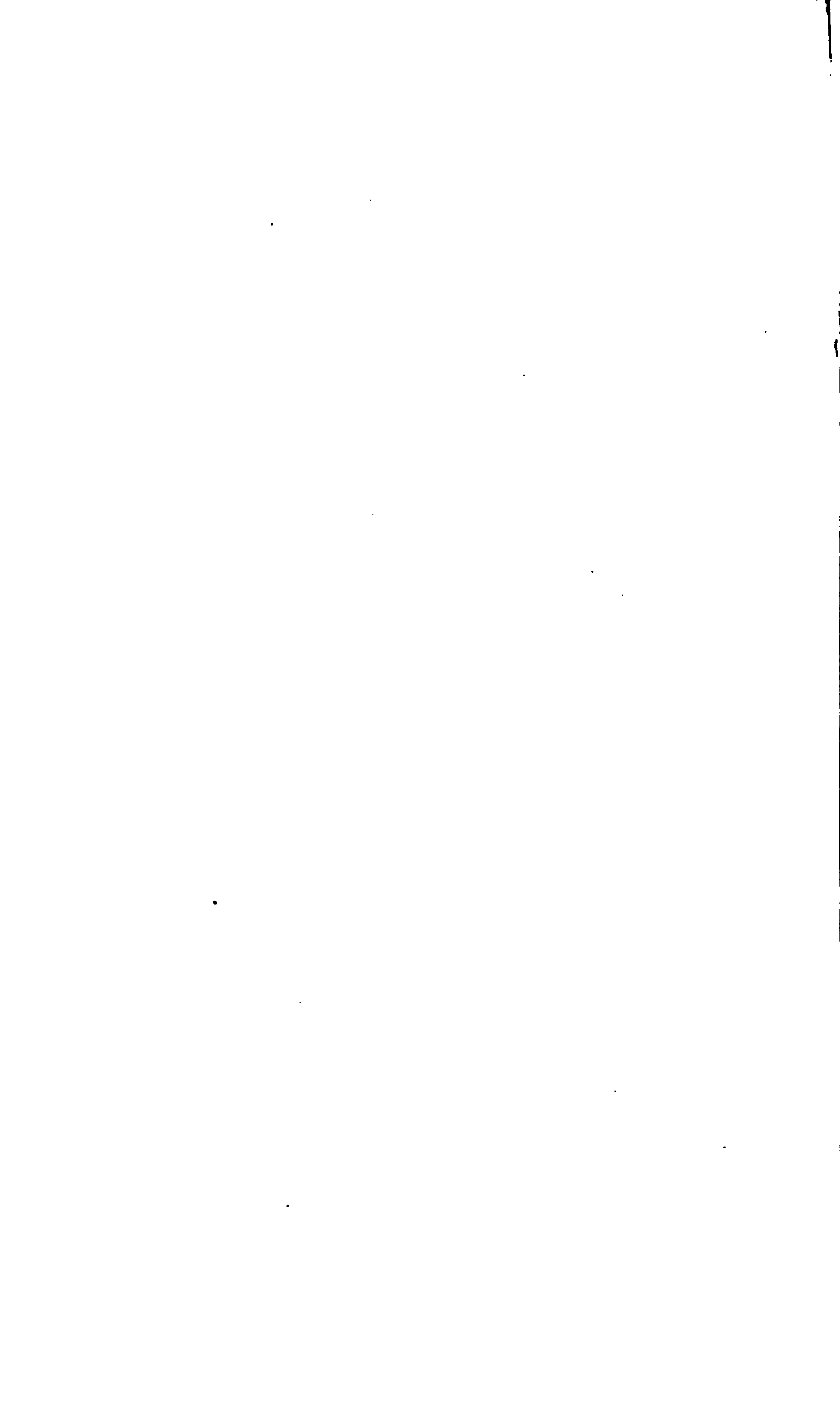
gez. v. Helene Stammann



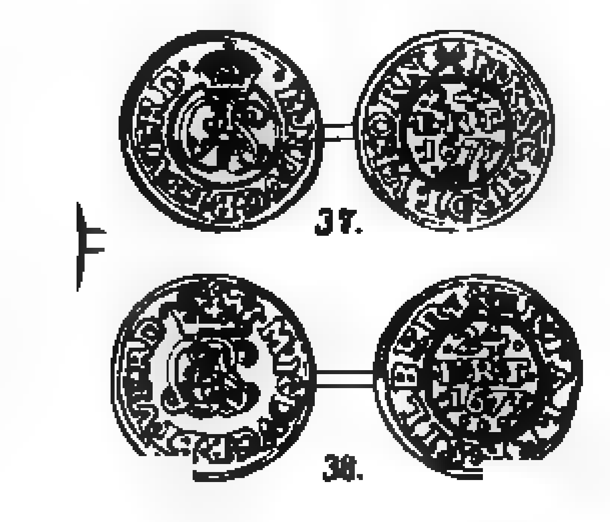
Tafel III.

31.

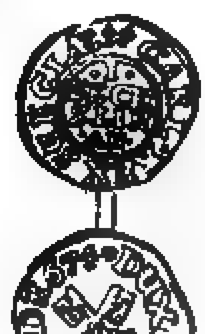
35.



Tafel III.

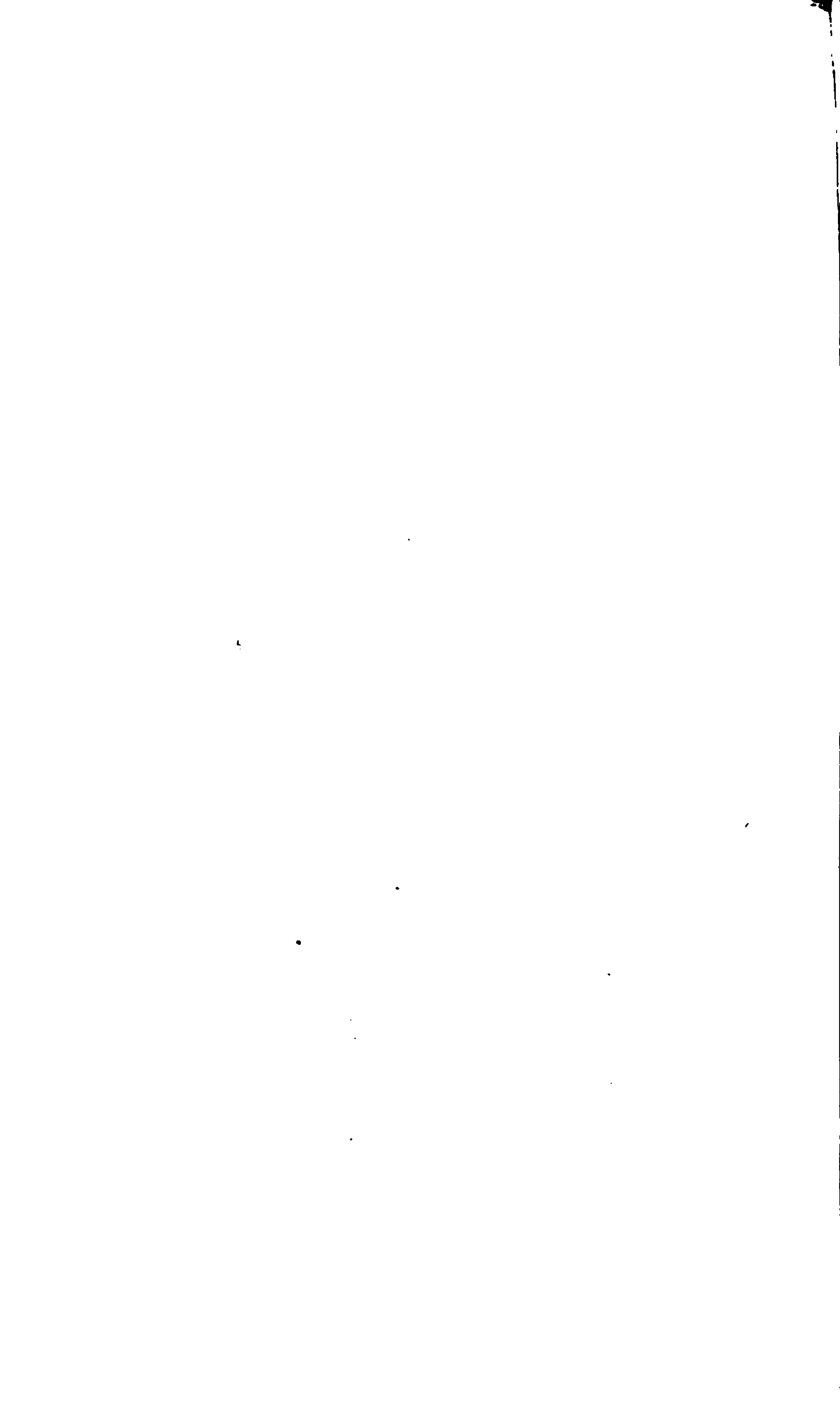


36. 37. 38. 36.

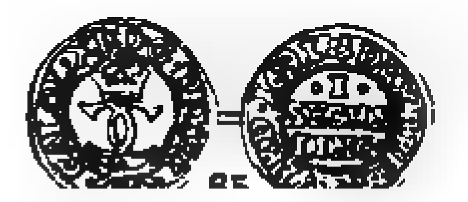


34. 34.

gez. v. Helene Staatsmann.



Tafel IV.



gez. v. Helm. Steinmann.

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIÆ ❊

In der Mitte in vier Zeilen:

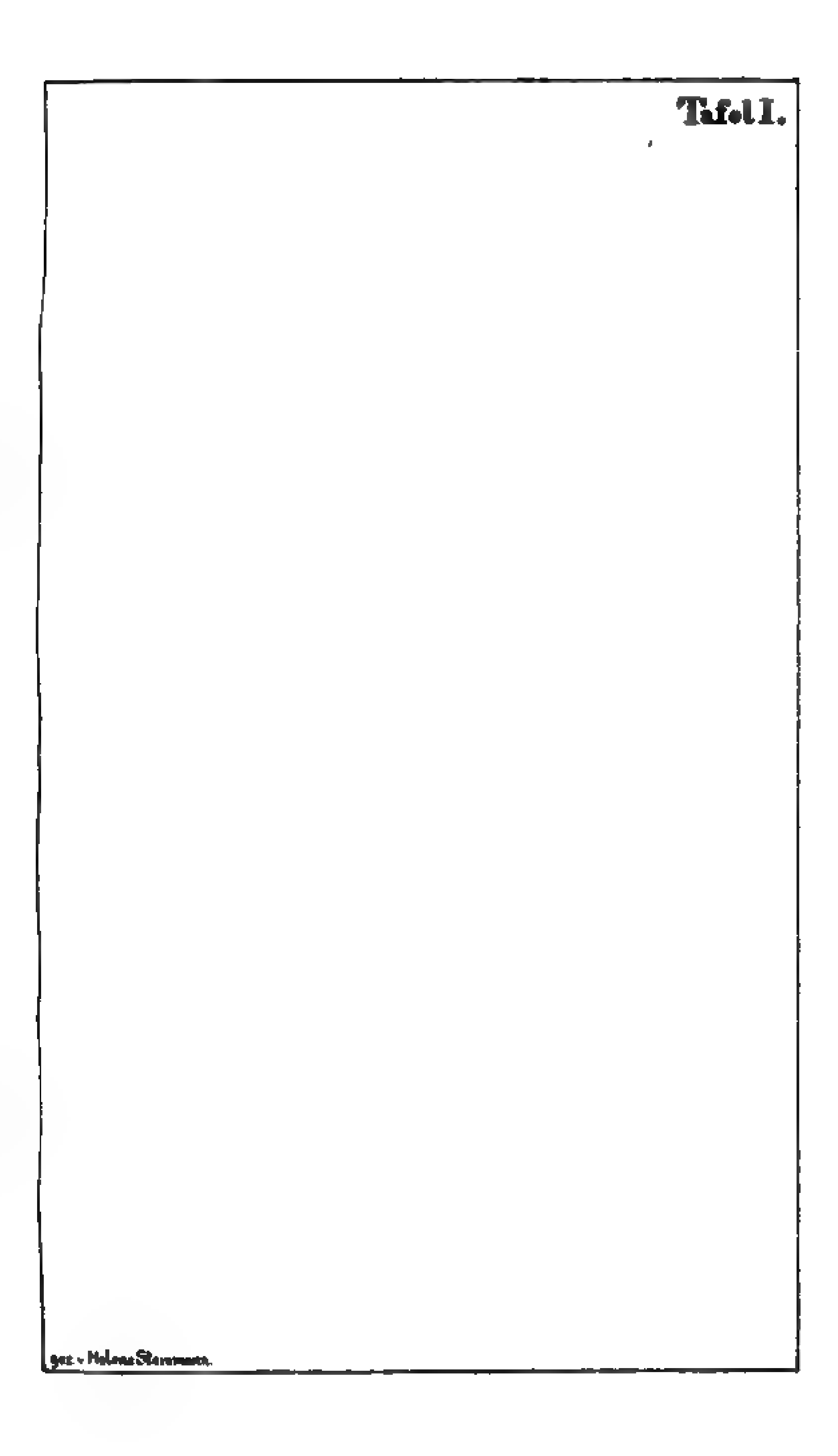
· I · | SECH | S · LIN | · IS ·

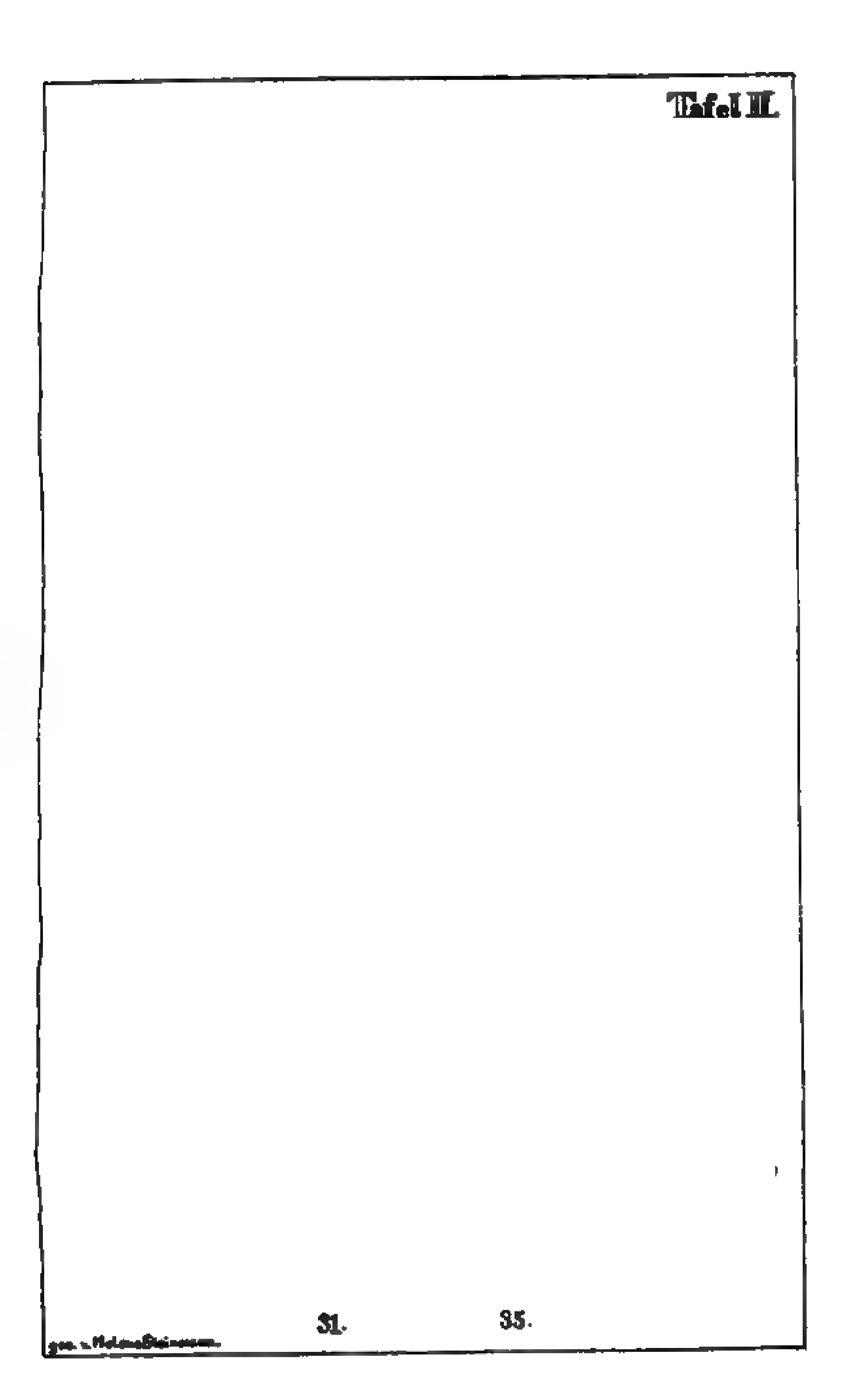
Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ❊

Die gekreuzten Schlüssel.

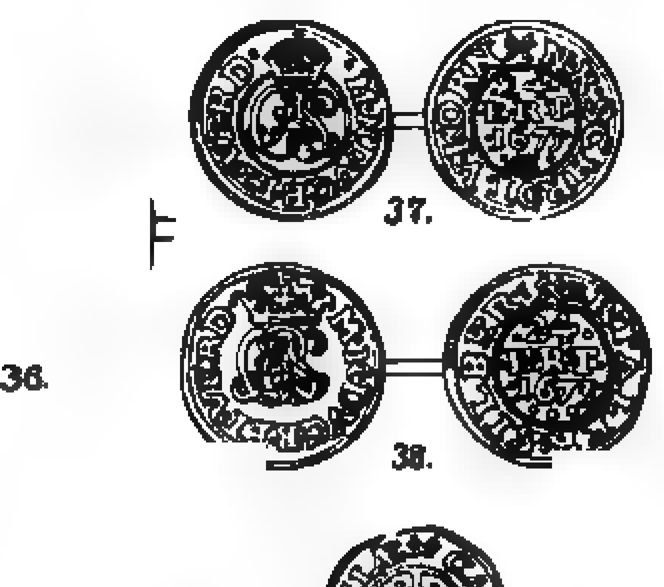
Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.


Tafel I.

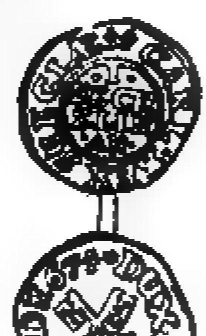

Tafel III.
31.
35.

Tafel III.



37.

36. 38. 36.



gez. v. Helene Steinmann.



Tafel IV.

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECLÆ ❀

In der Mitte in vier Zeilen:

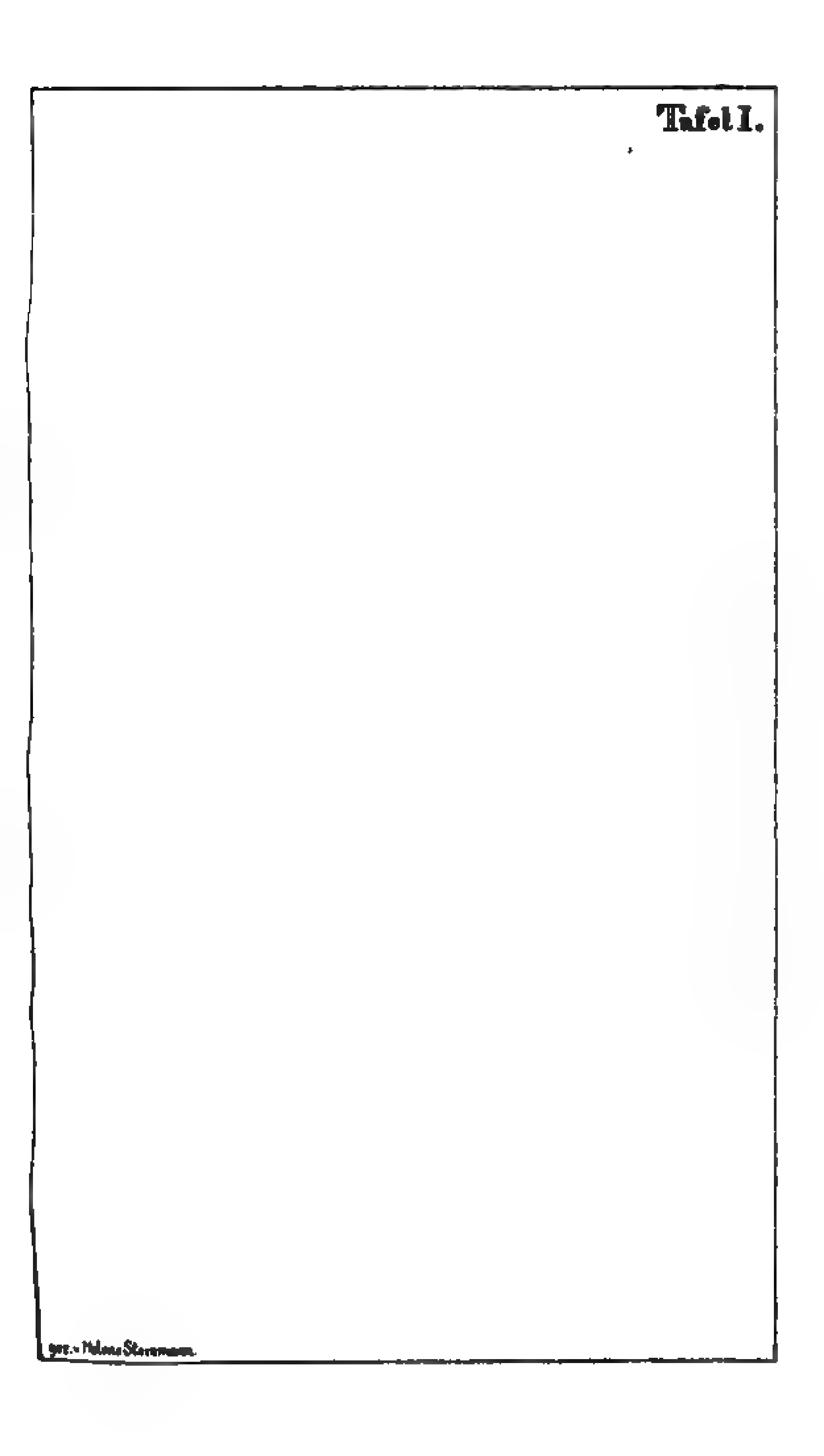
· I · | SECH | S · LIN | · IS ·

Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ❀

Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.

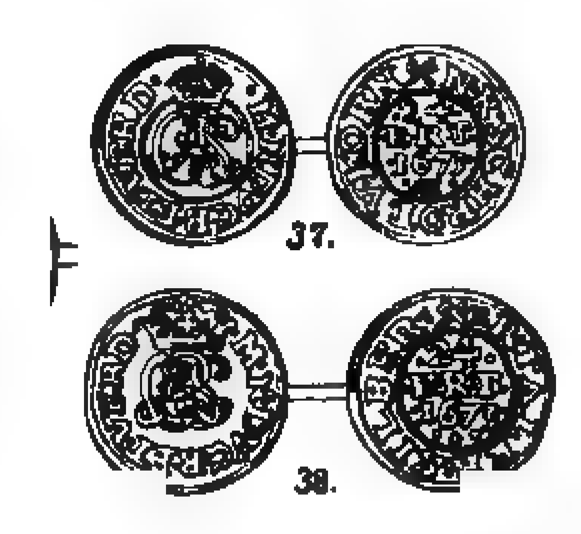

Tafel I.
gez. v. Helene Stoermann



31.

35.

Tafel III.

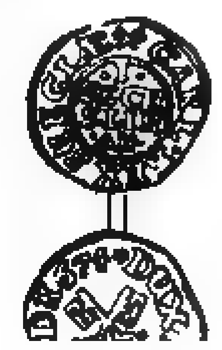


37.

36.

38.

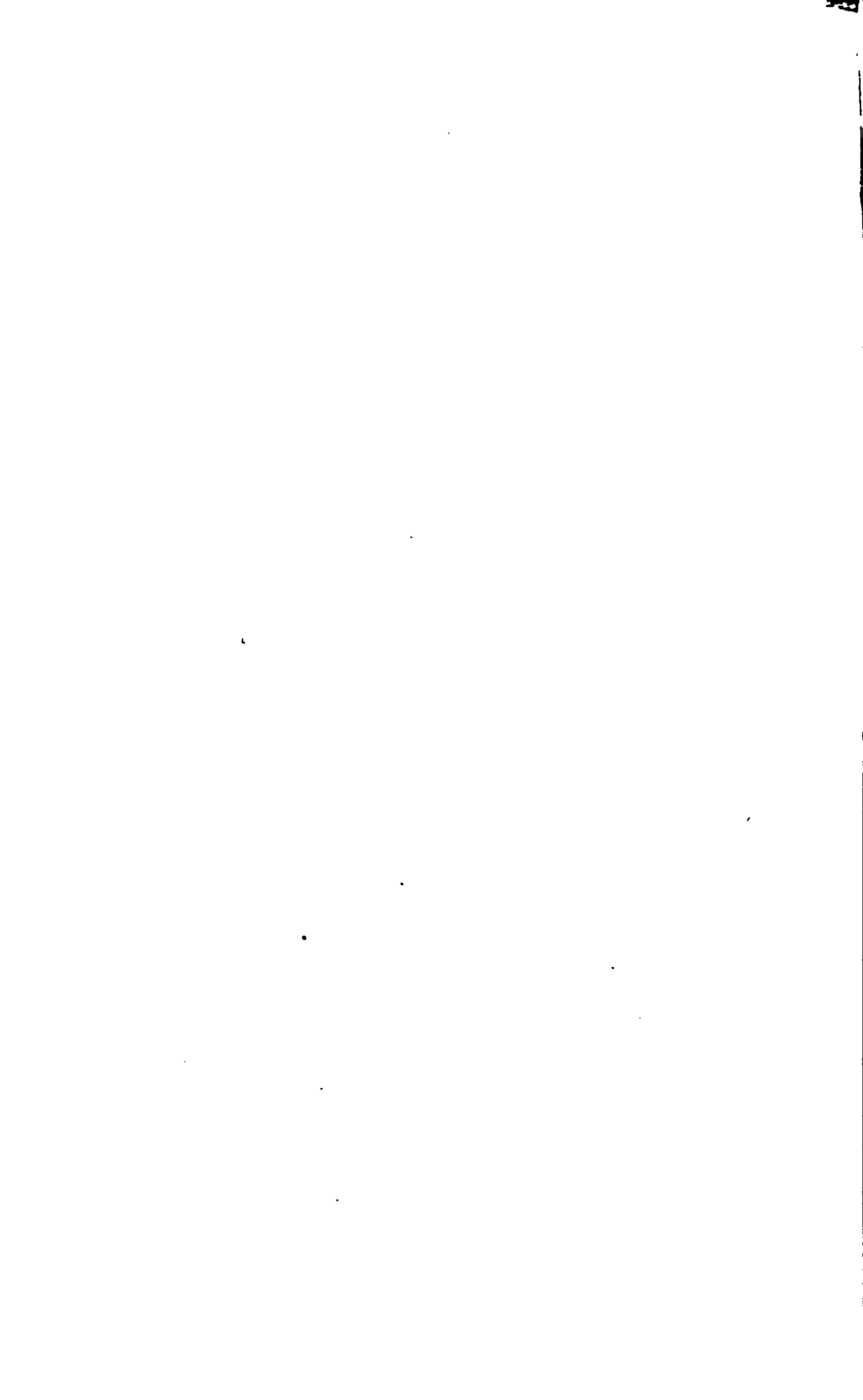
36.

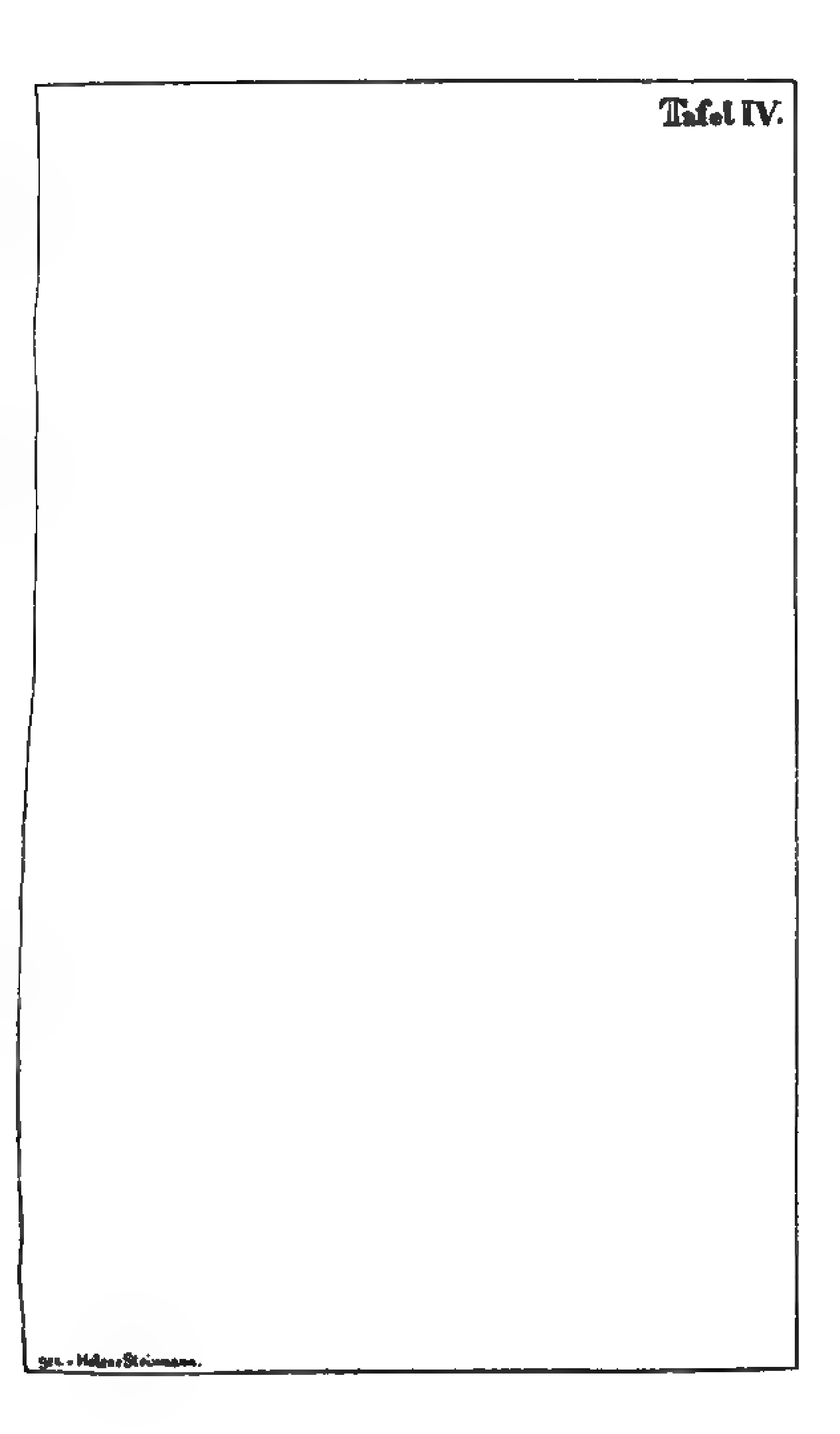


34.

34.

gez. v. Helene Steinmann.




Tafel IV.

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntnis von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECLÆ ❋

In der Mitte in vier Zeilen:

·I·|SECH|S·LIN|·IS·

Rs. DUX·BR:& VERD:1685 ❋

Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.

Tafel I.

gez. v. Helene Stuermann.

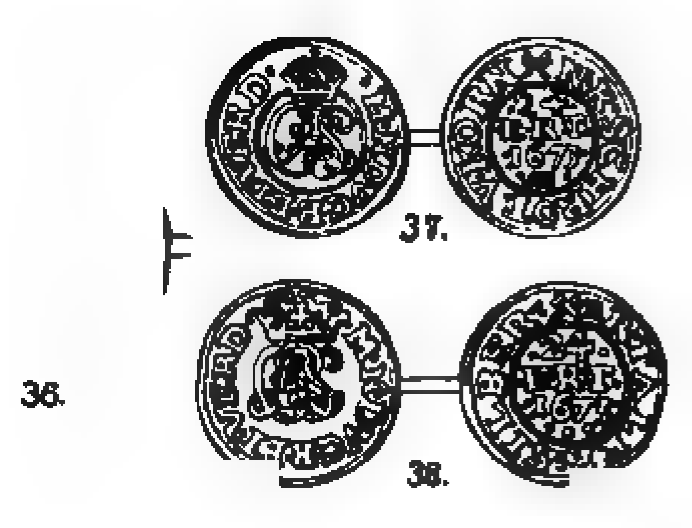


Tafel III.

34. 35.

gez. v. Helene Steinmann.

Tafel III.

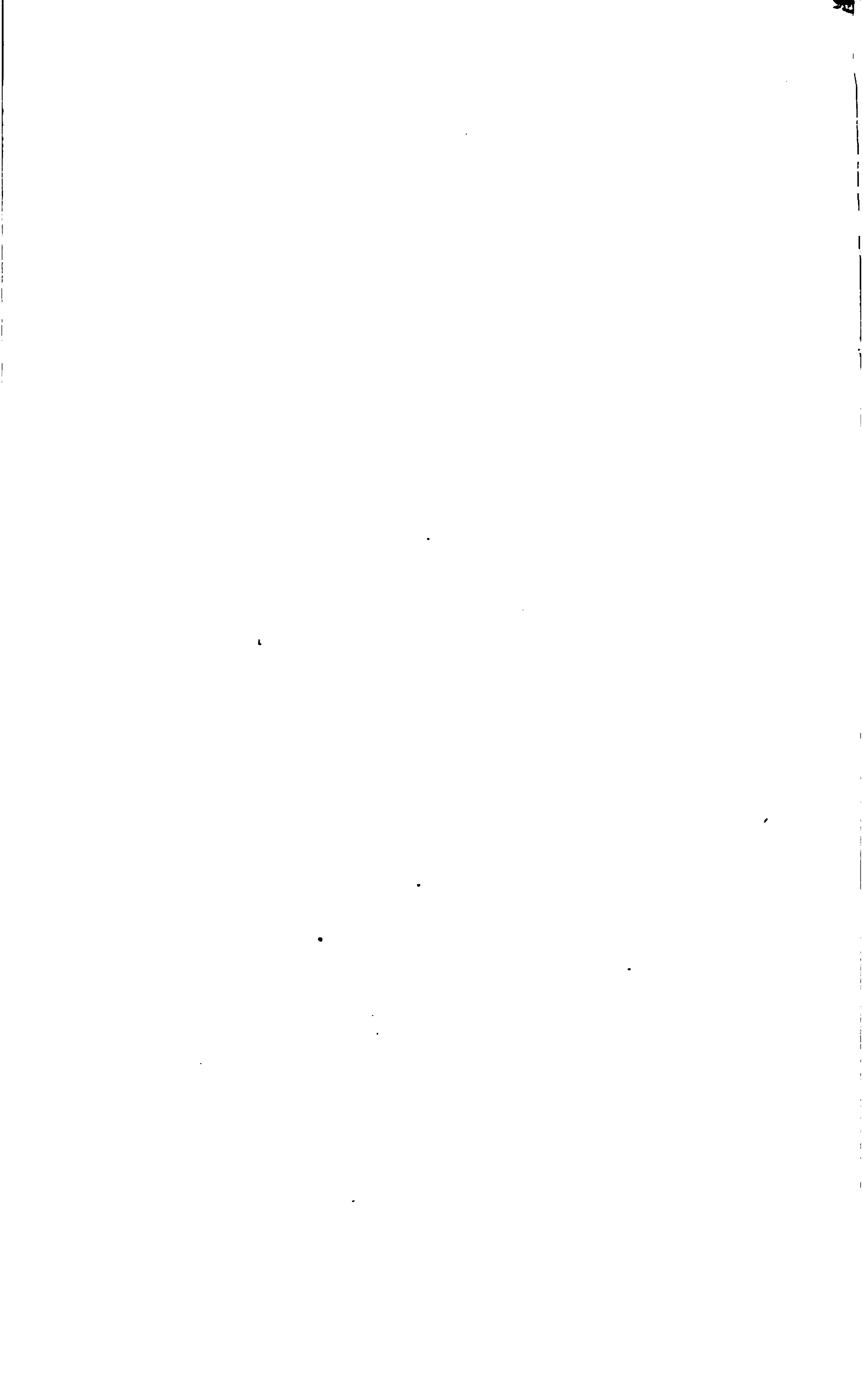
36.  36.

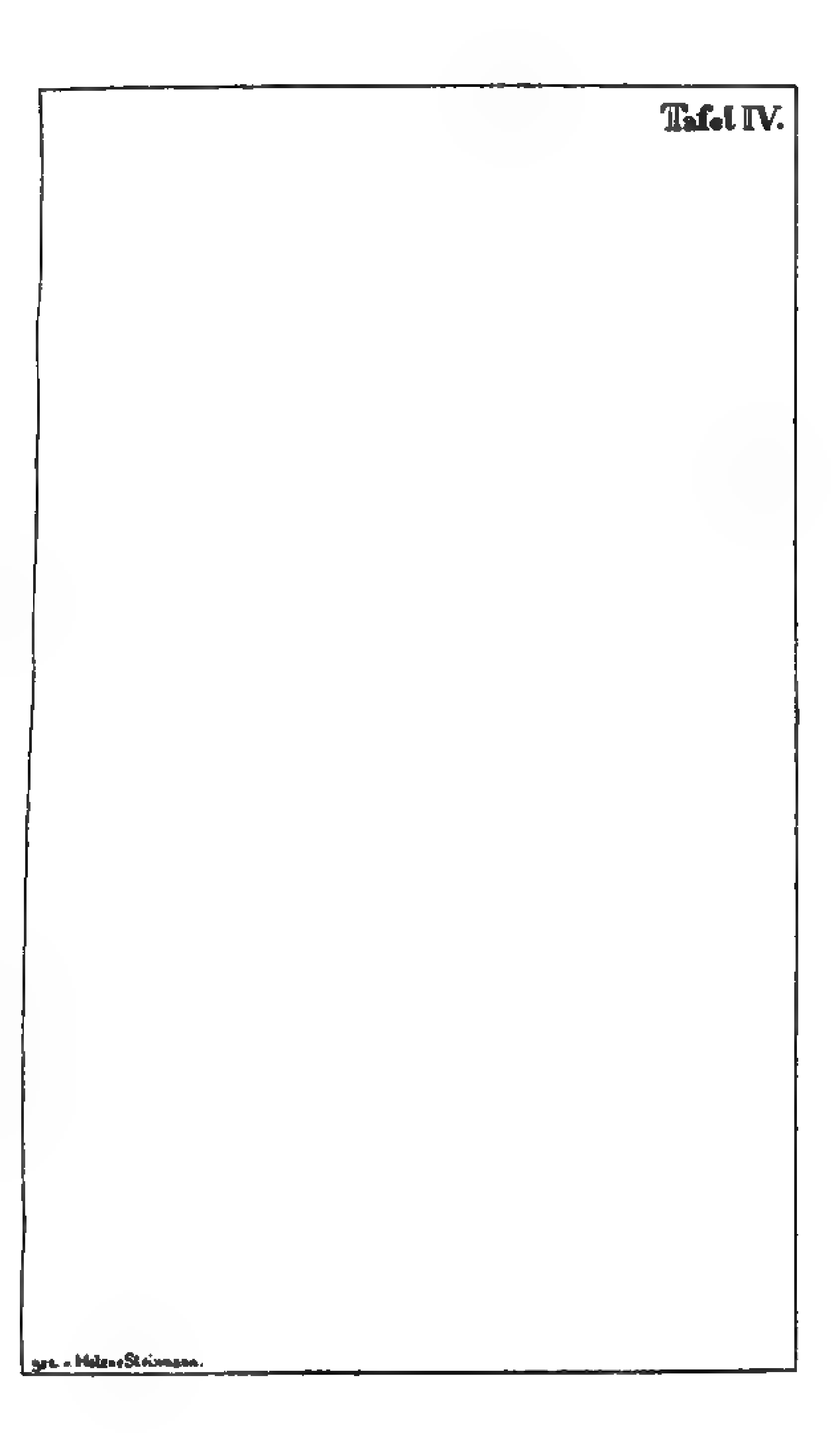
37.

38.

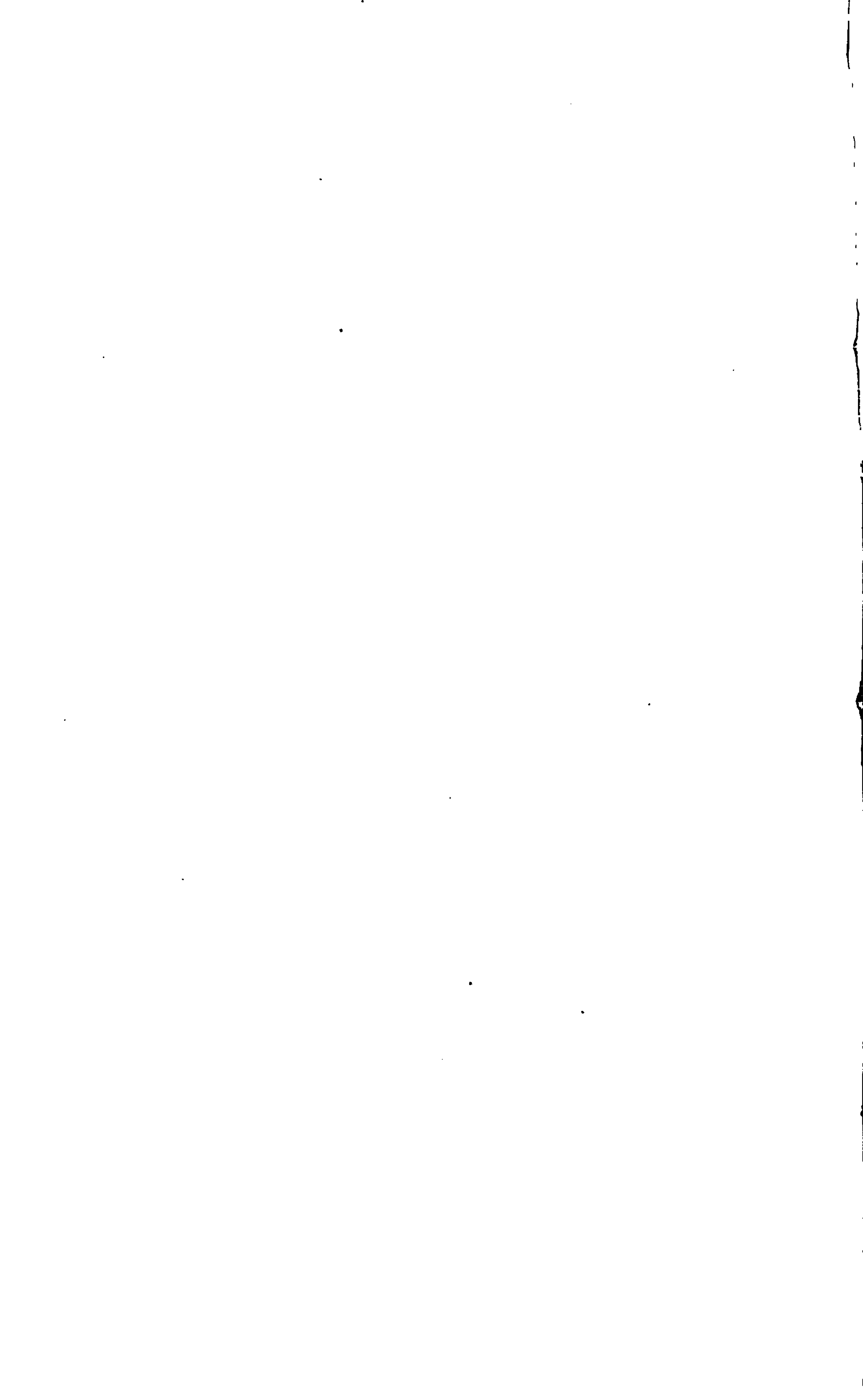


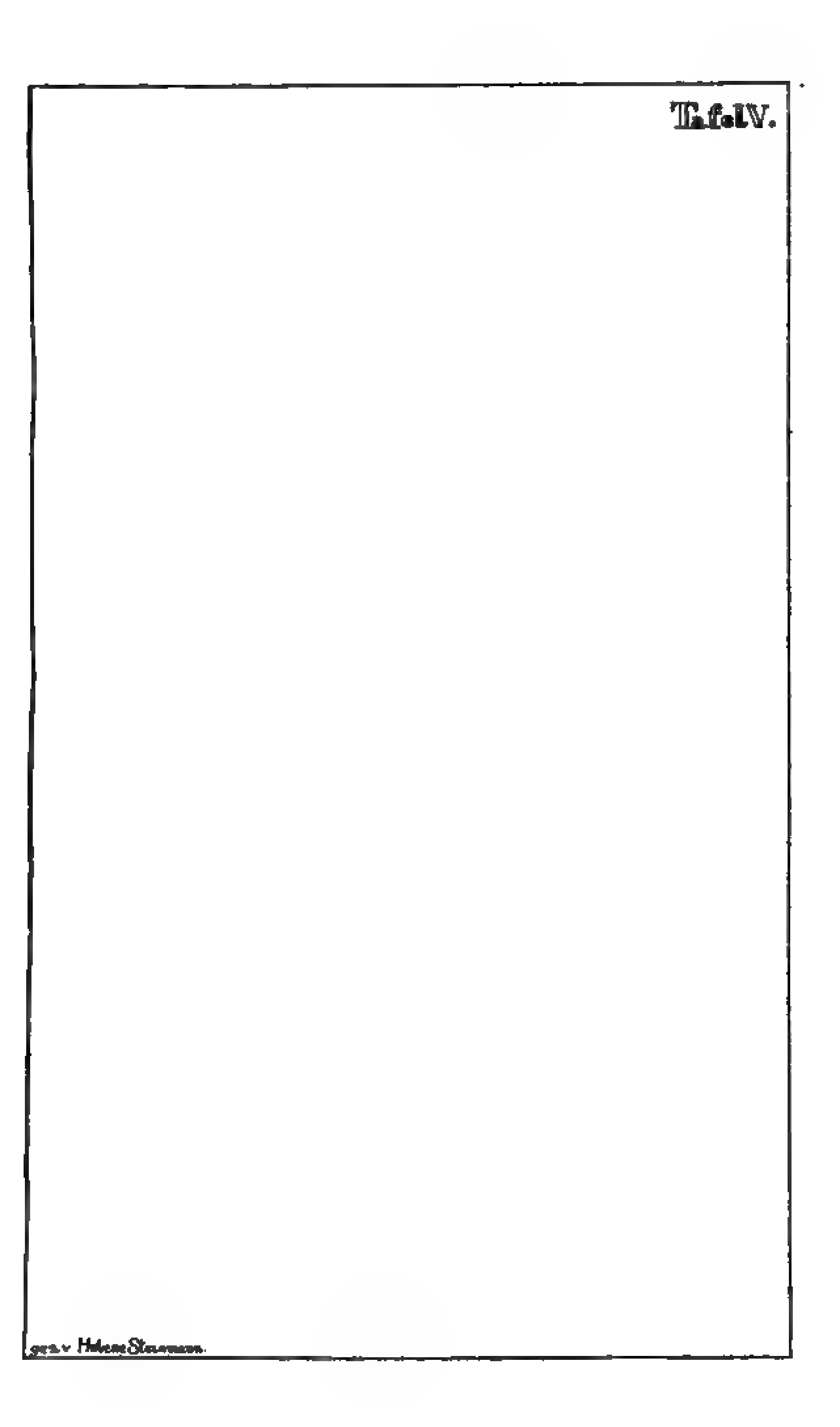
34. 34.





Tafel IV.




Tafel V.

II.

Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. O. Jürgens.

(Fortsetzung [1]).

3. Die Städte.

Die Regierung Herzog Wilhelms von 1330—1369 bezeichnet für die Städte des Fürstenthums Lüneburg eine Zeit der kräftigsten Entwickelung und hoher Blüthe. Bedingt war dieselbe zum wesentlichen Theile durch ein Bürgerthum, welches die von den Vorfahren erworbenen Rechte und Freiheiten zu schützen und zu mehren wußte, sodann durch die gerade damals günstigen Zeitumstände. Auch in den braunschw.-lüneb. Gebieten waren sich die Städte ihrer Kraft bewußt geworden und suchten dieselbe zu bethätigen, im Inneren durch weiteren Ausbau ihrer Verfassung, nach außen durch Bekämpfung entgegenstehender Gewalten. [2]) Die Städtebündnisse, durch welche in der Folgezeit so Großes erreicht wurde, waren damals, was unser Territorium betrifft, noch im Entstehen begriffen; im wesentlichen war jede Stadt auf sich selbst angewiesen. Herzog Wilhelm brachte ihnen eine wohlwollende Gesinnung entgegen; außerdem war sein Verhältnis zu den Städten dadurch beeinflußt, daß er wegen seiner ungenügenden finanziellen

---

[1]) Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1889, S. 105 ff. — Gebrauchte Abkürzungen: UB. = Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. — L.U. = Volger, Urkb. der Stadt Lüneburg. — H.U. = Grotefend u. Fiedeler, Urkb. d. Stadt Hannover. — V.A. = Vaterl. Arch. des histor. Ver. f. Niedersf. — Ztschr. = Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. — P. = Pfund. M. = Mark. sh. = Schilling. ₰ = Pfennig. [2]) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg", 1888, S. 38 ff.

Hülfsmittel auf ihre Unterstützung angewiesen war. Dazu kam noch, daß er wegen der drohenden Erbfolgestreitigkeiten ganz besonders wünschen mußte, die Städte für sich zu gewinnen.

Herzog Ludwig von Braunschweig, den er zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, stellte am 9. Dec. 1355 eine Urkunde[3]) aus, worin er die Städte der Herrschaft Lüneburg namentlich aufführte. Demnach gehörten dazu: Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Celle; ferner die Weichbilde: Winsen (an der Luhe), Dahlenburg und Bleckede. Eine Urkunde[4]) des Herzogs Magnus vom 18. Oct. 1367 nennt außerdem noch die Weichbilde Harburg und Rethem. Wir werden die in beiden herzoglichen Urkunden vorliegende, gewissermaßen officielle Aufzählung bei der folgenden Besprechung zu Grunde legen müssen. Eine abweichende Aufzählung in kaiserlichen Urkunden vom 27. Dec. 1356[5]) und 3. März 1370[6]) beruht dagegen auf einer Ungenauigkeit. Letztere Urkunde behält die Reihenfolge der von 1367 bei, fügt dann aber noch Gifhorn und Hitzacker hinzu und bezeichnet sämmtliche genannte Orte als Städte. Allerdings bestand im Fürstenthum Lüneburg rechtlich keine feste Grenze zwischen den Begriffen „Stadt“ und „Weichbild“ (wikbeld, oppidum); der Unterschied war mehr ein solcher des Grades als der Art und beruhte auf der größeren oder geringeren Macht und Bedeutung, welche ein Ort sich errungen hatte. Jedenfalls sind aber die in der Aufzählung zuerst genannten ganz unzweifelhaft als Städte angesehen, einige der letzteren, wie sich in Folgendem ergeben wird, nur als Weichbilde.

Lüneburg.

Die erste Stelle unter den Städten des gesammten Fürstenthums nahm **Lüneburg** ein. Es hatte sich schon seit langer Zeit des Wohlwollens seiner Herzöge zu erfreuen gehabt, welche auf Unterstützung seitens des aufblühenden und wohlgeordneten städtischen Gemeinwesens angewiesen waren. Der Rath behielt bei solchen Gelegenheiten stets das Interesse der

---

[3]) U.B. II, S. 288; L.U. I, S. 319. — [4]) L.U. I, S. 392; U.B. III, S. 226, Anm. 25. — [5]) U.B. III, S. XCIII. — [6]) U.B. IV, S. 8.

Stadt im Auge und verfehlte nicht, sich alte Privilegien bestätigen und neue ertheilen zu lassen. So erwarb um die Mitte des 14. Jahrh. der Rath durch kluge Benutzung der günstigen Zeitumstände eine Anzahl von Rechten und Freiheiten, durch welche die Entwickelung der städtischen Verfassung erheblich gefördert und ein Höhepunkt in der Geschichte Lüneburgs erreicht wurde.[7]) Nach Beilegung eines Zwistes mit den Rathsherren ertheilten am 11. März 1348 die Herzöge ihnen und den Bürgern ein Privileg,[8]) worin sie ihnen die freie Schifffahrt auf der Ilmenau von Lüneburg bis Uelzen gestatteten. In Lüneburg selbst sollte jedoch von Gütern, die auf den Schiffen dorthin gebracht würden, den Herzögen der gewohnte Zoll entrichtet werden. Ihr Grundruhrrecht versprachen sie auf dieser Strecke nicht in Anwendung zu bringen und dort auch keine Befestigungen zum Schaden der Schifffahrt anzulegen. Für Holz, welches man auf der Ilmenau nach Lüneburg brachte und dort in großer Menge gebrauchte, wurde ein Zoll festgesetzt.

Gegen die Erlassung einer Schuld von 6400 M. Lüneburger Pfennige gewährten am 29. Nov. 1365 die Herzöge dem Rathe eine Anzahl wichtiger Rechte.[9]) Es sollen nämlich die herzoglichen Amtleute in Lüneburg nichts feil halten, was gegen der Stadt Innungen und Recht ist, auch keinen Wein noch fremdes Bier verzapfen, noch in der Zollbude Wand schneiden lassen. Vielmehr hat der Rath das Recht, Wein und Bier im Stadtkeller oder anderswo feil zu halten. Auch kommt es dem Rathe zu, den Preis des Weines und fremden Bieres zu bestimmen. Nur erhält der Herzog nach wie vor ein Stübchen von jedem Fasse Weines oder fremden Bieres. Ohne Erlaubnis des Rathes soll kein Bürger oder Fremder in Lüneburg Wein kaufen, der dort zum Verkaufe eingeführt ist, auch kein Wein ausgeführt werden, er habe dort erst 3 Tage gelagert. Wer in der Stadt wohnt im bürgerlichen Hause und Hofe, der soll verpflichtet sein, Bürger zu werden und des Rathes Gebote

---

7) Vgl. meine Geschichte der Stadt Lüneburg; Sonderabdr. a. d. hannov. Städtebuche, 1891, S. 15 ff. — 8) U.B. II, S. LX. 140. — 9) U.B. III, S. CXVII u. 191.

zu halten. Wenn ein nicht ritterbürtiger Mann von herzoglichen Mannen Haus oder Hof in der Stadt kauft, so soll er Bürger werden und Stadtrecht halten. Wohnt ein solcher in Lüneburg, der sich wie ein Bürger ernähren will, der soll sich zu Bürgerrecht halten und des Rathes Geboten nachleben. Wer etwas von den genannten Stücken nicht halten will, dessen soll sich der Herzog und seine Amtleute nicht annehmen. Wenn der Herzog zusammen mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Getreide erläßt, so soll es auch in Winsen, Harburg, Bleckede und überall im Lande gelten, wohin man das Korn zu Wasser bringen kann. Will der herzogliche Vogt in Lüneburg das ihm zustehende Holz an den festgesetzten Tagen an sich nehmen, so soll er es bis Mittag thun und nicht später. Kauft der Rath oder ein Bürger Häuser oder Hofstätten außerhalb des Thores, welche zu einem Burglehn gehören, so soll ihnen der Herzog das Eigenthum überlassen, falls der Verkäufer ihm durch andere Güter Ersatz leistet. Ferner erlaubt der Herzog dem Rathe, das Grimmer und Lindenberger Thor eingehen zu lassen und ein anderes dafür zu bauen. Auch überläßt er ihm das Haus seines Küchenmeisters Dietrich Schlette und bestätigt schließlich alle Rechte und Freiheiten der Stadt.

Zu Gunsten der Saline ertheilten die Herzöge am 20. Dec. 1365 ein Privileg,[10] worin sie deren Rechte und Gewohnheiten bestätigten. Sie geloben, die Salzausfuhr in keiner Weise zu hindern oder durch ihre Amtleute hindern zu lassen; vielmehr wollen sie dazu helfen, eine gesicherte Beförderung des Salzes außerhalb Lüneburgs zu bewirken. Auch versprechen sie, die freie Einfuhr von Holz in die Stadt zu deren und der Saline Gebrauch zu gestatten und niemals etwas zu ungunsten der Saline zu unternehmen. Bald darauf, am 6. Januar 1366,[11] erlassen die Fürsten wegen einer empfangenen Unterstützung mit Geld der Stadt Bede und Schatzung auf 11 Jahre. Aus demselben Grunde gewährte Herzog Wilhelm am 20. Sept. 1367[12]) den Bürgern eine Anzahl von Rechten, welche in

---

[10]) UB. III, S. CXVIII u. 193. — [11]) UB. III, S. CXVIII u. 195. — [12]) UB. III, S. CXXVII u. 219.

erster Linie ihrem Handel zu gute kamen. Er verspricht namentlich innerhalb des Fürstenthumes keine neuen Wasserwege anzulegen noch von anderen anlegen zu lassen. Dem Rathe bestätigt er die Befugnisse, welche er ihm für den Fall eines Kornausfuhrverbotes schon früher eingeräumt hatte und bestimmt sie noch genauer. Andererseits gestattet er die völlig ungehinderte Einfuhr von Korn durch sein Land. Die Bürger können innerhalb des Fürstenthumes kaufen und verkaufen, wo und was sie wollen. Der Rath erhält die Befugnis, das Befahren der Ilmenau mit Korn und anderen Waaren zu verbieten, wenn er dasselbe für schädlich hält. Auch bedarf es zur Ausfuhr von Holz aus dem Lande der Erlaubnis des Rathes und des Vogtes. Alle vorangegangenen Privilegien werden dem Rathe aufs neue bestätigt, auch die Verzichtleistung auf Ausübung des Grundruhrrechtes erneuert.

Ebenfalls „vor sunderker woolbaat willen, de se us gedan hebben" erlaubten am 27. Oct. 1369 [13]) die Herzöge dem Rathe, das Grimmer Thor zuzumauern [14]) und davor sowie vor dem Spilker-Thore nach dem Kalkberge zu Gräben zu ziehen, vor letzgenanntem Thore auch eine Fallbrücke anzulegen. Ferner soll der Rath das Lindenberger Thor auf- und zuschließen können in gleicher Weise wie die anderen Thore. Will er dasselbe eingehen lassen, so soll er zwischen ihm und dem Grimmer Thore ein neues anlegen, wie bereits in dem früheren Privileg bestimmt ist. Ein vor dem Lindenberger Thore belegenes Grundstück wird dem Rathe überlassen. Auch wird ihm das wichtige Recht zugesprochen, daß in dem vor den Stadtthoren gelegenen Gebiete ohne seine Erlaubnis niemand Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben darf. Wer dem entgegen handelt und zwar in dem Grimme, in der Gegend vor dem Lindenberger, dem Rothen und dem Salzthore, den kann der Rath dafür bestrafen. Wird in dem genannten Gebiete ein Bürger gerichtlich bestraft und glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, so kann er das Urtheil vor dem

---

13) UB. III, S. CLV u. 287. — 14) Vgl. die Bestimmung der Urk. v. 29. Nov. 1365.

Rathe anfechten und wird alsdann nur mit der Strafe belegt, welche das Stadtrecht vorschreibt.

Schon wenige Tage darauf, am 6. Nov. 1369, erhielten Rath und Bürgerschaft ein neues Privileg von den Herzögen ausgestellt, durch welches sie der erstrebten Selbständigkeit um ein bedeutendes näherkamen. Für 1500 Mark Lüneburger Pfennige, „de uns rede betalet unde in unser herscop nut gekomen sint,“ verpfändeten ihnen die Fürsten auf 4 Jahre alle Rechte, die sie in Bezug auf die Vogtei und das Gericht hatten, ferner ihr Geleitrecht und ihren Antheil an der Verfestung, welche ihnen zusammen mit dem Rathe zustand. Der Rath hat nunmehr die alleinige Verfügung über die genannten Befugnisse, insbesondere kann er selbständig und nach Belieben einen Vogt als Vorsitzenden des Gerichtes einsetzen. Derselbe soll auch von den Herzögen bevollmächtigt sein und ihres Schutzes ebenso genießen, als ob er von ihnen selbst eingesetzt wäre. In allen Dingen, worin bisher ein Recht dem Herzoge oder seinem Vogte gemeinsam mit dem Rathe zugestanden hat, da soll es jetzt dem letzteren allein zukommen. Die Ausfuhr von Korn und Holz soll jetzt der Erlaubnis des Rathes allein bedürfen. Strafgelder wegen Zuwiderhandelns gegen sein Ausfuhrverbot fallen ausschließlich an den Rath. Dagegen theilen sich, wie bisher, der Rath und der herzogliche Vogt in solche Strafgelder, welche eingegangen sind wegen verbotener Ausfuhr aus Winsen, Harburg oder Bleckede. Folgende bisher ausgeübte Rechte behalten sich dagegen die Fürsten vor: Fischnahme, Holznahme, Stättepfennige im Michaelismarkte, von jedem Fasse Wein oder Bier ein Stübchen und den Zins, den ihnen die Vorsteher der Aemter in Lüneburg von Rechts und nicht von Gerichtes wegen geben. Nach 4 Jahren können die Herzöge die Vogtei und das Gericht gegen Bezahlung der Pfandsumme wieder einlösen, wenn sie die Kündigung ein Vierteljahr vorher angezeigt haben.

Der bald darauf, am 23. Nov., erfolgende Tod Herzog Wilhelms bedeutete einen großen Verlust für Lüneburg, welches von ihm eine entschiedene Begünstigung erfahren hatte. Zu Gunsten der Stadt hatte er in den Privilegien der letztern

Jahre wichtige Hoheitsrechte veräußert, manche nutzbare Berechtigung aufgegeben und die Stellung des Rathes wesentlich verstärkt. Seinem Nachfolger hinterließ er eine nur noch geringe Machtbefugnis über die Stadt. Der Herzog wurde von den Bürgern als Oberherr anerkannt, [15]) übte jedoch auf die inneren städtischen Angelegenheiten wie auf die äußere Politik kaum mehr einen Einfluß aus. Wie aus den Privilegien vom 29. Nov. 1365 und 27. Oct. 1369 hervorgeht, bedurfte eine Veränderung in der Befestigung der Stadt der Genehmigung des Herzogs. Die eigentliche Kriegshoheit über die Bürger stand ihm nicht mehr zu; er war nicht befugt, die städtische Kriegsmacht für seinen Dienst aufzubieten, wenigstens nicht für einen Feldzug außerhalb der Landesgrenzen. Daher erklärte Herzog Magnus in einer Urkunde vom 20. Dec. 1369, [16]) er habe den Rath gebeten, ihm in seinem Kriege mit den Herzögen von Mecklenburg und den Grafen von Holstein Gewaffnete und Schützen zu Hülfe zu schicken. Die Verpflegung der Leute außerhalb Lüneburgs wolle er übernehmen und für Schaden und Verlust, den sie sich zuziehen würden, aufkommen. Alle diese Hülfe bringe ihm der Rath aus Freundschaft und nicht wegen einer Verpflichtung oder eines Gewohnheitsrechtes.

Ihr Geleitsrecht [17]) sowie die Verfestung verpfändeten die Herzöge am 6. Nov. 1369. Eine jährliche Bede, Stadtpflicht, welche die Stadt dem Fürsten zu Michaelis zu geben verpflichtet war, [18]) wurde 1366 auf 11 Jahre abgelöst. Den Sülzzoll [19]) verpachtete Herzog Wilhelm 1360 dem Bürger Volkmar von der Weser auf 4 Jahre für 3000 M. Züneb. Pfennige [20]) und 1366 dem Kloster Lüne auf 12 Jahre. [21]) Außerdem

---

[15]) So nennt der Rath den Herzog in einer Urk. v. 16. Apr 1361: inclitus princeps et dominus noster. L.U. I, S. 346. — [16]) L.U. I, S. 422. — [17]) Urk. v. 6. Dec. 1318: „hundert lodege mark geldes in deme halven leyde to Luneborch aller jarlekes." UB. I, S. 176, Nr. 305. — [18]) UB. I, S. 155; L.U. I, S. 508 u. 372; II, S. 258. 305 f. u. 318; III, S. 48 u. 126. — [19]) L.U. I, S. 185, 196, 277, 401; II, S. 39, 214, 223. — [20]) L.U. I, S. 337. — [21]) L.U. I, S. 376.

erhob er einen Zoll auf der Bäckerstraße,[22]) woselbst ihm ein vom Zöllner bewohntes Haus gehörte.[23]) Weitere Einkünfte des Herzogs waren ein Zins in der Rathsmühle[24]) und die bereits erwähnten Abgaben von Holz, Fischen, Wein und Bier, die Stättepfennige im Michaelismarkte und der Zins, den die Vorsteher der Aemter gaben.[25])

Die Erhebung der herzoglichen Einkünfte lag den Zöllnern und mehreren Amtleuten[26]) ob. Ueber ihnen stand als Stellvertreter des Herzogs der Vogt, der bis 1369 eine sehr wichtige Stellung einnahm Er konnte gemeinsam mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Korn und Holz erlassen[27]) und hatte Abgaben von Holz und von Fischerkähnen zu erheben.[28]) Aus dem Jahre 1361 (Urk. v. 23. April) wird uns ein Fall berichtet, wo der Vogt[29]) unbeerbtes Salingut einzog und dann im Gerichte verkaufte.[30]) In demselben Jahre (Urk. v. 27. October) übte ein anderer Stadtvogt, Christian, die Marktpolizei aus und maß die Ellen der Wandschneider, ob sie die vorgeschriebene Länge besäßen. Er fand die Elle eines hannoverschen Bürgers zu kurz und stellte ihn zur Rede. Als sich derselbe widersetzte und unziemliche Worte gebrauchte, legte er ihm eine Buße von 20 ℳ Pfennige auf.[31]) Unter den advocati, welche i. J. 1366 die dem

22) L.U. I, S. 297 u. 401; II, S. 166 u. 416; III, S. 47 u. 126. — 23) L.U. I, S. 297 u. 378. — 24) Bis 1370; er bestand in 18 Scheffeln Roggen, jeden Sonnabend, 4 ausgenommen, zu geben, und wurde für 1500 Mark Lüneb. Pfennige verkauft. L.U. II, S. 2 ff. Vgl. L.U. I, S. 201. — 25) Vgl. L.U. II, S. 79 u. 236. — 26) L.U. I, S. 202, 212 u. 366; UB. III, S. CXVII. — 27) L.U. I, S. 387. — 28) L.U. I, S. 367; II, S. 79. — 29) L.U. I, S. 348: Thidericus Slette, magister coquine incliti principis ..., habens in hoc plenum posse nomine advocatie, quam idem Thidericus Slette pro tunc rexit et habuit. — 30) Predicte partes dominii et plaustri per obitum Mechtildis .... et heredum ipsius bone memoriae vacaverunt, et sic legitimis heredibus deficientibus et non existentibus, ad advocatum tanquam ad judicem fuerant devolute. — 31) V. A. 1844, S. 389 ff. Der Rath von Hannover beklagt sich über das Vorgehen des Vogtes: „desse bescattinge en scübe nicht in gerichte stad. Ok en was deme vogede neyn clage over de elen gekomen.“ In seiner Entgegnung hebt der Vogt hervor daß er den Bürger der gebrauchten Ausdrücke wegen bestraft habe.

Kloster St. Michaelis gehörige Abtsmühle durch verlangte Stellung von Pferden und Wagen bedrückten, werden wir im allgemeinen herzogliche Beamte zu verstehen haben, wenigstens erfahren wir in dieser Zeit nichts von mehreren Vögten.[32] Die wichtigste Thätigkeit des Vogtes bestand darin, daß er im städtischen Gerichte den Vorsitz führte.[33] Bis 1334 fragte er die als Schöffen anwesenden Bürger um Urtheil, seitdem nur noch die Vorsprecher. Diese wurden vom Rathe ernannt und hatten nach dessen Anleitung das Urtheil zu finden.[34] Auch ein anderes Gericht, welches bei den Steinen vor der Saline gehalten wurde, stand unter der Leitung des Vogtes. Entschieden wurde hier über Salinangelegenheiten; die Rathsherren waren Beisitzer.[35]

Es war das Bestreben des Rathes, seinen Einfluß auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit immermehr zu erweitern und den des herzoglichen Vogtes zurückzudrängen. Das Jahr 1369, in welchem ihm Vogtei und Gericht verpfändet wurde, bildet einen Höhepunkt in dieser Entwickelung. Schon vorher war es ihm gelungen, allmählich eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit zu erwerben, deren Umfang für uns jedoch nicht genau mehr erkennbar ist. Das oben erwähnte Privileg vom 27. Oct. 1369 gestattete in einem bestimmten Falle die Anfechtung eines Urtheils vor dem Rathe.[36] Auch fiel an ihn ein beträchtlicher Theil der Strafgelder.[37] Durch eine Urkunde der Herzöge von 1334 wurde bestimmt, wer im Falle eines Vergehens in das herzogliche und wer in das städtische Gefängnis[38] zu setzen sei. Bürger und ihr Gesinde sollten in kein Gefängnis gebracht werden, so lange sie Bürgen hätten.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden seit dem Anfange des 14. Jahrh. vielfach vor dem Rathe statt. So verzichtete 1348 der Knappe Heinrich von Schwerin auf

---

[32]) L.U. I, S. 373. Bis gegen Ende 13. Jahrh. werden öfters 2 Vögte, ein Ober- und ein Untervogt, neben einander erwähnt. S. Volgers Zusammenstellung L.U. I, S. 425. — [33]) L.U. I, S. 31, 37 ff., 57. „Vor unser heren vaget;" Gildebuch der Kramer; Bodemann, Zunfturkunden S. 132. — [34]) L.U. I, S. 211. — [35]) L.U. I, S. 42, 65 f., 80, 91, 93, 100, 104, 220, 346; III, S. 1. Vgl. II, S. 207 u. 221. — [36]) L.U. I, S. 418. — [37]) L.U. I, S. 37, 388, 418, 420. — [38]) „Der stad hechte." L.U. I, S. 212.

einen Hof in Ochtmissen, den sein Vater dem Nikolai=Hospital zu Bardowiek verkauft hatte, „vor deme gansen rade to Luneborch unde uppe deme rathuse.“[39]) 1368 verkaufte Gebhard von dem Berge sein Haus in Lüneburg dem Priester Marquard von Dannenberg „vor rade unde vor richte.“[40]) Wir erfahren, daß der Rath Schenkungen[41]) bezeugte, Verkauf von Land,[42]) Testamentsbestimmungen,[43]) einen Kauf seitens des Heil. Geisthospitals,[44]) den Verkauf des Ebstorfer Klosterhauses,[45]) eine Stiftung im Nikolaihospitale,[46]) einen Vertrag über eine Fensteranlage,[47]) den Verkauf eines Bürgerhauses.[48]) Sehr häufig wird ferner erwähnt, daß der Rath Rechtsgeschäfte bezeugte, welche Salingüter betrafen. — Ueber die Fortbildung des städtischen Rechtes[49]) wird uns aus dem 14. Jahrh. nur sehr wenig berichtet. Die Herzöge Otto und Wilhelm bestätigten 1329 ein Statut über Frauengerade, welches Rath und Bürgerschaft aufgestellt hatten.[50])

An der Spitze der Bürgerschaft stand als ihr berufener Vertreter das Collegium der Rathsherren. In der von uns betrachteten Zeit ergänzten sie sich selbst,[51]) und zwar vorwiegend aus einem Kreise bestimmter Familien, welche durch den Handel, besonders aber durch den Besitz oder die Pacht von Salingütern zu Reichthum und Ansehen gelangt waren. Wenngleich ein Anrecht dieser Geschlechter auf einen Sitz im Rathe nicht bestand und wir von einem eigentlichen

---

39) L.U. I, S. 263. — 40) L.U. I, S. 399. — 41) L.U. I, S. 145, 147, 204, 334. — 42) L.U. I, S. 166. — 43) L.U. I, S. 181, 413. — 44) L.U. I, S. 298. — 45) L.U. I, S. 312. — 46) L.U. I, S. 363. — 47) L.U. I, S. 305. — 48) In judicio resignavit. L.U. II, S. 6. — 49) 1263 justitia et constitutio civitatis. L.U. I, S. 57. 1267 Auflassung secundum jus civitatis. I, S. 66. 1369 Buße nach Stadtrecht. I, S. 418. 1373 Verkauf eines Hauses in judicio civitatis cum debito processu. II, S. 161. 1376 Richten nach Stadtrecht über Gewalt u. a. II, S. 236 f. 1370 secundum jura vel consuetudines civitatis II, S. 6. Gengler, Stadtrechte des Mittelalters S. 270. — 50) Consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinaverunt. L.U. I, S, 195; vgl. S. 353. — 51) Eid des Rathes v. J. 1377: „Ok en wille we nemande in den raad to Luneborgh kesen, he enswere“ u. s. w. L. U. II, S. 263.

Patriciate in dieser Zeit noch nicht sprechen können, so finden wir thatsächlich doch eine häufige Wiederkehr einzelner Familiennamen in den Rathslisten. Dazu gehören die Abbenborg, Bede, Garlop, Houth, Hoyke, Lange, van der Molen, vam Sande, Sodmester, van der Sulten und Viskule. Vereinzelt kommen noch Mitglieder folgender Familien als Rathsherren vor: Bromes, van der Brugge, Hartwigs, Hasseke, Holste, von Lüchow, Munter, von Odeme, von Penze, Ridder, Rokswale, Ruscher, Schellepeper, Schildstein, Schomaker, Semmelbecker, Springintgut, Stoterogge, von Toppenstedt, von Tzerstede und Vintlo.[52] Die Stellung eines Rathsherren war ein Ehrenamt und somit ohne Besoldung; dafür sicherte es seinem Träger Ansehen und Einfluß und erhob ihn über die übrige Bürgerschaft. Demselben kam die Anrede mit „Herr" zu, im Gegensatze zu den gewöhnlichen Bürgern. Als ehrende Bezeichnungen der Rathsherren kommen in Urkunden außerdem noch folgende Ausdrücke vor: Honesti et discreti viri;[53] discreti viri et honorabiles;[54] discreti et honesti;[55] discreti de consilio;[56] digni viri consules;[57] beschedene wise mannen;[58] achtbare heren;[59] circumspecti viri et honesti.[60]

Der Rath bestand aus 20 bis 25 Mitgliedern.[61] Je 12 von ihnen, der neue oder sitzende Rath genannt, führten für ein Jahr die laufenden Geschäfte; nach Ablauf desselben trat unter ihnen theilweise ein Wechsel ein.[62] An Berathungen über wichtige Gegenstände nahm jedoch der gesammte Rath, „radman nye unde old," „mit rade unde mit vulbort alle der, dese in useme rade sin, nie unde olt," theil.[63] Ein Rathsbeschluß v. J. 1359 setzte fest, daß an den Berathungen tam veteres quam novi consules theilnehmen, daß jedoch

[52]) Namentliche Anführung von Rathsherren aus den Jahren 1330—1370: L.U. I, S. 200, 214, 227, 233. 238, 263, 265, 306, 320, 349, 356, 358; UB. III, S. 295. — [53]) L.U. I, S. 70, 145 u. 239. — [54]) S. 180 u. 293. — [55]) S. 180. — [56]) S. 192. — [57]) S. 265. — [58]) S. 275. — [59]) S. 320. — [60]) S. 347. — [61]) L.U. I, S. 303, 306; II, S. 263. Vgl. W. Fr. Volger, der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg S. 37. — [62]) UB. III, S. 295 ff. — [63]) L.U. I, S. 277, 303, 308, 331.

in den Urkunden die Namen von nur 12 Rathsherren genannt werden sollten.[64]) An ihrer Spitze standen Bürgermeister, proconsules; die erste Erwähnung eines solchen können wir erst aus dem Jahre 1330 nachweisen.[65]) 1333 und 1335 werden je 3 genannt.[66]) Ob in dieser Zeit schon ein vierter dagewesen ist, ist nicht mit völliger Sicherheit zu behaupten; nachzuweisen ist er erst nach dem Jahre 1370. Für die Annahme spricht vielleicht der Ausdruck duo proconsules seniores, unter denen wir Bürgermeister des alten Rathes verstehen können.[67]) Die anderen 2 würden dann dem neuen Rathe angehört haben.[68]) Über eine Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter die einzelnen Rathsherren liegt für unsere Zeit kein Zeugnis vor.[69]) Wir erfahren auch, daß das Finanzwesen durch 2 Kämmerer verwaltet wurde.[70])

Ein Beamter des Rathes war der Rathsschreiber, der zugleich Rector der heil. Geistkapelle am Markte war. Schon 1290 wird ein notularius des Rathes erwähnt.[71]) 1334 war Johann von Remstede notarius civitatis;[72]) er wird 1343 Rector der heil. Geistkapelle genannt.[73]) Nach ihm bekleidete Dietrich Bromes beide Aemter bis z. J. 1355,[74]) alsdann Nikolaus Floreke.[75]) Auch die öffentlichen Notare in der Stadt scheinen eine angesehene Stellung eingenommen, eine nähere Beziehung zum Rathe jedoch nicht gehabt zu haben. Erwähnt werden 1343. Johann Lentemann, publicus notarius civi-

[64]) L. U. I, S. 336. — [65]) Dominus Hermannus Huot, proconsul in Luneburch. L.U. I, S. 196. — [66]) Albert van der Molen, Hermann Hout und Dietrich Tode. L.U. I, S. 206 u. 216. Bürgermeister werden ferner erwähnt S. 238 (Hermann Hout), 268, 271, 293 (Johann Beve), 349, 351 und 397 (Dietrich Springintgut und Albert Hoyke). Johann Beve wird in einer Urk. von 1352 auch magister consulum genannt. S. 286. — [67]) Urk. v. 1361. L.U. I, S. 349 u. 351. — [68]) Vgl. die Urk. v. 1385: „de twe borgermestere, de des yares sittet;" L. U. II. S. 381. — [69]) Eine solche wird erst für d. J. 1385 bezeugt. L. U. II, S. 381; III, 115 u. 187. — [70]) Urk. v. 1352 seniori camerario consulum in Luneborch in officio constituto, qui tunc temporis existent. L.U. I, S. 293. — [71]) L.U. I, S. 106. — [72]) Das. S. 103. — [73]) Das. S. 241. — [74]) UB. III, S. 294 u. L.U. I, S. 271 u. 300. — [75]) UB. III, S. 294.

tatis,[76]) 1352 Johann Beelz,[77]) 1368 Johann von Meynem, clericus.[78]) Ein gerichtlicher Unterbeamter des Rathes war der Bauermeister, dessen Befugnisse sich aus den vorliegenden Quellen jedoch nicht genau erkennen lassen[79]).

Die Anforderungen, welche die Bürgerschaft in damaliger Zeit an ihren Rath stellte und stellen mußte, waren durchaus nicht geringe. Um ihnen zu genügen, mußten die Rathsherren ein bedeutenes Maß von Erfahrung, Umsicht wie auch diplomatischer Gewandtheit besitzen und einen beträchtlichen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft ganz ihrem Amte widmen. Eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben war es, die Stadt nach außen hin zu vertreten. Dabei kam es in erster Linie darauf an, freundschaftliche Beziehungen zu den Landesherren, sowie zu den übrigen Fürsten der Nachbargebiete[80]) zu unterhalten und die Machtmittel der Stadt geschickt zur Vermehrung ihrer Rechte und ihres Einflusses zu benutzen. Ferner kamen die benachbarten Städte in Betracht, welche sich einerseits im sächsischen, andererseits im wendischen Städtebunde zusammengeschlossen hatten. Lüneburg gehörte beiden an, nahm aber damals an den gemeinsamen Angelegenheiten des Hansebundes noch keinen hervorragenden Antheil, da es durch seine innere Entwicklung zu sehr in Anspruch genommen war.

In der Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten lag der Schwerpunkt der Thätigkeit des Rathes. Er hatte dafür zu sorgen, daß Ordnung, Friede und Sicherheit in der Stadt herrschten, und besaß, um sie aufrecht zu erhalten, ziemlich weitgehende Befugnisse. Von den Maßregeln, welche er in dieser Hinsicht traf, ist uns nur geringe Kunde erhalten, doch können wir aus den wenigen überlieferten Fällen entnehmen,

---

76) L. U. I, S. 238. — 77) Das. S. 292. — 78) Das. S. 406.
79) Vgl. UB. III, S. CXVI. Urk. v. 1393: „eren (des Rathes) sworenen knecht den burmester to Luneborch.“ UB. VII, S. 212. —
80) Bemerkenswerth ist ein Schreiben Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg etwa aus d. J. 1348, in welchem er seinen Schreiber als Gesandten beim Rathe beglaubigt. Die Aufschrift lautet: Prudentibus viris ac multum honestis proconsulibus ac consulibus civitatis Luneborch, amicis nostris sincere dilectis, detur. L. U. I, S. 268. UB. II, S. LXI.

daß die Fürsorge des Rathes sich auf ein weites Feld erstreckte und daß dabei eine beträchtliche Macht über die einzelnen Bürger in seiner Hand lag. Im Jahre 1353 war ein Bürger, Albert Thode, durch Schuldenmachen in Vermögensverfall gerathen. Er wurde veranlaßt vor dem Rathe zu erscheinen und darin einzuwilligen, daß er auf 2 Jahre die Stadt verlassen und auf 10 Jahre die Verwaltung seines Vermögens zweien Vormündern anvertrauen sollte. Für die 2 Jahre wurden ihm 8 Mark löthigen Silbers jährlich zum Unterhalt zugesichert und für die Abtragung der Schulden Bestimmungen getroffen.[81]) In das Jahr 1364 fällt ein Rathsbeschluß, welcher die Entfaltung von Aufwand bekämpfte, welche bei der Einführung von Bürgertöchtern in auswärtige Klöster vorgekommen war. Es sollte in einem Falle das Geleit aus 4 Frauen, 4 Jungfrauen, 4 Beireitern und 2 Wagen bestehen, auch durften dabei nicht mehr Personen als die genannten beköstigt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde dem Rathe mit 3 löthigen Mark gebüßt.[82]) In demselben Jahre wurde eine Bestimmung erlassen, wonach Frauen eine Wöchnerin, außer bei einer bestimmten Veranlassung, nur in den 3 ersten Wochen besuchen sollten. Die Uebertretung dieses Gebotes wurde mit einer Strafe von 3 löthigen Mark belegt.[83]) Von dem Bestehen einer Bauordnung erhalten wir Kenntnis durch einen Hauskauf i. J. 1370, welchen der Rath bezeugt, indem er hinzufügt, einige benachbarte Häuser sollten, wenn sie baufällig geworden wären, nur secundum communem modum nova edificia in nostra civitate construendi neugebaut werden.[84])

Ein weitgehendes Aufsichtsrecht besaß der Rath über einen sehr wichtigen Theil der Bürgerschaft, die Handwerker, welche sich nach den verschiedenen Gewerben in Aemter zusammengethan hatten. Ihre Festsetzungen, Zunftrollen, bedurften der Genehmigung des Rathes; auch fanden die Versammlungen der Meister eines Gewerbes, Morgensprachen, im Beisein von

[81]) L. U. I, S. 299. — [82]) Das. S. 360. — [83]) Das. S. 361. — [84]) L. U. II, S. 6.

Rathsmitgliedern statt.[85]) Dem Rathe Gehorsam zu leisten war jeder Bürger verpflichtet.[86])

Auch auf die Geistlichkeit übte der Rath einen nicht unbedeutenden Einfluß aus, was wegen des in der Stadt belegenen großen Grundbesitzes der verschiedenen Kirchen und Klöster von Wichtigkeit war. Hinzu kam noch die Herrschaft der Geistlichen über die Gemüther der Bürger, welche es dem Rathe wünschenswerth machen mußte, jene, soweit es möglich war, von sich abhängig zu machen. Doch waren darauf gerichtete Bestrebungen nicht leicht durchzusetzen, da der städtische Pfarrklerus unter dem Bischof von Verden und unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stand. Von Klöstern kam nur das der Minoriten in Betracht, da das Kloster St. Michaelis bis 1371 auf dem Kalkberge lag und das Kloster Heiligenthal erst später in die Stadt verlegt wurde. Ueber die Capelle S. Spiritus am Markte besaß der Rath das Patronatrecht; den von ihm Präsentierten hatte der Archidiakon von Modestorf zu investieren.[87]) Auch über Vicarien in der Johanniskirche kam dem Rathe das Patronatrecht zu;[88]) ebenso über die Nicolaikapelle vor Bardowiek.[89]) Ueber das Hospital S. Lamberti hatte der Rath die Aufsicht; 1309 beurkundet er einen Verkauf von Sülzgut in bonis infirmorum durch Johannes Schrangemann, procurator domus infirmorum sancti Lamberti nostre civitatis, de nostro consilio et jussu.[90]) Dasselbe Verhältnis bestand zum Nikolai-

---

[85]) Statuten der Bader v. J. 1361, „de alle vor sick und ere nakomelinge im badewerke hebbet gewilkoret, mit eindrechtigheit to holdende, mit willen und vulbort des rades to Luneborg to ewigen tiden, dar van dessulven rades wegene hebbet an und aver wesen de erbaren heren, her Johann Vischkule, her Johann Semmelbecker, her Hartich Holste und her Hartich Abbenborch, dar desse sulven stucke vorschreven worden." E. Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. 21. — [86]) „des rades bod unde settinge holden," Privileg der Herzöge v. 29. Nov. 1365. L. U. I, S. 367. — [87]) L. U. I, S. 125 ff. — [88]) Das. S. 374 u. 384. — [89]) Das. S. 149. Urk. des Rathes: ad usus sacerdotis, ut ibidem, qui per nos aut nostros successores consules institutus fuerit, residentiam personalem faciat et possit ipsis leprosis divinorum et sacramentorum solatia ministrare. — [90]) Das. S. 154.

Hospitale. 1345 war der Rathsherr Heinrich van der Molen provisor oder procurator hospitalis infirmorum sancti Nicolai in Bardewick; er setzte mit Zustimmung des Rathes ein Ehepaar als Aufseher des Hospitals ein.[91]) Nikolaus van der Molen war 1301 Procurator der Marienkirche.[92]) 1340 bezeugte der Rath verschiedene Gedächtnisfeiern in den Kirchen und Klöstern der Stadt[93]) und 1361 Bestimmungen über eine Vicarie in der Kapelle des neuen heiligen Geistes bei der Saline,[94]) ferner auch Rechtshandlungen, welche die geistlichen Anstalten in der Stadt betrafen.[95]) 1355 und 1356 schloß er Verträge ab mit den Klöstern Ebstorf, Lüne und Scharnebeck wegen der Häuser, welche dieselben in Lüneburg besaßen.[96]) Nur ausnahmsweise verfügte er über Hospitalgut in dem Maße, daß er es verkaufte; 1353 verkauften die Rathsherren, necessitate compulsi, nomine civitatis Luneborch 2 Wispel Salz, welche das Hospital S. Spiritus prope salinam in der Saline besaß. Damit aber die Insassen nicht geschädigt würden, so sicherten sie ihnen die jährliche Auszahlung der Einkünfte aus 2 Wispeln durch die Kämmerei auf so lange Zeit zu, bis 2 andere Wispel wiedergekauft sein würden.[97])

Die Verwaltung des Vermögens der Stadt stand dem Rathe zu, ohne daß er dabei im allgemeinen an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden gewesen wäre. So verkaufte er 1355 dem Bardowieker Canoniker Diedrich von Dahlenburg für 125 Mark Lüneb. Pf. in usus necessarios nostre civitatis utiliter expositis ein Steinhaus und Hof in der Gerberstraße (jetzt Wandfärberstraße), que vulgariter up deme nyen lande dicitur, nostro et nostre civitatis nomine.[98]) Der Kauf eines Hauses 1351 fand nomine civitatis statt,[99]) der Verkauf einer jährlichen Rente 1366 „van user stad wegene unde vor user stad nut".[100]) Die Zahlungen

[91]) L.U. S. 253–255. — [92]) Das. S. 137. — [93]) Das. S. 227; vgl. S. 333. — [94]) Das. S. 349. — [95]) Das. S. 298, 312, 334 u. 363. — [96]) Das. S. 310, 314, 321 u. 323. — [97]) Das. S. 299; vgl. S. 375, Nr. 573. — [98]) L.U. I, S. 306. — [99]) Das. S. 278; 285. — [100]) Das. S. 378.

erfolgten de camera civitatis.[101]) 1358 waren 4 Mark solvendi de camera de reditibus et proventibus sive fructibus quibuscunque civitatis;[102]) 1366 wurde die Zahlung von 40 Mark „van user stad rente unde gulde“ angewiesen.[103])

Unter den regelmäßigen städtischen Einnahmen ist der Schoß,[104]) den die Bürger zu zahlen hatten, die wichtigste. Ueber die Höhe desselben sind uns keine Angaben überliefert. Die in der Stadt liegenden Häuser auswärtiger Klöster scheinen eines besondern Privilegs vom Rathe bedurft zu haben, um von städtischen Abgaben frei zu sein.[105]) 1343 bezeugte der Rath, daß dem Kloster St. Michaelis 2 Häuser auf dem Moore geschenkt seien, fügte aber hinzu, daß sie sich sub jure civitatensi befänden; auch der Abt erklärte, sie ständen sub tallea, censu et jure civitatis.[106]) Als städtische Einnahmen, proventus et redditus civitatis Luneburch, werden 1302 folgende genannt: Von jeder Stelle und Kiste im oberen Gewandhause jährlich 8 Tage nach Ostern eine Mark Pf. und im unteren Gewandhause 8 Tage nach Michaelis eine Mark. Ferner wird von jedem in das untere Gewandhaus neu Aufgenommenen 1 P. für die Erlangung der Innung gezahlt. Vom Stadthause am Neuen Markte jährlich 21 Mark. Vom Häringshause außerhalb der neuen Brücke 16 Mark. Vom Holzhudeplatz 6 Mark. Von jeder Bude, in der Häring abgewaschen wird, 4 Schillinge. Von den 19 Fleischbuden je 1 Mark. Vom Bäckerhause bei der Saline 4 Mark. In dem Hause des Schlachters Otto 2 Mark, davon eine zu Ostern und eine zu Michaelis. Von dem Grundstücke am Grimmer Thore 1 Schilling. Vom Hause beim Lindenbergerthore 12 Schillinge. Von den Gärten außerhalb des rothen Thores bezahlen die ersten 5 etwa 6 Schillinge, die 6 nächsten etwa 8 sh., andere 33 und ein halber etwa 18 sh., die äußersten fünf 3 Mark.

[101]) Das. S. 278, 299, 375. — [102]) Das. S. 331, 356. — [103]) Das. S. 378. — [104]) L. U. I, S. 38, 59. Waken und schoten; S. 378. Exactio, quae schot dicitur, singulis annis, sicut burgenses dare solent. S. 299. Freiheit von schot, wachte, borgerrecht und wikbildesrecht; S. 314. Ane wikbilderecht und plicht; to stadrechte plichtig; S. 322. — [105]) L. U. I, S. 310, 314, 321, 323. — [106]) Das. S. 240.

24 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke, am Wege nach Lüne linker Hand, liegen, zahlen etwa 4 Schillinge. Nikolaus Todeke hat von Grundstücken 6 ₰ zu geben, Luder Zöllner und Johannes Wibeke ebenfalls je 6 ₰. Als weitere Einkünfte sind 4 ₰ angegeben. Von Nikolaus „Dulcis manus“ 2 ₰, Johannes Om 3 ₰, Klepelhorn 3 ₰. 22 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke rechter Hand liegen, geben 3 Schillinge. Wer einen der genannten Gärten kauft, hat der Stadt 4 Schillinge zu bezahlen. Der Hof des Schlachters Hoyer hat eine Abgabe von 6 ₰ zu leisten. Der Hof Ochtenhausen 1 Schilling, der Hof Osterwich 2 ₰, der Ludolf Herwigs 6 ₰, der des Barbiers Hermann 2 ₰, der des Krämers Dencker 6 ₰, der der Witwe „Granarii pedis“ am Wasser einen Schilling. 107)

Eine weitere Einnahmequelle war die Abgabe, welche die Mitglieder einer Anzahl von Zünften bei Erlangung der Innung108) zu zahlen hatten. Dieselbe betrug für die Weber, Schmiede und Kannengießer je 18 Schillinge, für Hoken, Kramer, Kürschner und Schneider je 24 sh., für die Bäcker 30 sh., für die Schuster, Schlachter und Gerber 36 sh. — Wein und fremdes Bier zu verkaufen war ein Recht des Rathes, welches ihm 1365 bestätigt wurde.109) — Fernere Einkünfte flossen demselben aus dem städtischen Grundbesitze zu, noch andere aus Antheilen an der Saline. So verkaufte er 1367 einen Wispel Sülzrente für 500 Mark an das Kloster Ebstorf,110) 1369 einen solchen für 615 Mark dem Johanniskloster in Lübeck.111) Münze und Wechsel wurden der Stadt 1355 112) und 1367 113) bestätigt.

Von den regelmäßigen Ausgaben sind hervorzuheben eine jährliche Abgabe an den Herzog, 114) sodann Zinsen für an=

107) L. U. I, S. 142. — 108) Dum acquirunt innynge contra consules civitatis. L. U. I, S. 86. Nach einer wahrscheinlich dem Ende des 13. Jahrh. angehörenden Aufzeichnung. — 109) L. U. I, S. 367. — 110) Das. S. 386. — 111) Das. S 417. — 112) Das. S. 318; vgl. S. 109. — 113) Das. S 391. 114) „An der Bede, der se us plichtich sin to gevende.“ L. U. I, S. 308, 372. Für die Zahlung von 300 Mark reinen Silbers und 100 Mark Hamb. Pf. ad relaxandum nostrorum onera debitorum erließ Herzog Otto 1308 der Stadt jegliche exactio et petitio auf 3 Jahre. S. 152.

geliehene Geldsummen,[115]) ferner die Besoldung der städtischen Angestellten und die Unterhaltung städtischer Gebäude.

Beträchtlicher vielleicht, jedenfalls für uns erkennbarer sind die außerordentlichen Ausgaben gewesen. Insonderheit war es das Bestreben des Rathes, den Grundbesitz der Stadt zu vergrößern. So kaufte er 1343 und 1344 Grundstücke von den v. Meding,[116]) 1343 ein Haus von den Knappen von Handorf[117]) und Mühlen zu Wichmannsburg u. a. vom Kloster Medingen[118]) 1345 einen Theil eines Hofes von Jordan v. Meding, Mönch zu St. Michaelis,[119]) 1347 einen Hof vor der Stadt von Segeband von dem Berge,[120]) 1348 Grundbesitz bei der Biningburg,[121]) 1350 für 100 Mark Pf. eine Mühle zn Emmendorf von den von Remstede,[122]) 1351 ein Haus Magister Dietrichs von Dalenburg,[123]) 1354 ein Haus in Bleckede, „to der stat nuet unde behoef",[124]) 1356 ein Haus Huners von der Odeme vor dem Lindenberger Thore „to der stad nut,"[125]) 1361 einen Hof, Burglehn, der von Estorf vor dem Lindenberger Thore,[126]) 1368 ein Steinhaus Ritter Segebands von dem Berge in der Altstadt mit dem Hofe und sonstigem Zubehör für 300 Mark Pf.[127])

Vom Herzog von Lauenburg ließ sich der Rath 1348 für 1100 Mark Pf. den Lauenburger Salzzoll auf 6 Jahre abtreten.[128]) 1351 nahm er für 3300 Mark auf 5 Jahre das Schloß Bleckede in Pfandschaft „mid aller nuet in watere, in holte, in velde, in acgere, in wischen, in weyde unde mid allerhande richte unde rechte unde mid alledeme, dat to deme slote unde to der vogedie to Blekede hort", jedoch „ane usen (der Herzöge Otto und Wilhelm) tollen, he si welkerleye he si, uppe der Elve to Blekede, unde ane gestlike len, ane Joden, ane lengout unde lenware unde angevelle, borchlene unde lengoudes; desser

---

[115]) L.U. S. 278, 331, 356, 375, 378 409. — [116]) L.U. I, S. 239 u. 246. — [117]) Das. S. 239. — [118]) Das. S. 240. — [119]) Das. S. 250. — [120]) Das. S. 256. — [121]) Das. S. 267. — [122]) Das. S. 275 — [123]) Das. S. 278. — [124]) Das. S. 303. — [125]) Das. S 320. — [126]) Das. S. 343, Nr. 544. Der Kaufvertrag wurde vom Herzog Wilhelm genehmigt. S. 343, Nr. 543. — [127]) Das. S. 401. — [128]) L.U. I, S. 264 f.

stucke en vorsette we nicht". [129]) Den verbündeten Hansestädten gewährte Lüneburg 1363 als Vorschuß eine Beisteuer von 200 Mark reinen Silbers. [130]) Als Entgelt für die Abtretung der Vogtei zahlte der Rath 1369 den Herzögen 1500 Mark Lüneb. Pf. [131])

Seitens der Herzöge wurde eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt öfters in Anspruch genommen. 1351 gelobte der Rath, Schulden der Herzöge im Betrage von 1000 Mark löth. Silbers binnen 3 Jahren zu bezahlen. Als Sicherheit wurde ihm der Sülzzoll verschrieben. [132]) 1358 versprach er, für Herzog Wilhelm dem Albert und Johannes Semmelbecker 3000 Mark Lüneb. Pf. zu bezahlen. [133]) Als der Rath sich 1369 für eine Schuld der Herzöge von 2060 Mark Lüneb. Pf. verbürgte, wurde ihm dafür das Schloß Harburg zum Pfande gesetzt. [134]) In dem Schuldbriefe, den Herzog Wilhelm 1355 dem Rathe über 900 Mark löth. Silbers „Lüneburger witte unde wichte" ausstellte, erklärte er, das Geld bei der nächsten Bede, welche die Stadt ihm zu zahlen hätte, in Abrechnung bringen zu wollen. [135]) Der Herzog Erich von Lauenburg stellte am 2. Juni 1357 dem Rathe einen Schuldbrief über 50 Mark Lüneb. Pf. aus und versprach, sie zu Weihnachten zu bezahlen. [136])

Andererseits sah sich der Rath häufig veranlaßt, Anleihen zu machen, ohne daß jedoch die allgemeine Finanzlage der Stadt sich ungünstig gestaltet hätte. [137]) So wurde z. B. dem Ludolf und Hans von Honlege 1348 ein Schuldbrief über 300 Mark löth. Silbers, [138]) den von Saldern 1354 über 930 Mark löth. Silbers ausgestellt. [139]) Im folgenden Jahre bezeugte der Rath, den Gebrüdern von dem Knesebeck 960 Mark löth. Silb. schuldig zu sein, „de se us rede gelenet hebbet, unde de we in der stat to Luneborch nut gekeret hebbet." [140])

---

[129]) Das. S. 279. Von 1351—1365 wurden als Verwaltungskosten für das Schloß 6400 Mark Lüneb. Pf. aufgewandt. S. 368. — [130]) Das. S. 357. — [131]) Das. S. 419. — [132]) Das. S. 277. — [133]) Das. S. 331. — [134]) Das. S. 414. — [135]) Das. S. 308. — [136]) Das. S. 329. — [137]) Sudendorf UB. III, S. CXV, CXXVI, u. CLV. — [138]) L. U. I, S. 257. — [139]) Das. S. 303. — [140]) Das. S. 307.

1362 erklärte er, quod nos justi titulo debiti nomine nostre civitatis obligati tenemur dem Eilemann Kindeschemann wegen 80 Mark Lüneb Pf. Bis diese bezahlt sind, soll Eilemann den Thurm beim Neuenbrücker Thore und die Salzscheffel mit den dazu gehörigen Einkünften in Besitz haben. Hiervon muß er jedoch jährlich 4 Mark an den Rath zahlen.[141])

Den Handelsbetrieb, die wesentlichste Quelle der bürgerlichen Wohlhabenheit in Lüneburg, suchte der Rath nach Kräften zu fördern. Schon im 13. Jahrhundert war der Handelsverkehr, den Lüneburger Bürger unterhielten, ziemlich bedeutend, wie wir aus fürstlichen Privilegien und auswärtigen Zollrollen ersehen.[142]) Da die Hauptrichtung des Lüneburger Handels nach den Ostseeländern ging, so kamen dafür besonders die Lauenburger Elbzölle in Betracht. Es gelang dem Rathe, fast ununterbrochen freundschaftliche Beziehungen zu den lauenburgischen Herzögen zu unterhalten. 1320 stellte die Herzogin Elisabeth von Lauenburg einen Schutzbrief für die Lüneburger Kaufleute aus,[143]) ebenso die Herzöge in den Jahren 1323, 1341, 1344 und 1357.[144]) Ueber die in Artlenburg, Boitzenburg, Eißlingen, Lauenburg und Mölln zu erhebenden Zollabgaben wurden 1335, 1341, 1342 und 1369 Bestimmungen getroffen.[145]) Den Lüneburger Kaufleuten sicherten 1357 die Kirchspiele Lunden und Hemme in Dithmarschen Frieden und freien Verkehr für ihren Handel daselbst zu.[146]) Das Zollwesen auf der Ilmenau wurde durch das herzogliche Privileg vom 11. März 1348 geregelt.[147])

Weitaus den wichtigsten Gegenstand des Lüneburger Handels bildete das auf der dortigen Saline gewonnene Salz. In früherer Zeit war die Saline durchaus von den Herzögen abhängig gewesen; dann vollzog sich, wesentlich während des 13. Jahrh. und für uns deutlich erkennbar, eine erhebliche

---

141) Das. S. 356. — 142) L.U. I, S. 32 f., 48, 81 ff., 86 f., 95 f., 107, 136; UB. I, S. 55. — 143) L.U. I, S. 171. — 144) Das. S. 182, 233. 243, 327. — 145) Das. S. 216 ff., 230, 235. 241, 243, 272, 423. Vgl. S. 264. — 146) Das. S. 327. — 147) Das. S. 258.

Verminderung der herzoglichen Besitzungen und Rechte.[148]) Um die Mitte des 14. Jahrh. war die Macht des Herzogs über die Sülze nur noch unbedeutend. Ein großer Theil der Salingüter war in den Händen geistlicher Anstalten, namentlich auswärtiger Klöster, ein anderer in denen Lüneburger Bürger. Auch überließen die Prälaten die Besiedung ihrer Pfannen einzelnen Bürgern, den sog. Sülfmeistern, welche jährlich eine bestimmte Rente an sie auszuzahlen hatten. Der Ueberschuß war so bedeutend, daß die Pfannenpacht ein einträgliches Unternehmen und eine Quelle großen Reichthums für die Sülfmeisterfamilien wurde. Sie waren es auch, aus denen sich im wesentlichen der Rath ergänzte. So kam es, daß der Einfluß des Rathes auf die Saline im gleichen Maße wuchs, wie der des Herzogs abnahm. Der Sodmeister[149]) und Barmeister,[150]) ursprünglich fürstliche Beamte, wurden nunmehr, jener von den Sülzbegüterten, dieser von den Sülfmeistern gewählt.[151]) Dem herzoglichen Vogte war der Vorsitz im Sülzgerichte geblieben, doch war der Rath auch hier erfolgreich bemüht, das Gebiet seiner Wirksamkeit zu erweitern. Besonders klar tritt dieses Streben im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervor. Schon im 13. Jahrh. tritt der Rath, auch ohne Mitwirkung des Vogtes, vielfach als Zeuge bei Beurkundung von Rechtshandlungen auf, welche Veränderungen in den Besitzverhältnissen der Salingüter betreffen. In der Folgezeit werden dann die Fälle, in denen der Rath als Zeuge bei derartigen Vorgängen erscheint, sehr häufig. Zu nennen sind hier Verkäufe, Schenkungen, Verpfändungen und Vermächtnisse von Sülzgut.[152])

---

[148]) Vgl. Krause, Zur Entwickelungsgesch. der Läneb. Sülze. Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstenth. Lüneburg. 1887—1890, S. 8 ff. — [149]) L.U. I, S. 22, 72; II, S. 133, 145, 270. — [150]) Verkauf der Bare cum omni jure seitens des Herzogs an concives nostros Luneborgenses communitatemque clericorum necnon laycorum in veteri salina bona possidentium i. J. 1269. L.U. I, S. 67. — [151]) „Prelaten und radmannen, de des jares in dem kore weren". L.U. II, S. 271. Krause, Erklärendes Wörterverz. der Lüneb. Sülze. Jahrb. des Ver. für niederdeutsche Sprachforschung. 1879, S. 114 (Art. Barmester) u. 150 (Art. Sotmester). — [152]) L.U. I, S. 245, 252, 255, 270, 276, 278, 282, 299, 305, 312, 333, 336, 346, 349, 382.

Als 1370 Herzog Magnus die Sülzgüter der Klöster Reinfeld und Dobberan und des Domstiftes Schwerin an sich nehmen wollte, nahm sich der Rath ihrer an und antwortete dem Herzoge: „Dat se jemandes gud uppe der sulten overgeven edder utwisseden, dat envogede ym nicht.[153]) Die Weigerung des Rathes, auf das Verlangen des Herzogs einzugehen, wurde dann die Veranlassung zum Ausbruche des erbitterten Streites der Stadt mit den Fürsten.

Im Verlaufe des Krieges nahm die Stadt vielfach auswärtige Ritter und Knappen sowie Schützen in ihren Dienst. Ob der Rath schon vorher Söldner gehalten hat, ist nicht mit Gewißheit zu sagen; jedenfalls ist ihre Zahl nicht beträchtlich gewesen.[154]) Es kam daher vor allem auf die Kriegstüchtigkeit der Bürgerschaft an. Daß dieselbe in hohem Maße vorhanden war, läßt sich aus den Ereignissen der Nacht vom 21. Oct. 1371 schließen, in der die Bürger unter den ungünstigsten Verhältnissen eine große Anzahl Feinde, welche in die Stadt gedrungen waren, zurückschlugen.[155]) Als Wächtergang zum Zwecke größerer Sicherheit der Stadt diente vermuthlich ein Weg, der sich an der Innenseite der Stadtmauer hinzog und bis an die nächsten Häuser reichte. Der Rath sorgte dafür, daß er fortwährend zu seiner Verfügung stand und veranlaßte in einigen Fällen einen herzoglichen Beamten oder Privatleute zu der Erklärung, daß sie kein Anrecht darauf hätten. So erklärte 1331 der Vogt Ludolf von Selzingen, quod illa porta cum illa via, que est et que vadit inter muros civitatis et domum meam, ... est et pertinet civitati ... nunc prout prius, et nichil juris in dicta via nec in porta habeo nec actionem habeo super hujusmodi aliqualem. Sed si quam haberem, quod absit, presentibus omni renuncio.[156]) Ebenso verzichteten 1347 Diedrich und Gebhard von dem Berge auf jeden Anspruch contra civitatem et consules Lune-

[153]) UB. III, S. 295. — [154]) 1369 erklärt Herzog Magnus, den Rath um Hülfe „wapender lude unde schutten" gebeten zu haben (L. U. I, S. 423). Doch läßt sich nicht sagen, ob diese Leute damals schon im Solde des Rathes gestanden haben oder ob sie erst hätten angeworben werden müssen. — [155]) L. U. II, S. 95 ff. — [156]) L. U. I, S. 198.

borgenses super via et transitu, que est inter murum civitatis et curiam meam in antiqua civitate; sed dictum transitum retro dictam curiam libere pro usibus civitatis dicti consules optinebunt et possidebunt.[157]) Eine Erklärung gleichen Inhalts gab kurze Zeit darauf der Knappe Johann Behem ab.[158]) Die Bürger waren zum Wachtdienste verpflichtet; in welcher Weise dieser geregelt war, wissen wir jedoch nicht.[159])

Die Bürgerschaft als solche und für sich allein besaß keine staatsrechtliche Bedeutung; sie bekam diese erst dann, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Rathe auftrat. Bei wichtigen Ereignissen, welche die ganze Stadt betrafen, pflegte man die Zusammengehörigkeit von Rath und Bürgerschaft ausdrücklich hervorzuheben. So kommt 1306 in einem Vertrage der Stadt mit den Gebrüdern Kind über streitige Aecker und Weiden die Bezeichnung consules et commune civitatis Luneborg vor.[160]) 1349 überläßt der Knappe Heinrich von Schwerin Grundstücke „deme rade to Luneborch unde deme gemeyne der stat to Luneborch.“[161]) Herzog Erich von Lauenburg erklärt 1349, daß er einen Vertrag geschlossen habe „mit dem rade to Luneborch und eren borgeren.“[162]) In Privilegien und anderen Urkunden der Herzöge kommen die Ausdrücke vor: „use ratmannen und use menen borgere to Luneborch;[163]) deme rade unde der menheyt user stad to Luneborch;[164]) useme rade unde user stad to Luneborch;[165]) useme rade unde usen borgeren user stad to Luneborgh;[166]) den rad unde de menen borgere to Luneborgh;[167]) den ratmannen unser stad to Luneborch unde unsen menen borgern; useme rade unde borgeren user stad to Luneborgh.“[168])

Dem Rathe gegenüber waren die Bürger zu Gehorsam verpflichtet: „We in der stad wonachtegh is in borger were, de

---

[157]) Das. S. 256. — [158]) Das. S. 257. — [159]) Der Rath gewährte 1366 dem Zöllner Dithmer die Vergünstigung, daß er „schal bruken borgerrechtes to Luneborgh. . ., mer he schal nicht waken nogh schoten.“ L. U. I, S. 378.— [160]) L. U. I, S. 161. — [161]) Das. S. 269. — [162]) Das. S. 272. — [163]) Das. S. 258. — [164]) Das. S. 372. — [165]) Das. S. 386. — [166]) Das. S. 417. — [167]) Das. S. 419. — [168]) Das. S. 423.

schal borger wesen unde des rades bod unde settinghe holden." [169]) Bei wichtigen Anlässen, namentlich wohl solchen, bei denen der Rath nicht allein die Verantwortung übernehmen mochte, pflegte er jedoch die Bürger um ihre Meinung zu fragen und sich ihrer Zustimmung zu versichern. Schon 1282 wird bei der Bezeugung eines Verkaufs von Salinrente neben dem Vogte und dem Rathe auch die communitas civitatis genannt. [170]) 1295 geben consules ac universitas burgensium in Lunenborch eine Erklärung ab über den Rechtszug von Nowgorod nach Lübeck. [171]) Die Huldigung wurde den Herzögen seitens des Rathes und sämmtlicher Bürger geleistet. [172]) Rath und Bürgerschaft errichteten 1329 ein Statut über Frauengerade. [173]) Das Kloster Medingen verkaufte 1343 „dem rade und der menheit der stat to Luneborch" 3 Mühlen. [174])

Schon früh kam es auch vor, daß der Rath nicht die gesammte Bürgerschaft zur Berathung oder Beschlußfassung berief, sondern sich nur mit einigen angesehenen Mitgliedern derselben in Verbindung setzte. Ob diese von ihren Mitbürgern gewählt wurden, oder ob ihre Berufung in der Hand des Rathes lag, vermögen wir nicht festzustellen. Auch über die Art, in welcher sie die übrige Bürgerschaft vertraten, und die Ausdehnung ihrer Befugnisse läßt sich nichts gewisses sagen. Als i. J. 1290 der Liber civitatis angelegt wurde, geschah dieses durch den Rath habito consilio cum discretioribus civitatis. [175]) Einen Vergleich mit den Schlachtern schloß 1294 der Rath ebenfalls una cum discretioribus civitatis ab. [176])

Für die weitere Entwicklung der Bürgerschaft war es wichtig, daß ihr wesentlichster Bestandtheil, die Zünfte, eine gewisse Organisation besaß. Die Bezeichnung für sie war „Gilde" hinsichtlich ihrer kirchlichen und geselligen Zwecke,

---

[169]) L. U. I, S. 367. — [170]) Das. S. 91. — [171]) Das. S. 122. — [172]) Urk. von 1288: consules civitatis Luneborch ac universitas civium. L. U. I, S. 97. — 1367 ersuchte Herzog Wilhelm den Rath „dat gi mid al usen borgeren to Luneborgh huldegen" u. s. w. Das. S. 393. [173]) Das. S. 195. — [174]) Das. S. 240. — [175]) L. U. S. 106. — [176]) Das. S. 118.

„Amt“ in Beziehung auf ihre Stellung zum Rathe.[177]) Ein Theil von ihnen hatte sich vom Rathe das Recht der „Innung“ erworben, wodurch sie die Befugnis erhielten, die Erzeugnisse ihres Handwerks in Schaufenstern auszulegen und zu verkaufen. Im 13. Jahrh. bestanden bereits die Innungen der Kramer, Hoken, Bäcker, Kürschner, Schuster, Knochenhauer, Gerber, Schmiede, Kannengießer, Leineweber und Schneider.[178]) Zu den Aemtern, welche keine Innungen bildeten, gehörten die 1361 erwähnten Bader.[179]) Als Eigennamen kommen schon im 13. Jahrh. vor: Brauer (braxator), Goldschmied (aurifaber) und Riemenschneider.

Die Ausübung des Handwerkes wurde als ein Amt angesehen, das den einzelnen Zünften vom Rathe verliehen war. Demselben stand in folge davon ein ausgedehntes Aufsichtsrecht über die Genossenschaften zu. Die Statuten, welche die Mitglieder eines Amtes unter sich vereinbarten, bedurften der Genehmigung des Rathes. Der weitere Ausbau der Organisation der Aemter geschah in den Versammlungen der Meister eines Handwerks, den sog. Morgensprachen. In ihnen fand namentlich die Wahl der Aelterleute statt, wurden Beschlüsse über Amtsangelegenheiten gefaßt und eine, allerdings beschränkte, Gerichtsbarkeit über die Genossen desselben Handwerks ausgeübt.[180]) Um diese Versammlungen zu überwachen, nahmen Rathsherren als Beisitzer an ihnen Theil, deren Zustimmung zu einer Beschlußfassung erforderlich war.[181]) Für die Wehrkraft der Stadt waren die Zünfte von der

---

[177]) Bodemann, Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. XXI. ff. — [178]) L.U. I, S. 86, 140. 1356: „recht der inninge der ammette to Luneborg“. S. 322. — [179]) Bodemann, a. a. O. S. 21. [180]) So richtete die Morgensprache der Kramer um 1350 über Schuldsachen bis zu 3 Schillingen sowie über wörtliche Beleidigungen; dagegen blieb die Entscheidung über Verwundungen und thätliche Beleidigungen („blot unde blawe“) dem Gerichte des Vogtes vorbehalten. Bodemann, a. a. O. S. 132 u. 22. — [181]) Statut der Kramer von 1379: „do worden wy des to rade unde voreinden uns des mit vulbord unser hern de do by uns seten van des rades wegen, alse her Johan van der Brucge unde her Dyderich Bromes.“ Das. S. 137.

größten Bedeutung. Ueber die Art ihrer militärischen Organisation wissen wir allerdings nichts näheres. Das Gildebuch der Kramer (um 1350) bestimmt nur: Wenn der Rath gebietet, Reiter auszurüsten zu der Stadt Behuf, so sollen die jüngsten Innungsgenossen mit ihrem Harnisch bereit sein, oder es soll ein jeder einen geeigneten Stellvertreter schicken und ihn so mit Rüstung versehen, daß er ungestraft als Schütze bestehen kann. Dabei sollen die übrigen Brüder und Schwestern der Gilde zu seinem Soldgelde beitragen.[182]

Uelzen.

Von den Städten der Landschaft Lüneburg ist an zweiter Stelle Uelzen[183] zu nennen. Als Stadt kommt für uns nur Neu-Uelzen,[184] später schlechthin Uelzen genannt, in Betracht; Alt-Uelzen, Oldenstadt, der Sitz des gleichnamigen Klosters, erscheint seit dem Ende des 13. Jahrh. nur als Dorf.[185] Uelzen besaß Lüneburger Stadtrecht, welches ihm durch ein Privileg Herzog Johanns von 1270 verliehen war.[186] Danach war Vorsitzender im Gerichte der herzogliche Vogt, der auch im übrigen als Stellvertreter des Herzogs erscheint. Hinsichtlich der Zölle und Abgaben sollten die Uelzener Bürger ebenso gestellt sein wie die Lüneburger. Neu aufzuführende Häuser sollten als freies Eigenthum besessen werden. Die übrigen Bestimmungen des Privilegs beziehen sich, ebenso wie die des 1247 Lüneburg ertheilten, auf Gerichtsverfassung, Straf-, Proceß- und Privatrecht.

---

[182]) Bodemann S. 135 f. — [183]) Vgl. über die ältere Geschichte Uelzens: Manecke, Beschr. der Städte u. s. w. im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 115 ff. — W. v. Hodenberg, Gesch. des Klosters u. Amts Oldenstadt, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1852, S. 24 ff. — Frh. v. Hammerstein, die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer; Zeitschr. 1857, S. 128 f. — Janicke, Uelzen. S. 1 ff. — [184]) Zeitschr. 1852, S. 33 ff. — [185]) Hoffmann, Samml. ungedr. Urk. I, S. 238; vgl. U B. X, S. 230. Urk. v. 1371: „dat se Luneborgeren rechtes schollen bruken, alſo dat gy en wonheit gewesen heft." — [186]) Fossata et plancae novae civitatis. Urk. v. 1269. UB. I, S. 45. — De Nygenstad to Ulleſſen (Urkk. v. 1358 u. 1364). UB. III, S. 43, 142 u. 165.

Uelzens Stellung zu den Landesfürsten war im allgemeinen dieselbe wie die Lüneburgs. Sie fand ihren hauptsächlichen Ausdruck in der Huldigung, die jedem neuen Landesherrn zu leisten war. Als 1322 die lüneburgischen Herzöge mit den braunschweigischen ein Bündnis errichteten, setzten sie als Bürgschaft dafür, daß sie den Vertrag halten würden, die Stadt Uelzen zum Pfande und ließen sie „mit so dame rechte als we se hebbet“ ihren braunschweigischen Vettern huldigen.[187]) In der Stadt lag ein fürstliches Schloß, welches der Herzogin Mechtild, Witwe Herzog Ottos, als Leibzucht eingeräumt war. Sie überließ es 1352 ihrem Schwager, dem Herzoge Wilhelm und entließ darauf den Rath und die Gemeinde der Huldigung, die sie ihr wegen des Schlosses und Zubehörs geleistet hatten.[188]) Außer dem Schlosse, vielleicht unter diesem Zubehör zu verstehen, gehörten den Fürsten in der Stadt noch ein Hof[189]) und eine Mühle,[190]) ferner vor dem Lüneburger Thore ein Haus und Garten.[191])

Mit dem herzoglichen Zolle zu Uelzen wurde 1330 die Gemahlin Herzog Ottos, Mechtild, belehnt.[192]) 1338 verpfändeten ihn die Herzöge dem Kloster Ebstorf.[193]) 1348 wurde der Zoll, der von Schiffen auf der Ilmenau erlegt werden mußte, festgesetzt.[194]) Vom Bischof zu Verden besaßen die Herzöge den Zehnten von einer großen Anzahl Aecker zu Uelzen zu Lehn.[195]) Unter dem Namen einer Bede hatten die Bürger, ursprünglich wohl jährlich, dem Herzoge eine Summe Geldes zu zahlen. 1365 bezahlten sie diese auf 4 Jahre voraus, indem sie 100 löthige Mark gaben, 1369 ebenfalls.[196]) 1368 leistete der Rath den Herzögen Bürgschaft für 200 löthige Mark und 1369 für 159 M. 11 sli. Füneb. Pfennige.[197]) Das Gericht in Uelzen stand den Herzögen zu; als ihr Stellvertreter führte

[187]) UB. I, S. 207. — [188]) UB. II, S. 217. — [189]) UB. III S. 171; vgl. V, S. 130. — [190]) UB. III, S. 171; X, S. 201 Nr. 92, 1; vgl. X, S. 202, Nr. 92, 3. — [191]) UB. X, S. 172 Nr. 4. — [192]) U.B. I, S. 257: theloneum civitatis Ulsen. — [193]) UB. I, S. 324: den thollen to Ulsen. — [194]) UB. II, S. 140. — [195]) UB. I, S. 140; vgl. VI, S. 163 u. X, S. 36 Anm. 2. — [196]) Das. X, S. 258. — [197]) Das. X, S. 172.

der Vogt den Vorsitz, während das eigentliche Urtheilsprechen den Bürgern als Beisitzern zukam. Diese Pflicht wurde von ihnen jedenfalls als lästig empfunden, denn wir finden in einem Privileg der sächsischen Herzöge v. J. 1371 die Bestimmung, daß der Vogt nicht mehr die Bürger, sondern nur die vom Rathe einzusetzenden Vorsprecher um Urtheil fragen solle.[198]) Aus der weiteren Bestimmung, der Vogt solle die Bürger nicht vor Gericht laden, sie seien denn vorher entboten, läßt sich ersehen, daß sie bisher durch zu kurze Fristen bei der Ladung Unannehmlichkeiten gehabt hatten.

Ueber die städtische Verfassung Uelzens läßt sich für die Zeit vor dem Erbfolgekriege wenig ermitteln. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag dem Rathe ob. Die Anzahl der Mitglieder des neuen oder sitzenden Rathes betrug meistens 8, zuweilen auch 7 oder 9. Eine Urkunde v. J. 1291 nennt folgende Namen: Bernardus Hoyeri filius, Johannes domine Gertrudis filius, Thidericus apud fossam, Johannes Moltmann, Elverus Pistor, Bernardus Lamberti filius, Helmericus de Ristede, Bernardus Simonis filius.[199]) 1381 werden erwähnt: Johann von Lembeke, Johann Protze, Bernd Lagendorp, Eyle Bert, Stigehane, Arnd Kock, Claus Brunkeler, Hans Hoyers und Bernd Brasche.[200]) Zuweilen nahmen sämmtliche Rathsherren, auch die welche in dem betr. Jahre dem sitzenden Rathe nicht angehörten, an der Beschlußfassung Theil oder waren Zeugen bei einer Rechtshandlung, so daß ihre Namen in der darüber ausgestellten Urkunde genannt wurden. Eine Urkunde v. J. 1296 führt folgende 14 Namen auf: Johannes Gerdeken, Christianus Nygebur,[201]) Helmericus de Ristede, Johannes Gerbertige, Elverus Pistor, Lambertus Pistor, Bernardus Hoferinus, Johannes filius Elisabeth, Valimarus de Hon-

[198]) UB. III, S. 263. X, S. 230. — [199]) Ztschr. d. h. Ver. f. Nds. 1852, S. 38. Vgl. d. Urk. v. 1311: Nos universi consules novae civitatis Ullessen, Vollickmarus de Konekesbuttele, Bernardus Simonis, Johannes Brasche, Eylard, Johannes de Ristede, Johannes de Wethendorp, Everard Sutor, Everard de Emene. Büttner, Genealogien lüneburgischer Patricier; u. d. Namen Stöterogge. — [200]) Hoffmann, Sammlung I, S. 229. — [201]) Vgl. Ztschr. d. h. V. f. Nds. 1857, S. 45: Bernardus novus civis.

kesbutle, Bernardus apud macellum, Johannes de Bynenbutle, Dancquardus, Johannes de Muden, Johannes Moltman.[202]) Die Familien von Ristede, Brasche u. a. waren auch sonst vielfach im Rathe vertreten; es waren also auch in Uelzen in unserer Periode schon die Anfänge eines städtischen Patriciates vorhanden. Einer der Rathsherren bekleidete jedenfalls schon damals das Amt eines Bürgermeisters, wenngleich er mit dieser Bezeichnung erst nach 1370 genannt wird. Die Pflichten der Bürger bestanden im Leisten von Wachdienst, Zahlen von Schoß und sonstiger Stadtpflicht.[203])

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger erfahren wir nur wenig. Jedenfalls fand ein ausgedehnter Handelsbetrieb statt, vornehmlich nach Lüneburg.[204]) In den lauenburgischen Zollstätten an der Elbe waren die Bürger seit 1278 den Lüneburgern gleichgestellt.[205]) — Ueber die Ausdehnung und das Aussehen der damaligen Stadt sind nur wenige Nachrichten erhalten, so daß wir uns von ihr kaum ein Bild machen können. Das Veerßer, Lüneburger und Gudesthor (letzteres erst 1397) werden erwähnt,[206]) der Stadtgraben 1273,[207]) die Stadtmauer 1371,[208]) das Rathhaus erst 1399,[209]) die Rodenstraße 1370,[210]) einige andere Straßen in den nächstfolgenden Jahren.

Celle.

Als dritte Stadt des lüneburgischen Landes ist ihrer Bedeutung nach Celle zu nennen. Seine Anfänge sind denen Uelzens sehr ähnlich.[211]) An der Stelle des jetzigen Dorfes

[202]) Hoffmaun, a. a. O. I, S. 251. — [203]) Hoffmann I, S. 222. — [204]) Schifffahrt auf der Ilmenau: U. B. II, S. 140; III, S. 220. Heerstraße nach Lüneburg: UB. II, S. 159. — [205]) L. U. I, S. 85. — [206]) UB. VIII, S. 189 u. 284; X, S. 172 u. 233. — [207]) UB. X, S. 201. — [208]) UB. X, 230. — [209]) UB. X, 241. — [210]) Hoffmann, S. 222. — [211]) Vgl. über die ältere Gesch. Celles: Grupen, Origines Germaniae Th. II, S. 302 ff.; J. H. Steffens, Abhandlungen. 1763; U. F. C. Manecke, Topogr.-histor. Beschreibungen. 1858, B. I, S. 139 ff.; E. Spangenberg, Histor.-topogr.-statist. Beschreib. d. St. Celle. S. 29 ff. Ders., Einige Beitr. zu e. Gesch. d. St. Celle; Neues vaterl. Archiv 1823. B. 3, S. 87 ff.; O. v. Heinemann, Das Königr. Hannover u. das Herzogth. Braunschweig B. II, S. 552 ff.; H. G. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi B. I, S. 479 ff.; H. Dehning, Die Gesch. d. St. Celle S. 3—13.

Alten=Celle lag ein städtisches Gemeinwesen nebst einem herzoglichen Schlosse, im 13. Jahrh. schlechthin Celle genannt.[212]) Eine halbe Stunde davon westlich, dort wo jetzt die Stadt liegt, lag eine Ansiedlung, die sich gegen Ende des Jahrh. zur Stadt entwickelte. Seitdem werden beide als Alten=Celle[213]) und Neu=Celle[214]) unterschieden. Für uns kommt nur letzteres in Betracht; jenes verlor immer mehr an Bedeutung und erscheint seit etwa der Mitte des 14. Jahrh. nur als Dorf.

Etwa 1290 sah sich Herzog Otto, vielleicht infolge einer Feuersbrunst, welche sein Schloß zerstörte, veranlaßt, das alte Celle zu verlassen und seine Gunst dem jüngeren Orte zuzuwenden. Er begünstigte die Uebersiedelung von Bürgern aus Alten=Celle in die neu entstehende Stadt[215]) und ertheilte ihr am 25. Mai 1292 ein Privileg.[216]) Darin versprach er den Bürgern völlige Freiheit von Abgaben auf 10 Jahre. Auch verzichtete er auf einen Wordzins und Schweinezins, den ihm die Einwohner Alten=Celles hatten leisten müssen und überließ den neuen

[212]) Es schloß am 7. Oct. 1288 einen Vertrag mit Hannover über Verkauf von Lebensmitteln an Waldschmiede. Derselbe liegt in zwei verschiedenen Fassungen vor. In der einen werden als Rathsherren von Celle genannt: Helmoldus Sartor, Johannes Speleken, Ekehardus Calcifex et Christianus de Brotgadem. In der anderen dagegen: Bertoldus Flutemann, Johannes Stothebrucke, Bertramus Sutor, Lendericus Cerling, Hermannus Juvenis. (H. U. S. 52). Diese auffallende Verschiedenheit läßt sich wohl nur so erklären, daß das eine Mal die Rathsherren des alten, das andere Mal die des neuen Rathes genannt werden. — [213]) UB. I, S. 225; Urk. v. 1325. — [214]) UB. I, S. 118; Urk. v. 1308: cives Nitzellis. — [215]) B. A. 1827 I, S. 268. Zeitschr. d. h. V. f. Nds. 1868, S. 403. Dehning a. a. O. S. 9. — [216]) Novum opidum nostrum Tzellis. Privileg Herzog Ottos. — „De gaf dat Olden Tseller stadtrecht na Nyen Tselle und glykerwyse wonede de borgemester von der tiedt to Nygen Tsell. — Und ys sulkes von hertogen Otto begunstigt unde met densulven recht unde verkehr behaftet worren na olden bruuk. — A. D. 1294 (?) worre dat bronswyk (?) unde dat luneborger stadtrecht von hertoge Otto volbord unde darna recht utgespraken allmannken und allen to Nyen Tselle unde ys von der tiedt sulkes richt up kener tiedt to Olden Tselle geholden, als vaken gebahn ys.“ Spätere chronikartige Aufzeichnung über die Anfänge Celles. B. A. B. 3. 1823. S. 127.

Bürgern sämmtliche bei der Stadt liegende Weiden. Jedoch sollten sie die Schweinemast nur in den Grenzen besitzen, in welchen sie dieselbe zur Zeit Herzog Johanns gehabt hätten. Ebenso schenkte er ihnen seinen Wald, „O“ genannt, mit aller Nutznießung, auch Schweinemast; jedoch behielt er sich das Recht vor, Bäume darin zu fällen. Ihre bisherigen Grundstücke in Altencelle sollten frei in ihrem Besitze verbleiben. Auswärtige, die nach Celle ziehen und nicht innerhalb Jahr und Tag von einem Herrn zurückgefordert werden, sollen frei sein, aber ebenso wie die Bürger Schoß und Schuld zahlen. Der Herzog bestimmt ferner, daß in Celle hinfort Lüneburger Stadtrecht gelten solle.

In der Folgezeit ergab sich jedoch, daß die Stadt sich dem Einflusse des Braunschweiger Stadtrechtes nicht entziehen konnte. Am 9. März 1301 verlieh ihr Herzog Otto ein aus 31 Artikeln bestehendes Stadtrecht,[217]) welches große Aehnlichkeit mit dem der Stadt Braunschweig zeigt.[218]) Es enthält hauptsächlich Bestimmungen über Gerichtsverfassung, Straf- und Civilproceß. Der Vogt ist, als Stellvertreter des Herzogs, Vorsitzender im Gericht. Er kann einen Stellvertreter für sich ernennen. Gericht kann er nur halten, wenn ein Kläger vorhanden ist. Von Geldstrafen, welche vom Gerichte verhängt werden, außer wegen Todtschlag, blutender Wunden und Diebstahl, erhält die Stadt $^{2}/_{3}$, der Vogt $^{1}/_{3}$. Auch bekommt er ein Gewette von 4 Schillingen in dem Falle, daß jemand einem andern eine Ohrfeige gegeben hat. Die Bürger waren verpflichtet, vor dem Gerichte des Vogtes zu Recht zu stehn; wer sich dessen weigerte, sollte kein Recht in der Stadt haben. Auch hatten sie jährlich zu 3 Gerichtstagen zu erscheinen. — Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird man auch vor dem Rathe haben vornehmen können. Der Rechtsbrief führt nur den für die Stadtverwaltung wichtigsten Fall an, daß jemand sein Haus „ut setten“ will; thut er dieses vor den Bürgern, so ist es ebenso gut, als ob er es vor dem Vogte thäte. — Die übrigen Bestimmungen

---

[217]) Pufendorf, Observationes juris universi. B. II, Appendix, S. 12—20. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae, B. I, S. 479 ff. — [218]) Vgl. Urkundenb. d. St. Braunschweig B. I, S. 3 ff.

sind für die städtische Verfassung weniger wichtig. Am Schlusse der Urkunde wird für alle hier nicht berührten Rechtsverhältnisse das Braunschweiger Stadtrecht als subsidiär hingestellt.

Von Herzog Wilhelm erhielt die Stadt am 19. Mai 1353 das Recht, jährlich 3 Jahrmärkte und wöchentlich einen Wochenmarkt abzuhalten.[219]) Am 8. Juni 1378 ertheilten die Herzöge Wenzel, Albrecht und Bernhard den Rathsherren das Recht, im Stadtkeller unter dem Rathhause Wein und fremdes Bier zu verkaufen und zu schänken, auch sollte der Ausschank von Wein und fremdem Biere niemand zustehen ohne Erlaubnis des Rathes. Wie bisher, hatte der Rath von jedem verkauften halben Fuder Bier 16 Lüneb. Pf. an die Herzöge zu bezahlen, ferner von jedem Fuder Wein ein Stübchen. Die Herzöge versprachen den Rathsherren und Bürgern auch, von ihrem Gute nicht mehr Geleit und Zoll nehmen zu wollen, als zur Zeit Herzog Wilhelms geschehen sei.[220])

Die Entwicklung Celles war wesentlich bedingt durch sein Verhältnis zu den Landesherren. Dem Einflusse, welchen diese von ihrem Residenzschlosse aus ausübten, vermochte sich die Stadt nicht zu entziehen. So kommt es, daß sich Celle eine Selbständigkeit, wie sie Lüneburg und Hannover erwarben, nicht errungen hat, und daß seine innere Geschichte wenig Bemerkenswerthes darbietet. Seiner Gemahlin Sophie verschrieb Herzog Wilhelm vor d. J. 1355 Stadt, Schloß[121]) und Vogtei Celle als Leibzucht.[222]) Ueber die Hofhaltung auf dem Schlosse geben die aus den Jahren 1378—1384 erhaltenen Rechnungen Auskunft.[223]) An der Spitze der Verwaltung stand ein herzoglicher Vogt. In einer Urkunde d. J. 1306 führt Herzog Otto zwei Beamte auf, Friedrich Reyger und Johann Haselhorst, qui tunc temporis nostri fuerunt officiales seu advocati.[224]) In den Jahren 1343—1350 wird Ludolf von Havechorst

---

[219]) Gengler S. 481; UB. II, S. LXXXI. — [220]) UB. V, S. 180. — [221]) UB. II, S. 30. — [222]) UB. II, S. 290: Tzelle hus unde stad unde de voghedye de dar tohort." Vgl. IV, S. 33, u. 249; X, S. 82. — [223]) UB. V. S. 146, 222 u. 261; VI, S. 36 u. 53. — [224]) UB. I, S. 118; vgl. S. 150 Zeile 24.

als Vogt genannt.[225]) Das Geleit,[226]) welches solchen, die von oder nach Celle reisten, ertheilt wurde, bildete eine erhebliche Einnahmequelle für den Herzog. Die Erhebung eines Zolles[227]) daselbst lag einem Zöllner[228]) ob. Von dem im Rathskeller verkauften Biere wurde eine Abgabe an den Vogt geleistet.[229])

Ebenso wie andere Städte des Fürstenthums scheint auch Celle zur Zahlung einer jährlichen Bede an den Landesherrn verpflichtet gewesen zu sein. Eine Bemerkung, die man hierauf wird beziehen müssen, findet sich allerdings erst später, in der Rechnungsablage des Vogtes von 1378—1379, wo er unter den Einnahmen angiebt: Vom Rathe zu Celle 100 Mark Pfennige.[230]) Als Vertreter des Herzogs im Gerichte hatte der Vogt, wie wir oben gesehen haben, einen Theil der Geldstrafen einzuziehen, während ein anderer an die Stadt fiel.

Von der Verfassung und Verwaltung der Stadt haben wir keine genauere Kenntnis. Die Beziehungen Celles zu anderen Städten waren geringfügig; auch den Herzögen gegenüber fand ein selbständiges Auftreten nicht statt. So kam es, daß sich für den Rath[231]) wenig Gelegenheit bot, die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten. Auch über die sonstige Thätigkeit des Rathes sind nur wenige Nachrichten erhalten. Wir können jedoch annehmen, daß in Celle die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in derselben Weise ausgeübt wurde, wie in den anderen lüneburgischen Städten. Namentlich aufgeführt werden die Rathsherren in einer Urkunde d. J. 1354: Ludingher Kuc, Ludeke Blomenlaghe, Ludeke Brokehovet und Gropeshorn.[232])

Es scheint damals in Celle nur eine Kirche bestanden zu haben.[233]) Erwähnt werden 2 Altäre darin; den einen,

---

[225]) UB. II, S. 23, 119 u. 191. — [226]) UB. V, S. 146, 180 u. 262. — [227]) UB. I, S. 176, 225 u. 327; IV, S. 249 Zeile 41; V, S. 180. — [228]) UB. I, S. 225; II, S. 278. Auch wurde ein Wasserzoll, wahrscheinlich ebenfalls zu Celle, durch einen Zöllner erhoben. UB. V, S. 265, Zeile 13. — [229]) UB. V, S. 151 Z. 25 u. S. 180. — [230]) UB. V, S. 151, Z. 23. — [231]) „Radtmanne von Tzelle", in Urk. d. J. 1325 und 1364. UB. I, S. 226. — [232]) „De ratmann weren tu Zcelle". UB. II, S. 245. — [233]) 1344 war Herr Ludolf Knigge Pfarrherr zu Celle. UB. II, S. 36. 1363 wird ein Pfarrer Otto erwähnt. UB. III, S. 134.

S. Crucis et S. Georgii nebst der Vicarie stiftete Herzog Otto 1325 und behielt sich das Patronat darüber vor.[234])

Die Vicarie wurde mit folgenden Einkünften ausgestattet: 3 Mark Bremer Geldes jährlich aus dem Zolle zu Celle; in der Feldmark zu Altencelle so viel Land, daß davon jährlich 3 Bremer Mark einkommen; 2 Wiesen und eine Kothe daselbst; das Haus, in dem bisher der Priester Herr Dietrich gewohnt hat und alles was er in dem großen Garten vor der Hehlen-Brücke hatte. Dietrich ist durch die Hülfe guter Leute in den Stand gesetzt, alles dieses zu überlassen, und zwar hat Henning Gewerdes dazu 5 Mark gegeben. Dafür ist eine Wiese gekauft, welche Claus Duvers gehört hatte und nach der Kreuzwiese bei Westercelle zu liegt. Claus „de honesche" gab ein Haus und ein Grundstück auf der Blumlage mit einem jährlichen Zinse von 5 Schillingen. Ruseke gab das Grundstück her, auf dem Herr Dietrich wohnte, Bertram von Abbenburen die „Bugen" auf dieser Seite der Tetzenbrücke und 2 Wiesen dabei, der Bäcker Deneke einen Garten. Was von dem genannten Gute im Bereiche der Stadt liegt (wikbeldes gut), das soll fortan für den Priester frei von städtischen Abgaben und Lasten (wikbeldes plichten) sein. Der Rath gab zu dieser Bestimmung seine Einwilligung. Da die Urkunde in der Folgezeit verbrannte, so wurde sie 1364 bestätigt und erneuert. Damals war Vicar des Altars Herr Dietrich Brandes, herzogl. Capellan. 1369 erneuerte Herzog Wilhelm auch die Bestimmung seines Vaters, daß der mit dem Altare belehnte herzogl. Capellan mit den anderen Geistlichen des Herzogs an der fürstlichen Tafel essen sollte, wenn das Hoflager in Celle wäre.[235])

Ein anderer Altar in der dortigen Kirche war der heiligen Gertrud geweiht und ging ebenfalls von den Herzögen zu Lehn. In der Stiftungsurkunde vom 8. April 1365 bewidmete Herzog Wilhelm den Altar mit dem ganzen Dorfe Heese und allen dazu gehörigen Rechten: Gericht, Vogtei, Bede, Dienst, Zins und sonstigem Zubehör.[236])

---

[234]) UB. I, S. 225. — [235]) UB. III, S. 290. — [236]) UB. III, S. 179.

Die kleineren lüneburgischen Städte.

Als kleinere Städte des Fürstenthums sind Dannenberg und Lüchow zu nennen. Beide werden 1293 erwähnt, doch läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob als Städte oder Flecken.[237] Jedenfalls erscheinen sie im Anfange des 14. Jahrh. als Städte. Sie gehörten ursprünglich nicht zum Fürstenth. Lüneburg.[238] Graf Nikolaus von Dannenberg verzichtete 1303 gegen eine Leibrente auf Schloß und Stadt, castrum et civitas Danneberghe, zu Gunsten Herzog Ottos von Lüneburg.[239] Herzog Otto gelobte 1307, seiner Schwiegertochter Schloß und Stadt Dannenberg als Leibzucht zu geben.[240] Mit Schloß Prezetze zusammen wurde Schloß[241] und Stadt[242] Dannenberg 1354 von Herzog Wilhelm an Heinrich Moltze und Wasmod von Meding für 200 löth. Mark Füneb. verpfändet.[243] Die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen geschah sonst durch einen Vogt oder Amtmann; um 1340 nahm Ritter Manegold von dem Berge diese Stellung ein.[244]

Am 30. Nov. 1365 ertheilten die Herzöge Wilhelm und Ludwig den Bürgern ein Privileg hinsichtlich eines viertägigen Jahrmarktes in der Woche nach Ostern.[245] Ueber die städtische Verfassung erfahren wir erst durch eine Urkunde von 1373 einiges.[246] Am 13. Juni dieses Jahres ertheilte Herzog

---

[237]) UB. I, S. 76. Der Herzog verkaufte die Münze in Lüneburg „burgensibus civitatum et oppidorum Luneburch, Ulsen, Wittinge, Luchowe, Danneberge, Hydsackere, Blekede, Dalenburch, Bevenhusen, Winsen, Hetfelde“. Die später folgende Bemerkung: „Cives de Ulsen et de Danneberge persolverunt quod eis proportionaliter conpetebat“ spricht dafür, daß Dannenberg als Stadt galt und der Bedeutung nach gleich hinter Uelzen kam. Celle kam hier, da es sich um das Gebiet der Lüneburger Münze handelte, nicht in Betracht. — [238]) Bei dem Verkaufe der herzoglichen Münze i. J. 1293 (s. die vorige Anm.) werden sie jedoch unter den lüneburgischen Städten aufgeführt. — [239]) UB. I, S. 100. — [240]) UB. I, S. 123. — [241]) Vgl. UB. I, S. 161; II, S. 313. — [242]) Vgl. UB. II, S. 288; III, S. 189 u. 202. L. U. I, S. 392. — [243]) UB. II, S. 242. — [244]) UB. I, S. 210 u. 341. — [245]) Sultemeyer, Nachr. zur Gesch. des Schlosses u. der St. Dannenberg. V. A. 1820 Bd. II, S. 219. — [246]) Gengler, Cod. jur. munic. I, S. 699.

Magnus seinen „lieben getreuen Rathmannen unserer Stadt Dannenberg“ ein Privileg, worin er die Zahl der Rathsherren auf 8 festsetzte und sie ermächtigte, sich selbst zu ergänzen sowie Unwürdige auszustoßen. Auch sollten sie selbst Recht sprechen dürfen und nicht mehr nöthig haben, ein Urtheil von auswärts einzuholen. Unter Zustimmung des herzoglichen Vogtes Curt von Saldern gab der Rath 1376 den Schmieden einen Gildebrief. Damals waren Rathsherren: Heyne Wolf,[247]) Heyne Picht, Johann Dusterholte, Arnd Schild, Gedeke Smet, Heyne Soltmann, Johann Broderke und Claus Picht.[248])

Die St. Johanniskirche in Dannenberg[249]) stand unter einem Propste[250]) und ging von den lüneburgischen Herzögen zu Lehn.[251]) 1355 wurde in ihr ein Altar des heil. Andreas nebst Vicarie gestiftet und mit Besitzungen zu Wendisch-Oitzendorf bewidmet. Das Patronat über die Vicarie sollte zunächst der herzogliche Schenk Segeband von dem Berge, nach dessen Tode Herzog Wilhelm besitzen.[252]) Ein anderer Altar in der Kirche war der zum heil. Kreuze, bei welchem eine von der Familie von dem Berge gestiftete Vicarie bestand.[253])

Lüchow gehörte bis z. J. 1317 zu der Grafschaft gleichen Namens. Nach dem Tode des letzten Grafen, Heinrich IV, kam sie an den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, welcher sie den von Alvensleben überwies.[254]) Schon im folgenden Jahre belehnte er den Grafen Günther von Kefernburg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft.[255]) Am

---

[247]) In einer herzogl. Urk. v. J. 1301 wird Henricus dictus Vulveke in Danneberghe noster civis genannt. L.U. I, S. 138. — [248]) V.A. B. II, S. 217. — [249]) V.A. B. II, S. 228. Manecke, Topogr.-hist. Beschr. der Städte im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 191. Hannov. gelehrte Anz. 1751, S. 615 ff. — [250]) UB. II, S. 264 u. 286. — [251]) UB. II, S. 286 f. — [252]) UB. II, S. 264, 266, 286 f.; III, S. 118, 148 f. — [253]) Bilderbeck, Samml. ungedr. Urkk. zur Erläut. der niedersächs. Gesch. II, drittes Stück, S. 49 ff. — [254]) E. Krüger, die Grafen von Warpke-Lüchow. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersf. 1874., S. 261 ff. — UB. I, S. LIX. — Manecke, Top.-hist. Beschr. I, S. 184. — Lentz, Histor. Abhandlung von den ehemal. Grafen von Lüchow, Hannov. gel. Anz. 1753, S. 35 ff. — [255]) UB. I, S. 180 f. Krüger a. a. O. S. 308.

6. Jan. 1320 verkaufte dann Graf Günther die Grafschaft dem Herzoge Otto von Lüneburg für 4000 Mark löth. Silbers.[256]) Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1349 das Schloß Lüchow mit allem Zubehör, aber ohne die geistlichen und weltlichen Lehen und die Einnahmen von den Juden für 300 löthige Mark Lüneb. auf 3 Jahre an Paridam von Plote und die Gebrüder Paridam und Georg von dem Knesebeck.[257]) 1354 überwies Herzog Wilhelm Haus und Stadt Lüchow dem Paridam von Plote und seinen Söhnen. Diese versprachen, ihm dieselben auf sein Verlangen wieder auszuliefern und ihm bis dahin jährlich 70 Mark löth. Silbers zu zahlen.[258]) Zum Schlosse gehörige Burglehen waren in den Händen der Gebrüder von der Gartow, welche sie 1342 den Herzögen abtraten,[259]) und der Gebrüder von dem Knesebeck, welche sie 1363 dem Herzog Wilhelm für 30 löth. Mark verkauften.[260]) Die Verwaltung der fürstlichen Güter geschah durch einen Vogt.[261])

Ueber die Verfassung der Stadt[262]) erfahren wir nichts näheres. Das höchste kirchliche Amt in der Stadt wurde von einem Propste bekleidet.[263]) In der städtischen Johanniskirche[264]) wird ein Altar corporis Christi erwähnt. Auch wird 1371 eine Kapelle u. l. Frauen genannt, in welcher Gerhard von Wustrow einen Altar gestiftet hatte.[265])

Von den Weichbilden ist zunächst Bleckede zu nennen. Es gehörte im 13. Jahrh. zu Sachsen.[266]) 1308 verkaufte Markgraf Waldemar von Brandenburg als Vormund Herzog Johanns II. von Sachsen das Land Bleckede mit dem Schlosse

---

[256]) UB. I, S. LX u. 185 ff. — [257]) UB. II, S. 163. — [258]) UB. II, S. 241. — [259]) UB. II, S. 3. — [260]) UB. III, S. 131. — [261]) Vgl. UB. I, S. 210 u. 220. IV, S. 106. VI, S. 85. — [262]) UB. II, S. 288. III, S. 70 u. 226. L.U. I, S. 214. — [263]) UB. I, S. 221. 1370 war Otto von Dannenberg Propst. IV, S. 45. — [264]) Manecke a. a. O. S. 174 ff. — [265]) UB. IV, S. 147. — [266]) UB. I, S. 31, 43, 48, 56, u. 68. Doch erhoben die lüneburgischen Herzöge vielfach Ansprüche auf Bleckede. Um 1293 scheint es auch wirklich zum Fürstenth. Lüneburg gehört zu haben, da es unter den Orten aufgeführt wird, denen Herzog Otto die Münze verkauft. UB. I, S. 76. Manecke S. 357.

und dem Zolle für 1000 Mark stendalschen Silbers an Herzog Otto von Lüneburg.[267]) Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1351 das Schloß Bleckede für 3300 Mark Lüneb. Pf. dem Rathe der Stadt Lüneburg.[268]) — Herzoglicher Beamter in Bleckede war der Vogt.[269]) Der herzogliche Zoll daselbst wurde 1340 dem Johann Bokmast verpfändet.[270]) Einen vor der Burg gelegenen Hof verkauften 1354 die Gebrüder Pavenberg dem Rathe zu Lüneburg.[271]) Ueber die herzoglichen Burgmannen zu Bleckede erfahren wir Folgendes. Ritter Paridam von dem Knesebeck überließ 1340 sein Burglehn den Herzögen Otto und Wilhelm.[272]) Das Burglehn des Ritters Dietrich von Hitzacker bestand 1342 aus dem Dorfe Eichdorf, je zwei Leuten in Oldendorf und Harmstorf und je einem in Köstorf und Radenbeck.[273])

Der Rath des Weichbildes[274]) Bleckede bestand aus dem alten und dem neuen. Dem letzteren gehörten i. J. 1310 vier Rathsherren[275]) an, Namens Ludolf Grawerde, Dietrich Grevings, Nikolaus pistor und Reyner sutor. Die Bezeichnungen pistor und sutor werden hier die Gewerke der Bäcker und Schuster, nicht die davon entlehnten Eigennamen bezeichnen. Demnach würde die Hälfte des sitzenden Rathes damals aus Handwerkern bestanden haben. In der Osterwoche des genannten Jahres befand sich Herzog Otto in Bleckede und ertheilte den Rathsherren und Bürgern desselben ein Privileg, „ut expeditius muniendo ipsum opidum nostrum vacare valeatis.“ Er verlieh ihnen darin das Stadtrecht von Lüneburg, vornehmlich in Hinsicht auf Zoll sowie Maß und Gewicht. Auch gewährte er den Einwohnern Gerechtsame in Wald, Wasser und Weide und eine fünfjährige Abgabenfreiheit. Für erheblichen Unfug im Gerichte, in welchem der herzogliche Vogt den

---

267) UB. I, S. 127. — 268) L.U. I, S. 279 ff. — 269) UB. I, S. 210. Vogtei Bleckede III, S. 190. — 270) UB. I, S. 347. — 271) L.U. I, S. 302. — 272) UB. I, S. 347. — 273) UB. II, S. 8. 274) UB. II, S. 288. L.U. I, S. 392. Bilderbeck, Sammlung ungedr. Urk. I, Stück III, S. 49. — 275) Consules moderni, Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 240.

Vorsitz führte, sollten die Bürger diesem, wie bisher, ein Gewette von vier Schillingen erlegen.

Daß Bleckede, 1209 slavicum Bleckede [276]) genannt, noch um 1350 einen namhaften Bestandtheil wendischer Bevölkerung gehabt habe, ist nicht anzunehmen; es läßt sich jedoch aus den vorliegenden wenigen Nachrichten nichts sicheres darüber ermitteln. — Ein 1272 erwähntes „Blechude" wird Bleckede sein; über die Kirche daselbst erhielt damals der lüneburgische Herzog das Patronat. [277]) Ein Hospital S. Georgii lag unweit des Fleckens. [278]) In dem Orte selbst wird ein Hof Segebands von Wittorf erwähnt. [279])

Dahlenburg erhielt 1289 ein Privileg von Herzog Otto, welcher sich damals daselbst aufhielt. [280]) Er verlieh darin den Einwohnern die allgemeinen städtischen Rechte und außerdem noch alle Gerechtsame, welche seine Vorfahren den Bürgern Lüneburgs gegeben hatten. 1293 befand sich Dahlenburg unter den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde. [281]) Obwohl Dahlenburg in der Urkunde von 1289 civitas genannt wird, so erscheint es doch im 14. Jahrh. als Weichbild. [282]) Ueber die inneren Zustände Dahlenburgs liegen uns keine Nachrichten vor. 1331 wird daselbst ein Meierhof erwähnt, den der Knappe Ludolf von Brokehoved als Leibzucht besaß. [283]) Er hatte ihn für 83 Mark Lüneb. Pf. von Werner von Meding eingelöst und erklärte, daß derselbe nach seinem Tode an die Herzöge von Lüneburg zu fallen habe. 1352 erlaubte der Bischof von Verden, daß der Thurm der Kirche zu Dahlenburg propter evidentem necessitatem abgerissen würde. [284]) Dahlenburger Maß, in Bezug auf Roggen, wird 1364 erwähnt. [285])

Winsen an der Luhe erscheint in den Urkunden gewöhnlich ohne diesen Zusatz, so daß in einigen Fällen Zweifel entstehen können, ob dieses oder das an der Aller gelegene

---

[276]) UB. I, S. 4. — [277]) UB. I, S. 48. — [278]) L. U. I, S. 304, 374 u. 379 ff. — [279]) L. U. I, S. 285. — [280]) Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 695. Vgl. Manecke. I, S. 361. — [281]) UB. I, S. 76. — [282]) Herzogl. Urkk. v. 1355 u. 1367. UB. II, S. 288 IV, S. 61 L. U. I, S. 392. — [283]) UB. I, S. 264. — [284]) UB. II, S. 216. — [285]) UB. III, S. 149.

Winsen gemeint ist. Mehrfach sind herzogliche Urkunden in Winsen ausgestellt,[286]) ohne daß wir mit Sicherheit sagen könnten, in welchem von beiden Orten sich der Herzog damals aufgehalten hat. 1318 wird die Vogtei zu Winsen und das Schloß daselbst genannt.[287]) Einige Jahre darauf bittet Herzog Otto in einem Briefe an den Rath zu Lüneburg diesen, seinem dortigen Vogte soviele Backsteine zu liefern, wie er zum Bau einer Mauer, eines Ofens und eines Estrichs in der herzoglichen Kemnate zu Winsen gebraucht.[288]) Wahrscheinlich handelt es sich hier um Winsen a. d. Luhe. Dem Herzoge gehörten daselbst ferner allodiale Besitzungen und Abgaben von Einwohnern.[289]) Winsen besaß durch seine Lage am Flusse und an der Grenze eine gewisse Bedeutung für den Handel. Es wird als einer der Orte bezeichnet, über welche die Ausfuhr von Korn und Holz ging,[290]) auch wurde hier ein herzogl. Zoll erhoben.[291]) Nach einer Urkunde von 1333, in welcher Winsen den Zusatz „uppe der Lu" hat, sollten die Bürger von Hannover dort von einer ihnen gehörenden Last Häringe 25 Pfennige Zoll geben.[292])

In der Kirche[293]) zu Winsen stifteten die Herzöge Otto und Wilhelm 1336 einen Altar S. Georgii und behielten sich das Recht vor, den Vicar dafür zu präsentieren.[294]) Der Rector der Kirche, Heinrich von Offensen, war 1364 Protonotar des Herzogs Wilhelm.[295])

Als Rathsherren des Weichbildes[296]) werden 1318 genannt: Godeke Lange, Heinrich Bitenossen und Johann Kroger.[297]) 1348 erscheinen 10 Rathsherren: Dietrich Handorp, Ludeke Kutere, Sander Gerseke, Hermann Ulrichs, Johannes Pungel, Nikolaus Tempel, Werneke von Bleckede, Reder, Thomas Pe-

[286]) So UB. I, S. 94. III, S. 192. L.U.I, S. 297 u. 309. — [287]) UB. I, S. 176. — [288]) UB. I, S. 200. — [289]) UB. I, S. 181. — [290]) UB. III, S. 192, 220 u. 288. — [291]) UB. IV, S. 244. — [292]) UB. I, S. 282. — [293]) Vgl. Manecke I, S. 253. — [294]) UB. I, S. 309. — [295]) UB. III, S. 159. — [296]) UB. II, S. 288. L.U. I, S. 392. — Winsen befand sich 1293 unter den Orten, denen die Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. Vgl. Manecke I, S. 254. — [297]) L.U. I, S. 169. Das Siegel Winsens ist daselbst beschrieben. Die Umschrift zeigt die ältere Form „Winhusen".

peke und Dietrich Kutere.[298]) Sie beurkunden, mit Einwilligung der Herzöge Otto und Wilhelm, daß das Lagerhaus, welches die Lüneburger Barfüßermönche in Winsen besitzen, von allen Abgaben und Lasten der Bürger frei sei, und daß der Rath keinerlei Rechte darüber habe. Wenn jedoch jemand, der in dem genannten Hause unter dem Schutze der Mönche wohnt, Vieh hält, so muß er dafür in gleicher Weise eine Abgabe entrichten wie die Bürger.

Harburg[299]) erscheint in dieser Zeit als ein Ort von nur geringer Bedeutung; es tritt neben dem benachbarten fürstl. Schlosse wenig hervor. Letzteres bestand schon im Anfange des 13. Jahrh.[300]) und wurde 1257 vom Erzbischof von Bremen an Herzog Albrecht abgetreten.[301]) Um 1340 bis z. J. 1342 waren die Ritter Gebrüder Schulte herzogliche Amtleute auf dem Schlosse.[302]) 1347 verpfändeten die Herzöge Schloß und Vogtei Harburg dem Lange Beyenfleth für 100 löthige Mark.[303]) 1369 setzten sie es mit Zoll, Vogtei, Zins, Gericht und allen anderen Berechtigungen dem Rathe zu Lüneburg für die Einlösung einer übernommenen Bürgschaft zum Pfande.[304]) Regelmäßig unterstand jedoch die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen einem Vogte.[305]) Die Vertheidigung des Schlosses lag in erster Linie den Burgmannen ob.[306]) Durch seine Lage an der Elbe war Harburg für die Herzöge von großer Bedeutung. Wir erfahren, daß sie Wehre im Strome besaßen.[307]) Auch wird erwähnt, daß die Ausfuhr von Korn und Holz z. Th. über Harburg ging.[308]) 1350 erwarben die Herzöge einen Platz vor dem obersten Hause in Harburg von dem Knappen Georg von Hitzacker.[309])

In der mehrfach erwähnten Urkunde von 1293 ist von Harburg als einem städtischen Gemeinwesen keine Rede, sondern nur

[298]) Consules oppidi Winsen. L.U. I, S. 266. — [299]) Vgl. Manecke I, S. 153 ff. — Ludewig, Ansicht der Gesch. von Harburg; V.A. 1837, S. 371 ff. — O. v. Heinemann, das Königr. Hannover II, S. 605. — [300]) UB. I, S. 17. — [301]) Das. S. 29. — [302]) Das. S. 338, II, S. 13. — [303]) UB. II, S. 114. — [304]) UB. III, S. 279. — [305]) UB. I, S. 50; II, S. 250; IV, S. 179. — [306]) UB. I, S. 50 u. 68 — [307]) UB. I, S. 152 u. 176; IV, S. 41. — [308]) UB. III, S. 191, 219 u. 288. — [309]) UB. II, S. 192.

von einer terra Horeborch.[310]) Dieses muß auffällig erscheinen neben einer Nachricht, wonach Harburg bereits einige Jahre vorher als Weichbild genannt wird. Nach dieser verlieh am 6. Mai 1288 König Rudolf auf Bitten Herzog Ottos dem Weichbilde Harburg die Rechte eines freien Weichbildes. Jedoch sollten dem Herzoge dieselben Rechte gewahrt bleiben, welche er in der Stadt Lüneburg besaß.[311]) In der Bestätigung der Privilegien v. J. 1367 wird Harburg wieder als Weichbild aufgeführt,[312]) über seine inneren Verhältnisse erfahren wir jedoch in dieser Zeit nichts weiter.

Ein herzogliches Schloß befand sich auch zu Rethem.[313]) 1316 wohnten daselbst die Gebrüder von Riden.[314]) 1347 war Ludolf Habichhorst Vogt zu Celle und Rethem.[315]) Als Weichbild erscheint es erst in der herzogl. Urkunde von 1367.[316])

In den herzogl. Privilegien von 1355 und 1367 sind Hitzacker und Wittingen nicht mit aufgeführt, müssen jedoch an dieser Stelle berücksichtigt werden, da sie damals städtische Gemeinwesen waren und in nahen Beziehungen zu den lüneburgischen Fürsten standen.

Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg verkaufte 1336 Schloß und Stadt Hitzacker mit dem Zolle und dem Gerichte in der Stadt, aber ohne seine Mannschaft, den Herzögen Otto und Wilhelm auf Wiederkauf für 1500 Mark Stendaler Silbers.[317]) Schloß und Stadt gelangten aber schon in den

---

310) UB. I, S. 76. — 311) UB. I, S. 69. — 312) L. U. I, S. 392. — — 313) UB. III, S. 23. 314) UB. I, S. 156. — 315) UB. II, S. 119. — Erwähnt wird noch, daß um 1322 Otto von Ahlden und 1368 Ulrich Bere in Rethem wohnten. UB. I, S. 210. III, S. 233. — 316) L. U. I, S. 392. — 317) UB. I, S. 306; vgl. S. 303 u. 309. Ueber die ältere Gesch. von Schloß u. Stadt Hitzacker, welche bis dahin meist im Besitze der sächs. Herzöge gewesen waren, vgl. UB. I, S. 31, 43, 89, 97, 129, 217, 226, 237, 246 f., 261, 273 f., II, S. 283. 1293 wird Hitzacker jedoch neben den lüneburg. Städten genannt, denen die Münze verkauft wird. UB. I, S. 76. — Ueber das Gericht in Hitzacker vgl. UB. I, S. 217, 261, 272 u. 306; über den Zoll daselbst I, S. 43, 56, 209, 217, 261, 273 u. 306. — Eine Kirche S. Johannis in monte Hidzakere und ein Pleban namens Hans wird 1306 erwähnt (UB. II, S. 283), ein Pfarrer Meinekin daselbst 1290. L. U. I, S. 104. Ein Bürger Heinrich Rothger in Hitzacker wird 1301 genannt. L. U. I, S. 138. Das Schloß wurde eine Zeitlang, bis 1365, von Johanni von Doren verwaltet. UB. III, S. 173.

nächsten Jahren darauf wieder in den Besitz des Herzogs von Sachsen. 1339 versprach Herzog Rudolf, seiner Schwiegertochter Elisabeth, Tochter Herzog Wilhelms von Lüneburg, Schloß und Stadt Hitzacker zum Leibgedinge zu geben für den Fall, daß sie Witwe werden sollte.[318]) 1340 gelobten Rath und Gemeinde der Stadt, der Elisabeth, Gemahlin Herzog Ottos, zu einem Leibgedinge zu huldigen. Nach deren Tode wollen sie sich dann wieder an ihren Herrn, den Herzog Rudolf, und an seine Erben halten.[319])

Ein Theil des Schlosses und des Weichbildes Wittingen gehörte der Familie von dem Knesebeck. Sie verkaufte denselben in den Jahren 1340, 1343 und 1345 größtentheils an die Herzöge von Lüneburg.[320]) Die Markgrafen von Brandenburg überließen ihnen 1350 das Eigenthum und die Lehnware über das Weichbild Wittingen.[321]) — 1369 wird der Vogt und der Rath daselbst erwähnt.[322])

Hannover.

Unter den Städten des calenbergischen Landestheiles war Hannover die weitaus bedeutendste, wenn es auch die machtvolle und einflußreiche Stellung, welche Lüneburg damals einnahm, nicht erreichte. In gleicher Weise wie dieses erfreute es sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Gunst der Landesherren.[323]) So ertheilten die Herzöge Otto und Wilhelm den Bürgern 1333 ein Privileg hinsichtlich des Zolles, der bei Winsen a. L. gezahlt werden mußte.[324]) Am 2. Febr. 1348

---

[318]) UB. I, S. 334. — [319]) Das. S. 342. — [320]) UB. I, S. 346. II, S. LXIX, 28, 58 u. 191. — [321]) UB. II, S. 188. — Wittingen gehörte 1293 zu den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. — [322]) Am Schlusse der Urkunde, als deren Aussteller Rath, Richter und Bürger zu Wittingen genannt werden, heißt es: „To desser tyd is voget Kersten Detzeke. Heyne Verdemann. Johann Gelding unde Henneke Buring". Die drei letztgenannten sind jedenfalls als Mitglieder des Rathes aufzufassen. UB. des Klosters zu Isenhagen. S. 131, Urk. 294. — [323]) Ueber die bald vorübergehenden Streitigkeiten mit den Herzögen 1297 und 1332 vgl. UB. I, S. XXXIX u. LXXI; H.U. S. 62 u. 174; Grotefend, die Entwicklung der Stadt Hannover S. 6 f.; Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers S. 20. — [324]) H.U. S. 180. Frühere Privilegien s. H.U. S. 10 ff., 35, 63, 40, 42.

verkauften sie der Stadt den sog. Wortzins, eine Abgabe, welche ihnen bisher eine Anzahl Häuser hatten leisten müssen.[325]) Auch versprachen sie dem Rathe behülflich sein zu wollen, solche Theile dieses Zinses, welche nicht mehr in ihrer Hand waren, von den Besitzern zu erwerben. Zugleich überließen sie ihm die Schule und erlaubten, deren in Zukunft noch mehrere anzulegen. Schließlich verzichteten sie darauf, den Leuten, die von oder nach Hannover zogen, ein Geleit durch ihre Mannen aufzudrängen und eine Abgabe dafür zu erheben. 1356 schenkte Herzog Wilhelm dem Rathe einen Werder vor dem Leinthore zur Gründung eines Hospitals.[326]) Am 10. Dec. 1357 erlaubte er „usen leven borgeren user stad to Honovere," die Stadt mit Mauern und Gräben zu befestigen, wo es dem Rathe zweckmäßig zu sein schiene, jedoch mit Ausnahme der Lauenrode gegenüber liegenden Seite, „dar en schollen se nicht buwen, noch graven, noch de stad mer vestenen, wen alse se nu dar gevestenet is."[327]) Im J. 1364 liehen die Herzöge 200 löthige Mark vom Rathe.[328]) Sie ertheilten den Bürgern am 4. Mai 1365 ein wichtiges Privileg, in dem sie ihnen gestatteten, in dem Moore zwischen Alt-Warmbüchen, dem Misburger Holze und Lahe Torf zu stechen und ihn auf dem Schiffgraben oder auf der Landstraße nach der Stadt zu bringen. An dem Graben sollten sie zu diesem Zwecke nach Gutdünken Verbesserungsarbeiten vornehmen dürfen. Auch erlaubten sie ihnen die beliebige Anlage von Scheunen, unter denen der Torf trocknen konnte.[329])

Das Verhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn[330]) fand seinen Ausdruck in dem Huldigungseide,[331]) der dem

---

[325]) H.U. S. 250. UB. II, S. LIX. — [326]) H.U. S. 349. — [327]) H.U. S. 368. UB. III, S. LXXIII. — [328]) H.U. S. 436. — [329]) H.U. S. 445. UB. III, S. CXI. — [330]) Der Herzog gebraucht in Bezug auf die Stadt die Ausdrücke: civitas nostra Honovere, dilecti consules nostri und ähnliche. H.U. S. 165, 167, 320. Der Rath schreibt (1324) an den Herzog vestre civitatis Honovere und entbietet ihm cum omni subjectione servicium tam debitum quam paratum. H.U. S. 145. — [331]) Statut v. J. 1362: Juramentum de fidelitate et hulda habenda et servanda domicello Ludovico. V.A. 1844, S. 175.

Herzoge nach seinem Regierungsantritte geleistet wurde. Dieses geschah jedoch erst, nachdem der Herzog seinerseits die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. So versprach am 9. Dec. 1355 Herzog Ludwig, damals in Lüneburg anwesend, für den Fall seiner Thronbesteigung die Stände des Fürstenthums Lüneburg bei allen ihren Rechten zu lassen. Dabei wurden „die Münze und der Wechsel in der Stadt Hannover“ besonders aufgeführt.[332]) Am 22. Dec. war alsdann Ludwig in Hannover und gelobte in der Laube auf dem Rathhause jedem der Rathsherren in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte.[333]) Dagegen leisteten ihm die Rathsherren den Huldigungseid und gelobten: „Geschähe es, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, unser Herr, ohne rechte Erben stürbe, so wollen wir den Junker Ludwig, Herzog von Braunschweig, als rechten Herrn ansehen und mit Hannover ihm anhängen ohne irgendwelche Arglist. Dazu helfe uns Gott und seine Heiligen.“ Diesen Eid schwuren die auf dem Markte versammelten Bürger nach. Das Gelübde und die Eide leisteten sie auf Geheiß des Herzogs Wilhelm, der mit vielen seiner Mannen zugegen war. Darauf schwuren die herzoglichen Burgmannen auf Lauenrode, Bertold von Reden, Bertold von Ilten, Staz von Befelde, Burchard von Wettbergen, Curt von Alten, Friedrich von Winninghausen, Siegfried von Alten, Dietrich Prome und Hildebrand Holtgreve, im dortigen Moshause[334]) dem Junker Ludwig den Huldigungseid und gelobten, daß sie ihn, falls Herzog Wilhelm ohne rechte Erben sterben sollte, für einen rechten Herrn halten und ihm das Schloß Lauenrode zu gute halten wollten.

Nachdem Junker Ludwig gestorben war, gelobte am 22. Oct. 1367 Herzog Magnus, bei ihren Rechten zu lassen alle Einwohner des Fürstenthums, „unde ok by namen de radman unde de borgere der stad to Honovere, de nu synt,

---

[332]) H. U. S. 336. — [333]) H. U. S. 338. UB. II, S. XCIV. — [334]) S. darüber, Mithoff Kunstdenkm. u. Alterth. im Hannoverschen B. I, S. 116.

unde alle ore nacomelinge, unde de monte unde de wesle in der stad to Honovere."[335]) An demselben Tage gelobte Magnus den Rathsherren in der Rathsküche jedem besonders in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte. Dagegen huldigten ihm die Rathsherren und schwuren, daß sie dem anwesenden Herzog Magnus von Braunschweig treu und hold sein wollten, wie Bürger ihrem Herrn von Rechts wegen sein sollten, nach ihres Herrn Herzog Wilhelms Tode, falls er ohne rechte Erben sterben sollte. Diesen Eid schwuren die Bürger auf dem Markte nach.[336])

Die Hoheitsrechte und sonstigen nutzbaren Berechtigungen, welche den Fürsten ehemals in Hannover zugestanden hatten, waren um die Mitte des 14. Jahrh. bereits sehr geschmälert.[337]) Das Münzregal besaßen sie seit dem Jahre 1322 nicht mehr.[338]) Den Wortzins[339]) verkauften sie 1348 an die Stadt und verzichteten auf ihr Geleitsrecht.[340]) Zugleich überließen sie ihr die Schule.[341]) Dagegen behielten sie sich das Gericht und den Zoll ausdrücklich vor: „Hir hebbe we enbuten bescheden use gerichte unde usen toln enbinnen unde enbuten der stad to Honovere, des ne verkope we nicht." Das Gericht[342]) war für die Herzöge eine wichtige Einnahmequelle wegen der

---

[335]) H.U. S. 459. — [336]) H.U. S. 462. UB. III, S. CXXXI. — Es mag noch erwähnt werden, daß die Stadt Hannover zeitweilig als ein vom Bischofe von Hildesheim rührendes Lehen der Herzöge galt; thatsächlich hatte jedoch dieses Verhältnis kaum irgend welche bemerkenswerthe Folgen. H. U. S. 43 ff., 48 u. 55. UB. I, S. XXXIX, XLVIII u. LIV; II, S. C; III, S. CXXXVII; IV, S. CXXI f. Grupen, Orig. et antiq. Hanov. S. 51. — [337]) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenth. Lüneburg." S. 38, 42 ff., 64, 69, 72 u. 74. — [338]) H.U. S. 137. Vgl. UB. I, S. LXII, Grotefend, Entwickelung S. 12. — [339]) Census arearum, qui in teutonico dicitur „wortins". H.U. S. 94. Vgl. noch das. S. 164, 174, 221 f., 255 f. u. 285. — [340]) H.U. S. 250. — [341]) Auf die Schule hatten bis dahin auch die von Alten, v. Reden, v. Rethen und von Hanensee Anrechte gehabt. Sie überließen dieselben nunmehr den Herzögen. H.U. S. 252 ff. — [342]) V.A. 1844, S. 496. Vgl. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 80. Frensdorff, Stadtverfassung S. 22.

ihnen daraus zufließenden Gerichtsgefälle. Ebenso scheint der Zoll ziemlich einträglich gewesen zu sein, so daß sie Grund hatten, an ihm festzuhalten. 1313 sah sich freilich Herzog Otto veranlaßt, ihn für 330 Mark Brem. auf Wiederkauf den Gebrüdern von Gadenstedt und von Duingen zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung des Wiederkaufs.[343]) Letzterer muß bald darauf eingetreten sein, denn der Zoll wurde bis 1320 noch mehrfach verpfändet, zuerst an Dietrich von Prome, dann an die von dem Berge, schließlich an die v. Salder.[344]) In der folgenden Zeit scheinen diese Einkünfte von den Fürsten bezogen zu sein; erst von Herzog Magnus hören wir, daß er wieder zu Verpfändungen seine Zuflucht nahm.[345]) Ein Theil des Zolles wird näher bezeichnet als solcher, der von dem Gute gezahlt wird, das man mit Wagen nach Bremen fährt.[346])

Inwieweit eine Kriegshoheit des Herzogs über die Stadt bestand, bezw. von dieser anerkannt wurde, läßt sich nach den vorliegenden Quellen schwer sagen. Nur das geht aus ihnen hervor, daß Veränderungen in der Befestigung der herzoglichen Genehmigung bedurften. So konnte Herzog Wilhelm 1357 den Bürgern untersagen, die Stadt auf der Seite gegenüber Lauenrode noch weiter zu befestigen. Im übrigen erlaubte er ihnen den Bau an den Festungswerken.[347]) Ebenso gestatteten 1371 die sächsischen Herzöge: „dat se de stad to Honovere mogen grotere maken unde vestenen mid buwende, mid murende unde mid gravende und mid wateren dar bi to bringende, wo unde wur dem rade darsulves dat dunket nuttest unde bequeme wesen.“[348])

---

343) H.U. S. 109. — 344) H.U. S. 118 u. 136. UB. I, S. LXV. — 345) U.B. IV, S. VII, 11 u. 54. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Zollhaus erwähnt. Herzoglicher Zöllner war damals Blomeke. — 346) Urk. v. 1371. UB. IV, S. 127. — 347) H.U. S. 268; UB. III, S. LXXIII. Schon im Privileg von 1241 wurde gesagt: Munitio, que est inter castrum et civitatem posita, sic manebit. H.U. S. 11. 1297 versprach Herzog Otto: Murum inchoatum, secundum quod consulibus expedire videbitur, favebimus et promovebimus confirmari. Das. S. 63. — 348) UB. IV, S. 128.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt hatte der Landesherr Einfluß durch das Patronatrecht, welches er über eine Anzahl der geistlichen Stellen ausübte. Er war Patron der Marktkirche und in ihr der Altäre S. Nicolai, S. Catharinae und S S. Petri et Pauli.[349]) Ebenso war er Patron der Aegidienkirche und des Altars b. Mariae Magdalenae darin.[350]) Dasselbe Recht stand ihm zu hinsichtlich der St. Gallencapelle zu Lauenrode. Herzog Otto präsentierte 1351, nachdem der Pfarrer daselbst, Edelherr Heinrich von Schmalenberg, die Stelle niedergelegt hatte, dem Archidiakon zu Pattensen den Priester Dietrich von Dalenburg[351]) dazu.

Von Abgaben der Stadt an den Herzog ist in erster Linie eine Bede zu nennen, welche zu Weihnachten gezahlt werden mußte. Sie betrug 1241 20 Mark Silbers;[352]) ihre Höhe in späterer Zeit ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich gehörte dazu eine Summe von 8 Mark Silbers, welche Herzog Wilhelm 1358 seinem Küchenmeister Dietrich Schlette, als jährliche Rente Weihnachten vom Rathe zu heben, verlieh.[353]) Andere Renten, 2, 3 und 4 Mark, die der Herzog vom Rathe zu empfangen hatte, verlieh er 1360.[354]) 1331 scheint der Rath die Steuer auf mehrere Jahre vorausbezahlt oder die Fürsten sonst durch Geld unterstützt zu haben; sie versprachen damals, die Stadt während der nächsten 4 Jahre mit keinerlei Abgabe[355]) beschweren zu wollen. — Das Amt der Knochenhauer hatte an den Herzog den sog. Beilschilling zu entrichten.[356])

In früherer Zeit scheinen den Fürsten sämmtliche bei der Stadt gelegene Mühlen gehört zu haben. Auch in der hier

349) H. U. S. 244, 279, 439. UB. II, S. LVI; IV, S. 245. — 350) H. U. S. 421, 423 f. — 351) Zeitschr. 1870, S. 10. Vgl. Urk. v. 1315, in welcher der Herzog einen Vertrag zwischen der Capelle und dem Rathe bezeugt. H. U. S. 116. — Ueber den Einfluß des Herzogs auf die Geistlichkeit in früherer Zeit s. H. U. S. 11, 17, 50, 58, 61, 92. — 352) Stadtrechts-Urkunde von 1241 a. H. U. S. 11 u. 14. — 353) UB. II, S. 37. III, S. LXII u. LXXIII. — 354) H. U. S. 398 ff. Die genannten 4 Mark wurden als Lauenroder Burglehn an Bertold von Reden verlehnt. S. 401. — 355) Exactio seu petitio. H. U. S. 166. UB. I, S. LXX. — 356) Er wird auch „Bardentyns“ genannt. H. U. S. 165 u. 398 ff.

behandelten Zeit waren die meisten von ihnen noch im Eigenthum der Herzöge, aber nicht von diesen selbst verwaltet, sondern verlehnt oder verpfändet, so die Brückmühle, Stapelmühle, die Hofmühle bei Lauenrode.[357] Bei der Hamelmühle (zwischen Lauenrode und dem Damme), der neuen Mühle an der Ihme und der neuen Mühle auf dem Damme wird besonders erwähnt, daß sie einen Getreidezins an den Herzog abgeben mußten.[358]

Auch der übrige herzogliche Grundbesitz, Häuser, Höfe und Ländereien, war im Laufe der Zeit durch Schenkungen vermindert,[359] oder durch Verleihungen und Verpfändungen in seinen Erträgen beeinträchtigt. In der Altstadt scheinen um 1360 nur wenige Häuser Eigenthum der Herzöge gewesen zu sein;[360] der größte Theil ihres Grundbesitzes, Kothen, Höfe, Gärten, Wiesen und Ackerland, lag in und bei der (jetzigen Calenberger) Neustadt und im Brühle.[361]

Herzoglicher Beamter für ein bestimmtes Gebiet war der Vogt, dem es oblag, die dem Herzog zustehenden Rechte auszuüben und seine Interessen in jeder Weise wahrzunehmen. Sein Amtsbereich war die Vogtei. Wahrscheinlich bildete neben Lauenrode Hannover einen Vogteibezirk für sich. Herzog Wilhelm verpfändete 1356 seine Schlösser Lauenrode, Hannover und Pattensen mit den Vogteien u. a. einigen Adeligen.[362] Eine Anzahl herzoglicher Mannen wird als Vögte zu Hannover aufgeführt. 1305 war es Ludwig von Engelbostel, 1341 Ulrich Soltau, 1350 Johann Pichart, in demselben Jahre Johann von Langreder, „en richter to Honovere van der edelen vorsten wegene to Luneborch," 1351 Heinrich Knigge, 1353 Rotger Pichart, 1355 Burchard von Wett=

---

[357]) H. U. S. 109 f., 158 f., 161, 315, 398, 401. Vgl. Ulrich, Bilder S. 103. Grupen, Origines S. 391. Grotefend, Entwickelung S. 12. — [358]) H. U. S. 170, 275, 297, 315. 1371 wird ein Korn= oder Pfennigzins erwähnt, den die Herzöge aus einigen Mühlen zogen. UB. IV, S. 128. — [359]) H. U. S. 183, 301, 320 f., 349. — [360]) H. U. S. 385, 398, 400. — [361]) H. U. S. 117, 162—165, 192, 249, 313, 398—401, 434. Ztschr. 1870 S. 11. — [362]) H. U. S. 353. „Ammecht unde vogh edye to Honovere". — Das. S. 441. UB. II, S. C. Häuser in der Stadt, „dar use (der Herzöge) vogedige over geyt". H. U. S. 209.

bergen.[363]) Ohne Angabe des Jahres, doch vor 1365, werden noch genannt Berthold von Reden und Segeband von Reden.[364]) Als Vogt zu Lauenrode wird 1368 Johann Burhop genannt,[365]) 1331 werden im allgemeinen herzogliche Vögte zu Lauenrode angeführt.[366]) In der Zeit des Erbfolgestreites scheint man die beiden Vogteien zusammengefaßt zu haben. Am 1. Juni 1371 erlaubten die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg den Bürgern, das Schloß Lauenrode zu behalten und zu zerstören. Jedoch „de vogedye, de to dem slote hord, de wille wy uns beholden binnen unde buten der stad to Honovere mid alleme rechte“.[367]) Demnach wurden damals zur Vogtei Lauenrode auch vogteiliche Gerechtsame innerhalb der Stadt gerechnet.

Die wichtigste Thätigkeit des Vogtes war, den Vorsitz im herzoglichen Gerichte[368]) zu führen. Er bezog dabei beträgliche Gerichtsgefälle, welche zumeist schon im Privileg von 1241 angegeben sind. Bei stattgefundener Verwundung fielen 60 sh. an ihn, bei geringfügigerem Streite 5 sh., bei jeder gewaltsamen Selbsthülfe 4 sh. Bei gerichtlicher Auflassung von Eigenthum an einen Anderen wurde 1 sh. als Friedeschilling gezahlt. Ueber falsches Maß konnte der Bauermeister richten und hatte alsdann von der darauf stehenden Strafe von 5 sh. den dritten Theil an den Vogt abzugeben. Letzterer konnte ihm

---

[363]) H. U. S. 84, 215, 275, 281, 284, 312, 341. Vgl. Grupen Origines S. 239. H. U. S. 529. Frensdorff, Stadtverfassung S. 11. — [364]) Ammechtlude unde voghede to Honovere“. H. U. S. 442. UB. III, S. CXI. Vgl. H. U. S. 92. UB. I, S. LIII. — [365]) Das Gericht fand statt „uppe deme bomgarden vor Louwenrode“. UB. IX, S. 247. — [366]) H. U. S. 170. Vgl. meine „Landeshoheit“ S. 27, 43—45. — [367]) UB. IV, S. 127; vgl. S. 247. Herzog Magnus rechnete jedoch Hannover nicht mit zur Herrschaft Lauenrode, wie aus seiner Urk. v. 6. Jan. 1372 hervorgeht: de herschop tu Louwenrode mit alle dem, dat dar tu hort und Honuver Rickelingen“ u. s. w. UB. IV, S. 169. — [368]) Judicium ducis. V. A. 1844, S. 496. Vgl. V. A. S. 126. — Brönnenberg, Samml. zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte Th. I, S. 60 ff. — Ulrich, Bilder, S. 78. — UB. VII, S. CXXII. — Ueber das Gericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode vgl. Brönnenberg, Samml. 1863, S. 47.

jedoch zuvorkommen, in der Sache entscheiden und die Strafgelder allein für sich erheben. Für das Abgeben eines falschen Urtheils im Gerichte wurden 6 ₰ an den Vogt gezahlt.[369]) Später wird noch eine Strafe von 60 sh. erwähnt, die jemand an ihn zahlen sollte, der einen Bürger als seinen Hörigen angesprochen hätte.[370]) Von gestohlenen Sachen, die einem Fremden gehörten, fiel der dritte Theil an ihn.[371]) In einem Falle wird hervorgehoben, daß die Verbannung einiger Leute aus der Stadt in Gegenwart des Vogtes geschah.[372])

Auch im Uebrigen war der Vogt Stellvertreter des Herzogs. Er hatte, wohl mit Hülfe einiger Unterbeamten, die fälligen Einkünfte einzuziehen, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten und etwaige Ueberschüsse an den Herzog abzuliefern. Ueber diese seine verwaltende Thätigkeit erfahren wir jedoch im einzelnen nur sehr wenig.[373])

Auf die Leitung der eigentlichen städtischen Angelegenheiten besaßen um die Mitte des 14. Jahrh. der Herzog und sein Vogt keinen für uns erkennbaren Einfluß mehr. Hier war das schon früh hervortretende Streben des Rathes nach möglichster Selbständigkeit von Erfolg gewesen.[374]) Eine Einwirkung des Vogtes auf die Zusammensetzung des Rathes hat in der für uns erkennbaren Zeit nicht mehr stattgefunden. Auch sind die Mitglieder, wie aus den Namen zu ersehen ist, durchweg bürgerlichen Standes; ein Einfluß etwa der Lauenroder Burgmannen ist nicht wahrzunehmen. Zuerst als Rathsherren, consules in Honovere, genannt werden 10 Bürger in einer Urkunde, die um das Jahr 1255 ausgestellt ist.[375]) Weiter werden im 13 Jahrh. noch die Namen von 9, 10, 11 und 12 Bürgern als Mitgliedern des Rathes genannt.[376])

---

[369]) H.U. S. 10. — [370]) V.A. 1844, S. 360. — [371]) Das. S. 362. — [372]) Das. S. 491. — [373]) So wird z. B. die Abgabe eines Getreidezinses aus einer Mühle an den Vogt erwähnt. H.U. S. 316. — [374]) Vgl. Brönnenberg, Samml. S. 63. — [375]) H.U. S. 18. Jedenfalls sind auch die 8 Bürger, welche in der Stadtrechts-Urk. von 1241 aufgeführt werden, Rathsherren gewesen; das. S. 12. — [376]) Namentliche Anführung von Rathsherren und von Bürgern überhaupt s. H.U. S. 7, 22, 28, 31, 38 f., 40 f., 46, 68, 490.

Die städtischen Statuten des 14. Jahrh. nahmen an, daß in der Regel 12 Rathsherren vorhanden seien.[377] In Wirklichkeit war ihre Zahl jedoch häufig eine etwas andere; es werden auch 13, 11 oder noch weniger genannt.[378] Im Anfange des Januar schied ein Theil der Rathsherren aus, und es traten andere an ihre Stelle. Der nunmehr regierende Rath wurde der neue oder sitzende, die, welche früher Mitglieder gewesen waren, der alte Rath genannt. An wichtigen Beschlüssen nahm auch der letztere Theil.[379] Nach welchen Grundsätzen der Wechsel innerhalb des Rathes stattfand, läßt sich nicht sicher angeben. Am 3. Jan. 1308 werden als Rathsherren aufgeführt: Bernhard Meyer, Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Dietrich Türke, Burchard Teze, Warmann Woltmann, Ludolf Luzeke, Gebrüder Johann und Helmold von dem Steinhause, Gebrüder Johann und Albert von der Neustadt und Heinrich Seldenbut.[380] Nach stattgehabter Umsetzung des Rathes werden am 25. Jan. 1308 genannt: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Burchard Teze, Dietrich Türke, Johann von Gehrden, Dietrich von Rinteln, Conrad von der Neustadt, Johann von Lübeck, Dietrich Luzeke, Arnold von Scherle, Albert Löwe von Pattensen und Johann von dem Steinhause.[381] Von diesen scheinen im Laufe des Jahres einige ausgeschieden zu sein, denn wir finden am 22. Mai 1308 unter 8 genannten Rathsherren wieder 3 aus dem Rathe des vorigen Jahres: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Ludolf Luzeke, Gebrüder Johann und Conrad von der Neustadt, Arnold von Scherle, Heinrich Seldenbut der Jüngere und Johann von Lübeck.[382] 1358 gehörten zum neuen oder sitzenden Rathe, consules jurati: der Bürmeister (proconsul) Ulrich Luzeke d. Aelt., ferner Adolf von Rinteln, Robert von der Neustadt, Hildebrand von Sode,

---

377) V.A. 1844, S. 360. — 378) H.U. S. 93, 104, 121, 123, 173; Ztschr. 1870, S. 7. — 379) V.A. 1844, S. 284 f., 318, 323 f., 334, 469, 492, 498. Frensdorff, Stadtverfassung S. 16 f. Grotefend, Entwickelung S. 9. — Es kommt auch die Bezeichnung vor: „de sittende rad old unde nyge". UB. IV, S. 77. — 380) H.U. S. 88. — 381) H.U. S. 89. — 382) H.U S. 91.

Conrad Seldenbut, Johann von dem Steinhause d. Aelt., Dietrich Gruttemeker, Burchard Teze d. Jüng., Johann Gerwins, Heinrich von Idensen, Roder Kupferschmied (cuprifaber) und Conrad Limburg.[383]) Dem alten Rathe, consules antiqui, gehörten damals an: der Bürgermeister Burchard Teze d. Aelt., ferner Hermann Seldenbut, Johann von Rinteln, Giseke von Lübeck, Johann von dem Steinhause, Gottfried Blome, Ulrich Luzeke d. Jüng., Conrad von der Neustadt, Conrad von dem Steinhause, Dietrich von Hagen (de Indagine), Dietrich von Rinteln, Johann von Berkensen, Arnold Wyse, Nikolaus von Parchim, der Schlachter Broneke und Johann Gruber.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen die beiden Bürgermeister, auch Rathmeister genannt, und zwar wird in erster Linie der dem sitzenden Rathe angehörende die Leitung der laufenden Geschäfte gehabt haben.[384]) Die Verwaltung der städtischen Finanzen stand den Kämmerern zu.[385]) Davon gesondert war die Erhebung der Vermögenssteuer, des Schosses, welche den Schoßherren oblag.[386]) Die Feuerherren[387]) dagegen gehörten dem Rathe nicht an, nahmen aber zuweilen an seinen Sitzungen Theil. Das Amt der Feuerherren bestand seit mindestens 1345; ihre damalige Zahl ist unbekannt, gegen Ende des 14. Jahrh. waren es vier. Sie hatten namentlich für die Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr zu sorgen; dann erhielten sie auch Befugnisse der Markt- und Straßenpolizei.

Das Richten über falsches Maß war nach dem ältesten Stadtrecht Sache des Bauermeisters[388]) gewesen. Noch im

---

383) H.U. S. 371. — 384) H.U. S. 397. B.A. 1844, S. 324 u. 328. Frensdorff, Stadtverfassung S. 18. — 385) B.A. 1844, S. 327 f. Frensdorff a. a. O. S. 17. — 386) B.A. 1844, S. 329. — 387) „Burheren, Magistri ignium,“ B.A. 1844, S. 469, 492, 529 ff. Ztschr. 1876, S. 28. — 1356 wurde als Bürger aufgenommen Dietrich von Springe, servus magistrorum ignium. Ztschr. 1870, S. 51. — 388) „Burmester, magister civium;“ H.U. S. 10 f. Grupen, Origines S. 142. Frensdorff, Stadtverfassung S. 9 u. 18. Ulrich, Bilder S. 46. Grotefend, Entwickelung S. 10.

13. Jahrh. trat eine Umgestaltung dieses Amtes ein. 1277 werden zuerst 2 magistri civium genannt; sie nehmen an Gerichtsverhandlungen Theil, und ihre Namen werden in den darüber ausgestellten Urkunden nächst denen der Rathsherren aufgeführt.[389]) 1358 waren Johann Karebom und Johann von Minden Bauermeister.[390]) Ihre Bezeichnung als magistri structurae[391]) deutet an, worin nunmehr ihre hauptsächliche Thätigkeit bestand. Sie hatten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Festungswerke und Forsten, sowie die Wagen und sonstiges zu den Bauten erforderliche Material.[392]) Ferner hatten sie bestimmte städtische Einkünfte zu erheben und aus dieser Kasse die Kosten für die Bauten zu bestreiten.[393]) 1352 stellten die Bauermeister Johann Wichmann und Johann Karebom ein Verzeichnis der dahin gehörigen Einnahmen auf, welches alsdann, damit man sich bei der Eintreibung der betr. Gelder darnach richten könnte, in das Stadtrechtsbuch eingetragen wurde.[394]) Für die angesehene Stellung, welche die Bauermeister innehatten, spricht ihre Bezeichnung als discreti viri.[395]) Ferner war mit ihrem Amte der Vortheil verbunden, daß sie im Falle ihrer Verarmung ein Anrecht auf eine Pfründe im Hospital S. Spiritus hatten. Auch bezogen sie an jedem 10. Nov. ein halbes Stübchen Wein.[396]) War jemand zum Bauermeister gewählt und wollte das Amt nicht annehmen, so mußte er die hohe Strafsumme von 20 Mark Bremer Geldes bezahlen.[397])

Andere städtische Beamte waren die Magistri disciplinae, welche für die Erhaltung der Ordnung bei Festlichkeiten im Rathhause zu sorgen hatten. Verstieß jemand dagegen, so

---

[389]) H. U. S. 41 u. 490. Vgl. B. A. 1844, S. 360. — [390]) H. U. S. 371. — [391]) „Werkmestere" werden sie in einer Aufzeichnung d. J. 1345 genannt. B. A. 1844, S. 492. Beschluß des Rathes und der Bauermeister (etwa 1366). Das. S. 469. — [392]) B. A. S. 280, 468 f., 474. — 1359 wird erwähnt daß die magistri structurae für eine Anlage zur Ableitung des Regenwassers aus der Stadt sorgten. Aeltestes Protokollbuch des Rathes (im Stadtarchive) S. 10. — [393]) B. A. 1844, S. 328. Sie werden hier „Buvmestere" genannt. — [394]) B. A. 1844, S. 226—235. — [395]) Das. S. 226. — [396]) Das. S. 333 f. — [397]) Das. S. 284.

hatten sie dieses zu rügen. War sein Benehmen gar zu anstößig, so konnten sie seine Entfernung aus der Stadt veranlassen, und er durfte erst zurückkehren, wenn sie ihn zurückriefen. Die Magistri disciplinae scheinen schon früh eingesetzt zu sein; 1303 waren es Gyseko von Lübeck, Hermann von Rinteln, Luder Luzeke und Heinrich Seldenbut.[398]

Dem Zwecke der Sicherheit der Stadt diente die Bestellung von Stadthauptleuten.[399] Für jedes der Stadtviertel waren ihrer 2 eingesetzt, um die sich die Bewohner ihres Bezirks im Falle von Unruhen zu sammeln hatten. 1303 waren Hauptleute für die Osterstraße: Conrad Roperti und Gyseko von Emmer, für die Marktstraße: Johann von dem Steinhause und Hermann Seldenbut, für die Köbelingerstraße: Albert Löwe (Leo) und Werner Munter (Monetarius), für die Leinstraße: Hermann von Rinteln und Arnold von Minden.

Im Collegium der Münzherren saßen 4 Ritter bezw. Knappen und 4 Rathsherren, welche gemeinsam die Aufsicht über die Münze zu führen hatten. Jene wie diese wählten nach Ablauf ihres Amtsjahres je 4 andere ihres Standes wieder an ihre Stelle.[400] Die Wahl mußte jeder Rathsherr annehmen, bei Strafe von 10 Bremer Mark.[401]

Das Schreibwesen der Stadt hatte der Stadtschreiber[402] zu besorgen. Er wird 1328 scriptor civitatis genannt,[403] 1344 und 1358 notarius civitatis,[404] 1369 protonotarius civitatis.[405] Letztere Bezeichnung deutet darauf hin, daß ihm noch ein oder mehrere Schreibgehülfen unterstellt waren.

Die städtische Schule war dem rector scolarum oder scolarium anvertraut.[406] 1339 wird als solcher Conrad von Oldendorf, aus Braunschweig gebürtig, genannt.

---

[398]) Ztschr. 1876, S. 7. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [399]) Capitanei. Ztschr. 1876, S. 5 f.; Doebner, Städteprivilegien S. 34. H. U. S. 87 Anm. Vgl. UB. VII, S. CXXII. — [400]) H. U. S. 138. — [401]) V. A. 1844, S. 326. — [402]) 1371 war Wilbrand von Reden der stad scrivere. UB. IV, S. 167. — [403]) H. U. S. 157. V. A. 1844. S. 334. Er wird auch scriptor consulatus genannt. H. U. S. 62 Anm. — [404]) Johann von Schmalenburg. H. U S. 371. — [405]) H. U. S. 483. — [406]) H. U. S. 34, 42, 57, 120, 202, 375, 387, 422, 454, 483. Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums, S. 16, 23 ff., 31 ff.

Als städtischer Beamter wird ferner genannt der Weinschreiber, der den städtischen Weinkeller und den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen hatte.[407] Unterbeamte waren die Thorhüter und Landwehrwächter,[408] Rathsdiener[409] u. a.

Dem Rathe kam als der Obrigkeit der Stadt die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu, ohne daß er dabei durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft wesentlich beschränkt worden wäre. Am wenigsten konnte eine solche in Bezug auf die äußeren Verhältnisse stattfinden, da es nöthig war, daß auswärtigen Gewalten gegenüber die Stadt durch eine einheitliche Behörde vertreten war. Andererseits lag es für den Rath nahe, keine wichtige Entscheidung zu treffen, ohne im allgemeinen der Zustimmung der Bürgerschaft sicher zu sein. Diesem Verhältnisse wird in Urkunden Rechnung getragen, indem „der Rath und die gemeinen Bürger" zusammengefaßt werden, um die Stadt zu bezeichnen, oder wenn gesagt wird, eine Abmachung sei geschehen nach Anhörung einzelner angesehener Bürger. Doch werden wir uns denken müssen, daß Verhandlungen mit fremden Machthabern allein von den Rathsmitgliedern geführt wurden und daß die äußere Politik Sache des Rathes war.

Für die auswärtigen Beziehungen der Stadt kamen in erster Linie die welfischen Herzöge als Landesherren in Betracht. Ferner bestanden Beziehungen zu anderen benachbarten Fürsten, so den Grafen von Hoya,[410] den Herzögen von Sachsen-Lauenburg,[411] den Bischöfen zu Minden und zu Hildesheim.[412] Auch wohnte eine Anzahl Ritter in der Nähe der Stadt, mit denen wegen der Nachbarschaft des beiderseitigen Gebietes viel-

---

[407]) Zeitschr. 1876, S. 22. V.A. 1844, S. 303 f. „Johannes Westfahl dictus Wynscrivere." H.U. S. 468. — [408]) V.A. 1844, S. 467 f., 471. — [409]) Servus consulum V.A. S. 334. Reyneke, famulus consulum. (1350) Ztschr. 1870, S. 46. 1353 wurde als Bürger aufgenommen der Steinhauer Mester Jacob de Aquis; (consules receperunt eum in famulum et dabunt sibi vestes sicut alteri servo et erit supportatus de collecta, quamdiu dominis placuerit. Ztschr. 1870, S. 49. — [410]) H.U. S. 199. — [411]) H.U. S. 262, 351 f., 365. — [412]) H.U. S. 405—407. Zeitschr. 1870, S. 8. V.A. 1844, S. 523 ff. Ueber Beziehungen zu auswärtigen Klöstern s. H.U. S. 117, 128 ff., 194.

fach Verhandlungen geführt werden mußten.[413]) Nicht selten geschah es auch, daß die Stadt mit ihnen in Streit gerieth, von dem wir jedoch erst durch die Urkunden Kenntnis erhalten, welche über die geschehene Aussöhnung ausgestellt wurden.[414]) Mit den größeren Städten des Fürstenthums und der nächstgelegenen Länder bestand schon frühe eine Verbindung, welche durch die Gemeinsamkeit mannigfacher Interessen bedingt war. So unterhielt der Rath freundschaftliche Beziehungen zu Bremen, Celle, Braunschweig, Hildesheim und Goslar.[415]) „Des Friedens wegen und zum Frommen des Landes" wurde 1360 ein Bündnis mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt geschlossen.[416]) Außer diesen sächsischen Städten hatte sich Hannover, namentlich um den Handel seiner Bürger im Auslande zu sichern, auch dem großen Verbande der Hansestädte angeschlossen.[417]) Seine Antheilnahme an diesem Bunde tritt besonders i. J. 1368 hervor, als die Städte einen Krieg gegen König Waldemar von Dänemark führten.[418])

Hinsichtlich der inneren städtischen Verhältnisse hatte der Rath als Vertreter der Bürgerschaft weitgehende Befugnisse; eine thätige Mitwirkung der Bürger selbst fand nur innerhalb enger Grenzen statt. Die Selbstverwaltung der Stadt wurde durch kein Eingreifen des Landesherrn oder seiner Beamten beeinträchtigt. Die Fortbildung des städtischen Rechts fand anfangs noch im Einverständnisse mit den Herzögen statt; all-

---

[413]) H.U. S. 110—115; vgl. S. 316. — 1353 nahm der Rath auf kurze Zeit den Knappen Heinrich von Wettbergen mit noch 7 Leuten in Dienst. Ztschr. 1870, S. 12. Vertrag mit den Gebrüdern v. Alten wegen des sog. Ochtmundes. H.U. S. 310 ff. — [414]) H.U. S. 103, 147, 173, 199, 224, 334, 345. V.A. S. 312—315. U.B. I, S. LXXIV. Grotefend, Entwicklung S. 8. — [415]) H.U. S. 19, 52, 66, 531, 76 ff., 95. Ztschr. 1870, S. 23. Grotefend, Entwicklung S. 8. Bodemann, in der Ztschr. 1872, S. 55. — [416]) UB. III, S. XVIII, LXXVII u. 73 ff. Vgl. V.A. 1844, S. 511 ff. — [417]) H.U. S. 60, 445, 464. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15 u. 21. Ueber die Bemühungen des Rathes, einen freien Wasserweg von Hannover bis in die Aller, wegen der Schifffahrt nach Bremen, zu Stande zu bringen vgl. UB. III, S. CXXVI; IV, S. 127. — [418]) H.U. S. 471, 477. UB. III, S. CXXIX u. CXLI f.

mählich aber errang sich die Stadt auch hier Selbständigkeit. Herzog Otto bestätigte 1241 die Rechte der Stadt, und gelobte, sie in Zukunft noch zu vermehren und auszudehnen.[419]) Aus einer Urkunde des Rathes zu Minden aus d. J. 1285 sehen wir, daß in Hannover mindensches Recht galt.[420]) Bestätigt wurde es von Herzog Wilhelm in einem Privileg v. J. 1357: „Ok so geve we on, dat se schollet bliven bi al oreme olden rechte unde bi Myndenscheme rechte unde bi wonheyd, de se had hebbet" u. s. w.[421]) Auch die Herzöge Wenzel und Albrecht gelobten 1371, sie wollten „den rad, de borgere unde de stad to Honovere unde alle de ere laten unde beholden bi alleme rechte, bi gnaden unde sunderliken bi Mindescheme rechte."[422])

Im 14. Jahrh. können wir die Fortbildung des Stadtrechts durch den Rath allein, ohne Mitwirkung des Landesherrn, verfolgen.[423]) 1303 ließ der Rath eine Anzahl Statuten in das Bürgerbuch eintragen.[424]) Weitere folgten in den Jahren 1307, deren ein Theil im Bürgerbuche durch die Worte eingeleitet wird: Consules de Honovere unanimi consensu

---

[419]) Er versprach: jura ejus et statuta infringere non volumus tantum, immo jus in statu meliori ponere et profectum volumus aucmentare. — Infra civitatem omnia jura ab antiquo habita servabuntur. H. U. S. 10 f. In einer Urkunde d. J. 1244 schafft er Gerade und Heergewette für die Stadt ab und sagt dann: Hoc a nobis habebunt pro gratia et tenebunt pro statuto jure, ita ut a nullo successorum nostrorum infringi valeat vel multari. Das. S. 15 f. — [420]) Quod cives de Honovere omne jus sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere ac accipere consueverunt. H. U. S. 51. Vgl. VA. 1844, S. 358 ff. Frensdorff, Stadtverfassung S. 13 u. 24. Doebner, Städteprivilegien S. 15 u. 32. — [421]) H. U. S. 368. — [422]) UW. IV, S. 127. — [423]) Weichbildsrecht der Stadt: H. U. S. 209 u. 385. Hausverkauf sub jure civitatis: S. 379. Jura et statuta civitatis: S. 300 u. 478. Statuta civitatis: S. 310 u. 379. Der Rath nahm in das Stadtrechtsbuch den Satz auf: Possumus inter nos struere statuta, que burkore dicuntur, sine aliqua licencia advocati. VA. 1844, S. 362. Doebner, Städteprivilegien S. 33. Ulrich, Bilder S. 69 ff. — [424]) „A. D. 1303. Incipiunt statuta civitatis Honovere." Ztschr. 1876, S. 5 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 16—18, 34 ff.

in utilitatem omnium burgensium statuere decreverunt subnotata etc. [425]) 1308 wird gesagt: Consules ... mutaverunt statuta antiqua in melius et sunt hec etc. 1309 incipiunt nova statuta civitatis ad utilitatem communium burgensium edita. 1312 domini consules statuerunt etc. Diese rechtlichen Festsetzungen ließ der Rath in den sog. Liber burgensium eintragen, der 1303 angelegt und hauptsächlich für die Eintragung der in den einzelnen Jahren das Bürgerrecht Gewinnenden bestimmt war. [426]) Etwa gleichzeitig wurden die damals vorhandenen städtischen Urkunden, bis z. J. 1301, gesammelt und die Abschriften davon in einem Hefte vereinigt. Dieses wurde später in eine umfangreiche Sammlung aufgenommen, welche auf Veranlassung des Rathes in d. J. 1366 und 1367 veranstaltet wurde und die im Archive vorhandenen Urkunden, das geltende Stadtrecht und andere, städtische Verhältnisse betreffende Aufzeichnungen enthielt. [427]) Ein anderes Stadtbuch wurde 1358 angelegt, um darin die vor dem Rathe vollzogenen Rechtsgeschäfte einzutragen. [428]) Schon im Anfange des 14. Jahrh. gab es einen Liber civitatis, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger verzeichnet wurden. [429]) 1352 wird ein „Stadtbuch, worin die Auflassungen der Häuser geschrieben sind" erwähnt. [430]) Vielleicht ist es dasselbe wie das zuletzt erwähnte; jedoch sind diese beiden Arten von Aufzeichnungen verloren gegangen.

Wie das städtische Recht überhaupt, so gelangte im besonderen auch die Stadtverfassung im 14. Jahrh. zur feineren Ausbildung. Es ist namentlich die Stellung des Rathes selbst, welche durch eine Reihe von Festsetzungen genauer bestimmt wird. Die Zugehörigkeit zur obersten städtischen Behörde war ein Ehrenamt und sollte es nach dem Willen der Rathsherrn

---

[425]) Doebner a. a. O. S. 37. — [426]) Vgl. Ztschr. 1876, S. 1 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 17. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — [427]) Ulrich, das „Vetus copiale" der Stadt Hannover. Ztschr. 1885, S. 174 ff. V.A. 1839, S. 193—238. — [428]) Später das „rothe Buch" genannt. H.U. S. 370. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — [429]) Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [430]) V.A. 1844, S. 318. Frensdorff a. a. O. S. 23, Anm. 5.

auch in Zukunft bleiben. Sie bestimmten daher, um ungeeignete Leute auszuschließen, i. J. 1347[431]), daß man niemand in den Rath wählen solle, er habe denn 4 ehelich geborene Ahnen aufzuweisen. Da das Amt aber eben ein Ehrenamt war, das viel Zeit und Mühe erforderte, ohne namhafte materielle Vortheile mit sich zu bringen, so mochten manche geneigt sein, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. Um solches zu verhindern, setzten die Statuten d. J. 1303 eine Strafe von 5 Pfund für den fest, der die Wahl zum Rathsherrn ausschlüge.[432]) Das mochte nicht als genügend erscheinen, denn bereits 1322 traf der Rath eine andere Anordnung: wer die Wahl zum Rathsherrn ablehnt, soll der Stadt 12 Pfund bezahlen, wer die Wahl zum Bauermeister ausschlägt, 20 Mark Bremisch, wer die zum Meister in einer Gilde, 5 Mark, und es soll hiervon nichts erlassen werden.[433])

Ein Anrecht bestimmter Geschlechter auf Sitz im Rathe bestand nicht, doch begann sich thatsächlich ein Vorrecht gewisser Familien herauszubilden. Wir finden Mitglieder namentlich folgender Familien häufig unter den Rathsherren: von Lübeck, Luzeke, von der Neustadt, von Rinteln, Seldenbut, von dem Steinhause und Tetze. Weniger oft sind folgende Namen vertreten: von Berkensen, Blome, von Gehrden, von dem Hagen, von Idensen, Kupferschmied, Limburg, von Pattensen, Scherle, von dem Sode und Türke. Um einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten, beschloß der Rath 1309, daß nicht Vater und Sohn zusammen oder 2 Brüder in demselben Jahre Rathsherren sein sollten.[434]) Diese Bestimmung wurde 1355 noch dahin erweitert,[435]) daß aus einem Geschlechte, dessen Mitglieder den gleichen Familiennamen führten, nicht mehr als 2 Rathsherren sein sollten; und zwar sollte dann der eine dem alten und der andere dem neuen Rathe angehören.

---

[431]) „De sittende rad unde olde rad sin des endrachtech worden" u. s. w. V. A. 1844, S. 284. — [432]) Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [433]) V. A. S. 284. — [434]) Doebner, Städteprivilegien S. 39. H. U. S. 88 Anm. — [435]) „De rad old unde nye sin up en gekomen" u. s. w. V. A. 1844, S. 285.

Jedoch sollte diese Anordnung auf die, welche bereits im Rathe saßen, keine Anwendung finden.

Um die Ordnung der Sitzungen aufrechtzuerhalten, wurde 1307 festgesetzt: wer nach dreimaligem Läuten — zum Zeichen, daß der Rath sich versammeln solle — nicht auf dem Rathhause[436]) erschienen ist, hat zur Strafe 3 ₰ zu bezahlen. Die Ladung konnte nach einem Statute von 1355 auch durch einen Rathsdiener geschehen. Auch sollte niemand aus dem Rathe fortgehen, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, der übrigen Rathsherren. Geht ein Rathsherr seines Geschäftes wegen ohne Urlaub vom Rathhause fort, so hat er dafür 3 ₰ zu zahlen.[437]) Um die schnelle Erledigung der vorkommenden Fälle zu bewirken, war festgesetzt, daß der Rath alle Sachen binnen 4 Wochen entscheiden sollte. Geschähe es, daß ein Rathsherr die Entscheidung zu hindern suchte, so sollte ihn der Bürgermeister bei seinem Eide hinausgehen heißen. Falls aber der Bürgermeister selbst eine Verzögerung herbeiführen wollte, so sollten die übrigen Rathsherren ihn hinausgehen heißen und dann die Sache ohne Verzug entscheiden.[438])

Ferner bestanden noch einzelne Vorschriften für die Rathsherren, so die von 1308, nach welcher keiner von ihnen Bürge für jemand werden durfte, der sich gegen die Stadt vergangen hatte.[439]) 1355 wurde vom alten und neuen Rathe festgesetzt, daß kein Rathmann, alt oder neu, einen Bürger für ein empfangenes Geschenk vertheidigen sollte. Hierzu verpflichtete sich jeder der damaligen Rathsherren bei seinem Eide. Ebenso sollte jeder neue Rathsherr geloben, diese Bestimmung zu halten, sobald er in den Rath aufgenommen wäre und seinen Eid abgelegt hätte.[440]) Ein anderer Beschluß des alten und neuen Rathes betraf etwaige Streitigkeiten, welche zwischen Rathsherren auf dem Rathhause entständen. In solchem Falle

---

436) Theatrum. Doebner, Städtepriv. S. 37. — 437) V. A. 1844, S. 323 f. — 438) V. A. 1844, S. 325. — 439) Doebner, Städteprivilegien S. 38. V. A. 1844, S. 301. — 440) V. A. S. 324.

sollte der Rath entscheiden, und die Streitenden gehalten sein, kein anderes Gericht um ein Urtheil anzugehen.[441])

Mit dem Amte eines Rathsherren scheinen materielle Vortheile nur in geringem Umfange verbunden gewesen zu sein. Alles, was wir darüber erfahren, ist folgendes. 1323 beschloß der Rath: Welcher Bürger Rathsherr oder Bauermeister wird und später verarmt, soll, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Hospital S. Spiritus erhalten, in gleicher Weise wie die Vorsteher des Hospitals. Seine Frau soll eine einfache Pfründe bekommen, welche nach dem Tode ihres Mannes zu verbessern ist. Ferner bestand eine Bestimmung, wonach an jedem 10. November jedem alten und neuen Rathsherrn, dem Stadtschreiber und den Bauermeistern des Jahres ein halbes Stübchen Wein und eine halbe Unze „cutinum" sowie jedem Rathsdiener ein Quart Wein geschickt werden sollte. Wenn ein Rathsherr stirbt, so soll man in dem betreffenden Jahre seiner Frau den Wein zuschicken, den er erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.[442])

Eine Anzahl Bestimmungen wurden getroffen, welche das Verhältnis des Rathes als Obrigkeit zu den Bürgern betrafen. Wenn der Rath durch einen seiner Diener jemanden zu sich entbot, und der Bote dem Bürger diese Aufforderung persönlich überbrachte, so sollte dieser unverzüglich vor den Rath kommen, mochte dieser auf dem Rathhause oder auf dem Marktkirchhofe oder sonstwo versammelt sein; widrigenfalls hatte er eine Strafe von 6 ₰ zu zahlen.[443]) Ein Bürger, der vor dem Rathe zu thun hatte, sollte dort mit höchstens 3 Begleitern erscheinen; für jeden mehr hatte jeder Betheiligte 5 sh. an die Stadt zu zahlen. Auch sollte kein Bürger mit einem Schwerte vor den Rath gehen, bei Strafe von 10 sh.[444]) Sämmtliche Einwohner Hannovers hatten die sog. Meinwerke[445]) für die

---

[441]) V.A. S. 322. — Ueber die Befugnis der Rathsherren, bei einem Friedensbruche einzuschreiten s. u. S. 243. — [442]) V.A. S. 333 f. — [443]) Statut von 1307. Doebner, Städteprivilegien S. 37. V.A. S. 300. — [444]) Statuten von 1309. Doebner S. 39. V.A. S. 300. — [445]) „Burkore" genannt. S. darüber u. S. 221. V.A. 1844, S. 285 f. Doebner, Städteprivilegien S. 38.

Stadt zu leisten, ausgenommen die Ritter; der Rath behielt sich vor, mit ihnen besondere Vereinbarungen zu treffen. Wenn ein Bürger, mit oder ohne Erlaubnis des Rathes, verreist gewesen ist, so ist er gehalten, nach seiner Rückkehr wieder Meinwerke zu thun, anderenfalls einer Strafe verfallen. Läßt er dieses unbeachtet, so soll er von der Bürgerschaft und der Innung so lange ausgeschlossen sein, bis er die Strafe bezahlt hat.[446])

Eines Bürgers, der von Auswärtigen in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, nahm der Rath sich an. Wurden bei Verhandlungen in einer solchen Sache Kosten verursacht, die durch Gefängnis oder Verlust von Pferden entstanden waren, so ersetzte die Stadt den Schaden. Ausgaben für Verpflegung u. dgl. hatte jedoch der betr. Bürger zu bestreiten. Geschah dem Bürger Unrecht und wandte man Gewalt gegen ihn an, so verpflichtete sich der Rath, ihn zu schützen und zu vertheidigen mit den Hülfsmitteln und auf Kosten der Stadt, solange bis ihm Recht geworden wäre. Wenn aber jemand ohne des Rathes Geheiß und Erlaubnis eine Fehde begann, so wollte der Rath und die Stadt damit nichts zu thun haben. Ebenso will der Rath nicht für Schaden aufkommen, den jemand auf einer Reise verursacht, die er in eigenem Namen unternimmt; vielmehr soll er selbst solchen Schaden ersetzen.[447]) Nach einigen erhaltenen Nachrichten verwandte sich der Rath für hannoversche Bürger bei dem Rathe zu Lübeck, um sie in Erbschaftsangelegenheiten zu unterstützen. Doch suchte er hierbei möglichst zu verhindern, daß ihm aus seinem Vorgehen Nachtheile erwachsen möchten und ließ sich daher von den Betheiligten versprechen, daß sie ihn nöthigenfalls schadlos halten wollten.[448]) Als 1361 ein hannoverscher Bürger auf dem Markte in Lüneburg wegen falschen Maßes in Strafe genommen war, wandte sich der Rath an den Rath zu Minden mit der Bitte um Auskunft, wie dieser in einem solchen Falle verfahren würde.[449])

---

[446]) V.A. S. 325. — [447]) V.A. S. 316. — [448]) H.U. S. 394, 403, 443, 449. — [449]) Ein Brief des Rathes nach Lüneburg liegt nicht mehr vor, ist aber wahrscheinlich geschrieben, da der Vogt zu Lüneburg in einem erhaltenen Schreiben seine Handlungsweise vertheidigt. V.A. 1844, S. 389—393.

Bei seinen Maßnahmen handelte der Rath als Vertreter und im Namen der Stadt. Dieses Verhältnis wird in den betr. Urkunden vielfach auch ausdrücklich hervorgehoben. Wenn die Stadt als politische Gemeinde bezeichnet werden soll, so ist der gewöhnliche Ausdruck dafür: der Rath und die gemeinen Bürger.[450]) 1360 verkauften die Luzeke's 3 Gärten „deme rade to Honovere to der meynen borgeren hand dasulves".[451]) Die gesammte Bürgerschaft trat selbstthätig wohl nur sehr selten auf. Es wird berichtet, daß 1355 der Rath dem Junker Ludwig den Huldigungseid leistete, und daß alsdann die auf dem Markte versammelten Bürger denselben Eid schwuren. Dasselbe geschah 1367 gegenüber dem Herzog Magnus.[452]) — Eine Betheiligung der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften wäre unthunlich gewesen; anderseits aber mußte dem Rathe daran liegen, bei wichtigeren Angelegenheiten die Verantwortung nicht allein übernehmen zu müssen, sondern der Zustimmung wenigstens eines Theiles der Bürgerschaft sicher zu sein. So kam man schon früh dazu, einzelne angesehene Bürger zu der Berathung heranzuziehen.[453]) Allmählich nahm diese Einrichtung festere Formen an, und es bildete sich das Colleg der Geschworenen heraus. 1354 faßte der Rath einen Beschluß über die Erledigung der Geschäfte, zusammen mit den Geschworenen; hier werden diese zum ersten Male erwähnt.[454]) Wie viele ihrer

---

[450]) H.U. S. 310, 313, 345, 462. V.A. 1844, S. 391. Zeitschrift 1870, S. 12. Erst in den unruhigen Zeiten des Erbfolgekrieges erlangten die Innungen für sich eine größere Bedeutung und traten mehr aus der Gesammtbürgerschaft hervor. UB. IV, S. 112, 214 f. Vgl. V.A. 1844, S. 529 f. — [451]) H.U. S. 397. — [452]) „dessen ed sweren na de gemenen borgere uppe deme markede." H.U. S. 338 u. 462. — [453]) 1293 Befreiung der Loccumer Mönche von Abgaben de beneplacito concivium nostrorum. H.U. S. 57. 1301 Vertrag mit Bremen discretioribus nostris consultis. Das. S. 76. 1302 Beschluß über Aufnahme ins Hospital S. Spiritus de maturo consilio discretiorum nostrorum. Das. S. 80. — [454]) „De rad old unde nye sint up en gekommen mit den sworenen der stad." V.A. 1844, S. 323; vergl. S. 471: „twene ute den sworenen." 1398 sind es 40 Geschworene. Das. S. 472; vgl. S. 406 u. 410. UB. VII, S. CXXII. Frensdorff, Stadtverfassung S. 27 f.

damals waren, ist nicht überliefert; aus d. J. 1371 wird berichtet, daß ein Beschluß vom Rathe in Verbindung mit 13 Bürgern gefaßt wurde.[455])

Die Pflichten, welche den Bürgern der Stadt gegenüber oblagen, waren theils finanzieller, theils persönlicher Art. Ihre Leistung geschah in der Hauptsache nach den einzelnen Häusern.[456]) Von den städtischen Abgaben, exactiones, contributiones et petitiones,[457]) war der Schoß der bedeutendste.[458]) Die persönlichen Leistungen wurden mit dem Namen Burkore oder Meinwerke, jus municipale, bezeichnet. Sie bestanden in Wachtdienst, Besserungsarbeiten an den Wegen, Hirtenlohn, Grabengeld und ähnlichem. In welcher Weise im einzelnen die Bürger hierzu heranzogen wurden, läßt sich für uns nicht mehr feststellen. Nur wird über die Nachtwachen berichtet, daß sie in einer bestimmten Reihen folge nach den Häusern geleistet werden mußten und vorher angesagt wurden.[459])

Die Anzahl der Einwohner für die Mitte des 14. Jahrh. zu berechnen, gestattet der Zustand unserer Quellen nicht.[460]) Das Bürgerbuch, in welches die Namen der neuen Bürger eingetragen wurden, ist seit 1301 erhalten, aber ungenau ge-

---

[455]) „De sittende rad old unde nyge mid 13 personen gekoren ute der meynheyt". UB. IV, S. 77. — [456]) So wird in einer Abmachung über die Leistungen der Loccumer Mönche 1293 zusammenfassend gesagt: Omne debitum, quod de curia sua (Loccumer Hof) et de duobus macellis suis ... ac etiam de curribus suis civitati nostre hactenus facere consuerunt. H.U. S. 58. Aehnlich S. 124, 299, 378. — [457]) H.U. S. 89. Exactio et pecuniarum mutuatio, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet. Urk. v. 1293. H.U. S. 58. — [458]) Collecta que schat dicitur. H.U. S. 168. — [459]) Urk. v. 1293, die Mönche von Loccum betreffend: noctium vigilias ordine suo, cum eis indicte fuerint, et minuta statuta civilia, que vulgariter dicuntur burkore, cujusmodi sunt mercedes fossorum et vigilium, prout burgenses nostri ceteri observabunt. H.U. S. 58. — Urk. v. 1308. Das. S. 89. — Urk. v. 1358, S. 378. — Vgl. Urk. v. 1390: „wachte, were unde meynewerk scholen se don gelik anderen borgeren." UB. VIII, S. 193. „Wachte, were meynewerk unde dingplicht." V.A. 1844, S. 257. Grupen, Origines S. 296. Frensdorff, Stadtverfassung S. 19. — [460]) Zeitschrift 1870, S. 2—5 u. 26—58. Ulrich, Bilder S. 49 ff.

führt; auch sind darin die Nichtbürger naturgemäß unberücksichtigt gelassen. Ferner sind nachweislich nicht sämmtliche Bürger aufgeführt.[461]) Man wird kaum annehmen dürfen, daß damals in Hannover mehr als 3000 Menschen gewohnt haben. Jedenfalls ist die Angabe sehr übertrieben, daß die Pest, welche 1350 in Hannover wüthete und 6 Monate angedauert haben soll, damals dreitausend Menschen hinweggerafft hätte.[462]) Nach dem Bürgerbuche sind von 1301—1369 im Ganzen 1577 neue Bürger aufgenommen, demnach durchschnittlich in jedem Jahre 23. Bei vielen, welche von auswärts zuzogen, ist der Ort ihrer Herkunft angegeben; ein großer Theil von ihnen stammte aus dem Calenbergischen.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß der Sohn eines Bürgers wieder Bürger wurde; wenigstens werden im Bürgerbuche zwei Ausnahmen hiervon besonders hervorgehoben.[463]) Andererseits scheint den Söhnen eines Einwohners, der kein Bürger war, das Bürgerrecht nicht ertheilt zu sein.[464]) Einige neue Bürger waren ehemals Unfreie gewesen. Das Kloster Marienwerder verzichtete 1319 auf sein Recht an mehreren Leuten, welche damals Bürger zu Hannover waren, früher aber in den Dörfern Stöcken, Velber, Ahlem, Seelze und Letter gewohnt und zum Kloster gehört hatten.[465]) Hatte ein Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt, ohne von einem früheren Herrn zurückgefordert zu sein, so nahm ihn der Rath nöthigenfalls in Schutz.[466]) Jedoch suchte er späteren Unannehmlichkeiten gleich von vornherein vorzubeugen, indem er solchen Leuten die Aufnahme verweigerte oder doch sehr vorsichtig dabei war.[467])

---

461) Vgl. die Namen H. U. S. 498—518 mit denen Ztschr. 1870, S. 62—80. H. U. S. 486, Anm. 1. — 462) Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover S. 26 ff. Ztschr. 1860, S. 197. — 463) 1352 Peter Dene; filius non est burgensis. 1356: Gerlach von Leveste; primogenitus ejus non est burgensis. Ztschr. 1870, S. 48 u. 51. — 464) 1355: Filii Homelen non sunt burgenses, quia ipsemet non est burgensis. Das. S. 50. — 465) H. U. S. 128. — 466) V. A. 1844, S. 315. — 467) Rathsbeschluß um 1350: isti non recipientur in burgenses, quia sunt servi et litones. Aufgeführt ist als solcher aber nur einer, der Sohn Königs aus Harenberg, ein Höriger des Klosters Marienwerder. Ztschr. 1876, S. 25; vgl. das. S. 24, Nr. 63 u. 64.

Hermann von Ingeln wurde 1351 als Bürger aufgenommen, aber im Bürgerbuche dabei bemerkt, wenn dem Rathe seinetwegen später Schwierigkeiten entstehen würden, so sollte er sein Bürgergeld verloren haben und kein Bürger sein.[468]) Bei der Aufnahme des Cord Heyme wurde 1360 beschlossen, wenn er als Höriger oder Freigelassener von einem ehemaligen Herrn zurückgefordert werden würde, so sollte er sich selbst von diesem freikaufen oder aber aus der Stadt weichen.[469]) Daß ein Geistlicher Bürger geworden sei, wird im Bürgerbuche nur in einem Falle bemerkt.[470]) Von dem Bürger Conrad Feuerhake wird 1308 gesagt, daß er ehemals Knappe des Grafen Johann von Roden gewesen sei.[471]) Zu dem Namen Hildebrands von Lenthe, der 1357 in das Bürgerbuch eingetragen wurde, machte der Schreiber den Zusatz: filius naturalis.[472])

In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gab es in Hannover eine Anzahl Juden; sie erfuhren, soweit sich aus den wenigen erhaltenen Nachrichten ersehen läßt, seitens des Rathes eine wohlwollende Behandlung. Das Stadtrecht von 1303 enthielt den später getilgten Satz, daß niemand die Juden mit Worten oder Thaten beleidigen solle.[473]) Um d. J. 1340 entschied der Rath in einer Streitsache zwischen den Knochenhauern und den Juden, daß letztere in gewissen, näher angegebenen Fällen Vieh schlachten dürften.[474]) Ein Jude Namens Dustman wird 1342 erwähnt; er scheint den Ankauf eines Pferdes vermittelt und Geld dafür hergeliehen zu haben.[475]) Durch die Judenverfolgung i. J. 1350 wurde das bisherige Verhältnis völlig geändert. Wahrscheinlich damals geschah es, daß der oben erwähnte Satz des alten Stadtrechtes im Bürgerbuche ausradiert wurde. Die bestehende Abneigung gegen die Juden

---

[468]) Ztschr. 1870, S. 48. — [469]) Das. S. 53. — [470]) 1352: presbiter ad S. Nicolaum. Ztschr. 1870, S. 48. — [471]) H. U. S. 91. — [472]) Ztschr. 1870, S. 51. — [473]) Nullus offendet Iudeos verbis vel factis. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — [474]) Der ganze Vorfall sowie der im Berichte gebrauchte Ausdruck „de menen joden" macht die Annahme wahrscheinlich, daß die Zahl der damals in der Stadt befindlichen Juden nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Ztschr. 1876, S. 24. — [475]) Iudeo dicto Dustman, moranti in civitate Honovere. Ztschr. 1870, S. 10.

dauerte noch lange an. Einen bemerkenswerthen Ausdruck fand sie 1371, indem die Bürger von den sächsischen Herzögen sich die Zusicherung geben ließen, daß in Hannover in Zukunft kein Jude mehr wohnen sollte.[476])

Der zahlreichste und wichtigste Bestandtheil der Bürger gehörte den Zünften an. Eine solche vereinigte in sich ihrer Bestimmung nach alle diejenigen, welche die gleiche Beschäftigung hatten. Es sollten die Mitglieder einer genossenschaftlichen Vereinigung in ihrer Erwerbsthätigkeit gesichert werden und zugleich die Interessen der übrigen Bürgerschaft als des kaufenden Publikums gewahrt bleiben. Für Letzteres zu sorgen war Sache der städtischen Obrigkeit. So bildete sich die Auffassung, als ob der Rath den einzelnen Zünften die Ausübung ihres Berufes als Amt verliehen habe, und es wurden daher die Innungen auch als Aemter bezeichnet. Der Rath hatte über sie nicht nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht, sondern behielt sich auch im Einzelnen wichtige Entscheidungen über ihre Organisation und ihr inneres genossenschaftliches Leben vor. So bildete die Verfassung der Innungen in Hannover mehr einen Theil des Stadtrechtes, und es sind auch eine große Anzahl von Festsetzungen auf diesem Gebiete in das Stadtrechtsbuch aufgenommen.

Die Reihenfolge, in welcher die Innungen an der Frohnleichnamsprocession theilnehmen sollten, wurde 1366 festgestellt und war folgende: Kaufleute, Bäcker, Schlachter, Schuster, Schmiede, Wollenweber, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Hoken, Schneider, Steinhauer, Müller, Oelschläger, Leineweber und Bader. Dazu kamen noch die Hutmacher, Hausschlachter und Altflicker.[477]) Die Mitglieder einiger Berufsgemeinschaften

---

[476]) „Ok schal de Jode, de dar nu wonet, van staden an wiken van Honovere, unde dar enscholen eweliken nene Joden wonen.“ UB. IV, S. 128. — [477]) Mercatores, pistores, carnifices, sutores, fabri, lanifices, aurifabri, institores, pellifices, penestici, sartores, lapiscide, molendinarii, oleatores, linifici, stupenatores. Pileatores, officium minus carnificum, oltbotere. Ztschr. 1876, S. 30 f. Vgl. UB. VIII, S. 192. V.A. 1844, S. 131, 233 u. 452. Grotefend, Entwicklung S. 12. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15.

waren nicht in Innungen vereinigt, hatten aber einen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es waren dieses die Garbrater,[478] Lastträger (portatores), Makler (prosenetae = προξενηταί, underkopere), Münzer (monetarii), Kannengießer (cantrifusores), Thorhüter und Grenzwächter (lantwere).[479] Ferner gab es noch eine Reihe von Erwerbsarten, unter deren Angehörigen keine nachweisbare Verbindung bestand. Wir lernen sie aus dem Bürgerbuche kennen, wo bei vielen der neuen Bürger deren Beruf angegeben ist. Ein Theil gehört den schon genannten Zünften an; bei einem anderen wird dasselbe der Fall sein, wenngleich der Name eine speciellere Beschäftigung angiebt. So wird man die Messerschmiede, Nadler, Harnischmacher und Schwertfeger wohl der großen Innung der Schmiede zuzuweisen und eine hier eingetretene Arbeitstheilung anzunehmen haben. Ebenso werden die Tuchscherer (pannitonsores, lakenscerere) den Wollenwebern zuzurechnen sein. Eine Innung der Tischler ist nicht erwähnt, wohl aber kommen einzelne Bürger vor, deren Gewerbe die Verarbeitung von Holz war, die Sesselmacher (sellatores oder cellatores), Stellmacher (carpentarii) und Holzschuhmacher (calopedarii). Außerdem werden noch folgende Gewerbe genannt: bassator (wohl braxator, Brauer), Glasmacher (vitrifex), Fuhrmann (vector), bomhowere (Anfertiger von Sattelbäumen), Sattler (lorifex), Seiler (funifex), subotere (Schweineschneider), torifex (Polstermacher?), Wechsler (campsor),[480] Zöllner (theolonarius). Andere Bezeichnungen von Gewerben, welche noch bei Bürgernamen vorkommen, bilden wahrscheinlich einen Theil des Eigennamens.[481]

Die Handwerksmeister wurden schon in ältester Zeit vom Rathe eingesetzt.[482] Von ihm scheint auch die Aufnahme der neuen Mitglieder in die Innungen angeordnet zu sein; es finden sich eine Anzahl darauf bezüglicher Aufzeichnungen im Bürger-

---

[478]) Ztschr. 1876, S. 29. — [479]) V.A. 1844, S. 465 ff. — [480]) 1331 werden campsores in Hannover erwähnt. H.U. S. 169. — [481]) Vgl. die Zusammenstellung von Grotefend und Fiedeler in der Ztschr. 1870, S. 3 f. — [482]) Magistros artium manualium instituent consules civitatis. H.U. S. 11.

buche, je eine neben dem Namen eines neuen Bürgers.[483]) Vielfach wird dabei noch angegeben, daß die Zugehörigkeit zu der betr. Gilde sich vorerst nur auf eine kurze Zeit, ein Jahr oder bis zum nächsten Weihnachten oder 6. Januar, beziehen sollte.[484])

Es scheint Sitte gewesen zu sein, daß die Söhne das gleiche Gewerbe betrieben wie der Vater; wenigstens wird in einem Falle hervorgehoben, daß es nicht geschehen sei.[485])

Während einer Reihe von Jahren wurde neben dem Namen des neuen Bürgers auch noch eingetragen, wer für ihn Bürgschaft geleistet habe; es geschah dieses von einem, seltener von zwei Bürgern. Die Bürgschaft wird sich auf das zu zahlende Bürgergeld bezogen haben.[486])

Die Abgabe für die Gewinnung des Bürgerrechtes[487]) war in den verschiedenen Fällen nicht die gleiche. Meist scheint eine Mark Silbers oder 2 Pfund erhoben zu sein; seltener werden andere Summen genannt. Auch die Termine, an welchen das Geld bezahlt werden mußte, waren verschieden; es kommen als solche vor: der 6. Januar, 2. Februar, Aschermittwoch, Ostern, Pfingsten, Johannis, Michaelis, Martini und Weihnachten.[488]) Zuweilen ist daneben auch das Datum der Aufnahme als Bürger angegeben. Nur einmal kommt es vor, daß statt der Geldabgabe eine Lieferung von Gebrauchsgegen-

---

[483]) z. B. 1327: Johannes, cocus civitatis, factus est burgensis et penesticus. Ztschr. 1870 S. 36. — [484]) z. B. 1343: Ludolfus de Bennete factus est burgensis, et concessum est ei consorcium lanificum usque ad epyph. Dom. S. 41. 1349: Kersten Scherensmet; fid. Henr. Leo; et licenciatum est officium fabrorum per annum. S. 46. — [485]) 1353: Johann Oppermann (filius non est penesticus). S. 49. Vgl. Zeitschr. 1876, S. 25. — [486]) 1344: Johannes de Lameste factus est burgensis; fidejusserunt Detmarus Promen et Lud. de Lameste pro marca puri. Brand de Hupede factus est burgensis et tenetur marc. puri, cum quo fidejussit Ebeling. S. 42. — [487]) 1351: pecunia, quam pro burgensione expenderit. S. 48. Vgl. Ulrich, Bilder S. 52. — [488]) 1341: Henricus Faber, de Golterne, et tenetur marce puri et 4 talentis. 1342: Roderus et Wernerus Cuprifabri tenentur I marce in pascha et I Mychaelis. S. 40 ff.

ständen festgesetzt wird, und zwar soll der neue Bürger, ein Sesselmacher, Sessel anfertigen.[489])

Die Aufnahmegelder und sonstigen Gebühren, welche bei dem Eintritte in eine Gilde gezahlt werden mußten, waren je nach den Innungen sehr verschieden. Die Kaufleute hatten zu zahlen 10 Mark Silber als Aufnahmegeld, 1 M. als sog. „Litkop," später Weinkauf genannt, zum Zwecke eines Trinkgelages, 6 sh. dem Stadtschreiber und 6 ₰ jedem Rathsdiener. Die Bäcker gaben 7 P., als Litkop 16 sh., ferner 4 Pfund Wachs; die Schuster 6 P. und als Litkop 16 sh.; die Schlachter 6 P., als Litkop 16 sh.; die Schmiede 4 P., als Litkop 12 sh.; die Kramer 2 P., als Litkop 6 sh. und 2 Pfund Wachs; die Wollenweber 3 P., als Litkop 8 sh.; die Schneider 30 sh., als Litkop 6 sh.; die Kürschner 4 M. Brem., als Litkop 10 sh.; die Hutmacher 16 sh., als Litkop 1 sh.; die Goldschmiede 3 P., als Litkop 6 sh. und 4 Pfund Wachs; die Hoken 2 P., als Litkop 4 sh. und 3 Pfund Wachs; die Leineweber 30 sh., als Litkop 1 sh.; die Hausschlachter 10 sh., als Litkop 1 sh.; die Altflicker 6 sh.; die Oelschläger 30 sh., als Litkop 2 sh. und 3 Pfund Wachs.[490])

Die angesehenste Innung war die der Kaufleute oder Wandschneider. Schon 1272 ertheilte Herzog Johann den Bürgern das Privileg, daß innerhalb der Stadt kein Fremder Tuchhandel betreiben[491]) dürfe. 1277 und 1282 wurde dieses Privileg bestätigt.[492]) Die Innung, an deren Spitze mehrere

---

[489]) 1351: Arnoldus de Goslere, cellator, dabit cellas. S. 47. — [490]) B.A. 1844, S. 131 u. 233. Die obigen Summen nach Pfundrechnung angegeben, (die Abgaben für den Litkop sind eingeklammert) hatten demnach zu entrichten: Die Kaufleute 12 P. (1 P. 4 sh., vgl. Ztschr. 1878, S. 124—127), die Bäcker 7 P. (16 sh.), die Schuster und Schlachter je 6 P. (16 sh.), die Kürschner 4 P. 16 sh. (10 sh.), die Schmiede 4 P. (12 sh.), die Wollenweber und Goldschmiede je 3 P. (8 bzw. 6 sh.), die Kramer und Hoken je 2 P. (6 bzw. 4 sh.), alle übrigen weniger. — [491]) Pannum incidere. H.U. S. 35 f. — [492]) Ne quis hospes . . . ad nundinas vel forum . . . pannos suos ad ulnam vendere vel incidere audeat. H.U. S. 40 u. 42.

Vorsteher standen,[493]) ist, wie man aus ihren häufig wiederkehrenden Rentenkäufen schließen kann, sehr wohlhabend gewesen. Die Vorsteher, Aelterleute genannt, besaßen eine Gerichtsgewalt in Innungssachen; geringfügige Streitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten vorkamen, z. B. wörtliche Beleidigungen, mußten vor sie gebracht werden, ehe man vor dem Rathe oder dem Gerichte Klage erhob.[494]) Auch hatten die Aelterleute in ihrem Amtsjahre den Zins und die Strafgelder einzufordern und, wenn ihnen Schwierigkeiten bereitet wurden, den Rath um Hülfe zu ersuchen. Der Innungsdiener war ihnen unterstellt und hatte in seinem Eide zu geloben, daß er des Kaufmanns zu Hannover treuer Knecht sein wolle, so lange ihn die Aelterleute als solchen haben wollten. Die Einsetzung neuer Aelterleute, jedesmal auf ein Jahr, geschah durch die bisherigen an einem bestimmten Tage kurz vor Weihnachten in einer der sog. Morgensprachen.[495]) Wollte jemand das Amt eines Aeltermannes nicht annehmen, so konnte er sich durch Zahlung von 1 P. davon lösen. Die Morgensprachen waren Versammlungen der selbständigen Innungsmitglieder und fanden vier mal im Jahre an bestimmten Tagen statt. Wer sie ohne genügende Entschuldigung versäumte oder zu spät kam, wurde bestraft. Jährlich einmal sollten die Statuten der Innung verlesen werden. 1365 vereinbarte der Rath mit der Innung, daß keine Frau mehr zu der Verloosung der Verkaufsplätze zugelassen werden sollte. Auch wurde auf Zuwiderhandeln gegen die Satzungen der Innung eine Strafe von einer Bremer M. gesetzt.[496]) Ferner wurde damals bestimmt, daß ein Kaufmann, der an der Verloosung nicht theilnähme und sich nicht nach dem Rechte der Innung hielte, in dem Jahre aus der Kaufmannschaft

---

[493]) 1333: Provisores mercatorum, qui aldermanni dicuntur. H. U. S. 176. 1351: provisores mercatorum et tota unio eorum. S. 292. Aldermanni etc. S. 293. 1356: Aldermanni pannicidarum etc. S. 344. 1358: Provisores panniscidarum etc. S. 373. Vgl. G. Schmidt, Verfassung Göttingens; Hansische Geschichtsblätter 1878. S. 22. — [494]) Fiedeler, Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Ztschr. 1878, S. 122. — [495]) Das. S. 128 u. 130. — [496]) Das. S. 131.

ausgeschlossen sein sollte. Der Vorkauf von Leinwand, Wolle und Wachs innerhalb der Zingel vor den Thoren oder auf dem Wege zur Stadt wurde dem Kaufmann bei Strafe von 5 sh. verboten; innerhalb der Stadtmauer durfte er die genannten Waaren jedoch aufkaufen. Der Handel mit Tuch und Leinwand war allein den Kaufleuten vorbehalten. Der Vorkauf von Honig außerhalb der Stadt war ihnen gestattet. Wolle durften in der Stadt nur die Kaufleute, Wollenweber und Hutwalker kaufen, Wachs in größerer Menge nur die Kaufleute, sowie innerhalb ihrer Häuser und Zelte auch die Kramer. Alle übrigen durften Wachs u. a. nur für ihren eigenen Gebrauch kaufen. Der Ankauf von Wildwerk stand nur den Kaufleuten, Kramern und Kürschnern zu.[497]) Nach einer Bestimmung d. J. 1362 sollten die zuletzt in die Innung Aufgenommenen in der Frohnleichnams-Procession die Kerzen tragen.[498]) Um 1350 wurden im Bürgerbuche eine Anzahl Söhne von Kaufleuten verzeichnet, welche der Kaufmannsgilde nicht angehörten.[499])

Auch über einige andere Innungen sind damals Aufzeichnungen gemacht. Die Kramer durften Häute auf dem lebenden Vieh kaufen, ferner abgehäutete Felle zu bestimmten Zeiten mit den Schustern und auch später so viele, wie sie zum Gerben gebrauchten. Dann durften sie dieselben nicht roh wieder verkaufen, sondern nur gegerbt.[500]) Dem Hokenamte gab der Rath 1319 ein Privileg, wonach jenem allein der Kleinverkauf von Butter, Käse, Kerzen, Fett und Häringen zustehen sollte. Die Häringe sollten sie in der Leine waschen und nicht etwa die Lake in ihre Häuser oder auf die Straße gießen. Wer dem zuwider handelte, verlor seine Zugehörigkeit zum Amte.[501]) Ein Schlachter, welcher verdorbenes Fleisch verkaufte, sollte zunächst 2 M. Brem.

---

[497]) Das. S. 132. — [498]) Das. S. 131; vgl. V.A. S. 452. — [499]) Isti filii mercatorum non habent consorcium mercatorum etc. Ztschr. 1876, S. 25. Vgl. das Verzeichnis im rothem Buche der Kaufmanns-Innung. Ztschr. 1878, S. 124. — [500]) Ztschr. 1876, S. 24 f.; V.A. 1844, S. 463. — [501]) V.A. 1844, S. 465. Ztschr. 1876, S. 21. Vgl. Bodemann, die älteren Zunfturkunden Lüneburgs S. 102 f.

Silb. an den Rath zahlen und auf ein halbes Jahr aus der Stadt weichen. Vom letzteren konnte er sich durch nochmalige Zahlung von 2 Mark lösen. Außerdem hätte er die Summe des Weinkaufes als Buße an sein Amt zu erlegen.[502]) Die Garköche waren gehalten, gar zu braten und zu kochen, die Speisen zu salzen und zu reinigen, so gut sie konnten. Was sie an einem Tage schlachteten, das mußten sie an demselben oder am folgenden Tage wieder verkaufen. Weiter bestanden für sie noch einige andere, sehr ins einzelne gehende Vorschriften über Ein- und Verkauf sowie Zubereitung der Speisen. Es gab um 1360 7 Garköche in der Stadt; einer davon war der Stadtkoch, 3 wurden vom Rathe ernannt und 3 von den Schlachtern aus ihrem Amte. Wenn letztere aber jemand wählen wollten, der nicht ihrem Amte angehörte, so bedurften sie dazu der Erlaubnis des Rathes.[503])

In einem Streitfalle zwischen den Schlachtern und Schustern entschied der Rath 1312 folgendermaßen: Die Schlachter dürfen die Felle von Thieren, die sie heute schlachten, bis morgen Mittag nur den Schustern, später aber auch jedem anderen verkaufen. Vier Mal im Jahre sollen sie jedoch an diese Beschränkung nicht gebunden sein.[504]) 1345 verpflichtete sich Trippen, in seinem Hause außer Leinewebern kein Amt mehr zu beherbergen und auch keine solche Leute, welche die Bürger durch Vorkauf schädigten.[505])

Die Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten geschah durch den Rath und die städtischen Beamten. Ueber die Grundsätze der Finanzverwaltung traf der alte und neue Rath 1358 folgende wichtige Bestimmung:[506]) Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nöthig sein werden. Danach soll die

---

[502]) B.A. S. 461; Ztschr. 1876, S. 21. — [503]) Zeitschr. 1876, S. 29 f. BA. S. 258 f. — Schreiben des Rathes zu Hameln und der Bäcker zu Minden, Hildesheim und Braunschweig an das Bäckeramt zu Hannover (Discretis viris magistris unionum vel officii in pistoria et pistoribus universis in H.; den wisen erbaren luden meysteren ammechten des backwerkes to H.; den wisen luden den mesteren vam backwerke und den bekkeren gemeyne to H.) über ihre gewerblichen Einrichtungen. BA. S. 456. — [504]) Ztschr. 1876, S. 20. BA. S. 461. — [505]) BA. S. 492. — [506]) BA. S. 327.

Höhe des Schosses, den die Bürger zu geben haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schosses kommt den Kämmerern zu; sie haben darüber dem Rathe Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Rathsherren thun, denen der Rath städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wann der Rath es anordnet, und zwar jedesmal ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, von dem darf man eine solche in derselben Sache nicht noch einmal fordern. Die Bauermeister sind für die Ausgaben, welche das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafgelder, den Zoll für Tuch und eine Verkaufsabgabe.[507]) Was sie außerdem für die Bauten noch nöthig haben, das sollen sie sich von den Kämmerern geben lassen; von diesem sollen die Bürgermeister und Rathsherren nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rathe und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei diesem Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können halten zu wollen.

Die wichtigste Einnahmequelle war der Schoß, eine Abgabe vom jährlichen Einkommen, welche, je nach den vorliegenden Bedürfnissen der Stadt, in den einzelnen Jahren verschieden hoch war. Damit der Rath Kenntnis von dem Vermögen der Bürger erhielt, hatten diese darüber die nöthigen Angaben zu machen und zu beschwören.[508]) Ueber einen Vertrag des Rathes mit den Beginen i. J. 1357 wird berichtet, daß diese wegen des Schadens, den sie durch einen städtischen Bau erlitten hatten, ein Jahr vom Schosse frei sein sollten. Alsdann sollte jede von ihrem Gute gewissenhaft, jedoch ohne Eid, Schoß geben, wie der Rath das festsetzte, und diesen selbst auf das Rathhaus bringen. Nur wenn sie dringend verhindert war, durfte sie

[507]) „Der stad tins, burscap, inninge, broke, lakentoln unde kopenpenninge.“ BA. S. 328. — [508]) B.A. S. 327. Im einzelnen ist uns über den Schoß aus dieser Zeit wenig bekannt, da die Schoßregister erst seit d. J. 1378 erhalten sind.

jemand anders schicken. Wenn die Schoßherren glaubten, daß eine von ihnen nicht den vollen Schoß bezahlt hätte, so sollte die Strafe von der Entscheidung des Rathes abhängen. Den Vorschoß des Beginenhauses sollte die Vorsteherin desselben aufs Rathhaus bringen.[509]) Der Schoß von einem Hause, welches 1358 der Kreuzkirche geschenkt wurde, betrug 8 sh. und war am 11. Nov. jedes Jahres zu bezahlen.[510]) Die Abgaben vom Loccumer und vom Marienröder Hofe waren in besonderen Verträgen mit beiden Klöstern sehr herabgesetzt; seitdem waren von jenem eine Bremer Mark, von diesem 3 Vierdinge jährlich am 29. Sept. zu zahlen.[511]) Ebenfalls zu Michaelis hatten die Augustinermönche von ihrem Hause, welches 30 Mark Brem. werth war, einen Vierding zu bezahlen.[512]) In einem Falle wird berichtet, daß einem neuen Bürger der Schoß von seinen außerhalb Hannovers belegenen Gütern auf 3 Jahre erlassen wurde.[513]) Andere directe Steuern waren die Abgaben für Gewinnung des Bürgerrechtes und die Gebühren für Aufnahme in eine Innung; letztere, sofern sie in die Stadtkasse flossen.[514])

Unter den indirecten Steuern ist namentlich eine Accise auf Lebensmittel zu nennen. Ueber den Weinverkauf bestimmte das Stadtrecht von 1303, daß jeder Bürger, der Wein nach einzelnen Stübchen im Stadtkeller verkaufte, für ein halbes Quart 6 ₰, ein Auswärtiger aber für dasselbe Maß einen sh. entrichten sollte. Wer seinen Wein im Stadtkeller lagern ließ und ihn später herausnahm, hatte für 1/2 Faß 1 sh., für ein

---

509) HU. S. 369. Ueber das Verhältnis des Vorschosses zum Schosse ist aus dieser Zeit keine weitere Nachricht erhalten. Wegen der Zeit nach 1371 vgl. Ulrich, Bilder S. 51. — 510) Annuatim in quolibet festo beati Martini episcopi octo solidos denariorum Honoverensium loco talie sive collecte civitati nostre ministrabit. H. U. S. 378. — 511) Urkk. v. 1293 u. 1308. H. U. S. 58 u. 88. Ztschr. 1876, S. 22. — 512) Ratione collecte, que schat dicitur Urk. v. 1331 H. U S. 168. — 513) Herman de Minden (et erit supportatus de collecta ad triennium bonorum, que habet Mundere). Bürgerbuch v. 1353. Ztschr. 1870, S. 49. Vgl. U. B. VIII, S. 192 f. — 514) 1375 wurde bestimmt, daß von den Geldern für die Aufnahme in eins der größeren Aemter 2/3 an die Stadt, 1/3 an das Amt fallen sollten. UB. VIII, S. 192.

ganzes 2 sh. zu zahlen.[515]) Ein Beschluß des alten und neuen Rathes v. J. 1321 behielt jedoch den Weinverkauf der Stadt vor, und zwar sollte er nur gegen baares Geld oder Pfänder stattfinden. Die Verwahrung und den Verkauf des Weines hatten der Weinschreiber und ein Knecht zu besorgen.[516]) Fremde Kaufleute mußten ihre Waaren im Stadtkeller niederlegen und davon für jede Woche, so lange sie dort lagen, folgende Abgaben entrichten: von einem Stücke gefärbten oder aus Poperingen oder Tournay stammenden Tuches oder einem langen blauen Stück Tuch 2 ₰, von jedem anderen 1 ₰, von einer Last Häring 3 ₰, von einer Tonne Butter 2 ₰, von einem Stück Stockfisch 1 ₰, von 10 Fellen jeder Art 1 ₰, von einem Fasse „Seles" (?) 1 ₰. Kein Bürger durfte, bei Strafe von 5 sh., gestatten, daß etwas von den genannten Waaren in seinem Hause niedergelegt wurde, damit es dort verkauft würde.[517])

Eine verhältnismäßig umfangreiche Zollrolle wurde in das etwa 1365 aufgezeichnete Stadtrecht aufgenommen.[518]) Die wichtigeren Bestimmungen derselben sind folgende. Wenn ein Bürger einem Auswärtigen eine Wagenladung herein- und eine andere hinausfährt, so soll der Fremde zweimal 4 ₰ bezahlen. Fährt er aber einfach durch die Stadt mit einer Last, so giebt er nur einmal 4 ₰. Wenn eines Fremden Wagen leer hinausfährt, so bezahlt er nichts, da er seine Einfahrt verzollt hat. Die Salzwagen und Karren geben an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen giebt der Salzwagen 4 ₰ und die Karre 2 ₰. Ein Fremder, der hier Korn oder Malz kauft oder durchfährt, giebt von dem Scheffel 1/2 ₰, vom Wagen 4 ₰. Von einem Reitpferde giebt man 1 sh., von einem anderen Pferde 2 ₰. Von einer Kuh mit ihrem saugenden Kalbe 1 ₰; dasselbe von einem Ochsen, einem Rinde, einem Bocke, zwei Ziegen, 4 Schafen, einem Schweine. Von einer Tonne Häringe auf einem unbeladenen Wagen 1 ₰, von

---

515) Doebner, Städteprivilegien S. 34. Vgl. den Rathsbeschluß v. 1354. B. A. S. 303. Bodemann in der Ztschr. 1872, S. 56. — 516) BA. S. 303. — 517) Stadtrecht v. J. 1303. Zeitschr. 1876, S. 8. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — 518) BA. S. 486—491.

einer Tracht Häringe ½ ₰. Von Fässern dagegen, deren Inhalt einem ganzen oder halben Fuder gleichkommt, giebt man Wagen- oder Karrenzoll. Fremde, die unter einander Pferde oder anderes Vieh kaufen oder verkaufen, geben beide den gleichen Zoll. Für einen Topf oder Kessel, den man einzeln kauft, bezahlt man 1 ₰; kauft aber ein Fremder davon im Großen, auf Wagen oder Karren, so giebt er Wagen- bezw. Karrenzoll. Korn, das nach Hannover gebracht und dort verkauft wurde, war zollfrei. Wenn aber ein Auswärtiger Korn aufkaufte, um es theuerer wieder zu verkaufen, so mußte er Zoll bezahlen.

Weitere Einnahmen flossen der Stadt zu aus der Münze[519]) und der Wechselbude.[520]) Auch eine Ziegelei wurde seitens der Stadt unterhalten. Ueber den Verkauf dort gefertigter Steine wurde beschlossen, daß man Mauerziegel nur für baares Geld verkaufen und daß in der Stadt niemand für Auswärtige Ziegel kaufen sollte.[521]) Ferner wurden für die Uebertretung polizeilicher Verfügungen des Rathes Strafgelder eingezogen.[522]) Ueber den Ertrag dieser Einnahmequellen sind jedoch genauere Nachrichten erst aus der späteren Zeit erhalten.

Weit mehr als die letztgenannten kamen die Einnahmen in Betracht, welche die Stadt aus der Nutzbarmachung ihres Grundbesitzes zog. Innerhalb der Landwehren[523]) lag das städtische Gehölz, dessen Hauptmasse die nach Osten gelegene Eilenriede[524]) bildete. Es durfte darin Holz nur gefällt werden mit Erlaubnis des Rathes oder auf Geheiß der Burmeister.[525]) Ein Rathsbeschluß von 1362 sagte im einzelnen darüber noch folgendes: Niemand soll Fuder Holz aus der Landwehr holen. Geschieht es doch, so hat der, welchem es kund wird, es bei seinem Eide anzuzeigen, anderenfalls 5 P.

---

519) H. U. S. 137 f., 227, 336. UB. II, S. LI. Ulrich, Bilder S. 28 u. 54. — 520) H. U. S. 141 f. UB. II, S. 115, 144, 240. III, S. 266. — 521) B. A. S. 470. — 522) Schon 1241 fielen ⅔ der Strafgelder bei unrechtem Maß an die Stadt. H. U. S. 11. Vgl. Ulrich, Bilder S. 53. — 523) UB. IV, S. 247. VII, S. CXXIII. HU. S. 313, 341. — 524) „Dat holt, dat de Eylenride het, bi Honovere gelegen.“ Urk. v. 1371. UB. IV, S. 128. — 525) B. A. S. 468.

Strafe zu zahlen. Nur zum Nutzen der Stadt und der drei Pfarren darin darf jemand Holz holen, sofern es der Rath erlaubt. Besonders wurde noch bestimmt, daß es nicht gegen dieses Statut verstoßen sollte, wenn der Rath dem Pfarrer der Kreuzkirche Holz zu seinem Pfarrhause überließe oder dem Hospitale S. Spiritus oder für die Mühlen Holz anwiese. Wenn jemand in fremdem Dienste nach der Landwehr führe und Holz auflüde, so sollte sein Herr 1 P. Strafe bezahlen.[526]) Ein anderes Statut, vom alten und neuen Rathe und den Burmeistern erlassen, verbot, der Stadt Wagen und Zugpferde zu anderen Zwecken als zum allgemeinen Besten der Stadt zu benutzen. Wenn jemand auf den Wagen Holz holte, so sollte er 1 P. Strafe bezahlen.[527])

Ein Theil der städtischen Gebäude und Plätze wurde vom Rathe gegen einen jährlichen Zins verpachtet.[528]) Vier Stadtthürme wurden auf diese Weise verwerthet und zwar brachte der Thurm beim Hause des Henkers (in der kleinen Packhofstraße) und einer im „großen Wolfshorne" (große Packhofstraße) je 12 sh. auf, der Thurm hinter dem Holzhofe (an der Burgstraße) und ein anderer daselbst je 6 sh. Eine Strecke des Wächterganges war zu 6 sh. verpachtet, 5 Keller unter der Schule zu je 12 sh., der Boden über der Schule zu 1 M. Brem. Die Badestube auf der Osterstraße brachte 4 P. auf, die neue Badestube auf der Leinstraße dasselbe. Ein Haus im Großen Wolfshorne, in welchem früher eine Hirsemühle gewesen war, wurde gegen einen jährlichen Zins von 12 sh. vermiethet.[529]) Der Loccumer und Marienröder Hof hatten, wie schon früher erwähnt wurde, jährlich eine Abgabe von 1 M. Brem. bezw. 18 sh. zu zahlen. Von einer Anzahl anderer Häuser wurde der Wortzins erhoben. Die Insel, der Ottenwerder, brachte 5 M. ein. Einige

---

[526]) B.A. S. 330. — [527]) B.A. S. 409. — [528]) Diese Erträge wurden durch die Burmeister vereinnahmt. Sie wurden 1352 im Stadtbuche verzeichnet, unter der Ueberschrift: „dessen tins gift men der stad." B.A. S. 226—232. Vgl. S. 261 ff. — [529]) B.A. S. 207 u. 227. H.U. S. 183. — Spätere Verpachtungen, aus d. J. 1354 u. 1359, s. H.U. S. 322 u. 391.

Aemter hatten je für ihre Mitglieder gemeinsame Verkaufsstellen, für welche sie Abgaben an die Stadt bezahlen mußten. Dieselben betrugen bei den Kaufleuten 7 P. 8 sh. für das Gewandhaus, bei den Bäckern 12 P., bei den Schustern 10 P.[530]) bei den Schlachtern 8 P. Ferner hatten die Träger $1^1/_2$ Mark zu zahlen, die Garbrater 1 M., die Oelschläger 12 sh. für den Platz, wo sie das Oel verkauften. Von den Wechslern hatte jeder einzelne 1 M. zu zahlen. Die genannten Zahlungen hatten zu erfolgen seitens der Kaufleute zu der Zeit, wo sie die Verkaufsstellen unter sich auslooften (quando mittunt sortem), der Bäcker zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie looften, zur anderen Hälfte in der Woche vor Johannis, der Schuster am 28. October, der Schlachter zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie looften und zur anderen Hälfte vor Michaelis zur Zeit ihrer zweiten jährlichen Auslosung. Die Träger hatten ihre Abgabe am 6. Januar zu entrichten, die Garbrater Michaelis, die Oelschläger zur Hälfte Ostern, zur Hälfte Michaelis, die Wechsler ebenfalls Michaelis.[531])

Von Grundstücken außerhalb der Stadt wurde folgender Zins erhoben:[532]) In Bahrenwald gaben 2 Höfe jeder ein Drittel der Getreideernte und ein Huhn, ein anderer Hof ebenfalls ein Drittel des Getreides, 4 sh. und 4 Hühner. Die Bauern in Bahrenwald gaben den Viehzehnten, der Gärtner daselbst zu Michaelis $1^1/_2$ M. Brem. Sechs Kothen je 4 sh. und 4 Hühner, eine Kothe 7 sh. und 7 Hühner zu Michaelis. Der Bienenhof 4 Pfund Wachs, zu Michaelis. Ein Hof von dem Aegidienthore bei dem Recessarium 1 M., zu Johannis. Die Bonenwiese gehörte der Stadt, doch wird ein Ertrag hier nicht angegeben. Der Pippenkamp hatte ein Viertel des Getreides an die Stadt abzuliefern. Ein Grundstück vor dem Aegidienthore bei der Stadtwiese 6 sh. zu Ostern und 6 sh. zu Michaelis. Ein Grundstück vor dem Leinthore beim dortigen Recessarium 6 sh., ein anderes daselbst ebenfalls 6 sh., zu Johannis. Die Fischerei im Dorfe Erder und eine Kothe in Limmer $2^1/_2$ P. Ein

[530]) Vgl. HU. S. 299: 24 sh. de censu et redditibus nobis ex curia sutorum provenientibus. — [531]) B.A. S. 226 ff. Vgl. Ztschr. 1878, S. 123. — [532]) B.A. S. 230 ff.

der Stadt gehörender Hof vor dem Aegidienthore war an Hildebrand von Sode für 7 M. Brem. verpfändet, konnte für diese Summe aber jederzeit wieder eingelöst werden.

Unter den außerordentlichen Einnahmen sind die angeliehenen Capitalien weitaus die wichtigsten. Der Rath entlieh 1368 von Dietrich Slechup am 13. März 100 P. und am 25. Mai 90 P., welche er zu Weihnachten desselben Jahres nebst 7 P. bezw. 4 P. Zinsen zurückzuzahlen versprach. Am 9. April liehen ihm der Rathsherr Joh. Plumbom 160 P. und an einem nicht angegebenen Tage die Geschwister Gerlach 103½ P. Beide Summen sollten Weihnachten zurückbezahlt werden, ohne daß dabei Zinsen vereinbart wären. Am 6. Juli 1369 wurde bei Giselbert von der Neustadt eine Anleihe von 125 P. gemacht, ebenfalls bis Weihnachten desselben Jahres.[533]) Eine andere Form, in der man sich im Bedürfnißfalle Geld verschaffen konnte, war die, eine Rente zu verkaufen. Privatleute legten gern auf diese Weise ihr Geld an, indem sie dem Rathe eine Summe Geldes auszahlten und sich und ihren Erben dagegen die Zahlung einer jährlichen Rente ausbedangen.[534]) Häufig wurde auch vereinbart, daß die Zinszahlungen mit dem Tode des ersten Empfängers aufhören und das Capital an die Stadt fallen sollte.[535]) Diese besondere Art der Rente wurde Leibrente oder Leibgedinge genannt. Es wurden in diesem Falle höhere Zinsen gezahlt als bei der gewöhnlichen Rente. Im Durchschnitt betrug der Zinsfuß 10 %. Nicht selten findet sich, daß die Zinsen eines vom Rathe aufgenommenen Capitals dem Vertrage gemäß ganz oder theilweise zu geistlichen Zwecken verwendet wurden.[536])

Neben den Ausgaben für Verzinsung der städtischen Schuld sind noch folgende zu nennen.[537]) Als Burglehn

---

[533]) H. U. S. 469, 470, 479, 488. Vgl. Ulrich, Bilder S. 59; Grotefend, Entwickelung S. 15. — [534]) H. U. S. 228, 244, 249, 268, 326, 355 f., 361. — [535]) H. U. S. 141 f., 202, 229, 234, 243, 272, Anm., 278. — [536]) H. U. S. 184, 229, 282, 299, 387, 482. — [537]) Verzeichnis aus d. J. 1352, unter der Ueberschrift: „Dessen tins gift de stad ut." V. A. S. 235.

mußte jährlich gezahlt werden an den Herzog 8 M., an Bertold von Reden 4 M., an den Herrn von Boltessen und an Joh. und Siegfried von Roden 2 M. Ferner waren zu zahlen an Joh. von Lübeck 3 M., an Heinrich von dem Steinhause 1 P. für den Wortzins, an den Pfarrer der Marktkirche 3 P. zu Ostern, 3 P. Michaelis, 5 sh. für die Kreuzkirche und die Schule, 3 sh. für das Licht am 30. Nov. von den Gütern in Bahrenwald zur Seelenmesse für Warmod und außerdem 6 sh. zu Michaelis jedes Jahres. An die St. Gallencapelle 1 M., an Joh. von Linden 2 M. Der Glöckner der Marktkirche erhielt vom Rathe 6 ₰., 7 sh. bekam er vom Schlachteramte.

Bedeutendere Ausgaben waren für das städtische Bauwesen nöthig. In erster Linie hatte der Rath für Herstellung und Instandhaltung der Befestigungswerke Sorge zu tragen. Eine Verstärkung der Stadtmauer[538]) fand im Anfange des 14. Jahrh. statt;[539]) eine neue Mauer wird 1358 erwähnt.[540]) Auch sonst werden vielfach Ausbesserungsarbeiten an den Mauern nöthig geworden sein. Zu den schon vorhandenen Stadtthürmen[541]) kam i. J. 1357 oder kurz vorher der später sog. Beginenthurm hinzu.[542]) Durch den Bau desselben war das benachbarte, den Beginen gehörige Grundstück geschädigt worden; es wurde ihnen daher als Vergütung die Zahlung des Schosses auf ein Jahr erlassen. Auch wurde vereinbart, daß man einen Zaun oder Planke zwischen ihrem Baumgarten und der Stadtmauer nach dem Thurme zu errichten sollte, so wie es der Stadt nützlich sei. Der Rath war überhaupt bemüht, den Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und ihren Thürmen überall frei zu halten und hielt deswegen darauf, daß hier keine Häuser oder sonst private Grundstücke unmittelbar bis an

---

[538]) H. U. S. 11 u. 63. Ueber den Lauf der Mauer vgl. den Plan im Urkundenbuche der Stadt. Grupen, Origines S. 51 ff. Frensdorff, S. 22. — [539]) Urk. des Rathes v. 1308: cum municiones civitatis nostre firmare et emendare conaremur. H. U. S. 88. — [540]) H. U. S. 378 u. 480. Vgl. die Urk. Herzog Wilhelms vom 10. Dec. 1357: „dat se mogen use stad Honnovere vestenen, buwen unde beteren mid mûrende unde mid gravende." Das. S. 368. — [541]) Vier von ihnen, welche i. J. 1352 aufgeführt werden, wurden oben S. 235 erwähnt. — [542]) H. U. S. 369.

die Mauer hinanreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für einen Weg gelassen, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog und zur Ausübung des Wachtdienstes und damit der Sicherheit der Stadt diente. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen.[543]) Bei der Herstellung des Wächterganges zwischen der Köbelingerstraße und dem jetzigen Friedrichswalle, etwa 1307,[544]) wurden die Rechte des Klosters Marienrode, welches dort einen Hof besaß, verletzt und ihm deshalb eine Entschädigung gewährt. Mit dem Kloster Loccum wurde 1320 ein Vertrag geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Theil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Aegidienthore, selbst bauen sollte. Auf der Mauer könnten sie ein Haus mit Fenstern von Eisengittern bauen, doch müßten dabei folgende Bedingungen erfüllt werden. Längs der Mauer sollten die Bürger ihren bisherigen Weg behalten. Auf dem Hause, welches auf der Mauer gebaut werden würde, sollte ein Gang hergestellt, mit einer steinernen Brustwehr versehen und für die Bürger zum Zwecke der Vertheidigung zugänglich gemacht werden. Auch das Haus selbst sollte nöthigenfalls geöffnet werden, um zur Vertheidigung benutzt werden zu können.[545])

Die drei Hauptthore der Stadt waren das Stein-,[546]) Aegidien-[547]) und Leinthor.[548]) Außerdem gab es einen

---

[543]) Aufzeichnung im Stadtbuche etwa im J. 1370: „Do men de waterporten van deme leyndore wente to der klykmolen to murede, wat do an der muren unde uppe der muren unde boven deme wechtergange by der muren gebuwed ward unde is, dat heft de rad unde de stad bekostiged, darumme dat se den wechtergang ledich unde los hebben mochten wanne sie welden." B.A. S. 241. Ein Theil des Wächterganges, spacium inter murum et domum Hermanni Bocmers, war verpachtet für 6 sh. jährlich. B.A. S. 229. — [544]) Urk. des Rathes v. 1308: Decrevimus per areas plurimorum conburgensium nostrorum murum civitatis contingentes viam juxta murorum ambitum propter vigilias aperiri. H.U. S. 88. — [545]) H.U. S. 129 f. Der Vertrag wurde 1337 erneuert. Das. S. 192. — [546]) Valva lapidea, Stendor. H.U. S. 110 ff., 255, 320, 335, 399, 448, 479 f. Grupen, Origines, S. 55. — [547]) Valva oder porta s. Egidii, sunte Ylien oder Ilgensdor. H.U. S. 72, 87, 91, 117, 129, 162, 183, 273, 325, 389, 397. — [548]) Valva Laginensis, Leyndor. H.U. S. 207, 348, 391.

Ausgang nach dem Brühle zu, etwa der Burg Lauenrode gegenüber.[549]) Vor der Außenseite der Mauer her war der Stadtgraben gezogen.[550]) Ueber die Leine führten damals zwei Brücken, deren eine der jetzigen Schloßbrücke entspricht; die andere führte wahrscheinlich in der Verlängerung der jetzigen Roßmühle nach Lauenrode.[551])

Von sonstigen städtischen Bauwerken, deren Erhaltung aus der Stadtkasse bestritten werden mußte, sind noch zu nennen das Rathhaus,[552]) die Wechselbude[553]) und die Schule.[554]) Auch ein Haus in der kleinen Packhofstraße, in welchem der Scharfrichter wohnte, gehörte der Stadt.[555]) — Schließlich sind unter den Ausgaben noch die Besoldungen der städtischen Beamten und Diener aufzuführen; nähere Angaben darüber sind jedoch in den älteren Quellen nicht erhalten.

Auch über außerordentliche Ausgaben erhalten wir nur gelegentlich Nachricht, zumeist in solchen Fällen, wo es sich um die Erwerbung von Grundstücken für die Stadt handelte. So wurde 1340 ein Acker vor dem Leinthore für 2 Brem. Mark u. 6 sh. angekauft, 1347 und 1356 die Klickmühle und der Ottenwerder von den von Roden erworben.[556]) 1348 kaufte der Rath den Wortzins von den Herzögen,[557]) 1349 Grundstücke in Bemerode vom Kloster Marienrode für 200 M. reinen Silbers und 25 M. Brem. Silb. zu Gunsten der Kapelle b. Mariae virginis.[558]) Am 15. Aug. 1353 nahm der Rath den Knappen Heinrich von Wettbergen nebst 7 anderen Leuten in seinen Dienst bis zum 2. Febr. 1354 gegen eine Besoldung

---

[549]) Valva Brulonis. H.U. S. 75. Dieses Thor war wahrscheinlich dasselbe, wie die porta que ducit ab oppido usque ad urbem. H.U. S. 49. — [550]) Fossatum civitatis, der stad graven. H.U. S. 129, 320, 479. — [551]) H.U. S. 135, 235, 354, 391. Grupen, Origines, S. 398 f. Eine Zugbrücke führte über den anderen Leinearm, der jetzigen Calenberger Neustadt zu. H.U. S. 209. — [552]) Theatrum (1303). Ztschr. 1876, S. 7. Doebner S. 35. Grupen, Origines, S. 318 f. Lobium, die sog. Laube auf dem Rathhause. B.A. S. 318. H.U. S. 338, 462. — [553]) H.U. S. 140. — [554]) H.U. S. 42, 120, 251 ff. — [555]) Des scarpenrichteres hus. H.U. S. 255. — [556]) Das. S. 207, 234 ff., 238 ff., 354. — [557]) Das. S. 250, 255 f., 285 f. — [558]) Das. S. 260 u. 265.

von 26 Brem. M.[559]) 1357 wurde die Hofmühle bei Lauenrode von den Gebrüdern Heymeken erworben, 1360 von den Lucken drei Gärten vor dem Aegidienthore, 1368 der Fosfaneskamp vor dem Steinthore.[560])

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens war der Rath durch die Amtsthätigkeit des herzoglichen Vogtes eingeengt. Jedoch hatte er es verstanden, seine Befugnisse auch hier auszudehnen.[561]) Nach einem Statut des alten und neuen Rathes und der Geschworenen v. J. 1354 sollte der Rath jede Streitsache zwischen Bürgern oder Bürgerinnen, die vor ihn gebracht würde, innerhalb der nächsten 4 Wochen entscheiden. Könnte der Rath sich in dieser Zeit nicht über das Urtheil einigen, so sollte er oder die Mehrheit seiner Mitglieder sich um Rechtsbelehrung an den Rath zu Minden wenden; was der in seinem Antwortschreiben für recht erklärte, dabei sollte es bleiben.[562]) Außerdem finden sich auch einzelne Rechtsbelehrungen seitens der Städte Braunschweig und Hildesheim.[563])

Im Jahre 1307 beschloß der Rath, daß ein Bürger, der das Recht der Stadt verschmähte und Hannover verließe, das Bürgerrecht verlieren sollte, auch in der Stadt nicht mehr bleiben oder daselbst wieder Bürger werden dürfte. Die gleiche Strafe sollte derjenige leiden, der sein Recht anderswo als in Hannover suchte.[564]) Als um d. J. 1360 Hans Kohlsack eine Gewaltthat verübt hatte und sich dem Gerichte des Rathes nicht stellen wollte, verlor er sein Bürgerrecht und die Aufenthaltsberechtigung in der Stadt.[565]) Ebenso wurde Johann Knost, der den Geboten des Rathes nicht gehorchen wollte, aus der Stadt gewiesen und verlor seine

---

559) UB. II, S. 233. — 560) H.U. S. 357, 397, 479. — 561) Vgl. B.A. 1844, S. 126 f. Brönnenberg, Samml. zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte, 1854, S. 54—68. UB. VII, S. CXXII. — Ueber einzelne Fälle s. Doebner S. 38 Anm. m. B.A. S. 289. H.U. S. 466. Ein besonderes Schiedsgericht von 8 Mitgliedern für Veranstaltung von Straßenaufläufen wird in den Statuten d. J. 1309 erwähnt. Doebner S. 39. — 562) B.A. S. 323, 368 ff. — 563) B.A. S. 363, 366, 380, 382; 365. — 564) Doebner, S. 37. B.A. S. 294. — 565) B.A. S. 492 f.

Mitgliedschaft in der Bäckerinnung.[566] Schon von 1320 an sind im Stadtbuche diejenigen verzeichnet, welche wegen irgend eines Vergehens aus der Stadt verbannt wurden.[567] Als solche Verbrechen werden genannt Diebstahl, Meineid, Körperverletzung und Betrug; in einigen Fällen ist die Ursache nicht angegeben. Besonders angeführt werden noch die Entfernung von der Stadt, welche die Betroffenen einzuhalten hatten und die Zeit, vor deren Ablauf sie nicht zurückkehren durften. In einigen Fällen behielt sich der Rath hierüber noch eine Entscheidung für die Zukunft vor. Meist nahm man den aus der Stadt Gewiesenen noch einen Eid ab, daß sie die ihnen zeitlich und räumlich bestimmten Grenzen der Verfestung nicht überschreiten wollten. Auch findet sich in einigen Fällen, daß die Verfesteten schwören mußten, sich wegen ihrer Bestrafung nicht rächen zu wollen.[568]

Ferner ist im Stadtrechte noch eine Anzahl anderer strafrechtlicher Bestimmungen enthalten, von denen die wichtigsten hier genannt werden mögen. Ueber Friedensbruch wurde 1309 ein Statut folgenden Inhalts erlassen. Wer einen Auflauf wegen Worte oder eines sonstigen geringfügigen Streites erregt, soll, wenn es ohne Todtschlag oder arge Verwundung abgeht, der Stadt 20 Mark bezahlen. Die übrigen Betheiligten sollen 5 Mark geben. Wer das Geld nicht bezahlen kann, soll so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er es entrichtet hat. Wenn die Schlägerei zu Ende ist, so soll die Sache vor ein Schiedsgericht von 8 Rathsherren gebracht werden.[569] 1349 wurde Folgendes festgesetzt. Wenn ein Streit in der Stadt oder innerhalb der städtischen Schlagbäume oder Zingeln entsteht, so sollen die in der Nähe Befindlichen versuchen, ihn zu schlichten. Kann man die Streitenden nicht auseinanderbringen, und wird jemand verwundet oder getödtet, so müssen alle, die dabei waren, den Thäter mit Geschrei verfolgen. Auch jeder, der

---

[566] B.A. S. 498. — [567] Das. S. 491–501. — [568] Urfehde (orveyde, orveydia, vindicta) schwören. B.A. S. 294, 495 ff. Ztschr. 1876, S. 25 ff. — [569] Doebner S. 39.

das Geschrei hört, muß, bei Strafe von 1 P., sich den Verfolgenden anschließen. Wird die Verfolgung des Friedensbrechers unmittelbar nach seiner That aufgenommen, so darf man ihm, sofern man ihn nicht inzwischen aus den Augen verloren hat, in ein Haus folgen, wenn man es unverschlossen vorfindet. Ein Rathsherr, der einen Streit bemerkt, kann den Betheiligten von Raths wegen Frieden gebieten und sie auffordern, in ihre Häuser zu gehen und sich nicht eher daraus zu entfernen, bis sie vor den Rath geladen würden, um sich zu verantworten. Wer dem Gebot des Rathsherren nicht Folge leistet, soll dem Rathe 10 Bremer Mark bezahlen oder so lange eine Meile fern von der Stadt bleiben, bis er die Summe entrichtet hat. Wenn in dem Streite jemand getödtet oder so verletzt wird, daß für den Thäter die Strafe der Verbannung folgt, so soll der Friedensbrecher so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er dem Rathe 10 Mark bezahlt hat; außerdem soll noch nach den Bestimmungen des Stadtrechts verfahren werden.[570])

Dem Jahre 1308 gehören einige besonders wichtige Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts an, und zwar wurde unter Abänderung älterer Statuten Folgendes festgesetzt.[571]) Wer einen anderen Bürger an die Ohren schlägt oder mit einem Stocke verletzt, soll ein halbes Jahr aus der Stadt verfestet ein. Bevor er zurückkehrt, hat er dem Verletzten eine genügende Entschädigung zu leisten, über deren Höhe der Rath zu bestimmen hat. Wer einen anderen mit tödtlichen Waffen angreift, wird auf ein Jahr aus der Stadt verbannt und hat vor seiner Rückkehr den Gegner durch Zahlung einer Summe zu entschädigen. Selbst die Tödtung eines Menschen wurde in der Weise gesühnt, daß der Thäter außerhalb der Stadt bleiben mußte, bis er die Familie des Erschlagenen durch eine Geldsumme zufrieden stellte.

Ueber die Formen, in denen sich der Civilproceß vor Gericht zu bewegen hatte, enthält das Stadtrecht nur einige

---

570) B.A.S. 292. — 571) Doebner S. 38, Ztschr. 1876, S. 16 f. Vgl. H.U. S. 10; B.A. S. 257 ff., 309, 321, 359 ff. Doebner S. 37 Nr. 23.

wenige Vorschriften.[572] Dieselben beziehen sich zumeist auf den Beweis durch einen Eid oder durch Zeugen. Da das Verfahren mündlich war und unter Beobachtung feststehender Formeln verlief, so waren die Parteien gehalten, sich eines Vorsprechers[573] zu bedienen. Wer dieses unterließ, mußte, wenn er Bürger war, 6 ₰, wenn Fremder, 4 sh. Strafe bezahlen. Als Obliegenheiten des Gerichtsdieners[574] werden in diesem Zusammenhange genannt die Verhängung von Arrest über einen Schuldner und die Vorladung jemandes vor Gericht. Er hatte für eine solche Amtshandlung 1 ₰ zu beziehen.

Das Privatrecht, welches im 14. Jahrhundert in Hannover galt, zeigt eine starke Abhängigkeit von dem der Stadt Minden.[575] Ueber eine Anzahl einzelner Rechtsverhältnisse wurden Aufzeichnungen gemacht und in das Stadtrecht aufgenommen. Soweit sie der Zeit vor 1370 angehören, mögen sie hier kurz erwähnt werden. Es sind Festsetzungen über die persönliche Freiheit eines Bürgers,[576] Vormundschaft,[577] Erbrecht,[578] insbesondere Testamente und Legate,[579] Theilung gemeinschaftlicher Güter,[580] Kauf,[581] Ersitzung,[582] Lehnrecht,[583] Pfandrecht,[584] Hypotheken,[585] Zins,[586] Schulden,[587] Bürgschaft.[588]

---

572) V.A. S. 308 ff, 361, 365 ff., 373 f., 389. Doebner S. 35. — 573) Prolocutor. V.A. S. 361. Vgl. Ulrich, Bilder S 79. — 574) Praeco. V.A. S. 360 f. — 575) Vgl. Frensdorff, Stadtverfassung S. 24. — 576) Wer Bürger geworden ist und Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, ohne von einem früheren Herrn zurückverlangt zu sein, gilt als frei. V.A. S. 360. — 577) Das. S. 362, 393. — 578) Das. S. 295, 362, 372, 393. Doebner S. 36. H.U. S. 15 f. Ulrich, Bilder S. 75. — 579) Statuten von 1307: Wer zu seinem Seelenheile ein Vermächtnis errichten will, kann dazu 1/10 seines Vermögens verwenden, ohne daß die Frau und Erben Einsprache erheben können; nur müssen ehrbare Leute Kenntnis davon erhalten haben. Doebner S. 36. V.A. S. 297. — Niemand darf einem Geistlichen seine Erbschaft verkaufen oder vermachen; doch kann er ihm in baarem Gelde so viel schenken, wie er will. Doebner S. 37. — V.A. S. 386. — 580) V.A. S. 364. — 581) Das. S 308, 317. — 582) Das. S. 311; H.U. S. 11. — 583) V.A. S. 373, 380—383, 388. — 584) Das. S. 298, 300 f.; Doebner S. 40. — 585) V.A. S. 319 f. — 586) V.A. S. 318. — 587) Das. S. 360. — 588) Das. S. 296, 307. Doebner S. 36.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden vor dem Rathe statt, und es sind uns darüber eine Menge Urkunden verschiedensten Inhalts erhalten. Vor dem Rathe abgeschlossen und von ihm beurkundet wurden folgende Rechtsgeschäfte: Auflassungen von Häusern und Grundstücken,[589] Verkauf von Renten,[590] Schenkungen,[591] Verzichtleistungen,[592] Testamente,[593] sowie sonstige private Festsetzungen und Vereinbarungen.[594] Ein Rathsbeschluß von 1352 verbot, eine Rathsurkunde anders zu tilgen als entweder im Beisein zweier Rathsherren oder durch eine Eintragung im städtischen Verlassungsbuche.[595] Nach den Statuten von 1303 konnten Schuldverpflichtungen in das Stadtbuch eingetragen werden. Wenn jemand die Verpfändung eines Hauses oder Erbes, die vor dem Rathe an ihn geschehen war, in das Stadtbuch eintragen ließ, so hatte er an Gebühren den Rathsherren 1 sh. und dem Schreiber 2 ₰ zu zahlen; wollte er sich jedoch eine Urkunde ausstellen lassen, so mußte er den Rathsherren 2 sh. und dem Schreiber 1 sh. geben.[596] 1358 wurde seitens des Rathes ein Protokollbuch angelegt, in welches allerlei Abmachungen der Bürger, die vor dem Rathe stattfanden, eingetragen wurden.[597] Diese Aufzeichnungen sollten denselben Werth wie eine Urkunde haben.

Für Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Lebens und Verkehrs in der Stadt zu sorgen war eine weitere Aufgabe des Rathes. Er übte zu diesem Zwecke polizeiliche Befugnisse aus, welche dem persönlichen Belieben der einzelnen Bürger z. Th. recht enge Schranken zogen. Eine sehr weitgehende Polizeigewalt stand ihm namentlich zu hinsichtlich der Sitten und Gebräuche. Es wurden Verordnungen erlassen über Hochzeitsfeierlichkeiten,[598] Kindtaufen,[599] Tanz auf dem Rath=

---

[589] H.U. S. 68, 89, 104, 145 f., 150, 156, 254, 373. — [590] Das. S. 176, 314, 347, 364, 396, 457. — [591] Das. S. 79. — [592] Das. S. 490, 121, 123, 134; Ztschr. 1870, S. 7. — [593] H.U. S. 393. — [594] H.U. S. 71, 145. — [595] B.A. S. 318. Vgl. o. S. 215. — [596] Doebner S. 35. — [597] H.U. S. 370. — [598] Doebner S. 34 f. — [599] Das. S. 40. Vgl. Bodemeyer, Hannoversche Rechts=alterthümer S. 82.

hause,[600] Spielleute,[601] Würfel- und Kegelspiel.[602] Dem übermäßigen Luxus suchte man durch eine Kleiderordnung zu steuern.[603] Ferner finden sich Bestimmungen über die Innungen,[604] den Handelsverkehr,[605] Märkte,[606] Austreiben des Viehes,[607] Anlage von Brunnen,[608] sowie Sicherheit gegen Feuersgefahr.[609]

Den einzelnen in der Stadt befindlichen geistlichen Anstalten gegenüber war die Stellung des Rathes eine sehr verschiedene. Auf die Besetzung der Pfarrstellen an der Markt- und Aegidienkirche hatte er keinerlei Einfluß. Bei der Vermögensverwaltung der Marktkirche wird einmal eine Mitwirkung des Rathes erwähnt;[610] auch stand ihm die Verleihung des Küsterhauses zu.[611] 1339 gerieth der Rath mit dem Pfarrer der Marktkirche, Eberhard von Alten, wegen eines Grundstückes und einiger seitens des Pfarrers beanspruchter Abgaben von Häusern in Streit. Doch erfolgte im nächsten Jahre eine Aussöhnung zwischen beiden Parteien.[612] Ueber die Kreuzkirche[613] und über die Altäre S. Johannis,[614] Trium regum[615] und S. S. Thomae et Andreae[616] in ihr übte der Rath das Patronatrecht aus. Ebenso über die Kirche S. Spiritus[617] und Altäre in derselben.[618] Auch wird das Präsentationsrecht des Rathes zu einem Altare in der Nicolai-Capelle erwähnt.[619] Das Patronatrecht über einen anderen Altar in derselben Capelle

[600] Doebner S. 35; Ztschr. 1876 S. 7. — [601] Doebner S. 40. Bodemeyer a. a. O. S. 93 f. — [602] B.A. S. 302 f., 322. Doebner S. 35 f. Bodemeyer S. 156. — [603] B.A. S. 297 f. Doebner S. 39 f. Bodemeyer S. 8. — [604] B.A. S. 374, 451 ff. — [605] B.A. S. 317 f., 470; Doebner S. 35, 37. — [606] B.A. S. 463. — [607] B.A. S. 334. — [608] B.A. S, 469. — [609] B.A. S. 529—533. — [610] H.U. S. 380, 382. — [611] H.U. S. 343. — Bezeugung einer Schenkung an die Marktkirche durch den Rath S. 451. — [612] H.U. S. 203, 207, 210. — [613] Ecclesia nostra S. Crucis. H.U. S. 189, 277, 326, 363, 412, 482. — Bezeugung einer Schenkung. Ztschr. 1870 S. 16. — [614] H.U. S. 257 f., 277, 378. — [615] Das. S. 283 f. — [616] Jus patronatus seu clericum ydoneum presentandi. Das. S. 425, 467, 480. — [617] Das. S. 61, 144, 177 f., 374. — [618] Das. S. 107, 133, 191, 218. f., 387. Bezeugung von Schenkungen an Altäre durch den Rath S. 190 f., 218, 374 — [619] Das. S. 412.

erwarb mit Genehmigung des Rathes Johann vom Steinhaus i. J. 1323.[620]) Ueber die Verwaltung des Hospitals S. Spiritus stand dem Rathe die Aufsicht zu.[621]) 1362 waren Vorsteher[622]) des Hospitals die Rathsherren Cord Seldenbut und Arnd Wysen. In den Jahren 1302, 1323 und 1366 erließ der Rath Verfügungen betr. die Aufnahme in das Hospital.[623]) Auch auf die Verwaltung des Hospitales S. Nicolai übte der Rath einen maßgebenden Einfluß aus[624]) und ernannte die Vorsteher desselben.[625]) 1349 errichtete der Rath eine Capelle b. Mariae virginis vor dem Aegidienthore.[626]) Von Herzog Wilhelm erhielt er 1356 den Werder vor dem Leinthore geschenkt, um darauf ein Hospital zu erbauen.[627]) Auch sonst fanden Schenkungen an den Rath zu geistlichen Zwecken statt.[628]) Dem Mönchsorden der Augustiner erlaubte er 1331, sich in Hannover niederzulassen und erhielt dafür Theilnahme an den guten Werken desselben bewilligt.[629])

Die kleineren calenbergischen Städte.

In dem Gebiete zwischen Deister und Leine vermochte sich die Landeshoheit der welfischen Fürsten nur langsam auszubreiten. Hier bestanden noch mannigfache Hoheitsrechte verschiedener Grafen und Herren, welche erst allmählich erworben werden konnten. So gehörte ein Theil von Eldagsen[630]) und Springe[631]) zur Grafschaft Hallermund und wurde erst 1366 von den Grafen an den Herzog Wilhelm verkauft.[632])

---

620) H. U. S. 143. — 621) Das. S. 146, 149, 181, 220 f., 228, 291, 331, 372. Verkauf einer Rente seitens der constituti coram nobis provisores domus pauperum sancti Spiritus cum omnium nostrum voluntate et consensu. Urk. des Rathes H. U. S. 478. — 622) Vormunden, provisores. H. U. S. 414. — 623) H. U. S. 80. B. A. S. 331 u. 333. — — 624) H. U. S. 298, 318. — Bezeugung von Rechtsgeschäften des Hospitals durch den Rath. H. U. S. 159, 386, 390, 402. — 625) H. U. S. 320, 448. — 626) H. U. S. 260—270. Vgl. S. 391. — 627) Das. S. 349. — 628) Das. S. 242, 346. — 629) Das. S. 167 f. — 630) H. U. S. 136, 359, 374. UB. I, S. 193, 197, 201. II, S. 183, 236, 279, 288. IV, S. 3. VI, S. LXV, 97. — 631) UB. I, S. 108, 201, 223. — 632) UB. III, S. CXIX, 208. Orig. Guelficae IV, S. 28, Nr. 2. Mithoff, Kunstdenkmale I, S. 28.

Eldagsen scheint ursprünglich hildesheimisches Lehn,[633] Springe mindensches Lehn[634]) gewesen zu sein. 1363 war Johann Snering Bürgermeister, Gieseke Holwegh, Bertold Loring, Johann Godeken, Brand Pesel, Gerd Becker, Dietrich Wittenberg und Oleman Scowerte (Schuster) Rathsherren zu Eldagsen. Sie bezeugten eine Auflassung, die vor ihnen nach ihres Weichbildes Gewohnheit und Recht stattgefunden hatte.[635] 1369 wird Eldagsen dagegen als Stadt bezeichnet; ihr mußten im allgemeinen Nutzen Wacht- und andere Dienste geleistet werden. Es werden daselbst ein oberes Thor sowie ein oberes und niederes Dorf erwähnt.[636] — Seit 1322 gehörten Eldagsen, Springe, Münder, Pattensen und Neustadt zum Gebiete der Hannoverschen Münze.[637]

Auch auf Münder besaß das Stift Minden alte Anrechte,[638] welche jedoch um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegenüber dem Einflusse der braunschweigischen Herzöge zurücktraten.[639] Die Rathsherren der Stadt gelobten am 7. Jan. 1356, falls Herzog Wilhelm stürbe, wollten sie den Herzog Ludwig als ihren Herrn anerkennen und ihm zugehören nach demselben Rechte, welches Herzog Wilhelm an ihnen und der Stadt Münder besäße und wie er, sein Bruder und ihr Vater gehabt hätten; auch wollten sie dem Herzoge Ludwig die Stadt

633) UB. III, S. CXXXVII. IV. S. XCIII, 168, 170, 173. — 634) UB. I, S. 108. IV, S. XCIII, CXXII, 168, 170, 183. Mithoff I, S. 170. — 635) Ztschr. 1861, S. 148. — 1302 waren Rathsherren des Weichbildes: Conradus Mortificator, Joh. Olrici, Joh. de Gerdene, Joh. Godeken, Helmericus Rufus, Alexander de Hachemolen, Herm. Zengevlade, Thidericus Loring. Marienwerder UB. S. 143. Siegel der Stadt: Calenb. UB. VIII, S. 74. Über Besitz des Klosters Wülfinghausen in Eldagsen s. das. S. 71 ff. — 636) Das. S. 147 ff. — 1324 wird als Archidiakon in Eldagsen Guncelin von Berwinkel, 1332 Volrad von Dreileve genannt. Calenb. UB. VIII, S. 50, 58. Pleban der Eldagser Kirche war bis 1332 Lippold von Steyberg, alsdann Albert Hesse. — 637) UB. I, S. 201. — 638) UB. I, S. LXXXII, 106, 109 ff., II, S. 147, 291, Z. 46. Ueber Besitz der Grafen von Hallermund u. a. auf der Saline zu Münder, vgl. Calenberger UB. I, S. 126 f., 130 u. 137. Mithoff I, S. 143. Siegel des Weichbildes M.: Calenb. UB. IX, S. 88. — 639) UB. I, S. 201, II, S. 144, 288. III, S. CXXXVII, 251. IV, S. XCIII, 102, vgl. S. 144, 168, 170. VI, S. LXVII, 35.

offen halten.[640]) Am 8. Juni 1368 erklärte der Rath und die Bürgerschaft des Weichbildes,[641]) daß Münder stets offen und unterthan gewesen sei der Herrschaft Lüneburg, dem verstorbenen Herzog Otto und dessen Bruder Wilhelm. Sie versprachen, daß es nach Herzog Wilhelms Tode dem Herzoge Magnus unterthan sein solle. Die Gerichtsbarkeit solle ihm ebenso zustehen wie zur Zeit dem Herzog Wilhelm.

Pattensen, der kirchlichen Eintheilung nach zum Stifte Minden gehörig und Sitz eines Archidiakons,[642]) galt als hildesheimisches Lehn der braunschweigisch-lüneburgischen Herzöge.[643]) Dieses Verhältnis tritt jedoch in der hier behandelten Zeit wenig hervor, wohl aber die Zugehörigkeit Pattensens zum Fürstenthum Lüneburg.[644]) Im Jahre 1344 beurkundete der Rath, daß der Freigraf mit den Freien ein Gericht zu Pattensen gehalten hätte, vor welchem ihr Mitbürger Segehard von Osterem ihren Herren, den Herzögen Otto und Wilhelm, 2 Hufen zu Osterem aufgelassen hätte.[645])

Das Schloß und die Vogtei zu Neustadt am Rübenberge wurde verschiedentlich von den Herzögen verpfändet.[646]) Als ihnen gehörig werden noch besonders erwähnt der Zehnte zu Neustadt[647]) und ein Garten vor dem Steinthore daselbst.[648]) 1310 waren Rathsherren in Neustadt Johannes Rike, Spechtheuwere und Ludolf von Tote.[649]) 1329 wird Conrad Knigge als Vicearchidiakon in Neustadt genannt.[650])

---

[640]) II, S. XCIV, 291. — [641]) UB. III, S. 247. Auch in einer Urk. d. J. 1327 wird Münder opidum genannt. UB. I, S. 234. — [642]) UB. IV, S. 131. H. U. S. 207, 464. Mithoff I, S. 153. Vicearchidiakonus zu P.: H. U. S. 154. Mindensche Lehngüter in Pattensen: UB. I, S. 111, 114. So zu Pattensen: UB. S. IV, S. 112. — [643]) UB. III, S. CXXXVII. IV, S. XCIII, 168, 170, 173. — [644]) UB. S 201. II, S. 209, 288, 314. H. U. S. 353. — [645]) Mithoff, S. 154. UB. II, S. 31. Pattensen wird hier als Weichbild bezeichnet. Beschreibung des Siegels von „Pattenhusen“ s. Calenb. UB. VII, S. 80. — [646]) UB. I, S. 186 f. II, S. 115, 240. III, S. 23. IV, S. 52, 79. Über die ältere Geschichte Neustadts s. Mithoff I, S. 144 u. 146. v. Spilcker, Gesch. d. Grafen von Wölpe, S. 70 u. 102. — [647]) UB. I, S. 137, 144. II, S. 7. — [648]) UB. I, S. 262. — [649]) Calenb. UB. I, S. 79. — [650]) Calenb. UB. IX, S. 57.

III.

Zur Geschichte des Klosters Wülfinghausen.

Von Ed. Bodemann.

Am Südwestabhange des Osterwaldes, in einem schön bewaldeten und geschützten Gebirgswinkel liegt das von einem Ritter Dietmar von Eddingerode (Engerode) um d. J. 1236 für Augustinerinnen gestiftete, 1593 saecularisierte, noch jetzt bestehende Jungfrauen-Kloster Wülfinghausen. Zu den wenigen bisher veröffentlichten Quellen zu einer Geschichte dieses Klosters[1]) füge ich hier noch einige bisher ungedruckte Aktenstücke des 16. und 17. Jahrhunderts; zunächst eine im J. 1605 geschriebene Handschrift über die Gründung des Klosters.[2])

I.

„Fundation des Closters Wulffinghausen.

Das Jungfrawen-Closter Wulffinghausen vor dem Osterwaldt im ambt vnd gericht Lawenstein, an der grenze Hallermondt gelegen, hat Tilo von Oedingeroda anno 1235, indictione octava gestifftet, gebawet, beguetert vnd auch mit Jungfrawen besezet, den[n] der jeztbenante Tilo von Oedingeroda hat keine mänliche erben, nur zwo tochter; seine haußfraw aber war eine von Wulffinghausen, die hatte zwo vnberadene vnd vnaußgestewerte Schwestern. Diese vier Jung-

[1]) v. Hodenberg, Calenberg. Urkdb. VIII; Lüntzel, Gesch. d. Diöc. u. St. Hildesheim II, S. 201. 666; Ztschr. d. hist. V. f. Niedersachsen. 1861; S. 117; 1873, S. 201. — [2]) Hdschr. d. Kgl. öfftl. Bibl. zu Hannover XXIII, 809.

frawen waren bei einander in ihres Vatern vnd Schwagers hause christlich, ehrlich vnd wol aufferzogen. Dieweil man nun an denselben so viel bemerckte, daß sie zum weltlichen stande zu leben keine sonderliche anmutung vnd lust hetten, sondern vielmehr geistlich zu werden vnd [zu] leben, auch Gott mit fasten vnd beten zu dienen, auch neben dem ein keusch vnd zuchtiges eingezogenes leben zu führen entschlossen, demnach hat der Jungfrawen Vater vnd schwager zusampt seiner haußfrawen vff mittel vnd wege gedacht, vor die vier obgenandte Jungfrawen ein Oratorium vnd Closter in die ehre gottes vnd der heiligen, alle zeit reinen Jungfrawen Marien zu stifften vnd zu bawen. Vnd zu dero behueff den Ehr- vnd wirdigen herrn Henricum, den Probst des Closters Lambspringe, welcher vmb diese zeit bei menniglich vnd allenthalben in grossem ansehen war, zu sich beruffen, ihm sein christliches fürhabendes werk zu entdecken, auch sein rathliches bedencken nebenst gutem vnterricht, wie ers damit fuglich vnd recht anfahen vnd vollenden möchte, anzuhören. Alß nun jeztbemelter probst auff infoderen zu dem von Oedingeroda kommen, sein gemut vnd meinung angehöret, hat er bei demselben, in dem furhabenden christlichen werck bestendig vnd frewdig fortzufahren, gerathen vnd angehalten, aber den ort, wohin der von Oedingeroda das Oratorium vnd Closter zu sezen bedacht gewesen, trewlich vnd wolmeinentlich widerrathen.

Nach diesem hat sichs begeben, daß man in dem städtlein Eldagsen, welches des Graven von Hallermondt hauptstadt war, festum dedicationis, die Kirmeß gehalten, worzu die Junckern von Wulffinghausen obbemelten Probst von Lambspringe auß sonderlicher gunst gefordert vnd geladen, vnd alß der darauff sich eingestellet, ist er ehrlich vnd wol empfangen vnd angenommen worden. Vnter andern reden, die sie mit einander gehabt, hat der Probst dem von Wulffinghausen, was der von Oedingeroda ihme fur dieser zeit furgeschlagen, vermeldet vnd angezeiget, vnd wie er ihme den ort zu seinem furnemen ganz vndienstlich vnd zum Closter vngelegen widderrathen hat, alß ist auß dem Arnold von

Wulffinghausen bewogen, daß er sich freiwillig vnd auß liebe vnd herzlicher andacht zum gottesdienst so ganz mildiglich erboten, seine beide dörffer Wulffinghusen vnd Bernshusen, die er vom Keiserlichen freien Stifft Corbey in lehnschafft hatte, zu behueff dieses christlichen furhabens seines Schwagers zu verkauffen, welches auch also angenommen vnd zu werck gerichtet ist. Vnd darauff hat Hermannus, G. Bernhardts zu Dassel des andern Sohn, (H. Bodens, W. Jordens, P. Ludolffs, W. Johans, W. Ludolffs vnd W. Heidenreichs Bruder), der 33. Abt zu Corbey, seinen consens zu dem obgemelten Kauffe geben, also auch Stringerius, der probst, vnd Albertus, der Prior daselbst; vnd dieses ist verhandelt vnd volnzogen anno Domini 1236.

Darauff ist alsobald an dem ort, da Arnold von Wulffinghausen seinen adelichen wohnsitz vnd borgmanschafft gehabt, dem geistlichen Jungfrawen-Closter in honorem Dei et Mariae virginis vff dem Augustiner-Orden anzubawen angefangen. Der obbemelte herr Heinrich der probst zum Lambspringe ist daselbst zu Wulffinghausen der erste probst worden, das Closter helffen bawen, den gottesdienst darin angerichtet vnd alles zu einer gewissen vnd bestendigen ordnung gemacht vnd bracht; auch hat das Closter den vorigen vnd alten namen behalten vnd ist Wulffinghausen genant worden.

Alß aber herr Heinrich der erste probst daselbst seinen lauff geendiget vnd von dieser welt abgescheiden, ist einer Bernhardus genant daselbst widerumb probst worden, welcher auch dem Closter mit ruhm vnd grossem nuz furgestanden. Alß auch nun bald nach diesem der von Oedingeroda ohne mänliche erben verstorben, sind seine hinter verlassene gueter alle an das vielbemelte Closter vermöge seines Testaments gefallen. Dieweil auch Bartold Altmarcker, ein man von gutem Adell, von des von Wulffinghausen dorffer die vogtey vnd hochheit von dem Edlen Graffen von Lutterberge in lehnschafft gehabt, vnd die Graffen von Lutterberge dieses vom Bischoff von Hildesheimb zu lehne trugen, hat obbemelter Bartold Altmercker mit consens Bischoff Conrad des 29. vnd des Graffen von Lutterberge die benante Vogtei dem

Closter auffgetragen vnd eingereumet anno Domini 1241. Dabey an vnd vber sind nachgesezte zeugen gewesen: alß Hr. Heinrich von Steinbergen, Hr. Heinrich von Sülingen, Hr. Sigisbodo von Schardtfeldt, alle thumbherren zu Hildesheimb, Adolff Graffe zu Dassel vnd Ludolff Altmarcker, Bartolds Sohn.

Anno Domini 1248, indictione 6 hat obbemelter Hermannus G. zu Dassel vnd Abt zu Corbei dem Closter Wulffinghausen sein eigenthumbliches freies dorff Holtzhausen, zwischen dem Closter Wulffinghausen vnd der Stadt Eldagsen gelegen, mit gutem consens vnd wissen seiner Herren Henrici des Decani, Wideberti des Kelners, Hermanni des Scholasters, vnd Hr. Timonis des Spittalmeisters erblich verkaufft. Im selbigen Jahre am tage Catharinae der h. Jungfrawen hat Conradus der 29. Bischoff zu Hildesheimb das Closter Wulffinghausen solenniter consecriret vnd eingeweihet. Auch haben die beiden Bäpste nach einander, nemlich Gregorius der 9. vnd Innocentius der 4, wie auch Keiser Friderich der Andere vielbemeltem Closter alles das vorige mit grossen vnd vielen frei= vnd gerechtigkeiten, mit stattlichen schönen Insiegeln vnd brieffen confirmiert vnd bestetiget.

Die allerersten vier Jungfrawen Tilen von Oedingeroda dessen von Wulffinghausen töchtern, sind alle geistlich vnd daselbst nach einander Ebtinnen worden. Vmb dieselbige zeit ist Jungfraw Anna von Adenoi im selben Closter die furnemste Jungfraw im Chor gewesen, eine Canonici tochter vnd Magdalenen schwester eines grossen vnd ruhmwirdigen ansehens [1]). Anno 1291 ist daselbst Jungfraw Margareta Doretschlagen von Empne, jetzt Gronaw, burtig, ihres zierlichen schreibens halben berumbt vnd in grossem ansehen gewesen, den[n] sie hat viel schöne bücher beide auff pergament vnd papier geschrieben.

Anno Domini 1409 hat Hr. Heinrich von Humborg Banner=Herr den Quanthoff an der Sahl gelegen dem Carthauser Closter zu Hildesheimb verkaufft, aber hernach haben

---

[1]) So Hdschr.

die Carthauser Münche denselben hoff widerumb vor 700 Reinische goldgülden dem Closter Wulffinghausen mit consens herzogen Ottens des Einäugigen zu Braunschweig vnd Luneburg verkaufft, vnd obwol derselbe hoff ettliche mal in furfallenden nöthen andern verschrieben vnd auff einen wiederkauff verkaufft worden, hat ihn doch das Closter wieder gelöset vnd denselben nunmehr in diesem 1605. Jahr, 196 jahr alß ihr eigenthumb ohne alle einrede vnd ansprache in possessione gehabt.

Der lezte probst im pabstumb war Valentinus Burchardi, welcher dem Closter ettliche viel jahr mit grossem nuz vnd ruhm furgestanden, weil er aber anno Christi 1542 sahe vnd vermerckte, daß in religionis- vnd Kirchensachen eine verenderung furfallen wurde, hat er resigniret vnd die probstei vbergeben, ist gen Hamelen, da er auch ein Canonicus gewesen, gezogen, da er auch anno 1550. verstorben ist vnd ein hohes alter erlanget hat. Sobald nun dieser Valentinus anno Christi 1542 abgezogen, hat die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstin vnd Fraw, Fraw Elisabeth, geborne Marggraffinne zu Brandenburg, Herzogin zu Braunschw. vnd Luneb. Wittwe, einen, Hans Hertzog genant, zum probst, verwalter vnd ambtman dahin gesezet, welcher auch das benante Closter zwei jahr lang bedienet hat.

Darnach ist Conradus Wintheimb, domahliger Vicecancellarius, von Hannover burtig, zum probst vnd verwalter dahin gesezet vnd verordnet, welcher anno 1554 daselbst verstorben. An seine statt ward verordnet Georgius Reichius, Furstl. Secretarius vnd Rath, ein ehrbarer vnd auffrichtiger man, [hat] auch ettliche jahr das Closter mit ruhm, auch mit seinem vnd des Closters nuz verwaltet vnd wol hauß gehalten; ist daselbst anno Domini 1573 verstorben. Darnach ist das Closter Wulffinghausen von dem Landesfürsten, Herzogen Erichen dem Jüngern, einem von Adel, Georgen von Gladenbeck genant, Hermans Sohn, von der von Kinderstete geboren, vff eine hohe pfandt=summa verschrieben, woburch viel bemeldtes Closter zum höchsten beschwerdt, zum abnehmen vnd vbelstande bracht worden;

darumb dan die dohmalige Domina, Jungfraw Armgard von Mandelslo vnd ihr Convent sich nottrenglich vnd zu erhaltung ihres Closters nicht in geringe schulden stecken müssen, damit sie der schweren last vnd burden vnd des pfandtsherrn möchten loß werden.

Darauff wardt Conradus Büsing, von der Newstadt bürtig, ein gelarter, frommer, auffrichtiger man, dahin zum probst vnd verwalter verordnet; er wardt von dahero zum Ambtman zur Newstadt gesezet, da er auch verstorben. Die Junckern von Rheden, die Bocke von Wülffingen vnd die Ruschenplate haben daselbst ihr erbbegrebniß vnd sepultur gehabt; daselbst ist anno Domini 1243 Albrecht Bock der Elter begraben worden, vnd anno Christi 1244 ist Johan von Wülffingen gestorben vnd daselbst begraben; anno Christi 1353, am tage Matthiae starb Hr. Basilius Bock, Ritter, vnd ist daselbst zur erden bestattet worden; vnd anno Domini 1355 starb Hr. Sigfridt Bock vnd ist zu Wülffinghausen begraben worden.

Anno 1590 ist Hr. Conradus Ribachius, Uslariensis, von herzog Heinrico Julio zum ersten evangelischen priester zue Wittenborg gesezet worden, vnd von dannen nach Wülffinghausen beruffen.

[Anno[1]) 1631, den 2. Aprilis, ist ein Contract geschlossen zwischen R. P. Joannen Frencking alß Rectorem collegii Societatis Jesu Hildesis vnd Georg Köring alß antretenden verwalter gemeltes Collegii vber die güter zu Wülffinghausen, welche ihm auff 8 jahr zu gebrauchen verliehen.]"

II.

Von dem gegen Ende der vorstehenden Handschrift erwähnten Propste Konrad v. Windheim ist uns ein interessantes Register über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters Wülfinghausen vom Jahre 1553 erhalten.[2]) Ich theile zu-

[1]) Dies Eingeklammerte ist Nachtrag von späterer Hand. — [2]) Original in d. Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, cod. ms. philos. 23. — Auf diese Handschrift ward ich vom Hr. Prof. Dr. W. Meyer in Göttingen freundlichst aufmerksam gemacht.

nächst hier dieses Register mit erklärenden Anmerkungen mit und werde darnach einige Bemerkungen und Ergänzungen dazu folgen lassen.

„Register meiner, Conradt van Winthem, was ich im jar 53. an gelde und sonst allenthalben eingenomen und wedderumb ausgeben, wie volgett:

1553.

Inname an gelde unde erstlich an hoff- und gardentinsen.

Tho Eldagessen[1]): 40 kortlinge van dem borgermeister Achterkerden; 30 kortl. van Jacobo dem cantzler vam Klockenbringcke; 20 kortl. noch van dem cantzler vam Godickekampe; 10 kortl. van demselven noch van einem stucke gardens tho tinse; 16 kortl. Hinrich Goddesman; 32 kortl. Hans Dunten; 16 kortl. Hans Pilpicker; 16 kortl. Hans Krome; 10 kortl. Bartolt Dommer; 10 kortl. Hinrich Berendes; 6 kortl. Reneke Dunten; 27 kortl. Johan Langeheinrich; 10 kortl. Langehinrich; 16 kortl. Matteus Holthusen. — Summa an hofftinsen dütt jar van Eldagessen ingenomen deit: 4 gld. 4 gr. 1 kortl.

Tho Holtensen[2]): 8 kortl. Hans Brunschew; 32 kortl. Johann Peters; 4 kortl. Casten Schaper; 8 kortl. Hinrich Segers; 6 kortl. Cordt Menge; 6 kortl. Christoffer Spitze; 4 kortl. Hinrich Oden; 5 kortl. Thonnies Gerlefs; 4 kortl. Johann Borchardes; 4 kortl. Hinrich Fricken; 4 kortl. Severin Lippoldes; 4 kortl. Hinrich Engellen; 4 kortl. Hans Fresman; 12 kortl. de Rindesche; 5 kortl. Hinrich Drawna; 16 kortl. Cordt Weser; 10 kortl. Hinrich Brandes; 4 kortl. Severin Klespen; 6 kortl. Cordt Baxman. — Summa an hofftinsen van Holtensen dütt jar ingenomen deit: $2^1/_2$ gld. munte.

Tho Boetzem[3]): 16 kortl. Henningk Remena; 6 kortl. Hans Kleingrove; 6 kortl. de Schwenesche; 12 kortl. Henni Deters; 10 kortl. Cordt Salias; 8 kortl. Hans Hars. — Summa &c. 19 snebarge 1 kortlingk.

---

[1]) Eldagsen, Stadt im Kreise Springe. — [2]) Holtensen, Dorf im Kreise Hameln. — [3]) Boitzum, Dorf im Kreise Springe.

Tho Medell[1]): 6 kortl. Hinrich Rosenbusch; 6 kortl. Harmen Bringckman; 20 kortl. Tileke Remmeken van twen jaren; 6 kortl. Hinrich Lenhof; 6 kortl. Hans Oden; 20 kortl. Jost Lipman; 28 kortl. de Sultenwigersche; 6 kortl. die Hamelmensche; 14 kortl. Hans van Jeseke; 2 kortl. Bartolt Papen; 20 kortl. Tileke Dreier; 8 kortl. Hans Warneken van 2 jaren; 4 kortl. Floreke Papen; 4 kortl. Tileke Coldenberch; 8 kortl. Arendt Warneken; 4 kortl. Hans Reborch; 12 kortl. Cordt van der Auwe; 8 kortl. Hans Renner; 3 kortl. Hans Lutterdingk; 4 kortl. Hans Sivers; 16 kortl. Jaen Dreier; 10 kortl. Henningk Kusell; 6 kortl. Henningk Boden; 6 kortl. Mester Arendt; 8 kortl. Hans Pacht; 2 kortl. Hans Sollichman. — Summa &c.: 4 gld. 9 groschen.

Tho Alferde[2]): 4 kortl. Bartolt Lampen; 12 kortl. Henningk Lemmeken. — Summa &c.: 16 kortlinge.

Thom Quanthoffe[3]): 15 kortl. de Mattiesche; 12 kortl. Hinrich Lampen; 6 kortl. de Fresesche. — Summa &c.: 10 snebarge.

Tho Seelde[4]): 20 kortl. Albert Wintelen.

Tho Nettelreder[5]): 5 kortl. 1 alb. Cordt Stolte; 4 kortl. Clauwes Wulbranth; 4 kortl. Hinrich Koster; 4 kortl. Clauwes Heneken; 4 kortl. Hans Platte; 13 kortl. 1 alb. Cordt Meier; 5 kortl. 1 alb. Diderich Grimme der vogt. — Summa &c.: 13 snebarger 1 kortl.

Tho Elze[6]): 40 kortl. Jaen Buthen tho Elze; 5 kortl. Hans Stidde. — Summa &c.: 15 snebarger.

Summa Summarum aller hoff- und gardentinse dütt jar ingenomen deit: 14 gld. munte, 3 groschen.

Inname an pachtgelde und sonst van Lande: 10 goslar Hans Mette van Hildensem tho pachtgelde; 6 kortlinge Hans Warneken tho Medell von 10 morgen landes; 10 goslar Hans Tosman tho Gronaw[7]) an pachtgelde ingenomen; 32 kortl. Diderich Kock thom Calenberge von 4 morgen

---

[1]) Mehle, Dorf i. Kr. Gronau. — [2]) Alferde, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) Quanthof, Dorf i. Kr. Hameln. — [4]) Sehlde, Dorf i. Kr. Gronau. — [5]) Nettelrede, Dorf i. Kr. Springe. — [6]) Elze, Stadt i. Kr. Gronau. — [7]) Stadt Gronau.

landes tho Werpke [1]) gelegen; 12 kortl. van den olderluden tho Esbeck [2]) von einer hove landes. — Summa &c.: 18 gr. 1 kortl.

Inname an gelde van wischen: 16 kortlingk Henningk Russen tho Eldagessen; 20 kortl. Harmen Kummelen tho Eldagessen; 20 kortl. Cordt Negeren tho Eldagessen; 16 snebarger 2 kortl. Hans Castens tho Eldagessen; 16 Marriengroschen Arendt Moller; 16 snebarger Tileke Coldenberch von Medell; $1^1/_2$ gld. 10 kortl. Arendt Warneken tho Medel; 19 snebarger Hans Meier van Eldagessen; 20 kortl. Henningk Stus tho Eldagessen; 16 kortl. Hinrich Kalmeier tho Eldagessen; 16 kortl. Hans Sivers tho Medel; 20 kortl. die Odesche tho Eldagessen; $1^1/_2$ gld. 10 kortl. Joachim smede tho Eltze; 13 gr. 1 kortl. van der Rosenmollerschen; 40 kortl. Cordt Weser tho Eldagessen; 28 kortl. Hinrich Rensy tho Eldagessen; 20 kortl. Cordt Beeckman tho Eldagessen; 34 kortl. Bartolt Schwehen tho Boetzem; 4 gld. munte Hans Wintelen tho Seelde, van twen jaren tho tinse geven, gift ider jars 2 guld. — Summa &c.: 15 gld. munte, 5 gr.

Inname van jerliken tinsen: 4 gld. munte van dem Rade tho Honnover up 100 goldgld. capitall tins ingenomen; 102 gld. munte, sint 60 goltgld. pr. 34 gr. tho reken, van dem heren Landrosten [3]) und Frantzen van Cramme up 1000 goltgulden capitall tins ingenomen; $2^1/_2$ gld. munte van dem Rade tho Eldagessen an jerligen tinsen ingenomen; 102 gld. munte van Michael van Mandelslo up 1000 goltgld. capital tins ingenomen, sint pr. 34 gr. tho reken 60 goldgld.; 1 gld. 10 kortl. van der dorpschop Medell up 20 gld. capital tins ingenomen; $73^1/_2$ gld. munte, sint 42 goltgld. pr. 35 gr. thoreken van Hans van Mandelslo thoe Blomenaw [4]) up 700 goltgld. capital tins ingenomen. — Summa &c.: 285 gld. munte 10 kortl.

---

[1]) Werbeke, wüst bei Schulenburg in der Deistergegend. — [2]) Esbeck, Dorf i. Kr. Gronau. — [3]) 1553 war Landdrost zwischen Deister u. Leine: Heidenreich von Kalenberg. — [4]) Blumenau, Dorf i. Kr. Neustadt a. R.

Inname van vorkofftem roggen: 18 groschen van Floreken Papen tho Medell vor 2 himpten; 17 gr. van Hansen Kruskampt tho Alferde vor 2 himpten; 8 gr. van Hans Sulvewolth tho Eldagessen vor 1 himpten; 27 gr. van Hinrich Garven tho Seelde vor 3 himpten; 18 gr. van Jorgen Russen tho Holtensen vor 2 himpten; $2^1/_2$ gld. 4 gr. van Johan Gerless tho Holtensen vor 1 mlthr.; 9 gr. van Hinrich Schomborch vor 1 himpten; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Opperman tho Boetzem vor 4 himpten; 1 gld. 7 gr. van Diderich Kuntlew und Cordt Beeckmann tho Eldagessen vor 3 himpten; 9 gr. van Cordt Wever vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Lutkerdingk tho Medel vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hans Kruskampt tho Alferde vor 1 mlthr.; 18 gr. van Albert Klocker tho Medel vor 2 himpten; 9 gr. van dem lutken Berende tho Medell vor 1 himpten; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Bartolt Papen van Medell vor 4 himpten; 9 gr. van Hinrich Kinen tho Medel vor 1 himpten; 18 gr. van Tileken Clocker vor 2 himpten van Medell; 8 punt Lub. van Cordt Moller tho Eldagessen vor 1 mlthr.; $1^1/_2$ gld. 6 gr. van Hans Langen tho Eldagessen vor 4 himpten; 18 gr. van Hinrich Lippolde tho Holtensen vor 2 himpten; 18 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 2 himpten; 8 gld. 10 kortl. van Hinrich Lampen tho Alferde vor $3^1/_2$ mlthr., ider mlthr. vor 7 punt; 9 gr. van Hans Renner tho Medel vor 1 himpten; 9 gr. van Moritzen tho Medel vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 3 himpten; 18 gr. van Matteus Holthusen tho Eldagessen vor 2 himpten; 9 gr. van Ailert Oden tho Eldagessen vor 1 himpten; 18 gr. van her Josten tho Eldagessen vor 2 himpten; 9 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 1 himpten; 4 gld. van Bartken Hoves tho Honnover vor 4 scheppel; 9 gr. van Hinrich Oden tho Holtensen vor 1 himpten; 16 punt Lub. van Harborde tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 18 gr. van Hinrich Fricken tho Holtensen vor 2 himpten; 12 gr. van demsulvigen noch vor $1^1/_2$ himpten tinsroggen; 16 gr. van Hinrich Gerless tho Holtensen vor 2 himpten; $3^1/_2$ punt Lub. 5 kortl. van Diderich Drawna tho Holtensen vor 3 himpten; 18 gr. van Jaen

Buten tho Eltze vor 2 himpten; 18 gr. van dem strosnider tho Sossem [1]) vor 2 himpten; 17 gr. van Harmen Rummelen tho Eldagessen vor 2 himpten; 7 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe [2]) vor 7 himpten; 18 gr. van Hans Bringkman tho Sossem vor 2 himpten; 16 punt Lub. van Bartolt Lampen tho Alferde vor 2 mlthr. 2 himpten tinsroggen; 7 punt Lub. 1 gr. van Cordt Ries van Alferde vor 1 mlthr.; 32 gld. munte van Cordt Jseren tho Honnover vor 1 foder; 18 gr. van dem strosnider vor 2 himpten; 7 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 7 himpten; 1 gld. 5 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 3 himpten; 9 gld. 10 kortl. van Albert Wintelen tho Seelde vor 3 mlthr. 4 himpten; 60 gld. munte van Gerth Engelken tho Honnover vor 2 foder; 32 gld. munte van Kelp tho Honnover vor 1 foder; 15 gr. van Hans Moller tho Eldagessen vor 2 himpten; 17 gr. van Hans Lutkerdingk tho Medell vor 2 himpten; 8 gr. van Hinrich Gerlefs dem schwêne [3]) vor 1 himpten; 3 gld. 6 gr. 2 kortl. van Hinrich Moller tho Gronawe vor 8 himpten, dat wider vor 8 punt; 16 gld. munte van Hans Hartman tho Alferde vor 6 mlthr. tinsroggen; 9 gr. van Henningk dem folenherde vor 1 himpten; 14 gr. van Hinrich Gerlage dem schwêne vor 2 himpten 18 gr. van Benneken dem wagenknechte vor 2 himpten. — Summa &c.: 227 gld. munte minus 2 kortlinge.

Inname van vorkofftem weten: 7½ gld. munte von Hinrich Schomborch tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van demsulvigen noch vor 2 mlthr.; 48 gld. munte van Hans Koneken tho Honnover vor 1 foder; 7½ gld. van Hans Schomborch tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 25 groschen van Diderich Backmester vor 2 himpten: 7½ gld. van Schomborge tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van Brun Russen tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 7½ gld. munte van Jasper Becker tho Eldagessen vor 2 mlthr.; 1½ gld. 7½ gr. van Diderich Becker thom Springe vor 3 himpten;

---

[1]) Sorsum, Dorf i. Kr. Springe. — [2]) Messenkamp, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) swêne = Schweinehirt.

15 gld. munte van Hanse Schomborch tho Eldagessen vor 4 mlthr., ider scheppel vor 25 gr.; $154^1/_2$ gld. munte 6 gr. van Bartken Hovedes tho Honnover vor 4 foder 1 mlthr. Wulfingkhuser mate, den Bartke darsulvest so entelen vorkoft. — Summa &c.: $265^1/_2$ gld. munte $8^1/_2$ groschen.

Inname van vorkofftem garsten: 9 groschen van Hans Langen tho Eldagessen vor 1 himpten; 64 gld. munte van Frantz van Winthem tho Honnover vor 2 foder minus 8 scheppel; 18 gr. van Henningk Russen tho Eldagessen vor 2 himpten; 18 gr. van Brun Russen tho Eldagessen vor 2 himpten; 8 gr. van Reneken dem mollerknechte vor 1 himpten; $5^1/_2$ gld. 4 kortl. van Bartken Hoves tho Honnover vor 2 mlthr.; 1 gld. van Hinrich Fricken tho Holtensen vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 1 gld. van Bartolt Lampen tho Alferde vor 3 himpten; 8 gld. 2 punt Lub. van demsulvigen noch vor 4 mlthr. 2 himpten, iden scheppel vor 2 punt Lub. betalt; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 29 gld. munte van Arendt Scherer tho Honnover vor 11 mlthr.; 18 groschen van Diderich Becker thom Springe vor 2 himpten; 16 gld. 1 punt Lub. [van] Hans Hartman tho Alferde vor 7 mlthr. tinsgarsten; 7 punt Lub. van dem olden Diderich Lampe tho Eldagessen vor 1 mlthr. — Summa &c.: $136^1/_2$ gld. 5 gr. 2 kortl.

Inname van haveren: 7 groschen van Harmen Russen tho Holtensen vor 2 himpten; 3 gld. munte van Henningk Platten tho Eimickhusen [1]) vor 2 mlthr.; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 16 himpten. — Summa &c.: 6 gld. 1 kortlingk.

Inname van vorkofftem rovesamen: 32 gld. munte van Johann Wenth vor 10 mlthr., ider mlthr. vor 2 daler pr. 32 gr.

Inname van vorkofften perden: 9 gld. van Henningk Grimsellen tho Holtensen vor ein moderperdt; $9^1/_2$ gld. van Johann Peters tho Holtensen vor ein moder-

[1]) Eimbeckhausen, Dorf i. Kr. Springe.

perdt; $6^1/_2$ gld. munte van Hans Grimeselen tho Holtensen vor ein alt perdt; 5 punt Lub. van Bartolt Lampen tho Alferde vor ein perdt uth der stote; 8 gld. munthe 1 punt Lub. van Hinrich Lampen thom Quanthoffe vor 2 moderfolen; 6 gld. munthe van Corde Brandes tho Eldagessen vor ein moderfolen; 1 gld. van her Johan Bodeker dem predicanten van Copenbrugge [1]) vor ein folen; 19 gld. munte 4 gr., sint 12 daler pr. 32 groschen, van dem docter vor den brunen gule, den Hinrich reth [2]); $1^1/_2$ gld. munte van der Rosenmollerschen vor ein olt perdt. — Summa &c.: $62^1/_2$ gld. munte, 4 gr.

Inname van vorkofften hüden: 18 gld. munte $2^1/_2$ gr. van Depmer Bessell tho Eldagessen vor 145 felle, weren hemel- und schapfelle.

Gemene inname an gelde: 2 gld. munte van der Winthemschen vor 24 punt fedderen, ider punt vor 5 kortlinge betalt; 4 gr. van Gerken Beken tho Eldagessen vor ein tegetfarken [3]) von Wulfinge [4]); 15 gr. van Hans Kruskamp tho Alferde vor 3 tegetfarken; 16 kortl. van der dorpschop Medel tho offengelde; 5 gr. van Anneken Langenachts tho Alferde vor ein tegetfarken; 24 gr. vor 36 hofhoner van Medell, vor idern hon 2 kortl.; 8 gr. vor 12 hofhoner van Holtensen; 1 gr. van Hans Dunten tho Eldagessen vor 2 hofhoner; 7 kortl. tho Alferde van tegethoneren; $13^1/_2$ kortl. tho Wulfingen van tegethonern; 17 gr. 1 kortl. van Medell van tegethonern. — Summa &c.: $6^1/_2$ gld. 5 gr. 2 gosler.

Summa Summarum aller inname an gelde deit düt jar: $1070^1/_2$ gulden munte, 5 groschen, 2 goslar.

Utgave an gelde, und erstlich gesindelon:

12 gld. munte her Johan Brossem dem monnigk van Wittenborch van dren virendeill jars sine besoldinge; 4 gld. munte Hanse Francken, des amptmans knechte sin

---

[1]) Coppenbrügge, Flecken i. Kr. Hameln. — [2]) = ritt. — [3]) = Zehntferken. — [4]) Wülfingen, Dorf i. Kr. Springe.

sommerlon; 2 gld. munte Jorgen, des amptmans knechte sin winterlon, heft dut jar vor einen knecht gedenet; 7½ gld. munte 10 kortl. Hinrich Kocke dut jar tho lone geven; 1½ gld. munte Corde dem underkoke sin sommerlon; 1 gld. 20 kortl. Werth dem underkoke sin winterlon; 16 snebarger 2 kortl. Berende dem kokenjungen sin sommerlon; 1 gld. munte Christoffer, dem kokenjungen sin winterlon; 6 gld. munte Lubeken dem backmeister sin jarlon; 2½ gld. 10 kortl. Corde dem beckerknechte sin jarlohen; 5 gld. munte Bartolt Sluter sin jarlon; 4 gld. munthe Arendt Sluter sin jarlohen; 10 punt Lub. Marten dem smede sin sommerlon; 3 gld. munte 20 kortl. Hanse dem smede sin winterlon; 2 gld. munte Catharinen, Bartoldes frauwen, ohr jahrlohen; 6 gld. munte Diderich dem schomeker sin jarlohen; 1 gld. 20 kortl. Heisen dem hoppener [1]) sin jarlon; 16 snebarger 2 kortl. Hinricke dem portener sin jarlohn; 5 gld. 20 kortl. Reneken dem moller sin jarlohen; 16½ gld. 10 kortl. 5 megeden Overbecke ohr jarlohen, einer ideren des jars 7 punt Lub.; 2 gld. munthe Gisselen der clostermaget ohr jarlon; 2 gld. munte Anneken Sluters der clostermaget ohr jarlohen; 3 gld. munte 20 kortl. Hanse dem schwinemester sin jarlohen; 2 gld. munte Hinrich dem schwene sin jarlon; 2 gld. munte dem Spitzen, koherde [2]), sin jarlohen; 2½ gld. 10 kortl. Hinriche dem zegenherde sin jarlohen; 2½ gld. 10 kortl. Corde dem folenherde sin jarlon; 1 gld. 20 kortl. Jorgen dem eselholthauer [3]) sin jarlon; 17 snebarger 1 kortl. dem eseldriver sin jarlohen; 4 gld. munte Corde Raggen schapmester sin jarlon samb dren knechten, von Michaelis ao. 52 biß up Michaelis ao. 53 betalt; 4 gld. Jost Hover dem gardener sin jarlohen; 1 gld. 20 kortl. Hinrich Knien dem kemenadiener tho lone; 6 groschen dem gensejungen, davor he die gense gehoth; 20 kortl. dem koejungen, davor he Spitzen dem koherde de koe helpet hoden; 10 gr. dem jungen, de de snitschap den sommer gehot; 1 gld. 20 kortl. dem hofmester sin jarlohen;

---

[1]) hoppenere, Hopfenbauer. — [2]) = Kuhhirt. — [3]) Sic! Welches Geschäft hatte solcher zu verrichten?

1 gld. 20 kortl. dem schunevogede sin jarlon; 4 gld. munte Bartolt Gereken und Tilen Snider, den beiden umbknechten tho lone vom sommer; 1 gld. 20 kortl. Ludeken Vischer dem groten knechte by den groten pagen [1]) sin pennilon [2]); 1 gld. 20 kortl. Berende und Bartolt Gereken, deinen by den groten pagen, ohr jarlon; 1 gld. 20 kortl. dem groten knechte by den klenen pagen, sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den klenen pagen, sin pennilon; 1 gld. 20 kortl. Corde Retberch dem plochmeister by den groten moderen [3]) sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den groten moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den lutken moderen sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den lutken moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den wittenperden [4]) sin lohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den wittenperden sin pennilon; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den blasenperden [5]) sin pennilon; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den blasenperden sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den windelperden (?) sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den windelperden sin pennilohen; 10 gld. Hinrico dem schriver sin jarlon munthe; 13 gr. 1 kortl. Dranena by dem wesselspanne sin sommerlon; 5 punt Lub. Tileken Snider dem umbknechte sin winterlon; 2 punt Lub. Corde dem schwehenjungen [6]), davor he de mastschwine tho Wenniessen [7]) holp hoden, tho lone. — Summa an gelde dut jar tho gesindelohn geven deit: 142½ gld. 16 kortl.

Utgavegeldt thor kokenvorwaldinge:

3 groschen vor 3 par schollen dem amptman, koste Hinricus tho Honnober; 1 gr. vor vische dem amptman, einem man von Overenrode [8]); 2 gr. dem vischer thom Calenberge vor vische, holde de schwinemester dem amptman; 4 gr. vor

---

[1]) page = Pferd (bes. Hengst). — [2]) penninklôn = (Pfennigslohn) Lohn. — [3]) moder = Mutterpferd, Stute. — [4]) = Schimmel. — [5]) = Pferde mit weißer Stirn, „Bläſſen". — [6]) = Schweinejunge. — [7]) Wennigsen, Dorf i. Kr. Linden. — [8]) Oberode, Dorf i. Kr. Münden.

sucker, holde Jorgen der kemenaknecht van Hildensem dem amptman; ½ gr. vor buckingk, brachte he ock dosulvest mede van Hildensem; 1 gld. munte vor 20 par schollen, kofte Hinricus im margk Walburg.[1]) tho Honnover; 5 gr. dosulvest [vor] buckingk geven; 8 kortl. vor rintfleisch dem amptman, holde Jorgen van Eldagessen; 1 gld. vor 17 par schollen, kofte Hans Finingk in den osteren; 10 kortl. vor einen gronen aell, leth de amptman van der Steinhude halen; 8 gr. vor 6 punt rises der Ribbeschen; 10 gr. Annen van der heide vor 10 junge honer; 15 kortl. vor kaldunen und eine tungen vam rinde, holde Jorgen dem amptman van Brun, smeth tho Eldagessen; 11 gr. 1 kortl. Urras tho Honnover vor 10 par schollen; 7 gr. Jorgen Dickman tho Hildensem vor einen Engelschen keße dem amptman; 5 gr. vor 6 junge honer des backmesters sohne van Wenniessen[2]); 12 gr. vor klene droge heckede[3]), leth de amptman tho Honnover kopen; 13 gr. vor frische vische den junkern; 8½ gld. munte 10 kortl. vor 65 gense, kofte Hinricus tho Adensem[4]), ider goß vor 8 kortl.; 1 gld. 4 gr. Tonnies Volger vor 3 punt suckers, ider punt vor 8 gr.; 2½ gld. munte vor 2 punt ungeferveden Engwer, ider punt 25 gr.; 24 gr. vor ein punt peper; 2 gld. munte 1 orth[5]) vor ein virendell saffaran; 15 gr. vor ein vierendeill negelken Thonnies Volger tho Honnover; 7 gld. 1 punt Lub. Corde Moller thom Quanthoffe vor einen vetten steher[6]); 8½ gr. vor 10 droge aell tho Honnover koft; 12 gr. Hans Mollers frauwen van Eldagessen vor 11 junge honer; 15 gr. dem vischer thom Calenberge vor frische vische den junkeren up die Quatertempora[7]); 7 gr. vor ein stucke rintfleisches, kofte Hinricus dem amptman tho Hildensem im margke Michaelis; 22 Mariengr. dosulvest vor 2 schock und 5 hovede kumpstkoels[8]); 20 kortl. vor 10 ref[9]) sypollen, ider ref 2 kortl.; 4 kortl. vor petercillien-wortelen dem amptman; 2 gr. vor vische dem amptman, leth

---

1) Walpurgentag ist der 1. Mai. — 2) Wennigsen. — 3) Hechte. — 4) Adensen, Dorf i. Kr. Springe. — 5) ort = ¼. — 6) steher, stêr = Stier. — 7) die Fasten. — 8) kumpstkôl = Sauerkohl (auch der weiße Kohl). — 9) ref = e. Gestell zum Tragen von Waaren.

Hinricus vam Calenberge holen; 46 gr. 2 fortl. vor 3 mlthr. 2 himpten koerove[1]), iden himpten vor 8 fortl. betalt, holde de homester van Brunnihusen[2]); 48 fortl. der Rosenmollerschen vor 6 junge gense; 3 gld. munte 5 gr. vor 5 heitsnucken[3]), koste Hinricus und der schapmeister tho Honnober im margke Symonis et Judae; 6 gr. doselvest vor 1 himpten bortfeldesche[4]) roven[5]); 10 fortl. vor 4 punt castanien dem amptman; 16 fortl. dosulvest ok vor 2 punt schwetzlen dem amptman; 15 gr. Berende dem kokenjungen vor 15 emmer vull vettes, so twischen Ostern und Michaelis gefallen sin; 1 gr. demsulvigen vor 6 hemelstrutte[6]); 13 gr. 1 fortl. Hinrich Koke vor 8 kalffelle, die gefallen biß Ostern wente up Michaelis; 11 gr. demsulvigen noch vor 11 hasen, de dut jar gefangen sin; 9 gr. Corde dem underkoke vor 9 koestrutte[7]); 30½ fortl. demsulvigen noch vor 61 klene strutte, weren 17 hemell, 1 schap, 6 zegen, 3 bocke, 16 kelver, 18 hoecke[8]), der soder[9]) Ostern biß up Michaelis gesneden; 4 gr. einer frauwen van Eldagessen vor junge honer; 4 gr. Jasper Kellen van Munder[10]) vor einen hasen, brochte he dem amptman; 15 gr. vor frische bernsse[11]), leth de amptman van der Steinhude bringen; 2 gr. Arendt Warneken van Redell vor eine metten bortfeldesche roven, brochte he dem amptman van Hildensem mede; 11½ gr. vor 2 quappen[12]), schickede Hans Reden van Honnober dem amptman; 12 gr. vor 3 heckede, brochte ein man van Wenniessen, de Valentin der amptman darselbs gekoft habbe, kregen die junkeren int closter; 1 gr. Arendt Warneken vor vische, brachte he dem amptman; 16 gr. vor 3 heckede den Junkeren up den hilligen Winachtenavent, worden van Wenniessen bracht; 3 gr. vor 4 ref sypollen, koste Hinricus tho Hildensem; 4 gr. dosulvest vor Coriander,

---

1) Kuhrüben. — 2) Brünighausen, Dorf i. Kr. Alfeld. — 3) Heidschnucken, kleine Schafe in den Heiden u. Geestländern. — 4) aus Bortfeld bei Braunschweig. — 5) Rüben. — 6) strutte, die edleren Eingeweide der Thiere (Herz, Lunge, Leber). — 7) Kuhstrutte. — 8) = hoken, Böckchen? — 9) sodder, seder, seit. — 10) Münder, Stadt i. Kr. Springe. — 11) Barsche? — 12) quappe, quabbe = Aalquappe.

foeniculi [1]) und carvi [2]), dem amptman in den sennep; 5 gr. vor ein punt peperkoms [3]), leth Hinricus van Hildensem holen am hilligen Winachtavende; 5 gr. vor sypollen, leth Hinricus van Hildensem holen; 3 gr. dem eselholthauwer [4]) Jorgen Russen vor eine halve metten sennep; 2 gr. Corde Vischer thom Calenberge vor 1 hecket dem amptman; 3 gr. vor 1/2 punt peperkoms [3]) Tonnies Volger tho Honnover; 2 gr. vor coriander und gardenkomes [5]) dem amptman, holde Jorgen van Hildensem; 5 gr. vor 5 ref sypollen, holde Hans Steingrove van Hildensem; 4 gr. vor 2 metten bortfeldesche rove, koste Arendt Warneken dem amptman tho Hildensem; 2 goslar vosülvest dem amptman vor petercillien-wortelen; 7 1/2 gr. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell vor 6 punt honniges in de koken; 6 gr. Hans Reborch tho Medell vor 1 matten senneps; 18 gr. Thonnies Volger tho Honnover vor 1 punt peper; 4 gr. Hans Hessen vor vische, de de Winthemsche ohme gegeven; 3 gr. der Winthemschen, de se dem amptman vor rintfleisch gegeven und van Elbagessen holen laten; 12 gr. dem amptman van Wenniessen vor 3 heckede, de he dem amptman van der Steinhow [6]) bringen leth; 11 gr. der Winthemschen wedder gegeven, de se vor 2 par rochen und 4 par witlings tho Honnover geven habde, in der festweke in der vasten; 16 gr. Renneman van Abensen vor 1 hecket, den her Johan bei ohme bestellet habde, dem amptman in der weken nach Oculi [7]); 3 1/2 gr. der Winthemschen, die sie einer frauwen van Elbag [8]) vor 3 honer gegeven; 8 gr. einer frauwen van Elbagessen vor grimpen [9]) dem amptman, de he sulvest gekoft; 14 gr. her Johann van Abensen vor einen hecket, den he dem amptman gekoft, in der vasten; 1 gr. der Winthemschen, den se Corde, unsem schapmester, vor frische aier dem amptman gegeven habde; 9 gr. 2 goslar dem

---

[1]) foniculum = Fenchel. — [2]) carum calvi = Kümmel. — [3]) peperkome, peperkomel, Pfefferkümmel. — [4]) Vgl. S. 264, Nr. 3. — [5]) gardenkome, Gartenkümmel. — [6]) Steinhude, Flecken bei Bückeburg. — [7]) Sonntag Oculi fiel 1553 auf den 5. März. — [8]) = Elbagsen. — [9]) grimpe, ein kleiner eßbarer Fisch, Gründling.

amptman Arendt Warneken, unsem vogede tho Medell, vor 6 punt kruthonniges gegeven; 5 gr. Tileken Finen, unsem vogede thom Quanthoffe vor 3 klene heckede vor den amptman; 7 gr. demsulvigen der amptman noch vor einen barmen [1]) gegeven; 11 gr. Werth dem underkoke vor 11 koe- und rinderstrutte, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 16 gr. 2 kortl. demsulven noch vor 100 klene strutte geven, weren idell hemell und schape, und vor idell strutte 2 goslar; $9^1/_2$ kortl. demsulvigen noch vor 19 klene strutte, weren 17 zegen und haverbock [2]), 2 kelver, vor ider strutte 2 goslar; 2 gr. vor sypollen, holde Werth der underkok van Hildensem; 4 gr. vor einen aell, schickte Valentin dem amptman van Wenniessen; 5 gr. vor darme tho wittenworsten [3]), de der amptman van Honnover halen leth; 18 gr. Christoffer dem kokenjungen vor 18 emmer full vettes, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 10 kortl. Hinrich Koke vor 2 kalffelle; 27 gr. Corde Raggen, unsem schapmester, vor 3 snitschape [4]), ider vor 9 gr.; 3 gld. munte Tonniessen dem knechte vor 6 snitschape; 2 gr. Arendt Warneken van Medell vor gardenkoem [5]) dem amptman in den sennep; 7 gld. munte dem schapmester noch vor 14 snitschape, ider vor 10 gr. betalt. — Summarum alles geldes dütt jar up de kokenvorwaldinge gangen, deit: 70 gld. munte 17 kortlinge.

Utgavegeldt vor dorre fische und vor heringk:

$13^1/_2$ gld. munte 7 witte Christoffer Scherenhagen tho Honnover vor 1 thonnen rotscher [6]), de gewagen 217 punt, ides hundert vor 6 flo. 5 groschen, ides punt overwichte vor 11 witte betalt; 14 gld. munte minus $^1/_2$ gr. Hans Willkens tho Honnover vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 233 punt, ides hundert vor 6 flo., ides punt overwichte vor $3^1/_2$ kortl.;

---

[1]) barme, ein Fisch, cyprinus barbus. — [2]) haverbuk, ein mit Hafer gefütterter, zum Schlachten bestimmter, verschnittener Ziegenbock. — [3]) Weißwürste. — [4]) snideschâpe, verschnittene Schafe zum Schlachten, Hammel. — [5]) Gartenkümmel. — [6]) Stockfisch.

15½ gld. munte 5 kortl. Clauwes Rolewes, koepman van Bremen, vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 260 punt, ides hundert vor 6 flo., ides punt overwichte vor 3½ kortl.; 4 gld. 22 kortl. Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 7 fresche keße, de gewagen 131 punt, ides punt vor 2 kortl.; 4½ gld. 4 gr. Henningk Bruckman tho Honnober vor 7 keße, de gewagen 143 punt; 9½ gld. munte Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 1 thonnen fullheringes; 10 gld. munte Hans Wilkens tho Honnober vor 1 thonnen fullheringes; 9½ gld. munte Henningk Brockman tho Honnober vor 1 thonnen fullheringes; 18 gld. munte minus 4 gr. Warner Spillicker, borgermeister tho Hamelen, vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 262 punt, ides hundert vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 32 gr. tho reken, u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; 24½ gld. munte 5 mariengr. demsulvigen vor 3 thonnen sußlinges [1]), ider thonne vor 5 daler pro 33 gr. tho reken; 30½ gld. munte 8½ gr. 3 goslar Warner Spillicker vor 3 thonnen fullheringes, de thonnen vor 6 daler 1 orth, iden daler pro 33 grosch. tho reken; 11½ gld. munte Jorgen Dickman tho Hildensem vor 1 thonnen gesolten aels; 13½ gld. munte demsulvigen noch vor 1 thonnen gesolten holmer laß [2]); 18½ gld. munte 2 gr. 1 goslar Warner Spilligker tho Hamelen vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 266 punt, ides hundert vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 33 gr. u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; 17½ gld. munte 2 gr. 1 goslar Warner Spillicker tho Hamelen vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 251 punt, ides hundert vor 4 daler pro 33 gr. tho reken u. dat punt overwichte vor 4 kortl.; 6 gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor 2 bremer lesse [3]), de gewagen 29 punt, und ye 8 punt vor 1 daler pro 33 gr., u. dat overwichte punt vor 5 groschen. — Summa alles geldes dut jar vor dorre [4]) fiswerck und sonst geven, deit: 221½ gld. munte, 7 gr., 1 witte, 1 goslar.

---

[1]) Fische: Süßlinge. — [2]) Lachs. — [3]) = Lachse. — [4]) = trocken.

Utgavegeldt vor botteren:

27 gld. munte 8 gr. 7 witte Hans Wilkens tho Honnover vor eine thonnen botteren dick bant, die thonnen vor 16 daler, heft overgewagen 19 punt, u. ides punt vor 16 witte; 13½ gld. munte 3½ gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine halve thonnen botteren dick bant, de halve thonnen vor 7 daler, heft overgewagen 33 punt, ides punt vor 1½ gr.; 29 gld. munte Hans Wilkens tho Hildensem vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 26½ gld. munte, heft overgewagen 25 punt, ides punt vor 2 gr.; 32 gld. munte 6 gr. Thonnies Volger tho Honnover vor eine thonnen botteren dick banth, de thonnen vor 18 daler pro 33 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 Mariengr.; 29 gld. munte 14 gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick banth, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr. tho reken, heft overgewagen 49 punt, ides punt vor 2 gr.; 27 gld. munte 7 gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 gr.; 28½ gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 37 punt, ides punt vor 2 gr.; 29 gld. munte 7½ gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15½ daler, iden pro 33 gr., heft overgewagen 38 punt, ides punt vor 2 gr.; 24 gld. 11 gr. 2 kortl. Franz Kefenes, koepman van Bremen, vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 daler, iden daler pro 32 gr., heft overgewagen 7 punt, ides punt vor 5 kortl.; 16 gld. munte 2 gr. Hans Engelken, borger binnen der Nyenstat vor Hildensem, vor eine halve thonnen botteren dick bant 14 gld. munte geven, heft overgewagen 21 punt, ides vor 2 gr. — Summa alles geldes dût jar vor botteren geven deit: 258 gld. 4 witte.

Utgavegeldt tho mastgelde:

36½ gld. munte 10 kortl. dem amptman tho Wenniessen vor 56 schwine tho mastgelde geven, der gegahen 27 : 7 weken,

und 33:8 weken, und van iderem schwine de weke geven 5 fortl., deit in summa wu boven; 49 gld. munte 10 gr. Hansen van Mandelslo thor Blomenaw vor 30 schwine tho mastgelde, und van iderem schwine geven einen Joachimsdaler, idern pro 33 gr. tho reken. — Summa &c.: 86 gld. munte, 10 fortl.

Utgavegeldt vor solt:

31 gld. munte 4 gr. Clamer Hacken samb anderen soltheren tho Munder vor 24 mlthr. soltes gegeven, ider mlthr. vor 26 gr. betalt.

Utgave an gelde vor allerlei nottrofft des kellers:

4 gld. vor ein vat Eimbeckes beer, holde Bartolt Sluter van Eimbeck; 4 gld. vor ein vat Eimbeckes beer, holde Bartolt Sluter van Eimbeck; 7 gld. munte vor ein vat Eimbeckes beer, leth Hinricus dem amptman van Alfelde holen; 16 groschen vor 2 stoveken [1]) wiens tho wienetticke [2]), holde Hans van Hamelen van Hildensem; $1^1/_2$ gld. 2 gr. Diderich Russen tho Hildensem vor eine thonnen goße [3]) dem amptman; 3 gld. 7 gr. vor ein half vat goße dem amptman, halde Cordt Retberch van Goslar; 2 gld. 5 gr. vor eine thonnen brehan [4]) [van] Dusterhop tho Honnover, kam up de kemena [5]); 4 gr. vor gekrude mede [6]) dem amptman, holde Knie van Hildensem; 8 gr. vor ein stoveken wiens dem amptman, holde Hans van Hamelen van Hildensem; 2 gld. 5 gr. Hans Ruden tho Honnover vor eine thonnen brehan, kam up de kemena, do de doctor [7]) hir was; 3 gld. munte 6 gr. gegeven vor ein half vat goße dem amptman, holde Cordt Retberch van Goslar; 3 gld. 5 gr. vor ein half vat goße dem amptman, holde Cordt Retberch van Goslar; 8 gr. vor ein stoveken wiens, gaf de amptman den junkeren in dem vastelavende, do sie sich bischorven (?) van des closters guderen am dage Esto mihi [8]); 2 gld. 5 gr. Henningk Hardeken tho Honnover vor eine

---

1) Stübchen. — 2) Weinessig. — 3) Gose, ein Goslarer Bier. — 4) Broihan. — 5) = Kemnade, Wohnzimmer. — 6) Gewürzter Meth. — 7) Dr. Gabriel; vgl. gleich nachher. — 8) 1553, Febr. 12.

thonnen brehan, kam up de kemena, do doctor Gabriell hir beim amptman was; $4^1/_2$ gld. munte Jorgen van Winthemes frauwen vor 2 thonnen brehan up Esto mihi, kregen de junkern eine int closter und de ander up de kemenade; 3 gld. 6 gr. vor ein half vat goße dem amptman, halde Retberch van Goslar. — Summa &c.: $42^1/_2$ gld. munte, 8 gr.

Utgave an gelde dem bodeker:[1])

13 punt Lub., 5 kortl. Marten, bodeker, vor 53 dage gebunden im closter, keller, backhuse und vorwercke, iden dag 5 kortl.; 15 kortl. demsulvigen noch vor 3 emmer in de smede, backhus und schohne[2]), iden [dag] 5 kortl. — Summa &c.: 5 gld. 10 kortl.

Utgave an gelde up teringe:[3])

16 gr. Corde Elenden, dem groten knechte by den lutken pagen[4]), up 2 perde teringe, de de Junkeren hertzogen Philipsen int lager vor Popenborch[5]) schicken mosten in den hilgen ostern[6]); $1^1/_2$ gld. 2 gr. Ludeken Vischer up unse pagenspan tho teringe geven, do se dat geschütte hertzogen Philipsen van Medell nach Tunderen[7]) foren mosten; 6 gr. Henningk Sivers, dem groten knechte up dat grote pagenspan tho teringe und stalgeldt, holde unsem g. f. u. heren etlichen wien van Northem up den Calenberch am Sontage Miseric. Domini[8]); 10 gr. Hinricus tho Honnover up dem Landtdage in vier nachten[9]) mit dem klopper[10]) vortert, Dinstages nach Miseric. Domini[11]) und verkofte etlichen weten; 2 gld. munte Hanse Francken thor teringe gedan, do he nach dem leger reth int Stifte Polborne[12]) an hertzogen Philipsen tho Brunschwigk der perde halben, am Sontage Mis. Dom.[13]);

---

[1]) Böttcher, Faßbinder. — [2]) schune, Scheune. — [3]) Zehrung. — [4]) page, Pferd. — [5]) Poppenburg, Domäne i. Kr. Gronau. — [6]) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. — [7]) Tündern, Dorf i. Kr. Hameln. — [8]) 1553, April 16. — [9]) Nächte = Tage. — [10]) klöpper, klepper, Reitpferd. — [11]) 1553, April 18. — [12]) = Padelborne, Paderborn. — [13]) 1553, April 16.

5 gr. Hinricus tho Hamelen vortert, do he an de Rede[1]) vorschicket wort, der perde halben, so hertzoge Philips tho Brunschwigk mitgenohmen und vor den bussen[2]) gingen, Dinstag post Jubilate[3]); 3 gr. Bartolt Sluter tho Eimbeck vortert, holde dem amptman ein vat Eimbecks beer; 1 gr. Bartolt Schwene thor teringe, forde nach Hamelen, holde eine thonnen botteren; 9 gr. Hinricus tho Honnover in margk Walpurgis[4]) in dren nachten mit dem cloper vortert, vorkofte weten und etlichen garsten, und habde sonst mehr warbinge darselbs uththorichtende; 2 gr. teringe Ludeken Vischer up dat grote pagenspan, forde ein foder garsten nach Honnober; 1 gr. Jorgen dem kemenadeknechte thor teringe, was dem amptman nach Hildensem, holde wien und terpentin; 8 gr. Hinricus tho Honnover in twe nachten mit dem clopper vortert, was an Meine g. f. van Hennenberge[5]) &c. her Jostes[6]) halven tho Eldagessen am Dinstage nach Bonifatii[7]); 6 gr. Marten dem smede up samb beide pagenspanne tho teringe und stalgelde gevan, halden steinkolen von Stadthagen; 8 gr. unsen knechten up dat klene pagenspan, forden Antonio Corvino frauwen[8]) nach Hardegessen[9]), tho stalgelde und teringe Sontages nach Corp. Christi[10]); 3 gr. Bartolt Sluter up samb dat klene pagenspan thor teringe u. stalgelde, halden dem amptman ein vat Eimbecks beer von Eimbeck; 6 gr. de Jungfrauwen tho Honnober vortert, do sie an Meine g. f. van Henneberge weren, her Jostes halben, belangent die

---

[1]) = Räthe. — [2]) = Kanonen. — [3]) 1553, April 25. — [4]) Walpurgentag ist der 1. Mai. — [5]) Elisabeth, die Gemahlin Herzogs Erich I. hatte sich nach dessen Tode (1540) wiedervermählt 1546 mit dem Grafen Poppo von Henneberg. — [6]) Kanzler Jobst Walthausen. — [7]) 1553, Juni 6. — [8]) Der Familienname dieser Frau des am 5. Apr. zu Hannover verstorb. Anton Corvinus ist unbekannt; vgl. Baring, „Das Leben des ber. Ant. Corvinus", S. 81: „Von seiner Ehe-Consortin ist weiter nichts ausfündig zu machen, als daß sie Margaretha geheißen; also nennt sie Corvinus in e. Briefe an seine Tochter Barbaram, worinnen er die Tugenden der Mutter seiner Tochter zum Exempel vorgestellet." — [9]) Hardegsen, Stadt i. Kr. Einbeck. — [10]) 1553, Juni 4.

parre tho Eldagesse, am Frytage nach Bonifatii [1]; 5 gr. Hinricus tho Hildensem eine nacht mit dem klopper vortert, brachte Jorgen Dickman darselbs dat gelt vor laß und gell; 8 gr. de Domina [2] samb etlichen amptjungkfrauwen und de schriver tho Honnover eine nacht aver vortert, do sie an Meine g. f. van Hennenberge etlicher sache halven, belangent ohre kerckenlene, weren, am Donredage nach Viti [3] 7 gr. Hinricus tho Honnover in twe dagen und einer nacht vortert, was mit her Josten und hern Johan Asterio an Meine g. f. der parren halben tho Eldagessen und Abensen, Dinstag post Viti [4]; 2 gr. Henningk Sivers thor teringe, was nach Alfelde eines gules halben, de dor staen scholde und van herzogen Philips krigesvolck genomen wort, Sontag post. Joh. bapt [5]; 5 gr. Hinricus tho Honnover up dem Landtage eine nacht aver vortert Dinstages nach Joh. bapt. [6]; 4 gr. up unser moderspane [7] twei tho teringe und stalgelt, forden roggen nach Honnover; 7 gr. Henningk dem plochmester [8] tho twen malen thor teringe nach Ganderssen [9] und der Erichsburgk [10] des vorgadderten [11] krigesvolck halben, Mandages nach visit. Mariae [12]; 1 gr. Beneken dem knechte thor teringe, holde 8 mthr, solts van der Fresesschen tho Munder; 1 gld. 4 gr. dem gesinde thor teringe gedan, do se mit koen und perden thom Wormstaell legen, am dage Mariae Magdalenae [13]; 3½ gr. Hinricus tho Honnover mit dem gule eine nacht aver vortert, kofte botteren; 2 gr. Arendt Warneken thor teringe, halde dem amptman ein vat Eimbeckes beres van Alfelde; 2 gld. 3 gr. Hinrich Drawna tho Hamelen mit 5 gulen eine nacht aver vortert, do herzoge Heinrich wedder van Wunstorp [14] nach der Erichsburgk tog; 8 gr. unsen wagenknechten tho stalgelde

---

1) 1553, Juni 9. — 2) Elisabeth v. Reden. — 3) 1553, Juni 20. — 4) 1553, Juni 18. — 5) 1553, Juni 30. — 6) 1553, Juni 25. — 7) Mutterpferde. — 8) Pflugmeister. — 9) Gandersheim. — 10) Erichsburg, Domäne i. Kr. Einbeck. — 11) vorgadderen, versammeln. — 12) 1553, Juli 3. — 13) 1553, Juli 22. — 14) Wunstorf, Stadt i. Kr. Neustadt a. R.

u. teringe, forde Meiner g. f. und frauwen etliche ohrer f. g. denere nach Munden Mandages nach Mattei apostoli [1]); 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule eine nacht aver vortert im margk Michaelis, darunder 1 gr., den unse wagenknechte vordrungken; 6 gr. Ludeken Vischer up dat klene pagenspan thor teringe, holde den predicanten van Minden Mandages nach Michaelis [2]); 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat pagenspan tho theringe, holde etlich speck wedder van Honnober; 5 gr. Corde Retberge tho teringe und stalgelde nach Goslar, halde dem amptman ein halk vat goße; 6 gr. unsen knechten up unse beiden moderspan tho teringe u. stalgelde, forden nach Honnober, halden der Domina fenster, brochten rotscher und brehan mit; 1 gld. munte Hinricus dosulvest samb dem schapmester in drei nachten mit einem klopper vortert, koften heitsnucken und hadden sunst mehr warbinge uththorichtende; 4 gr. Jorgen Kruckenberge thor teringe, was dem amptman nach Goslar, bestelde goße; 2 gr. Henningk Sivers up dat wesselspan tho stalgelde und teringe, forde nach Honnover, halde den Junferen brehan; 7 gr. Corde Retberge up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe nach Goslar, halde den Junferen u. amptman ein vat goße; 2 gr. Henni Sivers tho theringe, gingk nach Hamelen der gestolen perde halven Dinstages nach Martini [3]); 2 gr. Corde Retberch up dat grote moderspan, forde der olden hertzoginne etlich want [4]) van hir nach Honnober [5]) Frytages nach Martini [6]); 10 gr. Corde Elend up unse klene pagenspan, forde Hans van Oldershusen frauwen samb etlichen gerede nach Munden, Dinstag nach Elisabet [7]); 9 gr. Hinricus tho Honnover eine nacht mit bronen gule vortert, kofte die winterkledinge u. hatte sunst

---

[1]) 1553, Sept. 25. — [2]) 1553, Okt. 2. — [3]) 1553, Nov. 14. — [4]) want, Gewand, Tuch, Zeug. — [5]) Die Herzogin Elisabeth war nach d. Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) von Münden nach Hannover geflüchtet. Im Sommer 1555 verließ sie Hannover u. begab sich nach der Grafsch. Henneberg auf die Güter ihres zweiten Gemahls (vergl. S. 274, Nr. 5), wo sie zu Ilmenau am 25. Mai 1558 starb. — [6]) 1553, Nov. 17. — [7]) 1553, Nov. 21.

mehr warbinge dar, am dage Nicolai [1]); 2 gr. Corde Retberch tho teringe u. stalgelt, forde nach Honnober u. holde ein foder garsten wedder; 24 gr. Hinricus u. Jorgen in twen nachten mit twen klopper thom Stadthagen vortert, weren an den Graven tho Schauwenborch des brantschottes [2]) geldes halben, so die Junkeren S. genaden geven scholden van ohren gudern, Mandages nach Nicolai [3]); 17 gr. Henningk Sivers geven, de he up den reisen nach Ganderssen, Hamelen u. nach den vorstolen perden vortert hatte; 2 gr. Cordt Elenden tho teringe u. stalgelde, forden Meiner g. f. van Hennenberge ein foder Eimbecks beer van hir nach Honnover Dinstages post Luciae [4]); 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule vortert eine nacht over, kofte butteren u. eine thonnen lasses u. habde sonst mer warbinge darselbs uththorichten; 3 gr. gedan Jorgen thor teringe, reth nach Honnober an die olde hertzoginne etlicher warbinge halben, Mitwekens in den hilligen Winnachten [5]); 3 gr. dosulvest Thonnies Garlage tho Holtensen teringe, droch einen bref an de van Kampe; 13 gld. 3 gr. hebben die knechte vortert, do sie hertzogen Philipsen de bussen forden in dem toge nach Minden, u. des orts her in den hilligen Osteren [6]); 4 gld. munte dem klenen Berende u. Corde up unse grote pagenspan, do sie unsem g. fursten de bussen van Honnober nach dem Petershagen [7]) forden, vortert; 4 gr. up unse beiden pagenspan den knechten tho teringe u. stalgelde geven, halden die vastelkoste [8]) van Hamelen; 2 gr. up unse klene pagenspan den knechten tho teringe geven, forden der olden hertzoginnen ein foder Eimbecks beer van hir nach Honnober; 5 gr. Corde Retberch tho teringe nach Goslar, halde dem amptman ein half vat goße; 6 gr. Cordt Retberch geven tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 5 gr. Jorgen thor teringe, brachte einen bref an dat dohm=

1) 1553, Dec. 6. — 2) Brand=Schoß=Steuer. — 3) 1553, Dec. 11. — 4) 1553, Dec. 19. — 5) 1553, Dec. 27. — 6) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. — 7) Petershagen in Prov. Westfalen. Kr. Minden. — 8) Fastenspeise.

capitell tho Hildensem eines tegen [1]) halben tho Holtensen Donredages post Convers. Pauli [2]); 12 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper eine nacht vortert, kofte botteren, fresche kese, bestalde den Junkeren brehan u. vorkofte etlichen roggen; 4 gr. den knechten up unse beiden pagenspanne tho teringe u. stalgelde, forden 2 foder roggen nach Honnober; 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, halde eine thonnen aell u. eine halve thonnen botteren van Dickmanne; 2 gr. Jorgen thor teringe, reth nach Hildensem an den Dechen [3]) up dem barge [4]) einer antwort halben des gudes tho Boetzem, sabbato post Invocavit [5]); ½ gr. Hinricus u. de hofmester thom Lauwenstehen [6]) vortert, do se de perde wedder halden, de am Osterwolde gepandet worden, Mitwekens nach Invocavit [7]); 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, reth an den Dechen ufm barge des gudes halben tho Boetzem; 2 gld. munte hebben Hans Warneke, unse voged, u. Henningk Sivers vortert, do se nach den gestolen perden in de grave-schop Honstein weren; 13 gr. gegeven Ludeken Vischer up unse grote pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde etliche Meines g. f. u. heren diener vam Calenberge nach Munden Dinstages nach Reminiscere [8]); 7 gr. Cordt Retberge tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 4 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, brachte einen bref an de van Monningkhusen, belangent de van Rampe, u. hadde sonst mehr warbinge dar uththorichtende, Frytages nach Cathedra Petri [9]); 1 gr. Hinricus tho Eldagessen up dem gerichte vortert mit Brun Russen, etlichs landes halben, welchs Cordt Dunte thovoren halte; 9 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper in twen nachten vortert, kofte 2 thonnen heringes u. vorkofte ein foder garsten u. betalede Tonnies Bolger eine thonnen botteren; 2 gr. dosulvest den knechten up dat klene pagenspan, forden ein foder garsten nach Honnober; 8 gr. Bartolt Gereken up dat grote pagenspan, forde

[1]) = Zehnten. — [2]) 1553, Jan. 26. — [3]) = Dechant. — [4]) = Moritzberg. — [5]) 1553, Febr. 25. — [6]) Lauenstein, Flecken i. Kr. Hameln. — [7]) 1553, Febr. 22. — [8]) 1553, Febr. 28 — [9]) 1553, Febr. 24.

Meiner g. f. u. frauwen silberwagen vam Calenberge nach Munden am dage Judica [1]); 2 gld. munte Hans Mettenkop tho Honnober, de unse knechte by ohme vortert, do se mit den perden dar legen, de vor de bussen gespannen worden u. nach dem Petershagen forden; 4 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper eine nacht vortert, brachte Gerth Engelken roggen u. kofte 1 thonnen botteren; 4 gr. dosulvest unsen knechten tho stalgelde u. teringe, forden 2 foder roggen nach Honnober, den Gert Engelken krech; 5 gr. Jorgen thor teringe gedan nach Hildensem, was an den dohmdechan der antwort halven mit dem tegen tho Holtensen; 5 gr. Cordt Retberge thor teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 4 gr., die amptman Jorgen thor teringe gedan nach Hildensem, an den dechan up dem barge, des stücke gude halben tho Boetzem, Mitweken nach Invocavit [2]); 10 gr. Cordt Elenden up dat lutke pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meiner g. f. etlich bettesgerede nach Munden van Wittenborch [3]); 10 gr. Johann dem groten knechte up unse grote pagenspan, forde Meiner g. f. etlich gerede vam Calenberge nach Munden Mandages nach Palmarum [4]); 2 gr. unsen wagenknechten up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meinem g. f. u. heren etlichs zeuch van hir nach der Erichsburgk am stillen Frytage [5]); 2 gr. Jorgen vortert, was nach Hoxer [6]), halde allerlei koelsamen darher; 14 gr. Jorgen thor teringe, was nach Munden an Meinen g. f. mit etlichen breven, des vorledigeten meierhoffes halben tho Eldagessen, den Hinrich Berendes seliger bewonede; 1 1/2 gld. Hinrich Sulfander mit einem klopper in twen nachten thom Stadthagen vortert, brachte dem Graven tho Schauwenborch 40 daler; 6 gr. Cordt Rettberch tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 8 gr. Hinricus tho Honnover mit dem klenen clopper vortert,

---

1) 1553, März 19. — 2) 1553, Febr. 22. — 3) Wittenburg, Dorf u. Domäne i. Kr. Springe. — 4) 1553, März 27. — 5) 1553, März 31. — 6) Stadt Höxter in Westfalen.

brachte Sortman 261 gld. munte in afkortinge des sosteinden pennischatz; 2 1/2 gld. munte minus 1 gr. werth Groven tho Hildensem geven, de de schriver u. de reisiger knecht, wenn sie dar thor harbarge gelegen, vortert, darunder sein 13 gr., de de twei genohmen perde vorterden, deweile sie dar stunden. — Summa alles geldes düt jar up teringe gangen deit: 55 gld. munte.

Utgave an gelde vor bwlohen, erstlich an timmerlüden:

6 1/2 gld. munte den twen segeren [1]) van Munder, hebben gesneden ein ider 32 1/2 dach latten, delen, stender u. sonst ander nottruft des gebauwes am stoven &c., u. einem jeden den dach tho lone 2 gr.; 4 gr. dem borgermester Achterkercken tho Eldagessen vor 2 dage, do he dat molkenhuß upschruffede; 2 gld. munte demsulvigen noch vor 20 dage, do he an der Domina huse getimmert, iden dach 2 gr.; 1 1/2 gld. 7 1/2 kortl. Ludeken Besten tho Eldagessen vor 20 1/2 dach, hefft ock an der Domina huse timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 20 kortl. Cordt Berckman tho Eldagessen vor 16 dage, de he hefft an der Domina huse timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; 1 1/2 gld. 10 kortl. Hans van Holle tho Eldagessen vor 20 dage, de he an der Domina huse ock heft timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; 1 1/2 gld. 10 kortl. Hans Koepman tho Eldagessen vor 20 dage, de he an der Domina huse getimmert, iden dach 5 kortl.; 1 1/2 gld. 7 1/2 kortl. Werner Struwelingk tho Eldagessen vor 19 1/2 dach, iden dach 5 kortl.; 5 gld. munte 4 gr. den twen segeren van Munder, hebben gesneden ein ider 26 dage latten, dellen, stender u. sperenen [2]), u. einen iden dach tho lone 2 gr.; 5 kortl. Werner Struwelingk tho Eldagessen vor einen dach, makede in de koken ein lager, darup de suer [3]) licht; 8 kortl. demsulven noch vor 2 dage, makede eine rennen int backhus; 5 kortl. Cordt Berckman vor 1 dach, holp Wernern dat lager in de koken maken, darup de ettick

---

[1]) seger, Säger. — [2]) sper, sperete, Sparrwerk. — [3]) sûr, Essig.

licht; 2 gr. borgermeister Achterken[1]) vor 1 dach timmerent an der Domina huse; 1 gld. munte Ludeken Besten tho Eldagessen vor timmerent vor 12 dage, der he hefft bei der Domina huse 1 dach, 3 dage by dem folenhuse grunden helpen, 2 dage bei der verenmolen[2]) u. 6 dage krubben[3]) u. rennen utgehauwen, iden dach 5 kortl.; 7 gr. borgermester Achterkercken tho Eldagessen vor 3½ dach timmerent, 3 bei dem folenhuse helpen grunden u. ½ dach beim stoven, iden dach 2 gr.; 1 gld. 7½ kortl. Werner Struwelingk vor 13½ dach, der heft 3 dage bim folenhuse grunden helpen, 5 dage bei der vehrenmolen u. 5½ dach noch krubben utgehauwen, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: 24½ gld. munte 6½ gr.

Utgave an gelde den muerlüden:

35 kortl. Harmen Kummelent tho Eldagessen vor 7 dage, heft an der Domina huse de schwelle undergemuret, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Diderich Lampen tho Eldagessen vor 2 dage, heft an der Domina dornssen[4]) de wende u. den gevel[5]) muren helpen, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Balsar Holthusen dem kolcksleger[6]) vor 2 Tage kolckslahent; 8 gr. Hans Kummelent tho Eldagessen vor 4 dage muren an der Domina huse, iden dach 2 gr.; 25 kortl. sinem sone, heft ock an der Domina huse 5 dage gemuret, iden dach 5 kortl.; 16 kortl. Hans Stein tho Eldagessen vor 4 dage kolckslahent, iden dach 4 kortl.; 15 kortl. Hinrich Schomborch tho Eldagessen vor 3 dage, heft an der Domina dornssen wende u. den gevell muren helpen, iden 5 kortl.; 10 kortl. Hinrich Luningk tho Eldagessen vor 2 dage murent an der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Bartolt Fresman dem kolcksleger vor 2 dage kolckslahent; 18 gr. 1 kortl. Harmen Kummelent tho Eldagessen vor 11 dage murent, der he 4 beim folenhuse de schwelle undermuren helpen, 4 bei der verenmolen, 3 by der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 4 gr. Balsar Holthusen tho

[1]) Derselbe heißt vorher u. gleich nachher „Achterkerken“. — [2]) = Fährmühle. — [3]) = Krippen. — [4]) dornitze, dorntze, dornse, donse = Stube. — [5]) = Giebel. — [6]) = kalksleger, der den Kalkstein zerschlägt u. löscht zum Mauern.

Eldagessen vor 3 dage kalckslahen tho der Domina [huse], iden dach 4 kortl.; 1 gld. munte Diderich Kummelenen tho Eldagessen vor 12 dage murent, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: 4 1/2 gld. munte 8 kortl.

Utgave an gelde den deckeren:

4 gld. munte 5 gr. mester Hans Steinman van Hildensem vor der Domina hus tho decken geven, so ohme vordinget wort; 2 gld. munte minus 1 gr. Hinrich dem portener vor 39 dage deckent, de he up dem ackerhuse, folenhuse, up dem schaperhuse u. up dem vorwarckes huse u. schune gedecket heft, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 6 gld. munte, 4 gr.

Utgave an gelde dem ovenmeker[1]):

10 gr. Arendt Wicken tho Eldagessen vor twei oven tho settende, einen in des schrivers hus u. einen in den stoven; 1 gld. 4 gr. Hans Soltebawr tho Volckenssen[2]) vor 3 oven tho settende, einen in der Domina dornssen, einen in der suster dornssen u. einen in der groten dornssen in der kemena. — Summa &c.: 1 1/2 gld. 4 gr.

Utgave an gelde dem fenstermeker[3]):

2 1/2 gld. munte 2 1/2 gr. 1 kortl. Harmen Lintwedell tho Honnover vor fenster flickent, alse vor 4 stige u. 6 ruten up de kemena u. dornsen, ider ruten vor 2 witte, u. vor 4 fenster up des predicanten hus, ider vor 5 gr., 3 fenster in den stoven u. schrivershus, ider vor 4 gr. 25 kortl. vor 5 punt blies, 3 gr. vor 1/2 ℔ tennen[4]), deit in summa: 2 1/2 gld. 2 1/2 gr. 1 kortl.

Utgave an gelde dem teigeler[5]):

1 1/2 gld. 10 kortl. dem teigeler tho Eldagessen vor 500 muerstene tho der Domina schorstene vor ehrer dornssen; 11 punt Lub. Harborde tho Eldagessen vor 2 foder kalk; 2 1/2 punt demsulvigen noch vor 250 muerstene, de kemen tho der Domina schorstene; 1/2 gld. vor 50 backstene Harborde,

---

[1]) Ofensetzer. — [2]) Völksen, Dorf i. Kr. Springe. — [3]) Glaser. — [4]) ten, Zinn. — [5]) tegelere, Ziegeler.

kemen up der Domina hus; 1 gld. munte Jacob Fresen borgermester tho Munder vor 200 hangelstene [1]), de up der Domina hus gehenget worden anno 1552 u. itzo 1553 betalt sin. — Summa &c.: $7\frac{1}{2}$ gld. munte, 10 kortl.

Utgave an gelde dem schottillier [2]):

40 kortl. Hinrich Knien tho Medell vor 8 dage, de heft he Arendt Wicken an der Domina huse helpen de bonen [3]) beschelen u. desulvigen geslicket; 1 gld. munte demsulven noch vor 12 dage, de he hefft an der Domina huse helpen fensterbogen u. solen [4]) maken, iden dach 5 kortl.; 2 gld. 20 kortl. Arendt Wicken tho Eldagessen vor 28 dage, de heft he an der Domina huse gearbeidet mit doneken [5]), fensterbogen u. solen makent, iden dach 5 kortl.; 22 gr. gegeven Arendt Wicken sohne, heft ohme tho den doneken hulpen 22 dage, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 5 gld. munte 2 Mariengr.

Utgavegeldt vor iseren, staell u. wat sonst up de smede gangen:

8 punt Lub. vor 80 foder steinkolen, halden die twei pagenspanne vam Stadthagen; 10 punt Lub. 1 kortl. vor einen centner suerlendisch iseren, halde Marten, der smede, vam Solie; 7 gr. vor 3 hundert staell, halde Marten de smede van Hildensem; 24 gr. vor einen staf Rigensteder iseren, kofte Hinricus tho Honnover, de gewagen 36 punt, ides punt 2 kortl.; 2 punt Lub. mester Jaen tho Eltze vor enen staff suerlendisch iseren, de gewagen 20 punt, ides punt vor 2 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. munte Hanse, smede tho Eldagessen, vor 2 bunt Gitliesches [6]) iseren, ide bunt vor 15 gr.; 12 gr. demsulvigen noch vor 1 staf gegeven, hat gewagen 24 ℔, ide punt $\frac{1}{2}$ gr.; 1 gld. 12 kortl. Hans, smede tho Eldagessen, vor 6 rathschenen; 20 kortl. demsulvigen vor 5 punt staels, habde de homester holen laten; 14 gr. noch gegeven vor 6 hundert staell, halde Hans smedt van Hildensem; 16 punt Lub. Jorgen,

---

[1]) Dachsteine. — [2]) = Tischler. — [3]) bone, Decke, Boden. — [4]) sole, Schwellbalken. — [5]) donneken, donken, tünchen, mit Kalk bekleiden. — [6]) Von der Eisenhütte zu Gittelde.

Rosen, koppersmidt tho Hildensem, vor 1½ centner minus 7 punt Gitliesches iseren; 9 punt 3 fortl. demsulvigen noch vor 1 centner Gitliesches iseren geven, halve Hans der smedt van Hildensem; 2 punt Lub. 2 fortl. demsulvigen noch vor 6 centner staell, ider centner 7 fortl. — Summa &c.: 2½ gld. munte, 5 gr., 1 fortl.

Utgave an gelde dem rademeker u. vor ploge:

4 gld. munte dem rademeker Hans Krome vor 24 par rade tho makende, ider par 10 fortl.

Utgave an gelde vor wandt u. up de kledinge gangen:

40 gld. munthe dem amptman thor kledinge tho sambt des schrivers u. knechts up dat gantze jar, so ohme bewilligt u. thogesecht; 7 gld. munthe Hans Wilkens tho Hildensem vor einen schwarten doeck hildemsch wanth, damit de 6 hodeljungen [1]) gekledet, u. krech Hanseken einen rock darvan; 24 gr. der Volgerschen tho Honnover vor 3 ellen damdorsch [2]) tho kappen den 6 groten knechten. — Summa &c.: 48 gld. munte 4 gr.

Utgave an gelde tho betalinge jarliger tinse:

3 gld. munte heren Ludelef Harlessen [3]) tho Hildensem up dem barge van dem gude tho Voetzem tho tinse geven Mitwekens nach Symonis et Judae [4]); 4 gld. 8 snebarger den Canoniken tho Hildensem im cottelkorve [5]) tho tinse, geven am dage Omnium sanctorum [6]); 2½ gld. 10 fortl. Teodoricus Wedemer von der parre tho Holtensen tho tinse den 12. Nov.; 7 gld. munte Albert Wintelen tho Seelde up 100 gulden capitall tho tinse, am dage Oculi [7]); 4 punt Lub. den vicarien im dome tho Hildensem tho tinse; 1½ gld.

---

[1]) Hütejungen. — [2]) Sic! = damdôk, schmales englisches Tuch? — [3]) Ludolf von Harlessem, Canonicus u. Küster des Moritzstiftes bei Hildesheim. — [4]) 1553, Nov. 1. — [5]) Sic! = scottelkorf, schottelkorf, Schüsselkorb, Gestift am Domhofe in Hildesheim; vgl. Neues vaterl. Arch. 1831, S. 245 ff., u. Beitr. z. Hildesh. Gesch. II, S. 159 ff. — [6]) 1553, Nov. 1. — [7]) 1553, März 5.

20 kortl. her Berende tho Esbeck up 100 punt capitall tho tinse; 8 gld. munte Corde Moller thom Quanthoffe up 100 daler capitall tho tinse, sint pro 32 gr. 5 daler; 18 gld. munte $6^1/_2$ gr. Hanse Fininge tho Honnover up 190 daler tho tinse, sint pro 32 gr. 11 daler $14^1/_2$ gr. — Summa &c.: $46^1/_2$ gld. munte $3^1/_2$ kortl.

Utgave an gelde thom landtschatte u. sonst den Heren geven:

36 gld. munte vor 2 foder haveren unsem g. f. u. heren tho behoff siner f. g. underholdinge up dem Landtage tho Honnover gegeven neben anderen closteren, Dinstag nach Miseric. Domini [1]); 58 gld. munte hebben die jungkfrauwen moten Meiner g. furstinnen van Hennenberge tho behoff ohrer f. g. underholdinge tho Honnover vor haveren u. sonst geven, Donredags nach Viti [2]); 160 gld. munte, sint 100 daler pro 32 gr., Meinem g. f. u. Heren tho behuef siner f. g. afferdinge [3]) der lantzknechte, de thom Calenberge gelegen, am dage Michaelis [4]), lut des amptmans thom Calenberge quitantz; 800 gld. munte, sint 500 daler pro 32 gr., hertogen Philipsen tho Brunschwigk u. Lunenborch tho brantschatte geven; 5 gld. munte Meiner g. f. u. frauwen up Ir f. g. beger, fromder heren u. geste, so Ir f. g. ins hus bekomen worde, vor einen ossen nach Munden geschicket, in den Osteren; 66 gld. munte, sint 40 daler pro 33 gr., dem Graven tho Schauwenborch tho stur geven van unsen guderen u. kornetinsen, so in der graveschop belegen; 261 gld. munte 15 Matt., den gulden tho 20 Mariengroschen, Hansen Soethman, innemer der landtstur up unser nastendigen tax des fosteinden pennischatz u. bedageden [5]) tinsen afgegeven, darunder 48 goltgld. pro 36 gr. achtigesten halven daler pro

---

[1]) 1553, April 18. — [2]) 1553, Juni 22, der Vitustag selbst (Juni 15.) fiel 1553 auf einen Donnerstag. — [3]) afverding, Absendung, Abfertigung. — [4]) 1553, Sept. 29. — [5]) bedaget, auf e. bestimmten Tag festgesetzt.

33 gr. an daleren u. veer u. vertigesten halven gld. munte, 6 gr. an Mariengroschen. — Summa &c.: 1386 gld., 15 Matt.

Utgave an gelde den deel- u. tegetvogeden:

1 gld. munte Hans Kruskampt tho Alferde dem vogede, darvor he den deel u. tegen gesamlet; 2 punt Lub. Arendt Warneken, unsem vogede tho Medell, darvor he den deel u. tegen gesamlet. — Summa &c.: $1^1/_2$ gld. 10 kortl.

Utgave an gelde den meierern, strosnideren, derscheren[1]) u. anderen dagloneren:

6 gr. Berendt Kemena tho Boetzem, heft 6 dage helpen im hoppen hacken, ideren dach 1 gr.; 6 gr. Hans Steingroven, heft ock 6 dage im hoppen hacken hulpen, iden dach 1 gr.; 22 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 32 dage, heft tho allerlei arbeide hulpen thunen[2]), wasen, roden[3]) u. hopstiffelen[4]) hauwen, im hoppen gehackt, gestifflet, idern dach 1 kortl.; $5^1/_2$ gr. demsulvigen noch vor 11 [dage], de he heft dem homester im holte blocke hauwen, iden dach $^1/_2$ gr.; 11 gr. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 33 dage, hefft tho allerlei arbeide hulpen im hoppen hacken, gestiffelt, roden, wasen u. hopstiffelen gehauwen, gethunet &c., ideren dach 1 kortl.; 11 gr. Arendt Wicken tho Eldagessen vor 6 dage arbeit, heft allerlei nottrufft gemaket, alse dem amptman einen disch, in de koken eine richtebanck[5]) &c., iden dach $5^1/_2$ kortl.; 9 gr. 1 kortl. Johan Woldeken tho Eldagessen vor 7 dage, der he heft Arendt Wicken 5 am stoven u. up der olden kemenade ein want helpen muren u. 2 dage witte erden gemaket tho kacheloven, iden dach 4 kortl.; 20 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 20 dage, heft tho allerlei arbeide hulpen im hoppen hacken, stiffelen, hopstiffelen gehauwen, stro geschuddet, over felt gegangen u. up dem ackerhuse decken helpen, iden dach 1 kortl.; $1^1/_2$ gr. demsulvigen noch vor

---

1) Drescher. — 2) tunen, Zaun machen. — 3) rode, Ruthe, Zweig. — 4) Hopfenstiefeln. — 5) Bank oder Gestell, um Teller, Schüsseln 2c. darauf zu setzen.

3 dage, de he heft an der Domina huse helpen arbeiden, iden dach $^1/_2$ gr.; 10 gr. Cordt Besten tho Oldendorp vor 10 dage strosnident; 15 gr. 2 kortl. Hinrich Schwene tho Boetzem vor 47 dage, heft tho allerlei arbeide helpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt, stro geschübbet, gestimmert, gedecket u. by der Domina huse gearbeidet, iden dach; 1 kortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget [1]) 26 kortl. Opperman tho Boetzem vor 26 dage, heft ock tho demsulvigen arbeide gehulpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt &c., iden dach 1 kortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget; 4 gr. Opperman noch vor 8 dage repe [2]) makent, iden dach $^1/_2$ gr.; 26 kortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 26 dage geven, heft ock desulv. dage in solickem arbeide gehulpen; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen meient; 26 gr. Hans Lutkerdingk tho Medel vor 42 dage, de he heft helpen stro schubben, thunen u. wasen, ideren dach $^1/_2$ gr.; 20 kortl. demsulvigen noch vor 10 dage, der he 5 dage im hoppen gehacket u. 5 hopstiffelen gehauwen, iden dag 2 kortl.; 12 gr. ohme noch vor 12 dage, de he heft helpen dem portener up dem ackerhuse decken, iden dach 1 gr.; 15 kortl. Cordt Beckman tho Eldagessen vor 3 dage garsten meient; 1 gr. Werner Struvelingk tho Eldagessen vor 1 dach bantholt [3]) hauwent im Eldagesser holte; 32 kortl. Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor allerlei arbeit alse vor 32 dage &c.; 20 kortl. demsulven noch vor 19$^1/_2$ dage, de he heft stro geschubbet, gedecket u. by der Domina huse steine gedragen u. dat scheuerdack afgebrocken; iden dag 1 kortl., darunder $^1/_2$ dag, den he tho Alferde rovesamen gedroschen 1 kortl.; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen dreschent; 19 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 19 dage, de he heft tho allerlei arbeide hulpen; 1 gr. demsulvigen noch 1 dach rovesamen meient; 19 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 19 dage; 1 gr. dems. ock vor 1 dach rovesamen meient; 1 gr. Tileken Coldenberch tho Medell, heft

---

[1]) meigen, meien, mähen. — [2]) rêp, repe, Reif, Seil. — [3]) Holz zu Reifen.

darsulvest unsem vogede 1 dach rovesamen dreschen helpen; 24 gr. Segelken vam Calenberge vor 18 dage, de he heft roggen, weten u. wicken meien hulpen, iden dag 4 kortl.; 7 gr. Jorgen Russen tho Holtensen vor 7 dage im hoppen hackent; 25 kortl. Cordt Golias tho Boetzem vor 25 dage, de he hefft tho allerlei arbeide gehulpen &c., iden dach 1 kortl.; 20 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 20 dage, de he hefft ock im hoppen gehackt u. an der Domina huse thunen u. kleven [1]) helpen; 13 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 13 dage, de he dem portener up dem vorwarkes huse u. up dem backhuse decken hulpen; 12½ gr. demsulvigen noch vor 12½ dage, de he hefft tho allerlei arbeide: by der Domina huse stene gedragen, lemen geposet [2]), gekleved u. de kokenschwine im holte gewartt, do die viende vor Eltze legen, iden dach 1 gr.; 1 gr. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 1 dach rovesamen meient; 7 kortl. demsulvigen noch vor 3½ dach rovesamen dreschent, iden dag 2 kortl.; 1½ gr. vor anderthalven dach bwholt dragent tho der Domina huse; 1 gld. 10 kortl. Jurgen Kruckenberge vor 20 dage mit dem segede [3]) im roggen, weten u. wicken meyent, iden dag 4 kortl.; 18 gr. 2 kortl. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 14 dage mit dem segede im roggen, weten, wicken u. bonen meient; iden dag 4 kortl., 1½ gld. 5 kortl. Diderich Kinen tho Eldagessen vor 19 dage, de he an der Domina huse gearbeidet, wickede de wende, makede solen u. bencke darin, iden dag 5 kortl.; 4 gr. Berende van Medell vor 3 dage mit dem segede im roggen meient, iden dach 4 kortl.; 14 kortl. demsulvigen noch vor 7 dage dreschent, iden dag 2 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Jacob Greveken vor 14 dage, de he im garsten u. haveren gemeiget, dorunder 3 dage im grase, iden dach 5 kortl.; 13 gr. 1 kortl. Hinrich Rosenbusch tho Medell vor 8 dage, de he mit der sessen [4]) im garsten u. haveren gemeiget, iden dach 5 kortl.; 12½ kortl. Hans Borcherdes tho Medell vor 2½ dage garsten u. haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Sekinges

---

[1]) Mit Lehm arbeiten. — [2]) Lehm zertreten. — [3]) segede Sichel. — [4]) = sesene, Sense.

thom Oldenhagen [1]), demeinen stiger [2]) sin arnelohen [3]); 1 gld. 10 kortl. Jorgen Moller tho Eldagessen, dem anderen stiger, sin arnelohen; 1 gld. 10 kortl. Bartolt Rolesses tho Wulfinge, dem ersten bansebowen [4]), sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Johan Suldewolt tho Eldagessen, dem anderen bansebowen, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Henni Grimesellen tho Wulfinge, dem 3. bansebowen, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Harmen Arendes tho Eldagessen, dem 4. bansebowen, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Holsten tho Wulfinge, dem 5. bansebowen, sin arnelohen; 14 kortl. Hans Renner tho Medell vor 3½ dach mit dem segede im roggen meient, iden Tag 4 kortl.; 2 kortl. demsulvigen noch vor 1 dach dreschent; 12½ kortl. Harmen Bringkman tho Medel vor 2½ dach mit der sessen im haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 14 kortl. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 7 dage roggen u. weten derschent, iden dach 2 kortl.; 3½ gr. demsulvigen noch vor 7 dage garsten u. haveren hackent, iden dach ½ gr.; 4 gr. Hans Lutkerdingk noch vor 9 dage stroschubbent; 32 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 32 dage tho allerlei arbeide &c., iden dach 1 kortl.; 1½ gld. demsulven noch vor 18 dage mit der sessen im garsten, haveren u. grase gemeigt, iden dag 5 kortl.; 25 kortl. ohme noch vor 5 dage mit dem segede im roggen u. weten gemeiget; 7 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 7 dage, de he an der Domina huse tho allerlei arbeide gehulpen: kleven, thunen u. stene dragen, iden dach 1 kortl.; 5 kortl. Hinrich Oden vor 1 dach teilent [5]) tho Holtensen, heft bei egener kost gearbeit; 8 kortl. demsulvigen noch vor 4 dage derschent hir up dem hove roggen u. haveren, iden dag 2 kortl.; 18 gr. 1 kortl. Jorgen Russen tho Holtensen vor 11 dage, de he mit der sessen im garsten- u. haveren-meigen hulpen, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Hans Sollichman tho Medell vor 2½ dage mit dem segede im roggen meigent, iden dach

[1]) Altenhagen, Dorf i. Kr. Springe. — [2]) stiger, der die Kornstiegen aufstellt. — [3]) arne, Ernte, arnelôn, Erntelohn. — [4]) banse = Scheune; bansen = das Einschichten des Getreides in die Scheune; bansebove = der Bube, Junge, welcher das bansen thut. — [5]) = tegelen, teigelen, Ziegel machen.

4 kortl.; 4 kortl. Thonnies Helmes tho Medell vor 1 dach wicken meient; 16 kortl. Diderich Knien, makede dem predicanten eine slapkameren up dem einen huse, daran he 4 dage gearbeit, iden dach tho lone 4 kortl.; 16 kortl. demſ. noch vor 4 dage, de he an der Domina huse gearbeidet; 4 gr. Diderich Knien vor 3 dage, deckede den backoven im backhuse, iden dach 4 kortl.; 8 kortl. demſ. noch vor 2 dage, bestrek her Otten sine slapkameren; 8 kortl. ohme noch vor 2 dage, smerede der Domina ohre dornsen u. den schorstein; 20 kortl. Joachim Sivers tho Medell vor 5 dage roggen u. weten meigen; 8 gr. Hans Moller tho Medell vor 4 dage, heft up dem backhuse de bonen anderwegen vorlecht; 5 gr. sinem knechte vor 4 dage, de he ohme dartho gehulpen; 17 gr. 1 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 13 dage, de he heft mit dem segede im roggen, weten u. wicken gemeiget, iden dach 4 kortl.; 1½ gr. demſ. noch vor 3 dage garsten hackent, iden dach ½ gr.; 5 kortl. ohme noch vor 4 dage, heft 1 dach holt geklovet [1]) dem amptman, 2 dage notte [2]) geslagen, iden dach 1 kortl., u. 1 dach roggen gedroschen 2 kortl.; 14 gr. 2 kortl. Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor 11 dage, de he mit dem segede gemeiget; iden dag 4 kortl.; 7 kortl. demſ. noch vor 7 dage, de he an der Domina huse gearbeidet, alse stene gedragen, geklovet u. slichteroden [3]) im holte gehauwen; 13 kortl. ohme noch vor 4 dage, heft 2 dage mit der seſſen gras gemeiget; iden dach 5 kortl., u. 2 dage garsten gehacket, iden dach ½ gr.; 1 gld. 5 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 13 dage, garsten, haveren u. gras gemeiget, iden dach 5 kortl.; 4 gr. Hinrich Fricken tho Holtensen noch vor 6 dage derschent, heft hir in der schune 4 dage saetweten gedroschen u. 2 dage tho Holtensen deell [4]), iden dach 2 kortl.; 5 kortl. demſ. noch vor 5 entelen dage, an der Domina huse gearbeidet; 1½ gld. 4 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 47 dage deell derschent tho Holtensen, iden dach 2 kortl.; 8 kortl. Hinrich Oden vor 4 dage in der newen schune saetweten derschent; 7 kortl. demſ.

---

[1]) kloven, spalten. — [2]) not, note, Nuß. — [3]) ? — [4]) = Dill, Gurkenkraut.

noch vor 5 dage holt klovent im Heinholte u. vor 2 dage notte slahent, iden dach 1 fortl.; $1^1/_2$ gld. 1 gr. Cordt Opperman tho Boetzem, heft 8 dage mit dem segede roggen u. weten gemeiget, iden dach 4 fortl., 8 dage repe gemaket, iden dach $^1/_2$ gr., 8 dage tho Wulfinge deel gedroschen, iden dach 2 fortl., 5 dage hir up dem hove roggen u. haveren gedroschen, iden dach 2 fortl., 4 dage rovesamen tho Wulfinge u. hir gedroschen, iden dach 2 fortl., u. 15 dage noch entelen gearbeidet alse hoppen afgenomen, meß gestrauwet, slichteroden gehauwen u. by der Domina &c., iden dach 1 fortl.; 8 fortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 4 dage saetweten derschent in der newen schune; 3 fortl. dems. noch vor 3 dage holt klovent im Heinholte dem amptman; $1^1/_2$ gld. munte Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor 45 dage deell derschent, iden dach 2 fortl., darunder sint 4 dage, de he in der newen schüne saetweten gedroschen; 4 fortl. dems. noch vor 4 dage holtklovent im Heinholte; 18 gr. 1 fortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 28 dage deell dreschent tho Holtensen, iden dach 2 fortl.; 12 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor 12 dage, de he im hoppen gegraven; 4 gr. dems. noch vor 4 dage hoppstiffelen hauwent; 26 gr. Hans Bringkman tho Sossem [1]) vor 26 dage strosnident; 18 gr. dems. noch vor 18 dage strosnident; 21 gr. 1 fortl. Hinrich Holter thom Quanthoffe vor 32 dage, de he heft dem vogede darselbs deell derschen hulpen, iden dach 2 fortl.; 10 fortl. Floreken Papen tho Medel vor 2 dage haveren meient, iden dach 5 fortl.; 19 gr. dems. noch vor 9 dage slachtent; 15 gr. Hanse Bringkman vor 15 dage strosnident; 1 gld. munte Tileken Coldenberch tho Medell vor 30 dage, heft dem vogede darsulvest den deill derschen hulpen, iden dach 2 fortl.; 2 gld. 2 gr. Hans Moller tho Eldagessen vor 21 dage, de he heft im sommer an beiden molen gearbeidet u. desulven gebetert mit kamraden [2]) u. waterraden, iden tach 2 gr.; 21 gr. dems. noch vor 14 dage, de he in diessem winter an beiden molen gearbeidet u. in de verenmolen nie kamrath u. waterrath gemaket, iden dach $1^1/_2$ gr.;

---

1) Sorsum, Dorf i. Kr. Springe. — 2) Kammrad, Zahnrad.

3 gr. Hanse dem strosnider vor 3 dage strosnident; 4 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor stuken [1]) hauwent; 10 gr. Hans Lutkerdingk van Medell vor 12 dage, de he hefft dem portener up dem honerhuse im closter, up dem schaperhove u. up dem folenhuse decken hulpen, iden dach 10 goslar; 8 gr. dems. noch vor 8 dage, de he heft den muerluden bei der verenmolen u. bey dem folenhuse helpen stene thogedragen u. kalck, iden dach 1 gr.; 25 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor allerlei arbeit, also vor 45 dag, dar he heft 9 dage uth dem overen molendike [2]) erden schuven helpen, iden dach 1 gr., 8 dage vor den schwinemester de schwine gehot, do de schwinemester nach den mastschwinen nach Wenniessen u. der Blomenaw was, iden dag ½ gr., 16 dage hopstiffelen, slichteroden u. weiden gehauwen, getunet u. gewaset, iden dach ½ gr., u. 12 dage stro geschubbet, iden dach 1 fortl.; 2½ gr. dems. noch, was vifmall mit dem schwene nach Wenniesse u. der Blomenaw u. holden mastschwine wedder; 1 gld. 5 fortl. Hinrich Schwene tho Boetzem vor 13 dage mit der sessen im garsten, haveren u. graße gemeiget, iden dach 5 fortl.; 11 gr. dems. noch vor allerlei arbeit &c.; 12 gr. ohme noch vor 18 dage, tho Wulfinge u. Boetzem deell derschent, iden dach 2 fortl.; 2 gld. 7 fortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 47 dage, der he heft 12 mit der sessen im garsten, haveren u. graße gemeiget, iden dach 5 fortl., 3 dage mit dem segede roggen gemeigt, iden dach 4 fortl., 10 dage im closter bei der Domina huse gearbeidet, iden dach 1 fortl., 3 dage slichteroden gehauwen, iden dach 1 fortl., 18 dage tho Boetzem u. Wulfinge deell gedroschen, iden dach 2 fortl., u. 1 dach rovesamen gemeigt 1 gr.; 6 gr. Cordt Opperman tho Boetzem vor 9 dage deell derschent tho Wulfinge u. Boetzem, iden dach 2 fortl.; 4 gr. Cordt Gallias tho Boetzem vor 3 dage mit dem segede roggen meigent, iden dach 4 fortl.; 14 fortl. Hans Steingroven tho Boetzem vor 14 dage hopstiffelen, stuken u. widen hauwent, thunent u. hoppen hackent; 14 fortl. Cordt Opperman tho Boetzem, heft ock dems. arbeide de dage gehulpen; 2½ gr.

[1]) stuke, Baumstumpf. — [2]) Mühlenteich.

demſ. noch vor 5 dage repe makent, iden dach ½ gr.; 13 kortl. Hans Oden tho Holtenſen vor 13 dage hopſtiffelen, ſtuken u. widen hauwent, thunent u. hoppen hackent; 13 kortl. Hans Schwehen tho Boetzem vor 13 dage, de he ock tho ſolickem arbeide gehulpen; 10 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor ſtuken hauwent; 13 kortl. Hinrich Oden tho Holtenſen vor allerlei arbeit; 13 kortl. Thonnies Gerlefs vor 13 dage allerlei arbeit; 16 gr. Hans Lutkerdingk tho Medell vor 32 dage dornewaſen hauwent, iden dach 2 gr., de hir umb dat closter up die thune ſint gelegt worden. — Summarum alles geldes den daglonere düt jar gegeven deit: 64 gld. 19 gr. 2 kortl.

Gemene utgave an gelde:

4 gr. vor ein par linen henſchen[1]) int closter gegeven, de de hovethman Caſten van Bremen gekregen Mitwekens nach Quasimodogeniti[2]); 6 gr. Hans Stegeren tho Hildenſem vor ein par ſcho dem ſchriver; 1 gr. der Winthemſchen vor erden[3]) potte, geven in die koken; 1 gr. den ſusteren Overbeck, dreven die rinder nach dem Rode; 4 gr. dem Secretario tho Honnober, helt dat wort van der landtſchaft wegen, Dinſtag nach Miser. Dom.[4]); 2 gr. vor ein half lot meieranſaet[5]), koſte Hinricus tho Honnober; 6 gr. Hinricus doſulveſt vor einen helſingk[6]), tho ſinem klopper koſt; 10 gr. hebben die jungkfrauwen u. amptman des Arendt Warneken, unſe voget tho Medell, ſiner dochter in die bruttaffelen[7]) geſchengket am dage Miseric. Domini[8]); 1 gr. einem manne vam Calenberge, brachte dem amptman viſche; 7½ kortl. Bartolt Sluter van einem vat Eimbeckes beer tho tollen u. wechgelde geven, holde he dem amptman von Eimbeck; 4 kortl. doſulveſt tho ziſe van dem vate; 1 kortl. tho uptogergelde[9]) tho Eimbeck; 3 gr.

---

[1]) hansche, Handſchuh. — [2]) 1553, Apr. 12. — [3]) erden, irden. — [4]) 1553, Apr. 18. — [5]) Sic! = Mairan- oder Majoranſaat. — [6]) helsink, Halsriemen. — [7]) brüttafel, Tiſch, auf welchen Geſchenke für die Braut gelegt wurden, daher = Brautgabe. — [8]) 1553, Apr. 16. — [9]) uptoger, Aufzieher, hier des Biers aus einem Faſſe zur Beſichtigung.

Harmen Bringkman tho Medel vor bodenlon, droch dem amptman einen brief nach Honnober; 1/2 gr. Hinricus tho Hamelen des borgermeisters [1]) megeden tho dringkgelde geven Mandages nach Cantate [2]), do de Rede dar weren des brantschatz halven mit hertzogen Philips; 3 1/2 gr. einem manne von Volckerssen [3]) vor erden potte in de koken; 2 1/2 gr. den heerden tho Medel, Boetzem u. thom Rode tho dringkgelde, davor sie de rinder hodeten; 1/2 gr. der Rosenmollerschen sone tho dringkgelde, brachte dem amptman einen aell; 2 gr. Harmen Borcherdes tho Honnober vor weten ummestekent [4]), de up Widemans bonen [5]) lach; 2 witte dem predicanten tho Honnover, darvor he den roggen afkundigede; 5 schwar [6]) vor negell, darmede de casten, darinne de worste legen, thogenegelt worden; 5 gr. vor ein sloth vor de bonen in Cordt Widemans [huse], darup de wete lach, im margke Walburgis [7]); 4 kortl. Cordt Retberge, gingk nach Munder, alse hertzog Philips dar liggen scholde mit dem kriegesvolcke, sabbato post Ascens. Dom. [8]); 4 kortl. mester Jacob dem schottilier, darvor he Hinrico dat schottilier tuch berede u. stelede; 2 gr. dem klenen Berende, de he mester Clauwesen tho Honnover geven hadde, darvor he einen gule, Lipse genant, vorbunden, de sich getreden; 1 gr. dems. noch, darvor he dem soneken thor Nigenstat ein nieth [9]) iseren [10]) hadde upslahen laten, forde wiltpreth dorhen; 4 kortl. dem klenen Berende tho stalgelde up dat grote pagenspan, forde Meiner g. frauwen hofmester nach der Erichsburgk, Dinstages post Vocem jucund. [11]); 1/2 gr. Henningk Opperman tho Boetzem, droch einen bref nach Honnober; 6 gr. dem plochmester Henningk, de he thor Nigenstat vor 1 himpten haveren geven hadde, alse he den stoer wedder brachte; 4 gr. dems., do he dem manne tho Oldendorp van dem gule, den de knechte im leger verloren,

---

[1]) Werner Spilcker. — [2]) 1553, Mai 1. — [3]) Volksen Dorf i. Kr. Einbeck. — [4]) stechend umschütten. — [5]) bone = bodene, Boden. — [6]) swâr(e), swaren, Kupfermünze; 1 M. = 32 Grote, 1 Gr. = 5 swaren, 1 swâr = 5 scherf. — [7]) Vgl. S. 266. Nr. 1, — [8]) 1553, Mai 6. — [9]) neues. — [10]) Hufeisen. — [11]) 1553, Mai 9.

tho dringkgelde geven hadde; 6 gr. dem moller up der Sale [1]) vor 1 mlthr. rovesamen tho slahende geven; 2 gr. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell, brochte dem borgermeister tho Hamelen etlich gelt vor vastelkoste; 12 gr. [der] Winthemschen vor twei spaden, de de gardener Jost gekregen u. van ohr gehalt hadde; 1½ gld. der Winthemschen vor 1½ himpten lines, dat de junkeren hebben seigen laten; 1½ gld. 2 gr., ist ein taler, dem schorsteinfeger, darvor he im closter u. hir up der kemena alle die schorstene gefeget; 7 gr. Hans Megeren tho Hildensem vor 1 par scho, krech Jorgen der kemenadeknecht; 6 gr. dems. noch vor 1 par scho dem schriver; 3 gr. Corde dem kerckenjungen vor einen hoet [2]), koste Jorgen tho Hildensem; 1 gr. dem zegenherde [3]) vor barst [4]), darmede die wulle gebunden wort; 1 gr. der Russinen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent am Mantage nach Trinitatis [5]); 2 gr. Tileken Hardeken frauwen tho Holtensen vor schapscherent, alse vor 2 dage; 1 gr. Hans Kuseman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent 1 gr. Hans Kuseman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent; 1 gr. einem manne van Wenniessen dringkgelt, brochte dem amptman forellen; 4½ gr. vor 1 punt wasses, koste Jorgen der knecht tho Hildensem, darvan segelwaß [6]) gemaket wort; 4 gr. vor 1 punt terpentin; 1 gr. vor spansgron [7]) tho dem wasse; 1 gr. vor klene negel dem amptman; 1 gr. einem manne tho Honnober, hengede dat speck uth Frantz van Winthemes huse; 1 gr. vor den wete umbthostekende tho Honnober up Widemans bonen; 11 gr. 1 witten Arende Wicken tho Eldagessen vor 2½ stige kachelen, tho des schrivers kacheloven komen; 16 gr. Jost

---

[1]) Die Saal-Mühle zwischen Elze u. Quanthof. — [2]) Hut. — [3]) Ziegenhirt. — [4]) Bast. — [5]) 1553, Mai 29. — [6]) Siegelwachs. — [7]) spans-, spangesgrôn, Spanischgrün, d. i. Grünspan.

Hover dem gardener vor 2 wagenkorve; 2 gr. den menne[r]n thom Stadthagen, de de steinkolen geladen; 4 kortl. tho tollen van den steinkolen; 5 gr. Bartolt tho zise, tollen, wechgelde, do he dem amptman ein vat Eimbeckes beer holde; 7 gr. Ailert Oden tho Eldagessen vor der klenen medeken rocke lifstucke u. sunst tho negende [1]); 2 gr. der Rosenmollerschen vor brune planten; 1 gr. Anneken Langenachts tho Alferde vor trusilaten [2]) morelen [3]) ins beer; 1 kortl. Henni Korner tho dringkgelde, halde etliche schock lattennegell von Hildensem tho der Domina hus; 14 gr. vor 6 schock lattennegell; 2 gr. Hinricus vor den sadell up den klenen klopper tho vorfullende, tho Honnober; 2 kortl. vor 1 thonnen rotscher tho wegende; 6 gr. up twei wagen van Rode u. van Eldagessen, brochten Miner g. f. van Hennenberge 1 foder stroes u. 1 foder havers nach Honnober; 1½ gld. 2 gr., ist ein daler, hebben die Jungkfrauwen u. amptman dem Rade tho Eldagessen thom gewelfe over die becke [4]) vor Eldagessen tho bate [5]) gegeven; 2½ gld. 4 gr. dem witgerer [6]) tho Hildensem vor 3 huede [7]) tho gerende [8]) u. vor beten [9]) u. rinde [10]); 1 gr. dem klenen Berende by den groten pagen tho Honnober tho einen togell thom wittfote [11]); 1 gr. Hans Kruskamp tho Alferde vor rovesamen meient; 4 gr. up unse beide pagenspanne tho stalgelde, forden twei foder garsten nach Honnober; 1 gr. von unsen 3 pagenspannen tho tollen, forden den junkern etliche casten nach Hildensem; 2 kortl. Tileken up dat wesselspan tho tollen, forde twei kisten nach Hildensem mit kesen; 8 kortl. vor 28 korve soltes tho Munder tho metende; 2 gr. den knechten tho vordringken, do se dat solt haleden; 14 gr. 2 kortl. vor 5½ schock lattennegell, halde Reneke der moller van Hildensem, kemen tho der Domina huse; ½ gr. dems. tho dringkgelde [dem,] de de negel holde; 3 gr. vor 3 himpten koehars [12]) in

---

1) negen, neigen, nähen. — 2) Sic! = caryophylli, Gewürznelken? — 3) Sic! = Morellen, Kirschen? — 4) = beke, Bach. — 5) to bate, zum Vortheil, zu Hülfe. — 6) witgerer = witgerwer, Weißgerber. — 7) hut, Haut. — 8) geren, gerben. — 9) bete, Beize. — 10) Rinde, Borke. — 11) Pferd mit e. weißen Fuße. — 12) Kuhhaare.

den kalck tho der Domina huse; 16 gr. noch vor 6 schock lattennegell tho der Domina huse, ider schock 8 kortl., holde Hinrich Langenacht von Hildensem; 10 gr. vor 6000 hangelstene tho tellende, so up der Domina hus gehenget worden u. van Jacob Fresen tho Munder geholet; 5 gr. vor 3 himpten koehars, holde de kerckenjunge van Eldagessen; 1 gr. vor allun[1]) Jorgen dem knechte, den he den perden in die vote gegoten; 5 gr. vor brune plenten, habde de gardener gekoft; 1 gr. den megeden up de flasrepe[2]) geven; 3 gld. 4 gr., sint 2 daler, Hans Borcherdes van dem grauwen klopper tho bringkgelde, den hertzoge Hinriches krigesvolck genohmen, Dinstages nach Margaretae[3]); 8 witte vor 8 mlthr. tinssolts tho meten, van der Fresenschen tho Munder; 2½ gr. vor kesseberen[4]) u. dem amptman nach Honnober schicket; 6 gr. Hans Kruckenberge dem borgermester vor 3 molden[5]), tho Eldagessen; 4 gr. Hinrich Drawna, unsem knechte, up dat klene pagenspan tho beslaende u. tho stalgelde, thoch mit den perden nach Hamelen, alse hertzoge Hinrich vor Wunstorp uptoch, Mandages nach Jacobi apostoli[6]); 1 gld. munte hertogen Hinrikes deneren tho bringkgelde, de uns de moderperde hulpen wedder kregen, de uns von ihnen genohmen worden, eod. die; 1½ gld. 2 gr. hertogen Hinrikes dravanten,[7]) darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem krigesvolcke, eod. die; 2 gr. einem manne van Hildensem tho bringkgelde, brachte tidinge, dat twi perde tho Hildensem stunden, de den junkeren thokemen, eod. die; 8 gr. Bartolt Sluter vor stalgeld; 2 gr. Clauwes Kellen dem gardener tho koelsade[8]); 1 gr. Remeken dem mollerknechte bringkgeldt, brachte dem amptman beren[9]) nach Honnober; 14½ gld. munte, ist 9 daler 2 gr., vor einen gule geven, den Hinricus u. Hans

---

[1]) Alaun. — [2]) Flachsriffel: ein großer eiserner Kamm mit langen Zähnen, womit die Samenknoten von den Flachsstengeln abgerauft werden. — [3]) 1553, Juli 18. — [4]) kesselberen, Quisselbeeren; Kirschen. — [5]) Mulde. — [6]) 1553, Juli 31. — [7]) Trabanten. — [8]) Kohlsaat. — [9]) bere, Birne, oder die vorhin erwähnten kesselberen.

Hessen tho Honnober kosten; 1 gr. Jorgen vor 1 strigell [1]) wedder tho makende; 1/2 gr. tho Honnober vor 1 thonnen bottern up de wage tho forende; 4 kortl. vor 1 thonnen botteren u. vor 1 thonnen rotscher tho Honnober tho wegende; 1/2 gr. Thonnies von Winthem maget tho dringkgelde, brachte dem amptman beren, do he tho Honnover was; 1 gr. her Otten Domhof dem predicanten tho medelgelde [2]) geven; 2 gr. Reneken dem mollerknechte tho dringkgelde nach Honnober, lethen roggen molen [3]) darsulvest; 10 kortl. vor 14 mltbr. roggen tho Honnober tho molende geven den mollerknechten; 2 gr. Ludeken Bischer tho stalgelde, halde meel [4]) von Honnober; 6 gr. dem schriver vor 1 par scho, halde Langenacht von Hildensem; 2 1/2 gld. 10 kortl. Bartolt Kolmeier tho Oldendorp vor 16 keden, darunder weren 4 olde; 3 gr. unsen knechten up 5 wagen tho stalgelde, forden den junkeren kisten u. bedde nach Hildensem; 5 gr. den susteren u. megeden, do se den arnekrantz [5]) brochten Donredag post Bartolomei [6]); 2 gr. Ludiken Bischer up dat pagenspan tho stalgelde, forde 10 mltbr. rovesamen nach Haddendorp [7]); 7 kortl. vor 1 matten haselnusse dem zegenherde; 5 kortl. dem kleinsmede tho Eldagessen vor ein sloth wedder tho makende, kam vor des predicanten hus; 2 gr. Bartolt Sluter tho stalgeld; 7 gr. mester Joste tho Honnober vor 1 par stigbogel u. togel tho dem groten brunen klopper, den Hinricus reth [8]); 1 gr. Jorgen Kruckenberch tho dringkgelde, droch einen bref nach Hamelen an den borgermeister; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp [9]), darvor he einer koe de huet afgetogen; 20 kortl. dems. noch, darvor he einem gule die hueth afgetogen, den de homester van Harborde krech; 1 gr. Bartolt Schwene tho stalgelde up dat lutke moderspan, holde etlich tuch wedder vam Wormstael; 1 1/2 gr. dems. noch tho beslaende,

---

[1]) Striegel: ein Werkzeug, womit bei Pferden der Schmutz der Haut abgekratzt wird. — [2]) medegelt, Miethgeld. — [3]) mahlen. — [4]) mel, Mehl. — [5]) Erntekranz. — [6]) 1553, Sept. 1. Der Barthol.-Tag selbst (24. Aug.) fiel 1553 auf e. Donnerstag. — [7]) Hattendorf, in Pr. Hessen, Kr. Rinteln. — [8]) = ritt. — [9]) Hemmendorf, Flecken i. Kr. Hameln.

do he mit den gulen thom Wormstael gelegen; $1^1/_2$ gr. Corde dem driver bei den blasenperden [1]) tho stalgelde u. dam wagen tho tollen, holde 5 mlthr. haveren van Hildensem; 7 kortl. Hans van Hamelen vor 1 metten haselnusse; 2 gr. Henningk Sivers, unsem wagenknechte, tho stalgelde, holde 2 thonnen botteren van Hamelen; 2 kortl. van 1 thonnen rotscher tho wegende, koste die Winthemsche tho Honnover; 8 gr. Harmen Bringkman tho Medell tho bodenlon nach Minden, was nach dem predicanten her Otten; 3 gr. dem moller thom Calenberge van 1 foder roggen tho molende; 4 punt Lüb. Hans Solteborne van Volckerssen vor 8 stige [2]) slichte kachelen tho der Domina u. tho dem oven up der groten dornssen in der kemena; $1^1/_2$ gld. $7^1/_2$ gr. dems. noch vor 25 stucke vormalede kachelen, kemen tho der Domina oven, ider stucke $1^1/_2$ gr.; 8 gr. ohme noch vor 8 stucke, keme tho der Domina oven, ider stucke 1 gr.; 4 gr. vor 6 vormalede korneken [3]), ider stucke 2 kortl., tho der Domina oven; 18 gr. dem oliesleger [4]) tho Honkenblehe [5]) vor 2 mlthr. rovesamen tho slaende; $^1/_2$ gr. dem kerckenjungen vor 1 par scho tho lappende [6]); 1 gld. dem schwinsnider, gift man ohme jerliges up Michaelis tho lone; 4 gr. dem schwene tho Wenniessen van 3 stige mastschwine tho dringkgelde; 4 gr. dem schwene thor Blomenaw von 45 mastschwinen tho dringkgelde; 1 gr. dem moller thom Calenberge van 1 foder roggen tho dringkgelde; 3 gr. vor $1^1/_2$ punt menij [7]), dormit de kacheloven angestreken worden; 5 gr. vor 3 punt lines, ider punt 5 kortl.; 3 gr. vor 1 punt keinrockes [8]), koste Hinricus tho Hildensem; 1 gr. Jorgen Kruckenberge, was nach Hildensem etlicher warbinge halben; 3 gr. vor 2 dossin [9]) leppell up die kemena mit dem foder, im margke Michaelis tho Hildensem koft; 2 gr. vor 1 thennen [10]) kannen umbe tho getende, up de kemena; 6 gr. vor einen helsingk [11]) tho dem brunen klopper, den Hinricus reth, tho

---

1) Vgl. S. 265, Nr. 5. — 2) stige, Zahl von 20. — 3) ? — 4) Oelschläger. — 5) ? — 6) lappen, flicken. — 7) menie, Mennige, rothes Bleioxyd. — 8) Kienruß? — 9) dossin, dosint, Dutzend. — 10) tenen, zinnern. — 11) helsink, Halsriemen für Pferde.

Hildensem kost; 1 gr. Hanse dem smede tho medelgelde; 12 gr. Hinricus den maleren van Hildensem, darvor se ohme sine dorssen u. den oven in der kemena anstreken; 1 gr. unsem meier thom Rode tho dringkgelde, brachte Hans Knesen ein foder hauwes [1]) nach Honnober; 1 gr. dem moller tho Gronaw van 1 foder roggen tho dringkgelde; 1 fortl. von 2 thonnen botteren u. 1 thonnen rotscher tho Hamelen tho zise geven; 7 gr. Harmen Bringkman tho bodenlone, was dem amptman nach Goslar u. bestellede goße; 12 gr. hebben die jungkfrauwen u. amptman dem homester Henningk Immekemeier in die bruttaffelen [2]) geschengkt am dage Galli [3]); 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat lutke pagenspan tho stall- u. wechgelde, holde den junkeren etlich tuch van Hildensem; 3 gld. 4 gr. Corde Brandes tho Eddigehusen [4]) vor 8 himpten wintergarsten, iden scheppell vor 16 gr.; 1 gr. Cordt Elenden up unse pagenspan, forde 1 foder roggen in de molen nach Gronawe; 1 gr. dem moller dosulvest van 1 foder roggen tho dringkgelde; 1 fortl. vor 6 witte teller up de kemena, koste Hinricus im margke Michaelis tho Hildensem; 5 fortl. vor Smedenberger potte, leth de amptman van Hildensem halen; 6 gr. einem manne van Bolkerssen vor 16 erden potte in de koken; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho dringkgelde; 2 gr. Ludeken Bischer up dat grote pagenspan tho stalgelde, forde 1 foder roggen nach der Erichsburgk; 10 goslar Hinricus tho Hamelen von 1 thonnen botteren tho wegende; 1 gr. Hinricus tho Hamelen den megeden tho dringkgelde, rekende mit dem borgermester etlicher geholden proviandien halven; 1 gr. Cordt Elenden, unsem wagenknechte tho stalgelde, holde 1 thonnen botteren van Hamelen; 20 fortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem jungen gule die huet afgetogen; 5 gr. Hans Rocke van Adensem, kokede 3 dage vor Hinrich kock, was in des closters geschefften; 3 gr. vor den sadel tho flickende tho dem brunen gule, den de doctor krech; 2 fortl. von 1 thonnen rotscher tho

---

[1]) hoi, hoige, houwe, haw, hau, Heu. — [2]) Vgl. S. 293, Nr. 7. — [3]) 1553, Okt. 16. — [4]) Eddigehausen, Dorf i. Kr. Göttingen.

Honnover tho wegende; 1 kortl. vor 1 thonnen brehan uptho- theende; 3½ gld. munte 1 gr. Cordt Fromelingk tho Honnover vor 6 tennen becken up de kemena, de hebben gewagen 11½ punt, ides punt vor 6 gr. 1 kortl.; 1½ gld. 2 gr., ist ein daler, dem schorsteinfeger, darvor he alle de schorstene im closter u. up der kemena gefeget; 1 gr. dem moller tho Gronaw von 1 foder roggen tho molende tho dringkgelde; 2 kortl. Diderich Knien tho Eldagessen, gingk dem amptman nach Honnober; 2 gr. Harmen Vischer tho Wittenborch, dar- vor he den diek [1]) vorm Heinholte gestrepelt [2]) u. dat leck daruth gegrepen; 7 gr. Hinrich schwene thom par scho, was by den mastschwinen tho Wenniessen; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho molen tho dringkgelde; ½ gr. Knien tho dringkgelde, droch einen breff nach Hilden- sem an Dickman; 4 kortl. der Pepeschen tho Medell vor 16 bessen [3]); 1 kortl. Knien tho dringkgelde, holde dem ampt- man 1 stoveken mede van Hildensem; 1 gr. dem moller tho Gronawe von 1 foder roggen tho molen, tho dringkgelde; 2 gr. Hans Beneken up dat winkelspan, holde van Honnober 1 thonnen heringes u. fresche keß; 2 gr. Ludeken Vischer up unse beiden pagenspanne, holden den junkeren etlich tuch wedder van Hildensem; 1 kortl. Hans van Hamelen, droch dem doctor einen bref nach Hamelen; 1 gr. der Rosenmoller- schen sone, brachte dem amptman ein stucke rintfleisches, tho dringkgelde; 2 gr. dem husboden van Wenniessen, brachte den jungkfrauwen vische van der Steinhude; 8 kortl. vor 2 boker entelen poppirs, brachte Jorgen der kemenaknecht van Hon- nover; 2 gr. Hinrich Oden tho Holtensen tho dringkgelde, droch einen breff nach der Nigenstat an Magister Josten [4]) der holtinge halven; 2 kortl. van 2 thonnen brehan tho up- thogergelde [5]); 1 gr. den kemereren tho Honnover von den tinsen tho dringkgelde; 1 kortl. van 7 freschen kesen tho Hon- nover tho wegende; 3 gr. Henni Korner up unse moderspan

---

[1]) dik, Teich, auch Deich, Damm. — [2]) strepelen, streifen, abstreifen? — [3]) bessem, besem, Besen. — [4]) Magister Jobst Walthausen, Kanzler. — [5]) Geld für das Aufziehen, Abzapfen.

tho stal- und wechgelde, holde den junferen etlich tuch wedder van Hildensem; 6 gr. mester Jaen tho Eltze, darvor he dren gulen die lungeaderen geslagen; 3 gr. einem boden van Honnober tho bodenlon, brachte dem amptman quappen [1]); 10 gr. 2 fortl. mester Jaen tho Eltze vor beslahent; $1/2$ gr. der Rosenmollerschen sone tho dringkgelde, brachte dem amptman vische; 1 gr. vor $1\,1/2$ ellen engelsch, u. vor $2\,1/2$ ellen damdorisch [2]) tho scherende geven, dem knechte u. kerckenjungen tho hasen [3]); 1 gr. einem manne van Wenniessen, brachte dem amptman heckede; 4 fortl. Hans Lutkerdingk und Hinrich Segers, weren nach der Blomenaw, holden de mastschwine; $1/2$ gr. vor abbelaten [4]) up de winachten; $1/2$ gr. Hans dem smede, holde 6 hundert staell van Hildensem; 1 gr. dem boden van Wenniessen, brachte den junferen 3 heckede up de hilligen winachten; 2 gr. Harmen dem husboden vam Calenberch tho oppergelde am hilligen winachten avende; 3 gr. tho Hildensem von 1 thonnen botteren tho zise; $31\,1/2$ gr. 2 fortl. dem gesinde dut jar hir ufm hove tho oppergelde am hilligen winachten avende; 8 gr. up vif wagen van Eldagessen, brochten der olden hertzoginnen holt nach Honnober; 4 gr. ock up unse beiden pagenspanne, brochten der furstin holt nach Honnober; 21 gr. Hinrich Segers tho Holtensen, heft dem amptman 3 mael nach Goslar gewesen u. gose bestellet; 5 gr. dems. noch, droch einen bref an Meinen g. f. u. heren nach der Rigenstat der holtinge halben; 4 Mariengr. ohme noch, holp mastschwine van der Blomenawe holen; 16 gr. Jost dem gardener vor 2 wagenkorve; 2 gr. dem moller tho Gronawe van 1 foder roggen tho malen tho dringkgeldt; 2 gr. Hinrich Schwehen, droch einen bref nach Borchtorp an Erenst van Roden; 3 gr. Christoffer dem husboden von der Rigenstat tho oppergelde; 3 gr. dem moller tho Welkenborch [5]) von 1 foder roggen tho malende tho dringkelde; 12 gr. Hans Slegeren tho Hildensem vor 2 par scho dem schriwer; 7 fortl. vor ein

---

[1]) Aalquappen. — [2]) = damdôk? schmales engl. Tuch. — [3]) hase, hose, Beinkleid u. Strumpf. — [4]) = Oblaten, Hostien. — [5]) Wilkenburg, Dorf i. Kr. Hannover.

bunth schorinken [1]) dem schoster, halde he van Hildensem; 10 witte vor 2 punt schopeckes; 1 gr. vor einen almanach ins closter; 1 gr. Benneken tho stalgelde u. tollen, holde 2 centn. Gitliesches [2]) iseren u. 6 hundert staell van Hildensem; 1 fortl. Hans Borem dem kockende tho medelgelde; 1 gr. dem moller tho Gronauwe von 1 foder roggen tho malen tho bringkgelde; 1 fortl. vor ein half scheppunt [3]) frescher keße tho Honnover tho wegende; 24 gr. dem moller up der Sale [4]) vor 4 mlthr. rovesamen tho slaende; 4 gr. vor ein jagthoren, leth der amptman van Hildensem halen; $^{1}/_{2}$ gr. der honerfrauwen im kolenhuse tho medelgelde; 3 gr. dem schapmeister vor 3 punt schapteer; 4 fortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende u. vor 2 thonnen brehan upthotheende; 1 gr. dem Rade tho Eldagessen von den tinsen tho bringkgelde; 16 gr. dem Rade tho Eldagessen vor 4 schock bantholts [5]); $1^{1}/_{2}$ gld. 2 gr., ist ein daler, hebben die jungkfrauwen u. amptman Heinrich Denscher in die bruttaffelen [6]) geschengkt; $1^{1}/_{2}$ gr. tho Hildensem von einer halven thonnen botteren tho zise; 1 gr. unsen knechten up dat grote pagenspan tho stalgelde, holden 1 thonnen botteren u. 1 thonnen nackaell [7]) van Hildensem; 1 gr. einem manne van Wenniessen, brachte dem amptman frische eier; 20 fortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem witten perde de huet afgetogen; 1 fortl. Hans Steingroven tho Boetzem, droch enen bref nach Hildensem u. halde sypollen; 7 fortl. vor 6 erden potte einem manne von Bolkerssen; 2 gr. vor 1 par bindelhenschen [8]) dem vogede Arendt Warneken tho Medell; 8 gr. einem boden tho Hildensem, droch einen bref an die van Rampe tho Deessen [9]); 1 gr. vor einem almanach up de kemena, koste Hinricus tho Hildensem; 8 gr. Jost Hover dem gardener, de he vor brune planten geven, do de planten hir vorborven;

---

[1]) **schorink**, Ring am Schuh zur Befestigung des Riemens. — [2]) Vgl. S. 283, N. 6. — [3]) Schiffspfund. — [4]) Vgl. S. 295, N. 1. — [5]) Holz zu Tonnenreifen. — [6]) Vgl. S. 293, N. 7. — [7]) ? — [8]) **bindelhanschen**, Handschuhe, die man in der Ernte beim Binden des Korns anzog. — [9]) Dehnsen, Dorf i. Kr. Alfeld.

7 gr. dems. noch, de he vor brun koellsaeth gegeven habbe; 2 gld. munte Thonnies Volger vor 1 riß poppirs, welche der amptman holen leth; 2 kortl. Corde by den klenen pagen driver, darvor he einem gule tho Münder ein iseren [1]) vorleggen laten, do he den predicanten halede; 1 1/2 gr. dems. noch, darvor he einem gule im klenen pagenspan tho Honnover ein nieth iseren upslahen laten; 5 witte vor Hanseken wanth tho scherende, holde Jorgen van Elße; 1 gr. Engelken Meier tho Honnover, sloch dem klenen klopper ein niet iseren up; 4 kortl. dems. noch, davor he einem gule in dem klenen pagenspan ein nieth iseren upsloch; 4 gr. vor malerien tho blacke [2]), kofte Hinricus tho Honnover; 2 kortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende; 5 gr. Bartken Honedes tho Honnover vor lechte theent; 23 kortl. vor einen fichtebudel [3]) in de verenmolen; 1 gr. vor hennepen [4]) linen in den budell; 5 kortl. der Hohnschen tho Eldagessen vor note lochtent; 6 gr. vor stangen u. muntstücke tho dem brunen gule, den de doctor krech u. Hans Hessen tho Honnover kofte; 1 1/2 gld. 2 gr. vor flaß tho dem vischenette, kofte unser voget tho Medell; 5 kortl. der Winthemschen, de se den knechten tho Honnover vor teer [5]) u. hakefoder [6]) gedan habbe, do se den wagen wedder haleden; 6 gr. dem witgerer [7]) tho Medell vor 8 felle tho gerende, darvan up de kemena scholden kussebüren [8]) gemaket werden; 2 gr. einem boden van Munder, brachte dem amptman ein rehekulen, tho dringkgelde geven; 10 gr. dem domschriver tho Hildensem tho geschengke, des tegen halven tho Holtensen, den se den junkeren afslosen wolden; 5 gr. Hans Beerman, Meins g. hern ridende bode tho oppergelde geven; 1 gr. dem vischer tho Wittenborch, brochte dem amptman vische, tho dringkgelde; 3 gr. dem amptman, de he tho Honnover vor eine rifen [9]) geven u. hir in de koken komen; 10 witte Hinrich dem schoster tho twen punt schopeckes; 7 gr. dem

[1]) = Hufeisen. — [2]) blackmalerie, Verzierungen in Gold u. Silber, eingelegte Arbeit. — [3]) Sichtebeutel. — [4]) hennep, Hanf. — [5]) = teringe, Zehrung. — [6]) hake, Höker; hakefoder, Hökerwaare. — [7]) witgerer, Weißgerber. — [8]) Kissenbühre. — [9]) rif = raf, die fetten Floßfedern von dem gedörrten Heilbutt.

hofmester, darvor he dem amptman eine exe [1]) gekoft up de kemena; 13 witte vor 13 molter tinssolts tho meten geven tho Munder; 6 gr. mester Josten poststeienbecker [2]) vor eine sturtzen [3]), dar man gebackse mit maket; 28 gr. 1 kortl. vor allerlei samen, also nomblich 18 gr. vor $1/2$ punt kümpsast [4]), 10 kortl. vor 2 punt sypollensaet, 3 gr. vor moerwortelen [5]), u. 2 gr. vor petercillienwortelensamen, holde Jorgen der knecht van Hoxer; 4 gr. meister Barwerde vor Hanseken rock tho negende; 9 gr. Joachim Kniggen tho Bolkerssen, darvor he ein gerichte tho Hildensem habde holden laten, der twier perde halven, de den junkeren van hertzogen Hinricks krigesvolcke genomen worden; 10 witte dem schomeker vor 2 punt peckes, leth he van Hildensem bringen; 1 gr. dem kleinsmede tho Eldagessen vor einen sloten tho des amptmans kameren, den de maget Anneke thobrack; 5 gr. Hans van Mandelslo schriver von 45 mastschwinen tho schrifgelde geven; 2 kortl. Henningk Sivers unsem wagenknechte, de he tho Hildensem tho twen malen van dem wagen tho tollen geven, holde etlich tuch wedder; 3 gld. munte Jorgen Rossen tho Hildensem vor einen kettell in de koken, de gewagen 20 punt, ider punt vor 4 gr. betalt, daran gegeven einen olden kettel, de gewagen 10 punt, davor sint 5 punt afgerekent, so bliven 15, doen 3 gld.; 4 gr. dem schwinemester, de he tho Copenbrugge, do de schwine gepandet worden, tho pandelgelde geven habde; 5 kortl. des schwinemesters sone vor Hanseken hasen [6]) tho negende; 6 gr. Henningk Sivers, unsem wagenknechte, de he tho Minder vor 6 husbacken broth gegeven habde, do se mit den perden u. koen nach dem Wormstaell weren, do hertzoge Philips wedder quam; $1\,1/2$ gld. munte vor 10 ellen Ausburgeren parchen Bartolt Sluter, gift men ohme jerliges tho siner besoldinge, ider ellen vor 9 kortl.; 4 gr. mester Barwerde vor 3 vierndeill geilwanth [7]), darmit Hanseken rock besettet worden; 11 gr. vor 2 ellen

---

[1]) Axt. — [2]) = pasteidenbecker, Pastetenbäcker. — [3]) ? — [4]) = kumpest, kumpst, Sauerkraut? — [5]) morwortel, gelbe Wurzeln, Möhren. — [6]) Beinkleider, Hosen. — [7]) ?

Melanschen [1]) parchen dem klenen Margareten thom lifstucke, koste Hinricus tho Hildensem; $1^1/_2$ gld. munte 2 gr. mester Barwerde dem snider thom Springe vor 2 kledinge tho negende geven, alse vor des knechts u. jungen; 1 gld. 20 kortl. her Johan dem predicanten van einem halffen jar tho tinse geven van den wischen, so dût stifte ohme van sinem lene vorsettet; 36 gld. munte 10 witten $^1/_2$ goslar, sint die jungkfrauwen in der 52. jaresrechnunge schuldigk bleven, de itzunt wedder betalt worden.

Summarum aller gemeinen utgave an gelde deit dût jar: $137^1/_2$ gld. munte, 7 gr., 2 kortl., $^1/_2$ goslar.

Summa Summarum aller utgave an gelde deit dût jar: $2676^1/_2$ gulden munte, 1 gr., 2 alb., $1^1/_2$ goslar.

Inname u. utgave kegen einander affgetogen, so bliven de Jungkfrauwen dem amptman schuldigk: $1605^1/_2$ gld. munte, 5 gr., 2 witte, $11^1/_2$ goslar. [2])

Inname Roggen.

Erstlich van egenem gewesse u. van den tegen: Wülfinge, Medell, Boetzem, Holtensen, so hir in de schüne geforet werden: 17 foder 1 molder roggen, dut jar van egenen gewesse ingenomen;

vam moller thom Quanthoffe: 19 mlthr. roggen, dorunder 6 mlthr. vom 52. jare vorseten tins;

---

[1]) Mailändisch. — [2]) Hierunter ist von anderer, neuerer Hand geschrieben: „Heut dato am Sontag nach Jacobi anno [15]56 haben wir, Jost van Lente, Clauwes Freitag u. Henrich vom Rode, von Conradt van Winthem seelig. erben uf bevell unsers gn. fursten u. herren in beisein [der] Domina u. jungkfrauwen van diessem jare laut diesses Registers Rechenunge angehort, und alse sie darin bestendig u. ufrichtig befunden, daß sie inen billig dangkbar. So wollen auch jungkfrauwen Wintheims erben dieß rests gutlichen beneben u. schadtloß halten. Zur urkundt haben wir uns mit eigen handen underschrieben

Josth van Lenthe mein handt.	Clawes Frytag mein handt.	Heinrich vom Rode Rentmeister.

van den tegen Dierssem[1]) u. Remmerssen[2]): 16 mlthr. Berendt Rolmer u. Henningk Russen vam Diersser tegen; 15 mlthr. Hans Meier vam Remmersser tegen. Summa &c.: 2½ foder 1 mlthr.;

van den meieren: 8 m[lthr.] Hans meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Rolmer tho Eld.; 6 m. Arendt Dessessen tho Eld.; 2 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 14 m. Henningk Russen tho Eld.; 8 m. Joach. Ritzenkampt tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 8 m. 4 himpten Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Strube tho Eld.; 8½ m. Albert Schwertfeger thom Rode 5 m. Helmeke Hundertpunt tho Schulenborch[3]); 2½ m. 1 himpten Hinr. Vars tho Bennießen[4]); 15 m. Cordt meier tho Nettelreder[5]); 3 m. Cordt Stolte; 8 m. Cordt Rinde tho Holtensen; 2½ m. Henni Heier tho Holt.; 8 m. Hinr. Brandes tho Holt.; 9 m. Cordt Weser tho Holt.; 8 m. Joh. Peters tho Holt.; 8 m. Henni Grimesell tho Holt.; 12 m. Hans Severin tho Holt.; 6 m. Hinr. Engelken tho Holt.; 7 m. 2 himpt. Severin Butenholt tho Alferde; 11 m. Cordt Kirs tho Alferde; 11 m. Hans Hartman tho Alf.; 9½ m. Bart. Lampen tho Alf.; 7 m. 2 h. Henni Lemmeken tho Alf.; 10 m. Hinr. Lampen tho Alf.; 7 m. Bart. Renneman tho Wulfinge; 13 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 29 m. Hans Warneke tho Eltze; 13½ m. de Sultemeiersche tho Medell; 12 m. 2 h. Tileke Dreier tho Medell; 8 m. minus 1 h. Hans Sivers tho Medel; 9½ m. Jost Lipman tho Medell; 8½ m. Henni Heier tho Medell; 6 m. minus 1 h. Jaen Dreier tho Medel; 22 m. Cordt Lenhof thom Quanthoffe; 17 m. 2 h. Arendt Mattias thom Quanthofe; 27 m. Hinr. Lampen thom Quanthofe; 15½ m. Albert Wintelen tho Seelde; 13 m. 2 h. Hans Mattias tho Seelde; 10½ m. Henningk Opperman tho Seelde; 5½ m. Cordt meier tho Abensen; 7 m. Hans Stille tho Abensen; 10 m. Henningk

[1]) Diedersen, Dorf i. Kr. Hameln. — [2]) Remmesen, Wüstung bei Eldagsen. — [3]) Schulenburg, Dorf i. Kr. Springe. — [4]) Bennigsen, Dorf i. Kr. Springe. — [5]) Nettelrede, Dorf i. Kr. Springe.

Kemena tho Boetzem; 9 m. Henningk Stus tho Boetzem; $3^1/_2$ m. Hinr. Lindeman thom Messenkampe von 3 jaren vorseten tins; 8 m. Hans Hars tho Boetzem von 2 jaren. Summa &c.: $49^1/_2$ foder 4 himpten;

van sonderliken u. entelen lande: 1 m[lthr.] Achterkercken tho Eldagessen; $1^1/_2$ h[impten] Harmen Kreth tho Holtensen; 5 h. Bart. Druden tho Holt.; 2 h. Harmen Küsse tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Oelsen tho Eld.; 1 m. de Fresesche thom Quanthoffe; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 1 m. Erenst Sustreder tho Eld.; 2 h. Hinr. Lippoldes tho Holt.; $1^1/_2$ h. Hinr. Fricke tho Holt.; 6 m. Henni Küsell tho Medell; $1^1/_2$ m. Tileke Klare tho Medel; 3 h. Hans Wetborne tho Holt.; $3^1/_2$ h. Hinr. Rosenbusch tho Medel; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 1 h. Diderich Seger tho Boetzem; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 4 h. Frederick Amelungk tho Eld.; 3 h. Cordt Clestren tho Eld.; 2 h. Ludeke Beste tho Eld.; 1 m. Bart. Kock tho Eld.; 4 h. Hinr. Barman tho Eld.; 1 m. Hans Pilpicker tho Eld.; 1 m. Hans Renner tho Medell; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 3 h. Thonnies Gogreve tho Eld.; 1 m. Hinr. Oden tho Holt.; 3 h. Arendt Warneken tho Medel; 1 h. Ludeke Schrader tho Holt.; $1^1/_2$ h. Hans Freesman tho Holt.; 2 h. Hinr. Drawena tho Holt.; 3 h. Diderich Drawena tho Holt.; 2 h. Cordt Barman tho Eld.; $1^1/_2$ h. Hans Lippoldes tho Holt.; $1^1/_2$ h. Cordt Menge tho Holt.; 1 h. Cordt Spissingk tho Holt.; $1^1/_2$ m. Hans Brunschene tho Holtensen. Summa &c.: $2^1/_2$ foder 1 himpten.

Gemene inname an roggen: 22 foder $5^1/_2$ m. 1 h. dut jar an rest ingenomen; 4 m. van Alberde u. Hanse Wintelen tho Seelde ingenomen, de de jungkfrauwen ohne gelenet anno 52 u. dut jar wedder betalt. Summa: $22^1/_2$ foder $3^1/_2$ mlthr. 1 himpten

Summa aller inname an roggen dut jar deit: 87 foder $1^1/_2$ mlthr.

Utgave an roggen.

Erstlich vorbacken: 46 foder $2^1/_2$ mlthr. dut jar im backhuse u. im closter vorbacken van Osteren anno 52 biß up Osteren 53. Darunder sin 2 foder $3^1/_2$ m. roggen, darvan die viende dat broth genomen, wort tho 4 malen gebacken, u. tho idem beckelse 8 mlthr. meels;

den knechten u. gesinde: 4 mlthr. Henningk schunevogede sin winterkorne, weile he nein korne up dem felde nimpt; 10 m. roggen den vif driveren by den moderspannen ohr winterlohn, gedenet van Nativ. Mariae [1]) wente [2]) up Cathedra Petri [3]); 4 m. dem holthauwer u. esseldriver ohr winterkorne; 8 m. den 4 pagenknechten, so by den twen spannen gedenet van Nativ. Mariae [4]) wente up Martini [5]); 1 m. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell, darvor he den deill u. tegen samlet; 1 m. Hans Kruskampt tho Alferde, gift men ohme jerliges, darvor he den deill u. tegen samlet. Summa: 28 mlthr.;

vorkofft: 7 foder 4 m. $2^1/_2$ h. dut jar vorkofft, lut der geltrechnunge;

geseigt: $6^1/_2$ foder 4 m. 1 h. dut jar geseigt.

Gemene utgave an roggen: 9 mlthr. dut jar up dem fasell [6]) gegeven u. darmede vorfodert; $7^1/_2$ m. dut jar mit den mestesugen [7]) vormestet; $1^1/_2$ m. düt jar up de melkenkoe u. mesterinder geven; $2^1/_2$ m. mit den honeren im closter düt jar vorfodert; 2 m. Corde Wideman tho Honnober van einer bonen ein jarlangk geven tho vorhuren [8]); 1 h. die jungkfrauwen u. amptman der Lüningeschen tho Eldagessen umb Gots willen geven; 2 h. der amptman Hansen Hessen tho Honnober umb Gots willen geschengket; 1 h. Cordt Isen tho Eldagessen, darvor he vor dem korne gepandet; 1 h. Leneken Papen tho Medell, darvor se jungker Hanseken vorwarede vor dem wormthe [9]), de jungferen ohr gegeven; 1 foder die jungkfrauwen unsem g. f. u. heren tho under=

---

1) 8. September. — 2) = bis. — 3) 22. Febr. — 4) 8. Sept. — 5) 11. Nov. — 6) vasel, Zuchtvieh, mageres Vieh. — 7) Mastsauen. — 8) vermiethen. — 9) worm, Wurm.

holdunge des huses Erichsburgk geven mothen; 1 foder dem amptman tho siner besoldinge samb 1 foder partim thom Quanthoffe; 3 mlthr. de junkeren der Heiselschen gelenet tho Eltze wente thom nien. Summa &c.: 4 foder, 2 mlthr., 2 himpten.

Summa aller utgave an roggen dut jar deit: 66½ foder, 5 mlthr., 2½ himpten.

Inname u. utgave an roggen vorgelicket, so overtridt de inname de utgave mit 22 fod., 2 mlthr., ½ himpten.

Inname an weten.

Erstlich vam egen gewesse u. van den tegen: 3½ foder 4 mlthr. 2 himpt. dut jar van egenem gewesse ingenomen;

van den meieren: 7 h[impten] Cordt Lenhoff thom Quanthoffe; 11 h. Cordt Rinden tho Holtensen; 4 h. Henni Heien tho Holt.; 3 h. Tileke Dreier tho Medell; 4 h. Joh. Peters tho Holt.; 1 mlthr. Henningk Grimesell tho Holt.; 3 h. Jost Lipman tho Medell; 2 mlthr. Hans Severin tho Holt.; 5 h. Henni Heier tho Medell; 1 mlthr. Henni Kemenade tho Boetzem; 1½ h. Henni Deters tho Boetzem; 3 h. die Sultemeiersche tho Medell; 2 h. Alb. Wintelen tho Seelde; 1 mlthr. Richert Strube tho Eldagessen; 4 h. Henningk Opperman tho Seelde; 3 h. Jaen Dreier tho Medell; 7 h. Diderich Schone tho Wulfinge. Summa &c.: 14 mlthr. 3½ himpten;

gemene inname an weten: 9½ foder 2½ mlthr. 2 himpten 1 Matt. dut jar an rest ingenomen.

Summa aller inname an weten düt jar deit: 14½ foder 3½ mlthr. 1½ himpt. 1 Matt.

Utgave an weten.

Erstlich vorbacken: 12 mlthr. 1 matten weten ins closter tho vorbacken tho amedungke[1]) u. in beiden koken tho bryen[2]) geven;

1) amedunk, amedom, Stärkemehl. — 2) bri, Brei.

vorkofft: 5½ foder 5½ mlth. 2 Himpt. dut jar vorkoft hut der geltrechnunge;

gemene utgave an weten: 2 matten hebben die jungkfrauwen Bartken tho Honnober geschengkt, davor sie den junferen ohr warbinge außrichtede; 1 himpt. Hinrich Spitzen dem koeherde tho siner besoldinge; 1½ foder 1 h. dut jar geseigt; 2 scheppell Corde Wideman tho Honnober van der bunen [1]) ein halff jar thor huer [2]) gegeven. Summa &c.: 1½ foder, 1 mlth., 2 matten.

Summarum aller utgave an weten deit düt jar: 8½ foder 1 mlthr.

Inname u. utgave an weten kegenander affgetogen, so overtridt die inname de utgave mit: 6 foderen, 2½ mlthr., 1½ himpten, 1 matten.

Inname garsten.

Erstlich vam egenem gewesse u. van den tegen: 10½ foder 3 molder dut jar van egen gewesse u. van den tegen ingenohmen;

van den tegen Dierssen u. Remmerssen: 11 mlthr. Henningk Russen u. Berendt Rotwehr van dem Diesser tegen; 17 mlthr. Hans Meier van Remmersser tegen düt jar geven, deweile he vorhagelt wart. Summa &c.: 2 foder 4 mlthr.;

van den meieren: 8 m[lthr.] Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Rotwer tho Eld.; 6 m. Arendt Dessessen tho Eld.; 6 m. Hinr. Berendes tho Eld., darunder 2 m., de he vor roggen geven; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 10 m. Henningk Russen tho Eld.; 2 m. Joach. Ritzenkampt; 8 m. 2 scheppell Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Strube tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 5 m. Helmeke Hundertpunt thor Schulenborch; 2½ m. 1 h. Hinr. Bars tho Benniessen; 3 m. Cordt Stolte van Nettelreder; 17 m. Cordt Meier van Nettelreder, darunder 2 m., de he vor haveren geven; 4 m. Hinr. Brandes tho Holtensen; 8 himpt. Henni Heier tho Holtensen; 3 m. Cordt Weser tho

[1]) Boden. — [2]) Miethe.

Holt.; 4 m. Joh. Peters tho Holt.; $3^1/_2$ m. Henni Grimesell tho Holt.; 5 m. Hans Sivers tho Holt.; $2^1/_2$ m. Hinr. Engelken tho Holt.; 3 m. Cordt Rinde tho Holt.; 3 m. Bartolt Lampen tho Alferde; 4 m. Cordt Kirs tho Alferde; 3 m. Hans Hartman tho Alf.; 3 m. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; 3 m. 1 scheppell Henni Lemmeken tho Alf.; 4 m. minus 1 schep. Bartolt Renneman tho Wulfinge; 6 m. Diderich Schone tho Wulf.; 12 m. Hans Warneken tho Eltze; 5 m. Tileke Dreier tho Medell; 2 m. 1 schep. Hans Sivers tho Medel; 6 m. minus 1 h. Jost Lipman tho Medel; $3^1/_2$ m. 1 h. Henni Heier tho Medel; 11 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; 5 m. minus 1 h. Jaen Dreier; $3^1/_2$ m. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 7 m. Hinr. Lampen thom Quanth.; 7 m. 2 h. Cordt Lenhoff thom Quanth.; 12 m. Alb. Winkelen tho Seelde; 10 m. minus 1 h. Hans Mattias tho Seelde; 8 m. Henningk Opperman tho Seelde; 6 m. 2 h. Cordt Meier tho Adensen, darunder 1 molder vor roggen; 7 m. Hans Stille tho Adensen, darunder 1 m. vor roggen; $3^1/_2$ m. Henningk Kemenade tho Boetzem; 5 m. Henni Deters tho Boetzem; 2 m. Hans Hars tho Boetzem; 4 m. Hinrich Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren tins. Summa &c.: 23 foder 2 himpten;

van entelem u. sonderlikem lande: 2 m. Henni Kusell tho Medell, de anno 52 tins; 2 h. borgermester Achterkercken tho Eldagessen; 3 h. Bartolt Druben tho Holtensen; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Barvert Brandes tho Holt.; 2 m. Frederich Oelsen tho Eld.; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 4 h. Joh. Borcherdes tho Holt.; 2 m. Henni Kusell tho Medell; 3 h. Hinr. Fricken tho Holt.; 1 m. Cordt Moller thom Quanthoffe; 2 m. Tileke Klare tho Medell; 2 h. Hans Wetborne tho Holt.; 2 h. Hinr. Rosenbusch; 2 h. de Hamelmensche tho Medell; $9^1/_2$ m. Joh. Langehinrich tho Eld.; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; $4^1/_2$ h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 1 m. Hinr. Moller tho Eld.; 5 h. Cordt Hardingk tho Eld.; 3 h. Cordt Isen tho Eld.; 3 h. Cordt Stegeren tho Eld.; 3 h. Bartolt Kock tho Eld.; 3 h. Diderich Stange tho Eld.; 8 h.

Hinr. Barman tho Eld.; 1½ m. Hans Pilsticker tho Eld.; 3 m. Tonnies Gogreve tho Eld.; 2 h. Heineke Fricken tho Eld.; 1 m. Tileke Dunten tho Eld.; 1 m. Gotschalck tho Eld.; 2 m. Cordt Bungenstock tho Eld.; 1 h. Bartolt Freesman tho Eld.; 1 m. Ailert Helmolt tho Eld.; 1 m. Tileke Deneken tho Eld.; 3 h. Hans Oden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Dethmer Bessell tho Eld.; 1 m. Casten Schaper tho Holtensen; 2 h. Cordt Barmann tho Holt.; 1 m. Hans Brunschene tho Holt.; 2 m. Hans Platte tho Nettelreder. Summa &c.: 3½ foder 3 mlthr. 1½ himpten;

gemene inname an garsten: 18½ foder 5 mlthr. dut jar an rest ingenohmen; 6½ m. 1 h. ist 8 m. molts van den van Wenniessen ingenomen, de de junkeren ohne im jare 51 gelenet hadden u. itzo wedder betalt. Summa &c.: 19 foder 5½ m. 1 h.

Summarum aller inname an garsten deit dut jar: 60 foder 4 m. 1½ h.

Utgave an garsten.

Erstlich vormultet[1]) u. verbrauwet: 24 foder 5 m. dut jar vormultet u. daruth gemaket 28 foder 5½ m. 2 h. molts[2]), ist in 35 malen vorbrauwet; vormestet: 7½ m. dut jar mit den mestesugen vormestet; den fasellschwinen: 6½ foder 5 m. 1 h. dut jar up de fasellschwine geven u. vor die sochfirkelen[3]); ins forward: 11½ m. 1 h. dut jar den melkenkoen u. klenen kelveren tho schraden[4]) geven; 2 m. 1 h. dut jar mit den mesterinderen u. koen vormestet. Summa: 13½ m. 2 h.; den honeren: 12 h. mit den honeren dut jar vorfordert; geseigt: 7½ fod. 1 h.; dem gesinde: 4 m. Henningk dem schunevogede, deweile he neen korne up dem felde nimpt; 3 m. Dravena zu dem wesselspanne, deweile he nein korne up dem felde nimpt. Summa: 7 mlthr.; vorkofft: 4 fod. 3½ m. 1 h.; gemene utgave an garsten: 2 h. den susteren tho Eldagessen geschenget, darvor

---

[1]) vermalzt. — [2]) Malz. — [3]) Saugferken. — [4]) schraden, schroden, schröten, zerkleinen.

se uns etlichen garsten up ohren bonen hegeben; 4 m. dut jar tho grutten [1]) geven in beide koken; 4 m. 2 h. dut jar mit den reisigen u. wagenperden vorfodert, deweile wy kenen haveren hadden; 3½ m. hertzogen Hinrickes krigsvolck genomen, alse se up den closterhof fellen, darunder 1 m., dat se dem homester im felde nehmen. Summa: 1 foder 1 himpten.

Summarum alles garsten dut jar utgegeven deit: 46½ foder 2½ molder.

Inname u. utgave an garsten kegenander affgetogen, so blifft an garsten im rest: 13½ foder 1½ m. 1½ himpten.

Inname haver.

Erstlich van egen gewesse u. van den tegen: 3½ fod. 3 mlthr. 1 himpten;

van den tegen Dierssen u. Remmerssen: 16 m. Henningk Russen u. Berendt Notwer vam Diesser tegen; 22 m. Hans Meier vam Remmersser tegen. Summa: 3 foder 2 mlthr.;

van den meieren: 9 mlthr. Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Notwer tho Eld.; 6 m. Arendt Dessessen tho Eld.; 4 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 6 m. Henningk Russen tho Eld.; 6 m. Joach. Ritzenkampt tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 8 m. 2 schepp. Engelke Lange tho Eld.; 10 m. Richert Struve tho Eld.; 5 m. Hundertpunt thor Schulenborch; 8 m. 2 h. Albert Schwertfeger thom Rode; 4 h. Hinr. Bars tho Benniessen; 5 m. Cordt Stolte tho Nettelreder; 18 m. Cordt Meier tho Nettelreder; 2 h. Henni Heier tho Holtensen; 2 h. Hinr. Brandes tho Holt.; 3 h. Cordt Weser tho Holt.; 3 h. Joh. Peters tho Holt.; 8 h. Hans Sivers tho Holt.; 3 h. Hinr. Engelken tho Holt.; 3 h. Cordt Rinde tho Holt.; 4½ m. Bartolt Lampen tho Alferde, darunder 2 m., de anno 51 u. 52 vorseten tins; 6 m. Cordt Kirs tho Alferde; 2 m. Hans Hartman tho Alferde; 6 m. 2 h. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; 2½ m. 1 schepp.

[1]) grutte, Grütze.

Henni Lemmeken tho Alf.; 8 m. Hans Wareken tho Elze; 1 m. Bartolt Renneman tho Wulfinge; 2 m. Diderich Schone tho Wulf.; 2 m. Tileke Dreier tho Medell; 4 m. 2 schepp. Hans Sivers tho Medell; 2 m. 1 h. Jost Lipman tho Medell; $1^1/_2$ m. Henningk Heier tho Medell; 5 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; $1^1/_2$ m. Jaen Dreier tho Medell; 5 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 m. 2 h. Cordt Lenhof thom Quanth.; 3 m. Hinr. Lampe thom Quanth.; $3^1/_2$ m. Albert Wintelen tho Seelde; $2^1/_2$ m. Hans Mattias tho Seelde; 2 m. Cordt Meier tho Adensen; 2 m. Hans Stille tho Adensen; 5 h. Henningk Kemenade tho Boetzem; 3 h. Henningk Deters tho Boetzem; 1 m. Hans Hars tho Boetzem; 4 m. Hinr. Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren vorseten tins. Summa: $15^1/_2$ foder $2^1/_2$ mlthr. 2 himpten;

van entelen Lande: $1^1/_2$ h. Harmen Kreth tho Holtensen; 3 h. Bartolt Freesman tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Oelsen tho Eldagessen; 2 m. 2 h. Hinr. Goddesman tho Eld.; 2 Hinr. Lippoldes tho Holtensen; 3 h. Hinr. Rosenbusch tho Holt.; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 3 h. Joh. Langehinrich tho Eldagessen; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 2 m. Henningk Platte tho Eimikhusen; $1^1/_2$ m. Frederich Amelungk tho Eld.; 2 h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gerke Schaper tho Eld.; 1 m. Cordt Hardingk tho Eld.; 3 h. Hans Casten tho Eld.; 5 h. Hans Stein tho Eld.; 10 h. Hinr. Baxman tho Eld.; $1^1/_2$ m. Cordt Dunten tho Eld.; 2 m. Hans Pilpicker tho Eld.; 1 m. Tileke Dunten tho Eld.; 3 h. Gotschalck tho Eld.; 1 m. Henningk Spoden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Cosman Dunten tho Eld.; 3 h. Hinr. Hartman tho Eld.; 3 m. Henni Kusell tho Medell; 11 h. Tileke Bungenstock tho Eld.; 1 h. Ludeke Schrader tho Holt.; 2 h. Cordt Menge tho Holt.; $1^1/_2$ h. Hans Freesman tho Holt.; 3 h. Hinr. Dravena tho Holt.; 9 h. Tileke Hardeken tho Holt.; $4^1/_2$ h. Casten Schaper tho Holt; 1 m. Hinr. Berendes tho Holt.; 3 h. Cort Stegeren tho Eldagessen. Summa: $2^1/_2$ foder 5 mlthr. $^1/_2$ himpten;

gemene inname an haveren: $6^1/_2$ foder $5^1/_2$ m. 2 h. an rest dut jar ingenomen; 7 h. van Hans Kusell tho

Alferde an pachthaveren; 4 h. Albert Bencken tho Eldagessen an pachthaveren utgegeven; 4½ m. 1 h. van den meiern tho Holtensen an pandelhaveren u. den sie in de brack geseigt; 2 foder van der Winthemschen, den se den junferen wente thom nien gelenet; 1 m. van her Josten tho Eldagessen, welckes de junferen ohme gelenet anno 52. Summa: 9½ foder 1 mlthr. 2 himpten. |

Summarum aller inname an haveren deit dut jar: 35 foder 2 mlthr. 2½ himpten.

Utgave haver.

Erstlich vorfodert: 5½ foder dut jar mit den wagenperden vorfodert, wenn de uthwendich gefaren u. mit deenstwagen wen de korne forden; 15½ foder 2½ m. mas⸗haveren dut jar mith 1.3.2.1 perden vorfodert, lut dem foderregister. Summa: 21 foder 2½ m. 1½ mathe;

geseyet: 7 foder 2 m. dut jar geseiget;

gemene utgave an haveren: 6½ m. 1 h. sin in den hilligen Osteren hertoge Hinrickes kriges⸗volcke, alse den hovetluden u. anderen geschengket; 3 h. den van Escherde wagenknechten dosulvest gelenet; 2 m. up unse closterperde, stunden tho Eldagessen, dewile hertoge Hinrickes krigesvolck tho Poppenborch lach; 5 m. 1 h. hebben unse wagenknechte mit den pagenspannen tho Honnober vorfodert dosulvest; 1 h. de amptman mester Jaen tho Eltze geschengtt; 10½ m. 2 h. mit den honeren im closter dut jar vorfodert; 9½ m. 1 h. dut jar mit den mestegensen vorfodert; 2½ m. dut jar mit den mesterinderen vorfodert; 2 m. de junferen Christoffen Wrisberge geschengkt, alse he mit dem krigesvolck tho Holtensen lach; 3 m. 1 h:, de uns van hertogen Hinrichs kriges⸗volck genomen wort; 6 m. dut jar tho grutten geven. Summa: 4 foder 4 himpten.

Summarum aller utgave an haveren deit dut jar: 32 foder 5 mlthr. 1 himpten. Inname u. utgave kegenander

affgetogen, so overtribt de inname de utgave mit 3 fodern 4 mlthr., so im rest blivet sampt den 6½ mlthr. 1½ matt van der overmate.

Inname an erbsen: 2½ m. 1 h. 2 matt. an rest ingenomen; 10½ m. van egenem gewesse. Summa 13 m. 1 h. 2 matt. — Utgave: 1½ m. dut jar geseigt; 11½ m. 1 h. 2 matt. dut jar in beiden koken vorspisett. Summa: 13 m. 1 h. 2 matt. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an bonen: 1 himpt. van Joh. Peters tho Holtensen; 1½ m. 1 h. de vorkoft. Summa: 1½ m. 2 h. — Utgave: 1 himpt. in de koken tho vorspisen; 1½ m. 1 h. dut jar geseigt. Summa: 1½ molder 2 himpten. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an wicken: 4½ molder düt jar an rest ingenomen; 1 h. van Henni Heier tho Holtensen; 2 h. van Hinr. Brandes tho Holt.; 2 h. Cordt Weser tho Holt.; 2 h. Joh. Peters tho Holt.; 2 h. Henni Grimesell tho Holt.; 1 h. Hans Sivers tho Holt.; 2 h. Henni Deters tho Boetzem; 1 h. Hinr. Engelken tho Holtensen. Summa: 7 mlthr. — Utgave: 5 m. dut jar geseigt. — So bliven 2 mlthr. im rest.

Inname an rovesamen: 7 himpten rovesamen dut jar an rest ingenomen; 16 m. 1 h. an egenem gewesse; 2 m. uth dem tegen tho Wulfinge; 1½ m. uth dem tegen tho Alferde; 5 h. uth dem tegen tho Medell; 2 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 h. Cordt Lenhoff thom Quanthoffe; 1½ h. Albert Wintelen tho Seelde; 1½ h. Hans Mattias tho Seelde; 2 h. Hinr. Lampe thom Quanthoffe. Summa: 1½ foder 5 mlthr. 1 himpten. — Utgave: 1 m. düt jar geseiget; 10 m. vorkoft, lut der geltrechnunge; 2 matten der Rosenmollerschen vor 1½ matten senneps [1]) geven; 1 matten Hans Mollers frauwen tho Eldagessen vor 1 matten senneps; 6 m. dut jar tho olie slahen laten. Summa: 17 m. 1 h. — Inname u. utgave vorgelicket, so overtribt de inname de utgave mit 6 mlthr., de im rest blivet.

---

[1]) sennep, Senf.

Inname an echterste[1]): 1 m. Bartolt Remmeman tho Wulfinge; 1 m. Cordt Rinde tho Holtensen; 1 m. Hinr. Brandes tho Holt.; 10 h. Cordt Weser tho Holt.; 1 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 1 m. Henningk Grimesell tho Wülf.; 2 m. Hans Severin tho Holt.; 7 h. Henningk Kemenade tho Boetzem; 8 h. Henningk Deters tho Boetzem; 2 m. Hinr. Engelken tho Holtensen. Summa: 13 mlthr. 1 himpt. — Dat echterste ist mit den mestesugen u. koken-schwine vormestet worden.

Inname an lemmeren: 5 stige[2]) 3 lemmer tho Osteren 1553 ingenomen, darunder sin 14 tegetlemmer, so van Medell u. Quanthoffe ingenomen. — Utgave: 11 lemmer dut jar gesneden; 4 gestorven; 2 die schwine thoretten[3]); 1 de diende genohmen. Summa: 18 hovede. — So bliven an lemmeren im rest: 4 stige 5 hovede, so nun vor jerlinge gerekent werden.

Inname an jerlingen: $4^1/_2$ stige 6 hovede tho Osteren 1553 ingenomen. — Utgave: 4 jeringe gestorven; 1 vorloren, do dat krigesvolck her durch toch; $2^1/_2$ stige 1 hovet tho den hemelen lecht; 2 stige tho den schapen lecht. Summa: $4^1/_2$ stige 6 hovede. So ist inname u. utgave gelich.

Inname an hemelen: 7 stige 3 hemell tho Osteren 1553 an rest ingenomen; $2^1/_2$ stige 1 hovet dut jar hirthau van den jerlingen gelecht. Summa: $9^1/_2$ stige 4 hovede. — Utgave: 3 stige 8 hovede hirvan dut jar gesneden; $3^1/_2$ stige 7 hovede gestorven; 4 up den jagten umbkomen, do hertoge Philips dorch landt toch. Summa: 7 stige 9 hovede. Inname u. utgave vorgeliket, so blifft an hemelen im rest: 2 stige 5 hovede.

Inname an schapen: 7 stige 1 hovet tho Osteren 1553 an rest ingenomen; 2 stige hirtho dut jar van den jerlingen gelecht; 23 snitschap dut jar hirtho gekoft. Summa:

---

1) dat echterste, achterste, das Hinterkorn, das leichteste u. schlechteste, das beim Worfeln des Getreides zurückbleibt. — 2) Stiege = e. Anzahl von 20 Stück. — 3) zerrissen.

10 stige 4 hovet. — Utgave: $2\frac{1}{2}$ stige 7 hovede hirvan gesneden; $4\frac{1}{2}$ stige 9 hovede dut jar gestorven. Summa: $7\frac{1}{2}$ stige 6 hovede. — Inname u. utgave kegenander vorgeliket, so blifft an schapen im rest: 2 stige 8 hovede.

Inname an hocken[1]): 55 hoecken uth dem voradt 1553 ingenomen. — Utgave: 18 hocken dut jar hirvan gesneden; 1 hoecken de junkeren Wrisberge geschengket, do he tho Eldagessen lach; 13 hoecken dut jar gestorven. Summa: 32 hovede. So bliven im rest: 23 hovede.

Inname an jerlinges hocken: 27 jerlinge an rest ingenomen 1553. — Utgave: 1 jerlinges geslachtet; 26 jerlinge tho den haverbocken u. guesten[2]) zegen lecht. Summa: 27 hovede. So ist inname u. utgave gelich.

Inname an guesten zegen u. bocken: 33 hovede tho Osteren 1553 an rest ingenomen; 26 hovede hirtho van jerlingen gelecht. Summa: 59 hovede. — Utgave: 20 haverbock u. zegen dut jar geslachtet; 1 zegenbock de viende genohmen; 13 zegen dut jar hirvan tho den melken lecht. Summa: 34 hovede. — Inname u. utgave vorgelicket, so bliven an guestem quecke[3]) im rest: 25 hovede.

Inname an melkenzegen: 70 hovede tho Osteren 1553 an rest; 13 zegen van den guesten hir tho gelecht. Summa: 83 hovede. — Utgave: 6 melkezegen dut jar gesneden; 1 melkezegen gestorven. Summa: 7 hovede. — Inname u. utgave vorgelicket, so blivet an melkenzegen im rest: 76 hovede.

Inname an honeren: 12 hofhoner van Eldagessen; 9 tinshoner van Holtensen; 15 honer van Medell; 5 honer van Eltze; 10 honer van Nettelreder. Summa: 51 honer. — Inname an tegethoneren: 4 van Eldagessen; 10 van Medell; 5 van Wulfinge; 1 van Boetzem; 13 van Alferde. Summa: 33 honer. — Gemene inname an honeren: 1 egendumbshoen Hans Warneke tho Medell van wegen siner frauwen, de dem closter egen ist; 1 egendumbshoen Hans

---

1) Böckchen. — 2) gust, unfruchtbar, nicht trächtig. — 3) quek, quik, Vieh.

Metken tho Hildensem; 1 egendumbshoen Hans Tosman tho Gronaw. Summa: 3 honer. — Summarum aller inname an honeren dut jar: 87 honer. Duse honer sint in der jungkfrauwen u. provestes koken vorspiset.

Inname an gensen: 9 gense tho Osteren anno 53 an rest; 71 gense gekoft; 6 tegetgense van Wulfinge; 6 tegetgense van Medell; 15 tegetgense van Alferde; 7 tegetgense van Boetzem. Summa: 114 gense. — Utgave: 5½ stige gense dut jar in der jungkfrauwen u. amptmans koken vorspiset; 4 gense dut jar gestorven. Summa: 5½ stige 4 gense. — So blift an gensen nichts.

Inname an beren[1]): 6 beren dut jar an rest; 2 junge beren van dem fasell[2]) hir tho gelecht. Summa: 8 beren. — Utgave: 1 beren tut jar tho wiltbrade geslagen. — So bliven an beren im rest: 7 beren.

Inname an docken[3]): 50 docken tho Osteren anno 53 an rest; 6 junge docken hir tho van dem fasell tho gelecht. Summa: 56 docken. — Utgave: 9 docken tho specke geslagen; 1 docke gestorven. Summa: 10 docken. So bliven an docken im rest: 46 docken.

Inname an groven oder jerlingen schwinen: 36 schwine jeringe tho Osteren a. 53; 170 schwine van dem fasell hir tho gelecht. Summa: 206 schwine. — Utgave: 83 schwine tho specke geslagen; 110 kokenschwine geslachtet; 1 schwin dem amptman; 2 dem schwinemester; 1 schwin Hanse Langen tho Eldagessen, darvor he de junkeren uth der adern leth; 2 schwine die junkeren u. amptman dem Magister Harmen tho Hildensem vor einen solter[4]) geven; 1 schwin die junkeren u. amptman Hansen Hessen tho Eldagessen geven, darvor he ein vischnett geknuttet; 1 schwin die junkeren u. amptman der Honschen tho Eldagessen umb Gots willen geschengkt; 2 speckschwine gestorven. Summa: 203 schwine. Inname u. utgave an speckschwinen vorgeliket, so bliven im rest: 12 schwine.

---

[1]) bêr, beier, Eber. — [2]) vasel, Zucht. — [3]) ? — [4]) Salzverkäufer.

Inname an faselschwinen: 242 fasell tho Osteren a. 53 an rest; 201 fasell thogetogen; 5 tegetfarcken van Alferde; 2 tegetfarcken van Wulfinge. Summa: 450 fasell. — Utgave: 6 junge bocken hirvan tho den olden gelecht; 170 fasell hirvan tho den koken- u. speckschwinen gelecht; 3 stige 4 fasell gestorven. Summa: 240 fasell. Inname u. utgave vorgeliket, so blifft im rest: 210 fasell.

Inname an melken koen: 58 hovede tho Osteren a. 53 an rest; 8 rinder hir tho gelecht van den guesten. Summa: 71 hovede. — Utgave: 4 geslachtet; 1 gestorven; 11 tho den guesten gelecht. Summa: 16 hovede. — So bliven an melken koen im rest: 50 hovede.

Inname an guestem quecke: ossen u. korinderen: 60 tho Osteren a. 53 an rest; 20 jerlinger rinder ader kelver; 1 stier gekofft; 11 melke koe tho den guesten gelecht. Summa: 92 hovede. — Utgave: 13 rinder in de koken geslachtet; 1 rinth so gekofft geslachtet; 8 rinder tho den melken gelecht; 3 rinder tho den bullen gelecht; 2 jerlinge rinder ader kelver gestorven. Summa: 27 hovede. So bliven an guesten quecke im rest: 65 hovede.

Inname an kelveren: 43 uth dem vorade. — Utgave: 18 gesneden; 3 gestorven. Summa: 21 kelver. So bliven im rest: 22 kelver.

Inname an bullen: 7 an rest; 3 van dem guesten hirtho gelecht. Summa: 10 bullen. — Utgave: 3 bullen geslachtet. So bliven in rest: 7 bullen.

Inname an perden: 64 an rest a. 53; 20 folen; 1 klopper gekofft. Summa: 85 hovede. — Utgave: 6 olde perde vorkoft; 4 jochfolen vorkoft; 9 perde, de vor Sivershusen in de slachtinge bleven; 2 herthoge Philips mithgenomen, alse s. f. g. dorch landt toch; 1 gule unsem g. f. u. heren nach dem Calenberge geschickt; 2 perde, de den junkeren uth der hoede gestolen worden; 3 olde perde gestorven. Summa: 70 hovede. So bliven an perden im rest: 58 hovede.

Inname an eselen: 18 a. 53 an rest; 3 junge esell. Summa: 21 esell. — Utgave: 4 gestorven. — So bliven im rest: 17 hovede.

Inname an specke: 176 siden speckes a. 53 an rest; 184 siden van 92 schwinen. Summa: 360 siden. — Utgave: 162 siden in der junferen u. amptmans koken vorspiset; 8 siden unsem g. f. u. heren tho underholdinge siner g. up dem landtage tho Honnover; 6 siden hertogen Hinrickes krigesvolck genomen. Summa: 176 siden. So blift im rest: 184 siden.

Inname an botteren: $12\frac{1}{2}$ thonnen dickbant. — Utgave: $12\frac{1}{2}$ thonnen. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an rotscher: $7\frac{1}{2}$ thonnen. — Utgave: $7\frac{1}{2}$ thonnen. So blift im rest nichts.

Inname an herinck: $20\frac{1}{2}$ thonnen. — Utgave: 19 thonnen in beiden koken vorspiset. So blift im rest: $1\frac{1}{2}$ thonnen.

Inname an eyeren: 10 stige Cordt Meier van Rettelreder; 4 stige Cordt Stolte van Rettelr.; 3 st. Clawes Wulbranth tho Rettelr.; 3 st. Hans Platte tho Rettelr.; 3 st. Hinr. Coster tho Rettelr.; 2 st. Hans Freße thom Quanthoffe 4 st. Hinr. Lampen thom Quanth.; 4 st. Albert Wintelen van Seelde; 8 st. Hans Mattias tho Seelde; 4 st. Ludeke Brunstehen tho Seelde. Summa: 45 st. Dusse aier sin in der jungkfrauwen u. amptmans koken verspiset.

Dieses Register ist aus dem für unser Niedersachsen und so auch für das Kloster Wülfinghausen verhängnisvollen Kriegsjahre 1553. Im Sommer 1552 hatte Graf Volrad von Mansfeld mit Christoph von Wrisberg seinen bekannten Zug gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig unternommen, hatte das Kloster Steterburg in Flammen aufgehen lassen, das Schloß Steinbrück, Seesen und die Harzburg zur Ergebung gezwungen, das Kloster Riechenberg ausgebrannt, das Städtchen Bokenem in Brand geschossen und dann, nachdem er vier Wochen lang vergeblich Alfeld belagert hatte, mit Anfang Febr. 1553 sein Winterlager in Seesen und Gandersheim bezogen. Am 12. Febr. 1553 zogen die Mansfeldschen

Truppen in das Hildesheimische. Das Kloster Wülfinghausen kam in Gefahr und sah sich nach Schutz um; erhalten ist uns[1]) folgendes Schreiben desselben:

„Gots genade thovoren. Erentveste vnd Erbare gonstige leven freunde, vns gelanget vor gewisse an, dat juwe gonste mit ohrem kriegesvolcke bedacht vptothende vnd ohren paß hirher dorch tho nemen in willens sin schullen. Nachdeme dan wy armen Jungkfrauwen vns vor allerlei detlick thogripent vnd sonst anderer schetlickeit mergklicken mit bekummerdem herten besorgen vnd befaren (: denne juwe gonste weten, dat wy vor soß jaren vngeferlichen gantz vnd gar vth gepuchet[2]), vorheret vnd vordorven :) Ist nu tho juwen gonsten vnse gantz demodige bede, desulven juwe gonste willen doch dorch got dusse gelegenheit tho hertzen vnd gemothe faten vnd insonderheit mit betrachten, dat wy wisliche bilder sin, vnd ock krancke personen von vnsem hofgesinde gantz schwerlicken sambt vnsem amptman wente in den doeth liggen hebben, vnd daran gonstigen sin, dat wy armen kinder in vnsem closter mugen dorch jw krigesvolck vnangefochten, vnbeschediget vnd vor overfall gantz verhoet vnd geoneriget sin vnd bliven. Dewile nu dut ein erlick dingk is vnd juwen gonsten romelicken vnd adelicken anstehet, so well idt doch got sonderlicken belonen vnse gantze frunschop werts ein sonderlick gefallen dragen vnd gerne allewege tho vordienen gefleten sin, vnd wy sint erbodich mit gantzer empsicheit datsulvige jegen got mit vnsem andechtigen gebede tho beschulden. Vnd nuwoll wy vns nenen twivel maken, desulven juwe gonste werden sick alse de erlicken vam Adel tho bifall der billickeit hirinne gonstigen vnd vnwegerlicken sonder afflacht ertzeigen, dat wert wy vorstehet beide von got vnser freunschop vnd vns, flitigen beschuldet werden. Bitten hirup juwer gonste gude vnd trostlicke antwort by jegenwordigen.

Datum Wulfingkhusen am Dinstage nach dem Sontage Invocavit[3]), anno ꝛc. 1553.

Elisabet von Reden, Domina vnd de gantze Convent tho Wulfingkhusen ꝛc.

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Br.-A. VII, 15. — [2]) ütpuchen, plündern. — [3]) = 21. Febr.

Den Erenvesten vnd Erbaren Andressen Packenmohren vnd Vorlenden von Mandelssen, itziger tidt oversten vnd hovetluden over dat krigesvolk in der Domprobestie vnd sonst der orter liggen, sampt vnd sonderen vnsen gonstigen guden freunden vnd beschuttern tho handen.

cito."

Nun sammelte im März 1553 auch Herzog Heinrich d. J. seine Fähnlein und Geschwader, welche er seinem Sohne Philipp Magnus und Balth. v. Stechow übergab, um die Stifter Osnabrück, Minden und Münster zu brandschatzen und an Herzog Erich d. J. Rache zu nehmen, weil derselbe beim Einbruch des Grafen Mansfeld die erbetene Hülfe abgeschlagen hatte. Auf diesem Zuge ward auch das Kloster Wülfinghausen heimgesucht; in unserm obigen Register finden wir mehrfachen Schaden verzeichnet, welchen das Kloster zu erleiden hatte;[1]) so heißt es da: „800 Gld. munte, sint 500 daler, hertzogen Philipsen tho brantschatte geven", „16 gr. Corde Elenden, dem groten knechte by den lutgen pagen, up 3 perde teringe, de de Junferen hertzogen Philipsen int lager vor Popenborch schicken mosten", „5 gr. Hinricus tho Hameln vortert, do he an de Rede verschicket wort der perde halben, so hertzoge Philips mitgenohmen und vor den bussen gingen" (25. Apr.), $1^{1}/_{2}$ Gld. 2 gr. hertogen Hinrikes bravanten, darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem kriegesvolcke" (31. Juli), „160 Gld. munte, sint 100 daler, meinem gn. F. u. Heren tho behuef siner F. Gn. afferding der lantzknechte de thom Calenberge gelegen" (29. Sept.), „$3^{1}/_{2}$ molder garsten von Hertzogen Hinrikes kriegesvolck genomen, alse se up den closterhof fellen", „$6^{1}/_{2}$ M. 1 Himt. Havern sint in den hilligen Ostern hertoge Hinrikes krigesvolcke, alse den hovetluden unde anderen geschengket", „2 M. Haveren sint von den Junferen an Christoffen Wrisberge geschengket, alse he mit dem krigesvolck tho Holtensen lag", „3 M. 1 Ht. wort uns von hertogen Hinrichs krigesvolck genomen" &c.

1) Die historisch bemerkenswerthen Stellen des Registers sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Das Heer des Herzogs Philipp Magnus zog dann über Hameln und Osnabrück nach Münster. Der Bischof (Franz, Graf von Waldeck) von Münster und Osnabrück, Administrator des Stifts Minden, welcher früher die Gegner Herzogs Heinrichs d. J. unterstützt hatte, mußte (24. Apr.) das Stift Minden an Julius, den Sohn Heinrichs d. J. abtreten. — Als es dann schließlich in dem Kampfe zwischen dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und deren Verbündeten zu der blutigen Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 kam, verlor das Kloster Wülfinghausen in derselben einen Wagenknecht und 9 Pferde: „9 perde bleven vor Sievershusen in der slachtinge".

Ueber den vom Kloster in jener Zeit erlittenen Schaden ist uns noch folgendes Aktenstück — mit den Angaben in unserm Register übereinstimmend — erhalten [1]):

„Vortzeichnis deß Schadens, so dem Stiffte vnd Closter Wulfingkhausen Anno ꝛc. 53 von den beiden Fursten, Hertzogen Heinrichen vnd Philipsen ꝛc. vnd ihrem domahls gefhurtem kriegsvolck bejegnet vnd zwgestanden wie volget:

Anno ꝛc. 53 hat Hertzogk Philips zw Braunschweigk ꝛc. diesen stifft dahin genottigt, daß sie zw Brandtschatze geben mussen: 500 thaler.

Zu behuef vnd ablegung der Landtsknechte, so auf dem Calenberge domahls gelegen, hat dieß Closter meinem gnedigen Fursten vnd Herrn, Hertzogen Erichen ꝛc. gegeben: 100 thaler.

Hertzogen Heinrichen ꝛc. dieneren zw bringkgelde geben, welche die Mutterpferde, so diesem Stiffte genomen wahren, weder krigen hulffen: 20 groschen.

Doselbst noch hat man Hertzogen Heinrichs Drabanten, so alhie auf'm Closter wahren, gegeben: 32 groschen.

Es hat auch das kriegsvolck von zwei fuederen vnd $3^1/_2$ molder Roggen das Brodt, wan es auß dem Ofen getzogen, genomen, ider molder vor $1^1/_2$ thaler gerechnet thuet: 41 thaler 9 groschen.

Das kriegsvolck weiter genomen $3^1/_2$ molder gersten, ider molder vor $1^1/_2$ thaler gerechnet thuet: 5 thaler 9 groschen.

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

Sie haben weiter an Haberen genomen $11^1/_2$ molder 2 himpten; ider molther vor 30 groschen gerechenet, thut 10 thaler minus 5 groschen.

Vier hemel, einen yerling vnd ein lamb genomen, davor gerechenet 5 thaler.

Einen großen Zegenbock genomen, darvor gerechnet $^1/_2$ thaler.

Vor Siverßhusen in der slacht seindt mit einem wagenknechte geblieben 9 Pferde, ider Pferdt gerechenet vor 20 thaler, thuet 180 thaler.

Doselbst seindt auch außgeplieben zwei besmiedte wagen mit allen zubehorung, aufs geringste gerechenet zw 60 thaleren.

Einem Landtsknechte Heinrich Schrader genant vor ein pferdt, so ehr in der slacht aufgegriffen vnd alhie weder ins Closter gebrocht, gegeben 5 gulden muntz 5 groschen.

Hertzog Philips &c. zwei Pferde mith einem besmiedten Rulwagen sambt aller zubehorung genomen, dafur aufs geringste gerechenet 50 thaler.

Sechs guete siden specke genomen, dafur gerechenet 10 thaler.

Eine halbe thonnen Rotscher genomen, dafur gerechenet 5 thaler.

Zehen morgen weitzen in dem velde abgemeiet vnd weckgefhueret, jeden morgen vor 5 thaler gerechenet, thuet 50 thaler.

Die wagenknechte vorzeret, do sie Hertzogen Philipsen das geschütze nach Minden vnd sonsten herommer fharen musten, 15 thaler 11 groschen.

Dem Graven von Schomburgk geben mußen, do S. Gn. auf dieses Stiffts gueter zw Netelreder geslagen von wegen des Brandtschatzes, so der Grave Hertzogen Philipsen geben mußen, 40 thaler.

Summarum thuet dieß in alles: $1076^1/_2$ thaler 1 groschen."

Werfen wir nun einen Blick auf den Zustand des Klosters im Jahre 1553, wie er sich aus unserm Register ergiebt. Das Kloster hatte in jenem Jahre eine Einnahme an barem Gelde von $1070^1/_2$ Gld. 5 Gr., darunter „Hof- und Gartenzinse" aus den Ortschaften Eldagsen, Holtensen, Boitzum,

Mehle, Alferde, Quanthof, Sehlde, Nettelrede und Elze, Zinsen für ausgeliehene Kapitale: 285 Gld., ferner aus dem Verkaufe von Roggen 227 Gld., Weizen 265 1/2 Gld. 8 1/2 Gr., Gersten 136 1/2 Gld. 5 Gr., Hafer 6 Gld., Rübsamen 32 Gld.; für verkaufte Pferde 62 1/2 Gld. 4 Gr.

Die Ausgaben an barem Gelde betrugen in dem Jahre: 2676 1/2 Gld. 1 Gr. Darunter für Gesindelohn 142 1/2 Gld. Küchenverwaltung 71 Gld., Fische 221 1/2 Gld., Butter 258 Gld., Salz 31 Gld., für den Keller (Einbecker Bier, Goslarsche Gose, Hannov. Broihan, gewürzt. Meth und Wein aus Hildesheim) 43 Gld.; für Kleidung der Leute 48 Gld.; für Unterhaltung der fürstl. Herrschaft., Landtag rc. 1386 Gld.; noch besonders zur Unterhaltung der Herzogin Elisabeth in Hannover 58 Gld.; an Tagelöhner 64 Gld. Ferner sind einberechnet die Verluste in den Kriegesstürmen jenes Jahres. Es ergiebt sich danach ein Deficit von 1605 1/2 Gld.

Die Einnahmen und Ausgaben an Feldfrüchten betrugen 1553: an Roggen, Einnahme „87 Fuder 1 1/2 Molter“, darunter sind 52 Fuder an Zehnten aus Wülfingen, Mehle, Boitzem, Holtensen, Quanthof, Diedersen und Remmesen, Ausgabe „66 1/2 Fuder, 5 M. 2 1/2 Himten“; Weizen, Einn. 14 1/2 F. 3 1/2 M., 1 1/2 H., Ausg. 8 1/2 F., 1 M.; Gersten, Einn. 60 F., 4 M., 1 1/2 H., Ausg. 46 1/2 F., 2 1/2 M.; Hafer, Einn. 35 F., 2 M., 2 1/2 H., Ausg. 32 F., 5 M., 1 H.; Erbsen, Einn. 13 M., 1 H., Ausg. dem gleich; Bohnen, Einn. 1 1/2 M., 2 H., Ausg. dem gleich; Wicken, Einn. 7 M., Ausg. 5 M.; Rübsamen, Einn. 1 1/2 F., 5 M., 1 H., Ausg. 17 M. 1 H.

An Vieh hatte das Kloster im J. 1553 folgenden Bestand: Pferde 85, Esel 21, Milchkühe 71, Zuchtschweine 450, jährige Schweine 206, Schafe 141, Hammel 143, Lämmer 103, Ziegen 70, Hühner 87, Gänse 114.

Von Interesse für das Wirthschaftsleben jener Zeit sind noch die Preis- und Lohn-Angaben unsers Registers. Es kostete dort in Niedersachsen 1553: 1 Himten Roggen 9 Groschen, 1 Himten Weizen 12 1/2 Gr., 1 Himten Gerste 9 Gr., 1 Himten Hafer 4 Gr., 1 Malter Rübsamen 2 Thaler; — 1 Pferd,

Mutterpferd $9\frac{1}{2}$ Gld., 1 Füllen 4—6 Gld., 1 altes Pferd 6 Gld., 1 Reitpferd 12 Thaler; 1 fetter Stier 7 Gld., 1 Schaf 9 und 10 Gr., 1 Gans 5 Kortlinge oder $2\frac{1}{2}$ Gr., 1 junge Gans 8 Kortl. oder 4 Gr., 1 Huhn 2 Kortl. oder 1 Gr., 1 Hase 4 Gr., 1 Aal 5 Gr., 1 Tonne Stockfisch 14 Gld., 1 Tonne Vollhäring 10 Gld., 1 Tonne gesalz. Lachs $13\frac{1}{2}$ Gld.; — 1 Pfund Zucker 8 Gr., 1 Pf. Ingwer 25 Gr., 1 Pf. Pfeffer 24 Gr.; 1 Pf. Butter 2 Gr., 1 Himten Salz 6—7 Gr.; — 1 Faß Einbecker Bier 4—7 Gld., 1 Faß Broihan 2 Gld. 5 Gr.

An Lohn erhielt: e. Knecht 4 Gld „Sommerlohn“ 2 Gld. „Winterlohn“; der Backmeister 6 Gld. Jahrlohn, e. Bäckerknecht $2\frac{1}{2}$ Gld. 10 Kortl. Jahrlohn; der Schmied 10 Pf. Lüb. Sommerlohn, 3 Gld. 20 Kortl. Winterlohn, der Schuhmacher 6 Gld. Jahrlohn; der Müller 5 Gld. 20 Kortl. Jahrlohn; eine Magd 2—3 Gld. Jahrlohn; der Schweinehirt und der Kuhhirt jeder 2 Gld. Jahrlohn; der Gärtner 4 Gld. Jahrlohn; ein Zimmermann und e. Maurer, jeder täglich 2 Gr.; e. Tischler täglich 5 Kortlinge; e. Dachdecker täglich 1 Gr.; e. Ofensetzer für 1 Ofen 5 Gr.; ein Holzhauer täglich $\frac{1}{2}$—1 Gr.; e. Drescher täglich 1 Gr.; ein Mäher täglich 1 Gr. — Unter den „Löhnen“ kommt auch vor: „an den Mönch von Wittenburg“ jährlich 16 Gld., „dem Prädicanten zu Hannover, den Roggen abzukündigen“ 2 Witte, „dem Boten, einen Brief von Wülfinghausen nach Hannover zu bringen“ 3 Gr.

Bei dieser Rechnung ist zu beachten, daß der richtige Werth der Münzen jener Zeit sehr schwer festzustellen ist; vor Allem ist die Aufstellung eines brauchbaren Maßstabes nöthig, mittelst dessen man den Kaufwerth der damals gezahlten Löhne und Waarenpreise messen und mit dem heutigen vergleichen kann. Zu einem solchen Normalmaße eignet sich am besten die Bestimmung des relativen Werths des Geldes, und diesen erfährt man durch eine Vergleichung des Geldes mit dem Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Getreides. Aber auch diese Werthmessung ist hier mit Schwierigkeiten verknüpft: in den Braunschw.-Lüneb. Landen kannte man damals kein einheitliches Getreidemaß, fast jede

Stadt hatte ihr eigenes. Schwierig ist nun auch die Frage zu beantworten: Wie verhält sich der damalige Verdienst der Handwerker zu dem heutigen? Da ist, wie gesagt, das Verhältnis des Geldwerthes zu den Nahrungsmitteln entscheidend. Der Arbeiter verdient ja viel oder wenig, je nachdem er mit Hilfe seines Lohnes sich und seine Familie reichlich oder kümmerlich zu ernähren vermag. Wenn also das Getreide jetzt mehr als doppelt so viel kostet, als im Jahre 1553, dann ist die Lage des Arbeiters der Gegenwart nicht gebessert, obgleich sein Lohn auf mehr als das Doppelte stieg.

III.

Das Kloster Wülfinghausen im dreißigjährigen Kriege.

Als dann die verheerenden Stürme des dreißigjährigen Krieges auch über Niedersachsen dahinbrausten, blieb auch das Kloster Wülfinghausen nicht verschont. Als der niedersächsisch-dänische Kriegsabschnitt begann, als der König Christian IV. von Dänemark im Juni 1625 mit seinem Heere in Niedersachsen erschien, über die Elbe drang und das feste Hameln besetzte, da begannen auch die Kaiserlichen unter Führung Tilly's den niedersächsischen Kreis zu überziehen. Eine starke Heeresabtheilung setzte bei Hörter über die Weser und drang plündernd und schonungslos verwüstend durch den Solling bis in das Calenbergische vor, und am 2. August 1625 ward auch das Kloster Wülfinghausen von Tilly's raubgierigen Schaaren heimgesucht.

Ueber den damals erlittenen Schaden des Klosters — im Werthbetrage 7584 Reichsthalern — sind uns nachfolgende Aktenstücke erhalten[1]):

„Vnser andechtieges Gebet zu Godt dem Allmechtigen nebenst vnserm in ehren freundtlichen gruß jeder zeit zuvorn. Ehrenvester, Achtbar vndt Wolgelarter in ehren grossgunstieger gueter freundt. Nachdem der durchleuchtiger Hochgeborner Furst vndt Herr, Herr Friedrich Vlrich, Hertzog zu Braunschweig vndt Luneburg, vnser allerseits gnediger Furst vndt Herr, an

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

vnß vndt vnser Stifft Wulfinghausen in gnaden begehret, daß wir bey allen vndt jeden vnsers Closters dienern, welche das große vnheil der Tillischen streifenden Reuter vndt Soldahten betroffen, davon warhaftigen bericht mit allen vmbstenden, ort vndt enden, der Zeit, der Persohnen, was vndt wie viel jeglichem abgenommen oder zerschmettert vndt verderbet, ehestes tages E. Ehrnv. vndt Wolg. g. verzeichnet einliefern sollen, derowegen wir den Herrn Großvoigten zum Calenberge schriftlich ersuchet, vnß hierinnen Commissarien neben Notario vndt Zeugen zu verordnen, welche den großen merclichen schaden auf dem Closter wie auch im felde besehen, in Augenschein nehmen vndt durch den requirirten Notarium dieses jegenwertiges offenes Instrument verfertigen laßen, welches auf Ill^{mi} v. g. F. v. Herrn gnediges befehlig wir Domina vndt Jungfern E. Ehrnv. v. Wolg. g. vbersenden thuen, verhoffendt, es werde solches J. f. G. wol referiret werden, darmit es vns, vnserm Stifft vndt Ambtman zu allem gueten vndt verhoffentlicher ersprußlicheit gereichen muege. Vndt wir seindt E. Ehrnv. v. Wolg. g. in ehren zu dienen jederzeit willig vndt gefließen. Datum Wulfinghausen den 30. Augusti anno 1625.

E. Ehrnv. v. Wolg. g.
in ehren willige
Domina, Jungfern vndt gantz Convent daselbst.

Dem Ehrnvesten, Achtbarn vndt Wolgelarten
Johanßen Barnstorff, F. Br. Landt-Rentmeister
Wulfenbuttelschen theils 2c."

„Verzeichnuß vndt warhaftiger bericht, waß vndt wie durch Herrn General Graff Johan von Tylli Reuter vndt Soldaten alhie von dem Closter geraubet, geplundert, zerschlagen vndt zu nicht gemacht, auch mit mir procediret worden.

Anfangs seindt sie den 2. Augusti morgenß fruh vmb 4 vhr vnverhoffentlich aufs Closter gefallen, mich fur der Saalstuben ertapt vndt gefenglich genommen, von dannen gefuhret biß fur Eldagsen, daselbst in feldt biß Abendts ver-

harret, von dar weiter biß ins holtz vndt also in selbiger nacht nach dem Dorfe, welches dem Hr. Rittmeister Christof Dieterich Bock gehörig, in eine Muhlen mit mir gerucket; des folgenden morgenß weiter inß holtz gebracht, von dannen nach der Wittenburch, indeme sie mich hinten vf ihr Pferdt gesetzet, geritten in meinung, die Rantziongelder, so von Hildeßheimb vf 8 vhr ankommen solten, zu empfahen. Wie ich nun nicht anders vermeinet, die gelder weren alda vorhanden, seindt des Obristen Leutenandts Piritz, so vf Poppenburg gelegen, etwa 6 oder 8 Mußquetierer aldar gewesen, vf zwey der Reuter, so forn an geritten, loßgebrendt; der dritte, welcher mit mir etwaß zurucke vnterm brinke gehalten, alßpaldt dem Pferdt die Sporen geben vndt die Pistolen gezukt, selbige mir von ruckwartß vfn leib gehalten; aber dieselb nicht loßgangen, vndt gesagt, eß wehre verrathene Sache vndt von mir also bestellet worden. Wie nun die andern beyden Reuter nicht weit von Wulfinghausen vfm feldt an vnß kommen vndt der einer gesagt, eß were ihm sein huet vom kopfe geschoßen, hat er alßpaldt nach meinen huet griffen, ihn weg genommen, die Pistolen gezukt vndt gesprochen, waß ihnen hette wiederfahren sollen, solte mir begegnen, vndt mir zur seiten geritten neben seinem gesellen, der vf die ander seite sich gestellet, vndt beiderseits mit den Pistolen mich durchschießen wollen: Darauf der dritte, welcher mich gefuhret, gerufen: Haldt! eß ist hie keine zeit, wir wollen ihn inß holtz fuhren, an einen baum binden vndt ihn alda harchebußieren, daß niemandt wissen soll, wo ehr geplieben. Im holtze haben sie vf vielfaltiges bitten mich beim Leben laßen, aber fur jede Stunde, so vber versprochene Zeit hingangen, 10 Reichsthaler begehret.

Inmittelst ist mit nicht weniger gefahr durch meinen diener das Rantziongeldt, vf welches die Soldaten zu Poppenburg gepaßet, vber Poppenburg gebracht, vndt etwa vmb 6 vhr zu Abendtß fur Wulfinghausen den Reutern zugezehlt worden. Darauf durch viel bitten endtlich sie mich erlaßen vndt ich sopaldt nach'n Closter gangen vndt die folgende nacht durch die Leina vnter Poppenburg neben zween dienern gewadet vndt ferners in den Krug alda in Joachimb Tappen

behausung mich vorfuget vndt nach Hannover gezogen. Daß also in viertzehen Tagen wegen grosser Leibesgefahr, so wenig ich, alß ein eintziger Diener vf'm Closter sich vfhalten vndt pleiben konnen; vndt der feindt dieselbe zeit teglich mit der beraubung vndt außplunderung stetß zugebracht hatt.

Rantziongeldt 150 Rthlr. Noch etzlich geldt, welches ich bei mir gehabt vnd nach dem Calenberge in die Schatzung liefern wollen 60 thlr.

Den Pitschierring aus der Taschen genommen 5 thlr. 20 gr.; noch einen kleinen Denkering 2 thlr. 8 gr.

Ein silbern Leibgurtel von 20 Loth vom Leib abgespannet 10 thlr.

Den Degen mit dem geheng auß dem halß genommen 6 thlr.

Ambtstuben: von der thuer das schloß abgeschlagen 18 gr.

Schlafcammer: drey leddern Eimer, das stuck 1 thlr., 3 thlr.; sieben Meßings Leuchter, d. stuck 15 gr., 3 thlr. 18 gr.; von den Kasten, Laden, Schepfen vndt Schränken die Schloßer abgeschlagen vnd selbige theilß zu nichte gemacht, taxiret 10 thlr.

Cammer gegenvber: eine groẞe tännen Casten entzwey geschlagen vndt das darin liggende Leinengeräthe an Bette- Tischlaken vndt Handttuchern alles mit genommen: 18 Paar Laken, das Pahr 3 thlr., 54 thlr., 8 Tischlaken, das stucke 30 gr., 6 thlr. 24 gr., 10 Handttuche, d. st. 15 gr., 5 thlr.

Wintheimische Cammer: 8 Betten, das bette 5 thlr., 40 thlr., 13 Pföle, das stucke 2 thlr., 26 thlr., 6 Wangenkußen, das stucke 1 thlr. 18 gr., 9 thlr., ein Messings bettebecken 1 thlr., ein Fewerforcke 9 gr., 2 breneisen, das stuck 15 gr., 1 thlr., 2 Schepfe entzwey geschlagen, jedes 1 thlr., 2 thlr.

Saal: vor dem Saal ein fach fenster ausgeschlagen 18 thlr., vom Saal ein Meßings Handtbecken 2 thlr., ein zinnern Stopf[1]) 1 thlr., ein zinnern Stubichen Cannen 1 thlr. 18 gr., ein zinnern Saltzfaß 12 gr., ein eisern fewerzangen 18 gr., ein holtzern Stubichen Kannen 9 gr.

---

[1]) stôp, Becher.

Organisten=Stuben: ein Instrument zerschlagen 16 thlr., ein Clavichordium 4 thlr., die Beuren[1]) von den Betten abgezogen, taxiert 10 thlr., den Ofen eingeschlagen 2 thlr., ein klein new Schranck zerschlagen 1 thlr. 18 gr.

Silber=Cammer: die Thuer entzwey geschlagen 1 thlr., 4 fach fenster außgeschlagen 2 thlr., 2 Tonnen Kese, die tonne 12 thlr., 24 thlr., 4 Boden[2]) Talch, jeden von 20 ℔, taxiert 9 thlr., 2 Tonnen Teerß, bezahlt gewest fur 14 thlr.

Leinweber=Cammer: ein alt Meßingskrone mit 4 pfeiffen 4 thlr., ein Brandteisen 1 thlr. 18 gr., 2 Meßings Strentzen[3]), d. stuck 1 thlr. 18 gr., 3 thlr., ein eisen Kuchenpfannen 18 gr., ein großen eisern Hamer, wormit man den Stockfisch boket[4]), 18 gr., ein schmale Tonnen Butter, taxieret 24 thlr., die thuer entzwei geschlagen 1 thlr.

Kuchen=Boden: 8 Kuhe= vndt Rinderhäute 12 thlr.

Schule: den Ofen eingeschlagen 2 thlr., dem Schuelmeister ein perpetuan[5]) kleidt 8 thlr.

Hoefstuben: den Ofen entzwey geschlagen 2 thlr., 2 fach fenster ausgeschlagen 1 thlr.

Keese=Boden: 3 Tonnen Keese mitgenommen, taxieret 36 thlr.

Molckenkeller: 42 Stucke an Mollen vndt Milchsetten, theilß mitgenommen, theilß entzwei geschlagen, 14 thlr.

Tiefe Keller: 12 vaß bier auß vndt in dreck laufen lassen, das faß 4 th. 15 gr., 54 thlr.

Schefe Keller: 9 vaß bier mitgenommen, das vaß 5 thlr., 45 thlr.

Speisekeller: von einem halben fuder mehl das brodt weggenommen 18 thlr., 9 vaß speisebier in den dreck laufen lassen, das faß 2 th., 18 th., noch 7 hanen für die vaßer mitgenommen, 1 thlr. 27 gr.

Kuchen: 13 Seiten Specks mitgenommen, das stuck 2 th., 26 thlr., von 30 Schweinen das dröge fleisch, taxiert 30 thlr., von 30 Schweinen die Wurste 15 thlr., von 40 Schweinen

---

1) Kissenbühren. — 2) boden, bodene, Faß. — 3) strente Spritze. — 4) boken, klopfen, schlagen. — 5) ?

das Pockelfleisch 20 thlr., von 5 Kuhehäuptern das Pockelfleisch, taxieret 5 thlr., von 8 Kuhehäuptern die eingesaltzene Caldaunen 4 thlr., 2 große Weinfäßer eingesaltzenen Kohl in den dreck gesturtzt, taxiert 8 thlr., 1 1/2 Tonnen Herings, die tonne 8 th., 12 thlr., einen kupfern Eimer 1 thlr., 2 kleine Meßingskeßel 2 thlr., einen Kuchen-Eimer 9 gr., 11 ledige Tonnen 10 thlr., 4 Malter Saltz, das Malter 2 th., 8 thlr., 3 zinnern Becken, das stuck 18 gr., 1 thlr. 18 gr., einen zinnern napf 18 gr., von 3 hpt. Rubesamen den Oel 2 thlr. 9 gr., die thuer vor dem Speckboden entzwey geschlagen 18 gr.

Brauhauß: die thuer entzwey geschlagen 18 gr., 2 Schopen mitgenommen, das stuck 6 gr., 12 gr., einen eichen Emmer mit eisen banden 9 gr.

Muhle: eine Sette eisen weggenommen 1 thlr. 18 gr.

Kornboden: ein groß Winckelseil, wormit das Korn aufgewunden, 6 thlr., 1 Malter 4 Ht. Weitzen, das M. 4 th., thuet 6 thlr. 24 gr., 164 M. 4 Ht. Roggen, das M. 3 th., thuet 494 thlr., 391 M. 4 Ht. Gersten, d. M. 3 th., thuet 1174 thlr., 144 M. Habern, d. M. 2 th., thuet 288 thlr. 5 fuder Roggenmehl, das fuder 36 th., 180 thlr., noch 2 fuder Mehl, 2 M. 78 thlr., Maltz: 27 Malter, das M. 2 th. 18 gr., 67 thlr. 18 gr., weiße Erbsen: 6 Malter 3 Ht., d. M. 4 th., 26 thlr., Rubesahmen: 8 Malter, d. M. 5 th., 40 thlr.

Vorwerk: einen großen Keßel mitgenommen 6 thlr., einen kleinen Keßel 2 thlr., 2 Kuhe, das stuck 5 th., 10 thlr., 12 Kälber, das stuck 1 th., 12 thlr., 30 alte Ziegen, das stuck 1 th. 18 gr., 45 thlr., 4 jahrige Ziegen, das stuck 1 th., 4 thlr., Hoyken[1]) 22, das stuck 24 gr., 14 thlr. 24 gr., 43 Gänse, die ganß 8 gr., 9 thlr. 20 gr., 53 Andten[2]), das stuck 4 gr., 5 thlr. 32 gr., 9 Kalkunische[3]) Huner, das stuck 15 gr., 3 thlr. 21 gr., 100 gemeine Huner, das stuck 2 gr., 5 thlr. 20 gr., 12 Förken[4])-Mutter oder Sögen, das stuck 4 th., 48 thlr., 102 Fickeln, das stuck 18 gr., 51 thlr., einen kopfern Emmer 1 thlr., 9 Forken, das stuck 5 gr., 1 thlr. 9 gr.

[1]) hoken, Böckchen. — [2]) Enten. — [3]) Welsche. — [4]) Ferkel.

Obere Scheuren: 2 schloßer entzwey geschlagen 2 thlr.

Schmiede: 7 Centner newes eisen, d. Centner 7 fl., 27 thlr. 8 gr., Hammer vndt Zangen, taxiert 10 thlr.

Pforten: Fur dem Thor 2 große starcke schloßer entzwey geschlagen, das stuck 1 th., 2 thlr., den Tisch zu nichte gehawen 1 thlr., von 3 Sahlbenken die schloßer abgeschlagen 1 thlr. 18 gr., noch 8 fach Fenster ausgeschlagen, das fach 18 gr., 4 thlr., für dem Schieffelbeine das Schloß abgeschlagen 18 gr.

Niedere Scheuren: 2 Schlößer entzwey geschlagen 2 thlr.

Ackerhauß: 2 Hengstpferde mit genommen, jedes taxieret 36 th., 72 thlr., 6 Mutterpferde, das stuck 30 th., 180 thlr., 6 zweyjarige Fullen, das stuck 15 th., 108 thlr., 8 abwenige fullen, jedes 8 th., 64 thlr., 9 Esel, jeden 5 th., 45 thlr., 2 Wagenwinden, jede 6 th., 12 thlr., 6 Segede[1]), jedes 18 gr., 3 thlr., 3 Sensen, jede 1 th., 3 thlr., 1 bechmiedeten Wagen mit aller zubehör 40 thlr., 1 Karren 2 thlr., 1 Rahtboer[2]) 1 thlr., 1 eisern vorstacken (?) 1 thlr. 18 gr., 2 Pilhacken[3]), das stuck 10 gr., 20 gr., 1 Breithacken 12 gr., Zeug vf 6 Rustwagen Pferde 18 thlr., vf 5 Pferde Sehlen[4]) 2 thlr. 28 gr., 3 Zeume, jeden 8 gr., 24 gr., 1 Zugkette 1 thlr. 24 gr., 1 Schwengel mit 4 Stricken 15 gr., 3 große Holzketten 6 thlr., 3 Forcken 12 gr., 7 Grepen 35 gr., 4 Äxte 2 thlr.

Schlachthauß: 1 Windelseil mit kabeln vndt sehlen 1 thlr. 18 gr.

Immen[5])-Garten: das Schloß fur der thur abgeschlagen 9 gr., 4 Stöcke der besten Immen, jeden 2 thlr., 8 thlr.

Krautgarten: das Schloß fur dem Krautgarten abgeschlagen 9 gr.

Reisige[6])-Stall: 2 reisige Pferde 70 thlr., 4 Sattel vndt Zeug vf 2 Pferd, 30 thlr., 2 Pahr Pistolen sambt den Halftern 11 thlr., 1 Bandelör Rohr 5 thlr., 1 newer beschmiedeter Gutschwagen 40 thlr.

---

[1]) segede, Schlag-Sichel. — [2]) ratbore, Schiebkarre. — [3]) Spitzhacken. — [4]) sele, Pferdegeschirr, Sielenzeug. — [5]) Bienen. — [6]) reisich, zur Reise, zum Kriegszuge gerüstet, Kriegspferde.

Ober=Pforte: das Schloß zerschlagen 1 thlr., in der Pfort=Stuben 2 fach fenster 24 gr.

Kirche: den verguldeten Kelch sambt dem Deckel mit weggenommen, wirdt taxieret 10 thlr., das Meßgewandt von schwartzen guden Sammit, vndt darauf ein Perlen=Creutz gestickt 52 thlr., 13 Meßings Leuchter klein vndt groß, taxieret 7 thlr., an Kirchen Zierdt weggenommen, ist gerechnet 10 thlr., die Taffel vf der Jungfern Chor vndt Altar ist zunicht gemacht vndt von Silber, Perlen vndt andere Kleinodien darauß gantz mit weggenommen, wie noch zu sehen, wirdt gerechnet 150 thlr., Taufkessel in der Kirchen 6 thlr., das große Kirchen=Schap, darin das Kirchenzeug gewesen, beneben den Schloß gantz zu nichte geschlagen, 10 thlr., Klocken=Seile kosten 2 thlr., das Strick an der Vhr 1 thlr. 18 gr., 2 große Orgel=Pfeifen 2 thlr., der Tremulandt[1]) gantz verderbet 4 thlr.

Im Closter: inßgemein an Betten 9 Stucke 28 thlr., 8 Pföle 11 thlr., 6 Kussen 9 thlr., Bettesbeuren, Unter= vndt Ober=, von 16 Betten im Closter weggenommen, taxieret vngefehr 20 thlr., von Pfölen die beuren 4 thlr., 2 Keßel von 2 Tover[2]) waßer 10 thlr., 2 Keßel von 3 Töner waßer 6 th. 20 gr., 2 große Meßings Handtbecken 4 thlr., 1 zinnern Becken mit der Gießkannen 2 thlr., 2 Meßings Leuchter vfm gasthause 1 th. 18 gr. Inßgemein an Kasten Laden, Schepfen, Thuren, Fenstern vndt Schloßern, welches alles zerschlagen vndt gantz zu nicht gemacht, taxiert vngefehr vf 95 thlr.

Der Domina eigen Verlust: 3 Malter Rogken 9 thlr., 6 Malt. Gersten 18 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 1 Malt. 3 Ht. Mele 4 th. 18 gr., 1 Tonne Breyhan 2 th. 18 gr., ein halb faß Bier 2 th. 18 gr., von 4 Schweinen die Sultzen 2 thlr., 12 silbern Loffel 14 thlr., klein Leinwandt, Flachs, zinnern Zeug, auch Leuchters 110 thlr., 1 groß. Keßel von 3 Emmern 4 thlr., 3 kleyne Keßel, jeden von 1 Emmer 6 thlr., 1 newen beschmiedeten Himmelwagen 80 thlr.

---

[1]) Tremulant, ein Orgelregister, welches vermittelst einer Klappe durch Verschluß des natürl. Windganges ein bebende Bewegung verursacht. — [2]) tover, Zuber.

Der Schefferin Sophia v. Bothmer von eigenen Sachen der feindt mitgenommen: 1 Bette, gerechnet zu 4 th. 10 gr., 2 Pfole 2 th. 7 gr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. Gersten 3 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., 3 Speck=Sieden 7 th. 10 gr., ein halb vaß Bier 2 th. 10 gr.

Jungfer Maria von Langen: 1 Bette 3 thlr., 2 Pfole 2 thlr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Malt. Meel 6 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., ein halbes vas Bier 2 th. 18 gr.

Jungfer Ilse v. Offensen: 2 Bette 8 thlr., 8 Pfole 9 thlr., 3 Meßings Becken 8 thlr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. 3 Ht. Gersten 4 th. 18 gr., 2 Ht. Rubesahmen 1 thlr., 2 Ht. Weitzen 1 th. 12 gr., 1 Malt. Habern 2 thlr., an Gelde 18 thlr., 1 Tonne Breyhan 2 th. 18 gr.

Jungfer Maria Lisabeth v. Wetberge: 1 Malt. Rogken 3 thlr., 3 Ht. Gersten 1 th. 18 gr., 1 Ht. Weitzen 24 gr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Tonne Bier 2 th. 18 gr.

Feldfruchte. Belangendt die Feldfruchte, alß Weitzen, Roggen, Gersten, Habern, Erbsen, Wicken vndt Bonen, weil es vber Zeit stehen, vom feindt vertreten, in die 3 oder 4 wochen vber zeit nit abgemeyet vnd eingesamblet werden können, ist ein großer vndt merckliche schade geschehen, welcher sich an die 2000 Thaler vndt ein merckliches druber erstrecken thuet. Zu deme sich auch die Meyer= und Zinßleute dieses Closters schon vernehmen laßen, daß sie dieses Jahr dem Closter fast das geringste oder wenigste nit entrichten können. Welches sich dan ein weit hohers alß obspecificirte Summe des eigen gewechses erstrecken wurde. Betreffendt Butter vndt Keese, welche man in Abwesen des Viehes, alß Kuhen, Schafen vndt Ziegen vber die 14 tage vermißen mußen, thut sich ohngefehr erstrecken an die 60 thlr. Auch mus hierbey berichtet sein, daß der Acker dieses orts wegen beraubung der Pferde vndt langwehrender flucht nicht hat gedunget vndt nach notturft gepfluget werden [können]. Daher man noch nicht weiß, ob vor den winter die winterfruchte, alß Weitzen vndt Rogken in die Erde gebracht vndt bestellet werden konnen.

Summarum summa waß an Schaden vfm Closter von der Tyllischen Armee zugefuget, zu gelde taxirt thuet 7140 thlr. 11 gr.

Vf des Ambtmans Hofe zu Boitzem: 22 Malt. Rogken 66 thlr., 26 Malt. Gersten 78 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 3 Ht. Erbsen 2 thlr., an Thuren, Schloßern, Fenstern, auch an Haußgerath vndt flachs mitgenommen, zerschlagen vndt zu nichte gemacht, taxiert vf 72 thlr.

Heinrich Kenen, Schafmeister: 4 Malt. Gersten 12 thlr., 1 Malter Erbsen 4 thlr., 8 fach Fenster 2 thlr., an Butter, Kese vndt Speck 20 thlr., 4 Stucke Betten, 2 Pföle, 5 Kußen, zusammen 21 thlr., eine Kiste zerschlagen, darin an Leinwandt vndt Leinengeräthe, taxiert vf 11 thlr., 1 groß. Kessel 10 thlr., 1 kupfern Keßel 8 thlr., 1 großen Pott 2 thlr., 7 Vasel-Schweine [1]) 7 thlr., den 2 Schaferknechten an Leinengeräthe vndt Kleidern genommen 11 thlr. 10 gr.

Betreffendt des Herrn Pfarrhern allhier erlittenen Schaden ist selbiger von Posten zu Posten vnter seiner eigenen Handt verzeichnet hierbey gefuget, welches in alleß machet 92 thl. 16 gr. [2])

Summa summarum waß vfm Closter Domina, Jungfern, Ambtman, Pastor vndt anderen Dienern fur Schaden zugefuget 7584 Rthlr. 1 Gr.

Andreas Ekhardt." [3])

„Verzeichnuß, was dem Pastor aufm Closter Wulfinghausen abgenommen in diesem Kriegswesen Anno 1625 im monat Augusto.

Aus meiner Liberey, so ich hinterlassen: die alte Lateinsche Bibel S. Hieronymi 4 thlr., die teutsche sachsische Bibel 4 thlr., D. Aegidii Hunnii Postilla vber Evangelia et Epistolas 8 fl., D. Martini Lutheri Hauspostilla 2 thlr., D. Pauli ab Eitzen Postilla 3 fl., D. Simonis Pauli Postilla 1 thlr. Auch sonsten andere viele nutzliche bücher, die sie zerrissen, zu nicht gemacht vnd mit genommen, die ich alzeit schetze vber die 10 thlr.

An meinen, meiner frawen vnd Kindern Kleidern vnd bettegewand mit genommen oder zu nichte gemacht: eine Lade zu Wittenburgk in der Capellen, darin vnsere Kragen, weibliche

---

[1]) Zuchtschweine. — [2]) Vgl. das nachfolgende Verzeichnis. — [3]) Amtmann zu Wülfinghausen.

gerehte, auch andere heusliche sachen, aufgeschlagen vnd nichts darein liggen lassen, Schaden achte ich auf 10 thlr., auf meiner schlafkammer ein bereit bette, mit allem zuhorigen hinterlassen, ist das beste mit weg genommen, das andere an federen in den dreck geschuttelt, achte den schaden 8 thlr.

Was mir armen Prediger an Korn, davon ich hette sollen biß auf Michaelis durch gottes segen mein auskommen gehabt haben, genommen ist: 2 Mltr. Rogken 6 thlr., 1 Mltr. Gersten 3 thlr., 1 Mltr. Erbsen 6 fl., an Hafern fast ein Mltr. 1 thlr.

Was mir sonsten vom hause, in meinem Keller vnd auf dem Closterhofe genommen: vom hause 2 Missings Kessel 4 fl., an gefessen oder mollen, die ich habe hawen lassen aus Ahornholz, noch von dem hern Conradt Widemeieren erkauft, auch mir alhie von der Erw. Domina vnd hern Amtman dazu vorehrt, vber die 24 stuck groß vnd klein, 4 thlr., eine Achse vnd 2 bardten 1 thlr., im Keller 3 driling bier, einen ausgesoffen, die 2 andern mit genommen, 6 thlr., das bier, noch ledige driling, dorein sie Korn gethan, 4; wan die vorigen 3 vnd diese 4 summirt werden, ein jeder auf 1 fl., seindts 7 fl., Pechelfleisch noch in tobben von 7 schweinen die helfte, achte es vber 1 thlr., 2 zapfhanen 8 mgr., vom Closterhofe 27 huner, jedes 2 gr., thuen 2 fl. 14 gr., zwei Gense 10 gr.

Noch mir eine newe Kiste im Closter alhie, da ich verhoffete dieselbe zu verdetigen, entzwei geschlagen, auch das schloß mit genommen, achte den schaden auf 4 thlr.

Was fuhrlohn, zehrlohn vnd wiederholung, auch andere gravamina, da ich mit den meinen vber 14 tage haben sein müssen zu Hannover, vnd alles auf den Pfenningk haben, werde ich wol ein zeit lang fuhlen, achte den schaden auf 8 thlr.

Summa summarum mir genommen: 90 thlr. 1 fl. 8 mgr.

Dem Closter, welches billich fur anderen schaden zu erwehnen, so ist da entzwei geschlagen: das schloß am hause 18 gr., das schloß an der grossen kammer 18 gr., ein schloß an der schlafkammer 18 gr., ein schloß an der Korn-, Erbsen-

vnd Bohnen=Kammer 18 gr., die fenster auf der schlafkammer entzwei geschlagen 2 fach, 24 gr., auf der stuben desgleichen 1.

Was mir sonsten an hausgerethe zu nicht kommen an holtzern vnd irdisch becken vnd topfen, solchen schaden auch vielmehr vorigen geziemet die christliche gedult zu vberwinden vnd zu vberwegen: Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum.

Schaden am Pfahrhause 2 thlr. 1 fl. 4 gr.

Summa summarum alles schaden 92 thlr. vnd 16 gr.

Georgius Schefferhoff haec bona fide ac illaesa conscientia scripsit et subscripsit."

Als dann am 16. Jan. 1642 die braunschweig=lüneburgischen Häuser den bekannten, unheilvollen Vertrag zu Goslar mit dem Kaiser geschlossen hatten, wodurch sie alles das opferten, für dessen Erhaltung der ruhmwürdige Herzog Georg gerungen und gelitten hatte, ward doch der allgemeinen Noth keine Abhülfe gewährt und das unglückliche Land nach wie vor von den raubgierigen Schaaren durchzogen. So ward auch das Kloster Wülfinghausen 1642 wieder durch einen Plünderungszug der „Weimarschen Soldatesca" schwer geschädigt, worüber folgendes Aktenstück[1]) vorliegt:

„Specificatio was mir bey dem Closter Wülfinghausen dieses Jahr (1642) durch die Weymarsche Soldatesca ohne die Clostergebewde fur Schade zugefuget worden ist.

Erstlich ist außgeseet worden: 4 Malter Weitzen, 2 Fuder 3 Malt. Rogken, 2 F. 6 M. Gersten, 8 M. Erbsen, 4 M. Wicken, 2 M. Linsen, 1 M. Bohnen, 3 Fuder Habern.

Davon ist geerndtet worden: 5 Malt. 2 Ht. (32 Stiege) Weitzen, 4 Fuder 5 Ht. (220 Stiege) Rogken, 12 Fud. 6 Mlt. (450 Stiege) Gersten, 3 F. 10 M. 4 Ht. (280 Stiege) Erbsen, 1 F. 9 M. 4 Ht. (130 Stiege) Wicken, 1 F. 8 M. (120 Stiege) Linsen, 8 M. 2 Ht. (50 Stiege) Bohnen, 20 F. 5 M. 2. Ht. (368 Stiege) Habern.

---

[1]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

Von vorgesetztem eingeerndten Korn habe ich dröschen laßen: 4 M. 2 Ht. Weitzen, 3 Fuder Rogken, 4 M. Erbsen, 3 F. Habern.

Ist mir also außgeplieben: 1 M. Weitzen, 1 Fud. 5 Ht. 1 Metze Rogken, 12 F. 6 Mlt. Gersten, 3 F. 6 M. 4 Ht. Erbsen, 1 F. 9 M. 4 Ht. Wicken, 1 F. 8 M. Linsen, 8 M. 2 Ht. Bohnen, 17 F. 5 M. 2 Ht. Habern.

Daßelbe zu gelde angeschlagen: Weitzen, jedes Malt. zu 6 thlr., 6 Rthlr., Rogken, jedes M. zu 5 thlr., 64 Rthlr. 16 Mgr., Gersten, jed. M. zu 2 thlr. 18 gr., 375 Rthlr., Erbsen, jed. M. zu 5 thlr., 213 Rthlr. 12 Mgr., Wicken, jed. M. zu 5 thlr., 108 Rthlr. 12 Mgr., Linsen, jed. M. zu 6 thlr., 120 Rthlr., Bohnen, jed. M. zu 5 thlr., 41 Rthlr. 24 Mgr., Habern, jed. M. zu 2 thlr., 409 Rthlr. 32 Mgr.

Hew sein 80 Fuder eingeworben, davon ich aber ohngefehr nach dem vfbruch 5 Fuder wider von der straße zusammen bringen laßen, sein 75 Fuder außgeplieben, jedes zu 3 thlr., thun: 225 Rthlr.

Mehr ist an Viehe vnd Fahrnuß wegkgenommen, welches vfs liederlichste angeschlagen: 4 Pferde, à 25 thlr., = 100 Rthlr. 2 milchende Kühe, à 14 thlr. 18 gr., = 29 Rthlr., 25 Schafe, à 1 thlr. 18 gr., = 37 Rthlr. 18 Mgr., 32 Schweine klein vnd groß, à 2 thlr., = 64 Rthlr., 1 Ziege = 3 Rthlr., 8 Siehlen- vnd 4 Hintergeschir = 24 Rthlr., 4 Sattel vnd Zeuge, à 5 thlr., = 20 Rthlr., 1 Decke vf ein Handtpferdt = 4 Rthlr., 1 blauwe Decke vf meinen Rustwagen = 8 Rthlr., 1 beschlagen wagen = 20 Rthlr., 1 Blockwagen = 8 Rthlr., 4 Wagenketten, à 3 thr., = 12 Rthlr., Exen[1]), Beile, Barten, Sensen, Seyen, Sägen, Egden vnd waß der haußhaltung mehr anhengig, ohngefehr zu 20 Rthlr., 1 groß. Keßel = 8 Rthlr., 1 eysen Topf = 2 Rthlr., 1 kupfern pfanne = 1 Rthlr., 1 Keßelhake = 2 Rthlr. 18 Mgr., 1 newen stribden[2]) = 2 Rthlr., 1 Dutzend Schüßeln, zu 24 ℔, à 7 gr., = 4 Rthlr. 24 Mgr., 1 Dutzendt Teller zu 12 ℔ à 7 gr., = 2 Rthl. 12 Mgr., 4 Leuchter = 2 Rthlr.

---

[1]) = Äxte. — [2]) stridde, Dreifuß, als Untersatz.

Fäßer, Tonnen, Tubben, Teichtröge, Molden, Legeln,[1]) Milchtubben, allerhandt irden gefäß vnd zeugk, auch Federviehe, so nicht alles specificiret werden magk, ohngefehr zu 70 Rthlr.

An Bettegewandt: 8 Betten, à 3 thlr., = 24 Rthlr., 1 Pföhl = 1 Rthlr. 18 Mgr., 2 Kißen sambt den bühren, à 2 thlr., = 4 Rthlr., 2 pahr Laken, à 4 thlr., = 8 Rthlr., 2 Stuelkißen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 Tischtücher à 1 thlr. 12 Mgr., = 4 Rthlr., 2 Handtücher, à 1 thlr., = 2 Rthlr.

An Victualien: 1½ faß Bier, à 7 thlr., = 10 Rthlr. 18 Mgr., 1 Tonne Broyhan = 3 Rthlr. 12 Mgr., 4 tonnen eingesaltzen Kohl, à 6 thlr., = 24 Rthlr., 3 Speckseiten, à 3 thlr., = 9 Rthlr., ½ Ochsen Fleisch = 10 Rthlr., 4 Schogk Schafkäse, à 18 gr., = 2 Rthlr., 80 ℔ Butter, à 4½ gr., = 10 Rthlr., 1 Ht. Buchweitzengrütze = 1 Rthlr., 5 Malter Maltz, à 3 thlr., = 15 Rthlr., 2 Himpten Garten-Erbsen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 Ht. Rübesahmen, à 1 thlr. 9 gr., = 3 Rthlr. 27 Mgr., 4 Ht. Leinsahmen, à 3 thlr., = 12 Rthlr., 2 Ht. Gartenbohnen, à 1 thlr. 18 gr., = 3 Rthlr. Stockfisch = 3 Rthlr., ¼ Heringk = 3 Rthlr. 18 Mgr., 1 holländ. Kese = 32 Mgr., 1 Korb Saltz = 1 Rthlr. 18 Mgr., 6 Hpt. Mehl = 5 Rthlr., 9 Ht. Mehl zu brodt gebacken = 8 Rthlr., allerhandt gartengewächß, alß Weitzen vnd braunen Kohl, Rüeben, Wurzeln, Obst vnd andere zur haußhaltung nötige Kreuter = 30 Rthlr., 8 Säcke vnd 1 Schlaglaken = 3 Rthlr.

Summarum alles Verlustes, aber vfs liederlichste angeschlagen, thut: 2213 Rthlr. 23 Gr.

Waß aber an den Gebeüwden, Mühlen vnd Teichen ruinirt worden, vnd wie hoch solches zu aestimiren ist, werden die Herrn Commissarien einbringen.

Datum Wülfingkhausen am 8. Decembris Anno 1642.

Oberst Leutenant Joachim Peltzer."

---

[1]) legel, Fäßchen.

IV.

Ausgrabungen auf alten Befestigungen Niedersachsens.

Von Dr. Schuchhardt.

1. Heisterburg.

Dank einer besonderen Bewilligung der Provinzialverwaltung war es möglich, auch in diesem Jahre gegen 2 Wochen auf der Heisterburg zu graben. Als Ziel war die im vorigen Herbst nicht beendigte Freilegung einiger Baulichkeiten und dazu womöglich die Gewinnung von Fundstücken, welche die sichere Bestimmung der Ursprungszeit der Burg ermöglichten, ins Auge gefaßt worden.

Es wurde vom 6.—16. Juli mit 10 und am 23. und 24. Sept. mit je 4 Bergleuten gearbeitet.

Zunächst wurde das Nordthor freigelegt und ergab den Grundriß, wie er schon im vorigen Jahre vermuthungsweise auf der Planskizze angegeben war: die beiden geradlinigen Thorwände verengen sich innen bis auf 2,56 m. Die Mauer der östl. Thorwand schneidet an ihrem Ende schräg derartig ab, daß dieser Abschnitt mit dem der gegenüberliegenden Mauer in einer Linie liegt. Beide Mauern sind durchweg 1 m hoch erhalten, davon sind aber 0,20 m als Fundament zu betrachten, denn so hoch über dem untersten Stein lagen die Reste des Thorpflasters, das aus unbehauenen und unregelmäßig gelegten Kalksteinplatten bestand. Auf diesem Pflaster fand sich ein halbes Hufeisen (Abb. 1).

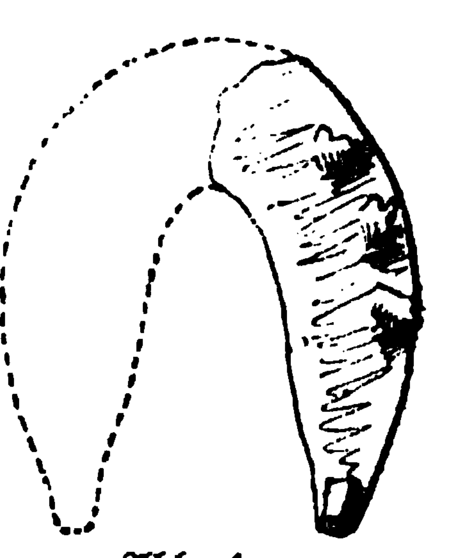


Abb. 1.
Hufeisen.
Maßstab 1 : 4.

Das Südostthor (Abb. 2) bot wegen seiner weit schlechteren Erhaltung der Klarlegung Schwierigkeiten. Erst nach längerem

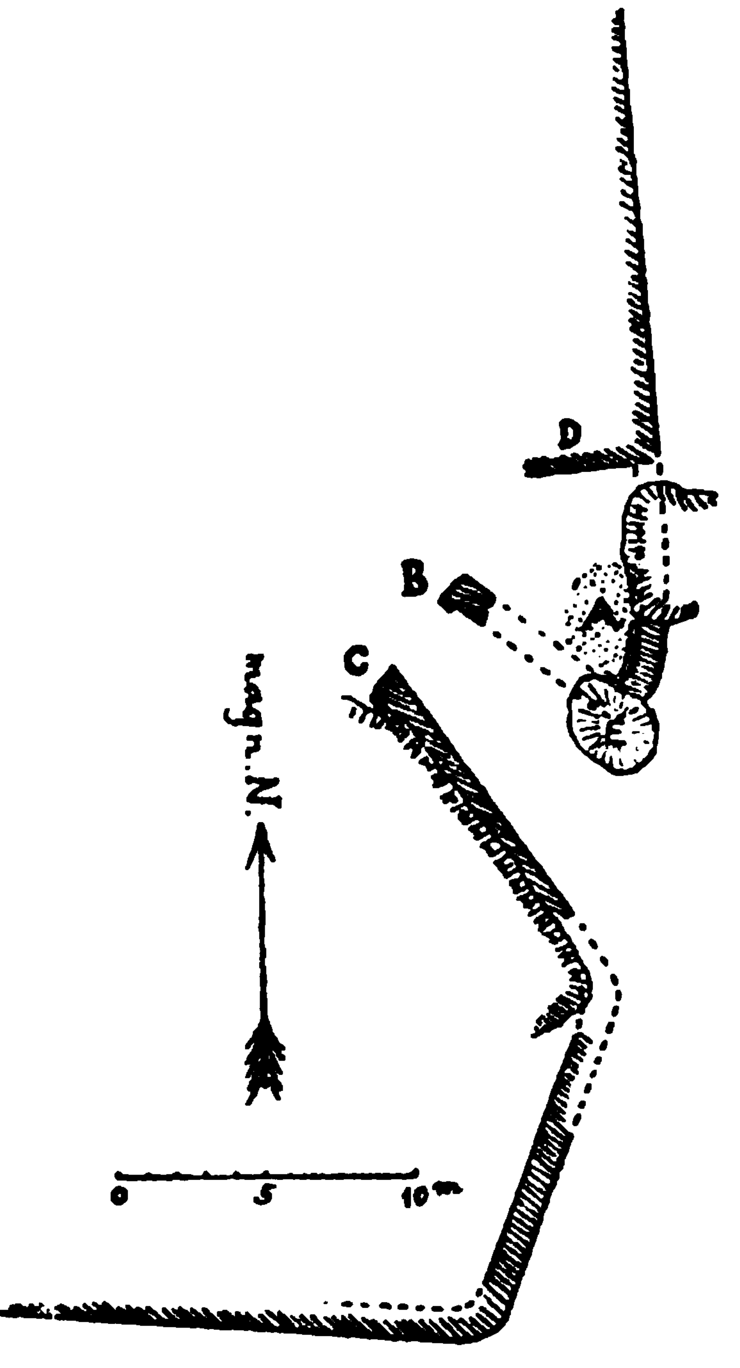


Abb. 2. Grundriß des Südostthores.
Maßstab 1 : 500.

Tasten stellte sich heraus, daß der schon voriges Jahr in die Erscheinung getretene hohle Thurm mit einer starken Brandschicht A im Innern nicht links, wie damals vermuthet wurde, sondern rechts vom Eingange lag. Die linke Thorwand ist im Fundament fast vollständig erhalten; von der rechten dagegen fehlt das mittlere Stück; an dem erhaltenen Ende B liegt ein großer Steinblock im Thorwege an die Mauer gelehnt, als wenn er als Prellstein gedient hätte; da aber keinerlei Abnutzungsspuren an ihm erkennbar sind, wird er eher ein abgestürzter Mauerstein sein. Dicht neben ihm wurde der Gefäßausguß (Abb. 3) gefunden, gegenüber am Ende der anderen Thorwand das Messerstück (Abb. 4) und das Kettenglied (Abb. 5), alles auf dem Boden des alten Thorweges, der auch hier Reste roher Pflasterung aufwies.

Abb. 3. Gefäßausguß.
Maßstab 1 : 4.

Abb. 4. Bruchstück e. Messers.
Maßstab 1 : 4.

Die Endigung der südl. Thorwand (C) ist wieder schräg geschnitten, so daß sie mit der der nördl. eine Linie bildet.

Abb. 5.
Eisernes Kettenglied.
Maßstab 1 : 4.

In der nordöstl. Ecke des Kastells fand sich durch eine trichterförmige Senkung des Bodens angedeutet ein Brunnen, resp. eine Cisterne, ohne Mauerung oder Holzverkleidung in den Thonschiefer

geschnitten, Durchm. 1,20 m. Bis 4 m Tiefe wurden noch Scherben und Knochen herausbefördert, bei 5,60 m erreichten wir den felsigen Boden ohne weitere Funde.

Die weit größere trichterförmige Einsenkung in der Mitte der Nordseite ergab im Sept. einen runden in den Kalkfelsen geschnittenen Brunnen von 2 m Dm.; leider konnte diese noch nicht bis zum Boden ausgeräumt werden, bis 5,50 fanden wir nur einzelne Knochen. Es ist wahrscheinlich, daß an dieser Stelle die Quelle, welche jetzt weit unterhalb bei der Schießhütte (S. den Plan bei v. Oppermann) zu Tage tritt, für die Burg gewonnen war. Gerade neben dieser Stelle ist der Graben vor der Mauer noch heute beständig feucht, und dicht vor dem Graben beginnt die (jetzt freilich trockene) Wasserrinne, welche die ganze Vorburg hinunter aus dem Thore hinaus zu der jetzigen Quelle am Schießhause führt.

Das in der Südwestecke gelegene kleine Gebäude wurde ausgeräumt, ebenfalls ohne weitere Funde als einige Topfscherben.

Vor dem Nordthore am Kopfende des kleineren Außenwalles, sowie vor der Nordostecke des Kastells lagen kleine runde Hügel, welche Gräber hätten sein können. Durch die Nachgrabungen erwiesen sich allerdings beide als künstliche Anschüttungen, aber ohne Spur einer Beisetzung. Es werden also Wachthügel gewesen sein.

Ein Schnitt durch Wall und Graben zeigt, daß vor der Mauer zunächst eine 2—2 $^1/_2$ m breite Berme liegt und dann ein spitzer Graben von 8 m Breite und 2 m Tiefe (Abb. 6).

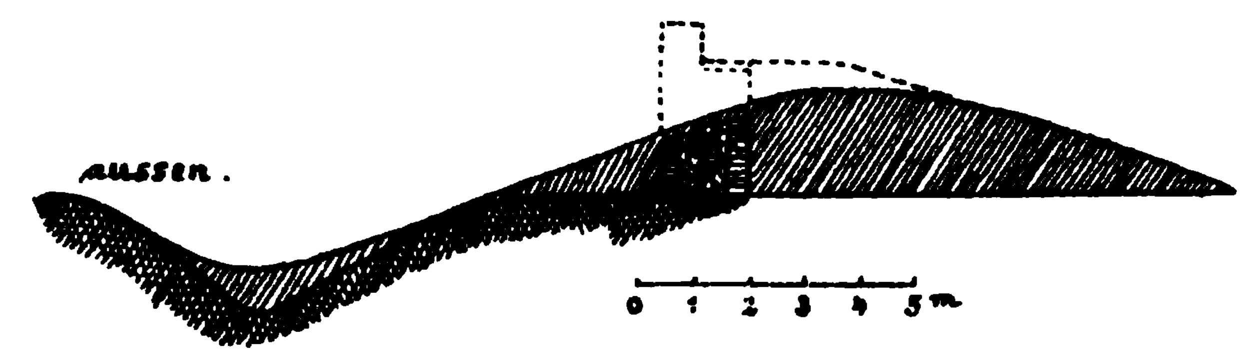


Abb. 6. Querschnitt durch Wall und Graben.
Maßstab 1 : 266.

Die Mauer zeigte hier als Fundament eine 0,25 m vorspringende Steinschicht von 0,08 m Höhe. Eine ähnliche

Fundamentirung wurde beobachtet am Südostthore (Abb. 2) bei A und C, jedesmal an der Innenseite der Thormauern.

Während der lange Wall der Vorburg kein Mauerwerk enthält, fand sich solches an dessen Südende für den Thorbau verwendet. Die westliche Thorseite ist vollständig erhalten, von der östlichen nur einige Spuren mitten im Wege.

Auf der Sohle des Grabens wurde sowohl im Süden wie im Osten und im Norden eine weite Strecke entlang gearbeitet. Hier kam ziemlich viel Topfwaare und Knochen, ein paar Eisenstücke, anscheinend von einem Messer und ein Schleuderstein (Abb. 7) (Kiesel) zu Tage, genau entsprechend denen bei Leese an der Weser, welche Knoke für seine Ansicht, daß dort die Schlacht am angrivarischen Grenzwall stattgefunden habe, mit verwendet.

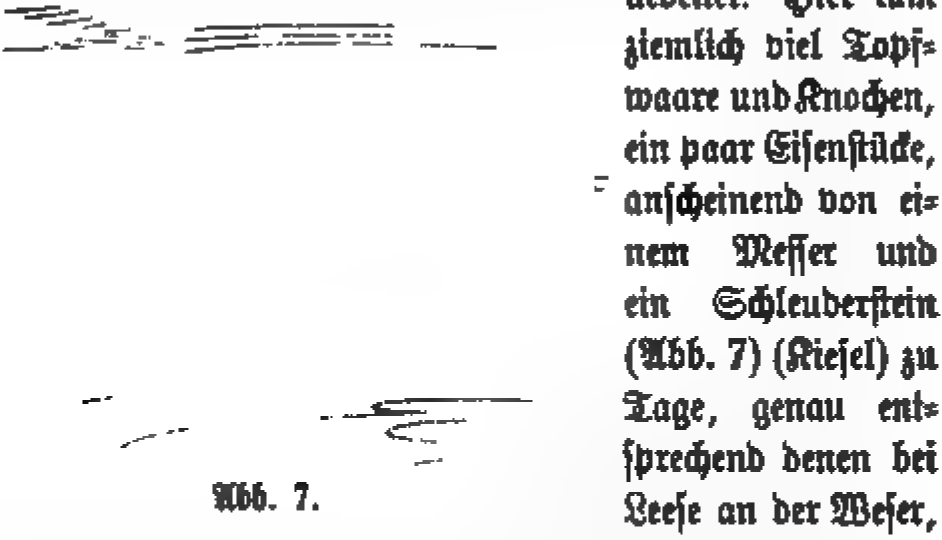


Abb. 7.

Die Topfwaare ist überall dieselbe wie die schon im Vorjahre hier gefundene: umgeknickte, aber gewöhnlich nicht verdickte Ränder. Die Scherben zeigen einen groben schwarzen, mit vielen Quarzstückchen durchsetzten Thon, die meisten an der Außenseite einen Ueberzug von feingeschlemmtem rothen Thon. Die Gefäße, denen sie angehören, scheinen sämmtlich mit der Hand gemacht. Bezeichnend scheint mir die Form des Ausgusses (Abb. 3) für die ich indeß bisher weder im hiesigen Provinzialmuseum, noch in den Funden aus thüringischen Wallburgen (Erfurt, Dr. Zschiesche) Analogien gefunden habe. Das einzig Entsprechende scheint die Topfwaare zu sein, welche man 1868 in einer altgermanischen Wohnstätte am Harz zusammen mit Feuersteingeräthen gefunden hat; es fehlte dort alles Metall*). Das halbe Hufeisen (Abb. 1) entspricht einer von den

*) Zeitschr. d. Harzvereins 1868, S. 128 fg.

beiden Formen, welche sich als die ältesten bei uns nachweisen lassen. Die eine (und zwar diese) zeigt eine breite Fläche, glatt verlaufende Außenwand und gewöhnlich acht Nagellöcher, die andere eine weit schmälere Fläche, sechs Nagellöcher und an jedem den Rand ausgebogen. Von der letzteren Form waren die voriges Jahr in Aselage gefundenen Hufeisen. Beide Formen zusammen haben sich in den, wie Lindenschmit sagt, „der Zeit der Vollkraft römischer Herrschaft angehörigen" Hügel-Gräbern von Gauselfingen gefunden (Lindenschmit: Alterth. zu Sigmaringen Taf. XIV 18. 20).

Wenn somit auch unter den Einzelfunden Verschiedenes darauf deutet, daß wir es nicht mit Mittelalter, sondern mit altgerm. Zeit zu thun haben, so ist doch etwas Entscheidendes hierdurch nicht beigebracht. Wichtiger scheint mir immer noch das Profil von Wall und Graben: die Berme und der spitz geschnittene Graben sind nach den bisherigen Erfahrungen nur römischen Befestigungen eigen; und dies fällt um so mehr in's Gewicht, als ich Gelegenheit hatte festzustellen, welche ganz andere Rolle Mauer und Graben in einer sächsischen Befestigung etwa des 6.—9. Jh. spielen. Hierüber bringt der folgende Theil das Nähere.

2. Lager a. d. Tönsberge b. Oerlinghausen.

Am 12. und 13. Sept. habe ich mit gütiger Erlaubnis des Grundeigenthümers, Herrn Gutsbesitzer Busse auf Wistinghausen das von Hölzermann (Taf. XLIIII S. 106—110) vorzüglich aufgenommene und eingehend beschriebene Lager a. d. Tönsberge mit 6 Arbeitern untersucht. Die Aehnlichkeit dieser Befestigung mit der Herlingsburg (od. Hermannsburg) bei Schieder (Hölzerm. Taf. XXXV), der altsächsischen Skidroburg, welche ich kurz vorher besucht hatte, ist so groß, daß wir auch die erstere sicher für sächsisch halten dürfen. Hier wie dort ist die Kuppe des Berges in unregelmäßiger Linie von der Umwallung umsäumt; hier wie dort liegt der Graben hinter dem Walle, im Innern des Kastells, und hier wie dort werden die Aufgänge gedeckt durch mehrere vorziehende kleinere Linien, welche bald aus deutlichem Wall

und Graben bestehen, bald nur Terrassen, die offenbar Verhaue trugen, darstellen. Diese Außenlinien sollen, wie mir Herr Apotheker Rave in Rieheim mittheilt, auch bei der Hohensieburg (Sigiburg Ann. Einh. etc.) noch zu erkennen sein, und sie finden sich ebenfalls bei der Iburg bei Driburg wie bei der Hasenburg (Gr. Bodungen, Kreis Worbis). Sie sind also gerade für die sächsischen Burgen charakteristisch und ich möchte deshalb nicht mit Hölzermann sie auf dem Tönsberge für die Reste einer altgermanischen Befestigung halten, die nachher von den Sachsen umgewandelt worden sei, sodern das ganze Lager für einheitlich sächsisch.

Abb. 8. Querschnitt durch Wall und Graben. Maßstab 1 : 500.

In der Umwallung der Hermannsburg ist kein Mauerwerk zu entdecken, man hat sich hier offenbar mit Pallissaden begnügt. In dem Walle des Tönsberglagers dagegen steckt eine starke Mauer. Wie diese hier verwendet sei und wie die vielleicht auch vorhandenen gemauerten Thore angelegt seien, wollte ich durch die Untersuchung festzustellen suchen. Und der Zweck wurde vollständig erreicht.

Eine Grabung in der Mitte der Westseite ergab, daß die Mauer keineswegs auf dem gewachsenen Boden v o r dem Walle sitzt, sondern oben auf der losen Wallschüttung mit ihrem Fuße nur 0,30 in dieselbe hineingreifend (Abb. 8 zu vergl. mit 6). Der Wall dacht sich von der Mauer aus nach beiden Seiten gleichmäßig ab. Die Mauer ist aus Kalkbruchsteinen und schlechtem Lehmmörtel gebaut, ihre Stärke beträgt 2,10 m.

Die Burg hat zwei Thore gehabt, eins in der Mitteder Südseite, das andere an der N. W.-Spitze. Das erstere (Abb. 9) zeigt im Grundriß zwei 4,30—4,50 von einander stehende, 4,95 m lange

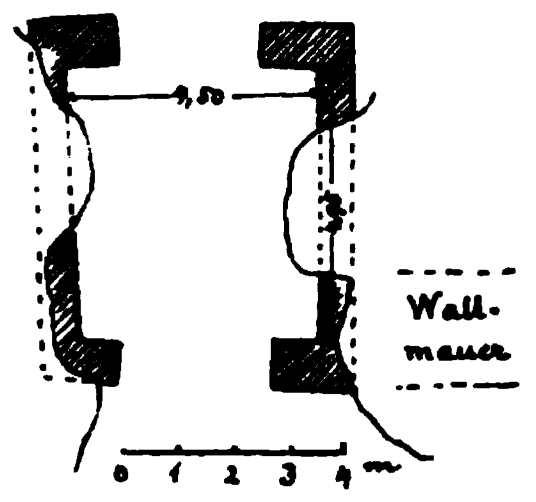


Abb. 9.
Grundriß des Südthores.
Maßstab 1:266.

parallele Wände, welche an ihren beiden Enden Vorsprünge gegen einander senden; die äußeren Vorsprünge (südlich) sind nur 0,75 u. 0,76, die inneren 0,95 u. 1,10 m lang.

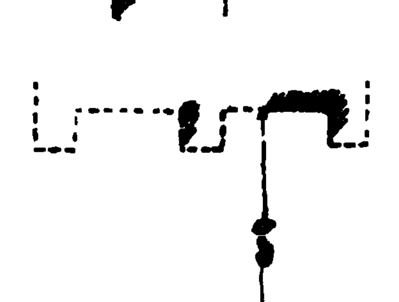


Abb. 10.
Grundriß d. N.W.-Thores.
Maßstab 1:266.

Das Thor der N. W.-Ecke (Abb. 10) ließ, wenn auch seine Nordwand sehr stark zerstört war und zudem in der kurzen Zeit nicht mehr völlig freigelegt werden konnte, doch in deutlichen Spuren drei Vorsprünge innerhalb des Durchgangs mit ziemlich genau denselben Maßen wie beim Südthor erkennen.

Im Gegensatz zu den stets glatten Wänden der römischen Thore, mit denen auch die der Wittekindsburg und Heisterburg übereinstimmen, sehen wir also hier schon das mittelalterliche Prinzip eines mehrfachen Verschlusses (Mausefalle, Fallgatter) entwickelt.

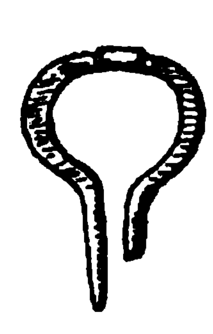


Abb. 11.
Eisern. Gefäß.
Maßstab 1:4.

Auf dem Boden des Südthores wurde das beifolgend abgebildete (Abb. 11) merkwürdige Eisenstück gefunden. Vielleicht ist dasselbe am Pferdegeschirr verwendet gewesen, etwa als Zügelhalter; von befreundeter Seite wurde indeß darauf hingewiesen, daß es die größte Aehnlichkeit mit einer Maultrommel habe.

V.

Wüstungen im Herzogthum Braunschweig zwischen Weser und Leine.

Von Oberförster Ziegenmeyer in Holzminden.

I. Ergänzungen u. Nachträge zu „Wüstungen des Kreises Holzminden vom Gymnasialdirector Dr. Dürre in Holzminden", abgedr. in Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen. Jhrg. 1878.

Zu 1. Alebruck. — Die Vermuthung, daß A. oberhalb Allersheim in den „Alten Höfen" belegen gewesen, bestätigt sich nicht. Letztere, am Abhange unter dem Forstorte Unt. Kälberweide belegen, bestehen aus 8 Bergwiesen, theilweise mit Holz bestanden, mit streng parallelen Grenzen; sie umfassen 33 W. Morg. 59 □ Ruth. Fläche u. sind nach den forstlichen Revieracten 1775 an Bevernsche Einwohner in Erbzins gegeben. Der ziemlich steile Abhang u. die enge Thalsohle scheinen gegen eine Dorflage zu sprechen. — Eine halbe Stunde westlich der Alten Höfe entspringt unter dem Vorwerke Meyernberg aus dem Lobuschborne der Alebach, u. hier könnte A. gelegen haben.

Zu 6. Bavenhusen. Der „einstellige" Hof Bavensen wird im Wickens. Erb=Reg. S. 17 aufgeführt u. scheint im 30jährg. Kriege zerstört zu sein. Der Sage nach lag er oberhalb der noch vorhandenen Bavensermühle und soll in 1 Vollmeier=, 2 Halbmeier= u. 2 Köthnerhöfe getheilt sein, welche in Bisperode noch jetzt nachgewiesen werden, was glaubwürdig erscheint, da sich die im W. Erb=Reg. S. 144 u. ff. angegebene Zahl der Höfe in einer Viehschätzliste

v. 1770 um 3 Meier= und 2 Köthnerstellen vermehrt hat.

Zu 8. Bodendale. In den „Syken" der Feldmark Holzminden sind die Gartenhecken der untergegangenen Höfe noch sichtbar.

Zu 14. Burgripi. Von den die Diöcesangrenze bezeichnenden Steinen befindet sich ein an die Staatsstraße von Eschershausen nach Halle versetzter Stein zwischen Scharfoldendorf und dem Angerkruge mit dem Rade aus dem Mainzer Wappen; ein anderer steht an der Staatsstraße von Stadtoldendorf nach Dassel, nördlich vom Dorfe Braak.

Zu 23. Gropenburg. Oestlich an den von Forst nach Rühle führenden Weg in der Kreuzgrund grenzt der Forstort Graupenburg.

Zu 24. Haslebechi lag wahrscheinlich am Hasselbache vor dem Moneckeroth — Urk. v. 1204 bei v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein — der Frauengrund gegenüber in den jetzt Bevernschen Wiesen. Die Benennung eines so ablegenen, unbedeutenden Thals im Sollinge — Liebfrauengrund? — läßt darauf schließen, daß Menschen in der Nähe hausten, zu deren Wohnsitze von der alten Einbeckerstraße herab ein sonst wohl nicht so tief ausgefahrener Hohlweg — „Semmernweg" — führte. Von hier ließ sich die Frucht in 1 Tage über Lüchtringen nach Corvey wohl fahren.

Zu 32. Hissihusen. Da die Aecker dieser Wüstung von Denkiehausen aus bewirthschaftet wurden; — W. Erb=Reg. S. 315 — so ist es wahrscheinlich, daß der Ort unterhalb der Denkiehäuser Feldmark, der weißen Mühle gegenüber am Kreiskommunalwege nach Mackensen unter dem Hoikenberge lag, wo der Sage nach ein Schloß gestanden hat.

Zu 37. Kegelshausen, nachgewiesen in der Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1886.

Zu 39. Lahheim, Loghe. Nach der Urk. v. 1302 — bei v. Spilker a. a. O. — bildete der Beverbach nicht die Grenze zwischen den beiden Marken. Sie wurde vom Beverbache ausgehend im kl. Tzeventhale ausgewiesen, geradeaus durch Feld u. Wald bis zur villa Rodenwater — vergl. Nr. 53. Hier liegt noch jetzt in einem Thale die Feldmarksgrenze der Ortschaften Bevern — Eversteinisch — u. Arholzen — Amelungsbornisch — und in Verlängerung des Thalzugs östlich sehr nahe der „Kerkborn", unterhalb dessen Loghe gelegen haben soll. — Holzm. Wochenblatt v. 1790 S. 339. — Das Fürstenbg. Erb-Regstr. hat für diese Gegend die Bezeichnungen: Buchholz zur Lhor u. Kirchen z. Lhor.

Zu 48. Pollwerden. Eine Ackerbreite westl. von Haus Harderode führt den Namen Pellievöhren.

Zu 53. Rodenwater. Wie in Urk. des Herzogs Ernst v. Braunschweig v. 1332 — Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1886 — heißt noch jetzt der östliche Theil des Wiesenthals über Allersheim bis in dessen Mitte Rodenwater. Hier scheint auch Acker gewesen zu sein wie in der angrenzenden Lubenhove.

Die in Urk. v. 1302 — v. Spilker a. a. O. — durch den Grafen von Everstein ausgewiesene Grenze — vergl. Nr. 39 — trifft im Rodenwaterthale auf eine Gabelung desselben, über welcher ein Quell vorhanden ist; hier scheint R. gelegen zu haben. Von dort erstreckt sich die nördliche Thalgabel in fast gerader Linie bis zu der Langengrund, worin der Lägerborn — Lagesborn der Urk. — liegt. Es wurde also die Grenze der beiden Marken von N. nach S. u. v. S. nach O. ausgewiesen u. besteint.

Zu 58. Sidinchusen. Nordwestl. von Bisperode im Güldenwinkel an der Grenze gegen Diederßen sah man noch 1858 Furchen und Mittelrücken von Aeckern, worauf Eichen abgetrieben waren. Die Bisperoder Bauern

fürchteten damals, daß die hannoversche Gemeinde Diederßen das Land in Anspruch nehmen würde nachdem darauf der Eichenwald als letzte Frucht, statt der von den Besitzern des Hofes Bavensen als Gutsherren vorausgesetzten Cerealien einst gesäet, nun abgeerntet worden. Ob der bei der Grenzbeschreibung in W. Erb=Reg. übrigens nicht genannte Ort hier lag, läßt sich nicht entscheiden.

Zu 73. Werdihusen, im W. Erb.=Reg. S. 17 als Wüstung aufgeführt. In der Grenzbeschreibung heißt es das. S. 2 „den Vorrierstieg entlang nach der Linden zu Werchausen, von der Linden um die Hasselburg bis an die Schnateichen in St. Clavesbusch.“ Die Linde stand also dort, wo die Landesgrenze vom Börryer Stiege am Bisperoder Interessentenforst, scharf nach N. abbiegt, und in der Nähe wird auch der Ort gelegen haben, vielleicht $^1/_4$ Stunde bergab nach W., wo im Börryer Gem.=Forste häufige Spuren des Feldbaues in der Nassenbreite und im Haidekampe sichtbar sind.

Horinckvelt. In Urk. des Bischoffs Bernhard II v. Paderborn de 1204 — v. Spilcker a. a. O. — über Waldtausch findet sich H. bei Beschreibung der Grenze. Jetzt bildet diese $^1/_2$ Stunde S. W. von Schießhaus belegene Fläche den herrschaftl. Forstort Harriesfeld, neuerdings Hammershütten genannt. Letztere Bezeichnung verdienen übrigens nur die Trümmer eines Hirtenhauses im N. W. Theile des Forstorts, vergl. Holzmind. Wochenblatt von 1786, Stck. 2, S. 43. In der Nähe finden sich dürftige Spuren des Feldbaues.

Petershof. Das Wickens. Erb=Reg. S. 144 u. ff. erwähnt desselben als einer der Kirche St. Petri u. Pauli in Bisperode gehörigen Hofstätte. Den Namen führt noch jetzt ein Holzkamp unter dem Ith am Fußwege nach Lauenstein, zum Halbmeierhofe № assec. 62 in Bisp. gehörig. Es soll hier nach

Schätzen gegraben sein, u. der Besitzer schloß bei der Verkoppelung 1858 den Petershof davon aus. Es wiederholt sich hier die Sage von Schätzen im Berge, von der am Johannistage sichtbaren Jungfrau und von dem Hirten mit der blauen Blume.

Tappenhof. In der Feldmark Bisperode zwischen dem Remtebache u. dem „Liekwege", den die Separation verwischt hat, sah man bis 1859 die Grundmauern von Gebänden auf einer zum Halbmeierhofe № ass. 34 gehörigen Legde. Hier soll der Tappenhof gelegen haben, dessen Verstorbenen auf dem Leichwege zum Friedhofe nach Bisperode gebracht seien.

II. Wüstungen im Amtsgerichtsbezirke Greene des Kreises Gandersheim.

Kapelle zu St. Lorenz. Merians Topographie, die Herzogthm. Braunschw. u. Lüneburg betr. de 1654 hat S. 96 u. 97 folgende Nachrichten. „Es sind auch in diesem Walde — der Hilß — zweene ansehnliche Glashütten. Unfern diesen, forne im Ackenhäuser Holze befindet sich eine verwüstete Capelle, zu St. Lorenz genannt." Der Forstort Kirchkopf im Reviere Wenzen wird durch die Kirchgrund vom Fahrenberge geschieden. In ihm über dem Wispebache sind auf einer Bodenerhöhung dürftige Trümmer eines kleinen Gebäudes vorhanden, angeblich einer Kirche. Das Revier Wenzen gehörte z. Th. zum Ackenhäuserholze. Wickens. C.-Reg. S. 3. Vergl. übrigens Beilage z. 2. Jahresberichte über d. Verein für Kunde der Natur ꝛc. im Fürstenth. Hildesheim de 1846 S. 13.

Millingeshusen, auch Milgeshausen. Die Regesten der Edelherren von Homburg vom Gymn.-Direct. Dürre in Holzminden erwähnen s. № 329 de 1380, 342 de 1382 und 344 de 1383 dieses Ortes stets neben Markeldissen u. 2mal neben Kaierde. Er lag zwischen diesen beiden Orten am Dornbache unter dem Ithberge, 1/2 Std. N.W. von Kaierde, u. die Gegend heißt jetzt Milliehausen. Bis 1871 war der mit einer Hecke umgebene Kirchhof vorhanden; die Feldmark erkennt man an Furchen u. Mittelrücken der früheren Ackerstücke in den anliegenden Forstorten Hohekamp u. Ackersliet.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1892,

erstattet der General-Versammlung zu Hannover,

den 5. December 1892.

Bei der letzten, am 9. Nov. 1892 abgehaltenen Generalversammlung zählte der Verein 370 Mitglieder. Wir haben seitdem 32 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 19 neue gewonnen, so daß der Verein am heutigen Tage 357 Mitglieder zählt.

Unter den Hingeschiedenen gedenken wir insbesondere des Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt in Halberstadt, der 1863 und 1867 im Namen des Vereins das Göttinger Urkundenbuch herausgab, des Buchhändlers Roßmäßler, der von 1874 bis in den letzten Sommer mit treuester Hingebung das Amt des Vereinsschatzmeisters verwaltete, und des Generalmajors a. D. von Oppermann, dem wir die Grundlegung der kartographischen Aufnahmen und die bisher vollendeten Theile unseres „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" verdanken.

In den geschäftsführenden Ausschuß sind die Herren Museums-Direktor Dr. Schuchhardt, Civil-Ingenieur Osann und Stadtarchivar Dr. Jürgens cooptiert, und es hat Herr Osann das Amt des Schatzmeisters, Herr Dr. Schuchhardt die Fortführung des Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen und Herr Dr. Jürgens die besondere Berücksichtigung der stadthannoverschen Alterthümer und Geschichte übernommen.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins hat ihren Ausdruck zunächst in einigen Vorträgen, sodann in der Zeitschrift gefunden.

Vorträge hielten: 1. Herr Direktor Dr. Schuchhardt über seine Ausgrabungen auf der Heisterburg; 2. Herr Dr. Hermann Schmidt über Ernst von Bandels Künstlerleben; 3. Herr Oberlehrer a. D. Bunte über die Standlager der Römer im Lande der Friesen und Chauken.

Unsere Zeitschrift, die in diesem Jahre zum ersten Mal zugleich als Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln erscheint, bietet fünf größere Aufsätze.

Die Leitung der Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen egte zu Anfang dieses Jahres Herr General von Oppermann wegen zunehmender Augenschwäche nieder, auf seinen Antrag wurde Herr Museums-Direktor Dr. Schuchhardt mit der Fortführung dieser Aufgabe betraut.

Die Aufnahmen waren an der sächsisch-thüringischen Grenze stehen geblieben. Es wurde nun zunächst versucht, diese Grenze genauer als bisher geschehen festzustellen. Von Hedemünden über Ellerode, Mollenfelde, Marzhausen nach Friedland ließ sich eine Landwehr — im Volksmunde „Lampfert“ genannt — verfolgen in Gestalt von drei Wällen und Gräben; sie trifft unmittelbar hinter (südlich) der Burg Friedland auf die Leine, so daß diese Burg zum Schutze der Landwehr von sächsischer Seite angelegt erscheint. Die „Lampfert“ soll sich östlich der Leine gegen Reifenhausen fortsetzen; weitere Anhaltpunkte bieten die Dörfer Lichtenhagen, Freienhagen, Bischhagen. Von Worbis bis Sachsa ist schon von Dr. Rieke (Die Urbewohner u. Alterth. Deutschlands, Nordhausen 1868) eine Landwehr gezeichnet worden. Die ganze bisher beschriebene Strecke stellt zugleich die Sprachgrenze zwischen niederdeutschem und oberdeutschem Dialekt dar; wir dürfen sie also wohl mit Sicherheit für die Südgrenze Niedersachsens halten. Von Sachsa ab ist noch keine Landwehr gefunden; die Sprachgrenze läuft hier über Hasserode nach Mägdesprung, und die Ort-

schaften am Südharz von Ellrich bis Nordhausen werden immer im thüringischen Helmegau genannt. Im Osten gewinnen wir durch den „Sachsgraben" bei Sangerhausen vom Harz bis zur Unstrut den Abschluß.

Durch diese Untersuchung wurde klargestellt, daß die Burgen im Kreise Worbis: Hasenburg, Löwenburg, Ebersburg, Klei, und die am Südharz bei Ellrich, Ilfeld, Nordhausen, Breitungen immer auf thüringischem Gebiete gelegen haben, ebenso wie sie noch heute in der Provinz Sachsen und nicht in Hannover liegen. Eine Zusammenkunft des Herrn Dr. Schuchhardt mit Herrn Dr. Zschiesche in Erfurt ergab, daß die historische Commission der Provinz Sachsen denn auch jene Burgen in ihren Untersuchungsplan einbezogen hat und sie schon in nächster Zeit aufnehmen wird. Mit alle dem fällt für uns jede Veranlassung fort, auf dieselben weiterhin unsere Mittel zu verwenden.

Auch im Südwesten fand sich eine große Landwehr. Sie beginnt an der Fulda 1 Stunde oberhalb Münden, ist bei Knickhagen durch eine viereckige Wallburg geschützt und konnte durch Erkundungen über Holzhausen, Hofgeismar westlich bereits bis zur Diemel festgestellt werden.

Aufgenommen wurde nebst diesen Landwehren die Burg bei Reichhagen und die Burg auf dem Gehrdener Berge bei Hannover; zur Aufnahme vorbereitet die Hünenburg bei Dransfeld, die Hünenburg bei Hedemünden und die Lippoldshäuser Burg ebenda.

Das 4. Heft unseres „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen" wird daher den Süden von Niedersachsen erledigen, es wird die Grenzwehren mit ihren Burgen und Warten, sowie die weiter einwärts am Harz, bei Göttingen und im Bramwald gelegenen Burgen darstellen und den Text zu Heft 3 und 4 bringen. Die Ausgabe des neuen Heftes ist für Ende 1893 ins Auge gefaßt.

Ueber die Vermehrung und Neuordnung der Alterthümer und Kunstwerke der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums ist Folgendes zu berichten.

Mit dem Eintritt der kalten Witterung mußten im vergangenen Herbst, wie im vorjährigen Bericht bereits erwähnt wurde, die Arbeiten in den Sammlungsräumen des Museums vorläufig ein Ende nehmen. Dank der Einrichtung einer Centralheizung jedoch konnten dieselben Ende des Winters wieder aufgenommen werden. Es konnte so neben der Neuordnung der Gemäldegalerie auch das Chaos der mittelalterlichen Gipssammlung, soweit es die beschränkten Räume gestatteten, in einen übersehbaren Zustand gebracht werden. An wesentlichen Neuerwerbungen dieser Sammlung konnte die Lünette der Vorhalle des Domes, der Brömsen-Altar in St. Jacobi und das Fußwaschungsrelief von den Chorschranken in der Marienkirche zu Lübeck aufgestellt werden.

Die Hauptarbeitskraft hat auch in diesem Jahre der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung gewidmet werden müssen. Die Neuaufstellung der Sammlung ist beendet, und die ihr auf dem Fuße folgende Inventarisirung und Etikettirung von etwa 20 000 Nummern, ist soweit gefördert, daß die Sammlung zu Weihnachten dem Publikum wieder zugänglich sein wird, ein Resultat, welches sich bei den unzureichenden Hilfskräften nur durch die angestrengteste Arbeitsleistung erreichen ließ. Von Erwerbungen für diese Sammlung ist besonders der Römerfund von Hemmoor hervorzuheben, ein Fund von solcher Bedeutung, wie er bis jetzt noch nirgends vorgekommen ist. Dank des jetzt vorzüglich funktionierenden Nachrichtendienstes, erhielt die Verwaltung des Provinzial-Museums bereits Abends 6 Uhr telegraphische Mittheilung, daß um 4 Uhr Bronzegefäße zu Hemmoor gefunden seien, und so konnte der Vertreter des Museums bereits am Vormittag des folgenden Tages zur Stelle sein, um die sachgemäße weitere Ausbeutung der Fundstelle vorzunehmen.

Das Resultat ergab 10 Bronzeeimer (situlae) mit Henkel, davon drei mit Jagdfriesen verziert, zwei leider in sich zerfallene hölzerne Eimer, welche mit Bronzeblech und Reifen umkleidet waren, sowie ein kleines Thongefäß. In den Gefäßen befanden sich die calcinirten Knochenreste und außerordentlich stark zerstörte Beigaben. Der Inhalt war

zum Theil, vielleicht auch in allen Gefäßen, in Leinwand gehüllt, deren Reste in einzelnen sich noch vorfanden. Ein vollständig zertrümmertes Gefäß war auch von außen in Leinen gehüllt, eine Thatsache, die um so interessanter erscheint, als s. Z. ein Vorhandensein solcher Leinwandspuren bei dem Gefäß von Börry wohl vermuthet, jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Beigaben sind, wie gesagt, ungemein zerstört, welches auf einen sehr scharfen Brand schließen läßt. Die Reste konnten nur durch vorsichtiges Sieben des Inhalts mit einem sehr feinen Siebe gefunden werden. Es muß auffallen, daß keine einzige Fibula sich fand, die Beigaben bestanden in Resten von Knochenkämmen und kleinen Resten von verzierten Messerschalen, sowie einzelnen kleinen Klümpchen Silber und Gold, winzigen Resten von Glasperlen und Glasfluß, Bronzeresten, Lederresten, sowie Hornknöpfen in Form eines Kugelabschnittes. Die Gefäße gehören der römischen Kaiserzeit an, und es fand sich auch in der noch nicht abgeschlossenen Analyse der Bronzelegierung, das für die römische Kaiserzeit so charakteristische Zink. Sie standen etwa 40 cm unter der Rasendecke im Sande, in Entfernung von etwa 1 m bis 5 m. Dieser hochbedeutende Fund, von dem eine nähere Publikation vorbereitet wird, konnte, in sehr scharfer Concurrenz mit auswärtigen großen Museen, nur durch die schnelle Benachrichtigung, welche dem Provinzial-Museum zu Theil wurde, für dieses Institut von der Eigenthümerin, der Cementfabrik in Hemmoor, erworben werden.

Eine weitere sehr werthvolle Bereicherung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung wurde durch einen Austausch mit dem K. K. Hofmuseum in Wien erzielt. Es wurden auf diese Weise 41 Stücke, Urnen mit Beigaben der Hallstadt-Zeit aus dem großen Gräberfelde von Sta. Lucia am Isonzo, Gerichtsbezirk Tolmein, Grafschaft Görz, sowie eine Nachbildung der berühmten großen figural verzierten Urne von Oedenburg in Ungarn erworben.

Wenn es nun natürlich erscheint, daß ein Fund von solch hervorragender historischer Bedeutung für die Provinz Hannover, wie der von Hemmoor, in dem Central-Museum

für die Provinz, dem Provinzial-Museum in Hannover, erst in Verbindung mit dem übrigen reichen verwandten Material seine volle Bedeutung gewinnen kann, wird auf der anderen Seite die Verwaltung des Provinzial-Museums die kleineren Lokal-Museen, wie Emden, Osnabrück, Lüneburg, Stade, Hildesheim und Göttingen in ihren Bestrebungen, eine übersichtliche Lokalsammlung frühgeschichtlicher Alterthümer zu schaffen, gerne dadurch unterstützen können, daß sie auf Erwerbungen zu Gunsten dieser Museen dann verzichtet, wenn der Typus des in Frage stehenden Fundes im Provinzial-Museum gut vertreten ist, oder mehr lokales als allgemeines Interesse besitzt.

Die Münzsammlung hat wesentlichen Zuwachs seit dem Vorjahre nicht erhalten. Dieselbe wird in Zukunft im 1. Stock des Museums, in dem Uebergangssaale von der Gemäldegalerie nach der Cumberlandgalerie, zusammen mit den Münzstempeln und dem Brehmerschen Vermächtnis an Stempeln und Medaillen aufgestellt werden, nachdem zwischen diesem Saale und den Gemälden, durch Anbringung einer eisernen Rolljalousie, ein feuer- und diebessicherer Raum geschaffen worden ist.

Die kulturgeschichtliche Sammlung hat einige sehr charakteristische Gold- und Silberschmiedestücke aus Ostfriesland und Osnabrück, sowie Schildpattkästchen mit Silberintarsia, und ein Uhrgehäuse mit Messingintarsia, sowie ein Elfenbeinkästchen mit Silberintarsia erworben.

Aus der Bibliothek des Vereins sind im Laufe des Jahres 1891 449 Bände und 1892 bis 15. October 446 Bände ausgeliehen, auch die Handschriften- und Kartensammlung und insbesondere die geneaologischen Arbeiten des Grafen von Oeynhausen sind vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unter-

stützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen weist das für das Jahr 1892 vorzulegende Conto folgende auf: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 400 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß ℳ 500; für Ausgrabungen auf der Heisterburg vom Provinzial-Ausschuß 600 ℳ; endlich von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Das Separatconto für die „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens" schließt laut Anlage C. mit einem Baarbestande von 900 ℳ 35 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2499 ℳ 15 ₰ ab.

Die allgemeine Jahresrechnung, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebniß: Einer Einnahme von 3068 ℳ 60 ₰ steht eine Ausgabe von 2678 ℳ 31 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 390 ℳ 29 ₰ ergiebt.

Anlage A.

Verzeichniß
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Vom Provinziaal-Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.

8751. Catalogus van het Provinziaal-Museum van Oudheden in Drenthe. Afdeeling II. u. III.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 nebst Beilagen und 1892 nebst Beilagen. Berlin 1891/92. 4.

Vom Ministerium des Königlichen Hauses zu Berlin.

3939. Monumenta Zollerana. — Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. 8. Band. Berlin, 1890. 4.
8724. Stillfried, R. G. Die ältesten Siegel und das Wappen der Grafen von Zollern, sowie der Zollernschen Burggrafen zu Nürnberg. Berlin, 1881. 4.

Von der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland zu Berlin.

8745. Kirchhoff, A. Bericht der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. 1886. 1887. 1890/91 Berlin, 1886/91. 8.

Vom Magistrat der Stadt Braunschweig.

3743. Nentwig, H. Die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Braunschweig. Wolfenbüttel, 1891. 8.

Von der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.

8541. d'Elvert. Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat. 1. Theil. Brünn 1888. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8757. Redlich, O. Tagebuch des Lieutenants Anton Bossen, vornehmlich über den Krieg in Rußland 1812. Düsseldorf, 1891. 8.

8763. Redlich, O. Die Anwesenheit Napoleon I. in Düsseldorf im Jahre 1811. Düsseldorf, 1892. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 3. Band. Frankfurt a. M. 1892. 4.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8721. Götzinger, W. Die Romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen. St. Gallen, 1891. 8.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8722. Pyl, Th. Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. 3. u. 4. Fortsetzung. Greifswald, 1892/93. 8.

8762. Pyl, Th. Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, II. Heft. — Die alte Kirche des Heiligengeist-Hospitals und die Heil. Kreuz-Kapelle. Greifswald, 1890. 8.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8153. Thüringische Geschichtsquellen. V. Band. 2. Theil. Schmidt, B. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. II. Band 1357—1427. Jena, 1892. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid-, en Taalkunde zu Leeuwarden.

8449. van Veen. Aanvullingen en Verbeteringen van Romeins Naamlijst der Predikanten in de hervormde Gemeenten van Friesland. Leeuwarden, 1892. 8.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8727. Riezler, S. Gedächtnisrede auf Wilhelm von Giesebrecht. München, 1891. 4.

Vom historischen Verein von und für Oberbayern zu München.

8726. Rockinger, L. v. Denkmäler des Bayerischen Landrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert. 2. Band. 1. Lieferung. München, 1891. 4.

Vom Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.

8746. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Originalsculpturen. Nürnberg, 1890. 7.

8747. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Kunstdrechslerarbeiten des 16.—18. Jahrhunderts aus Elfenbein und Holz. Nürnberg, 1891. 8.

8748. Desgl. Bronceepitaphien des 15.—18. Jahrhunderts. Nürnberg, 1891. 8.

Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

8755. Mummenhof, E. Das Rathhaus zu Nürnberg. Nürnberg, 1891. 4.

Vom historisch-antiquarischen Verein zu Schaffhausen.

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus Schaffhausen. I. Hälfte. Schaffhausen, 1892. 4.

Vom Verein für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin. 2. Heft. Stettin, 1890. 4.

Vom Nordischen Museum zu Stockholm.

8752. Förslag till byggnad för Nordiska Museet. Känn dig siälf. Stockholm, 1891. Fol.

Vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich. 2. Band 7. und 8. Heft. Wien, 1891. 4.

8511. Urkundenbuch von Niederösterreich. I. Band. Urkundenbuch des Chorherrnstiftes St. Pölten. (Bogen 41—53.) Wien, 1887/91. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8729. Becker, A. Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten Höheren Schulen. Worms, 1880. 4.

8730. Boos, H. Zur Geschichte des Archivs der weiland Freien Stadt und Freien Reichsstadt Worms. Worms, 1882. 8.

8731. Fehr, Ph. J. Zur Restauration des Domes zu Worms. Worms, 1886. 8.

8732. Heyl, Luther-Bibliothek des Paulus-Museum der Stadt Worms. Worms, 1883. 8.

8733. Kofler, F. Archäologische Karte des Großherzogthums Hessen. Darmstadt, 1890. 8.

8734. Schneider, F. Die St. Paulus-Kirche zu Worms, ihr Bau und ihre Geschichte. Worms, 1881. 4.

8735. Schneider, F. Ein Bischofsgrab des zwölften Jahrhunderts im Wormser Dom. Bonn, 1884. 4.

8736. Soldan, F. Das Römische Gräberfeld von Maria-Münster bei Worms. Worms 1882. 8.
8737. Soldan, F. Der Reichstag zu Worms 1521. Worms 1883. 8.
8738. Soldan, F. Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Worms, 1889. 4.
8739. Soldan, F. Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms, 1890. 8.
8740. Weckerling, A. Die Römische Abtheilung des Paulus-Museums der Stadt Worms. 1. u. 2. Theil. Worms 1885/87. 8.
8741. Weckerling. Kurze Uebersicht der Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms von den frühesten Zeiten bis zum Aufhören ihrer Selbständigkeit am Anfang dieses Jahrhunderts. Worms, 1886. 4.
8758. Roth, F. W. E. Die Buchdruckereien zu Worms a. Rhein im 16. Jahrhundert und ihre Erzeugnisse. Worms, 1892. 8.
8759. Weckerling. Römisches aus Worms. Darmstadt, 1892. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor v. Bötticher zu Echte.

8750. v. Bötticher. Wie sind unsere Küster- und Oppermannsstellen entstanden? Hannover, 1891. 8.

Vom Premier-Lieutenant von Dassel zu Chemnitz.

8666. Dassel, O. v. Mittheilungen an die Mitglieder der Familie von Dassel, Jahrgang 1889. Familienzeitung Nr. 1. Chemnitz, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Freiherrn v. Eberstein zu Berlin.

6367 i. Eberstein, L. F. Frhr. v. Beschreibung der Kriegsthaten des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein (geb. 1605, † 1676) 2. Auflage. Berlin, 1892. 4.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, Hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. — Deutsche Chroniken, III. Bd. 1. Abthlg. Hannover, 1891. 4.
8749. Annales Fuldenses. In usum scholarum ex Mon. Germ. hist. Hannover, 1891. 8.
8728. Grotefend, H. Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1. Band. Glossar und Tafeln. Hannover 1891. 4.

Vom Baron v. Heimbruch zu Frankfurt a. M.

8754. Riese, A. Das Rheinische Germanien in der antiken Litteratur. Leipzig, 1892. 8.

Vom Geheimen Rath Hüpeden, Hier.

— Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1882—91. Hannover, 1882/91. 8.

Vom cand. cam. Max Jänecke, Hier.

8760. Jänecke, M. Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866. Hannover, 1892. 8.

Von Herrn Friedrich Irrgang zu Brünn.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adelichen Häuser. 17. Jahrgang. Brünn, 1892. 8.

Von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau.

8744. 150 Jahre Schlesische Zeitung. Breslau, 1892. 4.

Von Carl Meyer's Buchhandlung, Hier.

8753. Schmidt, H. Ernst von Bandel. Ein deutscher Mann und Künstler. Hannover, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Frhr. v. Reitzenstein in Baden-Baden.

8761. Reitzenstein, J. Frhr. v. Die Königlich Hannoversche Kavallerie und ihre Stammkörper von 1631—1861. Baden-Baden, 1892. 8.

Vom Professor Dr. J. Schneider zu Düsseldorf.

8723. Schneider, J. Uebersicht der Lokalforschungen in Westdeutschland bis zur Elbe von Jahre 1841 bis zum Jahre 1891. Düsseldorf, 1891. 8.

Von Sorge's Buchhandlung in Osterode.

8742. Ubbelohde, Ed. Bilder aus der Geschichte der St. Aegidiengemeinde zu Osterode a. H. Osterode a. H., 1891. 8.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Hannover 1892 nebst Nachtrag. Hannover, 1892. 8.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 17. Band. Hannover, 1891/92. 8.

8002. Heinemann, O. v. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3. Band. Gotha, 1892. 8.

7715. Jastrow, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 13. Jahrgang 1890. Berlin, 1892. 8.

6036. Lindenschmit. Archiv für Anthropologie. 20. Band; 3. u. 4. Heft. Braunschweig, 1891/92. 4.

4870. 188.—191. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen, 1890/91. 8.
8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 6. und 7. Band. Freiburg i. B., 1891/92. 8.
3338. Raumer, F. v. Historisches Taschenbuch. 6. Folge. 11. Jahrgang. Leipzig, 1892. 8.
5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 67.—69. Band. München und Leipzig, 1891/92. 8.

Anlage B.

Auszug
aus der
Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

			ℳ	₰
Tit.	1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung............	— ℳ	— ₰
„	2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	— „	10 „
„	3.	Rückstände aus Vorjahren................	— „	— „
„	4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.............	1618 „	50 „
„	5.	Ertrag der Publicationen................	1096 „	— „
„	6.	Außerordentliche Zuschüsse.............	354 „	— „
„	7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein........	— „	— „
		Summa aller Einnahmen...	3068 ℳ	60 ₰.

II. Ausgabe.

					ℳ	₰
Tit.	1.	Vorschuß aus letzter Rechnung............			161 ℳ	69 ₰
„	2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen			— „	— „
„	3.	Nicht eingegangene Beiträge.............			— „	— „
„	4.	Büreaukosten:				
		a. b. Remunerationen......	762 ℳ	— ₰		
		c. d. Feuerung und Licht, für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen u. Utensilien..................	31 „	64 „		
		e. Allgem. Verwaltungskosten.	15 „	— „		
		f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.........	306 „	83 „		
					1115 „	47 „
„	5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben..........			— „	— „
„	6.	Behuf der Sammlungen:				
		a. Behuf der Alterthümer...	— ℳ	— ₰		
		b. Behuf der Bücher und Documente...............	251 „	20 „		
					251 „	20 „
„	7.	Behuf der Publicationen................			1149 „	95 „
„	8.	Außerordentliche Ausgaben...............			— „	— „
		Summa aller Ausgaben...			2678 ℳ	31 ₰

Bilance.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt....................	3068 ℳ	60 ₰
Die Ausgabe dagegen....................	2678 „	31 „
Mithin ult. December 1891 ein Baarbestand von	390 ℳ	29 ₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conto

für die

literarischen Publicationen des Vereins

unter dem Titel

Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens

vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung (und belegt 3761 ℳ 61 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.)	228 ℳ 97 ₰
An Beihülfen im Laufe des Jahres 1891 vereinnahmt	3175 „ — „
Zinsen-Einnahme	145 „ 54 „
Verkauftes Werthpapier	1023 „ 80 „
Summa...	4573 ℳ 31 ₰.

II. Ausgabe.

Ausgabe für Publicationen	2635 ℳ 42 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	1037 „ 54 „
Summa...	3672 ℳ 96 ₰

Bilance.

Einnahme	4573 ℳ 31 ₰
Ausgabe	3672 „ 96 „
Mithin ult. December 1891 Baarbestand... (und belegt 2499 ℳ 15 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt).	900 ℳ 35 ₰

F. Osann.

Anlage D.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung	— ℳ	— ₰
Jahresbeiträge von 17 Mitgliedern à 3 ℳ	51 „	— „
Jahresbeitrag von 2 Mitgliedern à 1,50 ℳ	3 „	— „
Summa...	54 ℳ	— ₰.

II. Ausgabe.

Deckung des Deficits vom Jahre 1890	21 ℳ	82 ₰
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1891	10 „	55 „
Desgl. für Juli—December 1891	10 „	50 „
Für den Boten	54 „	— „
Summa...	96 ℳ	87 ₰.

Bilance.

Einnahme	54 ℳ	— ₰
Ausgabe	96 „	87 „
Mithin bleibt ult. December 1891 ein Deficit von....	42 ℳ	87 ₰.

F. Osann.

Anlage E.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden.
6. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz.
7. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Architekt.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaper, Prof., Historienmaler.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, Dr., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Director in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., K. K. Archiv-Director in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

*1. v. Metz, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Banteln.

5. v. Bennigsen, Graf, Geh. Rath.

Barterode b. Dransfeld.

6. Holscher, Pastor.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, wirkl. Geheimrath, Exc.
9. Döbner, Dr., Archivrath.
10. Heiligenstadt, Dr. phil., C.
11. Köhler, Hauptmann a. D.
12. Kuhlmann, General-Major.
13. Müller, Provinzial-Schulrath.
14. Semper, Regierungsrath.
*15. Böge, Dr. phil.
16. Zeumer, Dr. jur., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Boitzenhagen bei Brome.

18. Dübel, W., Lehrer.

Bonn.

19. Bloch, Iwan, stud. med.

Braunschweig.

20. Blasius, Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landsyndikus.
*25. Sattler, R., Buchhändler.

Bregenz a. Bodensee.

26. v. Mandelsloh, Hauptm.

Bückeburg.

27. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Cadenberge.

30. Bremer, Graf.

Celle.

31. Bibliothek des Realgymnasiums.
32. Bomann, Fabrikant.
33. Bösche, Director der höheren Töchterschule.
34. Brandmüller, Apotheker.
35. Brendecke, Buchhalter.
36. Ebeling, Dr. theol. et phil. Gymnasial-Director.
37. Francke, Oberappellationsgerichts-Präsident a. D.
38. v. Frank, Landrath.
39. v. Hohnhorst, Referendar.

40. Hoffmann, G., Fabrikant.
41. Kreusler, Pastor.
42. Langenbeck, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
43. Mitzlaff, Apotheker.
44. Niemann, Landgerichtsdirektor a. D.
45. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
46. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
47. Rheinhold, G., Armeelieferant.
48. Schmidt, Geh. Oberjustizrath, Senatspräsident des Oberlandesgerichts.
49. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.

Chemnitz i. S.

50. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

51. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

52. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

53. Deicke, Superintendent.
54. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
55. Windel, Senator.

Diepholz.

*56. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
57. Stölting, Superintendent.
*58. v. Wangenheim, Freiherr, Landrath.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

59. Hillenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

60. Baustaedt, Pastor.
61. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

62. Helmolt, cand. phil.

Dresden (Neustadt).

63. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Major.

Duderstadt.

64. Engelhard, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

Echte.

65. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

66. v. Borries, Landrath.
67. Grimsehl, Bürgermeister.
68. Jürgens, Stadtbaumeister.
69. Mithoff, Fr., Kaufmann und Bürger-Wortführer.

Elbing.

70. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellierode bei Hardegsen.

71. Bärner, Lehrer.

Fallersleben.

72. Schmidt, Amtsrichter.

Flensburg.

73. Bartels, Dr. ph., Oberlehrer.
74. Müller, Alb., Dr. ph., Gymnasial-Direktor.

Frankfurt a. d. O.

75. v. Einem, Oberstlieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

76. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

77. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Göttingen.

78. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
79. Hansen, Pastor.
80. Roscher, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landesgerichts-Präsident.
81. Weiland, Dr. ph., Professor.
82. Woltmann, Legge-Inspektor.

Grone bei Göttingen.

83. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

84. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

85. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Groß-Solschen bei Peine.

86. Danckwerts, Superintendent.

Halle a. d. Saale.

87. Haeberlin, C., Dr. phil.
88. Schmidt, Bürgermeister.

Hamburg.

89. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.
90. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

91. Brecht, Buchhändler.
92. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
93. Forcke, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
94. Görges, Gymnasial-Oberlehrer.
95. Hornkohl, Pastor pr.
96. Hübener, Regierungsassessor.
97. Leseverein, historischer.
98. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

99. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

100. Langerhans, Dr. med., Kreisphysicus.

Hannover und Linden.

101. Ahrens, Bildhauer.
102. v. Alten, Baron Karl.
103. Bartels, Karl, Banquier.
104. Bartels, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
105. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
106. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
107. v. Berger, Consistorialrath.
108. Blumenbach, Oberst a. D.
109. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
110. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
111. Börgemann, Architekt.
112. Both, Dr., Gymnasial-Oberl.
113. v. Brandis, Hauptmann a. D.
114. Breiter, Dr., Geh. Regierungs- u. Provinzial-Schulrath.
115. v. Brentano, Freiherr Friedr.
116. Brinckmann, Oberstlieutenant a. D.
117. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
118. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D
119. Busch, Rendant.
120. v. Campe, Dr. med.
121. Comperl, Bibliothekssekretär.
122. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
123. Ditzen, Kronanwalt a. D.
124. Dommes, Dr. jur.
125. Dopmeyer. Prof., Bildhauer.
126. Ebert, Regierungsrath
127. Eggers, General-Major z. D.
128. Elwert, Rentier.
129. Ey, Buchhändler.
130. Fastenau, Präsident.
131. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.
132. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
133. Freudenstein, Dr. jur., Rechtsanwalt.
134. Friedrichs, Postdirektor a. D
135 Gans, Banquier.
136. Gärner, Gymnasial-Oberlehrer.
137. Georg, Buchhändler.
138. Gerste, Buchbinder.
*139. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.
140. Goedel, Buchhändler.
141 Göhmann, Buchdrucker.
142. Götze, Architekt.
143. Groß, Gymnasial-Oberlehrer.
144. Grünhagen, Apotheker.
145. de Haën, Dr., Commerzrath.
146. Hagen, Baurath.
147. von Hammerstein, Freiherr, Landes-Director.
148. Hanstein, Wilhelm.
149. Hantelmann, Architekt.
150. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
151. v. Hattorf, Major a. D.
152. Haupt, Architekt.
153. Havemann, Major.
154. Hehl, Architekt.
155. Heine, Paul, Kaufmann.
156. Heinzelmann, Buchhändler.

157. Herrmann, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
*158. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
159. Hilmer, Dr., Pastor.
160. Höpfner, Pastor.
161. Hornemann, Gymnasial-Oberlehrer.
162. Huesmann, Hermann.
163. v. Hugo, Hauptmann a. D.
164. Hüpeden, Geh. Reg.-Rath.
165. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
166. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
*167. Jänecke, Max, cand. cam.
168. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
169. Jung, Dr. med.
170. Jürgens, Dr. phil., Stadt-Archivar.
*171. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.
172. Kindermann, Decorationsmaler.
173. Klindworth, Commerzrath.
174. Kniep, Buchhändler.
175. v. Knigge, Freiherr Wilh.
176. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
177. Köcher, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
178. Kohlmann, Dr., Archivar.
179. Köllner, Amtsgerichtsrath.
*180. Köllner, A., Buchhändler.
181. König, Dr., Schatzrath a. D.
182. Koken, G., Maler.
183. Kroner, Direktor, Dr.
184. Krusch, Dr., Archivar.
185. Kugelmann, Dr. med.
186. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
187. Lameyer, Hofjuwelier.
188. Laves, Historienmaler.
189. Liebsch, Ferd., Maler.
190. Linde, Stabs-Roßarzt a. D.
191. Lindemann, Notar.
192. v. Linsingen, Georg, Rittmeister a. D.
193. List, Dr., General-Agent.
194. Lüders, Justizrath.
195. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
196. Mackensen, Gymnasial-Oberlehrer.
197. Mejer, Dr. theol. u. phil., Präsident des Landes-Consistoriums.
198. Mertens, Ed., Kaufmann.
199. Meyer, Emil L., Banquier.
200. Mohrmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
201. Müller, Schatzrath.
202. Müller, Dr., Medicinalrath.
203. Müller, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
204. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
205. Nicol, Dr. med., Stabsarzt a. D.
206. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
207. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
208. Osann, Civil-Ingenieur.
209. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
210. Pertz, Dr., Oberlehrer.
*211. Prinzhorn, A., Director der Cont.-Caoutchouc-Comp.
212. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
213. v. Reden, Oberjägermeister.
214. Redepenning, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
215. Reimers, Dr., Museums-Direktor.
216. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
217. Renner, Kreis-Schulinspektor.
*218. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
219. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
*220. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
221. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath, Professor.
222. v. Sandrart, General, Exc.
223. Schäfer, Gymnasial-Oberlehrer.
224. Schaer, Dr., Gymn.-Oberlehr.
225. Schaper, Prof., Historienmaler.
226. v. Schimmelmann, Landrath.
227. Schlette, Stadtbibliothekar.
228. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
229. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
230. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
*231. Schrage, Apotheker.
232. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
233. Schultz, O., Weinhändler.

234. Schulze, Th., Buchhändler.
235. Schüttler, Rentier.
236. Siegel, Amtsgerichtsrath.
237. Sievert, Regierungsrath.
238. Simon, Dr., Landrichter.
239. Stadt-Archiv.
240. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
241. Stromeyer, Berg-Commiss.
242. Struckmann, Dr., Amtsrath.
243. Stünkel, Major z. D.
244. Tewes, Archäolog.
245. v. Thielen, Herbert.
246. Tramm, Stadtdirektor.
247. Uhlhorn, Dr. theol., Abt, Ober-Consistorialrath.
248. Ulrich, Oskar, Lehrer.
249. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
250. Vischer von Gaasbeck, Archit.
251. v. Voigt, Hauptmann a. D.
252. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
253. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
254. Waitz, Pastor.
255. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
256. Wallbrecht, Baurath.
257. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
258. Weise, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
259. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
260. Westernacher, Rentier.
261. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

262. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

263. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

264. v. Brandis, Hauptmann a. D.
265. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
266. Hoppenstedt, Amtmann.
267. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
268. Küsthardt, Bildhauer.
269. Martin, Amtsrichter.
270. Ohnesorge, Pastor.
271. Roemer, Dr., Senator a. D.
272. Voß, Professor am Gymnasium Josephinum.
273. Wallmann, Forstrath.

Himmelpforten.

274. v. Issendorf, Hauptmann a. D.

Holzminden a. d. Weser.

275. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

276. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

277. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
278. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

279. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

280. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

281. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Juliusburg bei Dassel.

282. v. Alten.

Kassel.

283. v. Bardeleben, Lieutenant.
284. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Klausenburg in Ungarn.

285. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

286. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

287. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

*288. Loning, Pastor.

Lehe.

289. Alpers, L., Lehrer.

Lintorf.

290. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Loccum.

291. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Lütetsburg bei Norden.

292. von Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

293. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.

294. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

295. Ribbeck, Archivar.

Metz.

296. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

Minden a. d. Weser.

297. Schröder, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.

298. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

Nette bei Bockenem.

299. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.

300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.

301. Rieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.

302. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath.

Northeim.

303. Falkenhagen, Oberamtmann.
304. Kücheldorf, Landrath.
305. Müller, Major a. D.
306. Röhrs, L. C., Redakteur.
307. Stein, Kaufmann.
308. Bennigerholz, Rektor.
309. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.

310. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

311. v. Alten, Ober-Kammerherr.
312. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
313. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

314. Grahn, Wegbau-Inspektor.
315. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.
316. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Osterode.

317. Kaysser, Superintendent.

Paderborn.

318. Stuckmann, Dompropst.

Pattensen bei Lüneburg.

319. Parisius, Superintendent.

Peine.

320. Heine, Lehrer.

Potsdam.

321. v. Germar, Oberstlieut. a. D.
322. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.

323. v. d. Decken.

Quakenbrück.

*324. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.

325. Müller, W., Dr., Lehrer der höheren Bürgerschule.

Rethem a. Aller.

326. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Ringelheim, Amt Liebenburg.

327. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

Rudolstadt.

329. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Rutenstein bei Stade.

330. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.

331. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

Schleswig.

333. Hinüber, Forstmeister.
334. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Bad Soden b. Frankfurt a. M.

*335. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

336. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

337. Eggers, Hauptmann.

Stettin.

338. Fabricius, Dr., Oberlandesgerichtsrath.

Stuttgart.

339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

341. v. d. Busche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

*342. Gudewill, A. W.

Trier.

343. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Verden.

344. Rohde, Postsecretair.
345. Roscher, Geh. Ober-Regier.-Rath.

Vienenburg.

346. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

347. Engel, Pastor emer.

Walsrode.

348. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

349. Rottmann, Apotheker.

Wennigsen.

350. Niemeyer, Dr. jur. Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

351. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

352. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

353. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

*354. Henkel, Frdr. Direktor.

Wolfenbüttel.

355. Bibliothek, Herzogliche.
356. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

357. v. Schele, Frh., Major.

4. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
11. Historische Gesellschaft zu Basel.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold“ zu Berlin.
18. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
27. Königliche Universität zu Christiania.
28. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Graffschaft Mansfeld zu Eisleben.
35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.

36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main.
41. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
47. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
48. Akademischer Leseverein zu Gratz.
49. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald.
50. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
51. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
52. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
53. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
54. Handelskammer zu Hannover.
55. *Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
56. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
57. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.
58. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
59. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
60. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
61. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
62. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
63. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.
64. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
65. *Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
66. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
67. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
68. *Historisches Archiv der Stadt Köln.
69. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
70. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
71. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.

72. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
73. Krainischer Musealverein zu Laibach.
74. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
75. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
76. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
77. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
78. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
79. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
80. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
81 Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
82. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
83. Society of Antiquaries zu London.
84. Verein für lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
85. Museumsverein zu Lüneburg.
86. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
87. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
88. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
89. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
90. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
91. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
92. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
93. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen.
94. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
95. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
96. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
97. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
98. *Akademische Lesehalle zu München.
99. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
100. Société archéologique zu Namur.
101. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
102. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
103. Germanisches National-Museum zu Nürnberg.
104. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
105. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.
106. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.

108. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
109. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
110. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
111. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
112. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
113. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
114. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
115. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
116. Reale academia dei Lincei zu Rom.
117. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
118. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
119. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
120. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
121. Verein für hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
122. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
123. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
124. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
125. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
126. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
127. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
128. Nordiska Museet zu Stockholm.
129. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
130. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
131. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
132. Canadian Institute zu Toronto.
133. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
134. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
135. Historische Genootschap zu Utrecht.
136. Smithsonian Institution zu Washington.
137. *Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
138. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
139. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
140. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

141. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
142. *Alterthumsverein zu Worms.
143. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
144. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
145. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
146. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs" sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 M, à Heft — M 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 M 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849......... à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 M, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Wallenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.................................. 2 „ — „
   „ 3. Wallenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 . ... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867.......................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872............................ 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. Oppermann, A. v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3 Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

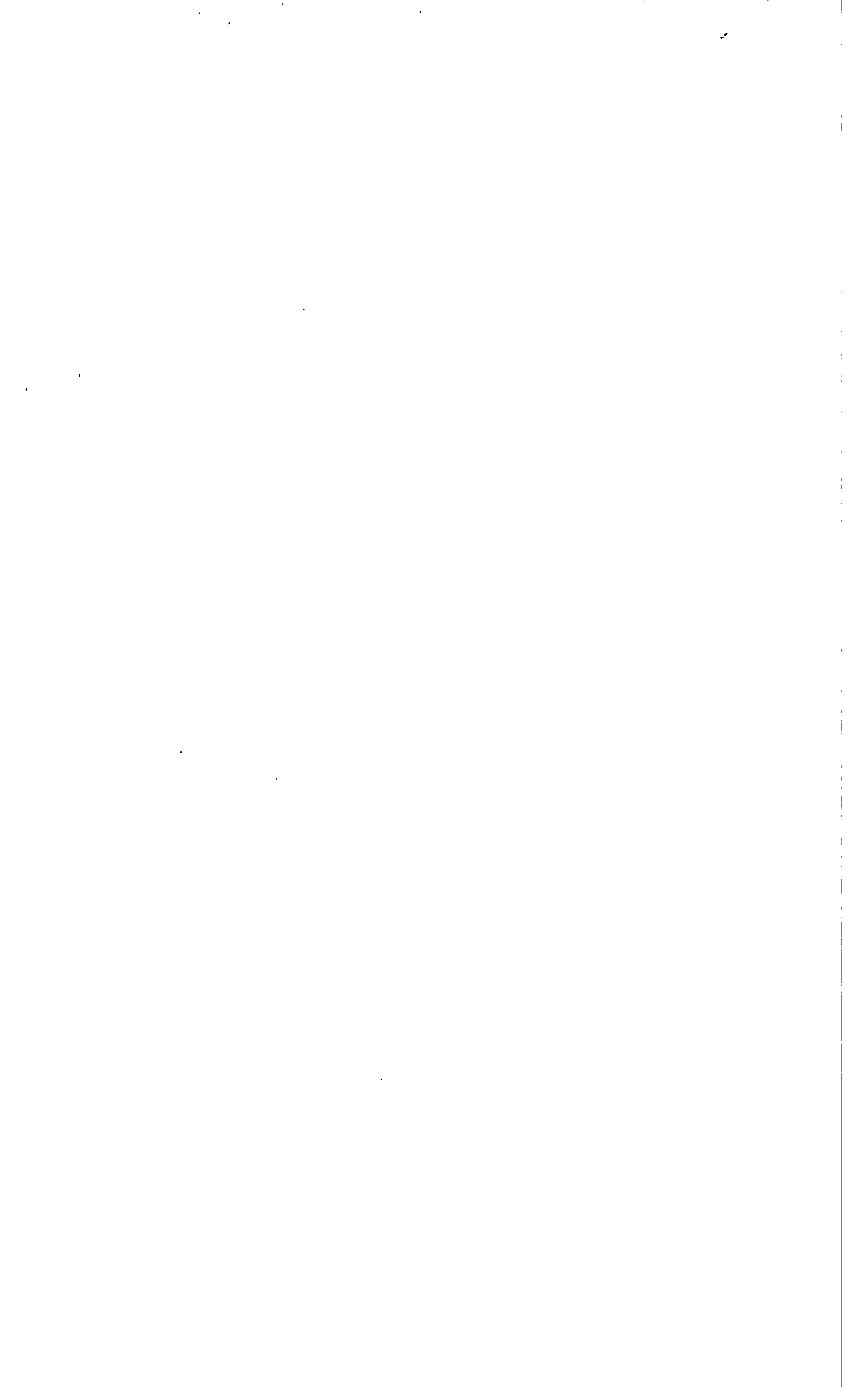
Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1893.

Hannover 1893.
Hahn'sche Buchhandlung.

Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke, Hannover.

Inhalt.



I.

Geschichte der Freitische an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Von Prof. D. K. Knoke, Kgl. Freitisch-Inspektor.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß eine Reihe günstiger Umstände zusammentraf, durch welche die Gründung der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen im vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ermöglicht wurde, und daß die Gunst dieser Umstände dahin geführt hat, der neu gegründeten Universität von Anfang an den Charakter derjenigen Pflanzstätte der Wissenschaften zu verleihen, welcher an einem ihrer Ehrentage aus berufenem Munde das Zeugnis ausgestellt werden durfte, sie sei die Königin unter den Universitäten. Gleich bei ihrer ersten Einrichtung wurden ihr weitere Ziele gesteckt, als nur die notwendige Vorbildung der Landeskinder eines engumgrenzten Territoriums für den öffentlichen Dienst in diesem Territorium mit seinen kleinen und oft auch kleinlichen Verhältnissen. Von vornherein war Göttingen als eine Akademie der Wissenschaften im vollen Sinne des Wortes gedacht, welche ihre Pforten allen denjenigen zu öffnen bestimmt war, die der Wissenschaft huldigen und ihr dienen wollten. Bei allen entscheidenden Einrichtungen gab der Maßstab des Großen den Ausschlag, und in allen Stücken war man darauf bedacht, den Bürgern dieser Akademie freien Raum zu schaffen, um die Geistesarbeit, zu der sie berufen sind, im Sinne weitblickender Ziele aufzunehmen und im Geiste unbestochener Verantwortung durchzuführen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zu jenen günstigen Umständen die politische Verbindung gehört, in welche das Kurfürstentum Hannover mit dem fortgeschritteneren und weit

ausgedehnten Kulturstaate Großbritannien getreten war, seitdem die Kurfürsten von Hannover die englische Königskrone trugen. Insbesondere hatte der damalige König und Kurfürst Georg II. ein persönliches Interesse daran, in seinen deutschen Erblanden eine Kulturstätte zu schaffen, welche in dem Glanze ihrer Einrichtungen und Schöpfungen den Glanz des eigenen Hauses widerzustrahlen geeignet war. Von entscheidender Bedeutung für den Gesamtcharakter der neuen Universität aber war es, daß Georg II. in dem Präsidenten der Hannoverschen Landesregierung, dem Geheimrat, Großvogt und Premierminister Gerlach Adolf Freiherrn v. Münchhausen denjenigen Berater und Diener fand, welcher die großen Absichten seines königlichen Herrn mit bewunderungswürdiger Genialität zu verwirklichen wußte. Als den eigentlichen Schöpfer der Georgia Augusta wird die Geschichte doch immer diesen Mann mit ausgedehnter allgemeiner Bildung und starkem Bildungsinteresse, diesen großartig angelegten Staatsmann mit sicherer Kenntnis der Dinge und der Personen, mit rastloser Findigkeit, fester Willenskraft und seltenem Organisationsgeschicke bezeichnen müssen. Ihm vor allen hat es die Universität auch zu danken, daß gleich anfangs verhältnismäßig reiche finanzielle Mittel für ihre Ausstattung mit allen für eine solche Anstalt notwendig erachteten Einrichtungen flüssig gemacht wurden. Es gilt dies namentlich auch von der Einrichtung von Freitischen an der Universität, von welcher der Freitischinspektor Prof. Bunsen in einem 1817 an das Kuratorium erstatteten Berichte das Urteil aussprechen konnte: „Das hiesige Freitischinstitut ist eins der kostbarsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel und Zweck auf eine seltene Liberalität begründet.“ Schon vor der feierlichen Inauguration der Universität am 17. September 1737 war dieses Institut ins Leben gerufen. Der königliche Begründer der Georgia Augusta wies darauf in Artikel XXV des Privilegiums, welches er ihr am 7. Dezember 1736 verlieh, mit folgenden Worten hin: „Ist zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht, damit die Studiosi und sonderlich Landeskinder, denen es an genügsamen eigenen Mitteln fehlt,

durch deren Abgang nicht behindert werden, auf der Universität denen Studiis obzuliegen und die Fähigkeit ihrer Ingeniorum zum Dienste des Vaterlandes zu excolieren." Es entsprach dies der Wirklichkeit, denn die ersten Freitische waren bereits im November 1734 eingerichtet und die Zahl der Freistellen an ihnen inzwischen auf 58 gebracht worden.

Seit jener Zeit hat das Göttinger Freitischinstitut bestanden und besteht auch noch in der Gegenwart. Es hat seit seiner Gründung mehrfache Vergrößerungen, aber auch wiederum Verminderungen der Anzahl seiner Freistellen erfahren. Bei der ersten Anlegung und Fundierung desselben ist ein wohldurchdachter Plan aufgestellt, nach welchem das Recht der Verleihung der einzelnen Stellen an sehr verschiedene Korporationen gefallen ist. Es ist das nicht nur aus Gründen der Billigkeit gegenüber den Fundatoren der einzelnen Stellen geschehen, sondern auch in der Überzeugung, daß so am besten eine auf genauer Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Studierenden beruhende möglichst gerechte Verleihung dieser Wohlthat erfolgen und das Interesse der mit dem Rechte der Kollation bedachten Kreise für die Universität stets wach erhalten werde. Im Sinne dieses ursprünglichen Planes hat sich dann das Institut im Laufe der Zeit weiter entwickelt und dabei manche kulturhistorisch interessante Erscheinungen gezeitigt, oder auch unter dem Einflusse wechselnder Anschauungen der Zeiten mancherlei innere Umwandlungen erfahren, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn hier der Versuch einer Geschichte der Freitische an der Göttinger Universität gemacht wird. Es dürfte sich dies um so mehr rechtfertigen, als wir eine Geschichte der Freitische weder an dieser noch an andern Universitäten besitzen, diese Institute aber für die Gestaltung des akademischen Lebens an den deutschen Hochschulen von Anfang ihres Bestehens an bedeutungsvoll gewesen sind. Mich um eine Geschichte der Göttinger Freitische zu bemühen, lag für mich sehr nahe, seitdem mir die eine der beiden Inspektorstellen für dieselben von der königlichen Unterrichtsverwaltung verliehen war, und der Versuch, die geschichtlichen Verhältnisse dieses Instituts klarzulegen, um so leichter aus-

führbar schien, als das bezügliche Aktenmaterial in ziemlicher Vollständigkeit vorhanden ist und sich doch erst auf einen Zeitraum von geringerem Umfange erstreckt, sodaß die Entwicklung des Ganzen sich nicht allzuschwer überschauen läßt. Meine Absicht bei meiner Forschung ging ursprünglich nur dahin, mir selbst eine genaue Kenntnis über die Herkunft der von mir verwalteten Freitische und die rechtlichen Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, zu verschaffen. Im Fortgange der Untersuchung bin ich jedoch auf manches gestoßen, was auch bei andern Interesse zu erwecken geeignet erscheint, namentlich in den Kreisen derjenigen, welche durch die Verleihung und den Genuß der Freitische als die Nächstbeteiligten gelten können. Ich habe mich deswegen entschlossen den Ertrag meiner Forschung in den nachfolgenden Zeilen zu veröffentlichen und bitte, das hier Gebotene einer freundlichen Beurteilung zu unterziehen und, wo dies erforderlich sein sollte, meine Darstellung zu verbessern und zu ergänzen. Daß ich die Quellen [1]), soweit sie mir zugänglich gemacht werden konnten, mit Sorgfalt zu benutzen bestrebt gewesen bin, bedarf wohl kaum der besonderen Versicherung.

---

[1]) Außer den Akten der Freitischinspektion habe ich für diese Arbeit benutzen dürfen: Die Freitischakten des Königlichen Universitätskuratoriums hieselbst, der Königlichen Staatsarchive zu Hannover und Osnabrück, des Herzoglichen Ministeriums zu Braunschweig, des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen, des Fürstlichen Archives zu Wernigerode, der Landschaftlichen bezw. Städtischen Archive zu Aurich, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Celle, Hann. Münden, Hedemünden, Ülzen, Göttingen, Osterode und Clausthal. Außerdem sind mir auf geschehene Anfragen sehr wertvolle Mitteilungen für meine Arbeit zugegangen von der Königlichen Klosterkammer in Hannover, von dem Magistrate der Stadt Lingen, dem Kreisausschusse des Landes Hadeln, dem Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen, sowie von den Herren Syndiken v. Amsberg in Celle, Dykhoff zu Osnabrück, Westerkamp daselbst und Brackmann in Stade. Ich benutze die Gelegenheit, den hier namhaft gemachten Herren, sowie den Herren Chefs der genannten Behörden, insbesondere auch dem Herrn Universitätskurator Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Meier hieselbst meinen verbindlichsten Dank für ihre freundliche Unterstützung meiner Arbeit zu wiederholen. — Die von mir benutzten gedruckten Quellen sind an den betreffenden Stellen des Textes als solche angemerkt.

1. Die Stiftung der ersten Freitische im Zusammenhange mit der Gründung der Universität.

Schon bei den ersten Verhandlungen, welche über den Plan der Errichtung einer eigenen Universität für die kurhannoverschen Lande geführt wurden, war man darauf bedacht, die Dotation derselben so zu bemessen, daß ihre Mittel nicht nur zur Besoldung der Professoren und Unterhaltung der einzelnen Lehranstalten ausreichten, sondern daß ein Teil derselben auch zur Unterstützung von Studierenden Verwendung finden könne. Sobald man zur Verwirklichung des Planes schritt, verfuhr man im Sinne dieser Beratungen. Der König ordnete durch besonderen Erlaß an, daß ein jährlicher Beitrag von 4000 Thalern aus der Kalenbergischen Klosterkasse [1]) zur Unterhaltung der Universität gezahlt werden solle, und sprach es dabei zugleich als seine Intention aus, daß „bei derselben auch beneficia und Freitisch angeordnet werden“ [2]). Die Zahl der anfänglich in Aussicht genommenen Freistellen wird die Zahl 50 gewesen sein [3]).

Um den von der Regierung entworfenen und von dem Könige genehmigten Plan seinem ganzen Umfange nach zu verwirklichen, genügte nun freilich die aus der Klosterkasse gezahlte Summe von 4000 Thlr. nicht; man berechnete vielmehr den dafür erforderlichen Bedarf auf jährlich 16 600 Thlr. Es waren also noch jährlich 12 600 Thlr. anderswoher zu beschaffen. Georg II. wandte sich dieserhalb an die Stände der einzelnen Landesteile des Kurfürstentums, welche nach Herkommen und Recht gegen einander selbständig und unabhängig standen. Es handelte sich um die Länder Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg-Celle, Bremen-Verden, Lauenburg, Hoya und Diepholz. Die Stände dieser Fürstenthümer hatten jede ihre besondere Verfassung, die größeren gliederten sich meist in die drei Kurien der Prälaten, Ritter und Städte; jede Kurie hatte wiederum ihre festgefügte Gliederung. Diese

[1]) Vgl. Dr. E. F. Rößler, die Gründung der Universität Göttingen. Göttingen 1855 S. 53 ff. — [2]) S. 52 — [3]) S. 62.

überaus komplizierte Organisation kam namentlich dann zur Geltung, wenn es sich um finanzielle Fragen und um die Feststellung der aus Geldbewilligungen für gemeinsame Zwecke resultierenden Pflichten und Rechte der Einzelnen handelte. Jedes dieser Fürstentümer hatte seine eigenen Finanzen und sein eigenes Budget. Indessen waren das in Celle errichtete Appellationsgericht und das dortige Zuchthaus Institute, welche für den ganzen Umfang des Kurfürstentums begründet waren und zu deren Unterhaltung darum auch die Stände sämtlicher Territorien des Landes beisteuerten. Wegen dieses zuletzt genannten Umstandes lag es nahe, den Versuch zu machen, die Stände der einzelnen Landschaften zu bestimmen, nach Verhältnis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität beizusteuern.

Der Versuch wurde gemacht und hatte günstigen Erfolg. Zwar wurde dem bezüglichen Antrage des Landesherrn nicht von allen Ständen mit derselben Freudigkeit wie von den Kalenbergischen stattgegeben, welche sich am 27. März 1733 „unanimiter" bereit erklärten, die von ihnen verlangten 6000 Thlr. jährlich zu bewilligen, zumal die neue Universität in dem Bereiche des von ihnen vertretenen Territoriums errichtet werden sollte. Vielmehr wurden die Lüneburgischen Stände unter dem 1. Mai 1733 mit einer Eingabe bei dem Landesherrn vorstellig, in welcher sie ihre Bedenken gegen den ihnen mitgeteilten Plan um so lauter kund werden ließen, als die Lüneburgischen Landeskinder von der neuen Universität voraussichtlich wenig Nutzen haben würden, da ihnen Helmstedt [1]) näher liege als Göttingen. Indessen wurden dergleichen Einwendungen und Bedenken nach wiederholten Verhandlungen und Erwägungen doch schließlich überwunden, und alle Stände des Landes erklärten sich zur Bewilligung eines festen jährlichen Beitrages für die Unterhaltung der gemeinsamen Landesuniversität bereit. Die Beiträge der einzelnen Landschaften berechneten sich, wie folgt: Kalenberg bezahlte jährlich

[1]) Die Universität Helmstedt gehörte damals dem welfischen Gesamthause und konnte darum als Landesuniversität für alle Territorien desselben gelten.

6000 Thlr., Lüneburg 2500 Thlr., Bremen-Verden 2100 Thlr., Grubenhagen 1000 Thlr., Hoya 600 Thlr., Lauenburg 200 Thlr., Diepholz 200 und das Land Hadeln steuerte außerdem noch 100 Thlr. bei.

Während die Regierung vielleicht anfangs nicht die Absicht gehabt haben mochte, die von den Ständen bewilligten Gelder auch zur Unterhaltung von Freitischen zu verwenden, sondern sich vielmehr die Errichtung besonderer Landschaftlicher Freitische wahrscheinlich so gedacht hatte, wie der Hofrat Gruber in seinem „Präliminar-Plane" vom 1. Oktober 1732 vorgeschlagen [1]), indem er anheim gab, es möchten „für jeder Landschaft dürftige Studiosos besondere Tische gehalten und für selbige quartaliter in jeder Provinz kollektiert" werden, änderte man im Laufe der Verhandlungen diese Absicht. Die Kalenbergischen Stände hatten nämlich in ihrem Erwiederungsschreiben an den Landesherrn vom 28. März 1733 denselben gebeten, „ratione der Freitische und der daran zu recipirenden Subjectorum das jus praesentandi denen bei diesem Werk concurrierenden Landschaften allergnädigst zu conferieren und zwar derogestalt, daß jede Landschaft nach proportion ihres jährlichen Beitrages des juris praesentandi wirklich teilhaft sein solle" [2]). Diesem Antrage wurde Folge gegeben. Nachdem den Ständen das jus praesentandi bereits im Jahre 1733 im Allgemeinen zugesichert war, wurde es ihnen durch Verfügung vom 14. August 1734 förmlich verliehen. Die Verleihungsurkunde setzte die Zahl der landschaftlichen Freitischstellen auf 32 fest; davon sollte das Präsentationsrecht zustehen den Kalenbergischen Ständen für 15, den Lüneburgischen für 6, den Bremen-Verdenschen für 5, den Grubenhagenschen für 3, den Hoyaischen für 2 Stellen, während die Lauenburgischen und Diepholzischen Stände abwechselnd für 1 Stelle präsentieren sollten, für die Stände des Landes Hadeln aber ein Präsentationsrecht nicht vorgesehen wurde. Entsprechend dem von der Klosterkasse bezahlten Beitrage von 4000 Thlr. zu den Unterhaltungskosten der Universität reservierte

---

1) Rößler a. a. O. S. 19. — 2) S. 62 f.

die Regierung in Hannover sich das Besetzungsrecht für 10 Freitischstellen. Die Zahl der Freitischstellen, welche aus den Mitteln Königlicher und Landschaftlicher Kassen unterhalten wurden, betrug also anfangs 42, doch ist zu bemerken, daß über die für Lauenburg und Diepholz gemeinsam bestimmte Stelle niemals von dort aus verfügt ist, „weil Diepholz keine Landschaft hatte“ und die Lauenburgischen Stände es unterließen, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Unbesetzt blieb darum diese Stelle nicht, vielmehr wurde das Verleihungsrecht für sie alsbald von der Regierung in Anspruch genommen und regelmäßig ausgeübt.

Es ist hier noch nicht der Ort, über die innere Organisation des Göttinger Freitischwesens zu sprechen; es bleibt dies einer späteren Darstellung vorbehalten. Doch ist schon hier die Bemerkung am Platze, daß für jede Freitischstelle wöchentlich 1 Thaler, mithin für das Jahr 52 Thaler aus der Universitätskasse vergütet wurden. Die Gesamtausgaben für die Freitische betrugen also, ungerechnet die Vergütungen für die Aufsicht und die Rechnungsführung, die Summe von 2184 Thalern, d. h. mehr als den achten Teil der ursprünglich für die Unterhaltung der Universität bewilligten 16 600 Thaler. In der That, das Freitischinstitut war gleich anfangs „auf eine seltene Liberalität begründet“, wie Bunsen berichtete.

Nun blieben aber diese 42 ältesten Freitischstellen Königlicher und Landschaftlicher Dotation keineswegs die einzigen, vielmehr gelang es der unermüdlichen Thätigkeit und Anregung, welche die Regierung in Hannover unter Münchhausens Leitung entfaltete und zu geben verstand, noch eine ansehnliche Zahl weiterer Freistellen zu schaffen. Verfolgen wir die Entwicklung der Begründung dieser Stellen im einzelnen.

Eine erste Gruppe von Freitischstellen verdankt ihre Entstehung der patriotischen Entschließung einer größeren Anzahl von Städten. Am 29. Dezember 1733 wandte sich nämlich die Regierung in Hannover an die ihrer Aufsicht unterstellten Städte Hannover, Göttingen, Northeim, Münden, Osterode, Einbeck, Lüneburg, Celle und Uelzen mit einem gleichlautenden Schreiben, in welchem von der bestehenden Absicht der

Gründung einer Universität in Göttingen berichtet und zugleich kund gegeben wird, wie man für die Errichtung einer Anzahl Freitische bereits Sorge getragen. Dann heißt es weiter: „Als aber, je mehr man den Numerum derselben vergrößern kann, je besser es sein wird, so sind wir auf den Vorschlag gekommen, ob nicht von denen Städten in den Fürstentümern Kalenberg, Grubenhagen und Lüneburg, die sich in dem Vermögen befinden, ein und ander Studiosus, welchen zu präsentieren von Sr. Kgl. Majestät denselben zugestanden werden wird, auf gleichem Fuß freigehalten werden könnte. Ihr werdet also diesen Vorschlag überlegen und euch forderſamſt erklären, auf wie viel Personen ihr die Kosten übernehmen und aus welchen fundis ihr solche herzuschießen gemeint seid.“ Infolge dieser Verfügung tritt man in all den genannten Städten in eine ernstliche Erwägung, ob und wie die Mittel zur Begründung von Freitischstellen zu beschaffen sein möchten.

In einigen städtischen Kollegien gelang man zu einem ablehnenden Beschlusse. So in Münden. Man berichtet von dort an die Regierung unter dem 28. Juni 1734, daß man „nicht im stande sei, einen Convictoristen zu Göttingen zu unterhalten, noch etwas dazu herzuschießen,“ weil es den städtischen Kassen „vor der Hand“ dafür an Mitteln fehle und „denselben sowohl wegen der neu etablierten St. Aegidiikirche, item der dem Polizeicommissario Uhden vermachten neuerlichen Besoldung und aufgenommenen Emigranten.... unbeschreibliche Last obliegt.“ — Ich füge gleich hier die Bemerkung hinzu, daß noch einmal im Jahre 1743 Verhandlungen wegen Errichtung einer vom Rate der Stadt Münden relevierenden Freitischstelle gepflogen sind, aber zu keinem Resultate geführt haben. In jenem Jahre erbot sich der Bürgermeister Hilgard daselbst, welcher mit der Stadt einen Prozeß „wegen der Wiederholtischen Kelleradministration“ führte, ein Kapital von 1000 Thalern dem Magistrate zur Verwaltung unter den Bedingungen zu übergeben, daß er von jenem Prozesse „befreit und losgezählt würde,“ daß von den Zinsen des Kapitals eine Freitischstelle in Göttingen unterhalten und diese allemal Studierenden aus seiner Verwandt-

schaft durch den Senior derselben und nur in dem Falle, daß solche nicht vorhanden, Bürgerkindern der Stadt Münden vom Rate verliehen werden sollte. Der Rat wollte indessen das Kapital nur unter der Bedingung annehmen, daß das Präsentationsrecht zwischen ihm und der Familie des Bürgermeisters Hilgard wechsele. Da Letzterer auf diese Bedingung nicht eingehen wollte, zerschlug sich die Sache, und Münden hat bis in die Gegenwart noch keine Freistelle zu vergeben. —

Dasselbe gilt von Celle. Die Väter dieser Stadt beraten über den Antrag der Regierung so lange, daß diese dreimal (am 24. April, 4. August und 8. Oktober 1734) an die Erledigung ihrer Verfügung vom 29. Dezember 1733 erinnern muß. Erst am 14. Januar 1735 erfolgt eine Antwort. Sie lautet dahin, daß man „trotz aller deliberation doch bei der Kämmerei kein füglich Mittel noch zur Zeit dazu auszufinden vermocht.“ Sodann: „die Hospitaler St. Annen und Georg seien einmal dazu nicht fundiert und andermal nicht imstande solche extraordinaire Ausgaben zu ertragen.“ Die Kirche sei wohl dazu imstande, aber sie zahle bereits „zur sustentation der Schul-Collegen jährlich 100 Thlr.“ und dürfe darum nicht weiter in Anspruch genommen werden. Möglich sei es dagegen, die Stiftungen von Sig. Freytag, Diet. Wolters und Balth. Claurer mit einem jährlichen Zinsertrage von zusammen 135 Thlr. der Armenkasse oder dem Kaland mit der Bedingung zu überlassen, „daß sie daraus für einen Studiosum Theologiae und einen Studiosum juris... den Freitisch zu bezahlen hätten“, zumal „die Hälfte der Freytagschen fundation bereits juxta tenorem testamenti einem Studioso Theologiae dato gereicht werde“. Der Magistrat überläßt die Entscheidung, wie zu verfahren sei, der Regierung und hält dafür, „daß auf beide Fälle die Sache also temporieret werden könne, daß nicht gesagt werden möge, wie ad plane contrarium usum die legata verwandt würden“, die er zu verwalten habe. — Die Regierung erkennt unter dem 29. Januar 1735 die „gute Intention“ des Magistrates an, bestimmt jedoch, daß aus Armenmitteln nur dann etwas für Freitische verwandt werden dürfe, wenn der Armut dadurch nichts

entzogen würde und das Armenkollegium seine Zustimmung dazu gäbe. Dagegen sei es unbedenklich, Stiftungen, welche zur Unterstützung armer Studierender oder ganz allgemein zu milden Zwecken gemacht seien, für Freitische zu verwenden. Die Verfügung der Regierung schließt: „und wird man es vor der Hand allenfalls bei einem Studioso bewenden lassen, worüber wir Eure fernere Erklärung gewärtigen." Diese fernere Erklärung ist jedoch nicht erfolgt, und so hat auch Celle das Recht der Verleihung einer Freitischstelle nicht erworben. —

Ein günstigeres Resultat hatten die Verhandlungen mit den übrigen Städten.

In Hannover fand das Regierungsschreiben vom 29. Dezember 1733 bereits eine wohlwollende Stimmung des Magistrats der Altstadt vorbereitet. Dort hatten nämlich schon am 14. April desselben Jahres, als sich die Kunde von der beabsichtigten Gründung einer Landesuniversität verbreitete, sämtliche Vorsteher der Altstadt den Bürgermeister und Rat derselben gebeten, es möchte „für ein hiesiges Stadt- und Bürgerkind eine Stelle im Convictorio" der Universität eingerichtet werden, die Kosten derselben würden sich aus der sogen. Kollektenkasse bestreiten lassen. Nach dem Eingange der Regierungsverfügung führten daher die dadurch veranlaßten Verhandlungen bald zu einem erwünschten Ziele. Die Stadt Hannover erklärte sich durch eine Jussu Senatus am 30. Juli 1734 ausgefertigte Urkunde zur Stiftung von 3 Freitischstellen in Göttingen „für hiesige Bürgerkinder" bereit, und die Regierung nahm die Stiftung an, verfügte aber zugleich am 9. August 1734 ad Mandatum Regis et Electoris, der Magistrat sollte die Studierenden der „Geheimen Ratsstube ad confirmandum präsentieren und gewärtigen, daß darauf wegen deren Annehmung verfügt werde." Diese Verfügung rief bei den Stiftern eine unliebsame Aufregung hervor; sie glaubten sich in ihrem Kollationsrechte dadurch beeinträchtigt und waren nicht abgeneigt, die Stiftung wieder rückgängig zu machen. Sie wurden in diesem Sinne darum auch bei der Regierung vorstellig. Den Inhalt der nicht mehr vorhandenen Eingabe erkennt man aus der Antwort der Regierung vom 27. August

1734, in welcher die Beschwerde als unberechtigt zurückgewiesen wird. „Worin", so heißt es dort, „die limitation des von Sr. Majestät Euch zugestandenen juris patronatus .... bestehen könne, ... können wir so wenig finden, als wir vermuten gewesen, daß Ihr auf eine ohne Not und wider unsre Meinung gefaßte apprehension sofort der Expression: lieber von den Freitischen ganz abstrahieren zu wollen, Euch bedient haben werdet." Es wird den Beschwerdeführern bedeutet, daß die Stadt das freie Verfügungsrecht über die von ihr gestifteten Freitische behalte, daß aber der Ephorus der Freitische in Göttingen unmöglich von ihr abhängig gemacht werden könne, deswegen sei die Annahme der Präsentierten an einem Freitisch auch nur von der Regierung zu verfügen. Auf diese Erklärung hin gaben sich die Beschwerdeführenden zufrieden und ordneten sofort die Zahlbarmachung der bewilligten Tischgelder an, sodaß zwei von den drei gestifteten Stellen bereits im Herbste 1734 verliehen werden konnten. Der jährlich für diese Stellen zu zahlende Betrag wurde auf 156 Thlr. festgesetzt, davon waren 52 Thlr. aus dem Kämmerei-Register, 52 Thlr. aus dem Geistlichen Stadtlehn-Register und 52 Thlr. aus dem Haupt-Kollekten-Register zu zahlen. Da die „Gemeinde" die Zahlung der zuerst genannten Summe aus der Bürgerkasse genehmigt hatte, erhielt sie das Recht dem Bürgermeister und Rate drei Studierende vorzuschlagen, von denen einer zu wählen war, wogegen die beiden andern vom Magistrate nach eigenem Ermessen gewählt werden konnten. In allen Fällen sollten die Stellen jedoch nur „armen Bürgerskindern, die aus ihren Mitteln zu studieren nicht vermögend" seien, verliehen werden. Vor der Verleihung sollten die Bewerber in Gegenwart von zwei oder drei Ratspersonen, welche literati sein mußten, vom Rector examiniert werden, der über den Ausfall der Prüfung an Bürgermeister und Rat zu berichten hatte, worauf diese ihre Entscheidung treffen sollten.

Die Stadt Hannover hatte also gleich anfangs 3 Freitischstellen fundiert; im Jahre 1742 erhöhte sie diese Zahl auf 4. Es wird weiter unten nachgewiesen werden, wie auf Veranlassung der Regierung sämtliche Freitischstipendiaten ver-

pflichtet worden, vom 1. April 1742 an eine wöchentliche Abgabe von 6 Mgr. an die Freitischkasse zu zahlen, um auf diese Weise Mittel verfügbar zu machen, von denen neue Freitischstellen bezahlt werden könnten. Dadurch reduzierte sich der Betrag, welcher für jede Freitischstelle aus öffentlichen Mitteln zu zahlen war, auf 43 Thlr. 12 Mgr. Bei den drei stadthannoverschen Stellen wurden mithin im Ganzen 26 Thlr. erspart. Der Magistrat entschloß sich daher zu diesem Überschusse seinerseits jährlich 17 Thlr. 12 Mgr., zur Hälfte aus der Kämmereikasse, zur Hälfte aus der Kasse des Geistlichen Lehn=Registers, zuzulegen, um so die Kosten für eine vierte Freitischstelle in der Höhe von 43 1/3 Thlr. flüssig zu machen. Das Angebot der Stadtverwaltung wurde durch Verfügung der Regierung vom 16. Juni 1742 angenommen, und seitdem hat Hannover vier Freitischstellen zu vergeben. Der Betrag, welcher dafür jährlich an die Universitätskasse zu zahlen ist, hat im Laufe der Zeit eine geringe Erhöhung erfahren, wie sich später ergeben wird; er berechnet sich gegenwärtig auf 714 ℳ. Zur Beschaffung dieses Betrages werden das Kämmerei=Register, das Geistliche Stadt=Lehn=Register und das Hauptkollekten=Register, welches indessen auf die Kämmerei übernommen ist, immer noch in demselben Verhältnis, wie bei der Begründung der 4 Stellen herangezogen. Hinsichtlich der Verleihung dieser Stellen ist jedoch die Änderung eingetreten, daß von der Zeit an, wo die „Gemeinde“ als selbständige Korporation zu existieren aufgehört hat, dem Magistrate allein das Präsentationsrecht zusteht und von ihm ausgeübt wird [1]. —

Hatten, wie wir sahen, die Verhandlungen der Regierung mit der Stadt Hannover zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, so hatten diejenigen mit der Stadt Lüneburg einen noch günstigern Erfolg. Schon am 23. Januar 1734 erwiederten Bürgermeister und Rat die Anfrage aus Hannover mit der Bereiterklärung, „zu einem gewissen numero beneficiorum ex piis corporibus“ die Mittel zu bewilligen, so=

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates der Stadt Hannover.

bald ihnen eröffnet worden, wie hoch sich die Kosten für die Unterhaltung einer Freistelle belaufen möchten. Ja, es wurde sogar die Versicherung gegeben: „Sollten sich auch demnächst mehrere Mittel finden, den numerum der convictorum an Freitischen zu vermehren, soll es an unserm guten Willen nicht fehlen, alles, was dazu aufzubringen, herzuschießen.“ In seinem patriotischen Eifer für die neue Landesuniversität stellt der Magistrat der Regierung sogar zur Erwägung, „ob auch nicht jeder Prediger auf dem Lande, die gemeiniglich ihre Kinder wieder studieren lassen, wie auch jeder Beamter und adeliger Hof jährlich ein Leidliches darzu zu contribuieren habe“. Auf erfolgte Auskunft der Regierung kann dann der Magistrat bereits am 24. März 1734 berichten: .... „Also unverhalten wir, daß die patroni beider Präpositurkassen wie auch die Oberprovisores des Gotteshauses zum Großen heiligen Geist, welches auch jährlich an kleinen Stipendien 225 Thlr. in allem zu vergeben hat, den 6. dieses in nähere deliberation über diese materia .... mit uns getreten, da sich dann .... thunlich gefunden, daß die Präpositurkasse patricii ordinis zweien, die Cassa civici ordinis einem und die Oberprovisores zum großen heiligen Geist auch zweien Studiosis, und also ihrer fünfen, jedem 52 Thaler zur alimentation an einem anzuordnenden Freitische gereicht werden können“. Da die Stipendien jedoch zumteil schon vergeben sind, wird die Bewilligung für die Freitische erst für 1737 in Aussicht gestellt. Das Ministerium genehmigt die Stiftung dieser 5 stadtlüneburgischen Freitische durch Verfügung vom 2. April 1734 und erwirkt es durch weitere Verhandlungen mit den Kollatoren, daß dieselben von Ostern 1735 an errichtet werden können. — Zu diesen 5 älteren Freistellen der Stadt Lüneburg ist sodann, wie gleich hier bemerkt werden mag, im Jahre 1788 noch eine sechste hinzugekommen. In diesem Jahre war ein zu Bardowiek gelegener Meierhof des Hospitales St. Nicolaihof in Lüneburg neu verpachtet und dabei gegen früher ein erheblich höherer Pachtzins erzielt. In dem an die Regierung gerichteten Antrage auf Genehmigung des neuen Pachtvertrages wird von dem

Magistrate das Anerbieten gemacht, aus dem erzielten Mehrbetrage der Pacht eine neue Freitischstelle für Lüneburger Bürgerkinder zu unterhalten. Die Regierung erteilt dazu unter dem 8. Mai 1788 ihre Einwilligung und verleiht dem Oberprovisorat von St. Nicolaihof das Präsentationsrecht für diese Stelle, welches dann von Ostern 1789 an regelmäßig ausgeübt ist. Seitdem werden von Lüneburg aus 6 Freistellen verliehen. Die Kosten für dieselben sind auch hier gegenüber den ursprünglichen Ansätzen um ein Geringes erhöht und betragen gegenwärtig 1068,90 ℳ, wovon 356,30 ℳ für zwei Freistellen aus dem Hospital zum Großen heiligen Geist, ebensoviel für zwei Stellen aus der patrizischen Stipendienkasse und je 178,15 ℳ aus der bürgerlichen Stipendienkasse und aus dem Hospitale St. Nicolaihof für zwei weitere Stellen an die Universitätskasse gezahlt werden. Hinsichtlich der Verleihung dieser Benefizien besteht gegenwärtig das Recht, daß 4 derselben vom Magistrate ohne Konkurrenz dritter Personen oder Kollegien, 2 dagegen auf den Vorschlag eines in Lüneburg bestehenden patrizischen Patronen-Kollegiums verliehen werden [1]). —

Die Verhandlungen mit der Stadt Ülzen führten ebenfalls zu einem günstigen Ergebnisse. Zwar gab der dortige Magistrat in einem Berichte vom 29. Januar 1734 der Regierung die Erklärung ab, daß die vorhandenen Fonds „mit Ausgaben dermaßen allbereits beschweret seien, daß darauf wenig und zum teil gar kein Staat zu machen," doch wurden weitere Ueberlegungen in Aussicht gestellt. Nachdem Bürgermeister und Rat mit dem Propsten Bußmann in Beratung getreten, wurde beschlossen, den jährlichen Betrag von 104 Thalern zur Unterhaltung von 2 Freitischstellen aufzubringen. Zu dieser Summe sollte die Kämmerei 24 Thlr., das Große Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Kleine Heiligegeist-Hospital 24 Thlr., das Stift St. Viti 24 Thlr. und das Brasesche [2])

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Lüneburg. — [2]) Der Name dieses Lehns wird in den Akten verschieden geschrieben.

Lehn 8 Thlr. beitragen. Diesen Beschlüssen entsprechend wurde am 20. Mai 1734 vom Propst und Magistrate gemeinsam an das Ministerium berichtet; bereits unter dem 2. Juni desselben Jahres wurde die Stiftung dem Antrage gemäß genehmigt und bestimmt, daß die Errichtung derselben von Michaelis 1734 an zu beginnen und bei der Verleihung der beiden Stellen auch der Propst mitzustimmen habe. „Anlangend die Präsentation zu diesem beneficio“, hieß es in der Verfügung, „wird billig sein, daß Ihr, der Propst, Euer votum gleichwie ein jedes membrum senatus habet“. Dem entsprechend wird das Verleihungsrecht hinsichtlich der beiden Ülzener Freitischstellen bis in die Gegenwart vom Propst und Magistrate zu Ülzen ausgeübt. Im übrigen hat die Stiftung jedoch mancherlei Wandlung durchgemacht. Zwar wurden bei der Verleihung der Freitische in erster Linie „die Kinder des Magistrates und der Prediger“ der Stadt berücksichtigt, wie das den Bestimmungen einzelner der Fundationen entsprach, welche zur Unterhaltung derselben beisteuerten, aber nach und nach entwickelte sich bei der Konferierung die Praxis, daß „diese Freitische vielmehr zu der Unterstützung der Kinder der hiesigen (Ülzener) Bürger und Einwohner, auch Auswärtiger bestimmt sind“. Schlimmer als diese neue Praxis für den Fortbestand der Ülzener Freitische waren die finanziellen Nöte, in welche die Stiftung wiederholt geriet. Schon im Jahre 1749 hatten Propst und Magistrat der Regierung zu berichten, daß der Zustand der Kasse des Kleinen Heiligengeist-Hospitales sehr schlecht sei, daß dagegen die Kassen des Großen Heiligengeist-Hospitales und des St. Viti-Stiftes Überschüsse aufzuweisen hätten. Sie beantragten daher, „der erstgenannten Kasse 12 Thlr. abzunehmen und diese zu gleichen Teilen“ den beiden andern Kassen zur Zahlung aufzuerlegen „bis dahin, daß das Kleine Heiligegeist-Hospital durch guten Haushalt sich von seinem Verfalle wieder erholt haben werde“. In Hannover wurde dieser Antrag durch Verfügung vom 12. April 1749 „bis auf weitere Verordnung“ gut geheißen. Aber bereits im Jahre 1764 stellte sich heraus, daß das Große Heiligegeist-Hospital und das St. Viti-Stift die ihnen neu

aufgelegte Abgabe von je 6 Thlr. nicht zu zahlen imstande seien. Da sich jedoch damals die Exekutoren der Hans Holt'schen Stiftung oder Gertruden-Kapelle „zu der Erleichterung der Hospitalkassen ausnahmsweise, jedoch ohne höhere Genehmigung bereitwillig finden ließen", so konnten die Freitischgelder nach Göttingen unverkürzt weitergezahlt werden. — Erst im Jahre 1844, um das gleich hier zu berichten, trat abermals eine Stockung im regelmäßigen Verlaufe der geschäftlichen Behandlung der beiden Ülzener Freistellen ein. Damals weigerten sich die Provisoren der Holt'schen Stiftung oder Gertrudenkapelle den früher übernommenen Beitrag von 12 Thlr. zur Unterhaltung der Freitische ferner zu zahlen; ebenso erklärten die Administratoren des St. Viti-Stiftes, den früher übernommenen Beitrag von 24 Thlr. zu demselben Zwecke nicht weiter entrichten zu wollen, da die Zahlung desselben mit den stiftungsmäßigen Aufgaben jenes Stiftes nicht im Einklang stehe. Infolge dieser Erklärungen fanden dann sehr eingehende Untersuchungen und Verhandlungen statt. Es ergab sich aus denselben, daß in der That beide Stiftungen zu weiterer Beitragszahlung für akademische Freitische nicht angehalten werden konnten und daß der dadurch verursachte Ausfall von 36 Thlr. weder auf die beiden Heiligegeist-Hospitäler, noch auf die Stadtkasse übernommen werden konnte, wie denn die städtischen „Achtmänner" in einer Sitzung vom 18. Juli 1844 einstimmig erklärten, „daß aus der Kämmerei und sonstigen städtischen Kassen nicht mehr als 24 Thlr." d. h. der ursprünglich fixierte Betrag hergegeben werden solle. Unter diesen Umständen blieb nichts anders übrig, als die ursprünglich gestifteten 2 Freitischstellen auf 1⅓ Stellen zu reduzieren, da der von Ülzen aus gemachte Vorschlag, den zur Verfügung bleibenden Betrag von 68 Thlr. in zwei Stipendien zu verwandeln die Billigung der vorgesetzten Behörde nicht finden konnte. Diese Reduktion wurde in einem Berichte des Propstes und Magistrates vom 18. August 1845 gebilligt und angenommen. Seitdem verleihen die genannten Kollatoren einen Freitisch alljährlich, einen zweiten dagegen nur je um das dritte Jahr. Dieser zweite Tisch ist zuerst für das Jahr

Michaelis 1847/48, zuletzt für das Jahr Michaelis 1892/93 vergeben. Der dafür jährlich an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag von 68 Thlr. Kassenmünze oder 77 ₰ 15 ggr 8 ₰ ist gegenwärtig auf 232,96 ℳ festgesetzt. —

Wiederum einen anderen, aber hinsichtlich des Erfolges gleich günstigen Verlauf nahmen die Verhandlungen mit der Stadt Osterode a. H. Bereits am 28. Januar 1734 erklären sich Bürgermeister und Rat auf die auch an sie ergangene Anfrage der Regierung zur Errichtung einer Freitischstelle bereit und nachdem sie die Höhe des zu zahlenden Tischgeldes erfahren, berichten sie unter dem 15. Mai desselben Jahres: „So erklären wir uns dahin...., zweenen Studiosis solchen Freitisch von der Kämmerei, weilen wir keinen andern Fundum ohne Beschwerung der ohnedem verarmten Bürgerschaft fürzuschlagen wissen, alljährlich zu bezahlen und dadurch den numerum der Convictorum einigermaßen zu vergrößern". Die Regierung genehmigt die Stiftung durch Verfügung vom 3. August 1734, verleiht dem Magistrate das Präsentationsrecht und bestimmt, daß die Zahlung für die Tische bezw. die Verleihung derselben Michaelis 1734 zu beginnen hat. Dem entsprechend wird gehandelt. — Als im Jahre 1741 auch Osterode seine Zustimmung dazu giebt, daß von den Freitischern ein wöchentlicher Zuschuß von je 6 Mgr. erhoben werden darf, regt das Ministerium beim Magistrate an, ob er nicht die Errichtung einer dritten Freistelle in Erwägung nehmen wolle, für welche ja infolge der eigenen Beisteuer der Stipendiaten nur ein Zuschuß von 34 Thlr. 24 Mgr. erforderlich sei; dieser könne aus piis corporibus oder aus der Kämmerei genommen werden. Darauf antwortet der Magistrat unter dem 7. Juni 1741, er würde zur Gründung einer dritten Stelle bereit sein, „falls uns nicht die jetzigen Umstände überzeugten, daß die Kämmerei ein solches in den nächsten Jahren nicht würde ertragen können". Die Verheerungen der neulichen Wasserflut, der Bau eines neuen Wirts- und Scharfrichterhauses und die Unterhaltung mehrerer Sträflinge in dem Zucht- und Spinnhause zu Celle verursachen so erhebliche Kosten, daß diese weitere Ausgabe nicht auf die Stadtkasse

übernommen werden kann. Doch erklärt man sich bereit, wenn mehr als zwei Stadtkinder in Göttingen studieren würden, dieselben anderweit zu unterstützen. — Zur Stiftung einer dritten Osteroder Stelle ist es später nicht gekommen, dagegen werden die beiden andern Stellen, für welche dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht, auch gegenwärtig noch unterhalten und dafür von der Kämmerei 104 ₰ Kassenmünze, oder 118 ₰ 23 Gr. Kourant = 356,30 ℳ jährlich an die Universitätskasse gezahlt. Stiftungsmäßig ist die Verleihung der beiden Freitischstellen auf Bürgersöhne beschränkt; in Ermangelung solcher werden dieselben jedoch auch an andere Studierende verliehen [1]). —

Auch die Stadt Einbeck erklärte sich auf die an sie gerichtete Anfrage der Regierung unter dem 4. Februar 1734 zur Fundierung einer Freitischstelle bereit. In ihrem Berichte an die Geheimräte in Hannover sagen Bürgermeister und Rat dieser Stadt: „Wir haben nach der in pleno desfalls angestellten Überlegung den Schluß gefaßt, die Revenüen derer hiesigen stipendia-Legaten, welche sich im vorigen Jahre deductis deducendis auf 80 Thlr. 24 Mgr. erstreckt haben, zumteil dazu anzuwenden“. Nachdem dem Magistrate eröffnet worden, daß der zu entrichtende Tischgeldbetrag sich auf jährlich 52 Thlr. beläuft, meldet derselbe am 19. August 1734, daß „per unanimia resolvieret worden, die erforderliche Summe auf eine Freistelle aus dem stipendien-Register alljährlich zu entrichten“ und den Anfang damit nächstkommenden Michaelis zu machen. Als erster Freitischbenefiziat wird dann am 23. September der Studiosus Heinrich Melchior Mühlenberg aus Einbeck für das Jahr Michaelis 1734/35 präsentiert, welcher mit guten Zeugnissen von dem „Rektor der Stadtschule zum Zellerfelde“ versehen ist. Bürgermeister und Rat präsentieren ihn „in der Hoffnung, es werde derselbe mit der Zeit in der Kirche Gottes nützlich gebraucht werden können.“ Der Magistrat bekundet auch später noch sein Wohlwollen für

---

[1]) Nach einer gefälligen Mitteilung des Magistrates der Stadt Osterode.

diesen jungen Mann, sofern er von der Regierung am 9. April 1736, da Mühlenberg als amanuensis beim Professor Oporin und als Lehrer im Hause des Kaufmanns Apel bereits Freikost erhält und darum nicht abermals mit dem Freitische der Stadt providiert werden kann, die Erlaubnis erbittet und erhält, „die Strafgelder, welche von der Henzischen Ratswahl erhoben sind und ad pias causas verwandt werden sollen, an denselben als Stipendium geben“ zu können. Der hier erwähnte Stud. Mühlenberg ist derselbe, welcher damals die Armenschule in Göttingen ins Leben rief, die sich nachmals zum Waisenhause entwickelte, und ist derselbe, welcher später eine so bedeutsame Wirksamkeit für die Organisation der lutherischen Kirche in Nordamerika entfaltet hat [1]). — Die Einbecker Freitischstelle besteht noch heute, und wie vom Anfang an wird das Präsentationsrecht auch jetzt noch von dem Magistrate ausgeübt. Der an die Universitätskasse dafür jährlich zu entrichtende Geldbetrag ist auf 178,15 ℳ festgesetzt. —

Es erübrigt noch, über die Verhandlungen mit der Stadt Göttingen zu berichten. In einem Gutachten, welches der Königl. Gerichtsschulze Neubour zu Göttingen über die dort zu errichtende Universität am 8. Januar 1733 der Regierung erstattete, vertrat er die Meinung, daß „zum convictorio im Anfange vielleicht die Kalandsgüter hinreichend wären“ und „der Walkenrieder Hof sehr bequem zum convictorio sein werde“ [2]). Man durfte danach hoffen, daß die Stadt gerade für die Stiftung von Freitischen, die nicht bloß der Universität, sondern indirekt auch den Bewohnern der Stadt einen Vorteil zu bringen geeignet waren, erhebliche Opfer bringen werde. Anfangs schien diese Hoffnung auch wohlbegründet; denn in dem ersten am 21. Januar 1734 auf die Anfrage der Regierung erfolgten Antwortschreiben erklären sich Bürgermeister und Rat bereit, 3 Freiconvictores zu über-

---

[1]) Vgl. Dr. W. Germann, H. M. Mühlenberg, Patriarch der luth. Kirchen Nordamerikas. Halle 1881. S. 196 ff. — [2]) Rößler a. a. O. S. 29 und 31.

nehmen, sie befürworten dabei jedoch, daß die Freitischer nicht zweimal (mittags und abends), sondern nur mittags zu bespeisen seien. Den Preis für diese Bespeisung berechnen sie für die Woche auf 21—24 Mgr. und geben danach den Gesamtbetrag für die drei Freitische auf 91—104 Thlr. an; sie erklären sich weiter gewillt, „zu Aufbringung dieser Gelder die hier bei Rathause befindlichen Stipendia mit zu Hülfe zu nehmen, inmaßen wir dadurch die fundationes in mindesten nicht ändern, sondern anstatt wie bishero einigen Studiosis Stipendia...gegeben, wir pro futuro denenselben den Freitisch conferieren können, und wollen wir, weil solche Stipendia nicht hinreichen, aus der Kämmerei den jährlichen Zuschuß nehmen." Es wird dann weiter berichtet, daß die Stipendien schon vor Jahren einigen Studiosis konferiert worden, die inzwischen ihre Studien vollendet, aber ihre Quoten noch nicht hätten abheben können, weil die Reihe noch nicht an sie gekommen. Diesen müßten die zugesicherten Beträge erst noch ausbezahlt werden, da sie für diese nicht mehr in Freitische verwandelt werden könnten. Bis dahin müsse die „Übernehmung solcher Freiconvictorum" verschoben werden. Die Regierung erwiedert, daß sie bei ihrer Absicht, eine Mittags- und Abendbespeisung für die Freitischer einzuführen, beharren müsse, und giebt zu erwägen, ob nicht der danach für 3 Stellen erforderliche Betrag anderweit aufgebracht werden könne. Im andern Falle sei die in Aussicht gestellte Summe von 104 Thlr. zur Begründung von 2 Stellen ausreichend. Darauf erfolgt am 8. Februar 1734 von seiten des Magistrates die Bereiterklärung, zwei Stellen zu fundieren; am 27. Mai wird jedoch um etwa 10 Jahre Aufschub bis zur Eröffnung derselben aus den angegebenen Gründen gebeten, nötigenfalls sei man indessen bereit, einige Jahre davon die Freistellen auf die Kämmerei zu übernehmen. Die weiteren Verhandlungen führen dann dahin, daß als Eröffnungstermin für die beiden Stellen Ostern 1735 festgesetzt wird. In seinem Berichte vom 24. Februar 1735 präsentiert der Magistrat jedoch nur für eine derselben und giebt an, daß er mit denjenigen, welchen die Stipendien bereits zugesichert gewesen, das Abkommen ge-

troffen, daß ihnen nur die Hälfte der bewilligten Summe ausbezahlt werden solle. Bevor dies geschehen sei, müsse die zweite Stelle unbesetzt bleiben, „weil wir sonsten .... bei der Kämmerei, die anjetzo ohnedem viele extraordinaire Ausgaben hat, darunter großen Schaden nehmen würden." Durch eine Verfügung des Ministeriums vom 2. März 1735 wird dem Antrage, vorerst die zweite Stelle offen zu lassen, stattgegeben, zugleich aber dem Magistrate aufgegeben, einen genauen Nachweis über die erteilten Expektanzen und Vereinbarungen mit den einzelnen Stipendiaten einzureichen und des weiteren zu berichten, „womit Ihr die Erteilung mehrgedachter Expektanzen, deren Unfug und beschwerliche Folgen sich nunmehro klärlich zeigen, ...zu verantworten gedenkt." Dieser Nachweis liegt nicht bei den Akten. Inzwischen präsentiert der Magistrat auch in der Folgezeit, auch nach Verlauf von 10 Jahren, immer nur für Eine Stelle. Daß die Stadt sich anheischig gemacht, zwei Stellen zu fundieren und daß dieses Angebot die Genehmigung der Regierung erhalten, ist bald in Vergessenheit geraten. Bereits im Jahre 1749 wird von der Regierung anläßlich eines an sie gerichteten Gesuches eines Studierenden, der Göttinger Stadtkind ist, ohne jegliche Rücksichtnahme auf die früheren Verhandlungen das Folgende verfügt: „Da die in so guten Umständen befindliche Stadt Göttingen nur Eine Freistelle bishero unterhalten, da indessen von der Stadt Lüneburg 5 und von Hannover 4 Stellen gestiftet sind, so geben wir Euch anheim, ob Ihr nicht zur Beförderung der Wissenschaften und insbesondere Euren Stadtkindern zum Besten noch eine Göttingsche Freistelle anrichten und die erforderlichen Kosten halb aus der Kämmerei und halb aus dortigen piis corporibus nehmen wollt" [1]). Ja schon 1741, wo sich die Regierung auch an Göttingen inbetreff der wöchentlich von den Freitischern zu erhebenden Abgabe von 6 Mgr. gewandt, erfolgt von dorther eine Antwort, welche keinen Hinweis auf die früher eingegangene Verpflichtung enthält, vielmehr wird so berichtet, als handle es sich um eine ganz neue Sache;

[1]) Eine Antwort auf diese Verfügung findet sich bei den Akten nicht.

man sei bereit, „wenigstens vorerst“ den erforderlichen Zuschuß zur Errichtung einer zweiten Freistelle aus dem Einkommen der Stipendienkasse zu zahlen. „Ob aber die Unterhaltungskosten solcher zweiten Freistelle beständig werden erfolgen können, ist eine Sache, wovon wir Versicherung zu geben nicht vermögen, angesehn die gestifteten Stipendia größtenteils in Zinsfrüchten, nämlich in 13 Malter $4^1/_2$ Himpen Haber, welche von einem Meierhofe in Rostorf alljährlich zu liefern sind, bestehen. Da nun der Fruchtpreis nicht alle Jahre gleich, noch die Früchte jedesmal gut geraten, so ist auf eine gewisse Einkunft keine Rechnung zu nehmen.“ — Diese Erwägungen und das Übersehen der zuerst eingegangenen Verbindlichkeit, sind wohl als die Ursachen anzusehen, daß das 1735 eingerichtete Provisorium zu einem Definitivum geworden ist, und Göttingen auch heute nur eine statt zwei Freitischstellen zu vergeben hat. Der dafür an die Universitätskasse zu entrichtende Betrag beläuft sich auch hier auf 178,15 ℳ. —

Blicken wir zum Schluß auf das Ergebnis der mit den hannoverschen Städten geführten Verhandlungen zurück, so müssen wir dieses als ein im Ganzen sehr günstiges bezeichnen. Hannover hatte gleich anfangs 3 Stellen begründet (die vierte zählt erst von 1742 an), Lüneburg 5 (die sechste kommt erst von 1789 an in Betracht), Ülzen 2, Osterode 2, Einbeck 1 und Göttingen 1. Zu den 42 Königlichen und Landschaftlichen kamen also noch 14 Städtische hinzu, welche mit den ersteren gleich bei Eröffnung der Universität und schon vor ihrer Inauguration auf gleichen Fuß hergerichtet werden konnten. Zu diesen 56 Stellen kommen jedoch noch einige andere hinzu.

Eine neue Gruppe von Freitischstellen bildeten nämlich die beiden Stellen, welche von den Klöstern Loccum und Ilfeld durch die Einzahlung entsprechender Stiftungs-Kapitale fundiert wurden. Die Regierung hatte sich an mehrere der damals noch mit einer gewissen Selbständigkeit eigener Vermögensverwaltung bestehenden Mannsklöster im Lande gewandt, um auch diese zur Stiftung von Freitischen an der Universität zu bewegen. So wurde z. B. mit dem Landkommenteur der sächsischen Ballei des Ordens der Deutschherren wegen dieser

Sache korrespondiert, weil der Orden eine Kommende in Göttingen besaß, die als solche auch im Kalenbergischen Landtage vertreten war. Die Kommentur lehnte den ihr unterbreiteten Antrag ab; dasselbe geschah auch von anderen Stiften. Günstigeren Erfolg hatte der Antrag der Regierung bei den beiden vorhin genannten Klöstern. Der Abt Georg (Ebel) von Loccum überwies im Verein mit Prior und Konvent des Klosters der Universität Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr., welches bei der Kalenbergischen Landschaft hinterlegt und von ihr mit 5 % verzinst wurde. Er erhielt dagegen durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1734 für sich und seine Rechtsnachfolger das jus praesentandi für diese Stelle unter Anerkennung der Thatsache, daß er sich „ein freiwilliges Denkmal einer patriotischen Gesinnung“ gesetzt habe. Dieses Recht ist auch seit dem 14. November 1734 [1]) bis in die Gegenwart hinein unausgesetzt von dem Abt und Konvent des Klosters ausgeübt. Das ursprünglich bei der Kalenbergischen Landschaft belegte Kapital ist später von der Staatskasse übernommen, und die für dasselbe zu zahlenden Zinsen sind in dem von dorther an die Universitätskasse abzuführenden Zuschusse für die Universität enthalten. Mit Rücksicht darauf, daß der Zinsertrag des eingezahlten Kapitals nur 50 Thlr., das Speisegeld aber jährlich 52 Thlr. betrug, erklärten sich Abt, Prior und Konvent am 9. April 1738 bereit, einen jährlichen Zuschlag von $2^1/_2$ Thlr. an die Universitätskasse zahlen zu lassen. Seit 1863 ist der Zuschuß erhöht; gegenwärtig zahlt das Kloster einen solchen von 13 Thlr. = 39 ℳ zur Unterhaltung seiner Freistelle an die Universitätskasse. — Namens des Ilfelder Klosters ließ der Administrator desselben Justus Christoph v. Reiche zu London ebenfalls Michaelis 1734 ein Kapital von 1000 Thlr. bei der Kalenbergischen Landschaft einzahlen und erhielt gleichfalls für sich und seine Nachfolger das Präsentationsrecht auf die von den Zinsen dieses Kapitals (50 Thlr.) und den Zuschuß des Nutznießers (2 Thlr.) zu unterhaltende Freistelle durch Verfügung des Ministeriums vom

[1]) Der erste Studiosus, welcher vom Abte zu Loccum präsentiert wurde, war Hinrich Magnus Barkhausen aus Stadthagen.

9. Mai 1735. Auch dies Kapital ist später in die Verwaltung der Staatskasse übergegangen, und wird es seitdem mit der Zinszahlung wie bei der Loccumer Stelle gehalten. In einer anderen Hinsicht ist mit der Ilfeder Stelle jedoch eine für den Bestand derselben verhängnisvolle Veränderung vorgenommen. Während der Stifter dieser Stelle bis zu seinem 1740 erfolgten Tode das Präsentationsrecht regelmäßig ausübte und auch sein Sohn und Nachfolger Gerh. Andr. v. Reiche anfangs ebenso verfuhr, entschloß sich dieser die Rechte eines Administrators des Klosters aufzugeben und die Verwaltung desselben der Regierung in Hannover zu cedieren. Dieser Entschluß wurde 1747 ausgeführt [1]. Damit ging auch das Verleihungsrecht der im Jahre 1735 fundierten Ilfeder Freistelle auf das Ministerium über. Seitdem ist diese Stelle lange Zeit hindurch als selbständige Stelle in den Listen geführt und regelmäßig auch von der Regierung besetzt, auch dann noch, als der Zinsertrag vom Stiftungskapital von 50 auf 40 Thlr. Kassenmünze = 45 $^1/_2$ Thlr. herabgesetzt worden, bis sie dann seit etwa 1850 unbesetzt bleibt, um Ersparungen zu machen, und endlich seit 1863 aus den Listen verschwindet, so daß sie seitdem in ihrem Bestande als besondere Ilfelder Stelle als erloschen bezeichnet werden kann, wogegen die Zinsen des ursprünglich gestifteten Kapitals nach wie vor zur Unterhaltung des Freitischinstitutes verwandt werden. —

So hatten also die eingehenden, sorgfältigen und nachhaltigen Verhandlungen, welche die Regierung auf Anregung Münchhausens mit den verschiedensten Korporationen geführt, das überaus günstige Ergebnis gehabt, daß bis zum Erlaß des Königlichen Privilegiums der Universität 58 Freitischstellen (11 Landesherrliche, 31 Landschaftliche, 14 Städtische und 2 Stiftische) fundirt waren. Mit Fug und Recht konnte darum in diesem Privilegium gesagt werden, es sei „zur Anlegung und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht". Die Regierung begnügte sich indessen mit dem bereits Erreichten noch nicht, sondern traf weitere Anstalten den numerum convictorum auch in der Folgezeit thunlichst zu vermehren.

[1] Vgl. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen. Berlin 1869. 2. Bd. S. 429. In den Freitischakten findet sich darüber keinerlei Angabe.

2. Die Begründung weiterer Freitischstellen während des 18. Jahrhunderts.

Die Universität in Göttingen hat es vor anderm der unermüdlichen Anregung Münchhausens zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Eröffnung derselben eine erhebliche Anzahl weiterer Freitischstellen für dieselbe gesichert werden konnte. Bald nachdem die ersten Freitische eingerichtet waren, begann die Regierung, neben den stiftungsmäßig bestehenden Stellen noch einige andre „extraordinarie“ zu verleihen, wofür die Mittel teils durch Vakanzen andrer Stellen, teils durch besondere Zuwendungen aus Zentralfonds beschafft wurden. Schon im Jahre 1738 ordnete sie durch Verfügung vom 24. Mai an, daß die extraordinär ernannten Kostgänger an einem besondern Tische zu speisen hätten, weil über die Ausgaben für ihre Bespeisung eine eigne Rechnung zu führen sei. Münchhausen genügte indessen diese Einrichtung nicht.

Am 6. Oktober 1740 forderte er drei Mitglieder der Regierung zu einem Gutachten darüber auf, ob nicht die Möglichkeit vorhanden, die Zahl der Freistellen dadurch auf 100 zu bringen, daß man die zur Verfügung stehenden Stipendien für Freitische verwende, und daß man von jedem Freitischbenefiziaten wöchentlich eine kleine Abgabe von etwa 6 Mgr. erhebe. Das Gutachten, welches sich nicht mehr vorfindet, muß im zustimmenden Sinne ausgefallen sein; denn in einer Immediateingabe an den König und Kurfürsten vom 24. Februar 1741 stellt die Regierung den Antrag, die für Studierende bestimmten Stipendien, welche aus staatlichen Kassen im Betrage von 1710 Thlr. ausgezahlt wurden, „bis auf etliche wenige, die etwa für wohlverdiente Bediente-Kinder zu reservieren“ sein möchten, in Göttingsche Freitische verwandeln zu dürfen. Der König trägt jedoch Bedenken, diesen Antrag zu genehmigen und „wegen des usus, wozu beregte Gelder einmal gewidmet sind, eine Veränderung zu machen“; er verfügt nur unter dem 7. März 1741, daß der Genuß dieser Stipendien an den Besuch der Landesuniversität gebunden sein soll. Sodann wendet sich die Regierung in einem Schreiben vom 15. Februar 1741 an die präsentationsberechtigten Korporationen

mit dem Ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, „daß nach dem exempel der Universität Helmstedt, woselbst jeder participant des Convictorii wöchentlich 12 Mgr. entrichten muß, von denen Göttingenschen Freitischgenossen gleichfalls ein leidlicher Zuschuß von etwa 6 Mgr. wöchentlich erhoben“ werde. Mit den auf diese Weise eingehenden Geldern beabsichtigt die Regierung 12 neue Freitischstellen zu begründen, und ist erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 17 Thlr. 12 Mgr. für jede dieser Stellen aus anderweiten Mitteln zu decken. Die Mehrzahl der Kollatoren erklärt ihre Zustimmung zu diesem Plane, einzelne der Landschaften jedoch nur unter der Bedingung, daß ihnen die Zahl der Stellen, für welche sie das Präsentationsrecht haben, angemessen erhöht wird. Durch Verfügung vom 27. März 1741 wird die Errichtung dieser 12 neuen Freitischstellen angeordnet und als Anfangstermin für dieselben der 1. April 1742 bestimmt. Von denselben erhält die Kalenbergische Landschaft das Präsentationsrecht über 3, die Lüneburgische und Bremen-Verdensche über je 1, während die Regierung das Besetzungsrecht über die 5 andern Stellen für sich selbst behält. Da die Stadt Hannover aus demselben Anlasse ebenfalls eine neue Stelle fundierte, wie oben (S. 12) nachgewiesen wurde, so ergab die vorgeschlagene Finanzoperation der Regierung damals einen Zuwachs von 13 neuen Stellen. Die Regierung hatte in ihrem Schreiben den Antrag damit begründet, daß bei der bisherigen Zahl der Freistellen nur ein Drittel der Bewerber um dieselben berücksichtigt werden könne, die Folge davon sei dann, daß die unberücksichtigt Gebliebenen Göttingen meist in der allerdings unbegründeten Meinung verließen, anderswo billiger leben und studieren zu können. Der Zusammenhang der Gedanken legt es nahe, gleich hier zu erwähnen, daß die Grubenhagensche Landschaft einige Jahre später unter dem 14. Juli 1749 der Regierung berichtet, wie die Zahl der Kompetenten um Freitische auch bei ihr sehr zugenommen habe. „In dem unterthänigen Vertrauen, daß Ew. Excellenzen hohe Einwilligung hiezu nicht entstehen würde, sind wir seit einiger Zeit darauf bedacht gewesen, wie wir zu den bisherigen drei Freitischen vorerst

annoch zwei andere extra ordinem stiften möchten.“ Die Landschaft ist erbötig, die erforderlichen Kosten aus den Einnahmen des Licent zu bestreiten. Die Regierung genehmigt diese Stiftung, die Michaelis 1749 in Wirksamkeit tritt. Seitdem erhöht die Landschaft ihren Beitrag zur Unterhaltung der Universität um das Tischgeld für zwei Stellen, d. h. von 1000 Thlr. auf 1104 Thlr. Vom Jahre 1742 bezw. 1749 an ist also die Zahl der Landschaftlichen Freistellen um 7 erhöht, und es steht der Landschaft Kalenberg nunmehr das Präsentationsrecht für 18, Lüneburg für 7, Bremen-Verden für 6, Grubenhagen für 5 Stellen zu, während Hoya seine frühere Zahl 2 festhielt. Die Zahl der königlichen Stellen war um 5 vermehrt, wie schon bemerkt, und betrug also seit 1742 im Ganzen 16.

Der Regierung erschien diese Zahl immer noch viel zu gering. Sie wandte sich deswegen am 20. April 1745 abermals mit einer Immediateingabe an Georg II. mit der Bitte, noch 12 weitere neue Stellen fundieren zu dürfen. Sie wies in ihrem Berichte darauf hin, wie es öfters geschehe, „daß feine ingenia, die eines solchen beneficii so wert, als bedürftig gewesen, hülflos gelassen werden müßten“; ferner daß „auf der Universität Helmstedt gegen 100 dergleichen Stellen“ seien, in Halle und Leipzig „noch mehrere gezählt würden“. Es wird dann weiter die Bitte ausgesprochen, für den neuen Tisch mit 12 Stellen die Mittel in der Höhe von etwa 500 Thlr., „von denen vorhin der Universität Helmstedt zugeflossenen, nunmehr aber der Klosterkasse anheimgefallenen Geldern“ bewilligen zu wollen.

Bevor der König diesen Antrag genehmigt, läßt er sich von dem Ministerium Bericht über die neue Einnahme der Klosterkasse aus den früher nach Helmstedt gezahlten Geldern erstatten. Es geschieht dies in einem ausführlichen Pro memoria vom 22. Mai 1745. Mit diesen Geldern hat es folgende Bewandtnis [1]). Durch eine Schenkung des

[1]) Vgl. auch: Denkschrift, betr. die Entstehung 2c. des Hannoverschen Klosterfonds. Aktenstücke für das Haus der Abgeordneten. 1877/78. Nr. 63. S. 4 f.

Herzogs Friedrich Ulrich von Kalenberg vom Jahre 1629 bezw. 1633 waren die drei im Göttingenschen belegenen Klöster Mariengarten, Hilwartshausen und Weende der Universität Helmstedt „dergestalt überwiesen, daß die professores ihren Unterhalt davon haben, die auf diese Klöster gehaftete Schulden bezahlet und der Überschuß zu stipendiis behuf der zu Helmstedt studierenden Jugend und zur bibliothec verwendet werden sollten“. Durch Erbrezeß vom 14. Dez. 1635 war weiter unter den damals regierenden Linien des welfischen Hauses vereinbart worden, daß die genannte Universität künftig einen Teil des welfischen Kommunionbesitzes bilden solle in der Weise, „daß das Direktorium über die Universität unter den drei Linien jährlich abwechsle“. In einem weitern Rezesse vom 20. Nov. 1650 wurde ferner bestimmt, daß die drei Klöster auch ferner der Universität dienen sollten, die Verwaltung derselben wurde dagegen der Universität genommen und von der Herzoglichen Regierung von Kalenberg-Göttingen beansprucht. Diese verpflichtete sich, jährlich 1555 Thlr. 20 Mgr. zur Besoldung der Helmstedter Professoren aus den Einkünften der drei Klöster zu zahlen, die übrigen Einnahmen aber zur Abtragung der auf den Klöstern liegenden Schulden und zu Stipendien für Helmstedter Studierende zu verwenden. Infolge dieses Rezesses erhöhte die hannoversche Regierung den Zuschuß für Helmstedt nach und nach bis auf 1900 Thlr. Mehr zu leisten, weigerte sie sich, obwohl die Klostereinnahmen von Jahr zu Jahr wuchsen. In Wolfenbüttel drohte man damit, das Recht der Universität vor dem Reichsgerichte zu erstreiten, und würde gewiß einen dort geführten Prozeß gewonnen haben. Da fügte es ein für Hannover glücklicher Zufall, daß der Rezeß von 1650 aufgehoben werden konnte.

Der seit 1735 regierende Herzog Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel „faßte einen Widerwillen gegen die professores“ in Helmstedt, weil sie sich wiederholt geweigert, seinen Verordnungen nachzukommen und ihm „vorrückten die communion der Universität, und daß sie nicht allein von des Herrn Herzogs Durchl., sondern von durchlauchtigstem Gesamthause dependierten“. Dieser „Widerwillen gegen die professores“, über

die er allein zu befehlen haben wollte, um sie zum Gehorsam zwingen zu können, und der Überdruß an den Verhandlungen mit Hannover wegen der Überschüsse der drei Universitätsklöster bestimmten den Herzog Karl, die Aufhebung der Rezesse von 1635 und 1650 in Vorschlag zu bringen. Die hannoversche Regierung billigte diesen Vorschlag. Durch Vertrag vom 25. Januar 1745 wurde bestimmt, daß die bisherigen Zahlungen der drei Klöster an Helmstedt von Weihnachten 1744 an aufhören sollten. Die Überschüsse derselben wurden von da an der Klosterkasse zugeführt, und diese war somit allerdings imstande, jährlich 500 Thlr. für 12 neue Göttinger Freitische zu zahlen, wie jetzt die Regierung beim Landesherrn beantragte.

Infolge dieses Nachweises der Regierung genehmigte Georg II. den Antrag. Es geschah dies durch Erlaß vom 1. Juni 1745. In ihm wurde zugleich bestimmt, daß die Benefiziaten auch dieses Tisches wöchentlich 6 Mgr. zu entrichten hätten, die Kosten im übrigen aber im Betrage von 520 Thlr. aus den Einnahmen der im Göttingenschen und Grubenhagenschen belegenen Klöster zu bestreiten seien. Ostern 1749 soll mit der Ausrichtung dieses Tisches begonnen werden. [1]) Noch ehe jedoch dieser Tisch verwirklicht wurde, hatte die Regierung durch Verfügung vom 1. Dezember 1748 bereits einen andern Tisch mit 12 Plätzen eingerichtet, welcher nach den Vorschlägen des Kanzlers L. v. Mosheim hauptsächlich für „Mittelbegüterte" bestimmt und darum anfänglich auf den Fuß gestellt war, daß die Kostgänger an diesem Tische die Hälfte des Tischgeldes bezahlen mußten, während die andre Hälfte aus der Universitätskasse bestritten wurde. Man entschloß sich jedoch bald, die Ungleichheit in der finanziellen Behandlung der Benefiziaten an diesem Tische gegenüber derjenigen an den übrigen fallen zu lassen. Es wurden die erforderlichen Mittel flüssig gemacht, um auch diesen Tisch neben den übrigen mit dem 1. April 1750 auf ganz gleichen Fuß zu stellen. —

[1]) Durch Verfügung vom 29. Dez. 1749 war der Beitragsfuß der Klöster, wie folgt, festgesetzt. Es zahlen: Weende 50, „Reinholdthausen" 30, Hilwartshausen 60, Northeim 40, Fredelsloh 40, Diemarden 36, Bursfelde 60, „Lipprechterode" 24, Marienstein 70, Mariengarten 60, Wiebrechtshausen 50 Thlr.

Inzwischen sind dem Ministerium noch andere Finanzquellen flüssig geworden, welche es ermöglichten, die Zahl der von ihm relevierenden Stellen abermals zu vermehren. Zunächst handelt es sich um zwei v. Hardenbergische Stellen. Damit hat es folgende Bewandtnis. Nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Regierung wird dieser durch eine am 29. Februar 1736 ausgestellte Schenkungsurkunde von dem Kämmerer Christof Friedrich v. Hardenberg zu Hannover „aus eigner christlöblicher Bewandtnis“ „von seinen von Gott ihm verliehenen Mitteln“ „zum Besten und Aufnahme der Georg-Augustus-Universität ein Kapital von 2000 Thlr.“, „durch eine donationem inter vivos“ überwiesen. Der Schenkgeber behält sich bis zu seinem Tode den Nießbrauch von den Einkünften dieses Kapitals, welches bei der Klosterkasse belegt und mit 4½, später mit 4% verzinst wird, vor; nach seinem Ableben sollen dagegen die Zinsen „zur Unterhaltung armer zu Göttingen studierender Leute verwandt werden“. Die Regierung bestimmt, daß die Einkünfte dieser Stiftung demnächst zur Unterhaltung von zwei neuen Freistellen verwandt werden. Nach dem im Jahre 1752 erfolgten Tode v. Hardenbergs kommen diese beiden Stellen von Michaelis jenes Jahres an zur Ausrichtung. Das Besetzungsrecht wird von dem Ministerium ausgeübt. Anfangs geschah dies so, daß die beiden Stellen ausdrücklich als v. Hardenbergische in den Listen geführt werden mußten, später jedoch so, daß dies nicht mehr erforderlich war. Damit sind sie als solche aus den Freitischlisten verschwunden, sind aber in der Zahl der Königlichen Freitische enthalten. Der für sie zur Verwendung kommende Zinsertrag dieser Stiftung beträgt gegenwärtig 296,90 ℳ. —

Von der weittragendsten Bedeutung für eine höchst erfreuliche Entwicklung des Göttingenschen Freitischinstitutes war die Verlegung eines großen Teiles der an der Klosterschule zu Ilfeld unterhaltenen Freistellen an die Universität zu Göttingen während des Jahres 1747, bei welcher ebenso der König und Kurfürst Georg II. wie das Fürstliche und Gräfliche Gesamthaus Stolberg und die Fürsten von Schwarzburg beteiligt waren; dabei wurde allen Mitbeteiligten die Verleihung

des unmittelbaren Kollationsrechtes für eine bestimmt namhaft gemachte Anzahl von Freistellen vertragsmäßig vereinbart. Es geschah dies in folgender Weise.

Das im Jahre 1190 durch den Grafen Eiliger oder Ilger III. von Hohnstein „auf Antrieb Herzog Henrici Leonis zu Ausbreitung christlicher Lehre und Kultivierung der Studiorum“ [1]) gestiftete Kloster Ilfeld wurde im Jahre 1544 von dem damaligen Abte Thomas Stange „auf Einrat Dr. Lutheri, Philippi Melanchthonis und Dr. Justi Jonae solchergestalt reformiert, daß zu.... Fortpflanzung der protestantischen evangelischen Lehre und andrer Studiorum eine hohe Schule“ errichtet wurde, „allwo denen, so auf andern Schulen die Fundamenta bereits gefaßt und wenigstens 16 Jahre alt gewesen, mit weiterer excolierung solcher Studiorum.... an Hand gegangen werden könne, zu dessen Beförderung denen Studiosis, insonderheit welchen es an Mitteln ermangelt, die Lebensnotdurft aus denen Ankünften des Klosters gereichet ist“. Stange stellte seine Neuschöpfung unter den Schutz der Grafen zu Stolberg, welche dem Institute gegenüber auch mancherlei landesherrliche Hoheitsrechte ausübten, obwohl die Lehnsoberhoheit über die Grafschaft Hohnstein, in welcher Ilfeld liegt, von den Herzögen zu Braunschweig-Lüneburg in Anspruch genommen wurde. — Der Nachfolger Stanges, der bekannte Rektor Mich. Neander, schloß sodann 1561 zu Nordhausen einen Vergleich mit den Grafen von Schwarzburg. Nach diesem Vergleiche verzichteten die Grafen auf gewisse Rechte, welche sie auf einen in ihrer Grafschaft belegenen Klosterhof hatten, solange die Ilfelder Schule bestehen werde, doch bedangen sie sich das Recht aus, vier von den im Kloster unterhaltenen Freistellen für Alumnen zu besetzen. Dies Recht wurde ihnen gewährt und später, als das Schwarzburgische Haus sich in zwei Linien, die Sondershäuser und die Rudolstädter, teilte, wurde es in der Weise ausgeübt, daß jede dieser Linien zwei Stellen besetzte.

[1]) Die hier angeführten Daten sind einem von Münchhausen redigierten Pro memoria vom 4. Januar 1747 entnommen, welches sich im Fürstlichen Archive zu Wernigerode findet.

Ferner wurde am 22. August 1639 zu Hildesheim ein Vertrag zwischen dem Herzog von Braunschweig-Hannover und dem Hause Stolberg vereinbart, bei welchem es sich in erster Linie um die Feststellung der politischen Rechte beider Teile hinsichtlich der Grafschaft Hohnstein und des Klosters Ilfeld handelte. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich festgesetzt, daß von den außer den 4 Schwarzburgischen Stellen noch vorhandenen 32 Alumnenstellen die Hälfte von Hannover, die Hälfte aber von den Grafen besetzt werden sollte[1]). In der Folge hatte das Kloster mit mancherlei finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen; die konkurrierenden Regierungen vereinigten sich 1673 zur Beseitigung derselben dahin, für das Kloster einen weltlichen Administrator zu ernennen. Aber auch unter der somit angeordneten Administratur besserten sich die Verhältnisse nicht, vielmehr blieben die Finanzen sehr unsicher, und es war unverkennbar, daß die Schule mehr und mehr in Verfall geriet. Die Regierung in Hannover sah mit Sorge auf den Zustand des Klosters; es waren eigentlich nur die sogen. „hübschen" (höfischen, hofberechtigten) Familien, welche dort ein Interesse an der Erhaltung dieses Zustandes hatten. Münchhausen schildert die einschläglichen Verhältnisse in einem an den Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode gerichteten Schreiben vom 5. Januar 1747[2]), wie folgt: „Jemehr ich den Zuschnitt der Ilfeldischen Schulanstalten sowohl als in specie den Haushalt betrachte, desto überzeugter bin ich, daß aus jenen niemals etwas Gutes werden, noch die Intention der Stifter erreicht werden könne, vielmehr wegen des bisher geführten Haushaltes alles in solcher gefährlichen Situation sei, daß ich nicht absehe, wie die Machine weiter hinzuhalten. Der Ursprung dieses Übels und Verfalles besteht in der Gesinnung der Administratoren, welche in scholasticis et oeconomicis solche Leute aussuchen, die ihnen angehören und Dienste gethan haben, ... diejenigen Familien aber allhier, welche auf die jetzige und künftige Erlangung dieser milchenden

---

[1]) Die Urkunde findet sich abgedruckt im Neuen Vaterländischen Archiv, Jahrg. 1833, S. 653 ff. Vgl. auch Wiese, a. a. O. S. 429. — [2]) Das Schreiben findet sich im Archive zu Wernigerode.

Kuh hoffen können", sind jeder auch „notorie zum gemeinen Besten abzielenden Veränderung in totum zuwider".

Dennoch trägt sich Münchhausen mit dem Gedanken einer solchen Veränderung. Er benutzt die Gelegenheit eines Glückwunschschreibens beim Beginne des neuen Jahres 1748 an den Grafen Christian Ernst dazu, bei diesem unter Beifügung des erwähnten Pro memoria vertraulich anzufragen, ob er es für angängig halte, die Ilfelder Freistellen in Göttinger Freitischstellen zu verwandeln, „folglich ad aeque pios et destinatos usus anzuwenden", als wozu sie gestiftet seien. „Das hochgräfliche Haus soll dabei an seinen Juribus nicht das Mindeste verlieren und per recessum dieselben dergestalt reguliert werden, wie es gut und der Billigkeit gemäß erachtet wird .... Könnte ich", so schließt das Schreiben, „der Universität Göttingen noch diesen soliden Zuwachs verschaffen, so würde ich bei meinen heranwachsenden Jahren desto geruhiger mein mühsames vitae curriculum endigen und desto mehr hoffen können, daß auch dieses Institutum, so mir manche saure und sorgsame Stunde gekostet, nach mir in esse erhalten würde".

Der von Münchhausen entwickelte Plan fand bei dem Grafen eine günstige Aufnahme. Nachdem er sich mit seinen Lehensvettern verständigt und seinen Kanzleidirektor v. Caprivi mit Vollmacht versehen hatte, fanden in Hannover weitere Verhandlungen statt. Das Ergebnis derselben war ein zu St. James am 1./12. Mai 1747 vom Könige mit den Grafen Stolberg vollzogene Konvention, deren wesentliche Bestimmungen soweit sie hier in Betracht kommen, sich so wieder geben lassen: (1) Sämtliche Einkünfte des Klosters Ilfeld sollen für die Universität und das Gymnasium zu Göttingen verwandt werden; (2) die von Hannover und dem Fürst- und Gräflichen Gesamthause Stolberg relevierenden Freistellen werden unter Beibehaltung des bisherigen Verleihungsrechtes „halb mit Alumnis auf dem Gymnasio, halb aber mit Freitischen auf der Universität in Göttingen .... besetzt, und sollen die Provisi auf vorgezeigte Provisions-Diplomata in diese Freistellen ohne alle weitere Erfordernis und ohne Rücksicht, ob sie Landes-

kinder oder nicht, auf- und angenommen werden"; (4) „den Alumnis auf der Universität....soll ein freier Tisch in natura, sowie ihn die Königlichen Alumni genießen, gereicht werden", (6) wenn sich künftig etwa ergeben würde, „daß eine Verbesserung und Veränderung .... angebracht werden könnte", so soll dies im Einvernehmen mit dem Gräflichen Hause geschehn, welches zudem berechtigt ist, „das neue Institutum durch jemand der Ihrigen in Augenschein nehmen zu lassen"; (7) das Institutum soll „unter dem Namen des Ilfeldischen Instituti und resp. Stolbergischen Tisches in Andenken erhalten werden"; (8) dem Hause Stolberg steht es frei, aus den Göttingischen Professoren „einen besonderen Inspectorem" zu ernennen, und die Dekane der Fakultäten sollen verpflichtet sein, diesem Hause „von dem Lebenswandel und Studiis der akademischen Alumnorum alle Quartal ohne Entgelt Bericht abzustatten", wogegen „dem Inspectori aus des Klosters Einkünften .... eine zu verabredende Erkenntlichkeit jährlich gereicht wird"; (9) „wenn die Ilfeldischen Klosterrechnungen ergeben werden, daß .... mehrere Alumni als bishero in Ilfeld geschehn, unterhalten werden können, so soll auch das Fürstl. und Gräfl. Gesamthaus nach proportion der Hälfte mehrere Stellen" zu besetzen haben; (19) sollten die Universität oder das Gymnasium in Göttingen eingehen, so sollen die Klosterintraden nur mit Bewilligung des Hauses Stolberg anderweit, jedoch stets nur „ad alios quamvis pios usus" verwendet werden.

Dies der wesentliche Inhalt des für Göttingen so wichtigen Vertrages. Es mag beiläufig bemerkt werden, daß diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Einrichtung eines mit dem Gymnasium verbundenen Alumnates bezogen, nicht verwirklicht worden sind. Da dies Gymnasium nach Eröffnung der Universität vorläufig in eine Trivialschule umgewandelt war, erschien es nicht angängig, die Ilfelder Schüler, welche die Trivialschule bereits hinter sich haben sollten, nach Göttingen übersiedeln zu lassen. Aus diesem Grunde schrieb Münchhausen am 7. Oktober 1747 nach Göttingen: „Die in Vorschlag gekommene Schulveränderung kann dermalen noch

nicht zu stande gebracht werden" [1]). Das Alumnat blieb vielmehr in Ilfeld, wo es noch heute als Klosterschule besteht. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages wurden dagegen sofort verwirklicht. Durch denselben erhielt die Universität mit der Eröffnung des „Ilfeldischen Instituti" mit einem Schlage 16 weitere Freitischstellen, von denen 8 durch die Regierung und 8 durch das Gräfliche Gesamthaus Stolberg vergeben werden. Was die Verleihung der letzteren 8 Stellen betrifft, die seit 1748 erfolgte, so geschah diese von Anfang an durch direkt den Benefiziaten ausgestellte Bestallungsurkunden ohne Vermittelung der Regierung oder des Universitätskuratoriums, da den Grafen nicht bloß ein Präsentations-, sondern ein vollständiges Kollationsrecht zugestanden war. Derselbe Modus der Verleihung besteht auch gegenwärtig noch. Das Verleihungsrecht auf die 8 Stellen war unter die einzelnen Linien des Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses so verteilt, daß Stolberg-Roßla 2, Stolberg-Stolberg ebenfalls 2, Stolberg-Wernigerode ältere Linie 3 und Stolberg-Wernigerode jüngere oder Gedrische Linie 1 Stelle verliehen. Nach dem Aussterben der zuletzt genannten Linie im Jahre 1804 verleiht der Fürst von Stolberg-Wernigerode 4 Stellen. —

So waren also 16 Ilfeldische Tische durch den Königlichen Erlaß vom 1./12. Mai 1747 nach Göttingen verlegt. Diese Einrichtung konnte indessen nur mit Einwilligung der Fürsten von Schwarzburg verwirklicht werden, welche, wie vorhin bemerkt worden, 4 Freistellen in Ilfeld zu vergeben hatten. Selbstverständlich trat Münchhausen auch mit ihnen in Unterhandlung. Der Verlauf derselben läßt sich im einzelnen nicht nachweisen, da bezügliche Akten nicht mehr vorhanden zu sein scheinen. Doch liegt das Ergebnis derselben in einem Erlasse ad mandatum Augustissimi Regis et Electoris Speciale d. d. Hannover, den 7. Juni 1747 vor [2]), aus welchem man auf den Inhalt der voraufgegangenen Erwägungen schließen kann. In demselben heißt es: „Da die

[1]) Vergl. Pannenborg, Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums. Göttingen 1886. S. 53. — [2]) Das Original findet sich im Fürstlichen Landesarchive zu Sondershausen.

Herren Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen Lbdn. Lbdn. hergebracht bei der Schule zu Ilfeld 4 Freistellen zu besetzen, Sie auch eine Versicherung begehrt, daß bei dieser Veränderung (der Verlegung der Stellen nach Göttingen) Ihnen diese Gerechtsame ungekränket verbleiben solle; so erteilen Wir solche nicht allein hiemit, sondern verwilligen auch zugleich für Uns und Unsere Nachkommen, daß anstatt das Fürstliche Gesamthaus Schwarzburg nur 4 Freistellen hergebracht, künftig ein jegliches Fürstliches Haus 4 Freitischplätze besetzen können, mithin dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Rudolstadt vier und dem Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen vier Stellen derogestalt zugestanden werden, daß, wenn nach Gottes Verhängnis eine Fürstliche Linie verblühen sollte, deren 4 Stellen dem überlebenden Fürstlichen Hause zuwachsen sollen. — Und wie die Freistellen, welche wir den Alumnis academicis verleihen, in einem freien Mittags- und Abendtisch bestehn, also sollen auch selbige auf eben die Weise und Maße denen Fürstlich-Schwarzburgischen Alumnis gereichet, auch zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten, nicht weniger selbige ohne weitere Präsentation und Vorgang auf bloße Vorzeigung eines authentischen Kollationsscheines auf- und angenommen werden".

Durch diesen Erlaß wurde die Zahl der Freitischstellen abermals um 8 vermehrt und speziell die Zahl der Plätze an dem „Ilfeldischen Institute" auf 24 gebracht. Die Fürsten beider Schwarzburgischen Linien haben seitdem ununterbrochen ihr Ernennungsrecht direkt und ohne Vermittelung des Kuratoriums ausgeübt und üben es bis in die Gegenwart in der Weise aus, daß sie den Benefiziaten ihre Kollationsurkunden durch ihre Minister für Kirchen- und Schulsachen ausstellen lassen.

Das „Ilfeldische Institutum" hat lange als eine selbständige Einrichtung bei den akademischen Freitischen mit selbständiger Inspektion, selbständiger Kassenführung und selbständiger Rechnungslegung bestanden. Noch zu einer Zeit, wo die Abendbespeisung für die übrigen Freitischer aufgehört hatte, wie später nachgewiesen werden soll, wird den Ilfelder

einiger Freistellen durch die Osnabrückische Landschaft in Erwägung zu ziehen. In zwei dem Schreiben beigefügten Gutachten wird ein Plan für die Errichtung der Benefizien nach dem Grundsatze der Parität beider christlichen Konfessionen gemäß der Osnabrückischen Verfassung entwickelt und betont, daß unter „der gegenwärtigen Regierung im Stifte", die Angelegenheit, die den Evangelischen gewiß „zum Vergnügen gereichen werde", sich leichter als vielleicht zu andern Zeiten werde durchführen lassen. Landesherr war damals nämlich ein minderjähriger welfischer Prinz, der Bischof Friedrich, Herzog von York, für welchen sein Vater, König Georg III., die vormundschaftliche Regierung führte. Die Regierung in Osnabrück kam den Wünschen Münchhausens entgegen und trug die Sache den Ständen vor. Auch dort fand die Angelegenheit williges Entgegenkommen. „Landräte und Ritterschaft des Hochstiftes Osnabrück sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrück", d. h. die zweite und dritte Kurie der Stände, beschlossen in der Landtagsversammlung vom 11. Februar 1769 eine Eingabe [1]) an den König zu richten, in welcher sie um die landesherrliche Genehmigung zu der von ihnen beschlossenen Stiftung bitten. Bei ihrem Beschlusse haben sie sich von dem Bestreben bestimmen lassen, „dem Lande und seinem Herrn geschickte und tüchtige Männer zuzuziehen"; ihre Absicht geht dahin, „auf der Akademie zu Göttingen einige Freitische für einheimische junge Leute von guter Herkunft und Hoffnung, welche sich den Studien widmen, zu erhalten oder anzulegen"; sie haben „gutachtlich und einmütig dafür gehalten, wie es dem Vaterlande zum ersprieslichen Nutzen gereichen würde, wenn überhaupt jährlich sechs junge Leute, als 3 von der einen und 3 von der andern Religion, wozu das Domkapitel jedesmal 2 Katholische, die Stadt Osnabrück 2 Evangelische und die Ritterschaft von jeder Religion einen zu ernennen und anzuzeigen haben könnte, auf Akademien in der Kost unterhalten....würden, von welchen dann die viere, welche wir nachsitzende Stände benennen würden, sich beständig zu

[1]) Inhalt und Form der Eingabe lassen unschwer Just. Möser als ihren Verfasser erkennen.

Göttingen als derjenigen Akademie, welche sich längst in jeder Absicht den Vorzug vor allen übrigen erworben, aufhalten sollten". Das Domkapitel, „als welches aus bekannten Ursachen hieran förmlich teilzunehmen dermalen behindert" sei, habe sich gleichwohl mit den Wünschen der beiden nachsitzenden Stände vereinigt und stimme somit dem Antrage zu. Die Eingabe wird dem Könige mit einem empfehlenden Berichte von der Fürstlichen Regierung zu Osnabrück übersandt; sie wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1769 genehmigt. Damit sind wiederum für Göttingen 4 Freitischstellen geschaffen; es ist der erste und einzige Fall, wo bestimmt ist, daß die Kollatoren bei der Auswahl der Stipendiaten auch auf das Bekenntnis derselben sehen sollen, sofern 3 derselben der evangelischen und einer der katholischen Kirche angehören müssen. Dieser Bestimmung wird von den beiden konferierenden Ständen durchgängig entsprochen. Gleich bei der ersten Präsentation, welche die Ritterschaft am 6. April 1759 vollzieht, wird der eine Studierende „qua catholicus", der andere „qua evangelicus" nominiert.

Münchhausen hatte über diese neue Stiftung seine helle Freude. Er drückte sie in einer Verfügung der Geheimräte vom 8. Mai 1769 mit den Worten aus: „Gleichwie wir übrigens das von der dortigen Ritterschaft und dem städtischen Collegio bei dieser Gelegenheit gegen die Universität Göttingen bezeugte Vertrauen mit einem dankbaren Vergnügen erkennen, so wird auch Königl. und Kurfürstl. Regierung sich jederzeit angelegen sein lassen, daß der Endzweck einer so rühmlichen Stiftung bei der Universität bestmöglichst befördert und die dessen genießenden Osnabrückischen Landeskinder zur Freude der Ihrigen und ihrer Wohlthäter den dortigen Aufenthalt als Leute verlassen mögen, welche zum Dienste der Religion, des Vaterlandes, der gelehrten Welt und des publici wohl zubereitet sind".

Für die Unterhaltung dieser 4 Tische wurden je 43 Thlr. 12 Mgr., also zusammen 173 Thlr. 12 Mgr. von der Stiftskasse an die Universität gezahlt. Als Äquivalent erhielt das Domkapitel den Betrag von 86 Thlr. 24 Mgr. für zwei

Stipendien, die es an zwei Studierende katholischer Konfession zu verleihen hatte, welche in der Wahl der Universität nich beschränkt waren, aber meist katholische Universitäten aufzusuchen pflegten. Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1803, wo das Domkapital säkularisiert wurde. Die beiden andern Kurien nahmen bald nachher Veranlassung, den Antrag zu stellen, daß jeder von ihnen eins der beiden Stipendien zur Verfügung gestellt werden möchte, mit der Bestimmung, es an Studierende katholischen Glaubens zu verleihen. Diesem Antrage ist offenbar nicht stattgegeben, obwohl die Regierung in Osnabrück am 15. Juli 1806 an die Preußische Provinzialregierung zu Hannover berichten konnte, daß gegen denselben kein Bedenken bestehe. Die bald darauf eintretenden politischen Veränderungen schufen ohnedies auch für das Institut der Göttinger Freitische neue Verhältnisse. Nachdem das Königreich Westfalen errichtet war, wurden die früher bestandenen Stände überall aufgehoben; mit ihnen wurden auch die alten Stift-Osnabrückischen 4 Freitische beseitigt. Zwar ordnete der Präfekt des Weserdepartements am 30. März 1808 noch an, daß die zur Unterhaltung dieser Stellen erforderlichen Beträge vorläufig in den monatlichen Zahlungs-Tableaux liquidiert werden sollten. Aber bald hörte diese Liquidation auf. Sie erschien nicht mehr nötig, seit die Unterhaltung der sämtlichen aus Staatsmitteln fundierten Freitische von der westfälischen Staatskasse erfolgte, wie sich später ergeben wird. —

Durch Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen hatte Münchhausen den Göttinger Freitischen einen bedeutenden Zuwachs erwirkt. Man darf von vornherein erwarten, daß er es nicht werde unterlassen haben, wiederholte Versuche zur Erschließung neuer Mittel für dieses Institut im Inlande zu machen. In der That ist dies der Fall; und wiederum wurden auch hier seine Bemühungen von einem erfreulichen Erfolge gekrönt. Zunächst gelang es, noch zwei Stellen aus den Einkünften des Stiftes St. Alexandri zu Einbeck zu fundieren. Der Gang der Verhandlungen war folgender.

Im Auftrage Münchhausens hatte der Geheime Sekretär und spätere Hofrat Georg Brandes mit den Verwaltern der

Stiftsgüter persönlich in Einbeck während des Sommers 1747 zu verhandeln und die Gründung einer Freitischstelle in Göttingen anzuregen. Er hatte hinsichtlich der Verleihung die Erklärung abgegeben, „daß der Capitularen und andrer Söhne dazu die nächsten sein könnten“. Die Kapitelherren hatten sich nicht abgeneigt für eine solche Stiftung gezeigt, aber zögerten mit der Ausführung der Sache. In einer Verfügung der Regierung vom 8. November 1747 wird ihnen die Angelegenheit in Erinnerung gebracht und anheimgegeben, zu Ostern 1748 „den Anfang mit diesem guten Werke zu machen“. Die Stiftsherren verhandeln danach über die Sache „in capitulo“ am 12. Januar 1748. In der Hauptsache ist man einig, man ist bereit, eine Freistelle zu unterhalten und damit zu dem gewünschten Termine zu beginnen, aber hinsichtlich andrer dabei in Betracht kommender Punkte gehen die Ansichten weit auseinander. Der Stiftsaufseher und Rat Borries ist der Meinung, „weil es ohnehin nicht an Studierenden fehle“, dürfte der Freitisch nur an „recht ausnehmende ingenia“ vergeben werden; solche zu erkennen, dürfe „nur denen literatis ex capitulo oder solchen zustehen, welche ein scrutinium ingeniorum et profectuum woll zu beurteilen wüßten“; um die Kosten bestreiten zu können, seien „alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden“, namentlich seien die Betteleien von Auswärtigen nicht zu favorisieren, die einheimischen Armen aber an die Armenkasse zu verweisen; endlich sei vorzubehalten, daß der Freitisch „wenigstens ad tempus cessiere, falls das Stift in solche Umstände geraten sollte, daß es denselben ohne.... Nachteil nicht weiter zu halten vermöchte“. Hinsichtlich dieser Punkte sind der Senior Eggeling und der Canonicus v. Hartwig entgegengesetzter Meinung. Der erstere ist der Ansicht, „es sei richtiger“, bei Verleihung von Stipendien, „mehr den emsigen Fleiß und Trieb eines Studierenden, als die Flüchtigkeit des ingenii in consideration zu ziehen“; der andre spricht sich ähnlich aus, „weil dem gemeinen Wesen mehr mit gottesfürchtigen und tugendhaften, als bloß weltklugen und fähigen Gelehrten gedient sei“. Gegen die Forderung, daß bei der

Prüfung der Bewerber nur literati ihr Urteil abzugeben hätten, erklärten sich beide. „Nach dem Herkommen stünde dies dem gesamten Capitulo zu; auch Scrutinia ingeniorum seien in pleno capitulo durch Beihülfe des Stiftspredigers jederzeit verrichtet worden.“ Was das Recht des Seniors betreffe, welches dieser „von undenklichen Jahren“ her gehabt, nämlich „einem und dem andern mit einer außerordentlichen Beisteuer von 24 Mgr. oder 1 bis $1^1/_2$ Thlr. beizustehen“, so müsse ihm dasselbe gewahrt bleiben, da hier Mißbrauch ausgeschlossen und „man ohnedem verbunden sei, armen und notdürftigen Personen Gutthaten zu erweisen“, die dann der Senior voraussichtlich als Elemosynarius des Stiftes aus seiner Tasche bezahlen müßte. v. Hartwig besorgt nicht, daß das Stift jemals seiner Verpflichtung nicht werde nachkommen können. „Wollte man aber dem höchsten Gotte nicht trauen, so würde man freilich sich zu bedingen haben, daß der Freitisch, solange diese trübselige Zeit dauerte“, einginge.

Am 18. Januar 1748 berichten „Rat und Stiftsaufseher, auch Senior und Capitulares des Stiftes St. Alexandri“ über jene Verhandlungen an die Regierung, indem außer dem Protokolle auch noch die Separatvota Eggelings und v. Hartwigs dem Berichte beigelegt werden. Das Ministerium verfügt bereits unter dem 24. Januar 1748, wie ihm „die einmütige gemeinnützige Entschließung zu besonderem Wohlgefallen gereiche“, so bestimme es im einzelnen, „daß dieses beneficium nur dürftigen und tüchtigen, wohl conduisierten Subjectis zu gute kommen müsse, zu welchem Ende vorher jederzeit ein sorgfältiges scrutinium anzustellen und nach verrichtetem examine in gesammtem Capitulo mit Zuziehung des Stiftspredigers von der Capacität sowohl als denen übrigen Umständen“ des Präsentierten „hinlänglicher, pflichtmäßiger Bericht zu erstatten sei“. Sollte „wider Verhoffen das Stift selber in dürftige Umstände geraten, so könne dies beneficium bis zu besseren Zeiten gar cessieren“; endlich empfehle es sich, „bei Übernehmung dieses neuen oneris alle anderen unnötigen Ausgaben desto mehr zu vermindern und insbesondere bei Austeilung der Charitates mit mög-

lichster menage zu verfahren". So waren die disparaten Vota in capitulo durch eine geschickte Redaktion der Geheimräte zu einem Werke „einmütiger gemeinnütziger Entschließung" geworden, und in Göttingen konnte von Ostern 1748 ab ein neuer Freitisch verabreicht werden, nachdem der Präsentierte mit andern, die Geldstipendien erhielten, „in pleno capitulo in Gegenwart des Stiftspredigers von dem Rectore in allen nötigen Schulwissenschaften 3 Stunden lang examinieret und dabei zu jedermanns Vergnügen an selbigen viel Fleiß und Geschicklichkeit verspüret worden".

Die Ostern 1748 von dem Stifte St. Alexandri errichtete Freistelle blieb indessen nicht die einzige von dort relevierende. Nicht lange nach ihrer Errichtung starb der Rat und Stiftsaufseher Borries; „Senior und Capitulares des Stiftes" beantragten darauf bei der Regierung, den „Stiftsaufsehergehalt ad fabricam zurückfallen" lassen zu dürfen, um davon dann eine zweite Freitischstelle in Göttingen zu unterhalten. Durch Ministerialverfügung vom 6. Mai 1748 wurde auch diese Stiftung angenommen. Seitdem verfügte das Stiftskapitel über 2 Freistellen, für welche der übliche geringere Betrag von je 43 Thlr. 12 Mgr. aus der Stiftskasse gezahlt wurde. Dies Verhältnis hatte bis zum Jahre 1863 Bestand. Am 1. Juli 1863 erfolgte nämlich die Aufhebung des Stiftes St. Alexandri. Der von demselben bisher gezahlte und am 10. März von 86 Thlr. 12 Mgr. Kassengeld = 99 Thlr. 6 Gr. 7 Pfg. Kourant auf 119 Thlr. Kourant erhöhte Betrag zur Unterhaltung der beiden Stellen wurde seitdem von der Klosterkammer in Hannover zur Zahlung übernommen. Diese Summe ist in denjenigen 6042 *M* enthalten, welche nach Kap. II Tit. 2 Pos. 1433 des Etats der Hauptklosterkasse jetzt alljährlich an die Universitätskasse in Göttingen abgeführt werden [1]). —

Zu den nunmehr auf die Zahl 4 erhöhten stiftischen Stellen kamen des Weiteren seit der Gründung der Universität noch 6 städtische in dem uns beschäftigenden Zeitraum

[1]) Nach gefälliger Mitteilung der Königlichen Klosterkammer zu Hannover.

hinzu, deren eine jedoch schon während derselben wieder einging. Von zweien dieser Stellen war bereits die Rede, sofern oben berichtet wurde, daß die Stadt Hannover im Jahre 1742 eine vierte zu ihren bisherigen drei Stellen, und die Stadt Lüneburg im Jahre 1788 eine sechste zu ihren bisherigen 5 Stellen fundierte. Die anderen drei Stellen wurden in Northeim, Hedemünden und Clausthal in dieser Zeit geschaffen. Mit Northeim war das Ministerium gleich anfangs in Unterhandlung getreten; die an andere Städte im Hannoverschen gerichtete Verfügung vom 29. Dez. 1733 war auch nach dorthin abgelassen, zunächst freilich ohne Erfolg. Denn am 7. Januar 1734 berichten Rat und Bürgermeister, so gern sie „den höchst rühmlichen Absichten“ der Regierung „beitreten“ möchten, so sähen sie sich doch dazu außer stande „wegen des notorischen Unvermögens der Stadt und da insonderheit die Einkünfte der Stadtkämmerei, woraus besagte Kosten in Ermangelung eines anderen fundi allenfalls genommen werden müßten, so beschaffen, daß nach Abzug der jährlichen Ausgaben davon wenig übrig bliebe“. Sie halten sich danach verpflichtet, die Stiftung „solange unterthänigst zu verbitten, bis entweder die Kämmerei in besserem Stande sich befindet, oder aber ein anderer fundus, woraus die Kosten zu nehmen, auszumachen stehe“.

Ein bei der Regierung eingereichtes Gesuch des Organisten Blume zu Northeim, in welchem er um einen Freitisch für seinen Sohn bittet, giebt derselben Veranlassung, durch Verfügung vom 4. Juni 1750 dem Magistrate noch einmal anheimzugeben, ob er nicht „zum Besten dortiger Bürgerschaft.... eine beständige Northeimische Stelle.... aus denen ziemlich ergiebigen und sich verbessernden Kämmereieinkünften zu seinem ewigen Nachruhme stiften wolle“. Bürgermeister und Rat erwiedern am 22. März 1751, nach längerem Bedenken habe man zu berichten, daß ein sogen. Rauschenplatisches Kapital von 328 Thlr. vorhanden sei, dessen Zinsen nach ihrer Meinung ad pios usus zu verwenden seien. Die Rauschenplatischen Erben bestritten dies freilich, aber das Ministerium, dem die Sache bereits vorgelegen, teilte die Ansicht

des Magistrates, habe jedoch eine Ediktalladung zur eventuellen Verhandlung mit den Erben angeordnet. Diese sei erfolgt, aber niemand als Einspruchserheber zum Termine erschienen. Somit sei es möglich, die Zinsen dieses Kapitals für die Unterhaltung des Freitisches zu verwenden; das dazu Fehlende, sei man bereit, aus der Stadtkasse herzugeben. Doch erscheine es billig, bei der Verleihung so zu verfahren, „daß wenn zwei Bürgerkinder den Genuß dieses beneficii erhalten, allemal der dritte einer von der Rauschenplatischen Familie sei". Durch Verfügung vom 6. April 1751 stimmt das Ministerium diesen Vorschlägen zu und approbiert insbesondere auch den für die Verleihung des Tisches „beliebten modum" daß „bei präsentation derer Subjectorum um das drittemal jederzeit auf einen Studierenden aus der Rauschenplatischen Familie reflektiert" werde. Wie weit dies Letztere im einzelnen geschehen, braucht hier nicht untersucht zu werden, genug daß seit Ostern 1751 eine Stadt-Northeimische Tischstelle existiert welche auch gegenwärtig noch vom Magistrate zu Northeim releviert. Der anfänglich dafür gezahlte Betrag von 43 Thlr. 12 Mgr. = 49 Thlr. 18 Gr. 3 Pfg. Kourant ist seit dem 7. April 1863 um 9 Thlr. 26 Gr. 7 Pfg. erhöht und beträgt jetzt also 59 Thlr. 15 Gr. oder 178,50 M.

Mit der Stadt Hedemünden wegen Errichtung einer Göttinger Freitischstelle in Unterhandlung zu treten, hatte den Geheimräten in Hannover anfangs offenbar fern gelegen, denn das öfter erwähnte Schreiben vom 29. Dez. 1733 ist dorthin nicht gesandt. Man sah sich dazu erst dann veranlaßt, als die zur Revision eingesandten Stadtrechnungen ergaben, daß Hedemünden von Jahr zu Jahr wachsende Überschüsse zu buchen hatte. In einem an das Amt Münden, zu welchem Hedemünden gehörte, gerichteten Schreiben vom 1. März 1748 weist die Regierung auf diesen erfreulichen Stand der städtischen Finanzen hin und fährt dann fort: „Bei diesem erwünschten Zustande des Stadtwesens können wir nicht umhin, der Stadt eine Gelegenheit an die Hand zu geben, welche selbiger und sonderlich den Ratspersonen zur Ehre und Distinktion gereichen, der Bürgerschaft besonders zu gute kommen und dem gemeinen

Wesen gar nützlich sein wird, mithin anzutragen, daß von wegen dortiger Stadt .... eine Freistelle zu Göttingen, welche niemand als die daselbst studierenden Bürgerkinder zu genießen haben und wovon Bürgermeister und Rat die immerwährende präsentation beigelegt werden soll, gestiftet und dazu von den einkommenden beträchtlichen Zinsen das jährlich erforderliche geringe quantum von 43 Thlr. 12 Mgr. destiniert werden möge". In den mündlich geführten Verhandlungen verhält sich der Magistrat gegenüber dem Antrage des Ministeriums nicht ablehnend, schlägt jedoch vor, daß das geforderte Tischgeld „nicht aus der Stadtkämmerei, sondern aus der dort vorhandenen Stipendienkasse genommen werden" möge. Der Kurator dieser Kasse Jobst Heinrich Schrader spricht sich indessen in seinem Berichte vom 4. April 1748 gegen diesen Vorschlag aus. Aus dem Inhalte der Fundation des von der Stipendienkasse verwalteten Legates ergebe sich, „wie dieser Kassen jährliche Einkünfte bloßerdings den Candidatis theologiae, übrigen aber nicht angedeihen möge"; aus diesem Grunde würde das Consistorium zu der geplanten Verwendung schwerlich seine Einwilligung geben. Zudem sei der „Vorrat dieser Kasse in Zeit von 30 Jahren wegen derzeitig geführter Prozesse zwischen dem Pastor und Stadtrate zu Hedemünden .... bloßerdings auf 200 Thlr. angewachsen [1]) hergegen der Vorrat bei der Armenkasse in derselben Zeit von 30 Thlrn. sich auf 1000 Thlr. dem Vernehmen nach erhöht haben soll". Die Regierung kann sich nach diesem Berichte nicht entschließen, die Stipendienkasse für die neue Stiftung in Anspruch zu nehmen; sie hält es vielmehr für besser, daß die Stadt „solche Freistelle aus den Kämmereieinkünften stifte und verfügt dementsprechend unter dem 4. April 1748. Dabei wird der folgende Vorbehalt gemacht: „Übrigens

[1]) Seit jener Zeit hat sich dieser 1520 gestiftete Stipendienfonds, dessen Einkünfte ausdrücklich nur für Theologie studierende Hedemündener Bürgersöhne bestimmt sind und auf 6 Jahre vergeben werden können, sehr erheblich vermehrt; die Zinsen betragen gegenwärtig etwa 1400 Mk. jährlich. Mitteilung des Herrn Superint. Schumann zu Hedemünden.

wird Bürgermeister und Rat zu Hedemünden zugleich die Versicherung erteilt, daß selbige nicht nur die praesentation zu solcher Freistelle dergestalt sich zu erfreuen haben, daß in Ermangelung eines Bürgerkindes auch ein auswärtiges feines Subjectum zur praesentation gebracht werden könne, sondern auch die Stadt, falls es die Kämmereieinkünfte länger zu ertragen nicht vermögen, an gegenwärtige Stiftung nicht weiter gebunden sein solle". Mit Ostern 1748 begann die Gewährung dieser Freitischstelle, und wurde der zu ihrer Unterhaltung festgestellte Betrag von 42 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze = 49 Thlr. 14 Sgr. 7 Pfg. oder 148,46 Mk. von da an gezahlt, bis die Stadt Hedemünden im Jahre 1877 auf grund des bei der Stiftung der Freistelle gemachten Vorbehaltes wegen der „ab und zu mit einem Deficit abgeschlossenen Stadtrechnungen" beantragte, von der Zahlung für den Freitisch in Göttingen entbunden zu werden. Es wird berichtet, daß während früher für Forstkulturen 25 höchstens einmal 50 Thlr. erforderlich gewesen, jetzt seit der Unterstellung der Gemeindeforsten unter die Verwaltung der Königl. Forstbeamten 500 bis 600 Thlr. für Kulturen verausgabt würden; für Wegebauten werden in nächster Zeit Tausende verausgabt werden müssen, und die Besoldungen der städtischen Beamten werden „eine höhere Norm" erreichen, „und so mag man hinsehn, wohin man will, es entstehen immer höhere Anforderungen an die städtische Kasse, während die Einnahmen dieselben geblieben". Infolge dieses Antrages wird am 22. August 1877 von dem Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten mit Rücksicht auf die in der Stiftungsurkunde vom 6. (richtiger 4.) April 1748 gemachte Zusicherung die Stadt Hedemünden „von der ferneren Zahlung .... der zu entrichtenden Freitischgelder entbunden". Seitdem ist diese Freitischstelle als in Wegfall gekommen zu bezeichnen. —

Es erübrigt noch über die mit der Stadt Clausthal wegen der Errichtung von Freitischen geführten Verhandlungen zu berichten. Diese Verhandlungen nahmen einen in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Verlauf, was zumteil in den besondern Verfassungsverhältnissen des Harzes, zumteil

in den Eigentümlichkeiten der maßgebenden Persönlichkeiten begründet war.

Der Harz, soweit er zu dem Staatsgebiete der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gehörte, behauptete wie andre welfische Territorien eine gewisse Selbständigkeit. Sie kam u. a. dadurch zum Ausdruck, daß „nach denen sehr bekannten Verfassungen am Harze“ dem obersten Staatsbeamten, dem Berghauptmann zu Clausthal, eine politische Stellung eingeräumt war, die etwa derjenigen eines Statthalters des Landesfürsten analog war. Es kam hinzu, daß ein Teil dieses Gebietes Kommunionbesitz von Braunschweig-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel war, während der übrige Teil zum Kurfürstentum Hannover allein gehörte und innerhalb dieses besondern Teiles Clausthal wieder den Titel und die Rechte einer „freien“ Bergstadt besaß. An der Spitze dieser Stadt stand der Stadtrichter Michaelis, ein verständiger und für das gemeine Beste offenbar interessierter Mann; das Amt eines Berghauptmannes bekleidete damals ein Herr v. Bülow, der sich nicht gerade durch Regierungsgeschick, desto mehr dagegen durch das Bedürfnis, seine „berghauptmannschaftliche“ Regierungsgewalt herauszukehren, auszeichnete.

Die am Harze geltende Verfassung legte der Regierung in Hannover selbstverständlich die Verpflichtung auf, sich der Mitwirkung des Berghauptmannes zu bedienen, wenn sie den Versuch machen wollte, auch für das Harzgebiet Göttinger Freitische zu begründen, wozu die Möglichkeit vorhanden war, weil die Stadtkämmerei zu Clausthal damals „in sehr guten Umständen war und einige Tausend Thaler Überschuß hatte“. v. Bülow erhielt deswegen den Auftrag, bei dem „Richter und Rate“ der Stadt eine entsprechende Anregung zu geben. Der Berghauptmann entsprach diesem Auftrage durch Verfügung vom 15. Dezember 1751. Er legle der Stadtverwaltung klar, daß die in Göttingen vorhandenen Königlichen Freitische für Ausländer bestimmt seien, die Landschaftlichen und Städtischen nur an die bezüglichen Landeskinder oder Bürgersöhne vergeben würden, dagegen „denen hiesigen Studierenden solche beneficia vor jetzo nicht angedeihen könnten“. Es

wird deswegen zu erwägen gegeben, „ob und welcher Gestalt aus hiesigen Stiftungen und piis corporibus ein gewisser fond ausfündig zu machen stehe“, aus welchem Freitische gestiftet werden könnten. Gleichzeitig wird aber von Münchhausen ein Geheimer Kanzleisekretär beauftragt, an den Stadtrichter Michaelis zu schreiben und diesen für die Unterstützung des Antrages zu interessieren, als von welchem „nach dem Ansehn und Credit, in welchem er bei dem Ratscollegio stehe, der gute Ausschlag der sehr gewünschten Stiftung hauptsächlich dependieren werde.“ Am 19. Februar 1752 kann Michaelis bereits privatim nach Hannover berichten: „Heute ist die Sache zum Schlusse gekommen“. In der That berichten Richter und Rat bereits unter demselben Tage an den Berghauptmann, daß man zur Fundierung von zwei Freistellen bereit sei. Es könne dies freilich nicht aus den vorhandenen Stiftungen geschehen, denn diese hätten alle „ihre vorgeschriebenen Grenzen, die wir zu überschreiten uns nicht getrauen, wenn man nicht ein Murren in der Gemeinde erregen und andre gutherzige Personen“, die etwa eine Stiftung zu machen beabsichtigten, „von ihrem weitern guten Vorhaben gänzlich abschrecken wolle“. Wohl aber lasse sich die Sache dadurch bewerkstelligen, daß die Kosten auf die Stadtkasse übernommen würden; doch sei dabei die Voraussetzung, daß Richter und Rat das alleinige Präsentationsrecht zugesichert erhielten und daß zunächst nur Stadtkinder, „in deren Ermangelung“ jedoch auch Fremde „mit diesen beneficiis bedacht werden dürften“. Während nun Michaelis aus dem Ministerium die private Mitteilung erhält, die Anträge der Stadt würden ohne weiteres genehmigt werden, man müsse vor ihrer Genehmigung nur erst den Bericht des Berghauptmannes abwarten, hat dieser noch allerlei Ausstellungen zu machen. Er verfügt unter dem 6. März 1752 zu erwägen, „ob es nicht der Verfassung und Einrichtung am Harze gemäßer sei, wenn keine hiesige Stadtkinder vorhanden, welche die Freitische genießen, zuerst auf Leute von denen übrigen beiden Bergstädten St. Andreasberg und Altenau und demnächst von denen Communionbergstädten, in Ermangelung derer aber auf Landeskinder (des Harz=

gebietes)...., oder auch, wenn es an solchen fehlt, auf Ausländer und Fremde.... zu reflectieren". Er verlangt weiter, daß in allen Fällen, wo die Stadtverwaltung einen Freitisch verleihen will, erst „die berghauptmannschaftliche Verwilligung" einzuholen sei, und behält sich das Recht vor, in den Fällen, wo Kompetenten sich direkt an ihn wenden, nur eine gutachtliche Äußerung des Magistrates einzufordern, im übrigen aber seine Entscheidung selbst zu treffen.

Diese Verfügung ruft eine aufgeregte Ratssitzung hervor; in derselben wird ein sehr kategorischer Beschluß gefaßt und am 15. Mai 1752 berichtet, daß man die Stiftung nur dann vollziehen werde, wenn man dasselbe Präsentationsrecht erhielte, welches die Landstädte besäßen, d. h. „einseitig ohne Concurrenz und Special-Ratification hoher Landesregierung"; man wolle sich keine Vorwürfe „bei der Posterität" zuziehen. Im übrigen finde man es nicht ratsam, „andre Maß-Regüln, als welche die Vernunft, Billigkeit und Hochachtung vor das Aufnehmen der Wissenschaften in genere anweisen, uns selbst und unsern Successoribus.... specialissime vorzuschreiben". Diese deutliche Sprache verfehlt ihres Eindruckes nicht. Der Berghauptmann verhandelt mit dem Stadtrichter und Stadtschreiber persönlich und erklärt sich mit dem Anerbieten der Stadt einverstanden. Diese berichten darüber in der Ratssitzung am 17. Mai 1752. Nunmehr wird sofort eine Stiftungsurkunde entworfen, in duplo ausgefertigt und an den Berghauptmann mit dem Ersuchen gesandt, den Entwurf zu prüfen und sich zu erklären, ob er ihn billige, man wolle versammelt bleiben, bis diese Erklärung eingetroffen. Die Billigung erfolgt und die Stiftungsurkunde wird nunmehr vollzogen. Die entscheidenden Punkte in derselben sind folgende. Die Stiftung der beiden Freitische erfolgt zunächst erst auf 10 Jahre; die Unterhaltungskosten werden von dem „Stadt-Kämmerei-aerario" getragen; „das jus conferendi" steht allein dem Magistrate zu, doch will dieser gehalten sein, vor der Präsentation bei „Königl. hochpreislicher Regierung.... an Königl. Berghauptmannschaft Bericht zu erstatten und zu vernehmen, ob gegen des Nominati

Person.... etwas zu erinnern"; „bei Vergebung der Freitischstellen behalten die hiesigen Stadtkinder.... vor allen andern den Vorzug, in deren Ermangelung werden wir aber auch auf diejenigen von denen einseitigen und Communion-Bergstädten, wie nicht weniger auf die Landeskinder und Fremden...., die hiesige Schulen frequentiert, zu reflectieren willig und bereit sein."

So waren denn, nachdem die Stiftung durch Ministerialverfügung vom 16. Juni 1752 bestätigt worden war, abermals zwei Freitischstellen von Michaelis jenes Jahres an wenigstens auf 10 Jahre für Göttingen gewonnen. Nur solange währte indessen dieses beneficium auch in seinem ganzen Umfange. Die Nöte des 7 jährigen Krieges, unter denen auch der Harz litt, veranlaßten Richter und Rat der Stadt Clausthal in einem Berichte vom 10. September 1762, also nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes, sich dahin auszusprechen, daß es bedenklich erscheine, beide Stellen weiter zu unterhalten, weil die Kasse der Stadt „wegen der bisher vorgefallenen extraordinairen Ausgaben sehr gelitten und die Notdurft erfordere, die Ausgaben möglichst einzuziehn". Der Magistrat bewilligt dagegen die Unterhaltungskosten für Einen Freitisch auf wiederum 10 Jahre. Nach Ablauf auch dieses Zeitraumes heißt es in einem weitern Berichte vom 2. August 1773: „Bei der durch den Krieg und Abnehmen des Bergwerkes sehr geschwächten Einnahme der hiesigen Kämmerei und den durch die anhaltende Teurung verursachten vielen Ausgaben.... wird die zweite Freistelle zu Göttingen zur Zeit noch nicht wieder hergestellt werden können", dagegen werden die Kosten für die andre Stelle wieder auf 10 Jahr bewilligt. Ob die gleiche Bewilligung später wieder von 10 zu 10 Jahren erfolgt, oder ob die Stiftung irgendwann förmlich in eine dauernde umgewandelt ist, ergiebt sich aus den Akten nicht. Als das hannoversche Kabinettsministerium nach Beendigung der Fremdherrschaft im Jahre 1814 wegen fernerer Unterhaltung der Clausthaler Freistelle mit dem Magistrate der Stadt verhandelt, wird von beiden Seiten ohne weiteres angenommen, daß es sich um die Aufrechthaltung einer immer-

währenden Stiftung handelt, und dem entsprechend verfügt. Seitdem ist die Stelle denn auch regelmäßig besetzt. Die Präsentation geschah durch Vermittlung der Berghauptmannschaft, solange diese Behörde bestand. Seit dieselbe aufgehoben und ihre Funktionen der Landdrostei zu Hildesheim übertragen worden, und seitdem, wie es in einem Berichte des Magistrats zu Clausthal vom 21. September 1868 heißt, „die Harzgemeinden den übrigen Gemeinden gleich stehen", ist genehmigt, daß auch Clausthal ebenso wie die andern präsentationsberechtigten Städte sein Präsentationsrecht ohne Vermittlung der vorgesetzten Behörde beim Kuratorium ausübt. Die von der Kämmerei an die Universitätskasse zu zahlenden Gelder betragen gegenwärtig, nachden sich Clausthal am 7. April 1863 bereit erklärt hat, sie um 10 Thlr. und 4 ₰ zu erhöhen, 178,50 ℳ. —

Die bisher erwähnten Freitischstiftungen seit Begründung der Universität stammen von Behörden und Korporationen her. In der Zeit, von welcher hier gehandelt wird, sind indessen noch zwei Familienfreitische gestiftet worden, worüber nunmehr zu berichten sein wird.

Der erste dieser Tische ist derjenige der Familie des weiland Bürgers und Diakonus an der Marktkirche zu Hannover Henning Anthon Schulz [1]). Derselbe hatte nicht lange vor seinem im Jahre 1720 erfolgten Tode mündlich die Bestimmung getroffen, daß nach seinem Ableben „1200 Thlr. von seinen Mitteln genommen und ad pias causas gewidmet sein sollten". Die Erben entsprachen dieser letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, ohne zunächst das Kapital „für eine förmliche Fundation" zu verwenden. Am 3. November 1739 stellte jedoch der Sohn des Erblassers, der Geheime Kanzlei-Sekretär Ulrich Julius Schulz, zugleich im Namen des Ehemannes seiner Schwester, des Pastoris ad Divi Jacobi et Georgii

[1]) Der Name der Familie wird in den ältern Akten vorwiegend Schulz geschrieben, doch kommt vereinzelt auch schon dort die später durchgängig gebrauchte Form Schultz vor, während derselbe in neueren Akten Schultze geschrieben wird.

Ehren Henning Flugge", bei dem Ministerium den Antrag, „dieses Kapital behuf eines Göttingenschen Freitisches auf ewige Tage widmen" zu dürfen. Nach längeren Verhandlungen wurde diese Widmung, nachdem sie um 115 Thlr. erhöht worden, um den vollen Zinsertrag von 52 Thlr., die zur Unterhaltung der Freistelle erforderlich waren, zu sichern, von der Regierung angenommen und darüber eine Allerhöchste Stiftungsurkunde ad mandatum Regis et Electoris am 10. November 1740 ausgestellt. Indem diese „christrühmliche Stiftung" dadurch bestätigt wird, die von Weihnachten 1740 an ihren Anfang nehmen soll, werden den Fundatoren ausdrücklich folgende Zusicherungen gemacht, daß ihnen das jus präsentandi in der Maße bewilligt und eingeräumt werden solle, „daß zuförderst Ehren Fluggen nebst Unserm Geh. Sekretär Schulzen, nach deren, wie auch der Pastorin Lucie Elisabeth Fluggen geb. Schulzen tötlichem Hintritt aber des jetztgedachten Secretarii Schulzen Descendenten und zwar jedesmal der älteste Sohn und in Ermanglung der Söhne, die älteste Tochter, hiernächst aber und wenn solcher Descendent niemand mehr vorhanden, die Nachkommen der Konsistorialrätin Volgers geb. Otten conjunctim nebst denen Nachkommen der Witiben Soph. Wilh. Schroeders geb. Schulzen das jus präsentandi zu dem gestifteten Schulzenschen Freitische sich dergestalt zu erfreuen haben möchten, daß allemalen denen Senioribus beiderseitiger Familien solches Recht zustehn, gleichwohl jedesmal Bedürftige dazu ernannt werden, widrigenfalls aber Unsre Geh. Rat-Stube ein votum negativum haben, Selbiger auch allemal Denomination competieren solle, so oft der präsentation halben unter den patronis ein Zweifel entstehn würde". Diesen Bestimmungen entsprechend erfolgt dann die erste Präsentation; präsentiert wird „der Jude Wolff Levi aus Hannover, welcher willens ist, sich taufen zu lassen und die christliche Religion anzunehmen, auch nachhero dem Studio Theologico sich zu widmen". Es stellt sich jedoch heraus, daß derselbe Göttingen bereits verlassen hat; er kann also nicht in den Genuß des ihm zugedachten beneficii treten.

Der Schultzesche Familienfreitisch ist seit seiner Stiftung im Allgemeinen regelmäßig vergeben, wobei die Bestimmung, nach welcher bei der Verleihung derselben zwei Familiensenioren betheiligt sein sollen, allmählich außer Wirksamkeit gekommen ist, sofern das Kuratorium auch die Konferierung des Tisches durch eine einzige präsentationsberechtigte Persönlichkeit als gültig anerkannt hat. Die letzte derartige Präsentation ist im Herbste 1890 durch den inzwischen verstorbenen Kronanwalt a. D. Fromme in Hameln erfolgt, welchem auf Grund einer durch den damaligen Premier-Lieutenant Max Hoyer ausgestellten Vollmacht durch Verfügung des Kuratoriums vom 26. April 1859 das Präsentationsrecht zuerkannt war. Seit dem Tode desselben steht das Präsentationsrecht, da der Aufenthalt des ältern Bruders des in der Schlacht bei Langensalza 1866 gefallenen Max Hoyer unbekannt ist, dem Sohne der verstorbenen Schwester des Letztern, dem Hauptmann Ernst Kuntze in Osnabrück zu [1]).

Das Kapital dieser Stiftung (1315 Thlr.) ist ursprünglich von der Kalenbergischen Landschaft gegen die Verpflichtung, 4 vom Hundert Zinsen zu zahlen, übernommen, später aber bei der Staatskasse zinslich belegt. —

Der zweite Göttinger Familienfreitisch ist von **Georg Adam Gmelin**, „von beiden hochlöblichen Kur- und Oberrheinischen Kreisen bestelltem General-Quartiermeister, auch Kurrheinischen Kreis-General-Major“ durch Vertrag mit dem Ministerium in Hannover vom $\frac{\text{29. Dezember 1791}}{\text{12. Januar 1792}}$ begründet und vom 1. Juni 1800 an errichtet worden. Der Verlauf der bezüglichen Verhandlungen war dieser:

Durch Vermittlung seines Bruders, des Professors Hofrat Gmelin zu Göttingen, und des damaligen Freitischinspektors Prof. Hofrat Heyne ließ der in Frankfurt a. M. wohnende General dem Ministerium seine Absicht bekunden, für seine

---

[1]) Nach gefälliger brieflicher Mitteilung des Herrn Landrat Fromme in Dillenburg. Der Herr Universitätskurator hat das Präsentationsrecht des Herrn Kuntze anerkannt und ist von diesem ermächtigt, dies Recht für ihn auszuüben.

Familie einen Freitisch in Göttingen zu stiften. In einem an Heyne gerichteten Schreiben vom 18. November 1791 hatte er seinen Plan des Näheren entwickelt. Mit einem ausführlichen Pro memoria vom 23. November 1791 empfahl Heyne der Regierung die Annahme der Stiftung, die „an und für sich nicht anders als der Universität Göttingen rühmlich sein könne, wenn auch sonst weiter nichts als ein Kopf mehr für die Zahl gewonnen würde.“ Das Ministerium zeigte sich geneigt, die Stiftung anzunehmen, wenn der General bereit sei, seinerseits einige Bedingungen zur Sicherstellung der Stiftung zu erfüllen. Nachdem die Bereiterklärung erfolgt, wurde der bereits erwähnte Vertrag abgeschlossen, dessen wesentlicher Inhalt aus dem hernach zu erwähnenden Testamente des Generals erhellt. Ursprünglich war die Stiftung nur zu Gunsten der Descendenten des als Prediger zu Badenweiler gestorbenen Bruders des Stifters, namens Jakob Gmelin gedacht. Auf weitern Antrag des Testators vom 9. November 1797 wurde indessen mit Genehmigung des Ministeriums vom 24. November 1797 wegen der aus den damaligen unsichern Zeiten manchen Familien drohenden finanziellen Nöte, die Stiftung auch auf die Nachkommen der vier Schwestern des Generals, „Magdalene Gmelin, verehlicht gewesene Stulz zu Lahr; Marie Dorothea G., verehlicht gewesene Gebhard im Oberbaden-Durlachschen; Sabine Katharina G., verehlichte Beck im Oberbaden-Durlachschen und Anna Katharina G., verehlichte Stahl im Oberbaden-Durlachschen“ ausgedehnt. Nachdem am 14. August 1799 zu Frankfurt erfolgten Tode des Generals, trat das von ihm gemachte Testament in Kraft. Nach demselben setzt der Verstorbene „zu einer immerbleibenden Stiftung sowohl zum Besten seiner Familie, als mit zum Vortheile seines Vaterlandes, der Markgrafschaft Baden, auch zu etwelcher Consolation der Armen zu Badenweiler, wo sein sel. Vater geraume Zeit als Prediger gestanden und er selbst geboren ist, die Summe von in ca. 18 800 Gulden aus“. Von dieser Summe werden „300 Stück vollwichtige Pistolen, womit der auf der Universität Göttingen ausgewirkte Freitisch .... bezahlt werden soll“, ausgeschieden, um sie dem hannoverschen Mini-

sterium zu übergeben. Zur Verwaltung der Stiftung werden zwei Administratoren durch die „hochfürstliche badensche Regierung zu Karlsruhe“ bestellt, von denen einer den 3 ältesten männlichen Mitgliedern der Familie Gmelin angehören, der andre von der Regierung nach freiem Ermessen gewählt werden soll. Diese Administratoren haben auch für den Freitisch in Göttingen zu präsentieren. Ihre Anweisung ist jedoch der hochfürstlichen badischen Regieruug vorzulegen und von ihr „mit attestaten dahin zu versehn, daß die Aussteller ... zur Erteilung der Anweisung ermächtigt seien“. Zur Präsentation können „bloß die der protestantischen Religion zugethanen ehlichen männlichen Descendenten“ des oben genannten Bruders und der ebenfalls genannten vier Schwestern des Testators zugelassen werden. In den mit der hannoverschen Regierung abgeschlossenen beiden Verträgen ist verabredet, daß nicht nur jedem ordnungsmäßig präsentierten Nachkommen der 5 bezeichneten Personen aus der Familie Gmelin der Freitisch gewährt werden soll, sondern das Ministerium verspricht auch, einem zweiten etwa gleichzeitig mit einem andern in Göttingen studierenden Nachkommen des weil. Pastor Isaak Gmelin einen Königlichen Freitisch so lange zu gewähren, als beide auf der dortigen Universität sind. Diese Vergünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die Nachkommen des erwähnten Bruders, nicht auch auf die Nachkommen der Schwestern des Generals. Um diese von der Regierung eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können, soll ein erster Freitischbenefiziat aus der Familie Gmelin spätestens 4, ein etwa zweiter dagegen spätestens 6 Wochen vor Ostern bzw. Michaelis präsentiert oder angemeldet werden. Für die Göttinger Freitischstipendiaten kommt dann außerdem die folgende Bestimmung des Generals in seinem Testamente vom 21. Januar 1791 in Betracht: „Zur Unterstützung auf Universitäten oder Akademieen setze ich jährlich 460 Gulden aus, wovon demjenigen, der den Freitisch zu Göttingen genießt, 200 Gulden beigeschossen.... werden sollen. Im Falle jedoch zu gleicher Zeit zwei qualifizierte Personen den Freitisch zu Göttingen genießen, alsdann sollen die 460 Gulden unter beiden zu gleichen Teilen verteilt werden.“

Soviel über die entscheidenden Bestimmungen bei der Stiftung des Freitisches der Familie Gmelin. Nachdem das Stiftungskapital von 1500 Thlr. in Gold im Dezember 1799 der hannoverschen Regierung ausbezahlt war, die es gegen 4 % Zinsen bei der Bremen-Verdenschen Landschaft, später aber bei der Generalkasse belegte, konnte die neue Freistelle als vom 1. Juni 1800 an bestehend bezeichnet werden. Sie ist indessen nur verhältnismäßig selten von den Verwaltern der Gmelinschen Stiftung an Mitglieder jener Familie verliehen. Als im Jahre 1824 eine ordnungsmäßige Präsentation erfolgt, berichten die Inspektoren Pott und Bunsen über diesen Fall als einen ihnen offenbar höchst verwunderlichen. „Dieser v. Gmelinsche Freitisch", sagen sie, „ist während unserer Verwaltung des Freitisch-Institutes und . . . auch früherhin niemals in Anspruch genommen, noch weniger wirklich verliehen worden". Es scheint, daß erst seit jener Zeit das Kuratorium Gebrauch von dem ihm in dem Stiftungsvertrage zugestandenen Rechte gemacht hat, wonach demselben „die völlige Disposition über den Freitisch" zusteht für die Zeit, da keine Präsentation von Karlsruhe aus erfolgt ist. Die maßgebenden Bestimmungen der Stiftung müssen an letzterer Stelle im Jahre 1873 so sehr in Vergessenheit geraten sein, daß damals eine doppelte Verleihung stattfinden konnte. Nachdem das Kuratorium den Tisch einem Göttinger Studenten bereits verliehen, weil eine Präsentation innerhalb der dieserhalb vorgesehenen Frist nicht erfolgt war, geschah nachträglich eine solche von Baden aus. Durch großes Entgegenkommen seitens des Kuratoriums wurde der damals Präsentierte schadlos gehalten. Seitdem ist die Stelle immer nur vom Kuratorium vergeben. Nachrichtlich mag bemerkt werden, daß die Gmelinstiftung gegenwärtig unter der Oberaufsicht des Großherzoglich Badenschen Verwaltungshofes in Karlsruhe steht, daß ihr „Verwalter" z. Zt. Rechnungsrat Weigel, ihr „Mitaufseher" Kaufmann Rupp, beide ebenfalls daselbst, ist[1]).

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dekan D. E. Zittel in Karlsruhe.

Ziehen wir nunmehr das Resultat aus den im Vorstehenden geführten Einzeluntersuchungen. Bei Begründung der Universität betrug die Zahl der Freitischstellen 58 (vgl. S. 25). Bis zur Wende des Jahrhunderts war sie um 78 gestiegen und betrug also jetzt 136. Die Zahl der Königlichen war von 11 auf 54 gestiegen (es waren hinzugekommen 5 durch Erhebung eines kleinen Tischgeldes von den Benefiziaten, 24 durch erhöhte Zuschüsse aus der Klosterkasse, 2 durch die von Hardenbergische Stiftung, 1 durch Beseitigung der Administration des Klosters Ilfeld und 8 + 3 durch die Verlegung der Ilfelder Freistellen an die Universität); die Zahl der Landschaftlichen war von 31 auf 42 angewachsen (die Kalenbergische Landschaft hatte 3, die Grubenhagensche 2[1]), die Lüneburgische 1, die Bremen-Verdensche 1 neue Stelle erhalten und außerdem waren 4 Stellen von der Osnabrückischen Landschaft fundiert); aus den 14 städtischen Stellen waren 19 geworden, (die hannoverschen und lüneburgischen waren um je eine vermehrt; neu fundiert wurden eine Northeimer eine Hedemündener und anfänglich zwei Clausthaler, welche letztere indessen nach 10 Jahren auf eine reduziert wurden); zu den 2 stiftischen Stellen kamen die beiden neuen des Stiftes Alexandri hinzu; zu ihnen gesellten sich die 16 Ilfelder Stellen, von denen 8 von dem Fürsten von Schwarzburg und 8 von dem Grafen, jetzt Fürsten zu Stolberg relevieren. Endlich war eine neue Gruppe von Freitischen, diejenige der Familientische, geschaffen, welche zwei dergleichen umfaßte. Bemerkt werden muß hier außerdem, daß die Regierung seit 1772 fast regelmäßig 5 nicht eigentlich fundierte Stellen aus Überschüssen des gesamten Institutes unterhielt, die auch über den Etat verliehen wurden.

---

[1]) Seitdem die Kalenbergische und Grubenhagensche Landschaft auf ihren Antrag durch Erlaß des Königs Georg III. v. 29. Mai 1801 zu Einer, der Kalenbergisch-Grubenhagenschen Landschaft vereinigt worden und nunmehr u. a. auch „die bisherigen Beiträge zur Universität zu Göttingen aus gemeinsamen Aufkünften bestritten", betrug die Zahl der Freitische, für welche ihr das Präsentationsrecht zustand, 15 + 3 + 3 + 2 = 23.

Im Ganzen konnten die somit fundierten Tische während der Periode, die wir betrachtet haben, ununterbrochen den damit Belehnten gewährt werden; doch fehlte es auch nicht an vorübergehenden Störungen in der regelmäßigen Ausrichtung derselben. Es waren namentlich die teuren Zeiten, verbunden mit mancherlei Brandschatzungen und Verheerungen, welche der 7jährige Krieg mit sich brachte, wodurch vielfach Ebbe und Verwirrung in den Kassen der zur Unterhaltung Verpflichteten entstanden. So ziemlich alle in Betracht kommenden Städte leiden darunter, bleiben mit der Zahlung der Tischgelder rückständig, bitten um Zahlungsfrist oder teilweisen Erlaß bei der Regierung. Einbeck mag instar omnium dienen. Schon 1757 bittet der dortige Magistrat, „uns bei den gegenwärtigen Kriegstrubeln und dem allgemeinen Unvermögen unsrer Kassen der Unterhaltung eines Freitisches zu Göttingen wenigstens auf so lange Jahre, wie der Krieg dauert, in Gnaden zu entbinden". Im Jahre 1760 muß berichtet werden, daß man unmöglich zahlen könne, weil man die Pachtgelder wegen der Kriegsschäden habe erlassen und den Bürgern außerordentliche Auflagen habe machen müssen. Im Jahre 1762 ist die Verlegenheit so groß, daß die „ständigen Salaria nicht abgeführt werden können und bei verschiedenen Bedienten bereits seit 1½ Jahren nachstehn". Die Ländereien des dortigen Stiftes Alexandri lagen in den zwei Jahren 1761 und 62 ganz wüste und „konnten Petri 1763 nur sehr niedrig auf drei Jahre verpachtet werden". Solche und ähnliche Schilderungen und Klagen finden sich in fast allen Berichten der präsentationsberechtigten Städte. Die Regierung sieht sich durchweg genötigt Vorschüsse für die Städte zu leisten, welche diese nachher wieder zu erstatten haben, oder einen völligen Erlaß der Tischgelder auf kürzere oder längere Zeit zu bewilligen. Für Einbeck z. B. ergeben die Akten einen solchen Erlaß während der Jahre 1. Mai 1759–60, 1. Mai 1761 bis Michaelis 1762 und Michaelis 1762—64, also für 4½ Jahre. Selbstverständlich blieben dann diejenigen Freitischstellen, für welche nicht gezahlt werden konnte, unbesetzt. Aber das war doch nur ein vorübergehendes Zessieren derselben. Rechtlich angesehen, blieben sie fest fundiert

bis auf die Eine der beiden Clausthaler. Wesentlich ungünstiger war das Schicksal einer Anzahl zumteil älterer, zumteil erst neu gegründeter Freitischstellen im laufenden Jahrhunderte.

3. Vermehrung und Verminderung der Freitischstellen während des 19. Jahrhunderts.

Die bald nach dem Beginne des neuen Jahrhunderts eintretenden politischen Veränderungen, welche dem Kurfürstentum Hannover seine Selbständigkeit kosteten, warfen ihre Schatten auch auf die Verhältnisse der Universität Göttingen und blieben ebenso nicht ohne Einfluß auf die weitere Gestaltung ihres Freitischinstitutes. Zunächst führte die Neuordnung der Behörden dahin, daß die Freitisch-inspektoren mehr freie Hand in ihren Dispositionen über die Freitische erhielten, weil sie in dieser Zwischenzeit weniger auf Anweisung als auf eigene Verantwortung hin zu handeln und Anordnungen zu treffen hatten. Es war namentlich der Hofrat Heyne, welcher in dieser Zeit sehr selbständig vorging und durch Ersparungen, welche er durchgängig bei der Ausrichtung der vorhandenen Tische machte, die Möglichkeit schuf, noch über die Zahl der ursprünglich dotierten Stellen hinaus durch Kapitalisierung der ersparten Beträge und auf andre Weise neue Freistellen zu schaffen. Zur Klarstellung der einschläg-lichen Verhältnisse forderte die in Hannover eingesetzte Preußische Provinzial-Regierung durch Verfügung vom 23. Juni 1806 von sämtlichen Landschaften der Provinz Berichte über die ihnen zur Verfügung stehenden Freitische ein. Ob sie die Absicht gehabt hat, auf Grund derselben eine Neuordnung des in Frage stehenden Institutes zu schaffen, muß dahingestellt bleiben. Sie wurde bald darauf von der Gewalt der franzö-sischen Dränger unseres Volkes beseitigt und der größere Teil der vormals welfischen Länder wurde damals bezw. 1810 zum Königreiche Westfalen geschlagen. Im Zusammenhange damit stand es, daß die bisher bestandenen Provinzial-Land-schaften im Jahre 1808 aufgehoben und an ihrer Stelle eine Gesamtrepräsentation für das Königreich geschaffen wurde.

Die Beseitigung der Landschaften bedeutete zunächst eine große Gefahr für den fernern Bestand der Freitische in ihrer bisherigen Anzahl. Nicht überall wurden die früher von den Landschaften gezahlten Freitischgelder auf das Budget der Departements übernommen, wie dies bezüglich der von der Osnabrückischen Landschaft gezahlten Gelder wenigstens vorläufig von dem Präfekten des Weserdepartements für das Budget dieses Bezirkes angeordnet wurde. (Vgl. S. 42) Vielmehr dachte der Präfekt v. Hövel in Kassel daran, sämtliche landschaftliche Freistellen fortfallen zu lassen, da er sie für private Einrichtungen der inzwischen aufgehobenen Landschaften hielt; er beabsichtigte, nur die Königlichen Freitische bestehen zu lassen. Einem vom 30. Juli 1808 datierten Berichte des damaligen Inspektors Hofrat Heyne, der in französischer Sprache abgefaßt ist, hat die Universität es zu danken, daß der Präfekt von seinem Plane Abstand nahm. Heyne führte in diesem Berichte aus, daß die Landschaftlichen Stellen nicht anders zu beurteilen seien, als die Königlichen. Er hatte mit dieser Behauptung Recht, sofern ja die Zuschüsse der Landschaften zur Unterhaltung der Universität, um derentwillen sie das Präsentationsrecht erhalten hatten, als Zuschüsse aus Staatsmitteln angesehen werden mußten. Infolge dieses Berichtes wurde die Unterhaltung sämtlicher Königlichen und Landschaftlichen Stellen aus dem „öffentlichen Schatze“ angeordnet. Die Zahl der erstern wird bei diesen Verhandlungen auf 67, die der andern auf 35 angegeben. Beide Angaben bedürfen einer Erläuterung.

Nach den oben geführten Nachweisungen betrug die Zahl der wirklich fundierten Königlichen Stellen nur 53, die der Landschaftlichen dagegen 42 (vgl. S. 60). Heynes Angaben erklären sich aber so: Da die 4 Osnabrücker Stellen bereits auf den Etat des Weserdepartements übernommen waren, so konnten sie mit Fug und Recht von den Landschaftlichen abgezogen und den Königlichen zugezählt werden. Schon in einem Briefe vom 13. März 1808 spricht er darum von 57 Königl. und 38 Landschaftl. Stellen. Ebenso konnten 2 Stellen, welche aus der Zahl der Bremen-Verdenschen Stellen

von der Stadt Stade relevierten und 1 derselben, welche die Stadt Buxtehude verlieh, von den Landschaftlichen ab- und den Städtischen zugerechnet werden. Auf diese Weise verringerte sich die Zahl der Landschaftlichen Stellen um 7 und betrug also 42 — 7 = 35 Stellen. Indem die 4 Osnabrückischen Stellen den 53 Königlichen zugezählt wurden, stieg die Zahl derselben auf 57. Die weitern 10 Stellen, welche erforderlich waren, um auf die Zahl 67 zu kommen, hatte Heyne teils entsprechend dem schon seit 1772 wiederholt beobachteten Verfahren 5 unfundierte Stellen aus Überschüssen zu führen, teils durch seine geschickten Finanzoperationen während des Interregnums geschaffen. Seit 1800 wurde nämlich wiederum ein Zuschuß von den Benefizianten in der Höhe von monatlich 18 Mgr. Kassengeld erhoben, wodurch abermals Überschüsse erzielt wurden.

Was Heyne erreicht hatte, war als überaus günstig zu bezeichnen. Er selbst hatte in einer früheren Zeit diesen Erfolg kaum gehofft, denn in einem Privatbriefe vom 13. März 1808 [1]) hatte er sich dahin geäußert: „In Cassel ist an nichts eher zu denken, als bis der allgemeine Vertrag über die Universität erfolgt sein wird. .... Selbst der Staatsrat v. Müller hat sehr geringe Hoffnung, daß irgend eine Barzahlung zu erlangen sein wird“. Aber die Verhältnisse gestalteten sich für Göttingen noch günstiger. Bekanntlich wurden von der westfälischen Regierung im Jahre 1809 die beiden Universitäten Helmstedt und Rinteln aufgehoben; nur Göttingen, Halle und Marburg wurden beibehalten. Diese Regierung schuf außerdem eine Zentralstelle für die Verwaltung sämtlicher Stipendien, welche im Lande für Studierende bestanden. In einem von der Freitischinspektion am 24. März 1814 erstatteten Berichte heißt es, daß jenes Gouvernement „alle Stipendienfonds der Hannoverschen, Hessischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen, Magdeburgischen und Rothenburgischen Länder, sowie alle Stipendienlegate der Städte und Kommunen zu ihrer Disposition gestellt und die Stipendien

---

[1]) Er findet sich im Archive der Stadt Göttingen.

an Studierende auf den genannten drei Universitäten in der Art verliehen habe, daß der Ursprung der Stipendien nicht weiter berücksichtigt, sondern z. B. Braunschweigische Stipendien an Studierende aus Hessen und umgekehrt verliehen seien". Dabei wurde Göttingen insofern besonders berücksichtigt, als die Studierenden von Rinteln und Helmstedt nach Aufhebung dieser Universitäten vorzugsweise auf Göttingen angewiesen waren. Der Staatsrat und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts v. Leist ordnete durch Verfügung vom 6. April 1810 an, daß gleich jetzt 8 der Freitischbenefiziaten an den aufgehobenen Universitäten und weitere 38 zu Michaelis jenes Jahres bei den Göttinger Freitischen anzunehmen seien. Im Jahre 1812 wurde außerdem „die Verwaltung der sämtlichen Geldstipendien der Göttinger Universität mit der Inspektion der Freitische vereinigt". Daß diese Vereinigung wenigstens indirekt für das Freitischinstitut einen Zuwachs bedeutete, liegt auf der Hand. Ihn im einzelnen nachzuweisen, wird nicht nötig sein, da die Fremdherrschaft am 29. Oktober 1813 ihr Ende erreichte.

Mit dem Wiederbeginn der hannoverschen Regierung tritt auch die Geschichte der Göttinger Freitische wiederum in ein neues Stadium.

Bekanntlich übernahm der nachmalige König Georg IV. als Prinzregent für seinen erkrankten Vater Georg III. im Jahre 1811 die Regierung in England und nach der Vertreibung der Franzosen auch in Hannover. Dies Land wurde nicht nur in seinem früheren Umfange wiederhergestellt, sondern erhielt eine ansehnliche Erweiterung durch die Angliederung der Fürstentümer Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, sowie der Grafschaften Lingen, Meppen und Bentheim. Der Prinzregent ordnete in allen Teilen des Landes, den alten wie den neuen, die Wiederherstellung der in westfälischer Zeit aufgehobenen Stände an, wünschte aber daneben eine gemeinsame Vertretung aller Provinzen des Landes in einer allgemeinen Ständeversammlung zu haben. In diesem Sinne erließ er am 12. August 1814 eine Proklamation, durch welche er die provisorische allgemeine Ständeversammlung aus Delegierten

der einzelnen Provinzialstände zusammenrief. In der Proklamation wird gesagt, „die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen sollte beibehalten“ werden, nur die „allgemeinen Landesangelegenheiten, die einer Beratung mit den Ständen bedürften, sollten der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt werden“. Zu den gemeinsamen Landesangelegenheiten wurde u. a. auch die Unterhaltung der Georgia Augusta als Landesuniversität gerechnet, die forthin aus der Landeskasse und nicht mehr durch Zuschüsse der einzelnen Landschaften erfolgen sollte. Die Versammlung trat zusammen. In einem an dieselbe gerichteten Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816, Zweites Postskript [1]) wird mit Rücksicht auf den gegen früher erweiterten Umfang des Landes auch eine erweiterte Ausstattung der Landesuniversität vorgeschlagen und eine entsprechende Erhöhung des bisher aus ständischen Mitteln geflossenen Zuschusses von 12 598 Thlr. 33 Mgr. 6 Pfg. auf künftig 24000 Thlr. Konventionsgeld beantragt, die aus der allgemeinen Landeskasse gezahlt werden sollten. Dabei proponierte die Regierung: „Sowie die Stände der alten Provinzen inbetracht ihrer Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung eine gewisse Zahl von Freitischen zu vergeben haben, so wird im Verhältnis hiemit das Recht der Verleihung solcher Benefizien denen Ständen der neuen Provinzen zustehn, und die Provinzialstände von Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland jede 8, von Meppen 2, Lingen und Bentheim je 1 Stelle zu besetzen haben“.

Die Stände treten darüber in Verhandlung. Schon am 9. Oktober zeigt sich ihre Geneigtheit, dem Antrage der Regierung zu entsprechen, man wünscht aber erst noch eine nähere Spezifikation der für Göttingen zur Verwendung kommenden Gelder. Nachdem der Geh. Kabinettsrat Rehberg die Höhe der Kosten auf 70—80000 Thlr. angegeben, aber eine detaillierte Nachweisung derselben im einzelnen für nicht zweckmäßig erklärt, geben die Stände am 10. Dezember 1816 die

[1]) Vgl. Aktenstücke der provisorischen oder ersten allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover, 1. Bd. Hannover 1822.

folgende Erklärung ab: „Die Versammlung der Stände hat es einstimmig anerkannt, daß die Universität Göttingen bei ihren jetzigen erweiterten Verhältnissen einen vermehrten Kostenaufwand unumgänglich erfordere. Sie übernehmen daher den bis auf 24 000 Thlr. Konventionsmünze erhöhten Beitrag zur Unterhaltung dieses dem ganzen Königreiche so nutzbaren und rühmlichen Institutes um so bereitwilliger, als auch die Deputierten aus den neu erworbenen Provinzen bei der Teilnahme an den Vorteilen desselben zu dieser Summe verhältnismäßig zu konkurrieren sich willigst und gern erboten haben" [1]. Der Freitische war in dieser Erklärung nicht besonders Erwähnung gethan. Es verstand sich aber von selbst, daß die vorgeschlagene Zahl den im Ministerialreskripte genannten neuen Provinzen nach dieser Erklärung zugewiesen werden mußten. Es ist nicht ohne Interesse, zu erkunden, bis zu welchem Umfange diese Zuweisung in Wirklichkeit erfolgt ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Zuweisung der für Meppen angesetzten beiden Stellen nicht erfolgt ist. Allerdings wurden die aus den Kreisen Meppen und Emsbühren zur provisorischen allgemeinen Ständeversammlung abgeordneten Deputierten v. Mantels und Hofgerichtsrat Hayl [2] bereits am 31. Oktober 1816 beim Kabinettsministerium mit einer Eingabe vorstellig, in welcher sie berichten, daß sie ihre Kommittenten von der bestehenden Absicht, den Provinzialständen von Meppen das Präsentationsrecht für 2 Freitischstellen einzuräumen, „pflichtmäßig in Kenntnis gesetzt" und dann gemäß des ihnen gewordenen Auftrages zwei Studierende in Göttingen benennen mit dem Antrage, diese in den Genuß des Freitisches setzen zu lassen. Das Ministerium erwiedert unter dem 2. November 1816, den beiden Landesdeputierten werde „auf ihre Vorstellung unverhalten, daß die ständische Bewilligung eines Subsidii zur Unterhaltung der Universität Göttingen erst vom Anfange des künftigen Jahres an erwartet werde, und mithin das den Kreisen Meppen und Emsbühren

[1] Aus den im Ständehause zu Hannover aufbewahrten Akten der provisor. Ständeversammlung. — [2] Die Familie schreibt sich auch Hail.

beigelegte Präsentationsrecht zu zwei Freitischstellen erst im künftigen Jahre und zwar von denen zum Partikularlandtage dieses Landesteiles zu berufenden Deputierten zu exerzieren sein werde". Zur Bildung eines solchen Partikularlandtages für das Herzogtum Arenberg-Meppen und die Vogtei Emsbühren ist es nicht gekommen. Darin ist auch der Grund zu suchen, weshalb diese Bezirke des vormaligen Königreichs Hannover nie in den Besitz ihres Präsentationsrechtes gelangt sind. —

Ein anderes Schicksal als die beiden Meppen zugedachten Freitische hat die für die Niedergrafschaft Lingen bestimmte Freitischstelle gehabt. Auch dieser Teil des vormaligen Königreiches Hannover hat nie eigene Partikularstände gehabt. Ehe es entschieden war, ob es zur Bildung solcher Stände kommen werde, hat das Ministerium bezw. das Kuratorium die fragliche Stelle vergeben. Im Jahre 1826 geschieht dies „auf Präsentation der Stadt Lingen", auf der bezüglichen Akte ist jedoch mit Bleischrift vermerkt: „die Stadt Lingen scheint wohl eigentlich kein Präsentationsrecht zu der Gräflich Lingenschen Freitischstelle zu haben". Als daher der Magistrat von Lingen am 24. März 1836 in einem Präsentationsberichte die fragliche Stelle als „den von der Stadt Lingen relevierenden Freitisch" bezeichnet, sieht sich das Kuratorium veranlaßt, dem Magistrate gegenüber durch Verfügung vom 14. April 1836 im Sinne jener Randbemerkung die folgende Verwahrung einzulegen. Es genehmigt zwar den Antrag, fährt aber fort: „Indessen mögen wir in Beziehung auf die Äußerung, daß der Freitisch von der Stadt Lingen releviere, nicht unbemerkt lassen, daß die Freitischstelle nicht bloß für die Stadt Lingen, sondern für die ganze Niedergrafschaft Lingen fundiert ist und daß nach Regulierung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse auch über die Befugnis, zu jener Stelle zu präsentieren, weitere Verfügung erfolgen wird". Der Magistrat setzt von da ab seine Präsentationsanträge fort, indem er nunmehr regelmäßig bittet „die Lingensche Freistelle" einem von ihm empfohlenen Lingenschen Stadtkinde zu verleihen, und die Verleihung erfolgt ebenso regelmäßig nunmehr „auf

Antrag des Magistrates". Seit 1853 macht sich indessen ein andrer Verleihungsmodus geltend. In einer Verfügung des Kuratoriums vom 23. März jenes Jahres heißt es nämlich unvorbereitet: „Die Freitischstelle der Stadt Lingen wird auf Präsentation des dortigen Magistrates dem ꝛc. verliehen." Ähnliche Wendungen wiederholen sich in den dann folgenden Verleihungsurkunden. Erst als das Kuratorium durch Anfrage vom 25. Februar 1863 von dem Magistrate zu Lingen eine Erklärung darüber fordert, ob die Stadt bereit sei, den für notwendig erachteten Zuschuß zu der in Frage stehenden Freitischstelle zu zahlen, wird wenigstens nebenher die rechtliche Seite der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse gestreift, sofern es in der angezogenen Verfügung heißt: „wobei die Frage offen bleibt, ob die Freistelle eine städtische oder landschaftliche ist". Die Fassung dieses Satzes, mehr aber noch die Thatsache, daß der Antrag, den erforderlichen Zuschuß zu zahlen, an die Verwaltung der Stadt Lingen gestellt ist, erweckt jedoch den Eindruck, daß sich in Wirklichkeit auch nach der Auffassung des Kuratoriums die Umwandlung der Gräflich Lingenschen Freistelle in eine Stadtlingensche bereits vollzogen hat. Nachdem nun aber diese Stadt am 13. März 1863 sich bereit erklärt hat, 10 Thlr. = 30 M jährlich zu den Mitteln der ursprünglichen Dotation zuzuschießen, wird man diese Stelle aus historischen Rücksichten zwar immer noch unter den Landschaftlichen aufführen müssen; re vera zählt sie aber zu den Städtischen, da der Magistrat ausschließlich für dieselbe präsentiert und zwar „nur solche Personen, deren Eltern in Lingen wohnen und bereits längere Jahre dort gewohnt haben" [1]).

Wiederum eine andere Entwicklung hat die Angelegenheit des für die Grafschaft Bentheim bestimmten Tisches genommen. Am 26. Juni 1817 wurde dem Regierungsrat v. Pestel in Bentheim „zur weitern gelegentlichen Benützung" vom Kabinettsministerium mitgeteilt, daß in Göttingen, „von Ostern des laufenden Jahres an eine eigne Bentheimische

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Magistrates zu Lingen.

Freitischstelle gegründet" sei, „zu welcher den Bentheimischen Ständen bei deren demnächst wieder eintretenden Aktivität das Präsentationsrecht zustehen solle". „Bis zur Wirksamkeit der besonderen Bentheimischen Stände" behalte sich das Ministerium das Verfügungsrecht über diese Stelle vor. Dementsprechend wird verfahren, doch berücksichtigt das Ministerium solche Studierende, welche ihm von der Königlichen Regierung in Bentheim empfohlen werden, und bedient sich bei der Verleihung des Tisches dann auch wohl der Wendung „auf Präsentation der Regierung". Ein besonders bedeutungsvoller Zwischenfall ereignet sich, als der Fürst Alexis von Bentheim am 1. September 1832 von Sich aus einem Studierenden eine Kollationsurkunde ganz in der Form ausgestellt, wie sie die Fürsten und Grafen von Schwarzburg und Stolberg vertragsmäßig auszustellen berechtigt sind, und der von Ihm ernannte Studiosus sich ohne weiteres bei der Freitischinspektion in der Erwartung einfindet, er habe ein Recht, zum Genusse des Tisches zugelassen zu werden. Die weiteren Verhandlungen führen dahin, daß ihm der Tisch vom Kuratorium wirklich verliehen wird. Das Letztere verfügt aber am 20. Oktober, um der wiederholten Verleihung von nicht berechtigter Seite vorzubeugen, „falls der Inspektion ein anderweiter Kollationsschein des Herrn Fürsten von Bentheim präsentiert werden sollte", so hat die Inspektion davon Anzeige zu machen und „mit der Einweisung in den Genuß der Stelle bis auf weitere Verfügung Anstand zu nehmen". — Das Vorgehen des Fürsten stand offenbar damit im Zusammenhange, daß es nicht gelingen wollte, die Provinzialstände der Grafschaft neu zu organisieren. Die Verzögerung dieser Angelegenheit veranlaßte dann das Kultusministerium zu einer Anfrage an das Kabinett des Königs unter dem 8. Dezember 1846 des Inhaltes: da das Ministerium „ungewiß darüber sei, ob eine Wiedereinführung der Provinzialstände für die Grafschaft Bentheim überall noch beabsichtigt werde, und es im entgegengesetzten Falle angemessen erscheine, zur Vereinfachung des Verfahrens den Bentheimischen Freitisch den Königlichen Freitischen beizuzählen", so würde ihm eine Mitteilung darüber,

was wegen Herstellung Bentheimischer Provinzialstände beabsichtigt werde, erwünscht sein. Aus dem Kabinett des Königs wird dann durch Erlaß vom 12. Dezember 1846 dem Ministerium anheim gegeben, „bei dem bisherigen Verfahren es bis auf Weiteres zu belassen“, da der Plan einer landständischen Organisation noch nicht aufgegeben sei. Dieser Plan hat sich indessen auch später nicht verwirklichen lassen. So ist es gekommen, daß niemand de jure im Besitze des Präsentationsrechtes für den Bentheimischen Tisch ist und daß dieser ungewöhnlich oft unbesetzt geblieben. Seit dem Jahre 1872 bahnt sich indessen ein neuer modus conferendi an. Damals wendet sich der Oberkirchenrat der reformierten Kirche der Grafschaft mit einem Gesuche um Verleihung der Bentheimischen Freistelle an die Freitisch-Inspektion; nachdem diese das Gesuch dem Kuratorium zur ordnungsmäßigen Erledigung überreicht, erfolgt die Verleihung „auf empfehlenden Antrag des Oberkirchenrates der Grafschaft Bentheim“. Nach der inzwischen veränderten Verfassung der reformierten Kirche in der Provinz Hannover ist der Oberkirchenrat zu Nordhorn bekanntlich im Jahre 1885 aufgehoben und seine Zuständigkeiten sind dem Königlichen Konsistorium zu Aurich übertragen. Von diesem ist sodann erstmalig im Oktober 1892 ein Gesuch um Verleihung des fraglichen Tisches beim Universitätskurator eingereicht und dieser Tisch infolgedessen am 29. Oktober 1892 „auf Präsentation des Königlichen Konsistoriums zu Aurich“ erfolgt. Es scheint für die Zukunft nicht ausgeschlossen, daß auch von anderer Seite zu Gunsten Bentheimischer Studiosen beim Kurator eingereichte Gesuche angemessene Berücksichtigung finden, da dem Konsistorium zu Aurich ein förmliches und ausschließliches Präsentationsrecht für diese Freitischstelle nicht zusteht; aber es soll der Wunsch nicht unausgesprochen bleiben, daß jene kirchliche Behörde sich recht oft veranlaßt sehen möge, sich für Studierende aus dem Bentheimischen in derselben Weise zu verwenden, wie dies jetzt ein erstes Mal geschehn ist. —

Es mag gleich hier erwähnt werden, daß infolge der Mehrbewilligung der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität Göttingen eine Landschaft das

Präsentationsrecht auf eine Freistelle erhielt, für welche das Ministerium in seinem Antrage vom 1. Oktober 1816 ein solches nicht vorgesehen hatte. Es waren dies die Stände des Landes Hadeln. Durch Vermittlung der Regierung in Stade war bereits im Jahre 1777 von Hannover aus bei diesen Ständen die Begründung einer Freitischstelle in Anregung gebracht. Der Regierungsrat v. Bodenhausen sprach indessen in seinem an das Ministerium gerichteten Antwortschreiben vom 23. September 1777 seinen Zweifel aus, ob „gedachte Stände, insonderheit jetzt, da durch den Sturm vom 31. August an der Ernte beträchtlich Schaden geschehn, sich auf die Sache ernstlich einlassen würden". In der That zerschlugen sich die Verhandlungen damals. Dagegen wandte sich der Deputierte des Landes Hadeln bei der allgemeinen Ständeversammlung, Bürgermeister Dr. Goetze nunmehr mit einer vom 7. Januar 1817 datierten Eingabe an das Kabinettsministerium. In derselben wird ausgeführt, daß die Stände des Landes Hadeln sich mit einem jährlichen Betrage von 100 Thalern an den Unterhaltungskosten der Universität seit ihrer Gründung beteiligt, auch Verhandlungen wegen Verleihung eines Präsentationsrechtes s. Zt. stattgefunden hätten, doch seien sie zu einem bestimmten Resultate nicht gekommen. „Gegenwärtig aber", so wird des weitern ausgeführt, „wo nicht nur der jährliche Beitrag des Landes Hadeln zur Unterhaltung der Universität Göttingen durch die aus der allgemeinen Landeskasse bewilligte erhöhte Summe mittelbar mit erhöht, sondern auch den neuen Provinzen das Recht der Verleihung eines Freitisches zu Göttingen beigelegt worden ist, werden die Hadelnschen Stände eine verhältnismäßige Teilnahme an dem ständischen Rechte der Verleihung der Freitische.... mehr als je reklamieren dürfen, und indem ich diese Reklamation namens der Stände des Landes Hadeln hiemit unterthänigst anbringe, bitte ich.... eine gnädige Resolution darüber.... zu erlassen". Durch Verfügung des Kabinettsministeriums vom 4. Februar 1817 wurde dem Antrage statt gegeben und von Ostern desselben Jahres an eine besondere Stelle für das Land Hadeln eingerichtet. Sie ist seitdem von

dort aus regelmäßig besetzt. Seitdem die neue Kreisordnung vom 6. Mai 1884 eingeführt ist, wird das einst den Ständen zugestandene Präsentationsrecht vom Kreistage des Kreises Hadeln ausgeübt[1]. Vorübergehend (von 1864—70) haben die zum Genusse dieses Freitisches Ernannten mit Zustimmung der Stände einen Zuschuß von 5 Thlr. für das Halbjahr zur Unterhaltung desselben zahlen müssen. Diese Zahlung ist seit dem 15. März 1871 nicht weiter gefordert.

Eine ganz eigne Bewandtnis hat es mit den Osnabrücker Freitischen. Da das Fürstentum Osnabrück erst damals, nach Beseitigung der Fremdherrschaft, staatsrechtlich mit Hannover verbunden wurde, so war es als eine neue Provinz anzusehen. Dementsprechend wurden für dasselbe denn auch nach Maßgabe seiner Bedeutung und Steuerkraft in dem Ministerialschreiben vom 1. Oktober 1816 acht neue Freitischstellen in Aussicht genommen. Nun hatte aber die Osnabrücker Landschaft schon vor der französischen Zeit gegen Einzahlung eines festgesetzten Tischgeldes in die Universitätskasse das Recht der Präsentation auf 4 Stellen erworben und konnte in dieser Hinsicht zu den ältern Landschaften gezählt werden. Es ging dies um so mehr, als diese Landschaft gleich nach der Vertreibung der Franzosen ihre Zahlung für die Freitische wieder aufnahm; schon im Jahre 1814 wurden von dorther 200 Thlr. an die Universitätskasse abgeführt. Offenbar hat die Landschaft ein Interesse daran gehabt, so bald wie möglich die frühern Verhältnisse wiederhergestellt zu sehen. Die Ritterschaft und die Städtische Kurie begannen sofort ihr Präsentationsrecht in der alten Weise wieder auszuüben, jedoch in der veränderten Form, daß sie nicht mehr durch Vermittlung der Regierung beim Ministerium oder Kuratorium, sondern direkt bei der Freitischinspektion die zu Benefiziaten ernannten Studierenden anmeldeten, eine Form der geschäftlichen Behandlung der Sache, die vielleicht nicht ganz im Einklange mit dem sonst für die Verleihung der Freitische vorgesehenen Verfahren steht, aber

[1] Nach gefälliger Mitteilung des Kreisausschusses des Kreises Hadeln.

bisher unbeanstandet in Anwendung gebracht ist. Schon diese Form des Geschäftsganges mag dahin geführt haben, daß von keiner Seite, weder von der Seite der Landschaft noch von derjenigen der Regierung eine Anregung zu der Frage gegeben ist, wie es mit dem Verleihungsrechte der für Osnabrück vorgesehenen 8 Tische gehalten werden solle. Es kam hinzu, daß bis zu der im Jahre 1875 erfolgten Veränderung der Verfassung der Osnabrückschen Landschaft diese „Landschaft in drei völlig getrennten Kurien beriet." [1]) Dieser Modus der Verhandlung war nicht geeignet, für die Vertretung gemeinsamer Interessen den Anstoß zu geben. Beide Kurien begnügten sich damit, ihr früheres Präsentationsrecht für je 2 Freistellen auszuüben, und fragten nicht danach, ob sie Anspruch auf ein noch ausgedehnteres Präsentationsrecht hätten. Das wurde auch nicht anders, als 1819 zu den beiden ältern Kurien der Landschaft noch eine dritte, die der freien Grundbesitzer, hinzutrat. Diese dritte Kurie „hat nie ein Recht auf Präsentation zu Göttinger Freitischstellen in Anspruch genommen," [2]) sie hätte es auch kaum gedurft, da sie verfassungsmäßig in die Landschaftlichen Rechte der frühern ersten Kurie d. h. des 1803 säkularisierten Domkapitels getreten war, damit aber auch das Recht erworben hatte, die s. Zt. dem Domkapitel zur Verleihung ausgewirkten beiden Geldstipendien (vergl. S. 41 f.) zu vergeben. Es konnte dies freilich erst dadurch ermöglicht werden, daß den Ständen der dafür erforderliche Fond von jährlich 86 Thlr. 24 Mgr. Kassenmünze aus allgemeinen Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wurde. Dies geschah infolge von Verhandlungen, welche in der allgemeinen Ständeversammlung [3]) während des Jahres 1820 stattfanden. Auf Antrag der Osnabrückischen Stände schlug das Ministerium unter Nachweis des historischen Sach-

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Syndikus Dyckhoff zu Osnabrück. — [2]) Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Landschaftsrat Dr. Meyer in Essen. — [3]) Vgl. Aktenstücke der zweiten allgem. Stände-Versammlung des Kgr. Hannover. Hannover 1820. S. 341 und: Auszüge aus den Protokollen der zweiten allgem. ꝛc. Hannover 1820. S. 334.

verhaltes der allgemeinen Ständeversammlung die Übernahme dieses Betrages auf die Staatskasse vor. Wenn es in dem Ministerialschreiben an die Ständeversammlung vom 20. Januar 1820 heißt: „Diesen Umständen" (der Säkularisation des Domkapitels) „und daß zu Göttingen nur 4 Osnabrückische Freitische fundiert sind, ist es zuzuschreiben, daß in der von der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung für die Universität bewilligten.... Summe von 24000 Thlr. mit den Geldern für die Freitische aus den übrigen Provinzen zwar wohl jene fundierten 4 Osnabrückischen Freitischbeträge mit 173 Thlr. 12 Mgr. Kassenmünze, nicht aber die beiden Stipendien.... begriffen sind," so sieht man, wie bald es in Vergessenheit geraten konnte, daß nach der Meinung des Ministeriums im Jahre 1816 in jener Summe die Dotation nicht bloß für 4, sondern sogar für 8 Freitischstellen enthalten sein sollte. In der That werden denn auch nicht 4, sondern 8 solcher Stellen zu zählen sein. In Wirklichkeit sind sie so auch wiederholt gezählt worden. Es kommt in den Akten mehrmals die Bemerkung vor, vier von den 8 Osnabrückischen Stellen „ruhten zur Zeit," d. h. aber nach der im übrigen bestehenden Ordnung nichts andres, als daß sie so gut wie die beiden ebenfalls „ruhenden" Meppenschen Stellen denen zuzurechnen sind, welche die Regierung besetzt. Wir werden darauf wieder zurückzukommen haben und konstatieren hier nur, daß die Osnabrücker Landschaft nicht die ihr zugedachten 8, sondern nur 4 Stellen besetzt. —

Anders verhielt es sich mit den für Ostfriesland und für Hildesheim in Vorschlag gebrachten Stellen.

Was zunächst Ostfriesland betrifft, so hatte das Kabinettsministerium zu Hannover bereits während der Zeit, wo die Angliederung dieses Landes an das Königreich Hannover durch eine eigne Besitznahmekommission eingeleitet wurde, diese Komission durch Verfügung vom 26. September 1816 angewiesen, die Kosten für einen an einen ostfriesischen Studierenden verliehenen Freitisch in Göttingen auf „den für die ostfriesischen Landschaftlichen Stipendien bestimmten fond" zu übernehmen. Die Landschaft hatte nämlich bisher 10 Sti=

pendien zu je 40 Thlr. zu vergeben gehabt. Als im Jahre 1817 die Tischgelder für den vorhin erwähnten Tisch von der Universitätskasse abermals eingefordert werden, kommt es zu eingehenden Erörterungen über das Berechtigte dieser Forderung, die damit enden, daß vom Ministerium entschieden wird, es sei von der Landschaft außer dem ihr auferlegten Anteil an den Unterhaltungskosten der Universität nichts weiter für diesen Zweck zu fordern. Die Besetzung der für Ostfriesland vorgesehenen 8 Stellen behält sich dagegen das Ministerium bis zu definitiver Regelung der Verhältnisse der Landschaft vor. Am 29. März 1820 wird sodann der Landschaft das Präsentationsrecht für „die 8 von dem Fürstentum Ostfriesland relevierenden Freistellen“ vom Ministerium ordnungsmäßig überwiesen. Der damalige Landsyndikus Wiarda legt der Verfügung einen Zettel an mit dem Vermerk: „Bravo! Es stehn die Stipendiaten, wie mich deucht, bei einem Freitisch besser, als bei einem Stipendio von 40 Thlr.“. Er ist nämlich der Meinung, daß die 8 Freitische an die Stelle der 10 Geldstipendien treten sollen, und vertritt dieselbe auch in einem Gutachten, als die Stände die Wiederherstellung dieser Stipendien neben den Freitischen angeregt zu sehen beschließen, „weil die reformierten Theologen an den Freitischen in Göttingen keinen Anteil nehmen können“ wegen des stiftungsmäßig feststehenden lutherischen Charakters der dortigen theologischen Fakultät. Das Ministerium teilt offenbar die Auffassung Wiardas, denn es lehnt den Antrag der Landschaft durch Verfügung vom 6. Juni 1822 ab. Dann heißt es weiter: „Da die löblichen Stände angeführt haben, daß durch die jetzige Einrichtung die dem Studio der Theologie sich widmenden Reformierten von aller Unterstützung ausgeschlossen würden, so wollen wir, obgleich wir uns überzeugt halten, daß reformierte Theologen sich jede ihnen zu wünschende Ausbildung auf der Akademie zu Göttingen verschaffen können und ihnen ein Aufenthalt daselbst anzuraten ist, doch vernehmen, ob es den löblichen Ständen etwa angenehm sein möchte, wenn für zwei, dem Studium der Theologie sich widmende junge Reformierte eine dem Werte des Freitisches gleichkommende Unterstützung in Gelde ausgemittelt würde, wohin-

gegen dann für die in Göttingen studierenden Ostfriesen nur sechs Freitische verbleiben können". Zum Besten unseres Institutes haben die Ostfriesischen Stände diesem Vorschlage nicht zugestimmt, vielmehr haben sie es nach wiederholter Vorstellung erreicht, daß ihnen von der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1824 die Summe von 400 Thlr. jährlich zur Verwendung für Stipendien zur Verfügung gestellt wurden, die auch an solche Studierende verliehen werden dürfen, welche eine andere Universität als Göttingen besuchen Dabei ist ihnen das Präsentationsrecht auf die 8 Freitischstellen unverkürzt geblieben, und die Freitische kommen gegenwärtig wiederholt auch reformierten Theologen zu gute, da von solchen Göttingen nicht mehr wie früher gemieden wird. Was den Modus der Verleihung betrifft, so werden die Ostfriesischen Freitische nach einem Beschlusse der Landschaft vom 14. Oktober 1820 von dem Administrations- (jetzt Landschafts-) Kollegium vergeben. Dasselbe besteht aus 6 Landschaftsräten, von welchen je zwei von der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stande gewählt werden; bei der Stimmabgabe sind alle Mitglieder gleichberechtigt. „Bestimmungen über die Verleihung der Freitische giebt es nicht." „Im Allgemeinen werden die Freitische nur an geborene Ostfriesen verliehen; auf das Bekenntnis wird dabei nicht gesehen" [1]).

Wir wenden uns zu den Verhandlungen über die Freitische der Hildesheimischen Landschaft. In einem Privatbriefe an den Referenten in Universitätssachen, Geheimen Kanzleisekretär und Regierungsrat Hoppenstedt vom 16. August 1819 fragt der Landsyndikus Illing an, wie es sich hinsichtlich der in Aussicht gestellten Hildesheimischen Freitische verhalte, und erhält darauf sofort die Antwort, daß 8 solcher Stellen bestehen, welche bisher vom Ministerium an Hildesheimer vergeben seien. „Da jedoch", so fährt Hoppenstedt fort, „die meisten übrigen Landschaften bereits seit einigen Jahren die Kandidaten dem Königl. Kabinettsministerium präsentiert haben,

---

[1]) Nach gefälliger Mitteilung des Ostfriesischen Landschafts-Kollegiums.

Die rechnerische Gesamtzahl aller dieser aus hannoverschen Fonds unterhaltenen Freitischstellen hätte danach etwa um das Jahr 1820 nicht weniger als 169 betragen. Da indessen schon während der westfälischen Zeit angeordnet war, daß 3 der Königlichen Stellen unbesetzt zu bleiben hätten, um die notwendigen Ausgaben für die Verwaltung der Freitische zu bestreiten, und man dasselbe Verfahren auch von seiten der hannoverschen Regierung befolgte, so wurde die wirkliche Gesamtzahl der hannoverschen Stellen auf 166 angegeben. —

Zu diesen hannoverschen Stellen waren nun aber seit dem Herbste 1814 noch 50 Herzoglich Braunschweigische Stellen hinzugekommen. Damit hat es die folgende Bewandtnis.

Die westfälische Regierung hatte die Aufhebung der Universität Helmstedt verfügt, mehrere Professoren dieser Universität und des Collegium Carolinum zu Braunschweig „gewaltthätiger Weise“ an die Universität Göttingen versetzt, auch die Erweiterung und reichere Ausstattung öffentlicher Institute an derselben angeordnet. Dagegen hatte sie die Verwendung erheblicher Mittel für diese Universität bestimmt, welche aus den Fonds der früheren Universität Helmstedt genommen wurden. Nach der Restitution des Herzogtums Braunschweig wurden die von dorther der Universität Göttingen zugeflossenen Gelder selbstverständlich von der Herzoglichen Regierung zurückgehalten. Daraus erwuchs der Hannoverschen Regierung einstweilen für die Unterhaltung der Georgia Augusta eine empfindliche Verlegenheit. Am 4. Januar 1814 wandte sich daher die Provisorische Regierungskommission zu Hannover an die Braunschweigische Regierungskommission, legte den Sachverhalt klar und sprach die Hoffnung aus, „daß diese keinen Anstand nehmen werde, die für die Universität Göttingen aus den dortigen Kassen bestimmt gewesenen Zahlungen während ihres gegenwärtigen interimistischen Zustandes fortdauern zu lassen“. Die Braunschweigische Regierung erwiedert am 19. Februar 1814, daß man im Augenblicke eine bezügliche Erklärung noch nicht abgeben könne, weil sich noch gar nicht übersehen lasse, was an Helmstedter Fonds disponibel geblieben sei. Am 21. März 1814 wendet sich das Hannoversche Kabinetts-

ministerium abermals an die Braunschweigische Regierung, legt noch einmal die in Betracht kommenden Verhältnisse klar und hebt namentlich hervor, daß die Braunschweigischen Professoren Pott, v. Crell und Schulze in Göttingen angestellt, nunmehr aber entbehrlich seien. „Wir sind“, so heißt es dann weiter, „noch nicht unterrichtet, ob des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht die Absicht hegen, die Universität Helmstedt wieder herzustellen und die von dort versetzten Professoren zurückzurufen“. Sollte dies nicht der Fall sein, der Herzog vielmehr wünschen, daß die genannten Gelehrten „den Landeskindern, welche dann zu Göttingen um so viel mehr studieren würden, nützlich werden möchten, so wäre man bereit, zu einem Arrangement darüber die Hände zu bieten“. Auf Braunschweigischer Seite geht man auf das Anerbieten ein; es wird am 24. April nach Hannover berichtet: „Se. Durchlaucht werden, da für jetzt wenigstens es an einer Universität im hiesigen Lande ermangelt, und es ungewiß ist, ob deren Herstellung demnächst thunlich werde erachtet werden, es sehr gerne sehen, wenn die Universität Göttingen von den hiesigen Landeskindern vorzugsweise besucht wird, daher werden Sie auch Ihrerseits besonders gern auf jede Weise dazu mitwirken, um den Flor der Göttinger Universität auf alle nur thunliche Weise thätig mit zu befördern.“ Er ist erbötig, das Gehalt des Prof. v. Crell zu zahlen und den Professoren Schulze, Lüder und Pott die ihnen bezw. bewilligten Klosterpfründe zahlen zu lassen, wogegen die Hannoversche Regierung sie als Professoren behalten solle, und „um sogleich für die bessere Aufnahme der dortigen Universität Sich thätig zu erweisen und zugleich Ihren Unterthanen zu ihren dortigen Studien eine Beihülfe zu gewähren, wollen Se. Durchlaucht zur Stiftung von 50 Freitischen in Göttingen die jährliche Summe von 2400 Thalern an die dortige Universitätskasse . . . auf solange wenigstens . . . bezahlen lassen, bis etwa in der Folge der Zeit eine ordentliche Universität in hiesigen Landen wieder eingerichtet werden würde. Dabei aber behalten Se. Durchlaucht sich vor, daß Höchstdieselben die genannten 50 Freitische selbst nach Ihrer eignen Auswahl konferieren,

und falls selbige nicht sämtlich vergeben sein sollten, den sodann bleibenden Überschuß . . . zur Unterstützung solcher Personen, welche am dortigen philologischen oder theologischen Seminare teilnehmen sollten, oder sonst zur Forthülfe junger Studierender auf der Universität Göttingen nach eigner Bestimmung zu verwenden und anzuweisen. Außerdem werden Se. Durchlaucht Sich gewiß gern zu jeder Zeit ein Vergnügen daraus machen, der dortigen Bibliothek oder andern nützlichen Sammlungen mit Gegenständen, welche hier entbehrlich gefunden werden sollten, nach Zeit und Gelegenheit zu statten zu kommen und behalten sich vor, der dortigen Universität auf solche Weise von Zeit zu Zeit Ihre Wohlgewogenheit zu erkennen zu geben". Unter das Konzept[1]) dieses Schreibens hat der hochherzige Fürst eigenhändig den Vermerk gemacht: „Genehmigt F. W.[2]) Hzg. v. Braunschweig."

So entgegenkommend nun auch das Anerbieten des Herzogs war und so gewinnbringend es für die Universität erschien, die der Braunschweigische Minister Schmidt-Phiseldeck gelegentlich bei diesen Verhandlungen eine „uns ohnehin so nahe verwandte Universität" nannte, die Annahme einer der gestellten Bedingungen erschien der hannoverschen Regierung unannehmbar, die Bedingung, den Braunschweigischen Hofrat und früheren Lehrer am Carolinum zu Braunschweig Lüder als Professor in Göttingen bestallen zu sollen. In einem nach Braunschweig gerichteten Privatschreiben äußerte sich der Professor Himly: „Man hält es für unmöglich, den unglücklichen Lüder hier als Professor anzustellen" und macht allerlei Vorschläge, wie man ihn am Carolinum, oder am Archiv zu Wolfenbüttel verwenden, oder aber zum Historiographen des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamthauses machen könne. Der Hannoversche Geheime Kabinettsrat Rehberg berichtet ebenfalls vertraulich nach Braunschweig, Lüder könne „nach dem von dem Prinzregenten gefaßten Beschlusse nicht als Professor in Göttingen angestellt werden". Auf der andern Seite erklärt der Herzog

[1]) Es findet sich unter den Freitischakten des Staatsministeriums in Braunschweig. — [2]) Der damals regierende Herzog war Friedrich Wilhelm, der nachmals den Heldentod bei Quatrebras fand.

ebenso bestimmt, daß er ihm zwar seine Pfründe, nicht aber seinen Gehalt zahlen lassen und ihm nicht gestatten werde, in Braunschweig oder Wolfenbüttel zu wohnen. Schließlich vereinigt man sich über diesen Punkt dahin, daß Hannover die Zahlung des Gehaltes für Lüder übernimmt, ohne ihn zum Professor ernennen zu müssen. Danach wird im Braunschweigischen Ministerium der Entwurf eines Regulatives über „den zu beobachtenden Geschäftsgang" ausgearbeitet und nachdem derselbe in Hannover gebilligt worden, erklärt das Geheimrats-Kollegium in Braunschweig, unter dem 13. Oktober 1814, daß „dieses Arrangement nunmehr für abgeschlossen zu halten" sei. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages sind die folgenden (1:) Serenissimus bestimmt jährlich 2400 Thaler „zur Unterstützung von Braunschweiger Landeskindern, welche zu Göttingen studieren". Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten zu 600 Thaler, erstmalig zu Michaelis 1814 für das dann beginnende Quartal. (2:) „Diese Summe wird teils zu Freitischen für Braunschweigische Landeskinder, welche in Göttingen studieren, teils auch zu baren Stipendien verwandt. Jeder Freitisch und jedes Stipendium wird zu 48 Thaler bestimmt; in besondern Fällen kann jedoch auch ein doppeltes Stipendium von 96 Thaler verwilligt werden". (4:) Die Verleihung geschieht von Serenissimo Höchstselbst[1]), zu welchem Zwecke das Geheimrats-Kollegium halbjährlich die Listen der Kompetenten mit Bemerkung ihrer Qualifikation vorzulegen hat. (5:) Die Verleihung erfolgt immer auf ein halbes Jahr; Weiterbewilligung ist nicht ausgeschlossen. (6 u. 7:) Das Geld und die Liste der ernannten Benefiziaten werden an eine von der Hannoverschen Regierung ernannte Behörde gesandt, mit dieser „hat das Geheimrats-Kollegium eine fortwährende Berechnung über die verwilligten Freitische und Stipendien zu führen und dafür zu sorgen, daß derjenige Teil des Fonds, welcher etwa in einem halben Jahre nicht verbraucht würde, dem disponibeln Fond des folgenden halben

[1]) Seit dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm erfolgt die Verleihung von seiten des Herzoglichen Ministeriums.

6*

Jahres hinzugerechnet werde". Als die Behörde, mit welcher die Braunschweigische Regierung in Freitischangelegenheit direkt zu verhandeln habe, bezeichnete das Hannoversche Kabinettsministerium am 24. September 1814 die damaligen Inspektoren der Freitische zu Göttingen, Professor Pott, Professor Bunsen und Bürgermeister Tuckermann.

Somit war eine auf Staatsvertrag beruhende Stiftung geschaffen, welche der Universität Göttingen den überaus günstigen Gewinn von 50 neuen Freitischen im Werte von je 48 Thalern unter dem Namen der Herzoglich Braunschweigischen Freitische einbrachte. Es wird sich später ergeben, daß diese Tische um eine nicht unbeträchtliche Zahl haben wieder vermindert werden müssen. In der Zeit, von welcher bisher die Rede war, sind sie mit ihrem vollen Betrage anzusetzen. —

War die Anregung zu der Herzoglich Braunschweigischen Stiftung von Hannover aus gegeben, so kam es zu einem zweiten ähnlichen Vertrage mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, welcher am 28. Oktober 1817 zu Frankfurt a. M. geschlossen und am 13. November 1817 endgültig bestätigt wurde, infolge eines Antrages, welcher von Nassau aus geschah. Im Auftrage des Herzogs Wilhelm von Nassau teilte das Nassauische Staatsministerium während des Sommers 1817 dem Hannoverschen Kabinettsministerium mit, daß der Herzog „die Absicht hege, mit einer bestimmten deutschen Universität zu dem Zwecke in nähere Verbindung zu treten, daß die studierende Jugend daselbst für den dortseitigen Staatsdienst zweckmäßiger vorbereitet werde und dadurch aller Vorteile genießen könne, welche derselben eine eigene Landesuniversität gewähren könnte, auch dabei zunächst Sein Augenmerk auf Göttingen gerichtet habe". In allgemeinen Zügen entwickelte das Herzogliche Ministerium dann weiter den Plan, wie er dem Herzoge genehm sein werde. In Hannover erblickte man in dieser Kundgebung „einen ehrenvollen Beweis des Zutrauens zu der ersten Lehranstalt des Königreichs Hannover" und zeigte sich geneigt, den Wünschen des Herzogs entgegenzukommen. Von beiden Seiten wurden Bevollmächtigte für die weitern Verhandlungen ernannt, nämlich

der hannoversche Geh. Kabinettsrat v. Martens und der Nassauische Regierungspräsident Ibell. Diese vereinbarten dann den vorhin erwähnten Vertrag. Nach demselben (Art. 1:) wurden der Universität Göttingen von der Nassauischen Regierung „die Rechte einer inländischen Korporation zugestanden", und diese Regierung „verwendet ihren Einfluß dahin, daß alle Nassauischen Studierenden vorzugsweise ihren akademischen Kursus in Göttingen absolvieren". (Art. 2:) Die mit der Handhabung der akademischen Disziplin beauftragte Behörde führt eine mit regelmäßiger Berichterstattung verbundene Aufsicht über die Nassauischen Studenten in Göttingen und erhält dafür eine Remuneration von 300 Thlr. aus dem Nassauischen Zentral-Studienfond. (Art 3:) Ein Professor aus der juristischen oder philosophischen Fakultät hat eine unentgeltliche Vorlesung über Nassauische Landesstatistik zu halten gegen eine von Nassau zu zahlende Remuneration von 500 Thlr. (Art. 4:) „Die Herzogliche Regierung stellt 12 Stipendien, jedes von 60 Thlr. jährlich.... zur Verfügung des akademischen Senates in der Art, daß dieselben vorzugsweise an Nassauische Studierende.... vergeben werden." Die Hannoversche Regierung dagegen verspricht, „daß von den 67 Königl. Freistellen, welche zunächst für Ausländer bestimmt sind, drei Stellen ausschließlich Nassauischen Unterthanen gewidmet werden sollen und außerdem hinsichtlich der übrigen 64 Stellen auf die zu Göttingen studierenden qualifizierten Nassauer gleich allen übrigen Kompetenten Rücksicht genommen werden solle". (Art. 5:) „Der Vertrag soll.... solange bei Kräften bleiben, als er von keinem der beiden Teile aufgerufen werden wird"; der Aufruf soll „mindestens ein volles halbes Jahr zuvor und zwar zu Ostern und Michaelis geschehen".

Nach diesem Vertrage handelte es sich also nicht eigentlich um die Begründung neuer Freitische, vielmehr waren die der Nassauischen Staatsregierung zur Besetzung überlassenen drei Stellen von den Königlichen in Abzug gebracht; aber da dem Senate das Recht der Verleihung von 12 Stipendien an Nassauer eingeräumt wurde, so darf man wohl sagen, daß damit für alle Studierende aus Nassau, welche sich eines

Freitisches erfreuten, eine Aufbesserung des ihnen gelieferten Tisches eingeführt war. Leider ist dieser Vertrag, wie sich später ergeben wird, im Herbste 1848 wieder aufgehoben. —

Nach dem großen Zuwachs, welchen die Zahl der Göttinger Freitische in den Jahren 1814 und 1816 erfahren — dieselbe betrug nach der oben S. 82 angeführten Berechnung 166 + 50 = 216 und ist so auch richtig bei Pütter-Saalfeld III, S. 622 angegeben —, ist nur noch Eine Freitischstelle geschaffen worden, ohne daß dieserhalb die für die Unterhaltung der Freitische bestimmten Tischgelder vermehrt worden wären. Die Stelle, um welche es sich handelt, ist eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle. Dieselbe ist auf folgende Weise entstanden.

Im April des Jahres 1831 wurde bei den Verhandlungen des Kalenberg-Grubenhagenschen Landtages „das Mißverhältnis beklagt, welches in Ansehung der jährlichen Konferierung der 23 Landschaftlichen Freistellen .... dadurch entstanden sei, daß einige Jahre zuvor auf den Antrag der Landesregierung Deputierte wegen der gutsherrenfreien Höfe auf dem Provinziallandtage zugelassen seien, insbesondere daß einer dieser Deputierten zum großen Ausschuß admittiert sei, wodurch die Zahl der Mitglieder derselben auf 24 gestiegen. Da nur 23 Stellen zu vergeben seien, würde, wenn sämtliche Mitglieder sich zur Konferierung der Freitische einfänden, ein Mitglied von seinem Rechte der Auswahl eines Benefiziaten nicht nur keinen Gebrauch machen können, sondern auch vergebliche Reise unternommen und vergebliche Reisekosten aufgewandt haben". Es wurde eine Eingabe an das Ministerium beschlossen und diese auch am 30. April 1831 abgesandt, in welcher unter Darlegung jener Verhältnisse die Meinung vertreten wurde, es sei billig und jenen Verhältnissen entsprechend, „wenn die Zahl der 23 Landschaftlichen Freitische auf 24 erhöht würde." Man stelle daher einen dahin gehenden Antrag und gäbe anheim, wegen der Kosten „mit der allgemeinen Ständeversammlung zu kommunizieren". Der Antrag wurde an das Finanzministerium abgegeben, dasselbe antwortete unter dem 30. Juli 1831, „in Ermangelung andrer Gründe" als dem von der Landschaft vorgetragenen, werde ein bei der

Ständeversammlung gestellter Antrag ohne Aussicht auf Annahme sein. Als die Kalenberg-Grubenhagenschen Stände sodann im Jahre 1842 noch einmal auf ihren damals unerledigt gebliebenen Antrag zurückkommen, erhalten sie unter dem 12. Dezember 1842 den Bescheid, „es könne nicht für thunlich erachtet werden, die Zahl der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaftlichen Freistellen auf Kosten einer öffentlichen Kasse zu vermehren". Der Ausschuß der Landschaft befriedigt sich indessen mit diesem Bescheide nicht, sondern wendet sich mit seinem Antrage nunmehr unter dem 7. Januar 1843 direkt an das Kabinett des Königs, fügt aber hinzu: „Sollte eine solche Vermehrung .... Schwierigkeiten finden, so glaubt der Ausschuß, daß auch ohne die angesprochene Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung annoch eine 24. Freistelle sich durch die Benutzung der in den Universitätsferien vakant werdenden Freitische füglich fundieren lassen werde." Man berechnet, daß wenn nur 10 Benefiziaten während der zusammen 3 Monate dauernden Oster- und Herbstferien verreisen würden, eine Vakanz von 30 Monaten oder von 2$^1/_2$ Tischen für ein ganzes Jahr entstehen werde. Es könne also die Errichtung einer 24. Stelle umsoweniger Bedenken erwecken, als nach den eigenen Angaben der Freitischinspektion viel ausgedehntere Vakanzen bei den fraglichen Tischen vorkämen. Es wird nicht nötig sein, die durch diese Eingabe veranlaßten Verhandlungen im einzelnen zu verfolgen. Das Ergebnis derselben war, daß das Kabinettsministerium am 25. März 1843 genehmigt, daß eine 24. Kalenberg-Grubenhagensche Stelle vorläufig auf 3 Jahre eingerichtet, als „außerordentliche" Stelle in den Listen geführt „und nur bedingungsweise und soweit verliehen werde, als die Ersparungen von den Kalenberg-Grubenhagenschen Tischen zur Bestreitung derselben hinreichen". Dementsprechend wird nunmehr bei der Verleihung verfahren. Das Kuratorium bezeichnet regelmäßig bis zum Jahre 1887 die fragliche Stelle als außerordentliche und ordnet an, daß zur Gewinnung der Kosten für dieselbe mindestens 5 Stellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft während der Universitätsferien offen gehalten werden müssen. Seit jener Zeit

ist eine solche Bestimmung nicht weiter getroffen. Man darf danach sagen, daß seit 1843 provisorisch, seit 1887 definitiv die Zahl der Landschaftlich Kalenberg-Grubenhagenschen Stellen und damit die Gesamtzahl der Göttinger Stellen um Eine erhöht ist. Dies ist denn aber auch der letzte Fall, wo eine solche Erhöhung stattgefunden hat.

Nur einmal noch ist die Errichtung einer weitern Anzahl Göttinger Freitischstellen angeregt, aber nicht verwirklicht worden. Es geschah dies in einer vom $\frac{\text{10. März}}{\text{29. April}}$ 1869 bei dem damaligen Unterrichtsminister v. Mühler eingereichten Reklamation der Grafen Alfred, Karl und Otto zu Stolberg. Veranlaßt durch die Ministerialbekanntmachung vom 14. August 1867 betr. die Wiedereröffnung des Pädagogiums in Ilfeld, nach welcher von den Schülern, welche eine Freistelle in der Anstalt erhalten, ein Schulgeld erhoben werden soll und außerdem 8 halbe Freistellen bestehen, ohne daß den Grafen, die durch den Receß vom 1./12. Mai 1747 (vergl. S. 34) zugesagte Verleihung der Hälfte dieser Stellen überwiesen worden, sehen sich die Grafen genötigt, auf die Erfüllung jenes Vertrages zu dringen. Sie weisen namentlich auf die eine dort vereinbarte Bestimmung hin, daß wenn etwa später die Einkünfte Ilfelds so steigen sollten, daß die Zahl der Alumnen werde vermehrt werden können, auch die von den Gräflichen Häusern abhängigen Stellen entsprechend vermehrt werden sollten. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Einkünfte des Klosters seit 1747 eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, gleichwohl sei die Zahl und die Größe der Stolbergischen Benefizien unverändert geblieben. Die Grafen reklamieren nun das ihnen vertragsmäßig zustehende Recht an den Freistellen der Klosterschule und wünschen außerdem, was hier allein in Betracht kommt, „daß die von Ihnen mit Freitischen (in Göttingen) beliehenen Studierenden eine so ausreichende Geldentschädigung erhalten, daß sie damit ihre Beköstigung bestreiten können, und daß, soweit hierdurch nicht die Hälfte der aus dem Ilfelder Stiftungsfonds jährlich zur Universitätskasse fließenden Summe verbraucht werde, neue von

ihnen zu verleihende Freitische begründet würden". — Der Minister überwies diese Eingabe dem damaligen Universitätskurator Geh. Rat v. Warnstedt zur rechtlichen Begutachtung. In zwei überaus sorgfältig ausgeführten Rechtsgutachten vom 12. Dezember 1869 und 26. Oktober 1871 wies derselbe das Unbegründete der von den Grafen zu Stolberg eingereichten Reklamation nach. Es wird darin namentlich ausgeführt, daß für die Beurteilung der einschläglichen Rechtsverhältnisse nicht mehr der im Jahre 1747 abgeschlossene Receß, sondern ein viel jüngerer in Betracht komme, welcher am $\frac{\text{4. August 1821}^{1)}}{\text{2. Juli 1822}}$ zwischen dem Könige Georg IV. und dem Grafen Josef von Stolberg-Stolberg abgeschlossen war, nachdem er die vorausbedungene Zustimmung des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode am 22. März 1822 und des Grafen Johann Wilhelm zu Stolberg-Roßla am 19. April 1822 erhalten hatte. Anlaß zu jenem Vertrage hatte der Antrag des Grafen Josef gegeben, daß ihm seine seit 1777 in dem Immissionsbesitze von Hannover befindlichen Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein gegen partiellen Abtrag der der Krone Hannover zustehenden Schuldforderung wieder eingeräumt werden möchten. Der König ging auf diesen Antrag unter der Bedingung ein, daß u. a. auch die Rechtsansprüche der Grafen Stolberg gegenüber dem Kloster Ilfeld eine definitive Regelung erführen. In diesem Sinne wurden darum die folgenden Sätze in den Vertrag aufgenommen. (10:) „Der Herr Graf Josef .... entsagt für sich, seine Erben und Nachfolger für jetzt und alle künftige Zeiten allen und jeden Ansprüchen auf das Stift Ilfeld .... mögen sie bereits bisher in Anspruch genommen sein oder künftig noch in Anspruch genommen werden" .... „Jedoch (11:) wird in Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogio zu Ilfeld und der Freitische auf der Universität zu Göttingen, von welchen der Gräflich Stolbergischen Familie die Verleihung bisher zu-

1) Der wesentliche Inhalt desselben findet sich abgedruckt in D. G. Strube, Rechtliche Bedenken. Ausgabe von E. Spangenberg. Hannover. Bd. I, S. 313 ff.

ist eine solche Bestimmung nicht weiter getroffen. Man darf danach sagen, daß seit 1843 provisorisch, seit 1887 definitiv die Zahl der Landschaftlich Kalenberg-Grubenhagenschen Stellen und damit die Gesamtzahl der Göttinger Stellen um Eine erhöht ist. Dies ist denn aber auch der letzte Fall, wo eine solche Erhöhung stattgefunden hat.

Nur einmal noch ist die Errichtung einer weitern Anzahl Göttinger Freitischstellen angeregt, aber nicht verwirklicht worden. Es geschah dies in einer vom $\frac{\text{10. März}}{\text{29. April}}$ 1869 bei dem damaligen Unterrichtsminister v. Mühler eingereichten Reklamation der Grafen Alfred, Karl und Otto zu Stolberg. Veranlaßt durch die Ministerialbekanntmachung vom 14. August 1867 betr. die Wiedereröffnung des Pädagogiums in Ilfeld, nach welcher von den Schülern, welche eine Freistelle in der Anstalt erhalten, ein Schulgeld erhoben werden soll und außerdem 8 halbe Freistellen bestehen, ohne daß den Grafen, die durch den Receß vom 1./12. Mai 1747 (vergl. S. 34) zugesagte Verleihung der Hälfte dieser Stellen überwiesen worden, sehen sich die Grafen genötigt, auf die Erfüllung jenes Vertrages zu dringen. Sie weisen namentlich auf die eine dort vereinbarte Bestimmung hin, daß wenn etwa später die Einkünfte Ilfelds so steigen sollten, daß die Zahl der Alumnen werde vermehrt werden können, auch die von den Gräflichen Häusern abhängigen Stellen entsprechend vermehrt werden sollten. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Einkünfte des Klosters seit 1747 eine erhebliche Steigerung erfahren hätten, gleichwohl sei die Zahl und die Größe der Stolbergischen Benefizien unverändert geblieben. Die Grafen reklamieren nun das ihnen vertragsmäßig zustehende Recht an den Freistellen der Klosterschule und wünschen außerdem, was hier allein in Betracht kommt, „daß die von Ihnen mit Freitischen (in Göttingen) beliehenen Studierenden eine so ausreichende Geldentschädigung erhalten, daß sie damit ihre Beköstigung bestreiten können, und daß, soweit hierdurch nicht die Hälfte der aus dem Ilfelder Stiftungsfonds jährlich zur Universitätskasse fließenden Summe verbraucht werde, neue von

ihnen zu verleihende Freitische begründet würden". — Der Minister überwies diese Eingabe dem damaligen Universitätskurator Geh. Rat v. Warnstedt zur rechtlichen Begutachtung. In zwei überaus sorgfältig ausgeführten Rechtsgutachten vom 12. Dezember 1869 und 26. Oktober 1871 wies derselbe das Unbegründete der von den Grafen zu Stolberg eingereichten Reklamation nach. Es wird darin namentlich ausgeführt, daß für die Beurteilung der einschläglichen Rechtsverhältnisse nicht mehr der im Jahre 1747 abgeschlossene Receß, sondern ein viel jüngerer in Betracht komme, welcher am $\frac{\text{4. August 1821}}{\text{2. Juli 1822}}$ [1] zwischen dem Könige Georg IV. und dem Grafen Josef von Stolberg-Stolberg abgeschlossen war, nachdem er die vorausbedungene Zustimmung des Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode am 22. März 1822 und des Grafen Johann Wilhelm zu Stolberg-Roßla am 19. April 1822 erhalten hatte. Anlaß zu jenem Vertrage hatte der Antrag des Grafen Josef gegeben, daß ihm seine seit 1777 in dem Immissionsbesitze von Hannover befindlichen Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein gegen partiellen Abtrag der der Krone Hannover zustehenden Schuldforderung wieder eingeräumt werden möchten. Der König ging auf diesen Antrag unter der Bedingung ein, daß u. a. auch die Rechtsansprüche der Grafen Stolberg gegenüber dem Kloster Ilfeld eine definitive Regelung erführen. In diesem Sinne wurden darum die folgenden Sätze in den Vertrag aufgenommen. (10:) „Der Herr Graf Josef .... entsagt für sich, seine Erben und Nachfolger für jetzt und alle künftige Zeiten allen und jeden Ansprüchen auf das Stift Ilfeld .... mögen sie bereits bisher in Anspruch genommen sein oder künftig noch in Anspruch genommen werden" .... „Jedoch (11:) wird in Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogio zu Ilfeld und der Freitische auf der Universität zu Göttingen, von welchen der Gräflich Stolbergischen Familie die Verleihung bisher zu-

[1] Der wesentliche Inhalt desselben findet sich abgedruckt in D. G. Strube, Rechtliche Bedenken. Ausgabe von E. Spangenberg. Hannover. Bd. I, S. 313 ff.

gestanden, in den bisherigen Verhältnissen überall nichts geändert.“ (12:) „Der .... 1747 konfirmierte Rezeß wird seinem ganzen Inhalte nach .... nebst dem Inhalte aller .... andern Rezesse ...., insofern dieselben mit der in Art. 10 enthaltenen Entsagung im Widerspruch stehen, auf beständige Zeiten außer Kraft gesetzt.“ Mit Recht konnte danach betont werden, daß den Grafen keinerlei Anspruch an die Einkünfte des Klosters zur Verwendung in dem Sinne ihrer Reklamation zustünde. Die finanziellen Verhältnisse der Ilfelder Freitische seien damals noch genau dieselben wie zur Zeit ihrer Gründung, und wenn seit 1775 aus den Überschüssen dieser Tische 3 neue Stellen fundiert seien, so habe das Gräfliche Haus dagegen niemals remonstriert. Seit zudem im Jahre 1849 sechs von den Königl. Freitischen eingezogen worden, falle außerdem jeder Schein fort, als habe man Ilfelder Stellen fundiert, ohne den Grafen ein entsprechend erweitertes Kollationsrecht einzuräumen. — Der Amtsnachfolger des Ministers v. Mühler, Dr. Falk, erklärte dem Kurator durch Verfügung vom 24. September 1873, „daß er sich den Rechtsgutachten desselben angeschlossen und dem entsprechend die Anträge der Herrn Grafen zu Stolberg — unter Anheimgabe der Beschreitung des Rechtsweges — abgelehnt habe“. Die Grafen haben den Rechtsweg nicht beschritten.

Nach dem jetzt geltenden Rechte würde die Zahl der Ilfelder Freitische in Göttingen ausschließlich und allein von der Preußischen Regierung vermehrt werden können, dieser aber dann auch allein das Kollationsrecht über die neuen Stellen zustehn. Bisher ist es zur Begründung solcher Stellen nicht gekommen. Eine weitere Vermehrung der Göttinger Freitische hat darum, seit die 24. Kalenbergisch-Grubenhagensche entstanden, nicht stattgefunden. Wohl aber vollzieht sich in der Zeit, von welcher wir handeln, eine empfindliche Verminderung der auf die höchste Zahl von 216 gestiegenen Freistellen.

Die erste Verminderung, von der zu berichten sein wird, ist diejenige der Landschaftlich-Lüneburgischen

um eine Stelle. Nach Beseitigung der Fremdherrschaft trat auch die Lüneburgische Landschaft wieder in den Besitz ihres Präsentationsrechtes für 7 Stellen. Sie übte dasselbe aber seit jener Zeit — man sieht nicht, aus welchen Gründen — nur für 6 Stellen aus. Eine dieserhalb am 19. April 1822 an die Universitätskasse vom Kuratorium gerichtete Anfrage dient nur dazu, die Thatsache der Nichtbesetzung der einen Stelle seit Ostern 1819 zu konstatieren, ohne im Besetzungsmodus der Landschaft eine Änderung zu verursachen. Als nun im Jahre 1863 vom Kuratorium bei der Landschaft der Antrag gestellt wird, um die Tischgelder erhöhen zu können, möge dieselbe einen verhältnismäßigen Zuschuß zu ihren 7 Stellen zahlen oder aber diese Stellen auf 6 herabsetzen, erklärt die Landschaft sich nach den „Aktenstücken der Land- und Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg vom Jahre 1863“ für die letztere Alternative. Sie schlägt vor, die 7. Stelle eingehen zu lassen, um mit den so ersparten Mitteln die 6 übrigen aufzubessern; sie ist zugleich erbötig, den dann noch fehlenden Betrag von 11 Thlr. 20 Gr. auf ihre Kasse zu übernehmen. Dieses Angebot wird durch Verfügung des Kuratoriums vom 19. Juni 1863 gebilligt. Seitdem wird jener Zuschuß von der Landschaft gezahlt, aber eine ihrer Stellen ist von da an als eingegangen zu bezeichnen. —

Daß die zweite Stelle der Stadt Ülzen im Jahre 1845 zu zwei Dritteilen eingezogen ist und seitdem nur allemal das dritte Jahr besetzt werden kann, ward oben bereits berichtet (S. 17). Ebenso ist an früherer Stelle nachgewiesen, wie es zur Beseitigung der einst von der Stadt Hedemünden relevierenden Stelle im Jahre 1877 gekommen. — Aus dem Vorstehenden ergiebt sich also ein Verlust von $2^2/_3$ hannoverschen Stellen.

Viel erheblicher war die Einbuße, welche die Universität im Jahre 1837 an Herzoglich Braunschweigischen Stellen erlitt; damals gingen ihr 14 dieser Freitische verloren. Der Verlauf der Dinge vollzog sich dabei in folgender Weise.

Um die Mitte der Dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts trug man sich in Braunschweig mit dem Gedanken, „eine

Erweiterung und Umgestaltung der seit 1745 unter der Benennung des Collegii Carolini dort bestehenden Lehranstalt" vorzunehmen und „diese unter Beibehaltung ihres ursprünglichen Zweckes der Vorbereitung für die Fakultätsstudien zu einer Akademie für Gewerbswissenschaft und Künste zu erheben, so daß sie denen, die, ohne ein Fakultätsstudium zu erwählen, für eine höhere Stufe des bürgerlichen Lebens sich bestimmen, namentlich aber Gewerbe und Handel von einem höheren Standpunkte aus betreiben wollen, als höchste Bildungsanstalt alles dasjenige, was bis dahin nur auf der eigentlichen Universität erlangt werden konnte, vollständig gewährt und in Hinsicht auf technische und merkantilische Gegenstände der letztern zur Seite gesetzt werden könne". Die Braunschweigische Regierung entwarf einen dahin zielenden Plan und suchte die Angelegenheit mit allen ihr zu gebote stehenden Mitteln zu fördern. Sie ließ sich dabei auch von der Hoffnung leiten, „durch die zur Erlangung einer vollständigen wissenschaftlichen Ausbildung in den technischen Fächern dargebotene Gelegenheit auch den Zweck zu erreichen, daß das auf bedenkliche Weise zunehmende Fakultätsstudium wenigstens etwas beschränkt und dem wissenschaftlichen Drange der Jugend eine teilweis veränderte Richtung gegeben werde". Es erschien ihr darum besonders wünschenswert, über einen Teil der für Göttingen festgelegten Freitischgelder zu gunsten der auf dem Carolinum studierenden Landeskinder frei disponieren zu können. Der leitende Minister Schulz beauftragte daher den Herzoglichen Legationsrat v. Amsberg, welcher im April 1836 in besonderer Mision zum Zwecke der Verhandlung über einen mit Hannover zu bildenden Steuerverein dorthin gesandt war, in Hannover „das Terrain zu sondieren, ob man hannoverscherseits wohl geneigt sei, auf die diesseitigen Wünsche einzugehen". v. Amsberg verhandelte seinem Auftrage gemäß mit dem Regierungsrat Hoppenstedt; er fand bei ihm ein entgegenkommendes Verständnis und wurde veranlaßt, die Wünsche der Braunschweigischen Regierung in der Form einer diplomatischen Note kundzugeben. Es geschah dies unter dem 16. April 1836. In dem durch v. Amsberg überreichten Schriftstücke wurde

zunächst die oben bereits angegebene Absicht der Regierung klargelegt und auf die Bestimmung des im Jahre 1814 vereinbarten Vertrages gewiesen, wonach bei der Gründung der Göttinger Freitische von Braunschweig der Vorbehalt gemacht sei, daß das Arrangement nur so lange Bestand haben solle, bis nicht in Braunschweig wieder eine ordentliche Universität gegründet werde. Nun sei die neue Akademie zwar keine vollständige Universität, ersetze aber eine solche bis zu einem gewissen Grade. Man hege deswegen den Wunsch, etwa 1/3 der Göttinger Freistellen an das Carolinum zu verlegen, die übrigen Stellen sollten dagegen in Göttingen in bisheriger Weise verbleiben. Für den Fall, daß dieser Antrag die Billigung des Hannoverschen Gouvernements finde, erkläre man sich bereit, den bezeichneten „größeren Teil der Freitischgelder definitiv bei der Universität Göttingen zu belassen". Die Hannoversche Regierung erwiedert ebenfalls in der Form einer diplomatischen Note am 6. Mai 1836. Sie verhehlt nicht, daß es ihr „an und für sich das Angenehmste sein würde, das bisherige Verhältnis unverändert beibehalten" zu sehen, sie verschweigt auch nicht, daß nach ihrer Meinung die Umgestaltung des Carolinum nicht der Einrichtung einer „ordentlichen Universität" gleichzusetzen sei, mithin kein Grund zur Abänderung des frühern Vertrages vorliege, aber „um der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich gefällig zu erweisen", will man über die Angelegenheit verhandeln und befürwortet unter anderm, „daß von seiten der Herzoglichen Regierung Göttingen zur Landesuniversität der Herzoglich Braunschweigischen Lande erklärt werden" möchte. Es kommt zu weitern Verhandlungen. Das Ergebnis derselben ist, daß es zum Abschlusse eines Vertrages kommt, welcher am 8. November 1836 formelle Gültigkeit erlangt. Die Hauptbestimmungen desselben sind die folgenden. (1:) Die Zahl der Freitische wird von 50 auf 36 herabgesetzt und dafür 1728 Thlr. Konventionsmünze = 1776 Thlr. Kourant gezahlt. (2:) Die Ersparungen werden zu Unterstützungen verwandt. (3:) Die Designation der Freitischer ist Sache der Braunschweigischen Regierung. (4:) Die Remuneration für die

Inspektoren und den Pedellen bleibt unverkürzt 300 + 15 Thlr. Konventionsmünze, wird aber beim Wechsel in den Personen auf denselben Betrag in Kourant herabgesetzt. (5:) Die dem Carolinum überwiesenen Tischgelder dürfen „niemals auf eine andre Universität als Göttingen übertragen“ werden. (6:) „Da die Universität Göttingen für das Herzogtum Braunschweig zur Landesuniversität erklärt worden ist — wobei jedoch die Absicht auf Einführung einer Zwangsverbindlichkeit zum Besuche dieser Universität für die Herzoglich Braunschweigischen Landeskinder nicht gerichtet ist — so sollen die daselbst bleibenden 36 Freitische .... damit für beständig fundiert sein, und es kann diese Stiftung, solange die Universität Göttingen den an eine Landesuniversität zu machenden billigen Anforderungen entsprechen wird, unter keinem Vorwande einseitig aufgehoben werden“.

Dies das Ergebnis der eingehenden und sorgfältigen Verhandlungen, welche beiden Parteien nur zur Ehre gereichen können. Hatte die Universität Göttingen dabei zu gunsten einer jüngern Lehranstalt mit wesentlich andern Zielen eine Einbuße erlitten, so mußte sie ja darin ein Opfer erblicken, welches einer neuen Strömung der Zeit zu bringen war. Sie hatte es aber als einen Gewinn anzusehen, daß ihr statt der 50 mit Vorbehalt überwiesenen Freitischstellen nunmehr 36 Stellen fest und dauernd übermacht waren, und als einen Gewinn von noch höherer Bedeutung, daß die Herzogliche Regierung am 17. September 1836 sich bereit erklärte, Göttingen wegen „des hohen und umfassenden Standpunktes, auf welchem diese Akademie sich befinde“, zur Landesuniversität des Herzogtums zu machen. Es sind dies Gewinne, welche auch heute noch der Universität zu gute kommen. —

Es war ein durchaus loyales Verfahren, welches die Herzoglich Braunschweigische Regierung einschlug, als sie auf eine Abänderung des im Jahre 1814 mit Hannover über ihre Freitische geschlossenen Vertrages hinarbeitete. Einen wesentlich andern Eindruck macht das Verhalten der Herzoglich Nassauischen Regierung bei den

Verhandlungen [1]), welche wegen Lösung der im Jahre 1817 geschlossenen Konvention zwischen Hannover und Nassau geführt werden mußten. Zur Würdigung derselben wird man freilich nicht übersehen dürfen, daß bei den Unterthanen des Herzogs von Nassau wenig Begeisterung für die Thatsache bestand, daß Göttingen ihre Landesuniversität war. Sie empfanden es als einen Zwang, daß ihre Söhne dort zu studieren verpflichtet sein sollten, und diese Söhne selbst wurden selten in der niedersächsischen Universität heimisch. Es scheint, daß von Anfang an von Nassauischer Seite die Neigung kundgegeben, das bestehende vertragsmäßige Verhältnis, sobald thunlich, zu lösen.

Schon im Jahre 1832 müssen derartige Andeutungen dem Hannoverschen Kabinettsministerium kund geworden sein, denn es beauftragt damals den Hannoverschen Bundestagsgesandten v. Stralenheim, Stimmung für die Aufrechterhaltung des Vertrages durch die Erklärung zu machen, Hannover sei bereit, „die Zahl der ausschließlich für Nassauer bestimmten Königl. Freistellen von 3 auf 5 zu erhöhen und deren Verleihung dem eigenen Ermessen der Herzoglich Nassauischen Regierung zu überlassen“. Zu weiteren Verhandlungen scheint es damals noch nicht gekommen zu sein. Zu solchen kam es dagegen im Jahre 1842. Durch die öffentlichen Blätter ging die Nachricht, die Nassauische Regierung verhandle mit Hessen-Darmstadt, um Gießen zur Landesuniversität für Nassau erklären zu lassen. Jedenfalls war eine Petition in diesem Sinne an die Regierung abgegeben, und in Göttingen versicherte man, „aus sehr guter Quelle zu wissen, daß die Nassauischen Stände den Antrag gestellt hätten, es möge Göttingen aufhören Landesuniversität für Nassau zu sein“. Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Stralenheim erhielt nunmehr den Auftrag, zu sondieren, was an der Sache sei, und wurde wiederholt ermächtigt, die bereits mitgeteilten Anerbietungen zu machen. Von Nassauischer Seite ging man auf dieselben

[1]) Die Akten über diese Verhandlungen finden sich im Königlichen Staatsarchive zu Hannover.

ein, und beide Regierungen schlossen daher, „von dem gegenseitigen Wunsche belebt, die bisher in Beziehung auf die Universität Göttingen zu gegenseitiger vollkommener Zufriedenheit so glücklich bestehenden Verabredungen aufrecht zu erhalten und in beiderseitigem Interesse womöglich noch einer größeren Vervollkommnung entgegenzuführen", einen Additionalvertrag zu der Konvention vom 28. Oktober 1817. Der Vertrag wurde im August 1842 Allerhöchsten Ortes bestätigt; er bestimmte, daß statt der früher bewilligten 3 Stellen vom 1. April 1842 an „solcher sechs in der Art von der Königlich Hannoverschen Seite zur Verfügung der Herzoglich Nassauischen höchsten Regierung gestellt werden, daß deren Verleihung dem eignen höchsten Ermessen der letzteren gänzlich und ausschließlich überlassen bleibt. Außerdem verbleibt es hinsichtlich der übrigen 61 Freitischstellen bei den früher .... getroffenen Bestimmungen, und verspricht die Königl. Hannoversche Regierung, daß bei Verleihung der übrigen Freitischstellen die konkurrierenden Nassauischen Studierenden stets eine gerechte Berücksichtigung finden sollen".

Es waren noch nicht 4 Jahre vergangen, so mußten neue Verhandlungen begonnen werden, weil in der Nassauischen Ständeversammlung der Antrag gestellt war, die mehrerwähnten Verträge aufzuheben, um die in Göttingen festgelegten Stipendien auch solchen zugänglich zu machen, die nicht an dieser Universität studierten. Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Lenthe verhandelt mit seinem Nassauischen Kollegen v. Wintzingerode und kann dann seiner Regierung berichten, daß dieser sich dahin geäußert, er halte es für „nicht loyal", wenn jetzt der erst eben befestigte Vertrag gelöst würde, aber v. Lenthe sieht sich genötigt, ein sehr ungünstiges Urteil über die Zuverlässigkeit des Mannes zu fällen. Er sucht Gelegenheit, mit dem Minister v. Düngern in Wiesbaden selbst zu verhandeln, und erhält die Zusicherung, es solle den Ständen ausweichend geantwortet werden, weil zur Zeit noch Verhandlungen schwebten. Es geschah; aber noch war nach jener Erklärung kein Jahr verflossen, da erfolgte von seiten des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums am 8. Juli 1848

ein Schreiben an die Regierung in Hannover, aus dem die folgenden höchst charakteristischen Sätze bekannt gegeben zu werden verdienen: „So gern wir die stete Bereitwilligkeit, mit welcher die deroseitige Regierung bisher auf die vollständige Erfüllung der nach dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten bedacht gewesen und diesseitigen Wünschen in Beziehung auf denselben entgegengekommen ist, hiedurch mit besonderem Danke anerkennen; so können wir es jedoch mit den dermaligen veränderten Zeitverhältnissen und insbesondere mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt ausgesprochenen Grundsatze unbedingter Lehr= und Lernfreiheit nicht für vereinbar halten, eine Beschränkung der Staatsangehörigen des Herzogtums in der freien Wahl der Lehranstalten, auf welchen sie sich für den Staatsdienst ausbilden wollen, fortbestehen zu lassen". Man hat sich deswegen zur Auflösung des Vertrages entschlossen. Es wird dann schließlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß es der Hannoverschen Regierung gefallen möge, „das bestehende Vertragsverhältnis schon zu Michäli (sic!), also mit dem Schlusse des laufenden Semesters, als aufgelöst anzusehen". Man nimmt in Hannover die Kündigung an, doch kann dieselbe erst zu Ostern 1849 verwirklicht werden schon mit Rücksicht auf die Universitätsbeamten, denen vertragsmäßig bis dahin der Bezug ihrer Remunerationen zusteht. Das Nassauische Ministerium dringt wiederholt darauf, daß der Vertrag sofort gelöst wird; es fordere von den Beamten keine Mühewaltung mehr, so würden diese auch Remunerationen anzunehmen sich weigern. In dem zuletzt genannten Punkte hatte sich das Ministerium nicht getäuscht. Als die Angelegenheit vor den akademischen Senat gebracht wurde, verzichteten die Mitglieder desselben, welche von Nassau Remunerationen bezogen, sofort auf dieselben. Die Hannoversche Regierung aber entschädigte ihrerseits die Unterbeamten, welche durch die Veränderung ebenfalls finanziell geschädigt wurden, aus ihr zur Verfügung stehenden Nebenfonds. Das Verhältnis der Universität Göttingen zum Herzogtum Nassau war damit Michaelis 1848 gelöst. Es konnte selbstverständlich nicht ohne Einbuße für dieselbe geschehen, wenn schon diese Einbuße nicht

ein, und beide Regierungen schlossen daher, „von dem gegenseitigen Wunsche belebt, die bisher in Beziehung auf die Universität Göttingen zu gegenseitiger vollkommener Zufriedenheit so glücklich bestehenden Verabredungen aufrecht zu erhalten und in beiderseitigem Interesse womöglich noch einer größeren Vervollkommnung entgegenzuführen", einen Additionalvertrag zu der Konvention vom 28. Oktober 1817. Der Vertrag wurde im August 1842 Allerhöchsten Ortes bestätigt; er bestimmte, daß statt der früher bewilligten 3 Stellen vom 1. April 1842 an „solcher sechs in der Art von der Königlich Hannoverschen Seite zur Verfügung der Herzoglich Nassauischen höchsten Regierung gestellt werden, daß deren Verleihung dem eignen höchsten Ermessen der letzteren gänzlich und ausschließlich überlassen bleibt. Außerdem verbleibt es hinsichtlich der übrigen 61 Freitischstellen bei den früher .... getroffenen Bestimmungen, und verspricht die Königl. Hannoversche Regierung, daß bei Verleihung der übrigen Freitischstellen die konkurrierenden Nassauischen Studierenden stets eine gerechte Berücksichtigung finden sollen".

Es waren noch nicht 4 Jahre vergangen, so mußten neue Verhandlungen begonnen werden, weil in der Nassauischen Ständeversammlung der Antrag gestellt war, die mehrerwähnten Verträge aufzuheben, um die in Göttingen festgelegten Stipendien auch solchen zugänglich zu machen, die nicht an dieser Universität studierten. Der Hannoversche Bundestagsgesandte v. Lenthe verhandelt mit seinem Nassauischen Kollegen v. Wintzingerode und kann dann seiner Regierung berichten, daß dieser sich dahin geäußert, er halte es für „nicht loyal", wenn jetzt der erst eben befestigte Vertrag gelöst würde, aber v. Lenthe sieht sich genötigt, ein sehr ungünstiges Urteil über die Zuverlässigkeit des Mannes zu fällen. Er sucht Gelegenheit, mit dem Minister v. Düngern in Wiesbaden selbst zu verhandeln, und erhält die Zusicherung, es solle den Ständen ausweichend geantwortet werden, weil zur Zeit noch Verhandlungen schwebten. Es geschah; aber noch war nach jener Erklärung kein Jahr verflossen, da erfolgte von seiten des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums am 8. Juli 1848

ein Schreiben an die Regierung in Hannover, aus dem die folgenden höchst charakteristischen Sätze bekannt gegeben zu werden verdienen: „So gern wir die stete Bereitwilligkeit, mit welcher die derofseitige Regierung bisher auf die vollständige Erfüllung der nach dem Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten bedacht gewesen und diesseitigen Wünschen in Beziehung auf denselben entgegengekommen ist, hiedurch mit besonderem Danke anerkennen; so können wir es jedoch mit den dermaligen veränderten Zeitverhältnissen und insbesondere mit dem von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt ausgesprochenen Grundsatze unbedingter Lehr- und Lernfreiheit nicht für vereinbar halten, eine Beschränkung der Staatsangehörigen des Herzogtums in der freien Wahl der Lehranstalten, auf welchen sie sich für den Staatsdienst ausbilden wollen, fortbestehen zu lassen“. Man hat sich deswegen zur Auflösung des Vertrages entschlossen. Es wird dann schließlich noch der Wunsch ausgesprochen, daß es der Hannoverschen Regierung gefallen möge, „das bestehende Vertragsverhältnis schon zu Michäli (sic!), also mit dem Schlusse des laufenden Semesters, als aufgelöst anzusehen“. Man nimmt in Hannover die Kündigung an, doch kann dieselbe erst zu Ostern 1849 verwirklicht werden schon mit Rücksicht auf die Universitätsbeamten, denen vertragsmäßig bis dahin der Bezug ihrer Remunerationen zusteht. Das Nassauische Ministerium dringt wiederholt darauf, daß der Vertrag sofort gelöst wird; es fordere von den Beamten keine Mühewaltung mehr, so würden diese auch Remunerationen anzunehmen sich weigern. In dem zuletzt genannten Punkte hatte sich das Ministerium nicht getäuscht. Als die Angelegenheit vor den akademischen Senat gebracht wurde, verzichteten die Mitglieder desselben, welche von Nassau Remunerationen bezogen, sofort auf dieselben. Die Hannoversche Regierung aber entschädigte ihrerseits die Unterbeamten, welche durch die Veränderung ebenfalls finanziell geschädigt wurden, aus ihr zur Verfügung stehenden Nebenfonds. Das Verhältnis der Universität Göttingen zum Herzogtum Nassau war damit Michaelis 1848 gelöst. Es konnte selbstverständlich nicht ohne Einbuße für dieselbe geschehen, wenn schon diese Einbuße nicht

auf dem Gebiete der sittlichen Selbstachtung der beteiligten Göttingischen und Hannoverschen Kreise lag. Sie war zunächst rein finanzieller Art. Sie blieb aber des weitern auch nicht ohne Einfluß auf einen abermaligen Rückgang der Zahl der Freitische.

In dem Etat der Universität Göttingen, welchen das Hannoversche Staatsministerium 1836 der allgemeinen Ständeversammlung auf deren besonderen Antrag vorlegte, ist die Rede von 67 Landschaftlichen Freistellen. Die Angabe ist richtig, sofern die früher erwähnten, von den betreffenden Landschaften nicht zur Besetzung gelangenden 4 Osnabrücker und 2 Meppener Stellen mitgerechnet sind. Da diese indessen von dem Ministerium mitverliehen wurden, so konnten sie auch den Königlichen zugezählt werden, die danach 61 + 6 = 67 betrugen. Diese Zählung findet sich wiederholt in den Akten, so namentlich auch in den Verhandlungen mit Nassau. Diese Verhandlungen hatten nun dahin geführt, daß 6 dieser Stellen in der Zeit von Ostern 1842 bis Michaelis 1848 von der Nassauischen Regierung verliehen wurden. Nachdem das Verhältnis zu Nassau gelöst war, kam es in Hannover zu Erwägungen, ob es sich nicht empfehle, diese nunmehr zur eignen Verfügung wieder freigewordenen 6 Stellen unbesetzt zu lassen und nominell soweit ganz eingehen zu lassen, daß die Zahl der Königlichen Stellen künftig auf 61 reduziert bliebe. Die Regierung hatte allen Anlaß zu solchen Erwägungen, seit sie begonnen hatte, von den bei der Ausrichtung der Freitische ersparten Geldern Stipendien auch an solche zu verleihen, welche mit einem Freitische nicht providiert waren, und die Bewerbungen um solche Stipendien Jahr um Jahr sich mehrten. Das Ergebnis dieser Überlegungen war, daß durch eine Verfügung vom 14. April 1849 die fraglichen 6 Stellen eingezogen und damit die Zahl der Königlichen Freistellen auf 61 ermäßigt wurden. Aber es kam noch zu einer weiteren faktischen Verringerung dieser Zahl.

Es war im Jahre 1863, wo das Hannoversche Unterrichtsministerium es für notwendig erachtete, die für die Freitische zu zahlende Vergütung den damaligen Preisverhältnissen

der Konsumptibilien und Arbeitslöhne entsprechend angemessen zu erhöhen. Die Behörde ging dabei von folgenden Erwägungen aus. „Da der monatliche Vergütungssatz für die Freitische seit einem Jahrhundert im wesentlichen unverändert geblieben ist, die Preise der Lebensmittel aber seit Begründung der Freitische um 100 — 150 % gestiegen sind, so liegt die Notwendigkeit eines erhöhten monatlichen Vergütungssatzes klar vor, wenn den Studierenden hinreichend reichliche und kräftige Speisen geliefert werden sollen. Der Freitisch, wie er gegenwärtig (1863) für 4 Thlr. 4 Gr. monatlich der Qualität und Quantität nach ausgerichtet wird, genügt erfahrungsmäßig nicht leicht den jungen Männern mit gesundem Appetit. Viele Benefiziaten suchen daher jetzt in Bierschenken und Restaurationen ihren halbgesättigten Appetit völlig zu befriedigen. Fleißige junge Leute werden auf solche Weise an den Wirthshausbesuch gewöhnt". Am 25. Februar 1863 wendet sich das Kuratorium an sämtliche präsentationsberechtigte Korporationen mit dem oben wiederholt erwähnten Antrage, um eine Erhöhung der Speisegelder zu ermöglichen, entweder die dafür erforderlichen Beträge selber zu zahlen, oder die Benefiziaten zahlen zu lassen, oder endlich die vorhandene Anzahl der Freistellen angemessen zu reduzieren. Das Ministerium sehe sich seinerseits zu der Erwägung genötigt, wie schon im Jahre 1849 eine abermalige Beschränkung der ihm zur Disposition stehenden Freistellen eintreten zu lassen, da man mit der Erhöhung der Tischgelder nicht warten könne, bis etwa die allgemeine Ständeversammlung die erforderliche Summe von 610 Thlr. für diese Erhöhung bewilligen werde. Es ist früher schon berichtet, daß dieser Antrag allerdings bei einer größern Anzahl von Korporationen dahin führte, die erforderlichen Mehrbeträge zur Unterhaltung der Freitische zu bewilligen, daß er dagegen von einer erheblichen andern Anzahl abgelehnt wurde. Da sich die Behörde dennoch entschloß, die monatlichen Tischgelder vom 1. April 1866 an für sämtliche Freistellen auf 5 Thlr. = 15 Mk. zu erhöhen, so sah sie sich gleichzeitig genötigt, um den dadurch erforderlich werdenden Mehrbedarf zur Unterhaltung derjenigen Tische, für welche

nicht zugezahlt wurde, sicher zu decken, einige von den ihr zur Verfügung stehenden Stellen regelmäßig unbesetzt zu lassen. Der Kurator verleiht daher nicht mehr 61, sondern nur 55 Freitischstellen, d. h. die Zahl der Königlichen Stellen ist faktisch abermals um 6 zurückgegangen.

Durch die erwähnte Vorsicht des Kuratoriums und durch den Umstand, daß auch andere Freistellen hin und wieder aus irgend welchen Ursachen während ganzer Semester nicht vergeben worden oder doch während der Universitätsferien längere Zeit offen blieben, hat es fast nie an erheblichen Ersparungen gefehlt, welche bei der Ausrichtung der Freitische Jahr um Jahr gemacht werden konnten. Die Höhe derselben ist naturgemäß eine schwankende gewesen. Sie betrug beispielsweise in den Jahren 1844—1868 in minimo 552 und in maximo 1582 Thlr. Diese Überschüsse wurden, wie bereits bemerkt, regelmäßig zu Stipendien in kleineren oder größeren Beträgen verwandt, welche auch solchen Studierenden zugewandt wurden, die keinen Freitisch besaßen. Anfänglich stand die Verteilung dieser Gelder den Freitischinspektoren zu, die oft Unterstützungen von sehr geringem Betrage einzelnen bedürftigen Studenten zuwandten; nach und nach übernahm das Kuratorium es aber selbst, über diese Gelder zu verfügen. In einem Erlaß vom 26. Mai 1853 wird ausdrücklich bestimmt, daß die „almosenartigen Spenden“ der Inspektoren aufzuhören haben; das Kuratorium werde künftig selbst über die Verwendung der fraglichen Gelder zu Stipendien befinden. Das geschieht denn nun auch seitdem. Mehrere Jahrzehnte hindurch werden Stipendien im Betrage von 20 Thlr. für das Semester an so viel Studierende der Georg=Augusts=Universität vergeben, wie Mittel vorhanden. Aber diese Mittel werden nicht bloß zu diesem Zwecke verwandt. Aus ihnen sind am Anfang der Sechziger Jahre unseres Jahrhunderts eine jährliche „Subvention“ von je 60 Thlr. für die drei Repetenten des Theologischen Stiftes sowie 100 Thlr. Nebenausgaben für dies Institut regelmäßig gezahlt, obwohl dasselbe als solches zu den Freitischen keine Beziehung hat. Das Verfahren stand in Analogie zu dem andern, wonach einer

Anzahl von Assistenten, die an verschiedenen Universitätsinstituten gegen Remuneration angestellt waren, je ein Freitisch verliehen wurde, den sie freilich nicht in natura geliefert erhielten, sondern für welchen sie ein Geldäquivalent von monatlich 4 Thlr. 4 Gr. in bar bezogen; oder es stand in Analogie zu dem andern Verfahren, wonach die Mitglieder des Pädagogischen Seminars die gleichen Beträge aus jenen Ersparnissen monatlich bar ausbezahlt erhielten. Obwohl die Freitischinspektion bereits im Jahre 1847 ihre Bedenken gegen diese Verwendung von Freitischgeldern in einem Berichte nicht verschwiegen, erfolgte dieselbe noch längere Zeit hindurch auf Anordnung des damaligen Kuratoriums. Noch im Jahre 1869 mußten für 8 Assistenten monatlich 33 Thlr. und für 7 Mitglieder des Pädagogischen Seminars monatlich 28 Thlr. 28 Gr. von der Inspektion angewiesen werden. Erst später ist das Freitischbudget von dieser ihm fremdartigen Ausgabe entlastet. Indessen die erwähnten Überschüsse mußten noch weitergehenden Zwecken, ja selbst solchen dienen, die nicht einmal mit der Universität Göttingen etwas zu thun hatten. So erhielt z. B. ein Studierender in den Fünfziger Jahren aus den Überschüssen der Göttinger Freitische ein Stipendium von 50 Thlr. auf zwei Jahre, um ihm den Aufenthalt in Wien zur Fortsetzung seiner Studien zu ermöglichen, und eine ähnliche Unterstützung ist auch einem andern auswärtigen Studenten aus diesen Mitteln im Jahre 1867 zugewandt. Um dergleichen Anforderungen an den Freitischfond entsprechen zu können, war es allerdings geraten, eine Anzahl der fundierten Freistellen unbesetzt zu lassen. Aber auch nachdem eine Besoldung und Remunerierung von Repetenten und Assistenten, sowie eine Unterstützung von Mitgliedern des Pädagogischen Seminares oder auch auswärtiger Studenten aus den Überschüssen nicht mehr erfolgt, vielmehr die sämtlichen Überschüsse ausschließlich Göttinger Studierenden zu gute kommen, wird von dem Kurator die Vorsicht beobachtet, von den nominell immer noch vorhandenen 61 Freistellen Königlichen Patronates 6 regelmäßig unbesetzt zu lassen, um so unter allen Umständen mit Sicherheit einen Überschuß zu erzielen, welcher dann in

besonderen Notfällen zu außerordentlichen Unterstützungen finanziell bedrückter Studenten verwandt werden kann und regelmäßig verwandt wird. —

Nachdem nunmehr die geschichtliche Untersuchung über die Entstehung der einzelnen Kategorieen und Gruppen von Freitischen an der Universität Göttingen, soweit sie hier angestellt werden sollte, zum Abschluß gebracht ist, erübrigt nur noch eine Rücksichtnahme auf die hin und wieder veröffentlichten Nachrichten über dieselben und eine Übersicht über den gegenwärtigen Bestand des Institutes zu geben.

Was die erstern betrifft, so wurde die noch unbestimmt gehaltene Angabe in dem Königlichen Privilegium der Universität vom Jahre 1736 bereits erwähnt, wonach „zur Anleg- und beständigen Unterhaltung einer guten Anzahl Freitische Anstalt gemacht" worden. Eine bestimmtere Angabe über das Institut findet sich bei Pütter[1]) I, S. 327. Dort wird „vor jetzo" (1765) die Zahl der Freitischstellen auf 140 angegeben und bemerkt: „Von diesen Stellen hat die Königliche Regierung 62 zu vergeben, welche nur für Auswärtige bestimmt sind, dahingegen die übrigen von Landschaften und Städten an Einheimische vergeben werden." Diese Angaben sind nicht zuverlässig. Im Jahre 1765 waren nur 128 Freistellen fundirt, davon 51 Königlichen Patronates (einschließlich der 2 v. Hardenbergischen und der 1 + 8 Ilfeldischen), 38 Landschaftliche, 18 Städtische, 16 Ilfeldische, 4 Stiftische und 1 Familientisch; auch ist zu bemerken, daß bei der Verleihung auch die ausländischen Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stolberg mitwirkten. — Wenn es bei Pütter II, S. 391 heißt: „Mit den Freitischen ist keine Veränderung vorgegangen... Der Stellen sind noch jetzt (1788) 140, von denen 62 von der Königlichen Regierung vergeben werden", so sind auch diese Angaben zu berichtigen. Seit 1765 waren hinzugekommen 3 Königliche Stellen aus Ilfelder Überschüssen (also Gesamt-

---

[1]) J. St. Pütter, Versuch einer akadem. Gelehrten-Gesch. 2c. Göttingen, 1. Teil, 1765.

zahl 54), 4 Osnabrücker und 1 Stadt Lüneburgische; also betrug die Gesamtheit der fundierten Stellen immer erst 128 + 8 = 136, obwohl zugegeben werden muß, daß wegen der regelmäßig vorkommenden Ersparungen einige, gewöhnlich 5, Stellen über den Etat vergeben wurden. Aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes hätte die Gesamtzahl der Freistellen im Jahre 1788 auf 141 angegeben werden müssen, die Zahl der Königlichen betrug aber auch dann nur 51 + 3 + 5 = 59 Stellen. — Die Notiz, welche sich bei M. Rintel, Versuch einer skizzierten Beschreibung von Göttingen. Göttingen 1794, S. 81 findet: „Zur Unterstützung wenig bemittelter Studenten sind 140 Freitischstellen vorhanden", hat keinen selbständigen historischen Wert, da sie aus Pütter entlehnt sein wird. — In dem Berichte des Kammerrats Ernst Brandes, welcher im „Neuen Hannoverschen Magazin" vom Jahre 1802 abgedruckt ist[1]), wird Sp. 356 f. die Zahl der Landschaftlichen ꝛc. Freistellen auf 82, die der Königlichen auf 67 angegeben. Die zuerst genannte Zahl hätte indessen um eine erhöht werden müssen, da im Jahre 1802 bereits der Gmelinsche Freitisch bestand. Die andere Angabe erklärt sich dadurch, daß außer den 59 fest fundierten Stellen regelmäßig noch 8 verliehen wurden, deren Kosten sich aus Ersparungen an den übrigen Stellen decken ließen. — Bei Pütter-Saalfeld, Göttingen 1820, findet sich III, S. 622 die Angabe: „Die Zahl der Freitische ist gegenwärtig bis auf 216 gewachsen, von denen 152 von einheimischen und 64 von auswärtigen Behörden relevieren". „Das Königliche Universitätskuratorium verleiht 67 Stellen." Es war oben S. 82 u. 88 bereits die Rede davon, wie es gekommen, daß hier nur 216 statt 219 Stellen gezählt sind. Die Angabe der Höhe der von auswärtigen Behörden verliehenen Plätze erklärt sich dadurch, daß 50 braunschweigische, aber nur 14 Ilfelder Stellen auswärts verliehen wurden, seit gegen den Grafen

[1]) Die bezüglichen Angaben sind wiederholt in: Ernst Brandes, Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen. Göttingen 1802, S. 263.

Stolberg-Stolberg das Immissionsverfahren eingeleitet war. — Die Mitteilungen bei Pütter-Österley, Göttingen 1838, IV, S. 239: („die Zahl der Freitische belief sich seit 1812, in welchem Jahre hier 50 Herzoglich Braunschweigische Freitische fundiert wurden, bis zum Jahre 1837 auf 218"; davon sind 14 für das Collegium Carolinum in Braunschweig eingezogen. „Gegenwärtig bestehen hier also 204 Freitischstellen," von denen 67 Königliche vom Kuratorium relevieren) finden, soweit sie unzutreffend sind, ihre Berichtigung in dem Folgenden: Die Braunscheigischen Stellen sind hier erst 1814 fundiert und die Einziehung der an das Carolinum verlegten Stellen erfolgte schon 1836. Die Gesamtzahl der Freitische hat um 1820 betragen 219 bezw. 216 und betrug 1837 nach Abzug der Braunschweigischen und Zurechnung der einen Kalenberg-Grubenhagenschen Stelle 205. — Die Bemerkung endlich bei Unger, Göttingen und die Georgia Augusta. Göttingen 1861, S. 135: „Die Zahl der Freitische beträgt 204", ist um 1/3 Stelle zu erhöhen, da inzwischen die beiden Ülzener Stellen auf 1 1/3 Stellen reduziert waren. Der Fortfall der übrigen als eingezogen zu betrachtenden Stellen erfolgt erst 1863.

Endlich findet sich noch in der Chronik der Georg-Augusts-Universtät zu Göttingen für das Rechnungsjahr 1889/90. Göttingen 1890, S. 107 die folgende Notiz: „Die Zahl der Freitische belief sich im Jahre 1837 (nach Österley IV, S. 239) auf 204; welche von diesen mittlerweile in Wegfall gekommen sind, hat nicht festgestellt werden können. Es standen in den letzten Jahrzehnten zur Verfügung 193 Freitische, nämlich 55 Königliche Freitische, 6 Ilfeldische, 60 Landschaftliche, 17 Städtische, 1 Stiftischer, 2 Familien-Freitische, 8 Fürstlich Schwarzburgische und 8 Gräflich Stolbergische (zusammen 157); dazu treten 36 Herzoglich Braunschweigische". Zu dieser Notiz ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe Österley's ungenau ist, wie bereits nachgewiesen, und daß unsere Untersuchungen ergeben haben, wie nach 1837 von den Königlichen Freistellen 6, von den Stiftischen 2, von den Städtischen 1 2/3, (Ülzen und Hedemünden) und von den Landschaftlichen 1 Lüneburgische fortgefallen sind, wogegen 1 Kalenberg-Gruben-

hagensche neu hinzugekommen ist, sodaß der Gesamtverlust seit jener Zeit $9^2/_3$ Stellen beträgt.

Die übrigen Angaben in der „Chronik“, soweit sie nicht genau sind, erfahren ihre Berichtigung und Ergänzung durch das Folgende:

Nachdem im Jahre 1849 sechs Königliche von den damals bestehenden 67 Stellen eingezogen wurden und im Jahre 1863 die beiden Stellen des Stiftes St. Alexandri als selbständige eingingen, sofern die für sie stiftungsmäßig gezahlten Gelder zur Unterhaltung der Königlichen Tische verwandt wurden, ohne daß die Zahl der letzteren erhöht worden wäre, beträgt die Zahl der Königlichen Stellen nominell immer noch 61. In diese Stellen sind nicht nur die ursprünglich als Königliche fundierten Stellen zu rechnen, sondern auch die 1 Ilfeldische Stelle vom Jahre 1734 und die 8 anderen Ilfeldischen Stellen Königlichen Patronates vom Jahre 1747, ferner 2 v. Hardenbergische, 4 Osnabrückische und 2 Meppensche vom Jahre 1816 und die beiden 1863 eingezogenen Stellen des Stiftes St. Alexandri. Verliehen werden von diesen 61 Stellen seit 1865 immer nur 55. Die Zahl der Landschaftlichen Stellen beträgt 61. Es stehen nämlich zur Verfügung: der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft 24, der Lüneburgischen 6, der Bremen-Verdenschen 6, der Hoyaischen 2, der Ritterschaft und Städtischen Kurie in der Osnabrückischen Landschaft je 2, also zusammen 4, der Hildesheimischen Landschaft 8, der Ostfriesischen 8, dem Kreise Hadeln 1, der Grafschaft Bentheim 1 und der Niedergrafschaft bezw. der Stadt Lingen 1. An Städtischen Freitischen sind $17^1/_3$ vorhanden. Es relevieren nämlich von der Stadt Hannover 4, von Lüneburg 6, von Osterode 2, von Ülzen $1^1/_3$, von Göttingen 1, von Einbeck 1, von Northeim 1 und von Clausthal 1. Sodann sind 16 Kloster Ilfeldische Freistellen disponibel, von denen 4 der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, 4 der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, 4 der Fürst von Stolberg-Wernigerode, 2 der Fürst von Stolberg-Rosla und 2 der Fürst von Stolberg-Stolberg besetzen. Ferner bestehen noch 1 Freitischstelle, über welche das Kloster Loccum verfügt, und

2 Familienfreitische, von denen der eine durch die jeweiligen Senioren der Familie des weiland Bürgers und Diakonus Schultze († 1720) in Hannover, der andere von den Verwaltern der Stiftung des weiland Generals Gmelin († 1799) in Frankfurt a. M. bezw. Karlsruhe vergeben werden. Endlich sind 36 Herzoglich Braunschweigische Freitische mit der Universität verbunden. Die Gesamtzahl der Göttinger Freistellen beträgt also: 61 + 61 + 17 1/3 + 16 + 1 + 2 + 36 = 194 1/3 Stellen, von denen 6 Königliche regelmäßig unbesetzt bleiben, so daß zur wirklichen Verfügung nur 188 1/3 stehen.

Was endlich den Modus conferendi betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Direkt d. h. ohne Vermittelung des Kuratoriums werden verliehen und die erfolgten Verleihungen bei der Freitischinspektion zur Anzeige gebracht: die Braunschweigischen Tische durch das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, die 16 Ilfeldischen durch die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen (4) und Schwarzburg-Rudolstadt (4), Stolberg Wernigerode (4), Stolberg-Stolberg (2) und Stolberg Rosla (2), die Loccumer Stelle durch den Abt und Konvent des Klosters Loccum, zwei Osnabrückische Stellen durch die Ritterschaft, die beiden andern durch den Landschaftsrat der Städtischen Kurie der Landschaft des Fürstentums Osnabrück. Bei den nachbenannten Stellen erfolgt die Verleihung durch den Universitätskurator in der Weise, daß demselben die präsentationsberechtigten Korporationen die Benefiziaten zu diesem Zwecke erst vorher benennen. Für die Städtischen Stellen geschieht die Präsentation durch die betreffenden Magistrate; in Ülzen steht das Präsentationsrecht jedoch dem Propsten und dem Magistrate zu, und von den 6 Stadt Lüneburgischen Stellen relevieren nur 4 vom Magistrate, für die beiden andern steht einem in Lüneburg vorhandenen Patrizischen Patronen-Kollegium das Vorschlagsrecht zu. Für den Schultzeschen Familientisch präsentieren die jeweiligen Senioren der Familie, für den Gmelinschen die Verwalter der Gmelinschen Stiftung in Karlsruhe. Für den Freitisch des Landes Hadeln präsentiert der Kreisausschuß des Kreises Hadeln, für den der

Grafschaft Lingen seit 1863 der Magistrat in Lingen, für denjenigen der Grafschaft Bentheim seit kurzem das Konsistorium zu Aurich. Die Freistellen der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft werden auf Präsentation des Ausschusses derselben verliehen; ebenso präsentieren der Ausschuß der Hildesheimischen Landschaft, der Ausschuß der Hoya-Diepholzischen Landschaft, das Landschaftliche Kollegium des Fürstentums Lüneburg und das Ostfriesische Landschaftskollegium für die den bezüglichen Bezirken zugewiesenen Stellen. Der Grundgedanke bei der Verleihung und Beibehaltung dieser Präsentationsrechte, welche den Landschaften zugestanden sind, ist ja offenbar der, daß alle Bezirke des vormaligen Königreiches Hannover gleichmäßig bei der Verteilung der an der Georgia Augusta fundierten Benefizien berücksichtigt und derselben der Charakter einer wirklichen Landesuniversität für diesen Teil des deutschen Landes aufgeprägt werden sollte. Die noch größere Dezentralisation, welche innerhalb der einzelnen Landschaften bei der Verleihung der Freitische früher bestand und z. B. bei der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft die Errichtung einer 24. Stelle nötig machte, als die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses derselben von 23 auf 24 stieg, hat im Allgemeinen aufgehört, seit die Landschaften neue Verfassungen erhalten haben. Nur in Einer Landschaft ist der im vorigen Jahrhundert eingeführte dezentralisierte Verleihungsmodus unverändert beibehalten, nämlich in der Bremen-Verdenschen. Diese Landschaft umfaßte zu der Zeit, als die Universität Göttingen gegründet wurde, da damals der Stand der Prälaten bereits ausgeschieden war, die Ritterschaft des Herzogtums Bremen, die Bremenschen Städte Stade und Buxtehude und die Stände des Herzogtums Verden (wiederum zerfallend in Ritterschaft und Stadt Verden). Schon im Jahre 1735 wurde auf dem am 12. März abgehaltenen Landtage der Herzogtümer Bremen-Verden der Grundsatz angenommen, daß die einzelnen Stände das Recht zur Präsentation für die dem Landtage zugewiesenen Freistellen ausüben sollten nach Verhältnis ihrer Beiträge zu den Unterhaltungskosten für die Universität, welche sich für die gesamte Landschaft auf 2100 Thlr. beliefen. Derselbe

Grundsatz wurde festgehalten, als sich die Zahl der Freistellen dieser Landschaft von 5 auf 6 erhöhte, und der damals eingeführte Verteilungsmodus wurde unverändert gelassen, als 1819 auch Vertretern des freien Grundbesitzes Zutritt zu den ständischen Verhandlungen gewährt wurde. Die neu hinzugekommenen Repräsentanten „können den Zuständigkeiten der älteren ständischen Korporationen nach keinen Anteil an der Verleihung der Freitische nehmen". Was aber jene Zuständigkeiten betrifft, so ist die Verleihung dieser Tische so geordnet, daß allemal eine Verleihung auf 2 Jahre erfolgt, jedoch von zwei zu zwei Jahren ein Wechsel der Anzahl der Stellen, welche die einzelne Korporation vergiebt, stattfinden muß, um einen Ausgleich zwischen dem Präsentationsrecht und der ursprünglichen Beitragspflicht sämtlicher Korporationen herbeizuführen. Dieser Ausgleich erfolgt erst in einer Periode von 36 Jahren. Das unten stehende Schema*) giebt an, wie dieser sogen. „große Turnus" sich in der Zeit von Ostern 1894 bis dahin 1930 gestalten wird. — Die Stellen Königlichen Patronates werden vom Universitätskurator vergeben.

---

*) Es verleihen:

	die Stände des Herzogtums Verden:	die Ritterschaft von Bremen:	die Stadt Stade:	die Stadt Buxtehude:
1894—1896........	1	3	1	1
1896—1898........	0	4	2	0
1898—1900........	1	3	1	1
1900—1902........	1	3	1	1
1902—1904........	0	3	2	1
1904—1906........	1	3	2	0
1906—1908........	1	3	1	1
1908—1910........	0	4	2	0
1910—1912........	1	3	1	1
1912—1914........	1	3	1	1
1914—1916........	0	3	2	1
1916—1918........	1	4	1	0
1918—1920........	1	3	1	1
1920—1922........	0	4	2	0
1922—1924........	1	3	1	1
1924—1926........	1	3	1	1
1926—1928........	0	3	2	1
1928—1930........	1	3	1	1

4. Die Freitischinspektoren. Ihre Pflichten und ihre Rechte.

Bei der Einrichtung der Göttinger Freitische wurden vielfach die Freitischinstitute andrer Universitäten zum Vorbilde genommen, wie demnächst noch zu zeigen sein wird. In Einem Stücke sah man sich bei Begründung der Universität jedoch genötigt, wenigstens anfangs eine andere Anordnung zu treffen, als sie sonst an den Akademieen bestand. Man wählte zu den ersten Freitischinspektoren nicht zunächst Lehrer der Universität, sondern übertrug die Inspektion der Freitische einem Manne, der nicht zu dem Corpus academicum gehörte. Es war dies der Königliche Gerichtsschulze Fr. Chr. Neubour zu Göttingen. Derselbe hatte sich durch seine Gutachten [1]) und seine Verhandlungen mit den städtischen Behörden und den Bürgern Göttingens vor der Eröffnung der Universität entschieden manche Verdienste um das Zustandekommen der neuen Akademie erworben. Zur Anerkennung für die dabei geleisteten Dienste wurde er gegen eine anfangs nicht fest bestimmte Vergütung zum Inspektor über die Freitische ernannt. Man hatte dabei zugleich wohl im Auge, daß er als ortskundiger Mann und geschäftserfahrener Jurist am geeignetesten zur Abwickelung der vielfach nötig werdenden Verhandlungen sein werde. Er erhielt von der Regierung eine besondere Instruktion in dem „Vorläufigen Reglement" vom 14. Oktober 1734 [2]). Danach sollte er als Inspektor die Kontrakte mit den Wirten schließen und diese zur Erfüllung ihrer Kontrakte anhalten; den zu Freitischbenefiziaten ernannten Studierenden ihre Tischplätze anweisen; darauf halten, „daß die Tisch-Leges von den Commensalibus genau beobachtet würden, auch die Tische zu Zeiten visitieren"; „die Übertreter der Legum nach Beschaffenheit der Sache auf einige Tage oder Wochen vom Tische suspendieren"; „die Studiosos, so die Stellen ordentlich genießen, alle halbe Jahre in Gegen-

---

1) Ein solches Gutachten ist abgedruckt bei Rößler a. a. O. S. 28 ff. — 2) Abgedruckt in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen. Göttingen 1739 Bd. 1, S. 733 ff.

Grundsatz wurde festgehalten, als sich die Zahl der Freistellen dieser Landschaft von 5 auf 6 erhöhte, und der damals eingeführte Verteilungsmodus wurde unverändert gelassen, als 1819 auch Vertretern des freien Grundbesitzes Zutritt zu den ständischen Verhandlungen gewährt wurde. Die neu hinzugekommenen Repräsentanten „können den Zuständigkeiten der älteren ständischen Korporationen nach keinen Anteil an der Verleihung der Freitische nehmen". Was aber jene Zuständigkeiten betrifft, so ist die Verleihung dieser Tische so geordnet, daß allemal eine Verleihung auf 2 Jahre erfolgt, jedoch von zwei zu zwei Jahren ein Wechsel der Anzahl der Stellen, welche die einzelne Korporation vergiebt, stattfinden muß, um einen Ausgleich zwischen dem Präsentationsrecht und der ursprünglichen Beitragspflicht sämtlicher Korporationen herbeizuführen. Dieser Ausgleich erfolgt erst in einer Periode von 36 Jahren. Das unten stehende Schema*) giebt an, wie dieser sogen. „große Turnus" sich in der Zeit von Ostern 1894 bis dahin 1930 gestalten wird. — Die Stellen Königlichen Patronates werden vom Universitätskurator vergeben.

*) Es verleihen:

	die Stände des Herzogtums Verden:	die Ritterschaft von Bremen:	die Stadt Stade:	die Stadt Buxtehude:
1894—1896	1	3	1	1
1896—1898	0	4	2	0
1898—1900	1	3	1	1
1900—1902	1	3	1	1
1902—1904	0	3	2	1
1904—1906	1	3	2	0
1906—1908	1	3	1	1
1908—1910	0	4	2	0
1910—1912	1	3	1	1
1912—1914	1	3	1	1
1914—1916	0	3	2	1
1916—1918	1	4	1	0
1918—1920	1	3	1	1
1920—1922	0	4	2	0
1922—1924	1	3	1	1
1924—1926	1	3	1	1
1926—1928	0	3	2	1
1928—1930	1	3	1	1

4. Die Freitischinspektoren. Ihre Pflichten und ihre Rechte.

Bei der Einrichtung der Göttinger Freitische wurden vielfach die Freitischinstitute andrer Universitäten zum Vorbilde genommen, wie demnächst noch zu zeigen sein wird. In Einem Stücke sah man sich bei Begründung der Universität jedoch genötigt, wenigstens anfangs eine andere Anordnung zu treffen, als sie sonst an den Akademieen bestand. Man wählte zu den ersten Freitischinspektoren nicht zunächst Lehrer der Universität, sondern übertrug die Inspektion der Freitische einem Manne, der nicht zu dem Corpus academicum gehörte. Es war dies der Königliche Gerichtsschulze Fr. Chr. Neubour zu Göttingen. Derselbe hatte sich durch seine Gutachten [1]) und seine Verhandlungen mit den städtischen Behörden und den Bürgern Göttingens vor der Eröffnung der Universität entschieden manche Verdienste um das Zustandekommen der neuen Akademie erworben. Zur Anerkennung für die dabei geleisteten Dienste wurde er gegen eine anfangs nicht fest bestimmte Vergütung zum Inspektor über die Freitische ernannt. Man hatte dabei zugleich wohl im Auge, daß er als ortskundiger Mann und geschäftserfahrener Jurist am geeignetesten zur Abwickelung der vielfach nötig werdenden Verhandlungen sein werde. Er erhielt von der Regierung eine besondere Instruktion in dem „Vorläufigen Reglement" vom 14. Oktober 1734 [2]). Danach sollte er als Inspektor die Kontrakte mit den Wirten schließen und diese zur Erfüllung ihrer Kontrakte anhalten; den zu Freitischbenefiziaten ernannten Studierenden ihre Tischplätze anweisen; darauf halten, „daß die Tisch-Leges von den Commensalibus genau beobachtet würden, auch die Tische zu Zeiten visitieren"; „die Übertreter der Legum nach Beschaffenheit der Sache auf einige Tage oder Wochen vom Tische suspendieren"; „die Studiosos, so die Stellen ordentlich genießen, alle halbe Jahre in Gegen-

---

1) Ein solches Gutachten ist abgedruckt bei Rößler a. a. O. S. 28 ff. — 2) Abgedruckt in: Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen. Göttingen 1739 Bd. 1, S. 733 ff.

wart des Decani ihrer Fakultät vorfordern und ihre Studia nebst dem Decano explorieren"; die Tischsenioren ansetzen und bis zur Begründung einer eigenen Universitätskasse das gesamte Rechnungswesen über die Freitische führen. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß er die durch Suspension auf kürzere, oder durch Remotion auf längere Zeit vakant werdenden Stellen im Wege der Substitution nach eigenem Ermessen mit andern Studierenden besetzen konnte; er sollte dabei nur gehalten sein, neben der Bedürftigkeit und Würdigkeit besonders darauf zu sehen, daß der Substituierte thunlichst derselben Landschaft oder Stadt angehörte, von der der vakante Tisch relevierte. Bei Königlichen Tischen sollen besonders Ausländer berücksichtigt werden; unter den Ausländern soll der Inspektor sodann „einem famulo oder amanuensi des zeitigen Rectoris den Vorzug lassen, gestalt dann auch ihm, dem Inspectori, als ein douceur freigelassen wird, wann er dergleichen famulum, der ein Studiosus ist, hat, solchen zu Zeiten zu substituieren"..

Neubour hat nur etwa 6 Jahre das Amt eines Freitischinspektors verwaltet. Als ihm von der Kurfürstlichen Kammer sein Gerichtsschulzenamt abgenommen war, wurde ihm auch jenes andere Amt von dem Ministerium aufgekündigt. Durch Verfügung vom 16. Dezember 1740 wurden der Hofrat Reinhardt, also zum erstenmale ein Professor der Universität, und der Hofgerichtsassessor Insinger zu Freitischinspektoren ernannt und außerdem die Rechnungsführung über das Institut dem Bürgermeister Riepenhausen übertragen. In den Bestallungsurkunden für die Inspektoren heißt es: „Ihr werdet desto sorgfältiger auf das Betragen derer Tischgenossen Acht haben und nicht nur welchergestalt dieselben beim Genuß ihres beneficii, sondern auch sonst in ihrer übrigen conduite sich bezeigen, ohne Nachsicht anzeigen". Als Besoldung ist für dieselben eine Summe von 100 Thalern ausgesetzt, wovon jeder der beiden die Hälfte bezieht. Riepenhausen hat dagegen neben der Rechnungsführung „die Aufsicht bei den Tischen zu führen, daß keine ledig gewordenen, oder auch nur ad tempus vacierende Stellen von den Wirten als besetzt angerechnet

werden, sondern ad lucrum der Kasse zufließen mögen". Das für ihn ausgeworfene Salarium beträgt 100 Thaler. — Nach dem im Jahre 1743 erfolgten Tode des Hofrat Reinhardt wird der Hofrat Ayrer zum Freitischinspektor ernannt und verwaltet das Amt eines solchen bis zu seinem Tode im Jahre 1774. Neben ihm fungiert Insinger bis zu seinem im Jahre 1758 erfolgten Tode. An Stelle Insingers wird der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt. In der Zeit von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 ist Unger infolge eines ihm übertragenen Kommissoriums von Göttingen abwesend, und Ayrer besorgt die Inspektion der Freitische allein, dann tritt Unger aufs Neue in sein Amt ein, bis er von Göttingen abberufen wird, und nun der Oberpolizeikommissarius und Bürgermeister Stock[1]) an seine Stelle tritt bis zu dessen 1807 erfolgtem Tode. — Der Hofrat Ayrer erweist sich während seiner ganzen Amtsführung als ein Mann, der seine eignen persönlichen Interessen ungewöhnlich stark zu betreiben weiß, dabei aber seine Wünsche nichts weniger als überall erreicht sieht. Ihm genügt es nicht, daß infolge der Verlegung der Ilfeldischen Freitische nach Göttingen den Inspektoren für die Verwaltung derselben eine „Erkenntlichkeit" von 24 Thalern gezahlt wurde, er trug wiederholt auf eine Aufbesserung seines Gehaltes an. Es geschah dies u. a. in einem Gesuche, welches er in Gemeinschaft mit seinem Kollegen Insinger nach dem Tode des Bürgermeisters Riepenhausen am 16. Februar 1750 bei der Regierung einreichte. In demselben bitten die Inspektoren, „um die Verbesserung ihres bisherigen Gehaltes unterthänigst ansuchen" zu dürfen. Sie weisen auf die vermehrte Geschäftslast der Inspektoren, die ihnen daraus erwächst, daß anfangs nur 48 Studierende an 4 Tischen, jetzt aber nicht weniger als 135 Personen an 9 Tischen gespeist werden müssen. Sie erbieten sich, die bisher von Riepenhausen besorgten Kassengeschäfte gegen die ihm gezahlte Remuneration zu übernehmen. Die Regierung lehnt

---

[1]) Stock war Pütters Schwager und auf dessen Wunsch in Göttingen angestellt.

ihr Gesuch indessen ab; sie erwiedert den Gesuchstellern durch Verfügung vom 5. März 1750, daß sie den Schatzeinnehmer Ludowig an Riephausens Stelle zum Rechnungsführer ernannt habe. „Im übrigen“, heißt es dann weiter, „haben wir das Vertrauen, daß, da auf anderen Universitäten die Inspektion der Freitische als eine pia causa gratis geführt wird, Ihr mit dem bisherigen honorario in Betracht der sehr onerierten Universitätskasse ferner friedlich sein werdet.“ Der Hinweis auf die Gratisleistung der Freitischinspektoren war wohl nicht ganz zutreffend; in Halle wenigstens erhielten die beiden mit der Inspektion beauftragten Professoren, von denen der eine der Theologischen, der andre der Juristischen Fakultät angehören sollte, jeder „quartaliter 6 Thaler“ Gehalt. Es war deswegen zu erwarten, daß Ayrer gelegentlich auf die Sache zurückkommen werde. Zunächst beantragte er für sich eine Entlastung von einigen ihm unliebsamen Geschäften der Inspektion. Als nach Insingers Tode der Bürgermeister Unger zum Mitinspektor ernannt wurde (1758), reichte er den Entwurf einer Geschäftsverteilung unter den beiden Inspektoren bei der Regierung ein. Danach sollten dieselben gemeinsam ihre Berichte an das Kuratorium erstatten und gemeinsam die Kontrakte mit den Tischwirten schließen, auch, wenn nötig, gemeinsam die Tische revidieren, doch fällt Ayrer dabei die Beachtung der Sitten der Studenten zu, während Unger sein Augenmerk nur auf die Wirte zu richten hat. Visitiert der Fechtmeister Scholz im Auftrage der Inspektoren, so hat er über die Studierenden bei dem ersteren, über die Wirte bei dem letztern zu berichten. Ayrer behält sich vor, die von der Regierung ernannten Benefiziaten an ihren Tisch zu weisen, während dem Coinspector die Anweisung der übrigen, welche nicht nur die Mehrzahl bilden, sondern über die auch mit sehr verschiedenen Behörden korrespondiert werden muß, zugedacht wird. Der Coinspector soll auch die Rechnungen der Wirte zur Zahlung anweisen und die halbjährlich an die Regierung einzusendenden Designationen über die Freitischer aufstellen, d. h. so ziemlich alle unbequemen Arbeiten sollen nach diesem Entwurfe dem zweiten Inspektor übertragen werden. Die

Regierung lehnt Ayrer's Antrag ab, trägt vielmehr dem Bürgermeister bei seiner Ernennung zum Inspektor auf, auch „auf das Betragen der Tischgenossen sorgfältig Acht zu haben“, im übrigen aber allerdings eine scharfe Aufsicht über die Tischwirte zu üben, „daß sie demjenigen, was sie vermöge ihres Kontraktes zu leisten schuldig sind, als worüber der Verordnung nach in jedem Speisegemache vollständige Auszüge angeschlagen sein müssen, ein gehöriges Genüge leisten“, damit „der Endzweck und der Wert dieses instituti samt dem daraus entspringenden Ruhme der Universität nicht verloren gehe“. War somit dem Inspektor Ayrer die gewünschte Geschäftserleichterung nicht zu teil geworden, so fand sich wenigstens vorübergehend eine Möglichkeit zu der erstrebten Gehaltserhöhung. Von Ostern 1761 bis Michaelis 1762 hatte Ayrer in Abwesenheit Ungers dessen Geschäfte mitzuübernehmen und erhielt dafür die für den letzteren ausgeworfene Remuneration von jährlich 50 Thlr. Ayrer war offenbar der Meinung, daß diese Anordnung der Regierung als eine dauernde aufzufassen sei, und stellte sich daher fast ungebärdig, als die Regierung nach Ungers Rückkehr nach Göttingen erklärte, das von ihr getroffene Arrangement sei nur ein „Interimstand“ gewesen. Ayrer wird darüber so erregt, daß es zunächst zu einem persönlichen Zerwürfnis mit Unger kommt. Die Regierung läßt sich darüber von dem Hofgerichtsassessor v. Wüllen in Göttingen berichten. „Herr Unger“, so heißt es in diesem Berichte, „hat garnichts wider Herrn Hofrat Ayrer, und würde also von der Seite die Einigkeit leicht zu beschaffen sein. Da es aber auf 50 Thlr. ankommt, die Herr Unger haben und Herr Ayrer missen soll, so möchte es in Absicht des letzteren wohl schwerer halten“. Dem Ministerium gegenüber führt Ayrer aus, daß die Anstellung von zwei Inspektoren notwendig zu Inkonvenienzen führe; an keiner (?) Universität seien zwei Inspektoren der Freitische angestellt; auch in Göttingen sei anfangs nur ein Inspektor gewesen. Es sei „ohne Exempel“, daß „zur Inspektion der Freitische, als einer bloß zur Universität gehörigen Sache, jemand aus einem anderen corpore konkurrieren solle“. Thue man letzteres mit Rücksicht darauf, daß „einige

ex corpore academico zum Stadt- und Polizeiwesen kommunizierten", so sei er der Meinung, daß „die Universität diese Sorge gern der Stadt allein überlassen würde". In einer zweiten Eingabe erbietet er sich, die fraglichen 50 Thlr. an Unger abzugeben, „verbittet aber seine Konkurrenz bei der Inspektion". Es sei der allgemeine Wunsch der Universität, daß die städtischen Beamten mit der Inspektion über die Freitische nichts zu thun haben möchten. Man habe „den Haß der Studenten", der sich von jeher gegen den städtischen Coinspector geäußert habe, „und die daraus oft wegen unziemlicher Begegnung entstandenen Beschwerden noch von den Insingerschen Zeiten her in frischem Andenken und besorge gleich üble Folgen bei dem Anwachs der Akademie". Das alles könne vermieden werden „durch Abstellung eines so verhaßten Coinspectors". Trotz dieser Remonstrationen entschloß sich die Regierung jedoch, Unger wieder zum Mitinspektor der Freitische zu ernennen und ein Jahr später, als derselbe Göttingen verließ, seinen Nachfolger im städtischen Amte, den Bürgermeister Stock, auch zum Nachfolger in diesem Nebenamte zu machen. Sie hielt es für nötig, in der Inspektion der Freitische auch ein Mitglied der obrigkeitlichen Gewalt mitwirkend zu wissen. Sie hatte daneben wohl noch andere Gründe, auf die Vorstellungen von Ayrer keine Rücksicht zu nehmen, die mehr persönlicher Art waren. In dem vorhin erwähnten „Vorläufigen Reglement" war dem Inspektor das Recht der Substitution für frei gewordene Stellen verliehen. Dasselbe war aber durch eine Verfügung vom 13. September 1738 dahin beschränkt, daß angeordnet wurde, „in Zukunft" sollten frei werdende Stellen „nicht ad interim besetzt" werden, vielmehr sei für solche Stellen „das Geld einzuziehen und als eine Beihülfe behuf Sustentation der extraordinariorum anzuwenden". Ayrer kümmerte sich um diese Verfügung nicht, sondern übte das Recht der Substitution in uneingeschränktem Maße aus. Als der Hofgerichtsassessor v. Wüllen daher den Auftrag erhielt, sich darüber zu äußern, ob es zweckmäßig sei, dem Prof. Ayrer allein die Freitischinspektion anzuvertrauen, berichtete er: „Die inspection anlangend halte ich es sehr

nachteilig, dieselbe dem Herrn Hofrat Ayrer allein zu lassen, weil alsdann insonderheit durch Substitutiones die Freitischstellen zu ganz anderm Zweck angewandt werden, als sie gewidmet sind. Man hat mir gesagt, daß bisweilen von Theologis juristische Collegia bei Herrn Hofrat in der Absicht gehört würden, daß sie zu einer Substitution Hoffnung haben, und bisweilen sollen Plätze auf lange Zeit vakant gelassen sein". Die Regierung mußte danach wünschen, das Selbstregiment des Hofrates durch Ernennung eines zweiten Inspektors eingeschränkt zu sehen. Sie entschloß sich daneben, das früher eingeräumte Substitutionsrecht der Inspektoren ganz aufzuheben. In einer Verfügung vom 20. Oktober 1763 wird bestimmt, daß die Inspektoren vor aller Substitution erst an die Regierung zu berichten hätten, „damit denen Sollicitanten um Freistellen hieselbst desto ehnder geholfen werden könne". Auf Remonstration der Inspektion wurde diese Bestimmung indessen am 28. Oktober 1762 dahin modifiziert, „daß bei einem kurzen Zeitverlaufe von 8—14 Tagen einem bedürftigen fleißigen Studioso solcher Genuß" (durch Substitution seitens der Inspektoren) „zu gönnen sei". Seitdem blieben die Rechte und Pflichten der Inspektion bis zu Ayrers Tode unverändert.

Mit Hofrat Heyne, der zu Johannis 1774 an Ayrers Stelle die Inspektion der Freitische neben dem Bürgermeister Stock übernahm, gewann das Institut eine Persönlichkeit, die mit einem großen administrativen Geschicke das entschiedenste Interesse für die weitere Entwicklung jenes Institutes verband, und der es vor allem Göttingen zu danken hat, daß seine Freitische in ungeschmälerter Anzahl durch die Periode der westfälischen Fremdherrschaft hindurch gerettet sind. Auf Heynes Antrag wurden 1775 aus den Ueberschüssen der Ilfeldischen Tische drei neue Freistellen geschaffen; er war es wiederum, der die Errichtung weiterer 5 Stellen aus den Ersparnissen sämtlicher Freitische anregte. Davon war bereits die Rede, daß auf seinen Bericht vom 30. Juli 1808 hin die Landschaftlichen Freistellen zu Königlichen erklärt und somit der Universität erhalten wurden (vgl. S. 63).

Während der westfälischen Herrschaft traten übrigens noch andere Veränderungen, welche für die Verwaltung der Freitische Bedeutung hatten, ein. An Stelle des 1807 verstorbenen Bürgermeisters Stock wurde dessen Nachfolger, der Bürgermeister Tuckermann zum Inspektor berufen, und Heyne ließ sich in der Person des Professors Bunsen im Jahre 1808 einen Adjunctus geben, der für die ihm übertragenen Geschäfte eine Remuneration von 100 Thalern erhielt. So fungierten denn von dieser Zeit an 3 Inspektoren. Dieselbe Zahl wurde beibehalten, als nach Heynes Tode 1812 der Abt Pott zum Amte eines Inspektors berufen wurde. Es erwies sich offenbar als notwendig, damals eine dritte Kraft bei der Freitischinspektion zu verwenden, da dieser neben der Verwaltung der Königlichen Tische auch eine besondere Rechnungsführung über die Städtischen Tische, welche übrigens für Stiftungen privaten Charakters erklärt waren, übertragen worden und ihr außerdem die Verwaltung des neugeschaffenen Stipendienfonds der Universität zugewiesen war, Aufgaben, welche viel Korrespondenzen und eine penible Buchführung erforderten. — In dieser Zeit werden auch die Besoldungsverhältnisse der Inspektoren neu geregelt. In einer Verfügung des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichtes v. Leist in Kassel vom 2. Oktober 1812 wird bestimmt, daß „drei Freitische und ein Beneficium von 200 Franken" eingehen sollen, „woraus denn", so heißt es wörtlich, „mit Inbegriff der 100 Thaler Kassengeld, welche Sie, mein Herr Professor Bunsen, bisher aus den Überschußgeldern der Städtischen Freitische genossen haben, und der 24 Thaler in Golde, die der Ritter Heyne von der Verwaltung der Fürstlichen Freitischstellen aus der Ilfelder Stiftskasse zog, sich ein Fond von 1163 Fr. 50 Cent. (= 300 Thaler) bilden wird, wovon Ihnen, mein Herr Professor Pott, 285 Franken und Ihnen, Herr Professor Bunsen, ebensoviel bestimmt sind." Für „den würdigen Herrn Maire Tückermann" (sic) ist eine Besoldung von 100 Thalern ausgeworfen. Für den Fall, daß derselbe abgehen würde, sollen diese 100 Thaler „Ihnen, meine Herren Inspektoren, ebenfalls noch zu gleichen Teilen zuwachsen."

Zur Unterstützung bei ihren umfangreichen Arbeiten war den Inspektoren sodann noch ein Famulus gegeben, für welchen ebenfalls eine angemessene Remuneration gezahlt wurde.

Nach Beseitigung der Fremdherrschaft wurden Pott, Bunsen und Tuckermann als Inspektoren über die Freitische beibehalten. In einem „Vorläufigen Regulativ wegen der Freitische zu Göttingen vom 18. April 1814" wurden Rechte und Pflichten der Inspektoren in Anlehnung an das, was bisher gegolten, aufs Neue wieder geregelt. Der Gehalt für Pott und Bunsen wurde auf je 100 Thaler, derjenige Tuckermanns auf 50 Thaler ermäßigt; für den bewilligten Famulus „sollen 40 Thaler jährlich passieren"; zu „kleinen Nebenausgaben" wurde außerdem ein kleiner Fond bewilligt. Die Remuneration von 24 Thaler Gold, welche für die Ilfelder Tische bezahlt wurden, blieb den Inspektoren nach wie vor unverkürzt. Da hier von der Besoldung der Inspektoren die Rede ist, mag schon jetzt erwähnt werden, daß im Jahre 1817 auch von der Braunschweigischen Regierung eine Remuneration von je 50 Thalern für Pott und Bunsen bewilligt wurde, die bis dahin ihre Dienste unentgeltlich der Braunschweigischen Regierung gegenüber verrichtet hatten. Es geschah diese Bewilligung infolge eines Gesuches des Professors Bunsen, der in demselben berichtete, daß Abt Pott aus naheliegenden Gründen nicht habe petitionieren mögen. Diese Gründe sind hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, daß er als Hannoverscher Professor immer noch das Gehalt eines Abtes vom Braunschweigischen Kloster Marienthal in der Höhe von 437 Thlr. 10 Ggr. bezog. Durch die Braunschweigische Remuneration, die nach 1837 von Kassengeld auf Kourant herabgesetzt wurde, erhielt die Vergütung der Inspektoren für ihre Mühewaltung diejenige Höhe[1]), die seitdem festgehalten ist.

Bei der Bestätigung der vorhin genannten drei Inspektoren war ausdrücklich vorgesehen, daß Pott und Bunsen besonders

---

[1]) Jeder der beiden Inspektoren bezieht an Gehalt 300 *M*, an Remuneration für die Verwaltung der Ilfelder Tische 39,50 *M* und der Braunschweigischen Tische 150 *M*, wozu noch 15,50 *M* Vergütung für Büreaukosten kommen; also im Ganzen 505 *M*.

die Disziplin der Benefiziaten zu beachten, Tuckermann dagegen „vornämlich die Geschäfte in Bezug auf die der Stadt angehörenden Speisewirte“ zu besorgen haben solle. Die Zeiten hatten sich aber inzwischen so geändert, daß nach dem Tode Tuckermanns dessen Stelle nicht wieder besetzt zu werden brauchte. Allerdings empfiehlt die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft in einer Eingabe vom 4. April 1835 beim Kuratorium, „den Magistratsdirektor Dr. Ebell zu Göttingen in die Freitischinspektion als Teilnehmer zu berufen, wie früher Rat Tuckermann Mitglied derselben gewesen sei“; sie kann berichten, daß Dr. Ebell bereit sei, unentgeltlich bei den Geschäften der Inspektion mitzuwirken. Das Kuratorium antwortet darauf, die Person des Dr. Ebell würde ihm genehm sein, es „müsse jedoch aus allgemeinen Gründen Bedenken tragen, das dermalige Personal der Freitisch-Inspektion zu vermehren“.

Seit dem Tode Tuckermanns wird die Freitischinspektion aus 2 Professoren gebildet; zunächst aus den Professoren Pott und Bunsen. Als der letztere im März 1837 starb, wünschte Pott seinen Kollegen Gieseler zum Mitinspektor zu haben. Der Prorektor Bergmann riet dagegen davon ab, zwei Professoren aus der Theologischen Fakultät in die Inspektion zu berufen, wennschon es ratsam erscheine, „daß wo möglich immer ein Professor der Theologischen Fakultät an der Inspektion anteil habe.“ Auf Bergmanns Empfehlung wird sodann Hofrat Dahlmann am 5. Mai 1837 zum Inspektor ernannt. Er verwaltet sein Amt nur kurze Zeit. Es ist bekannt, daß und warum er mit 6 anderen Professoren seine Dienstentlassung erhielt. Die Zeit der innern Aufregung, welche er in den Monaten vorher durchgemacht, waren seiner Geschäftsführung als Inspekor nicht günstig gewesen. „Unser alter guter Pott“ klagt in einem Berichte vom 8. Januar 1838: „Die Dahlmannsche Verwaltung, besonders vom September vorigen Jahres an, wurde so bunt, daß ich mich noch immer nicht darin orientieren kann“. An Dahlmanns Stelle wurde nunmehr Gieseler berufen, nachdem Hofrat Bergmann über ihn berichtet: „Konsistorialrat Gieseler hat das Verfahren des Hofrat Dahlmann und der bekannten 6 anderen Professoren

sehr entschieden gemißbilligt; er hat ferner bei den späteren, durch jenes Verfahren herbeigeführten Ereignissen auf eine völlig tadellose Weise sich benommen, auch namentlich einigen aufgeregten Kollegen die Unrichtigkeit ihrer Ansichten zu zeigen und von verkehrten Schritten sie abzuhalten gesucht". Im Herbste 1838 starb dann Pott, an dessen Stelle Hoeck ernannt wird. Nach Gieselers Tode 1854 wird Kraut erwählt. Da weder Hoeck noch Kraut der Theologischen Fakultät angehörten, wandte diese sich am 24. November 1854 mit einer Eingabe an das Kuratorium des Inhaltes, „daß die Inspektion der Freitische bei nächster vorkommender Gelegenheit wieder einem Mitgliede der Theologischen Fakultät anvertraut werden möge". Diese Fakultät stehe hinsichtlich ihrer Nebeneinnahmen den übrigen Fakultäten gegenüber bedeutend zurück; sie halte sich, weil die meisten der unterstützungsbedürftigen Studierenden ihr angehören, vorzugsweise befähigt, über die einlaufenden Gesuche zu berichten; endlich sei das nähere Verhältnis eines theologischen Lehrers zu der Mehrzahl der Petenten oft ein Mittel gewesen, „vorteilhaft auf den Fleiß und das Betragen derselben einzuwirken". Die Fakultät wird unter dem 17. Februar 1855 dahin beschieden, daß für das Mal aus besonderen Gründen Rücksicht auf den zum Inspektor ernannten akademischen Lehrer habe genommen werden müssen, es habe aber keineswegs ausgeschlossen sein sollen, „vorkommenden Falles unter sonst geeigneten Umständen einem der Mitglieder der Theologischen Fakultät eine dieser Stellen zu übertragen". Dementsprechend ward dann nach dem Tode des Hofrats Kraut der Konsistorialrat Wagenmann 1873 zum Inspektor berufen. Auf Hofrat Hoeck, welcher sein Amt als Inspektor am 1. September 1875 niederlegte, folgte Geheimrat Bertheau; nach dessen Tode 1888 wurde der Professor Volquardsen zum Inspektor berufen, und nach Wagenmanns Hinscheiden 1890 trat der Verfasser dieser Schrift 1891 in die Inspektion der Freitische ein. Wenn seine Ernennung abweichend von derjenigen der frühern Inspektoren „unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes" erfolgte, so hängt das mit Plänen einer Umgestaltung des

Freitischinstitutes zusammen, welche damals erwogen, gegenwärtig aber, wie vermutet werden darf, aufgegeben oder doch auf ferne Zeit zurückgestellt sind. —

Nun noch einige Bemerkungen über die der Inspektion zustehenden Rechte und ihre Pflichten. Es handelt sich zunächst um das von ihr geübte Substitutionsrecht. In der Zeit, wo Göttingen nicht unter hannoverscher Regierung stand, erweiterte die Inspektion zunächst ihre Machtbefugnis nach dieser Richtung. Die provisorische preußische Provinzialregierung übertrug ihr durch Verfügung vom 24. Juni 1806 die Verleihung sämtlicher Freitischstellen, damit selbstverständlich auch das unbeschränkteste Substitutionsrecht, sowie das Recht, über die disponibeln Überschüsse zu verfügen. Auch unter der westfälischen Regierung standen ihr diese Rechte in ziemlich ausgedehntem Maße zu. Als die wieder eingesetzte hannoversche Regierung das früher geltende Recht wiederherstellen wollte, reichte die Inspektion am 9. November 1814 ein Pro memoria ein, als dessen Verfasser der „alte" Pott unschwer zu erkennen ist. In demselben heißt es: „Urteilen Ew. Hochwohlgeboren hochgeneigtest selbst: Da schmeicheln sich so manche auf ihr eingereichtes Gesuch mit der Hoffnung auf Kollation oder Prolongation des Freitisches, als worauf oft ihre Subsistenz allhier hauptsächlich berechnet war, und — sie konnte nicht erfüllt werden. Da kommen so viele junge Leute aus entfernten Gegenden, aus Ungarn, Siebenbürgen, aus Danzig, den Rheingegenden ꝛc. unter der Voraussetzung hierher, daß sie sich hier nur zum Freitische melden dürften, um ihn zu erhalten, und — wir müssen ihnen ihren Irrtum benehmen, auf welchem nicht selten ihr Entschluß, hierherzukommen einzig beruhte. Thränen — wir bleiben streng bei der Wahrheit — Thränen getäuschter Erwartungen und ängstlicher Besorgnisse wegen des nun zu sehr erschwerten, oder wohl gar vereitelten Fortkommens allhier müssen wir fließen sehen, ohne sie trocknen zu können. Berufungen auf den seligen Heyne, der doch so manchen durch Substitution geholfen habe, können wir — nicht ohne ein demütigendes Selbstgefühl — nur mit einer höheren Verfügung von uns ablehnen. Hören müssen wir sogar zu

Zeiten — wir machen uns wiederum keiner Übertreibung schuldig — daß die Verweigerung eines Freitisches Behelfung mit trockenem Brote nach sich zieht, und — müssen es geschehen lassen. So geht dann der Charakter väterlich sorgender Freunde, den wir so gern bei den Benefiziaten erhalten möchten, gänzlich verloren, und so wird unser Einfluß auf ihr sittliches Betragen gelähmt. Doch schon genug, um Ew. Hochwohlgeboren das offene Bekenntnis glaubhaft zu machen, daß uns die implicite versagte bisherige Vergünstigung, im Laufe des Halbjahres substituieren zu dürfen, die herzergreifendsten Szenen für uns veranlaßt und unser Gemüt durch die Unmöglichkeit zu helfen, wo Hülfe so hochnötig ist, in beständiger Bekümmernis erhält." Die Inspektion ist der Meinung, daß ihre „vertrautere Bekanntschaft" mit den persönlichen Verhältnissen der Studierenden eine bessere Bürgschaft gerechter Verleihung der vakanten Stellen gewährt, und daß es Fälle giebt, wo es eine „moralische Notwendigkeit" wird, „auf der Stelle zu helfen".

Trotz dieser beweglichen und stark rhetorisch gehaltenen Eingabe behält das Kuratorium sich doch die Bestimmung über etwaige Substitutionen vor; der Inspektion wird nur für die vereinzelten Fälle, wo die Benefiziaten längere Zeit von Göttingen abwesend sind, das Recht temporärer Substitution erteilt. Diese Anordnung ist wohl mit veranlaßt durch einen Bericht, welchen der Prorektor Himly in der Angelegenheit zu erstatten veranlaßt ist. In demselben schreibt er am 14. Januar 1814 u. a.: „Man hat nun einmal viele substituiert, ob aus eigennützigen Absichten, wie einige glauben, mag ich nicht beurteilen, obgleich es denklich ist, daß ein Professor Honorare von sonstigen Gratuierten oder sonst sich garnicht Meldenden durch persönliche Bewilligung von Freitischen erwirken könnte." Genug, das bisher in sehr ausgedehntem Maße geübte Substitutionsrecht der Inspektoren erfährt eine empfindliche Einschränkung.

Die neuen Bestimmungen werden für die nächste Zeit genau befolgt. Das Kuratorium verfügt selbst in wiederholten Fällen von Hannover aus Substitutionen. Eine ganz b e s o n d e r e A r t s o l c h e r S u b s t i t u t i o n e n findet in den Herbstferien

1818 statt. Es ist die Zeit, wo ein Teil der Studentenschaft wegen Mißhelligkeiten mit den Aufsichtsbehörden einen Auszug nach Witzenhausen veranstaltet hatte und Göttingen von dem Konvent der Anführer auf zwei Jahre in Verruf erklärt war [1]). Es waren hauptsächlich die Ausländer, welche dieser Verrufserklärung Folge leisteten, sei es freiwillig, sei es von anderen Kommilitonen durch thätliche Beleidigung dazu gezwungen. Der Regierung mußte daran liegen, die Ausländer zu halten. Sie ermächtigte daher den Freitischinspektor Pott, der damals zugleich Prorektor war, 24 außerordentliche Freitischstellen auf einen Monat an Ausländer zu vergeben, damit diese sich dem von ihren Kommilitonen auferlegten Zwange, Göttingen zu verlassen, um so eher entziehen könnten. Pott berichtet, daß er nur 12 Stellen verliehen habe; mehr zu verleihen, verböte die Vorsicht. Es sei nämlich zu fürchten, daß der eine oder der andere Student sich bloß in der Absicht für einen Freitisch melden könne, um zu erkunden, ob diese Benefizien wirklich, wie man sich erzähle, zu dem angegebenen Zwecke vergeben würden, und um dann in der Studentenschaft Lärm schlagen zu können, wenn er das Gerücht bewahrheitet gefunden. Das Kuratorium erklärt sich am 15. Oktober 1818 mit dem Vorgehen Potts einverstanden und erteilt Zahlungsanweisung an die Kasse für den Prorektor auf eine entsprechende Summe, die „zu einem gewissen Behufe" verausgabt werden solle.

Noch in einem zweiten Falle mußte der Inspektion eine gewisse diskretionäre Gewalt zur Verfügung über die Freitische zugestanden werden, es war dies während der Zeit, wo infolge der sogen. Göttinger Revolution die Georgia Augusta von Mitte Januar bis Ostern 1831 geschlossen werden mußte. Damals wurde auch durch Erlaß vom 11. Januar 1831 verfügt, daß die Freitische während jener Zeit zu cessieren hätten. Nun sahen sich aber manche Studierende wegen ihrer persönlichen Verhältnisse genötigt, gleichwohl in jenen Monaten in Göttingen zu bleiben. Die Freitischbenefiziaten unter ihnen suchen wiederholt um die

[1]) Vergl. Pütter-Saalfeld a. a. O. III S. 43.

Wiederverleihung ihres Tisches nach. Die Inspektoren stellen am 7. Februar den Antrag, allen Benefiziaten, welche die Erlaubnis erwirkt haben, in Göttingen zu bleiben, den Tisch ausrichten zu lassen, da doch anzunehmen sei, daß die „gefährlichen Subjekte“ inzwischen zum Verlassen der Stadt gezwungen seien.

Als die Entscheidung des Ministeriums auf sich warten läßt, gehen die Inspektoren im Sinne ihres Antrages vor und rechtfertigen dies damit, daß sie „von Bittenden zu allen Tageszeiten gedrängt würden“ und darum nicht länger „auf Kosten ihres Herzens“ den Studierenden abschlägige Antwort hätten erteilen können. Durch Verfügung vom 14. März 1831 wird dieses Verfahren der Inspektoren gebilligt. — In der Folgezeit übten die Inspektoren namentlich während der Universitätsferien eine Substitutionsbefugnis in mäßigem Umfange aus, und vom Kuratorium wurde ihnen auch ohne weiteres dieselbe zugestanden; zu einer Bestimmung der Grenzen dieser Befugnis lag lange Zeit hindurch kein Anlaß vor. Ein solcher bot sich aber, als der neu ernannte Freitischinspektor Wagenmann, offenbar ohne genügende Kenntnis aller einschläglichen Verhältnisse, unmittelbar nach dem Antritte seines Amtes Substitutionen in einem solchen Umfange vorgenommen hatte, daß dadurch im Winterhalbjahr 1872/73 statt der bisher gemachten erheblichen Ersparungen eine Überschreitung der Ausgaben für Freitische um 238 Thlr. 14 Sgr. 10 Pfg. gegenüber der im Etat der Universität ausgemachten Summe verursacht wurde. In dem Berichte vom 18. Juni 1873, in welchem sich die Inspektion dieserhalb zu verantworten hatte, bezeichnete sie die vorgenommenen Substitutionen als ihr „bisher zustehende resp. obliegende“. Es entsprach dies wohl kaum dem, was Rechtens war, und der von der Inspektion erhobene Anspruch konnte schwerlich aufrecht erhalten werden, wenn dabei eine geordnete Rechnungsführung Bestand behalten sollte. Das Kuratorium ordnete daher zunächst an, daß die Freitischinspektoren sich fernerhin jeglicher Vornahme selbständiger Substitutionen zu enthalten hätten. Auf eine persönliche Vorstellung des Hofrat Hoeck wurde diese

Verfügung jedoch in dem Erlasse vom 15. August 1873 dahin modifiziert, daß „bis auf weitere Verfügung“ „jeder der Herren Freitischinspektoren während der Osterferien in vier und während der Michaelisferien in sechs der durch Abwesenheit der Benefiziaten offen werdenden Freitische bedürftige Studierende zu substituieren“ berechtigt sein solle. Das somit genau umgrenzte Recht der Inspektoren hat auch heute noch seine Gültigkeit. Die gegenwärtig fungierenden Inspektoren üben das ihnen zustehende Recht indessen in der Erwägung nicht aus, daß dahin gestrebt werden muß, die Summe der bei der Ausrichtung der Freitische sich ergebenden Überschüsse möglichst dauernd so hoch erscheinen zu lassen, daß eine Erhöhung der für die Tische gezahlten Tischgelder von den vorgesetzten Behörden ohne Bedenken für die Zukunft angeordnet werden könne. Aus derselben Erwägung heraus ist es zu beurteilen, daß schriftliche Verträge mit den Speisewirten über die Ausrichtung der Freitische nicht mehr geschlossen werden, wie sich später ergeben wird. Aus diesem Grunde beschränken sich die Pflichten der Inspektoren gegenwärtig im Wesentlichen darauf, daß sie, um mit Österleys Worten zu reden, „halbjährlich über Erledigung und Fortdauer der verliehen gewesenen Freitische und über die ihnen eingehändigten Gesuche um Verleihung oder Verlängerung eines Königlichen Freitisches Bericht an das Kuratorium zu erstatten“ und daß sie monatlich die Anweisungen zur Zahlung an die Tischwirte nach Maßgabe der Anzahl der von diesen ausgerichteten Freitische während des jeweils abgelaufenen Monats auszustellen haben.

5. Die Ausrichtung der Freitische.

In einem Berichte [1]), welchen der Königliche Freitischinspektor Professor Bunsen im Jahre 1817 an das Universitäts-

[1]) Der wesentliche Inhalt des an dieser Stelle weiter Ausgeführten ist von mir bereits veröffentlicht in den beiden Aufsätzen: „Aus den Göttinger Freitisch-Akten“, abgedruckt in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1892, Nr. 209, und: „Mitteilungen aus der Geschichte der Freitische an der Universität Göttingen ꝛc.,“ abgedruckt in Schäfer's Monatsschrift für Innere Mission. Oktober 1892, S. 26 ff.

kuratorium zu erstatten hatte, finden sich die folgenden beiden Urteile: „Das hiesige Freitisch-Institut ist eins der kostbarsten Institute der Universität; es ist in Hinsicht auf Mittel und Zweck auf eine seltene Liberalität begründet“ und: „Die Klagen über die Freitische sind so alt, als das Institut selbst.“ Beide Urteile entsprechen der historischen Wirklichkeit.

Was zunächst „die seltene Liberalität“ betrifft, so trat dieselbe gleich im Anfang bei der Begründung und ersten Einrichtung der Göttinger Freitische hervor. Göttingen war nicht die erste Universität, mit welcher Freitische verbunden wurden; diese bestanden auch an anderen Universitäten. So war z. B. im Zusammenhange mit der Reformation und Neugestaltung der Universität Wittenberg im Jahre 1533 mit derselben ein Stipendiatenkonvikt für 150 Studierende verbunden, wofür die Mittel aus eingezogenen Klostergütern verwandt wurden. Andere Universitäten folgten dem Vorgange Wittenbergs, auch sie richteten vielfach Konviktorien ein, in denen den Insassen neben der freien Wohnung auch freie Beköstigung gewährt wurde, eine Einrichtung, die in dem bekannten Tübinger Stifte noch heute besteht, oder sie trafen Veranstaltung, daß einer größeren Anzahl von Studierenden Freitische verabreicht werden konnten.

Die an den protestantischen Universitäten eingerichteten Freitische galten meist als kirchliche Institute mit ausgeprägt konfessionellem Charakter und zugleich als landesherrliche Benefizien, zu deren Genuß in der Regel nur Landeskinder zugelassen werden sollten, die sich dann in besonderem Maße dem Landesfürsten verpflichtet fühlen mußten. Es war dies z. B. bei den Freitischen in Leipzig der Fall. Die dortigen Leges pro convictoribus vom Jahre 1710 bestimmten in dieser Hinsicht das Folgende: „Quicunque cibum in hoc contubernio capere volet, eum ante omnia in doctrina evangelica et religiosa pietate, tradita in scriptis propheticis et apostolicis ac repetita in libro christianae Concordiae breviterque comprehensa in catechetica institutione D. Martini Lutheri, nobiscum sincere consentire et conjunctum esse oportet; und: Serenissimae domui ac

familiae Saxonicae ad gratitudinem perpetuam procurando illius commoda et avertendo omnia incommoda, quantum in ipso est, obligatum se esse sciat." Einen streng konfessionellen Charakter trugen auch die an der Universität Halle eingerichteten Königlichen Freitische. Durch Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1704 war bestimmt, daß alle viertel Jahre in sämtlichen evangelischen Kirchen des Preußischen Staates eine Kollekte abgehalten werden sollte, deren Ertrag zur Unterhaltung von Freitischen für arme Studierende an der Universität Halle verwandt werden sollte. Dabei galt die Bestimmung, daß die einlaufenden Gelder, je nachdem sie aus lutherischen oder reformierten Gemeinden gesammelt waren, auch den Studierenden lutherischen oder reformierten Bekenntnisses zu gute kommen sollten. Ausländern durfte umsoweniger in Halle ein Freitisch gewährt werden, als man die eignen Landeskinder zwang, ausschließlich an einer Preußischen Universität zu studieren, und unter den Preußischen Akademieen seit 1708 Halle durch Königliche Verordnung vor den übrigen bevorzugt wurde. Es war danach notwendig, daß man zunächst für die eignen Landeskinder sorgte, ehe man an die Unterstützung Auswärtiger denken konnte [1]).

Bei der Begründung der Göttinger Freitische ließ man sich von vornherein von anderen Grundsätzen leiten. Wennschon die „Aufrichtung" der Universität nach dem Reskripte des Königs Georg II. an die Kalenbergische Landschaft vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1733 in der Absicht geplant wurde, dadurch „die Ehre Gottes samt dem Interesse des protestantischen Wesens im Teutschen Reich zu fördern" [2]), so kommt doch bei den vorbereitenden Verhandlungen über die Errichtung der Freitische die Frage, ob dieselben auf konfessionellem Fuße einzurichten seien, nie zur Erörterung. Man denkt sich die

[1]) In der „Kurzen Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der Freitische .... in Halle, Halle 1720", heißt es § VIII: „Als der Tische noch mehr waren, wurden zuweilen auch einige Ausländer dazu admittiert. Jetzo aber bleibt man allein bei den Landeskindern." — [2]) Vergl. Rößler a. a. O., S. 51.

mit Freitischen Benefizierten offenbar in der Regel als Protestanten, hegt aber keinerlei Bedenken, den von der Schulzeschen Familie zuerst präsentierten Israeliten Wolff Levi Morgenländer als Benefiziat aufzunehmen (vgl. S. 55). Nur bei den Verhandlungen mit den Ständen des Bistums Osnabrück werden die konfessionellen Verhältnisse gestreift, es geschieht dies aber auch nur aus Rücksicht auf die paritätische Osnabrückische Verfassung (vgl. S. 40 f.). Sonst werden hinsichtlich der Konfession der Stipendiaten keinerlei Bedingungen vorgesehen, wie von der Mehrzahl der Kollatoren ausdrücklich auf geschehene Anfrage bezeugt worden ist. Nur die Kalenberg-Grubenhagensche Landschaft hat in ihren Statuten die Bestimmung, daß die Freitische von ihr nur solchen Studierenden verliehen werden dürfen, „welche einer der anerkannten christlichen Konfessionen angehören". Für die übrigen Kollatoren besteht eine solche Bestimmung nicht; am wenigsten für das Kuratorium. Denn in einer Verfügung desselben vom 11. April 1826 wird von ihm „kein Anstand genommen", den von der Herzoglich Nassauischen Landesregierung zur Substitution empfohlenen Salomo Herrheimer aus Nassau, „welcher mosaische Theologie" studiert, im Sinne dieser Empfehlung zu berücksichtigen. Ja, in dem von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim am 7. Januar 1852 bestätigten „Regulativ für die Synagogengemeinde Göttingen, Rosdorf und Geismar" findet sich u. a. der folgende Satz: „Übrigens muß darauf Bedacht genommen werden, . . ., daß man bei der Königlichen Regierung zu erwirken sucht, daß dem zu Göttingen studierenden jüdischen Theologen, welchem man den Religionsunterricht überträgt, ein Freitisch bewilligt werde gleichwie den christlichen Schulamtskandidaten." Die Landdrostei geht also von der Voraussetzung aus, daß die Freitische kein konfessionelles Institut sind, und diese Auffassung erweist sich als richtig; denn als auf Grund der angezogenen Bestimmung der Synagogenverein am 17. April 1853 beim Kuratorium den Antrag stellt, dem Studiosus Theologiae Moses Engelbert einen Freitisch zu bewilligen, wird das Gesuch zwar abschlägig beantwortet, aber nicht wegen der Konfession des Engelbert, sondern weil die

Freistellen für dasmal bereits vergeben sind und weil, auch abgesehen davon, „die Bewilligung vielmehr für eine Beihülfe zur Besoldung eines jüdischen Religionslehrers, als für die Unterstützung eines Studierenden“ gelten müsse. In der That, in Bezug auf die konfessionelle Frage sind die Göttinger Freitische „auf eine seltene Liberalität begründet“.

Dasselbe trifft auch in Bezug auf die politische Seite zu. Schon in dem Privilegium der Universität wird angedeutet, daß die Freitische wenn auch „sonderlich“, so doch keineswegs ausschließlich für die Landeskinder bestimmt sind. Daß die letzteren stark berücksichtigt werden mußten, verstand sich von selbst. Gerade aus diesem Grunde war den einzelnen Landschaften, Städten und Klöstern ein Präsentationsrecht verliehen, das in erster Linie den Landeskindern zu gute kommen sollte. Aber schon in dem Vertrage mit den Grafen von Stolberg war ausdrücklich bedungen, daß „die Provisi . . . ohne Rücksicht, ob sie Landeskinder oder nicht, auf- und angenommen werden“ müßten, und die Regierung machte es sich mehr und mehr zum Grundsatze, daß die von ihr direkt relevierenden Freistellen vorzugsweise an Ausländer vergeben werden sollten. Pütter war darum vollauf berechtigt, in seinem Buche I, S. 327 zu berichten, die Königlichen Freistellen seien „nur für Ausländer bestimmt“, oder II, S. 391 diese Stellen würden „ohne auf Vaterland und Religion zu sehen, vergeben“, waren doch im Jahre 1765, aus welchem die erstere Notiz stammt, von 58 Königlichen Stellen 55 an Ausländer verliehen. Der Grundsatz wird auch jetzt noch im Prinzipe festgehalten, aber da das Benefizium des Freitisches von solchen, welche der Provinz Hannover nicht angehören, immer seltener in Anspruch genommen wird, so fällt dasselbe immer mehr auch den „Landeskindern“ zu, wie denn im laufenden Wintersemester 1892/93 von den 55 Stipendiaten, welche der Kurator ernannt hat, nur 12 „Ausländer“ d. h. Nichtangehörige der Provinz sind. Wenn sich also in dieser Hinsicht die „seltene Liberalität“ des Institutes nicht auswirken kann, so liegt die Schuld lediglich an den Verhältnissen, nicht am Institut.

Die „seltene Liberalität“, mit der die Göttinger Freitische

eingerichtet wurden, zeigte sich indessen noch in einer anderen Richtung. Es ist höchst instruktiv, zu sehen, wie sorgfältige Erhebungen und Erwägungen angestellt wurden, ehe es zur eigentlichen Eröffnung der Freitische kam. Die Hannoversche Regierung hatte genaue Erkundigungen über die bezüglichen Verhältnisse an anderen Universitäten eingezogen. Sie ließ sich über die Organisation des Freitischwesens in Halle, Leipzig, Helmstedt u. s. w. informieren, die gültigen Tisch-Leges und sonstigen Reglements wurden ihr von dorther zur Verfügung gestellt; eine Abschrift desjenigen Kontraktes, welcher 1728 wegen Bespeisung der Mitglieder des Konviktoriums in Helmstedt abgeschlossen war, liegt bei den Akten. Auf grund dieses umfangreichen Aktenmaterials arbeitete der Hofrat Gruber ein sehr sorgfältiges Gutachten aus, welches vom 14. August 1734 datiert ist; der Konsistorialrat Tappen wird zu persönlichen Verhandlungen nach Göttingen gesandt, und der Gerichtsschulze Neubour hat aus seiner Kenntnis der lokalen Verhältnisse heraus weitere Vorschläge zu machen, nachdem ihm mit „Allergnädigster Approbation“ eröffnet worden, daß ihm „die Aufsicht über die Freitische destinieret“ werden wird.

Es ist höchst lehrreich, den Geist der Männer kennen zu lernen, der sich in diesen Vorschlägen geltend machen möchte. Darin ist man allseitig einig, daß man das Freitischinstitut nicht in der Weise des Helmstedter Konviktoriums einrichten dürfe, auch nicht in der Weise der Königlichen Freitische in Halle. In diesen beiden Instituten wurde die Bespeisung der Benefiziaten auf dem Wege der Generalentreprise verdungen und alle Stipendiaten gezwungen, in einem und demselben Lokale zu speisen. Das hatte zu den größten Unzuträglichkeiten geführt. In Helmstedt war die Bespeisung der Konviktoristen so schlecht, daß diese von den übrigen Studierenden ohne weiteres „Kaldaunenschlucker“ genannt wurden. Dieser „verächtliche Namen“, über den „manche Händel in Helmstedt entstanden sind“, sollte auf alle Fälle in Göttingen für die Freitischer durch eine bessere Einrichtung der Tische unmöglich gemacht werden. Aber auch das Zusammenspeisen sämtlicher

Stipendiaten an Einem Tische sollte vermieden werden, um die Unzuträglichkeiten, die sich dabei herausstellten, zu umgehen, vor allem auch diese, daß „die Konviktoristen gar zu familiar mit einander werden und alle an einander hangen, welches oft zu großen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben, wie davon auf der Universität Wittenberg die Exempel bekannt". Man war darin einig, daß man diejenige Einrichtung zum Vorbilde zu nehmen habe, die bei den Freitischen bestand, welche die Magdeburgischen und Halberstädtischen Provinzialstände für 36 Studierende in Halle unterhielten. Diese 36 Stellen waren auf 3 Tische verteilt und ihre Ausrichtung an 3 verschiedene Wirte verdungen. Es stand fest, daß über diese Tische viel weniger Klagen geführt wurden, als über die andern. So entschloß man sich denn einmütig, nach dem Muster derselben auch die Göttinger Tische einzurichten. Über andere Punkte war man jedoch verschiedener Meinung.

In dem Entwurfe einer Tischordnung für die Stipendiaten hatte Hofrat Gruber vorgeschlagen, der für jeden Tisch zu ernennende Senior solle „vor der Mittagsmahlzeit das Bibellesen dirigieren". Neubour war anderer Meinung und verhinderte es, daß eine derartige Bestimmung in die Tisch-Leges aufgenommen wurde. Er sagt in seinem Berichte: „Das Lesen und discurrieren aus der Bibel ist gut gemeint, aber wie die Erfahrung lehrt, mehrenteils unnütz, indem ich selbst in Convictoriis gesehen, daß fast niemand den lectorem angehört, sondern die Gesellschaft während dem Bibellesen allerlei Geschwätz unter sich getrieben, und das Wort Gottes nur in den Wind gelesen worden. Die Speisestunde schickt sich ohnedem nicht gar wohl zu einer ernsthaften und alle Aufmerksamkeit erfordernden und verdienenden Verrichtung". Man vereinigt sich zu Bestimmungen, welche eine mittlere Richtung innehalten. Das Bibellesen wird nicht gefordert, man schlägt nur vor, „die Mahlzeit mit einem Lob- oder anderen Gesange de tempore", beginnen und beschließen zu lassen, und schreibt vor, daß der Tisch-Senior „vor und nach Tisch das Gebet laut und andächtig verrichte" und „durch erbauliche Reden aus der heiligen Schrift oder andere gelehrte

und nützliche Sachen, dergleichen er auch aus den von ihm vor Tisch übergelesenen Zeitungen zu nehmen hat, die Commensales unterhalte". Außerdem hat er zu verhindern, daß „unnütze Geschwätze geführt, ehrliche Leute durchgehechelt, Zoten und Possen geredet, Flüche, oder auch profane, oder gar gotteslästerliche Reden vorgebracht werden". Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen ist zusammengefaßt in den Leges a Studiosis, qui publicis sumptibus .... aluntur observandae [1]). Man vereinigt sich ferner dahin, daß eine Freitischstelle nur an einen Würdigen unter den Bedürftigen zu verleihen sei und bestimmt insbesondere, daß die Benefiziaten sollen „einen guten Wandel führen, dem öffentlichen Gottesdienste ehrerbietig abwarten [2]) und sich aller Üppigkeit und Leichtsinnigkeit in der Kleidung, also auch aller bösen Gesellschaft, sonderlich in Schenken und Kellern, des zeitraubenden Spieles, unnützen und geldkostenden Ausreitens und Ausfahrens, auch alles übrigen, armen Studiosis nicht nachzusehenden unordentlichen Wesens durchaus enthalten". Zu Tisch-Senioren „sollen tüchtige, verständige, wohlgesinnte und im Ansehen befindliche Leute und demnächst regulariter keine andere, als Magistri und andere graduierte genommen werden". In all diesen Bestimmungen macht sich die Tendenz geltend, dem Freitischinstitute einen edlen, fast könnte man sagen, einen vornehmen Charakter aufzuprägen.

Dasselbe Bestreben zeigt sich auch in der Art, wie man für die Organisation des Institutes im einzelnen Fürsorge trifft. Nach dem Haller Vorbilde werden die Benefiziaten an kleinere Tische für durchschnittlich 12 Personen verteilt und die Ausrichtung dieser Tische wird an verschiedene Speisewirte verdungen. Es geschieht dies, „damit mehr Bürger Nutzen von den Tischen haben, und nicht einer allein den profit ziehe", damit die Tischwirte „animiert werden, die Convictores wohlzuhalten und zu begegnen, indem sie einander ämulieren

[1]) Abgedruckt in den Landes-Ordnungen I, S. 745 ff. — [2]) Der § 1 der akademischen Gesetze lautete: 1. „Sollen die Studiosi einen gottesfürchtigen Wandel führen und dem öffentlichen Gottesdienste fleißig und ohne dessen Störung beiwohnen".

und sehen, daß man nicht an einen gebunden ist". — Mit peinlicher Sorgfalt werden die Tischwirte ausgesucht. Es gilt als Grundsatz: die Freitische sollen, „so viel möglich, bei feinen und angesehenen Bürgersleuten verdungen werden", nicht aber eigentlich bei Schenk- und Gastwirten. Dem Grundsatze entsprechend wird die Auswahl getroffen. Der Lizent-Visitator Pröpping wird verworfen, obwohl er von allen, die sich gemeldet, die günstigste Offerte eingereicht hat; man sieht von ihm ab, weil er „vor einigen Jahren wegen tentierter preußischer Werbung auf einige Zeit zum Festungsbau kondemniert worden". Empfohlen wird dagegen der „gute und ehrliche Bürger" Jobst Jünemann, „seiner eigentlichen profession nach ein Tuchmacher und seiner Zunft anjetzo Gildemeister, welcher aber auch zugleich das Hausschlachten und Kochen auf Bürgerhochzeiten zu verrichten pflegt". Gewählt werden schließlich für die Ausrichtung der ersten Tische die Witwe des Gymnasialprofessors Dr. Meyer, der Candidatus juris Lichten, die Notare Kuntze und Meyer. Personen von ähnlichem Bildungsstande werden auch später andern gegenüber bevorzugt. Unter den Speisewirten der folgenden Jahre finden sich der französische Sprachlehrer der Universität Monsieur Bartée, die Pastorin Rauschenplat, die Oberstlieutenantin Kaufmann, die Kapitän-Lieutenantin v. Witte u. a. Lange Zeit hindurch hält man daran fest, daß „geringe Handwerker und gemeine Leute, welche eine schlechte Lebensart haben, nicht zu Tischwirten" sich eignen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden die Freitische dann mehr und mehr in die Gasthäuser verlegt. Es geschieht dies in der Meinung, daß die Verpflegung der Benefiziaten dort wegen des größern Verkehrs und Umsatzes durchschnittlich eine bessere sein kann, als in Privathäusern. Es war nämlich die Sorge der Gründer der Universität vor allem darauf gerichtet, den Freispeisern den Tisch so zu decken, daß sie gerne an demselben aßen und sich an ihm auch satt essen konnten. Auch hierin zeigte sich wieder die „seltene Liberalität", mit welcher man das Institut einzurichten bestrebt war.

Den vollen Umfang dessen, was nach dieser Seite hin

erstrebt wurde, ersieht man aus den folgenden Bestimmungen des „vorläufigen Regulativs“ vom Jahre 1734, welche integrierende Stücke der in der ersten Zeit mit den Speisewirten abgeschlossenen Kontrakte bilden [1]). Die Tischwirte haben die Benefiziaten zweimal zu speisen, mittags um 12 (Sonntags um 11) Uhr und abends gleich nach 7 Uhr. Es „soll des Mittags die Mahlzeit bestehen: In einer guten Bouillonsuppe mit eingeschnittenem Brote oder eingeschlagenen Eiern, Perlgruben, Reis u. dgl.; in einem Gerichte Gemüse oder Gerichte grüner oder trockener Legumes; in einem Gerichte gekochten Fleisches von 5—6 Pfund (für 10—12 Personen) nebst dem nötigen Brote; ein Pfund guter Butter; ein Quartier Speisebier [2]) vor jede Person vorgesetzt, und des Sonntags und Donnerstags statt des gekochten Fleisches ein gut Stück gebratenes nebst dem Zubehör, als Salat, Gurken oder gekochte Früchte gegeben werden. Des Abends soll eine Bier-, Gersten-, Reis- oder andere Wasser- oder Milchsuppe, auch im Sommer zu Zeiten eine kalte Schale nebst Ragouts oder Fricassés oder anderem nicht zu kostbarem Gerichte, wie z. B. gebratene Rinderwürste, weißgekochte Kälberkaldaunen, Kalbsleber und Lunge, oder wann zu Zeiten dergleichen nicht wären, etwas kalt Fleisch oder Käse, allezeit aber nebst der Suppe Brot, Butter und Bier in der Quantität, wie des Mittags zu Tische gebracht werden .... Der Wirt wird sich bemühen, daß er zu Zeiten Fisch werde anstatt des Fleisches aufsetzen können“. „Die Tischwirte müssen wöchentlich zweimal (am Sonntage und Donnerstage) reines Tischzeug auflegen“. Sie erhalten für jede Person, die sie gespeist haben, wöchentlich 1 Thlr., außerdem „von jedem Tisch-Purschen bei seinem Antritt 1 Thlr“ oder einen „Krug nebst einem zinnernen Teller und zinnernen Löffel in natura, welches sodann ihnen verbleibet“.

---

[1]) Vgl. Landesordnungen I, S. 743 ff. — [2]) Dies Speisebier wird in Göttingen erst seit Errichtung der Universität gebraut; das Quartier kostete 3 Pfg. Statt des Speisebieres durfte auch „gemischtes Getränk“ verabreicht werden; es bestand zu zwei Dritteln aus „Bruhan“ (Weißbier) und zu einem Drittel aus „Kovent“ (dünnem Konvent- oder Klosterbier).

Man wird nicht in Abrede nehmen können, daß die kontraktmäßig zu liefernde Beköstigung dem armen Studenten in Göttingen das Speisen an einem Freitische als ein wirkliches beneficium erscheinen mußte. Nach dem ersten, in Hannover gemachten Entwurfe des Kontraktes sollte den Benefiziaten außer dem Angeführten am Sonntage auch noch „Apfeltorte oder Apfelkuchen“ und am Donnerstage „Gebackenes“ verabreicht werden. Neubour widerriet aber diesen Luxus; er war der Meinung, „Apfelkuchen, Torten und Pasteten seien hier zu Lande teils unbekannt, teils auch bei Professorentischen rarae aves“. Auf Neubours Bedenken hin wurde die „süße Zukost“ aus dem Kontrakte gestrichen; aber auch ohne sie erschien der Göttinger Freitisch als ein bedenkliches Mittel, die jungen Leute zu verwöhnen. Der Magistrat von Göttingen meint, wenn man die Freitische, die doch immer für die mindestwertigen in einer Universitätsstadt angesehen würden, so üppig einrichte, so müßte das zur Folge haben, daß kein einfacherer Tisch mehr in der Stadt zu haben sein werde, sodaß die ganze Lebenshaltung der Studierenden dadurch bedenklich üppig werden müßte. Der Hofrat Gruber äußert sein Bedenken zu dem ihm vorliegenden Kontrakte in der schriftlichen Bemerkung: Nach diesem Vertrage „muß der Speisewirt einen Tisch halten, den in Hannover kein Hausherr halten kann, der eine Familie hat, wenn er jährlich 1000 Thlr. einnimmt“. Er befürchtet, wenn die Stipendiaten „von der Universität zu Hause kommen, so müssen sie fast alle Zeit sich in der Kost verschlimmern, wodurch bei ihnen ein Mißvergnügen, und wenn sie eine Condition antreten, oft eine Unzufriedenheit über das Essen entstehen muß, so ihnen der Hausherr geben kann“.

Ob diese Befürchtung eingetroffen, ob die auch in der Bestimmung der Speiseordnung sich zeigende „seltene Liberalität“ der leitenden Kreise solch schlimme Folgen wirklich gehabt hat, wird sich schwerlich im einzelnen nachweisen lassen. Daß in Wahrheit die Verwöhnung der Stipendiaten nicht in dem erwarteten Maße stattfand, läßt sich dagegen mit historischen Dokumenten beweisen. Der Beweis ergiebt sich aus der Menge

der Beschwerden, welche im Laufe der Zeit gegen die Speisewirte von Seiten der Studierenden erhoben worden sind; denn nicht immer können diese Beschwerden als unbegründet bezeichnet werden, wenn auch nicht in Abrede zu nehmen ist, daß nicht alle Beschwerden der Stipendiaten gerechtfertigt gewesen und daß auch sie mancherlei Veranlassung zu Beschwerden über sie selbst gegeben haben.

„Die Klagen über die Freitische sind so alt als das Institut selbst“, äußert sich Bunsen, wie bereits erwähnt wurde; aber ebenso alt sind auch die Klagen über die Freispeiser. „Die Erfahrung hat gelehrt“, so berichtet Bunsen weiter, „daß gerade die ärmsten und dürftigsten Benefiziaten sich zu den unbescheidensten Erwartungen und Forderungen berechtigt halten“. Die Geschichte giebt die sprechendsten Belege zu beiden Behauptungen.

Schon im April des Jahres 1736 dringen zu den Ohren der Geheimräte in Hannover allerlei Gerüchte über die schlechte Ausrichtung der Freitische in Göttingen. Neubour wird dieserhalb zum Berichte aufgefordert. Er berichtet am 19. April j. J., daß ihm dergleichen „Querelen“ außer in einem einzigen Falle nicht vorgekommen seien. Er hat wiederholt bei den Tischwirten visitiert, aber nie etwas zu monieren gehabt. Unmittelbar nach dem Empfange der jetzt erlassenen Ministerialverfügung hat er sämtliche Wirte unvermutet besucht und sich das auf den Sonntag eingekaufte Fleisch und Gemüse zeigen lassen, „welches alles er so qualifiziert befunden, daß er es auf seinem eigenen Tische nicht besser verlangen noch schaffen könne“.

Bestimmtere Gestalt nehmen die Klagen im folgenden Jahre an. Bei Gelegenheit der Inauguration der Universität, zu der Münchhausen persönlich in Göttingen war, nahm „die Rietmannische Tischcompagnie“ Veranlassung, „ein Memorial an des Herrn Großvogts v. Münchhausen Excellenz“ über die schlechte Bespeisung an ihrem Tische abzugeben und „fand vermutlich auch den Canal“, ihre Beschwerde an die Kalenbergische Landschaft zu bringen, da diese bei der Regierung

die Anzeige machte, „daß über das schlechte Essen bei ein und dem anderen Freitische Beschwerde geführt werde".

Die Regierung ernennt zur Untersuchung der Sache eine besondere Kommission und beruft in dieselbe außer dem Inspektor Neubour den Oberpolizeikommissarius Prof. Schmauß und den Hofgerichtsassessor Insinger. Die Kommission vernimmt im Dezember 1737 sämtliche Freitisch-Benefiziaten der Reihe nach zu Protokolle. Es ergiebt sich, daß viele der vorgebrachten Klagen unbegründet sind. Als der eigentliche Treiber in der ganzen Klagesache wird der Senior am Rietmannischen Tische, der Stud. Rudolphi, erkannt, der sich „ohne sattsame Ursache" mit dem Tischwirte und dessen Frau überworfen, um die Inspektion zu zwingen, den Tisch einem anderen Wirte zu übertragen, „mit welchem er in gewisser connexion steht". Der Stud. med. Richers erklärt nämlich, „er müsse praeliminariter anzeigen, daß er zwar das Supplicatum mit unterschrieben hätte, weilen es derozeit von ihm verlangt worden und er sich nicht davon losmachen können, es wäre aber dem Speisewirte darüber zu viel geschehen und vieles dahingeschrieben worden, so keinen Grund hätte". Er nimmt nicht in Abrede, daß in einzelnen Fällen Unregelmäßigkeiten in der Bespeisung vorgekommen, erklärt sich diese aber mehr aus Zufälligkeiten, als aus ordnungswidriger Absicht des Wirtes. So sei z. B. während der Tage der Inauguration das Essen „knapp" ausgefallen, weil die Wirtin vielen fremden Burschen zu essen gegeben. Wenn „sie dazumalen wohl 8 Tage und länger hinter einander sauer Bier zu trinken bekommen", so sei „in der ganzen Stadt nichts anderes zu haben gewesen, indem der von der Inauguration her vorhandene Vorrat erstlich consumiert werden müssen. Alle bishero vorgefallenen Mißhelligkeiten und Querelen rührten wohl bloßerdings daher, daß der Senior Rudolphi mit der Speisewirtin in Zänkerei und Unwillen geraten, mithin veranlaßt hätte, daß sie sich über den Tisch beschwert".

Nicht alle Aussagen der Zeugen entlasteten indessen die Wirte wie die vorstehende. Von ziemlich allen Stipendiaten wurde vielmehr behauptet, daß die Bespeisung vor der In-

auguration schlecht gewesen und erst nach derselben etwas besser geworden. Geklagt wurde darüber, daß einige Gerichte zu oft gegeben würden, daß das Fleisch wiederholt in ungarem oder verdorbenem Zustande auf den Tisch gekommen, daß wenig grüne Gartengewächse verabreicht würden u. dgl. In der Hauptsache aber faßte sich die Beschwerde in die immer wiederkehrende Klage über die Unsauberkeit bei der Ausrichtung der Tische zusammen. Die Protokolle berichten in dieser Hinsicht Unerhörtes. Ich greife einige Beispiele heraus.

Über den Dinkelbergerschen Tisch deponiert der Stud. jur. Ludolphi: „Das Tischgeschirr würde nicht sauber, imgleichen die Stube nicht reinlich gehalten, indem die Hühner in selbiger ein- und ausgingen und der Kot davon auf den Bänken vielfältig herumläge, so daß man sich sehr vorsehen und selbige reinigen müsse, wenn man die Kleider nicht besudeln und verderben wolle". Besonders schlimm ist die Unsauberkeit bei Notarius Meyer, so wird „uno ore" bezeugt. Alles ist dort so schmutzig vom Geschirr und den Speisen an bis zur Wirtin und Aufwärterin, „daß einem auch nur vom bloßen Ansehen der appetit vergehen möchte". „In der Stube wäre die mehrste Zeit ein dermaßen übeler Geruch, daß man in selbiger nicht zu bleiben vermöchte, sondern nur sofort nach dem Fenster gehen, selbiges öffnen und sich frische Luft verschaffen, oder wann dieses die Saison nicht erlauben wollte, um Räucherpulver bitten müsse". Ja, die Stube sei selbst „nicht von Ungeziefer rein, indem neulich auf dem Hute eines Kameraden, welcher während dem Essen auf der Bank gelegen, eine Laus gekrochen". Die Benefiziaten am Koch'schen Tische beschweren sich darüber, daß die erkrankte Frau des Wirtes seit dem Eintritt der kälteren Witterung in die Stube gebettet ist, wo sie speisen müssen; unter diesen Umständen können sie dort „nicht ohne aversion essen".

Auch über das Benehmen der Wirtinnen wird Beschwerde geführt. Wenn die Burschen sich über das eine oder das andere bei der Nietmannin beklagt, käme diese in die Stube „zürnte mit ihnen und sagte, sie genössen ja ihren Tisch frei und um Gottes willen; sie müßten daher vorlieb nehmen und

nicht mehr praetendieren, als ihnen gereicht würde". Von gleicher Anschauung ausgehend setzt die Frau des Notarius Meyer ihren Gästen statt des vorgeschriebenen Speisebieres ein „gemischtes Getränk" vor, das ungenießbar ist, weil es oft mehr als zur Hälfte aus Kovent (vgl. S. 133) besteht.

Die Erhebungen blieben nicht ohne Folgen; die Dinkelbergerin und Nietmannin haben in einem Reverse schriftlich zu erklären, „daß sie auf die erste künftig mit Grund vorgebrachte Beschwerde sich gefallen lassen wollen, daß ihnen sofort ohne die geringste Loskündigung der Tisch genommen werde". Dem Notarius Meyer wird „andern zum exempel" der Tisch „abgenommen". Der Senior Rudolphi wird von der „Nietmann'schen Tisch-Compagnie" getrennt und an einen andern Tisch, freilich nicht an den, den er gewünscht, versetzt. Kaum hat er dort jedoch zu essen begonnen, so erhebt er neue Querelen, um womöglich doch seinen Willen durchzusetzen.

Er sendet dem Inspektor einen Teller mit „Suppe von Fleischbrühe und macronen" zu, die er für ungenießbar erklärt. Aber „weil es gerade um Mittag war, haben sie der Herr Graf von Lippe, der Herr Hofrat Gebauer und der Herr v. Busch, die zufällig bei mir waren, aus curiosität gekostet und sehr gut befunden", berichtet Neubour. Die Untersuchung hat das weitere Ergebnis, daß von da an über ein Jahrzehnt hindurch Semester um Semester die Tischsenioren über die Ausrichtung der Freitische zu Protokoll vernommen werden. Die Protokolle liegen bei den Akten. Aus ihnen ergiebt sich, daß auch damals noch allerlei kleinere Unregelmäßigkeiten mit untergelaufen sind, aber im Verhältnis zu der Menge der verabreichten Rationen können dieselben kaum in Betracht kommen.

Die Erhebungen der Kommission haben indessen nicht bloß mit den Klagen gegen die Wirte zu thun, die Protokolle berichten auch von mancherlei Beschwerden der Wirte über die Studierenden. Der Nietmannin sind „in ihr Tischlaken aus bloßem Mutwillen an drei verschiedenen Orten mit dem Messer Löcher eingeschnitten". Notarius Meyer meldet, daß sich seine Gäste „sowohl beim Mittags- als Abendessen nicht

selten sehr ungebührlich anstellen. Das öffentliche Gebet würde niemalen laute verrichtet, bei dem Essen selber oder bei der Mahlzeit sehr säuisch von den Studiosis verfahren, Butter und Bier auf ihren Tellern durch einander gemischt, das Brot sobald unter den Tisch geworfen, wenn es auf denselben niedergelegt; oder wenn sie es selber nicht bezwingen könnten, schmierten sie eine gute Menge Butterbröte, schickten selbige weg, oder nähmen deren auch wohl vor ihre guten Freunde und Stubenburschen, die doch zum Tisch nicht gehörten, einen Teil mit nach Hause". Es kommen auch Klagen der Tischgenossen wider einander zur Sprache. Der Stud. Kretschmar „holt das Essen ungebührlich aus der Schüssel", Volger „nimmt oft eine größere Portion, als ihm zukommt". Hantelmann, „welcher immer ohne Ursache etwas auf das Essen zu sagen hat, zieht die Butter allein zu sich", der bereits erwähnte Kretschmar „sucht zuweilen Streit", einige lassen ab und zu „gar zu spitzige Komplimente" über das Essen in die Küche sagen. Es sei vorgekommen, daß einer einen Freund zum Speisen mitgebracht habe, ohne Zahlung für ihn zu leisten; auch Hunde habe man mitgebracht, um sie von den Abfällen vom Tische zu füttern [1]). Durch dies Verhalten der Benefiziaten entsteht dann wohl eine „reciproke Animosität" zwischen den Wirten und ihren Gästen. Der Notar Kuntze, der immer sehr gutes Essen geliefert, kündigt wegen solcher Mißhelligkeiten seinen Tisch auf. Der eigentliche Grund ist nach Neubours Meinung „in der fiereté der Frau Kuntzen" zu suchen, die sich durch das Benehmen der Stipendiaten verletzt fühlt. — Das Ministerium vernimmt solche Berichte über die Studierenden ungern. Es läßt durch den Inspektor die Tisch-Leges aufs Neue einschärfen, be-

[1]) In all diesen Fällen hatten die Benefiziaten gegen die Leges gefehlt, welche vorschrieben: (V:) Nemo commensalium extra ordinem cibum ex patinis sumat. (VII:) Inter prandendum et coenandum .... rixae .... sedulo caveantur. (XV:) Si de coctione et qualitate ciborum .... contra hospitem conquerendi locus datur .... ne commensales .... hospiti molestias faciunt. (XIV:) Convivam imo et canes nemo adducito.

sonders auch die Bestimmung „Omnia quae hominem christianum et bene moratum dedecent sedulo caveantur“ und erwartet, daß künftig die Stipendiaten „ihres beneficii in Ansehung ihrer Wirte und Wirtinnen solcher Gestalt gebrauchen, als wie höflichen, verträglichen und vergnügsamen Leuten wohl ansteht“. (Verfügung vom 12. Februar 1738.) Den im Jahre 1740 ernannten Inspektoren Reinharth und Insinger wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sorgfältig „auf das Betragen der Tischgenossen“ sowohl „beim Genusse ihres beneficii“, als „auch sonst in ihrer übrigen conduite“ Acht zu haben, da der Regierung „zuverlässige Nachricht zugekommen“, daß einige „eine dissolute Lebensart führen“. Noch in den 1837 und 38 ausgestellten Bestallungen für Dahlmann und Gieseler wird bemerkt, die Ernennung derselben zu Inspektoren sei erfolgt, „um für die Universität, inbesondere für die Disziplin unter den Studierenden sich nützlich zu machen“. Den Studierenden aber, welche einen Freitisch erhalten, wird während eines halben Jahrhunderts hindurch von 1740 an regelmäßig „eingeschärft, daß sie der Absicht der Stiftung gemäß die studia mit ernstlichem Fleiße zu treiben, den Tischgesetzen gebührend nachzüleben, auch einer bescheidenen sittsamen Aufführung mit Vermeidung alles unnötigen Aufwandes sich zu befleißigen hätten, damit man bei verspürtem Mißbrauch dieses beneficii, ihnen solches wiederum zu entziehen, nicht veranlaßt werde“.

Es steht mit der von der Regierung angeordneten Ausrichtung der Freitische im Zusammenhange, daß auch eine sehr sorgfältige Beaufsichtigung der Stipendiaten angeordnet und den Inspektoren immer wieder in Erinnerung gebracht wird. In dem „Vorläufigen Reglement vom 14. Oktober 1734“ war u. a. auch bestimmt worden, daß die Stipendiaten monatlich eine Abgabe von 6 Mgr. zu entrichten hätten, wovon die Dekane der vier Fakultäten für ihre Bemühungen wegen der Examina honoriert werden sollten, welche sie mit den Benefiziaten abzuhalten hatten, und wovon auch den Tischsenioren die ihnen versprochene „Ergötzlichkeit“ zu bezahlen war; von dem überschießenden Reste sollten politische und wissen-

schaftliche Zeitungen gehalten werden zur freien Benutzung für die Tischgäste. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Einsammlung dieser Beiträge mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft war. Da nun außerdem die Erfahrung gelehrt, daß die Zeitschriften von den Studierenden doch nicht gelesen wurden, ordnet das Ministerium durch Verfügung vom 12. Juli 1745 an, daß diese Abgabe künftig fortfallen solle. Das Dekanatsexamen soll gleichwohl bestehen bleiben; die Regierung setzt von den Dekanen voraus, daß sie zur Abhaltung der Prüfungen, auch ohne das bisherige Honorar zu erhalten, bereit sein werden. Die Dekane zeigen sich dazu bereit, aber schon im folgenden Jahre haben sie zu berichten, daß sich nur die Hälfte der Stipendiaten zu der von ihnen angesetzten Prüfung eingefunden hat. Die Regierung verfügt am 28. März 1746, daß alle, welche sich dem Examen eigenmächtig entzogen haben, 2—3 Wochen vom Genusse des Freitisches suspendiert werden sollen. Es geschieht, hat aber den erstrebten Erfolg nicht; denn am 20. Mai des folgenden Jahres muß der Prorektor berichten, daß wiederum die Hälfte der Freitischer sich zu dem Dekanatsexamen nicht gestellt hat. Das Ministerium fordert den Kanzler der Universität L. v. Mosheim zu einem Gutachten über dies Verhalten der Studierenden auf. Er macht in seinem Berichte vom 28. März 1749 den Vorschlag, das Dekanatsexamen abzuschaffen und empfiehlt, die Benefiziaten zu verpflichten, halbjährlich „Lektions-Zettuln“ mit Fleißzeugnissen von ihren Lehrern an die Inspektoren einzureichen. Seine Vorschläge finden die Billigung der Behörde, und seitdem werden immer noch Fleißzeugnisse von den Freitischstipendiaten verlangt, obwohl es ein offenes Geheimnis ist, daß denselben in allen beteiligten Kreisen derjenige Wert nicht beigelegt werden kann, welcher ihnen nach Mosheims Meinung zukommen sollte.

Großen Unwillen hat es in der Geheimratsstube zu Hannover erregt, als man erfahren, daß die Freitischstipendiaten zu Störungen des Universitätsgottesdienstes Veranlassung gäben. Es wird ein Kommissar nach Göttingen gesandt und dieser berichtet 1747: „Die Universitätskirche geht

so spät an, als unsere Schloßkirche; also schlug es 11 Uhr, ehe die Predigt geschlossen war. Sogleich gingen die Freitischer von der Burschenprieche herunter, welches wegen der Menge ein ziemliches Getöse gab. Man sagt mir, daß solches allemal geschehe und öfters unter dem Gebete sich treffe, daß es 11 schlüge ... Da nun die Ursache davon sein soll, daß Sonntags an den Freitischen um 11 ... gespeist werde, so wäre wohl gut, wenn solches später geschähe". Die Regierung ordnet infolge dessen an, daß von jetzt an auch am Sonntage um 12 Uhr gespeist werde.

Da es wiederholt vorgekommen, daß Benefiziaten, „welche zu den Studiis hier keine Lust haben", sich in ihre Heimat begeben, so wird durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1745 angeordnet, daß dieselben „alle halbe Jahr und zwar 14 Tage vor Johannis und Weihnachten in eines jeden Behausung sich zu sistieren und damit continuam praesentiam zu Tage zu legen haben". Neben den Inspektoren haben auch die Dekane über sie zu berichten.

Mit besonderem Nachdruck wird der unter den Freitischern um sich greifende Luxus gerügt. Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, „daß verschiedene unter denen, welche einen Freitisch haben, sich finden sollen, welche durch öffentliches Ausreiten und Fahren, Besetzung der Kleider mit Gold und Silber und Gebrauch der Plumagen, fleißigen Besuch der Wein- und Coffe-Häuser, Hundehalten und was dergleichen mehr ist, sattsam zu Tage legen, daß sie dieses beneficii nicht bedürfen. Die Inspektoren werden „gutermaßen" daran erinnert, daß sie „auf das Betragen und Aufführung derer alumnorum fleißige Acht haben". Trotz aller Verfügungen und aller Aufsicht nimmt der Luxus nicht ab. In einer Verfügung der Regierung vom 18. Juli 1754 wird als „zuverläßige Nachricht" erwähnt, daß die Freispeiser „Gold und Silber auf den Kleidern, auch Federn auf den Hütern tragen, mit Musik und wohl gar mit Pauken und Trompeten schmausen, fleißig auf die benachbarten Dörfer reiten und überhaupt viel Geld unnütz und zur Üppigkeit und luxum anwenden sollen". Um solchem „Mißbrauch des beneficii" zu steuern, sollen die

Inspektoren androhen, wer solchen Luxus treibe, werde seines „beneficii eo ipso verlustig sein“. Die Inspektoren werden dagegen vorstellig. „Bei der ersten Einrichtung der hiesigen Freitische“, so führen sie aus, „sei die Hauptabsicht dahin gerichtet gewesen, daß kein so gar merklicher Unterschied unter den Beneficiatis und denjenigen Studiosis, welche vom bürgerlichen Stande seien und vor ihr eigen Geld zehren, vorwalten möge“. Demgegenüber sei es bedenklich, wenn angeordnet würde, daß „pro futuro ein merklicher Unterschied in der Kleidertracht von denen beneficiatis beobachtet werden sollte. Denn was insonderheit das Federtragen auf den Hüten anbetrifft, so scheint uns dies zu verbieten umsoweniger ratsam zu sein, als die hiesigen Studiosi fast durchgehends das Degentragen abgeschafft und dagegen die Federn auf den Hüten als ein Kennzeichen eines Studenten angenommen haben“. Diese Vorstellung der Inspektoren ist nicht ohne Erfolg. Sie werden davon befreit, jene Androhung aussprechen zu müssen, dagegen wird eine neue Redaktion der Tisch-Leges angeordnet, in welchen die Bestimmungen über die Strafbarkeit des Luxus gegen früher einige Verschärfungen erfahren.

So ernst die Vorschriften, nach denen sich alle Beteiligten zu richten hatten, gemeint waren, in der Anwendung derselben wurde doch im Ganzen große Nachsicht und Milde geübt. Es sind immerhin nur wenige Fälle nachzuweisen, wo es zu wirklicher Bestrafung der Benefiziaten kommt. Einige mögen hier Erwähnung finden. Der Grubenhagenschen Landschaft wird von der Regierung am 14. Juni 1736 eröffnet: „Man hat sich gemüßigt gesehen dem Stud. B. letzthin“ den Freitisch zu nehmen, „weil er dem Stud. Dietzel, der einen Nachtwächter böslicher Weise entleibet, zu seiner Flucht großen Vorschub geleistet“. Die Kalenbergische Landschaft erhält am 31. März 1736 von dem Geheimratskollegium die Mitteilung, daß der Stud. Sch. seiner Freitischstelle „per sententiam verlustig erkannt“ sei, „weil er den Mörder des entleibten Nachtwächters gleichsam mit gewaffneter Hand fortgeholfen“ habe. Einer anderen Landschaft wird anheimgegeben, die Präsentation des Stud. K. zurückzunehmen, da derselbe

in wiederholten Fällen mit fünf, zehn und sechs Tagen Karzer bestraft sei. Dem Stud. Madin, über welchen hat berichtet werden müssen, „er gehe wider die anhero ergangene Verordnung mit bordierten Westen und Feder auf dem Hute fast beständig einher“, wird angezeigt, daß er seinen Tisch mit Ende Juli 1762 verlieren werde. Es geschieht, weil er sich schon vorher allerlei Ungebührlichkeiten erlaubt hat. Bei einer Revision der Freitische in der Londonschenke [1]) wird er nicht an dem ihm zugewiesenen Platze getroffen. Es ergiebt sich bei weiterer Nachforschung, daß er an einem andern Tische in einem zweiten Zimmer speist, wo wertvollere Speisen verabreicht werden. Um dort speisen zu können, zahlt er dem Wirte monatlich 8 Mgr. zu. Damals wird er gezwungen, sich seinen Freitisch wieder ausrichten zu lassen, dem Wirte aber wird ernstlich „bei namhafter Strafe“ untersagt, „dergleichen ungebührlich mascopeyen“ weiter zu betreiben.

Eine besonders starke Neigung zeigen die Benefiziaten, sich ihren Freitisch auf ihr Zimmer holen zu lassen. Es ist ihnen dies nach den Tischgesetzen nur in Krankheitsfällen gestattet. In den Leges ist nämlich vorgeschrieben: „Qui propter adversam valetudinem mensae interesse non potest, schedulam mittat Seniori, qui curabit, ut debita portio ipsi transmittatur“. Aber immer wieder wird der Versuch gemacht, sich die debita portio auch sonst bringen oder holen zu lassen. Die Wirte sind dazu nicht verpflichtet, dergleichen Wünsche zu berücksichtigen; sie weigern sich wiederholt und werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte geschützt. Noch 1774 ordnet sie an, daß es gänzlich verboten sei, auf der eignen Stube, außer in Krankheitsfällen, zu speisen. Aber auf die Dauer vermag sie die bisher bestandene Einrichtung nicht aufrecht zu erhalten. Als man sich entschließt, die Ausrichtung der Freitische auch Gastwirten zu übertragen, hat man nichts dagegen einzuwenden, wenn die Freitischer, um nicht in die Wirtshäuser gehen zu müssen, sich die Speisen

[1]) In dem Hause, wo ehemals die Londonschenke war, ist jetzt das Physikalische Institut.

auf ihr Zimmer holen lassen. Im Jahre 1788 ist dies bereits die allgemeine Sitte geworden. Pütter berichtet II, S. 391, daß „ein jeder, der eine Freistelle hat, sich das Essen jetzt nach Hause bringen läßt".

In den Universitätskreisen und namentlich bei den Benefiziaten selbst wurde die neue Einrichtung als eine wesentliche Verbesserung empfunden. Die Grubenhagensche Landschaft glaubte sie anders beurteilen zu sollen. Sie erblickte in ihr eine Benachteiligung der Stipendiaten, weil sie nun nicht mehr Brot und Bier geliefert erhielten und „auf ihre eignen Kosten das erforderliche Zinngeräte und Deckzeug zu unterhalten" hätten. Die Freitischinspektion rechtfertigt die neue Einrichtung in ihrem Berichte an die Regierung vom 16. April 1792. Die vorgebrachten Behauptungen gründeten sich auf Unkunde der ganzen Institution. „Es ist", so wird gesagt, „zum Besten der Benefiziaten, auf ihr eignes Ansuchen und, da lange Zeit her der größte Teil schon Dispensation dazu erhalten hatte, nicht ohne große Mühe endlich als allgemeine Einrichtung dahin eingeleitet worden, daß überhaupt nicht mehr bei den Speisewirten gespeiset, sondern das Essen auf die Stuben geholt wird, und zwar dieses wegen folgender offenbaren Vorteile, nicht sowohl für die Wirte, als für die Benefiziaten selbst: An dem gemeinschaftlichen Tische kam der Bescheidene und Wohlerzogene immer bei der Portion zu kurz, der Ungesittete nahm gierig weg, was er bekommen konnte. Überhaupt war es für einen jungen Mann empfindlich, unter schlecht erzogenen Menschen zu sitzen. Jetzt speiset jeder für sich auf seinem Zimmer; wer ein guter Wirt ist, erspart sich einen Teil für seinen Abend. Andere treten mit einem guten Freunde zusammen, welcher noch auf den Monat 4 Gulden zulegt. Endlich giebt es auch viele, die mit einem armen Freunde zusammentreten, sich einen Gulden von ihm zahlen lassen, mit ihm die Mahlzeit teilen und den Gulden zu ihrer anderweitigen Subsistenz anwenden. Also speisen zwei von einer Portion. — Die Aufhebung der gemeinsamen Speisung mehrerer beisammen hat die heilsamsten Folgen für das gemeine Beste der Universität gehabt. Die Freitischbenefiziaten,

so lang mehrere beisammen waren, machten immer Unordnung und vereinigten sich zu öffentlichem Auflauf; da es größtenteils arme, schlecht erzogene Menschen sind, so machten sie ungesittete Gesellschaften, bei denen der Wohlerzogene auf alle Weise litt; es war ekelhaft einer solchen Mahlzeit zuzusehen; mit dem Speisewirt war beständiger Zank; Grobheiten und Ungezogenheiten aller Art gingen am Tische vor; die Ungesittetsten gaben überall den Ton; es entstanden Schlägereien und Prügeleien. Nun, da ein jeder auf seiner Stube speist, haben die guten Sitten dadurch im Ganzen gewonnen. Auch junge Leute von Familie und guter Erziehung können einen Freitisch genießen, ohne ihr Ehrgefühl gekränkt zu sehen".

Diese Darstellung wird im Ganzen der Wirklichkeit entsprochen haben; aber mit den „guten Sitten" scheint es doch wiederholt gehapert zu haben. Im Jahre 1817 äußert Tuckermann die Besorgnis, „daß mancher Speisewirt auch unschuldiger Weise der leidigen Verrufserklärung bloßgestellt werden dürfte", und „daß der jetzt vorherrschende brüske Sinn gleich Anhang und im gänzlichen Verderben des armen Bürgers sein schadenfrohes Behagen fände", und Pott hat sich über die Unbotmäßigkeit und den Trotz der Schwarzburger Stipendiaten zu beschweren, „welche nur ihrem Fürsten, nicht auch der Inspektion, für ihren Fleiß verantwortlich zu sein und nur diesem Zeugnisse einsenden zu dürfen", behaupten.

Aber noch mehr als mit den guten Sitten der Studierenden haperte es mit der guten Bespeisung derselben durch die Speisewirte. Die Ausrichtung der Freitische war 7—8 Inhabern großer Garküchen oder Gastwirten übertragen. Die Wahl unter ihnen war den Benefiziaten freigestellt, doch war ein Wechsel mit dem Wirte während des Semesters mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, sodaß er nur selten vorkam. Diese Einrichtung führte doch zu mancherlei Unzuträglichkeiten. Man klagt über die Wirte, daß sie sich „nach Art der Handwerkszünfte" verabreden über das, was sie, trotz ihres Kontraktes, geben, was sie nicht geben wollen. Um möglichst viele Freitischstellen zur Ausrichtung überwiesen zu erhalten, fängt ein Speisewirt an, den Aufwärterinnen, welche das Essen für

ihre Herren abholen, „ein Douceur“ zu geben. Wollen die übrigen ihre Benefiziaten behalten, so müssen sie ebenfalls dies Mittel der Werbung für sich anwenden. An dem minderwertigen Essen, das man dem Studierenden liefert, kann man sich ja schadlos halten. Von den verschiedensten Seiten wird Beschwerde über die Wirte geführt. Die Hildesheimische Landschaft spricht in einer Vorstellung aus dem Jahre 1854 von einer „mangelhaften, selbst der Gesundheit schädlichen Zubereitung der Speisen“ für den Freitisch; das Schwarzburg-Sondershausensche Staatsministerium macht 1866 sogar der „Freitisch-Kuratel“ den Vorwurf, „nicht immer diejenige Sorgfalt angewandt zu haben, welche erforderlich sei, um Maß und Güte der gelieferten Speisen gehörig zu kontrollieren“. In der Studentenschaft bürgert sich mehr und mehr die Bezeichnung „Aschanti“ für den Freitisch ein. Mit diesem Worte will man eine möglichst schauerige Vorstellung von „dem Freitisch für arme Theologen“, wie H. Heine diese Speise genannt, erwecken. Woher der Name kommt, steht nicht ganz fest. Unger [1]) berichtet 1861: „Ein Aschantineger, der vor etwa 15 Jahren hier gezeigt wurde und von dem man scherzhaft sagte, daß er einen rohen Schöpsenkopf mit Haut und Haar äße, gab Veranlassung, daß das Mittagessen aus der Garküche jetzt allgemein Aschanti genannt wird“. Von anderer Seite wird behauptet, man habe diese Benennung gewählt, um anzudeuten, daß die Bouillon beim Freitische von den Knochen herrühre, die in der Anatomie überflüssig würden. Studentischer Übermut ersann auch noch andere Bezeichnungen für die einzelnen Speisen des Freitisches. Die Suppe hieß Polkasuppe wegen der auf ihr schwimmenden Brotschnitten, Taubenbraten ward Dohlenbraten genannt, und Feinschmecker behaupteten scherzend, unterscheiden zu können, ob die gebratenen Dohlen vom Johannis- oder vom Jakobithurm seien. Die Frikandellen, welche am Sonnabend als Zwischengericht verabreicht zu werden pflegten, hießen „gedrängte Wochenübersicht“ oder auch „kurzgefaßte Leidensgeschichte der ganzen Woche“, weil man in ihnen die

---

[1]) a. a. O., S. 189.

Fleischreste von der Bespeisung an den voraufgegangenen Tagen zusammengearbeitet wähnte.

Nicht selten wird von den Stipendiaten direkt bei der Inspektion Klage über das schlechte Essen geführt, oft genug erhalten die Inspektoren den „Aschanti“ eines Freispeisers mit dem Ersuchen zugesandt, ihn auf seine Genießbarkeit hin zu prüfen. Die Akten erwecken nicht den Eindruck, als ob die Klagen durchgängig begründet gewesen. Im Ganzen neigt sich das Urteil der Inspektoren auf die Seite der Wirte. War schon 1737 von Neubour das Wort gefallen, „Von den Freitischbenefiziaten kommt auf allen Universitäten größtenteils der schlechte Purschenton her“, so sprach auch jetzt noch der Bürgermeister Tuckermann die Besorgnis aus, „die zur Untersuchung den Inspektoren zugeschickten Speisen möchten wohl vorher erst verfälscht sein“. Pott war sehr geneigt, dies für wahr zu halten, denn in den wiederholten Fällen, wo der Pedell auf seine Anordnung hin einzelne Aufwärterinnen, welche „Aschanti“ holten, auf der Straße hatte anhalten und zu ihm führen müssen, hatte sich herausgestellt, daß das ihnen verabfolgte Essen ganz untadelig gewesen. Er traute darum den Angaben der Beschwerdeführer nicht recht. Ich teile die folgenden ergötzlichen Stellen aus einigen Berichten dieses Freitischinspektors mit, die besonders geeignet erscheinen, ihn und seine Beurteilung von sich selbst zu charakterisieren, wo er glaubt, andre mit seiner überlegenen Kenntnis der Personen und Dinge charakterisieren zu sollen.

Pott erzählt: „So klagte mir ein Benefiziant (sic!), daß das Essen so höchst elend sei, und sich ein gewisses Ungeziefer und selbst eine Stecknadel in der Suppe gefunden habe, die ihm ein glücklicherweise gegenwärtig gewesener Mediziner aus dem Schlunde gezogen hätte“. Die angestellte Untersuchung ergab, daß sich die Angaben des Klägers auf eine Zeit bezogen, wo derselbe noch gar nicht im Genusse eines Freitisches gewesen, „daß der angebliche Mediziner längst abgegangen war und die Wirtin nur zugestand, daß vielleicht eine Reißhülle in der Suppe gewesen sein könne, die jener für ein Ungeziefer gehalten. Ich ließ ihn für diesmal mit dem

Schamgefühle, sich in seinem Glauben an meine Leichtgläubigkeit verrechnet zu haben, abkommen". — Ein andrer findet „ein Stück Mark in der Bouillon, was die gutmütige Speisewirtin dem Benefiziaten schickte, weil sie gehört hatte, daß er krank sei". Er hielt es für einen Talgklumpen und verbat sich dergleichen. „Nachdem ihm jedoch das Verständnis darüber eröffnet worden war, bedankte er sich in einem Briefe bei der Wirtin und erbat sich öfter dergleichen". — „Wieder ein anderer schickte mir einst ein Stück Hammelbraten unter der Beschwerde zu, es sei voll Würmer". Bei der Untersuchung stellte sich aber heraus, daß er „eine kleine Chalotte, welche gerade zur Beförderung der Schmackhaftigkeit darein gesteckt war, für einen Wurm gehalten". — „Endlich wird geklagt, daß sich mehrere Haare im Essen fänden. Die Möglichkeit hievon gestehe ich gerne zu", bemerkt Pott, „ohne deshalb die Speisewirte unbedingt schuldig zu finden. Man gehe z. B. zwischen 11 und 12 Uhr" — im Jahre 1826 war die Mittagsspeisezeit in Göttingen noch 12 Uhr — „über die Allee und sehe die Menge der zum Essenabholen das Ballaufsche Haus umgebenden Mädchen, Kinder, Handwerkslehrburschen, welchen die Haare zoddlich um den Kopf hängen, und man kann jene Beschwerde nicht befremdlich finden". Trotzdem Pott die Sache so auffaßt, will er sein Gewissen doch vor der Regung jedes spätern Vorwurfes schützen; er macht es darum den Wirten in einer besondern Verfügung, die er an sie erläßt, zur Pflicht, darauf zu sehen, „daß die Küchenmägde während der Zubereitung des Essens nie ohne Mützen einhergehen und daß sie keine Stecknadeln an sich tragen sollen".

So gewiß aus diesen und ähnlichen Berichten erhellt, daß manche Beschwerden über die Freitische unberechtigt waren, und so wenig es zutreffend ist, daß es die Inspektion an der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung ihres Aufsichtsamtes habe fehlen lassen, die Thatsache, daß die Bespeisung der Freitischer nicht immer so gewesen, wie sie hätte sein müssen, läßt sich nicht wegleugnen, noch viel weniger aber die Thatsache, daß das allgemeine Urteil in weiten Kreisen dahin ging,

die Freitische seien schlecht. Immer wieder wurde dies Urteil zur Kenntnis der Regierung gebracht und immer wieder wurde bei ihr die gänzliche Beseitigung der Freitische in der Weise in Anregung gebracht, daß sie die dafür ausgeworfenen Mittel in Geldstipendien verwandeln möge. Man kann wohl sagen, daß dahin gehende Anträge aus den verschiedensten Anlässen so ziemlich von allen präsentationsberechtigten Kollatoren gestellt sind. Aber so oft die Regierung vor diese Frage gestellt ist, hat sie mit konsequenter Entschiedenheit dieselbe verneint und ist daneben immer wieder darauf bedacht gewesen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch es ermöglicht würde, die von Jahr zu Jahr mit der unaufhaltsam wachsenden Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse sich steigernde Schwierigkeit einer guten Ausrichtung der Freitische zu überwinden. Was nach beiden Seiten hin geschehen ist, verdient der Beachtung und Erwägung, weil damit zugleich der Weg vorgezeichnet zu sein scheint, den die weitere Entwickelung des Göttinger Freitischinstitutes für die Zukunft zu nehmen haben wird.

Zum erstenmale wird die Frage, „ob es nicht diensam sei, mit Aufhebung der sämtlichen Freitische denen beneficiatis statt dessen den Geldbetrag wöchentlich zu reichen und ihnen zu überlassen, sich dafür nach eigener Konvenienz den Tisch zu nehmen oder für sich im Hause zu speisen", im Jahre 1742 in der Geheimen Ratsstube zu Hannover ernstlich erwogen. Es werden schriftliche Gutachten von verschiedenen Seiten eingefordert und erstattet; in ihnen wird das Pro et Contra nach allgemeinen und besonderen Gesichtspunkten erwogen. Die Gutachten werden sodann zu weiterer Prüfung an die Universität abgegeben. Am 16. August 1742 antworten Prorektor und Senat der Regierung. Nach reiflicher Überlegung „ist unsere einstimmige Meinung dahin ausgefallen, daß die Veränderung vorzunehmen gar nicht ratsam sein, sondern es bei der einmal gemachten Einrichtung der Freitische zu lassen sein werde". Wenn die Meinung ausgesprochen worden, „eine gewisse Geringschätzung gegen die Freitischer wäre unvermeidlich", so hat dieselbe „allhier nicht

den mindesten Grund, indem die Freitischer mit allen übrigen Studiosis, ja sogar mit den Vornehmsten unter ihnen ohne alle Distinction würklich umgehen und von keinem ihres Tisches wegen meprisieret werden". Durch zweckmäßige Einrichtung der Freitische, wie sie gerade hier im Unterschiede von Helmstedt getroffen sind, läßt sich der Zweck derselben sicher erreichen und hinsichtlich wirklich hervorgetretener Mängel leicht Remedur schaffen, wie sie denn bisher auch immer geschaffen ist. Außer den Gründen, welche bereits von der Regierung für Beibehaltung des Institutes angeführt sind, daß „das bare Geld dem Studioso durch die Finger geht", „daß Sittsamkeit und Wollstand" unter der Aufsicht eines Seniors besser gewahrt bleibe, „als wo der junge Student ihm selbst gelassen ist", daß für 10 Personen ein Tisch für einen bestimmten Einheitspreis besser ausgerichtet werden könne, als für einen einzelnen, daß es hart erscheine, den Wirten sofort wieder den eben eingerichteten Tisch zu nehmen, werden noch andere Gründe bemerklich gemacht. Es wird gesagt, „daß die Aufhebung der Freitische exemplo in academiis plane inaudito in= und absonderlich außerhalb Landes das größte Aufsehen machen, und die blame, so von der hiesigen Teuerung der Victualien .... ausgesprengt worden, nicht nur vermehren oder aufs Neue erregen, sondern auch den Übelgesinnten unfehlbar Gelegenheit geben würde, ihre vorhin ausgestreute üble Nachreden durch solche Scheingründe zu unterstützen", „daß bei Stiftung der Universität die Freitische zugleich als ein beneficium vor die Wittiben der Professoren verordnet worden" und daß sich durch Aufhebung der Tische „auch der Numerus Studiosorum bei uns verringern dürfte". Auf diesen Bericht der Universität entschied sich die Regierung um so bestimmter für Beibehaltung der Freitische, als diese ihren eigenen Wünschen entsprach und ohnedies in dem Königlichen Privilegium der Universität zugesichert war, daß auch „zur beständigen Unterhaltung" der Freitische die erforderlichen Veranstaltungen getroffen seien.

Noch wiederholt wird der Antrag, der 1742 zum erstenmale zurückgewiesen worden, gestellt, so 1784 von den Grafen

Stolberg, 1792 von der Grubenhagenschen Landschaft. Da damals neue Gesichtspunkte nicht geltend gemacht wurden, braucht darüber nicht weiter berichtet zu werden. Dasselbe gilt von den zahlreichen analogen Anträgen, welche in unserem Jahrhundert von Ülzen, Hannover, der Hildesheimischen Landschaft und vielen anderen Korporationen gestellt sind. Nur in drei Fällen sind neue Motive für die entsprechenden Anträge geltend gemacht, und sie verdienen daher einer besonderen Erwähnung.

In dem ersten Falle handelt es sich um einen Vorschlag, welcher in einem einseitig von dem Freitischinspektor Pott im Jahre 1816 erstatteten Berichte ohne Mitwissen seiner Kollegen Bunsen und Tuckermann dem Ministerium gemacht wurde. Es ist nicht unmöglich, daß der Antragsteller sich durch sein Vorgehen stärkeren Einfluß auf die Verwaltung des Freitischinstitutes sichern wollte. Es war wenigstens um dieselbe Zeit, daß sich Tuckermann darüber beschwerte, wie „die ganze Angelegenheit der Verwaltung der Braunschweigischen Freitische zwischen ihm (Pott) und dem Geheimrat Woltmann, seinem Freunde, und dem Geheimrat Schmidt-Phiseldeck zu Braunschweig, seinem Verwandten, in Privatbriefen verhandelt worden sei", und auffallend bleibt es, daß er bei seinem Vorschlage jetzt das vorgesetzte Ministerium ausdrücklich bat, es in Göttingen zu verschweigen, daß die Anregung zu der vorgeschlagenen Neuerung von ihm ausgegangen sei. Seine Proposition ging aber dahin, statt der Freitische in natura den Benefiziaten „Geldtische" gewähren zu dürfen, wie solches während der westfälischen Zeit vorübergehend hatte geschehen müssen, und er schon für die Konviktoristen in Helmstedt vorbereitet hatte, als er dort die Geschäfte eines Freitischinspektors besorgte. War es nun die finanzielle Schwierigkeit, welche damals die Unterhaltung der Göttinger Freitische wegen der ungewöhnlichen Teuerung in jenem Jahre verursachte, war es Überschätzung der Sachkenntnisse, welche man bei Pott voraussetzte, war es die Unbekanntschaft mit den früheren eigenen Entscheidungen der Behörde — es wird sich dies schwer entscheiden lassen — genug, das Ministerium ließ sich durch Potts Bericht damals be-

stimmen und verfügte am 12. März 1817, daß zunächst erst probeweise den Benefiziaten statt der Naturalverpflegung eine Geldzahlung gewährt werden solle. Hiergegen werden die Inspektoren in ihrer Gesamtheit, also auch Pott, vorstellig. Dieser rechtfertigt seine Unterschrift in einem nach Hannover gerichteten Privatbriefe und bezeugt, daß er die von der Inspektion vorgetragenen Bedenken gegen die Neuerung seinerseits nunmehr auch völlig teilen müsse. Infolge davon wird am 30. September 1817 verfügt, daß die Freitische auch künftig, wie bisher, in natura zu verabreichen seien.

In dem zweiten Falle handelte es sich nicht nur um den Wunsch, den Naturalfreitisch in ein Geldstipendium verwandelt zu sehen, sondern auch eine für Göttingen bestimmte Stiftung dieser Universität zu entziehen. In diesem Sinne stellte das Fürstliche Staatsministerium von Schwarzburg-Sondershausen am 28. Dezember 1866 in Berlin den Antrag, die angegebene Umwandlung anordnen und genehmigen zu wollen, daß die vom Fürstlichen Ministerium dann zur Verleihung kommenden Geldbeträge aus der Ilfelder Klosterkasse auf jeder deutschen Universität verbraucht werden dürften. In der Begründung des Antrages wird u. a. auch geltend gemacht, daß das frühere Königlich Hannoversche Gouvernement aus ängstlicher Rücksicht für die einzige Universität jeder Modifikation des Bestehenden abgeneigt gewesen sei, und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Königl. Preußische Regierung einen erweiterten Gesichtskreis dieser Frage gegenüber einnehmen werde. Der Antrag kam auch diesmal wieder vor den akademischen Senat. Man mußte hier zunächst den Vorwurf, welcher der Hannoverschen Regierung gemacht war, zurückweisen. Man durfte an Artikel XXII des Königlichen Privilegiums vom 7. Dez. 1736 erinnern, wo es heißt: „Unseren studierenden Landeskindern und Unterthanen wollen Wir auf keine gesetzliche Weise nicht verbieten, daß sie wider ihre Convenienz und Willen Unsere Universität zu Göttingen absolute frequentieren sollen, und Wir seien ebensowenig gemeint, wenn sie das nicht gethan haben, sie von aller Beförderung in unsern Landen auszuschließen“. Man urteilte,

daß die aus dieser weitherzigen Anschauung sich ergebende Praxis ohne Frage den Vergleich mit der entgegenstehenden ältern Praxis der Preußischen Regierung aushalten könne, wofür man sich auf die einschläglichen Verordnungen derselben berufen durfte, welche für die Preußischen Unterthanen über den Besuch auswärtiger Universitäten in der Zeit von 1708 — 1838 erlassen sind [1]). Was die sachliche Seite des Antrages betraf, so wurde um Ablehnung desselben gebeten aus Gründen, die zumteil bei allen verwandten Verhandlungen geltend gemacht waren. Im vorliegenden Falle konnte man außerdem die im Stiftungsvertrage vom 7. Juni 1747 vorgesehene Bestimmung zu Gunsten der Ablehnung anführen, wonach „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten werden soll". Der Schwarzburgische Antrag wurde denn auch von dem damaligen Königlich Preußischen General-Gouvernement abschläglich beantwortet.

In dem dritten Falle hatte die Ritterschaft der Osnabrückischen Landschaft durch Antrag vom 14. Juni 1884 ebenfalls den Wunsch ausgesprochen, es möchten die beiden von ihr relevierenden Freistellen in Geldstipendien verwandelt und ihr dann gestattet werden, dieselben auch an solche Studierende zu verleihen, welche, wenn sie Theologen seien, Göttingen oft wegen der dort herrschenden theologischen Richtung zu meiden sich veranlaßt sähen. Gegenüber dieser Argumentation heißt es in dem Berichte der Freitischinspektion (Wagenmann und Bertheau): „Wenn die Ritterschaft weiter bemerkt zu haben glaubt, daß protestantische Theologen und zwar gerade Studierende von strenggläubiger Richtung weniger nach Göttingen als nach anderen Universitäten gehen, so vermögen wir zwar nicht zu beurteilen, aus welchen Quellen die Osnabrückische Ritterschaft ihre desfallsigen Informationen schöpft. Nach unserer Kunde hat jedoch die Zahl der Theologie-Studierenden und zwar auch die Zahl der Theologen von strenggläubiger Richtung hier im Laufe der letzten Jahre nicht ab-, sondern zugenommen. Übrigens liegt es nicht in der

---

[1]) Vgl. Koch, Die Preußischen Universitäten. Band II, S. 531 ff., 885.

Kompetenz der Freitischinspektoren, ein examen orthodoxiae mit den ihr zugewiesenen Freitischbenefiziaten anzustellen, und jedenfalls dürfte eine Beobachtung von so zweifelhaftem und so ephemerem Charakter kein genügender Grund sein, um eine seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Einrichtung zu ändern". Der an das Ministerium in Berlin gerichtete Antrag der Ritterschaft wird denn auch auf grund dieser Ausführungen von der genannten Behörde durch Verfügung vom 29. Juli 1884 abgelehnt.

Überblicken wir alle zuletzt erwähnten Verhandlungen, so dürfen wir wohl das als den Ertrag derselben bezeichnen, daß eine Umwandlung der Naturalfreitische in Geldstipendien für alle Zukunft ausgeschlossen scheint, wennschon in der Praxis das Prinzip: „Der Freitisch wird nur in natura geliefert" nicht rigoros durchgeführt wird, sofern in vereinzelten Fällen aus besonderen Gründen wiederholt davon eine Ausnahme gemacht ist und namentlich auch die feststehende Gewohnheit beobachtet wird, den hier ansässigen Freitischstipendiaten, welche im Hause ihrer Eltern speisen, statt des Naturalfreitisches ein Geldäquivalent von monatlich 12,40 ℳ zahlen zu lassen, worüber sie dann selbst zu quittieren haben. Im übrigen wird jener Grundsatz aber konsequent befolgt auch in der Weise, daß jeder Stipendiat, welchem gleichzeitig zwei oder mehr Freitischstellen von verschiedener Seite verliehen sind, immer nur zum Genusse Einer derselben angesetzt wird.

Der fernere Fortbestand des Freitischinstitutes scheint also nach dieser Seite hin gesichert. In Abrede kann freilich nicht genommen werden, daß dasselbe in einer anderen Hinsicht Veränderungen erfahren mußte, welches seine Bedeutung für die Beköstigung der Stipendiaten während ihrer Studienzeit auf der Universität Göttingen einigermaßen verringert hat.

Bei der Begründung dieses Institutes war eine Bespeisung der Stipendiaten am Mittag und am Abend vorgesehen. Aus dieser Rücksicht war auch die wöchentliche Vergütung von 1 Thaler für jede Person vorgesehen. Es entsprach das den damaligen

Preisverhältnissen [1]. Wie aber, wenn die Preise für Lebensmittel u. a. sich steigerten? Dieser Fall trat sehr bald ein. Da für jeden Tisch nur 52 Thaler jährlich verfügbar waren, mußten offenbar für die ungeschmälerte Erhaltung des Institutes manche Schwierigkeiten entstehen, und diese mußten mit jeder Steigerung der Preise nur aufs Neue wieder wachsen.

Zum erstenmale sah sich die Regierung vor diese Schwierigkeit im Jahre 1740 gestellt; sie entschied sich damals dafür, den Wirten „in Betracht der jetzigen Teuerung“ auf mehrere Monate einen Zuschuß von je 16 Mgr. für den Tisch zu bewilligen. Durch Verfügung vom 17. November 1740 ward dies dahin geändert, daß den Wirten bis auf weiteres gestattet wurde, statt der kontraktmäßig übernommenen Abendbespeisung nur eine Suppe, ein Paar Butterbröte und ein Glas Bier zu liefern. Im Jahre 1745 wird ihnen „wegen eingetretener Teurung“ eingeräumt, zum Mittagstische nur $^3/_4$ Pfund Butter zu liefern und ein um den anderen Tag die Fleischspeise am Abend fortzulassen. Von 1747 an erwägt man, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bespeisung der Benefiziaten am Abend ganz fortfallen zu lassen. Es befindet sich aus jener Zeit ein „Entwurf wegen Einrichtung der Freitische“ bei den Akten, der vielleicht von Mosheim herstammt; in diesem Entwurfe wird für Abschaffung des Abendessens gestimmt. „Des Abends“,

[1] Es findet sich in den Akten die folgende Berechnung vor, welche von Neubour angestellt ist, als es sich um den Entwurf des Kontraktes mit den Speisewirten handelte. „Für die Person beträgt die Vergütung wöchentlich 1 Thaler, also täglich ppr. 5 Mgr., mithin für den Tisch zu 10 Personen 1 Thaler 14 Mgr. täglich. Davon sind abzurechnen für des Wirtes Profit, Ungemach, Mägdelohn, Abgang Tisch- und Küchengerätes, item für Holz, Feuerung und Licht 6 Mgr.; bleibt übrig 1 Thaler 8 Mgr. Für die Suppe ist zu rechnen 3 Mgr. 4 ₰, für Fleisch 12 Mgr., für Gemüse 3 Mgr., für Bier 3 Mgr. 6 ₰, für Brot, Butter und Käse 6 Mgr. 2 ₰, für das Abendessen 15 Mgr. d. h. in Summa 1 Thaler 8 Mgr.“ — Für die Richtigkeit dieser Berechnung bietet eine noch vorhandene „Fleisch-Taxa aus dem Markt-Amt hierselbst“ vom 10. Dezember 1740 einen sicheren Anhalt, nach welcher kosten: Rindfleisch 16—20 ₰, Hammelfleisch 14 ₰, Schaffleisch 12 ₰, Schweinefleisch 20 ₰ und Kalbfleisch 20 ₰.

so wird dort gesagt, „müssen fleißige Leute studieren, und da unterbricht es ihren Fleiß gar sehr, wenn sie sich wieder ankleiden und zu Tische gehen müssen. Wenn sie von Tische kommen und angekleidet sind, giebt es gar leicht Gelegenheit, mit einander zu gehen und die Zeit vergeblich hinzubringen. Die wenigsten haben einen so heftigen Appetit, daß sie sich nach einer guten Mittagsmahlzeit nicht sollten des Abends mit einem Butterbrote behelfen können". Damals wurde dieser Anregung keine Folge gegeben. Dagegen finden in den letzten Monaten des Jahres 1751 eingehende Verhandlungen über die angeregte Frage statt. Nachdem die Benefiziaten sich durch Vermittelung der Senioren für die Abschaffung des Abendessens ausgesprochen und die Tischwirte erklärt hatten, daß sie „friedlich sein" wollten, wenn sie den Mittagstisch gegen 30 Mgr. wöchentlich für die Person auszurichten hätten, wird durch das Ministerium verfügt, daß von Ostern 1752 zunächst probeweise auf zwei Jahre der Abendtisch fortfallen solle. Mit den Wirten werden dahin zielende neue Kontrakte vereinbart. Die Studierenten hatten ihre Zustimmung unter der Bedingung gegeben, daß ihnen die seit 1742 zur Vermehrung der Freitische auferlegte Aufgabe von 6 Mgr. erlassen würde. Dies geschah. Da indessen die gleichen Abgaben von den Benefiziaten des „Ilfeldischen Instituts" bisher nicht erhoben waren, weigerten sie sich, die Abendbespeisung fortfallen zu lassen, weil sie sonst „deterioris conditionis" sein würden. Erst 1775 sind die Ilfeldischen Tische mit den übrigen auf gleichen Fuß gesetzt.

Eine ungewöhnliche Teuerung wird durch den 7jährigen Krieg hervorgerufen. Im Jahre 1762 tritt durch die Ansammlung größerer Truppenmassen in Göttingen vorübergehend ein wahrer Notstand in der Stadt ein. Auch die Speisewirte leiden unter demselben. Zwei von ihnen suchen in einer Eingabe vom 24. November 1762 nachzuweisen, daß die Kosten für eine Freistelle, wenn sie nach dem Kontrakte mit Speise versehen werden müßte, nach Maßgabe der damaligen Preise auf 9 Thlr. 6 Mgr. 2 ₰ berechnet werden müßten, während nur 3 Thlr. 33 Mgr. 6 ₰ für

dieselbe vergütet würden. Nun sei zwar mit Bewilligung der Inspektoren „zuerst das Bier, so aber fast von selbsten einging, weil es nicht mehr zu haben war, abgekürzet, nachher aber die Butter, oder die Beilage zum Gemüse, nachdem es die Umstände mit sich brachten", aber wenn man dafür auch 2 Thlr. 12 Mgr. in Abrechnung brächte, „so bliebe dennoch die tägliche Einbuße 1 Thlr. 21 Mgr. 6 ₰". Die Inspektion muß diese Angaben bestätigen; es wird daher den Wirten die Lieferung der Fleischrationen vorübergehend nachgelassen. Im Jahre 1773 sieht sich die Regierung wegen herrschender Teuerung infolge allgemeinen Mißwachses der Feldfrüchte veranlaßt, für jeden Tisch den Wirten eine Gratifikation von 25 Thlr. zahlen zu lassen. In der Zeit von 1800—1815, wo wiederum erhebliche Preissteigerungen eintraten, suchte man dadurch Abhülfe zu schaffen, daß jedem Benefiziaten die Auflage gemacht wurde, monatlich 18 Mgr. auf seinen Freitisch zuzuzahlen. Nach Wiedereinsetzung der Hannoverschen Regierung, wird dieser Zuschlag von den Studierenden nicht weiter erhoben, dagegen die den Wirten jährlich zu zahlende Vergütung für die Person auf 48 Thlr. Konventionsmünze = 59 Thlr. 12 Ggr. Kurant festgesetzt und außerdem ein Zuschuß von 140 Thlr. Konventionsmünze = 155 Thlr. 14 Ggr. Kurant jährlich für die 6 Tischwirte, an die Freitische damals verdungen waren, bewilligt „als Aufmunterung zur guten Ausrichtung aller Tische". Dieser Zuschuß wird noch jetzt halbjährlich bezahlt, doch ist seit 1849 die Änderung eingetreten, daß die Zahlung an die einzelnen Wirte nach Verhältnis derjenigen Zahl von Personen erfolgt, welche im Februar bezw. Juli von ihnen gespeist sind. Im Jahre 1858 wurde der monatlich zu zahlende Vergütungsbetrag für eine Freistelle auf 4 Thlr. 3 Ngr. 3 1/3 ₰ fixiert, der bequemeren Rechnung wegen aber bald auf 4 Thlr. 4 Gr. erhöht. Im Jahre 1863 wurden dann endlich Verhandlungen wegen Erhöhung der Tischgelder mit allen präsentationsberechtigten Behörden und Korporationen eingeleitet. Sie führten nicht überall zu dem vom Kuratorium geplanten Ziele, wie früher im einzelnen berichtet worden, hatten aber doch soweit ein

günstiges Ergebnis, daß die Behörde sich entschließen konnte, vom 1. April 1866 für den Freitisch 5 Thlr. = 15 ℳ monatlich zahlen zu lassen. Es handelte sich dabei immer noch um eine volle Mittagsbespeisung, welche den Benefiziaten in natura geliefert werden sollte. In dieser Hinsicht ist freilich seit dem angegebenen Termine eine wesentliche Veränderung mit den Freitischen vorgegangen.

Im Anfang der sechziger Jahre begannen die Studierenden wieder mehr von der bisher geübten Sitte, sich die Speisen auf ihr Zimmer holen zu lassen, abzugehen, und ließen sich vielmehr ihren Mittagstisch in den Speisewirtschaften verabfolgen. Auch die Freitischbenefiziaten begannen ebenso zu verfahren. Sie erbaten von der Inspektion die Erlaubnis, sich den Speisewirt auswählen zu dürfen, je nachdem sie dem einen oder dem andern ihr Zutrauen zu seiner Kunst und Zuverlässigkeit glaubten zuwenden zu können, oder je nachdem sie dort einen engeren Kreis von Freunden trafen, mit denen sie gemeinsam speisen konnten. Es handelte sich dann freilich meist um Mittagstische, welche im Preise höher standen, als der von der Verwaltung der Freitische bezahlte Betrag von 50 Pf. für Kopf und Tag. Es ist nun als eine entschiedene Wohlthat zu bezeichnen, daß die Inspektion ermächtigt wurde, diese Erlaubnis in ausgedehntem Maße zu erteilen und die Benefiziaten nicht mehr an wenige Tischwirte zu binden. Denn erst seitdem den Benefiziaten gestattet ist, ihre Speisewirte sich ganz nach freier Wahl unter den Gastwirten oder unter den Privattischhaltern auszusuchen und sich mit diesen über den Preis, der gezahlt, beziehungsweise über die Gerichte, die geliefert werden sollen, selbst zu verständigen, ohne daß ihnen das als verbotene „Mascopey“ angerechnet wird; seitdem ihnen ferner frei steht, mit ihren Tischwirten Monat um Monat zu wechseln, und die Inspektion in „seltener Liberalität“ ermächtigt ist, den Wünschen der Nutznießer, soweit irgend möglich ist, entgegenzukommen und die für die Freitischstellen bestimmten Vergütungen an den Wirt zahlen zu lassen, der einen Benefiziaten bespeist; erst seitdem wird der Freitisch von den Stipendiaten als ein wirkliches beneficium angesehen und empfunden.

übersehen darf dabei freilich nicht werden, daß die Steigerung der Preise für alle Lebensbedürfnisse wie der Löhne es unmöglich gemacht hat, den Stipendiaten für den zur Verfügung stehenden Geldbetrag eine volle Mittagsbeköstigung zu gewähren. Der einzige und letzte Tisch, an welchem dies bisher noch ermöglicht wurde, ist mit dem Anfange des Jahres 1892 eingegangen.

Wie die Dinge heute liegen, wird den Stipendiaten nicht mehr ein Freitisch, sondern nur noch ein, freilich immer noch sehr wertvoller Zuschuß zu ihrer Beköstigung gewährt. Dies das Ergebnis einer fast 160 jährigen Geschichte und Entwicklung des Göttinger Freitischinstitutes.

6. Schlußbemerkungen.

Die Geschichte der Göttinger Freitische, welche auf den vorhergehenden Blättern zur Darstellung gebracht ist, erweckt gewiß das Bild eines sehr buntscheckigen Institutes mit mehrfach konkurrierenden Interessen sehr verschiedener Faktoren, die dabei mit unter einander abweichenden Rechten vertreten sind, und ruft ohne weiteres die Vorstellung von einem sehr komplizierten Verwaltungsapparate hervor, der immer wieder in Thätigkeit gesetzt werden muß, um das Ganze ununterbrochen im Gange zu erhalten Unwillkürlich drängt sich demgegenüber die Frage auf, ob die Erhaltung dieses Zustandes notwendig, oder auch nur wünschenswert sei, und sich nicht eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltung durch größere Konzentration derselben erreichen lasse. Daß das Letztere möglich ist, hat die Zeit der westfälischen Herrschaft gezeigt; dieselbe hat aber auch zugleich gelehrt, daß dies nur durch die Beseitigung wohlerworbener Rechte Dritter zustande zu bringen ist, und daß es für die Dotation der Universität von höchst nachteiligen Folgen sein müßte, wenn die Grundsätze der Verwaltung, welche damals für die Freitische angewandt wurden, sich ausschließlich geltend machen dürften. Aber auch abgesehen davon, muß man sich vergegenwärtigen, welch' ein Segen von dem Institute ausgegangen ist, um sich zu überlegen, ob nicht ein Verändern desselben sein Verderben bedeuten könnte.

Zunächst ist doch daran zu erinnern, daß es einer ganzen Reihe armer Studierender nur dadurch ermöglicht ist, ihre akademischen Studien ungestört zu treiben, daß sie in den Genuß eines Göttinger Freitisches gelangt sind. Die Zahl derselben läßt sich annähernd berechnen. Gering angeschlagen haben in den ersten 160 Semestern (1734—1814) durchschnittlich 100 Studierende einen Freitisch erhalten, in den dann folgenden 150 Semestern (1815—1892) durchschnittlich 180 d. h. es sind in 310 Semestern zusammen 16000 + 27000 = 43000 Semestralfreitische verabreicht, oder es sind, da der durchschnittliche Genuß eines Freitisches sich auf 3 Semester erstreckt, im Ganzen etwa 14000 Personen [1]) durch dies Institut während ihrer Studienzeit in einer Weise unterstützt, die ihnen eine kräftige Ernährung in einer Zeit ermöglichte, wo sie für die Erhaltung ihrer Gesundheit und bei der geistigen Anstrengung, die von ihnen gefordert wurde, besonders notwendig war. Zu den Studierenden, um die es sich handelte, gehören manche, welche nachmals einen ehrenvollen Namen in der Geschichte erworben haben. Ich nenne beispielsweise Männer wie Mühlenberg, Rupstein, Rettig, Spitta und H Ewald.

Nun kommt aber hinzu, daß der von dem Gründer der Universität Göttingen wohldurchdachte Plan in der Organisation der Freitische dazu mitgeholfen hat, der Georgia

[1]) Im Verhältnis zu der Gesamtfrequenz der Universität ist der Prozentsatz der in den einzelnen Semestern unterstützten Studierenden naturgemäß ein schwankender gewesen. Aus der ersten Zeit der Universität lassen sich derartige Berechnungen nicht für alle Semester anstellen, da es an regelmäßigen Angaben über ihre Frequenz fehlt. Aus jener Zeit findet sich nur eine einzige, vom 22. Mai 1738 datierte Frequenzliste in den Akten, nach welcher von 437 Studierenden 60, also fast 14 % an Freitischen gespeist werden. Seit 1788 werden dagegen regelmäßig Zählungen der Studierenden vorgenommen und veröffentlicht (Vgl. Pütter-Saalfeld III, S. 30). Im Jahre 1788 betrug der fragliche Prozentsatz ca. 16 %, 1820 ca. 17 1/2 %, 1883 ca. 15 %, 1892 ca. 22 %.

Besonders günstig ist jene Verhältniszahl stets für die Herzogl. Braunschweigischen Landeskinder ausgefallen, seit die Braunschweigischen Freitische in Göttingen fundiert waren. Sie beträgt z. B. im laufenden Sommerhalbjahre 72 % der hier studierenden Braunschweiger.

Augusta neben dem Charakter einer Landesuniversität für ein bestimmtes, politisch abgegrenztes Territorium das Ansehen einer universalen Akademie für einen unbegrenzt erweiterten Kreis von Ländern zu verleihen. Die Freistellen Königlichen Patronates sind, das kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, stiftungsmäßig in erster Linie für Ausländer bestimmt und kommen für Inländer nur dann erst zur Vergebung, wenn qualifizierte ausländische Bewerber nicht vorhanden sind. Von den übrigen Stellen ist eine große Zahl durch Landschaftliche Kollegien, Städtische Magistrate oder den Konvent eines Klosters zu besetzen. Es ist dies in der Absicht geschehen, daß bei der Verteilung dieser Benefizien eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Distrikte des Landes bezw. der aus ihnen stammenden Studiosen erfolge, weil man sich sagen mußte, daß in den weitaus meisten Fällen die wünschenswerte Kenntnis der in Betracht kommenden Persönlichkeiten und ihrer Verhältnisse vorhanden sein werde, durch welche es sich ermöglichen lasse, immer die Würdigsten für den Genuß dieser Wohlthat auszusuchen und zu bestimmen, und weil man sich der durchaus berechtigten Hoffnung hingab, daß auf diese Weise die Universität mit dem Lande und das Land mit der Universität zusammenwachsen werde. Der Erfolg gerade nach dieser Seite hin ist auch ein unverkennbar günstiger gewesen.

Um den seit Gründung der Universität in dieser Richtung verfolgten Plan noch mehr ins Einzelne durchzuführen, als bisher geschehen ist, möchte es sich empfehlen, den Grafschaften Bentheim und Meppen die für sie vorhandenen Stellen zur Ausübung eines unmittelbaren Präsentationsrechtes förmlich zu überlassen und die 4 ruhenden Stellen der Osnabrückischen Landschaft der Landschaft des ausgedehnten Fürstentums Lüneburg, mit welchem auch jetzt das Lauenburgische verbunden ist, etwa unter der Bedingung zu überweisen, daß diese Landschaft sich entschlösse, die 1863 eingezogene Freistelle neu zu fundieren, wofür derselben bekanntlich sehr ausgiebige Mittel zur Verfügung stehen würden. Sodann möchten die Städte Göttingen und Celle daran zu erinnern sein, daß sie bei der Begründung der Universität noch jede die Errichtung einer Freistelle in

Aussicht gestellt haben. Die Erinnerung daran könnte die Verwaltungen der beiden Städte vielleicht veranlassen, ein vor 155 Jahren von ihren Vorfahren gegebenes Versprechen nunmehr in unseren Tagen einzulösen. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei den nach der französischen Herrschaft mit Hannover verbundenen Städten wie Hildesheim, Goslar, Duderstadt, Emden, Aurich u. a., welche gewiß über manche pia corpora verfügen, Umfrage zu halten, ob sie nicht geneigt wären, dieselbe „patriotische Gesinnung“ der Georgia Augusta gegenüber zu erweisen, wie ihre althannoverschen Schwestern 1734 gethan haben. —

Notwendiger aber noch als dies dürfte es sein, daß eine angemessene Erhöhung der für den Freitisch gezahlten Vergütung angeordnet wird. Für den Preis von 50 Pfg. ist die Beschaffung eines angemessenen und ausreichenden Mittagstisches bei den heutigen Preisverhältnissen schlechterdings nicht möglich. Es ist aber in mehr als einer Hinsicht erwünscht, daß der den Studierenden verliehene Freitisch den vollen Wert eines guten, den Verhältnissen der Stipendiaten entsprechenden Mittagsessens wieder erlange, und daß ein Studierender mit bescheidenen Ansprüchen seinen Mittagstisch auch wirklich wieder als Freitisch genießen kann. Um dies zu ermöglichen, d. h. um die Vergütung für den Freitisch auf 70 — 75 Pfg. zu erhöhen, wird es vielleicht nötig sein, daß die für die Freitische vorhandenen Mittel angemessen erhöht werden. Verhandlungen mit den Landschaften, Städten und dem Kloster Loccum werden vielleicht nur in vereinzelten Fällen zu dem erwünschten Ziele führen; die ähnlichen Verhandlungen im Jahre 1863 haben gelehrt, wie groß die Schwierigkeiten sind, die sich der Bewilligung neuer Zuschüsse abseiten dieser Korporationen für die einmal fest fundierten Freitische entgegenstellen. Ob bei dem Herrn Finanzminister bezw. bei dem Landtage der Monarchie Neigung vorhanden sein wird, die für die Göttinger Freitische im Etat der Universität ausgemachten Mittel zu erhöhen, wage ich nicht zu entscheiden. Die Mittel des Klosters Ilfeld, welches im übrigen vielleicht in der Lage sein würde, die an die Universitätskasse abzu-

führenden Beträge angemessen zu erhöhen, können wohl nach den mit den Fürsten von Schwarzburg und Stolberg abgeschlossenen Verträgen erst dann in verstärktem Maße herangezogen werden zur Unterhaltung des „Ilfeldischen Institutes“ von 24 Freistellen, wenn auch die Vergütung für die übrigen Stellen erhöht ist, nach dem s. Zt. vereinbarten Grundsatze, daß „zwischen Unsern und Ihren Alumnis eine durchgehende Gleichheit in allen Stücken gehalten“ werden soll. Inzwischen erscheint es immerhin möglich, daß aus den bei dem jetzigen Satze von 50 Pfg. Entschädigung für den Tisch Jahr um Jahr erzielten erheblichen Überschüssen, welche zu Stipendien verwandt werden, sich vorläufig eine, wenn auch vielleicht nur geringe Erhöhung dieser Entschädigung erzielen läßt. Mit dem Wunsche, daß es zu einer solchen Erhöhung der Vergütung, welche für die Ausrichtung der Freitische an die Speisewirte gezahlt wird, demnächst kommen möge, schließe ich diese Arbeit.

II.

Die Anlage der Aegidienneustadt zu Hannover.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover, von **O. Ulrich**[1]).

Hannover, die Königliche und Kurfürstliche Residenzstadt, hat bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sowohl in seinem äußeren Aussehen, wie in seiner Verwaltung ein fast mittelalterliches Gepräge bewahrt. Zwar war ein Theil der mittelalterlichen Stadtbefestigung nach der Anlage der Residenz (1637) niedergerissen, um Platz für den Marstall und das Zeughaus der „allergnädigsten Herrschaft" zu gewinnen, auch war die Altstadt im letzten Viertel des 17. Jahrh. mit der Neustadt zu einer Gesammtfestung vereinigt, und die alte Befestigung den Ansprüchen der neueren Befestigungskunst entsprechend umgebaut worden; ein hoher Wall mit 13 Bastionen, der von einem sehr breiten Graben umzogen wurde, schützte die Stadt gegen feindlichen Angriff. Aber hinter den auf Befehl der Regierung errichteten Befestigungen stand, größtentheils unversehrt, die Stadtmauer mit 29 Thürmen, die Jahrhunderte vorher die Bürgerschaft zum Schutz gegen ihre Feinde,

---

1) Der Vortrag beruht größtentheils auf den Akten des Stadtarchives zu Hannover; die dem Staatsarchiv entnommenen Nachrichten sind als solche bezeichnet (Stt.-A.). Dem ersten Theile des Vortrages, der Darstellung der Altstadt Hannover um 1747, vor der Anlage des Aegidienanbaues, liegen hauptsächlich die Akten des unten besprochenen Processes hannoverscher Bürger gegen Grupen, die städtischen Kämmereiregister und ein im Sept. 1757 vom Magistrat dem französischen Kriegscommissär la Porte eingereichter Etat der Altstadt Hannover zu Grunde.

wenn nöthig, gegen die Landesherren selbst, erbaut hatte. Trotz dieser doppelten Befestigung war Hannover, das verhehlte man sich nicht, einem ernsthaften Angriffe nicht gewachsen. Zwar standen noch eine stattliche Anzahl alter Geschütze [1]) auf dem Walle und in den Schanzen, z. Th. Stücke von trefflicher Arbeit, die im siebenjährigen Kriege die Bewunderung der französischen Offiziere erregten [2]), aber ob sie noch im Ernstfall zu benutzen waren, war zweifelhaft. Jedenfalls hätte es dazu einer gründlichen Reparatur der Lafetten bedurft, die z. Th. völlig zerfallen waren [3]).

Treten wir durch das Aegidienthor in die Stadt ein. Es ist wohl befestigt; ein dreifacher Wall und drei Gräben vertheidigen den Eingang in die Stadt. Denn vor den Thoren hat man nach neuerer Befestigungsart starke Außenwerke vorgeschoben. Hart am äußersten Walle steht das Thorschreiberhaus, wo ein Beamter der Regierung auf alle eingeführten Waaren eine Abgabe, Licent oder Accise genannt, erhebt. Diese indirecte Steuer ist für die Regierung die wichtigste Einnahmequelle von der Stadt; allein von der Accise der Stadt Hannover fließen ihr jährlich gegen 80 000 Thlr. zu, fast dreimal so viel, wie die jährlichen Einnahmen der

---

1) Beschreibung derselben bei Jugler, Aus Hannovers Vorzeit, S. 24 f. — 2) Einer derselben schreibt am 19. Aug. 1757 über die Befestigung Hannovers: „La ville est mal fortifiée. L'avant-fossé de la ville est fort profond et tourbeux, et j'en crois le passage fort difficile, demandant deux fois autant qu' un autre des fascines (Reisigbündel) des saucissons (Faschinen), des claies (Flechtwerk von Reisern) et tous les autres ustensiles nécessaires au passage du fossé. Le rempart de la place est garni de 22 pièces de canon de fonte fort belles. Il y a 13 bastions à la place, tous d'une bonne grandeur et capables de contenir 2 bataillons." Mém. du Duc de Luynes, t. 16 S. 177. — 3) Am 13. April 1757 schlägt der Festungsbaumeister Dinglinger dem Rathe vor, die Kanonen der Altstadt, deren Lafetten „beinahe völlig in einander fallen", nachzusehen, ob sie noch abzufeuern seien, da man bei den drohenden Kriegsunruhen in die Lage kommen könnte, einige Schüsse aus denselben abzufeuern „um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen".

Stadt betragen. Nahe bei dem Licenteinnehmerhause steht das Wachthaus; die Stadt ist eine Landesfestung, und der Landesherr läßt die Thore durch seine Soldaten bewachen; längst ist die Zeit vorüber, wo der Bürger selbst die Wache an den Thoren that. Unmittelbar hinter der neueren, auf Befehl der Regierung errichteten steht die mittelalterliche Stadtbefestigung, die größtentheils aus Ziegelsteinen gebaute Stadtmauer und der hohe schlanke Thorthurm, dessen untere Hälfte aus Quadern gebaut ist, während der obere Theil Backsteinbau ist. Der stattliche Thurm [1]), dessen Dach mit 4 zierlichen Ausbauten mit Messingkugeln verziert ist, bildet nach dieser Seite den Abschluß der alten Befestigungslinie.

Gehen wir unter dem Thorthurme durch in die Stadt hinein, so fallen uns vor allem die vielen alterthümlichen Häuser [2]) auf; hohe Steingiebel gothischen Stils, aus dem 16. und 17. Jahrh. die mit Schnitzwerk reich versehenen Fachwerkhäuser und dazwischen stattliche Renaissancehäuser. Seltener sind die Häuser, die nach der neuen, von Frankreich ausgehenden Sitte mit der Breitseite der Straße zugewandt und mit Mansarden versehen sind. Zwischen den hohen Häusern aber stehen in großer Zahl die kleinen Fachwerkhäuser, die s. g. Buden, z. Th. baufällig. Auch die großen Häuser sind theilweise verfallen und gereichen der Stadt zur Unzier.

Die Straßen sind sauber; durch Sr. Königl. Majestät Gassenreinigungsordnung (2. Mai 1755) ist für regelmäßige Reinigung derselben gesorgt, und das Zeugnis der französischen Offiziere, die im siebenjähr. Kriege hier in Quartier lagen,

---

[1]) Die Abbildung der 29 in der 1. Hälfte des 18. Jahrh. erhaltenen Mauerthürme findet sich in Redeckers Chronik. — [2]) Ein französischer Offizier, der im siebenjähr. Kriege hier einquartiert war, schreibt am 16. Aug. 1757 über die Bauart der Häuser Hannovers: „Les maisons des bourgeois sont toutes bâties à l'allemande, c'est-à-dire le pignon sur la rue et toute la façade du pignon en fenêtres; mais il ne laisse pas d'y avoir un grand nombre de maisons de la noblesse qui sont bien bâties et la face sur la rue, même avec des toits en mansarde. A. a. O. S. 176.

beweist, daß die Bemühungen der Regierung und des Magistrates Erfolg gehabt hatten [1]).

Die Verfassung der Stadt war gegen das Ende des 17. Jahrh. neu geordnet. Damals war in der städtischen Verwaltung eine arge Unordnung eingerissen, „die Stadtsachen waren in großer confusion, und sonderlich die Oeconomie war übel beschaffen, indem nicht allein kein corpus bonorum vorhanden, sondern auch verschiedene Kämmerey- und andere Register fehlten, oder nicht imstande waren, daß sie konnten justificiret und abgelegt werden; diejenigen, so noch zum Vorschein gekommen, waren übel eingerichtet und unrichtig befunden worden". Viele, zum Theil bedeutende Einnahmen waren in den Registern überhaupt nicht verzeichnet worden, die alten bewährten Methoden der Registerführung hatte man zum Schaden der Ordnung aufgegeben. „Das Bauamt und die demselben annectirte auffsicht auff der Stadtforst war übel und so geführet, daß die Höltzunge von dem ruin zu erretten mühe kosten mußte." Ferner waren die Abgaben nicht mit dem nöthigen Nachdrucke eingefordert und die städtischen Register mit Restanten angefüllt.

Alle diese Nachlässigkeiten in der Verwaltung der städtischen Güter hatten die Bürgermeister hingehen lassen, ohne sich darum zu kümmern. „Die oeconomie der Stadt, so hatten sie zu ihrer Entschuldigung angeführt, ginge ihnen nichts an, und die Bürgermeistere seien niemals dazu gezogen worden." Dazu kam, daß übermäßige Schmausereien auf Stadtkosten vom Rathe veranstaltet waren, und daß „auch sonsten überall zu Rahthause die Bedienungen und Aemter feil gewesen und man sich keiner Corruptionen mehr gescheuet".

Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, war durch landesherrliche Verfügung vom 23. Dec. 1699 die Stadtverfassung und besonders das städtische Rechnungswesen neu geordnet. Bürgermeister und Rath aber waren, weil sie theils ihr Amt nicht ordnungsmäßig verwaltet, theils wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen zum Dienst der Stadt

---

1) „Les rues sont larges et propres": Brief eines französischen Offiziers vom 19. Aug. 1757 a. a. O. S. 177.

untauglich waren, ihrer Stellen entsetzt. Die damals von der Regierung erlassene Stadtverfassung ist während des 18. Jahrh. in ihren Grundzügen in Kraft geblieben.

Nach derselben lag die Verwaltung der Stadt in den Händen des Magistrats, oder, wie man ihn damals meist nannte, des Rathskollegii. Dasselbe bestand um die Mitte des 18. Jahrh. aus 12 Mitgliedern: 4 Juristen, von denen 2 Bürgermeister [1]) und 2 Syndici waren, 2 Kämmerern und 6 bürgerlichen Senatoren. Gewählt wurden die 6 bürgerlichen Senatoren und die beiden Kämmerer vom Rathe allein, ohne daß der Bürgerschaft der geringste Einfluß auf die Wahl zugestanden hätte. Nur an der Wahl der 4 ersten Rathsglieder, der beiden Bürgermeister und der beiden Syndici, nahmen 4 Abgeordnete der Gemeinde theil. Schon daraus ergiebt sich zur Genüge, wie gering der Einfluß der Bürgerschaft auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war. Zwar bestand eine „zu Rathhaus gehende ehrliche Gemeinde", die in gemeiner Stadt Nothsachen nach bestem Wissen und Gewissen mit rathen zu helfen verpflichtet war. Aber einmal wurden sie nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern von Bürgermeistern und Rath bestellt, ferner waren sie nicht eine Vertretung der gesammten Bürgerschaft, denn nur die Kaufmannsinnung, die Brauergilde und die großen und kleinen Aemter hatten das Recht, ihre Vertreter zu den Rathssitzungen zu senden, und der Theil der Bürger, der keiner dieser drei

---

[1]) Ueber die amtliche Thätigkeit der beiden Bürgermeister bestimmt die Stadtverfassung vom 23. Dec. 1699 Folgendes: „Die beiden Bürgermeister sollen ein Jahr umb das andere die Regierung haben; der Regierende Bürgermeister verstehet diejenigen functionen, so diesem Ambt obliegen, und wird er dahin trachten und acht haben, daß im Policey- und Justitz-wesen nichtes versehen und verabsäumet werde, sondern er wird sich der Stadt und der Bürgerschafft wollfahrt bestmöglichst laßen angelegen sein. Der nicht Regierende Bürgermeister hat, nebst denen sonst gewöhnlichen expeditionen, hinführo unter seiner direction und auffsicht die Stadt-oeconomie, Cämmerey, administration gemeiner Stadtgüter, die Auffsicht auff Einnahme und Außgabe, in Specie das Schuld- und Creditwesen".

Körperschaften angehörte, hatte in der obersten Behörde der Stadt keinerlei Vertretung; und endlich waren die Rechte der drei sogenannten Kurien der Gemeinde bedeutend kleiner als die des jetzigen Bürgervorsteherkollegs. Es waren nur wenige, genau bestimmte Fälle, bei denen sie zur Berathung zugezogen wurden. Wie gering ihr Einfluß bei den Wahlen der Bürgermeister und Syndici war, ist soeben hervorgehoben; neben den 11 Rathsmitgliedern, die einen Bürgermeister zu wählen hatten, standen nur 4 stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde. Außer zu den Wahlen der 4 ersten Rathsmitglieder wurde die Gemeinde zur Ansetzung der directen städtischen Steuer, des Schosses, zugezogen. Alle 5 Jahre am Luciaetage (13. Dec.) wurde diese Steuer, die mit ungefähr 5000 Thalern fast $^1/_4$ der städtischen Einnahmen ausmachte, von dem regierenden Bürgermeister, den beiden Kämmerern und den 4 Vorstehern der Bürgerschaft festgesetzt [1]). Auch bei der Vertheilung der von der Landesregierung als Proviant und Service zur Unterhaltung des Heeres geforderten directen Steuer hatten die Vertreter der Gemeinde mit zu rathen. Ferner nahmen sie theil an der Beziehung der städtischen Hut- und Weidegrenzen, die zur Wahrung des städtischen Gebietes von Zeit zu Zeit, etwa alle 5 Jahre vorgenommen wurde [2]). Auch wenn Güter der Stadt veräußert werden sollten, oder wenn es sich um Rechte der Stadt handelte, die der Regierung oder Einzelnen gegenüber zu beschützen waren, so mußten die Gemeindevertreter zu den Verhandlungen des Rathes zugezogen werden; und endlich stand ihnen das Recht

---

[1]) Die Ansetzung des Schosses hatte früher regelmäßig Veranlassung zu großen Schmausereien auf Stadtkosten gegeben: bei der Neuordnung der Stadtverfassung i. J. 1699 aber war festgesetzt, daß „alles Schmausen und Gastiren auf gemeiner Stadt Unkosten, sonderlich aber auf der Apotheken, auf dem Rösehofe, auf dem Ziegelhofe, oder wo es sonst wolle, ohne Unterschied abgeschafft sein solle“. — [2]) Das städtische Kämmereiregister von 1750/51 verzeichnet 61 Th. 31 Gr. 4 Pf. als Kosten für die Beziehung und Besichtigung der Hut- und Weidegrenzen. Davon erhielt der Notar 9 Th. 12 Gr., der Coldingensche Vogt 2 Th., und der Rest, 51 Th. 19 Gr. 4 Pf., war „verunkostet“. Aehnlich im Käm.-Reg. von 1755/56.

zu, am Ende des Rechnungsjahres einen Einblick in die städtischen Kämmereiregister zu fordern und etwaige Aussetzungen, die sie daran zu machen hatten, dem Rathe vorzutragen, der freilich zur Berücksichtigung derselben nicht gezwungen werden konnte.

Der Einfluß der Bürger auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten war also gering, und der Gemeinde wurde es um so schwerer, ihre Wünsche durchzusetzen, weil damals an der Spitze des Magistrates ein Mann stand, der mit einer großen Selbständigkeit des Denkens die erforderliche Willenskraft besaß, um das, was er als nothwendig erkannt hatte, auch gegen den Willen des größeren Theiles von Rath und Bürgerschaft durchzusetzen. Christian Ulrich Grupen [1]), am 11. August 1725 einstimmig zum Bürgermeister gewählt, ist bis zu seinem am 10. Mai 1767 erfolgten Tode, also fast 42 Jahre lang, die Seele der Stadtverwaltung gewesen. Ausgestattet mit einem durchdringenden Verstande, mit einem umfassenden und scharfen Gedächtnisse, das ihm bis zu seinem Tode treu blieb, und mit einer Arbeitsfreudigkeit, die selbst seinen Feinden Bewunderung abnöthigte, ist er in der langen Reihe der Bürgermeister Hannovers eine einzigartige Erscheinung, da er es verstanden hat, sich trotz seiner rastlosen Thätigkeit im Dienste der Stadt auch als Geschichtsforscher und besonders als Kenner der deutschen Volksrechte einen ehrenvollen Namen zu erwerben. Seine Verdienste um die Stadt sind noch lange nicht in ihrem vollen Umfange gewürdigt, eine dürftige Zusammenstellung eines seiner Nachfolger, die wiederholt in hiesigen Blättern abgedruckt ist [2]), bildet fast die einzige Quelle, aus der die neueren Chronisten geschöpft haben. Seine wissenschaftlichen Arbeiten aber verdienen gerade in unserer Stadt eine eingehende und zu-

[1]) Der Charakteristik Grupens liegt außer den Proceßacten von 1747/48 zu Grunde die Lebensbeschreibung in den „Nachrichten von Niedersächsischen berühmten Leuten und Familien“, St. 72—74. — [2]) Iffland: Einige Notizen über das Leben und die Amtsführung des Bürgermeisters der Altstadt Hannover und Consistorial-Raths Christian Ulrich Grupen. Neues vaterl. Arch. 1830, I, S. 48 f.

sammenfassende Würdigung zu finden, da er zuerst an die Erforschung der ältesten Geschichte der Stadt Hand angelegt hat.

Selbstverständlich fehlten bei einem so reichen und selbständigen Charakter auch die Schattenseiten nicht. Seine gründliche Kenntnis aller städtischen Verhältnisse verführte ihn oftmals, die Meinung anderer gering zu schätzen; nicht mit Unrecht klagten die Rathsglieder, daß er sich im Rathe eine „Praepotentz arrogiret hätte", daß er sich um keinen Widerspruch kümmere, auch daß er „dann und wann einige Hitzigkeiten bezeige, von übler humeur sei und sich vehementer expressionen bediene". Auch beklagten sich die Bürger, „daß er, mit vielen sein Amt nicht angehenden Sachen überhäuft, sich ungern in seinem Hause sprechen lasse, daß er sie oft hart und übel anfahre und auch den Sollicitanten zu Rathhause nicht mit der nöthigen moderation begegne".

Zwar stand neben ihm gleichberechtigt ein anderer Bürgermeister, der Hofrath Busmann, der mit Grupen alljährlich abwechselnd die Regierung führte; aber die Bürger wußten wohl, daß sie sich, auch wenn Busmann regierender Bürgermeister war, um die Erfüllung einer Bitte zu erlangen, an Grupen und nicht an den regierenden Bürgermeister zu wenden hatten. Auch beklagte man sich darüber, daß alle Justiz- und Polizeisachen, die verfassungsmäßig dem regierenden Bürgermeister zustanden, auch wenn Busmann die Regierung hatte, in der Hand seines Kollegen lagen.

Das Finanzwesen der Stadt, das durch die i. J. 1699 erlassene Verfügung der Regierung neu geordnet war, stand unter der Leitung des nicht regierenden Bürgermeisters.

Die jährlichen Einnahmen der Stadt beliefen sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich auf 30 000 Thlr., wovon etwa 20 000 laufende und 10 000 Thlr. außerordentliche Einnahmen waren. Die 3 hauptsächlichsten Einnahmequellen waren der Schoß, welcher der Stadt jährlich gegen 5000 Thlr. eintrug, die Pacht von den städtischen Mühlen und der Ertrag der Apotheke. Zwar sollte nach der Schoßordnung vom 3. Dec. 1681 bei der Ansetzung des Schosses außer dem Werth der Häuser auch die bürgerliche Nahrung und

das Vermögen der Besitzer berücksichtigt werden, im Laufe der Zeit aber war diese wichtigste der städtischen Steuern zu einer Abgabe geworden, die nur auf den Häusern ruhte. Dieselben waren behuf der Vertheilung des Schosses in 2 Klassen getheilt: in Brau= und Bödenerhäuser, von denen jene nach ihrem Werthe in 5 und diese in 4 Gruppen zerlegt wurden. Die gesammten Abgaben betrugen für ein Brauhaus 47 bis 26, für ein Bödenerhaus 20 bis 10 Thlr. jährlich. Die Steuer der Bürger, die kein Haus besaßen, und der übrigen Einwohner, Vor= und Nebenschoß, Schutz= und Beiwohnungsgeld genannt, brachte nur etwa den zehnten Theil des Schosses ein.

Die Pacht der städtischen Mühlen betrug fast ein Drittel der laufenden Einnahmen, gegen 6000 Thlr. jährlich, und die Apotheke, deren Verhältnisse gleichfalls i. J. 1699 neu geordnet waren, brachte der Stadt jährlich die ansehnliche Summe von 3 — 5000 Thlr. ein. Ungefähr die gleiche Summe ergaben das Holzregister und die Pacht von städtischen Ländereien und Häusern.

Die jährlichen Ausgaben der Stadt betrugen in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. durchschnittlich 24000 Thlr. Davon erforderte die Verzinsung der städtischen Schulden, die sich auf 150000 Thlr. beliefen, gegen 5000 Thlr., die Besoldung der Magistratsbeamten ungefähr die gleiche Summe; und auch das Stadtbauamt hatte bei den vielen und kostspieligen Bauten, welche die Stadt in den letzten 20 Jahren unternommen hatte, die gleiche Summe jährlich erfordert.

Die Kosten für die Kirchen und Schulen wurden aus dem i. J. 1544 aufgestellten geistlichen Lehnregister bestritten, welches die vor der Reformation den 3 Stadtkirchen und der Marienkapelle gehörenden Güter umfaßte. Seine Einnahmen, die theils in barem Gelde, theils in Zinskorn bestanden, betrugen i. J. 1747/48 gegen 2400 Thlr.

Die für das städtische Bauamt gewöhnlich verwandten 5000 Thaler hatten nun in den Jahren 1737 bis 1747 bei weitem nicht ausgereicht. In dieser Zeit war nämlich, um den verheerenden Ueberschwemmungen der Leine vorzubeugen,

das Wehr am schnellen Graben neugebaut worden. Der Bau, dessen Nothwendigkeit zweifellos war, mißlang das erste Mal völlig. Eine große Fluth riß die schon vollendete Arbeit wieder weg, und die aufgewandten beträchtlichen Kosten waren verloren. Wen die Schuld dabei traf, „hat theils nach der Beschaffenheit des sehr importanten und mit vielen hazards und ungewissen evenements begleiteten Werks an und vor sich selbst, theils ob conflictum der Wasserbauverständigen nicht genügsam ergründet werden können". Die Stadt aber mußte das Werk noch einmal unternehmen, und in den Jahren 1737—1747 hatte sie dafür die ungeheuere Summe von 120 000 Thalern ausgegeben, mehr als den fünffachen Betrag der jährlichen Gesammtausgaben.

Die Kosten für diesen Bau, der sich in Bezug auf den Geldpunkt der jetzt im Bau begriffenen Kanalanlage wohl an die Seite stellen läßt, konnten selbstverständlich nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, und man nahm deshalb seine Zuflucht zum Verkauf städtischer Güter. Städtische Häuser, wie die auf dem Kniggeschen, Marienroder und St. Gallenhofe, die, vom Schosse befreit, der Stadt nur Kosten verursacht hatten, Theile der Stadtmauern, Mauerthürme, städtische Kanonen, das Blei des Bleibodens, „die ad classem otiosorum gehörten", das Marstallinventarium und die meisten Pferde des Marstalls, alles wurde damals verkauft, um den Anforderungen des Stadtbauamts gerecht werden zu können.

Diese und andere kostspielige Anlagen hatte Grupen gegen den Willen eines Theiles von Rath und Bürgerschaft unternommen, und letztere war mit dem rastlosen Vorwärtsdrängen um so unzufriedener, da alle diese Unternehmungen in eine Zeit fielen, die für die Stadt als eine Periode wirthschaftlichen Niederganges bezeichnet werden muß. Zwar genoß Hannover in seiner Eigenschaft als Residenzstadt mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums [1]).

---

[1]) „Hannover genießt in Absicht auf die bürgerliche Nahrung schon seit vielen Jahren solche Vorzüge, deren keine einzige Stadt in hiesigen Landen sich rühmen kann. Der Grund hiervon beruhet weder

War es auch seit dem Jahre 1714 nicht mehr ständige Residenzstadt, so war es doch noch der Sitz der Regierungsbehörden, des Ministeriums und der Kalenbergischen Landschaft, und auch in Abwesenheit des Königs wurde hier ein Hofstaat unterhalten, der den Bürgern mancherlei Einnahmen verschaffte. Auch verursachten die häufigen Besuche Georgs II., der mit ganzem Herzen an seinem Stamm- und Geburtslande hing, und die großen ihm zu Ehren gegebenen Festlichkeiten einen Zusammenfluß vieler Fremden in der Residenzstadt; aber trotz alledem ging es mit dem Wohlstande der Bürger seit geraumer Zeit bergab. Eine Handelsstadt war Hannover nie gewesen; seine Beziehungen dehnten sich nicht über die nächstliegenden Städte, Hildesheim, Braunschweig, Bremen und Hamburg, aus, und der Vertrieb hannoverschen Linnengarns nach Elberfeld, Holland und England war unbedeutend. Für das Krameramt war der Hauptabsatzmarkt außer der Stadt selbst das umliegende flache Land; und gerade dieser Markt war den städtischen Krämern in der letzten Zeit durch die auf dem flachen Lande mehr und mehr überhandnehmende Judenschaft abgeschnitten worden. Dieselbe brachte dem Landmanne Leinen, Nesseltuch, Strümpfe, Mützen, Kattun, Thee, Kaffee und allerhand andere Waaren, die er früher in der Stadt gekauft hatte, ins Haus, und vergebens versuchte die Landesregierung durch nachdrückliche, von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen [2]) diesem Hausierhandel Maß und Ziel zu setzen.

---

in der Lage des Orths, noch in der Industrie der Bürger, noch in besonderen Natur-Gaben, sondern in einer aus der beglückten qualitaet der Landesherrlichen Residenz-Stadt sich ableitenden Folge. Die Einwohner dieser Stadt bestehen theils aus würklich commercirenden und Städtische Nahrung treibenden Bürgern, Handwerkern und Provessions-Verwandten, theils aus Leuten und Familien, die von ihren Mitteln leben, theils aus einer großen Anzahl Herrschaftlicher Bediente, welche etliche Hundert Bürgerhäuser bewohnen, jedoch darin kein bürgerliches Gewerbe treiben, sondern die ihnen zufließenden Besoldungen verzehren und solchergestalt viele Tausend Thaler jährlich durch der trafiquirenden Bürgerschaft Hände circuliren lassen". Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748. — [2]) Verordn. vom 31. Okt. 1701, 6. März 1702, 2. Apr. 1721, 9. Juni 1733.

Auch das Brauwesen, in früheren Zeiten, besonders im 16. Jahrh., der Bürgerschaft eine Quelle reicher Einnahmen, war, vor allem seit dem dreißigjährigen Kriege, von seiner früheren Höhe gesunken. Die Zahl der Bräue, die sich im Jahre 1615 noch auf 1845 belaufen hatte, war im Jahre 1747 auf 388 gesunken. Die Ursachen zu diesem Verfalle der Brauerei waren verschiedener Natur. Theils lagen sie in der großen Verbreitung, welche seit dem dreißigjährigen Kriege der Branntwein und seit dem Beginn des 18. Jahrh. Thee und Kaffee gefunden hatten [1]); der Hauptgrund aber war die Verschlechterung des städtischen Bieres und die Anlage von Brauereien auf dem flachen Lande, die unter günstigeren Verhältnissen arbeiteten und ein billigeres und besseres Getränk lieferten als die städtischen Brauer. Vergebens suchte die Brauergilde durch langwierige Processe gegen die auf Gütern und Dörfern des Kalenbergischen angelegten Brauereien ihren seit alter Zeit beanspruchten Brauzwang zu behaupten. Trotz aller Bemühungen konnte sie es

---

[1]) „Es ist keinen Zweiffel unterworffen, daß die veränderte Lebens-Arth der Städtischen Brau-Nahrung den größesten Stoß gegeben. Es beruhet in notorietate, wie sehr seit 20 ad 30 Jahren insonderheit die Wein-, Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhand genommen, und daß in Hannover von dem geringsten Handwerksmanne bis zum Vornehmsten hinauf, fast kein Hauß anzutreffen sey, wo nicht respectu utriusque sexus, in Specie aber beym weiblichen Geschlechte, letztberegte Consumtion praevaliren sollte; und obwohl die Thée-, Coffée- und Waßer-Consumtion überhaupt der Gesundheit und dem Verstande weniger schadet, als das Wein-, Brandtwein- und Bier-trinken, so gründet sich dennoch das primum movens fast allenthalben in dem luxu, und wenn man das Geblüthe durch Wein, Brandtewein, schwere Biere und andere hitzige größesten theils ausländische Simplicia et Composita im Eßen und trinken verdorben hat, so verfället man gemeiniglich zum vermeinten Soulagement auf ein anderes extremum". Der Genuß auswärtigen Bieres war im Steigen begriffen. Von 1729 bis 1747 betrug der Licent von eingeführtem Bier jährlich fast 1000 Thlr. Einigen Aerzten warf man vor, daß sie „mehr aus Complaisance als aus Nothwendigkeit" ihren Patienten schweres Bier verschrieben. Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748.

nicht erreichen, daß den Brauereien des flachen Landes das Brauen „zum feilen Kaufe" verboten wurde.

Auch das städtische Handwerk war damals im Niedergange begriffen. Im Jahre 1757 gab es in der Stadt nur 2 gewerbliche Anlagen, die über 20 Arbeiter beschäftigten; die Goldtressenfabrik von Schmale und die von Hausmann. Die 605 selbständigen Handwerksmeister, die es im Jahre 1757 in Hannover gab, beschäftigten nur 464 Gesellen; ein Beweis, daß das Gewerbe durchschnittlich in kleinen Verhältnissen arbeitete. Die Gründe für den Niedergang des Handwerks lagen theils in den Handwerkern selbst, — man warf ihnen vor, daß sie Anregungen, die von außen kamen, zu wenig zugänglich seien, — theils in der Entwickelung der Verhältnisse. Auf den Dörfern in Hannover hatten sich nämlich eine große Menge von allerhand Handwerkern, Pfuschern und andern, welche bürgerliche und städtische Nahrung trieben, niedergelassen; und vergebens suchten die städtischen Handwerker im Vertrauen auf alte, verbriefte Rechte dem Dorfbewohner jegliches Handwerk zu verbieten. Wenn die Regierung auch durch wiederholte Verordnungen [1]) den Grundsatz geltend machte, daß dem Landmann Ackerbau und Viehzucht, dem

[1]) Schon der Gandersheimer Landtagsabschied v. J. 1601 bestimmt (Art. 51), daß außer Schmieden, Rademachern, Schuhflickern und Schneidern, die Bauernkleider machen, kein Handwerker auf dem Lande geduldet werden solle. Die Verfügung vom 13. Nov. 1748 erneuerte diese Bestimmung, verpflichtete aber zugleich die städtischen Handwerker, einem jeden „unverwerfliche und tüchtige Arbeit und Ware gegen billigmäßigen Preis, zur versprochenen Zeit" zu liefern. Den ländlichen Handwerkern wurde verboten, Gesellen und Lehrjungen zu halten, auch durften sie nur für Landbewohner, nicht für Städter arbeiten. Am 28. Dec. 1748 aber wurde diese Verfügung beschränkt: in voller Schärfe sollte sie nur in den unmittelbar bei den Städten gelegenen Dörfern ausgeführt werden; bei den weiter entfernt liegenden aber solle man es so genau nicht nehmen. Drei Monate später, am 17. März 1749, veranlaßte die Klage über die große Zahl der Handwerker auf dem Lande eine neue Verfügung, welche die Erlaubnis zur Ausübung des Handwerks auf dem Lande von einer besonderen Erlaubnis abhängig machte.

Städter Handel und Gewerbe zustehe, so konnte sie doch bei den gänzlich veränderten Verhältnissen dem dringenden Verlangen der Zünfte und Gilden, daß alles Handwerk auf die Stadt beschränkt bleiben solle, nicht nachgeben.

Der Blick, den wir auf die Lage von Handel und Gewerbe geworfen haben, bietet uns also kein erfreuliches Bild. Die erste Hälfte des 18. Jahrh. war für den hannoverschen Bürger eine schwere Zeit. War auch das Land bisher von Kriegsunruhen verschont worden, die alten, früher reichlich fließenden Nahrungsquellen waren versiegt, Mißwachs mit Theuerung und Viehsterben im Gefolge (1740) hatten die Preise der Lebensbedürfnisse [1]) zu einer früher unbekannten Höhe gebracht. Kredit war schwer zu erhalten, und dem Wucher war Thür und Thor geöffnet. Die Hauspreise für einfache, bürgerliche Häuser waren um die Hälfte gefallen; es verging fast kein Monat, wo nicht etliche Bürger- und Brauhäuser öffentlich angeschlagen und weit unter ihrem Werthe verkauft wurden.

In diese Zeit allgemeinen Niedergangs fällt die Anlage der Aegidienneustadt.

Wie Grupen darauf gekommen ist, in einer solchen Zeit die Stadtkasse mit neuen, großen Ausgaben zu belasten, ist schwer zu entscheiden, die Akten des Stadtarchivs geben uns auf diese Frage wenigstens nur eine unvollständige Antwort. Nach dem einstimmigen Zeugnis der Gemeindevertreter im Rathe hat Grupen den Anbau gänzlich ohne ihr Wissen und auch gegen den Willen eines großen Theiles des Rathes betrieben; in pleno senatu ist darüber niemals berathen worden. Die Berichte an die Regierung sind gegen die ausdrückliche Verfügung derselben vom Jahre 1740 meist nur von den beiden Bürgermeistern und nicht von den übrigen Rathsmitgliedern unterschrieben und die Antwortsschreiben der Regierung auf die Berichte des Magistrats nur theilweise im Rathe verlesen

---

[1]) Nach der Angabe des Senators und Marktherrn Pollmann zu Göttingen hatte sich der Preis des Roggens von 1720—1740 verdoppelt.

worden. Als der Kämmerer Hansing dem Bürgermeister Busmann einen Kostenanschlag des neuen Anbaues überreichen wollte, wies dieser denselben zurück mit der Bemerkung, er habe mit der Sache nichts zu schaffen, und als der Kämmerer sich darauf an Grupen wandte, nahm derselbe den Anschlag zwar an, legte ihn aber, ohne die geringste Rücksicht darauf zu nehmen und ohne sich darüber mit dem Kämmerer zu besprechen, beiseite, trotzdem die Regierung am 26. März 1747 ausdrücklich befohlen hatte, die von einem jeden Mitgliede des Rathes über den neuen Anbau vorgebrachten Umstände zu Protokoll zu nehmen. Die neue Stadterweiterung ist also Grupens eigenstes Werk; die Gemeinde wie ein Theil des Magistrats standen demselben durchaus ablehnend gegenüber. Daß er es dennoch durchsetzen konnte, ist der beste Beweis dafür, daß die Gemeinde Recht hatte, wenn sich sich darüber beklagte, daß Grupen sich eine „Praepotenz im Rathe arrogiret" hätte. Diese Entstehung des Anbaues macht es aber auch erklärlich, daß wir über die Gründe, welche die Anlage der Stadterweiterung verursacht haben, nur unvollkommen unterrichtet sind. Daß es nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, Mangel an Raum innerhalb der alten Stadtbefestigung war, der die Erweiterung derselben und den Ausbau der Stadt veranlaßten, geht aus den Berichten der Regierung und der Gemeinde zur Genüge hervor. Ein Wohnungsmangel war in der Stadt keineswegs vorhanden, viele Häuser standen leer, und bürgerliche Wohnungen waren schwer zu vermiethen. Infolge dessen waren die Häuser im Preise gefallen, und Zwangsversteigerungen waren gerade in den letzten 10 Jahren sehr häufig geworden.

Wenn daher der Magistrat in der am 20. Sept. 1747 erlassenen Bekanntmachung als Grund für die Anlage angiebt, daß verschiedene Bürger und Einwohner der Stadt ihm „bezeuget, wie sie wegen Mangel des Platzes ihrer Nahrung und Handthierung, wie es ihre Umstände und Nothdurft erforderten, bishero füglich nicht nachgehen können, und dahero gewünschet, zu eigenen Häusern zu gelangen", so mag dieser Umstand für den Magistrat die Veranlassung gewesen sein, dem Gedanken

einer Stadterweiterung nahe zu treten, aber ausschlaggebend war er nicht. Denn die Stadt bot innerhalb ihrer Mauern für alle Einwohner genügenden Platz. Der Hauptgrund für die Anlage der Stadterweiterung, den Grupen in einem Schreiben an die Regierung vom 13. Juni 1747 ausführlich klarlegt, war nicht die Beschaffung von Wohnungen für die in Hannover ansässigen, sondern die Heranziehung tüchtiger Handwerker von auswärts, die neue, bislang hier nicht betriebene Gewerbe einführen oder doch den hiesigen Handwerkern durch Geschicklichkeit und Rührigkeit ein Vorbild sein sollten. Diese wollte Grupen durch möglichste Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz und Häusern und durch verschiedene andere Vortheile, die man ihnen versprach, nach Hannover ziehen, um so das Handwerk und den Wohlstand der Stadt zu heben. Auch wollte man versuchen, durch Anlegung des neuen Stadttheils bemittelte Leute, die hier ihr Geld verzehren wollten, hierher zu locken. Als Handwerker, die hier garnicht oder in ungenügender Zahl vorhanden waren, bezeichnet Grupen in jenem Schreiben an die Regierung außer Nädlern, Kamm- und Bürstenmachern besonders Plüsch-, Sammet- und Parchentmacher, auch Weber, die Cögeler-, Cattun und Glanzlinnen verfertigen, wie sie in Schlesien, Bielefeld und Salzburg ansässig waren. Um aber anderen Fürsten keine Besorgnis zu erwecken, als wollte man aus ihren Ländern geschickte Leute weglocken, räth er von einer öffentlichen Aufforderung zur Uebersiedelung nach Hannover ab und meint, es sei das Beste, die Sache durch Rathsverwandte und Kaufleute, die die Leipziger, Braunschweiger und Frankfurter Messe bezögen, unter der Hand verbreiten zu lassen.

Also nicht um einem Wohnungsmangel abzuhelfen, sondern um durch Heranziehung tüchtiger Handwerker und wohlhabender Leute den Wohlstand und die Steuerkraft der Stadt zu heben, hat Grupen die Stadterweiterung ins Werk gesetzt.

Man konnte nicht zweifelhaft darüber sein, wo dieselbe vorgenommen werden sollte. Daß die Kurfürstl. Kriegskanzlei ihre Einwilligung zur gänzlichen Niederlegung einer wenn auch nur kurzen Strecke der Befestigung geben würde, war

bei den drohenden Kriegsunruhen nicht anzunehmen. Hatte man doch noch kurz zuvor den Plan einer erheblichen Verstärkung der Befestigungslinie im Kriegsministerium in Erwägung gezogen [1]). Auch konnte der Magistrat nur dann hoffen, daß er das Recht der Steuernerhebung und der Gerichtsbarkeit über den neuen Anbau erhalten würde, wenn derselbe innerhalb der Stadtbefestigung liegen würde. Innerhalb der Altstadt nun bot nur die Strecke zwischen dem alten Aegidienthore und dem Stadtgraben einen Platz für die Anlage der beabsichtigten Erweiterung, da das Steinthor schon 6 Jahre früher zur Erleichterung des Verkehrs niedergelegt und die Strecke von demselben bis an den Wall bebaut war. Vor dem alten Aegidienthore, „in der angenehmsten Gegend der Stadt, wo die Ausfarth nach Braunschweig und Hildesheim", beschloß Grupen also die neue Vorstadt zu gründen.

Auf seine Veranlassung arbeitete im Winter 1746/47 der Stadtbauinspektor Hauptmann Brauns mehrere Pläne [2]) einer Stadterweiterung aus. Nach dem ersten derselben sollte der neue Anbau nur 26 Häuser umfassen; dieser Entwurf fand Grupens Billigung nicht, der 2. erweitert die Anlage auf 60 Wohnhäuser mit den nötigen Hofräumen; und der 3., der mit geringen Veränderungen später dem von dem Festungsbaumeister Dinglinger entworfenen Plane zu Grunde gelegt wurde, schaffte durch Niederlegung der Festungswerke Platz für etwa 120 Häuser. Ursprünglich beabsichtigte man, um möglichst viele Anbauer heranzulocken, kleine und billige Häuser, etwa für 250—400 Thlr., zu bauen. Da aber die Regierung einwandte, daß man für diesen Preis kaum eine Brinksitzerstelle auf dem Lande erhalten könne, daß der Anbau mehr ein Dorf als eine Vorstadt werden würde, und da sie wegen drohender Feuersgefahr verlangte, daß zwischen diesen kleinen Häusern beträchtliche Flächen unbebaut liegen bleiben sollten [3]), so gab man diesen Gedanken auf; der Stadtbauinspektor mußte im Auftrage des Rathes einige Auf-

[1]) Sievert, Samml. topogr. stadthann. Nachrichten, S. 4, Anmerk. — [2]) Dieselben befinden sich im Stadtarchive. — [3]) Verfüg. vom 22. Juni 1747.

und Grundrisse von Bürgerhäusern, wie sie in der Vorstadt errichtet werden sollten, entwerfen und einen Kostenanschlag für dieselben machen. Darnach beliefen sich die Kosten für die Erbauung eines Fachwerkhauses auf 750 Thlr., und der Magistrat trat mit Maurer- und Zimmermeistern in Verbindung, die sich gerichtlich anheischig machten, für diesen Preis die Häuser nach den Plänen des Stadtbauamts zu erbauen.

Nachdem die Kriegskanzlei nach längeren Verhandlungen [1]) ihre Einwilligung zu der erforderlichen Veränderung der Festungswerke gegeben hatte, ertheilte am 25. Aug. 1747 der König der beabsichtigten Stadterweiterung seine approbation und genehmigte die Uebernahme von 4500 Thalern der für Ebenung des Platzes und Neubau der Festungswerke erforderlichen Gesammtsumme auf die Kasse der Kurfürstl. Kriegskanzlei. Doch solle nicht eher mit dem Bau begonnen werden, bevor sich nicht 40—50 Anbauer gemeldet hätten [2]). Auf Veranlassung der Regierung erließ deshalb der Magistrat am 20. Sept. 1747 eine Bekanntmachung über den Anbau, die er durch den Druck vervielfältigen und auch durch verschiedene Zeitungen verbreiten ließ [3]).

Allen denjenigen, heißt es in derselben, welche sich in der Aegidienstadt „mit Aufbauung eines neuen Hauses zu besetzen und ihre Nahrung und Gewerbe zu treiben Belieben tragen, soll sowohl in Bebauung solcher Haußplätze, als in der bürgerlichen Nahrung selbst alle Hülfe und Erleichterung gegeben werden". Der Platz für Haus und Hof soll jedem Anbauer für das geringfügige Kaufgeld von 24 Rthlr. überlassen werden. Hiesige Zimmer- und Maurermeister haben sich gerichtlich verpflichtet, ein Haus nach dem vom Stadt-

---

[1]) Bericht des Festungsbaumeisters Dinglinger wegen der 2 desseins eines neuen Stadtanbaues v. 21. März 1747. Stt.-A. — [2]) Brief vom 8. Sept. 1747. Stt.-A. — [3]) In der städtischen Kämmereirechnung v. J. 1747/48 findet sich unter den Ausgaben behuf des neuen Anbaus vorm Aegidienthore die Summe von 7 Thlr. 18 Gr. „an das Postamt vor das avertissement in verschiedene Zeitungen setzen zu lassen".

bauamte entworfenen Plane für 750 Thlr. zu errichten, doch soll einem jeden freistehen, „den Bau vor sich selbst anzutreten, die innerliche Einrichtung im Hause nach seinem Willen zu machen, das Hauß noch ein Stockwerk aufzuständern, und darin wie er immer kan, seine convenienz und menage zu suchen, ingleichen mit Vorbewust des Magistrats zu Erbauung eines grösseren Hauses, 2 oder mehrere Baustellen zusammen zu nehmen". Kapitalien zur Betreibung ihres Gewerbes sollen die Anbauer, soweit sie dem Magistrate Sicherheit gewähren können, zu 4 % unter billigen Bedingungen aus den städtischen Kassen erhalten. Ferner sollen die zu erbauenden Häuser 12 Jahre lang, von dem Zeitpunkt ihrer Bewohnbarkeit an gerechnet, von allen städtischen Real- und Personallasten befreit sein. Auch soll jeder der Anbauer für sich, seine Frau und Kinder das Bürgerrecht und die Amts- und Innungsgerechtigkeit ohne jede Abgabe erhalten und auch in Bezug auf andere bürgerliche Rechte der angesessenen Bürgerschaft gleichgestellt werden. Steine und Kalk zum Bau werden ihm vom Magistrate um Bürgerpreis überlassen; auch sollen die Söhne der Anbauer, die sich dem Studiren widmen, gleich denen der anderen Bürger bei der Vertheilung von Freitischen und Stipendien berücksichtigt werden. Später (30. Dec. 1747) versprach die Kalenbergische Landschaft auf Grupens Verwendung (21. Okt.), jedem Anbauer, dessen Haus mindestens 30′ Front hätte, sobald dasselbe bewohnbar sei, 100 Thaler „Bau-douceur" auszuzahlen.

Das sind große Vergünstigungen, und namentlich im Vergleich mit den „Bau-douceurs", die denen vom Magistrate zutheil wurden, welche in der Altstadt ein neues Haus bauten. Dieselben erhielten nämlich außer einer geringfügigen Beihülfe an Steinen und Kalk Schoßfreiheit auf nur 2 bis 3 Jahre, wurden dagegen zu den anderen Lasten herangezogen. Die Altstadt Hannover gewährte die geringsten „Bau-douceurs" von den Städten des Kurfürstenthums, während sie die größten Lasten von ihren Bürgern forderte; „hätte der Magistrat die Sorgfalt, die er auf den Neubau verwendet, auf den Ausbau der Altstadt verwandt, so hätte die Altstadt Hannover eine

der wohlgebauetsten Städte und die Bürger vorzüglich soulagiert sein können“ [1]).

Viel böses Blut machte es auch unter der Bürgerschaft, daß die Anbauer das Bürgerrecht umsonst erhielten, und daß sie also an der städtischen Hut, Weide und Holzung mit den alten Bürgern Theil haben sollten. Da diese Angelegenheit die Rechte der Stadt betraf, so war der Magistrat verfassungsmäßig [2]) verpflichtet, die Gemeinde um Rath zu fragen. Grupen aber mochte fürchten, bei diesem Punkte auf lebhaften Widerstand bei den Vertretern der Bürgerschaft zu stoßen und kam den wiederholten, dringenden Aufforderungen der Regierung [3]), die Einwilligung der Bürgerschaft zu diesem Schritte einzuholen, nicht nach, indem er erklärte, es sei bedenklich, in dieser Sache etwas vor die Gemeinde zu bringen.

Eine Frage, die während der Verhandlungen im Sommer 1747 verschiedentlich erwähnt, aber nicht erledigt wurde, war die, ob der Magistrat die Gerichtsbarkeit in dem neuen Anbau erhalten würde. Nur innerhalb der mittelalterlichen Stadtbefestigung hatte der Magistrat das Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Steuern zu erheben. Jenseits des Stadtgrabens aber begann das Gebiet der 3 angrenzenden Aemter, und über die auf demselben errichteten Gebäude beanspruchten jene Aemter die Hoheitsrechte. Wollte also der Magistrat die Aegidienneustadt zu einem Theile der Stadt machen und ihre Bewohner in der Folge zu den städtischen Lasten heranziehen, so mußte er das Amt Coldingen, zu dem 23 Häuser in der Aegidienneustadt gehörten, zur Abtretung der Hoheitsrechte über dieselben zu bewegen suchen. Aber trotz aller Bemühungen konnte Grupen dieses Ziel nicht erreichen. Vergebens stellte er der Regierung vor, daß es nothwendig sei, den Theil des Anbaues, der unter die Gerichtsbarkeit des Amts Coldingen fiel, mit der Stadt zu vereinigen, da sonst die auf diesem Platze Wohnenden von aller bürgerlichen Ordnung und Polizei,

---

[1]) Ber. vom 30. Oct. 1748. — [2]) Nach Art. 21 des Gandersheim. Landtagsabschiedes. — [3]) Verfüg. d. Regier. v. 22. nnd 28. Juni 1747; Grupens Antwort v. 23. Juni.

von allen bürgerlichen Gerechtsamen und von städtischer Nahrung und beneficiis ausgeschlossen sein würden [1]). Vergebens wandte er sich endlich, als die Verhandlungen mit dem Ministerium zu keinem Ergebnis führten, unmittelbar an den König (21. Nov. 1747). Zwar ließ derselbe ihm mittheilen, daß er gnädigst geneigt sei, dem gethanen Ansuchen zu deferieren, doch machte er eine „gewierige" Antwort von dem eingeforderten Berichte der Minister abhängig. Dieser fiel nicht zu Grupens Gunsten aus, und ein großer Theil des Anbaues fiel damit dem Amte Coldingen zu, wenn nicht die Stadt den Rechtsweg versuchen wollte.

Diese Entscheidung hatte Grupen nicht erwartet; in der sicheren Hoffnung, daß es ihm trotz des Widerstrebens des Ministerii gelingen würde, sein Ziel zu erreichen, hatte er, ehe die Verhandlungen abgeschlossen waren, mit dem Umbau der Festungswerke und der Ebenung des Bauplatzes anfangen lassen.

Nachdem der Magistrat am 20. Sept. 1747 die Bekanntmachung über den Anbau veröffentlicht hatte, hatten sich gleich in den nächsten Tagen eine beträchtliche Anzahl von Neuanbauern gemeldet, und schon am 30. Sept. hatte die Kriegskanzlei die Erlaubnis zum Beginn der Arbeit ertheilt [2]). Doch verzögerte sich die Sache noch eine Zeitlang, und erst am 1. Nov. wurde der Anfang mit der Niederlegung des Walles am Aegidienthore gemacht [3]). Damit man bei dem Umbau der Festungswerke mit der Kriegskanzlei in Einklang bliebe, hatte man dem Festungsbaumeister Dinglinger diese Arbeit und die Ebenung des Bauplatzes übertragen [4]). Schon während des Winters 1747/48 schritt die Arbeit rasch vorwärts, die Erde der Wälle wurde in die Gräben geschüttet, und zum Schutz der Stadt blieb nur der äußerste der 3 Gräben mit einem niedrigen Walle erhalten. Die Windmühlenbastion südlich des Aegidienthores wurde mit in den Anbau hineingezogen, und die Windmühle auf eine andere, nördlich gelegene

---

1) Ber. d. Magistr. an die Reg. vom 13. Juni 1747. — 2) Ber. des Mag. an die Kriegskzl. v. 18. Okt. 1747. Stt.-A. — 3) Die Entwickelung der Anlage nach Redeckers Chronik. — 4) Brief Dinglingers an die Kriegskzl. vom 21. Nov. 1747. Stt.-A.

Bastion, in die Gegend des heutigen Hoftheaters verlegt. Im Februar 1748 wurde das Aegidienthorhaus, über welchem bisher die Anatomie gewesen war, niedergerissen, und bald darauf das schöne Aegidienthor mit dem stattlichen Thorthurm niedergelegt. Die von demselben gewonnenen Quadern und eichenen Balken überließ der Magistrat der Gartengemeinde vor dem Aegidienthore, die damals gerade mit dem Bau der Gartenkirche beschäftigt war [1]). Anfang Sept. 1748 war der Umbau der Festungswerke und die Ebenung des Platzes vollendet [2]), und schon in demselben Jahre wurden 16 Häuser in der neuen Vorstadt gebaut. Im Sommer des Jahres kam auch der König Georg II., der sich vom 4. Juni bis zum 18. November in seinem Erblande aufhielt, auf die Baustelle, ließ sich den Plan des Anbaus von dem Festungsbaumeister Dinglinger erläutern und bezeugte sein allergnädigstes Wohlgefallen mit der Anlage. So schritt der Anbau rasch vorwärts. Im folgenden Jahre kamen 23, 1750 noch 11 Häuser hinzu, und bei Beginn des siebenjähr. Krieges waren 72 Plätze bebaut.

Wie bei allen wichtigeren Ereignissen während seiner langen Amtszeit, so war Grupen auch bei der Anlage der Aegidienneustadt darauf bedacht, der Nachwelt eine genaue Kunde davon zu überliefern. Deshalb veröffentlichte er gleich nach dem Beginne des Umbaus der Festungswerke i. J. 1748 „eine historische Nachricht. I. Von der Stadt Hannover und ihren Anbau, II. Von denen Alterthümern der Calenbergischen Lande zwischen Deister und Leine“. In diesem für die oft zerfahrene, das Ziel aus dem Auge verlierende Schriftstellerei Grupens bezeichnenden Werke spricht er zuerst ausführlich über „die Bewohnung des Orts im Heidenthum, über den Flor des Commercii an diesem Ort vor Caroli M. Zeiten und unter den Carolingischen Königen, von den Alterthümern der Calenbergischen Lande und von den Spuren des pagus Marsten und Ronnebergs vor 528“, und kommt nach dieser

---

[1]) Carstens, Die Stiftung und Einweihung der Neuen Kirche vor Hannover. Hann. 1750, S. 58. — [2]) Ber. Dinglingers vom 11. Sept. 1748. Stt.-A.

sehr gelehrten aber durchaus nicht zur Sache gehörenden Einleitung zu seiner eigentlichen Aufgabe, dem Nachweise, daß „Hannover seit den Zeiten Heinrichs des Löwen nicht einen solchen Ausbau wie den jetzigen gehabt“. Zum Schluß folgen dann einige kurze Bemerkungen über die Entstehung und bisherige Entwicklung der Stadterweiterung.

Gegen den Widerstand der Gemeinde und trotz aller sonstigen Hindernisse hatte Grupen seinen Plan ausgeführt. Es war ein kostspieliges Werk, allein die Stadtkasse hatte gegen 10000 Thlr., also ungefähr die Hälfte der durchschnittlichen Jahresausgabe, dafür aufgewandt; und es fragt sich jetzt, ob das Unternehmen den Erwartungen, die Grupen auf dasselbe gesetzt hatte, entsprochen hat, ob es ihm wirklich gelungen ist, tüchtige Handwerker oder wohlhabende Leute nach Hannover zu ziehen und dadurch die Steuerkraft der Stadt zu erhöhen. Diese Frage muß mit Entschiedenheit verneint werden. Nicht die Hälfte der Häuser des Anbaues wurde von Handwerkern errichtet, und diese gehörten nicht zu den Klassen von Handwerkern, welche Grupen heranzuziehen beabsichtigte. Die meisten hatten bislang in der Alt- oder Neustadt gewohnt, einige waren vom Lande hereingezogen, und ein Sattler aus Goslar war der einzige Fremde. Die übrigen Häuser waren von Beamten, einige wenige von adligen Familien, die bisher in der Altstadt gewohnt hatten, erbaut. Grupen selbst errichtete in den ersten beiden Jahren 3 Häuser in dem Anbau und i. J. 1750 richtete der edle Bötticher in 2 Häusern am Markte der Neustadt eine Waisenschule ein. Die Absicht Grupens war also gescheitert. Statt des erwarteten Aufschwungs für das Handwerk war eine Mehrbelastung der Stadtkasse und ein Sinken der Miethen und Hauspreise die Folge dieser mit großer Eile betriebenen Stadterweiterung.

Und bald zeigten sich weitere Folgen von Grupens eigenmächtigem Vorgehen. Die Vertretung der Bürgerschaft war bei der Anlage nicht befragt worden; selbst in Fällen, wo die Verfassung ausdrücklich die Einholung ihrer Zustimmung erforderte, war Grupen selbständig verfahren. Und als trotz seiner Bemühungen, die Sache geheim zu halten, gegen Ende

des Sommers 1747 das Gerücht von der bevorstehenden Stadterweiterung immer bestimmter auftrat und in die Bürgerschaft drang, hatte er ihnen auf ihr Befragen eine ausweichende Antwort ertheilt und erklärt, daß vorläufig noch kein endgiltiger Beschluß gefaßt sei. Als sie nun gegen Ende des Jahres 1747 sahen, daß der Anbau trotz ihrer Einsprache beschlossene Sache sei, und daß mit der Niederlegung des Walles und der Ebenung des Platzes der Anfang gemacht werde, erhob sich ein Sturm der Entrüstung über dieses eigenmächtige Vorgehen, und der Unwille der Gemeinde richtete sich besonders gegen den regierenden Bürgermeister des Jahres 1747, gegen Grupen, dessen rastloses Vorwärtsdrängen der Bürgerschaft schon längst verhaßt war. Auch im Magistrate selbst waren, besonders infolge der letzten Anlagen, Spaltungen entstanden. Der Syndikus Dr. Beurhaus, Senator Cumme und Kämmerer Hansing hatten vergebens versucht, gegen den allmächtigen Grupen ihre Meinung zur Geltung zu bringen, und als der Widerstand der Gemeinde bestimmte Form annahm, stellten sie sich offen auf die Seite der Gegner Grupens. Da ein Widerspruch im Magistrate vergeblich gewesen sein würde, beschloß man, um langwierige Verhandlungen mit der vorgesetzten Behörde, dem Ministerium, zu vermeiden, durch eine Eingabe an den König diesen um ein unmittelbares Eingreifen zu bitten. Die Bittschrift, mit deren Abfassung der Advokat Bünemann von der Gemeinde beauftragt wurde, wurde dem Könige nach dessen Ankunft in Herrenhausen (4. Juni 1748) überreicht. Unterschrieben war sie von den Vertretern der Kaufmannsinnung, der Gemeinde (im engeren Sinne, d. h. der Brauergilde), der 3 großen und 5 von den kleinen Aemtern. Schon daraus erhellt zur Genüge, daß Grupen im Unrecht war, wenn er später behauptete, es seien „etwa 10 bis 12 unruhige Leute, welche diese Zeit her von der Stadt Wohlfarth herdurch geschwelget, und unter ein und anderen bösen Anführer alles Unheil angerichtet“. Die Bittschrift ist in einem ruhigen, sachlichen Tone abgefaßt. Sie stellt den Rückgang des städtischen Wohlstandes und Grupens eigenmächtiges Verfahren bei der Anlage der Aegidien-

neustadt dar und bittet, den neuen Anbau, „wovon jeder Stein uns drückt, und das Herz zermalmet, zu inhibiren“ und durch eine Spezialkommission eine unparteiische Untersuchung über folgende 4 Punkte anstellen zu lassen: „1. woher unser Ruin rühre, und wie ihm abzuhelfen; 2. wie mit den öffentlichen Geldern gewirtschaftet werde; 3. wer der Urheber von dem neuen Bau sei, und Ew. Königliche Majestät sowohl als Allerhöchstdero nachgesetzten Ministerio die Angabe, ob hätten wir consentiret, angebracht, damit man an demselben des Schadens und Aufwandes sich erholen könne; 4. ob ohne unsern gänzlichen Ruin der Bau, der wider unser geziemendes und pflichtmäßiges Vorstellen so weit getrieben, fortgesetzt werden könne?“

Außer dieser Bittschrift gelangten im Sommer 1748 noch eine Reihe anderer Schreiben einzelner Bürger an das Ministerium, die sich mit Grupens Amtsführung beschäftigten; außer Willkürlichkeit in der Besetzung der städtischen Stellen und Despotismus in der Regierung der Stadt überhaupt wurde ihm nachlässige Verwaltung des Archives und der Kassen vorgeworfen, und selbst vor der Anklage groben Eigennutzes in städtischen Angelegenheiten schreckte man nicht zurück. Solche schwere Anklagen gegen den ersten Beamten der Residenzstadt wollte der König um so weniger ungehört lassen, da jede Art von Despotismus seiner Natur widerstrebte und er durchaus nicht willens war, die Bewohner seines geliebten Heimathlandes der „Wundersinnigkeit“ ihrer Vorgesetzten preiszugeben. So wurde denn am 8. August 1748 auf Befehl des Königs eine Kommission von 2 Regierungsräthen mit weitgehender Vollmacht zur Untersuchung der Klage der Gemeinde eingesetzt. Nach zahlreichen Verhören von Magistratspersonen und sonstigen Einwohnern der Stadt und nach gründlicher Prüfung der städtischen Kassen und Rechnungsbücher überreichte dieselbe am 30. Oktober desselben Jahres dem Ministerium einen ausführlichen und eingehenden Bericht. Entsprechend der Klageschrift der Gemeinde behandelte derselbe in 5 Abschnitten: 1. Den geklagten Abgang der Stadt und bürgerlichen Nahrung, 2. den Verfall der Braunahrung, 3. den mit den öffentlichen Geldern geführten

Haushalt, 4. den neuen Anbau und 5. die persönlichen Beschwerden gegen Grupen. Was den 1. und 2. Punkt anbetrifft, so erkannte die Königliche Kommission, daß die bürgerliche Nahrung und Gewerbe und der Wohlstand der Bürger seit geraumer Zeit gesunken seien, den Grund dafür aber fanden sie nicht in der Verwaltung der Stadt oder einzelnen Mißgriffen des Magistrates, sondern vielmehr in der Entwickelung der Verhältnisse. In Bezug auf den 3. Punkt, die Kämmerei und Verwaltung der städtischen Güter, hoben sie Grupens Verdienste um die Verbesserung der Verwaltung des Rechnungswesens rühmend hervor. Durch Aufstellung der Rechnungsprincipia, des corpus bonorum und passivorum, durch Aufsuchung und Zusammentragung der alten Kämmerei- und Nebenregister hatte er das städtische Rechnungswesen geklärt und vereinfacht und sich durch diese ebenso mühsame wie nützliche Arbeit ein Verdienst um die Stadt erworben. Auch befänden sich die Kassen der Stadt trotz mehrfacher großer Ausgaben, die sie zu leisten gehabt hatten, meist in gutem Zustande. Die Aussetzungen, die die Kommission zu machen hatte, bezogen sich hauptsächlich auf die Aufsicht des Magistrates über die Kassen, die nicht in der richtigen Weise gehandhabt wurde. Das Archiv betreffend, so erkannte die Kommission Grupens Verdienste um die Ordnung rühmend an, auch hob sie hervor, daß er am besten darin Bescheid wisse. „Allein der Vollständigkeit des Werkes fehlet noch sehr vieles; es finden sich noch viele Indigesta, und viele rubra haben keine nigra; auch fehlt noch ein completes repertorium". Die Kommission rieth deshalb, in die Stelle des Registrators, die seit dem Tode von Grupens jüngerem Bruder (1745) nicht wieder besetzt war, „ein geschicktes subjectum dero Behuf ohne Zeitverlust wieder anzuziehen, sonsten die fontes archivi noch mehr brouillirt werden dürften".

War so das Urtheil über die 3 ersten Punkte für Grupen verhältnismäßig günstig, so fiel es um so schärfer aus über die beiden letzten. Der neue Anbau — so faßte die Kommission ihr auf Grund sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse abgegebenes Urtheil zusammen — ist zu Rathhause

nicht ordnungsmäßig traktieret, der Magistrat hat die Pläne, die er damit gehabt, nicht durchgeführt; für die Kämmerei- und die übrigen Kassen wäre es gerathener und für die Eingesessenen vortheilhafter gewesen, wenn der Anbau nicht unternommen wäre. Da nun wegen der aufgewandten Kosten eine restitutio in integrum nicht räthlich ist, der Magistrat aber, weil ein dolus nicht anzunehmen ist, nicht bestraft werden kann, so räth die Kommission: 1. dem Konsistorialrath Grupen ist sein eigenmächtiges Vorgehen nachdrücklich zu verweisen. 2. Alle Kosten, die den vom Magistrate eingereichten Anschlag überschreiten, oder die aus einem etwaigen Processe der alten Bürgerschaft gegen die Anbauer wegen der Theilnahme an Hut, Weide und Holzung erwachsen, fallen dem Magistrate zur Last.

Auch der letzte der von der Kommission behandelten Punkte, die persönlichen Klagen gegen Grupen, enthält mehrere schwere Vorwürfe gegen ihn. Worüber sich ein Theil des Magistrates und der Bürgerschaft schon lange beklagt hatten, das wurde hier durch Zeugenaussagen festgestellt: Grupen hatte sich seit langer Zeit eine „Präpotenz zu Rathhause angemaßt". Da die Tagesordnung der Rathssitzungen nicht vor Beginn derselben bekannt gemacht wurde, so war es den Rathsmitgliedern oft schwer gewesen, zu einem selbständigen Urtheil über die behandelten Gegenstände zu gelangen, um so mehr, da der vorsitzende Bürgermeister seinem Berichte gleich sein votum hinzuzufügen pflegte und hierdurch mancher eingeschüchtert war und nicht zu widersprechen wagte. Auch waren viele Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor den Rath gehörten, nicht gemeinschaftlich berathen. Ferner waren bei wichtigen Geschäften, z. B. bei der Wahl von Senatoren, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten in grober Weise verletzt. So war z. B. bei der Wahl des Senators Bröckel und des Kämmerers Droste der Wahleid [1]) von den Rathsmitgliedern

---

[1]) Ueber denselben bestimmte die Stadtverfassung von 1699: „Die Camerarii und folgende Rahtsglieder, wie auch die übrigen Vorsteher der Stadt Aembter, werden im Rahte erwehlet, jedoch sollen Bürgermeister und Rahtsglieder, imgleichen alle Stadt-Bediente hiernächst in ihren Aydt mit nehmen, daß Sie niemand, umb die Bedienunge zu erlangen, etwas gegeben oder versprochen haben".

nicht geleistet, was um so auffälliger war, da ersterer, der vor seiner Wahl zum Senator Stimmführer der Gemeinde gewesen war, diese Stellung als Preis für sein Stillschweigen dem Magistrate gegenüber erhalten haben sollte, und letzterer ein naher Verwandter Grupens war. Die Verleihung der Freitische und Stipendien, die die Stadt an der Universität Göttingen zu vergeben hatte, lag ganz in Grupens Hand; jedem Widerspruch trat er scharf, selbst mit persönlichen Vorwürfen, entgegen. Auch war er dann und wann „von übler humeur, bezeigete einige Hitzigkeiten und bediente sich sodann ungeduldiger und vehementer expressionen“. Bei dem einstimmigen Urtheil der Rathsmitglieder über diese Klage hielt es die Kommission für nöthig, daß ihm eine „Anerinnerung und correction“ gegeben und strengstens anempfohlen werde, sich bei Behandlung rathhäuslicher Sachen und besonders bei der Abstimmung künftighin nach dem Stadtreglement und nach der Königlichen Verordnung vom J. 1740 zu richten.

Der zweite gegen Grupen gerichtete Klagepunkt betraf „die üble Begegnung“. Die Bürger beklagten sich, daß Grupen „seine affecten im geringsten nicht bergen könne“, die Parteien oft heftig anfahre, und ihnen in den Mund lege, was sie sagen sollten; es lasse sich schon zu Beginn der Gerichtsverhandlungen merken, wem er helfen wolle, oder nicht. In seinem Hause ließe er sich ungern sprechen; dort wie zu Rathhause pflegte er die Sollicitanten hart anzufahren. Zwar erwiderte Grupen, daß er sich zu Hause nur die Morgenstunden bis 1/2 10 vorbehalte, daß er oft „intempestive mit unnützen querelen überlaufen werde, wenn er gerade mit wichtigen Geschäften okkupiert sei, und daß bei der Abfertigung der Bürger wohl mal das eine oder andere Wort unterlaufen könne, was übel gedeutet werden könne“; aber vergebens verlangte er, daß „seine negativa mehr als der querulanten affirmativa“ gelten sollten, und daß „man ihm als einer obrigkeitlichen Person zutraue, daß er wisse, seine Handlungen nach Gebühr einzurichten“.

Der dritte Klagepunkt betraf, wie Grupen mit Recht hervorhob, eine Sache, welche die Kommission nicht anging.

Man beschuldigte ihn nämlich, daß er verschiedne Rechnungen von Kaufleuten, Lieferanten und Handwerkern lange Zeit unbezahlt gelassen habe. Trotzdem Grupen sagte, daß er sich um Haushaltsangelegenheiten nicht kümmere, sondern dieselben seiner Frau überlasse, erachtete die Kommission auch diesen Punkt einer eingehenden Untersuchung werth.

Am Schluß ihres Berichtes macht die Kommission, um einer Wiederholung der von ihr klargelegten Uebelstände in der Stadtverwaltung vorzubeugen, dem Könige den Vorschlag, die Freiheit der städtischen Verfassung einzuschränken. Nach ihrer Ansicht würde es für die Bürgerschaft vortheilhaft sein, wenn in Hannover, wie in vielen anderen Städten geschehen, ein Gerichtsschulze oder Stadtvogt eingesetzt würde, der im Namen des Königs die Sitzungen des Magistrats leitete. Ein Vorschlag, auf den der König zum Glück für die Stadt nicht einging.

Am 30. Okt. 1748, nach fast dreimonatlicher, angestrengter Arbeit, hatte die Kommission ihre Arbeit vorläufig beendet. An diesem Tage schickte sie ihren Bericht, der einen stattlichen Band füllte, an den Großvoigt von Münchhausen ein. Man muß den beiden Beamten, die mit dieser Untersuchung beauftragt waren, zugestehen, daß sie ihre dornenvolle Aufgabe mit großem Fleiße und mit dem besten Willen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, gelöst haben. Und wenn sie in einzelnen Punkten zu weit gegangen sind und die Untersuchung auf Sachen ausgedehnt haben, die vor eine andere Gerichtsbarkeit gehörten, so findet das in ihrem Bestreben, alles nur irgendwie zur Sache Gehörige aufzuhellen, eine genügende Entschuldigung.

Für das Ansehen des Magistrates und besonders für Grupens Stellung war die Untersuchung ein harter Schlag. „Ein solcher morteller chagrin“, so schreibt Grupen am 26. Okt. 1748 an die Geheimräthe, „über eine diffamation, die in und außer Landes ein so großes Aufsehen gemacht, ist fähig genug, einen rechtschaffenen Mann die Augen zuzudrücken, und wenn nicht das Tribunal, daß ich bey mir führe, mich getrost sein laßen, hätte ich ersinken müßen“. Bitter beklagt er sich über die „große persecution und diffamation, da

alles aufgewachet, auf allen Gassen und fast Hauß bey Hauß geforschet und die unschuldigsten actiones eines Mannes, der alle Vermuthung vor sich gehabt, ehe er noch im mindesten gehört, von 30 Jahren zurück durchgesuchet worden".

Nach dem Abschluß der Untersuchung wandte er sich, noch ehe der Königliche Bescheid ergangen war, an den König [1]), mit der Bitte, „sowohl des Magistrats gantz und gar niedergeschlagenen Obrigkeitlichen Respect aufzurichten, als auch einen alten rechtschaffenen Bedienten, der so sehr berüchtigt worden, der Welt gerechtfertigt darzustellen, und wieder diejenigen, welche Bürger gegen ihre Obrigkeit und eine der ersten Magistrats Persohnen aufgetrieben und in ein Geschmiede von lauter Calumnien eingeleitet, eine Justitzmäßige Satisfaction zu verschaffen". Er beruft sich darauf, daß seine Vorfahren dem Hause Braunschweig und Lüneburg über 200 Jahre gedient haben, daß er selbst dem Lande keine Unehre gemacht, daß er der Stadt 30 Jahre vorgestanden und der Kommission den „gesegneten Etat, sowohl ihrer Aerariorum, als des gantzen Publiquen Stadt Wesens beweißlich gemacht". Und endlich weist er darauf hin, daß selbst seine Feinde vor der Kommission zugestanden haben, „daß er sich in seiner dreißigjährigen Amtsführung incorruptible, treu und fleißig finden lassen".

Vergebens. Am 13. Nov. erging die Königl. Resolutio pro den Consistorialrath und Bürgermeister Grupen, in der ihm mitgetheilt wurde, der König könne seinem Gesuche pro Satisfactione nicht willfahren, da viele der gegen ihn eingekommenen Beschwerden begründet gefunden seien.

An demselben Tage erfolgte auch der Königliche Bescheid für die gesammte Bürgerschaft als Antwort auf ihre Eingabe an den König. Es wurde ihr mitgetheilt, daß die Beschwerden, „die von einigem Grund und Erheblichkeit sind", abgestellt seien, so daß „dero getreue Bürgerschafft die höchste Königliche Gnade in allen billigen Dingen satsam Dank erkennen" werde. Zugleich aber wurde ihr „ernstlich verwiesen, daß sie keine Scheu getragen, so viele unerfindliche Beschwerden zusammen-

[1]) 2. Okt. 1748.

zuhäufen, und sich nicht entsehen, selbige vor Sr. Königlichen Hoheit Augen zu bringen". Zur Anbringung von „desideria in Polizey= und Stadtsachen sei die Landesregierung verordnet, und die Bürgerschafft hätte billig Anstand nehmen sollen, Seine Königliche Majestät immediate damit anzugehen. Wornach gesamte Bürgerschafft sich vor das Künftige, bey Vermeydung unangenehmer Verfügung zu richten hat".

Die Verfügung für Bürgermeister und Rath, die gleichfalls am 13. Nov. 1748 erfolgte, hob, dem Berichte der Kommission gemäß, besonders Einzelheiten des städtischen Rechnungswesens hervor, die der Verbesserung bedürftig seien, und verwies dem Bürgermeister Grupen mit Bezeugung des ungnädigsten Königlichen Mißfallens sein eigenmächtiges Vorgehen bei der Anlage des neuen Anbaues, die „ungereimte praepotentz, die er sich zu Rathhause arrogire", und die „unanständige Hitze, Drohungen, heftigen expressionen, unglimpflichen und auf injurien hinauslauffenden Benennungen", womit er der Bürgerschaft öfters begegnet sei, und warnte ihn zugleich dringend davor, sich an denjenigen, die die Kommission durch Aussagen unterstützt hatten, irgendwie zu rächen, wie er der Gemeinde und verschiedenen Bürgern gegenüber geäußert hatte.

Das war also die Folge des neuen Anbaues. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit Grupens Despotismus, die lange unter der Asche fortgeglommen hatte, war zu hellen Flammen emporgeschlagen. Der Riß zwischen dem Magistrat und einem großen Theile der Bürgerschaft war so erweitert, daß es Jahre dauern mußte, ehe das Vertrauen wiederkehren konnte. Für Grupen war der Ausgang der Sache zwar hart, aber nicht unverdient.

Noch fast 20 Jahre hat er an der Spitze der städtischen Verwaltung gestanden, und besonders die schlimmen Zeiten des siebenjährigen Krieges haben ihm reichlich Gelegenheit geboten, das, was er an der Stadt gefehlt hatte, wieder gut zu machen.

Die Klage der Bürgerschaft gegen den Bürgermeister Grupen hatte mit den Königlichen Verfügungen ihre Entschei=

dung gefunden; aber der neue Anbau hielt die Stadt noch lange in Aufregung. Wir haben oben gesehen, wie Grupen vergebens versucht hatte, die dem Amte Coldingen zustehende Gerichtsbarkeit über einen Theil des Anbaues für die Altstadt zu gewinnen. Vergebens hatte er sich in dieser Sache unmittelbar an den König gewandt. Die Festungswerke waren umgebaut und eine große Anzahl Häuser auf dem dadurch gewonnenen Platze errichtet, ohne daß der Magistrat eine „gewierige" Königl. Verfügung erlangt hatte. Dadurch kamen die neuen Anbauer, deren Häuser auf Coldingenschem Gebiete errichtet waren, in eine eigenthümliche Lage. Die Stadt hatte ihnen die Erbauung der Häuser auf alle Art und Weise erleichtert, und durch die Lage des Anbaues innerhalb der städtischen Befestigungen waren sie auf den Verkehr mit den Bewohnern der Altstadt angewiesen. Da aber das Recht der Gerichtsbarkeit wie das der Steuernerhebung dem Amte Coldingen zustand, so gehörten sie rechtlich zum Landkreise und konnten weder das städtische Bürgerrecht noch die Theilnahme an den städtischen Zünften und Gilden erwerben. Diese Verhältnisse waren auf die Dauer unhaltbar, widersprachen auch dem Wortlaute des zwischen der Altstadt und den Anbauern geschlossenen Vertrages, in welchem ihnen Theilnahme an allen Gerechtsamen der Bürgerschaft zugestanden wurde. Da nun außerdem der Stadt daran gelegen war, das Recht der Steuernerhebung in dem neuen Anbau für sich zu gewinnen, um sich für die beträchtlichen auf denselben verwandten Kosten wenigstens theilweise zu entschädigen, so wurde sie, bei der Weigerung des Amtes Coldingen, dieses Recht gutwillig abzutreten, in langwierige Rechtshändel verwickelt, die das Ende des Jahrhunderts überdauerten.

Vergebens drohten Bürgermeister und Rath, sie würden, sobald das Amt Coldingen über die streitigen Fragen einen Proceß anfinge, ihre Kapitalien aus dem neuen Anbau zurückziehen und alle Hausherren und sonstigen Einwohner desselben von dem Bürgerrechte und aller bürgerlichen Nahrung ausschließen; vergebens erinnerten sie daran, daß die Stadt früher der Landesherrschaft gegenüber bei verschiedener

Gelegenheit sich gefällig gezeigt, daß sie den Platz, worauf der Marstall und das Zeughaus gebauet, unentgeltlich und den Reitwall für den geringen Preis von 1000 Thalern hergegeben hätte. Der Regierung war die Verlegenheit, in der Bürgermeister und Rath sich befanden, willkommen, und sie war keineswegs gewillt, ohne Entschädigung auf ihr kaum bestreitbares Recht zu verzichten. Seit der Anlage der Residenzstadt Hannover waren nämlich zwischen der Regierung und dem Magistrate eine lange Reihe von Processen geführt worden. Bürgermeister und Rath, die die Bewahrung der überkommenen städtischen Rechte für ihre Ehrenpflicht hielten, hatten gegen jeden Uebergriff der Landesregierung die Entscheidung der Gerichte angerufen. Diese Processe, bei denen es sich meist um sehr schwer festzustellende Eigenthumsrechte an Grund und Boden oder um altüberlieferte aber urkundlich schwer nachweisbare Gerechtsame der Stadt handelte, zogen sich meist lange hin, gegen die Mitte des 18. Jahrh. schwebten gegen 30, deren Anfang theilweise ins 17. Jahrh. fiel, und die großen Kosten, die der Stadt aus denselben erwuchsen, waren einer der ständigen Klagepunkte der Bürgerschaft. Durch die Anlage der Aegidienneustadt war nun der Magistrat in eine Nothlage versetzt, die ihn zur Nachgiebigkeit zwang, und die Regierung beabsichtigte, diese Gelegenheit auszunutzen, um von den anscheinend unendlichen Rechtshändeln auf einmal befreit zu werden [1]). Vorläufig war der Magistrat freilich keineswegs bereit nachzugeben. Unter Berufung auf die Königl. Genehmigung der Anlage dehnte er seine Gerichtsbarkeit auf den Anbau aus; aber gleich die erste Entscheidung [2]) in dem vom Amt Coldingen angestrengten Processe fiel ungünstig für ihn aus; es wurde ihm geboten, sich aller Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Coldingenschen Theile des neuen Anbaues bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache zu enthalten. Vergebens suchte man nun, auf gütlichem Wege die Streitfrage zu entscheiden. Trotz wiederholter Besprechungen zwischem dem Magistrate und Regierungsbeamten konnte man zu keiner Einigung kommen. Die Noth

[1]) Kgl. Verfüg. vom 12. Jan. 1748. — [2]) 17. Juli 1752.

des siebenjährigen Krieges drängte dann diese unwichtigeren Streitigkeiten zurück; nach dem Friedensschlusse nahm besonders der i. J. 1761 an Busmanns Stelle getretene thätige Alemann die Verhandlungen wieder auf [1]). Aber es vergingen noch fast 20 Jahre, ehe die Sache entschieden wurde. Erst im Februar 1782 kam der sehnlichst erwartete [2]) „Generalvergleich" zwischen der Stadt und der Regierung zustande, durch welchen die meisten der theilweise fast hundertjährigen Streitigkeiten beigelegt wurden.

Um ihren Zweck in Bezug auf den Aegidienanbau zu erreichen, mußte die Stadt in den meisten anderen Punkten nachgeben. Wegen dieser „billigen Gesinnungen" trat die Königl. und Kurfürstl. Kammer der Altstadt die Gerichtsbarkeit und das Recht der Steuernerhebung in der Aegidienneustadt bis an Zingel und Schlagbaum auf ewige Zeiten ab. Dieselbe sollte von der Altstadt ungetrennt sein und das Amt Coldingen davon ausgeschlossen sein und bleiben.

In die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage war auch der Satz aufgenommen, daß die Stadt alle wegen des Aegidienanbaues entstehenden Processe auf sich nehmen sollte. Beim Abschlusse des Vergleiches hatte man wohl kaum daran gedacht, wie bald diese Bestimmung in Kraft treten würde. Kaum war nämlich die Stadt in den Besitz der neu erworbenen Rechte getreten und hatte zur Sicherung derselben Grenzsteine auf der neu festgesetzten Jurisdiktionsgrenze setzen lassen [3]), da erklärten die meisten der durch den Vergleich betroffenen Bewohner des Aegidienanbaus, daß sie den zwischen der Stadt und Regierung vereinbarten Vertrag nicht anerkennen und gegen die Stadt den Rechtsweg beschreiten würden. Ob die niedrigeren Abgaben, die das Amt Coldingen von ihnen forderte, sie zu diesem Schritte bewogen haben, oder ob es andere Gründe waren, die sie trieben, den Umfang und

---

[1]) Ueber Alemanns Leben s. Iffland N. vaterl. Arch. 1830 II, S. 33, über den Generalvergleich das. S. 63. — [2]) Ein Bericht Heiligers an Alemann über den Proceß (v. 18. Dez. 1781) beginnt mit den Worten: Extremum, o Arethusa, mihi hunc concede laborem (Verg. Ecl. X, 1). — [3]) April 1782.

die Giltigkeit des Vertrages zu bestreiten, ist nicht mehr festzustellen. Genug, sie beschritten trotz einer drohenden Bekanntmachung des Rathes [1]), welche sie warnte, dem Magistrate keine Weitläufigkeiten zu machen, den Rechtsweg gegen die Stadt, und auch dieser Proceß, der bis ins Jahr 1802, also 20 Jahre lang, freilich mit geringem Nachdruck, geführt wurde, endete ungünstig für die Stadt. Am 23. Nov. 1794 war der Beklagten der Beweis auferlegt, daß die Anbauer die Plätze unter der Bedingung gekauft hätten, daß sie sich nach Ablauf der ihnen zugesicherten Freijahre zur Bezahlung der städtischen Steuern verpflichteten. Dieser Beweis war nicht geführt, ja nicht einmal angetreten worden, der Proceß war völlig liegen geblieben, und die Stadt hatte in Folge dessen von einem großen Theile des Anbaus gegen das Ende des Jahrh. noch keine Steuern erhoben [2]). Deshalb glaubte der Magistrat auch nicht verpflichtet zu sein, das Steinpflaster in jenem Theile des Anbaus in gutem Stande zu halten, weshalb dasselbe bei dem starken Verkehre durch das Aegidienthor in einen fürchterlichen Zustand gerieth. Der Steinweg wie der Fußsteig längs der Häuser war bei ungünstigem Wetter für Wagen nicht mehr zu passieren, und die Anwohner beklagten sich, daß der Verkehr in jenem Theile der Stadt beschwerlicher sei als in einem Dorfe. Diesem unhaltbaren Zustande wurde in den beiden ersten Jahren unseres Jahrh., hauptsächlich durch die eifrige Thätigkeit des nach Alemanns Tode zum Bürgermeister gewählten Iffland, ein Ende gemacht. Diejenigen Bewohner der Aegidienneustadt, die noch mit der Stadt im Processe lagen, wurden damals gegen einmalige Zahlung von je 100 Thalern zu gleichen Rechten und Pflichten unter die Bürgerschaft der Stadt aufgenommen.

---

[1]) 3. Juli 1782. — [2]) Am 29. Sept. 1801 schreibt der Kämmerer Meyer an den Bürgermeister Iffland: „Beynahe seit 60 Jahren stehet die Aegidienneustadt und hat bezahlen sollen und nichts bezahlet. Dies haben unsere Herrn Vorfahren verpuffet, und wir erreichen jetzt viel, wenn wir uns nur pro futuro sichern. Unser verewigter Freund, der gute, große Alemann, beschäftigte sich noch in seinem letzten Lebenstage mit diesem Gegenstande, und ich wünsche, daß E. W. als sein würdiger Nachfolger solches beendige.“

Somit war die Aegidienanbausache, die Bürgermeister und Rath länger als ein halbes Jahrhundert beschäftigt hatte, endlich beigelegt. Von den Rathsmitgliedern, welche die Anlage des Anbaus befördert oder bekämpft hatten, war längst keiner mehr am Leben; schon saß die zweite Generation nach ihnen im Rath, und man nahm nur noch einen geringen Antheil an den Kämpfen der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Der siebenjährige Krieg, der Hannover für einige Zeit zu einem Hauptstützpunkte des französischen Heeres in Nordwestdeutschland machte, und an dessen Folgen die Stadt lange Zeit zu tragen hatte, dann in den achtziger Jahren die Niederlegung der Festungswerke und die Entstehung neuer Straßenzüge an ihrer Stelle drängte die Erinnerung an die beschriebenen inneren Kämpfe zurück. Die Ueberlieferung davon verblaßte immer mehr und mehr, zuletzt blieb nichts davon übrig außer der einfachen Thatsache und außer dem, was einige wenige zufällig ans Tageslicht getretene Urkunden jener Zeit berichteten. So ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

III.

Die Entwickelung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum J. 1584 [1]).

Von **Bruno Krusch**.

§ 1. Einleitung.

In überraschend gleichmäßiger Weise vollzieht sich die Entwickelung der Centralverwaltungen in den verschiedenen deutschen Territorien. Ueberall sind es dieselben Ursachen, welche zu Reformen führen: das stetige Wachsen der Anforderungen an das Kammergut in Folge gesteigerter Bedürfnisse und die Erweiterung des Verwaltungsgebietes durch neu hinzutretende Aufgaben. Dadurch gestaltete sich die ursprünglich höchst einfache Verwaltungsthätigkeit im Laufe der Zeit immer verwickelter, und die Landesherren sahen sich gezwungen, den Verwaltungsorganismus schrittweise zu verbessern, um dessen Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Da richtete sich nun ihr Augenmerk zunächst auf die Einrichtungen bei Kaiser und Reich, und oft genügte eine bloße Copierung derselben, um die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen. Aber auch unter einander tauschten sie ihre Erfahrungen aus und baten die Nachbarn um Mittheilung ihrer „Ordnungen", die sie dann nur den anderen Landesverhältnissen anzupassen brauchten. Endlich haben zu der einheitlichen Entwickelung in den verschiedenen deutschen Territorien ganz wesentlich beigetragen die gelehrten Beamten, welche die

[1]) Wenn kein anderes Archiv genannt ist, befinden sich die benutzten Urk. und Acten im Staats-A. Hannover.

Aussicht auf höheren Gewinn von einem Herrn zum andern trieb, bis die Ausbildung eines einheimischen höheren Beamtenstandes diesen Wanderungen ein Ziel setzte.

Die mittelalterliche Verwaltung hat sich in den Braunschw.-Lüneburgischen Fürstenthümern, wie in den meisten anderen Territorien, bis ins 15. Jahrh. fast ganz unberührt von äußeren Einflüssen erhalten. Ihr charakteristisches Merkmal ist das gänzliche Fehlen einer Centralbehörde unter dem Landesherrn. Der Fürst hat nur den Bezirksbeamten, Vögten und Amtmännern das Recht zu ge- und verbieten delegiert; in der höchsten Instanz existiert keine dauernde Delegation außer bei Behinderung des Landesherrn. Dagegen werden von Fall zu Fall adeliche und andere fürstliche Diener zur Ausübung der höchsten Regierungsgewalt abgeordnet. Was also der Fürst nicht selbst verhandelt oder entscheidet, läßt er durch Spezialcommissionen ausrichten, deren Zusammensetzung stetig wechselt, gerade ebenso wie sich auch das fürstl. Gefolge durch den Ab- und Zugang der nur zu temporärem Hofdienst verpflichteten Landsassen fortwährend ändert.

Die an den Fürsten gebrachten Irrungen entschied er theils durch gütlichen Vergleich, theils auf dem Wege des Rechtes. Für das erstere Verfahren waren Zeugen, für das andere Urtheiler nöthig; die Handlungen rechtlicher Natur konnte er also niemals allein erledigen. Es empfahl sich aber für ihn, auch seine Entschließungen in anderen Regierungs-Angelegenheiten von Wichtigkeit nur nach Anhörung der Vertrauten in seinem Gefolge zu treffen. Für diese kommt die Bezeichnung „Räthe“ [1]) oder „Heimliche“ in den Braunschweigischen Fürstenthümern im 15. Jahrh. auf. Ursprünglich war der Rathsdienst lediglich eine Nebenfunction hoher Hofbeamten, wie des Marschalls und Hofmeisters, und adelicher Vögte oder Amtmänner. Allmälich aber entwickelte er sich zu einem

[1]) Schon 1418 in Herzog Otto's Confirmation der Privilegien des Klosters S. Blasien zu Northeim „unsere Rede unde lieben Getreuwen“. Die ganze Gesellschaft heißt „des Junkern Rath“ in einem Amtsregister von 1417.

selbständigen Dienstzweige, für welchen durch Geburt oder Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer eigens gemiethet wurden.

Die Räthe standen sich durchaus nicht gleich. Für die größten und wichtigsten Handlungen wurden natürlich die „stattlichsten“ aufgeboten, und für die Rechtshändel mußten die Urtheiler mit Rücksicht auf den Stand der Parteien ausgewählt werden. War eine derselben clerical, so wurden auch Geistliche als Räthe zugeordnet. Von den Herzögen Bernd und Heinrich wurde in Irrungen der Geistlichkeit in Braunschweig unter sich und mit der Stadt 1409 und 1414 neben anderen geistlichen und weltlichen Herren der Dr. decretorum Balduin v. Wenden zum Dedingsmann bestellt [1]). Dieser berühmte Jurist war 1415 Prior, 1419 Abt des Klosters S. Michaelis in Lüneburg, und wurde 1435 sogar Erzbischof von Bremen [2]). Es ist der einzige mir bekannte Canonist, der in den Braunschweigischen Fürstenthümern zu herrschaftlichen Diensten verwandt worden ist.

Die Umbildung des unständigen fürstl. Rathes zu einer festen Behörde mit collegialischer Verfassung ist eine Folge des Eindringens gelehrter Schreiber. Ursprünglich war der fürstl. Schreiber geistlichen Standes, denn die Geschäftssprache war bis in das 13. Jahrh. ausschließlich das Lateinische. Er rangiert hinter den fürstl. Räthen, wenn ihm nicht vornehme Abkunft oder ein höheres Kirchenamt einen besseren Platz verschafften. Aber auch das Vertrauen des Herrn hebt sein Ansehen und regelmäßig wird er Rath, wenn er nach längerem Dienste in den Ruhestand tritt. Sein Emporkommen beginnt im 15. Jahrh. damit, daß er die gemeinen Schreibertitel ablegt und sich Canzler nennt. Er blieb aber noch lange lediglich Canzleivorstand, verwahrte als solcher das fürstl. Siegel, fertigte die Urkunden aus, was ihm die Parteien durch angemessene Geschenke lohnten, besorgte die Correspondenz und verfaßte die schriftlichen Befehle an die herrschaftlichen Diener. Aber nicht bloß die Feder, sondern auch das Wort führte er

---

[1]) Hänselmann, Die Chroniken der niedersächsischen Städte II, S. 17, 66, 70. — [2]) Vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Jena 1876, S. 25, 221.

für seinen Herrn, besonders vor den getreuen Landständen. Während er anfangs nur allmählich zu den Räthen emporsteigt, ist er später gleich durch seine Bestallung einer der vornehmsten derselben. Dieser Umschwung erfolgt nach dem Ausscheiden des geistlichen Elements, in Folge der Besetzung der Stelle mit Laien und besonders mit Doctoren der Jurisprudenz. Die ersten Doctoren waren noch zur Zeit des geistlichen Canzlers als adeliche Räthe in den Braunschw. Dienst getreten, — Adelsprädicat und Doctortitel waren eben damals gleichwerthig, — und waren ebenso wie diese nur zu unständigem Dienst von Haus aus gebraucht worden. Der gelehrte Canzler war aber zu ständigem Hofdienst verpflichtet, er war also ein „Hofrath", und bald dringen hinter ihm noch andere gelehrte Hofräthe ein, seine Gehülfen. So wurde der fürstl. Rath eine ständige Behörde, welche die Angelegenheiten des Landesherrn berieth und Rechtshändel entschied. Es verband sich mit der Canzlei eine dauernd besetzte „Rathsstube", und dieses combinirte Institut heißt jetzt ebenfalls Canzlei. Aus ihr haben sich dann die sämmtlichen braunschweigischen Centralbehörden entwickelt. Das Anwachsen der Geschäfte forderte zunächst die Abzweigung der Prozeßsachen und die Bildung eines Hofgerichts nach dem Muster des Reichskammergerichts. Nachdem durch die Reformation das Cultus-Departement zu der allgemeinen Verwaltung hinzugekommen war, entstand das Consistorium. Beide, Hofgericht und Consistorium, standen anfangs noch in losem Zusammenhange mit der Canzlei. In dieser selbst zeigen sich die Keime zu weiteren Neubildungen: man unterscheidet zwischen eigenen Kammersachen und gemeinen Sachen; zur Bildung eines Geh. Rathes ist es aber erst im 17. Jahrh. gekommen [1]). Nachdem jener sich als höchste Behörde vor der Canzlei eingeschoben hatte, wurde diese selbst zu einem mit dem Hofgericht concurrierenden bloßen Justizcolleg herabgedrückt.

[1]) Friedrich Ulrich hat 1623 einen Geh. Rath den sämmtlichen anderen Consilia vorgesetzt und zugleich einen Kammerrath als iudicium formatum eingerichtet. Er warf aber 1629 die ganze Neuorganisation über den Haufen und stellte den früheren Zustand wieder her.

§ 2. Die ersten Canzler der Fürstenthümer Braunschweig-Lüneburg.

Der römische Canzlertitel war ursprünglich in Deutschland ein Vorrecht des Vorstehers der Kaiserlichen Canzlei und für diesen schon zu den Zeiten Ludwigs d. Fr. im Gebrauch [1]). Notare aber hießen die unter Aufsicht des Canzlers arbeitenden Schreiber, unter welchen seit 1157 Protonotarii, d. h. „oberste Schreiber“ [2]), zu einer bevorzugteren Stellung aufsteigen. Die Annahme des Canzlertitels durch die Vorsteher der Canzleien der meisten nord- und mitteldeutschen Territorialverwaltungen, die fürstl. Protonotarii oder Oberschreiber, erfolgt fast wie auf Verabredung c. 1443 [3]).

Indessen war schon ein Jahrhundert vorher in einzelnen Territorien der Versuch gemacht worden, den Canzlertitel einzuführen [4]), und auch in den Braunschweigischen Fürstenthümern ist bereits um diese Zeit ein Canzler nachweisbar: 1332 wird „Her Wedekind van Eystede de Kantzelere der Heren van Lüneborg“ [5]) bei einem Verkaufe als Zeuge genannt. Es ist dies aber eine Privaturkunde, und jener Wedekind heißt sonst Notar (1318—1327) oder Protonotar [6]) (1324). Wenn 1379, ich weiß nicht auf Grund welches Zeugnisses, Conrad v. Münder als „familiaris et cancellarius, canonicus S. Blasii in Br.“ [6]) bezeichnet wird, so ist dies gewiß eben-

[1]) Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, S. 282. — [2]) Breßlau, S. 369. — [3]) In diesem Jahre nannten sich zum ersten Mal Canzler 1) der Kurbrandenburgische Protonotar Heintz Kracht (vgl. Stötzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I, S. 62), 2) Martin v. Bibra in der Grafschaft Henneberg (vgl. Brückner, Hennebergisches Urkundenbuch VII, S. 111). Auch in Hessen ist der letzte Oberschreiber 1438, der erste Canzler 1446 bezeugt (vgl. Stötzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums I, S. 403). Dagegen ist Sachsen, vielleicht durch den Einfluß der Universität Leipzig, den Nachbarstaaten vorausgeeilt. Hier finden sich bereits seit 1428 Canzler nach Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, S. 181. — [4]) 1312 begegnet der erste Cancellarius in der Mark (Stötzel, S. 51), 1350 im Trierschen (Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, S. 1434). — [5]) Scheid, Cod. dipl., S. 439. — [6]) Vgl. das gut gearbeitete Verzeichnis der Braunschweigischen Notare in den Braunschweigischen Anzeigen 1750, 70. Stück, S. 1410—1414.

falls kein offizieller Amtstitel, denn 1380 in einer Urkunde seines Herrn, Herzog Ottos des Quaden, heißt er „Konrad de oberste Scrivere“ [1]). Noch über ein halbes Jahrhundert heißen Schreiber und oberste Schreiber die Geistlichen, welche den Braunschweigischen Fürsten die Canzleigeschäfte besorgten. Nicht selten werden zwei „Schreiber“ zu gleicher Zeit genannt, während der Titel oberster Schreiber eine Auszeichnung ist, welche erst nach längerem Dienste gewährt wird. War ein Canonicat bei den Fürstl. Stiftern S. Blasii und Cyriaci erledigt, dann hatten die Schreiber den nächsten Anspruch auf die Verleihung, und so findet man die meisten oder doch sehr viele von ihnen als Canoniker dieser Braunschweigischen Stifter bezeichnet. Durch die Nebeneinnahmen wurden die Schreiberstellen sehr begehrenswerth, und auch der adeliche Clerus verschmähte sie nicht: Mitglieder bekannter Adelsfamilien des Landes findet man nicht gerade selten in ihnen. Der letzte fürstl. Braunschweigische Schreiber, welcher mir begegnet ist, stand 1438 in Diensten Herz. Wilhelms d. Aeltern. Als dieser damals in kaiserlichen Diensten — er war Kais. Rath und Hofrichter [2]) — siegreich gegen die Hussiten kämpfte, sandte er ein Schreiben an seine Schwester, die Kurfürstin Katharina zu Sachsen, „unter Rudolfs unsers Scr(ivers) Secret“ [3]).

Dem Herzog Wilhelm war 1432 bei der Theilung das Fürstenthum zwischen Deister und Leine zugefallen, während sein Bruder Heinrich Wolfenbüttel erhalten hatte. Die im Fürstenthum Göttingen regierende Linie war am Aussterben. Der kinderlose Herz. Otto Cocles, der wegen seiner Mißwirthschaft bereits 1435 das Regiment den Ständen hatte cedieren müssen, verzichtete zwei Jahre darauf gegen eine Geldentschädigung zu Gunsten Wilhelms auf die Regierung. Er mußte jetzt sein großes silbernes Ingesiegel, welches mit einem Kleeblatt gezeichnet war, in einer verschlossenen Lade bei dem Rathe zu Göttingen hinterlegen und sich verpflichten mit keinem

---

[1]) Hänselmann, Die Chroniken von Braunschweig I, S. 435, N. 4. — [2]) Havemann I, S. 682. — [3]) Gött. UB. II, S. 152.

anderen Siegel Privilegien und Handfesten zu versiegeln. Bei Versiegelungen sollten stets zwei der Räthe anwesend sein, die darauf vereidigt waren, und jeder einen Schlüssel zur Lade erhielten [1]). Die Schreibgeschäfte ließ damals Herz. Otto durch seinen Caplan Johann Hoppener erledigen. Einen eigenen Schreiber hatte er sich nur, so lange er regierte, gehalten, und sein letzter ist Herr Bertold im Jahre 1434. Trotz der großen Verschuldung des Landes hatte Wilhelm kein schlechtes Geschäft gemacht. Es meldeten sich aber gar bald auch die anderen Prätendenten.

Nachdem er zuerst seinem Bruder Heinrich einen Antheil an dem Göttingischen Regimente eingeräumt hatte, mußten 1442 auch die Lüneburgischen Vettern abgefunden werden. Bei dem damals geschlossenen Vertrage wurden zugleich die anderen noch schwebenden Irrungen mit dieser Linie verglichen und Vorkehrungen getroffen, um künftigen vorzubeugen. Man ging auf den Urquell alles Haders zurück durch die Verordnung, daß die fürstl. Räthe, sowie „Canzler" und Schreiber allen Braunschweigischen Fürsten geloben und schwören sollten, ihrer aller und ihrer Herrschaft Bestes zu rathen und zu thun nach bestem Wissen und Gewissen [2]). Durch die reciproke Vereidigung auf das Gesammthaus wurde rein particularistischen Canzleikriegen ein Damm gesetzt.

Der Vertrag von 1442 nennt zum ersten Mal Braunschweigische Canzler. Sie rangieren hinter den Räthen und werden selbst wieder von den Schreibern unterschieden. Scheinbar giebt also der stolzere Titel dem fürstl. Canzlei-Vorstande keine bevorzugtere Stellung in der Beamten-Hierarchie, auch tritt vorläufig noch kein Umschwung in der Ansicht ein, daß nur der geistliche Stand zu diesem Dienste qualificiere. Gleichwohl hebt sich die Stellung, und es ist nicht ein bloß zufälliges Zusammentreffen, daß der erste namentlich bekannte Canzler sich weit über den gemeinen Schreiberstand emporgeschwungen und eine ganz hervorragende Rolle in der fürstl. Verwaltung gespielt hat.

---

1) Gött. UB. II, S. 128. — 2) Kleinschmidt I, S. 169.

Herr Ludeleff v. Barum (oder Barem), Kirchherr zu St. Georg binnen Hannover, wird 1452 in einer lateinischen Quittung über Ablaßgelder Cancellarius Herz. Wilhelms des Aeltern genannt [1]).

Sonst geschieht aber in offiziellen Documenten nur seiner geistlichen Würde Erwähnung. 1445 verglich er zusammen mit einer Anzahl adelicher Herren im Auftrage des Herzogs Gebrechen des Stifts Wülfinghausen mit einem Privatmanne [2]), wohnte im folgenden Jahre Verhandlungen zwischen seinem Herrn und dem Rathe zu Hannover bei [3]) und war 1461 Zeuge bei einem Schiedsspruche Herz. Wilhelms und des Bischofs von Hildesheim in Irrungen der Mauriciuskirche vor Hildesheim mit Braunschweigischen Lehensleuten [4]). Meistens wird er in den Urkunden an der Spitze der adelichen Räthe genannt, ein Beweis dafür, daß mit dem Titel des Chefs der kaiserlichen Canzlei auch ein Theil seines Ansehens auf den fürstl. Schreiber übergegangen war.

Johann Busch nennt Ludeleff v. Barum in seiner anziehenden Schrift De reformatione monasteriorum sogar supremus consiliarius, aber noch protonotarius des Herzogs, und charakterisiert ihn als einen sehr klugen und für die Klosterreformation begeisterten Mann [5]). Er befand sich auch im Gefolge des Herzogs, als dieser 1455 die Visitation der Klöster durch Busch vornehmen ließ.

Die landesherrlichen Rechte des Fürsten fanden in Ludeleff v. Barum einen sehr gewandten und erfolgreichen Vertheidiger. Wenn Herzog Wilhelm 1467 die lehnrechtliche Verurtheilung der Stadt Hannover auf dem Morkamp durchsetzte, so darf man die sehr geschickte rechtliche Begründung

---

[1]) Or.-Urk. St. Bon. Hameln, N. 365. — [2]) Or.-Urk. Wülfinghausen, N. 361. — [3]) Copialbuch III, 286. — [4]) Or.-Urk. St. Mor. Hildesh., N. 344. — [5]) Buschius, De reform. monast. II, 4: Consiliarius autem ducis supremus, dominus Ludolphus de Barum, plebanus in Hanover ad S. Georgium, vir prudens multum et pro reformatione bene zelosus. Wenn Grube, Johannes Busch 1881, S. 153, „Geheimrath des Herzogs" übersetzt, so ist dies ein Anachronismus. Im 15. Jahrh. gab es keine Geheimräthe.

der Anklage gewiß der Feder seines Canzlers zuschreiben, der als städtischer Pfarrer Grund genug hatte, der Versammlung nicht persönlich beizuwohnen [1]). Noch in demselben Jahre war er in Quedlinburg Unterhändler des Fürsten bei der Abschließung des Sühnevertrages mit den Städten [2]).

Zugleich mit dem Canzler wird in der oben angeführten lateinischen Ablaßquittung von 1452 der Secretarius Johannes Kote genannt. Damit erscheint zum ersten Mal ein Secretarius in der Braunschweigischen Verwaltung [3]). Dem zweiten Schreiber ist der neue Titel nicht gleich gut bekommen, wie seinem Collegen. Wie anfangs beide ganz die gleiche Vorbildung hatten, so war auch der Unterschied in ihrer Stellung kein erheblicher. Hierin tritt zwar in der nächsten Zeit noch keine wesentliche Aenderung ein: Der Secretär wird unter Umständen ebenso wie der Canzler fürstl. Rath und rückt nach Abgang seines Collegen in dessen Stelle ein. Seit dem Ende des 15. Jahrh. hat sich aber die Kluft immer mehr vergrößert und sie ist unüberspannbar geworden, als im 16. Jahrh. akademische Würden für das Cancellariat die Vorbedingung wurden, während man vom Secretär höchstens einen kürzeren Universitäts-Besuch forderte. Zwischen dem ersten Canzler und Secretär bestand aber noch ein collegialisches Verhältnis, und, wenn sie auch beide nur noch 1460 in einer Verkaufsurkunde des Klosters Mariensee [4]) gemeinschaftlich handelnd erscheinen, so verknüpften sie doch Bande, die das Grab überdauern. Es ist ein rührender Zug, wie der Secretarius 1474 eine Seelenmesse für seinen verblichenen Cancellarius stiftet [5]).

---

[1]) Allerdings findet sich in dem Documente unter den Zeugen auch ein Ludolphus, und man ist versucht, eine Lücke hinter diesem Namen in den Ausgaben bei Treuer, Geschlechtshistorie der v. Münchhausen, Anhang S. 83, und bei Bodemann, Zeitschrift d. hist. Vereins 1884, S. 263 mit „de Barum“ zu ergänzen, aber schon im Original ist hier Raum freigelassen, weil der Notar den vollen Namen nicht wußte. Jener Ludolph war Cleriker des Stifts Havelberg oder Verden, also sicher nicht der Canzler. — [2]) Gött. UB. II, S. 285. — [3]) Schon 1302 findet er sich in der Mark (vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 51). — [4]) Or.-Urk. Mariensee, N. 213. — [5]) Or.-Urk. Mariensee, N. 227.

Auch v. Barum's Nachfolger im Canzleramte, Herr Cordt Grundemann, Dechant zum Heil. Kreuz zu Hildesheim, war Pfarrer zu St. Georg binnen Hannover. Er ist vielleicht der Conradus Grundeman de Munden, welcher 1466 bei der Universität Erfurt immatriculirt wurde, aber schon 1470 erscheint er als Canzler. Als ihm damals der fürstl. Amtmann zum Brackenberg Korn und Früchte in Lippoldshausen geraubt hatte, verwies Herz. Wilhelm dem räuberischen Beamten diese kecke That und befahl ihm die sofortige Rückgabe der Beute: „Es verwundert uns", schreibt er, „daß Du, der Du auf unserm Schlosse sitzst, solche Gewalt an die Unsern legen darfst [1])".

Grundeman hat einen Gebrauch der kaiserl. Canzlei in das Braunschweigische Urkundenwesen eingeführt. Wie dort der kaiserliche Kanzler „ad mandatum domini imperatoris" die Ausfertigungen unterschrieb [2]), so setzte er jetzt ebenfalls stolz seinen Namen unter die herzoglichen Urkunden. „Ad mandatum domini ducis Conradus Grundeman, decanus ecclesie sancte Crucis Hildesemen., cancellarius subscripsit" liest man unter den Privilegien Herz. Wilhelms für die Stadt Braunschweig und für die Ritterschaft des Braunschw. Landes von 1473 [3]), und ähnlich lautet eine kürzere Unterfertigung unter dem Privileg für Münden 1471 [4]).

Die letztere Urkunde ist interessant durch die Zeugenreihe. Es werden aufgeführt Ritter Ludolf v. Eltze, Canzler Grundeman, Bodo v. Adelebsen der Aeltere, Siverd v. Bulcesleven, Johannes Wedingeshusen, Johannes Glisman „vnde vaste mere unser Reede und Hemeligen". Unter den Räthen und Heimlichen Herzog Wilhelms nimmt also der Canzler schon die zweite Stelle ein. Ihm folgen die beiden adelichen Herren v. Adelebsen und v. Bülzingsleben. Die letzten beiden Zeugen tragen aber wieder bürgerliche Namen; beide sind, wie wir einer andern Urkunde Wilhelms entnehmen, geistlichen Standes [5]).

---

[1]) Cal. Br. A., Def. 8, Göttingen 7a. — [2]) v. Sybel u. v. Sickel, Kaiserurkunden, Text S. 474. — [3]) Rehtmeier, S. 750; Ribbentrop I, S. 5. — [4]) Scheidt, S. 569. — [5]) Gött. UB. II, S. 306.

Wie sie in den Rath des Herzogs gekommen sind, wird man jetzt unschwer errathen; es sind die Gehülfen des Canzlers Grundeman, die ihm untergeordneten fürstl. Schreiber. In der That bezeichnete der Herzog einen von ihnen, Herrn Johann Glitzmann, als seinen „Secretarien", als er ihn 1475 dem Stifte Fredelsloh für die vacante Caplanstelle zu Burggrone empfahl [1]). Die beiden Secretäre gehörten ebenso wie der Canzler zum fürstl. Rath, hatten aber in diesem die letzte Stelle [2]).

Herz. Heinrich, dem bei der Theilung 1432 das Fürstenthum Wolfenbüttel zugefallen war, soll einen Canzler D. Reinhardus Corinder gehabt haben, und Rehtmeier [3]) weiß viel zu erzählen über die Rivalität zwischen ihm und dem Canzler Wilhelms des Aeltern. Wenn er aber letzteren Herrn Johann Lippold oder Johann Zippolle nennt, so schwächt er selbst die Glaubwürdigkeit seiner Nachricht, denn diesen Namen führte vielmehr Wilhelms d. Jüngern Canzler. Nach Heinrichs Tode 1473 wurden die drei Fürstenthümer, Wolfenbüttel, zwischen Deister und Leine und Göttingen, in einer Hand vereinigt. Aber noch bei seinen Lebzeiten überließ Wilhelm d. Ältere die beiden letzteren seinen Söhnen Wilhelm d. Jüngern und Friedrich d. Jüngern als unberechneten Vögten und Amtleuten [4]). Diese vereinbarten nach dem Tode des Vaters 1483 eine Mutschierung [5]). Die Verlehnung der geistlichen Lehen sollte durch beide abwechselnd erfolgen, die der weltlichen durch Wilhelm, als den älteren, allein, jedoch mit Genehmigung seines Bruders; die aufkommenden Lehnsgelder wurden getheilt, und zwar hatten Wilhelms Diener die eine Hälfte in die „Cancellarie" Herz. Friedrichs und an dessen „Kammerknechte" abzuliefern. Dies dürfte die früheste Erwähnung einer Braunschweigischen Canzlei sein. Da sie aber damals noch jeder Organisation entbehrte, und die darin beschäftigten Geistlichen nicht einmal gehalten waren, sich wesentlich am Hofe aufzuhalten,

---

[1]) Or.-Urk. Fredelsloh, S. 190. — [2]) Gött. UB. II, S. 306. — [3]) S. 742. — [4]) Koch, S. 316. — [5]) Copialbuch I, 39. Vgl. über diese Mutschierung Koch, S. 318.

so trug sie noch ganz das unfertige Gepräge, welches die mittelalterliche Verwaltung überhaupt charakterisiert, und war noch weit davon entfernt, als eine ständige Behörde gelten zu können.

In einem lehnrechtlichen Vergleiche[1]), welchen die beiden Herzoge zwischen einem Lehnsmanne und dessen Bruder wegen Rückzahlung vorgeschossener Lehngebühren zu Stande brachten, wird unter den Räthen, von welchen der Schuldner das Lehen empfangen hatte, neben zwei Herren v. Adelebsen und Heinrich v. Hardenberg der Canzler Herr Grove genannt, wahrscheinlich jener Heiso Grove, welcher 1473—1476 als Hildesheimer Domvikar urkundlich bezeugt ist. Es muß dies der Canzler Herz. Friedrichs gewesen sein, denn Wilhelm der Jüngere hatte, wie gesagt, Herrn Johannes Sipolle (auch Sippolle, Cippolle, Czipolle, Zipolle genannt), Pfarrer zu St. Alban in Göttingen, zum Canzler schon damals, als er selbst noch Vogt und Amtmann des Vaters war. In Gemeinschaft mit adelichen Räthen verhandelte letzterer 1480 in Schuldsachen von Wilhelms Gemahlin mit den Gläubigern wegen Einlösung von zwei verpfändeten Dörfern[2]) und vertrat im folgenden Jahre mit Gerd v. Hardenberg den Fürsten, als die Verlobung von dessen Tochter mit dem Grafen v. Hoya aufgelöst wurde[3]). Sipolle ist endlich Zeuge bei den Friedensverhandlungen Herz. Wilhelms u. seiner Söhne 1486 mit den Städten. Er hat hier den zweiten Platz unter den adelichen Räthen hinter Johann v. d. Malsburg und vor Johann v. Hevenhusen[4]). Der Rath der Stadt Göttingen verbot ihm wegen seiner Hetzereien in dem Huldigungsstreite mit Herz. Erich 1499 Stadt und Pfarre und ließ ihn nicht eher wieder herein, als bis er Sühne gethan, Besserung gelobt und zur Strafe eine goldene Tafel an dem Altare seiner Kirche gestiftet hatte[5]).

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 317. — [2]) Gött. UB. II, S. 317. — [3]) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, S. 357. — [4]) Gött. UB. II, S. 334. — [5]) Vgl. Gött. Zeit- und Gesch.-Beschr. I, S. 122, und Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen II, S. 71.

Neben Sipolle findet sich in Herz. Wilhelms Diensten noch ein anderer Göttingischer Pfarrer, Herr Johann Hovet von St. Johann, der Hauptkirche daselbst, die fürstl. Braunschweigisches Lehen war. In einer Streitsache zwischen dem Fürsten und Mündener Fischern waren 1487 Schiedsrichter Johann v. Hevenhusen, Pfarrer Hovet u. der Rath zu Münden. Im folgenden Jahre kassirte Hovet für den Fürsten 100 G. ein, welche die Stadt Göttingen für die Belehnung mit den v. Boventen'schen Gütern und für die Aussöhnung mit dem Herzog opfern mußte, und participirte gewiß auch an den $3^1/_4$ Mark, welche die Stadt bei dieser Gelegenheit den Schreibern in die Canzlei gab für die Ausfertigung der Lehnbriefe [1]). Genannt wird in den bisherigen Urkk. das Amt nicht, welches er am herzogl. Hofe bekleidete. Erst aus einem lateinischen Notariatsinstrumente von 1490 über eine Verhandlung vor dem Officialat zu Nörten in Angelegenheiten des Klosters Hilwartshausen erfährt man, daß Johann Hovet „secretarius illustris principis Wylhelmi" war [2]). Schon 1491 wird er als Rath Herz. Wilhelms bezeichnet, dessen Sohne Erich aber diente er mindestens seit 1494 als Canzler.

Etwas später als in den Braunschweigischen Fürstenthümern scheint sich in Lüneburg der Canzler ausgebildet zu haben. Wenn in dem Erbvergleiche von 1442 die Herzoge beider Linien von ihren Canzlern sprechen, so scheinen doch die Lüneburger noch 1465 nur einen „obersten Schreiber" gehabt zu haben, wenigstens steht in der Regierungsordnung Herz. Friedrichs d. Aeltern, welche er für seinen Sohn Otto aufgesetzt hat: „Du sollst haben einen obersten Schreiber über Deine anderen Schreiber, der soll weise sein und klug und nicht ein Bettler fremder Worte und nicht die Wege lange suchen, wie ein Blinder, denn wem Du Dein Insiegel befiehlst, der ist ein Beschirmer Deines Leibes, Deines Gutes und Deiner Ehre" [3]). Die Göttinger nannten indessen den damaligen Lüneburgischen obersten Schreiber Matthias v. d. Knesebeck

---

1) Gött. UB. II, S. 344. — 2) Or.-Urk. Hilwartshausen, N. 285. — 3) Vaterl. Archiv 1820, I, S. 117.

bereits 1463 „cancellarius“ in ihrem lateinisch geschriebenen Rechnungsbuche, nach welchem er damals 10 G. Trinkgeld für die Ausfertigung von Privilegien erhielt [1]). Der Herr v. d. Knesebeck war Propst von Ebstorf und noch 1491 als Lüneburgischer Rath thätig. Sein Nachfolger im Canzleramte war Herr Johann Pattiner [2]), gleichfalls ein Geistlicher, wie das Prädicat „Herr“ zeigt, doch akademisch gebildet [3]). Er überbrachte 1491 dem in Celle anwesenden Rathsschreiber der Stadt Braunschweig den Bescheid auf dessen Werbung [4]).

§ 3. Rath und Canzlei Herz. Heinrichs d. Aeltern von Braunschweig bis zum Rücktritt des letzten geistlichen Canzlers (1503).

Unter Wilhelms d. Jüngern Söhnen Heinrich und Erich trennten sich die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg. Das heutige Herzogthum Braunschweig erhielt der ältere, unzweifelhaft auch der thatkräftigere von den beiden Brüdern. Herz. Heinrich bethätigte seit seiner frühen Jugend ein lebhaftes Interesse für Land und Leute, zu deren Wohle er schon manchen Strauß ausgefochten hatte, noch ehe er zu selbständiger Verwaltung gelangt war. Eine Fehde zwischen ihm und Grf. Jost v. Hoya wurde 1486 durch beiderseits bevollmächtigte Räthe vertragen, und zwar vertraten Herz. Heinrich Joh. Meisenbug, zwei v. Mandelsloh, Klamborg v. Münchhausen und der Secretär Theodericus Schacht [5]). Letzteren finden wir noch in demselben Jahre bei den Friedensverhandlungen zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich einer- und den Städten andererseits. Er ist auch hier der letzte unter den fürstl. Zeugen, während Wilhelms Canzler Sipolle, wie wir oben sahen, die zweite Stelle hat [6]). Der junge Fürst begnügte sich damals noch mit einem Secretär. Er hatte dazu keinen Geistlichen gewählt, sondern einen gelehrten

---

[1]) Gött. UB. II, S. 227, Note. — [2]) Gött. UB. II, S. 362. — [3]) Ein Johannes Pattiner aus Duderstadt wurde 1465 und 1473 in Erfurt immatriculiert. — [4]) Hänselmann, Chroniken II, S. 267. — [5]) Vgl. Treuer, Münchhausen, Anhang, S. 101, und v. Hodenberg, Hoyer UB., S. 361. Letzterer hat aber drei Zeilen des Originals übersprungen, so daß drei Namen, darunter der Schachts, ausgefallen sind. — [6]) Gött. UB. II, S. 334.

Bürger der Stadt Hannover, der 1469 in Erfurt studiert hatte. Der hohen Kulturstufe, auf welcher damals die Städte standen, entspricht es, daß Stadtkinder mit Vorliebe ihre Ausbildung auf Universitäten suchten, um später die erworbenen Kenntnisse vorzüglich im Dienste des heimathlichen Gemeinwesens zu verwerthen. Auch Schacht sehen wir bald den fürstl. Dienst verlassen, um das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt zu übernehmen [1]). Herz. Heinrich aber kehrte wieder zu dem alten Herkommen zurück und nahm sich einen geistlichen Canzler. Zugleich umgab er sich mit einem Rathe, wie man ihn stattlicher in diesem Lande noch nicht gesehen hatte.

Es waren wichtige Geschäfte, welche er mit Hülfe der Räthe und des Canzlers in der nächsten Zeit abzuwickeln hatte. Nachdem Herz. Wilhelm bereits 1487 seinen Söhnen das Deisterland überlassen hatte [2]), trat er ihnen 1491 auch das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel mit den Herrschaften Everstein und Homburg ab und behielt sich nur das Land Oberwald mit Göttingen [3]). Auf dieses hatte, wie wir sahen, auch Lüneburg Anspruch, aber Heinrich hatte, zugleich im Namen seines Vaters und Bruders, mit den Vettern ein Abkommen getroffen, daß sie auf 12 Jahre das Land abtraten. Auf dem Landtage zu Steina 1491 12./9. sollte die Ueberweisung erfolgen. Die Fürsten waren nicht persönlich erschienen, sondern ließen sich durch ihre Räthe vertreten, und zwar hatten gesandt Herz. Wilhelm Diderich v. Wirte und Herrn Johann Hovet, sein Sohn Heinrich den Grf. Ulrich v. Regenstein, Ludolf v. Wartberg, Ludolf v. Saldern, Huner v. Samptleben, Jost v. Baumbach und den Canzler Conradus und endlich der Lüneburger Herrn Matthias v. Knesebeck, zwei Herren v. Oberg und den Canzler Pattiner [4]). Da aber die

---

[1]) Er wurde spätestens 1491 Bürgermeister von Hannover, hernach von Braunschweig, von wo er 1516 flüchtig in die Heimath zurückkehrte; vgl. Hohmeister's Catalogus consulum Hannoverensium in der Zeitschr. d. hist. Vereins 1860, S. 241. Nicht zu verwechseln mit ihm ist der Ritter Dietrich v. Schachten, welcher 1494 im Gefolge Herz. Erichs war; Gött. UB. II, S. 376. — [2]) Koch, S. 326. — [3]) Kleinschmidt II, S. 231. — [4]) Gött. UB. II, S. 362.

Stände auf eine zeitweilige Ueberweisung nicht eingingen, sondern einen Erbherrn verlangten, verabredeten die Fürsten einen scheinbaren Erbvertrag [1]). Auf Grund desselben erfolgte auf einem neuen Landtage zu Northeim 1491 10./10. endlich die Auflassung des Landes. Die Fürsten hatten wiederum dieselben Räthe gesandt, nur fehlte von denen Heinrichs der Grf. v. Regenstein. Bei den Verhandlungen über die Huldigung, welche die großen Städte nur nach Bestätigung ihrer Privilegien leisteten, behielten sich die Göttinger vor, die Höhe der Canzleigelder für den Bestätigungsbrief selbst zu bemessen und ersuchten den Fürsten, seine Schreiber anzuweisen, daß sie sich mit dem begnügten, was ihnen der Rath geben würde. Die Besorgnis vor einer Uebertheuerung durch die fürstl. Canzlei war gewiß nicht ungerechtfertigt. Der Rath schenkte nach der Huldigung den fürstl. Räthen 6 G. und den Schreibern für das Privileg 2 G.

Obwohl 1491 Heinrich und Erich gemeinschaftlich das Regiment über die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und zwischen Deister und Leine erhalten hatten, hat doch thatsächlich Heinrich allein regiert, da es sein jüngerer Bruder vorzog, in die weite Welt hinauszuziehen, statt sich um das Schicksal seiner Unterthanen zu kümmern. Alle Urkunden aus dieser Zeit hat Heinrich „für sich, den hochgeborenen Fürsten Herrn Erich, seinen lieben Bruder und ihrer beider Erben“ ausgestellt [2]). Für sich und im Namen seines Bruders hat er zusammen mit dem Lüneburgischen Vetter noch in demselben Jahre durch Burchard Herrn v. Warberge, Friederich v. Witzleben, Hans Diede zum Fürstenstein und Conrad Gossel eine Erbeinigung mit Sachsen-Lauenburg zu Stande gebracht, laut welcher sich die Fürsten über ihre Landesangelegenheiten gegenseitig verständigen und sogar Hofgesinde und Diener gleich kleiden wollten, indem die Farbe der Hofkleidung von den Contrahenten abwechselnd bestimmt werden sollte [3]).

---

[1]) Der Vertrag von 1491 7./10. enthielt die Clausel, daß nach 12 J. das alte Verhältnis wieder hergestellt sein sollte; vgl. Kleinschmidt I, S. 240. — [2]) Sein im St.-A. Hannover befindliches Copialbuch beginnt mit 1491. — [3]) Or.-Urk. Lauenburg, N. 145; Koch, S. 328.

In Anbetracht seines Alters entschloß sich Wilhelm (1495 2./5.), auch das Fürstenthum Oberwald, und also jetzt seine sämmtlichen Länder den Söhnen zu überlassen. Diese theilten nun, indem Heinrich als der Aeltere mit Rath des Vaters die Theile setzte, und Erich wählte. Dieser nahm sich das Deisterland und Oberwald, so daß also dem Bruder das heutige Herzogthum Braunschweig verblieb [1]). Wenn sich auch damals noch der Vater einen gewissen Einfluß auf das Göttingische Regiment vorbehielt, so verzichtete er doch schon 1498 auch auf diesen [2]); nur Hardegsen, wo er Zeit seines Lebens residiert hatte, mochte er nicht aus den Händen geben. Obwohl er auf das Regiment verzichtet hatte, hielt er sich doch einen Canzler: Herr Johann Spadenbeck, ein Geistlicher, der nur dadurch bekannt ist, daß er 1502 Herz. Heinrich ein Darlehen vorstreckte [3]), war der Nachfolger Sipolles.

Den Hausvertrag von 1495, welcher die Herzogthümer Braunschweig und Calenberg schuf, hatten die Fürsten durch ihre vornehmsten Räthe abgehandelt. Herz. Heinrich hatte dazu entboten die Grafen Heinrich den Aelteren zu Stolberg-Wernigerode, Volrad v. Mansfeld, Ulrich v. Regenstein, ferner Dr. Christoph v. Hayn, aber nicht den Canzler. Es war das glänzendste Gefolge, welches ihn umgab. Der Abstand zwischen der Einfachheit des Vaters und dem Luxus des Sohnes trat schon bei den Verhandlungen von 1491 grell hervor: der alte Herr hatte nur einen Adelichen neben dem Canzler abgeordnet, der Sohn dagegen außer dem Canzler einen Grafen und vier Adeliche. Da der Fürst die Hofkleidung zu liefern und die Kosten dieser Dienstreisen zu tragen hatte, ein Graf aber mindestens doppelt so viele Pferde und Knechte mit sich zu führen berechtigt war, wie ein einfacher Adelicher, so war diese vornehme Gesellschaft eine sehr kostspielige Last.

---

[1]) Der Theilungsvertrag ist nur nach der Wolfenbüttelschen Ausfertigung gedruckt, u. a. bei Kleinschmidt I, S. 244. Den Hauptpassus des Calenbergischen Exemplars (im St.-A. Hannover) theilt Spittler I, S. 155 mit. — [2]) Gött. UB. II, S. 385. — [3]) 59 G.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 185.

Für das Dienstverhältnis dieser Räthe war ein Lehensverhältnis die Vorbedingung, und mit Lehensstücken wurden sie auch belohnt. Graf Ulrich v. Regenstein war Braunschweigischer Vasall und 1487 nach dem Tode seines Vaters von Herz. Wilhelm mit der Grafschaft Blankenburg und der Herrschaft Heimburg belehnt worden. Auf diese beiden Lehen erhielt 1491 16./2. die Anwartschaft wegen seiner dem Fürstenthum Braunschweig geleisteten Dienste [1]) Graf Heinrich zu Stolberg, welcher bereits die Graffschaft Hohnstein und Elbingerode vom Welfischen Hause zu Lehen trug [2]). Von der neuen Verschreibung sollte er aber keinen Nutzen haben, denn die Grafen v. Regenstein starben erst 100 J. später aus, und jener Graf Ulrich benutzte vorläufig noch die Lehensstücke als höchst willkommene Pfandobjecte. Die Heimburg hatte er dem Dr. Christoph vom Hayn pfandweise überlassen. Diesem ertheilte Herz. Heinrich nicht nur bereitwilligst den erforderlichen lehnsherrlichen Consens, mit dem Versprechen, ihm alle in das baufällige Schloß gesteckten Reparaturkosten bei der Ablösung zu erstatten, sondern er nahm auch den Doctor mitsammt dem Schlosse in seinen sonderlichen Schutz auf [3]). Bald darauf, 1493 29./9., gewann er ihn für seinen Rath und Dienst.

Den Rathsdienst durfte der Doctor von seiner Behausung aus leisten. Er wohnte also nach wie vor auf der Heimburg und nur, wenn ihn der Fürst einberief, verritt er an den Hof, um die Aufträge zu besorgen, für welche man ihn gerade brauchen wollte. Dafür erhielt er die Hofkleidung gleich den anderen Räthen, und wenn er zum Dienst eingezogen war, Kost und Futter auf 6 Pferde von seiner Behausung aus und dorthin zurück, auch Ersatz alles Schadens, welchen er während dieser Zeit erleiden möchte. Der neue Braunschweigische Rath stand bereits in Dienstbestallung des Erzbischofs von Magdeburg, als er Herz. Heinrich Eidespflicht that. Dieser versprach aber, die ältere Verpflichtung zu respectieren und

---

[1]) Vgl. v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 713. — [2]) v. Mülverstedt, Gesch. des Hauses Stolberg, S. 278. — [3]) 1493 1./8.; vgl. Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 37′.

dem Doctor nichts zuzumuthen, was wider dessen Pflichten gegen den Erzbischof verstoßen könnte [1]).

Der erste weltliche Doctor im Braunschweigischen Rathsdienste war dadurch in Beziehungen zum Herzog getreten, daß er ein fürstl. Lehen als Pfand für eine Forderung an den Fürstl. Vasallen inne hatte. Wenn er auf 6 Pferde bestallt wurde, so galt er kaum weniger als seine gräflichen Collegen. Trotzdem waren die Gegenleistungen des Fürsten gering, und da in der Bestallung über die Dauer des Dienstverhältnisses nichts ausgemacht war, stand zu befürchten, daß es der gelehrte Herr bei dem ersten besseren Antrage lösen würde. Wenn ihn der Herzog dauernd an seine Dienste fesseln wollte, mußte er mehr bieten. Noch in demselben Jahre (12./11.) kam ein neuer Vertrag zu Stande [2]). Herz. Heinrich für sich und seinen Bruder belehnte den Doctor in Anbetracht seiner treuen Dienste mit dem Schlosse Jerxheim und 7 dazugehörigen Dörfern, beleibzüchtigte auch dessen Frau daran und versprach, die zur Zeit verpfändeten Stücke einzulösen. Der Vasall erhielt mit dem Lehen die höchsten Gerichte über Hals und Hand, Wild-, bahnen, die Jagd und das Recht, die Bauernlehne zu verleihen während die adelichen dem Herzog vorbehalten blieben. Das verschriebene Lehen sollte er durch eine doppelte Leistung getreulich verdienen. Er hatte nämlich, wie die andere ehrbare Mannschaft und Ritterschaft, den Lehnsdienst zu leisten mit 5 Pferden, wenn er gefordert würde, und diese Verpflichtung ging auch auf seine Erben über, wenn sie zu Jahren gekommen sein würden, zweitens mußte er nun „sein Leben lang unser Rath sein und bleiben". Seine Wohnung brauchte er nicht im Fürstenthum zu nehmen, sondern es wurde ihm erlaubt, im Halberstädtischen Amte Schneidlingen oder wo es ihm sonst beliebte, mit seiner Frau Haus zu halten, angeblich nur aus dem Grunde, weil Schloß Jerxheim verwüstet und baufällig war. Bei der Vereidigung des neuen Raths waren Canzler Gossel und Rentmeister Andreas Stubich zugegen.

---

[1]) Die Bestallung steht in Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 38. — [2]) Copialbuch II, 5, Fol. 13, im St.-A. Wolfenbüttel.

Ein Doctor war die Zierde eines kleinen Hofes und des Fürsten Stolz, wenn er mit seinem Gefolge an fremde Höfe verritt. Um so größer war der Schmerz Herz. Heinrichs, als Dr. vom Hayn schon nach wenigen Jahren verstarb. Er beweinte aber zugleich den Verlust eines fürstlichen Gerichts, welches er für kaum 3jährige Rathsdienste zu erblichem Mannlehn weggegeben hatte. Fuhr man fort, die Doctoren mit solcher Freigebigkeit zu belohnen, so mußte in kurzer Zeit das fürstl. Kammergut im Besitze ihrer Familien sein. Der Herzog verschrieb sich jetzt den Kurbrandenburgischen Rath, Dr. beider Rechte Johann Stauffmel [1]) als Nachfolger Hayns. Der neue Rath war lediglich wegen seines gelehrten Handwerks in das Fürstenthum berufen worden. Man sollte also meinen, daß ihn der Herzog gegen Gewährung einer jährlichen Besoldung zum regelmäßigen Hofdienst verpflichtet und so zum Hofrath gemacht hätte. Aber soweit war man damals noch nicht. Auch für Stauffmels Anstellung wurde das Lehnsverhältnis die Grundlage; man errichtete aber diesmal nur ein einfaches Mannlehen, welches nach dem Tode des Inhabers und der Abfindung seiner Erben an die Herrschaft zurückfiel. Nachdem der Fürst dem Doctor etliche seiner Schlösser zu rechtem Mannlehn verliehen hatte, wurde er dessen Mann, Rath und Diener. Er leistete den Rathsdienst vom Hause aus, wie auch die gräflichen Räthe und sein Vorgänger. Die Hofkleidung wurde ihm aber nur auf 4 Pferde gewährt. Verwandt wurde er vorzugsweise in Angelegenheiten der auswärtigen Politik, und gewiß hätte der Herzog keinen gewandteren Diplomaten finden können, aber auch keinen — unehrlicheren.

Die Entdeckung der Stauffmel'schen Praktiken und seine Hinrichtung 1499 bezeichnet einen Wendepunkt in der Ent-

---

[1]) Ueber ihn vergl. Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff. Die Originale der dort abgedruckten Briefe hat jetzt H. Dr. Zimmermann unter den aus Weimar an das Wolfenbütteler Archiv zurückgegebenen Acten gefunden. Dabei liegt die von Marx Stauffmel, dem Bruder des Doctors, bei seiner Freilassung 1499 29./12. ausgestellte Urfehde.

wickelung des fürstl. Braunschw. Rathes. Der Fürst bereute den kühnen Anlauf, welcher ihm schweren Schaden gebracht hatte, und kehrte wieder zum alten Herkommen zurück. Er hat in der Folge keinen graduierten Rath mehr angenommen und überhaupt sein Regiment einfacher bestellt mit seinen Landsassen, besonders adelichen Vögten, die zwar nicht so gelehrt, dafür aber minder kostspielig und vielleicht verläßlicher waren.

Seine Canzlei hatte er gleich nach Schachts Rücktritte wieder einem Geistlichen übergeben, Herrn Cord Gossel [1] (oder Gotzell), Pfarrer zu S. Martin in Braunschweig. Bei den Verhandlungen mit den Göttingischen Landständen 1491 und mit Sachsen-Lauenburg wegen der Erbeinigung hat dieser unter den Räthen die letzte Stelle, während er bei dem Hausvertrage von 1495 und bei dem Stauffmel'schen Prozesse überhaupt nicht genannt wird. Neben den vornehmen Räthen konnte wohl der einfache Pfarrer nicht recht zur Geltung kommen.

Weniger wählerisch war man bei den Geldgeschäften, die leider der Fürst in ziemlichem Umfange zu treiben gezwungen war. Hierzu wurden Räthe und Canzler gleichmäßig verwandt, und vielleicht mehr, als es ihnen lieb war. Es galt da dreierlei: Geld aufzuborgen, die nöthigen Bürgen den Gläubigern zu stellen und die abgelaufenen Schuldscheine zu prolongieren, wenn man nicht bezahlen konnte. Bei dem kränkelnden Credite des Fürsten war die Beschaffung der Mittel keine leichte Sache, und Niemand übernahm gern die Bürgschaft für den hohen Herrn. Da mußten nun die fürstl. Diener eintreten, und wenn sie keine Lust zeigten, zwang man sie wohl auch dazu, so daß sich vorsichtige Männer gleich in ihrem Dienst-Reverse gegen eine zwangsweise Verwendung als Bürgen verwahrten.

Während der gemeinsamen Regierung der beiden Brüder hatte Heinrich vom Landgrafen von Hessen 12000 G. geborgt

---

[1]) Auf seinem Siegel steht S. CONRADI . GOSSEL; im Wappen führt er zwei Gänse (nd. „gosselen" = Gänschen); vgl. Or.-Urk. Heiningen, N. 118.

und außer anderen den Dr. vom Hayn und Canzler Gossel zu Bürgen gesetzt, denen zur Schadloshaltung etliche fürstl. Schlösser verschrieben wurden. Als nach der Theilung von 1495 die Abtragung der obigen Schuld Erich zufiel, und dieser auch sehr bald an Heinrich Zahlung leistete, stellte ihm letzterer 1497 7./1. einen Schadlosbrief aus. Darin setzte er ihm dieselben Bürgen, wie früher dem Landgrafen, unter der Verpflichtung zum Einlager, nur anstatt „zeliger doctor Cristoffs vonn Hagen“ mußten andere den Liebesdienst leisten [1]). Der Canzler Gossel ist 1493 für Herz. Heinrich zweimal [2]) Bürge geworden in Gemeinschaft mit anderen Räthen adelicher Abkunft. Im zweiten Falle verpflichteten sich Aschwin v. Mandelsloh, Ludwig v. Veltheim, Johann Rebock und er selbst, falls der Fürst den Zahlungstermin nicht innehielte, sofort, ein jeder mit zwei Pferden, in eine gemeine Herberge zu Oldendorf einzureiten und dieselbe nicht eher zu verlassen, bis sie den Gläubigern das Darlehn mit allem Schaden zurückerstattet hätten.

Daß die fürstl. Diener solche Bürgschaften nur sehr ungern übernahmen, konnte man ihnen im Grunde nicht verdenken. Bei der unordentlichen Finanzwirthschaft war nämlich eine pünktliche Einlösung der Verschreibungen sehr unwahrscheinlich, und konnte dann kein Stillstand von den Gläubigern erhandelt werden, so erhielten die Bürgen die Aufforderung zur Haltung des Einlagers, der sie sich bei Verlust ihrer Ehre nicht entziehen konnten. In diese peinliche Lage brachte Herz. Heinrich seinen Rath Grf. Heinrich zu Stolberg, der bei den Herzogen von Meklenburg für ihn wegen eines Darlehns von 4000 G. Bürge geworden war [3]).

Konnte der Fürst Geld von seinen Räthen bekommen, so war dies natürlich um so besser. Schon wenige Monate nach seinem Dienstantritt borgte Dr. vom Hayn mit anderen Räthen seinem Herrn 1000 G., die sie sich selbst erst zu

---

[1]) Or.-Urk. Cal. Hausvertr., N. 58. — [2]) Für eine Schuld von 800 G. an Ludolf v. Münchhausen (Treuer, Anhang S. 108) und von 280 G. an die Gebrüder v. Bevern (Heinrichs Copialbuch). — [3]) Vgl. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 831.

diesem Zwecke geliehen hatten [1]. Auch Gossel lieh dem Herzog 1500 ein Darlehen von 150 G., wofür ihm dieser die jährliche Abgabe der Judenschule zu Braunschweig im Betrage von 10 Ferding Braunschw. Pfennige verschreiben mußte [2].

Mit der Schlichtung der Rechtshändel der privilegirten Unterthanen pflegte der Fürst seine Räthe und den Canzler zu beauftragen. In Streitigkeiten zwischen einer Wittwe und dem Capitel S. Cyriaci vor Braunschweig wegen Rückgabe verpfändeter Schmucksachen war der Fürst von den Parteien zum Schiedsrichter gebeten worden. Er übertrug 1502 diese Sache seinem Rathe Johannes Missener, Canonicus S. Blasii, dem Canzler und Nicolaus Zymermann, welche die Irrungen in seinem Namen gütlich verglichen und dann einen Receß in zwei gleichlautenden Exemplaren aufsetzten [3].

Die Differenzen der Fürsten unter einander und mit anderen großen Herrschaften wurden nicht selten dadurch beigelegt, daß man beiderseits bevollmächtigte Räthe zusammenschickte. So sandte der Herzog 1503 Gossel und Ludolf v. Saldern nach Gandersheim, um mit den Räthen der Aebtissin wegen streitiger Hoheitsrechte zu unterhandeln. Es gelang ihnen, die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen und den Receß vom 11. August zu verabreden [4]. Es war aber in Gandersheim noch mehr zu thun. Der dortige Rath hatte 767 Gulden auf Zoll und Ziese dem Herzog geliehen, dieser aber wünschte wenigstens den Zoll zu befreien. Er beauftragte daher seine Räthe, den Vogt Wilke Klenke zur Harzburg, Canzler Gossel und den Amtmann von Gandersheim, mit dem Rathe zu unterhandeln, und es gelang den Dedingsleuten in der That, die Befreiung des Zolles am 13./8. zu erlangen [5].

Nicht lange darnach zu Michaelis 1503 trat Pfarrer Gossel von der Canzlei zurück, der er mindestens 12 Jahre vorgestanden hatte. Er blieb aber als Rath von Haus aus auch

---

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 173. — [2]) Ebend., Fol. 135'. — [3]) Ebend. Fol. 148'. — [4]) Harenberg, Hist. Gandershemensis 1734, S. 396. — [5]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 182'.

jetzt noch in fürstl. Diensten und ist fast bis an seinen Tod der einflußreichste Berather Heinrich d. Aeltern und Jüngern gewesen. Nach altem Brauche hatte ihm sein Herr ein Canonicat S. Blasii verliehen, und auch sonst mag er ihn mit irdischen Gütern begnadigt haben. Der Canzler hatte bessere Gelegenheit zu einem gewissen Wohlstand zu kommen, als jeder andere, da er von erledigten Pfründen und Lehen zuerst Kenntnis erhielt und sich sogleich beim Fürsten darum bewerben konnte. Die Besoldung an sich war gewiß geringfügig und bestand vielleicht nur aus den Canzleigefällen. Er erhielt aber auch Geschenke, welche man theils aus Dankbarkeit, theils zur Erreichung eines bestimmten Zweckes darzubringen pflegte. Die Grenze zwischen Recht und Unrecht war hier schwer zu ziehen. Wenn indessen Gossel, wie behauptet wird [1]), vom Stifte Halberstadt 500 G. empfangen hatte, um seinen Herrn zu bereden, sich bei einem schiedsrichterlichen Ausspruche der Grf. Heinrich zu Stolberg und Volrad von Mansfeld zu beruhigen, durch welche die mit Braunschweig streitige Lehnsherrlichkeit über Schloß Weferlingen 1492 den Stifte zugesprochen worden war, so würde allerdings seine Amtsführung nicht makellos gewesen sein.

§ 4. Johann Peyn, der erste weltliche Canzler (1503—1523).

Der Uebergang von der clericalen Canzleiverwaltung zur weltlichen, von der mittelalterlichen Praxis zur modernen vollzieht sich im Reiche und in den meisten deutschen Territorien schon im 15. Jahrh. Der erste Reichscanzler aus dem Laienstande war der berühmte Caspar Schlick [2]) (1432/3). In der Mark

[1]) Relatio Joh. Peine de a. 1539, bei Koch S. 325. Ist das Jahr richtig, so könnte der Verf. nur Johann Peyn der Jüngere sein, da der Canzler dieses Namens damals schon todt war. — [2]) Denn, wenn Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 38, behauptet, König Sigismund habe schon 1416 einen Laien zum Canzler gehabt, so ist der Canzler Jost (Reichstagsacten VII, S. 311), welchen er meint, doch auch geistlichen Standes und nach Löhers Archival. Zeitschrift IX, S. 178, ein Baseler Canoniker Jodocus Rot.

war 1483 der Canonist Dr. Zerer der erste Laie, welcher das Canzleramt bekleidete [1]), und nur wenig später ist dasselbe in Hessen [2]) auf den gelehrten Laienstand übergegangen. Die Herzogthümer Braunschweig-Lüneburg blieben hinter den Nachbarländern in der Entwickelung zurück. Herzog Erich hat erst 1501 den Pfarrer abgedankt und einen Laien zum Canzler ernannt, den Kammergerichtsprocurator und Dr. legum Ambrosius Fuchßhart, welchen er wohl auf seinen Reisen kennen gelernt hatte. Bald darnach mußte sich auch der ältere Bruder zu diesem Schritte bequemen.

Die Geschäftssprache der Braunschweigischen Canzleien war unter dem geistlichen Regimente fast ausschließlich das Niederdeutsche, da die Braunschweigischen Pfarrer vor der Reformation das Hochdeutsche im Allgemeinen nicht verstanden. Sowohl der letzte Calenbergische geistliche Canzler Hovet, wie der Wolfenbüttelsche Gossel schrieben niederdeutsch. Dadurch war der schriftliche Verkehr mit Kaiser und Reich, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert. Der Kaiser konnte Rechtshändel nicht entscheiden, wenn die Prozeßschriften in niederdeutscher Sprache abgefaßt waren, weil er die „sächsische Sprache" nicht verstand. Es war für Herzog Heinrich eine dringende Nothwendigkeit einen hochdeutschen Canzler anzunehmen, wenn er sich nicht im Reiche isoliren oder den auswärtigen Verkehr auf die niederdeutschen Reichsstände beschränken wollte. Die Sprache aber schloß ganz von selbst den heimischen Clerus von dieser Stelle aus. Für den schriftlichen Verkehr mit den Territorialbeamten und Unterthanen mußte allerdings das Niederdeutsche die Geschäftssprache bleiben, denn Hochdeutsch verstanden wieder die biederen Sachsen nicht.

Nach Gossels Rücktritt bestellte Herz. Heinrich am 30. September 1503 den bisherigen Gräfl. Stolbergischen [3])

[1]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung I, S. 111. — [2]) Der letzte geistliche Canzler, Canonicus Steyn, wird 1485, der erste weltliche, Lic. beider Rechte Johann Hutemacher, 1499 erwähnt; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 413. — [3]) Er wird erwähnt in einem an den Stolbergischen Rentmeister gerichteten Schreiben eines Göttingenschen Bürgers bei v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, S. 854.

Canzler Johann Peyn zu seinem Canzler. Es ist sehr beachtenswerth, daß diese in Herz. Heinrichs Copialbuch (Fol. 183) erhaltene Bestallung [1]) in hochdeutscher Sprache abgefaßt ist, die von jetzt ab in den fürstl. Urkunden häufiger auftritt. In der That war Peyns Schriftsprache das Hochdeutsche. Ueber ihn fließen die Quellen reichlicher, als über die früheren Canzler, und besonders gewähren die Schriften, welche aus Anlaß des gegen ihn angestrengten unglücklichen Prozesses entstanden sind, ein anschauliches Bild von seinem amtlichen Wirken.

Der Canzler hatte die Rechtsstellung des Hofgesindes, und diese gründete sich auf einen Dienstvertrag [2]). Peyn verpflichtete sich auf drei Jahre die fürstl. Canzlei zu versorgen. Dafür sollte er den Ertrag der Canzleigefälle erhalten, also die Abgaben, welche die Empfänger von Schloß- und anderen Hauptverschreibungen oder von Lehnbriefen an die Canzlei leisten mußten; doch nicht ganz, denn auch seine „Mitgesellen" participirten mit gewissen Theilen an diesen Gefällen. Da diese Art der Besoldung denn doch sehr unsicher war, garantirte ihm der Fürst einen Mindestbetrag von 40 G. Bei einem geringeren Ertrage sollte ihm der Fehlbetrag aus der Kammer erstattet werden, während er Ueberschüsse nicht herauszugeben brauchte. Der Herzog verpflichtete sich, ihm zwei Pferde mit Futter, Hufschlag und auf seinen Schaden zu unterhalten. Eins schenkte er ihm, das andere mußte sich der Canzler selbst anschaffen. Für sich und seinen Knecht erhielt er jährlich zwei Kleider und zwei Paar Schuhe, außerdem natürlich die Kost bei Hofe, was als selbstverständlich in der Bestallung nicht erwähnt ist. Ferner wurde ihm die nächste Anwartschaft auf ein während der Dienstzeit zur Erledigung kommendes Lehen gegeben, damit er seinen Unterhalt darauf haben könnte, und zwar durfte er wählen zwischen geistlichem oder weltlichem Gute, zu welchem Stande er geneigt wäre. Vorsichtig bedang sich Peyn aus, daß, wenn vor Ablauf der 3 Jahre das Dienst-

[1]) Die älteste Brandenburg. Canzlerbestallung ist erst von 1529; vgl. Stölzel, Brandenburg. Rechtsverwaltung I, S. 146. — [2]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirth u. Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1884, S. 576

verhältnis durch Entlassung oder seinen Tod aufhören sollte, der Fürst ihm oder seinen Erben den rückständigen Sold zu ersetzen habe, und daß, wenn jener seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, er oder die Erben befugt seien, ihn geistlich oder weltlich zu belangen, ohne Rücksicht auf fürstl. Privilegien und Freiheiten. Auch sollte ihn der Fürst zur Rechtfertigung verstatten, wenn er bei ihm angegeben würde, und ihn nicht ungehört verungnaden. Bei der Einführung Peyns waren als Zeugen zugegen sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel, v. Münchhausen und Wilke Klenke.

Glänzende Bedingungen waren es nicht, unter denen der erste weltliche Canzler in sein Dienstverhältnis eintrat, aber ein anderer Antrag vom Herzog zu Lüneburg war auch nicht günstiger. Wir sehen, daß das Personal der Braunschw. Canzlei für die Besoldung damals noch lediglich auf die Canzleigebühren beschränkt war, in die sich der Canzler und seine Mitgesellen theilten. So lange allerdings die Canzleibeamten unverheirathet blieben, war ihr Loos nicht so schlimm, denn sie erhielten außer Kost und Kleidung, welche allen fürstl. Dienern gewährt wurden, dann auch Wohnung auf der Canzlei. Auch Peyn wurde eine Kammer mit Bett und allem Zubehör dort angewiesen. Während bisher der Pfarrer doch nur zeitweise in der Canzlei anwesend sein konnte, hatte der Herzog jetzt einen Canzler, der stets bei der Hand war und sich ausschließlich seinem Dienste widmete, was bei dem sichtlichen Anwachsen des Schreibwerks im 16. Jahrh. ein nicht zu unterschätzender Vortheil war.

Die Anstellung der landesherrlichen Beamten erfolgte damals im Allgemeinen auf Zeit. Man ist der Ansicht, daß diese Beschränkung lediglich im Interesse des Fürsten gelegen habe, und daß sie in deren Streben nach leicht absetzbaren Beamten begründet gewesen sei [1]). Indessen konnte der Herr den Dienstvertrag überhaupt willkürlich lösen, und auch in Peyns Bestallung ist der Fall vorgesehen, wenn ihn der Herzog vor den 3 Jahren entlassen würde. Mir scheint vielmehr die

---

[1]) Vgl. Rehm a. a. O. S. 572.

zeitliche Beschränkung des Verhältnisses, wenigstens in der älteren Zeit, ausschließlich in der Diener Vortheil gelegen zu haben, welche so Gelegenheit fanden in kürzeren Fristen ihre materielle Lage zu verbessern. Hätte ein Beamter einen solchen Dienstvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen, so hätte er sich selbst schwer geschädigt bei dem rapiden Sinken des Geldwerthes in der damaligen Zeit. Dagegen war er im anderen Falle nach Ablauf des Contracts vollständig frei und konnte abwarten, wer auf seine Dienste das Meistgebot abgeben würde. Ein Risico hatte er dabei nicht, denn die Nachfrage war damals noch stärker als das Angebot, und vor allem hatte der bisherige Herr ein lebhaftes Interesse daran, den Beamten, der sich einmal eingearbeitet hatte, auch dauernd an seine Dienste zu fesseln. Das Beispiel Peyns giebt eine Vorstellung von den Handelsgeschäften, welche sich an die Erneuerung der Dienstverträge zu knüpfen pflegten.

Nach Ablauf der drei Jahre ließ der Herzog wiederum durch seine Räthe Gossel und Wilke Klenke mit ihm handeln. Dem Canzler lagen sehr vortheilhafte Anträge vor; eine Reichsstadt hatte ihm sogar 100 G. jährliche Besoldung außer den Canzleigefällen angeboten. Es war nicht daran zu denken, daß er unter den alten Bedingungen in des Herzogs Diensten bleiben würde, und da er bisher getreulich und zu Dank gedient hatte, bot ihm dieser 40 G. jährlichen Gehalt und die Hälfte der Canzleigefälle. Auf dieser Grundlage wurde am 29./9. 1506 ein neuer Vertrag wiederum auf drei Jahre abgeschlossen [1]). Die 40 G. wurden dem Canzler auf den Zoll zu Scheppenstedt angewiesen, und der Zöllner erhielt den Befehl, während dieser Zeit den Ertrag des Zolles an ihn abzuführen. Würde der Zoll mehr tragen, so sollte Peyn den Ueberschuß zur Bestreitung seiner Reisen verwenden, aber redliche Rechnung darüber legen. Dagegen sollte ein Minderertrag aus der Kammer erstattet werden. Pferde wurden ihm jetzt drei auf herrschaftliche Kosten mit Futter und Hufschlag unterhalten, auch wurde der Schaden vergütigt, wenn sie im

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 265'.

Dienst unbrauchbar würden. Es mußten nun dem Canzler zwei Personen gehalten werden, nämlich außer dem Knecht noch ein Junge. Die Hofkleidung erhielt er aber für diesen nicht, sondern nur für sich zu jeder Kleidezeit 8 Ellen Lundisch Tuch und für den Knecht das gemeine Dienerdeputat. Dagegen wurden die Stiefeln für alle drei geliefert. Wenn ein weltliches Lehngut erledigt werden würde, das ihm bequem sei, sollte er es vor allen anderen zu rechtem Erbmannlehen erhalten, damit er desto stattlicher dienen und seinen Unterhalt beim Fürsten haben möge. Aehnlich wie früher, behielt er sich im Falle der Behinderung an seinen Bezügen, die Klage gegen den Herzog und den Zöllner bei geistlichen oder weltlichen Gerichten und, wenn er angegeben wurde, das Recht zur Rechtfertigung vor.

Die neue Bestallung hatte ihm einen regelmäßigen Jahresgehalt eingebracht, der aber immer noch so mäßig war, daß er nicht mit Unrecht sagen konnte, er hätte so viel bei einem Geringeren als einem Fürsten mit weniger Mühe haben können. Dagegen waren die Canzleigefälle, welche er noch nebenher bezog, in der Braunschweigischen Canzlei nach seinem eigenen Zugeständnis ziemlich bedeutend — offenbar durch die vielen Pfandverschreibungen!

Peyn erhielt auch später noch manchen besseren Dienstantrag. Von Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg (seit 1507) wurden ihm sehr günstige Bedingungen gestellt, und er versäumte nicht, das betreffende Schreiben seinem Herrn und den Räthen zu Gandersheim vorzutragen. Darauf erhielt er die Zusicherung, daß ihn und die Seinigen der Fürst ebenso gut wie Herz. Magnus versorgen wolle, wenn er den Dienst ablehne. Eine gute Stelle bei Herz. Bogislaw zu Pommern, die ihm 100 G. Sold und sonst einen ehrlichen Unterhalt eingebracht hätte, hatte Peyn bereits angenommen. Der Ueberredungskunst von Herz. Heinrichs Räthen gelang es aber, ihn wieder umzustimmen. Er schlug nachträglich den Dienst aus, und sein Herr übernahm es nun, ihn bei dem Herz. zu Pommern loszubitten.

Nach Ablauf der zweiten Bestallung (1509 Sept.) ließ

sich Peyn bestimmen, einen Dienstvertrag [1]) auf 10 Jahre abzuschließen gegen Gewährung desselben Jahressoldes. Dieser wurde ihm jetzt auf die Landschatzung des Dorfes Gittelde verschrieben, bis der Herzog ein Stück Gutes lehnen würde, davon er die 40 G. wohl haben möchte. Außerdem wurde ihm für das Alter der Gnadendienst bewilligt, so daß er nun zeitlebens versorgt war.

Räthe und Canzler standen in einem rein persönlichen Dienstverhältnisse zum Landesherrn. Mit dessen Tode hörten alle ihre Functionen auf, und die Bestallungen wurden null und nichtig. Nach Heinrichs des Aeltern Tode 1514 war also Peyn völlig frei, aber auch der neue Regent war an die Verschreibungen des Vaters nicht gebunden. Heinrich der Jüngere entbot die Räthe und den Canzler auf das Rathhaus zu Helmstedt, um sie in seine Dienste zu übernehmen. Obwohl Neider den Canzler von der letzten Verschreibung von 1509 gern abgehandelt hätten, versprach der Fürst, ihm alles zu halten, was sein Vater ihm verschrieben hätte, und bestellte ihn sogar auf 4 Pferde, während er bisher den Unterhalt nur für drei erhalten hatte, sorgte auch in Zukunft dafür, daß dieser Bestand ihm erhalten blieb, und sogleich Ersatz geleistet wurde, wenn der Canzler seine Pferde für fürstl. Abfertigungen hergab, oder eins starb oder verdarb. Dem neuen Herrn hatten Räthe und Canzler Rathspflicht und Eide zu thun. Conrad Gossel, der alte Canzler, stabte den Eid, durch welchen den Beamten die Annahme von Geschenken jetzt ausdrücklich verboten wurde.

Es traf sich sehr glücklich, daß nach Ablauf des von Heinrich d. Jüngern bestätigten letzten Dienstvertrags Peyn abermals eine sehr vortheilhafte Berufung nach Königsberg in die Dienste des Hofmeisters Albrecht von Preußen erhielt, nach welcher er jährlich über 200 G. Sold mit freier Behausung und eine Verschreibung über 3000 G. haben sollte. Er setzte seinen Herrn von diesem Antrage in Kenntnis und erklärte, daß er annehmen würde. Diesem kann die Neuigkeit

[1]) Diese Bestallung liegt mir textlich nicht vor.

gar nicht gelegen, da er gerade jetzt, während der Hildesheimischen Fehde, seines Canzlers nicht entrathen konnte. Er verhandelte theilweise persönlich mit ihm und erreichte, daß er sich des preußischen Anerbietens gegen eine Verschreibung entschlug (1520 28./6.) [1]).

Durch diese wurden ihm zur Belohnung für seine getreuen Dienste und zum Entgelt für den ausgeschlagenen Nutzen statt der 40 G., welche ihm Heinrich d. Aeltere verschrieben hatte, zwei Güter zu erblichem Mannlehn übertragen, damit er noch eine Zeit lang als Canzler dem Fürsten diene und sich Zeit seines Lebens im Fürstenthum aufhalte. Das eine Lehngut lag im Dorfe Salzdahlen und bestand aus einem Sedelhofe, 6 halben Hufen arthaftigen Landes, 6 Kothöfen, einem Salzkoten und einem Holze, genannt „Herzogenberg". Es war zur Zeit verpfändet, der Herzog versprach aber, es im nächsten Jahre zu Ostern einzulösen. Das andere, ein Meierhof zu Kl. Denkte mit 4 Hufen Landes, wurde ihm sofort in seine Gewere eingeantwortet. Er erhielt die Lehen zu gesammter Hand seines Bruders Stephan Peyn und ihrer Erben, der Herzog behielt sich aber den Rückkauf für 852½ G. vor. Darauf verpflichtete sich Peyn, noch ein Jahr am Hofe als Canzler zu dienen. Dafür sollte er künftig 60 G. jährlich, so lange er im Amte blieb, beziehen und die Hofkleidung und Kost, auch Stiefeln auf 4 Personen und auf 4 Pferde Futter und Hufschlag. Ihm selbst wurde es freigestellt, ob er mit den anderen Räthen zu Hofe essen oder sich für seine Person zu jeder Mahlzeit 3 Gänge Fleisch oder Fischwerk aus der fürstl. Küche holen lassen wollte, auch sollten ihm jährlich 1 Fuder Braunschw. Bier und 3 Eimer Weins ins Haus geliefert werden.

Die von Heinrich d. Aeltern verschriebenen 40 G. sollten erst cessieren, wenn die verpfändeten Güter eingelöst und Peyn zugestellt seien, dagegen durften die anderen fürstl. Lehngüter, welche er schon hatte oder noch bekommen würde, hierein nicht gezogen werden. Die Umwandlung des jährlichen Dienstgeldes

---

[1]) Diese steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a, Fol. 277'.

in ein Lehen war nur billig, da ihm auch der alte Herzog schon eine solche Zusage gegeben hatte. Wenn aber in dem neuen Contracte behauptet wird, auch der Jahresgehalt von 60 G. sei ihm vorher theilweise auf die Landschatzung von Gittelde verschrieben gewesen, so hat er seinem Herrn vorgeredet, zwei Verschreibungen über 40 G. zu besitzen und hat sich nun beide verbessern lassen. Erst durch diese Manipulation erhielt er ein seiner Stellung angemessenes Einkommen.

So lange Peyn unverheirathet war, hatte er im Canzleigebäude zu Wolfenbüttel gewohnt; hernach scheint er seine Behausung zu Helmstedt und Scheppenstedt gehabt zu haben. Es trat also wieder der alte Mißstand ein, daß man den Canzler erst weither holen mußte, wenn man ihn brauchte. Um ihn näher bei der Hand zu haben, ließ Heinrich d. Aeltere ein Haus zu Thiede, an der Frankfurter Heerstraße, nur eine Stunde von Wolfenbüttel entfernt, für ihn bauen auf einem Hofe, welchen der Canzler selbst eigenthümlich erworben hatte. Trotz der Nähe seiner neuen Wohnung war aber Peyn nicht häufiger in der Canzlei, und der amtliche Verkehr mit ihm blieb beschwert. Allwegs ritt er von der Canzlei fort und legte sich in Thiede ein, wo er sich von Niemandem sprechen ließ. Fortwährend waren dem Fürsten zum Hohn fürstl. und und fremde Boten auf der Straße nach Thiede unterwegens, ohne doch ihre Aufträge ausrichten zu können. Diesem unerträglichen Zustande entschloß sich Heinrich d. Jüngere ein Ende zu machen. Er ließ vor dem Schlosse in Wolfenbüttel ein Haus bauen [1]) und befahl dem Canzler, mit seinem Haushalte dorthin überzusiedeln. Aber dieser stellte seine Bedingungen. Er ließ sich vom Fürsten eine Verschreibung geben, daß es in seinem Belieben stehen sollte, wieder von Wolfenbüttel wegzuziehen, wenn ihm das Wohnen dort nicht bequem wäre, und daß ihm in diesem Falle alles, was er in das Haus gebracht hätte, frei und ungehindert folgen solle, ohne Rücksicht auf etwaige Ansprüche, welche der Fürst seines

---

[1]) In dem Kammerregister von 1518 finde ich den folgenden Posten: „1 G. Johan Pein Cantzler zu Behuf der Arbeitsleute in seinem Hause.“

Dienstes halber an ihm zu haben vermeinte. Dieses Haus führte den Namen „des Canzlers Haus". Nach seinem Umzuge erhielt Peyn die Erlaubnis zur Benutzung des fürstl. Backhauses für die Bedürfnisse seines Gesindes, und es wurde ihm ein Garten vor Wolfenbüttel zur Nutznießung überwiesen.

Im Canzlerhause ging es zu Peyns Zeiten sehr lustig her. Oft sah man hier die vornehme Welt bei fröhlichen Festen versammelt. Selbst der Fürst und sein Bruder verschmähten die Theilnahme nicht und ließen sich vom Canzler „Kostung und Fröhlichkeit" leisten. Der Frau Canzlerin Stolz war es, Fürsten, Grafen und Prälaten, welche ihre Geschäfte an den Hof führten, gastlich zu bewirthen und so gewissermaßen diesem selbst Concurrenz zu machen. Kost und Bier mußten allerdings des Fürsten Küche und Keller häufig beisteuern.

Nach seiner ersten Bestallung hatte der Canzler Peyn nur die fürstl. Canzlei nach seinem besten Vermögen zu besorgen. Zu seinen Functionen gehörte also vor Allem die Erledigung der herrschaftlichen Correspondenz. Er hatte die Eingänge zur Kenntnis seines Herrn zu bringen und nach dessen Resolutionen die Antworten zu entwerfen oder durch die Mitgesellen entwerfen zu lassen, ferner für Ausfertigung der Urkunden, als Privilegien, Pfandverschreibungen, Lehnbriefe u. a., zu sorgen. Nach dem Brauche der älteren Canzler hat er diese zuerst auch unterschrieben: Ad mandatum principis supradicti Johannes Peyn cancellarius scripsit [1]), oder kürzer: Johann Peyn cancellarius subscripsit, später unterzeichnete sie aber der Herzog eigenhändig. Erledigte Lehen hatte er dem Fürsten anzuzeigen und ihm rechtschaffenen Bericht darüber zu thun, damit bei der Neuverlehnung nicht Rechte dritter Personen verletzt würden. Die Bürger- und Bauernlehen durfte er anstatt des Fürsten selbst verleihen, wie auch die herrschaftlichen Krüge [2]). Er war der Vorgesetzte der Canzleigesellen und

---

[1]) Die längere Unterschrift steht unter dem Schutzbriefe der Stadt Bodenwerder von 1516, die kürzere unter Heinrichs d. Jüngern Confirmation der Privilegien der Prälaten von 1514 (Ribbentrop I, S. 23). — [2]) 1505 verlieh Peyn selbständig unter seinem Petschaft den Krug zu Esbeck.

hatte darauf zu halten, daß von diesen die Registratur ordnungsmäßig geführt, und die ausgefertigten Urkunden in die dazu bestimmten Copialbücher eingetragen wurden.

Die Canzleigesellen erhielten sehr wahrscheinlich außer ihrem Antheil an den Canzleigefällen nur noch Kost, Hofkleidung und Stiefeln, nach längeren treuen Diensten aber auch ein Lehen, ebenso wie der Canzler. Noch ca. 1521 findet sich unter ihnen ein „Pfaffe Wolf" als Secretär. Dagegen war der Canzleischreiber Johannes Koch, welcher ein Zeitlang bei Heinrichs d. Aelteren Söhnen und dann in dessen Canzlei gedient hatte, ein Laie und er hätte sich also für das ihm 1509 in Anerkennung seiner Dienste in Aussicht gestellte Pfarrlehen einen Vicar halten müssen, wenn der Fürst sein Versprechen einlöste.

Peyn war durch seine Bestallung nur der erste Schreiber und kein Rath, wenn er auch von Anfang an zu Rathsdiensten herangezogen wurde. Die Grundlage seines Dienstverhältnisses ist kein ritterliches Lehen, wie bei den Räthen. Allmälich hat er aber auch seine äußere Stellung der der adelichen Räthe ähnlicher zu gestalten verstanden, und wenn er zuletzt den Unterhalt auf vier Dienstpferde erhält, so genießt er ganz dasselbe Ansehen, wie ein ritterbürtiger Rath. Der einflußreichste Mann ist aber der alte Canzler, Pfarrer Gossel. Ihn findet man bei allen Geschäften von einiger Wichtigkeit an bevorzugter Stelle genannt. Er genießt das volle Vertrauen seines Herrn, stellt Schuldscheine für ihn aus [1]), cassiert seine Gelder ein [2]). Nach ihm ist der Marschall zu nennen, der übrigens als Haupt des Hofpersonals und Richter schon hinreichend beschäftigt war. Endlich wurde Wilke Klenke, Vogt und Pfandinhaber der Harzburg, sehr häufig zum Rathsdienst

---

[1]) 1505 stellte Gossel auf Befehl des Fürsten dem Herzog von Meklenburg einen Schuldschein aus „umbe Gebrekes willen finer Gnade Ingesegel", weil also das fürstl. Siegel nicht zur Stelle war (Herz. Heinrichs Copialbuch). — [2]) 1517 quittierte er dem Rathe zu Braunschweig über 1400 G., die er zu Händen des Herzogs empfangen hatte (Stadtarchiv Braunschweig, nach gütiger Mittheilung des Hrn. Prof. Hänselmann).

einberufen. Also keine Grafen, keine Doctoren! Es ist dasselbe einfache Rathspersonal, wie in den letzten Jahren von Gossels Cancellariat, nur verstärkt durch den neuen Canzler.

Die Gegenstände, über welche diese Männer zu rathen hatten, gehörten natürlich dem gesammten Gebiete der Staatsverwaltung an, von der hohen Politik an bis herunter zur Unterhaltung von Hof und Gebäu. Am meisten beschäftigten sie natürlich die Finanzsachen und besonders das leidige Schuldenwesen. Wenn die löblichen Stände zur Befriedigung der fürstl. Gläubiger eine Landschatzung bewilligt und aufgebracht hatten, war zu erwägen, in welcher Weise die Gelder zu vertheilen waren. Die „Verweisung" der Landschatzung geschah stets im Beisein mehrerer Räthe. Ebenso zog der Fürst zur Abhörung der Rechnungen der Beamten stets seine Räthe und den Canzler zu.

Die Parteisachen oder Canzleihändel [1]), welche auf gütlichem Wege durch Recesse beigelegt, und erst wenn die Güte fehlschlug, zum rechtlichen Austrag gebracht wurden, ließ der Fürst regelmäßig durch delegierte Räthe erledigen und nur noch selten erschien er persönlich dabei. Die Ansetzung der Tagsatzungen [2]) blieb dem Canzler überlassen. Die Termine wurden nicht stets bei der Canzlei in Wolfenbüttel gehalten, sondern häufig begaben sich die Räthe an Ort und Stelle, und, wie die Oertlichkeiten, wechseln auch die Delegierten selbst, denn es sind nicht immer dieselben Räthe bei Hofe anwesend, und für auswärtige Termine traf man die Auswahl wohl auch mit Rücksicht auf die Localität. Fast regelmäßig wird aber der Canzler zugezogen und häufig auch, weil er stets zur Hand war, der Vogt, seltener der Amtmann [3]) zu Wolfen-

[1]) Die Handelsbücher der Wolfenbütteler Canzler sind für das 16. Jahrh. zum größten Theil noch erhalten. Das älteste ist das Peyn'sche Buch „C", welches die J. 1504—1512 umfaßt. — [2]) „Tagebücher" — heute würde man sagen „Terminkalender" — der Wolfenbütteler Canzlei sind von 1523 an erhalten. — [3]) Irrungen zwischen einem Bürger zu Braunschweig und dem Dorfe Salzdahlen wegen einer Forderung verglich 1504 Peyn im Beisein des Amtmanns zu Wolfenbüttel; vgl. Peyns Buch C.

büttel. Sind Parteien clerical, so wurden auch Vertreter des geistlichen Elements zugeordnet [1]). Seit 1505 gewinnen die Landstände einen großen Einfluß auf das compromissarische Verfahren. Die Verhandlungen finden nicht selten auf den Landtagen statt [2]), und der Fürst läßt durch seine „deputierten Landstände" und den Canzler in streitigen Sachen „Verhör und Handlung" pflegen [3]).

Die Administrierung der Justiz über den Adel hatte im Braunschweigischen der Landesherr schon früh an den Marschall abgetreten. Die Verordnung Heinrichs d. Aeltern von 1498 bestätigte diese Einrichtung; der Fürst behielt sich aber die oberste Entscheidung vor bei Beschwerden gegen die Urtheile des Marschallsgerichts wie auch der Stadtgerichte und wollte alleiniger Richter sein bei Klagen gegen die Gesammtheit der Ritterschaft und gegen die Städte [4]). Hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen er selbst Partei wäre, hatte er 1505 den Ständen wichtige Zugeständnisse gemacht [5]). Seine Klagen gegen die Stände oder einzelne Glieder derselben wollte er vor den Ständen selbst zum Austrag bringen und umgekehrt vor diesen zu Rechte stehen, wenn Angehörige der Stände gegen ihn Ansprache hätten. Natürlich erschien aber der Herzog nicht persönlich auf dem von den Ständen angesetzten Gerichtstagen als Kläger oder Beklagter, sondern er sandte als „vollmächtige Geschickte" seine Räthe, verstärkt mitunter durch Mitglieder der Stände. In Sachen des Fürsten gegen Hans v. Saldern wegen Ehrenkränkung waren 1506 auf dem neuen

---

[1]) 1506 legt Wilke Klenke in Amelunxborn eine Fehde des Evert Bobert gegen das Stift Minden bei, im Beisein von Abt und Prior des Klosters u. Johann Peyns. — [2]) 1505 auf dem Landtage zu Salzdahlen dingen der Comtur zu Lucklum, Conrad Gossel, Peyn und der Vogt zu Wolfenbüttel Curt v. Wulffen zwischen v. Marenholtz und einem Bürger zu Braunschweig in Schuldsachen (Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 238'). — [3]) 1506 in Sachen zwischen Ludwig v. Veltheim und Hans v. Saldern; vgl. Braunschw. Histor. Händel (eigentlich: „Außführlicher warhaffter historischer Bericht, die Fürstl. Land- und Erbstadt Braunschweig u. s. w. betreffend," 1607) I, S. 40. Die dort abgedruckten Auszüge sind Peyns Handelsbuche „C" entnommen. — [4]) Ribbentrop, S. 13. — [5]) Ribbentrop, S. 20.

Stadthause zu Braunschweig zwei Termine vor den Ständen angesetzt [1]). Als Vertreter des Klägers waren auf dem ersten anwesend: Gossel, Dr. Valentin v. Sundhausen, Wilke Klenke, der Marschall, der Canzler und der Vogt zu Wolfenbüttel, auf dem zweiten: Gossel, der Marschall, Peyn, der Vogt zu Wolfenbüttel und v. Schenck. Wie sehr auch bei solchen Commissionen die übrigen Mitglieder wechseln mochten, der Canzler ist immer dabei zu finden; er ist das stabile Element in dem Rathe des Fürsten.

Die Räthe befanden sich häufig auf Reisen, denn als erstes Verwaltungsprincip galt die Besichtigung auf den Augenschein. Wenn sie dann auf den fürstl. Schlössern abstiegen, um sich und die müden Rößlein zu stärken, hatte der Vogt oder Amtmann für ein kräftiges Mahl und einen guten Trunk zu sorgen. Aber auch die Unterhandlungen der Landesherren unter einander konnten, wenn der schriftliche Weg nicht zum Ziele führte, nur entweder persönlich von den hohen Herren oder durch abgesandte Räthe geführt werden [2]), denn ständige diplomatische Vertreter unterhielt man damals noch nicht. Selbst am Kais. Hofe befand sich kein ständiger Bevollmächtigter, sondern es wurden immer für den einzelnen Fall ein oder mehrere vertraute Räthe dorthin gesandt. Bei Irrungen mit den Nachbarländern pflegte man Tagfahrten der beiderseits bevollmächtigten Räthe zu verabreden, die dann die Sachen mündlich ins Reine brachten. Für alle diese auswärtigen Commissionen wurde natürlich mit Vorliebe der Canzler ausgewählt, weil er am besten Bescheid wußte und man ihn immer zur Hand hatte.

Es kommt hinzu, daß wenn der Herzog verritt, er stets einen Theil seiner Räthe, vor allem aber den Canzler mit sich führte, und nicht bloß auf politischen Reisen, sondern auch auf seinen Heereszügen. Bereits 1504 nahm Peyn an einem solchen im Gefolge seines Herrn Theil, als dieser dem Landgrafen zu Hessen bei dem Raubzuge in die Pfalz zugezogen

---

[1]) Vgl. Braunschw. Historische Händel I, S. 39. — [2]) Vgl. Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts II, S. 1.

war. Mit anderen Räthen besuchte er einen Landtag in Hessen in Sachen der Landgräfin Anna, der Schwester Heinrichs des Aeltern. Er war dessen Gefährte auf seinem letzten Kriegszuge nach Friesland und, nachdem der Fürst gefallen war, geleitete er den neuen Herrn in die Heimath zurück (1514). Für diesen ritt er 1515/6 [1]) mit Friedrich Trott nach Schwaben und bald darauf war er in fürstl. Geschäften auf einem Tage zu Quedlinburg. Beim Ausbruch der Hildesheimschen Fehde 1519 zog er wacker mit in den Streit, aber die Schlacht bei Soltau setzte seinen Kriegsthaten ein Ziel. Er gerieth mit Herzog Erich und einem großen Theile der Ritterschaft in die Kriegsgefangenschaft des Lüneburgers [2]) und büßte die ganze Habe ein, welche er auf einem Wagen mit ins Feld geführt hatte. Seine Armzeuge und Kniekoppen, das Schwert und der Säbel, auf welchem 9 Loth Silbers waren, zwei Sattelzeuge, ein Rabanischer Rock wurden die Beute der Feinde, und was das Aergerlichste war, sogar Deckbett, Bettlaken, Pfühl, Hauptkissen und eine Schalmiendecke (!), das ganze warme Bettzeug, welches er vorsorglich mitgenomen hatte, um nach des Kampfes Hitze seine müden Glieder zu stärken, fiel in ihre Hände und erquickte jetzt solche, für die es nicht bestimmt war. Der Herzog zu Lüneburg stellte ihm frei, entweder 1000 G. Schatzung zu zahlen oder sich in seinem Dienste loszudienen. Letzteres wäre natürlich seinem eigenen Herrn sehr unangenehm gewesen, und so zahlte dieser die Ranzion, wozu er übrigens rechtlich verpflichtet war. Bald darauf fertigte er Gossel und Peyn an die Kurfürsten zu Brandenburg, Mainz und Sachsen ab, um jene für des unglücklichen Herz. Erichs Sache zu gewinnen, und verritt selbst mit Peyn 1521 auf den Reichstag zu Worms. Beim erneuten Ausbruch der Fehde nach der Aechtung des Bischofs finden wir 1522 Peyn abermals im Felde. Er ist im Ge-

[1]) Die Nachricht entnehme ich dem Kammerregister von diesem Jahre. Peyn behauptete später, 1518 mit Trott wegen der Heirathsgelder des Herzogs in Würtemberg gewesen zu sein. — [2]) Vgl. Asche v. Heimburgs Geschichte der Stiftsfehde bei Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 48.

folge des Herzogs, als dieser das Gericht Winzenburg ausbrannte, und später bei der Belagerung von Peine. Dort verlassen sie beide das Heer und begeben sich zum Könige von Dänemark, um neues Geld zur Besoldung der Truppen aufzubringen [1]). Zuletzt wohnte Peyn den Friedensverhandlungen mit Hildesheim 1523 zu Quedlinburg bei.

So ist der Canzler während seines Dienstes häufig unterwegs gewesen, und die Pferde, welche ihm der Fürst unterhielt, haben nicht müßig im Stalle gestanden. Berücksichtigt man aber, daß alle diese Reisen nicht etwa zu Wagen, sondern im Sattel zurückgelegt wurden, so erhält man einen Begriff von den Strapazen, denen damals ein Canzler ausgesetzt war. Häufig erkrankte Peyn auf seinen Reisen. In der Pfalz wurde er von einer schweren Krankheit befallen, die ihn fünf Vierteljahre vom Dienste abhielt. Nach seiner Rückkehr aus Friesland lag er 18 Wochen am Fieber darnieder. Auch Unglücksfälle blieben nicht aus. Auf der Reise nach Worms verletzte er sich vor Marburg durch einen unglücklichen Fall einen Arm und bei Winzenburg zerfiel er sich ein Bein. Für alle diese Schäden, die sich die fürstl. Diener im Dienste zuzogen, hatte der Fürst aufzukommen. Er hatte nicht allein die Kurkosten zu tragen, sondern auch die Zehrung während der Krankheit zu bezahlen. Natürlich war es aber die Pflicht der Patienten, wenn irgend möglich, sich an den Hof zu begeben zur Vermeidung unnöthiger Unterhaltungskosten.

Eine außerordentliche Vermehrung der gewöhnlichen Regierungsgeschäfte trat ein bei einem Regierungswechsel. Mit dem Tode eines Fürsten wurden nicht allein die Eide der Diener, sondern auch die der Unterthanen und Lehnsleute null und nichtig. Die erste Sorge des neuen Herrn mußte es sein, diese Bande wieder anzuknüpfen und zugleich Besitz zu ergreifen von dem ererbten Lande. Bei der Vereidigung der fürstl. Diener nach Heinrichs d. Aeltern Tode 1514 hatte nicht Peyn, sondern der alte Canzler Goffel den Eid gestabt. Bei der Einnahme der Huldigung und der Besitzergreifung des Landes werden außer

---

[1]) Lüntzel a. a. O., S. 99.

diesen beiden noch andere Räthe mitgewirkt haben. Man mußte dazu von Gericht zu Gericht und von Stadt zu Stadt reisen, um Land und Leute dem neuen Herrn verwandt zu machen. Die Neu-Verlehnung der adelichen Lehen mußte der Herzog selbst vornehmen; aber die erledigten Bürger- und Bauernlehen ließ er nach seines Vaters Tode durch die Räthe verlehnen. Zu diesem Zwecke begaben sich Cord v. Wulffen, der Vogt zu Wolfenbüttel, und der Canzler nach Braunschweig, um daselbst die Bürger zu belehnen. Die anderen Bürger und Bauern zu Helmstedt, Schöningen, in der Herrschaft Homburg und im Lande zu Göttingen wurden durch Gossel und Peyn belehnt.

Die Geschäftskenntnis des Canzlers und seine häufigere Anwesenheit am Hofe bewirkten es, daß der Fürst oft mit ihm allein Regierungsangelegenheiten berieth, daß er ihn häufiger als den anderen Räthen Commissionen übertrug und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse ihm fast allein überließ. Wer hätte sich auch sonst darum bekümmert? Die Aufbringung der Kosten für Haushalt und Gebäu, für die Frankfurter Messe, auf der man u. a. das Tuch für die Hofkleidung zu kaufen pflegte, für die Umschläge mit den Gläubigern und theilweise sogar für die Kriege war seine Sorge, und er behauptet, daß er zu Zeiten für den Fürst gebettelt habe, als ob er „mit einem Napfe“ vor der Kirche gesessen, wie er es in seinen eigenen Sachen, obwohl er arm, nicht wollte gethan haben. Die Unzufriedenheit der Bediensteten, welche wegen Nichtbezahlung ihres Soldes oft unnütze Worte machten, kränkte ihn am meisten, und es ist sehr erklärlich, daß er auch ohne eine Verpflichtung dazu zu haben, auf ihre Befriedigung bedacht war. In vielen Fällen hatte er sich für den Fürsten als Selbstschuldner verschrieben, und da dieser nicht bezahlte, wurde er zur Leistung aufgefordert. Häufig hatte er ihm Pferde geliehen, wenn Hofgesinde abgefertigt werden sollte, und der Marstall leer war. Mangelte es dem Fürsten an Bier, so schickte er zu seinem Canzler: 1523 hatte dieser aus seinem Keller 1 Faß Braunschweigisch und 1/2 Faß Goslarisch Bier auf das Schloß geliehen.

Obwohl der Canzler Peyn ursprünglich gar nicht einmal die Eigenschaft eines Rathes besaß, ruhte doch thatsächlich fast die ganze Last der Landesverwaltung auf ihm, und daneben wurde es noch seinem Scharfsinn überlassen, wie er sich die materiellen Mittel zur Bewältigung seiner schweren Aufgabe wohl verschaffen möchte.

Das Recht, herrschaftliche Gefälle zu erheben, hatte er nur, wenn ihn ein Specialbefehl des Fürsten dazu ermächtigte. Allerdings wurde regelmäßig die Lehnwaare an ihn abgeliefert von den Bürger= und Bauernlehen, welche er anstatt des Fürsten zu verlehnen pflegte; die Höhe derselbe richtete sich nach der Größe der Lehen, und zwar war der Satz für eine Hufe Landes fest normirt. Eigentlich hätte er aber diese Gelder sogleich dem Fürsten einhändigen sollen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei Hofe wurde ein Kammerregister gehalten und jährlich Rechnung gelegt. An den betreffenden Beamten mußte sich Peyn wenden, wenn er für Regierungs=zwecke Geld brauchte. Da aber eine richtige Kammerkasse nicht existierte, und man, so zu sagen, von der Hand in den Mund und zum großen Theil auf Pump lebte, so sah sich der Canzler sehr häufig genöthigt, auf eigene Hand die Mittel zusammenzubringen, welche er zur Ausführung der ihm übertragenen und nicht übertragenen Arbeiten bedurfte. Die Aemter und Zölle waren theils verpfändet, theils durch Hypotheken und dauernde Zahlungsverpflichtungen, wie Beamtenbesoldungen, welche damals regelmäßig direct auf sie angewiesen wurden, so überlastet, daß sie nur noch geringe Erträge lieferten, und diese wurden in der Regel in die Kammer abgeliefert. Gingen aber zufällig solche Gelder bei Peyn ein, dann mußte er zugreifen. Sonst reiste er im Lande herum, um Vorschüsse zu erhalten. Bisweilen ließen sich die Hütteherren in Goslar rühren und gaben ihm solche auf die Kohlen= und Holzzinsen, damit wenigstens das Geld für die Frankfurter Messe zusammenkam.

In gewissen Zwischenräumen wandte sich der Fürst in seiner Geldnoth an die getreuen Landstände, welche zur Bewilligung von Landbeden verpflichtet waren für Herfahrt,

Ausstattung der Prinzessinnen und Lösung ihres Herrn aus der Gefangenschaft, aber auch dessen Schulden decken halfen, wenn die Erträge des Kammergutes dazu nicht ausreichten. In der älteren Zeit überließen sie im Allgemeinen sowohl die Erhebung der Steuern als ihre Verwendung ganz dem Landesherrn, ohne sich eine Controle vorzubehalten. Als aber 1505 Heinrich d. Aeltere mit schweren Forderungen an sie herantrat, sicherten sie sich in dieser Hinsicht ganz entschieden ihre Rechte und griffen sogar in die des Fürsten über, indem sie die Verpfändung des Kammergutes von ihrer Genehmigung abhängig machten [1]). Ein zu ernennender Rentmeister sollte jetzt die Schatzung von den Ständen einnehmen, die einkommenden Gelder mit einer vom Fürsten ihm zugeordneten Commission von 6 Mitgliedern der Stände verrechnen und in die schwersten Schulden thun. Rentmeister wurde damals ein Deputierter der Stadt Braunschweig, Er Johann Eberhusen Dr. Vor der ständischen Commission im Beisein Gossels, Wilke Klenkes und des Canzlers sind von 1505 bis mindestens 1509 die Handlungen mit den fürstl. Gläubigern wegen Befriedigung aus der Schatzung gepflogen worden. Später haben die Stände, vielleicht in Folge ihrer Indifferenz, den gewonnenen Einfluß wieder verloren, und am Schlusse von Peyns Cancellariat finden wir wieder die alte Unordnung. Das landschaftliche Steuerwesen ist ganz der Willkür des Fürsten und seiner Beamten Preis gegeben. Der Rentmeister ist fürstlicher Diener und verpflichtet dem Fürsten von der Renterei Rechnung zu legen. Ueber die Verwendung der Steuern bestimmt der Fürst unter Zuziehung etlicher Räthe; die Vereinnahmung und Verausgabung derselben besorgt aber der Canzler in Gemeinschaft mit dem Rentmeister und noch öfter ganz allein.

Die in den Jahren 1517—1522 dem Herzog bewilligten 7 Landschatzungen waren zum größten Theil durch Peyns Hände gegangen. Der Fürst war während dieser Zeit viel außer Landes, und so blieb dem Canzler überlassen, die Gelder

---

[1]) Ribbentrop I, S. 19.

nach den gefaßten Beschlüssen zu verwenden. Indessen war doch auch der Rentmeister dabei betheiligt. So hatte 1519 der Rentmeister Johannes Vogel in Peyns Gegenwart den Schatz im Gebirgsgebiete der Elm eingesammelt und auch selbst wiederum ausgegeben. Zur Ausführung von Commissionen wurden die Beamten nicht selten direct auf den unerhobenen Schatz verwiesen. Am Anfang der Hildesheimischen Fehde ersuchte der Fürst den Canzler, Proviant und was sonst zum Kriege nöthig in Braunschweig, Helmstedt u. s. w. aus der Landschatzung anzuschaffen. Peyn beauftragte damit den Amtmann Heinrich Reise und Küchenschreiber Rapp, beide in Wolfenbüttel, und diese nahmen nun eine ziemliche Summe des Landschatzes auf und verausgabten sie auch.

Ueberhaupt wurden Vogt und Amtmann zu Wolfenbüttel öfter zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung herangezogen, weshalb ihnen auch Geld aus den Steuern angewiesen werden mußte. Den unverwiesenen Landschatz erhielten sie 1520 beide, 1522 der Amtmann allein, damals ein Vetter des Canzlers, Johann Peyn der jüngere. Im übrigen aber pflegte die übrig gebliebenen Reste der Canzler selbst zu verausgaben.

Alljährlich mußten große Summen für die Umschläge mit den Gläubigern geborgt werden. Der Herzog ordnete selbst an, wo die Summen aufgebracht und wohin sie gegeben werden sollten. Da sein Credit nicht der beste war, war die Beschaffung des Geldes nicht leicht. Verschuldete Fürsten mußten den Gläubigern außer hohen Zinsen oft noch ein Amt, Unterhalt und jährliches Dienstgeld verschreiben. Wenn Canzler Peyn am Schlusse seiner amtlichen Thätigkeit sich rühmen konnte, daß Herzog Heinrich durch seine Vermittelung den Gläubigern nur die Zinsen habe bezahlen dürfen, so war dies allerdings ein großes Lob seiner Geschicklichkeit und Uneigennützigkeit. Im Ganzen hatte er von 1514—1523 für den Herzog 40 000 G. geborgt. Zu Behuf der Umschläge hatte Peyn 1519 6650 G., 1521 18 261 G. verausgabt. Zu demselben Zwecke hatte aber auch der Rentmeister Gelder in Empfang genommen, von denen der Canzler nichts wußte.

Große Kosten veranlaßte die Hildesheimische Fehde. Allein Peyn hatte 1521 für diesen Zweck 9502 G. verhandelt. Was er außerdem mit seinem Vetter, dem Amtmann, an Victualien u. a. zu Braunschweig und sonst auf Borg entnommen hatte, belief sich auf über 5500 G. Hiervon war ein Theil noch 1525 nicht bezahlt zum Schaden der beiden Bürgen. Diese Lieferungen hatte der Amtmann in Rechnung genommen. Außerdem hatte Rentmeister Andreas Meier Gelder zu Behuf des Krieges eingenommen und verausgabt. Ueber dessen Register war der Canzler nicht unterrichtet, wie er überhaupt über alle Gelder, die er nicht selbst in Rechnung genommen hatte, keine Auskunft zu geben vermochte.

Im Ganzen hatte Peyn in den letzten 6 Jahren die stattliche Summe von 70 654 G. verausgabt, darunter allein 61 913 G. für die Umschläge und den Krieg, das übrige für gemeine Ausgaben, Gebäu, Tagleistungen, Zinsen, Pferde, Pulver, Salpeter, Victualien u. a. Eingehende Gelder verwahrte er bis zu ihrer Verwendung in seinem Hause. Wenn er nun aber verreist war? Als 1521 Peyn eine sehr große Summe aufgebracht hatte und im Begriff stand, sich wieder zum Fürsten nach Worms zu begeben, schrieb ihm dieser, er solle das Geld nur in seinem Hause in Wolfenbüttel belassen bis auf weiteren Bescheid. Es blieb also inzwischen unter der Obhut der Frau Canzlerin, welche in Kassensachen gar nicht unerfahren war. War ihr Gemahl mit anderen Geschäften beladen, so cassierte sie die Gelder ein, welche hernach der dafür verantwortliche Gemahl in seinen Gewahrsam nahm. Wenn er plötzlich abreisen mußte, instruierte er vorher die Frau, von welchen Orten und in welcher Höhe Gelder eingehen würden. Sie nahm dann diese in Gegenwart eines fürstl. Schreibers auf und verwahrte sie bis zur Rückkehr des Mannes oder verwandte sie zu den Zwecken, für welche sie bestimmt waren.

Aber gewiß hatte sich der Herzog bei dieser ziemlich naiven Finanzverwaltung durch ein strenges Controlsystem vor Verlusten geschützt. Geradezu erstaunlich ist es, daß hier wie bei den Aemtern die einzige Controle darin bestand, daß der

Fürst von Zeit zu Zeit und noch dazu sehr unregelmäßig, die Rechnungen seiner Diener abhörte. Peyn hatte das letzte Mal 1517 30./1. in Gegenwart des Herzogs, Gossels und Wilke Klenkes auf der Canzlei zu Wolfenbüttel ein Register berechnet über die Verwendung der als Lehnwaare eingekommenen Gelder. Seitdem war es nie mehr zu einer Rechnungslegung gekommen. Als der Fürst zu Pfingsten 1519 vor Meinersen [1]) lag, ist er mit Peyn einmal nach Wolfenbüttel geritten. Des andern Tags, kurz vor der Rückkehr in das Lager, ließ er den Canzler auf die Canzlei fordern, und fragte ihn in Gegenwart Gossels, was von der bewilligten Landschatzung noch unbezahlt wäre. Peyn entgegnete, daß das nicht viel wäre; er wolle dem Fürsten darüber ein Verzeichnis machen. Weil aber dieser sogleich wieder aufbrach, kam es nicht dazu. Peyn nahm sich indessen das Register mit in das Lager, um seinen Herrn zu unterrichten, wenn es diesem belieben würde. Der Fürst fragte aber nicht weiter darnach, und in der Schlacht bei Soltau gerieth das Register mit den andern Scripturen, die sich auf Peyns Wagen befanden, in die Hände der Lüneburger und wurde in die Canzlei zu Celle gebracht.

In den folgenden unruhigen Zeiten vergaß der Fürst ganz, daß sein Canzler überhaupt Gelder verwaltete. Niemals wieder erhielt letzterer eine Aufforderung, Rechnung zu legen. Diese Vertrauensseligkeit war geradezu unheimlich, und Peyn selbst wagte es nun, den Fürsten an seine Pflicht zu erinnern. Als dieser einige Amtsrechnungen 1522 in seinem und etlicher Räthe Beisein abhörte, zeigte er ihm an, daß er ebenfalls eine Rechnung zu legen schuldig sei. Der Fürst erwiderte ganz überrascht, was er denn zu berechnen hätte. Bei dieser Frage war es dem Canzler schwer seinen Gleichmuth zu bewahren: „Ob S. F. G. darnach frage“, entgegnete Peyn, „denn ich habe mit Umschlägen und anderm, was ich von wegen S. F. G. verhandelt, meines Wissens über die 40 oder 50 000 G. zu berechnen“. Herzog Heinrich hatte aber wiederum keine Zeit: „Wenn er dazu kommen möge“, war seine Antwort

[1]) Vgl. Lüntzel, Die Stiftsfehde, S. 42.

„so wolle er dieselben Rechnungen auch hören." Es verging wiederum ein Jahr, ohne daß in dieser Sache etwas geschah. Als 1523 der Fürst einmal mit Peyn verritt, sagte er ihm u. a., er wäre geneigt, in der nächsten Woche die Staufenburgsche Amtsrechnung vom dortigen Schreiber und der Renterei Rechenschaft vom Rentmeister zu hören; alsdann solle auch seine Rechnung daran kommen. Bald darauf fiel Peyn in Ungnade.

Mit der großen Verantwortlichkeit, welche auf dem Canzler lastete, stand im hellen Contrast die geringe Amtsgewalt, welche er besaß. Gebot und Verbot hatte er allein über seine Canzleigesellen. Aus eigener Machtvollkommenheit durfte er nicht einmal dem Hof- und Hausgesinde in Wolfenbüttel Befehle ertheilen, wenn auch hier eine strenge Aufsicht gewiß recht nöthig gewesen wäre. Nur auf des Fürsten spezielle Ermächtigung konnte er den Dienern in den Aemtern Weisungen geben; geschah dies schriftlich, so mußte hervorgehoben werden, daß der Befehl im Auftrage des gnädigen Herrn erfolgte. Etwas anderes war es natürlich, wenn der Fürst außer Landes ging. Dann mußte er in Wolfenbüttel zu seiner Stellvertretung eine ordentliche Regierung aus seinen Räthen und dem Canzler verordnen. Ihre Bezeichnung „Innehüter zu Wolfenbüttel" zeigt schon, daß ihre Hauptpflicht die Beschützung von Land und Leuten in der Abwesenheit des Herrn war. Sie waren zu diesem Zwecke mit großer Machtvollkommenheit ausgerüstet. Hatten sie doch sogar das Recht, die Landschaft schriftlich und mit dem Glockenschlag zu Roß und zu Fuß aufzubieten.

Für die große Arbeitskraft bezog Peyn anfangs einen sehr geringen Gehalt. Es war ihm aber in seiner Bestallung die Anwartschaft auf ein erledigtes Lehen ertheilt worden. In seiner Stellung wurde es ihm leicht, zur rechten Zeit auf die Erfüllung des Versprechens zu dringen und noch manche andere Lehen an sich zu bringen, die ihm nicht versprochen waren. Von den beiden Herren, denen er diente, hat sich vorzüglich Heinrich der Aeltere gegen ihn gnädig gezeigt.

Die weltliche Propstei zu Oelsburg war schon seit langer

Zeit als Lehen in der Familie v. Honroth [1]). Diese behauptete, sie zu Erbmannlehen zu besitzen, und ließ sie regelmäßig mit ihren anderen Lehen beim Herzog finnen. Als dies auch während Peyns Amtszeit geschah, erkundete dieser aus den Lehenbüchern, daß die Propstei früher die Geschlechter v. Uetze, v. Gudenstedt, v. Bothmer und v. Bartensleben innegehabt hatten, ehe sie an Bertold v. Honroth gekommen war. Da nicht anzunehmen war, daß diese Familien, wenn sie Erbmannlehen gewesen wäre, sie sich hätten entwinden lassen, so schloß er weiter, daß sie vielmehr von den Fürsten als ein Amt verliehen worden sei. Ein Amt aber durfte nur der Inhaber die Zeit seines Lebens gebrauchen. Peyn schilderte dem Fürsten, wie es seiner Herrlichkeit Abbruch thuen würde, wenn er die Propstei abermals einem v. Honroth überlasse, und ließ zugleich durchblicken, daß er selbst die Belehnung nicht ungern sehen würde. Als nun v. Honroth kam, um sich seine Lehnbriefe zu holen, ließ ihm Heinrich d. Aeltere anzeigen, daß er geneigt sei, ihn mit den anderen fürstlichen Lehngütern zu belehnen, aber die Propstei habe er aus bestimmten Gründen einem anderen gelehnt. v. Honroth gab sich vorläufig zufrieden und nahm die anderen Lehen in Empfang, aber beim Regierungsantritt Heinrichs des Jüngeren machte er einen neuen Versuch, die Propstei wieder an sich zu bringen. Der Canzler wußte indessen auch seinen neuen Herrn von den Nachtheilen zu überzeugen, die dem Fürstenthum durch diese Belehnung erwachsen würden. Zugleich unterzog er die Lehnstücke in dem v. Honroth'schen Lehnbriefe einer nochmaligen Prüfung. Er glaubte dabei noch mehrere andere Unrichtigkeiten zu bemerken und händigte deshalb die Briefe nicht aus, bis die Sache untersucht sei. Tage wurden angesetzt, führten aber zu keinem Ziele, so daß der Streit unvertragen blieb. Offenbar lag auch dem Canzler nichts an der Beilegung. So blieb er im Besitze der Propstei, hatte aber mit ihr einen erbitterten Feind in dem v. Honroth gewonnen.

Von Heinrich dem Aelteren erhielt Peyn noch zu Lehen

---

[1]) Hassel und Bege, Beschreibung von Wolfenbüttel I, S. 441.

1 Hof mit 4 Hufen im Dorfe Hehlen, zu Erblehen 13 halbe Hufen im Gericht Lauenstein, 1 Sattelhof zu Wallensen, 3 Hufen, 7 Kothöfe sammt dem Grase zu Gr. Webderstedt im Stift Halberstadt und 4 Hufen und 2 Kothöfe, welche der Fürst vom Abte zu Werden zu Lehen trug. Heinrich d. Jüngere hatte ihm, wie wir sahen, einen Theil seines Diensteinkommens 1520 in Lehngütern gegeben. Außerdem erhielt er, als der Fürst in Gent die Acht wider das Stift Hildesheim durchgesetzt hatte, auf seinen Bericht etliche Lehen Hildesheimscher Bürger im Braunschw. Gerichte Lichtenberg. Geschickt hatte der Canzler die Situation zu seinem Vortheil ausgebeutet, aber nicht lange durfte er sich des neuen Besitzes erfreuen. Bei dem Friedensschlusse mit Hildesheim wurde 1523 zu Quedlinburg bestimmt, daß den Hildesheimschen Bürgern alle Güter, die sie vor dem Kriege zu Lehen, Erbe oder Pfandschaft gehabt, wieder zugestellt werden sollten [1]). In Folge dessen mußte auch der Canzler, der, wie wir sahen, bei den Verhandlungen selbst zugegen gewesen war, die Lehngüter herausgeben.

Andere Güter hatte Peyn durch Kauf erworben. Schon oben war von seinem Hofe in Thiede die Rede. Diesen hatte er zusammen mit einem wüsten Hofe zu Wierthe 1523 für 400 G. an den Fürsten verkauft. Zwei Schäfereien zu Sickte und Hötzum, die fürstl. Eigen und Erbe waren, erwarb er — ob mit fürstl. Consens, bleibt unentschieden — 1522 von Ludelev v. Honroth mit der Verpflichtung, diesem Gebäu und anderes zu vergüten.

Als Zufluchtsstätte für sein Alter erbaute er sich mit Genehmigung des Fürsten ein Haus auf der Freiheit zu Königslutter. Etliches Bauholz dazu schenkte ihm der Herzog, der selbst ein reges Interesse an dem Baue nahm. Als er 1521 im Kloster abstieg, besichtigte er denselben und rieth dem Canzler, wie er zu vollenden sei. Den fürstl. Geschäften war dieser Bau nicht gerade förderlich, denn es ist sehr glaublich, daß sich damals der Canzler mehr zu Lutter als in der fürstl. Canzlei zu Wolfenbüttel aufgehalten hat.

---

[1]) Lüntzel, Stiftsfehde, S. 110.

§ 5. Der Peyn'sche Prozeß (1523—1526).

Die Möglichkeit, daß Mißverständnisse das gute Verhältnis zwischen Herzog Heinrich und seinem Canzler trüben könnten, hatten beide einmal bei einem Aufenthalte in Cöln in Herzog Georgs Hofe bedacht und bei dieser Gelegenheit ausgemacht, daß sie sich gegenseitig ihre Beschwerden freimüthig bekennen wollten. Diese Unterredung scheint dem Herzog aus dem Gedächtnis gekommen zu sein, denn er ließ am 15. Juni 1523, kurz nach der Rückkehr aus Quedlinburg, Peyn in dessen Hause in Königslutter gefänglich verstricken und seine Register und Papiere beschlagnahmen. Der Arrestant mußte am 31./7. seinem Herrn geloben und schwören, sich nicht weiter von seinem Hause zu entfernen, als bis zur Kirche und dem Klosterhofe in Königslutter, und stets gewärtig zu sein, wenn er zur Rechenschaft gefordert werden würde [1]). Schon am 17. August ernannte der Herzog einen neuen Canzler.

Noch schlimmer als Peyn erging es seiner Frau. Sie wurde nicht bloß verhaftet und auf das Schloß in Schöningen geführt, wo man ihr alle Werthsachen abnahm, sondern auch einem peinlichen Verhöre unterworfen und unter den jämmerlichsten Qualen zu Geständnissen gezwungen, die man ganz geheim hielt. Erst am 11./9. wurde sie auf die Bürgschaft ihres Mannes, Schwagers und Johann Peyns des Jüngern aus der Haft entlassen, unter der Bedingung, daß sie sich im Kloster zu Lutter aufhalte, nur um Peyns Haushaltung kümmere und sich nicht unterstehe, die fürstl. Unterthanen zu schatzen und zu bedrängen oder sich gar in die Regierung oder Verwaltung zu mischen. Die arme gelähmte Frau hat ihr Versprechen gehalten. Vor ihrer Freilassung war ihr ein Eid abgenommen worden, daß sie alles, worauf sie in der Haft gefragt und angesprochen sei, bis in ihre Sterbegrube verschwiegen bei sich behalte [2]).

---

[1]) Die Verbürgung Johann Peyns d. Aeltern steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a. Bürgen waren Stephan Peyn und dessen Sohn Johann Peyn d. Jüngere. — [2]) Bürgezug Johann Peyns d. Aeltern für seine Hauswirthin Katharina im eben genannten Copialbuch.

Jetzt fand der Fürst die Zeit, seinem früheren Canzler die Rechnung abzunehmen. Da seit 6 Jahren keine Abrechnung mehr erfolgt war, wäre es für Peyn, selbst als er noch im Amte war, eine schwierige und zeitraubende Arbeit gewesen, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und seine Register abzuschließen; in der Haft, seiner Register und Papiere beraubt, war es ihm ganz unmöglich, über die Verwendung der vereinnahmten Gelder erschöpfende Auskunft zu geben. Obwohl er darauf aufmerksam machte, daß die beschlagnahmten Register nicht abgeschlossen seien, wurden ihm diese doch erst bei der Rechnungslegung selbst vorgelegt. Am 20./11. 1523 wurde er auf das Schloß zu Schöningen vor den Fürsten und die verordneten Räthe geladen. Von seinen Registern waren besonders wichtig drei. In dem einem, dem Manual, wie er es nannte, glaubte man große Verdächtigkeit zu finden. Trotzdem händigte man es ihm, ebenso wie das zweite, aus. Es war offenbar die Quelle der beiden andern, und doch behielt der Fürst sich lieber das dritte, welches, wie er behauptete, von des Canzlers eigener Hand abgeschlossen war.

Die Buchführung Peyns war gewiß nicht musterhaft. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in eins gezogen und selbst von Jahren und Tagen war wenig Unterschied gemacht. Die klugen Räthe mußten gestehen, daß sie nicht ersehen könnten, ob und an welchem Ende der Fürst beschwert sei, und als dann dieser selbst die Rechenschaft durchsah, vermochte er ebensowenig zu erkunden, wo seines Nachtheils und Schadens, oder ob Peyn aufrichtig und redlich mit dem Seinigen umgegangen sei. Die Ausgaben übertrafen die Einnahmen um 319 G., aber Peyn hatte sich gegen die Räthe seine Vorbehalte gemacht, weil die Rechnungen nicht abgeschlossen seien.

Der Fürst hatte zuerst selbst, dann durch etliche seiner Räthe Peyn die Gnade anbieten lassen. Noch bei der Rechnungslegung ließ er ihm durch die Räthe mittheilen, daß er um seines Leibs oder Guts willen ihn nicht bestrickt habe und auch seine Ehre, soviel immer möglich, schonen wolle. Die schnöde Behandlung nach 20jährigen Diensten hatte aber den

Canzler gereizt. Er ließ seinem Herrn sagen, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut.

Heinrich der Aeltere hatte sich, wie wir sahen, 1505 gegen die Stände verpflichtet, seine Klagen gegen Mitglieder derselben vor den anderen unparteiischen Prälaten, Rittern und Städten zum Austrag zu bringen [1]). Durch seine Lehngüter gehörte Peyn zu der Braunschweigischen Ritterschaft. Zur Verhörung der Gebrechen zwischen ihm und dem Herzog wählte die Landschaft auf einem Landtage in Salzdahlen einen Ausschuß, und der Herzog setzte vor diesem einen Termin auf den 19./7. 1524, früh 8 Uhr im Dorfe Salzdahlen an, forderte auch die Mitglieder schriftlich auf, pünktlich zur Stelle zu sein. Auf diesem Tage wurde die Anklage des Herzogs dem Ausschusse zugestellt, und dieser übergab sie dann dem Angeklagten, daß er seine Bedenken darauf mittheile. Es wurde nun ein neuer Tag angesetzt, aber weder an diesem, noch an zwei anderen kam die Verantwortung Peyns vor. Dieser wurde endlich für den 27./6. 1525 wiederum nach Salzdahlen beschieden. Erst jetzt, fast ein ganzes Jahr nach dem ersten Termine, konnte er den landschaftlichen Verordneten seine Antwort auf die Klage des Fürsten vorlegen. Er bestritt darin die Rechtmäßigkeit des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Es sei kein gütlicher noch rechtlicher Handel, da der Fürst als Partei den Verordneten von der Landschaft seine Weisungen ertheile, wie sie die Sachen rechtfertigen sollten. Auch verstoße das Verfahren gegen den Rechtsgrundsatz, daß Jeder, der zu Rechte steht, frei, ledig und los sein und unerkannt des Rechten an seinen Gütern nicht beschwert werden solle. Wenn er gleichwohl auf die Zusprache des Fürsten antwortet, so will er sich doch für den Fall, daß die Sache zu rechtlicher Entscheidung komme, seine Vorbehalte gemacht haben.

Die Einrede, welche Herz. Heinrich auf Peyns Antwort vor den Verordneten zu Salzdahlen am 20./12. 1525 einlegte, ist arm an sachlichen Gründen, strotzt dagegen von brutalen Grobheiten. Als ein löblicher, gehorsamer Fürst des Heil.

---

[1]) Ribbentrop I, S. 20.

Reichs sei er nicht verpflichtet, gegen einen, der ihm in Stamm, Namen, Herkommen und Stande nicht ebenbürtig, zu Rechte zu stehen, einzulegen oder zu disputieren, brauche vielmehr nur seine vollmächtigen Procuratoren gegen diesen zu stellen. Wenn er sich dennoch gedemüthigt habe, in den Irrungen mit Peyn vor seiner Landschaft oder deren Verordneten Verhörung, Verhandlung und Rechts zu gewärtigen, zu thun und zu nehmen, so sei es nur wegen der Verpflichtung geschehen, die sein Vater 1505 gegen die Landschaft eingegangen war. An diesen Revers war er zweifellos ebenso wie der ältere Heinrich gebunden, nachdem er 1514 den Ständen ihre sämmtlichen Privilegien bestätigt hatte [1]), und eine besondere Gnade von ihm war es nicht, wenn er seine Händel mit Peyn vor der Landschaft zum Austrag brachte.

Die Anklage gegen den Canzler stand auf sehr schwachen Füßen. Am gravirendsten mochten noch die Ausstellungen gegen seine Finanzverwaltung erscheinen. Der Fürst warf ihm vor, Gelder ohne seinen Befehl eingenommen und von den Amtleuten gefordert, auch davon in den letzten 6 Jahren keine Rechenschaft gethan zu haben, ferner nicht alle Einnahmen in die Register eingetragen, also unterschlagen zu haben. Dagegen wandte Peyn mit Recht ein, daß er die Unterhaltung des fürstl. Hofes und Gebäues, die Ausführung der Rathschläge und die Einkäufe auf der Frankfurter Messe ohne Geld nicht habe besorgen können, und er behauptete, daß er auch des Fürsten Ermächtigung gehabt habe, Kammergelder dazu zu erheben. Jedenfalls konnte diesem nicht unbekannt sein, daß es geschah, da alljährlich die Amtleute in seiner Gegenwart abrechneten, und wenn in dem Gebahren Peyns ein Unrecht lag, wäre in den 6 Jahren Gelegenheit genug gewesen, es zu monieren. Rechenschaft zu legen hatte sich Peyn nicht geweigert, sondern er war dazu nicht aufgefordert worden. Das Fehlen einiger Posten in den Einnahmen erklärte er daraus, daß seine Rechnungen nicht abgeschlossen seien, und schon bei der Rechnungslegung in Schöningen hatte er einige

---

[1]) Ribbentrop I, S. 23.

Summen nachträglich angemeldet. Der Fürst vermißte in der Rechnung hauptsächlich Gelder, welche der Amtmann von Seesen, Gottschalk Sperber, an Peyn abgeführt hatte. Die Controle war hier mittelst der Amtsregister Sperbers geübt worden. Es konnte aber dabei leicht ein Irrthum untergelaufen sein, indem der Amtmann die Posten einzeln nach den Einnahmequellen gebucht hatte, während Peyn das Geld summarisch, wie er es auf einmal empfing, in seine Register eintrug, und dann auch durch die Verschiedenheit der Daten, denn in den Amtsregistern konnten die Gelder früher als Ausgabe notiert sein als in denen des Canzlers als Einnahme. Dieser hatte mit Sperber wegen der Gelder aus dem Forste zu Seesen 1523 abgerechnet. Ein Verzeichnis der Summen, welche ihm jener einzeln übersandt hatte, war bei seinen Registern. Aus ihm konnte unter Zuhülfenahme der Sperber'schen Register, welche alle Jahre in des Fürsten Gegenwart berechnet worden waren, der Irrthum aufgeklärt werden. Bei einem anderen Posten von 400 G., der ebenfalls in Peyns Rechnung fehlen sollte, konnte dieser den Nachweis führen, daß er das Geld gar nicht eingenommen hatte, sondern vielleicht der fürstl. Rentmeister Johannes Vogel, in dessen Rechnung es zu finden sein dürfte. Auch dem Vorwurfe, daß er große Summen bei den Umschlägen übrig behalten habe, konnte er leicht begegnen, denn jedes Darlehen wurde im Allgemeinen zu einem bestimmten Zwecke aufgebracht; welches Loch damit zugestopft werden sollte, wußte man also ganz genau, noch ehe das Geld erhandelt war. Der in seiner Ehre schwer gekränkte Mann bricht bei diesen Bezichtigungen in die Worte aus: „Auf dasselbe, sage ich, Johann Peyn, also, daß mir aus ganzem Herzen Leid sein sollte, daß ich nun in meinem Alter mich mit solchen Stücken befasse, der ich in der Jugend nicht gepflogen habe, etwas zu unterschlagen oder in meinem Nutzen zu wenden, dessen ich nicht Fug oder Recht hätte". Wenn ihm das von Seinesgleichen aufgelegt würde, wollte er sich zum Schutze seiner Ehre noch ganz anders zu verantworten wissen.

Am meisten schmerzte es den Fürsten, daß er über die Verwendung der in den letzten 6 Jahren eingekommenen

7 Landschatzungen keinen klaren Bericht erhalten konnte. Das lag aber weniger an Peyn als an der mangelhaften Organisation, denn, wie wir schon sahen, hatte nicht allein der Canzler die Schatzungen eingenommen und verausgabt, sondern auch der Rentmeister und andere fürstl. Diener. Diese waren aber Peyn zur Rechenschaft nicht verpflichtet, und er konnte unmöglich wissen, was aus den Summen geworden war, die durch ihre Hände gegangen waren. Gleichwohl, meinte der Fürst, hätte es ihm gebührt, seine und der anderen Einnahmen und Ausgaben, auch was an der Schatzung nachgeblieben, alljährlich in ein Register zu bringen. Augenscheinlich vergaß er dabei, daß diese Verpflichtung doch wohl eher der Rentmeister als der Canzler gehabt hätte, und die vielen in der Canzlei befindlichen Register über die vorigen Landschatzungen, auf welche er sich berief, hätten Peyn nur belasten können, wenn sie von Canzlern geführt gewesen wären. Andererseits gab man zu, daß Peyn'sche Register über die Landschatzungen unter den beschlagnahmten Papieren vorhanden seien. Nur diejenigen vom J. 1519 fehlten vollständig. Peyn hatte nämlich das eine, wie bemerkt, in der Schlacht bei Soltau eingebüßt, mit dem letzten Schatz dieses Jahres aber überhaupt nichts zu thun gehabt, da er sich zu Michaelis, als dieser aufkam, in der Gefangenschaft des Herz. zu Lüneburg befand. Allerdings waren später die betreffenden Register an ihn abgeliefert worden, aber jetzt befanden sie sich beim Fürsten, der sich aus ihnen leicht hätte unterrichten können. Daß von den Peyn'schen Registern keins abgeschlossen war, daran trug zum Theil der Fürst selbst Schuld, denn hätte er regelmäßig die Jahres-Rechnung seines Canzlers abgehört, dann würde dieser auch abgeschlossen haben, während er so die Sache hinzog, theils aus Bequemlichkeit, theils wohl auch, weil er den Eingang von Resten abwarten wollte. Die Landschatzungen kamen nämlich keineswegs pünktlich in dem Jahre ein, in welchem sie fällig waren.

Zuerst hatte der Fürst dem Excanzler sogar vorgeworfen, daß er sich ohne seinen Befehl der Landschatzungen unterwunden und seine Hände daran geschlagen hätte, dessen er „nye keynen

Gefallen gehabt"; unter den großen Beschwerungen, Kriegsnöthen, und weil er auch sonst oftmals außerhalb Landes gewesen, hätte er es jedoch geschehen lassen müssen. Wenn aber die Verweisung der Landschatzungen durch den Fürsten unter Zuziehung etlicher Räthe geschah, und Peyn sie nach diesen Beschlüssen verwandte, so that er ja im Grunde genommen nur, was sein Herr behindert war zu thun. Das mußte dieser auch zugeben, er wandte aber jetzt ein, Peyn hätte etliche Male die Verweisung geändert, davon er zum Wenigsten gewußt hätte. Solche Abweichungen vom ursprünglichen Plane wurden wohl bei jeder Schatzung nothwendig, nur bestreitet Peyn sie ohne Vorwissen seines Herrn getroffen zu haben. Er will überhaupt nur mit dessen Geheiß und Willen Gelder aus der Landschatzung empfangen haben. Man kann über diese Behauptung denken wie man will, das eine steht fest und giebt auch der Fürst zu, daß die Einmischung des Canzlers in die Landschatzung nicht heimlich geschehen war, sondern er selbst darum gewußt hatte. Er hatte aber während dieser langen Jahre kein Wort des Tadels darüber geäußert, und so konnte Peyn ganz mit Recht den Gekränkten spielen. Hätte der Fürst ihm seine Beschwerung angezeigt, erwiderte er stolz, so wäre er vieler beschwerlichen Bürde überhoben gewesen und hätte einem andern den Dank gelassen.

Ein Spezial-Verzeichnis über die Verwendung der Landschatzungen hatte Peyn anzufertigen begonnen und das unfertige bei der Rechnungslegung in Schöningen verlesen, mit dem Hinzufügen, daß noch etliche Register, besonders die Verzeichnisse und Rechenschaften der andern Diener, welche Landschatzungen empfangen, ausstünden. Es war nur ein billiger Wunsch, daß ihm diese Papiere zur Vervollständigung seiner Rechnung zugestellt würden. Man versprach ihm dies auch, er war aber noch nicht in ihrem Besitze, als er seine Antwort übergab, also fast ein Jahr nach dem ersten Termine. Durch die Vorenthaltung der Acten war er behindert, seine Absicht auszuführen, und es war nicht wahr, daß er sich dessen weigere.

Der Fürst beschuldigte ihn weiter der Bestechlichkeit. Beim Antritt seiner Regierung hätte er den Räthen den Eid gestabt,

daß sie keinerlei Geschenke nehmen sollten, und doch selbst von etlichen Klöstern über 100 G. angenommen, auch die Ritterschaft um Geld und Vieh angebettelt, sogar Jahrgelder von ihr bezogen und fürstl. Gläubigern um Geschenke Bezahlung verschafft. In dieser Anklage befand sich zunächst ein ganz offenbarer Irrthum. Nicht Peyn, sondern Gossel hatte damals den Eid gestabt. Wenn unter den geschatzten Klöstern namentlich Riddagshausen angeführt wurde, so belief sich doch die von dort erhobene Summe nur auf 10 und nicht auf 100 G. Dieses Geld hatte er für eine Sendung nach Hessen geborgt in Angelegenheiten von Heinrichs des Aeltern Schwester. Die anderen Klöster waren nicht einmal genannt. Dagegen giebt Peyn zu, daß ihm etliche aus der Ritterschaft, denen fürstl. Schlösser verpfändet waren, einstmals eine „Freundschaft" gethan hätten. Sie hätten sich auch erboten, ihm jährlich, so lange sie fürstl. Schlösser inne hätten, eine Verehrung zu thun, damit er beim Fürsten es dahin befördere, daß sie nicht abgelöst würden; aber dies Anerbieten hätte er ausgeschlagen, wie er überhaupt von Niemand anders als allein von seinem Herrn Jahrgeld bezogen haben will. Der Bettelei hätte er sich noch bisher mit Ehren erwehrt. Er wollte auch Niemandem um Geschenke zur Bezahlung verholfen haben, wenn sich diese mit Redlichkeit hätte hinausschieben lassen. Zudem sei die Abtragung der Schulden und die Verwahrung der Gläubiger nur mit des Fürsten Vorwissen und auf dessen Geheiß geschehen. Wenn er gleich in seinem Amte Geschenke genommen habe, so habe er doch deshalb keine ungerechten Sachen gefördert oder dem Fürsten zu Nachtheil gehandelt, und nur auf solche Geschenke beziehe sich der geleistete Eid. Denn im Allgemeinen fand man damals nichts dabei, daß Beamte für ihre Verwendung in persönlichen Angelegenheiten Geschenke nahmen.

Peyn bestritt, die erledigten Bürger- und Bauern-Lehen ohne des Fürsten Wissen verlehnt zu haben, vielmehr habe er in jedem einzelnen Falle ihm Anzeige gethan. Die Lehnwaare nach seinem Gutdünken festzusetzen, vermochte er nicht, da es eine feste Taxe gab, welche den Betheiligten sehr wohl bekannt

war. Wenn ihm aber die Anklage weiter vorwarf, von der eingekommenen Lehnwaare dem Fürsten niemals schriftliche Rechenschaft gethan zu haben, außer damals, so war es ihm leicht, die Unrichtigkeit dieser Behauptung darzuthun, denn er hatte thatsächlich 1517 darüber abgerechnet.

Die Honroth'sche Angelegenheit brachte der Fürst ebenfalls zur Sprache. Er hatte nach Peyns Absetzung sofort dem neuen Canzler befohlen, dem v. Honroth die Lehnbriefe auszuhändigen, und den landständischen Ausschuß angewiesen, diese Sache zuerst zu rechtfertigen. Allerdings scheinen für Peyns Verfahren gegen v. Honroth hauptsächlich eigennützige Motive maßgebend gewesen zu sein. Formell hatte er aber ganz gewiß correct gehandelt, denn keinen Schritt hatte er gethan ohne die Genehmigung seines Herrn. Er war sogar so vorsichtig gewesen, den Rath von Rechtsverständigen einzuholen, ob er die Propstei zu Oelsburg nach dem Rechte erhalten könnte.

Peyn war ferner angeklagt, aus der Landschatzung des Dorfes Gittelde statt der ihm verschriebenen 40 G. vielmehr 42 G. jährlich erhoben und die ihm geliehenen Lehngüter an den 40 G. nicht gekürzt zu haben, wie es seine Bestallung fordern sollte. Er hätte auch den Fürsten überredet, die Canzleigefälle wären gar gering, während es sich jetzt zeige, welchen großen Genuß er davon gehabt hätte. Daß Peyn in 9 Jahren jährlich 2 G. zu viel Sold erhoben hatte, gab er zu und erbot sich zur Wiedererstattung des Betrages von 18 G. Zur Kürzung seines Gehaltes von 40 G. um den Ertrag der ihm einzeln verliehenen Lehngüter war er aber nicht verpflichtet, denn nach der letzten Bestallung Heinrichs d. Aeltern sollten die 40 G. nur cessieren, wenn ihm ein Lehngut mit diesem Ertrage verliehen würde, was 1520 geschehen war. Damals war ihm aber zugleich ein neuer Jahrsold von 60 G. bewilligt worden. Allerdings hatte er, wie wir sahen, durch eine falsche Vorspiegelung diese Verdoppelung seines Gehaltes erzielt, aber was die Anklage behauptete, war unwahr. Auch die Canzleigefälle wollte er dem Fürsten nicht geringer dargestellt haben, als sie eigentlich waren.

Für seinen Bau in Königslutter sollte er 10½ Fuder Dielen und 17 Fuder Latten und Bauholz aus den Aemtern ohne des Fürsten Erlaubnis entnommen, auch die Unterthanen mit Diensten beschwert und die Handwerker, welche an demselben beschäftigt waren, mit Brot vom Schlosse in Wolfenbüttel gespeist haben. Der Herzog hatte vergessen, daß er selbst einiges Holz für diesen Bau geschenkt, anderes, nämlich 10 Fuder Dielen und etwa 3 Fuder Latten, für Geld und in Abkürzung der Dienstschuld ihm auf seine Bitte überlassen hatte, in Gegenwart des gerade in der Canzlei anwesenden Amtmanns von Seesen, welcher selbst angewiesen wurde, das Nöthige zu veranlassen. 1522/23 hatte Peyn noch einmal 2 Fuder Dielen und 2 Schock Latten aus dem Amte Harzburg bezogen, die er ebenfalls auf die Schuld des Fürsten gerechnet haben will. Die Fuhren hätten die Unterthanen auf seine Bitte und aus freiem Willen gethan. Hätte er fürstl. Dienste in Anspruch genommen, so wäre dies nur mit Erlaubnis des Vogts zu Wolfenbüttel geschehen. Genöthigt hätte er Niemanden: es sei aber Landessitte, den Nachbar bei einem Neubau mit Fuhren und sonst zu Steuer und Hilfe zu kommen. Mit dem Brote hatte es die Bewandtnis, daß Peyn 6 Säcke in der fürstl. Bäckerei in Wolfenbüttel von seinem Mehle hatte backen und nach Lutter schicken lassen. Er stützte sich dabei auf die ihm bei seiner Uebersiedelung nach Wolfenbüttel ertheilte Erlaubnis. Diese konnte allerdings schwerlich auf das Peyn'sche Gesinde zu Lutter bezogen werden, aber der Fürst sah selbst ein, daß es seiner Würde mehr entspräche, wenn er diesen Punkt fallen lasse. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn er ihn gar nicht zur Sprache gebracht hätte, denn „um ein Stück Brotes zu fechten“, wollte sich für ihn nicht gebühren.

Wenig großmüthig war es auch, daß er auf Rückerstattung von 100 G. klagte, welche er an die Stadt Braunschweig für seinen Canzler als Buße gezahlt hatte, weil dieser in dem ihr verpfändeten Gerichte Asseburg [1]) zwei Männer im Hand=

[1]) Erst 1569 löste es Herz. Julius von der Stadt. nach Hassel und Bege I S. 383.

gemenge getödtet hatte, und eine Bagatelle, daß er ihm vorwarf, einen der fürstl. eigenen Leute im Gerichte Lichtenberg ohne sein Wissen gefreit zu haben. Im letzteren Falle war außerdem noch der Sachverhalt unrichtig dargestellt. Peyn hatte nur die 4 Groschen Canzleigebühren angenommen und mit den Schreibern getheilt, aber ausgeantwortet hatte er die Verschreibung nicht, denn er wollte zuvor die Genehmigung des Fürsten einholen. Erst nach seiner Absetzung war dieser Handel perfect geworden.

Den Kern der ganzen Anklage bildete der letzte Punkt. Es ist hier offen ausgesprochen, daß die Hoffart der Frau Canzlerin die alleinige Schuld an Peyns Unglück gewesen sei. Die Aufzählung der Beschwerden des Fürsten gegen sie hat fast einen komischen Anstrich. Sie habe mancherlei und viele Kostung mit ersten Messen und Beilagern ihres Gesindes zu Wolfenbüttel angerichtet und gehalten, dabei stets Kammergut angegriffen, ohne Erlaubnis und mit Gewalt die Ochsen aus dem fürstl. Stalle weggeschleppt, die herrschaftlichen Leute um Hammel, Weizen, Brot und Geld, die Prälaten und Ritterschaft um Fische und Wildpret geschatzt, auch die armen Unterthanen zu dienen geheischen; ferner zu Zeiten des Fürsten Geld eingenommen, die armen Leute übel ausgerichtet, neben Peyn in das Regiment eingegriffen und freventlich über die Unterthanen geherrscht, dem Hof- und Hausgesinde geboten und verboten, auch in des Fürsten Sachen viele Geschenke genommen, abgesehen von vielen anderen Beschwerden, die dem Fürsten oft Unlust und Widerwillen verursacht. Er hätte ihrer Wirthschaft lange genug zugesehen, sei aber nun entschlossen, sie nicht länger im Lande zu dulden.

In den beiden concreten Fällen, auf die im Anfange Bezug genommen ist, handelte es sich um die Hochzeit einer von Peyns Mägden und um die erste Messe eines Priesters, welchem er vom armen Chorschüler zu dieser Würde verholfen hatte. Zu der Hochzeit hatte der Fürst seinen Theil gegeben, weil die Braut einen seiner Zimmerleute geheirathet hatte. Für die Messe hatte ihn Peyn um einen Ochsen angesprochen, weil der Vater des Priesters 50 Jahre in herrschaftlichen

Diensten gestanden, und dieser selbst 4 Jahre in der Kirche S. Longini zu Wolfenbüttel als Chorschüler unentgeltlich gedient hatte. Nach erhaltener Erlaubnis ersuchte er den Küchenschreiber, ihm einen Ochsen zu senden. Als aber dieser ein kleines untüchtiges Rind vors Haus schickte, verlangte Peyn ein besseres und erhielt es. Er bestreitet, daß seine Frau im Vorwerke oder in den Ställen zu Wolfenbüttel gewesen sei, geschweige denn, daß sie einen Ochsen eigenmächtig herausgeholt hätte, und dies wäre glaublich, auch wenn die Frau Canzlerin weniger hochmüthig gewesen wäre, als sie die Anklage schildert. Ebensowenig giebt er zu, daß seine Frau die Unterthanen für diese beiden Feste geschatzt habe. Nur die eingeladenen Gäste, unter denen allerdings auch etliche Prälaten gewesen seien, hätten Fleisch, Getreide und Bier mitgebracht, anderes habe er aus seinen Vorräthen beigesteuert. Daß ihm von Prälaten und Ritterschaft, auf seine Bitte und auch ungefordert, Fische und Wildpret geschickt worden seien, giebt er zu. Dies sei auch anderen geschehen. Von einer Schatzung durch seine Hausfrau könne aber keine Rede sein. Er leugnet nicht, daß die fürstl. Dienste für seinen Haushalt zu Wolfenbüttel Holzfuhren gethan, und daß dies auf Anregung seiner Frau geschehen sei, diese habe sich aber vorher die Erlaubnis des Fürsten und seiner Amtleute verschafft. Schon oben war davon die Rede, wie die Frau die eingehenden fürstl. Gelder in Empfang nahm und verwahrte. Da aber Peyn allein für diese Gelder verantwortlich war und Rechnung darüber zu legen hatte, war es wenigstens entschuldbar, daß er sich in solchen Kassensachen lieber durch seine Frau als durch eine fremde Person vertreten ließ. Er warnt davor, den Beschwerden des gemeinen Mannes gegen ihn und die Seinigen zu viel Glauben zu schenken, denn solchen Hinterredungen würden auch diejenigen ausgesetzt sein, die jetzt im Amte seien. In die Regierung habe seine Frau ebensowenig eingegriffen, wie sie über Haus- oder Hofgesinde Gebot und Verbot geübt habe; sie sei überhaupt selten auf dem Schlosse in Wolfenbüttel gewesen und dann nicht in Küche und Keller gegangen. Zum Schlusse hebt Peyn hervor, wie unbarmherzig

es vom Fürsten sein würde, ihn nach den langjährigen Diensten und nachdem er seine Armuth im Lande verbaut, mit seiner Frau zu vertreiben, und giebt den Verordneten der Landschaft zu bedenken, ob sie sich beide dieser Strafe schuldig gemacht hätten. — Die Vertheidigung der Frau wies der Fürst mit dem Bemerken zurück, daß diese Sache nicht vor die Landschaft gehöre.

Es ist fast unbegreiflich, wie auf diesen Klatsch hin die Frau hatte bestrickt und peinlich verhört werden können, und es klingt ganz unglaublich, aber der Fürst bekennt es selbst, daß er den Canzler nur wegen der Hoffart seiner Frau verstrickt habe. Die Beschwerden gegen seine Geschäftsführung hielt er nicht für derartig, daß sie eine so scharfe Maßnahme erfordert hätten, sondern er wäre wohl auch ohnedies bei Peyn zu dem Seinigen gekommen; dessen Hauswirthin aber hätte soviel verwirkt, daß er sie hätte in Strafe nehmen müssen, und da habe er zur Verhütung weiteren Schadens ihn selbst auch verhaften lassen, auf daß er sich ihrer nicht annehmen könnte. Im Grunde genommen wollte er also den Canzler durch die Verstrickung verhindern, seine Ehefrau zu vertheidigen.

Zugleich mit seiner Antwort hatte Peyn am 27./6. 1525 bei den landschaftlichen Verordneten die Wiederklage gegen Herz. Heinrich eingereicht. Wenn er in derselben eine ganze Reihe Forderungen aus der Zeit Heinrichs d. Aeltern geltend machte, so konnte der Fürst diese allerdings in seiner am 20./12. vor der Landschaft eingelegten Antwort als unberechtigt zurückweisen. Vor dem Abzuge nach Friesland hatte sich nämlich sein Vater wegen aller Schulden und Aufschläge, deren Summe nicht klein war, mit Peyn berechnet und ihm dafür eine Verschreibung auf den Landschatz gegeben. Nachdem dann der alte Herr gefallen war, hatte Heinrich der Jüngere auf Grund derselben das Geld auszahlen lassen. Aus der älteren Zeit waren es hauptsächlich Kurkosten, deren Erstattung er forderte, aber auch ein großer Betrag für Pferde, welche er für herrschaftliche Zwecke hingegeben oder selbst im Dienste verloren haben wollte. Auch Kleinigkeiten vergaß er nicht, z. B. daß er statt des ihm zur Hofkleidung verschriebenen

Lundischen Tuches eine zeitlang Braunschweigisch oder anderes gemeines Tuch für den Rock und das bessere nur für die Hosen erhalten hatte. Aus Heinrichs des Jüngeren Regierungszeit machte er ebenfalls einige Forderungen geltend. Er verlangte Ersatz seiner in der Schlacht bei Soltau verlorenen fahrenden Habe und beanspruchte zur Hälfte 100 G. Canzleigelder, welche Wilke Klenke dem Fürsten für Schloßbriefe übergeben, und dieser nicht in die Canzlei abgeliefert hatte. Außerdem klagte er auf Auszahlung seines Jahresgehaltes und der Naturalbezüge für das J. 1523 und des restierenden Soldes für 1521 und 1522, in welchen Jahren er statt der ihm zukommenden 60 G. nur je 42 G. aus der Landschatzung von Gittelde empfangen hatte. Von dem ihm verschriebenen Braunschweigischen Bier (je 1 Fuder jährlich) hatte er in den drei Jahren überhaupt nichts erhalten. Er verlangte sogar die Erstattung der Fenster, welche ihm Prälaten und Ritterschaft auf seine Bitte für das Canzlerhaus in Wolfenbüttel gegeben hatten. Im Ganzen berechnete Peyn seine Gegenforderungen auf 1548 G., davon kürzte er 405 G. auf die Forderungen des Fürsten. Er beanspruchte endlich die Restitution in seine Lehn- und sonstigen Güter und die Rückgabe dreier Laden mit Werthgegenständen und aller anderen Sachen, welche seiner Frau bei ihrer Bestrickung abgenommen worden waren.

Es ist klar, daß Peyn durch eine Intrigue gefallen war. Den größten Einfluß bei Hofe besaß, wie bemerkt, sein Vorgänger, der Pfarrer Gossel. Ihm schenkten beide Fürsten, Vater und Sohn, unbedingtes Vertrauen, ihn zogen sie zu allen wichtigeren landesherrlichen Geschäften hinzu, ihn borgten sie endlich an, wenn die Noth am größten war. Wir wissen, daß Gossel zusammen mit Johann Missener, Canonicus St. Blasii, 1509 zur Bezahlung von Gerste und Hafer 300 G. für die fürstl. Haushaltung in Wolfenbüttel vorschoß gegen Verschreibung des Kuhgeldes im Gericht Wolfenbüttel [1]). In demselben Jahre borgte er seinem Herrn zur Hochzeit der Prinzessin Katharina mit Herz. Magnus I. zu Sachsen-Lauen-

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch. Fol. 323.

burg 163½ G. [1]) und verschrieb sich für ihn als Selbstschuldner wegen einer Summe von 500 G. [2]). Heinrich der Jüngere überwies dem alten Canzler 1513 aus der Landschatzung des Gerichts Schöningen 367½ G. [3]), in Abwesenheit seines Vaters, und nach dessen Tode lieh er von ihm 29 G. zu den Begräbniskosten und 24 G. zur Abfertigung seines Bruders Herz. Georg, damit Sattel gekauft werden konnten [4]). Das Verhältnis zwischen Fürst und Diener illustriert endlich die Thatsache, daß Heinrich der Jüngere bei seinem erstgeborenen Sohne 1525 Gossel zu Gevatter bat [5]).

Als Peyn verhaftet wurde, schrieb er an seinen „günstigen Herrn und Freund Ern Cord Gossel", daß seine Rechenschaft nicht abgeschlossen sei. Er wünschte natürlich, daß dieser das Schreiben zur Kenntnis des Fürsten bringe, damit ihm Gelegenheit gegeben würde, den Mangel nachzuholen. Gleichwohl erfolgte jene Rechnungslegung zu Schöningen, von welcher oben die Rede war.

Peyn wußte sehr wohl, wem er hauptsächlich sein Schicksal zu verdanken hatte. Für den erlittenen Unglimpf machte er nicht den Fürsten verantwortlich, sondern seine Abgönner und die Ohrenbläser, die ihm das eingegeben hätten. Diese hätten lange Zeit darnach getrachtet, ihn von seinem Herrn abzubringen und jetzt durch lügenhafte Berichte seinen Sturz herbeigeführt. Er wird aber noch deutlicher. Wenn er auf seine Vorfahren in der Canzlei anspielt, welche zweifellos keinen Gefallen daran gehabt hätten, sich die Canzleigefälle von ihrem Solde abziehen zu lassen und sich nun gegen den Fürsten mit Angeben behaglich machten, dieweil sie ihren Nutzen geschafft, so kann er nur Gossel im Auge haben. Direct nennt er ihn anläßlich der Frage, wer am Anfang von Heinrichs des Jüngern Regierung den Eid gestabt habe. Die Behauptung der Anklage, daß er es gewesen sei, weist er mit Entrüstung zurück: Gossel habe es gethan, „unde gedencket mir villichte nun dasselbe zu Ungute anzuhengende".

[1]) Herz. Heinrichs Copialbuch S. 323'. — [2]) Ebend. Fol. 329'. — [3]) Ebend. Fol. 285. — [4]) Wolfenbütteler Copialbuch II, S. 9. — [5]) Rehtmeier, S. 953.

Ueber die Ursache der Feindschaft zwischen diesen beiden Männern lassen sich jetzt nur Vermuthungen aufstellen. Vielleicht war Neid die Triebfeder, denn Gossel mußte sehen, daß sein Nachfolger so viel besser, als er selbst ehemals, gestellt war, sogar mehr als drei der früheren Canzler dem Fürsten kostete. Dazu scheint der Pfarrer gegen seinen Nachfolger von einer Seite aufgereizt worden zu sein, an die man hier am wenigsten denken wird. Wenn Peyn die Vertheidigung seiner armen, gelähmten Frau, an der auf Befördern der Ohrenbläser die Hoffart gestraft werden sollte, mit den Worten führt, daß dann viele, „auch sonderlich etlicher Pfaffen Weiber", zur Rechenschaft zu ziehen wären, die der Hoffart einen merklichen Theil an sich haben und sich vieler Gewalt und eigener Vermessenheit bedienen, so läßt sich hieraus vielleicht entnehmen, daß der Zwiespalt zwischen dem alten und dem neuen Canzler zu allerletzt in der Eifersucht wurzelte zwischen der Pfarrersköchin und der Frau Canzlerin.

Dadurch, daß Peyn auf die milde Erbietung des Fürsten erwidert hatte, er wolle ihm antworten, es gelte Leib oder Gut, hatte die Sache ganz unverhofft eine Wendung genommen, welche Gossel selbst nicht beabsichtigt hatte. Denn er war sich sehr wohl bewußt, daß sein Nachfolger im Amte von seiner Geschäftsführung mehr wußte, als gut war. Schon in Peyns Antwort finden sich einige versteckte Andeutungen, daß sein Vorgänger mehr für seinen eigenen Nutzen gesorgt habe, als für den seines Herrn. Während er selbst dessen Eigen und Erbe nach Vermögen zu vermehren getrachtet haben will, sei vor seiner Zeit mit den eigenen Leuten und anderen Erbgütern dem Fürsten zu Abtrag gewirthschaftet worden; auch hätten etliche in vergangenen Zeiten die Bezahlung von Schulden gefördert, welche der Fürst mit gutem Recht noch hätte aufhalten können, und nöthigen Falls würde er die Betreffenden zu geeigneter Zeit anzuzeigen wissen; wenn in der Annahme von Fischen und Wildpret etwas gefunden würde, so würde mancher einen Verdruß haben. Peyn hatte sich bis jetzt nur gewehrt; es stand aber zu befürchten, daß er, mehr gereizt, zum Angriff schreiten würde.

Die Räthe baten den Fürsten, sie gegen Peyn zu entschuldigen; sie hätten ihn in dieser Sache mehr verbeten, als angebracht. Von vielen redlichen Leuten wurde der Canzler wegen seiner Gefangenschaft beklagt. Sogar Herzog Erich von Calenberg hatte sich für ihn verwandt, und auch sein eigener Herr bekannte offen, daß er Peyns Geschick bedauere. Den Verordneten der Landschaft war es klar, daß nicht die Schärfe des Rechts, sondern nur die Güte bei diesem Handel Statt haben könne.

Am 23./7. 1526 wurde die Sühne zwischen dem Herzog und seinem früheren Canzler aufgerichtet. Nachdem Peyn seine Sache ganz dem Fürsten anheim gestellt und ihn durch die Landschaft hatte um Gnade bitten lassen, erledigte ihn dieser aus dem Gefängnis und stellte unter den folgenden Bedingungen die Ungnade gegen ihn ab. Er gab gegen eine Pauschalsumme von 400 G. alle Ansprüche an den Fürsten auf, behielt die Lehngüter, welche er von Heinrich dem Aelteren hatte, erklärte sich aber bereit, ferner nach Belieben seines Herrn sich in fürstl. Geschäften verwenden zu lassen. Beide Theile verpflichteten sich, alle Artikel des vereinbarten Vertrages gewissenhaft zu beobachten [1]).

Seinen Sturz hat Peyn nicht lange überlebt. Als sich 1531 der Herzog auch mit dessen Vetter, Joh. Peyn dem Jüngern, wegen des alten Haders vertrug und in ein Abkommen desselben mit der Frau des Canzlers wegen ihrer Leibzucht willigte, war dieser selbst schon nicht mehr unter den Lebenden [2]).

§ 6. Die Bildung eines gelehrten Hofrathscollegiums und die Canzleiordnung von 1535.

Der erste weltliche Canzler hatte doch ganz in der Weise seiner clericalen Vorgänger sein Amt verwaltet. Er hatte Alles gethan, was man ihm aufgetragen und noch öfter, was man ihm nicht aufgetragen hatte, was aber ungethan geblieben

---

[1]) Die Sühne steht im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a. — [2]) Aus dem Wolfenb. Handelsbuche von 1531.

wäre, wenn er nicht zugegriffen hätte. Das Bedürfnis nach einer Centralbehörde wurde immer fühlbarer. Der Landesherr war nicht mehr im Stande das Regiment allein zu führen, und wenn er durch Kriege und Fehden in Anspruch genommen war, blieb so ziemlich die ganze Landesverwaltung dem Canzler überlassen, der doch eigentlich nur der erste Schreiber war und nur die Competenzen eines solchen besaß. Er übte die höchste Amtsgewalt, ohne ein Recht dazu zu haben. Um sicher zu gehen, hätte er für jede einzelne Handlung die Erlaubnis des Fürsten einholen müssen; aber das war praktisch nicht mehr durchführbar. Es bestand ein grelles Mißverhältnis zwischen der Stellung, welche die Bestallung dem Canzler anwies, und derjenigen, welche er in Wirklichkeit ausfüllte. Thatsächlich war er schon längst kein Canzleivorsteher mehr, der commissionsweise die Regierungsgewalt ausübte, sondern ein Minister, der sich gelegentlich auch um die Canzlei kümmerte, sei es auch nur um seinen Theil der Canzleigelder zu erheben. Die Ausgleichung von Theorie und Praxis war nur möglich, wenn der Fürst selbst auf einen Theil seiner Regierungsgewalt verzichtete, wenn er die Fiction aufgab, daß er durchaus persönlich das Regiment führe. Den größten Theil der landesherrlichen Geschäfte machten damals die Rechtshändel aus, welche die Unterthanen ihrem Fürsten zur Entscheidung und Vergleichung vorlegten. Eine Delegation dieses Departements mußte ihm am leichtesten fallen, da sein eigenes Interesse dabei am wenigsten concurrierte.

Im Reiche hatte bereits am Ende des 15. Jahrh. Maximilian das ihm zustehende Recht der Entscheidung in Justiz- und Regierungsangelegenheiten einer Behörde mit collegialischer Organisation, dem Hofrathe übertragen [1]). Eine ähnliche Einrichtung war auch für Braunschweig Bedürfnis. Es galt die mittelalterliche Verwaltung zu der modernen umzugestalten, aber das war eine Aufgabe, welche nur ein Mann mit gelehrter juristischer Bildung lösen konnte. Peyn gehörte zur

---

[1]) Vgl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I, S. 37.

Klasse der Halbgebildeten [1]), die, ohne einen Abschluß erreicht zu haben, die Universität verließen, um Secretäre, Vögte oder Amtmänner zu werden, im Anfang des 16. Jahrh. aber auch Canzler. Der Schwerpunkt dieser Beamten lag in der praktischen Routine; zu organisatorischen Reformen reichten ihre Kenntnisse nicht aus.

Der Versuch, welchen Heinrich d. Aeltere mit den Doctoren gemacht hatte, war fehlgeschlagen. Schon der zweite hatte seinen Herrn so jämmerlich betrogen, daß dieser es vorzog, auf den kostspieligen Luxus zu verzichten. Was aber damals nur ein Luxus gewesen war, war jetzt eine gebieterische Nothwendigkeit, wenn man die veralteten Formen zerbrechen wollte, und Heinrich d. Jüngere mußte auf das Experiment seines Vaters zurückkommen. Um einen Doctor zu finden, brauchte er nicht weit zu suchen, denn seine Erbstadt Braunschweig hatte schon längst gelehrte Beamte, und einer von ihnen hatte ihm bereits in der Hildesheimschen Fehde ganz wesentliche Dienste geleistet. Der Braunschweigische Syndicus Dr. beider Rechte Conrad König hatte sich damals in Augsburg, Worms, Brüssel und Nürnberg, auf Reichstagen und am Königlichen Hofe, in Geschäften des Fürsten gebrauchen lassen und auch andere fürstl. Verhandlungen mit Fleiß geleitet. Wenn er aber jetzt Schwierigkeiten machte, ganz in fürstl. Dienste überzutreten, und sein städtisches Amt, welches er seit 1511 innehatte [2]), aufzugeben, so war ihm dies nicht zu verdenken, denn es war in der That wenig verlockend, in eine Stelle einzurücken, deren bisherigem Inhaber man eben daran war die Ehre abzuschneiden. Man kann es dem neuen Canzler nicht verdenken, wenn er die Bedingungen auf das höchste Maß schraubte. Der Fürst aber mußte alle Forderungen bewilligen, denn er befand sich in einer Nothlage.

Am 17./8. 1523 bestellte er Dr. König für 6 Jahre zu seinem Canzler [3]), damit er „in bürgerlichen Sachen räthig und

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 75. — [2]) Rehtmeyer, Syndici Brunsvicenses. Brunsvigae 1710. — [3]) Diese und die folgende Bestallung Fabris stehen im Wolfenbütteler Copialbuch II, 10a, Fol. 391 u. 450. Abschriften derselben verdanke ich dem dortigen Hauptlandesarchiv und speziell der Gefälligkeit des Hrn. Freih. v. Bothmer.

thathaftig" sei. Der neue Canzler bedang sich aber aus, daß er mit wichtigen Sachen nicht überladen werde, sie allein zu tragen und zu berathen, ferner, daß ihn sein Herr nicht anborge um Geld oder Waaren, noch mit Bürgschaften beschwere, und diese Zusage hatte er bereits bei der Vorbesprechung erhalten. Die Gegenleistungen des Fürsten waren schier zahllos.

Als Jahressold wurden dem Doctor 200 Goldg., in vierteljährlichen Raten zahlbar aus den Erträgen der Gerichte Seesen und Staufenburg, und die Hälfte der Canzleigefälle zugesichert. Zur Wohnung erhielt er das Canzlerhaus in Wolfenbüttel, welches für ihn neu zugerichtet wurde, frei von allen Lasten. Für die Unterhaltung von Weib und Kind bezog er außer der Feuerung (Holz und Kohlen) reichliche Deputate, nämlich 6 Scheffel Roggen, 1/2 Scheffel Weizen und täglich für 1 Pfennig Weißbrod, ferner 1 feisten Ochsen, 3 fette Schweine, 4 fette Hammel, auch alle Sonnabende, oder wenn man sonst in der fürstl. Küche schlachtete, ein Stück grünes Fleisch für die Frau Doctorin, dann je 1/2 Tonne Butter und Käse, 2 Faß Einbeckisch Bier, 4 Faß Mumme, 3 Ohm Weins und 3 Scheffel Hafer für die Hühner. Bei Epidemien durfte der Canzler seine Familie in fürstl. Häuser oder Städte überführen, die seuchenfrei waren, auch seinen eigenen Leib in Sicherheit bringen. Wenn er aber dann für die Seinigen auch die Kost von den Häusern nahm, sollten die Deputate entsprechend gekürzt werden. Es wurden ihm allerdings nur 2 Pferde und dazu ein Knecht oder Junge zugestanden, und diese sollten in den fürstl. Häusern und auf Werbungen mit Kost, Zehrung, Futter und Hufschlag unterhalten werden, doch gestattete man ihm, noch ein drittes Pferd an der Rinne zu füttern, wenn er es gelegentlich erwerben würde. Der Fürst machte sogar noch ein weiteres Zugeständnis. Wenn der Doctor an unbesorgliche Orte und nicht weit verritt, sollten zwei Einspänniger mitreiten, bei weiteren Strecken und in unsichere Gegenden aber entsprechend mehr. Die Trabanten hatten dem Befehle und Willen des Doctors zu gehorchen bei Vermeidung des Fürsten Ungnade. So konnte der neue Canzler trotz der wenigen Dienstpferde nach außenhin ganz stattlich

auftreten, wie es seine Würde und Stellung mit sich brachte. Auch mit der Kleidung sollte er standesgemäß gehalten werden, und speziell wurde ihm ein Reitrock zugesichert. Eine ziemlich dreiste Forderung war es, daß er sogar für seine Frau die Kleidung beanspruchte, aber er setzte es durch: die Frau Canzlerin sollte gekleidet werden, wie die Jungfern im Frauenzimmer. Schließlich versorgte er noch seinen alten Diener. Auf seinen Wunsch wurde er in die fürstl. Dienste aufgenommen, und ihm die Expectanz auf ein geistliches Lehen, eine Vicarie oder Pfarre ertheilt. Thatsächlich hatte also der Canzler 2 Knechte, und diese sollten wie anderes Hofgesinde gekleidet werden. Er erhielt auch für sich und die Dienerschaft die Stiefeln. Endlich wurden ihm erledigte Lehen, selbst adeliche, für sich und seine Erben, auch zur Leibzucht für Frau und Tochter, in Aussicht gestellt, indessen sollte der jährliche Ertrag am Gehalte gekürzt werden. Wurde er während der 6 Jahre durch Krankheit oder durch einen Unfall dienstuntauglich, so ging doch der Gehalt weiter, und hielt die Unvermöglichkeit an, so durfte er nach Ablauf der Dienstzeit ein jährliches Leibgedinge von 50 G. beanspruchen. Bei seinem Tode waren der Wittwe sofort 200 G. auszuzahlen, unbeschadet ihres Lehngutes und Leibgedinges und ihrer sonstigen Forderungen. Würde es nach Ablauf des Vertrages der Doctor vorziehen, aus dem Dienste auszuscheiden, so erhielt er für sich und die Seinigen freien Abzug; vertrug er sich aber von Neuem, so sollten die Lehen und anderen Güter, die er erhalten, in den neuen Sold nicht gezogen werden. Falls er im Dienste abgefangen, geschatzt, beraubt oder sonst geschädigt würde, versprach der Fürst, ihn aus dem Gefängnisse zu lösen und vollständig schadlos zu halten. Er wollte ihn nicht mit seiner Ungnade überfahren und gestattete ihm ausdrücklich, von Einheimischen oder Fremden Geschenke oder Verehrungen zu nehmen, mit der sonderbaren Motivierung, „daß mit denen, die der Sachen am wenigsten Recht, Glimpf oder Fug haben, oftmals am meisten Mühe und Arbeit fällt.“ Damit wurde geradezu die Bestechlichkeit privilegiert. Irrungen mit dem Fürsten sollten vor einem Ausschuß von drei Unparteiischen der Landschaft (je 1 aus

jedem Stande) erörtert und vertragen werden, sonst durfte man den Doctor nicht thätlich angreifen, noch ihn mit Kummer belegen.

Sein Versprechen, den Canzler mit einem Lehen zu begnadigen, hat der Fürst 1527 eingelöst. Für die vor seiner Bestallung geleisteten Dienste verschrieb er ihm damals ein Gnadengeld von 400 G. und belehnte ihn und seine männlichen Leibslehnserben hierfür und für ein vorgestrecktes Darlehn von 800 G. mit dem Burghofe zu Schliestedt, beleibzüchtigte auch die Canzlerin mit ihren beiden Töchtern daran, behielt sich aber vor, falls der Canzler keine Lehnserben hinterließ, das Lehen gegen Zahlung von 1200 Gulden abzulösen [1]). Indem er ihm dasselbe für eine Schuld und ein Gnadengeld und letzteres für die vor der Bestallung geleisteten Dienste gab, wurde die Clausel des Anstellungs-Vertrages, daß die Lehen auf das Jahresgehalt angerechnet werden sollten, geschickt umgangen.

Die Stellung des Canzlers ist durch den Uebergang dieses Amtes auf einen Doctor mit einem Schlage eine andere geworden. Bestand Peyns Amtspflicht nach seiner ersten Bestallung allein darin, die fürstl. Canzlei zu versorgen, so hat sein Nachfolger mit den eigentlichen Canzleigeschäften überhaupt nichts zu thun; seine einzige Beziehung zu der Canzlei besteht darin, daß er die Hälfte der Gefälle einstreicht. Der Doctor ist vielmehr verpflichtet, in bürgerlichen Sachen räthig und thathaftig zu sein, er ist also berathendes und entscheidendes Organ in den an den Fürsten gebrachten Rechtshändeln. Dieser hat sich entschlossen, die Justizsachen seinem Canzler zu delegieren, und dadurch hat sich der Canzler vom Schreiber zum Richter höchster Instanz emporgeschwungen. Peyn hatte ursprünglich die Stellung des Hofgesindes, der Doctor hat gleich von Anfang an die eines adelichen Rathes. Zum Hofgesinde zählt sein alter Diener, welcher, wie früher der oberste Schreiber und Canzler die Aussicht auf eine Vicarie erhält. Der Herr dagegen konnte ein adeliches Lehen bean-

---

1) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 342.

sprochen und die Frau Canzlerin die Kleidung der Hofdamen. Dem großen Abstand zwischen den beiden Canzlern entsprachen die Gehälter. Während Peyn noch zuletzt außer den Lehen nur 60 G. jährlich gehabt hatte, bezieht der Doctor 200 G. Ihm ist es außerdem ausdrücklich erlaubt, Geschenke anzunehmen, während man eben deshalb Peyn damals verdammen wollte. Die Bestallung des neuen Canzlers ist die beste Rechtfertigung des alten.

Mit dem ersten graduierten Canzler beginnt die Umbildung des fürstl. Rathes zu einem ständigen Regierungs-Collegium. Bisher hatte man nur landständische Räthe gehabt, die von ihrer Behausung aus Rathsdienst leisteten, wenn sie der Fürst rief. Sie ritten dann an den Hof oder blieben auch aus und entschuldigten sich mit nichtigen Vorwänden. Das war ein schleppender und höchst schwerfälliger Geschäftsgang! Am Hofe selbst waren für eilige landesherrliche Geschäfte nur der Marschall, der Hofmeister und der Vogt stets zur Hand, denen indessen ihr Hauptamt wenig Zeit übrig ließ. So wurde dann alles auf den Canzler abgewälzt, der eben deshalb eine starke Neigung zeigte, sich vom Hofe zu absentieren. Nachdem jetzt der Canzler als solcher vom Hofgesinde zum Rathe vorgerückt war und ein bestimmt abgegrenztes Arbeitsgebiet erhalten hatte, mußten ihm nothwendiger Weise Gehilfen beigegeben werden, die sich ebenfalls, wie er selbst, wesentlich bei Hofe aufhielten. So dringen hinter dem ersten gelehrten Canzler die gelehrten „Hofräthe" in den fürstl. Dienst ein, und neben der Canzlei entsteht eine regelmäßig besetzte Rathsstube. Die neuen Räthe rangieren mit ihrem Chef anfangs hinter den alten adelichen „Landräthen", allmälich aber verdrängen sie diese, und so verwandeln sich „Räthe (d. i. Landräthe) und Canzler" in „Canzler und Räthe (d. i. Hofräthe)".

Am meisten qualificierten sich natürlich zum wesentlichen Hofdienste die Juristen. Sie waren aber damals noch gesucht, und ein kleiner Hof, welcher nur eine bescheidene Existenz zu bieten vermochte, besaß keine Anziehungskraft auf die gelehrten Herren. Der Herzog verhandelte 1526 mit dem Dr. juris

Johann Urgerius [1]) wegen des Uebertritts in seine Dienste. Derselbe war bei der Stadt Münster angestellt, versprach aber, nach Kräften dahin zu wirken, daß er von diesem Dienste loskomme, und wollte, wenn nicht eher, nach 5 Jahren auf weitere Unterhandlung „sich wesentlich am Hofe in Dienste geben und sich allda, so viel immer möglich, enthalten". Vorläufig nahm er auf 5 Jahre eine Bestallung als fürstl. Diener und Rath von Haus aus an, mit dem Versprechen, so oft er von der Stadt abkommen könnte, sich zum Fürsten zu begeben und ihm in seinen und des Fürstenthums Sachen zu rathen. Aus seiner Anstellung zu wesentlichem Dienste scheint aber nachher nichts geworden zu sein. Dagegen erscheint 1531 der Lic. Liborius Beckman unter den fürstl. Räthen, welche Canzleihändel vertragen, und außerdem der Doctor der Arznei Michael Hesse, welcher 1530 zum „Rath, Physicus, Diener und lieben Getreuen" bestallt worden war. Die Verwendung der Leibärzte zum Rathsdienst war damals ganz gewöhnlich und auch nicht zu umgehen, so lange an rechtskundigen Räthen Mangel war. Nimmt man nun noch den Marschall, Hofmeister und den Vogt von Wolfenbüttel, sowie die beiden Secretäre Johann Hamstedt und Martin Ketterlin hinzu, so hat man das Collegium der Hofräthe unter dem Canzler König. In einer Klage Johann Peyns des Jüngern und seines Schwagers wegen des Heirathsgutes ihrer Frauen setzte 1531 der Fürst Tag „vor unsern Hofräthen" an, und es verglichen darauf die Irrungen der Marschall v. Mandelsloh, Dr. König, Dr. Hesse und Secretär Hamstedt [2]). Hier werden zum ersten Mal Hofräthe genannt und nur wenig früher finden sie sich in der Kurmark [3]).

Neben diesen Vorboten der modernen Staatsverwaltung erscheint wie eine Ruine aus der alten Zeit der Rath von Haus aus Curt Gossel. Er hatte von Jugend auf mit Rathschlägen und Handlungen zur Zufriedenheit seiner Herren gedient und wurde

---

[1]) Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 401. — [2]) Vgl. das Handelsbuch von 1531 im Wolfenb. Archiv. — [3]) 1515 erscheint der erste Brandenburgische Hofrath nach Stölzel, Brandenb. Rechtsverf. I, S. 129.

auch jetzt noch in seinen alten Tagen darin fleißig befunden, mit den Rechenschaften scheint es aber bei ihm nicht besser bestellt gewesen zu sein, als bei Peyn. Das Gefühl der Unsicherheit muß ihn und noch mehr seine Erben bedrückt haben, die Angst, daß sich die Fürstengunst eines Tages von ihm abwenden, und er dann zur Rechnungslegung aufgefordert werden möchte. Der schlaue Pfaffe ließ sich daher 1527 von seinem Herrn bescheinigen, daß er selbst und seine Erben aller Rechenschaften, welche von der Regierung des alten Herrn an zu legen gewesen wären, quitt und ledig sein, und daß sie nimmermehr deshalb besprochen werden sollten. Er ließ sich auch mit seinem Leib, Vermögen und Gesinde in den Schutz des Fürsten aufnehmen, der nun verpflichtet war, ihn wie die anderen Hofdiener zu vertheidigen. Reiste er in Geschäften der Herrschaft oder in seinen Privatsachen, so stellte der Fürst Reiter und Knechte zu seiner Begleitung und den Vorspann, gewährte auch ihm und seinem Gefolge auf den fürstl. Aemtern und Häusern den vollständigen Unterhalt, stand endlich für allen Schaden und Gefängnis. Zur Vergeltung seiner langen getreuen Dienste wollte er ihm, wenn er, ein alter verlebter Mann, mit Jahren so beschwert würde, daß er nicht mehr rathen noch dienen könnte, allwegs ein gnädiger Herr bleiben, ihm in seinen Händeln mit Rath und That helfen, und wenn er stürbe, sein Testament vollstrecken lassen und die Erben dabei schützen [1]). Fast bis an seinen Tod hat Gossel an den landesherrlichen Geschäften Theil genommen. Er, Dr. König und Hamstedt verhandelten 1530 mit der Landschaft wegen Bewilligung einer Steuer, und mit dem Canzler allein leitete er die Verhandlung wegen Uebertragung der Coadjuterie des Stifts Gandersheim auf die Tochter des Herzogs Maria [2]). Noch im folgenden Jahre finden wir bei einer Canzleihandlung ihn, Canzler König und Beckman. Der alte Canzler und Pfarrer starb 1532 mit Hinterlassung zweier Söhne [3]), und einige Monate später folgte ihm der neue Canzler und Doctor ins Jenseits.

---

[1]) Diese Verschreibung befindet sich im Wolfenb. Archiv. — [2]) Historia eccl. Gandershem. p. 393. — [3]) Seine Rechtsgeschäfte ließ er von 1523 an durch den Notar Spangen in Braunschweig

Nach Königs Tode nahm Herz. Heinrich am 27./8. 1533 den Dr. jur. Johann Fabri zum „Rath und Canzler“ an. Der Rathsdienst, welchen der neue Canzler unter Beobachtung der größten Verschwiegenheit zu leisten hatte, ist in den Vordergrund gestellt, aber doch auch die Canzlei nicht ganz vergessen. Allerdings erst am Schlusse seiner Bestallung wird ihm aufgetragen, auf sie, als ein Canzler, ein fleißiges und getreues Aufsehen zu haben, daß sie in Ordnung und Wesen gehalten, und dem Fürsten, soviel möglich, darin nichts versäumt werde. Offenbar war dies zu Königs Zeiten geschehen, denn dieser war ja gar nicht verpflichtet, sich um das eigentliche Canzleiwesen zu bekümmern. Zu Raths- und Dienstgeld erhielt Fabri ebenfalls 200 Goldg., zahlbar in vierteljährigen Raten. Aber von den Canzleigefällen wurde ihm nur der vierte Theil bewilligt; in das Uebrige sollten sich Secretäre und Canzleigesellen theilen. Für sich, einen Knecht und einen Jungen erhielt er die Kost und jährlich zweimal die Hofkleidung, für 3 Pferde Futter, Hufschlag und Stallmiethe, wie die andern „Hofräthe“ und Diener. Die Stiefeln sind jetzt in Wegfall gekommen. Obwohl Fabri unverheirathet war, wurde ihm doch das Canzlerhaus zur Wohnung überwiesen, frei von allen bürgerlichen Pflichten und Abgaben, auch wollte es der Fürst auf seine Kosten im Stande halten. So lange er darin wohnte, wurde ihm freie Feuerung aus dem Amte Wolfen-

---

besorgen, dessen Manual Hr. Prof. Hänselmann mir aus dem Stadtarchiv gütigst mitgetheilt hat. Der alte Pfarrer hatte bereits 1528 seinem älteren Sohne („filio suo“, übergeschrieben ist „amico“) Georg einen beträchtlichen Theil seines Vermögens (Haus mit Hof, Silberwerk und Hausgeräth, 600 G., $4^1/_2$ Hufen und 1 Meierhof in Gr. Vahlberg) geschenkt, ihm auch eine Vicarie S. Cyriaci verschafft. Der jüngere, Hans, welcher erst 1536 mündig wurde, fühlte sich durch das Testament des Vaters benachtheiligt und ließ sich deshalb noch kurz vor dessen Tode 200 G. und ein Haus schenken (1532 29./10.). Gleichzeitig wurde auch dem Georg die frühere Schenkung bestätigt und noch die curia canonicalis und eine Geldsumme von 1440 G. hinzugefügt, an welcher aber der „Brendes'schen“ eine Leibzucht vorbehalten blieb. Das Pfaffenweib ist aus dem Peyn'schen Prozesse bekannt.

büttel gewährt, wie seinen Vorgängern. Wenn er heirathen oder für sich selbst im Canzlerhause die Kost halten würde, konnte er Kostgeld und die Naturaldeputate beanspruchen; bis dahin wurde er, wie die andern Hofdiener, auf dem Schlosse beköstigt. Er ist nicht mehr auf einen bestimmten Zeitraum angenommen, aber auf jährliche Kündigung, die jedem der beiden Contrahenten zustand. Die Annahme von Geschenken von den Unterthanen wurde ihm untersagt, dagegen erhielt er die Erlaubnis auch Anderen zu rathen, aber selbstverständlich niemals gegen seinen Herrn oder dessen Erben.

Der Canzler Fabri, ein Heidelberger [1]), ist bekannter unter seinem deutschen Namen Stopler, welchen er, nach der Latinisierung zu urtheilen, von stope = Stufe, Treppe, ableitete. Etwa seit 1535 hat er die Marotte aufgegeben und sich so genannt, wie er wirklich hieß. Ihm verdankt die Braunschweigische Canzlei ihre erste Organisation. Als er in den fürstl. Dienst eintrat, befand sich unter den Räthen nur ein einziger rechtskundiger, der Lic. Beckman, und so mußte er anfangs sehr häufig allein mit Marschall, Hofmeister, Vogt und Secretär die Canzleihändel schlichten. Erst seit 1535 beginnt sich das Hofraths-Collegium kräftiger zu entwickeln. Damals berief Herz. Heinrich einen jungen Hessen, den Lic. juris Jacob Lerßner [2]) als Rath und Diener an seinen Hof, damit er sich daselbst wesentlich gleich den andern „Canzlei- und Hofräthen" aufhalte und sich in des Herrn oder des Fürstenthums Geschäften sowohl am Hoflager als außerhalb desselben gebrauchen lasse. Er erhielt dafür 70 G. jährlich zu Raths- und Dienstgeld, auf 2 Personen und 2 Pferde Kost, Futter und Hofkleidung, für sich eine bequeme Stube mit Kammer am Hoflager und für die Pferde Stallung oder Miethsentschädigung [3]). Gleichzeitig trat der Dr. jur. Johann Schering als Rath und Diener in den fürstl. Dienst. Er wurde auf drei Jahre angenommen, erhielt 100 G. Gehalt

[1]) Vgl. v. Heinemann II, S. 354. — [2]) Er war 1527 in Marburg immatriculiert worden und wurde 1542 Hess. Rath, nach Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Vgl. das Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 453.

und den Unterhalt für 3 Pferde, auch eine Stube mit Kammer und Bett und die Stallung, war aber nur verpflichtet, von seiner Behausung in Magdeburg aus auf Erfordern dienstgewärtig zu sein und sich dann 3 bis 4 Wochen am Hofe aufzuhalten, dagegen ließ er sich nicht für Reichstage und lange Reisen außer Landes gebrauchen. Am 5. Juni 1535 leisteten Lerßner und Schering den Rathseid, einen Monat später ein dritter ohne akademischen Grad, Achim Riebe.

Bis zum Eintritt der Hofräthe herrschte in der Canzlei allein der Wille des Canzlers, denn die Canzleiverwandten waren seine unbedingten Untergebenen. Eine feste Ordnung existierte nicht, und die Geschichte der Canzlei ging in der der Canzler auf. Nachdem aber der Canzler Gehülfen erhalten hatte von derselben Bildungsstufe, nachdem er der Chef eines Collegiums geworden war, welches die Verpflichtung zu regelmäßigem Dienste hatte, mußten bestimmte allgemeine Vorschriften über den Geschäftsgang erlassen werden, wenn nicht die neue Einrichtung vielmehr eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes werden sollte. Denn über die Canzlei- und Hofräthe, wie sie seit 1535 heißen, hatte der Canzler kein Gebot oder Verbot, wie über die Schreiber, und so konnte jeder nach seinem Belieben den Dienst versehen. Es war aber auch nothwendig, die Competenz der neuen Behörde genau zu bestimmen, damit sie wußte, was sie thun und was sie nicht thun durfte. Gerade in dem Jahre 1535, in welchem drei neue Räthe, darunter zwei graduirte Juristen, in die Canzlei eintraten, hat Heinrich d. Jüngere die erste Canzleiordnung erlassen [1]).

Die Dienststunden waren für die Hofräthe mit Einschluß des Canzlers im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 12 oder 1 bis 4 Uhr. Die Secretäre mußten früh 1 Stunde eher und Nachmittags um 12 Uhr zur Stelle sein. Nur andere fürstl. Geschäfte oder Krankheit entschuldigten das Ausbleiben. Ein Viertel vor 9 und 4 Uhr blies der Hausmann zum gemeinsamen Mittags- und Abendmahle. Alsdann mußten sich Räthe, Secretäre und

---

[1]) Abschrift derselben befindet sich im St.-A. Hannover.

Diener in die Hofstube verfügen und an den Tischen Platz nehmen, an welche sie nach ihrem Stande verordnet waren [1]).

Die Canzlei hatte eine doppelte Aufgabe, nämlich die Besorgung der landesherrlichen Correspondenz und die Vergleichung und Entscheidung der Justizsachen höchster Instanz. Die einkommenden Briefe hatte der Canzleireferent Abel Ruck zu erbrechen, zu präsentieren und mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen, alsdann aber den Räthen auf der Canzlei vorzutragen. Mit folgenden Ausnahmen: die Briefe von Fürsten und Herren an den Landesherrn durften nur die Räthe erbrechen und lesen, und die zu seinen eigenen Händen geschriebenen öffnete er selbst. An der Berathung der Eingänge hatten sich sämmtliche anwesenden Räthe zu betheiligen. Aus Rücksicht auf abwesende durfte die Berathung nur vertagt werden in Ausnahmsfällen, wenn die Zuziehung dringend erforderlich war. Alle Angelegenheiten, welche ohne den Fürsten nicht erledigt werden konnten, mußten die Räthe an ihn gelangen lassen und darin seinen Bescheid gewärtigen. Die Concipierung der beschlossenen Antworten war im Allgemeinen Sache der Räthe; hatten sie aber keine Zeit oder Lust, so durften sie auch die Canzleischreiber damit beauftragen. Allein in wichtigen und schwierigen Sachen hatten sie unter allen Umständen das Concept selbst zu begreifen. Kein Concept durfte mundiert werden, ehe sich die Räthe überzeugt hatten, daß es den gefaßten Beschlüssen gemäß sei, und kein Brief versiegelt werden, bevor der Fürst oder Canzler und Räthe von dem Inhalt Kenntnis genommen hatten.

Der Schwerpunkt der ersten Braunschweigischen Canzleiordnung liegt auf dem Gebiete der Rechtspflege. Der Landesherr übertrug jetzt seine richterliche Gewalt voll und ganz auf die Canzlei. Diese wurde der höchste Gerichtshof des Landes. Es gehörten vor sie in erster Instanz die unmittelbar unter dem Fürsten stehenden Parteien, in zweiter die Amtsunterthanen. Das Verfahren war ein doppeltes, das gütliche und das rechtliche. Für das gütliche hatte früher der Canzler die Tage

---

1) Aus Heinrichs d. Jüngern Hoforbnung.

angesetzt, jetzt erhielt die Gesammtheit der Hofräthe dieses Recht. Die Vogteipflichtigen hatte der Amtmann erst, wenn seine Bemühungen zur Güte scheiterten, oder wenn er ohne Vorwissen der Räthe nicht handeln konnte, mit einem Scheine an die Canzlei zu weisen [1]). Die Räthe hatten allen menschenmöglichen Fleiß aufzuwenden, um Irrungen auf gütliche Mittel und Wege zu vertragen, und nur wenn ihnen dies nicht gelingen wollte, durften sie die Parteien ins Recht weisen, damit alle gewaltthätige Selbsthilfe abgeschnitten würde.

Das Gerichtsverfahren ist genau vorgeschrieben. Die Räthe sollten zuerst das Vorbringen der Parteien anhören und durch den Haus- und Hof-Secretarius, der auch die gütlichen Handlungen aufzuschreiben hatte, protocollieren lassen. Dann hatte sich einer von den Räthen, der Referendarius, mit den Acten bekannt zu machen und seinen Collegen Relation zu thun, worauf die Acten in Gegenwart der Räthe von Anfang bis zu Ende verlesen wurden. Waren die Räthe genügend unterrichtet, dann wurde jeder, zuerst aber der Referendarius, um seine Ansicht gefragt, was in der Sache zu thun sei, ob zu interloquieren oder auch endlich zu urtheilen sei. Der Aufforderung, seine Stimme abzugeben, war Jeder Folge zu leisten schuldig. Je nach dem Ausfall der Umfrage, konnten die Räthe interloquieren oder auch durch Endurtheil die Parteien nach dem Rechte scheiden. Die Hauptmühe hatte hierbei der Referendarius. Damit nun nicht einer diese Last allein zu tragen hätte, ward bestimmt, daß die Räthe die Acten unter sich zum Referat austheilen sollten. Alle Urtheile der Canzlei mußten in ein eigenes Buch oder Register geschrieben werden, unter Beifügung der Namen der Räthe, welche die Urtheile gefaßt und beschlossen hatten [2]). Auf Verlangen der Parteien durften die Gerichtsacten an eine bewährte

---

[1]) Aus Heinrichs d. Jüngern Ordnung für die Amtleute von 1566 (bei Gesenius, Meierrecht II, S. 151) geht hervor, daß sich die Amtleute keine große Mühe gaben, sondern die armen Leute sogleich an die Canzlei wiesen. — [2]) Die im Wolfenb. Archive noch vorhandenen Handelsbücher bilden eine wichtige Quelle für die Geschichte der Canzlei.

Universität zur Rechtsbelehrung in des Fürsten Namen und von Seinetwegen verschickt werden, jedoch auf der Parteien Kosten.

Geurtheilt sollte werden nach den gemeinen beschriebenen Rechten, Landes-Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten des Fürstenthums, unparteiisch gegen Hoch und Niedrig. Die Räthe, wie der Haus- und Hof-Secretär, waren zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und durften keine Geschenke von den Parteien nehmen.

Der Canzler war der erste Hofrath. An ihn hatten die übrigen Räthe, die Canzleisecretäre und Schreiber, wenn sie in Sachen des Fürstenthums aus der Canzlei verschickt wurden, schriftliche Berichte über ihre Sendungen zu erstatten, sobald sie zurückkehrten. Er war der Vorgesetzte der Secretäre und Schreiber, durfte sie in ihren Privatangelegenheiten beurlauben und wachte darüber, daß sie die erhaltenen Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführten. Seinen Weisungen hatten sie auf der Canzlei unbedingten Gehorsam zu leisten. Es wurde ihnen aber auch eingeschärft, in seiner Abwesenheit, wenn er, wie es häufig vorkam, in fürstl. Geschäften auswärts war, ihre Pflicht getreulich zu erfüllen und gleich nach seiner Heimkehr ihm über die ausgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten.

Wenn den Canzleisecretären und Schreibern verboten wird, fremde Personen in der Canzlei aufzunehmen, noch „einige Gesellschaft oder Zeche“ allda zu halten, so bekommt man einen Begriff von dem lustigen Treiben, welches sich zeitweilig dort entwickelt haben mag. Von einem „trockenen“ Büreaudienste konnte keine Rede sein in einer Zeit, wo noch der fürstl. Keller Räthen und Schreibern einen guten Trunk spendete. Der Schließer des Bierkellers war nicht allein angewiesen, zu rechter Mahlzeit und zum Schlaftrunk um 6, sondern auch „zu Beizeiten“ Bier zu verabreichen, besonders zum Vespertrunk um 2 Uhr; später wurde es dem Weinschenk untersagt, ohne Befehl des Marschalls und Vogtes Jemandem Wein oder Bier „in die Winkel“ zu geben [1]. Zänkereien

[1]) Vgl. Heinrichs d. Jüngern Hofordnungen.

sollte das Canzleipersonal mit Einschluß der Räthe vermeiden. Mängel bei der Canzlei oder den Gesellen mußten Secretäre und Schreiber dem Fürsten oder Canzler und Räthen anzeigen. Die Canzlei durfte nicht offen stehen bleiben, und Jeder hatte seinen Schlüssel zu derselben sorgfältig zu verwahren und keinem Fremden zu behändigen.

Der Haus- und Hof-Secretär war nicht bloß Protokollist bei den Justizhändeln, sondern auch Registrator. Sämmtliche Acten mußten an ihn abgeliefert werden. Er registrierte die über auswärtige Sendungen an den Canzler erstatteten Berichte und reponierte sie an der gehörigen Stelle. Er verwahrte seine Gerichtshändel, die im Gericht eingebrachten Briefe und Urkunden, die Canzleibücher, Register und Verzeichnisse, aber auch die Acten der anderen Secretäre und Schreiber, und diese waren verpflichtet, die vom Fürsten oder Canzler und Räthen ihnen anbefohlenen Schriften an ihn abzuliefern. Es durfte kein Schriftstück aus der Canzlei ausgehen, ohne daß das Concept, eine Copie oder wenigstens eine Actennotiz zurückbehalten war. Er hatte die Acten fleißig zu lesen, zu ordnen und zusammenzubinden, auch die nicht mehr gebrauchten zu deponieren und über solche Depositur ein ordentliches Repertorium mit unterschiedlichen Rubriken zu halten, damit er sie im Nothfalle leicht finden und den Räthen guten Bericht thun könnte. Jetzt wurden also die Acten fleißig aufbewahrt, um die man sich bisher wenig gekümmert hatte, und so wurde durch die Canzleiordnung die Braunschweigische Registratur begründet. Der Haus- und Hof-Secretär hatte endlich die Schreibmaterialien, Pergament, Papier, Tinte und Wachs unter seinem Verschluß und vertheilte sie unter die Secretäre und Schreiber, welche möglichst sparsam damit zu wirthschaften hatten.

Für die Bestellung der in der Canzlei gefertigten Schreiben sorgte der Botenmeister. Sobald ihm solche behändigt waren, hatte er sie einem reitenden oder gehenden Boten zugleich mit dem Botenlohne zu übergeben und dessen Namen, den Tag der Abfertigung und den ungefähren Inhalt des Schreibens kurz in ein Journal einzutragen. Er sollte dann

gewissenhaft darauf achten, daß der Bote sofort abreite „und nicht zwei oder mehr Tage verborgen liegen bleibe". Bei seiner Rückkehr hatte ihm dieser die erhaltenen Antworten einzuhändigen und Bericht über seine Reise zu thuen, besonders den Weg von Meile zu Meile zu bezeichnen. Alles dies und den Tag der Rückkehr buchte der Botenmeister wiederum in seinem Journale.

Ein selbständiges Verwaltungsorgan wurde die Canzlei durch diese Ordnung nicht. Sie trat nicht zu den Behörden in den Amtsbezirken in das Verhältnis der Ueberordnung, ihr stand nicht Gebot und Verbot über die Vögte und anderen Amtsbedienten zu, sondern ihre Aufgabe war nur, die Schreiben des Landesherrn bis zur Unterschrift desselben fertig zu machen. Die Abfassung erfolgte auf Grund eines Beschlusses sämmtlicher anwesenden Mitglieder des Collegiums. Eine Arbeitstheilung zeigt sich also hier noch nicht.

Von der größten Bedeutung ist aber diese Ordnung für das Braunschweigische Gerichtswesen geworden. Durch sie hat das Land nicht bloß einen von der Willkür des Landesherrn unabhängigen obersten Gerichtshof, sondern auch das römische Recht erhalten. Die gemeinen beschriebenen Rechte nämlich, welche neben Landesordnungen und Gewohnheiten des Fürstenthums der Rechtsprechung zu Grunde gelegt werden sollten, sind nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit die deutschen Reichsgesetze und besonders das römische Recht [1]). Bei dem höchsten Braunschweigischen Gerichte ist also schon 1535 das Sachsenrecht im Prinzip abgeschafft und höchstens noch als subsidiäre Rechtsquelle geduldet.

Der Canzler Stopler, welchen man wohl für den Verfasser der Canzleiordnung halten darf, hat sich die Einrichtungen beim Kais. Kammergericht zum Vorbilde genommen und diese auf die Canzlei angewandt, soweit dies möglich war. Seine Darstellung der richterlichen Pflichten der Räthe ist wörtlich entnommen dem Eide, welchen Kammerrichter und Beisitzer nach der Kammergerichtsordnung von 1495 zu schwören hatten,

---

1) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II, S. 111.

nur sollten letztere „nach des Reichs gemeinen Rechten“, die Räthe aber „nach den gemeinen beschriebenen Rechten“ richten, was übrigens auf dasselbe herauskommt [1]). Die Pflichten des Haus- und Hofsecretärs schildert er mit den Worten des Eides, welchen Gerichtsschreiber und Leser beim Kammergericht nach derselben Ordnung zu schwören hatten [2]). Ueberhaupt entspricht die Stellung des Lesers ungefähr derjenigen des Haus- und Hof-Secretärs: beide hatten die Acten aufzubewahren und sie so in Ordnung zu halten, daß sie bei Requisitionen leicht gefunden werden konnten. Wie in der Braunschweigischen Canzlei, waren auch beim Kammergericht die Urtheile in ein Buch oder Register zu schreiben mit den Namen der Assessoren, die sie hatten helfen fassen und beschließen [3]). Nach gehaltenem Rath sollten die Assessoren [4]) die Rathsstube zuschließen lassen, wie in der Braunschw. Canzlei die Schreiber. Wie in dieser, waren auch beim Kammergericht alle Gerichtsbriefe dem Botenmeister zu behändigen, der die Boten abfertigen [5]), und nach ihrer Rückkehr sich von ihnen Bericht erstatten lassen sollte. Wenn endlich in der Braunschw. Canzleiordnung der Canzler bisweilen Canzlei-Verwalter genannt wird, so führte beim Kammergericht der Vorsteher der Canzlei allerdings diesen Titel.

§ 7. Die Gründung des Hofgerichts 1556.

Das 1495 errichtete seßhafte Reichskammergericht hat eine vollständige Umwälzung des oberen Gerichtswesens in den deutschen Territorien herbeigeführt. Die Landesherren, welche noch keine festen organisierten Hofgerichte hatten, konnten nach diesem Muster sich jetzt leicht solche bilden und dadurch sich selbst und ihre Canzleien ganz wesentlich entlasten. In Hessen hatte 1500 Wilhelm II. nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts ein Hofgericht zu Marburg gegründet [6]). Auch in

[1]) Stobbe II, S. 111. — [2]) Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede II, S. 7. — [3]) Ordnung von 1500, Neue Sammlung II, S. 71. — [4]) Ordnung von 1531, ib. S. 349. — [5]) Ordnung von 1500, ib. S. 73. — [6]) Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 427.

den Herzogthümern Braunschweig-Lüneburg ist die neue Einrichtung schon sehr früh nachgeahmt worden. Im Calenbergischen Theile stiftete Erich I. mit Beihülfe seines Canzlers Dr. Fuchßhart, eines früheren Procurators beim Reichskammergericht, 1501 das Hofgericht zu Münden für das Fürstenthum Oberwald und fügte 1527 das zu Hannover für das Deisterland hinzu. Im Lüneburgschen setzte der Vetter ein Hofgericht zu Uelzen ein, gerade als Heinrich d. Jüngere seine erste Canzleiordnung erließ [1]). Es ist zu verwundern, daß das Studium der Kammergerichtsordnungen nicht auch in Braunschweig damals zur Bildung eines Hofgerichtes führte, schon aus dem rein äußerlichen Grunde, weil sie sich doch wohl leichter zu einer Hofgerichtsordnung als zu einer Canzleiordnung verarbeiten ließen. Aber man ließ die Gelegenheit vorübergehen, die sich so bald nicht wieder zeigen sollte.

Das drückende Schuldenwesen und die bei dem Heranwachsen der zahlreichen Kinder sich steigernden Anforderungen an die Kammer zwangen den Fürsten, zunächst seine Finanz- und Domänen-Verwaltung besser zu organisieren. Während zu Peyns Zeiten diese beiden Verwaltungszweige der Beaufsichtigung fast ganz entbehrten, wurde jetzt eine strenge Controle angeordnet. Mindestens seit 1538 hat Herzog Heinrich sich die Register der Kammer wöchentlich, bisweilen sogar täglich vorlegen lassen und sie mit seiner Namensunterschrift visiert. Etwa seit 1530 werden die Gehälter der Hof- und Canzlei-Beamten nicht mehr direct auf die Aemter, sondern auf die Kammer angewiesen, die also jetzt Centralcasse geworden ist. Die Auszahlung der Besoldungen an die Hofräthe, Junker und das Hofgesinde erfolgte später halbjährlich und gegen Quittung durch den Kammerschreiber im Beisein des Marschalls und Vogts, während die auf dem Lande oder außerhalb des Fürstenthums wohnenden Diener, wie die Procuratoren und Advocaten beim Kammergericht in Speyer, das Raths- und Dienstgeld jährlich erhielten. Die verheiratheten Beamten sind wohl ziemlich alle

---

[1]) Die „Reformation und Gerichts-Ordnung" Herzog Ernsts für das Hofgericht in Uelzen ist 1535 gedruckt.

von der Hofküche abgelegt und erhalten Kostgeld, die Secretäre auch eine Entschädigung für den Schlaftrunk. Das Bestreben, von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen, ist unverkennbar. In der Ordnung auf das Hoflager zu Wolfenbüttel von 1539/40 bestimmte der Fürst, daß hinfort Niemandem mehr Vieh, Korn und Butter gegeben werden sollte, sondern Jedem das Geld dafür. Aber diese Maßregel war damals noch nicht durchzuführen, und später werden in der alten Weise den Beamten ihre Deputate wieder gewährt. Vielen Beamten wurde für die Unterhaltung der Pferde zu Ausquittung, Stallmiethe und Hufschlag eine Geldentschädigung gegeben, welche der Küchenmeister aus der Kammer zu fordern und auszuzahlen hatte. Aus der Kammer wurde auch das Geld für den Ankauf der Hofkleidung erlegt. Zu Weihnachten sollte regelmäßig ein fürstl. Diener in die Niederlande abgefertigt werden, um auf dem Markte zu Bergen 70 Stück Englisch Tuch zur Sommerhofkleidung und 20 Stück zur Winterhofkleidung einzukaufen, alles in Packen weiß, denn gefärbt und bereitet wurde es erst nachher, und die Farbe bestimmte für jedes Jahr der Fürst. Das Haupttuch zur Winterhofkleidung war „grauer Nickelpfortner“ [1]), von dem alljährlich 90 Stück zu Frankfurt gekauft werden sollten. Die Rechnung über die Kammer-Einnahmen und -Ausgaben führte der Kammerschreiber, welchem diejenigen Zahlungen anzumelden waren, welche er nicht persönlich leistete. Eine Haupt-Einnahmequelle bildeten die Eisenbergwerke im Gericht Staufenburg, bei Grund und am Iberge, welche Herzogin Elisabeth, geb. Gräfin zu Stolberg, Wittwe Wilhelms des Jüngern, erschlossen hatte. Sie waren im Anfang des 16. Jahrh. an Johann Spiegelberg verpachtet, und 1507 wurde der Contract mit ihm und seinem Genossen auf 2 Jahre verlängert, die jährliche Pachtsumme auf 500 G. festgesetzt und den Pächtern freie Wohnung in Gittelde gewährt [2]). Heinrich der Jüngere nahm später den Verlag auf eigene Rechnung und gründete für den Ver-

[1]) Im Kammerregister von 1518 wird dies Tuch genannt: „grehe gantz Niclaßßen phortem.“ — [2]) Herz. Heinrichs Copialbuch, Fol. 284.

kauf von Eisen und Stahl in Gittelde eine „Canzlei", welcher 1538—40 der Canzler Conrad Fischer vorstand. Die sog. „Eisencanzlei" [1]) hatte den sehr bedeutenden Handels-Gewinn an die fürstl. Kammer abzuliefern. Die Verwaltung der Aemter hatten die Vögte und Amtmänner bisher lediglich nach ihrem freien Ermessen geführt. Durch die Amtsordnung [2]) von 1541 14./8. wurden ihnen feste Normen vorgeschrieben; zugleich wurde eine Controle über die Beamten eingeführt durch die Bestimmung, daß alljährlich Visitatores in die Aemter gesandt werden sollten. Die Verordnung Herz. Heinrichs gewährt einen interessanten Einblick in die damalige Bewirthschaftung der Aemter und bezeichnet zugleich einen ganz wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Domänen-Verwaltung.

Die mit großem Geschick eingeführten Reformen zu einer besseren Organisation der Landesverwaltung wurden durch die politischen Ereignisse unterbrochen. 1542 flüchtete der „unruhige Mann" mit seinen beiden ältesten Söhnen und in Begleitung des Canzlers Stopler vor den Schmalkaldischen Bundesgenossen aus dem Lande, und diese selbst traten jetzt die Verwaltung desselben an, indem sie zunächst die Reformation einführten. Bei dem Versuche, mit Gewalt sein angestammtes Fürstenthum zurückzuerlangen, gerieth der Herzog in die Gefangenschaft des Landgrafen. Die Schlacht bei Mühlberg 1547 brachte ihm zwar die Befreiung und die Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand, aber in Folge der katholischen Gegenreformation, die er schonungslos im Lande betrieb, erwuchsen ihm neue Händel, welche bei der Feindseligkeit des seiner Pfandschaften entsetzten Adels einen sehr bedrohlichen Charakter annahmen. Noch einmal vereinigten sich seine zahlreichen Gegner, geführt von Marggraf Albrecht von Kulmbach, um ihm den Todesstoß zu geben, aber die Schlacht bei Sievershausen 1553 entschied zu seinen Gunsten. Es war ein theurer Sieg, erkauft mit dem Blute der beiden ältesten Prinzen, der dem hart mit-

---

[1]) Vgl. Calvör, Unter- und gesammte Ober-Harzische Bergwerke, S. 238. — [2]) Gedr. bei Gesenius, Das Meierrecht II, Beilagen S. 133 ff.

genommenen Lande die Ruhe zurückgab und es ermöglichte, das gestörte Reformwerk wieder aufzunehmen.

In dem Rathscollegium sind vor der Vertreibung des Herzogs nur unerhebliche Veränderungen vorgefallen. Dr. Schering wurde Bürgermeister von Magdeburg und schied aus dem fürstl. Dienste aus. An seine Stelle trat 1539 der Lic. jur. Erhart Krauß, genannt Schonberger, als Rath und wesentlicher Hofdiener. Bei seiner Anstellung kamen zum ersten Mal aus Sparsamkeitsrücksichten die Pferde in Fortfall; es wurde ihm aber zugesagt, daß er beritten gemacht werden sollte, wenn er in fürstl. Geschäften verschickt werden würde [1]. Seit 1540 findet sich der Lic. Stappensen unter den Räthen. Nach seiner Rückkehr hat der Herzog das Hoflager fast mehr in Gandersheim als in Wolfenbüttel gehalten, und da er die Canzlei stets mit sich führte, findet man von 1547 an die „verordneten Hofräthe" sehr häufig in Gandersheim. Mit dem Fürsten war auch Canzler Stopler zurückgekehrt, dagegen war Secretär und Rath Hamstedt in Ungnade gefallen, weil er sich den Schmalkaldern [2] angeschlossen hatte. An seiner Stelle wurde Stephan Schmidt zum Secretär ernannt. Die nächste Aufgabe war die Neubildung des fürstl. Rathes. Die alten Hofräthe waren zerstreut und hatten während der Zwischenregierung andere Stellungen angenommen. Im October 1547 leisteten auf der Canzlei in Gandersheim Rathspflicht und Eide der Marschall Werner Han, Franz v. Halle, Conrad Bauermeister, Georg Gossel, des alten Canzlers Sohn, welcher 1518 in Erfurt immatriculiert worden war, und Caspar Uden: sie schwuren, dem Fürsten getreulich zu rathen und die Canzleiordnung fleißig zu halten. Unter den neuen Hofräthen war außer dem Canzler kein graduierter, erst im folgenden Jahre trat Lic. Mutzeltin hinzu, und damals fand sich auch der frühere Rath Lic. Stappensen wiederum beim Hofe ein. Als Canzleischreiber wurden angenommen Mattheus Lautitz, Philipp Schmidt, Johann Meisse, Ebert Hasenfuß und Abel Ruck,

---

[1] Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 459'. — [2] Vgl. Havemann II, S. 242.

der alte Canzleireferent. Ihnen wurde nicht der Rathseid, sondern der Canzleieid gestabt (1547 Oct.), der sie u. a. zum Gehorsam gegen den Canzler verpflichtete. Das Kammermeisteramt wurde 1548 dem Albrecht Greiz, genannt Haller, anbefohlen, und ihm die eidliche Verpflichtung abgenommen, dasselbe mit Einnehmen und Ausgeben, Bestellung und Bereitung der Aemter, Verwaltung des Schuldenwesens getreulich zu handhaben und auf Erfordern Bericht und Rechnung zu thun. Auch er zählte später zu den Räthen.

Zugleich setzte der Fürst nach seiner Rückkehr einen ständigen Statthalter zu seiner Vertretung ein und übertrug dieses Amt 1548 Burkhart v. Kram, welcher schon vorher mit den anderen Räthen unter Hinweis auf seine frühere Rathspflicht neu bestellt worden war. Der Statthalter wohnt von jetzt ab fast regelmäßig den Canzleihändeln bei; er ist der erste unter den Räthen und das Gegengewicht gegen das gelehrte Element.

Nach der Neuorganisation des Raths und der Canzlei wäre das nächste Bedürfnis eine Ordnung zur Regelung des Geschäftsganges gewesen, denn die meisten Beamten waren neu in den fürstl. Dienst eingetreten und kannten nicht die früher geübte Praxis. Es war die Pflicht des Landesherrn, die Canzlei so einzurichten, daß sie ihre Hauptaufgabe erfüllte, den Unterthanen in ihren Irrungen zu schleuniger und richtiger Entscheidung und Auseinandersetzung zu verhelfen. Herzog Heinrich fühlte dies wohl, er war aber mit anderen Geschäften so beladen, daß er keine „stattliche Canzleiordnung“ machen konnte, und so beschränkte er sich darauf, vorläufig nur in einer kurzen Ordnung die Hauptpunkte zusammenzustellen. Auf seinen Befehl zeigte 1548 19./4. der Canzler in Gegenwart des Statthalters und Hofmarschalls den Räthen und Canzleiverwandten ihre Pflichten an. Die Dienststunden sind die alten geblieben. Während derselben hatten die Beamten auf der Canzlei die Handlungen abzuwarten. Abel Ruck wurde wieder Canzleireferent. Er sollte alle einkommenden Missiven erbrechen, lesen und den Inhalt kurz darauf verzeichnen, endlich, wenn die Räthe zusammenkamen, ihnen darüber referieren. Die Räthe aber hatten darauf einhellig zu schließen und sich über

einen Bescheid zu vergleichen. Wenn auch einzelne von ihnen durch Geschäfte abgehalten waren, sollten doch die anwesenden diese Ordnung halten, damit den armen Leuten zu ihrem Rechte verholfen würde. Bei wichtigen Sachen war der Bescheid des Fürsten einzuholen. Die Functionen des Haussecretärs wurden Mattheus Lautitz übertragen, welcher sich für die Gerichtshändel und die Parteisachen gebrauchen lassen sollte, bis es zu einer stattlichen Canzleiordnung kommen würde. Wie man sieht, ist die kurze Ordnung [1]) nur ein Auszug aus der längeren von 1535.

Während Stoplers Cancellariat ist der Plan einer Neuordnung der Canzlei nicht zur Ausführung gekommen. Der Fürst war dauernd durch wichtigere Dinge in Anspruch genommen, und die Kraft des Canzlers war verbraucht. Nach einer Nachricht soll Stopler 1550 Hildesheimischer Canzler [2]) geworden sein, er findet sich aber noch 1551/2 als Braunschweigischer. Nach derselben Quelle wäre er 1553 gestorben. Eben damals konnte der Fürst das Schwert in die Scheide stecken und sich den Werken des Friedens zuwenden. Da er ernstlich entschlossen war, jetzt die geplante Canzlei- resp. Justiz-Reform zur Durchführung zu bringen, mochte er das vacante Canzleramt nicht jedem Beliebigen antragen. Der Bestand an graduierten Hofräthen hatte sich seit 1550 etwas vermehrt. Seit diesem Jahre finden sich unter ihnen Mag. Veit Krummer und der Leibarzt Dr. Arnold Romer, seit 1551 Mag. Johann Arnold und Mag. Rotker, für welche beiden bald Dr. Johann Ketterlin, der Lehrer des Prinzen Julius, Dr. Napp und Lic. Jäger einrücken. Von den älteren Räthen war außer denen ohne akademischen Grad, zu welchen auch der Secretär Stephan Schmidt zählte, nur noch Lic. Franz Mutzeltin übrig, ein ruhiger, besonnener Mann, der aber größeren Aufgaben nicht gewachsen war. Ihm übertrug Herz. Heinrich die Verwaltung der Canzlei als einem Vicecanzler, ebenso wie die Kaiser schon seit dem 13. Jahrh. Vicecanzler

[1]) Sie steht im Wolfenb. Handelsbuche von 1548. — [2]) Vaterl. Archiv IV, S. 396.

ernannt hatten, wenn das Canzleramt vacant war oder von dem Inhaber nicht ausgeübt wurde[1]). Der Vicecanzler Mutzeltin stabte 1554 3./4. dem Lic. jur. Petrus Spengell den Rathseid; der Herr trat aber seinen Dienst nicht an, und so erhielt ein Adelicher Hans v. Sundershausen die Stelle.

Es ist ein Zeichen des ganz hervorragenden organisatorischen Talentes des Fürsten, daß er 1556 29./2. den Beisitzer am Reichskammergericht in Speyer, Dr. jur. Joachim Minsinger v. Frundeck[2]), einen der ersten deutschen Juristen der damaligen Zeit, zu seinem „Canzler und Rath" ernannte. Der Rathstitel, welcher noch in Stoplers Bestallung die erste Stelle einnahm, ist jetzt schon soweit gesunken, daß man ihn dem des Canzlers nachstellt. Die Pflichten des Canzlers bestanden im Rathen und Dienen unter Bewahrung der Amtsverschwiegenheit. Er soll ein fleißiges Aufsehen haben, daß die Canzlei in guter Ordnung erhalten bleibe, und so viel möglich, darin nichts versäumt, auch Unterthanen und Schutzverwandten zu ordentlichem und gebührlichem Rechte verholfen werde. Es wird ihm zwar gestattet auch Anderen Rath zu ertheilen, aber nicht gegen den eigenen Herrn. Einem so berühmten Manne mußte für seine Dienste auch ein außerordentlich hohes Aequivalent geboten werden. Während Stopler nur 200 Goldg. jährlich bezogen hatte, wurden dem neuen Canzler 500 Thlr. zu Raths- und Dienstgeld verschrieben. Er erhielt außerdem auf 3 Personen und 3 Pferde die Sommer- und Winterkleidung, Futter, Stroh und Beschlag, für seinen Knecht und Jungen die Mahlzeit bei Hofe, für sich selbst aber und seine Frau 70 G. Kostgeld, 1 feisten Ochsen, 4 feiste Schweine, 1 Wildschwein, 1 Hirsch, 1 Tonne Butter, je 6 Sch. Roggen und Gerste, 2 Fuder Rheinischen Weins, freie Behausung, Feuerholz und jährlich ein Ehrenkleid. Es wurde jährliche

---

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I, S. 403. — [2]) 1556 1./11. unterzeichnete er theils „Minsinger", theils „Mynsinger" mit lateinischen Buchstaben, aber mit deutscher Amtsbezeichnung; er schrieb sich aber auch „Münsinger". Ausführlich handeln über ihn Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 485 ff. und Zimmermann in der Allgem. Deutschen Biographie XXIII, S. 22.

Kündigung ausgemacht. Bei seiner Entlassung hatte aber der Fürst alle Rückstände von der Bestallung her glatt zu machen und 100 Thlr. für den Abzug zu bezahlen zur Bestreitung der Zehrung und des Fuhrlohnes [1]). Schon zwei Tage vor seiner Ernennung hatte Minsinger die gewöhnliche Canzlerpflicht gethan und den Canzlereid geschworen in Gegenwart des Vicecanzlers und anderer Hofräthe, aber erst am 22. Mai präsentierte ihn der Fürst auf dem Tanzsaale in Gandersheim den versammelten Räthen und Canzleiverwandten mit der Weisung, ihm zu gehorchen, laut der Canzleiordnung, welche daselbst verlesen wurde [2]).

Die nächste Aufgabe, welche Minsinger zu lösen hatte, war die Entlastung der fürstl. Canzlei durch die Bildung eines eigenen Hofgerichts. Schon am 1. Nov. 1556 konnte die neue Hofgerichtsordnung im ganzen Lande bekannt gemacht werden [3]). In einem gedruckten offenen Mandate wurde die Nothwendigkeit der neuen Einrichtung damit begründet, daß die Canzlei wegen hochwichtiger anderer Geschäfte den Parteien entweder gar nicht hätte zum Recht verhelfen können, oder auch bisweilen vor den Räthen die Prozesse ganz fahrlässig geführt worden wären. Zur Steuer der vielfältigen Klagen der Parteien sei der Fürst schon längst Willens gewesen, mit dem Rathe der Gelehrten ein fürstliches beständiges Hofgericht einzurichten und „eine den gemeinen geschriebenen Rechten gleichförmige Hofgerichtsordnung“ ausgehen zu lassen, aber die mannigfachen hochbeschwerlichen Unfälle, die ihm zeit seiner Regierung zugestoßen und auch die großen Kriegsempörungen im Reich hätten ihn bisher davon abgehalten. Nachdem jetzt

---

[1]) Die Bestallung steht im Wolfenb. Copialbuch II, 10a, Fol. 376'. — [2]) Vgl. das Wolfenb. Handelsbuch von 1556. — [3]) Der Titel lautet: „Hoffgerichtsordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Heinrichs des Jüngern, Hertzogs zu Braunschweig und Lünenburg etc. Neulich geordnet und auffgericht. Anno 1556.“ Ein Exemplar dieses seltenen Druckes befindet sich auf der Kgl. Bibliothek hierselbst. Grupen, Discept. forenses, S. 646, ist diese Ordnung unbekannt geblieben, weshalb er über die Einrichtung des Braunschw. Hofgerichts seine Unwissenheit bekennen mußte.

ruhige Zustände eingetreten seien, habe er endlich das Werk zu Stande gebracht, und er hofft als der Landesfürst seinen getreuen und gehorsamen Unterthanen „kein bessere Gedechtnus und Letze" hinterlassen zu können, als durch die Begründung einer guten Gerichtsordnung.

Das Hofgericht sollte zum Wenigsten mit 9 Personen besetzt sein, nämlich einem Hofrichter aus der Ritterschaft, 4 gelehrten Beisitzern, Doctoren oder Licentiaten, 2 vom Adel und 2 von den Städten. War Jemand durch Schwachheit oder merkliche Geschäfte verhindert, so hatte er dem Fürsten oder den Hofräthen schleunigst Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitig Ersatz geschafft werden konnte. Es trat zusammen auf der Canzlei in der Feste Wolfenbüttel jährlich viermal, am 13. Januar, Montag nach Quasimodogeniti, 25. Juni und am 1. October, im Sommer von 6—9 und 12—4, im Winter von 7—10 und 1—4 Uhr, und zwar sollte am 13. Januar 1557 der Anfang gemacht werden. Da aber der lange Zwischenraum von einem Hofgericht zum andern den Parteien unter Umständen sehr beschwerlichen Verzug gebracht hätte, verordnete der Fürst, daß außer dem „gemeinen" Hofgericht ein „monatliches" immer in den letzten 4 Tagen des Monats gehalten und mit dem Hofrichter oder einem von diesem aus den Beisitzern ernannten Stellvertreter und zwei gelehrten Beisitzern besetzt werden sollte.

Vor das Hofgericht gehörten in erster Instanz alle Grafen, Herren, Ritter und Edelleute, die den Aemtern nicht unterworfen waren, auch die fürstl. Räthe und Richter, überhaupt alle Personen in Stadt und Land, die sonst keinen anderen Gerichtsstand hatten. Aber auch solche Personen, die den Stadt-, Adels- und Dorfgerichten unterworfen waren, durften, wenn ihnen ihr Richter parteiisch und verdächtig erschien, oder sie sonst bei ihrem Gerichte nicht zum Recht kommen konnten, beim Hofgericht um Ladung bitten, die ihnen Hofrichter und Beisitzer nicht verweigern sollten. Der betreffende Kläger hatte jedoch vorher mit Bürgen oder Pfanden eine Caution zu stellen, daß er dem Beklagten die aufgelaufenen Kosten und den Schaden ersetzen wolle, wenn sich die Sache anders verhielte,

als er angegeben hatte. Drittens sollten Ausländer vor dem Hofgerichte gerechtfertigt werden, wenn sie sich demselben unterwerfen würden, und viertens gehörten überhaupt alle Sachen vor dasselbe, die der Fürst ihm überweisen würde. Als Appellations-Instanz fungierte das Hofgericht bei Sachen, deren Werth 20 G. überstieg. Die Appellationen hatten an den Fürsten als ordentlichen Oberrichter zu geschehen von End- oder auch Beiurtheilen, von denen die Kaiserlichen Rechte zu appellieren gestatteten. Unter des Fürsten Namen und Titel und unter dem Hofgerichtssecret sollten auch alle Ladungen und Urtheile ergehen, indessen mußten doch auch Hofrichter und Urtheiler mit ihren Tauf- und Zunamen genannt werden, besonders in den Urtheilsbriefen.

Hofrichter und Beisitzer erhielten vom Fürsten vollkommene Gewalt und Macht, an seiner Statt und in seinem Namen alle Sachen erster Instanz, die vor den Fürsten oder das Hofgericht gehörten, und die Appellationssachen zu verhören und zu entscheiden, und alles, was sie darin thäten, sollte vollkommen eben solche Kraft und Macht haben, als hätte es der Fürst in eigener Person gethan und gehandelt. Damit sie frei, ohne Scheu und Furcht allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit urtheilen könnten, entließ sie der Fürst für das Gericht aller Eide und Pflichten, womit sie außerhalb desselben ihm verwandt waren.

Vor jeder rechtlichen Entscheidung hatten Richter und Beisitzer guten Fleiß anzuwenden, die Parteien in der Güte zu vereinigen. Erst wenn die Gütlichkeit nicht Statt hatte, sollte dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Waren die Acten auf ein End- oder Beiurtheil beschlossen, so hatte der Hofrichter den Hofgerichtsschreiber mit ihrer Vervollständigung zu beauftragen. Hernach erhielt sie einer von den gelehrten Beisitzern zum Referat im gemeinen Hofgericht. Nachdem dieser den Sachverhalt umständlich erzählt hatte, wurden zu gründlicherem Verständnis die Acten von Wort zu Wort vorgelesen. Zur besseren Förderung der Sachen konnten die Acten auch unter die anderen gelehrten Räthe, Dr. und Lic. juris, wenngleich sie nicht das Hofgericht mitbesitzen halfen, zum Referat

ausgetheilt werden. Wenn dann der Referent in derselben Weise, wie oben, den anderen gelehrten Räthen referiert hatte, wurde in den Sachen votiert und Urtheil begriffen, und folgends auf nächstem gemeinen Hofgerichte Hofrichter und Beisitzern ein summarischer Bericht davon gethan, oder wenn es zum bessern Verständnis nöthig war, von den ganzen Acten Kenntnis gegeben.

Die Verfassung des Urtheils im Hofgericht geschah in der Weise, daß der Hofrichter zuerst den Referenten, hernach die anderen gelehrten Beisitzer, folgends die von der Ritterschaft und den Städten fragte. Jeder hatte sein Urtheil gehörig zu begründen, und der Gerichtschreiber die ganze Verhandlung in einem besonderen Urtheilsbuche zu protocollieren. Bei Stimmengleichheit entschied der Zufall des Hofrichters. Der Referent hatte das Urtheil in dem Protocolle des Gerichtsschreibers mit eigener Hand zu unterschreiben, hernach wurde es durch den letzteren in sitzendem Hofgericht publiciert und verlesen.

Nur bei Sachen im Werthe von nicht unter 50 Goldg. konnte vom Hofgericht an das kais. Kammergericht appelliert werden, wie dies auch die Kammergerichtsordnung von 1555 vorschrieb [1]); Appellant hatte jedoch Appellatem genügende Sicherheit zu thuen und ihm Kosten und Schaden zu vergütigen, falls er selbst verspielte. Ferner durften gegen Parteien, die sich dem Zwange des Hofgerichtes nicht fügen wollten, gegen ausbleibende Kläger oder ungehorsame Verurtheilte, Anrufungsbriefe an den Kaiser oder das Kammergericht vom Hofgericht erbeten werden. Nur diese allerhöchste Instanz konnte unter Androhung der Acht gebieten; von den landesherrlichen Gerichten besaß kein einziges diese Gewalt.

Die Gerichtskosten waren in die fürstl. Canzlei zu zahlen, wo ein Fiscal mit der Einnahme und Berechnung derselben beauftragt war.

Der Hofgerichtsschreiber und sein Unterschreiber hatten die gerichtlichen Handlungen zu protocollieren und die ins Gericht gebrachten Briefe und Urkunden bei demselben zu verwahren.

---

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 104.

Der erstere allein sollte die bei jedem Gerichtstage eingebrachten Producte präsentieren. Ein Pedell, der nur auf die Gebühren der Parteien angewiesen war, und zwei Boten wurden durch den Hofrichter angestellt.

Das neue Hofgericht war dem Reichskammergericht nachgebildet, an welches es sich als untere Instanz anschloß. Für die Hofgerichtsordnung ist daher die Kammergerichtsordnung von 1555 [1]) das Vorbild gewesen. Minsinger ist ihr aber nicht sclavisch gefolgt, sondern hat durchaus unter Wahrung seiner Selbständigkeit die Einrichtungen des Reichs den kleineren Verhältnissen anzupassen verstanden. Das römische Recht war, wie wir sahen, schon durch die Canzleiordnung von 1535, die indessen dem Volke nicht bekannt geworden war, die Grundlage der obersten Rechtsprechung geworden, aber erst jetzt wurde der römische Formalismus des Prozeßverfahrens genau vorgeschrieben. Trotzdem nun die ganze Hofgerichtsordnung auf den Grundsätzen des römischen Rechts beruht, ist es in wohlbedachter Weise vermieden, dieses ausdrücklich als die giltige Rechtsnorm zu bezeichnen. Wie vorsichtig in dieser Hinsicht Minsinger verfahren ist, lehrt eine Vergleichung des Eides des Kammerrichters mit dem des Hofrichters. Beide stimmen im Wortlaut ungefähr überein. Während aber der Kammerrichter schwört, „nach des Reichs gemeinen Rechten“ und nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte zu richten, werden in dem Eide des Hofrichters nur die „redlichen, erbarn und guten Ordnungen, Statuten und Gewonheiten, sovern dieselben furkommen“, genannt. Minsinger hat also die gemeinen Rechte des Reichs gestrichen, ohne etwas anderes dafür einzusetzen. Offenbar fürchtete er, einen Sturm des Unwillens zu entfesseln, wenn es dem Volke bekannt würde, daß ihm beim obersten Landesgerichte sein Sachsenrecht genommen sei.

Das Hofgericht war eine Neuerung, zu welcher der Fürst sowohl der Zustimmung der Stände als der Confirmation des

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 43 ff.

Kaisers bedurfte. Den Ständen hatte auch Herz. Heinrich die Hofgerichtsordnung vorlegen lassen, denn sie war nach einem amtlichen Schriftstück „durch S. F. G. Prälaten, Ritterschaft, Städte und ganze Landschaft des Fürstenthums verfaßt, beschlossen und aufgerichtet“; die kaiserliche Bestätigung aber unterließ er zunächst einzuholen. Er wollte es nämlich selbst nicht gelten lassen, daß das Institut neu sei. Schon seine Vorfahren, behauptet er in dem gedruckten Mandate, hätten ein fürstl. beständiges Hofgericht auf dem Moßhause (d. i. Speisehause) in Braunschweig gehalten. Die älteren Herzöge von Braunschweig haben allerdings bisweilen in eigener Person auf dem Moßhause Gericht gehalten [1]), aber dies war kein beständiges Hofgericht, wie es Herz. Heinrich glauben machen wollte. Wenn damals der Fürst seine richterlichen Befugnisse noch in eigener Person ausübte, so hatte er sie 1535 durch die Canzleiordnung formell seiner Canzlei cediert. Im Grunde genommen war also diese die Nachfolgerin jenes Gerichtes, welches die Herzoge zuweilen auf dem Moßhause gehalten hatten.

Einen der beiden Beisitzer, welche aus den Städten dem Hofgericht zugeordnet werden sollten, erhielt der Rath der Stadt Braunschweig die Aufforderung zu stellen. Durch diese Maßregel fühlte er sich ungeheuer beschwert. Nicht das Hofgericht an sich erschien ihm als eine verdächtige Neuerung, sondern daß es mit Vertretern der Städte oder der Landschaft besetzt werden sollte. Schon Heinrich der Aeltere, behauptete der Rath, hätte ein Hofgericht gehalten, aber ohne der Stände Zuthuen. Besser hätte Niemand seine Interessen verkennen können. Statt überhaupt gegen die neue Einrichtung zu protestieren, beschwerte sich die Stadt, daß ihr der Fürst einen wenngleich bescheidenen Einfluß an dem Gerichte einräumen und es nicht ganz mit seinen Beamten besetzen wollte. Der Herzog, höchst verwundert über die sonderbare Antwort, klärte die kluge Stadt auf, „daß er sein Hofgericht neben etlichen fürstl. Räthen mit etlichen aus der Landschaft, von Adel und

---

[1]) Vgl. Grupen, Observationes, S. 570.

Städten darum vornehmlich zu besetzen vorgenommen habe, daß er und seine Räthe ohne allen Verdacht sein und bleiben möchten"; die Stadt habe ihm weder Ziel noch Maß vorzuschreiben, mit wem er das Hofgericht besetzen solle, „denn wo das sein sollte, so würde folgen, daß wir Knechte oder Unterthanen und ihr und die anderen unserer Landschaft unser Herr sein müßten, welches uns doch noch zur Zeit nicht gelegen sein kann". Diese scharfe Antwort [1]) hatte die Stadt wohl verdient. Göttingen hatte in gleicher Lage vor 50 Jahren seine Rechte weit besser zu vertheidigen verstanden.

Die kindische Weigerung von Braunschweig hatte den einzigen Erfolg, daß nun kleinere Städte die Vertretung am Hofgericht erhielten. Alfeld und Gandersheim schickten recht gern ihre Bürgermeister. Die beiden adelichen Beisitzer waren Ludolf v. Wallmoden und Burchard v. Steinberg. Zu gelehrten Beisitzern bestimmte der Fürst Canzler Minsinger, Lic. Mutzeltin, Dr. Joh. Kötterlein und Dr. Heinrich Rapp. Zum Hofrichter aber ernannte er Herrn Georg Sehle, den Landcomthur von Lucklum. Das widersprach der Hofgerichtsordnung, denn diese verlangte einen Hofrichter aus der Ritterschaft, nicht aus den Prälaten. Die Stelle des Hofgerichts-Secretärs erhielt Cyriacus Lamberti. Als Sitzungslokal wurde dem Hofgerichte angewiesen das Gewölbe unter der fürstl. Canzlei in Wolfenbüttel.

Hier fand am Mittwoch den 13. Januar 1557 die feierliche Eröffnung des ersten Braunschweigischen Hofgerichts statt [2]). Herzog Heinrich präsidierte in eigener Person am Vormittage. Den Richterstab in den Händen vereidigte er auf Grund der Hofgerichtsordnung Hofrichter und Beisitzer, Secretäre, Advocaten, Procuratoren, Pedellen und Boten. Auf der rechten Seite des Fürsten standen der Hofrichter und die gelehrten, auf der linken die adelichen und städtischen Bei-

[1]) Das Schreiben der Stadt vom 17./12. 1556 und die Antwort des Herzogs vom 27./12. siehe bei Grupen, S. 648. — [2]) Nach einem Auszuge des Secr. Eggelingk (von 1585) aus den Generalprotocollen des Braunschw. Hofgerichts, die jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheinen.

Nach geleistetem Eide setzten sie sich neben dem Fürsten
ser Ordnung nieder. Nachdem dann noch etliche End-
Beiurtheile publiciert worden waren, übergab der Fürst
ener Audienz dem Landcomthur den Richterstab und be-
ihm ernstlich, an seiner Statt das Hofgericht hinfort zu
n. Er entfernte sich hierauf; das Hofgericht aber wurde
nach Mittag vertagt.

Der Widerstand der Stadt Braunschweig gegen das Hof-
cht und vielleicht auch andere Schwierigkeiten, auf welche
ließ, machten den Herzog besorgt, daß sein Werk künftig
z umgestoßen werden könnte. Er bat daher nachträglich
Kaiser um die Confirmation. Dieser bestätigte „um
hrerer Beständigkeit willen“ die Braunschw. Hofgerichts-
nung am 5./8. 1559, gerade einen Monat vor dem Er-
einen einer neu verbesserten und vermehrten Ausgabe [1]).

In der neuen Ordnung sind die Erfahrungen verwerthet,
elche man mit der früheren von 1556 in den gerichtlichen
udienzen gemacht hatte. Artikel, die von den Parteien mehr-
mals mißverständlich aufgefaßt worden waren, sind näher
eclariert und im Ganzen 23 neue Titel hinzugefügt [2]). Für
die Zusätze ist man wiederum auf die Kammergerichtsordnung
von 1555 zurückgegangen. In der Vorrede heißt es über
diesen Punkt, daß die Ordnung „an vielen Orten und Stellen
mehrentheils nach den gemeinen geschriebenen Rechten gemehret“
worden sei. Was in der ersten Ordnung sorgfältig vermieden

daß
„auf
und

Grundsatz ganz offen ausgesprochen, daß das „Hofgericht nicht nach Sächsischen, sondern nach den gemeinen geschriebenen Kaiserlichen Rechten zu regulieren ist" [1]). Damit wurde das Sachsenrecht officiell beim Hofgerichte ausgeschlossen, aber noch nicht bei den Untergerichten. Indessen bereitete die neue Ordnung auch für diese den Uebergang vor, indem sie ihnen den schriftlichen Prozeß zur Pflicht machte. Allen Vorstehern von Gerichten wurde jetzt befohlen, bei Sachen über 20 G., bei denen also an das Hofgericht appelliert werden konnte, Klage, Antwort, Beweis, Ein= und Gegenrede und alle Handlung mit Fleiß aufschreiben zu lassen, und bei denen zwischen 10 und 20 G. dafür zu sorgen, daß wenigstens Klage, Antwort und Beweis aufgeschrieben, das andere Vorbringen aber summarisch verzeichnet würde. Von jetzt ab sollten auch alle Urtheile der Untergerichte schriftlich verfaßt und abgelesen werden. Diese Verordnung war mit den bei den meisten Untergerichten vorhandenen Kräften nicht ausführbar. Es wurde daher bestimmt, daß bei allen Gerichten ein vereidigter Schreiber gehalten oder ein des Schreibens kundiger Urtheiler mit diesen Geschäften beauftragt werden sollte. Die Schreiber erhielten vor Anfang jeder Klage vom Kläger 2 und vom Beklagten 1 Silbergroschen, damit sie mehr Fleiß bei den Sachen anwendeten. Kam eine Sache später zur Appellation vor das Hofgericht, so waren die Acten einzuschicken. Die Appellation mußte bei den Untergerichten entweder mündlich sofort nach Eröffnung des Urtheils oder schriftlich innerhalb der nächsten 10 Tage eingelegt und innerhalb dreier Monate beim Hofgerichte anhängig gemacht werden.

Das erste Hofgericht wurde jetzt vom 13. auf den 7. Januar verlegt. Der Geschäftsgang in den Gerichtssitzungen wurde nach dem Muster des Reichskammergerichts geregelt. Aber statt der dort üblichen 6 Umfragen [2]) wurden für das Hofgericht nur fünf festgesetzt, indem die vierte „in ordinariis"

---

[1]) Vgl. Gesenius, Das Meyerrecht I, S. 436. — [2]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 III, S. 5 (Neue Sammlung III, S. 111).

weggelassen wurde. Die Verlesung der Acten vor der Verfassung des Urtheils sollte nur noch stattfinden, wenn es Hofrichter und Beisitzer und besonders der Referent für nothwendig halten würden. Bei der Austheilung der Acten hatte der Hofgerichtssecretär darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Endurtheil beschlossen waren, möglichst denen zum Referat zugestellt würden, die vorher interlocutorie darin referiert hatten. Ueber die ausgetheilten Acten sollte er ein ordentliches Register halten, damit man jeder Zeit wissen möchte, welche Acten jedem Beisitzer übergeben worden seien.

In der ersten Ordnung waren die Functionen des Unterschreibers gegen diejenigen des Hofgerichtsschreibers, dem jetzt der stolzere Titel eines Secretärs beigelegt wird, nicht genügend abgegrenzt. Das ist jetzt nachgeholt. Der Hofgerichtssecretär sollte protocollieren, aus seinem Protocoll die Acten completieren und sie, nachdem auf Bei- oder Endurtheil beschlossen, unter die gelehrten Räthe zum Referieren austheilen. Der Unterschreiber aber hatte die Eingänge zu präsentieren, was früher Sache des Hofgerichtsschreibers gewesen war, und alles auszuführen, was ihm der Secretär zu schreiben, lesen, ingrossieren oder zu copieren auftragen würde. Er war überhaupt dessen Untergebener und hatte ihm treu und gehorsam zu sein. Nach dem Eide, der ihm jetzt vorgeschrieben wurde, hatte er außerdem auch den Weisungen des Hofrichters zu folgen.

Ueber das Amt des Fiscals enthielt die frühere Ordnung fast nichts. Ihm war die Einziehung der sämmtlichen Hofgerichtsgefälle übertragen. Er hatte darüber ein ordentliches Register zu führen und alle Jahre Rechnung davon zu legen. Behufs Eintreibung der vom Hofgericht erkannten Bußen wurde er ermächtigt, selbst zu handeln und zu procedieren oder durch einen geschworenen Procurator dies thuen zu lassen. Sein Eid entspricht ungefähr demjenigen, den der Fiscal beim Reichskammergericht nach der Ordnung von 1555 (I, 60) zu schwören hatte.

Die neue Hofgerichtsordnung gestattete die Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht nur bei Sachen, die mindestens 100 Goldg. im Werthe waren. Diese Beschränkung

war ganz ungesetzlich und daher null und nichtig, denn, wie bemerkt, war durch die Reichsgesetze [1]) die Appellationssumme auf 50 G. festgesetzt. Das Kammergericht nahm Appellationen bis zu diesem Betrage auch von Braunschweigischen Unterthanen an ohne Rücksicht auf die particuläre Verordnung des Herzogs. Erfahrungen werden ihn belehrt haben, daß er mit diesem Artikel seine Befugnisse überschritten hatte. Er bat daher nachträglich den Kaiser, ihm ein Appellationsprivileg zu verleihen, und benutzte zugleich die Gelegenheit, die Summe etwas zu erhöhen. Am 30./10. 1562 erhielt er von Kaiser Ferdinand die besondere Gnade und Freiheit, daß hinfort von keinem Bei- oder Endurtheil seines Hofgerichts in Sachen, da die Hauptsumme nicht über 300 Goldg. werth wäre, an den Kaiser oder das Kammergericht appelliert werden durfte [2]). Das Braunschweigische Privilegium „de non appellando" war im Vergleich mit denen, welche anderen Reichsständen in dieser Zeit ertheilt wurden, sehr beschränkt. Die Stadt Hamburg hatte schon 1554 ein Privileg auf 700 Goldg. und Sachsen sogar 1559 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten [3]).

§ 8. Die Canzlei in den letzten Lebensjahren Heinrichs des Jüngeren. († 1568 11./6.)

Dem Herzog waren die beiden ritterlichen Söhne, welche sich seiner Ansicht nach allein für die Regierung eigneten [4]), in der Schlacht bei Sievershausen entrissen worden; geblieben war ihm der körperlich untüchtige und der verhaßten Lutherischen Secte zugethane Prinz Julius. Um diesen von der Nachfolge auszuschließen, ging er noch 1556 eine Ehe mit der Polin Sophie ein und bestimmte testamentarisch [5]), daß der mit ihr

---

[1]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 II, S. 28, § 4. — [2]) Gedr. im Anhange zur Hofgerichtsordnung des Herz. Julius und bei Lüning, Teutsches Reichs-Archiv, Pars spec. Vol. I, Abth. 4, Abs. 4, S. 83. — [3]) Vgl. Pütter, Staatsverf. des Teutschen Reichs II, S. 222. — [4]) Vgl. das Testament von 1552 bei Havemann II, S. 289. — [5]) Vgl. das 2. Testament d. d. 1557 29./4. im Wolfenb. Archive.

zu erzeugende älteste Sohn das Regiment erhalten, Julius aber mit dem Gerichte Westerhof abgefunden werden sollte. Die Hoffnung des 67jährigen Herrn erfüllte sich nicht: Julius blieb der einzig berechtigte Thronerbe. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn hat sich nun zwar in den späteren Jahren etwas gebessert, aber ganz ausgeglichen ist die Kluft nie worden. Auch in der Canzlei bildeten sich zwei Parteien: die eine hielt zu dem alten Herrn, die andere zu dem jungen, und so entspann sich ein Intriguenspiel, welches dem Emporkommen schlechter Elemente förderlich sein mußte.

Das höhere fürstl. Dienstpersonal wird in dem Besoldungsregister [1]) von 1556 in 4 Klassen getheilt. Zur ersten gehören die Cämmerlinge: Stallmeister v. Marwitz, v. Wangen und Cämmerer Ebert Hasenfuß, zur zweiten die Hofjunker: der Graf v. Regenstein und die Hofchargen Marschall Christoph v. d. Streithorst (360 G.) [2]), Hofmeister, Jägermeister, Schenk rc., zur dritten die adelichen Herren auf den fürstl. Häusern und andere Hauptleute, zur vierten endlich die Räthe, Canzleiverwandten und Vögte: Canzler Dr. Minsinger (900 G. = 500 Thlr.), Vicecanzler Lic. Mutzeltin (180 G.), Dr. Arnold Romer (360 G.), Mag. Veit Krummer (180 G.), Dr. Johann Ketterlin (60 G.), Dr. Heinrich Rapp (60 G.), der Großvogt (100 G.), Stephan Schmidt (60 G.), Lucas Bachscheit (60 G.), Wolf Haß (60 G.), Ludolf Halver (100 G.), Oberamtmann Kron (60 G.), Abel Ruck (50 G.), Johann Meiß, Philipp Schmidt und Gerichtssecretär Ciriacus Lamberti (40 G.). Von den gelehrten Hofräthen sind mit Einschluß des Leibarztes 4 Doctoren, 1 Licentiat und 1 Magister. Während die adelichen Räthe zu den ersten drei Klassen gehören, rangieren die gelehrten in der vierten. Sie haben sich zwischen dem Canzler und den Secretären eingeschoben. Unter diesen bezieht den höchsten Gehalt Ludolf Halver. Er war zugleich mit Minsinger in den fürstlichen Dienst als Haussecretär eingetreten und hatte gleich nach dessen Einführung 1556 in Gandersheim zusammen mit Tobias Schonemeier und einem andern den Canzleischreibereid

---

[1]) Im Wolfenb. Archive. — [2]) Dies ist die jährliche Besoldung.

geschworen. Schon 1558 nannte er sich Doctor, zählte aber damals immer noch zu den Secretären. Dagegen hat er 1562 den Platz hinter dem Canzler und vor dem neuen Leibarzte Dr. Georg Friberaun inne und bezieht denselben Gehalt wie dieser (360 G.). Er war also Vicecanzler geworden an Mutzeltins Stelle, welcher einem Rufe als Canzler nach Hildesheim gefolgt war [1]). In das Collegium war damals neu eingetreten Dr. Barthold Reich.

Obwohl die Canzlei 1556 einen richtigen Canzler erhalten hatte, war doch das Vicecanzleramt bestehen geblieben. In anderen Territorien findet es sich schon in den vierziger Jahren, in Sachsen und Hessen sogar noch früher [2]). Es stellte sich eben überall das Bedürfnis heraus, dem Canzler einen ständigen Stellvertreter beizuordnen, welcher in dessen Abwesenheit für den ungestörten Fortgang der Arbeiten sorgte und das Canzleipersonal überwachte. Bei dem Canzler Minsinger war aber diese Einrichtung um so nothwendiger, da er selbst an dem Bureaudienste wenig Gefallen fand und lieber seinen gelehrten Arbeiten nachging und für gute Freunde und Bekannte Rechtsgutachten stellte. Vielleicht hielt er sich auch absichtlich vom Hofe fern, denn er stand auf Seiten des Prinzen und billigte nicht die harten Maßnahmen gegen ihn. Die gleichen Sympathien für Julius hegte der Canzleireferent Abel Ruck. Dagegen befleißigte sich der Secretär Wolf Haß, welcher seit 1548 der fürstl. Canzlei angehörte, den Haß des Vaters gegen den Sohn nach Kräften zu schüren [3]).

Auf den Einfluß Hases und seiner Gesinnungsgenossen

---

[1]) Vgl. Vaterl. Archiv 1821 IV, S. 396, wo die Berufung Mutzeltin's in das J. 1565 gesetzt wird. Er blieb übrigens als Rath von Haus aus in braunschweigischen Diensten, so daß er 1585 schreiben konnte: „Ich bin nhun von Anno 48 continuo Fürstlicher Brunswigischer Diener gewesen." — [2]) In Sachsen war der erste Vicecanzler der berüchtigte Otto v. Pack. Auf dessen Veranlassung ist es zweifellos zurückzuführen, daß Ldgr. Philipp 1528 ebenfalls einen Vicecanzler einsetzte; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Für das Folgende ist benutzt eine Denkschrift Abel Rucks von 1573; vgl. auch Bodemann in Müllers Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 202.

führte man es zurück, daß Herz. Heinrich 1557, als er mit Erich II. zur Zerstreuung der Wriesbergischen Söldner in das Stift Bremen-Verden zog, seinen Sohn 4 Wochen lang in Wolfenbüttel hatte gefangen halten lassen. Obwohl er ihm bei der Erledigung die Religion freigab, versuchte er doch in der Marterwoche des folgenden Jahres, ihn im Barfüßerkloster zu Gandersheim zur Communication nach katholischem Ritus zu zwingen. Als das Hoflager nach Ostern wieder nach Wolfenbüttel verlegt worden war, zog der Prinz Abel Ruck in sein Vertrauen. Während dieser eben zum Herzog gehen wollte, um in gewohnter Weise die eingegangenen Schriften und Händel vorzutragen, rief er ihn in sein Gemach, vertraute ihm seinen Kummer an und bat ihn, an den König von Dänemark, den Kurfürsten von Sachsen, Marggraf Hans und den Herzog zu Würtemberg Schreiben zu entwerfen, um diese von den Gefahren zu benachrichtigen, welche ihm leider abermals der Religion halber vom Vater drohten. Wenige Tage darauf erfuhr Ruck von einem Freunde, daß der Herzog in aller Eile ein Gefängnis für den Sohn herrichten lasse. Noch rechtzeitig gewarnt, entwich der Prinz, während der Vater mit den Hofjunkern auf die Jagd geritten war, nach Küstrin zu Marggraf Hans, vergaß aber in der Eile in seinem Gemach die von Ruck entworfenen Concepte. Zum Glück war der mit der Inventierung der zurückgelassenen Habe beauftragte Botenmeister ihm und Ruck zugethan. Er steckte die verrätherischen Schriftstücke zu sich und zerriß sie später.

Ende August erhielt Julius, während er sich mit Marggraf Hans in Wien befand, von Ruck die Nachricht, daß der Zustand des Herzogs das Schlimmste befürchten lasse. Er übersandte darauf seinem Vertrauten durch einen Diener Blanketts mit der Weisung, in seinem Namen ein Bittschreiben an den Herzog aufzusetzen. Der Diener mundierte es, drückte das prinzliche Secret darunter und überreichte es dann, indem er sich den Schein gab, als sei er von Küstrin abgefertigt. Er führte auch für den Todesfall allerhand Instructionen und an die Adelichen und andern Unterthanen Befehlschreiben mit sich, welche schon in Wien concipiert worden waren. Obwohl

als er angegeben hatte. Drittens sollten Ausländer vor dem Hofgerichte gerechtfertigt werden, wenn sie sich demselben unterwerfen würden, und viertens gehörten überhaupt alle Sachen vor dasselbe, die der Fürst ihm überweisen würde. Als Appellations-Instanz fungierte das Hofgericht bei Sachen, deren Werth 20 G. überstieg. Die Appellationen hatten an den Fürsten als ordentlichen Oberrichter zu geschehen von End- oder auch Beiurtheilen, von denen die Kaiserlichen Rechte zu appellieren gestatteten. Unter des Fürsten Namen und Titel und unter dem Hofgerichtssecret sollten auch alle Ladungen und Urtheile ergehen, indessen mußten doch auch Hofrichter und Urtheiler mit ihren Tauf- und Zunamen genannt werden, besonders in den Urtheilsbriefen.

Hofrichter und Beisitzer erhielten vom Fürsten vollkommene Gewalt und Macht, an seiner Statt und in seinem Namen alle Sachen erster Instanz, die vor den Fürsten oder das Hofgericht gehörten, und die Appellationssachen zu verhören und zu entscheiden, und alles, was sie darin thäten, sollte vollkommen eben solche Kraft und Macht haben, als hätte es der Fürst in eigener Person gethan und gehandelt. Damit sie frei, ohne Scheu und Furcht allein nach Wahrheit und Gerechtigkeit urtheilen könnten, entließ sie der Fürst für das Gericht aller Eide und Pflichten, womit sie außerhalb desselben ihm verwandt waren.

Vor jeder rechtlichen Entscheidung hatten Richter und Beisitzer guten Fleiß anzuwenden, die Parteien in der Güte zu vereinigen. Erst wenn die Gütlichkeit nicht Statt hatte, sollte dem Rechte freier Lauf gelassen werden. Waren die Acten auf ein End- oder Beiurtheil beschlossen, so hatte der Hofrichter den Hofgerichtsschreiber mit ihrer Vervollständigung zu beauftragen. Hernach erhielt sie einer von den gelehrten Beisitzern zum Referat im gemeinen Hofgericht. Nachdem dieser den Sachverhalt umständlich erzählt hatte, wurden zu gründlicherem Verständnis die Acten von Wort zu Wort vorgelesen. Zur besseren Förderung der Sachen konnten die Acten auch unter die anderen gelehrten Räthe, Dr. und Lic. juris, wenngleich sie nicht das Hofgericht mitbesitzen halfen, zum Referat

ausgetheilt werden. Wenn dann der Referent in derselben Weise, wie oben, den anderen gelehrten Räthen referiert hatte, wurde in den Sachen votiert und Urtheil begriffen, und folgends auf nächstem gemeinen Hofgerichte Hofrichter und Beisitzern ein summarischer Bericht davon gethan, oder wenn es zum bessern Verständnis nöthig war, von den ganzen Acten Kenntnis gegeben.

Die Verfassung des Urtheils im Hofgericht geschah in der Weise, daß der Hofrichter zuerst den Referenten, hernach die anderen gelehrten Beisitzer, folgends die von der Ritterschaft und den Städten fragte. Jeder hatte sein Urtheil gehörig zu begründen, und der Gerichtschreiber die ganze Verhandlung in einem besonderen Urtheilsbuche zu protocollieren. Bei Stimmengleichheit entschied der Zufall des Hofrichters. Der Referent hatte das Urtheil in dem Protocolle des Gerichtsschreibers mit eigener Hand zu unterschreiben, hernach wurde es durch den letzteren in sitzendem Hofgericht publiciert und verlesen.

Nur bei Sachen im Werthe von nicht unter 50 Goldg. konnte vom Hofgericht an das kais. Kammergericht appelliert werden, wie dies auch die Kammergerichtsordnung von 1555 vorschrieb [1]); Appellant hatte jedoch Appellatem genügende Sicherheit zu thuen und ihm Kosten und Schaden zu vergütigen, falls er selbst verspielte. Ferner durften gegen Parteien, die sich dem Zwange des Hofgerichtes nicht fügen wollten, gegen ausbleibende Kläger oder ungehorsame Verurtheilte, Anrufungsbriefe an den Kaiser oder das Kammergericht vom Hofgericht erbeten werden. Nur diese allerhöchste Instanz konnte unter Androhung der Acht gebieten; von den landesherrlichen Gerichten besaß kein einziges diese Gewalt.

Die Gerichtskosten waren in die fürstl. Canzlei zu zahlen, wo ein Fiscal mit der Einnahme und Berechnung derselben beauftragt war.

Der Hofgerichtsschreiber und sein Unterschreiber hatten die gerichtlichen Handlungen zu protocollieren und die ins Gericht gebrachten Briefe und Urkunden bei demselben zu verwahren.

---

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 104.

Der erstere allein sollte die bei jedem Gerichtstage eingebrachten Producte präsentieren. Ein Pedell, der nur auf die Gebühren der Parteien angewiesen war, und zwei Boten wurden durch den Hofrichter angestellt.

Das neue Hofgericht war dem Reichskammergericht nachgebildet, an welches es sich als untere Instanz anschloß. Für die Hofgerichtsordnung ist daher die Kammergerichtsordnung von 1555 [1]) das Vorbild gewesen. Minsinger ist ihr aber nicht sclavisch gefolgt, sondern hat durchaus unter Wahrung seiner Selbständigkeit die Einrichtungen des Reichs den kleineren Verhältnissen anzupassen verstanden. Das römische Recht war, wie wir sahen, schon durch die Canzleiordnung von 1535, die indessen dem Volke nicht bekannt geworden war, die Grundlage der obersten Rechtsprechung geworden, aber erst jetzt wurde der römische Formalismus des Prozeßverfahrens genau vorgeschrieben. Trotzdem nun die ganze Hofgerichtsordnung auf den Grundsätzen des römischen Rechts beruht, ist es in wohlbedachter Weise vermieden, dieses ausdrücklich als die giltige Rechtsnorm zu bezeichnen. Wie vorsichtig in dieser Hinsicht Minsinger verfahren ist, lehrt eine Vergleichung des Eides des Kammerrichters mit dem des Hofrichters. Beide stimmen im Wortlaut ungefähr überein. Während aber der Kammerrichter schwört, „nach des Reichs gemeinen Rechten“ und nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte zu richten, werden in dem Eide des Hofrichters nur die „redlichen, erbarn und guten Ordnungen, Statuten und Gewonheiten, sovern dieselben furkommen“, genannt. Minsinger hat also die gemeinen Rechte des Reichs gestrichen, ohne etwas anderes dafür einzusetzen. Offenbar fürchtete er, einen Sturm des Unwillens zu entfesseln, wenn es dem Volke bekannt würde, daß ihm beim obersten Landesgerichte sein Sachsenrecht genommen sei.

Das Hofgericht war eine Neuerung, zu welcher der Fürst sowohl der Zustimmung der Stände als der Confirmation des

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 43 ff.

Kaisers bedurfte. Den Ständen hatte auch Herz. Heinrich die Hofgerichtsordnung vorlegen lassen, denn sie war nach einem amtlichen Schriftstück „durch S. F. G. Prälaten, Ritterschaft, Städte und ganze Landschaft des Fürstenthums verfaßt, beschlossen und aufgerichtet"; die kaiserliche Bestätigung aber unterließ er zunächst einzuholen. Er wollte es nämlich selbst nicht gelten lassen, daß das Institut neu sei. Schon seine Vorfahren, behauptet er in dem gedruckten Mandate, hätten ein fürstl. beständiges Hofgericht auf dem Moßhause (d. i. Speisehause) in Braunschweig gehalten. Die älteren Herzöge von Braunschweig haben allerdings bisweilen in eigener Person auf dem Moßhause Gericht gehalten [1]), aber dies war kein beständiges Hofgericht, wie es Herz. Heinrich glauben machen wollte. Wenn damals der Fürst seine richterlichen Befugnisse noch in eigener Person ausübte, so hatte er sie 1535 durch die Canzleiordnung formell seiner Canzlei cediert. Im Grunde genommen war also diese die Nachfolgerin jenes Gerichtes, welches die Herzoge zuweilen auf dem Moßhause gehalten hatten.

Einen der beiden Beisitzer, welche aus den Städten dem Hofgericht zugeordnet werden sollten, erhielt der Rath der Stadt Braunschweig die Aufforderung zu stellen. Durch diese Maßregel fühlte er sich ungeheuer beschwert. Nicht das Hofgericht an sich erschien ihm als eine verdächtige Neuerung, sondern daß es mit Vertretern der Städte oder der Landschaft besetzt werden sollte. Schon Heinrich der Aeltere, behauptete der Rath, hätte ein Hofgericht gehalten, aber ohne der Stände Zuthuen. Besser hätte Niemand seine Interessen verkennen können. Statt überhaupt gegen die neue Einrichtung zu protestieren, beschwerte sich die Stadt, daß ihr der Fürst einen wenngleich bescheidenen Einfluß an dem Gerichte einräumen und es nicht ganz mit seinen Beamten besetzen wollte. Der Herzog, höchst verwundert über die sonderbare Antwort, klärte die kluge Stadt auf, „daß er sein Hofgericht neben etlichen fürstl. Räthen mit etlichen aus der Landschaft, von Adel und

---

[1]) Vgl. Grupen, Observationes, S. 570.

Städten darum vornehmlich zu besetzen vorgenommen habe, daß er und seine Räthe ohne allen Verdacht sein und bleiben möchten"; die Stadt habe ihm weder Ziel noch Maß vorzuschreiben, mit wem er das Hofgericht besetzen solle, „denn wo das sein sollte, so würde folgen, daß wir Knechte oder Unterthanen und ihr und die anderen unserer Landschaft unser Herr sein müßten, welches uns doch noch zur Zeit nicht gelegen sein kann". Diese scharfe Antwort [1]) hatte die Stadt wohl verdient. Göttingen hatte in gleicher Lage vor 50 Jahren seine Rechte weit besser zu vertheidigen verstanden.

Die kindische Weigerung von Braunschweig hatte den einzigen Erfolg, daß nun kleinere Städte die Vertretung am Hofgericht erhielten. Alfeld und Gandersheim schickten recht gern ihre Bürgermeister. Die beiden adelichen Beisitzer waren Ludolf v. Wallmoden und Burchard v. Steinberg. Zu gelehrten Beisitzern bestimmte der Fürst Canzler Minsinger, Lic. Mutzeltin, Dr. Joh. Kötterlein und Dr. Heinrich Napp. Zum Hofrichter aber ernannte er Herrn Georg Sehle, den Landcomthur von Lucklum. Das widersprach der Hofgerichtsordnung, denn diese verlangte einen Hofrichter aus der Ritterschaft, nicht aus den Prälaten. Die Stelle des Hofgerichts-Secretärs erhielt Cyriacus Lamberti. Als Sitzungslokal wurde dem Hofgerichte angewiesen das Gewölbe unter der fürstl. Canzlei in Wolfenbüttel.

Hier fand am Mittwoch den 13. Januar 1557 die feierliche Eröffnung des ersten Braunschweigischen Hofgerichts statt [2]). Herzog Heinrich präsidierte in eigener Person am Vormittage. Den Richterstab in den Händen vereidigte er auf Grund der Hofgerichtsordnung Hofrichter und Beisitzer, Secretäre, Advocaten, Procuratoren, Pedellen und Boten. Auf der rechten Seite des Fürsten standen der Hofrichter und die gelehrten, auf der linken die adelichen und städtischen Bei-

[1]) Das Schreiben der Stadt vom 17./12. 1556 und die Antwort des Herzogs vom 27./12. siehe bei Grupen, S. 648. — [2]) Nach einem Auszuge des Secr. Eggelingk (von 1585) aus den Generalprotocollen des Braunschw. Hofgerichts, die jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheinen.

sitzer. Nach geleistetem Eide setzten sie sich neben dem Fürsten in dieser Ordnung nieder. Nachdem dann noch etliche End- und Beiurtheile publiciert worden waren, übergab der Fürst in offener Audienz dem Landcomthur den Richterstab und befahl ihm ernstlich, an seiner Statt das Hofgericht hinfort zu besitzen. Er entfernte sich hierauf; das Hofgericht aber wurde bis nach Mittag vertagt.

Der Widerstand der Stadt Braunschweig gegen das Hofgericht und vielleicht auch andere Schwierigkeiten, auf welche es stieß, machten den Herzog besorgt, daß sein Werk künftig ganz umgestoßen werden könnte. Er bat daher nachträglich den Kaiser um die Confirmation. Dieser bestätigte „um mehrerer Beständigkeit willen" die Braunschw. Hofgerichtsordnung am 5./8. 1559, gerade einen Monat vor dem Erscheinen einer neu verbesserten und vermehrten Ausgabe [1]).

In der neuen Ordnung sind die Erfahrungen verwerthet, welche man mit der früheren von 1556 in den gerichtlichen Audienzen gemacht hatte. Artikel, die von den Parteien mehrmals mißverständlich aufgefaßt worden waren, sind näher declariert und im Ganzen 23 neue Titel hinzugefügt [2]). Für die Zusätze ist man wiederum auf die Kammergerichtsordnung von 1555 zurückgegangen. In der Vorrede heißt es über diesen Punkt, daß die Ordnung „an vielen Orten und Stellen mehrentheils nach den gemeinen geschriebenen Rechten gemehret" worden sei. Was in der ersten Ordnung sorgfältig vermieden war, ist in dieser ganz entschieden zum Ausdruck gebracht, daß Hofrichter und Beisitzer in allen rechtshängigen Sachen „auf gemeine geschriebene Recht, des H. Reichs Constitutionen und Abschied, auch ehrbare gute Statuten und redliche beständige Gewohnheiten" das Urtheil fassen sollen. Dem entsprechend sind auch in den Eid des Hofrichters und der Beisitzer jetzt die gemeinen beschriebenen Rechte aufgenommen, und es ist in dem neu hinzugekommenen Tit. 31 über die Caution der

---

1) Sie ist „gedrucket zu Wulffenbüttel durch Cunradt Horne". — 2) Die alte Ordnung enthält 54 Titel, die neue 78, hier ist aber das Schlußwort mitgezählt.

Grundsatz ganz offen ausgesprochen, daß das „Hofgericht nicht nach Sächsischen, sondern nach den gemeinen geschriebenen Kaiserlichen Rechten zu regulieren ist“ [1]). Damit wurde das Sachsenrecht officiell beim Hofgerichte ausgeschlossen, aber noch nicht bei den Untergerichten. Indessen bereitete die neue Ordnung auch für diese den Uebergang vor, indem sie ihnen den schriftlichen Prozeß zur Pflicht machte. Allen Vorstehern von Gerichten wurde jetzt befohlen, bei Sachen über 20 G., bei denen also an das Hofgericht appelliert werden konnte, Klage, Antwort, Beweis, Ein- und Gegenrede und alle Handlung mit Fleiß aufschreiben zu lassen, und bei denen zwischen 10 und 20 G. dafür zu sorgen, daß wenigstens Klage, Antwort und Beweis aufgeschrieben, das andere Vorbringen aber summarisch verzeichnet würde. Von jetzt ab sollten auch alle Urtheile der Untergerichte schriftlich verfaßt und abgelesen werden. Diese Verordnung war mit den bei den meisten Untergerichten vorhandenen Kräften nicht ausführbar. Es wurde daher bestimmt, daß bei allen Gerichten ein vereidigter Schreiber gehalten oder ein des Schreibens kundiger Urtheiler mit diesen Geschäften beauftragt werden sollte. Die Schreiber erhielten vor Anfang jeder Klage vom Kläger 2 und vom Beklagten 1 Silbergroschen, damit sie mehr Fleiß bei den Sachen anwendeten. Kam eine Sache später zur Appellation vor das Hofgericht, so waren die Acten einzuschicken. Die Appellation mußte bei den Untergerichten entweder mündlich sofort nach Eröffnung des Urtheils oder schriftlich innerhalb der nächsten 10 Tage eingelegt und innerhalb dreier Monate beim Hofgerichte anhängig gemacht werden.

Das erste Hofgericht wurde jetzt vom 13. auf den 7. Januar verlegt. Der Geschäftsgang in den Gerichtssitzungen wurde nach dem Muster des Reichskammergerichts geregelt. Aber statt der dort üblichen 6 Umfragen [2]) wurden für das Hofgericht nur fünf festgesetzt, indem die vierte „in ordinariis“

---

[1]) Vgl. Gesenius, Das Meyerrecht I, S. 436. — [2]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 III, S. 5 (Neue Sammlung III, S. 111).

weggelassen wurde. Die Verlesung der Acten vor der Verfassung des Urtheils sollte nur noch stattfinden, wenn es Hofrichter und Beisitzer und besonders der Referent für nothwendig halten würden. Bei der Austheilung der Acten hatte der Hofgerichtssecretär darauf zu sehen, daß diejenigen, welche auf Endurtheil beschlossen waren, möglichst denen zum Referat zugestellt würden, die vorher interlocutorie darin referiert hatten. Ueber die ausgetheilten Acten sollte er ein ordentliches Register halten, damit man jeder Zeit wissen möchte, welche Acten jedem Beisitzer übergeben worden seien.

In der ersten Ordnung waren die Functionen des Unterschreibers gegen diejenigen des Hofgerichtsschreibers, dem jetzt der stolzere Titel eines Secretärs beigelegt wird, nicht genügend abgegrenzt. Das ist jetzt nachgeholt. Der Hofgerichtssecretär sollte protocollieren, aus seinem Protocoll die Acten completieren und sie, nachdem auf Bei- oder Endurtheil beschlossen, unter die gelehrten Räthe zum Referieren austheilen. Der Unterschreiber aber hatte die Eingänge zu präsentieren, was früher Sache des Hofgerichtsschreibers gewesen war, und alles auszuführen, was ihm der Secretär zu schreiben, lesen, ingrossieren oder zu copieren auftragen würde. Er war überhaupt dessen Untergebener und hatte ihm treu und gehorsam zu sein. Nach dem Eide, der ihm jetzt vorgeschrieben wurde, hatte er außerdem auch den Weisungen des Hofrichters zu folgen.

Ueber das Amt des Fiscals enthielt die frühere Ordnung fast nichts. Ihm war die Einziehung der sämmtlichen Hofgerichtsgefälle übertragen. Er hatte darüber ein ordentliches Register zu führen und alle Jahre Rechnung davon zu legen. Behufs Eintreibung der vom Hofgericht erkannten Bußen wurde er ermächtigt, selbst zu handeln und zu procedieren oder durch einen geschworenen Procurator dies thuen zu lassen. Sein Eid entspricht ungefähr demjenigen, den der Fiscal beim Reichskammergericht nach der Ordnung von 1555 (I, 60) zu schwören hatte.

Die neue Hofgerichtsordnung gestattete die Appellation an den Kaiser oder das Kammergericht nur bei Sachen, die mindestens 100 Goldg. im Werthe waren. Diese Beschränkung

war ganz ungesetzlich und daher null und nichtig, denn, wie bemerkt, war durch die Reichsgesetze [1]) die Appellationssumme auf 50 G. festgesetzt. Das Kammergericht nahm Appellationen bis zu diesem Betrage auch von Braunschweigischen Unterthanen an ohne Rücksicht auf die particuläre Verordnung des Herzogs. Erfahrungen werden ihn belehrt haben, daß er mit diesem Artikel seine Befugnisse überschritten hatte. Er bat daher nachträglich den Kaiser, ihm ein Appellationsprivileg zu verleihen, und benutzte zugleich die Gelegenheit, die Summe etwas zu erhöhen. Am 30./10. 1562 erhielt er von Kaiser Ferdinand die besondere Gnade und Freiheit, daß hinfort von keinem Bei- oder Endurtheil seines Hofgerichts in Sachen, da die Hauptsumme nicht über 300 Goldg. werth wäre, an den Kaiser oder das Kammergericht appelliert werden durfte [2]). Das Braunschweigische Privilegium „de non appellando" war im Vergleich mit denen, welche anderen Reichsständen in dieser Zeit ertheilt wurden, sehr beschränkt. Die Stadt Hamburg hatte schon 1554 ein Privileg auf 700 Goldg. und Sachsen sogar 1559 ein unbeschränktes Appellationsprivileg erhalten [3]).

§ 8. Die Canzlei in den letzten Lebensjahren Heinrichs des Jüngeren. († 1568 11./6.)

Dem Herzog waren die beiden ritterlichen Söhne, welche sich seiner Ansicht nach allein für die Regierung eigneten [4]), in der Schlacht bei Sievershausen entrissen worden; geblieben war ihm der körperlich untüchtige und der verhaßten Lutherischen Secte zugethane Prinz Julius. Um diesen von der Nachfolge auszuschließen, ging er noch 1556 eine Ehe mit der Polin Sophie ein und bestimmte testamentarisch [5]), daß der mit ihr

---

[1]) Reichskammergerichtsordnung von 1555 II, S. 28, § 4. — [2]) Gedr. im Anhange zur Hofgerichtsordnung des Herz. Julius und bei Lüning, Teutsches Reichs-Archiv, Pars spec. Vol. I, Abth. 4, Abs. 4, S. 83. — [3]) Vgl. Pütter, Staatsverf. des Teutschen Reichs II, S. 222. — [4]) Vgl. das Testament von 1552 bei Havemann II, S. 289. — [5]) Vgl. das 2. Testament d. d. 1557 29./4. im Wolfenb. Archive.

zu erzeugende älteste Sohn das Regiment erhalten, Julius aber mit dem Gerichte Westerhof abgefunden werden sollte. Die Hoffnung des 67jährigen Herrn erfüllte sich nicht: Julius blieb der einzig berechtigte Thronerbe. Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn hat sich nun zwar in den späteren Jahren etwas gebessert, aber ganz ausgeglichen ist die Kluft nie worden. Auch in der Canzlei bildeten sich zwei Parteien: die eine hielt zu dem alten Herrn, die andere zu dem jungen, und so entspann sich ein Intriguenspiel, welches dem Emporkommen schlechter Elemente förderlich sein mußte.

Das höhere fürstl. Dienstpersonal wird in dem Besoldungsregister [1]) von 1556 in 4 Klassen getheilt. Zur ersten gehören die Cämmerlinge: Stallmeister v. Marwitz, v. Wangen und Cämmerer Ebert Hasenfuß, zur zweiten die Hofjunker: der Graf v. Regenstein und die Hofchargen Marschall Christoph v. d. Streithorst (360 G.) [2]), Hofmeister, Jägermeister, Schenk ꝛc., zur dritten die adelichen Herren auf den fürstl. Häusern und andere Hauptleute, zur vierten endlich die Räthe, Canzleiverwandten und Vögte: Canzler Dr. Minsinger (900 G. = 500 Thlr.), Vicecanzler Lic. Mutzeltin (180 G.), Dr. Arnold Romer (360 G.), Mag. Veit Krummer (180 G.), Dr. Johann Ketterlin (60 G.), Dr. Heinrich Rapp (60 G.), der Großvogt (100 G.), Stephan Schmidt (60 G.), Lucas Bachscheit (60 G.), Wolf Haß (60 G.), Ludolf Halver (100 G.), Oberamtmann Kron (60 G.), Abel Ruck (50 G.), Johann Meiß, Philipp Schmidt und Gerichtssecretär Ciriacus Lamberti (40 G.). Von den gelehrten Hofräthen sind mit Einschluß des Leibarztes 4 Doctoren, 1 Licentiat und 1 Magister. Während die adelichen Räthe zu den ersten drei Klassen gehören, rangieren die gelehrten in der vierten. Sie haben sich zwischen dem Canzler und den Secretären eingeschoben. Unter diesen bezieht den höchsten Gehalt Ludolf Halver. Er war zugleich mit Minsinger in den fürstlichen Dienst als Haussecretär eingetreten und hatte gleich nach dessen Einführung 1556 in Gandersheim zusammen mit Tobias Schonemeier und einem andern den Canzleischreibereid

[1]) Im Wolfenb. Archive. — [2]) Dies ist die jährliche Besoldung.

geschworen. Schon 1558 nannte er sich Doctor, zählte aber damals immer noch zu den Secretären. Dagegen hat er 1562 den Platz hinter dem Canzler und vor dem neuen Leibarzte Dr. Georg Friberaun inne und bezieht denselben Gehalt wie dieser (360 G.). Er war also Vicecanzler geworden an Mutzeltins Stelle, welcher einem Rufe als Canzler nach Hildesheim gefolgt war [1]). In das Collegium war damals neu eingetreten Dr. Barthold Reich.

Obwohl die Canzlei 1556 einen richtigen Canzler erhalten hatte, war doch das Vicecanzleramt bestehen geblieben. In anderen Territorien findet es sich schon in den vierziger Jahren, in Sachsen und Hessen sogar noch früher [2]). Es stellte sich eben überall das Bedürfnis heraus, dem Canzler einen ständigen Stellvertreter beizuordnen, welcher in dessen Abwesenheit für den ungestörten Fortgang der Arbeiten sorgte und das Canzleipersonal überwachte. Bei dem Canzler Minsinger war aber diese Einrichtung um so nothwendiger, da er selbst an dem Bureaudienste wenig Gefallen fand und lieber seinen gelehrten Arbeiten nachging und für gute Freunde und Bekannte Rechtsgutachten stellte. Vielleicht hielt er sich auch absichtlich vom Hofe fern, denn er stand auf Seiten des Prinzen und billigte nicht die harten Maßnahmen gegen ihn. Die gleichen Sympathien für Julius hegte der Canzleireferent Abel Ruck. Dagegen befleißigte sich der Secretär Wolf Haß, welcher seit 1548 der fürstl. Canzlei angehörte, den Haß des Vaters gegen den Sohn nach Kräften zu schüren [3]).

Auf den Einfluß Hases und seiner Gesinnungsgenossen

---

[1]) Vgl. Vaterl. Archiv 1821 IV, S. 396, wo die Berufung Mutzeltin's in das J. 1565 gesetzt wird. Er blieb übrigens als Rath von Haus aus in braunschweigischen Diensten, so daß er 1585 schreiben konnte: „Ich bin nhun von Anno 48 continuo Fürstlicher Brunswigischer Diener gewesen." — [2]) In Sachsen war der erste Vicecanzler der berüchtigte Otto v. Pack. Auf dessen Veranlassung ist es zweifellos zurückzuführen, daß Ldgr. Philipp 1528 ebenfalls einen Vicecanzler einsetzte; vgl. Stölzel, Entwickelung des gelehrten Richterthums I, S. 414. — [3]) Für das Folgende ist benutzt eine Denkschrift Abel Rucks von 1573; vgl. auch Bodemann in Müllers Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 202.

führte man es zurück, daß Herz. Heinrich 1557, als er mit Erich II. zur Zerstreuung der Wriesbergischen Söldner in das Stift Bremen=Verden zog, seinen Sohn 4 Wochen lang in Wolfenbüttel hatte gefangen halten lassen. Obwohl er ihm bei der Erledigung die Religion freigab, versuchte er doch in der Marterwoche des folgenden Jahres, ihn im Barfüßerkloster zu Gandersheim zur Communication nach katholischem Ritus zu zwingen. Als das Hoflager nach Ostern wieder nach Wolfenbüttel verlegt worden war, zog der Prinz Abel Ruck in sein Vertrauen. Während dieser eben zum Herzog gehen wollte, um in gewohnter Weise die eingegangenen Schriften und Händel vorzutragen, rief er ihn in sein Gemach, vertraute ihm seinen Kummer an und bat ihn, an den König von Dänemark, den Kurfürsten von Sachsen, Marggraf Hans und den Herzog zu Würtemberg Schreiben zu entwerfen, um diese von den Gefahren zu benachrichtigen, welche ihm leider abermals der Religion halber vom Vater drohten. Wenige Tage darauf erfuhr Ruck von einem Freunde, daß der Herzog in aller Eile ein Gefängnis für den Sohn herrichten lasse. Noch rechtzeitig gewarnt, entwich der Prinz, während der Vater mit den Hofjunkern auf die Jagd geritten war, nach Küstrin zu Marggraf Hans, vergaß aber in der Eile in seinem Gemach die von Ruck entworfenen Concepte. Zum Glück war der mit der Inventierung der zurückgelassenen Habe beauftragte Botenmeister ihm und Ruck zugethan. Er steckte die verrätherischen Schriftstücke zu sich und zerriß sie später.

Ende August erhielt Julius, während er sich mit Marggraf Hans in Wien befand, von Ruck die Nachricht, daß der Zustand des Herzogs das Schlimmste befürchten lasse. Er übersandte darauf seinem Vertrauten durch einen Diener Blanketts mit der Weisung, in seinem Namen ein Bittschreiben an den Herzog aufzusetzen. Der Diener mundierte es, drückte das prinzliche Secret darunter und überreichte es dann, indem er sich den Schein gab, als sei er von Küstrin abgefertigt. Er führte auch für den Todesfall allerhand Instructionen und an die Adelichen und andern Unterthanen Befehlschreiben mit sich, welche schon in Wien concipiert worden waren. Obwohl

sich der Herzog wieder erholte, blieb er für alle Fälle im Lande. Er hatte auch Auftrag, bei den Stiftern und Klöstern etliches Geld aufzuborgen. Seine Werbung bei dem Stifte S. Blasii hinterbrachte aber Georg Gossel, der frühere Rath, alsbald dem Secretär Wolf Haß, und diesem machte es das größte Vergnügen, seinen Herrn von den Finanzoperationen des Sohnes zu unterrichten. Darauf erhielt das Stift den ernstlichen Befehl, dem Prinzen bei allerhöchster Ungnade nichts vorzustrecken.

Ein neues Begnadigungsgesuch, welches Ruck im Februar 1559 auf Ersuchen des Dieners im Namen des Prinzen entwarf, wurde in derselben Weise ausgefertigt und überbracht. Ruck hatte vorsorglich Dietrich v. Quitzow und Minsinger in das Vertrauen gezogen und sie gebeten, das Beste zu helfen, daß der junge Herr einen guten Bescheid erhalte. Der Herzog war etwas milder gestimmt, da sich schon andere Fürsten für Julius verwandt hatten, und als nun Quitzow sich bereit erklärte, für ihn die Bürgschaft zu übernehmen, willigte er in die Rückkehr und ließ ihn durch diesen nach Wolfenbüttel heimholen. Es kam zur Aussöhnung zwischen Vater und Sohn und zu einer gründlichen Aussprache, welche zur Folge hatte, daß drei der ärgsten Widersacher des Prinzen, die ihn am meisten hinterbracht hatten, in Ungnade fielen.

Auf der Canzlei triumphierte jetzt Ruck, doch unklug genug zog er den Schleier von dem Geheimnisse und that sich wohl gar etwas zu Gute auf seine Verdienste an der Wendung der Dinge. Wolf Haß aber hinterbrachte alles dem Herzog. Dieser verkannte zwar nicht die gute Absicht Rucks, aber die heimliche Correspondenz und die Verbindung mit dem Prinzen überhaupt war ein zu grober Treubruch, als daß er der Fürsprache des Sohnes hätte Gehör schenken und die Sache niederschlagen können. Dazu spielten Haß und sein Anhang die Gekränkten: sie wären allein beim Vater geblieben und hätten dem Sohne weder Gutes noch Böses gerathen; wenn Ruck noch wohl daran gethan hätte, daß er in dieser Weise mit dem Prinzen Schriften gewechselt, so wären sie zu lange im Dienste des Herzogs gewesen. Dieser ließ darauf Ruck ver=

stricken und ihn eine Urfehde schwören, daß er alle Gnadenverschreibungen ausantworte, das ihm überwiesene Haus in Wolfenbüttel räume und seinen vorgeschriebenen Wohnort nicht verändere. Der Prinz konnte den alten Diener nur auf die Zukunft vertrösten; mehrfach schickte er auch seine Freunde, Minsinger u. a., zu ihm, um ihn zu ermuthigen. Er veranlaßte ihn schließlich eine Bittschrift aufzusetzen, welche er selbst dem Vater überreichte. Dadurch verschlimmerte er aber nur Rucks Lage. Haß wußte nämlich dem Herzog vorzureden, daß der Supplicant durch seine Eingabe gegen die geschworene Urfehde verstoßen habe, und dies ergrimmte den alten Herrn so sehr, daß er ihn abermals verhaften und nach der Liebenburg bringen ließ. Nach vier Wochen wurde er des Landes verwiesen und verpflichtet, seine im Fürstenthum belegenen Güter zu verkaufen. Er that dies nur zum Schein auf den Rath des Prinzen, welcher ihm Empfehlungsschreiben und 1000 Thlr. mit auf den Weg gab. Erst nach 8 Jahren, als sein Gönner zum Regiment gekommen war, wurde er aus dem Exil zurückgerufen und in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

In die Zeit nach der Verbannung Rucks fällt das Aufsteigen des Haussecretärs Dr. Halver [1]) zum Vicecanzler. Dieser ehrlose und verschlagene Mensch hatte sich so in die Gunst des alten Herrn einzuschmeicheln verstanden, daß er ihn in den letzten Lebensjahren ganz nach seinem Willen lenken konnte. Während Minsinger sich fern hielt, führte er die Herrschaft in der Canzlei und decretirte, vereint mit seinem intimen Freunde Wolf Haß, in des Fürsten Namen, aber zu seinem eigenen Vortheil. Die Canzlei war jetzt vollständig in den Händen der Feinde des Prinzen. Wenn sie es auch nicht wagten, dem Erbprinzen offen entgegenzutreten, so setzten sie doch im Geheimen ihre Minierarbeit fort und bemühten sich, das Mißtrauen des Herzogs gegen seinen von der alten Religion abgefallenen Sohn stets wach zu erhalten. Dieser hielt seit seiner

---

[1]) Für das Folgende benutze ich hauptsächlich die Untersuchungsacten gegen Halver.

Verheirathung 1560 fern vom Hofe auf dem Schlosse Hessen seinen Hausstand und schien in dem Glücke des Familienlebens die Außenwelt ganz zu vergessen.

Als Herz. Heinrich sah, daß die neue Ehe kinderlos blieb, fügte er 1562 ein Codicill [1]) seinem Testamente hinzu. Mit vollen Händen streute er jetzt die Legate aus, gleich als wenn er das Fürstenthum einem Fremden hinterlassen müßte. Die katholische Kirche, seine Familie und die Beamten wurden bedacht, und zwar sollten von letzteren erhalten 6000 Thlr. der Statthalter, je 3000 v. Quitzow, der Stallmeister und der Marschall, je 2000 Vicecanzler Halver, Cammermeister Greiz, Secretär Wolf Haß und Meyse, Cämmerer Ebert Häsenfuß und der Rentmeister, je 1000 Canzlei-Registrator Philipp Schmitt und Canzlei-Referent Schonemeyer, der an Rucks Stelle getreten war. Den Prinzen, welchem ebenfalls ein Legat ausgesetzt war, verwies er auf sein früher hinsichtlich der Religion und der Politik gethanes Versprechen, und er verordnete, daß wenn die Erben sich auch nur gegen einen Punkt des Testaments sperren würden, sie ihrer Legate verlustig gehen sollten. Die eingesetzten Testaments-Executoren: Marggr. Hans, der Statthalter, v. Quitzow, der Vicecanzler, Cammermeister, Cämmerer und Secr. Haß sollten, sobald er gestorben und bestattet sei, die testamentarischen Verordnungen und Legate richtig machen, und Julius mußte sich unter Stellung von Bürgen zum Höchsten verpflichten, die Vollziehung des letzten Willens nicht zu hindern. Nicht zufrieden mit diesen Garantieen ließ der alte Herr 1564 die Bürger und Einwohner auf dem Damm und in der Neustadt Wolfenbüttel zusammenberufen, stellte ihnen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener vor und ließ sie diesen schwören, nach seinem Tode allein auf sie zu sehen, sich nach ihnen zu richten, ihrem Gebot und Verbot zu gehorsamen und den Prinzen weder auf die Festung Wolfenbüttel, noch zum Regiment kommen zu lassen, es wäre denn sein letzter Wille und alles, was er verordnet, vollzogen.

---

[1]) Das Codicill ist im Wolfenb. Archiv.

Wer hatte zu dem Codicill und zu der letzten, den Prinzen geradezu kränkenden Maßnahme gerathen? Man wird bereits bemerkt haben, daß dem Canzler Minsinger weder ein Legat ausgesetzt, noch ein Platz unter den Testaments-Executoren eingeräumt war, und daß von den gelehrten Räthen überhaupt nur Vicecanzler Halver dieser Ehren theilhaftig ist. Er war zweifellos dabei gewesen, als der Herzog das Codicill gemacht hatte, und hatte selbst dazu gerathen; er mußte um eine verdächtige Rasur und Suppletion [1]) Bescheid wissen, welche das Document sehr anfechtbar machten. Auf ihn darf man die Verschärfung der gegen den Prinzen getroffenen Vorsichtsmaßregeln zurückführen. Er war verdächtig den Eid für die Wolfenbütteler Bürger begriffen und ihnen denselben selbst gestabt zu haben. Er hatte endlich damals die Secretäre und Schreiber ins Gewölbe gefordert, wo das Hofgericht gehalten wurde, und ihnen gewisse Verhaltungsmaßregeln ertheilt.

Indem Halver den Prinzen nicht unmittelbar nach dem Tode des alten Herrn zur Regierung kommen ließ, sondern erst nachdem das Testament executiert war, was wieder erst nach der Bestattung geschehen durfte, gewann er selbst Zeit, die Spuren seiner amtlichen Thätigkeit zu verwischen und diejenigen Actenstücke bei Seite zu bringen, welche ihm hätten gefährlich werden können. Er hatte nämlich in den letzten Jahren Herz. Heinrichs seine Stellung in ganz gewissenloser Weise für eigennützige Zwecke ausgebeutet, um sich die Mittel für seine verschwenderische Lebensweise zu verschaffen, für welche sein an sich hoher Gehalt lange nicht ausreichte.

Auf die Hardischen Güter hatten die v. Saldern eine Anwartschaft. Als sie sich nach Erledigung des Lehens in der Canzlei meldeten, gab ihnen Halver den schriftlichen Bescheid, es sollten Erkundigungen eingezogen werden. Auf Grund eines falschen Berichtes an den Herzog brachte er aber selbst

---

[1]) In dem Wolfenb. Exemplare des Codicills habe ich bei allerdings nur flüchtiger Benutzung keine Rasur bemerkt. Zusätze sind vorhanden, aber von erster Hand, z. B. ist der Großvogt mit 2000 Thlr. den Legataren hinzugefügt. Ich möchte bezweifeln, ob mit obiger Bemerkung dieses Exemplar gemeint sei.

die Güter an sich und borgte noch 4000 G. darauf ohne Vorwissen der Lehnsherrschaft.

Sein eigenstes Gebiet war die auswärtige Politik. Hier hat er in den letzten Jahren des Herzogs einen unheimlichen Einfluß ausgeübt und die Interessen des Fürstenthums schwer geschädigt, zunächst bei der Abwickelung der Grumbach'schen Angelegenheiten. Der Kurpfälzische Amtmann Conrad v. Grumbach zu Boxberg setzte nach der Hinrichtung seines Vaters (1567 Apr.) alle Hebel in Bewegung, um in den Besitz der eingezogenen Güter zu kommen. Auf dem Reichs-, Kreis-Versammlungstage zu Erfurt wurde wegen Erstattung der durch die Execution der Acht verursachten Kosten verhandelt. Dabei kam auch die Frage zur Sprache, inwiefern man sich dafür an den Gütern der Echter erholen sollte. Die Sache wurde auf weitere Erkundigung vertagt, da die Lehngüter Grumbachs und der andern Echter von den Lehnherren bereits wegen Felonie eingezogen waren, und außerdem die Erben der Echter Ansprüche bei den Kreisverordneten angemeldet hatten [1]). Halver hatte sich im Juli mit dem Cammermeister nach Annaberg, Joachimsthal und von da nach Erfurt begeben [2]). Als Abgesandter des Herzogs unterzeichnete er den dort geschlossenen Abschied: „Ludolph Halffer der Rechten D., Vicecantzler und Rath". Er war zu diesem Tage mit einer schriftlichen Instruction abgefertigt gewesen, hatte auch aus ihr etlichen Ständen Extract zugestellt, aber in der Braunschweigischen Canzlei war diese später weder im Original, noch in Abschrift zu finden. Halver scheint sie ganz heimlich ohne der anderen Räthe Vorwissen entworfen und dem Fürsten zur Unterschrift vorgelegt zu haben.

Das Grumbach'sche Haus Rimpar hatten in Folge der Achtserneuerung 1566 zu einer Hälfte der Bischof von Würzburg, zur andern Heinrich der Jüngere beschlagnahmt [3]).

---

[1]) Reichs-Abschiede III, S. 268; Ortloff, Gesch. der Grumbach'schen Händel IV, S. 257. — [2]) Zur Zehrung nahmen Halver 100 Thlr., der Cammermeister 50 Thlr. mit; ersterer ließ sich aber später noch 153 1/2 Thlr. für den Deputationstag verlegte Zehrung zurückerstatten. — [3]) Ortloff III, S. 113. Die folgenden Verhandlungen sind unbekannt.

Während Halver sich in fürstlichen Geschäften auf einer Reise nach Frankfurt, Mainz, Speyer und nach Würtemberg befand (1567 Dec.)[1]), stieß unterwegs Conrad v. Grumbach zu ihm und bat ihn, ein Beförderungsschreiben an Würzburg beim Herzoge zu Würtemberg zu erwirken. Ohne irgendwie dazu ermächtigt zu sein, ersuchte nun Halver den letzteren im Namen seines Herrn, dem v. Grumbach ein solches Schreiben auszustellen. Ein Bericht über diese Reise war in der Canzlei nicht vorhanden. In Würzburg zeigte man sich wenig geneigt, auf die Grumbach'schen Wünsche einzugehen, dagegen waren bei Braunschweig die Aussichten günstig, denn Halver war für Geld zu allem bereit. Er verlangte aber auch eine namhafte Abfindungssumme für seinen Herrn. Der Grumbach'sche Bevollmächtigte bot 4000 G. und erreichte dadurch, daß der Herzog seine Zustimmung zur Abtretung gab und einen Receß über das Abkommen abschloß (1568 18./1.), welchen Grumbach mit der Obligation über die 4000 G. einlöste. Wenn Halver neben des Letzteren Interessen doch auch die seines Herrn bei diesem Geschäfte vertreten zu haben schien, so zeigte sich bald, weshalb dies geschehen war. Zwei Monate später (1568 22./3.) ließen sich nämlich Vicecanzler Halver und Secretär Wolf Haß jene 4000 Thlr. vom Herzog cedieren und nahmen nun Receß und Obligation an sich. Diese merkwürdige Cession wurde damit begründet, daß die beiden Beamten nun viele Jahre in schwerem Dienste zum Fürsten gestanden hätten und auf dessen Anmuthen ferner unterthänigst und gehorsamlich verharren wollten, weshalb sie schon längst auf eine Ergötzung und Gnadengeld mit beständiger Zusage vertröstet wären. Die Verschreibung scheint gar nicht registriert worden zu sein; das fürstl. Insiegel hatte wohl einer der beiden Beneficiaten darangehängt.

Es erschien nun beim Bischof von Würzburg ein fürstl. Braunschw. Abgesandter und ersuchte ihn, die Braunschw. Hälfte von Rimpar Conrad v. Grumbach einzuräumen. Das Dom-

---

[1]) Er erhielt nach dem Cammerregister 50 Thlr. Zehrung für diese Reise.

kapitel schrieb die Nachgiebigkeit des Herzogs seiner Altersschwäche zu und sah es gar nicht gern, daß der Gesandte die Unterthanen sogar ihrer Pflichten gegen den Herzog entließ [1]). Er war aber von seinem Herrn dazu beglaubigt, und so mußte man es geschehen lassen. Das Creditiv, welches er dem Bischof überreichte, begann: „Nachdem wir gegenwärtigen unsern Diener und lieben Getreuen Heinrich Braunschweigk an E. L. abgefertigt". Einen Rath dieses Namens gab es aber nicht, und jener Braunschweigk stand weder in herrschaftlichen Diensten, noch war er überhaupt Braunschweigischer Unterthan. Des Vicecanzlers Stallknecht hatte die Ehre als Braunschweigischer Gesandter mit dem Stifte zu unterhandeln. Creditiv und Instruction hatte man vom Herzog in seiner Leibesschwachheit unterschreiben lassen, als er sich schon die weltlichen Sachen nicht viel angelegen sein ließ, und hatte gleichzeitig dafür gesorgt, daß weder Concept noch Copie dieser verfänglichen Documente in der Canzlei zurückblieb.

Es ist bekannt, daß sich der Herzog in seiner letzten Regierungszeit gegen die Reformierten duldsamer zeigte. In Ausführung eines auf dem Kreistage zu Lüneburg 1562 verglichenen Abschiedes erließ er ein Mandat an seine Unterthanen, in welchem er beide Religionen anerkannte und nur die Auswüchse der Reformation verurtheilte [2]). Dagegen ist eine Verfügung von 1567, dem Jahre vor seinem Tode, direct gegen dieselbe gerichtet [3]). Nur die katholische Religion wurde jetzt im Fürstenthum zugelassen, und der Herzog hielt nicht damit zurück, daß nur diejenigen einen gnädigen Herrn in ihm finden würden, welche sich an dem alten Glauben begnügen ließen. Ueber dieses Mandat hat bereits Schlegel sein Befremden geäußert [4]). Da es mit des Herzogs eigenhändiger Unterschrift versehen, alsbald Herz. Albrecht von Bayern und Alba, der eben bei der Blutarbeit war, aus der fürstl. Canzlei mitgetheilt und so zur Kenntnis des Papstes gebracht

---

1) Vgl. Ortloff IV, S. 356. — 2) Schlegel, Kirchengeschichte II, S. 622. — 3) Gedr. bei Hölting, Kirchenhistorie des Stifts Hildesheim 1730, Beilage 2, S. 6. — 4) II, S. 255.

wurde, scheint es vielmehr von einem durch die Häupter des Katholicismus bestochenen fürstlichen Bedienten angeregt, als der Initiative des greisen Fürsten entsprungen zu sein. Andererseits wurde auch Alba im Juni 1568, also kurz vor Heinrichs Tode, vor dessen Räthen gewarnt, denn sie stünden mit dem Oranier in engster Verbindung [1]). Es ist mithin klar, daß man in der Braunschw. Canzlei damals ein doppeltes Spiel gespielt hat. Vicecanzler Halver war zwar evangelisch [2]), gilt heute sogar für einen glaubenseifrigen Lutheraner [3]), aber ebensogut, wenn nicht mit besserem Rechte, könnte man ihn als einen fanatischen Katholiken bezeichnen. Er hat nämlich mit den hervorragendsten Vertretern der alten Religion geheime Verbindungen unterhalten und überall dem katholischen Wesen Vorschub geleistet, wenn ein klingender Vortheil für ihn dabei abfiel.

Mit dem Stifte Paderborn hatten der Herzog und sein Sohn Philipp Magnus 1553 ein Abkommen getroffen, daß zum Administrator und künftigen Bischof Julius postuliert, und jedenfalls ohne dessen Bewilligung kein anderer zugelassen werden sollte. Trotzdem wurde Anfang 1568 nach dem Tode Reymberts v. Kerssenbruck ein Graf von Hoya Bischof, ohne daß Julius vorher gefragt worden wäre. Der alte Herzog scheint dem Domkapitel seine Bewilligung auf Anrathen Halvers ertheilt, und dieser die Form derselben selbst entworfen zu haben, nachdem sein Interesse für diese Sache durch eine gute Verehrung geweckt worden war.

Er war auch in die Anschläge Bayerns auf das Stift Hildesheim eingeweiht. Herzog Albrecht beabsichtigte seinen Sohn Ernst in dieses Bisthum zu setzen, von dem aus sich leicht nach Halberstadt übergreifen ließ. Die Vorverhandlungen waren bereits abgeschlossen. Man gedachte sich demnächst endgültig in München zu vergleichen und hernach alsbald nach Rom zu schicken, zur Einholung der päpstlichen Confirmation.

---

[1]) Havemann II, S. 294. — [2]) 1564 ließ er sich von Papst Pius V. die Erlaubnis geben, unter beiderlei Gestalt zu communicieren; vgl. Rehtmeier. S. 1868. — [3]) v. Heinemann II, S. 392.

Als 1573 der damalige Bischof starb, folgte in der That Herz. Ernst. In der Canzlei fehlte der größte Theil der Correspondenz mit Bayern, die doch Halver und Haß allein unter den Händen gehabt hatten.

Je näher die Sterbestunde des Herzogs rückte, desto fieberhafter arbeitete seine Canzlei. Am 5. Juni 1568 schickte der Vicecanzler ein Schreiben an den fürstl. Procurator beim päpstlichen Stuhle, Canonicus Linters, der aus Erfahrung wußte, daß bei Halvers Aufträgen etwas zu verdienen war, und ersuchte ihn, mit dem Bewerber um ein Halberstädter Canonicat auf eine ziemliche Abfindungssumme zu handeln, zu Gunsten eines wohlverdienten fürstl. Dieners, welcher vigore juris in den Besitz desselben gelangt wäre, und „als ein rechter Catholicus“ sich der Protection des Fürsten erfreute; die Kosten würde er, Halver, alsbald durch Fugger's Römischen Agenten richtig machen lassen. Das Schreiben schloß mit einer Klage über die schlimmen Zeiten und insbesondere über die dem Katholicismus drohenden Gefahren: „Wir haben dieser Orten Sedition, Tumult und allen Jammer und wirdet alles catholische Wesen, Gott erbarms, in diesen Leufften baldt ein Endt nehmen.“ So schrieb der glaubenseifrige Protestant!

Wenige Tage darauf erhielt in derselben Sache das Capitel S. Pauli in Halberstadt ein Schreiben Herz. Heinrichs, aus dem ersichtlich ist, daß der Propst von Heiningen der Bewerber um jene Stelle war. Der Fürst nahm sich dieser Persönlichkeit in einer Weise an, daß man hätte glauben können, das Wohl und Wehe des Fürstenthums hänge davon ab, daß jener das Canonicat erhalte. Das Schreiben begann zwar: „Von Gottes Gnadenn Heinrich der Jünger“ u. s. w., war aber nicht vom Herzog, sondern von „Ludolphus Halver Vicecanzler“ unterschrieben. Es trug das Datum des 8. Juni 1568, d. h. des dritten Tages vor dem Tode des Herzogs. Dieser hatte sich aber schon lange vorher nicht mehr um anderer Leute Händel, am wenigsten um die Herzenswünsche des Propstes von Heiningen gekümmert. Der Vicecanzler hatte also den Namen des in den letzten Zügen liegenden Fürsten in gröblichster Weise für seine eigennützigen Zwecke gemißbraucht.

Während der alte Herzog auf dem Sterbebette lag, verlangte sein Sohn und Nachfolger dringend noch einmal zu ihm verstattet zu werden, aber weder durch mündliche Vorstellungen noch durch eine schriftliche Eingabe an die vornehmsten Räthe konnte er dies erreichen. Er richtete später an Halver die Fragen: Wer dazu gerathen und es gehindert, und aus welchen Ursachen und Bedenken solches verblieben? Berechtigt wäre die Weigerung nur gewesen, wenn Julius die Absicht gehabt hätte, sich den Verpflichtungen zu entziehen, welche ihm das Codicill auferlegte. Nachdem er aber Bürgen gestellt und sich selbst aufs höchste dazu verbunden hatte, war dies nicht zu besorgen, vorausgesetzt, daß das Document an sich rechtsverbindliche Giltigkeit besaß. Aber gerade in diesem Punkte stand es, wie wir sahen, schlecht damit, und nach Julius' Vermuthung war es die Sorge vor einer zu zeitigen Entdeckung der Rasur und Ergänzung, welche die Räthe abhielt, ihn in der Todesstunde zum Vater zu lassen [1]).

Nach dem Tode des alten Herrn übernahmen die zu Testaments-Executoren ernannten fürstl. Diener das Regiment. Sie zeichneten als „Statthalter, Obrister und Räthe zu Wolfenbüttel" und siegelten mit Herzog Heinrichs „hierzu deputiertem Secret". Ihre amtliche Thätigkeit begann die Regentschaft mit der Expedition der Trauer-Notificationen an die Mitglieder der Stände; dagegen wurden die befreundeten Fürstlichkeiten von der Wittwe und dem Sohne benachrichtigt. Letzterer durfte nach der väterlichen Verordnung die Festung Wolfenbüttel vorläufig nicht betreten. Wollte ihn die Wittwe sprechen, so mußte ein Aufforderungsschreiben der Regenten ihrer Einladung beigegeben werden. Erst nach der Be-

---

[1]) Die heutigen Darstellungen (vgl. Havemann II, S. 384 u. a.), nach welchen der Herzog auf dem Sterbebette seinen Sohn zu sich beruft und ihm mit schönen Lehren das Regiment befiehlt, beruhen auf der Lebensbeschreibung des Herz. Julius von Algermann, der sich wieder auf ein Lied des erst 1570 nach Wolfenbüttel gekommenen Selnecker beruft. Dagegen ist meine Schilderung des Sachverhalts den amtlichen Untersuchungsacten gegen Halver von 1568/69 entnommen.

stattung wurde dies anders. Die Leiche trugen die Inhaber der Erbämter, darunter der Canzler Minsinger als Erbcämmerer; hinter den fremden Gesandten folgten Vicecanzler, Cammermeister und Dr. Ketterlein [2]). Marggr. Hans war als einer der Testamentsvollstrecker persönlich erschienen und hatte das Testament mitgebracht, welches ihm der alte Herzog verschlossen übergeben gehabt hatte. Auf Ersuchen der Executoren öffnete und publicierte es Julius selbst. In dem sehr erklärlichen Verlangen, möglichst bald in den Besitz des ererbten Fürstenthums zu kommen, brachte er unmittelbar nachher die letzten Wünsche seines Vater in Richtigkeit, so daß schon am folgenden Tage die verordneten Executoren ihn und seinen Bürgen, Kurf. Joachim, aller Verpflichtung und Bürgschaft freisprechen mußten.

Heinrich d. Jüngere hat das Verdienst, das Fürstenthum Braunschweig aus den mittelalterlichen Zuständen in die modernen hinübergeführt zu haben. Vergleicht man die Landesverwaltung am Anfang seiner Regierung mit der späteren, so findet man Contraste, wie sie sich schärfer kaum denken lassen. Die ganz ungeordnete und höchst lüderliche Wirthschaft, wie sie der Peyn'sche Prozeß aufgedeckt hatte, ist einer musterhaften Organisation, die Gleichgiltigkeit des Fürsten einem regen Interesse gewichen. Für fast alle Gebiete der landesherrlichen Verwaltung und für den Hofdienst hat er Ordnungen entweder selbst entworfen oder entwerfen lassen. Von seinen Canzlei-, Hofgerichts-, Amts- und Hof-Ordnungen war bereits die Rede; außerdem hinterließ er Kirchen-, Renterei-, Bergwerks-, Salzwerks-, Forst-, Jagd-, Frauenzimmer-Ordnungen u. a. In richtiger Würdigung des Werthes allgemeiner Dienstvorschriften ermahnte er seinen Nachfolger 1557 im Testamente, dies Erbe nach Kräften zu stärken und zu verbessern. Er selbst hat in strenger Erfüllung seiner landesherrlichen Pflichten Regierungsgeschäfte versehen, so lange er noch die Feder zu führen vermochte. Mit zitternder Hand unterschrieb er noch am 3. Juni die Cammerrechnung, welche dann bis zum 1. Juli der Statt-

[1]) Rehtmeier S. 949.

halter und am 13. zum ersten Male Julius unterzeichnete. Wenn er in den letzten Jahren nicht die strenge Aufsicht über die Verwaltungsorgane ausübte, welche ihn allein vor Betrügereien hätte schützen können, so ist doch nicht mangelndes Pflichtbewußtsein, sondern seine zunehmende Altersschwäche der Grund. Ganz frei von Schuld bleibt er freilich nicht. Das Treiben eines Halver und Consorten wäre unmöglich gewesen, wenn er seinem Sohne die Stellung eingeräumt hätte, welche ihm als Erbprinzen zukam.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Die Sierhauser Schanzen.

Von Dr. H. Hartmann.

Gemeinheits-Commissär C. H. Nieberding zu Lohne [1]) beschreibt die Sierhauser Schanzen folgendermaßen:

Auf dem Südfelde, eine Stunde südseits vom Dorfe Damme, auf einer sich weit in das Moor, Jeddebrok genannt, hinein erstreckenden schmalen, aber flachen Zunge festen Bodens befindet sich eine andere [2]) Burg, von den in der Nähe Wohnenden die Schanzen genannt, indem das Werk aus drei Theilen besteht.

Der Hauptheil oder die eigentliche, am südlichsten und dem Moore am nächsten liegende Burg besteht aus einem 42' breiten, im Innern 9', nach Außen 10' hohen Walle, außerhalb desselben eine Brustwehr von 15' Breite, und umgeben mit einem 21' breiten, nach Innen 5', nach Außen 7' tiefen Graben. Der innere, länglich runde Raum hat zum Durchmesser 150 und 195'. An der Nordseite hat der Graben einen Eingang.

480' nördlich von dieser liegt eine zweite Schanze, welche eine unregelmäßig siebeneckige Figur bildet, deren eine dem Hauptwerke zugekehrte Seite zu 135' Länge offen ist. Die übrigen Seiten bestehen aus einem 30' breiten, 5' hohen Wall, umgeben mit einem 12' breiten Graben. Die unregelmäßige Figur hat im Innern zum Durchmesser 216 und 240'.

---

[1]) Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen 2c., Vechta 1840. S. 49. — [2]) Vorher hat er die „alte Borg" (Dersaburg) beschrieben.

Wieder 345' nördlich von dieser letzteren Schanze befindet sich ein Wall, welcher sich in einem nach Norden ausbauchenden Bogen quer über die Erdzunge zieht und an beiden Seiten fast an das Moor anschließt. In der Mitte hat derselbe eine Oeffnung von 24', und ist die eine Seite 198, die andere 189' lang, der Wall selbst 18' breit, eingeschlossen mit einem 12' breiten Graben.

Das Moor ist durch Bearbeitung und Abtrocknung etwas zurückgewichen, scheint aber früher diese Schanzen berührt und nur von der Nordseite her zugänglich gelassen zu haben, gegen welche Seite auch die Befestigung gekehrt ist.

Nicht sehr weit östlich von dieser Schanze hat man vor einigen Jahren einen durch das Moor führenden alten Blockweg entdeckt, welcher von Hunteburg her durch das Moor nach Damme und Reselage führte, nördlich diesen Schanzen vorbei, und hiernach scheint das Werk zur Beobachtung dieses Weges gedient zu haben."

Dr. Franz Böcker zu Damme bringt in seiner Schrift: „Damme, als der muthmaßliche Schauplatz der Varusschlacht u. s. w. S. 13, 14 u. 15 unter der Ueberschrift: A. Die Burg auf dem Südfelde oder die Schanzen bei Sierhausen" eine von der Nieberding's nicht abweichende Beschreibung. Im 9. Bande der Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück ist auf einer demselben beigegebenen Tafel eine Zeichnung der Schanzen bei Sierhausen enthalten, ohne daß eine Beschreibung derselben beigefügt wurde. Im 17. Bande derselben Mittheilungen beschreibt Regierungsrath von Pfeffer den Bohlenweg im Dievenmoore und fügt in Beziehung auf die Sierhauser Schanzen S. 376 Folgendes hinzu: „Erwähnt mag noch werden, daß sich von den „Schanzen", drei kreisrunden uralten Verschanzungen unbekannter Entstehung, etwa bis zur Clausing'schen Neubauerei ein großer, alter Damm erstreckt. Nach der Oertlichkeit ist die Vermuthung wenigstens nicht ausgeschlossen, daß der Damm den Bohlweg mit dem festen Sandboden verband. Dieser zieht sich bei den Schanzen in einem schmalen Streifen von den Bergen aus ins Moor,

während dasselbe sich zu beiden Seiten der heutigen Landstraße bis in die Nähe von Damme erstreckt. Der Damm war vielleicht eine kürzere und bequemere Verbindung mit dem festen Boden, als wenn man den Bohlweg selbst noch weiter in der Richtung auf Damme zu hätte verlängern müssen. Die Schanzen würden hiermit den Charakter eines Brückenkopfes erhalten."

Auch in dieser Zeitschrift werden die Sierhauser Schanzen erwähnt, einmal im Jahrg. 1870 durch den Studienrath Müller S. 387, der sich aber jeden Urtheils über den Charakter derselben enthält, und zweitens im Jahrg. 1891, S. 226 durch den Verfasser, der sie für römischen Ursprungs anspricht und zur Vertheidigung des Bohlenweges aufgebaut sein läßt.

Obgleich nun, wie wir gesehen haben, die Sierhauser Schanzen schon längere Zeit gekannt waren [1]) und auch unter dem Geleite der Dammer Herren, Oberamtsrichter Kreymborg und Dr. Böcker, von Sachverständigen öfter besucht wurden, so hatten bis dahin in derselben keine aufklärenden Untersuchungen stattgefunden, bis es dem Oberkammerherrn v. Alten gelang, hierzu von der großherzogl. oldenburgischen Regierung den Auftrag zu erhalten. Dieser verdienstvolle Forscher hat nun im September des vorigen Jahres mehrere Tage in den Schanzen graben lassen. Dem Verfasser war es vergönnt, während eines Tages dieser Untersuchung beiwohnen und die Resultate derselben in Augenschein nehmen zu dürfen. Da Herr v. Alten ihm gestattet hat, das Gesehene in selbständigen Aufsätzen zu verwerthen, so macht der Verfasser von dieser in zuvorkommender Weise gegebenen Erlaubnis hier gern Gebrauch. Die Sierhauser Schanzen liegen auf oldenburgischem Territorium, und war es ihm nur dadurch ermöglicht, dem Auftrage des Landesdirectoriums, seine Forschungen auch auf diese auszudehnen, nachzukommen.

Die Nieberding'schen Angaben über Höhe der Wälle, Breite der Brustwehr oder Berme, Breite und Tiefe der Gräben

---

[1]) Im Oldenburgisch. Wochenbl. z. Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse II, 1804, u. III, 1805, werden die Schanzen schon beschrieben.

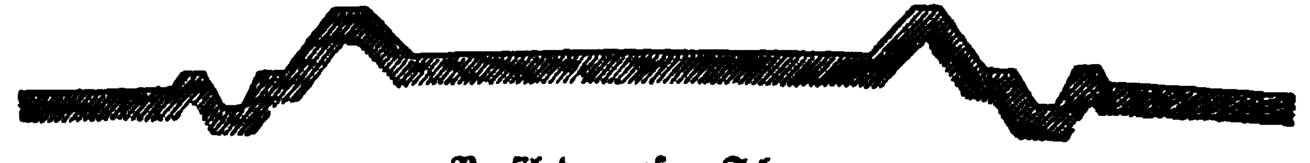
sind im Ganzen richtig [1]). Zur Ergänzung derselben und näheren Bezeichnung der Lokalität mag noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Sierhauser Schanzen, im Munde des Volkes auch „de graute Borg“, womit man hauptsächlich die mächtig hervorragende große, unmittelbar am Moore gelegene Befestigung bezeichnen will, genannt, liegen ungefähr eine Stunde in südlicher Richtung von Damme im Großherzogthum Oldenburg entfernt auf einer ins Große Moor sich erstreckenden festen Landzunge, Jeddebrok geheißen. Nach Süden zeigen sich das Große Moor, nach Westen die Höhen der Leuchtenburger Heide, nach Norden der Osterberg, die Bauerschaften Sierhausen und Reselage und die Dammer Wiesen, sogenannte Zuschläge, im Hintergrunde die Dammer Berge, nach Osten der Pferdepfuhl. In einer Entfernung von 2 Kilometer liegen ebenfalls in östlicher Richtung der Bohlenweg und die Damme-Hunteburger Landstraße. Wenn man von Norden her über den Osterberg einen alten Weg nach Süden einschlägt, so führt dieser zunächst durch den Vorwall, dann gelangt man in derselben Richtung weiterschreitend mit 110 Schritten in die kleine Schanze und von da mit weiteren 140 Schritten in die große Schanze. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese drei Befestigungen zusammen gehören und ein fortifikatorisches Ganzes ausmachen, dessen Vertheidigung nach Norden gerichtet war. Denn nur von dieser Seite, allenfalls auch von Westen konnte die Befestigung einen Angriff erwarten. Denn, bevor das Moor durch Bearbeitung und Abtrocknung zurückgewichen, war sie nach Süden und Osten durch dieses geschützt. Auch jetzt noch sind die Schanzen bei hohem Wasserstande nach Süden, Osten und auch wohl nach Westen von Wasser umgeben. Ein Wasserzug scheint die beiden Schanzen mit einander verbunden zu haben. Ein alter Moorweg, dessen

[1]) Nach Angabe des Herrn Geometer Schnellrath zu Vechta: Höhe des Hauptwalles der großen Schanze nach Außen 3,15 m und 2,67 m, nach Innen 2,34 m, die Breite der Berme 4,5 m, des Spitzgrabens Böschung nach Außen 1,3 m, nach Innen 0,96 m Höhe. Höhe des Walles der kleinen Schanze nach Außen 2,15 m, nach Innen 1,53 m.

Verlängerung die Grenze zwischen Oldenburg und Hannover, der sogenannte Rottinghauser Wall, bildet, führt unmittelbar an den Schanzen vorbei. In der Nähe derselben und auf dem Osterberge sind öfter Aschenkrüge gefunden worden, dann hübsch gearbeitete steinerne Waffen, auch runde Steine, welche als Schleudersteine benutzt sein können [1]).

Durch die von Herrn v. Alten veranlaßten Grabungen hat sich nun Folgendes herausgestellt:

Ein am nördlichen Eingange der großen Schanze und diesem gegenüber im südlichen Walle gemachter Einschnitt ließ an den horizontal über einander liegenden dunklen Streifen



Profil d. großen Schanze.

100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0 100 M

Maßstab der Längen 1:2000.

deutlich erkennen, daß er von Kopfrasen aufgerichtet war. An den Wall schließt sich eine Berme von ca. 15′ Breite in horizontaler Lage an, dann folgt ein spitzgeschnittener Graben (fossa fastigata) mit einem Einfallwinkel von 65°.

Wenn man diese drei Eigenthümlichkeiten der Sierhauser Schanzen in Betracht zieht, so kann man nicht umhin, sie für römischen Ursprungs zu erklären. Die römischen Lagerbaumeister stellten, wo ihnen zu einem regelrechten Mauerbau Zweck, Zeit und Material fehlten, die Brustwehr aus Kopfrasen, Holzwerk oder irgend einem zur Hand liegenden andern Material her. Auch da, wo sie kein Kastell, sondern für kurzen Aufenthalt ein Lager errichteten, geschah dieses mit der größten Sorgfalt und bedienten sie sich bei Herstellung des Walles, um ihm eine größere Festigkeit zu verleihen, der Rasen, mit welchen sie wenigstens die Böschungen bekleideten. Sehen wir uns dagegen die germanischen Wälle, Gebückwälle, wie Professor

---

1) Diese Mittheilungen verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Böcker zu Damme.

Schneider sie nennt, an, so sind sie stets aus dem Grabenauswurf lose aufgeschüttet. Meistens wurde der Graben an der Innenseite ausgehoben, auch wohl der Wall von beiden Seiten aufgeworfen. Bei römischen Anlagen liegt der Graben immer nach Außen. Zwischen Wall und Graben befindet sich die Berme. Diese hatte unbedingt den Zweck, den Wall zu halten, ein Abrutschen desselben in den Graben zu verhindern. Sie ist ein Zeichen vorgeschrittener Befestigungskunst [1]). Der jetzt folgende Graben hat bei römischen Anlagen immer die Form eines Spitzgrabens. Dr. C. Schuchhardt sagt nun bei Beschreibung der Wekenburg bei Meppen, welche nicht bloß von ihm, sondern außer von Knoke [2]) auch von seinem Gegner, Generalmajor Wolf [3]) für römisch gehalten wird: „Dieser spitzgeschnittene Graben ist nach allen bisherigen Erfahrungen eine bezeichnende Eigenthümlichkeit römischer Anlagen. Auch die Berme ist bisher nur bei solchen beobachtet worden [4]).“ Noch bestimmter äußert sich Dr. C. Schuchhardt bei Beschreibung der von ihm geleiteten Grabungen auf der für römisch gehaltenen Wittekindsburg bei Rulle: „Im Ganzen bleibt das festgestellte Profil von Berme und Graben das wichtigste Ereignis der diesjährigen Ausgrabungen. Dasselbe ist meines Wissens und auch nach der vielfachen Umfrage, die ich mündlich und schriftlich gehalten habe, bisher noch nie bei anderen als römischen Befestigungen beobachtet worden. Und dieser Umstand fällt um so mehr ins Gewicht, als es diesen Sommer gelang, das Wallprofil einer sicher sächsischen Befestigung etwa aus Karls d. Gr. Zeit, nämlich des Lagers auf dem Tönsberge bei Oerlinghausen freizulegen. Bei diesem ist von einer Berme keine Rede, die Mauer steht nicht auf dem gewachsenen Boden, sondern hoch oben auf der losen Wallschüttung, und der Graben liegt hinter dem Walle nach dem Innern der Burg zu.“

---

[1]) Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319. — [2]) Knoke, Die Kriegszüge des Germanicus, S. 347. — [3]) Nr. 6311 der Osnabrücker Zeitung vom J. 1892. — [4]) Mittheilungen des Histor. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 319.

Sehen wir uns, bevor wir die kleine Schanze in Betracht ziehen, noch einmal den mächtigen Wall der großen Schanze an, welcher am Fuß 42' breit, 9 bezw. 10' hoch ist und eine Kronenbreite von 25' hat, so wird uns sofort klar, daß es nicht möglich war, ihn aus dem Grabenauswurf herzustellen. Dieser ist nach Außen geworfen und hat hier einen zweiten kleineren Wall, eine Art Glacis, gebildet.

Gehen wir nun nach der nördlich gelegenen sogenannten kleinen Schanze, so fällt uns zunächst die Form des Lagers auf, welche als eine unregelmäßig viereckige mit langen abgestumpften Ecken schon mehr dem Bilde eines römischen Lagers entspricht. Auch ist sie, was den Durchmesser anbetrifft, an Rauminhalt größer, wenn auch in der Erscheinung weniger mächtig, als die große Schanze. Ihr Wall ist von demselben Material, von Rasen aufgebaut, ein Umstand, der die Anwohner bewogen hat, einen großen Theil des Südwalles in der Länge von 135' abzufahren und als Dünger zu benutzen. Da es in der dortigen Gegend Gebrauch ist, den Stalldünger durch Rasendünger zu ergänzen, so war hier die Gefahr groß, daß die Wälle der Sierhauser Schanzen nach und nach als gesuchter Rasendünger abgefahren wurden. Nach Aussagen älterer Einwohner soll auch der Hauptwall der großen Schanze zu diesem Zwecke schon öfter in Angriff genommen sein. Um dies zu verhindern, hat die großherzogliche Regierung die beiden Schanzen angekauft, durch Wälle einfriedigen und mit Holz bepflanzen lassen. Durch diese tadelnswerthe Art der Conservierung aber sind einentheils die äußeren Formen etwas verletzt, anderntheils wird die Uebersichtlichkeit durch die Anpflanzungen mit der Zeit beeinträchtigt werden und man nach Verlauf von Jahren nicht mehr wissen, was alt, was neu ist. — Auch der kleinen Schanze fehlen Berme und Spitz-Graben nicht, wenigstens nicht an der Nordseite, während an den anderen Seiten beide mehr verwischt sind.

Die beiden Schanzen, am wenigsten die große, zeigen nun allerdings nicht den uns bekannten Charakter der römischen quadratischen Lageranlagen mit abgestumpften Ecken.

Aber auch dieser Umstand spricht nicht gegen den römischen Ursprung. Denn nur da, wo die Wahl des Ortes zu einer Lageranlage frei stand, wird man sich an die herkömmliche Form gehalten haben, nicht aber, wo man diese der Lokalität anzupassen gezwungen war.

Der römische Schriftsteller Vegetius[1]) bezeugt ausdrücklich, „daß das Lager sich der Form der Lokalität anpassen müsse, also nicht bloß quadratisch, sondern auch rund, dreieckig und oblong construiert würde." Dazu kommt, daß die Sierhauser Schanzen kein Legionslager waren, sondern höchstens für 1 bezw. 2 Cohorten[2]) hergestellt zu sein scheinen, um durch diese als Besatzung (praesidium) den Bau der durch das Dievenmoor zu legenden Brücke und diese selbst, so lange sie von den durchziehenden römischen Heeren benutzt würde, zu schützen.[3]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die oft geäußerte Ansicht, als wären die zum Bau der Brücke erforderlichen Bohlen an Ort und Stelle hergestellt, irrig ist. Wie der Verfasser in seinem im Jahrg. 1891 dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore nachgewiesen hat, sind zu der ursprünglich $3\,^1/_2$ Kilometer langen Brücke annähernd 15000 eichene Bohlen von 3,50 m Länge, 0,20 bis 0,30 m Breite und 0,6 bis 0,8 m Dicke benutzt worden. Diese an Ort und Stelle durch Fällen und Spalten der Bäume und Behauen der Bretter herzustellen, würde wohl zu viel Zeit in Anspruch genommen haben. Die Römer hatten überall große Magazine, aus welchen sie ihren Kriegsbedarf, also auch ihre Brückenrequisite entnehmen konnten. Knoke[4]) verlegt

---

[1]) Vegetii epit. rei milit. III. 8. pro necessitate loci vel quadrata vel rotunda vel trigona vel oblonga castra constitues, nec utilitati praejudicat forma, tamen pulchriora creduntur, quibus ultra latitudinis spatium tertia pars longitudinis additur. — [2]) v. Oppermann, Die Marschlager der römischen Legionen. Darnach mußte der Lagerplatz für eine Cohorte 120′ Frontlänge bei 180′ Tiefe haben. — [3]) Auch in der Nähe von Walthe, wo die „Romeinsche Brug" beginnt, sind Spuren eines römischen Lagers zu finden. Hartmann a. a. O. S. 7., Anm. — [4]) Knoke, a. a. O. S. 346.

ein solches nach Essen an der Hase, welches nur wenige Meilen von Damme entfernt ist. Kommen wir nach dieser Abschweifung wieder auf unsere Schanzen zurück, so war für die Herstellung der kleinen Schanze nach gebräuchlichem Muster Raum genug vorhanden, und wirklich bildet diese ein allerdings unregelmäßiges Viereck. Sie ähnelt darin dem römischen Lager auf dem Heikenberge bei Lünne, wie es bei Hölzermann auf Tafel III abgebildet ist. [1]) Anders verhielt es sich bei Errichtung der großen Schanze. Hier war der Platz dicht am Moore so beengt, daß an eine geradlinige Wallbefestigung nicht gedacht werden konnte und man sich gezwungen sah, der Lokalität angemessen eine runde oder oblonge zu wählen.

Aber auch auf einen anderen Einwand, der gemacht werden könnte, daß die Schanzen, wenn sie einen Brückenkopf für den Bohlenweg bilden sollten, zu weit von diesem entfernt liegen, läßt sich erwidern, daß die Erbauer durch folgende Bedenken dabei geleitet wurden. Nehmen wir an, daß die Römer von Essen an der Hase aus die Dammer Berge erreichten und von da nach der Weser bei Minden marschiren wollten, so mußten sie nothgedrungen das Große Moor überbrücken. Der nächste Punkt, von welchem aus sie dies bewerkstelligen konnten, war der Osterberg. Aber von hieraus bis zur Geest in der Bauerschaft Schwege war die Entfernung durch das Moor um $1^1/_2$ Kilometer länger, als von Wirth Clausing aus. Marschierten sie weiter nach Damme hin, um von Reselage aus die Brücke zu bauen, so wurde diese sogar um 3 Kilometer länger. Sie zogen demnach vor, den Bohlenweg den Wirth Clausing gegenüber durch die schmalste Moorstrecke zu legen, den Brückenkopf aber am Südrande des Osterberges, als dem einzigen dazu geeigneten Platze, aufzubauen und die Verbindung zwischen beiden durch einen Erddamm herzustellen, welcher theilweise am nördlichen Anfange des Bohlenweges noch erhalten ist. Diese Ansicht wird, wie wir oben gesehen haben, auch von v. Pfeffer geltend gemacht.

---

[1]) Die römische Altebura bei Köln ist ein Fünfeck.

Zum Schluß wollen wir gern zugestehen, daß bei den im vorigen Jahre in den Sierhauser Schanzen vorgenommenen Grabungen keine wesentlichen römischen Fundobjecte zum Vorschein gekommen sind. Aber wo hat man solche unbestritten und in nennenswerther Menge bislang überhaupt gehoben! Auf der Heisterburg und Wekenburg, welche ihrer Anlage nach doch für römisch gehalten werden, sind nennenswerthe Funde nicht gemacht worden [1]). Noch geringere Ausbeute haben die genauesten Nachforschungen auf der Wittekindsburg bei Rulle geliefert [2]). Glücklicher war Dr. C. Schuchhardt auf der Aselage. Auf der dem 16. Bande der hist. Mittheilungen beigegebenen Tafel XIII sind 49 Gegenstände abgebildet, welche die Grabungen auf der Aselage zu Tage gefördert haben. Ob sie sämmtlich römischen Ursprungs sind, wird angezweifelt. In den Sierhauser Schanzen sind folgende Gegenstände gefunden worden: Scherben von thönernen Gefäßen, solchen von Todtenurnen ähnlich, eine Scherbe mit einem Stempel in Form eines Kreuzes, eine eiserne Lanzenspitze und ein eiserner Thürbeschlag. Dr. Böcker behauptet, daß dieser dem auf Tafel XIII unter Nr. 29 gezeichneten Gegenstande ähnlich sei. Die Form der Lanzenspitze ist römisch, ähnlich den auf verschiedenen römischen Grabmonumenten und der Siegessäule Marc Aurels abgebildeten. Außerdem wurden in den Sierhauser Schanzen Steinsetzungen gefunden. Starke Ablagerungen von Holzkohle auf denselben lassen sie als sogenannte Kochlöcher erscheinen. Es ist zweifellos, daß die stark befestigten Sierhauser Schanzen zu verschiedenen Zeiten auch später noch benutzt worden sind und als Zufluchtsstätten gedient haben. —

---

[1]) Zeitschrift d. Hist. Vereins f. Niedersachsen v. J. 1892, S 343. — [2]) Mitth. d. Hist. Vereins zu Osnabrück, Bd. XVI, S. 317.

V.

Der römische Bohlenweg im Dievenmoore.

Von Hermann Hartmann.

(Nachtrag.)

Im Jahrgang 1891 dieser Zeitschrift ist S. 231 bei Beschreibung des Bohlenweges im Dievenmoore die Vermuthung ausgesprochen, daß auch die Elzewiesen von den Römern überbrückt gewesen seien, da das dazu gehörige Terrain noch heute „auf dem Bollwege“ heißt. Bei Gelegenheit einer neuen Besteinung der Straße, welche durch den östlichen Theil des Dorfes Hunteburg an dem alten Burgplatze vorbei nach der früher bischöflichen Mühle führt und gemeiniglich vorzugsweise der Bollweg, officiell aber Lemförder Chaussee genannt wird, haben sich allerdings 1½′ unter der Straßensohle ein Knüppeldamm von noch gut erhaltenen Erlenhölzern von ca. 5 Meter Länge und unter diesem, wiederum 1½′ tiefer, ein schon morsch gewordenes Lager von Baumstämmen gefunden. Die Beschaffenheit vorzüglich des oberen Knüppeldammes läßt auf kein höheres Alter als von etwa 60—80 Jahren schließen. Unter dem 1½′ tiefer gelegenen Holzlager ist bis zu einer Tiefe von 6′ keine Spur von Moor, sondern lediglich blauer und fester Triebsand gefunden worden. Es ist nun nicht mehr zweifelhaft, daß beide Holzdämme nichts mit dem Bohlenwege im Dievenmoore gemein haben, sondern der älteste dazu gedient hat, um den Weg nach der alten Hunteburg und der bischöflichen Mühle passierbar zu machen, der jüngere aber höchstens bis in die französische Zeit hinaufreicht.

Bei dieser Gelegenheit ist nochmals der Versuch gemacht worden, die Anlandestelle des Bohlenweges im Dievenmoore nach beiden Seiten hin aufzudecken, aber vergebens. Nach Damme hin, wo sich in dem sogenannten Grünlandmoore, d. h. Wiese auf Untergrund von schwarzem Moore, 0,6 Meter unter der Oberfläche nur noch Pfähle (Stickel) fanden, ist der Bohlenweg vergangen, nach Hunteburg hin hinter der Neubauerei Düwel, wo der Bohlenweg nur 0,4—0,1 Meter tief fast an der Oberfläche liegt, ist er durch das Moorbrennen, wie deutlich zu sehen, zerstört. Da aber der Bohlenweg, wenn er seinen Zweck erreichen wollte, sich bis auf den festen Sand erstreckt haben muß, so ist nicht zu bezweifeln, daß er nach Hunteburg hin diesen schon 80 Schritte weiter erreicht hat. Hier legt sich ein 175 Schritte langer Sandstreifen von Westen nach Osten vor und begrenzt als Anfang des Festlandes somit das Moor von dieser Seite. Wie schon in dem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen auseinandergesetzt wurde, hat der nordwestlich von der Clausing'schen Wirthschaft auf die Sierhauser Schanzen hinzielende Wall die nördliche Landung des Bohlenweges ermöglicht. Darnach würde dieser ursprünglich eine Länge von $3^1/_2$ Kilometer gehabt haben, zu dessen Herstellung es immerhin einer Anzahl von wenigstens 30000 Bohlen bedurfte [1]). Die in meinem Aufsatze über die Sierhauser Schanzen angegebene Zahl von 50000 Bohlen ist wohl etwas zu hoch gegriffen, wie die von 30000 auf eine Länge von $7^1/_2$ Kilometer in meinem Aufsatze über den römischen Bohlenweg im Dievenmoore (Jahrg. 1891, S. 216) zu niedrig.

---

1) Da die Bohlen meistens eine Breite von 20—24 cm haben, aber mit 4 cm aufliegen, so gehen 5—6 Bohlen auf 1 Meter in der Querlage. Das macht auf eine Länge von $3^1/_2$ Kilometer 17500 bis 21000 Bohlen. Schwieriger ist die Bestimmung der Längsbohlen. Die Bohlen sind 3,50 Meter lang. Gewöhnlich liegen unter den Querbohlen 3 Längsbohlen. An einzelnen Stellen, wo der Untergrund sehr unsicher war, hat man den ganzen Raum unter den Querbohlen oft mit zwei Reihen Längsbohlen übereinander ausgefüllt.

VI.

Der Drachenstein bei Donnern[1]).

Von Dr. W. O. Focke in Bremen.

Unter den Denkmälern, welche die heidnische Vorzeit in unsern Gegenden hinterlassen hat, sind einige zu einer gewissen Berühmtheit gelangt, andere dagegen fast ganz unbekannt geblieben. Zu den wenig beachteten Resten der Vergangenheit gehört auch ein unscheinbarer, aber doch sehr merkwürdiger Stein, der Drachenstein bei Donnern unweit Bremerhaven. H. Krause bespricht denselben in Wolfs Zeitschrift für deutsche Mythologie, Bd. 2 (1855) S. 293—295. Er schildert ihn nicht aus eigener Anschauung, sondern nach einer von dem Geometer W. Meyer herrührenden Beschreibung, welche in der „Weser-Zeitung" vom 5. Juni 1853 stehen soll. Dies Citat dürfte unrichtig sein; das Original des Meyer'schen Aufsatzes, den Krause (ob vollständig?) nachdruckt, konnte noch nicht wieder aufgefunden werden. Eine früher gedruckte Nachricht über jenen Stein scheint nicht vorhanden zu sein. In dem Köster'schen Buche „Alterthümer, Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden" (1856) wird der Drachenstein S. 39 erwähnt und S. 218—225 ausführlicher be-

[1]) Dieser Aufsatz ist auf Wunsch des „Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln" mit einigen vom Verfasser eingeschalteten Zusätzen aus den „Bremer Nachrichten" vom 1. Nov. 1887 (Nr. 301) wieder abgedruckt. Die Redaction.

sprochen. Insbesondere wird dort auch die Streitfrage erörtert, ob die Schlange auf dem Drachenstein ein Kunstproduct oder eine Versteinerung sei. Es mag hier deshalb von vornherein bemerkt werden, daß eine solche Frage von naturwissenschaftlicher Seite, die doch allein als urtheilsfähig in solchen Angelegenheiten gelten darf, überhaupt nicht hätte aufgeworfen werden können. Mit einer Versteinerung hat die fragliche Schlangenfigur nicht die entfernteste Aehnlichkeit.

Auf Anregung des Herrn Senator Holtermann in Stade hat der Schreiber dieser Zeilen den Stein im October 1887 aufgesucht und kann daher über denselben folgendes berichten.

Der Stein ist in der Umgegend unter dem Namen Drachenstein („Dråkensteen") bekannt und so ist er auch von dem Geometer Meyer genannt worden. Ein Gewährsmann Krause's hielt dagegen die Bezeichnung Schlangenstein („Snåkensteen") für richtig, welche ebenfalls vorkommen mag, aber doch nicht die gewöhnliche zu sein scheint. Der Drachenstein liegt etwa 3 km von der Mitte des langgestreckten Dorfes Donnern entfernt, nahe an dem großen Wege nach Wedel, und zwar in der Gegend, wo derselbe mit einer scharfen Biegung nach Norden die Niederung überschreitet, in welcher die Quellen eines kleinen Baches, der Rohr, fließen. Er befindet sich nicht auf einer Höhe, sondern auf einer sehr sanft geneigten Heidefläche, an einer Stelle, die von Natur in keiner Weise ausgezeichnet ist. Er ragt auch nicht über das Erdreich hervor, sondern seine obere Kante liegt etwa in gleicher Höhe mit dem Heideboden; ursprünglich befand sich der Stein somit fast ganz in der Erde und er ist nur durch Aufgrabungen sichtbar geworden. Er liegt jetzt ziemlich frei in einer künstlichen Grube; ein enges, stollenartiges Loch scheint erst neuerdings unter seiner unteren Fläche durchgeführt zu sein.

Er gehört zu den in hiesiger Gegend so verbreiteten Blöcken krystallinischen Gesteins, und zwar besteht er, nach kleinen frischen Absplitterungen zu urtheilen, aus einem glimmerarmen, weißen Feldspath enthaltenden Granit. Seine obere Fläche ist ziemlich eben und sanft geneigt; während deren obere Kante, wie gesagt, ungefähr bis zur Höhe des Heide-

bodens herausragt, liegt die untere um mehrere Decimeter tiefer. Die obere Fläche ist zwar unregelmäßig begrenzt, aber doch nahezu quadratisch, mit Seiten von etwa 180 cm oder etwas mehr Länge. Die Dicke des Steins beträgt, so weit sie sich messen läßt, an verschiedenen Stellen etwa 40 bis 70 cm. Seine Masse kann auf anderthalb bis zwei Kubikmeter, sein Gewicht auf vier bis fünf Tonnen geschätzt werden.

Auf der oberen Fläche zeigt sich nun längs der oberen Kante jene schlangenartige Figur, von welcher der Stein seinen Namen erhalten hat. Sie ist etwas über die Fläche erhaben, muß also durch Abmeißelung der umgebenden Steinpartien hervorgebracht sein. Das Schwanzende der Schlange ist dünn und verliert sich in den Rauhigkeiten des Steins, zwischen denen der erste Anfang nicht mit voller Sicherheit zu erkennen ist. Weiterhin wird die Figur aber deutlicher und breiter, sie zieht sich in vielen unregelmäßigen Windungen (Meyer zählt deren 23) zu einer Kante hin, an welcher sich in stumpfem Winkel eine kleine, im wesentlichen auch noch nach oben gerichtete Fläche an die Hauptfläche anschließt. Der Schlangenkörper setzt sich in beträchtlicher Breite auf diese kleine Fläche fort, hört dann aber ohne deutlichen Kopf an der scharfen Kante auf, durch welche jene kleine Fläche nach außen zu begrenzt und von der eigentlichen Seitenfläche des Steins geschieden wird. Die Länge der Schlange beträgt, geradlinig von einem Ende zum andern gemessen, etwa 160 cm, mit den Windungen aber über 3 m. Die Breite beträgt am Schwanzende kaum 1 cm, in der Mitte etwa 5 cm, am Kopfende 7—12 cm. Sie ist an dieser Stelle, namentlich auf der kleinen Fläche, $1/2$ cm oder mehr über die umgebenden Partien des Steins erhaben.

Es scheint, als ob der Leib der Schlange, wenigstens an dem mittleren Theile, geschuppt gewesen sei. Eine solche geschuppte Oberfläche zeigen aber auch andere Partien der oberen Fläche des Steins. Es mag sein, daß zum Theil die Verwitterung des Feldspaths jene Rauhigkeiten hervorgebracht hat, aber die durch die gleiche Ursache erzeugten Unebenheiten

der Granitblöcke haben sonst ein mehr grubiges Ansehen. Vermuthlich ist die obere Fläche des Steins zum Theil künstlich geebnet und sind die schuppenartigen Rauhigkeiten durch Meißelschläge bewirkt worden. In der Nähe der Schlange wird die Oberfläche wieder etwas geglättet worden sein, während die Schuppung des Körpers der Schlange absichtlich erzeugt sein mag.

Der Stein hat nach dieser Annahme eine mehrfache Bearbeitung erfahren, dagegen scheint er nicht durch Menschenhand vom Platze gerückt zu sein. Er liegt noch da, wo ihn das Eis der Gletscherzeit zurückgelassen hat, denn der umgebende Boden scheint nirgends aufgewühlt zu sein. Dagegen fragt sich, ob nicht ein Bruchstück, auf welchem sich der Schlangenkopf befunden hat, abhanden gekommen ist. In dem oben erwähnten Berichte des Geometers Meyer heißt es: „An der Stelle, wo sie (d. h. die Schlange) die obere Fläche des Steins verläßt, etwa 2 Fuß vom Kopfe abwärts, zeigt sich eine sehr breite und flache Partie, wie von einer Quetschung herrührend." Diese breite und flache Partie ist an der beschriebenen Stelle noch vorhanden, aber die Schlangenfigur setzt sich nicht mehr zwei Fuß über dieselbe hinaus fort, sondern hört bald nachher an einer scharfen Kante plötzlich auf. Wenn hier noch ein Kopf wäre, so könnte sich derselbe nur auf der senkrechten Seitenfläche befinden, was doch wohl von Meyer besonders erwähnt wäre. Es müßte dieser Kopf ferner, etwa infolge ungünstiger Beleuchtung, der Aufmerksamkeit des Schreibers dieser Zeilen völlig entgangen sein. Der obige Vergleich mit einer Quetschung rührt daher, daß Meyer die Figur für eine Versteinerung hielt.

Man hat die Frage aufgeworfen (Wiedemann bei Köster a. a. O. S. 224), weshalb die Figur der Schlange nicht mehr in der Mitte des Steins angebracht sei. Sie würde dann aber tiefer gelegen haben als der umgebende Boden, ein Umstand, der wohl die Veranlassung sein konnte, den obersten Theil des Steins zur Ausarbeitung der Figur zu benutzen.

Es entsteht nun die Frage, was denn dieser Drachenstein

einst bedeutet hat. Die alten Steindenkmäler unserer Gegend zeigen mitunter Rinnen oder parallele Striche oder Löcher oder vielleicht einfache geometrische Abzeichen, aber keine Figuren von Thieren oder wirklichen Gegenständen. Der Drachenstein scheint in unserer Gegend das einzige Beispiel einer solchen Darstellung zu sein. Der Name erinnert an den zwischen Bremen und Oldenburg gelegenen Fuchsstein („Voßsteen"), der aber gegenwärtig keine Figur trägt.

Beim Suchen nach Alterthümern ist unter dem Drachensteine ein etwa 11 cm langer Bronzecelt gefunden worden, der in den Städtischen Sammlungen zu Bremen aufbewahrt wird. Ueber sonstige Funde, die etwa an der nämlichen Stelle gemacht sein könnten, scheint nichts bekannt zu sein. Die näheren Umgebungen des Drachensteins sind in keiner Weise ausgezeichnet; nur ist erwähnenswerth, daß ein einsamer runder Grabhügel bei ihm liegt. Einen anderen solchen Hügel sieht man oben auf dem Geestrücken, einige hundert Schritte entfernt. Von mittelalterlichen Anschauungen ausgehend, könnte man sich vorstellen, der nahe Grabhügel sei das Familiengrab eines Adelsgeschlechtes, also vielleicht etwaiger Herren von Drachenstein, gewesen, und der davor liegende mit der Schlange bezeichnete Stein habe diesen Besitz angedeutet. Für die vorchristliche Zeit, welcher der Grabhügel jedenfalls angehört, lassen sich derartige Gebräuche jedoch schwerlich nachweisen. Es wäre indessen möglich, daß der Stein zu dem Grabhügel in einer anderen Beziehung stände, wenn nämlich die Schlange nicht eine Art von Wappen, sondern ein Sinnbild darstellte. Herr Professor Hugo Meyer, der treffliche Kenner der germanischen Mythologie, erklärt in freundlicher Beantwortung einer Anfrage, eine solche Bedeutung für keineswegs unwahrscheinlich. Die Schlange war unseren Vorfahren ein Symbol der Seele, und es bestand vielfach der Gebrauch, Symbole von gleicher Bedeutung auf Gräbern anzubringen. Man will selbst auf alten Sargdeckeln Schlangenbilder erkannt haben.

Die Nachbarschaft des Drachensteins bietet keinen Anhalt für anderweitige Vermuthungen über seine Bedeutung. Der Ortsname Donnern (1185: „Thonrede") erinnert an den

Gott Donar, mit welchem sich die Schlange allenfalls in Beziehung setzen ließe. Man sollte indessen denken, daß man für das Heiligthum eines Gottes einen etwas mehr bemerkenswerthen Platz und einen mehr frei liegenden Stein gewählt haben würde. Da ferner weder die Ableitung des Ortsnamens sicher ist, noch ein genauerer Zusammenhang zwischen Stein und Dorf nachgewiesen werden kann, so würden alle Vermuthungen über eine Verbindung des Steins mit dem alten Donnergotte ziemlich haltlos dastehen.

Der Gedanke, daß die Schlange die Seele darstellen soll und daß der Drachenstein somit ein Sinnbild der Unsterblichkeit trägt, berührt uns heutzutage zwar fremdartig, hat aber doch etwas ungemein Anziehendes. Er rechtfertigt den Wunsch, daß dies Denkmal des Glaubens unserer Vorfahren sorgfältig geschützt und erhalten werden möge. Sollte aber auch die Bedeutung eine andere sein, so werden wir es doch als unsere Pflicht erkennen, die spärlichen Reste ursprünglicher altgermanischer Kunst, welche bis auf unsere Zeit gekommen sind, für unsere Nachkommen in sichere Obhut zu nehmen.

VII.

Zur Geschichte der Beziehungen Christian II. von Dänemark zu den Herzögen von Lüneburg 1523/24.

Von Prof. Dr. D. Schäfer in Tübingen.

Der seit April 1523 aus Dänemark flüchtige König Christian II. sammelte im Herbst dieses Jahres mit Hülfe norddeutscher Fürsten, unter denen der Schwager des Königs, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und der Ordensmeister Albrecht von Preußen die thätigsten und bedeutendsten waren, ein großes Heer, das in den ersten Oktobertagen, da es sich von den Marken her zum Angriffe auf Holstein den Grenzen dieses Landes näherte, wegen mangelnder Soldzahlung auseinanderlief.[1]) Die nachfolgenden im Staats-Archiv zu Hannover (vol.: Die Empörung in Dänemark wider K. Christian 1523 ff.) bewahrten Schreiben zeigen, daß dem Könige der Durchzug durch das Lüneburgische trotz wiederholten Ansuchens geweigert wurde, eine Thatsache, die für den Ausgang des Feldzuges nicht bedeutungslos geblieben ist.

[1]) Näheres bei Schäfer, Geschichte Dänemarks 4. Tief ins Einzelne eingehend behandelt die Sache Allen, De tre nordiske Rigers Historie IV, 2, S. 129 ff.

1523 (Sonnt. nach vincula Petri) **Aug. 2,** Köln a. d. Spree. König Christian II. fertigt Bisch. Franz von Minden an die Hzge. Otto und Ernst von Lüneburg ab. — Or., doch ohne kgl. Unterschrift, an deren Stelle: contrasignatio regie serenitatis propria. Rechts unten: Nicolaus Petrus subscripsit.

1523 (Sonnabend nach Egidii) **Sept. 5,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: antworten auf sein durch ihren Vetter Franz von Minden vorgebrachtes Begehren, seine Truppen durch ihre Lande zu führen, daß diese zu sehr durch die letzten Kriege verwüstet seien und einem durchziehenden Heere keinen Unterhalt gewähren könnten; bitten, das nicht zum Anlaß eines Unwillens gegen sie zu nehmen; wünschen eine Zusammenkunft mit Christian. — Or., mit Spuren des Siegels. Vgl. Nordalbing. Studien 6, 288.

1523 (Freit. nach nativ. Mariae) **Sept. 11,** Köln a. d. Spree. Christian II. an Otto und Ernst von Lüneburg: erwiedert auf die an Kurfürst Joachim gesandte und ihm mitgetheilte Antwort der Herzöge, daß die Furcht vor Feindseligkeiten grundlos sei; bittet nochmals um Erlaubnis zum Durchzuge und um Fürsorge, daß die nöthigen Lebensmittel für Geld gekauft werden könnten. — Or., mit Spur des Siegels und eigenhändiger Unterschrift. Auf eingelegtem Zettel die Notiz, daß durch Franz von Minden mitgetheilt sei, die Herzöge wünschen eine Zusammenkunft, und die Erklärung, daß der König noch etliche Tage in Köln a. d. Spree beim Kurfürsten bleibe; einer der Herzöge möge kommen.

1523 (Sonnt. nach Mathaei) **Sept. 27,** Zelle. Otto und Ernst von Lüneburg an Christian II.: verweisen auf ihre Antwort durch Franz von Minden und bitten, mit dem Durchzuge verschont zu bleiben, ihre Lande seien zu erschöpft. — Concept. Auf eingelegtem Zettel Antwort auf die Bitte, dem Ritter Asche von Kramm nicht zu gestatten, daß er Lübeck 500 gerüstete Pferde zu-

führe; man will ihm nach seiner Rückkehr, da er nicht daheim, Vorstellungen machen und seine Antwort dem Könige schicken.

Wegen Asche von Kramm hatte Christian II. am 23. Sept. (Mittw. nach Mauritii) von Köln a. d. Spree geschrieben (Or.); die ablehnende Antwort des Ritters senden ihm die Herzöge am 10. Okt. (Mont. nach Dionysii) 1523 (Concept).

Die Herzöge Erich von Calenberg und Heinrich (der Jüngere) von Braunschweig verpflichteten sich Christian II. mit 1500 Pferden auf 4 Monate. Christian sagte den beiden Herzögen monatlich 1500 Gulden zu, dem Hzg. Philipp von Grubenhagen 500, Albrecht von Mansfeld 400, Jobst von Hoya 200 ꝛc. ꝛc., zusammen 9340 Gulden und jedem einzelnen Reiter 10 Gulden, Dömitz, 1523 Sept. 30. (Dienst. nach Michaelis [1]).

Am 9. April 1524 (Samst. nach Quasimodogeniti) bat König Christian II. die beiden lüneburgischen Herzöge von Altenburg aus unter Beilegung eines zu Nürnberg am 23. März ausgestellten Kaiserlichen und Reichsgeleits um Geleit im Herzogthum (Or., mit Spur des Siegels, auch das Kaiserl. Geleit im Or.), das ihm dann am 16. April zum Besuch eines in seinen Streitsachen angesetzten Tages in Hamburg von den Herzögen gewährt wurde (Concept).

---

[1]) Das Datum enthält einen Irrthum, da 1523 Michaelis auf einen Dienstag fiel; man wird sich im Wochentage vergriffen haben.

VIII.

Zur Entstehungsgeschichte Bremens.

Von Dr. Willi Varges.

Seit der Publicierung der Gründungsurkunde der Stadt Radolfszell aus dem Jahre 1100 durch den verdienten Forscher Aloys Schulte [1]) hat sich die Anschauung, die man von der Entstehung der deutschen Städte hatte, vollständig geändert. Man spricht nicht mehr von Ottonischen Privilegien oder vom Hofrecht; das neue Schlagwort der heutigen Anschauung heißt Marktrecht [2]). Aus dem Marktrecht, d. h. dem Besitze eines wöchentlichen Krammarktes oder eines Jahrmarktes leitet man die Entstehung der deutschen Städte her. „Wie oft thatsächlich in der Stadt Markt abgehalten wurde, ist rechtlich unerheblich“ [3]).

Zur allgemeinen Annahme dieser Ansicht hat besonders Rudolf Sohm durch seine hervorragende Abhandlung „Die Entstehung des deutschen Städtewesens“ [4]) beigetragen. Die blendenden, bestechenden und anregenden Ausführungen des verdienten Forschers, „der endlich den Schleier zu lüften schien, welcher die Anfänge des deutschen Städtewesens den Augen der rechtsgeschichtlichen Forschung so lange verborgen hat“, haben es besonders bewirkt, daß die Marktrechtstheorie noch heute fast allgemein geltend ist. Viele Forscher sind

---

1) A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert 2c. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. 1890. Bd. V. S. 137—169. — 2) Vgl. H. Pirenne in der Revue critique. Paris 1892. S. 363. — 3) Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. S. 19, A. 20. Schulte a. a. O. S. 154. — 4) Vgl. A. 3.

Sohm und Schulte namentlich in den Specialuntersuchungen gefolgt und haben versucht die neue Theorie praktisch zu beweisen. Auch W. von Bippen, der um die Geschichte Bremens so überaus verdiente Forscher, hat sich in seiner „Geschichte der Stadt Bremen“ [1]) die Sohm'schen Ideen und Constructionen zu eigen gemacht und die Fragen, die bei der Darlegung der Entstehung der Stadt Bremen auftraten, mit Hülfe der Marktrechtstheorie zu lösen gesucht [2]). Nun ist aber diese Theorie in letzter Zeit lebhaft angefochten worden. E. Bernheim hat die Sohm'schen Ausführungen einer — vielleicht etwas leichten — Kritik unterzogen [3]), G. Kauffmann hat einige schwerwiegende Bedenken gegen die Ausführungen Sohms geltend gemacht [4]). Auch J. C. Kuntze hat in seinem sonderbaren Buch „Die Deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und Deutsche Städte im Mittelalter“ einzelne richtige Bemerkungen gegen die Marktrechtstheorie gemacht [5]). Vor allem hat aber Georg von Below in seiner neuesten Schrift einen entscheidenden Stoß gegen die Marktrechtstheorie geführt [6]). Auch ich habe in einigen Aufsätzen mich bemüht, die Unrichtigkeit dieser Theorie, sowie der Sohm'schen Ausführungen zu zeigen [7]). Das Gesammtresultat aller dieser Untersuchungen

---

[1]) W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I. Bremen 1892. — [2]) a. a. O. S. 24. A. „Für das Folgende verweise ich auf die Schrift von Rudolf Sohm, die Entstehung des Deutschen Städtewesens“. — [3]) Die Entstehung des Deutschen Städtewesens. Eine Kritik der Sohm'schen Theorie. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissensch. v. Quidde. Bd. VI, S. 257—72. — [4]) Zur Entstehung des Städtewesens I. Index lectionum. Münster 1891. — [5]) Leipzig 1891. Vgl. meine Besprechung des Buches in d. Mittheilungen. — [6]) Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892. — [7]) Weichbildsrecht und Burgrecht. Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft. Bd. VI. 1891. S. 86 ff. Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III S. 670 ff. Vgl. auch meine Aufsätze Entstehung der Stadt Braunschweig; Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ztschr. f. Gesch. des Harzvereins, Bd. 25, S. 102—131 und S. 289 bis 331. In meiner früheren Arbeit: Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis z. J. 1374, Marburg 1890, halte ich noch an der Marktrechtstheorie fest.

ist, daß die Stadt nicht aus dem Markt hervorgegangen sein kann. Es ist auch kaum denkbar, wie der Wochenmarkt oder gar der Jahrmarkt, denn von diesem sprechen die Forscher ausdrücklich, sie meinen nicht etwa den ständigen, immerwährenden Handelsverkehr in der Stadt —, einen solchen Einfluß gehabt haben soll. Ist nun die Marktrechtstheorie nicht haltbar, so sind auch die schönen Ausführungen von Bippen's m. E. hinfällig. Es ist daher wohl der Mühe werth, die urkundlichen Nachrichten über die Entstehung Bremens noch einmal zu untersuchen und zu prüfen, welche Factoren die Stadt Bremen geschaffen haben [1]). Ich will mich hier aber keineswegs auf eine Polemik gegen den von mir hochgeschätzten Verfasser der Geschichte der Stadt Bremen einlassen, sondern streng sachlich vorgehen. Herr von Bippen wird mich verstehen.

Die Stadt Bremen ist aus dem Ort oder Dorf Bremen hervorgegangen. Dieses Dorf, das in den älteren Urkunden als locus Bremun, Brema bezeichnet wird [2]), erwuchs auf dem schmalen, aber stellenweise auffallend hohen Dünen- oder Geeststreifen [3]), welcher die Weser von der Mündung der Aller bis zu der Vereinigung von Wümme und Hamme oberhalb Vegesack auf der Ostseite begleitet [4]). Wann dieses Dorf entstanden ist, wissen wir nicht. Urkundlich erwähnt wird es zuerst im Jahre 888 in einer Urkunde des Königs Arnolf [5]).

---

[1]) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz „Zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung" Conrad's Jahrbücher für Nationalökonomie 1893. Ich habe in diesem Aufsatze meine Ansichten über die Entwickelung des Städtewesens auseinander gesetzt. Vgl. auch den Aufsatz: Entstehung der deutschen Städte in der Ztschr. f. Kulturgeschichte. Bd. II, S. 319. — [2]) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 7, S. 10 n. 9. S. 11 n. 10, S. 12 n. 11, S. 14 n. 13, S. 14 n. 14, S. 15 n. 16. Vgl. auch Hugo Meyer, Ueber den Namen Bremen. Jahrbuch I, S. 282 f. — [3]) Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 119. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. 1867. S. 139 ff. Dünzelmann, Zur topographischen Entwickelung Bremens, Jahrbuch 14, S. 28 f. v. Bippen, a. a. O. S. 1. — [4]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7, in eodem loco Brema nuncupato. — [5]) Ebenda I, S. 7 n. 7.

Von den Annalisten und Geschichtsschreibern wird der Ort Bremen schon 100 Jahre früher genannt, zuerst zum Jahre 782 [1]). Ob aber hier unter locus so viel wie Dorf, bewohnter Ort zu verstehen ist, ist sehr zweifelhaft. Wahrscheinlich bedeutet locus hier so viel, wie Stelle. Ein Dorf hat sich hier erst allmählich gebildet; in ältester Zeit lagen hier in der Gegend wohl, wie überall im sächsischen Lande, nur freie Bauernhöfe [2]). Seine Entwickelung verdankt Bremen der Weser. „Die auffällige Zunahme der Schiffbarkeit des Stromes von der Gegend von Bremen ab“ [3]), ist nun wohl nicht der Grund zur Entstehung Bremens gewesen, denn einmal spielten in jenen ältesten Zeiten Handel und Schifffahrt eine sehr geringe Rolle, wenn sie überhaupt schon Bedeutung hatten. Sodann waren die Fahrzeuge der älteren Zeit so klein, daß sie bequem die Weser, Aller und sogar die Oker hinauffahren konnten, wie uns dies die Stadtrechte Otto des Kindes von 1226 für den Hagen und die Altstadt Braunschweig zeigen [4]). Der Grund, warum sich gerade an der Stelle, wo Bremen heute steht, die bedeutendste Ansiedlung dieser Gegend entwickelte, liegt auf strategischem Gebiete. Bremen ist ebenso wie Osnabrück [5]) als Brückenstadt entstanden. Es [6]) bot sich hier vor der Wesermündung der letzte verhältnismäßig bequeme Ueber-

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 9. Vita Wilehaldi cap. 9. Urkundenbuch I, S. 2 n. 3. S. S. II p. 383 (ao 789). Vita s. Anskarii c. 35. S. S. II, p. 719. Urkundenbuch I, S. 7 n. 6. — [2]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung der Stadt Braunschweig“ a. a. O. S. 104. Vgl. Bremensches Urkundenbuch I, S. 285 n. 247. — [3]) So Hahn a. a. O. S. 119. — [4]) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I, S. 1 n. 1. Naves de brema usque bruneswic liberum atque expeditum habeant ascensum. et bruneswic deposita earum sarcina et soluto ibidem absque omni impedimento usque zhellis, a zhellis usque bremam libere descendant. Ebenda II, S. 3 n. 2, § 56: „Swelich man schepbrokich werd twischen hir unde der salten se. Swaz he fines gödes uth gewinnen mach, dat is sin unde dar ne mach neman op vorderen“. Ueber die Datierung dieser Urkunden vergleiche meine „Gerichtsverfassung von Braunschweig“, c. I, S. 5 ff Hänselmann, Hansische Geschichtsblätter 1893 — [5]) Osnabrücker Urkundenbuch I, N. 118 S. 105. u. N. 54 S. 43. — [6]) Hahn a. a. O. S. 119. Ueber die Straßen, vgl. Dünzelmann, Jahrbuch 1 ⁴, S. 29 ff. Vgl. auch Urkundenbuch II, S. 122 n. 115.

gang über den Fluß, von diesem Punkte aus waren nach Osten und Nordosten die Pässe leicht zu erreichen, welche durch die ausgedehnten Moore zur Elbe führen [1]). So wurde hier früh eine Brücke über die Weser gebaut, und dieser Brücke verdankt Bremen seine Entwickelung. Auf diese Verhältnisse wirft eine Urkunde [2]), die ungefähr aus dem Jahre 1250 stammt, ein merkwürdiges Licht. Es ist dies ein Verzeichnis von etwa hundert um Bremen herumliegenden Orten und Höfen, — auch ein Forst des Grafen von Hoya (indago comitis Hoye) wird erwähnt —, welche zur Unterhaltung der Weserbrücke bei Bremen verpflichtet waren und zu diesem Zweck jährlich bestimmte Beiträge zu liefern hatten [3]). Ursprünglich bestanden diese Leistungen in Lieferung von Brückenholz — „Solen" — [4]). Später fand eine gewisse Ablösung statt. An Stelle des Holzes trat die Lieferung von Hühnern oder Geldbeiträge [5]). Die meisten dieser Ortschaften lagen auf beiden Weserufern entweder in unmittelbarer Nähe der Stadt, also im heutigen Stadtgebiet, oder in den ehemaligen Grafschaften Delmenhorst und Hoya [6]).

Aehnliche Verhältnisse finden sich in Hameln [7]). Es werden hier die Namen von 38 Ortschaften mitgetheilt [8]), welche verpflichtet waren, der Stadt Hameln jährlich [9]) ein gewisses Quantum Brückenholz zu liefern. Geschah dies nicht zum bestimmten Termine (debito tempore) [10]), so stand der Stadt das Recht zu, durch einen ihrer Beamten in Verbindung mit zwei Rathmannen das ausstehende Brückenholz einzufordern und einzumahnen [11]). Die betreffenden Dörfer gehörten im

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 1. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 285 n. 247. — [3]) redditus deputati ad pontem Wisere civitatis Bremensis, ebenda. — [4]) ligna videlicet solen ebenda. — [5]) pulli. Einzelne Gemeinden bezahlen Geldbeiträge und liefern „Solen". Der Ort Lebensen in Ober-Vieland liefert Weide für zwei Kühe (duarum vaccarum pascua). — [6]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 288 A. 1. — [7]) Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln, 1887, her. von Meinardus, Einleitung S. III. — [8]) Ebenda, S. 598, Donat § 186. — [9]) Ebenda, S. 175 n. 253. — [10]) Ebenda. — [11]) Ebenda, S. 602, Donat § 214.

14. Jahrhundert, als die Hameler Aufzeichnung gemacht wurde, theils zur Grafschaft Everstein, theils zur Grafschaft Schaumburg [1]). Bremen wie Hameln üben also Rechte aus über Dörfer, die fremder Hoheit unterstehen. Diese Rechte können nur aus einer Zeit stammen, als Bremen sowohl, wie Hameln noch nicht vom Gau, der später in mehrere Herrschaften zerfiel, eximiert waren [2]). Eine Hameler Urkunde von 1329 [3]) erklärt ausdrücklich, daß die Lieferung des Brückenholzes ein altes Recht — jus ab antiquo observatum — sei. O. Meinardus scheint in seiner Einleitung zum Urkundenbuch von Hameln [4]) anzunehmen, daß die Bildung der Vereinigung der freien Orts-Gemeinden zur Unterhaltung der Brücken in Bremen und Hameln auf einem freiwilligen Act beruht. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Wir haben es hier nicht mit einer freiwilligen, sondern mit einer zwangsweisen Organisation zu thun. Die Bewohner der Dörfer und Höfe haben sich nicht freiwillig zusammengeschlossen, um eine Brücke zu bauen und zu unterhalten, sondern ihnen ist von der Königsgewalt die Unterhaltung der Brücke als Servitut auferlegt [3]). Brückenbau und Straßenbauten, sowie Befestigungsarbeiten sind allgemeine Unterthanenpflichten, die schon früh als alte Gewohnheit gelten [5]). So bestimmt ein Edict Karl des Kahlen, daß die, welche nicht Heerfahrt leisten, nach alter Gewohnheit zu der Errichtung von neuen Burgen oder Städten, von Brücken und von Dämmen durch die Sümpfe oder Moore herangezogen

---

1) Ebenda, Einleitung S. III, und A. 3 und 4, vgl. S. 175 n. 253. — 2) Vgl. Usinger, Hansische Geschichtsblätter 1873. S. 180. — 3) Urkundenbuch von Hameln, S. 175 n. 253. — 4) Ganz irrthümlich ist die Erklärung Gengler's, Stadtrechtsalterthümer, S. 209, welcher annimmt, man habe den umliegenden Dörfern — es handelt sich aber oft nur um Höfe —, das Recht der Mitbenutzung der Brücke gegen Uebernahme der Baulast eingeräumt. Gengler übersieht, daß die Dörfer und Höfe in verschiedenen Territorien liegen. Außerdem müßte man dann auch annehmen, daß die Dörfer vom Brückenzoll frei gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall. Vgl. Hameler Urkundenbuch S. 175 n. 253. — 5) Vgl. R. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 151, S. 190; Waitz, Verfassungsgeschichte II, 2, S. 328, IV, 1 S. 31 f.

werden sollen [1]). In dem vor Kurzem erschienenen Osnabrücker Urkundenbuch findet sich eine Urkunde Heinrich's II. von 1002 für die Osnabrücker Kirche [2]), in welcher die Unterthanen des Bisthums — Freie und Unfreie, Liten und Mundleute — von der Verpflichtung die Brücke auszubessern und zu unterhalten, befreit werden. Kein öffentlicher Richter, kein Graf, Vicegraf oder Königsbote darf dieselben hierzu heranziehen. Die Auferlegung solcher Pflicht kann also nur von der öffentlichen Gewalt, von dem Kaiser oder seinen Stellvertretern, den Unterthanen auferlegt werden [3]). Diese Leistungen stehen in enger Verbindung mit dem Kriegsdienst, denn sie beziehen sich auf die Landesvertheidigung. Sie werden immer im Zusammenhang mit dem Wacht- und Patrouillendienst und den Befestigungsarbeiten genannt [4]). Als Inhaber des Heerbanns [5]) hat der König den Bewohnern der Höfe und Dörfer auf beiden Ufern der Weser die Erhaltung der Weserbrücke auferlegt.

Wann diese Brücke erbaut wurde, wissen wir nicht. Es wird zwar berichtet, daß Karl der Große Brücken über die Elbe geschlagen hat [6]), aber von der Erbauung einer Brücke

---

1) Waitz a. a. O. IV, 1, S. 31 und A. 1. Edict. Pist. 864, c. 27, p. 495. ut illi qui in hostem pergere non potuerint juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur et in civitate atque in marca wactas faciant. — 2) Osnabrücker Urkundenbuch, Bd. I 1892, S. 105 n. 118. eo pacto, ut nullus judex publicus neque aliqua judiciaria potestas aut comites vel vicecomites sive missi dominici per tempora discurrentes loca illius episcopatus ad placita habenda vel freda seu parafreda exigenda aut paratas faciendas vel fidejussores tollendos aut servos vel liberos sive liddones et caeteros et eos qui censum persolvere debent, quod mundscat vocatur, ad pontem restaurandum aut corrigendum ullo unquam tempore constringos ingredi audeant. Vgl. auch N. 54, S. 43. — 3) R. Schroeder a. a. O. S. 151. Urkundenbuch von Hameln. Einl., S. V. — 4) Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 5) Sickel, zur Geschichte des Bannes, S. 16 f. Waitz a. a. O. IV, S. 30. — 6) Waitz a. a. O. IV, S. 529. Annal. Laur. mai. 789, p. 174, usque ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit, quorum uno ex utroque capite castellum ex ligno et terra aedificavit.

über die Weser giebt uns keine Chronik Kunde. Die Unterhaltung der Brücke muß aber den Anwohnern zu einer Zeit auferlegt sein, da die Herrschaften Hoya und Delmenhorst noch nicht existierten, und Bremen noch recht unbedeutend war und noch nicht vom Gau eximiert war. Hätte Bremen zu der Zeit der Errichtung der Brücke irgendwelche Bedeutung gehabt, so wäre nicht 105 Höfen und Dörfern die Erhaltung der Brücke übertragen, sondern der König hätte sicher den Bürgern Bremens allein die Erhaltung der Brücke auferlegt,.

Bremen und Hameln [1]), die Orte, welche an der Weser selbst lagen, unterschieden sich in der ältesten Zeit, als die Brücke errichtet wurde, wohl kaum von den anderen Dörfern der sie umgebenden Landschaft, aber gerade durch ihre Lage am Flusse und an der Brücke errangen sie nach und nach eine Art Vorortschaft über die anderen Orte. Vielleicht wurde geradezu den beiden Orten die Beaufsichtigung der Brücke übertragen. Bremen war schon durch seine natürliche Lage zu einer gewissen Vorherrschaft bestimmt. Mitten in dem Inselgewirr alter Weserarme [2]), — Ochtum, Delme, Kleine Wümme und Lesum fließen in alten Weserbetten — und in einem schwer passierbaren Sumpf- und Moorgebiet bot der Geestzug, der die heutige Weser begleitet, und die Dünenhügel

---

[1]) Vgl. Meinardus a. a. O. S. IV. — [2]) Vgl. Guthe a. a. O. S. 140. Dünzelmann a. a. O. S. 31. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen, S. 23. Topograph. Specialkarte von Mittel-Europa, Bl. 218. Ein alter Arm der Weser, die Gete, zweigte sich zwischen Hastede und Bremen ab und lief zur Wimme, die alten Straßen machten große Umwege, um diese Arme und die dazwischen liegenden Sumpfgebiete zu überschreiten. So zog sich die Delmenhorster Heerstraße (vgl. Urkundenbuch II, S. 122 n. 115. Dünzelmann a. a. O., S. 31) neben dem westlichen Weserarme, die heute theilweise von Delme und Ochtum benutzt werden, nach Ochtum, überschritt hier den Weserarm und lief nun zu dem östlichen Arm. Auf einer schmalen Geest- oder Düneninsel, die den östlichen Arm auf der linken Seite begleitet, lief sie dann stromaufwärts auf Bremen zu und überschritt hier den Ostarm. Die Diepholz-Osnabrücker Straße überschritt bei Arsten den Ostarm, zog sich dann längs des Westarmes hin — der Name Steinweg deutet auf die alte Straße — und überschritt ebenfalls den Westarm bei Bremen.

die sich an denselben anschließen [1]), Platz für eine sichere und größere Ansiedlung, die zugleich von strategischer Wichtigkeit war, denn sie deckte die Straße, die über die Weser zur Elbe führte. Es zeigt von einem klaren Blicke, daß man gerade diesen Platz zum Sitze eines Bisthums und Erzbisthums erkor.

Die Lage an wichtigen Heerstraßen und die Errichtung des Bisthums mußten den „Ort" Bremen heben. Da der Ort auch für den Handel und den Grenzverkehr günstig gelegen war, so bemühte sich der Erzbischof Rembert vom Könige ein Handels- und Verkehrsprivileg zu erlangen. König Arnolf willfahrte den Bitten des Erzbischofs und verlieh ihm im Jahre 888 das wichtige Privileg [2]), dessen Echtheit neuerdings mit Unrecht angezweifelt ist. Der bezeichnende Passus der Urkunde lautet: Super hec et iam percussuram numorum et negotiandi usum in eodem loco Brema nuncupato fieri permittimus, sicut dudum ecclesie ejusdem rectoribus in Hamopurg concessum fuisse, sed propter infestationem paganorum nunc inibi esse non posse comperimus, sitque in potestate episcopi provisio ejusdem mercati cum jure telonii. Der König verleiht also dem Orte Bremen Münze und negotiandi usus, und überträgt dem Erzbischof die Aufsicht über den mercatum, sowie das Recht, eine Zoll-Abgabe von den Handelstreibenden zu erheben. Wir müssen nun fragen, was bedeuten die Ausdrücke negotiandi usus und mercatum? In der Vorbemerkung zu der Urkunde im Urkundenbuch werden beide Ausdrücke mit Markt wiedergegeben; aber negotiandi usus, wie mercatus heißt nichts weiter wie Handelsverkehr, Recht, Handel zu treiben. Markt kann es schon deshalb nicht bedeuten, weil Bremen erst im Jahre 1035 einen Jahrmarkt erhielt [3]). König Arnolf gestattet durch die Urkunde den Einwohnern von Bremen immer und ständig Handel zu treiben. In ähnlicher Weise wird 1075 den Einwohnern von Allensbach

---

[1]) Hahn a. a. O., S. 119. — [2]) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Die Echtheit der Urkunde werde ich in einem besondern Aufsatze nachzuweisen versuchen. Die Urkunde liegt in überarbeiteter Form vor, geht aber auf ein Original Arnolfs zurück. Vgl. auch Osnabrücker Urkundenbuch I, S. 42 n. 54. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19.

dasselbe Recht ertheilt. — Omnibus oppidi villanis mercandi potestatem concessimus ut ipsi et eorum posteri sint mercatores [1]). Auch die Einwohner der Alten Wik von Braunschweig erhalten 1245 die Erlaubnis, ihre Erzeugnisse und fremde Waaren zu kaufen und zu verkaufen [2]). Es handelt sich hier nicht um einen Marktverkehr und den Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt, denn der Wochenmarkt wird in Bremen erst spät erwähnt, sondern um den freien Handelsverkehr im Haus und auf der Straße, d. h. vor den Häusern, wie das spätere Stadtrechte deutlich zeigen [3]). Der allgemeine Handelsverkehr und der Jahrmarkts- und Wochenmarktsverkehr eines Ortes sind zwei ganz verschiedene Begriffe. An dem allgemeinen Handelsverkehr des Ortes dürfen nur die Einwohner, die Bürger theilnehmen, das Stadtrecht von Wernigerode bestimmt ausdrücklich [4]): „Ok en scal hir nemant multen unde brauwen, kopen noch vorkopen, he an sy denne borger dat he schote und wake und do borgerrecht“ [5]). Fremde dürfen nur von Bürgern kaufen und an Bürger verkaufen. Mit einander dürfen dieselben ursprünglich nicht Handel treiben. So bestimmt das Recht von Halberstadt [6]): „dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschat grot edir kleyne noch neynerleye gud, sundir in dem jarmarkede. dat schal jowelk wert synem ghaste witlik dun. Welk gast nu bowen dat andirs heylde, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden“ [6]). Nur der

[1]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 27. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 10 n. 5. Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint emere et vendere pannum, quem ipse parant, et alia omnia sicut in antiqua urbe. — [3]) Stadtrecht von Leobschütz bei Gengler, Stadtrechte, S. 249 § 41. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. Urkundenbuch von Halberstadt I, S. 573 § 5a. — [4]) Ungedruckt; Stadtbuch auf der Fürstl. Stolberg'schen Bibliothek in Wernigerode. Vgl. Urkundenbuch v. W., N. 249 S. 158. — [5]) Umgekehrter Weise soll in Bremen der Bürger nicht außerhalb der Thore kaufen. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher 1771, S. 56 Cap. XXVI. — [6]) Urkundenb. von Halberstadt, Bd. I n. 686, S. 573 § 5a.

Bürger darf also innerhalb des Hauses kaufen. In Bremen [1]) und Braunschweig [2]) wurde später den Fremden gegen eine Abgabe, die aber sehr hoch war, gestattet, untereinander Handel zu treiben. Während der Marktzeit dürfen aber die Fremden, die Gäste, auch untereinander Handel treiben, wie die eben angeführte Urkunde zeigt. Während des Marktes ist das ausschließliche Handelsrecht der Einwohner des Ortes und der Stadt zu Gunsten der Fremden aufgehoben [3]). Das allgemeine Verkehrsrecht — negotiandi usus [4]), mercandi potestas [5]), mercatorius usus [6]), mercatum [7]) — steht also im Gegensatz zum Marktverkehr. Welche Früchte dieser Gegensatz zeitigt, zeigt das Stadtrecht von Leobschütz [8]). Kauft Jemand während der Marktzeit dort gestohlenes Gut auf dem Markte, so bleibt dasselbe in seinem Besitz. Kauft er es dagegen während der Marktzeit in einem Hause oder auf der Straße, so geht er desselben verlustig. Kann er außerdem nicht nachweisen, daß er das Gut gekauft hat, so wird er als Dieb behandelt. — Die Verleihung eines Marktes schließt keineswegs den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes ein. Allensbach, das schon von Otto III. einen Wochenmarkt erhalten hat — mercatum in omni hebdomada in quinta feria — kommt erst 1075 in den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes, der mercandi potestas, indem die Einwohner die Erlaubnis erhalten,

---

[1]) In Bremen bezahlten die fremden Schiffe in ältester Zeit den „fleischatz". Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar, die Deutung Schlagschatz scheint nicht richtig zu sein. v. Bippen, a. a. O. S. 125. Urkundenbuch I, S. 66 n. 58 Vielleicht bedeutet der erste Theil des Wortes flei soviel wie flait, Pfahl — vgl. die Bezeichnung Schlachte, v. Bippen, a. a. O. S. 376. fleischat bedeutet dann Anlegegeld. — [2]) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 66 n. 53 § 54. „We dat bede, de scholde dem rade io von der mark dre schillinge gheven". — [3]) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 12. — [4]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [5]) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168. — [6]) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — [7]) Bremisches Urkundenbuch I, S. 7 n. 8. — [8]) Gengler, Stadtrecht, S. 249 § 41. Vgl. meinen Aufsatz „Stadtrecht und Marktrecht", a. a. O. S. 675.

mercatores zu werden[1]). Auch ein umgekehrtes Verhältnis hat nicht stattgefunden, wie das Beispiel Bremens und anderer Städte zeigt[2]). Einzelne Orte erhalten zu gleicher Zeit das allgemeine Verkehrsrecht und einen Markt.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß Bremen im Jahre 888 nicht einen Markt, sondern das allgemeine Verkehrsrecht erhielt. Auch mercatum bedeutet in der Urkunde so viel wie Handel. Es liegt hier die Grundbedeutung des Wortes vor. Für das Recht, Handel zu treiben, müssen die Einwohner Bremens eine Abgabe, einen Zoll an den Erzbischof bezahlen, denn der Erzbischof führt als Stadtherr die Aufsicht — provisio — über den Handel und Verkehr der Stadt[3]). Diese Abgabe (jus telonii) für das Recht Handel zu treiben wurde später als „hansa" bezeichnet[4]). Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete Erzbischof Sigfrid auf diese Abgabe zu Gunsten der Stadt[5]). Die Stadt erhob jetzt die Abgabe von den Bürgern, die Kaufmannschaft trieben. Die Abgabe betrug später vier Schillinge[6]). In Hameln mußte Jeder, der Bürger werden wollte, „twe gulden vor de borgerschop und twolff schillinge vor de koipfarth gheven" [7]). „Koipfart", „copfart" bedeutet das Recht Handel zu treiben[8]). In Bremen wurde

[1]) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins V, S. 168. Kaufmann, a. a. O. S. 26. Daß der Aussteller der Urkunde wußte, daß die Verleihung der mercandi potestas von größerer Bedeutung für den Ort war, als der Wochenmarkt, geht daraus hervor, daß er die Verleihung des Verkehrsrechtes, mit den Worten einleitet: Nos vero ad meliorem statum perducimus. — [2]) Vgl. oben, S. 343. — [3]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 7 n. 8. — [4]) Urkundenbuch I, S. 66 n. 58. — [5]) Ebenda, arbitrio civium — vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 125. — [6]) Vgl. Oelrichs, Gesetzb., S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25 „scal veer schillinghe gheven vor sine hense". Oelrichs, a. a. O. S. 54. v. Bippen, a. a. O. S. 25, schließt aus dem Wortlaut der Urkunde (Urkundenbuch I, S. 66 n. 58), hansa, que ad nos respectum habuit, auf zwei Abgaben, die den Namen „hansa" führen, auf eine erzbischöfliche und eine städtische. Die Ansicht ist m. E. nicht haltbar. Die erzbischöfliche Abgabe geht um 1181 in den Besitz der Stadt über. So erklärt es sich, daß die Stadt — später — auch die Abgabe erhebt. — [7]) Urkundenbuch von Hameln, S. 481 n. 680. S. 587. Donat § 117. — [8]) Ebenda, Index S. 738.

später dies Recht und vielleicht auch die gesammte handeltreibende Bevölkerung von der Abgabe als „Hansa“ bezeichnet. Eine eigentliche Kaufmannsgilde im Sinne Sohms hat in Bremen nie bestanden[1]. In ältester Zeit treibt jeder Bürger im gewissen Sinne Handel[2]. — Auch in Halberstadt bezahlten die Bürger am Anfang des 11. Jahrhunderts eine Abgabe für die Ausübung des Handels (pro mercatorio usu)[3].

Die Ordnung des Verkehrs im Reiche und namentlich in den Grenzgebieten ist Sache des Kaisers. Schon Karl der Große hat, wie aus dem bekannten Capitulare hervorgeht, der Ordnung des Verkehrs in den Grenzgebieten sein Augenmerk geschenkt. Nur in bestimmten Orten durfte ein Grenz- und Handelsverkehr stattfinden[4]. Sollte an einem anderen Orte Handelsverkehr stattfinden, so war dazu die Erlaubnis des Herrschers nöthig. Später ging auch dies Recht an die Landesherren über[5].

Kehren wir jetzt zur Entwicklungsgeschichte Bremens zurück. In Folge des von Arnolf verliehenen Privilegs entwickelte sich an dem Orte Handel und Verkehr. Im Laufe des folgenden Jahrhunderts wurden die Einwohner des locus Bremun zu Handelstreibenden. Daher werden sie in der Urkunde Ottos des Großen vom 10. August 966 als negotiatores bezeichnet[6].

Mit v. Bippen sehe ich in diesem Privileg Ottos I. die

---

1) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II, S. 461 ff. v. Below, die Bedeutung der Gilden &c.; Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III. Bd. III F. S. 56 ff. — 2) Vgl. meinen Aufsatz: Entstehung der d. Städte, a. a. O. S. 331. — 3) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, S. 1 n. 1. — 4) Caroli Magni capitularia 805 c. 7. (ed. Boretius, S. 123). De negotiatoribus, qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere, cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardanowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat, et ad Magadaburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halarstadt praevideat item Madalgaudus, ad Forachheim et Breemberga et ad Ragenisburg Audulfus et ad Lauriacum Warnarius. — 5) Sachsenspiegel, ed. Homeyer. Buch II, Art. 26, § 4, S. 131. — 6) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 n. 11. Vgl. S. 12 n. 11. Vgl. unten S. 360, A. 6.

Geburtsurkunde der Stadt Bremen, aber ich möchte diese Urkunde doch etwas anders, als er, interpretieren.[1])

Die Urkunde zerfällt in drei Theile. Erstens giebt der Kaiser dem Erzbischof Adalgag die licentia mercatum construendi in loco Bremum nuncupato[2]). Wir gehen auf die Bedeutung dieser Worte gleich ein. Zweitens überläßt er dem Erzbischof Bann, Zoll, Münze und alle Einkünfte, die dem Fiskus in Bremen zustehen[4]). Drittens nimmt der Kaiser die Einwohner Bremens in seinen speciellen Schutz und verleiht ihnen das Recht, das die Einwohner der Königsorte, der Städte, besitzen[5]).

Aus der Urkunde zieht von Bippen sehr weitgehende Schlüsse. Dem Erzbischof „wurde das Recht gegeben in Bremen einen Markt zu errichten". „Erst auf Grund der ihm jetzt vom Kaiser Otto verliehenen Rechte konnte Adalgag Kolonisten herbeirufen, welche zum Zwecke dauernden Handelsbetriebes sich hier niederließen und Bremen zu einem ständigen Marktorte machten. Die Kolonisten empfingen vom Erzbischof Grund und Boden in Erbleihe." „Den so ausgeliehenen Grundstücken aber und dem eigentlichen Marktplatze wurde Weichbildrecht gegeben, d. h. Burgrecht und Stadtrecht. Das will sagen, sie und ihre Bewohner wurden in einen besonderen Frieden aufgenommen, gleichartig den der Königsburg, die Bewohner des Marktortes wurden zu Bürgern. Für alle unmittelbar aus dem Marktverkehr sich ergebenden Rechtsgeschäfte wurden sie vom Landgericht eximiert und dem durch das Privileg ausdrücklich neu geschaffenen Marktgerichte unterworfen." „Der Gerichtsvorsitzer war ein bischöflicher Vogt,

---

[1]) v. Bippen, a. a. O. S. 24. — [2]) Quare omnibus constet, nos construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. — [3]) Bannum et theloneum nec non monetam totumque, quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit prelibatae conferimus sedi. — [4]) Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. — [5]) Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit.

der Stadtvogt, der das Gericht unter Königsbann hegte, d. h. unter den erhöhten Bannbußen, welche dem öffentlichen Grafengerichte zustanden. Ihm zur Seite standen angesessene Kaufleute als Urtheilsfinder. Die Theilnahme am Handel war bedingt durch die Zugehörigkeit zur Kaufmannsgilde, deren Bildung ebenfalls zu den von dem wortkargen Privileg den Kaufleuten gewährten Rechten gehört. Die Mitgliedschaft der Kaufmannsgilde, der Hanse, wie sie wohl von Anbeginn bei uns hieß, wurde durch eine Zahlung erworben, die theils an den Erzbischof, als den Herrn der Stadt und Träger des Königlichen Freibriefes, und theils an die Hanse selbst fiel. Sie gewährte das Recht des ständigen Handelsbetriebes und die erwähnte Theilnahme am Marktgerichte, das über Handelsstreitigkeiten, über falschen Kauf, über Maß und Gewicht und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zu entscheiden hatte."

v. Bippen hat in seinen Ausführungen die schönen, aber leider nicht haltbaren Rechtsconstructionen Sohms auf Bremen angewendet. Mit Sohms Theorie fallen auch v. Bippens Ausführungen. Einmal handelt es sich in der Urkunde gar nicht um die Errichtung eines Marktes, vor allem nicht eines ständigen Marktes, denn ein solches Institut ist überhaupt kein Markt mehr. Sodann findet sich in der Urkunde kein Hinweis auf die Heranziehung von Kolonisten und auf das Institut der Erbleihe. Daß Sohms Ausführungen von der Identicität des Stadtfriedens und des Königlichen Burgfriedens hinfällig sind und nur auf einer mißverständlichen Auffassung des Wortes Weichbild beruhen, habe ich an anderer Stelle gezeigt [1]). Von einem Marktgericht, einer Kaufmannsgilde, von der Abgabe der Hanse weiß das Privileg ebenfalls nichts.

Im ersten Theil der Urkunde giebt der Kaiser dem Erzbischof die licentia construendi mercatum in Bremen. Man hat das bisher als die Erlaubnis einen Markt zu errichten aufgefaßt [2]). Nun hat aber Bremen auch von

[1]) Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht a. a. O. — [2]) Urkundenbuch, Bd. I, S. 12 n. 11. Vorbemerkung.

Konrad II. im Jahre 1035 ein Jahrmarktsprivileg erhalten [1]) Wenn aber Bremen schon von Otto einen „ständigen“ Markt erhalten hat, so ist unerklärlich, weshalb es noch einen besonderen Jahrmarkt braucht, denn in den ständigen Markt ist doch der Jahrmarkt mit eingeschlossen. Nun zeigen aber die Urkunden von 966 und die von 1035 sehr große Unterschiede. Die zweite ist eine echte Markturkunde, denn sie will dem auswärtigen Handel eine Stätte in Bremen schaffen. Die auswärtigen Kaufleute dürfen gegen eine Abgabe, die später in Pfeffer bezahlt wurde [2]), zweimal im Jahre in Bremen auf dem Markt ihr Zelt aufschlagen [3]). Die Urkunde sichert, wie alle richtigen Markturkunden, den Marktbesuchern Friede und Sicherheit zu [4]). Wie wenig Bedeutung übrigens dieser Markt für Bremen hatte, zeigt, daß derselbe ursprünglich außerhalb der ältesten Befestigung lag. Die Stadt kann also aus diesem Markt nicht hervorgegangen sein [5]).

Ganz anders verhält es sich mit der Urkunde von 966. Dieselbe behandelt nur die Bremische handeltreibende Bevölkerung, die negotiatores ejusdem incolas loci, und sichert denselben Friede und Schutz zu, erwähnt aber auswärtige Kaufleute und Händler gar nicht. Die Urkunde kann demnach auch kein Marktprivileg sein, denn der Markt ist ein Institut, das dem auswärtigen Händler Gelegenheit geben soll, mit dem Ortseinwohner in Verkehr zu treten. Otto verleiht 966 dem Ort

1) Ebenda S. 18 n. 19. — 2) Ebenda S. 480 n. 442. omnes institores cives civitatis nostre Bremensis in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes. nobis ad theoloneum piperis non tenentur, sicut hospites advenientes et tentoria facientes nobis pro theoloneo pondus unius fertonis piperis unusquisque pro se solvere consueverunt. Vgl. auch n. 299 S. 338. „Ock höret dem vagede van iberen fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit sinem krame utstehet, veer schilling ofte veer loth pepers, hirvor schal öm de vaget vor perde und wagen frede maken“. Vgl. auch S. 341 A. 7. — 3) Ebenda, S. 18 n. 19. Oelrichs, a. a. O. S. 5 n. 11. — 4) Bannum autem nostrum super hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem facimus. — 5) Vgl. unten S. 358 — 6) Urkundenbuch, S. 15 n. 14 und Sohm, a. a. O. S. 20 A. 21.

Bremun kein neues Recht, sondern er bestätigt nur den in der Urkunde Arnolfs verliehenen usus negotiandi, das Recht in Bremen immer Handel zu treiben. Es handelt sich hier um eine Bestätigung, wie sie uns auch von Otto III. [1]), Heinrich II. [2]) und Friedrich I. [3]) vorliegt.

Unter den negotiatores sind nicht eine Kaufmannsgilde, sondern alle Bürger oder Einwohner Bremens zu verstehen. Die Stadtbürger, denn Bremen ist, wie wir gleich sehen werden, durch die Urkunde von 966 Stadt geworden, werden in ältester Zeit, weil die Städte als Sitze des Handels- und Verkehrs erscheinen — sie werden geradezu Kaufstädte genannt [4]) — als „kopluide", „handelsleute", in lateinischen Urkunden als negociatores, mercatores, institores bezeichnet [5]). Erst im 13. Jahrhundert werden nach Ausbildung des Bürgerstandes diese Bezeichnungen durch die Ausdrücke „burgaere", burgenses verdrängt [6]). Aber noch in einer Bremer Urkunde von 1238 werden die Bürger als cives Bremenses mercatores bezeichnet [7]). Die Kaufleute treten in den Städten erst verhältnismäßig spät als besonderer Berufsstand auf und haben sich eher später wie früher als die Handwerker in Corporationen abgeschlossen [8]). So wird in Bremen die Innung der Corduanschuhmacher schon 1240 erwähnt [9]); die Innung der Krämer (institores) wird aber erst 1339 gebildet [10]). Eine Gilde der Großkaufleute findet sich meines Erachtens überhaupt nicht in Bremen. In Bremen kann wie in anderen Städten [11])

---

1) Ebenda S. 15 n. 15. — 2) Ebenda S. 16 n. 16. — 3) Ebenda S. 52 n. 48. — 4) Hegel, Neues Archiv, Bd. 18, S. 220. 5) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 357. Hegel, Neues Archiv S. 218. v. Maurer a. a. O. I, S. 322. v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 453. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. Kaufmann, a. a. O. S. 19 A. 2. — 6) Vgl. meinen Aufsatz in Conrads Jahrbüchern 1893. Vgl. auch S. 360 A. 6. — 7) Urkundenbuch, Bd. I, S. 204 n. 172. — 8) Hegel, Neues Archiv, S. 220. — 9) Urkundenbuch, Bd. I, S. 249 n. 215. Hegel, Städte und Gilden II, S. 470. Bömert, Geschichte des Zunftwesens, S. 67. — 10) Urkundenbuch II, S. 448 n. 450. — 11) Vgl. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I, S. 51 n. 100. quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcumque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest, aut pro aliis rebus commutare. Oelrichs, a. a. O. S. 54.

jeder Bürger am Handel sich betheiligen, vorausgesetzt, daß er seine Verkehrsabgabe, die Hanse, zahlt, also auch Handwerker, denn diese treiben mit den Erzeugnissen ihrer Hände ebenso gut Handel, wie der Ackerbürger und der eigentliche Kaufmann [1]).

Ist nun die Urkunde von 966 keine Markturkunde, so kann auch aus derselben nicht ein Marktgericht construiert werden. Ein solches Marktgericht läßt sich überhaupt, wie v. Below gezeigt hat [2], nirgends nachweisen. Auch die Markturkunde Konrads II. kennt ein solches Marktgericht nicht. Dieselbe sagt nur, daß der fremde Marktbesucher, der ein Unrecht thut, von dem — öffentlichen — Gericht des Erzbischofs abgeurtheilt werden soll und nicht den Gerichtsstand vor einem fremden Richter, etwa dem heimischen, fordern darf [3]). Ebenso verflüchtigen sich die als Urtheilsfinder im Marktgericht auftretenden angesessenen Kaufleute. In Bremen hat wie im eigentlichen Sachsen überhaupt, nie ein Schöffencolleg existiert [4]). Die Ordnung von Maße und Gewicht, über falschen Kauf und über den Verkehr mit Nahrungsmitteln steht auch in Bremen nicht einem Marktgericht, sondern der Stadtgemeinde und später dem Rath, die diese Kompetenzen von der Burschaft geerbt haben [5]), zu [6]).

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Entstehung ꝛc.“, a. a. O. S. 331. Hegel, Neues Archiv, S. 218. Waitz, a. a. O. V, S. 357. — [2]) v. Below, Ursprung S. 86. — [3]) Urkundenbuch I, S. 18 n. 19, ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde justitiam faciendi neque dux neque comes, neque aliquis hominum preter ipsum suosque successores licentiam habeant. Die Marktbesucher stehen unter dem öffentlichen Richter. Vgl. S. 338 n. 299. — [4]) v. Bippen II, S. 381. — [5]) Vgl. meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter“. Ztschr. f. Kulturgesch. II, S. 194 ff. [6]) Urkundenbuch I, S. 270 n. 234. Item de furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem, judex vel advocatus cum consulibus judicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est. Die consules repräsentieren die früher im „burgericht“ versammelte Gemeinde. Vgl. unten Seite 361 und meinen Aufsatz „Polizeigesetzgebung“, a. a. O. S. 200.

Das zweite wichtige Recht, das der Kaiser dem Orte Bremen giebt, ist die Verleihung seines Schutzes und Friedens an die Einwohner Bremens. Durch diese Friedensverleihung wird der Ort Bremen den Städten gleichgestellt. Bremen wird zur Stadt und zum Weichbild erhoben.

Die mittelalterliche Stadt unterscheidet sich dadurch ganz wesentlich von der Stadt der Neuzeit, daß in ihr ein besonderer Friede herrscht [1]). In Süddeutschland wird deshalb das Stadtgebiet geradezu als Friedekreis — vridekreiz — bezeichnet [2]). Dieser Friede ist eine königliche Einrichtung, eine regia constitutio [3]). In späterer Zeit wurde dieser Friede auch als S. Peters- oder Gottesfriede bezeichnet [4]) — das Mittelalter liebte es, alle Institutionen auf göttliche Einrichtungen zurückzuführen — aber das Stadtrecht von Leobschütz nennt ihn klar pacem dei et domini regis et ipsius civitatis [5]). Der König verleiht einem Ort seinen Frieden, „er beschenkt die Einwohner mit seinem Schutz", er bannt den Ort, d. h. er verbietet den Friedebruch innerhalb der Stadt bei der königlichen Bannstrafe von 60 solidi [6]). Diese Strafe wird bei allen Vergehen erhoben, mag das Vergehen nun groß oder klein sein, aber dieselbe darf nur in den Städten — in publicis civitatibus — erhoben werden [7]). Der Friede ist demnach eine specifisch städtische Institution. In den niederdeutschen Stadtrechten heißt diese Strafe die „hogeste wette" [8]). Wohnt der Friedebrecher in der Stadt, so verliert ursprünglich auch sein Haus, dem besonders beim Erwerb Friede erwirkt

---

1) Vgl. zum folgenden meine Aufsätze „Entstehung rc.", S. 300 ff. „Zur Entstehung der Stadtverfassung", Cap. II. Stadtrecht von Straßburg bei Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. — 2) Gengler, cod. jur. mun. I, S. 12. Stadtrecht von Aarau. — 3) Stadtrecht von Allensbach, a. a. O. S. 141. — 4) Stadtrecht von Medebach, Gengler, S. 283 § 6, Sächs. Weichbild. Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56. — 5) Gengler, Stadtrechte, S. 247 § 10. — 6) Stadtrecht von Allensbach a. a. O. S. 141. — 7) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — 8) Urkundenbuch von Braunschweig, S 106 n. 61, § 56. Göschen, Goslarer Statuten, S. 84.

werden muß [1]), den Frieden [2]). Es wird zerstört [3]). Später tritt hier eine Milderung ein. — Seit der Zeit Heinrichs IV. wird die peinliche Strafe auf den Stadtfriedensbruch angewendet. Es hat hier eine Uebertragung aus der Landfriedensgesetzgebung stattgefunden [4]). An Stelle und neben die Bannstrafe tritt die peinliche Strafe [5]). Die Geldstrafe wird in Folge dessen oft erniedrigt. Mit der Zeit findet eine Specialisierung der Strafen für die verschiedenen Vergehen statt. In Bremen wird um 1248 eine vollständige Taxe in Bezug auf die einzelnen Vergehen aufgestellt [6]).

Die also befriedeten Orte werden als urbes regales [7]), civitates publicae [8]) oder majores [9]) im Gegensatz zu den unbefriedeten Dörfern bezeichnet. Auch die Bezeichnung „Wicbeld", „Weichbild" weist hierauf hin. Weichbild bedeutet soviel wie Ortsbild, Ortszeichen, wie schon Gryphiander bemerkt [10]). Das Stadtbild ist das Abzeichen des Königsfriedens; es bedeutet, daß der König einem Ort ewigen Frieden verliehen hat. Meist dient ein Kreuz als Ortsbild, denn das Kreuz ist das geheiligte Zeichen des Friedens. Es macht sich hier entschieden christlicher Einfluß geltend; aus der Königsfahne ist das Kreuz nicht entstanden [11]). Aus der Form des Friedenszeichens entwickelte sich später die Anschauung, daß der Stadtfriede eine göttliche oder päpstliche Institution sei [12]).

---

1) Urkundenbuch I, S. 340 n. 299. — 2) Vgl. meine Aufsätze „Weichbildsrecht ɾc.", S. 89. Entstehung ɾc. S. 327. Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, S. 296. Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig I § 10, II § 64, VI § XVI, § 63. — 3) Recht von Amiens, Kemble, Die Sachsen, S. 463. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 4 n. II, § 4. Waitz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 25 n. 9. — 4) Vgl. meinen Aufs. „Entstehung ɾc.", S. 325. — 5) Kaufmann, a. a. O. S. 10. v. Below, Ursprung, S. 92 u. A. 2. — 6) Urkundenbuch I, S. 278 n. 240. — 7) Ebenda S. 12 n. 11. — 8) Urkundenbuch von Worms I, S. 32 n. 42. — 9) Urkundenbuch S. 16 n. 16. — 10) Ausgabe von 1625, S. 257. — 11) Vgl. dagegen Schroeder, „Die Stellung der Rolandssäulen ɾc." in Béringuer, Die Rolande Deutschlands, S. 15. — 12) Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 4 n. 8.

An die Stelle der ursprünglich primitiven Ortsbilder traten später in einzelnen Städten die Rolandssäulen, die nichts weiter als mehr oder minder roh gearbeitete Kaiserbilder sind [1]).

Von dem Königszeichen nannte man in Sachsen und Thüringen die befriedeten Orte Wikbelde, Weichbilde, Ortsbilde. Das Wort deutete sich dann in Bildort, Königsort um. Die naturgemäße Uebersetzung von Weichbild ins Urkundenlatein ist demnach urbs regalis, wie es uns in der Urkunde Ottos des Großen für Bremen entgegentritt.

Auch in Bremen wurde ein Friedezeichen errichtet, wie der Rechtsbrief Friedrich I. für Bremen, der immer „vom leben, sich aufhalten unter dem Weichbilde" spricht [2]), zeigt. An Stelle des Friedezeichens trat später auch in Bremen der Roland, dessen erste Erwähnung ins Jahr 1366 fällt [3]). Da er in diesem Jahre zerstört wurde, so muß er schon einige Zeit bestanden haben [4]). Wann er errichtet wurde, ist nicht mehr zu entdecken.

Bremen erlangt also durch Otto das Recht, das alle Weichbilde besitzen [5]), nämlich das königliche Friederecht und den königlichen Friedeschutz. Insofern kann man von der Verleihung des Weichbildsrechtes sprechen. An die Verleihung eines Stadtrechtes im späteren Sinne darf man aber hierbei nicht denken. Ein Stadtrecht hat sich in Bremen erst allmählich

---

[1]) Schroeder, Weichbild. In „Aufsätze dem Andenken G. Waitz gewidmet", S. 322. Sello, Rolande, Forsch. z. Brand. Gesch. III, S. 87. — [2]) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilithe, per annum et diem nullo impetente permanserit. — si quis sub wicbilithe mortuus fuerit. — [3]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 114. — [4]) Vgl. auch Urkundenbuch, S. 30 n. 28 (Fälschung) — quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Vgl. auch den Ausdruck Rolandi alumni für Bürger, Donandt I, S. 220. — [5]) Vgl. die Eingangsworte im Stadtrecht von Straßburg von 1129; Gengler, a. a. O. S. 472 § 1. ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat.

gebildet, wie das Privileg Friedrichs I. von 1186, in dem uns die Anfänge eines solchen Rechtes erhalten sind, zeigt [1]). Die deutschen Stadtrechte des Mittelalters sind keineswegs, wie Sohm will [2]), aus einem einheitlichen Marktrecht, dem wieder das fränkische Königsrecht zu Grunde liegt, hervorgegangen. Dagegen spricht schon die große Verschiedenheit der deutschen Stadtrechte [3]). Das Stadtrecht ist aus dem lokalen Gewohnheitsrecht, das auf dem Volksrecht beruht, entstanden, wie das die Privilegien für Münden von 1246 [4]) und für Grünberg in Hessen von 1272 [5]) beweisen. Diesen Städten wird fränkisches Recht zugesichert, weil sie auf fränkischer Erde liegen. In ähnlicher Weise beruft sich das Stadtbuch von Herford auf das Sassenrecht. Ebenso soll in Magdeburg „gemeines sechsisches recht" gelten [6]). Das lokale landrechtliche Gewohnheitsrecht hat sich unter dem Einfluß des Handels und Verkehrs zu einem Handels- und Verkehrsrecht umgebildet. Je bedeutender der Handel an einem Orte war, desto mehr handelspolitische Bestimmungen wurden in das betreffende Stadtrecht aufgenommen. Während es kleine Ackerstädte kaum zu den gröbsten Anfängen eines Stadtrechtes gebracht haben, haben größere Handelsstädte sehr bedeutende und umfangreiche Rechtsbücher geschaffen [7]).

Das Resultat der Urkunde von 966 für Bremen ist also, daß einmal das Verkehrsrecht bestätigt wird, und daß zweitens der Ort den Königsfrieden erhält, den die anderen Städte besaßen. An Rechtsübertragungen, wie sie später häufig vor-

---

1) Urkundenbuch I, S. 71 n. 65. — 2) Sohm, a. a. O. S. 34. ff. — 3) Vgl. meine Aufsätze, Weichbildrecht 2c., S. 58. Entstehung 2c., S. 334. Vgl. auch Hegel, Städte und Gilden II, S. 398, S. 321. — 4) Gengler, Stadtrechte, a. a. O. S. 303. Civitas dicta, cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur; quod in ea nolumus inmutare. — 5) Ebenda S. 174. Dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt jus Francorum. — 6) Ebenda S. 194, 195. Urkundenbuch von Magdeburg I, S. 328 n. 515. — 7) Vgl. Döbner, Städteprivilegien Ottos des Kindes; W. Varges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, 1890, S. 12.

kommen, ist schon darum nicht zu denken, weil es ein Stadtrecht im späteren Sinne noch nicht gab [1].

In derselben Urkunde verleiht der König dem Erzbischof Münze und Zoll in Bremen [2]. Unter dem Zoll ist kaum die Abgabe für den Handel, die Hanse, und auch nicht der Marktzoll zu verstehen, denn erstere ist dem Erzbischof schon 888 verliehen [3]. Der Marktzoll ist aber erst 1035 bei Verleihung des Marktprivilegs an den Erzbischof gekommen [4]. Mit dem Zoll sind wohl Brücken- und Thorzölle gemeint. Außerdem erhält der Erzbischof die Gerichtsgewalt [5], die ihm vorher nur über die Hörigen und Leute der Kirche zustand, und die Hoheit über die Stadt Bremen [6].

Mit der Friedensverleihung an Bremen ist auch die Befestigung des Ortes verbunden [7]. Ein Friedeort, eine Freiheit [8] oder ein Weichbild ist immer befestigt [9]. In ältester Zeit ist das befriedete Stadtgebiet immer durch die Stadtmauer begrenzt, wie die Urkunde für die Einwohner der Vorstadt S. Pantaleon von Köln zeigt [10]. Das Braunschweiger Stadtrecht von 1226 [11] behandelt die beiden Begriffe „binnen wicbelde" oder „binnen der muren" als identisch. Nach dem Sächsischen Weichbildsrecht sind die Weichbilde „feste stedte mit mauern und mit weighusern [12]". Ist Bremen 966 zu einem Friedeort, einer Freiheit, erhoben, so muß es bald nach dieser Zeit be-

1) Aus diesem Grunde kann ich mich auch nicht entschließen, anzunehmen, daß Weichbild so viel wie Gerichtsbezirk heißt. Weichbild könnte höchstens Friedebezirk, also dasselbe, wie das süddeutsche Friedekreis bedeuten. Vgl. meine Bedenken in „Stadtrecht und Marktrecht", a. a. O. S. 671. — 2) Urkundenbuch I, S. 12 n. 11. — 3) Ebenda S. 7 n. 7. Vgl. oben S. 346. — 4) Ebenda S. 18 n. 19. — 5) bannum. — 6) Nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus, et quem ipse ad hoc delegaverit. — 7) Vgl. Stadtrecht von Dürkheim bei Gengler, S. 95. — 8) In Konrads Jahrbüchern werde ich dies ausführlich begründen. — 9) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I, S. 263 n. 380. Vgl. auch Urkundenbuch von Worms I, n. 73, n. 124. — 10) Urkundenbuch von Braunschweig S. 6 n. 2, § 40 S. 31 n. 23, § 9. Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 27. — 11) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 5 n. 2, § 16. — 12) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 55, 56.

festigt sein. Der eigentliche Bischofssitz, der später als urbs, Burg [1]), bezeichnet wurde, war wohl schon früher „zum Schutze gegen die Einfälle der Heiden" [2]) befestigt. Wann diese Befestigung aber angelegt ist, wissen wir nicht. Ursprünglich bestand die Befestigung nur aus einem Pallisaden- und Plankenwerk [3]), wie es von vielen Städten überliefert ist [4]).

Unter dem Erzbischof Libentius I. (988—1013) begann man um die Stadt einen festen Wall zu ziehen zum Schutze gegen die Askomannen, die bis Lesum vorgedrungen waren [5]). Unter Erzbischof Unwan 1013—1029 wurde dieser Wall vollendet [6]). Die Erzbischöfe Hermann (1032—35) und Bezelin bauten nach Adam von Bremen die erste Stadtmauer [7]), die Adalbert (1045—1072) theilweise abbrechen ließ, um die Steine zum Bau der Domkirche zu verwenden [8]). Um 1035 muß Bremen von einer Stadtmauer umgeben gewesen sein, denn damals erhielt die Stadt Jahrmarktsgerechtigkeit [9]); der Markt — forum — lag aber nicht in der Stadt, sondern

1) Adam. Brem. II, 77. ejusque flamma incendii claustrum cum officinis, urbem cum aedificiis totam consumpsit, veterisque habitaculi nullum remansit vestigium III, 9. Urkundenbuch S. 20 n. 20. ut Bremam similem ceteris efficeret urbibus. Vgl. auch Bippen, a. a. O. S. 377. Auch in Hildesheim wird die Bischofsburg, in Quedlinburg die Königsburg mit urbs bezeichnet. Urkundenbuch I, S. 100 n. 206. Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I, S. 3 n. 3. Vgl. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, S. 1089. Note zu 265. — 2) Urkundenbuch I, S. 7 n. 7. Adam. Brem. II., c. 31. — 3) Oelrichs a. a. O. S. 36, c. 5, 6. — 4) Vita Udalr. c. 12. Adam. Brem. II, 52. Sächs. Reimchronik c. 29. Sachsenspiegel Landrecht, S. 242, III, 66, § 2. Corp. stat. Slesvic. II, 42, III, 515. Urkundenbuch von Lüneburg I, S. 46 n. 77. Vgl. auch Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens, S. 229 und Westfälische Ztschr., Bd. 29, S. 221. — 5) Adam II, 31, In metu erant omnes Saxoniae civitates; et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo II, c. 46. Ipso tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum contra insidias et impetus inimicorum regis. Unter agger hat man fälschlich einen Damm verstanden. — 6) Vgl. Urkundenbuch, S. 17 n. 17, A. 5. Donandt a. a. O. I, S. 102 ff. — 7) Adam II, 66, 67, III, 3. — 8) Urkundenbuch I, S. 17 n. 17, A. 5. — 9) Ebenda S. 18 n. 19.

vor der Stadt [1]). Er wurde erst später mit in die Ummauerung einbezogen. Dieses älteste Bremen, das als oppidum bezeichnet wird, wurde von der „Balge“, dem ältesten Befestigungsgraben Bremens, umschlossen [2]). Die spätere umfassendere Befestigung, die wieder in einem Wall bestand, wird urkundlich zuerst 1157 erwähnt [3]).

Ein befriedeter Ort ist noch immer keine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Eine solche wird er erst durch die Exemtion vom Gau und durch die Bildung eines eigenen Stadtgerichtsbezirkes. Maurer [4]) und Sohm [5]) haben nachgewiesen, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfassung zukömmt. Diesen nicht staatlichen Charakter hat die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für die Stadtgemeinde ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wird. „Erst mit der Exemtion vom Gau traten die Städte in den Staats-

---

[1]) Urkundenbuch S. 17 n. 17, A. 3. S. 25 n. 25, c. 1091. illis diebus, quibus mercatum apud Bremam habetur. Auch der Dom und die Veitskirche, die als ecclesia forensis bezeichnet wird, also am Markt lag, lagen außerhalb der Stadt, extra oppidum, apud Bremam. Vgl. Urkundenbuch I, S. 17 n. 17. S. 25 n. 24. S. 37 n. 32 und S. 39 A. 3. Der Markt wurde nach Adam II, 67, von der Stadt durch die Mauer getrennt. Es führte zu ihm ein Thor. murum civitatis — construens... Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit superque porta firmissima turris opere italico munita et septem ornata cameris ad diversas oppidi necessitates. Vgl. v. Bippen, a. a. O. S. 376. — [2]) Die Balge verließ die Weser bei der Holzpforte, floß an der Südseite des Marktes vorbei und mündete bei der sog. Krukenbörse an der Schlachte — zwischen der zweiten Schlachtpforte und der Heimlichenstraße — wieder in die Weser. Sie ist noch fast in ihrer ganzen Ausdehnung auf dem Murtfeld'schen Grundriß von Bremen von 1796 angegeben. Urkundenbuch I, S. 173 A. 7. — [3]) Urkundenbuch I, S. 47 n. 45: domum suam secus vallum in superiori platea civitatis. Die Stadtmauer wird urkundlich zuerst 1297, der Stadtgraben zuerst 1315 erwähnt. Urkundenbuch I, S. 549 n. 517, II, 330 n. 327, S. 165 n. 156, S. 330 n. 327. — [4]) v. Maurer, Einleitung 2c., S. 320 ff. Dorfverfassung II, S. 113, S. 168. Stadtverfassung I, S. 197 ff., 437 ff. 546 ff., II 157 ff — [5]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 233 A. 60. v. Below, hist. Ztschr. 59, S. 204.

verband ein und wurden zu Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu wirklichen Gemeinden."

Die Urkunde, durch die Bremen ein Stadtrecht erhielt und infolgedessen vom Gau eximiert wurde, ist verloren gegangen. Sie rührte wahrscheinlich vom Erzbischof Hartwig II. her. Beglaubigt wird die Urkunde durch das Privileg von 1217, durch welches Erzbischof Gerhard I. die seit der Zeit Hartwigs bestehenden Rechte der Stadt bestätigt [1]). Damit stimmt auch, daß das Stadtrecht, jus civile, quod vulgo wicbeld vocatur, zuerst im Jahre 1206 erwähnt wird [2]). Das Stadtrecht hat sich auf den Grundlagen, die sich im Privileg Friedrich I. von 1186 [3]), unter den Einfluß des Handels und Verkehrs [4]) weitergebildet, und ist dann von Hartwig bestätigt worden.

Sowie sich ein vom Landrecht abweichendes Stadtrecht gebildet hat, muß sich die Trennung von Stadt und Land in gerichtlicher Beziehung vollziehen [5]). Land- und Stadtbewohner können nicht vor demselben Gericht ihren Stand haben. Es tritt so neben das Landgericht das Stadtgericht. Es bilden sich die zwei Stände der Bürger und Bauern. Es ist kein Zufall, daß in Bremen seit 1206, also seit der Entstehung des Stadtrechtes, die Bezeichnung burgenses für die Einwohner der Stadt Bremen auftritt [6]).

[1]) Urkundenbuch I, S. 129 n. 109. Jura civitatis, que civitas habuit a tempore archiepiscopi Hardvici secundi usque ad presens, confirmavit dominus archiepiscopus ipsi civitati. Si vero quisquam contradicere voluerit alicui juri predicto duo ex burgensibus fideliores jure jurando confirmare debent secundum jus civitatis, sicut eis concessit prefatus archiepiscopus Hartvicus Bremensis. — [2]) Ebenda S. 122 n. 103. Vgl. auch S. 123, A. 4. — [3]) Ebenda S. 71 n. 65. — [4]) Welche Bedeutung Handel und Verkehr im 12. Jahrhundert in Bremen angenommen haben, zeigen die Urkunden. — [5]) Vgl. meine Aufsätze, Stadtrecht und Marktrecht, S. 676. Entstehung 2c., S. 335. Die Festsetzung der Grenzen der Gemeindeweide erfolgte schon 1159. Vgl. Urkundenbuch I, S. 53 n. 49. — [6]) Urkundenbuch I, S. 122 n. 103. Die Einwohner Bremens werden 966, 988, 1003, 1014 als negotiatores, 1139, 1159, 1167 als cives, 1187—1188 als concives, 1206 als burgenses bezeichnet. 1232 findet sich der Ausdruck cives Bremenses mercatores.

Die Einwohner Bremens bilden jetzt einen besonderen Stand und eine besondere Gerichtsgemeinde. Sie dürfen nicht mehr vor ein fremdes Gericht gefordert werden [1]). Das Stadtgericht Bremens ist Grafschaftsgericht, öffentliches Gericht. Es wird wie das Gericht des Landrechtes [2]) als pretorium [3]) bezeichnet. Den Vorsitz führt der Stadtvogt [4]), advocatus minor, der zuerst im Jahre 1186 erwähnt wird [5]). Schöffen werden in Bremen nicht erwähnt, der Umstand spricht Recht [6]).

In Bremen ist das Stadtgericht dadurch entstanden, daß sich das Landgericht, das vor den Thoren der alten Stadt auf dem Marktplatze [7]) abgehalten wurde, einfach zum Stadtgericht umbildete.

Mit der Exemtion vom Gau und der Bildung des Stadtgerichtsbezirkes Bremen ist die Entstehungsgeschichte Bremens abgeschlossen. Die Stadt Bremen bildet jetzt in rechtlicher Beziehung einen politischen Körper im Reiche. Sie ist nicht mehr ein Theil der Grafschaft und des Gaus, sondern sie bildet gewissermaßen eine Grafschaft oder einen Gau für sich. Um 1200 ist diese Entstehungsgeschichte abgeschlossen.

Wir wollen zum Schluß kurz die Verwaltung der Stadt Bremen und die Entstehung des Rathes betrachten [8]).

Wie alle Dörfer bildete auch das Dorf Bremen eine Burschaft — burscap [9]) — eine Gemeinschaft der Buren [10])

---

1) Ebenda I, S. 339 n. 229. — 2) Ebenda S. 107 n. 92. Si quis inciderit in sententiam capitalem, secundum legem terre judicabitur. Tantum ter in anno servabunt pretoria. — 3) Ebenda S. 269 n. 234. in pretorio. — 4) Ebenda: coram advocato vel judice domini nostri archiepiscopi. — 5) Ebenda, S. 71 n. 65. — 6) von Bippen, a. a. O. S. 26. — 7) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — 8) Vgl. von Bippen a. a. O. S. 379. Dünzelmann, Jahrbuch 13. — 9) Oelrichs, a. a. O. S. 28. De radman zunt des tho rade wurden mit der witteheyt umme nutteheyd willen der stad, dat neen par Radman scolen verkopen noch vorgheven burscap ze ne laten den Bur scriven in dat Burbock by erer tyd, dat ze radman zien. Leten se ok welken bur tekenen uppe de nygen radman, dat schulde unstede wesen unde bliven unde dat en scholen de nygen radman nicht to zick nemen. — 10) Urkundenbuch I, S. 549 n. 514. jus civium in civitate nostra, quod burschap vulgariter appellatur. Oelrichs, a. a. O. S. 54. Bürger werden heißt „de burscap winnen“.

d. h. der Nachbarn [1]). Die Burschaft [2]) ist zunächst nur ein Verband, der dem Zwecke der Bewirthschaftung des Gemeindelandes dient und dann auch die Ordnung der einfachen Communalangelegenheiten übernimmt. Dieselbe zieht aber schon früh auch andere wirthschaftliche Gebiete in ihre Wirksamkeit, denn da der mittelalterliche Staat wirthschaftlichen Fragen seine Aufmerksamkeit nicht zuwendet, so muß die Burschaft zur Selbsthülfe greifen und alle wirthschaftlichen Fragen, die im frühen Mittelalter vorkommen, selbst zu ordnen suchen. Solche wirthschaftlichen Fragen sind neben der Regelung der Benutzung der Allmende, des Flurzwangs, des Deichwesens und der damit zusammenhängenden Bau- und Wegepolizei die Ordnung von Maß und Gewicht, Betrug beim Kauf, falschen Kauf [3]). Früh ist dann auch der Gemeinde Bremen, die aus freien Bauern bestand, die Sorge für die Weserbrücke übertragen [4]). Die Ordnung aller die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten geschieht in der Versammlung der Buren, der Bursprache („bursprake") [5]). Die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung übernimmt der Burmeister, Burrichter. Derselbe richtet auch im Burgericht über diejenigen, die sich gegen die Ordnung der Gemeide vergehen. Er richtet kraft dem kommunalen Verwaltungsrecht, nach Korporationsrecht, nicht nach öffentlichem Recht und nicht unter Königsbann, sondern als beauftragter Beamter oder Vertreter der Gemeinde [6]). Nach dem Sachsenspiegel darf der Burrichter nur über Sachen

---

[1]) In Halberstadt tritt der Name „neyberscap", vicinia auf. Vgl. Urkundenbuch von Halberstadt II, S. 519, 540. — [2]) Vgl. die Einleitung zu meinem Aufsatz „Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 194 und die dort angegebene Literatur. — [3]) Vgl. Urkundenbuch I, S. 63 n. 56, S. 270 n. 234. — [4]) Ebenda S. 285 n. 247. — [5]) Oelrichs, a. a. O. S. 647. Von der Versammlung erhielt das Bremische Recht den Namen „bursprake. De bursprake so jarlicks to Bremen up mitfasten van den Leven aftolesende". Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 127. Frensdorff, Dortmunder Statuten p. CLXXIX. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 636 A. 4. Vgl. auch Oelrichs, a. a. O. S. 28. — [6]) Vgl. meinen Aufs. „Polizeigesetzgebung", a. a. O. S. 198.

richten, die nicht mehr Werth als drei Schillinge haben [1]). In Bremen war später die Competenz erweitert. Das Burgericht darf Angelegenheiten bis zum Werthe einer Mark vor sein Forum ziehen [2]). Diese Erweiterung ist wahrscheinlich aber erst eingetreten als Bremen Stadt wurde.

Auch nach der Erhebung Bremens zur Stadt blieb zunächst das Burgericht, die „Bursprake" bestehen. Da die Stadtgemeinde in Bremen eine einheitliche blieb, wie sehr sich auch die Einwohner der Stadt mehrten, so gab es auch in Bremen nur ein Burding. In dieser Gemeindeversammlung richtete jetzt aber nicht mehr der Burrichter, also ein Gemeindebeamter, sondern ein Beamter des Erzbischofs, der Stadtvogt — advocatus civitatis [3]). Dieser Stadtvogt ist ursprünglich Stadtcommandant [4]). Als solcher leitet er auch die Communalangelegenheiten von Bremen und führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, dem Burding. Zugleich ist er öffentlicher Richter [5]). Da der Vogt Ministeriale ist [6]) und seinen Wohnsitz nicht in Bremen hat, so müssen leicht Uebelstände und Verschleppungen eintreten. Es wird daher ein zweiter Stadtvogt geschaffen, der als advocatus minor bezeichnet wird [7]). Derselbe hat im großen und ganzen die Funktionen, die später dem Bürgermeister zukommen, ist aber bischöflicher, nicht städtischer Beamter. Er leitet im Burgericht die Ordnung der Communalangelegenheiten und richtet über alle Vergehen, die unter das Gebiet der jetzigen Polizeistrafen fallen, also über Feld-, Orts- und Verkehrspolizeicontraventionen. Sobald es sich aber um eine Justizangelegenheit handelte, trat die Competenz des öffentlichen Landgerichts und des ersten advocatus ein [8]).

---

1) Sachsenspiegel II, 13 § 1—3: „geschiet aver in me dorpe des dages en düve, de min de drier schillinge wert is, dat mut de burmeister wol richten des selven dages to hut unde to hare oder mit dren schillinge to losene". — 2) Vgl. Oelrichs, a. a. O. S. 67. — 3) Urkundenbuch I, S. 53 n. 49, 27 n. 26. — 4) Vgl. meine Aufsätze „Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig", a. a. O. S. 304 ff. „Polizeigesetzgebung", S. 199. Hegel, Städte und Gilden II, S. 491. — 5) Urkundenbuch I, S. 27 n. 26. — 6) Ebenda I, S. 203 n 170. — 7) Ebenda I, S. 53 n. 49. S. 32 n. 39. — 8) Ebenda I, S. 269 n. 234.

Sowie die Stadtgemeinde sich vergrößert und die Geschäfte der Gemeinde sich häufen, kann das einfache Verfahren der bäuerlichen Gemeinde nicht mehr genügen. An Stelle der Gemeindeversammlung tritt ein Ausschuß der Gemeinde, die Consules, der Rath [1]). Wann diese Bildung sich vollzogen, wissen wir nicht. Erwähnt wird der Rath zuerst 1225 [2]). Viel früher [3]) wird er nicht entstanden sein, da sich in den meisten niedersächsischen Städten der Rath erst um dieselbe Zeit nachweisen läßt [4]). Auf diesen Gemeindeausschuß gehen nun die Competenzen des Burgerichtes über. So erklärt es sich, daß der Rath die Polizeigerichtsbarkeit ausübt. Den Vorsitz im Rath führt, wie im Burgericht der advocatus minor [5]), der nach der Exemtion Bremens vom Gau auch öffentlicher Richter ist und den Vorsitz im Vogtding führt [6]). Je mehr die Autonomie der Stadt wächst, desto mehr büßt der Vogt an Macht ein. Er wird schließlich aus dem Vorsitz des Rathes verdrängt, und an seine Stelle treten die Raths- und Bürgermeister, die zuerst 1366 urkundlich auftreten [7]). Mit dem Auftreten des Bürgermeisteramtes ist die älteste Periode der Verfassungsgeschichte Bremens zu einem Abschluß gelangt. Die Bürger sind jetzt Herren im eigenen Hause. Gewissermaßen hat eine Wiederherstellung des ursprünglichen Standpunktes stattgefunden. Der Bürgermeister, der an die Stelle des

---

[1]) Derselbe Vorgang hat sich in Braunschweig abgespielt. Vgl. „Polizeigesetzgebung", S. 199 u. 203. — [2]) Urkundenbuch I, S. 159, n. 138. — [3]) Anders v. Bippen, a. a. O. S. 382, aber 1181 überläßt Erzbischof Siegfried die hansa arbitrio civium. Hätte damals schon ein Rath bestanden, so würde die hanse an diesen abgetreten sein, denn der Rath ist nur der Vertreter der Gemeinde. Urkundenbuch I, S. 56 n. 58. — [4]) Consules werden erwähnt in Braunschweig 1231, im Hagen-Braunschweig 1226, in Lüneburg 1237, Hameln 1235, Halberstadt 1239, in Magdeburg 1244, Quedlinburg 1260, in Hannover 1241, in Wernigerode 1279. — [5]) Vgl. die Urkunden, deren Aussteller advocatus, consules, universitas sind. Urkundenbuch I, S. 284 n. 246, S. 311 n. 269, S. 330 n. 292, S. 426 n. 391. Vgl. auch S. 603, Donandt a. a. O. S. 281 ff. — [6]) Ueber die spätere Stellung des Vogtes, vgl. Urkundenbuch I, n. 299 S. 337 u. S. 341, A. 1 u. 2, Donandt a. a. O. I, S. 131, A. 188. — [7]) Urkundenbuch I, S. 603. Vgl. auch II, n. 178.

Vogtes, des herrschaftlichen Beamten in der Stadtverwaltung, tritt, ist ebenso wie der Burmeister ein kraft Korporationsrecht gewählter Beamter der Stadt, denn der Rath ist nichts anders als ein Ausschuß der Stadtgemeinde, der an Stelle des Burdings die Communalverwaltung ausübt, also auch im Auftrag der gesammten Gemeinde das Oberhaupt der Stadt wählt [1]).

---

[1]) Vgl. zum Vorhergehenden meinen Aufsatz „Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Theil I“ in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1893, S. 160—214, in dem viele Fragen, die in dem vorliegenden Aufsatz nur gestreift werden konnten, ausführlicher erörtert sind. Eine Verweisung im einzelnen auf den Aufsatz konnte nicht stattfinden, weil derselbe noch nicht fertig im Druck vorliegt.

IX.

Das Haus der Väter,

von Dr. Hermann Schmidt.

In einer Abhandlung des Jahrganges 1839 dieser Zeitschrift hat der als Novellist wohlbekannte Arzt Dr. Wilhelm Blumenhagen das Haus an der Langenlaube 3, das heute dem Hannoverschen Männergesang-Vereine gehört und dessen Façade bis 1852 dem Hause Leinstraße 102 angehörte, „ein Haus der Väter" genannt, nur aus dem Grunde, weil er das merkwürdige, ihm romantisch erscheinende Gebäude als aus der alten Zeit, oder der Väterzeit herrührend bezeichnen wollte. Die ansprechende, phantasievolle, poetische Schilderung Blumenhagens hat veranlaßt, daß das Haus seitdem in den weitesten Kreisen „das Haus der Väter" genannt wird. Indem der Poet die eigenartigen Bildwerke der Façade auf seine Weise erklärt, spielt er seinen Haupttrumpf aus mit der Erklärung der bärtigen Mannsgestalt zwischen den Fenstern der einstigen zweiten Giebelstufe — jetzt leider am versteckten Ostgiebel.

Er sieht in dieser „den Zauberer", der in bärtiger wilder Gestalt mit grimmigem Antlitz im Centro — nämlich im Mittelpunkt aller jener schrecklichen Drachenbilder, sprungfertigen Löwen, kolossalen Seethiere und Geharnischten — commandiert. Neben ihm kriecht schrecklicherweise ein langes zottiges Ungeheuer an der Wand herab. Das hat dem Hause bei den hannoverschen Kunstfreunden auch den Namen „Zauberburg" eingetragen.

Wir sehen, es kam Blumenhagen auf eine poetische, nicht auf eine sachliche Beschreibung des Hauses an. Eine solche ist bis heute nicht vorhanden gewesen, wenn auch sehr werthvolle kunstgeschichtliche Notizen über dies Haus in den „Kunstdenkmalen und Alterthümern im Hannoverschen „von Mithoff I, 88

und diesem folgend in „Hannover, Führer durch die Stadt und ihre Bauten, Festschrift zur 5. Generalversammlung des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine" von Th. Unger vorliegen. In beiden Büchern finden sich auch gute Bilder des Hauses. Der Abhandlung im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins von 1839 ist eine brauchbare Lithographie des alten Hauses an der Leinstraße beigegeben, auf die wir bei unserer Schilderung hinweisen müssen. Auch das Hannoversche Magazin von 1839 brachte eine Lithographie.

Wir haben vor uns ein durch seinen Reichthum an plastischen Ornamenten höchst interessantes Patrizierhaus der Renaissanceperiode, und zwar ein Denkmal der in Niedersachsen nicht sehr häufigen Steinrenaissance, in unserer Stadt neben dem Leibnizhause ohne Frage das kunstgeschichtlich bedeutendste.

Es ist eins von den massiven Wohnhäusern, die die Construction des Holzhauses in Stein wiedergeben. Von denen sagt Unger, daß sie „den Giebel nach der Schauseite und in der alten abgetreppten Form erhalten, aber eine veränderte architektonische Gliederung bekommen haben, indem die alte vertikale Pfeilertheilung aufgegeben und durch Gurten, Friese und Brüstungsgesimse zu einem vorherrschend horizontalen gemacht ist. Die Giebelstaffeln sind dabei beibehalten, aber durch aufgesetzte Voluten, Figuren, Gruppen oder Postamente mit Pyramiden und Kugeln vermittelt. In diesem Massivbau wird der Schwerpunkt in eine ungemein reiche Belebung der Fläche, ja Auflösung derselben durch Facheintheilung, sowie durch einen Ueberzug von Ornamenten gelegt."

Uebrigens machen sich, wenn man die Stilart der genannten Häuser auch noch als Steinrenaissance bezeichnet, doch bei ihnen in den Verzierungen schon Ausschreitungen als Vorläufer des Rococo bemerkbar.

Wir lassen nun die eingehende Beschreibung und Würdigung der reichornamentierten Façade folgen.

Die Steinfaçade in ihrer ehemaligen Gestalt zeigte im Erdgeschoß zwei rundbogige Thore, von denen das rechte auf die Hausdiele, das linke in den Hof führte. Auf das

IX.

Das Haus der Väter,

von Dr. Hermann Schmidt.

In einer Abhandlung des Jahrganges 1839 dieser Zeitschrift hat der als Novellist wohlbekannte Arzt Dr. Wilhelm Blumenhagen das Haus an der Langenlaube 3, das heute dem Hannoverschen Männergesang=Vereine gehört und dessen Façade bis 1852 dem Hause Leinstraße 102 angehörte, „ein Haus der Väter“ genannt, nur aus dem Grunde, weil er das merkwürdige, ihm romantisch erscheinende Gebäude als aus der alten Zeit, oder der Väterzeit herrührend bezeichnen wollte. Die ansprechende, phantasievolle, poetische Schilderung Blumenhagens hat veranlaßt, daß das Haus seitdem in den weitesten Kreisen „das Haus der Väter“ genannt wird. Indem der Poet die eigenartigen Bildwerke der Façade auf seine Weise erklärt, spielt er seinen Haupttrumpf aus mit der Erklärung der bärtigen Mannsgestalt zwischen den Fenstern der einstigen zweiten Giebelstufe — jetzt leider am versteckten Ostgiebel.

Er sieht in dieser „den Zauberer“, der in bärtiger wilder Gestalt mit grimmigem Antlitz im Centro — nämlich im Mittelpunkt aller jener schrecklichen Drachenbilder, sprungfertigen Löwen, kolossalen Seethiere und Geharnischten — commandiert. Neben ihm kriecht schrecklicherweise ein langes zottiges Ungeheuer an der Wand herab. Das hat dem Hause bei den hannoverschen Kunstfreunden auch den Namen „Zauberburg“ eingetragen.

Wir sehen, es kam Blumenhagen auf eine poetische, nicht auf eine sachliche Beschreibung des Hauses an. Eine solche ist bis heute nicht vorhanden gewesen, wenn auch sehr werthvolle kunstgeschichtliche Notizen über dies Haus in den „Kunstdenkmalen und Alterthümern im Hannoverschen „von Mithoff I, 88

und diesem folgend in „Hannover, Führer durch die Stadt und ihre Bauten, Festschrift zur 5. Generalversammlung des Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine" von Th. Unger vorliegen. In beiden Büchern finden sich auch gute Bilder des Hauses. Der Abhandlung im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins von 1839 ist eine brauchbare Lithographie des alten Hauses an der Leinstraße beigegeben, auf die wir bei unserer Schilderung hinweisen müssen. Auch das Hannoversche Magazin von 1839 brachte eine Lithographie.

Wir haben vor uns ein durch seinen Reichthum an plastischen Ornamenten höchst interessantes Patrizierhaus der Renaissanceperiode, und zwar ein Denkmal der in Niedersachsen nicht sehr häufigen Steinrenaissance, in unserer Stadt neben dem Leibnizhause ohne Frage das kunstgeschichtlich bedeutendste.

Es ist eins von den massiven Wohnhäusern, die die Construction des Holzhauses in Stein wiedergeben. Von denen sagt Unger, daß sie „den Giebel nach der Schauseite und in der alten abgetreppten Form erhalten, aber eine veränderte architektonische Gliederung bekommen haben, indem die alte vertikale Pfeilertheilung aufgegeben und durch Gurten, Friese und Brüstungsgesimse zu einem vorherrschend horizontalen gemacht ist. Die Giebelstaffeln sind dabei beibehalten, aber durch aufgesetzte Voluten, Figuren, Gruppen oder Postamente mit Pyramiden und Kugeln vermittelt. In diesem Massivbau wird der Schwerpunkt in eine ungemein reiche Belebung der Fläche, ja Auflösung derselben durch Facheintheilung, sowie durch einen Ueberzug von Ornamenten gelegt."

Uebrigens machen sich, wenn man die Stilart der genannten Häuser auch noch als Steinrenaissance bezeichnet, doch bei ihnen in den Verzierungen schon Ausschreitungen als Vorläufer des Rococo bemerkbar.

Wir lassen nun die eingehende Beschreibung und Würdigung der reichornamentierten Façade folgen.

Die Steinfaçade in ihrer ehemaligen Gestalt zeigte im Erdgeschoß zwei rundbogige Thore, von denen das rechte auf die Hausdiele, das linke in den Hof führte. Auf das

Erdgeschoß setzten sich zwei Stockwerke auf, die je drei gerade zweitheilige und an der rechten Ecke je ein viertheiliges Fenster zeigten. Dem ersten und zweiten Stockwerke war oberhalb des Hofthores ein hölzerner polygonal gestalteter Erker, der unten näher beschrieben wird, angefügt. Ein drittes niederes Geschoß bildete den Abschluß des hohen Unterbaues, auf welchem in vier Absätzen der mächtige Giebel sich erhob. Also hatte das Haus ursprünglich sieben Stockwerke.

Auf der einstmals 80 Fuß hohen Giebelspitze stand ein lebensgroßer Gewappneter in römischer Rüstung, aber mit dem Federhut. Der hielt die eiserne Fahnenstange. Als Fahne dreht sich unter der Spitze eine Wassernymphe mit wehendem Haar, die sich mit beiden Händen an der Stange hält. Zu beiden Seiten der Figur ragen kleine Obelisken hervor. Der oberste Stock, 7 Fuß hoch, ist getrennt von der Giebelfigur durch einen kurzen Fries mit Flachreliefschnörkeln. Er zeigt ein Doppelfenster mit Hermen als Fensterpfosten. Am Absatze des Frontenrandes sind in Vertretung der sonst vorkommenden Voluten rechts und links Delphine angefügt mit großschuppigem, nach innen aufwärts gerichtetem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der großzahnige Rachen ist gegen die nebenstehenden Gewappneten gewandt, die ziemlich roh gebildet sind. Auch sie tragen römische Rüstung, aber den Turban mit wehender Straußenfeder. Auffallend ist an ihnen der lang herabhängende vielfach gedrehte Schnurrbart. Beide Gewappnete stützen sich auf ihren Speer.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit auch gleich die Figuren des folgenden Giebelrandabsatzes beschreiben. Statt der Delphine des 7. Stockes sind hier kräftige Meerfrauen gebildet — jetzt im S.-O.-Giebel ziemlich versteckt — mit nach innen aufwärts gerichtetem, großschuppigem und einmal umgeschlungenem Hinterleibe. Der nach vorn aufgerichtete Oberkörper zeigt einen sehr gedrungenen Wuchs mit rudimentären volutenartigen Armen. Das lockige Haupt deckt eine Art Schleier, den kurzen Hals schmückt eine Kette. Die Figuren sind ebenso roh gebildet wie die jener Gewappneten, die ihnen zur Seite stehen oder einst standen; denn jetzt ist nur noch einer vorhanden, da

der andere einst beim Sturm herabgefallen ist. Beide schwingen mit beiden Armen wie zur Abwehr das große Flammenschwert. Sie sind nach innen gewandt und in Gestalt und Kleidung ganz ähnlich den früher geschilderten Gewappneten.

Am interessantesten ist der fünfte Stock durch seine Ornamente. Hier finden sich am Giebelrandabsatz zwei mit dem Kopfe nach innen gerichtete züngelnde Löwen, mit aufgerichtetem Hinterleibe, die herabzuspringen scheinen. Der Hinterleib ist wunderlich verdreht, die Thiere scheinen erzürnt gegen einander gewendet. Neben ihnen drohen zwei ähnlich den obigen gebildete Gewappnete mit aufgehobenen gewaltigen Steinen, die sie herabzuschleudern scheinen. Ihre Kopfbedeckung schmückt eine — wohl von der heftigen Bewegung — aufwärts wehende Feder.

Und nun zu jenen wunderbaren Gebilden, die wir oben als den Blumenhagenschen Zauberer und das zottige Ungethüm kennen lernten. Sie finden sich zur Seite des Mittelfensters im 5. Stock und sehen bei nächster Betrachtung so aus: Rechts von dem Mittelfenster — einst gerade über der Mitte der Eingangsthür — ist in so kräftigem Relief, wie wir ein zweites Beispiel nicht kennen, ein Flußgott oder Wassermann, ein gedrungener, kräftiger Alter mit langherabwallendem Barte gebildet. Die Beine desselben laufen in Fischschwänze aus, die nach innen aufwärts gebogen sind, den linken hält der Flußgott mit der linken Hand, mit der rechten Hand aber faßt er die langen nach links flatternden Locken. Er blickt ruhig ernst nach unten, sein Gesicht ist ein wenig nach innen gewandt. Die Bildung des ganzen Körpers ist ziemlich roh.

Links von dem Mittelfenster ist in ebenso hohem Relief ein starkmähniger Löwe dargestellt, der auf dem Bauche liegt wie zum Sprunge nach unten bereit. Sein vorgestreckter Kopf ist ganz nach unten gerichtet. Zwischen den starken Vordertatzen hält er eine Kugel — nicht wie Blumenhagen sagt, einen Schädel.

An den Friesen, die die einzelnen Giebelstufen theilen, bemerken wir fortlaufende Reliefs in Kettenart, der Fries des

5. Stocks aber zeigt 6 Theilstriche. Im übrigen sind diese figürlichen Ornamentmotive und die an den Friesen der unteren Stockwerke der Façade ganz im Geiste der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gehalten und setzen sich aus den verschiedensten Einzelformen zusammen. Wir sehen da Bandgehänge mit Früchten, Bandgehänge mit Larven und Engelsköpfen in der Mitte, Blumengehänge mit den Schnäbeln von zwei gegeneinander gekehrten Hähnen gehalten, Schwäne ebenso gegeneinander gekehrt, liegende Genien ebenfalls mit Fruchtgewinden zwischen sich, geflügelte Engelsköpfe, wunderbare Larven, auch Thierlarven. Besonders interessant ist es aber, zu bemerken, daß sich an den Friesen Seepferde, Hunde mit Fischschwänzen, Delphine, andere langköpfige Fische mit Pfeilschwanz, meist auch mit in der Mitte umgeschlungenem Leibe — also Thiere des Wassers in großer Zahl finden. Auch Fischmenschen oder Wassergötter finden sich dargestellt. Der Fries des zweiten, dritten und vierten Stocks zeigt Theilstriche, der des ersten Stocks nicht.

In den Fenstern, deren die oberste Giebelstufe eins, die zweite eins und zwei halbe, die dritte drei, die vierte fünf Fenster, der oberste Stock in der ganzen Façadenbreite vier Doppelfenster und zwei einfache Fenster zeigte, finden sich hübsche Hermen mit portraitartigen Köpfen als Fensterpfosten und zierliche Säulchen. Die Pfeiler zwischen und neben den Fenstern zeigen Edelsteingehänge und herabhängende Acanthusblätter in Basrelief gebildet.

Das erste und zweite Stockwerk hatte rechts vom Erker drei Doppelfenster und dann ein viertheiliges großes Fenster.

Das Erdgeschoß hatte zwei rundbogige Thüren und drei große Fenster. An den Seitenrahmen des Fensters links zwischen den Thüren bemerkte man Säulen mit Kopfverzierungen, an der mittleren oben einen männlichen, unten einen weiblichen Meermenschen mit zwei Fischschwänzen. Rechts vom Eingangsthore waren zwei große ganz schlichte Fenster ohne allen Zierrath. Die Gesammtbreite des Hauses betrug ungefähr 45 Fuß.

Die Eingangsthür, 10 Fuß hoch und 14 Fuß breit, hat einen siebenfach getheilten Rundbogen, der auf vierseitigen

Pilaren ruht. In der Mitte des Rundbogens tritt eine Console als Untersatz für eine leider verloren gegangene Figur, die wahrscheinlich ein vorzugsweise bezeichnendes Sinnbild des Hauses war, hervor. Rechts und links von der Console lagern etwas höher auf dem Thürbogen zwei weibliche Figuren in wohlgeordneten langen Kleidern. Den Oberkörper haben sie aufgerichtet und nach vorn gewandt. Ihr Gesicht ist nach innen zu dem nun leeren Platze über der Mitte des Bogens hingerichtet. Die linke Figur hält mit der rechten Hand den Knopf eines Ankers am Knie, mit der erhobenen Linken bietet sie einen Becher dar. Die andere weibliche Figur, mit der Linken sich auf einen Anker stützend, hält dem Eintretenden mit der Rechten einen Papagei (oder eine Taube?) entgegen.

Die beiden unteren Abtheilungen des Steinthürbogens zeigen Genien, die, gleich geformt, mit der einen Hand nach oben einen Kranz, mit der anderen einen Palmenzweig halten. In der nächst höheren Bogenabtheilung bemerkt man rechts einen bärtigen ruhenden Meergott mit umgeschlungenem Fischschwanze und mit dem Dreizack in der Rechten. Links zeigt sich eine Meergöttin, ebenfalls ruhend, mit kurzem Spieß bewaffnet. In den Abtheilungen darüber, links und rechts, sind wiederum Genien mit einem Blumen-Füllhorn im Arm, aber mit einem kurzen Flammenschwert, das die innere Hand schwingt.

An den Pilaren oder Pfosten der Thür bemerkt man in schmalhoher Nische, die oben mit einer Seemuschel gewölbt ist, zwei Wächtergestalten in römischer Rüstung und mit federgeschmücktem Helm, hochrelief gebildet. Sie halten einen langen Spieß bei Fuß, den sie mit beiden Händen anfassen. Das Gesicht ist ausdruckslos. An dem Sockel, der die Wächterfiguren trägt, bemerkt man einen Portraitkopf und darunter an beiden rund gehauenen Radstößen ruhende Löwen. Uebrigens ist das ein interessanter Nachklang jenes altromanischen Gebrauchs, Löwen am Portal als Zeichen der wohlbegründeten Festigkeit anzubringen.

Interessant ist es auch zu beobachten, daß der Künstler an der Innenseite beider Thürpfosten sitzende, langgeschwänzte

Affen, einen männlichen und einen weiblichen, die Obst verspeisen, übrigens mit einer Kette gefesselt sind, angebracht hat.

Die hohe Einfahrtsthür links unter dem Erker, einst Hofthor jetzt innere Pforte, zeigt ganz ähnliche Ornamente an dem abgetheilten Thürbogen. In den drei Feldern beiderseits bemerken wir Fruchtgehänge, Trauben, Aepfel, Melonen, die an geradegezogenen Bändern gehalten werden. Von der Bogenmitte grinst eine Fratze mit weit geöffnetem Munde herab [1]) deren abschreckenden Eindruck aber mildern die zu beiden Seiten angebrachten Engelsköpfe. Auch hier zeigen sich an den Pilaren in flacher Nische Männergestalten, aber nicht ernste Wächter, sondern freundlich einladende Jünglinge in der Bürgertracht des 17. Jahrhunderts. Mit der einen Hand schwenken sie den Federhut, mit der anderen bieten sie den Willkommenstrunk dar. Auch hier sind Löwengesichter am Sockel unter diesen Figuren. An dem schräggehauenen Radstoße aber zeigt sich eine Rose.

Die Thüren waren von Eichenholz und einfach getäfelt.

Im Gegensatz zu dem prächtigen Aeußern des Hauses war das Innere schmucklos. Der Haupteingang führte auf die geräumige Diele, die Zimmer rechts und links neben dem Eingange dienten wohl ursprünglich als Geschäftsräume.

Versucht man, die Fülle der Ornamente des Hauses überschauend, eine Gesammtidee herauszufinden, wozu sie doch aufzufordern scheinen, so stößt man auf große Schwierigkeiten.

Der Schlüssel zu dem Räthsel, das offenbar für das Haus sehr bezeichnende Sinnbild auf der Thürbogenconsole, ist leider verloren gegangen und die Hausmarke einst oben am Eckstein des vierten Stocks, jetzt über der Thür, wird schwerlich je gedeutet werden. Vielleicht hat jene Thürbogenconsole einen Wappenstein oder einen Stein mit Inschrift getragen, wahrscheinlicher aber scheint mir der Schmalheit der Console wegen, daß eine Steinfigur darauf stand. Da habe ich nun

---

[1]) Ganz besonders in diesen fratzenhaften Kopfreliefs tritt die Nachahmung der Ornamente des altniedersächsischen Holzhauses in Stein hervor.

die Vermuthung, daß es die Gestalt eines Wassergottes oder einer Wassergöttin war, wie sie so vielfach an diesem Hause angebracht sind. Denn das muß jedem aufmerksamen Beschauer dieser Façade sofort auffallen, daß unter allen den phantastischen Gebilden die poetischen Sinnbilder der Wasserwelt einen auffallend breiten Raum einnehmen. Von der niedlichen Nixe hoch droben auf dem Giebel setzen sich diese Wasserornamente von Fries zu Fries fort bis zu dem Neptun drunten am Thürbogen. Der Wassermann oder Flußgott droben — Blumenhagens Zauberer — ist ohne Frage das am meisten charakteristische Gebilde dieser Art; insofern „commandiert er allerdings in centro". Wenn man also von einer „steinernen Romanze" in Blumenhagens Sinne reden wollte, so müßte man sie mindestens eine „Romanze der Wassergeister" nennen. Freilich eine zusammenhängende Geschichte erzählen uns diese Gebilde nicht, aber das ist doch offenbar, daß Bauherr und Baumeister eine bestimmte Idee in diesen deutsamen Steingebilden ausdrücken wollten. Man kann ja sagen, daß viele Formen damals gebräuchlichen Ornamentstichen entnommen seien, und gewiß finden sich eine ganze Reihe beliebter Ornamentmotive: Blumengewinde, Fruchtgehänge, Engelsköpfe u. a., aber das ändert an der Thatsache nichts, daß eine bestimmte einheitliche Idee hier ausgedrückt werden sollte. Da das Haus an die Leine stieß, so könnte man vielleicht annehmen, daß es durch alle diese Gebilde als ein „Haus am Leineflusse", als ein „Wasserschloß" charakterisiert werden sollte. Oder wüßten wir Genaueres über die Geschichte der alten Erbauer, so erklärte sich der Schmuck vielleicht aus einem besonderen Erlebnis, etwa einer Seereise, die der Erbauer gemacht, aus einem Seekriege, an dem er oder sein Ahn theilgenommen. Auffallend ist doch, daß alle gewappneten Figuren bei römischer Rüstung den Türkenturban tragen, das giebt der Vermuthung weiten Raum. Man könnte auch daran denken, daß das besitzende Geschlecht als ein durch Fluß- und Seehandel bedeutendes Großkaufmannsgeschlecht — bekanntlich war besonders im 14. und 15. Jahrhundert die Leineschifffahrt und die Handelsverbindung Hannovers mit Bremen ziemlich bedeutend —

ganz im allgemeinen charakterisiert werden sollte mit jenen Ornamenten. Der Papagei in den Händen der Genie über dem Thürbogen und die Anker wären dann sehr bezeichnend, vor allem der Papagei als Zeichen der Kaufmannschaft. Wenn man die Fruchtgehänge als Schätze fremder Zonen auffaßt, so könnte man in Bezug auf die Gesammtheit der Façaden-ornamente vermuthen, es sollte der Gedanke ausgedrückt werden: Der Handel zu Wasser und zu Lande bringt reichen Besitz und frohen Genuß den Besitzern dieses Hauses, deren edles Geschlecht durch gewisse Ornamente als ritterlich, tapfer und stark gekennzeichnet wird. Die ritterlichen flambergschwingenden Gestalten, der mächtige Löwe neben dem Flußgotte droben und die Löwenbilder unten am Thüreingang möchten diese Auffassung rechtfertigen; sie sind Sinnbilder der Tapferkeit und Stärke, mit der die Besitzer ihr Haus zu vertheidigen wissen werden. Mit dieser sollen sich List und Falschheit nicht paaren; die Sinnbilder derselben, die beiden Affen sind deshalb am Thürpfosten *gefesselt* zu sehen.

Gastlich ist das Haus und seine Besitzer. Dieser Gedanke ist am deutlichsten in den Thürornamenten ausgeprägt. Die beiden grüßenden Bürgergestalten am Thor mit dem Willkomm-becher, die Genien mit den Fruchtgehängen, die Frauengestalten über dem Thürbogen, die den Becher dem Eintretenden dar-bieten, sie alle deuten auf die Gastlichkeit des Hauses hin. Blumenhagen hat Recht mit den Schlußzeilen seines Gedichtes:

Nahst Du als Feind, so wahre Dich,
Tod und Verderben lauert auf Dich!
Kommst Du als Freund, so sei willkommen,
Von Lieb und Freundschaft aufgenommen
Ist, was das Haus besitzt, bereit
Für Dich in deutscher Gastlichkeit.

Von der **Geschichte des Hauses der Väter** läßt sich nur wenig sagen. Blumenhagen und ihm folgend andere hannoverschen Historiker — auch der Dichter des Festspiels „Das Haus der Väter“ folgt ihm — haben das Haus als ein

Haus des bekannten Hannoverschen Patriziergeschlechts von Windheim bezeichnet, ohne Grund, wie sich herausgestellt hat. Wunderbarerweise ist nämlich dies Haus, einst Nr. 102 der Leinstraße und das zweite Haus von der Ecke der Mühlstraße, verwechselt worden mit dem zweiten weiter westlich von ihm gelegenen massiven Nachbarhause, das in der That nach dem Stadthausbuche 136 Jahre lang der Familie von Windheim gehört hat, von 1619 — 1755, und an dem sich auch das Wappen der Windheims, drei ineinander verschlungene Ringe, fand. Ein solches Wappen findet sich und fand sich am Hause der Väter nicht, wie überhaupt nichts auf den Besitz der Familie Windheim hindeutet. Wohl aber findet sich an einem Fenstersäulchen des Hauses — jetzt im Hofe parterre angebracht — daß Wappen derer von Anderten mit den drei mähnigen Löwen neben einem andern Wappen, das einen Strauß mit einem Stein in der erhobenen rechten Kralle zeigt.

Schon W. Mithoff, der ausgezeichnete Kenner althannoverscher Baudenkmäler hatte in seinen Kunstdenkmalen und Alterthümern in H. I, 88, darauf hingewiesen, daß das Haus von Dietrich von Anderten erbaut sei, an der Stelle, wo er von der am Fachwerkflügel gefundenen Hausinschrift spricht. Man fand nämlich bei Wegräumung des östlichen Nachbarhauses an einem Tragbalken des Fachwerkflügels im Hofe folgende Inschrift in Majuskeln:

Anno 1619.
Wer Godt Vortrauwet
Der Hadt Wol Gebawet
Help Godt Aus Aller Nodt
Abgunst Ist Ser Grodt.

Die Nachforschung in den Stadthausbüchern bestätigte mir Mithoffs Vermuthung; denn er hatte Dietrich von Anderten ganz gegen seine sonstige sorgfältige Gewohnheit ohne alle Beweisangabe genannt. Möglich ist, daß er einen Blick ins Stadthausbuch gethan hat. Dies nennt für das nun festgestellte Haus Nr. 102 an der Leinstraße als älteste Besitzer:

anno 1428 Jordan von Hagen,
dann folgen ohne Zeitangabe
Albert Flor,
Jordan vom Hagen,
Ernst von Anderten,
Cord von Steinhus,
Ludolf Nagel,
dessen Tochter „Margaretha Filia Nagil“ resigniert 1518 zu Gunsten des Dietrich von Anderten, dann folgen

1555 Ludolf von Anderten und nach ihm Dr. Georg Türcke jun., dann werden im Stadthausbuche für die Hausstelle Nr. 102 wunderbarerweise zwei Besitzer neben einander genannt:

1590 Franz von Anderten und Tönnies von Lüde,

1614 Ludolf und Dietrich von Anderten. Wahrscheinlich sind 2 Häuser an Stelle des einen getreten.

1619 aber wird als alleiniger Besitzer der oben erwähnte Dietrich von Anderten genannt. Es unterliegt nach dieser Angabe des Stadthausbuches und nach der erwähnten Hausinschrift wohl keinem Zweifel, daß Dietrich 1619 an Stelle von zwei bis dahin neben einander gestandenen Häusern auf der Leinstraße das Haus erbaute, dessen kunstvolle Façade wir noch jetzt bewundern. Leider ist der Grundstein des Hauses, der endgiltige Auskunft geben würde, der allzugroßen Schwierigkeit des Abbruchs der Grundmauern wegen im heutigen Schloßgarten an der Leinstraße liegen geblieben.

Dietrich entstammt dem vom Dorfe Anderten benannten hannoverschen Patriziergeschlechte, dessen Glieder wir seit 1390 fortwährend in den Rathslisten unserer Stadt nachweisen können aus dem liber Senatus Hanoverensis im Stadtarchiv.

Von 1390 — 1423 erscheint an der Spitze des Raths ein Volkmar von Anderten, dann treten ein Dietrich und Hermann und 1484 ein Volkmar von Anderten auf im Rathe. Zur Zeit der Erbauung unseres Hauses war ein Ludolf von Anderten Rathsherr, der seit 1611 in den Listen erwähnt wird und auf seinen Vater Dietrich, der seit 1581 im Rathe saß, folgte. Zu derselben Zeit wird ein Antonius v. A. unter

den sogenannten Feuerherren erwähnt. Er starb 1624, Ludolf 1626, von da an tritt unser Dietrich unter den Gemeinen Geschworenen auf bis 1635, wo er nach Angabe der Rathslisten gestorben ist.

Nach den genealogischen Angaben, die mir Herr Major von Anderten freundlichst übermittelte, war dieser Dietrich ein Sohn eines Rathsherrn Dietrich, der 1609 gestorben ist. Die Brüder unseres Dietrich hießen Anton, † 1624, und Christian, jung gestorben 1609. Im Jahre 1619 starb der Letzte des Nebenzweiges der Anderten, Ludolfs von Anderten zweiter Sohn Dietrich, unvermählt; er ist in der Marktkirche begraben. Er hatte seine drei Brüder Hans, Franz und Burchard in der Zeit von 1600 — 1611 verloren. Es ist somit anzunehmen, daß unser Rathsherr Dietrich das Haus an der Leinstraße von seinem Lehnsvetter Dietrich 1619 geerbt und sogleich nach dessen Tode mit dem Neubaue begonnen hat. Unser Dietrich war vermählt mit Sophie Hagemann, Tochter des Amtmanns zu Wennigsen. Soviel aber ist klar, daß das Wappen neben jenem Andertenschen am Fenstersäulchen, das offenbar der Frau eines Anderten angehört — die Amoretten über jedem der beiden Wappen lassen darüber keinen Zweifel — nicht dasjenige der Sophie Hagemann ist; denn das Amtmann Hagemannsche Wappen zu Wennigsen zeigt über einem Balkengefüge einen Halbmond mit Stern. Die Annahme, daß Dietrich das Haus mit seinem Bruder Anton und dessen Gemahlin Martha, Staats Schlüters Tochter, bewohnt habe, hat etwas für sich, aber auch für Antons Gattin paßt das Wappen nicht, denn das Schlütersche Wappen zeigt einen aufrechtstehenden Löwen. Das Wappen mit dem Strauß, das sich findet, ist am ähnlichsten dem der Familie Grupe; sein Zusammenhang mit den Anderten's läßt sich aber zunächst noch nicht nachweisen. Es fehlt uns eben noch ein gutes Wappenbuch der bürgerlichen Geschlechter.

Nach dem Stadthausbuche hat das Haus der Väter nach Dietrich von Anderten Dr. Georg Türcke besessen, dessen Nachkommen behielten es in Besitz bis Anfang des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1731 besitzt das Haus ein Hofrath

A. J. Busmann. Dessen Tochter, Frau Dorothea Böhmer, verkauft es 1772 an den Senator Anton Schaer, und nach dem Tode des hochbetagten Mannes verkauften es seine Erben an die Königliche und Kurfürstliche Regierung. Es ist interessant zu lesen, wie dem Könige Georg III., der schon 1788 die Absicht ausgesprochen hatte, die zwischen dem Königlichen Schlosse und der Mühlstraße gelegenen Häuser anzukaufen, um das Schloß freizulegen, das Projekt des Ankaufs gerade dieses Hauses schmackhaft gemacht wird.

Geheimer Kammer-Rath von Grote meldet unter dem 5. März 1800 das Ableben des Besitzers unseres Väterhauses [1]), des Camerarius Schaer, und die Absicht der zum Theil in Hamburg wohnenden Erben desselben, das Haus zu verkaufen, dann fährt er fort: „Bei der besonders günstigen Lage des Hauses, welches eine doppelte Ausfahrt sowohl nach der Leinstraße als nach der Friedrichstraße hat, fehlt es an Käufern nicht, obwohl der letzte Besitzer mit der nicht ganz bequemen innern Einrichtung des Hauses keine Veränderung hat vornehmen lassen. Kommt das Haus aber jetzt in die Hände eines Privatmannes, der ein Capital anwendet, um es besser und geschmackvoller auszubauen, so würde dasselbe in der Folge für Ew. Königliche Majestät vielleicht zu jeder Zeit und gewiß nicht anders acquiriert werden können, als wenn es übermäßig theuer bezahlt würde. Anfangs wurde für das Haus 10 000 Thlr. gefordert, nach weitern Verhandlungen aber hat zuletzt der Testamentsbevollmächtigte, der junge Senator Schaer, als ein billig denkender Mann sich erklärt, daß er das Haus für 6500 Thlr. in Pistolen zu 4 2/3 Thlr. Ew. Königl. Majestät abstehen will. Diesen Preis halte ich für sehr annehmlich, denn obgleich das anzukaufende Haus alt ist und die Servitut hat, daß eine dem Magistrat zuständige Brunnenröhre unter dem Thorweg und dem Hofplatz hingeht, so würde es doch die Käufer nicht abschrecken, da es sehr geräumig ist, 3 Stockwerke, gute Keller ...

---

[1]) Nach einer Acte im Kgl. Staatsarchiv war schon 1795 im Octbr. der Vorschlag zum Ankauf gemacht worden.

und eine solche Lage und Beschaffenheit hat, daß man es zu allerhand Gewerbe und besonders zu einer Schenke (!) gut einrichten könnte. Dabei ist das Haus ganz von Steinen sehr dauerhaft gebaut und es werden zwar jetzt einige Baukosten angewandt werden müssen . . . es befinden sich übrigens die Mauern, das Gebälke und das gut erhaltene Dach in vollkommen dauerhaftem Zustande."

Auf diesen Antrag von Grote's erfolgte die Königliche Genehmigung (nach einer im Staats-Archiv liegenden Acte de dato 4. April 1801 St. James) zum Ankauf des Hauses und die Anweisung an die Königl. Rentkammer zur Auszahlung des Kaufpreises von 6500 Thlr. Zunächst soll das Haus vermiethet werden und die Miethe der Hofbaukasse zu gute kommen. Erst 1852 am 10. März ist das Haus von der Königlich Hannoverschen Regierung nach einer mir vorliegenden Acte durch den Oberhofbaurath Laves als Reihemann an den Maler Professor Dr. Oesterley behufs des Abbruchs abgetreten worden zum Preise von 300 Thlr. Gold oder 60 Pistolen. Oesterley verpflichtet sich, das Haus auf seine Kosten abbrechen und in seinem Garten vor dem Steinthor wieder aufbauen zu lassen unter Beibehaltung der Form im Ganzen sowie auch der Details, um dem von vielen Seiten gehegten Wunsche nachzukommen, daß die einen geschichtlichen Werth habende Façade der Zukunft erhalten bleibe. Da das Haus, das bis dahin in geschlossener Reihe stand, vor dem Steinthor in Oesterleys Garten frei stehen sollte, so mußten beim Wiederaufbau Veränderungen zunächst vorgenommen werden insofern als man Seitenansichten gewinnen mußte, deshalb wurden die vier Giebelstufen getrennt und mit ihrer Hülfe nach 3 Seiten hin eine Giebelansicht gewonnen. Ferner mußte unter Weglassung des 4. sehr niedrigen Stockwerkes aus Nützlichkeitsgründen das 2. Stockwerk erhöht werden. Die große Hausthür wurde in die Mitte verlegt und die Hofeinfahrtsthür an die Ostfront. Endlich wurde an Stelle des einst angebauten sehr wandelbaren hölzernen Vorbaues der von Oesterley angekaufte Steinerkerbau des Versmannschen Hauses Nr. 29 der Schmiedestraße angebaut. Dessen schöne

und zierliche Ornamente sind durchaus im Charakter des Väterhauses gehalten und stammen fast aus derselben Zeit, 1621. Besonders interessant ist die Reliefdarstellung der vier Elemente: Feuer, Erde, Luft und Wasser unter den Fenstern des ersten Stockes. Ebenso zierlich wie am Väterhause sind die Fenstersäulchen des Erkers. Es ist gar nicht unmöglich, daß derselbe Baumeister beide Häuser gebaut hat. Im übrigen ist der bildnerische Schmuck des alten Väterhauses vollständig der Nachwelt erhalten und so gut es ging auch bei dem jetzigen Neubau des Männergesangvereins verwendet worden. Die schöne schmiedeeiserne Thür an dem Seiteneingange stammt vom Baptisterium der Kreuzkirche und ist gekauft worden von einem Gartenbesitzer an der Adolfstraße 1852.

Von dem 1852 abgebrochenen Holzwerk des Innern der Marktkirche hat Oesterley vier Fuder gekauft und nach sorgfältigster Sichtung unter Beistand Mithofs das werthvollste Schnitzwerk ausgesondert und für die innere Ausschmückung des Väterhauses verwendet. Die Knäufe des Treppenaufgangs sind noch aus dem Väterhause der Leinstraße. Die geschnitzten Thürfelder mit den Bildern der 5 Sinne stammen von dem alten Holzerkerbau des Hauses an der Leinstraße, sie saßen hinter der abgerissenen Holzverschalung. Aus ihrer Bildung ist zu schließen, daß der Holz-Erker etwa der Zeit 1680/90 entstammt. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sehr gute Abbildungen des alten Hauses Herr Rentier Glasser in Hannover besitzt.

X.

Geschäftsbericht

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

(Juli 1893.)

1.

Seit dem letzten, im elften Hefte des Vereins-Archivs erstatteten Bericht hat sich die literarische Thätigkeit des Vereins in der Herausgabe der zweiten Hälfte des Stader Stadtbuches geäußert, dessen Bearbeitung von Herrn Hauptmann Bahrfeldt übernommen worden war. Dagegen fehlte es zur Herausgabe eines neuen selbstständigen Heftes des Vereins-Archivs an einer ausreichenden Fülle druckfertigen Materials, und da der Vorstand sich überzeugte, daß dieser Mangel voraussichtlich längere Zeit anhalten würde, weil das verhältnißmäßig beschränkte Vereinsgebiet nicht mehr in gleichem Maße wie früher Stoff für literarische Publikationen gewähre, glaubte er im Interesse der Vereinsmitglieder zur Abhülfe dieser Verhältnisse eine geeignete Maßregel ergreifen zu müssen. Um es nämlich zu ermöglichen, daß den Vereinsmitgliedern regelmäßig in jedem Jahre eine die Geschichte und Alterthümer der Heimath betreffende Schrift geliefert werde, fragte der Vorstand des Stader Vereins bei dem Vorstande des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover an, ob und unter welchen Bedingungen letzterer Verein gewillt sei, seine jährlich erscheinende Zeitschrift zugleich zum Organ für

die Publikationen des Stader Vereins zu machen und an letzteren soviel Exemplare derselben abzugeben, als der Stader Verein Mitglieder zähle. Auf diese Anfrage antwortete der Vorstand des Niedersächsischen Vereins mit dankenswerthem Entgegenkommen, und so gelang es im November 1891 zwischen beiden Vereinen eine Vereinbarung zu treffen, infolge deren die Mitglieder des Stader Vereins in Zukunft jährlich einen Band der Zeitschrift des Niedersächsischen Vereins geliefert erhalten werden.[1]) Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Wünschen unserer Vereinsmitglieder um so mehr entsprechen wird, als ihnen nun nicht mehr bloß die literarischen Publikationen des eigenen Vereins, sondern auch zugleich diejenigen des so hoch angesehenen Niedersächsischen Vereins, zunächst ohne Erhöhung des jährlichen Beitrages, zugänglich gemacht werden. Unsere Vereinbarung ist bereits mit dem Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift zur Ausführung gelangt, indem dieselbe zum ersten Mal zugleich als „Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln“ erschien und neben anderweitigem reichen Inhalt auch einen größeren Aufsatz von unserem Vereinsmitgliede Herrn Hauptmann Bahrfeldt über die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden unter schwedischer Herrschaft enthielt.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in der Zeit, welche der Berichterstattung unterliegt, hauptsächlich durch den mit anderen Vereinen bestehenden Schriftenaustausch eine ähnliche Vermehrung erfahren wie in den vorausgegangenen Jahren, sodaß die Herstellung eines neuen Katalogs zu einer immer dringenderen Nothwendigkeit wurde; nach längeren Vorarbeiten wurde derselbe von dem Vereinsbibliothekar Herrn Professor Reibstein im Jahre 1890 abgeschlossen und nach seiner Drucklegung den Mitgliedern des Vereins zugestellt. Auch der Sammlung der Münzen und Medaillen konnte theils durch Schenkung, theils durch Ankauf

---

[1]) Der Wortlaut des Vertrags ist in dem dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, beigegebenen Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen abgedruckt.

eine ansehnliche Reihe neuer Erwerbungen zugeführt werden, während auf dem Gebiete der prähistorischen und sonstigen Alterthümer die Zugänge nicht so zahlreich waren, wie in früheren Jahren, wozu der Grund theilweise darin zu suchen war, daß verschiedene innerhalb des Vereinsgebietes gemachte wichtige Funde alterthümlicher Gegenstände nicht dem Stader Museum, sondern dem Provinzial=Museum in Hannover zu gute kamen. Alle diese Sammlungen des Vereins konnten bis zum Jahre 1891 durch das Wohlwollen der städtischen Behörden unentgeltlich im Stader Rathhausgebäude aufbewahrt werden; da aber die betreffenden Räumlichkeiten seit jener Zeit für andere Zwecke in Anspruch genommen werden mußten, so war es dem Vereins=Vorstand sehr erwünscht, daß ihm seitens der Stadtverwaltung gegen einen Miethzins von jährlich 150 Mark ausreichende Localitäten in dem früheren Mittelschulgebäude am Salzthorwall eingeräumt wurden, in denen die Sammlungen sicher und wohlgeordnet untergebracht werden konnten.

Hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder hat der Verein sowohl durch Todesfälle wie durch Wegzug leider manche Verluste erlitten, unter anderen auch den eines Ehrenmitgliedes, des Gymnasialdirectors Dr. Krause in Rostock, der an der Gründung und Entwickelung des Vereins hervorragenden Antheil genommen hatte und lebhaftes Interesse für denselben durch zahlreiche in dem Vereins=Archiv veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten bis zu seinem Tode bethätigte. Auch der Vorstand selber verlor leider zwei seiner bisherigen Mitglieder, nämlich seinen langjährigen Kassenführer Herrn Candidat Brinckmann durch Todesfall und den Conservator der Alterthümer Herrn Seminarlehrer Schröder durch freiwilliges Ausscheiden. Um die entstandenen Verluste zu ersetzen, wurden von der Generalversammlung neu in den Vorstand gewählt Herr Generalsuperintendent Steinmetz, Herr Schuldirector Dr. Zechlin und Herr Kaufmann Plate, letzterer als Conservator der Alterthümer, während Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastatt wegen seiner besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Einen Ueberblick über die finanzielle Lage des Vereins gewährt die nachfolgend abgedruckte Rechnung für das Etatsjahr 1892, aus welcher vor allem ersichtlich ist, daß der Verein von dem Landesdirektorium der Provinz Hannover gegenwärtig einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark empfängt und daher dieser hohen Behörde für die bewiesene Güte zu verbindlichstem Dank verpflichtet ist.

Schließlich hat der Vorstand mit bestem Danke zu erwähnen, daß dem Verein für seine Sammlungen unter anderen folgende Geschenke zugingen:

1) Von Herrn Dr. Ruckert zwei alte Hirschgeweihe und eine aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammende holländische Wanduhr.
2) Von Herrn Weingroßhändler Grube eine werthvolle Sammlung der zur Erinnerung an die deutschen Bundesschießen geprägten Medaillen.
3) Von Herrn Landrath Heidmann in Rotenburg ein sogenannter Gemeindestab und zwei im Moor gefundene Hörner.
4) Von Herrn Dr. Tomforde in Hechthausen einige Silbermünzen, in Stade unter schwedischer Oberhoheit geprägt.
5) Von Herrn Zimmermeister Petersen, Herrn Maurermeister Kipp und Herrn Buchdruckergehülfen Bäre verschiedene Gebrauchsgegenstände früherer Zeit.
6) Von den Erben des verstorbenen Herrn Candidat Brinckmann eine große Lithographie.
7) Von dem Königl. Landgericht zu Stade eine alte Folterbank.
8) Von den Erben des verstorbenen Herrn Goldarbeiters Walther eine Zündbüchse und ein Fingerhut alterthümlicher Art.
9) Von dem Freiherr von Eberstein in Berlin mehrere von ihm verfaßte Schriften über die Geschichte der Familie von Eberstein.

2.

Rechnung
für das Jahr 1892.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1891	5739 M.	74 ₰
B. Ordentliche Einnahmen:		
a. Beiträge von 172 Mitgliedern, à 1 M. 50 ₰	258 "	— "
b. Zinsen von der im Sparkassenbuche enthaltenen Einlage	172 "	87 "
C. Außerordentliche Einnahmen:		
An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1892/93	700 "	— "
Summa der Einnahme	6870 M.	61 ₰

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:		
1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, a) für die Lieferung der Vereinszeitschrift (209 Exemplare à 3 M.)	627 M.	— ₰
b) extraordinärer Zuschuß für die Herstellung der Münzabbildungen und Sonderabdrücke der Vereinszeitschrift	221 "	56 "
2. Zur Anschaffung von Büchern	122 "	10 "
B. Für das Museum und die Münzsammlung	111 "	50 "
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten	323 "	80 "
D. An belegten Geldern bei hiesiger Sparkasse:		
1. Beihülfe zum Ankaufe der Steindenkmäler zu Grundoldendorf-Nottensdorf durch die Provinzialverwaltung	1400 "	— "
2. desgleichen zur Bearbeitung 2c. der Geschichte der Städte Stade und Buxtehude im Anschlusse an die vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover veranlaßte Herausgabe der Geschichte einzelner Städte	2500 "	— "
3. als Reservefonds	1500 "	— "
Summa der Ausgabe	6805 M.	96 ₰
" " Einnahme	6870 "	61 "
Bleibt Ueberschuß	64 M.	65 ₰

3.

Geschäftsführender Ausschuß

a. in Stade.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Alterthümer: Kaufmann Plate.
6. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
7. Schuldirector Dr. Zechlin.
8. Generalsuperintendent Steinmetz.

b. außerhalb der Stadt Stade.

(§ 2 des Reglements zum Statut.)

Die Herren:

1. Inspection Altes Land: vacat.
2. Inspection Bremervörde: vacat.
3. Inspection Hagen: Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Gutsbesitzer E. v. Marschalck in Laumühlen.
6. Inspection Land Kehdingen: vacat.
7. Inspection Lehe: vacat.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: vacat.
9. Inspection Osterholz: vacat.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: vacat.
13. Inspection Land Wursten: Hofbesitzer Ed. Jürgens zu Dingen.
14. Inspection Stadt Buxtehude: Pastor prim. Hoepfner.
15. Inspection Zeven: vacat.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.

c. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Hauptmann Bahrfeldt in Rastadt.

4.

Verzeichnis

der ordentlichen Vereins-Mitglieder

a. in Stade.

Die Herren:

1. Alpers, Rector.
2. Bartsch, Professor.
3. Bennemann, Buchbinder.
4. Borchers sen., Tischlermstr.
5. Brackmann, Landsyndicus.
6. Brandt, Professor.
7. Brauer, F., Gastwirth.
8. Büttner, Canzleirath.
9. Eichstaedt, Apotheker.
10. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
11. Fritsch, Professor.
12. Goetze, Landrath.
13. Grau, Reallehrer.
14. Grube, Weinhändler.
15. Heimberg, Buchdruckereibes.
16. Herrmann, Maurermeister.
17. Hertz, Salinendirector.
18. Heyderich, Senator.
19. Holtermann, Senator.
20. Hoppe, Lehrer a. D.
21. Jahn, Instrumentenhändler.
22. v. Issendorff, Hauptm. a. D.
23. Jarck, Uhrmacher.
24. Jürgens, Zimmermann.
25. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
26. Kohrs, W., Banquier.
27. Kruse, Lehrer.
28. Küster, Dr. theol., Generalsuperintendent a. D.
29. Leeser, A., Banquier.
30. Müller, Uhrmacher.
31. Müller, W., wissenschaftl. Lehrer a. d. Töchterschule.
32. Müller, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
33. Nagel, J., Rechtsanwalt
34. Neubourg, C. L., Geh. Regierungsrath.
35. Petersen jun., Zimmermstr.
36. Plate, H. jun., Kaufmann.
37. Pockwitz, A, Buchhändler.
38. Pratje, Kornhändler.
39. Reibstein, Professor.
40. Sander, Dr. phil., Gymnas.-Oberlehrer.
41. Schaaf, Baurath.
42. Schaumburg, Buchhändler.
43. Schröder, Seminarlehrer.
44. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
45. Schumburg, Weinhändler.
46. Schwägermann, Baurath.
47. Siegel, Instrumenten-Fabr.
48. Söhl, Mandatar.
49. Spreckels, D., Rentier.
50. Stecher, Apotheker.
51. Steinmetz, Generalsuperint.
52. Sternberg, Kaufmann.
53. Steudel, Fr. sen., Buchhändler.
54. Steudel, Aug., Buchhändler
55. Streuer, Seminarlehrer.
56. Stubbe, Hotelbesitzer.
57. Thölecke, Uhrmacher.
58. Tibcke, Photograph.
59. Tiedemann, Sanitätsrath.
60. Vogelei, Oberger.-Sekr. a. D.
61. Waller, Herm., Mandatar.
62. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
63. Wedekind, Major a. D.
64. Wiehen, Eugen, Rentier.
65. Wölber, A., Lehrer a. D.
66. Wyneken, Rechtsanwalt.
67. Woltmann, Senior.
68. Willemer, A., Rentier.
69. Zechlin, Dr., Schuldirector.
70. Zösch, J., Zimmermstr.

b. außerhalb Stade.

Die Herren:

71. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
72. Kolster, Cl., sen., Gutsbes., Stadersand.
73. Thaden, G., Apoth., Achim.
74. Rüther, Pastor, Lüdingworth.
75. Schmidt, Pastor, Assel.
76. Degener, Pastor, Balje.
77. v. d. Decken, Hauptm., Hörne.
78. Sibbern, Pastor, Basbeck.
79. v. Issendorff, Pastor, Wremen.
80. Hahn, Ch. D., Dr. phil., Berlin.

81. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
82. Hagenah, Senator, Bremervörde.
83. Hellwege, Lehrer, Bremervörde.
84. Hudtwalker, W., Kaufmann, Bremervörde.
85. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
86. Schröder, C., Kaufmann. Bremervörde.
87. Wolters, Apth., Bremervörde
88. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
89. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
90. v. Düring, Amtsger.-Rath, Buxtehude.
91. Magistrat, Buxtehude.
92. Höpfner, Pastor prim., Buxtehude.
93. Kähler, Fabrik., Buxtehude.
94. Pasel, Postm., Buxtehude.
95. Peper, Gastw., Buxtehude.
96. Richters, C. H., Kaufmann, Buxtehude.
97. v. Weyhe, Amtsr., Buxtehude.
98. v. Marschalk, Baron, Buxtehude.
99. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
100. Buchholz, Dr., Bonn.
101. Ringleben, Johs., Gutsbes., Götzdorf.
102. Peters, Pastor, Bülken.
103. Brüning, Lehrer, Neuwerk.
104. Ruge, Dr. phil. Professor, Dresden.
105. Baron von Schulte-Esteburg, Pr.-Lieuten. u. Rittergutsbes., Esteburg.
106. Rahmann, Gastwirth, Estebrügge.
107. v. d. Decken, Oberger.-Rath a. D., Rutenstein.
108. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
109. Roscher, Landger.-Präsident, Göttingen.
110. Bade, Wilh., Geestemünde.
111. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
112. Wittkopf, Pastor, Gnarrenburg.
113. Müller, Museumsbeamter, Hamburg.
114. Voigt, Dr., Hamburg.
115. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechnungsrath, Hamburg.
116. Mügge, Landger.-Rath, Hannover.
117. Mügge, Geh. Reg.-Rath, Hannover.
118. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
119. Kroos, Fr., Kommerz.-Rath, Harburg.
120. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
121. Salomon, Kaufm., Harburg.
122. Winter, Alfred, Kaufmann, Harburg.
123. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
124. König, Apoth., Harsefeld.
125. Lübs, Pastor, Harsefeld.
126. Wiedemann, Superintendent, Bargstedt.
127. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
128. Vogelsang, Pastor, Hechthausen.
129. Ehlers, Chausseeaufseher, Bornberg.
130. Dröge, Oberregierungsrath, Hildesheim.
131. Wittkopf, Landger.-Rath, Hildesheim.
132. Heye, Baurath, Hoya.
133. Küster, Reg.-Rath, Schleswig.
134. Krull, Pastor, Daverden.
135. Jürgens, Eduard, Dingen.
136. v. Dühring, Frhr. u. Pr.-Lt. Leipzig.
137. Mahlstedt, Hofbes., Lesum.
138. Scharlemann, Seminar-Oberlehrer, Münsterberg.
139. Nuttbohm, Lehrer, Neuenfelde.
140. Arften, Pastor, Himmelpforten.
141. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
142. Goebel, stud. hist., Zeven.
143. Wyneken, Dr., Ebeßheim.
144. Dierke, Reg.- u. Schulrath, Osnabrück.

145. Schlichting, J. D., Hofbes., Altendorf.
146. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
147. Bremer, Carl, Redakteur, Otterndorf.
148. Wettwer, Kreissekretär, Otterndorf.
149. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.
150. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
151. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, W. E. Otterndorf.
152. Sostmann, Landrath, Otterndorf.
153. v. Marschalck, Dietrich, Landschaftsrah, Ovelgönne.
154. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg i. H.
155. Stelling, Amtsger.-Rath, Rotenburg i. H.
156. Wattenberg, Apoth., Rotenburg i. H.
157. Röhrs, Dr. med. Kreisphysikus, Rotenburg i. H.
158. Bremer, Hauptlehrer, Scharmbeck.
159. Holthusen, Pastor, Scharmbeck.
160. Allmers, Herm., Gutsbes., Rechtenfleth.
161. Fromme, Pastor, Wersabe.
162. Müller, W., Oekon.-Rath, Scheeßel.
163. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
164. Müller, Fr., Gutsbesitzer, Beerse.
165. Dieckmann, Superintendent, Verden.
166. Holtermann, Apoth., Verden.
167. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
168. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
169. Meyer, Vorsteher, Willstedt.
170. Roll, Amtgerichts-Sekretär, Winsen a. a. L.
171. Schröder, Lehrer, Hepstedt.

5.

Correspondierende Vereine und Institute.

Diejenigen, mit welchen sowohl der Historische Verein für Niedersachsen als auch der Stader Geschichtsverein in Schriftenaustausch steht, sind in der dem nachstehenden Geschäftsbericht des erstgenannten Vereins beigegebenen Liste mit der Chiffre St. bezeichnet Nur mit Stade correspondieren nachfolgende Vereine und Institute:

1. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte zu Berlin und München.
2. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Bern.
3. Siebenbürgisch-sächsische Gewerbeschule zu Biestritz.
4. Historischer Verein zu Brandenburg a. Havel.
5. Peabody-Museum zu Cambridge in Nord-Amerika.
6. Historischer Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach.
7. Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu Hamburg.
8. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
9. Historischer Verein zu Lahnstein.
10. Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck.
11. Museum zu Meldorf in Holstein.
12. Altmärkischer Verein für Geschichte zu Stendal.
13. Universität zu Tokio in Japan.
14. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Weinsberg.
15. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
16. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.

XI.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (1. October 1893).

Wie vor zwei Jahren der Stader Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden, so hat sich in diesem Jahre der neugegründete Verein für Geschichte der Stadt Hannover unserem Vereine zu litterarischem Zusammenwirken angeschlossen. Es ist darüber am 15. März folgender Vertrag aufgerichtet:

§ 1.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover verzichtet auf die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift.

§ 2.

Der Historische Verein für Niedersachsen räumt dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover für dessen wissenschaftliche Publikationen in seiner Zeitschrift alljährlich 5 Bogen ein, über deren Verwendung der Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover entscheidet.

§ 3.

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen entsendet der Historische Verein für Niedersachsen eines seiner Ausschußmitglieder in den Vorstand des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover und umgekehrt der letztere eins seiner Mitglieder in den Ausschuß des Historischen Vereins für Niedersachsen.

Falls innerhalb des Vorstandes des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover eine besondere Redactionscommission gebildet wird, muß dem Mitgliede des Historischen Vereins für Niedersachsen in dieser Commission Sitz und Stimme gegeben werden.

§ 4.

Der Historische Verein für Niedersachsen liefert dem Verein für Geschichte der Stadt Hannover geheftete Sonderabdrücke von den dem letzteren Verein zur Verfügung gestellten Bogen zum Preise von 1,50 Mark für das Stück.

§ 5.

Für diejenigen Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, welche statt der Sonderabzüge den ganzen Jahrgang beziehen wollen, hat der Verein für Geschichte der Stadt Hannover den Betrag von 3 Mark für jedes Stück zu entrichten.

§ 6.

Der Verein für Geschichte der Stadt Hannover hat dem Historischen Verein für Niedersachsen bis zum 1. Juni jedes Jahres mitzutheilen, wie viel Sonderabdrücke und wie viel vollständige Bände des laufenden Jahrgangs er für seine Mitglieder bedarf und den Betrag dafür in einer Summe an den Schatzmeister des Historischen Vereins für Niedersachsen abzuführen.

§ 7.

Die Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, welche den ganzen Band beziehen, erwerben damit die Mitgliedschaft im Historischen Verein für Niedersachsen.

§ 8.

Die Mitglieder des Historischen Vereins für Niedersachsen werden durch einfache Meldung — ohne besondere Beitragsleistung — Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

§ 9.

Beiden Vereinen steht eine Kündigung dieses Vertrages zu, doch muß dieselbe von dem kündigenden Theile vor dem 1. Juni des Jahres, in dem der Vertrag aufgehoben werden soll, dem Vorstande des anderen Vereins mitgetheilt werden.

In dem geschäftsführenden Ausschuß unseres Vereins haben keine Veränderungen stattgefunden.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Professor Dr. Köcher über die Kurfürstin Sophie von Hannover; 2. Herr Gymnasialdirektor Ramdohr über die Unionsverhandlungen zwischen Hannover und Berlin um das Jahr 1700; 3. Herr Abt D. Uhlhorn über den Einfluß der Volkswirthschaft auf die Entwickelung der Mönchsorden im

Mittelalter; 4. Herr Dr. H. Schmidt über das sog. Haus der Väter in Hannover. Die Neueinrichtung dieses Gebäudes wurde unter Führung des Herrn Direktor Lachner besichtigt. 5. Eine Besichtigung des neueingerichteten Leibnizhauses fand unter Führung des Herrn Architekten Dr. Haupt statt.

Ueber den Fortgang von Herrn Dr. Schuchhardt's Untersuchungen und Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen können wir uns kurz fassen, da das 4. Heft des Atlas im Laufe des Winters erscheinen und die bisher geleistete Arbeit eingehend darstellen wird. Dem Programme gemäß wird dies Heft den südlichsten Theil von Niedersachsen erledigen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dort den in der Nähe der Sprachgrenze vorhandenen Spuren alter Landwehren gewidmet. An Burgen wurden aufgenommen: Die Hünenburg bei Dransfeld, die Lengdener Burg und die Alte Riedeck bei Göttingen, der Sonnenstein bei Holungen und eine Schanze bei Ascherode (beide im Kreise Worbis), die Gunsenburg bei Rustenfelde, die „Schnellecke“ bei Rohrberg, Sensenstein und Sichelstein im Kauffunger Walde, eine Schanze bei Landwehrhagen, die Hünsche Burg bei Hofgeismar.

Zur Feststellung des Alters der betr. Befestigung wurden Ausgrabungen vorgenommen in der Burg Knickhagen, auf dem Sensenstein und in drei an der Landwehr bei Hofgeismar gelegenen Warten. Es bleiben nur noch einige Burgen in der Gegend von Münden aufzunehmen: die Hünenburg, die Ravensburg, der Spiegelkopf und der Hünengraben bei Hemeln, so daß das Material für das herauszugebende Heft in wenigen Wochen beisammen sein wird.

Die Arbeiten in der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums haben sich im vergangenen Jahre auf die Gyps-Abtheilung, sowie die vor- und frühgeschichtliche Sammlung beschränkt. Die Gypssammlung hat, soweit sie mit der historischen Abtheilung verbunden ist, eine Vermehrung nicht erfahren, jedoch ist die Neuaufstellung, Inventarisirung und Etikettirung vollendet. Auch die Neuaufstellung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ist, soweit es sich um die Schausammlung handelt, fertig geworden. Unter den Neuerwerbungen

ist besonders der Fund von Westersode hervorzuheben, welcher in nahem Zusammenhange mit dem von Hemmoor zu bringen ist. Etwa 1 Kilometer westlich von der Fundstelle in Hemmoor wurden beim Roden von Baumstümpfen 4 Bronzegefäße und 8 Thongefäße mit Knocheninhalt und Beigaben gefunden. Von ganz besonders schöner Arbeit sind in vollkommener Rundplastik die Köpfe an den Henkelansätzen des einen Bronzeeimers, mit Silbertauschirung verziert. Dem Kunststil nach, welcher sie über den Fund von Hemmoor stellt, gehören diese Gefäße der augusteischen Zeit an, sind also etwa zwei Jahrhunderte älter, als die von Hemmoor, zu denen sie in so fern in Beziehung stehen dürften, als beide Funde auf einem Höhenzuge von Westersode nach Hemmoor gemacht sind und die älteren bei Westersode im Westen beginnen, während die von Hemmoor mit den späteren Typen in östlicher Richtung die Begräbnißstelle beschließen.

Eine andere werthvolle Erwerbung an Thongefäßen des schlesisch-posenschen Typus wurde für die vergleichende Sammlung, durch einen Austausch mit dem Museum schlesischer Alterthümer in Breslau gemacht. Ein besonders schöner Grabfund, ein Steinhammer und ein Steinmesser von so außergewöhnlicher Größe und Schönheit, wie sie sehr selten vorkommen, wurden aus Spahn bei Sögel erworben, welchem Funde ebenbürtig an Schönheit der von der Wingst erworbene Depotfund von 7 prächtigen Steinäxten mit haarscharfen Schneiden würdig sich anfügt. Der späteren sächsisch-fränkischen Zeit gehören 2 Urnen an, mit Beigaben an Eisensachen, einer Franziska und einer großen Sichel. Sie wurden durch Vermittlung des Herrn Kreisbauinspektors Prejawa zu Diepholz erworben. Auch eine Reihe von Geschenken sind der Sammlung überwiesen, für die wir besonders dem Herrn Pastor Handtmann in Seedorf bei Lenzen a. d. Elbe, Herrn Professor Knoke in Osnabrück, Herrn Kreisbauinspektor Prejawa in Diepholz und Herrn Mandatar Grimmsmann in Otterndorf unsern Dank sagen müssen.

Unter den Erwerbungen an späteren kulturhistorischen Alterthümern verdient besonders eine sehr schöne Bauerntruhe

aus Westersode und eine besonders schöne holzgeschnitzte Nereide aus Otterndorf hervorgehoben zu werden. — An Münzen sind besonders eine Reihe mittelalterlicher Münzen, gefunden bei Aschen, sowie Brakteaten, aus einem großen Funde bei Hohenvolkfien zu erwähnen, welche letztere für die Braunschweig-Lüneburgische Münzenkunde von ungewöhnlicher Bedeutung sind.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. October 1892 bis 15. September d. J. 465 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Oeynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für das Jahr 1893 folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 ℳ; von dem Provinzial-Ausschuß 400 ℳ; außerdem von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 ℳ für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebniß: Einer Einnahme von 3811 ℳ 65 ₰ steht eine Ausgabe von 3410 ℳ 41 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 401 ℳ 24 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die kartographischen Aufnahmen mit einem Baarbestande von 1113 ℳ 07 ₰, dasjenige für die „Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens" mit einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2525 ℳ 78 ₰ ab.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Universität zu Christiania.

8767. Aubert, L. M. B. Grundbøgernes Historie i Norge, Danmark og Tildels Tyskland. Kristiania, 1892. 8.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8785. Dierauer, J. Rappertswil und sein Uebergang an die Eidgenossenschaft. St. Gallen, 1892. 4.
8785. Harbegger, A. Die Cistercienserinnen zu Maggenau. St. Gallen, 1893. 4.

Von der Handelskammer zu Hannover.

6424. Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1892. Hannover, 1893. 8.
6524. Hannoversches Gewerbeblatt. Jahrgang 1892. Hannover, 1892. 4.

Vom Künstlerverein zu Hannover.

8768. Jacobi und Kraut. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Band 1—9. Hannover, 1787—95. 8.

Von der Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen zu Hertogenbusch in Nord-Brabant.

8616. Catalogus der Bookery van het Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Nord-Brabant. Erste Supplement. Hertogenbusch, 1893. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

7675. Doebner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 5. Band: Stadtrechnungen von 1379 - 1415. Hildesheim, 1893. 8.

Vom Verein für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.

8770. Reuter, Ch. Das älteste Kieler Rentebuch (1300—1487). Kiel, 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil. 5.—8. Lieferung. Lübeck, 1892. 4.

Von der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München.

8775. Reber, F. v. Kurfürst Maximilian I. von Bayern als Gemäldesammler. München, 1892. 4.
8775. Bezold, F. v. Rudolf Agricola, ein deutscher Vertreter der italienischen Renaissance. München, 1884. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

8779. Stolte, B. Verzeichnis der Büchersammlung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn. Paderborn, 1893. 8.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück.

8771. Philippi, F. Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Die Urkunden der Jahre 772—1200. Osnabrück, 1892. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostseeprovinzen zu Riga.

8764. Bergengrün, A. Die große moskowitische Ambassade von 1697 in Livland. Riga, 1892. 8.
8785. Buchholtz, A. Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls. Riga, 1893. 8.

Vom historisch-antiquarischen Verein in Schaffhausen.

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus Schaffhausen. II. Hälfte. Schaffhausen, 1893. 4.
8787. Lang, R. Das Collegium humanitatis in Schaffhausen. Ein Beitrag zur Schulgeschichte. I. Theil 1648—1727. Trier, 1893. 8.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Cöslin. 1.—3. Heft. Stettin, 1889/92. 4.

Von der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.

8780. Hettner, F. Die Römischen Steindenkmäler des Provinzialmuseums zu Trier, mit Ausnahme der Neumagener Monumente. Trier, 1393. 8.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.

8765. Kapff, R. Deutsche Vornamen mit den von ihnen abstammenden Geschlechtsnamen, sprachlich erläutert. Ulm, 1889. 8.

Vom Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden.

8784. Schlieben, A. Das Schwein in der Kulturgeschichte. Wiesbaden, 1893. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, Rudolstadt.

8710. Dachenhausen, A. v. Genealogisches Taschenbuch des Uradels. 2. Band. Brünn, 1893. 8.

Vom Archivrath Dr. Doebner, Berlin.

8777. Doebner, R. Stadthagener Regesten. Berlin, 1893. 4.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hierselbst.

2519. Monumenta Germaniae historica.
Scriptores Tom. XIX. Hannover, 1892. Fol.
Legum Sectio I. Tom. II. p. I. Hannover, 1892. 4.
Legum Sectio III. Tom. I. Hannover, 1893. 4.

Von Dr. Paul Höfer, Leipzig.

8530. Höfer, P. Zwei Schriftstücke zur Berichtigung von A. Schierenbergs Drucksache: Die Räthsel der Varusschlacht. Wernigerode, 1893. 8.

Von Ludwig Krause in Rostock.

8776. Koppmann, K. Karl Ernst Hermann Krause. Norden und Leipzig, 1893. 8.

Vom Museums-Inspektor P. J. Meier, Braunschweig.

8773. Meier, P. J. Die Münzstätten Bodenwerder und Stadtoldendorf. Hannover, 1892. 9.

Von E. L. Meyer in Hamburg.

8782. Meyer, E. L. u. Tesdorpf, O. L. Hamburgische Wappen und Genealogien. Hamburg, 1890. 4.

Von Dr. Heinrich Meyer, Göttingen.

8774. Meyer, H. Die alte Sprachgrenze der Harzlande. (Doctor-Dissertation.) Göttingen, 1892. 8.

Vom Archivdirektor Dr. H. Pfannenschmid in Colmar i. E.

3766. Pfannenschmid, H. Gottlieb Konrad Scheffel's Fremdenbuch mit biographischen und culturgeschichtlichen Erläuterungen. Colmar i. E., 1892. 8.

Vom Rechtsanwalt Dr. Th. Roscher hierselbst.

8772. Roscher, Th. Zur Geschichte der Familie Roscher in Niedersachsen. Hannover, 1892. 8.

III. Angekaufte Bücher.

5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 18. Band. Hannover, 1892/93. 8.

3646. Grandaur, G. Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Lieferung 92. Leipzig, 1892. 8.

7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 14. Jahrgang 1891. Berlin, 1893. 8.

7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 6. Theil. Leipzig, 1893. 8.

8783. Müller, J. H. Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer der Provinz Hannover, herausgegeben von J. Reimers. Hannover. 1893. 4.

4870. 192.—195. Publikation des Literarischen Vereins in Stuttgart Tübingen, 1892. 8.

8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 8. und 9. Band. Freiburg i. Br., 1892/93. 8.

3338. Raumer, F. v. Historisches Taschenbuch. 6. Folge. 12. Jahrgang. Leipzig, 1892. 8.

7549. Hessisches Urkundenbuch. 2. Abtheilung.
Reimer, H. Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. 2. Band. Leipzig, 1892. 8.

5821. v. Sybel. Historische Zeitschrift. 69. u. 70. Band. Leipzig, 1892. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	390	ℳ	29	₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	—	„	—	„
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	—	„	—	„
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1555	„	50	„
„ 5.	Ertrag der Publikationen	663	„	30	„
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	300	„	—	„
„ 7.	Beitrag des Lesezirkels	54	„	—	„
„ 8.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	—	„	—	„
„ 9.	Beitrag des Stader Vereins	848	„	56	„
	Summa aller Einnahmen	3811	ℳ	65	₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung					—	ℳ	—	₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen					—	„	—	„
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge					—	„	—	„
„ 4.	Büreaukosten:								
	a. b. Remunerationen	682	ℳ	—	₰				
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	4	„	65	„				
	e. Benutzung des Vortragssaales	17	„	—	„				
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	215	„	64	„				
						919	„	29	„
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben					—	„	—	„
„ 6.	Behuf der Sammlungen:								
	Bücher und Dokumente	184	„	60	„				
						184	„	60	„
„ 7.	Behuf der Publikationen					2200	„	92	„
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben					105	„	60	„
	Summa aller Ausgaben					3410	ℳ	41	₰.

Bilance.

Die Einnahme beträgt	3811	ℳ	65	₰
Die Ausgabe dagegen	3410	„	41	„
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	401	ℳ	24	₰.

F. Osann,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

literarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	900 M. 85 ₰
An Beihülfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1892 vereinnahmt	1400 „ — „
Zinsen-Einnahme	114 „ 63 „
Summa...	2414 M. 98 ₰

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2499 M 15 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	1275 M. 28 ₰
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt	26 „ 63 „
Summa...	1301 M. 91 ₰.

Bilance.

Einnahme	2414 M. 98 ₰
Ausgabe	1301 „ 91 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	1113 M. 07 ₰

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2525 M. 78 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank	1700 M. — ₰
Sparkassenbuch	825 „ 78 „
	2525 M. 78 ₰.

F. Osann.

Anlage D.

Auszug

aus der

Rechnung des Lesezirkels des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1892.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung	— ℳ	— ₰
Jahresbeiträge von 14 Mitgliedern à 3 ℳ	42 „	— „
Jahresbeitrag von 1 Mitgliede à 1,50 ℳ	1 „	50 „
Summa...	43 ℳ	50 ₰.

II. Ausgabe.

Deckung des Deficits vom Jahre 1891	42 ℳ	87 ₰
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1892	12 „	— „
Desgl. für Juli—December 1892	6 „	20 „
Für den Boten	54 „	— „
Summa...	115 ℳ	07 ₰.

Bilance.

Einnahme	43 ℳ	50 ₰
Ausgabe	115 „	07 „
Mithin bleibt ult. December 1892 ein Deficit von	71 ℳ	57 ₰.

F. Osann.

Anlage E.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden.
6. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
4. Haupt, Dr., Architekt.
5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
11. Müller, Schatzrath.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaper, Prof., Historienmaler.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.
17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.
2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

---

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

1. v. Mey, Hauptmann.

Adlum bei Hildesheim.

2. Wieker, Pastor.

Altona.

3. v. Reden, Reg.-Rath.

Baden=Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bautzen.

6. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Major.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
9. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
10. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
11. Kuhlmann, General-Lieutnant.
12. Müller, Provinzial-Schulrath a. D.
13. Semper, Geh. Regierungsrath.
14. Zeumer, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

15. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

*16. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

17. Dübel, W., Lehrer.

Braunschweig.

18. Blasius, Prof., Dr.
19. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
20. Magistrat, löblicher.
21. Museum, Herzogliches.
22. Rhamm, Landsyndikus.
23. Sattler, R., Buchhändler.

Bregenz a. Bodensee.

24. v. Mandelsloh, Hauptm.

Bückeburg.

25. Sturtzkopf, Bernh.

Bültum bei Bockenem.

26. Bauer, Lehrer.

Buxtehude.

27. Brenning, Bürgermeister.

Celle.

28. Bibliothek des Realgymnasiums.
29. Bomann, Fabrikant.
30. Bösche, Direktor der höheren Töchterschule.
31. Brandmüller, Apotheker.
32. Brendecke, Buchhalter.
33. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Direktor.
34. Francke, Oberapellationsgerichts-Präsident a. D.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hostmann, G., Fabrikant.
38. Kreusler, Pastor.

39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
40. Mitzlaff, Apotheker.
41. Riemann, Landgerichtsdirektor a. D.
42. Noeldeke, Ober-Appellationsrath.
43. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
*44. v. Reden, Landschaftsdirektor.
45. Rheinhold, S., Armeelieferant.
46. Schmidt, Geh. Oberjustizrath, Senatspräsident des Oberlandesgerichts.
47. Schmidt, Oberlandesgerichtsrath.

Chemnitz i. S.

48. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

49. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

50. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

51. Deicke, Superintendent.
52. Rabius, Oekon.-Commissionsrath.
53. Windel, Senator.

Diepholz.

54. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
55. Stölting, Superintendent.
56. v. Wangenheim, Freiherr, Landrath.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

57. Hilsenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

58. Baustaedt, Pastor.
59. Butze, Dr., Oberamtsrichter a. D.

Dresden (Altstadt).

60. Helmolt, cand. phil.

Duderstadt.

61. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

62. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

63. v. Borries, Landrath.
64. Jürgens, Stadtbaumeister.
65. Mithoff, Fr., Kaufmann und Bürger-Wortführer.

Elbing.

66. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellierode bei Hardegsen.

67. Bärner, Lehrer.

Fallersleben.

68. Schmidt, Amtsrichter.

Flensburg.

69. Bartels, Dr., Oberlehrer.
70. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor.

Frankfurt a. d. O.

71. v. Einem, Oberstlieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

72. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

73. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

74. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

75. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
*76. v. Bobers, Fräulein.
77. Kayser, Superintendent.
78. Roscher, Dr., Geh. Ober-Justizrath, Landesgerichts-Präsident.
79. Weiland, Dr., Professor.
80. Woltmann, Legge-Inspektor.

Grone bei Göttingen.

81. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

82. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

83. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Halle a. d. Saale.

84. Haeberlin, C., Dr. phil.
85. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

86. Alpers, Lehrer.
87. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.
88. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Hameln.

89. Brecht, Buchhändler.
90. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
91. Forcke, Dr., Oberlehrer.
92. Görges, Oberlehrer.
93. Hornkohl, Pastor pr.
94. Hübener, Regierungsassessor.
95. Leseverein, historischer.
96. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

97. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

98. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.

Hannover und Linden.

99. Ahrens, Inspektor.
100 v. Alten, Baron Karl.
101. Bartels, Karl, Banquier.
102. Bartels, Dr., Oberlehrer.
103. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.
104. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
105. v. Berger, Consistorialrath.
106. Blumenbach, Oberst a. D.
107. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
108. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.
109. Börgemann, Architekt.
110. Both, Dr., Professor.
111. v. Brandis, Hauptmann a. D.
112. Breiter, Dr., Geh. Regierungs- u. Provinzial-Schulrath.
113. v. Brentano, Freiherr Friedr.
114. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.
115. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
116. Busch, Rendant.
117. v. Campe, Dr. med.
118. Comperl, Bibliothekssekretär.
119. Culemann, Landes-Oekon.-Commissär.
120. Ditzen, Kronanwalt a. D.
*121. Domino, Ad., Kaufmann.
122. Dommes, Dr. jur.
123. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
124. Ebert, Regierungsrath.
125. Eggers, General-Major z. D.
126. Elwert, Rentier.
127. Ey, Buchhändler.
128. Fastenau, Präsident.
129. Fiebeler, Rittergutsbesitzer.
130. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
131. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
*133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
134. Gans, Banquier.
135. Gärner, Oberlehrer.
136. Georg, Buchhändler.
137. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.
138. Goedel, Buchhändler.
139. Göhmann, Buchdrucker.
140. Götze, Architekt.
141. Groß, Professor.
142. Grünhagen, Apotheker.
143. de Haën, Dr., Commerzrath.
144. Hagen, Baurath.
145. von Hammerstein, Freiherr, Landes-Director.
146. Hanstein, Wilhelm.
147. Hantelmann, Architekt.
*148. v. Harlessem, W., Major a. D.
149. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.
150. v. Hattorf, Major a. D.
151. Haupt, Dr., Architekt.
152. Havemann, Major.
153. Hehl, Architekt.
154. Heine, Paul, Kaufmann.
155. Heinzelmann, Buchhändler.
156. Herrmann, Dr., Professor.
157. Herwig, Präsident der Klosterkammer.

158. Hilmer, Dr., Pastor.
159. Höpfner, Pastor.
160. Hornemann, Professor.
161. v. Hugo, Hauptmann a. D.
162. Hüpeden, Geh. Reg.-Rath.
163. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
164. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
165. Jänecke, Max, cand. cam.
166. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
167. Jung, Dr. med.
168. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
169. v. Kaufmann, Landes-Oekonomierath.
170. Kindermann, Decorationsmaler.
171. Klindworth, Commerzrath.
172. Kniep, Buchhändler.
173. v. Knigge, Freiherr Wilh.
174. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
175. Köcher, Dr., Professor.
176. Kohlmann, Dr., Archivar.
177. Köllner, Amtsgerichtsrath.
178. Köllner, A., Buchhändler.
179. König, Dr., Schatzrath a. D.
180. Koken, G., Maler.
181. Kroner, Dr., Direktor.
182. Krusch, Dr., Archivar.
183. Kugelmann, Dr. med.
184. Lachner, Direktor der Gewerbeschule.
185. Lameyer, Hofjuwelier.
186. Laves, Historienmaler.
187. Liebsch, Ferd., Maler.
188. Linde, Stabs-Roßarzt a. D.
189. Lindemann, Notar.
190. v. Linsingen, Georg, Rittmeister a. D.
191. List, Dr., General-Agent.
192. Lüders, Justizrath.
193. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
194. Mackensen, Professor.
195. Mejer, D., Dr., Präsident des Landes-Consistoriums.
196. Mertens, Ed., Kaufmann.
*197. Merx, Dr., Archiv-Hülfsarbeiter.
198. Meyer, Emil L., Banquier.
199. Mohrmann, Dr., Professor.
200. Müller, Schatzrath.
201. Müller, Dr., Medicinalrath.
202. Müller, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
203. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
204. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
205. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
206. Oldekop, Geh. Regierungs-Rath a. D.
207. Osann, Civil-Ingenieur.
208. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
209. Pertz, Dr., Oberlehrer.
210. Prinzhorn, A., Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
211. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
212. v. Reden, Oberjägermeister.
213. Redepenning, Dr., Professor.
214. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
215. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
216. Renner, Kreis-Schulinspektor.
217. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
218. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
219. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
220. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath u. Professor.
221. v. Sandrart, General, Exc.
222. Schäfer, Professor.
223. Schaer, Dr., Oberlehrer.
224. Schaper, Prof., Historienmaler.
225. v. Schimmelmann, Landrath.
226. Schlette, Stadtbibliothekar.
227. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
228. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
229. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
230. Schrage, Apotheker.
231. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
232. Schultz, O., Weinhändler.
233. Schulze, Th., Buchhändler.
234. Siegel, Amtsgerichtsrath.
235. Sievert, Regierungsrath.
236. Simon, Dr., Landrichter.
237. Stadt-Archiv.
238. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterschule.
239. Stromeyer, Berg-Commiss.
240. Struckmann, Dr., Amtsrath.
241. Stünkel, Major z. D.
242. Tewes, Archäolog.

243. v. Thielen, Herbert.
244. Tramm, Stadtdirektor.
245. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
246. Ulrich, Oskar, Lehrer.
247. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
248. Visscher von Gaasbeck, Archit.
249. v. Voigt, Hauptmann a. D.
250. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
251. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
252. Waitz, Pastor.
253. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
254. Wallbrecht, Baurath.
255. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
256. Weise, Dr., Oberlehrer.
257. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D.
258. Westernacher, Rentier.
259. Würz, Buchbindermeister.

Hanstedt bei Winsen a. d. L.

260. Wecken, Pastor.

Heidelberg.

261. Bloch, Iwan, stud. med.

Herzberg a. Harz.

262. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

263. Döbner, Dr., Archivrath.
264. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
265. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
266. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
267. Küsthardt, Prof., Bildhauer.
268. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
269. Ohnesorge, Pastor.
270. Roemer, Dr., Senator a. D.
*271. Stadt-Bibliothek.
272. Wallmann, Regierungs- und Forstrath.

Holzminden a. d. Weser.

273. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

274. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

275. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
276. Heye, Baurath.

Hudemühlen.

277. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

278. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

279. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Juliusburg bei Dassel.

280. v. Alten.

Kassel.

281. v. Bardeleben, Lieutenant.
282. v. Dincklage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Klausenburg in Ungarn.

283. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.

284. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

285. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

286. Loning, Pastor.

Lintorf.

287. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Loccum.

288. Hardeland, Pastor, Stiftsprediger.

Lüneburg.

289. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

290. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
291. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Luzern.
292. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.
293. Ribbeck, Dr., Archivar.

Marienburg.
*294. Hartmann, H., Burgverwalt.

Metz.
295. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

Minden a. d. Weser.
296. Schröder, Dr., Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.
297. v. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.
298. von Dachenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.

Nette bei Bockenem.
299. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.
300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.
301. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.
302. Hintze, Dr., Notar.

Northeim.
*303. Engel, Stadtsyndicus.
304. Falkenhagen, Oberamtmann.
305. Kücheldorf, Landrath.
306. Müller, Major a. D.
307. Röhrs, L. C., Redakteur.
308. Stein, Kaufmann.
309. Bennigerholz, Rektor a. D.
310. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.
311. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.
312. v. Alten, Ober-Kammerherr.
313. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
314. Zoppa, Carl.

Osnabrück.
315. Grahn, Wegbau-Inspektor.
316. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.
317. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.

Paderborn.
318. Stuckmann, Dompropst.

Pattensen bei Lüneburg.
319. Parisius, Superintendent.

Peine.
320. Heine, Lehrer.

Potsdam.
321. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.
322. v. d. Decken.

Quakenbrück.
323. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.
324. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.
325. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Rimmerode bei Gandersheim.
326. v. Brandis, Hauptmann a. D.

Ringelheim, Amt Liebenburg.
327. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.
328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

Rutenstein bei Stade.
329. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.
330. v. Grone, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.

Salzburg.

*331. v. Blittersdorf, Freiherr.

Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

Schleswig.

333. Hinüber, Forstmeister.
334. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. T.

335. Dr. G. H. Otto Volger gen. Senckenberg.

Sondershausen.

336. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

337. Eggers, Hauptmann.
338. v. Issendorf, Hauptmann.

Stuttgart.

339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

341. v. d. Bussche-Streithorst, Freiherr.

Thedinghausen.

342. Gudewill, A. W.

Trier.

343. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor.

Vienenburg.

344. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

345. Engel, Pastor emer.

Walsrode.

346. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

347. Rottmann, Apotheker.
*348. von Alten, Baron.

Wennigsen.

349. Niemeyer, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.

350. Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, regier. Fürst.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

351. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wien.

352. Schulze, Aug., Verlagsbuchhändler.

Wiesloch i. Baden.

353. Henkel, Frdr. Direktor.

Wolfenbüttel.

354. Bibliothek, Herzogliche.
355. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

356. v. Schele, Frh., Major.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
18. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin. St.
19. *Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
22. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
23. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
24. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
25. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
26. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
27. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
28. Königliche Universität zu Christiania. St.
29. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
30. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
31. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
32. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
33. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
34. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
36. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
37. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
38. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
39. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
40. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
42. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
43. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
44. Historischer Verein zu St. Gallen.
45. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
46. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
47. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Gratz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
57. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
58. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
59. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
60. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
61. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
62. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
63. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
64. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
66. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
67. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
68. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
69. Historisches Archiv der Stadt Köln.

70. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
71. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
72. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
73. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
74. Krainischer Musealverein zu Laibach.
75. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
76. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
77. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
78. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
79. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
80. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
81 Akademischer Leseverein zu Lemberg.
82. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
83. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
84. Society of Antiquaries zu London.
85. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
86. Museumsverein zu Lüneburg. St.
87. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
88. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
89. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
90. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
91. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
92. *Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
93. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
94. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
95. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
96. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
97. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
98. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
99. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
100. *Akademische Lesehalle zu München.
101. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
102. Société archéologique zu Namur.
103. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
104. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
105. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
106. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.

107. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
108. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
109. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
110. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
111. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
112. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
113. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
114. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
115. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
116. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
117. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
118. Reale academia dei Lincei zu Rom.
119. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
120. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
121. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
122. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
123. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
124. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
125. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen. St.
126. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
127. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
128. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
129. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
130. Nordiska Museet zu Stockholm.
131. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
132. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
133. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
134. Canadian Institute zu Toronto.
135. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
136. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
137. Historische Genootschap zu Utrecht.
138. Smithsonian Institution zu Washington. St.
139. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.

140. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
141. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
142. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
143. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
144. Alterthumsverein zu Worms.
145. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
146. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
147. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
148. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u.1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 .... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 .... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 .... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4.
Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870. 3 M. 35 ₰
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 „ — „
7. Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. .... 1 „ 50 „
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. .... — „ 50 „
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. .... 1 „ 50 „
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. .... 1 „ — „
11. Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung ꝛc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 „ 50 „
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — „ 50 „
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. .... 1 „ 20 „
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) .... — „ 75 „
15. Oppermann, A. v., Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3. Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 „ 50 „
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888. ...... 1 „ — „
Zweites Heft: Bücher. 1890. .... 1 „ 20 „
17. Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. .... 1 „ — „
18. Jürgens, Dr., O., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. .... 2 „ — „
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. .... 24 „ — „

---

20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. .... 5 „ — „
2. Band: Meinardus, O., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 .... 12 „ — „





